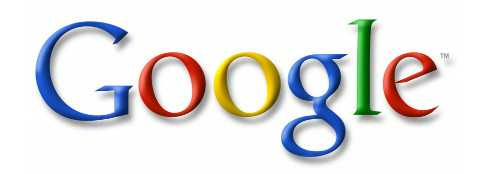



VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

ELFTES HEFT.

DIE ENTSTEHUNG DES AUSSCHLIESSLICHEN WAHLRECHTS DER DOMKAPITEL. MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLAND.

VON

GEORG VON BELOW.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1883.

DIE ENTSTEHUNG

DES

AUSSCHLIESSLICHEN WAHLRECHTS DER DOMKAPITEL.

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLAND.

VON

GEORG VON BELOW.

EINGELEITET VON M. RITTER.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1883.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich mit der Verengung des Rechtes der Teilnahme an der Bischofswahl, wie sie sich in Deutschland während des zwölften Jahrhunderts vollzog. Näheres über Zweck und Berechtigung seiner Arbeit führt der Verfasser selber in der Einleitung aus. Da die Entwickelung, welche er schildert, durch die kirchliche Gesetzgebung und die mit derselben zusammengehende kanonistische Theorie zwar bestimmt, aber doch nicht direkt — durch klare Erlasse und deren allgemeine Durchführung — hervorgerufen ist, so war die Scheidung der Untersuchung in zwei Teile geboten: einen allgemeinen über Gesetzgebung und die Lehre der Kanonisten, einen besonderen über den thatsächlichen Gang der Dinge in Deutschland. Daß durch diese Arbeit alle in betracht kommenden Fragen erledigt sind, wird der Verfasser selber am wenigsten annehmen. Man könnte in dem zweiten Teil ein Zurückgehen der speziellen Untersuchung auf die Zeiten vor dem zwölften Jahrhundert und eine Erweiterung der-

selben über sämtliche deutschen Bistümer wünschen. Allein es ist meines Erachtens der schwierige Stoff in dieser Erstlingsarbeit mit solchem Ernst und Erfolg angegriffen, daß ich nicht anstehe, dieselbe öffentlich vorzulegen.

Moriz Ritter.

Einleitung.

Die Geschichte des Kampfes zwischen Staat und Kirche im elften Jahrhundert, in dessen Mitte der Streit über Ernennung der Bischöfe steht, ist in den letzten dreißig Jahren mit wachsendem Erfolge durchforscht. Der Verlauf des Investiturstreits, die Bestimmungen des wormser Konkordats, die fernere Entwickelung der Rechte des Kaisers und des Papstes bei der Ernennung der Bischöfe, bis zu den Zugeständnissen Otto's IV. und Friedrich's II. und den Anfängen päpstlicher Provisionen und Reservationen gehören zu den am besten ergründeten Gegenständen mittelalterlicher Geschichte. Nur einer mit diesen großen Vorgängen im Zusammenhang stehenden Erscheinung ist die ihr gebührende Aufmerksamkeit bisher nicht zu teil geworden: der Umgestaltung nämlich, welche die Bischofswahl selbst oder der Kreis von Personen, der die Wahl vollzog, in dieser Periode erfuhr.

Die Endpunkte des Verlaufs, um den es sich handelt, sind leicht zu bezeichnen. In der alten Kirche war die Bischofswahl nach der im einzelnen allerdings vieldeutigen Formel der Wahl durch Klerus und Volk und der Mitwirkung der Komprovinzialen geregelt. Diese selbe Regel in ihrer Reinheit herzustellen, gehörte zu den Bestrebungen der Päpste, welche den Investiturstreit hervorriefen. Und als am Schlusse desselben das wormser Konkordat u. a. für die Bischofswahl die canonica electio sicherte, war damit eben die Wahl durch Klerus und Volk gemeint.[1] Als dagegen ein Jahrhundert später die wormser Abmachungen durch die Zugeständnisse Otto's IV. an Innocenz III. wesentlich geändert wurden (1209), setzte man, wie der Wortlaut der betr. Urkunde zeigt, eine Bischofswahl voraus, bei der die Laien kein Recht mehr haben,

[1] Die Ansicht, dass durch das Konkordat die Domherren die Wahl erhalten haben (vgl. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen 29, A. 8), ist durch Hinschius, Kirchenrecht II, 602 widerlegt. Doch behauptet neuerdings wieder Friedberg, Kirchenrecht 145: das wormser Konkordat verstattete den Domkapiteln die Bischofswahl.

während dasjenige der Geistlichkeit ausschliesslich durch das Domkapitel ausgeübt wird.[1]

Die Absicht der vorliegenden Untersuchung ist es nun, diese Verengung des Wahlrechts, wie sie sich von den Zeiten des wormser Konkordats bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland vollzog, genauer zu verfolgen.

Wie natürlich, werden wir zuerst die Akte der kirchlichen Gesetzgebung aus diesem Zeitraum näher betrachten, welche sich auf die Gestaltung des Wählerkreises beziehen, um uns dann, in einem zweiten Teil der Untersuchung, dem thatsächlichen Gang der Dinge in den deutschen Bistümern zuzuwenden. Bei den Erörterungen über die kirchliche Gesetzgebung wird es sich aber ergeben, daß der eigentlich schwierige Punkt in dieser Untersuchung nicht sowol in der Verdrängung der Laien als vielmehr in der Beschränkung des Wahlrechts der Geistlichen auf das Domkapitel liegt. Darum wird auch der nachher folgende spezielle Teil von dem Rechte der Laien, dessen Geschichte aus dem Gang der Gesetzgebung genügend erhellt, absehen und nur auf die Erklärung der zweiten Erscheinung ausgehen.

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung des kirchlichen Rechts.

Bevor ich auf die kirchliche Gesetzgebung eingehe, schicke ich einige Bemerkungen darüber voraus, wie die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in den älteren Zeiten des deutschen Reiches näher bestimmt war.

Die wichtigsten Eigentümlichkeiten, welche hier hervortraten, hingen mit der Einführung des kanonischen Lebens und mit besonderen Verhältnissen der Verfassung zusammen.

Die im achten und neunten Jahrhundert zur allgemeinen Geltung gelangende Einrichtung des kanonischen Lebens hatte zur Folge, daß die in klösterlicher Vereinigung zusammengefassten Kleriker ein thatsächliches Übergewicht über die übrigen Elemente der Weltgeistlichkeit erlangten. Ja, die letzteren gerieten noch dazu durch die zahlreichen

[1] LL. II, 126. Die Interpretation der Stelle bei Walter, Kirchenrecht § 224, wird jedem sofort als unzutreffend erscheinen.



Inkorporationen vielfach in förmliche Abhängigkeit von dem korporativ organisierten Klerus. Eine bedeutende Autorität wußten dagegen jetzt, wo überall die klösterliche Form hervortrat, der Weltgeistlichkeit gegenüber die in ihren Klöstern geeinten Mönche zu behaupten. Klöster und Kollegien, unter diesen das Kollegium der Kathedrale, das Domkapitel, waren also die eigentlichen Vertreter des Klerus. Es liegt auf der Hand, daß diese Veränderung in dem Leben des Klerus auch in der Zusammensetzung des geistlichen Wählerkreises zum Ausdruck kommen mußte.

Wie also die Geistlichkeit thatsächlich durch hervorragende Klassen vertreten wurde, ebenso die Laien. Die Entwickelung der Verfassung legte überall die Macht in die Hände der verschiedenen Klassen der feudalen Aristokratie, der Fürsten (im alten Sinne des Worts), der übrigen nobiles und der Ministerialen. Dem entsprechend sind es eben diese Stände, daneben die Bürger und nur ganz vereinzelt freie Bauern,[1] welche die Rechte des Volkes bei der Bischofswahl ausüben. Beachtenswert ist dabei aber der Umstand, daß allein diejenigen Anteil an der Wahl des Bischofs haben, die in territorialer Abhängigkeit von dem Bistum stehen.[2] So begegnen wir z. B. nirgends den Ministerialen eines Fürsten. Mitunter geht man sogar soweit, daß auch die nobiles, die nur durch ein einfaches Lehnsverhältnis dem Bischof verbunden sind, zu Gunsten der Ministerialen ausgeschlossen werden.[3]

---

[1] Ann. Egmund. (SS. XVI) ad a. 1150.

[2] Bei den nobiles ist diese durch das Lehensverhältnis gegeben. Daß gerade dieses das Anrecht auf Teilnahme an der Wahl verlieh, sagt der dialogus clerici et laici (Chron. Reg. ed. Waitz, 318): Die Wahl hat zu geschehen presentibus nobilibus terre, beneficiatis hominibus s. Petri, et summis officialibus episcopi. Man könnte hier freilich unterscheiden: in der Diözese ansässige Herren (nobiles terre) und bischöfliche Lehnsleute (benef. homines s. Petri). Aber sachlich fiel wol beides zusammen. Und nobiles terre wird in der Chr. Reg. ausdrücklich als bischöfliche Vasallen definiert: convenientibus episcopis et nobilibus terre, vasallis s. Petri (a. O. p. 259). — Erklärt man die Wahlberechtigung aus der Lehnsabhängigkeit vom Bischof, so fällt es noch weniger auf, wenn ein Fürst in mehreren Diözesen bei der Wahl mitwirkt. So erscheint der Herzog von Limburg als Wähler in Köln (a. O. p. 318) und Trier (Gesta Trev., SS. XXIV, p. 383). Wären die eingesessenen der Diözese als solche zur Wahl berechtigt gewesen, so hätte der einzelne doch wol nur da gewählt, wo sein Stammschloss lag (das der Limburger lag in der Diözese Lüttich). Obwol man ihn allerdings als eingesessenen jeder Diözese ansehen konnte, in der er ein oder mehrere Lehen besaß.

[3] So in Salzburg. Vgl. SS. XI, 45: prelati, cum clero et ministerialibus ecclesiae consilio habito, elegerunt dom. Chunradum (im J. 1164). Ann. Reichersp., SS. XVII, 473 ad a. 1166. Chron. Magni presb., SS. XVII, 489 ad a. 1168 und 498 ad a. 1174. — Daß die Fürsten ausgeschlossen waren, begreift sich, nament-

Schließlich berühren wir noch eine Eigentümlichkeit der deutschen Verhältnisse, die sowol für den Klerus als für die Laien gilt und betreffs der letzteren sich schon aus dem eben Gesagten ergiebt. Im römischen Reiche war das Leben ein durchaus städtisches, in den germanischen ein durchaus ländliches. Dort war vermutlich der städtische Klerus bei der Wahl vor dem ländlichen bevorzugt;[1] unter den Laien trat der städtische ordo hervor.[2] Dagegen wurde im Mittelalter eine grundsätzliche Scheidung zwischen Stadt und Land bezüglich der Kleriker wie der Laien nicht festgehalten.[3] Um nur ein Beispiel anzuführen, so spricht einmal Alexander III. von der Berechtigung der religiosi viri, qui in civitate sunt et *diocesi*.[4]

Im vierten Decennium des zwölften Jahrhunderts beginnt die kirchliche Gesetzgebung auf das Recht der Bischofswahl direkt einzuwirken, und zwar in der doppelten Richtung: der Verdrängung der Laien und der Verengerung des Kreises der geistlichen Wähler.

Hatten die Reformbestrebungen des elften Jahrhunderts sich nur gegen den Einfluß der Staatsgewalt auf die Besetzung der Bistümer gerichtet, so that die gregorianische Partei doch noch am Schluß des Investiturstreits einen zweiten Schritt und griff die Mitwirkung der Laien hierbei überhaupt an. Es ist Placidus von Nonantula, bei dem ich die erste Äußerung einer ihrem Rechte feindlichen Tendenz bemerke. Indem er verlangt, daß der Bischof allein von den Klerikern gewählt werde, und dem Volke die Pflicht der Zustimmung auflegt,[5] schränkt er das Recht der Laien auf eine rein passive Beteiligung ein.

---

lich für Salzburg, eher, wo das große Fürstentum bereits einen durchaus selbständigen Charakter hatte. Daß aber auch die Stiftsvasallen zurücktraten, vermag ich nur dadurch zu erklären, daß eben ihr Verhältnis zum Bischof ein loseres war als das der Ministerialen. Ubrigens weisen die einzelnen Diözesen in dieser Beziehung eine Verschiedenheit auf. Während in Salzburg nachweisbar seit 1164 Ministerialen (und vielleicht Bürger — wegen des mehrfach erwähnten „Volkes“) bei der Wahl beteiligt sind, erscheinen in Köln noch 1205 die nobiles terrae (1208 werden sogar nur diese genannt, s. Chron. Reg. ed. Waitz, p. 221 u. 227).

[1] breviatio canonum des Fulgentius Ferr. c. 11 (Max. Bibl. Patrum, tom. IX, 481): ut ad eligendum episcopum sufficiat matricis arbitrium.

[2] Hinschius II, 512 ff.

[3] Ein zweiter Grund für die Teilnahme von Vertretern des Landes an der Bischofswahl in Deutschland liegt wol in dem grösseren Umfang der deutschen Diözesen.

[4] Lappenberg, Hamb. UB. I, 215. — Wie wenig man sich an das honorati *civitatis* der alten Quellen kehrte, darüber vgl. unten Gerhoh.

[5] Migne, Patr. tom. 163, S. 652: Vere haec fictio disciplinae est, cum quisque se ideo putat sacrandum, quia a populo electus et a rege investitus est, cum disci-

Siebzehn Jahre nach dem wormser Konkordat sodann erfolgt das erste päpstliche Gesetz, welches das Recht der Laien und der Gesamtheit des Klerus zugleich trifft. Ein Kanon des römischen Konzils von 1139 besagt: Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam ss. patrum prohibent sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honestam et idoneam personam in episcopum eligant. Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia factum fuerit, irritum habeatur et vacuum.[1] Hiernach schreiben die canonici de sede episc., d. h. die Domherren zunächst, wie es scheint, die Wahl aus; sie sind ferner die eigentlichen Wähler; aber sie sind für die Giltigkeit der Wahl sowol an das consilium als an den consensus der religiosi viri gebunden;[2] auf die Wahrung des Rechtes der letzteren geht die eigentliche Tendenz des Kanons. Die erste Frage ist: wer sind diese viri religiosi? Nach dem Sprachgebrauch der Zeit kann man darunter verstehen: die Mönche der Diözese[3] oder die Mönche und die regulierten Chorherren[4] oder endlich auch die Welt- und Klostergeistlichen.[5] Von

---

plina spiritus sancti sit, unumquemque pastorem solummodo ... pure et simpliciter ab omnibus clericis uniuscuiusque ecclesiae eligi, quibus consentire omnes filii illius ecclesiae, quae ordinanda est, et obedire pro salute animarum devotissime debent.

[1] c. 35. Di. LXIII.

[2] Daß die religiosi viri an demselben Wahlakt wie die Domherren beteiligt sind, wird zunächst garnicht in dem Kanon gesagt; vielmehr heisst es nur von den Domherren: eligant. Sodann sprechen für meine Interpretation die Vorgänge bei der gleich zu erwähnenden Bischofswahl in Langres, die man gewiß hier schon anziehen darf. Dort einigt sich eine Deputation des Domkapitels mit dem h. Bernhard über die Person, die dann die Domherren wählen sollen. Andererseits kann ich aber auch nicht Hinschius II, 603 zustimmen, der den den religiosi viri zugewiesenen Anteil zu niedrig anschlägt und nicht den Unterschied zwischen diesem Dekret und dem später zu besprechenden Briefe Alexander's III. an die bremer Domherren beachtet.

[3] So Hinschius II, 603. Auch ist es vielleicht gerade mit Rücksicht auf jenen Kanon gesagt, wenn die Domherren von Chartres im J. 1148 an Abt Suger schreiben, sie hätten ihren Bischof gewählt, id ipsum approbantibus viris religiosis abbatibus qui praesentes erant omnique applaudente populo, Du Chesne, hist. Franc. scriptt. coaetanei, IV, 48 (vgl. Hinschius II, 581).

[4] So Hefele V, 392. Das wäre in der That nach folgenden Stellen zulässig. Erhard, westf. UB. II, 196 heißen die Chorherren von Kappenberg religiosi. Arnold von Lübeck V, 30 (S.-A. p. 216): viri religiosi et verbi dei erogatores, sive de ordine monachorum sive regularium canonicorum vel aliorum religiosorum. Ludewig, reliq. mss. XI, 563: Die Prämonstratenser von Gottesgnaden: religiosi fratres.

[5] Vgl. Stumpf, acta Mog. 37: religiosi viri tam abbates quam prepositi (Mainz 1147). M. Boica 37, S. 85: R. canonicus (ein würzburger Domherr) vir religiosus

den Zeitgenossen sieht Gerhoh[1] in den religiosi viri Mönche, dagegen so gewichtige Autoritäten wie Gratian[2] und Bernhard von Pavia[3] Kloster- und Weltgeistliche. Allein steht auch der Sprachgebrauch einer Erklärung, wie sie die beiden letzteren geben, nicht entgegen,[4] so glaube ich doch, daß Gerhoh das richtige getroffen hat. Wie wir nämlich aus einem Briefe des h. Bernhard[5] an P. Innorenz II. erfahren, hat dieser in dem Jahre vor dem Konzil dieselbe Forderung, welche der Kanon allgemein ausspricht, einem einzelnen Domkapitel, dem von Langres, gestellt. Unter den religiosi viri, deren consilium er dort verlangt, hat er aber, wie der Brief gleichfalls zeigt, vornehmlich den h. Bernhard im Auge gehabt, dessen Kloster in derselben Diözese lag.[6] Mit Rücksicht darauf müssen wir wol die religiosi viri als Mönche oder vielmehr Äbte, die hier vorzugsweise in Betracht kommen, erklären.

(1165). Wuerdtwein, dioecesis Mog. III, 379: de clero viri religiosi: G. prepositus, dann bloße Namen (Mainz 1103). Bekanntlich heißen in der Dekretale In nomine (c. 1. Di. XXIII) die Kardinäle viri religiosi.

[1] Das zeigt die Gegenüberstellung von consilio religiosorum patrum und electione clericorum in seiner Schrift de corr. statu eccl. (s. weiter unten), wo er über unsern Kanon spricht.

[2] Vgl. sein dictum zu c. 34. Di. LXIII, namentlich den Ausdruck religiosi *clerici*, weiter die Gegenüberstellung von clerici maioris eccl. und religiosi alii. Ferner beruft er sich auf die Dekretale In nomine, nimmt dabei aber offenbar nicht wörtlich auf die dort genannten religiosi viri Bezug, sondern auf den reliquus clerus. — Man könnte fast glauben, Gratian denke bei religiosi viri allein an die Weltgeistlichkeit. Indessen umfasst das Wort clerus im weiteren Sinne doch auch die Klostergeistlichkeit.

[3] Er verlangt in s. summa de electione (in Bernardi Pap. summa decretalium, ed. Laspeyres), S. 309: quod episcopalis ecclesiae clerus abbates et alios ecclesiarum praelatos, sive civitatis sive villarum, et capellanos civitatis saltem maioris ad electionem debeant advocare. An dieser Stelle citiert B. allerdings nicht den Kanon, aber a. O. S. 310: cum religiosi clerici (ist er in dieser Auffassung von Gratian's dictum abhängig?), *ut praedictum est,* electioni futuri pontificis debeant interesse, ut c. 35. Di. LXIII.

[4] Es möchte für dieselbe noch ein weiterer Umstand sprechen. Wenn auch nicht häufig, so begegnen wir doch häufiger Streitigkeiten der Domherren mit Mitgliedern niederer Stifter als mit Äbten bei der Bischofswahl. Man sollte doch erwarten, daß der Papst zunächst die Frage löste, deren Lösung ein größeres Bedürfnis forderte. Beispiele solcher Streitigkeiten sind: Köln 1156 (s. unten), Sutri 1200 (Potth, N. 947, Baluz. I, 530), Paderborn 1223 (Wilmans, westf. UB. IV, 78).

[5] ep. 164, Migne 152, S. 322.

[6] Die Domherren sollten nur ad consilium religiosorum virorum die Wahl vornehmen. Quod dum per *me* cuperent . . . obtinere etc. Responderunt propositum suum atque intentionem de *nostro* pendere arbitrio, nec aliud se facturos, nisi quod ego *consulerem*. In einem andern Briefe an Innocenz, ep. 167, a. O. S. 327, heißt es dann ausdrücklich: nonne praecipiendo praecepisti in Lingonensi ecclesia personam eligi religiosam . . ., et *ad consilium pueri tui?* Vgl. ep. 170.

Geschieht so neben den Domherren der übrigen Weltgeistlichen keine Erwähnung, so ergiebt sich bei der Ausführlichkeit des Kanons die Folgerung, daß Innocenz ihnen, wenn überhaupt eine, eine ganz untergeordnete Mitwirkung zuweist. Es überrascht aber, daß er, wie es offenbar ist, die vorwaltende Stellung des Domkapitels bereits als selbstverständlich voraussetzt. Aus den früheren Gesetzen mußte man doch die Anschauung von der Berechtigung des gesamten Klerus gewinnen; jetzt begegnen wir mit einem Male einem Kanon, der auf ganz anderen Voraussetzungen fußt. Hier liegt der springende Punkt unserer Untersuchung: die kirchliche Gesetzgebung bleibt uns die Antwort auf die Frage schuldig, woher das Übergewicht des Domkapitels innerhalb der Weltgeistlichkeit sich herleitet. Wir sind deshalb darauf angewiesen, die Lösung auf einem anderen Gebiete zu suchen; dieser Aufgabe werden die folgenden Kapitel gewidmet sein.

Mit seinem Gesetze trifft aber Innocenz nicht blos das Recht des Klerus: indem er von einem Anteile der Laien schweigt, muß man als eine weitere Nebenabsicht seines Gesetzes die Ausschließung oder doch die Lahmlegung ihres Einflusses annehmen. —

Knüpft unser Kanon auch an vorhandenes an, so hat er doch große Wichtigkeit dadurch gewonnen, daß in ihm zuerst das Übergewicht des Domkapitels gesetzlich anerkannt worden ist.[1] Wir werden wiederholt Gelegenheit haben, seine maßgebende Bedeutung zu erkennen, wenn wir im folgenden beobachten, wie sich die Kanonisten und Theologen der Zeit, wie sich die Päpste in ihren Erlassen dem Vorrechte des Domkapitels gegenüber — im Verhältnis zu dem übrigen Klerus wie zu den Laien — gestellt haben.

Gratian faßt in seinem Dekret zunächst c. 1 bis c. 8 Di. LXIII eine Anzahl von Sätzen zusammen, durch die die Laien von der Wahl ausgeschlossen würden, ihnen die Notwendigkeit auferlegt würde zu gehorchen.[2] Nach andern Stellen, die er c. 9 bis c. 25 Di. LXIII giebt, seien sie jedoch nicht auszuschließen. Den Widerspruch gleicht er dahin aus, daß das Volk nicht zugezogen werde, um die Wahl vorzunehmen, sondern um derselben seine Zustimmung zu geben. Denn die Wahl sei Sache der Priester, das Volk habe demütig zuzustimmen.[3] Einen aktiven Anteil an der Wahl läßt Gratian also den Laien nicht

[1] Von der von Gratian aus Fulgentius Ferr. citierten Stelle kann hier natürlich nicht die Rede sein; s. unten S. 8, A. 2.

[2] atque Iniungitur eis necessitas obediendi, non libertas imperandi. dictum zu c. 8.

[3] Sacerdotum enim est electio, et fidelis populi est humiliter consentire. dictum zu c. 25.



mehr. Von dem Klerus gesteht er[1] dem Domkapitel ein entschiedenes Vorrecht zu, indem er zur Begründung merkwürdigerweise auf zwei afrikanische Konziliarbeschlüsse zurückgeht, die wahrscheinlich an sich die ihnen beigelegte Absicht nicht hatten und jedenfalls vor Gratian in dem kirchlichen Recht des elften und zwölften Jahrhunderts keine Berücksichtigung gefunden hatten.[2] Daneben weist er mit Berufung auf das Gesetz von 1139 den religiosi viri, in der ihm eigenen Auffassung des Worts, eine Mitwirkung zu. Materielle Bedeutung legt er derselben aber wol kaum bei, wenn er sie mit dem Anteil vergleicht, den bei der Papstwahl neben den Kardinälen die übrigen Kleriker nach dem Dekret von 1059 haben.

In seiner Schrift de corrupto statu ecclesiae wendet sich Gerhoh von Reichersberg gegen Erzbischof Konrad I. von Salzburg, welcher der Ansicht gewesen war, daß unter den honorati civitatis der alten Quellen auch die Könige und Fürsten mitzuverstehen seien.[3] Während er diese letzteren von der Wahl ausgeschlossen wissen will, verlangt er dagegen die Zustimmung der honorati civitatis. Leider sagt er nicht bestimmt, an wen er dabei denkt. Doch da er eine Beteiligung der Fürsten zurückweist, aber auch später den populus von den honorati unterscheidet, so würden etwa die Ministerialen übrig bleiben.[4] Dafür spricht auch insbesondere, daß an der Wahl des Erzbischofs von Salzburg, in dessen Diözese ja Reichersberg lag, gerade diese, aber nicht Edle teilnahmen.[5] Indem Gerhoh weiter bemerkt, durch Innocenz II. sei ein neues Gesetz, nämlich das über die Einholung des consilium religiosorum, hinzugekommen, bestimmt er den Anteil der einzelnen Klassen an der Wahl in folgender Weise: die religiosi viri, d. h. nach seiner Auffassung die Mönche, haben zu raten (consulere), die Domherren zu wählen (eligere), das Volk zu bitten (petere), die honorati beizustimmen (assentire). Die Möglichkeit eines Dissenses bespricht er nur bezüglich der honorati. Ihr Widerspruch ist aber ungiltig.[6]

---

[1] dictum zu c. 34 Di. LXIII.

[2] s. oben S. 4, A. 1. Man wird in anbetracht der Zeit, welcher der Beschluß angehört, denselben wol nur gegen etwaige Ansprüche von Landkirchen gerichtet sein lassen können.

[3] reges seu principes ceterique laici potestativi. Baluz. miscell. V, 86.

[4] Wie frei man mit dem Worte honorati umging, zeigt jener Erzbischof von Trier, nach Suger, vita Ludovici, Bouquet XII, 20 (vgl. Waitz, VII, 282), welcher sich einen eigenen Singular honorator bildete und darunter den Kaiser verstand.

[5] s. oben S. 3, A. 3.

[6] qui tamen, si, consilio religiosorum patrum et electione clericorum ac petitione populi concurrente in unum, noluerint praebere assensum, non propter hoc irrita erit electio, si alias est canonica: quia neque regibus neque honoratis eam

Bisher unbekannt geblieben, aber sehr belehrend sind die Ausführungen Bernhard's von Pavia in seinem Traktat summa de electione.[1] Zunächst stellt er den allgemeinen Satz auf: bei einer Kirche mit einem Kollegium hat das Kollegium die Wahl; bei einer Kirche ohne Kollegium hat der Patron die Wahl. Merkwürdig ist nun gleich, wie er die erstere Behauptung begründet. Er beruft sich auf c. 12 und c. 27 Di. LXIII. In beiden Stellen aber ist von der Wahl durch Klerus und Volk die Rede; nur daß dem Klerus, aber dem Klerus überhaupt, die eigentliche electio zuerkannt wird. Sie beweisen für ihn also nur insofern, als keine außenstehende Gewalt (etwa ein Patron) als wahlberechtigt genannt wird. Die Deutung auf die Wahlberechtigung eines Kollegiums konnte er den Stellen nur geben, wenn er bereits die Vorstellung hatte, daß das kirchliche Wahlrecht durch Kollegien ausgeübt werde. — Indem er diesen Grundsatz nicht weiter verfolgt, geht er dann von einem andern aus: daß der Vorsteher von seinen Untergebenen zu wählen sei. Unter Anwendung des Satzes auf die Bischofswahl verlangt er darum, daß das Domkapitel die Äbte und andern Prälaten, der Bischofsstadt wie der Dörfer, und von den Kaplänen wenigstens diejenigen der Bischofsstadt zur Wahl berufe,[2] die dem Bischof unmittelbar untergeben seien; und diese seien viritim um ihre Zustimmung zu befragen. Das gleiche gelte ja von der Wahl des Erzbischofs, bei der die Suffragane zugegen sein müßten. Wohl macht er sich dann den Einwand, man könnte die Domherren als verantwortlich nicht dem Bischofe, sondern ihrem Prälaten ansehen, so daß jenen auch kein Anteil an der Wahl zustehe. Allein er glaubt doch eine specielle, direkte Beziehung gerade des Domkapitels zum Bischof annehmen zu müssen, namentlich[3] weil derselbe für wichtigere Geschäfte der Zustimmung des Domkapitels bedürfe. Für die Notwendigkeit der letzteren beruft sich Bernhard auf eine Reihe von Kanones.[4] Aber diese sprechen von der Zustimmung des Klerus überhaupt, der eine (c. 6 Di. XXIV) von der des Klerus und Volkes; sie beweisen also eigentlich gegen Bernhard. Man kann sein Verfahren nur verstehen, wenn man annimmt, er habe

cassandi est ulla potestas, sed, ut Symmachus papa dicit, subsequendi necessitas.

[1] a. O. (s. S. 6, A. 3) p. 307 ff. Verfaßt in der Zeit vor 1179 (v. Schulte, Gesch. d. Quellen des kan. Rechts I, 178).

[2] s. das Citat S. 6, A. 3.

[3] Seine anderen Gründe sind: tum quia ad eius vocabulum intitulatur, tum etiam, quia res, quas in episcopatu habet, ipsius ecclesiae esse dicuntur.

[4] c. 6. Di. XXIV, c. 37 u. 51 C. XII qu. 2, c. 6 C. XV qu. 7, c. 23 Di. LXXXVI, infra extr. tit. de capellis monachorum „Cum nos tibi iam pridem" (coll. Par. tit. 61 c. 1).

aus dem täglichen Leben die feste Vorstellung gewonnen, daß der Bischof den Konsens seines Kapitels einhole.[1]

Also nach Bernhard tritt abermals das Domkapitel bei der Wahl in den Vordergrund. Von ihm geht die Berufung der übrigen Häupter des Klerus aus. Und was das Gewicht der Stimmen dieser übrigen angeht, so erklärt er den Widerspruch derselben oder die Aufstellung eines eigenen Kandidaten gegenüber dem des Domkapitels für ungiltig.[2] Immerhin aber will er die Zuziehung des andern Klerus in der Form gewahrt wissen.[3]

Eine Beteiligung des Volks läßt Bernhard nur in der Weise zu, daß es bei der Verkündigung des Wahlresultates (pronuntiatio) zugegen ist; dabei wird es aufgefordert, der Wahl zuzustimmen.[4] Das Recht der Einsprache steht ihm nicht zu, denn: in eo casu docendus erit populus, non sequendus;[5] es müßte denn sein, daß eine iusta ratio vorgebracht würde. Auch erklärt Bernhard die subscriptio der Laien unter dem Wahldekret, welche er für den Klerus verlangt, für überflüssig.[6] Während endlich die Zustimmung der minderberechtigten Geistlichkeit viritim eingeholt werden sollte, dürfen die Laien ihren Willen nur gemeinsam, non sigillatim, sed communiter, äußern.[7] —

Gehen wir nunmehr dazu über, die Stellung der kirchlichen Centralgewalt aus den päpstlichen Erlassen zu ermitteln, so fassen wir zunächst die Briefe der Päpste aus dem zwölften Jahrhundert zusammen. Geben diese Briefe auch z. T. nur den thatsächlichen Vorgang wieder, so sind sie doch ein Beweis, daß derselbe die stillschweigende Billigung des Papstes fand.

---

[1] Oder sollte er bei clerici *sui*, was aber c. 51 C. XII qu. 2 wenigstens auch nicht einmal steht, an das Domkapitel gedacht haben? Aber selbst diese Interpretation seinerseits wäre nur denkbar, wenn wir jene Auffassung bei ihm voraussetzen.

[2] a. O. S. 310.

[3] plus enim obesse debet, cum quis absens contemnitur, quam si praesens contradicit.

[4] admonendus est populus, ut huic electioni consentiat, a. O. S. 318.

[5] c. 2 Di. LXII. Der Kanon (P. Cölestin, a. 429) bezieht sich übrigens gar nicht auf die Wahl, wird aber schon von Gratian damit in Beziehung gesetzt.

[6] a. O. S. 319. Ob B. neben der subscriptio der Domherren auch die der übrigen Geistlichkeit verlangt, bleibt ungewiß.

[7] Dies wird durch c. 10 Di. LXIII: Mediolanensium te voluntates oportet eis convocatis in commune perscrutari bewiesen! — In seiner summa decret. (1191—1198 „ediert oder vollendet", v. Schulte I, 181) hält B. I, tit. 1, § 3, a. O. S. 7, den Grundsatz: qui praeficitur, ab his, quibus praeficitur, est eligendus, fest, erkennt also wohl ein beschränktes Recht der niedern Faktoren noch an. Im übrigen verdienen seine zu kurzen Bemerkungen keine weitere Berücksichtigung.

Mitunter wird noch im Anschluß an die alte Formel Klerus und Volk als berechtigt hingestellt, wie von Hadrian in seinem Schreiben über die Wahl in Placenz vom J. 1155.[1]

In anderen Fällen hält man sich an unsern Kanon. Hier haben wir gerade Äußerungen der Päpste, die als Vorschriften angesehen sein wollen. Derselbe Hadrian bezeichnet im J. 1158 in seinem Privilegium für das Bistum Ratzeburg als kanonische Norm für die Besetzung des ratzeburger Stuhls die Wahl durch das Kapitel mit dem consilium religiosarum personarum.[2] Wichtiger noch ist ein Schreiben Alexander's III.,[3] vermutlich aus dem J. 1171. Es ist die Antwort auf einen Brief der bremer Domherren, die wegen der Einmischung von laici quidam et clerici angefragt hatten, quorum sit electio. Alexander entscheidet nun, daß wohl die Zustimmung des Fürsten einzuholen ist, zu einer Wahl aber Laien nicht zugelassen werden dürfen; sie sind auszuschließen nach dem Satze: docendus est populus, non sequendus.[4] Die Wahl hat durch die Domherren und die Mönche in der Stadt und Diözese[5] zu geschehen; jedoch mit der Maßgabe, daß der Einspruch der letzteren den Stimmen der Domherren gegenüber nichts gilt, außer wenn er sich auf ein kanonisches Hindernis stützt. Man sieht die Abweichung von dem Kanon von 1139: während dort die Zustimmung der Mönche zu einer giltigen Wahl für notwendig erklärt wurde, gilt ihr Einspruch hier nur bei einem impedimentum canonicum. Den übrigen Weltgeistlichen sodann, die jener Kanon einfach nicht erwähnt hatte, wird ausdrücklich jedes Recht abgesprochen. Und ebenso wendet sich Alexander bestimmt gegen eine Beteiligung der Laien.[6]

Vertrat das Papsttum diese Grundsätze, so wundern wir uns nicht, wenn wir in einer Reihe von päpstlichen Briefen Bischofswahlen als allein vom Domkapitel vorgenommen bezeichnet und bestätigt finden.

---

[1] Jaffé, R. 6834, Mansi XXI, 819.

[2] Jaffé, R. 7032. Mekl. UB. I, 52. Hat Hadrian (noch als Kardinal) im J. 1152 die Bischofswahlen in Norwegen geordnet (Zorn, Staat u. Kirche i. Norw. 94), so wird er eine ähnliche Bestimmung getroffen haben.

[3] Lappenberg I, 215. Über das Datum s. den Exkurs, woselbst auch der Text des Briefes.

[4] s. oben S. 10, A. 5.

[5] religiosi viri. Daß es Mönche sein sollen, ergiebt sich daraus, daß Alexander am Anfang des Briefes den Anspruch der clerici verwirft, dann aber ein gewisses Recht der religiosi viri anerkennt.

[6] Beachte den Unterschied mit den Ausführungen des etwa gleichzeitigen Bernhard, der den Laien noch einen formellen consensus und das Recht der Einsprache bei iusta ratio ließ (S. 10, A. 4—7). Bernhard wollte sich wohl möglichst an die alten Kanones halten.

Einem solchen begegnen wir aber auch schon von Eugen III.[1] Dann mehreren von Alexander selbst.[2] Besonders interessant ist sein Brief an die clerici Alexandrinae ecclesiae vom J. 1176: er habe diesmal ihnen ohne vorausgehende Wahl einen Bischof gesetzt; doch solle ihnen daraus kein Präjudiz erwachsen, fortan vielmehr das freie Wahlrecht zustehen, sowie es die Kanoniker der Kathedralen der Mailänder Kirchenprovinz besitzen.[3]

So sehen wir, wie das Vorrecht des Domkapitels bei der Wahl sich noch im zwölften Jahrhundert unter der Gunst der Theorie der Kanonisten und der Praxis der päpstlichen Regierung nahezu in ein ausschließliches umwandelt. Diesen Umwandlungsprozeß zu vollenden, dazu bedurfte es nicht viel mehr, als daß die bis dahin erworbene Stellung des Kapitels geschützt wurde. Wie dies geschah, beobachten wir noch an den Briefen Innocenz' III.

Wohl ist die Erinnerung an die alten Kanones noch zu stark, als daß man die Formel von der Wahlberechtigung des Klerus und Volkes ganz vergessen hätte. Eben mit dieser Formel berichtet uns Innocenz von der straßburger Wahl von 1205.[4] Im J. 1200 sagt er von einer mit einem Defekt behafteten Person: es spreche für sie doch die capituli electio, petitio populi.[5] Scheint er also ein Recht der Laien noch anzuerkennen, so läßt er über die Bedeutung, die er demselben beimißt, doch keinen Zweifel. In einem Briefe vom J. 1199 befiehlt er dem Kapitel von Hildesheim einen Bischof zu wählen; drei Geistlichen habe er aufgetragen, die vollzogene Wahl zu prüfen und zu bestätigen, den Laien aber unter Androhung des Bannes zu untersagen, nichts weiter als die schuldige Zustimmung bei der Wahl in Anspruch zu nehmen.[6]

---

[1] über die Wahl in Placenz v. 1148. Jaffé, R. 6395, Mansi XXI, 665.

[2] Dôle (1161): J., R. 7176, Bouquet XV, 771. Chartres (1164): J., R. 7403, Bq. XV, 824. Arras (1171—1172): J., R. 8044, Bq. XV, 903.

[3] J., R. 8423, Mansi XXI, 911.

[4] Potth., R. 2533. Migne, Inn. III. opp., tom. II, 622.

[5] P., R. 953. Baluz. I, 556. Vgl. noch Aglei 1204, P., R. 2255, Migne, a. O. 383: canonici Aquil. ecclesiae .. assentientibus nobilibus et ministerialibus, in te .. convenerunt. Konstantinopel, 1212, P., R. 4577, Bal. II, 672: In quem assensus principis, suffraganeorum vota plebisque desiderium concurrebant. Embrun 1212, P., R. 4618, Bal. II, 683: canonici Ebred. ecclesiae .. cleri, populi et suffraganeorum desideriis concurrentibus, te .. postulavere.

[6] laicis sub poena excommunicationis firmiter inhibentes, ne amplius quam consensum debitum in electione praesumant aliquatenus usurpare. Potth., R. 691. Bal. I, 368. — Sehr bezeichnend ist auch der Gegensatz, der darin liegt, wenn er 1198 (Potth., R. 463, Bal. I, 267) das Kapitel von Urgel zur Wahl eines Bischofs auffordert, qui clero et populo sibi commisso et praeesse noverit et prodesse.

Kaum bleibt den andern Faktoren noch ein Anteil, wenn er den Domherren von Posen schreibt: er bestätige die Wahl, die sie vorgenommen, und andererseits dem Klerus und Volk von Posen befiehlt: sie sollten den von dem Domherren gewählten Obedienz leisten und gehorsam sein.[1]

Wie gegen die Laien, so fand das Vorrecht des Domkapitels den päpstlichen Schutz gegen den übrigen Klerus. Allerdings hebt Innocenz mitunter auch die Zustimmung der übrigen Weltgeistlichen hervor.[2] Aber wenigstens das eigentliche Wahlrecht sprach er ausschließlich dem Kapitel zu. Denn als im J. 1200 in Sutri die niederen Stifter der Stadt neben den Domherren Stimmberechtigung (vox) bei der Bischofswahl verlangten und auch die Ausübung dieses Rechtes für die drei nächstvorhergehenden Fälle nachwiesen, entschied Innocenz selbst hier zu Gunsten des Domstifts.[3]

Endlich ist es bereits eine Ausnahme, wenn wir in den Briefen unseres Papstes die Befolgung des Kanons von 1139 bemerkt finden, wie in dem Schreiben an das Kapitel von Autun: es habe de religiosorum virorum consilio den Bischof gewählt.[4]

Es ist ohne Interesse, den weiteren Kundgebungen der Päpste nachzugehen. Allmählich ließ man die Mitwirkung der übrigen Faktoren neben dem Domkapitel in Vergessenheit sinken. Wir berühren hier nur noch zwei andere Fragen, die am besten an dieser Stelle beantwortet werden.

Es ist bekannt, daß erst im J. 1179 durch die Dekretale licet de vitanda das Majoritätsprinzip, und zwar das der Zweidrittelmajorität, für die Papstwahl Geltung erhielt. Damals wurde ausdrücklich bestimmt,

---

[1] im J. 1211. Potth., R. 4285 u. 4286. Bal. II, 548. — Hiermit schließen wir unsere Ausführungen über das Wahlrecht der Laien. Es begreift sich, wenn die Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse in dieser Beziehung etwas hinter der Gesetzgebung zurückbleibt. So fordern noch im J. 1221 die Ministerialen in Hildesheim Anteil an der Bischofswahl. Aber bezeichnend ist doch, daß eine Anzahl geistlicher Reichsfürsten und bischöflicher Ministerialen (ecclesiarum ministeriales) diesen Anspruch als inconveniens et inauditum et contra communem omnium ecclesiarum iusticiam verwerfen; sie erklären: apud capitulum potestas residet eligendi episcopum. Orig. Guelf. III, 681 u. 682 (Potth., R. 6706). Huillard-Bréholles II, 723. Döbner, UB. d. Stadt Hildesh., S. 47,

[2] Vgl. seinen Bericht über den Ausgang der Wahl in Parma v. 1215, Aug. Tarr. opp. IV, 615 (P., R. 4989): tandem . . minoris partis arbitrio ad iudicium accedente maioris, eundem archipresbyterum concorditer elegerunt, cui electioni archidiaconus (der von der Minorität nominiert war) cum capitulo *et clero civitatis* nullo contradicente consensit.

[3] Potth., R. 947. Bal. I, 530. [4] Bréquigny I, 1,169 (im J. 1202).



daß dasselbe nur für diese, nicht auch für die Wahl in andern Kirchen gelten sollte.[1] In diesen solle nach wie vor die Meinung der maior et sanior pars obsiegen, da, was hier zweifelhaft sei, durch das Urteil des kirchlichen oberen entschieden werden könne. Was hier verlangt wird, die sententia maioris et sanioris partis, das ist unsere ganze Periode hindurch Erfordernis für die Bischofswahl gewesen.[2] Hiermit hängt, glaube ich, eine Erscheinung zusammen, die uns später noch öfters beschäftigen wird. Was man unter maior et sanior pars verstand, erklärt wohl treffend Johannes Hispanus, der Lehrer des Bernhard von Pavia:[3] in dissensionibus partium eligentium circa personas tria sunt attendenda, videl. numerus et bonus zelus et dignitas et auctoritas. Wenn Johannes hier sanior durch bonus zelus et dignitas vel auctoritas definiert, so ließ sich nicht leicht entscheiden, auf welcher Seite der bonus zelus war; dagegen mußte sofort klar sein, welche Partei sich durch dignitas vel auctoritas auszeichnete. Es waren doch wohl die höhere hierarchische Würde und das höhere Alter, welche beiden Eigenschaften aber meistens zusammenfielen, die das Ansehen der dignitas vel auctoritas gaben; und eben bei denjenigen, die beides besaßen, setzte man gern auch den bonus zelus voraus. So dürfte bei der Abstimmung in einem Kapitel das Erfordernis der sanior pars im wesentlichen erfüllt gewesen sein, wenn alle Dignitäre sich auf eine Seite neigten. Hieraus nun erklärt es sich, wie mir scheint, daß häufig die Zustimmung allein der Prälaten hervorgehoben wird, wo sich anderweitig nachweisen lässt, daß ein größerer Kreis seine Stimme abgegeben hat.[4]

---

[1] c. 6. X. I, 6.

[2] Es ist ein vereinzelter Fall, wenn Innocenz III. 1200, Potth., R. 949, Bal. I, 524, an das Kapitel von Kapua betreffs eines Kandidaten, auf den zwei Drittel der Stimmen gefallen sind, schreibt: cum, quod duae partes capituli faciunt, totum facere doceatur. Das Dekretalenrecht hält an dem alten Standpunkt fest (Hinschius II, 663, A. 7). Es kann hiernach nicht anders sein, mag aber noch besonders erwähnt werden, daß auch für andere Angelegenheiten die Zustimmung der maior et sanior pars verlangt wurde. Vgl. c. 1. X. III, 11. Ferner UB. des Bist. Lübeck I, 36 (Potth., R. 5367): Honorius III. a. d. Bischof v. Lübeck, 1216: Quod communi assensu capituli tui vel partis consilio sanioris in tua diocesi per te fuerit canonice institutum, ratum . . volumus permanere.

[3] bei Bernhard a. O. S. 315. — Es scheint mir dem Begriffe von sanior pars geradezu zu widersprechen, wenn Zöpffel, Papstwahlen 57 ff., ihn auf einen einzelnen Fall (daß der Wähler sich nicht vorher für die Erhebung eines bestimmten Kandidaten verpflichtet habe) beschränken will.

[4] Dasselbe ist es, wenn neben den Domherren noch die Prälaten des Domkapitels besonders genannt sind. Danach sind einige Stellen bei Hinschius II, 605 zu berichtigen. — Hätte dagegen das Majoritätsprinzip gegolten, so wären die einzelnen Stimmen gezählt, nicht gewogen worden. Es hätte dann keinen Zweck gehabt, die Zustimmung der angesehensten hervorzuheben.

Der andere Punkt, den wir hier besprechen wollen, ist der Anteil, den während unseres Zeitraums die Genossen einer Provinz an der Bestellung eines ihrer Mitbischöfe gehabt haben.[1] In älterer Zeit hatte sich derselbe zeitweise bis zu wirklicher Ernennung gesteigert. Jetzt nehmen die Komprovinzialen nirgends selbständig an der Wahl teil.[2] In der Gründungsurkunde für das Bistum Gurk[3] (1071) wird der Anteil des Erzbischofs an der Wahl des gurker Bischofs und umgekehrt ebenso der des letzteren an der Wahl des ersteren darin gesetzt, bei einem entstehenden Zwiespalt die Wähler zur Einigkeit zu bringen.[4] Wo sonst von dem Rechte der Komprovinzialen gesprochen wird, geschieht es in unbestimmteren Wendungen: ihr consensus, votum[5] wird

[1] Meistens erscheinen die Suffragane nur bei der Wahl des Erzbischofs beteiligt. Aber es wird ihre Zustimmung auch bei der Erhebung eines andern Suffragans erwähnt. So schreibt Innocenz III. über die Wahl in Worcester von 1200 an den Erzbischof von Canterbury (Potth., R. 953, Bal. I, 556): concors capituli Wigorniensis electio, petitio populi, assensus principis, votum tuum, *suffraganeorum suffragia.*

[2] Es ist zu beachten, daß im wormser Konkordat das Recht der Komprovinzialen noch gewahrt wurde. Der Papst räumte dem Kaiser ein: ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas.

[3] v. Ankershofen's Regest, öst. Archiv II, 340. Vgl. noch folg. Urkunden: v. Meiller 416, N. 9 bestätigt Konrad I. 1112 die Rechte des Bist. Gurk: mutuum quoque honoris consortium, quod ipsum et futuros inibi episcopos et aepos Salzb. in electione utrorumque in perpetuum habere voluit (näml. Erzb. Gebhard), omnia nos quoque .. confirmamus. Ebenda 63, N. 36: Eberhard I., 1150: electionis vicissitudinem et nostrae et illi ecclesiae non inhoneste esse conlatam. Vgl. ebenda 113, N. 34.

[4] Man könnte freilich auf das besondere Verhältnis zwischen Salzburg und Gurk hinweisen, das kein allgemeines Urteil begründe. Indessen kommt die entsprechende Bestimmung des wormser Konkordats doch auf etwas ähnliches hinaus. Und überhaupt steht es garnicht fest, daß bezüglich der gurker Bischofswahl von Anfang an ein Abhängigkeitsverhältnis von Salzburg in Aussicht genommen war (der erste Bischof wurde durch die gurker Chorherren und Dienstleute gewählt, öst. Archiv II, 340). Dies scheint erst das Ziel der Erzbischöfe seit Konrad III. gewesen zu sein (Meichelbeck I, 1, 374, v. Meiller 135, N. 34).

[5] Erzb. Adalbert v. Mainz schreibt an P. Innocenz II. (o. J.): Klerus und Volk von Würzburg hätten einen Bischof gewählt, nobis laudantibus et consentientibus (Hartzheim III, 311). Vgl. über die Wahl des Erzb. v. Kapua (1199—1200): aliquot canonici maioris ecclesie de quorundam suffraganorum consensu .. filium comitis P. in aepum elegerunt .. Dantes capitulo et suffraganeis firmiter in mandatis, ut aliquem eligere studeant in pastorem, qui etc. (Winkelmann, Phil. v. Schwab. u. Otto IV., II, 517). Brief Innocenz' III. von 1212 über die Wahl in Konstantinopel: suffraganeorum vota (Potth., R. 4577, Bal. I, 672). S. oben Anm. 1. Der Bischof v. Passau schreibt 1147, er genehmige (ratum tenemus) die Wahl Eberhard's von Salzburg (SS. XI, 80). Mehrmals wird nur bemerkt, offenbar im

erwähnt. Jedenfalls haben sie eine Mitwirkung noch bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts besessen. Als Erzbischof Eberhard II. von Salzburg im J. 1218 das Bistum Kiemsee gründete, dessen Besetzung er sich übrigens vorbehielt,[1] sah er sich veranlaßt, noch ausdrücklich festzusetzen, daß der neue Bischof sich in keiner Weise in die Wahl des Erzbischofs mischen solle.[2]

Gewisse Umstände führten aber hier eine Änderung herbei. Das wormser Konkordat hatte den König als mit den Komprovinzialen zusammenwirkend hingestellt. Selbstverständlich blieb es jedoch jenem unbenommen, bei seiner Entscheidung noch seinen besonderen Rat, in dem die Bischöfe aller Metropolitansprengel saßen, hinzuzuziehen.[3] Wenn nun auch der König sich schon mit geistlichen Personen beriet, so konnte das dem Ansehen der Komprovinzialen nicht eben förderlich sein. Weit mehr aber hat gewiß die fortschreitende Zentralisation der Verfassung gewirkt. Schon übte der Papst die Bestätigung der Erzbischöfe aus; jetzt zog er auch die Bestätigung der übrigen Bischöfe an sich. Wie leicht konnte da die zwischen dem Kapitel und dem Papste stehende Instanz der Komprovinzialen übergangen werden.

Anschluß an c. 19. Di. LXIII (Leo I.: metropolitano defuncto, cum in loco eius alius fuerit subrogandus, *provinciales episcopi* ad civitatem metropolim *convenire debent* etc.), daß die Suffragane „berufen" seien. Vgl. den Brief des h. Bernhard an den Klerus von Sens v. 1144, Migne tom. 182, S. 370, ep. 202: exspectandum suffraganeorum consilium episcoporum, exspectandus assensus religiosorum .. Ergo indicatur ieiunium, *convocentur* episcopi, religiosi adsciscantur. Der Bischof von Lüttich sagt in einem Schreiben an den Papst, den er um die Bestätigung Arnold's von Köln (1151) bittet: Colon. aecclesia nos et alios eiusdem metropolis suffraganeos ad diem electionis futuri antistitis ordine canonico *evocavit* .. elegit sibi .. Arnoldum (Jaffé, Bibl. I, 455).

[1] Hund, metrop. Salisb. (Ausg. v. 1718) II, 160, v. Meiller 216, N. 200.

[2] Auch an der bischöflichen Verwaltung nehmen in unserer Periode die Komprovinzialen noch teil: G. Schmidt, UB. d. Stadt Halberstadt I, 5: Bischof Otto v. Halb. bestimmt in Sachen der halb. Vogtei 1133, consulta *matre* nostra Magunt. ecclesia et aliis *comprovincialibus* ecclesiis.

[3] Kaiser Friedrich entscheidet in dem kölner Wahlstreit von 1156 consilio et iudicio quos secum habebat episcoporum aliorumque principum (Ottonis Fris. Gesta Frid. II, 31; S.-A. p. 159). Ebenso in dem kamericher Wahlstreit von 1174: communicato cum episcopis qui ibi aderant consilio (contin. Aquic. [SS. VI] ad h. a.). Das sind aber natürlich nicht die Komprovinzialen.

Zweites Kapitel.

Die Umbildung des bischöflichen Presbyteriums.

Ich habe oben die Frage offen gelassen, wie es kam, daß Innocenz in jenem Kanon von 1139 eine vorwaltende Stellung des Domkapitels voraussetzen konnte, während doch die früheren Gesetze den gesamten Klerus als wahlberechtigt anerkannt hatten. Eine Erklärung der Entwickelung, die Bernhard von Pavia gelegentlich hinwirft, geht, wie schon bemerkt ist, dahin, daß die Erteilung der Zustimmung bei wichtigeren Geschäften, die der Bischof vornimmt, mit dem Wahlrecht in Zusammenhang stehe. Es ist, wie das Ergebnis der folgenden Untersuchung zeigen wird, notwendig, diesem Winke zu folgen. Indem ich vorläufig das Wahlrecht beiseite lasse, trete ich zuerst der Frage näher: wie wurde im zwölften Jahrhundert der Kreis derjenigen Personen bestimmt, deren Konsens der Bischof zu gewissen Akten seiner Regierung bedurfte?

§ 1. Die Zeit vor dem zwölften Jahrhundert.

Das Recht, zu gewissen Akten der bischöflichen Regierung die Zustimmung zu erteilen, beruht auf den altkirchlichen Ordnungen und wird in diesen den Presbytern und Diakonen der Bischofsstadt, dem Presbyterium, zuerteilt. Modifiziert, aber doch nicht in ihrem Wesen umgestaltet[1] wurde diese Einrichtung durch die Einführung des kanonischen Lebens. Vermochten auch fortan nur die Mitglieder einer Korporation sich geltenden Einfluß im kirchlichen Leben zu bewahren,[2] so blieben doch diese Korporationen selbst untereinander gleichberechtigt; der im Domkapitel vereinigte Klerus der Hauptkirche genoß keinen Vorzug vor den anderen;[3] noch war es im Grunde der gesamte Stadtklerus, dem das Recht der Zustimmung gehörte.

In gewisser Beziehung erscheint sogar der Kreis der zustimmenden gegen früher noch erweitert. Denn einmal — wenn ich dieses Resultat der späteren Untersuchung gleich vorweg nehmen darf — es werden vielfach neben den Klerikern der Bischofsstadt auch die Häupter eines

---

[1] Die Meinung darf wohl als aufgegeben angesehen werden, daß das Domkapitel sein berühmtes Konsensrecht der Übertragung des Verhältnisses der Mönche zu ihrem Abte auf das des Kapitels zum Bischofe, wie sie durch die Einführung des kanonischen Lebens begründet worden sei, verdanke.

[2] S. oben Kap. I, am Anfang.

[3] Über einen besonderen Fall, wo das Domkapitel allein an die Stelle des bischöflichen Presbyteriums trat, s. unten S. 31.

Teils der ländlichen Stifter hinzugezogen: eine Erscheinung, auf deren Gründe schon im anderen Zusammenhang hingewiesen ist.[1] Sodann erhalten bei der steigenden Bedeutung der Klöster auch die Äbte Anteil an der bischöflichen Verwaltung.[2] Und endlich treten neben den Klerikern auch Laien hervor: ein Verhältnis, welches mit dem Gang der deutschen Verfassungsgeschichte zusammenhängt[3] und hier, wo ich nur die Rechte der Geistlichen zu verfolgen habe, nicht näher untersucht wird.

Entsprechend dieser Ordnung der Dinge finden wir in den Urkunden der deutschen Bistümer bis ins zwölfte Jahrhundert in der Regel den Klerus im allgemeinen[4] oder den Klerus der bischöflichen Kirche,[5] oft auch die vornehmeren des Klerus, aber doch eben des Klerus überhaupt,[6] als diejenigen, welche die Zustimmung[7] erteilen, bezeichnet. Und wie so nach Aussage der Urkunden die alten Verhältnisse im wesentlichen fortzubestehen scheinen, so fehlt es auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen, daß man sich des Zusammenhange mit dem alten Rechtszustande bestimmt bewußt war.[8]

---

[1] S. oben S. 4, A. 3. [2] Hinschius II, 50, A. 7.

[3] Einen andern Grund hatte es, wenn schon in der ältesten Zeit bis zu Cyprian (Hinsch. II, 49, A. 5) die Laien zugezogen wurden.

[4] So i. trierer Urk. v. 893, Beyer I, 141: cum consultu fidelium nostrorum, clericorum scil. et laicorum, v. 924, ebenda I, 228: per nostros fideles, clericos et laicos. In würzburger Urk. v. 1008, Usserm., ep. Wirceb., cod. prob. p. 15: cum communi cleri sui atque militum nec non totius populi consilio et consensu. — 1156 schreibt P. Hadrian über Erzb. Arnold v. Mainz an Hillin v. Trier, Beyer I, 652, die mainzer Domherren hätten ihm mitgeteilt, eum (sc. Arnoldum) prebendam ipsorum in beneficium laicis, *ipsis renitentibus*, tribuisse et aurum et alia ornamenta ecclesie, *inconsulto clero et populo*, distraxisse; also bei der Verfügung über die Dompräbenden müssen die Domherren gehört werden; dagegen bei der Veräußerung der Kirchenschätze ist die Zustimmung von Klerus und Volk erforderlich; der Unterschied, den man hier macht, sagt genug. — Einige andere Beispiele bei Waitz VII, 310.

[5] So in kölner Urk. v. 1094, Lac. I, 161: totius ecclesie nostre consilio et consensu. Wenn hier von dem Klerus der betr. ecclesia die Rede ist, so ist man nicht berechtigt, dabei blos an den Klerus der Domkirche, das Domkapitel, zu denken. Ecclesia ist ein unbestimmter Begriff. Vgl. Gesta abb. Trud., SS. X, 303: maiores aecclesie Colon., prepositi, decani, cantores et scolastici necnon et abbatum aliqui.

[6] nicht einer besonderen Korporation. Vgl. trierer Urk. v. 1052, Beyer I, 394: cum consensu . . ecclesie nostre *meliorum*. Vgl. unten die priores im weiteren und engeren Sinne.

[7] consensus oder consilium, welches beides identisch ist, bevor das Dekretalenrecht zur allgemeinen Geltung kommt. Hinschius II, 153.

[8] Eine trierer Urk. v. 929, Beyer I, 235, nimmt ausdrücklich auf einen alten Kanon bezug: intelligentes res longe positas ecclesie nostre minus utiles secundum

§ 2. Aus welchen Quellen läßt sich die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums im zwölften Jahrhundert bestimmen?

Kann somit an dem allgemeinen Rechtsverhältnis kein Zweifel sein, so fragt es sich, ob nicht hie und da doch das Domkapitel aus besonderen Gründen im bischöflichen Rate das Übergewicht gewonnen hat. Wir werden darum die Zusammensetzung desselben in den einzelnen Bistümern nachweisen müssen; wobei es übrigens für unsern Zweck genügt, wenn wir den Nachweis nur für das zwölfte Jahrhundert erbringen, die frühere Zeit außer Acht lassen. Nun haben wir über die Zusammensetzung des bischöflichen Rates zwei Quellen. Die erste, eine direkte, ist, wie bemerkt, die Erwähnung der Zustimmung gewisser Personen in den bischöflichen Urkunden. Gerade seit dem zwölften Jahrhundert[1] wird hier statt der allgemeinen Angabe von dem Konsens des „Klerus" mehr und mehr der eines engeren Kreises erwähnt. Indessen im zwölften Jahrhundert selbst sind diese Fälle doch noch weniger zahlreich,[2] und wir sind darum zur Aushilfe auf eine zweite,

---

statuta Agittensis concilii per consensum nostrorum fidelium clericorum atque laicorum etc. (Der Erzb. tauscht einige Besitzungen mit einem gewissen Albrich.) Es ist c. 53. C. XII. qu. 2 (in Agath. concilio, a. 506): terrulas aut vineolas exiguas et ecclesiae minus utiles . . episcopus sine consilio fratrum . . distrahendi habeat potestatem. Von besonderem Interesse ist, daß der Ausdruck fratres in dem Kanon, den man für „Domherren" brauchte, nicht in die Urkunde aufgenommen ist, daß diese vielmehr consensus clericorum sagt: ein Beweis, wie fern ihr noch die Anschauung von einem exklusiven Konsensrecht des Kapitels lag. — Beachtenswert ist eine allgemeine Berufung auf die alten Kanones aus der Zeit, wo das Konsensrecht der Kapitel schon Anerkennung zu finden begann. Bisch. Adelog v. Hildesh. sagt i. s. Privileg v. 1179 (Neues vaterl. Archiv 1830, IV, S. 259): novimus decretis ss. patrum et auctoritatibus conciliorum sancitum esse, episcopum cum consilio *cleri sui* res ecclesiasticas dispensare debere. Nos tamen . . . confirmamus . . quod episcopus sine discretiorum consilio *fratrum* nec negotia magna diffinire . . presumat; man wußte eben auch damals noch: die alten Kanones sprechen nicht von dem Konsens des Kapitels, sondern dem des Klerus.

[1] Aus der früheren Zeit dürften die Beispiele außerordentlich selten sein, daß, abgesehen von der allgemeinen Formel consilio meliorum u. dergl. (s. S. 18, A. 6), ein engerer, bestimmter Kreis als zustimmend erwähnt ist. Nur die Prioren in Köln (s. unten) begegnen schon im elften Jahrhundert; vgl. Lac. I und Ennen I.

[2] Auch selbst da, wo der Beisatz bei dem consilium eine speciellere Beziehung andeutet, genügt er doch nicht immer. Z. B. werden in Utrecht regelmäßig nur die Prioren genannt und trotzdem gehörte das ganze Domkapitel zum bisch. Presbyterium.

indirekte Quelle angewiesen: die Reihen der geistlichen Zeugen in den bischöflichen Urkunden.

Die Zeugen der bischöflichen Urkunden hat man bisher, da sie ja Privaturkunden sind, allgemein für einfache Handlungszeugen erklärt. Erst Ficker[1] hat erkannt, daß sie noch eine weitere Bedeutung hatten, zu deren näherer Ermittelung mir folgende Momente zu dienen scheinen.

1) Außerordentlich häufig werden die Zeugen[2] in Urkunden über bischöfliche Verfügungen als zustimmende durch ein beigefügtes consensi oder dergl. bezeichnet.[3] Diese Erscheinung kann doch nur darin ihre Erklärung finden, daß man mit Vorliebe zu Zeugen konsensberechtigte Personen nahm. Einige weitere Gründe bestimmen mich, das letztere geradezu für die Regel zu halten.

2) Ein Kanon Leo's I.[4] bestimmt: irrita episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum. Er bringt also Zustimmung und Unterschrift in Verbindung. Das gleiche geschieht in einem Konzilsbeschluß von Valentia,[5] welcher auch in die den Deutschen zugänglichere Rechtssammlung Burchards übergegangen ist. Ob nun diese Kanones in der deutschen Bistumsverwaltung bekannt und befolgt wurden, dafür kenne ich kein direktes Zeugnis. Aber ein indirekter Beweis dürfte darin liegen, daß mehrfach der Ausdruck canonici testes begegnet;[6] canonici testes können

---

[1] Beiträge I, 104. Vgl. auch, was derselbe über eigene Beurkundungszeugen bei nachträglicher Beurkundung sagt, a. O. I, 99. Auch diese könnte man gewiß als Quelle benutzen. Indessen ist die Zahl der Urkunden, in denen sich die Zeugen als Beurkundungszeugen erkennen lassen, zu gering, um für unsern Zweck eine erhebliche Ausbeute zu liefern; wir suchen uns darum ein größeres Material nutzbar zu machen.

[2] Nicht nur geistliche, sondern auch weltliche Zeugen. Man gestand ja auch den Laien ein Recht zum Konsens zu (s. S. 18, A. 4). Aber es war nicht durch einen Kanon anerkannt. Darum findet sich nie eine so energische Betonung ihres Rechtes wie des des Klerus. So erklärt sich wohl der gleich zu erwähnende Unterschied, der zwischen subscribentes und testes gemacht wird.

[3] Z. B. i. kölner Urk. v. 1110, Ennen I, 614: testes idonei, quorum consensu haec peracta sunt. In paderb. Urk. v. 1185, Erhard II, 180: cum tractatu et consensu, cum conniventia et subscriptione totius cleri nostri. Deutlich ist der doppelte Charakter der Zeugen ausgesprochen i. halberst. Urk. v. 1128, Jakobs, UB. des Klosters Ilsenburg, 15: probabilium personarum, quarum *testimonio* et *assensu* predicta constitutio facta est, nomina etc.

[4] a. 447. c. 52. C. XII. qu. 2. [5] c. 1. X. III, 10.

[6] Z. B. i. kamericher Urk. v. 1132: canonica subsignatione nostraque subimaginatione paginam confirmamus (dann geistliche Zeugen genannt), u. v. 1135: nostra subsigillatione et canonicorum testium adstipulatione confirmamus, Miraeus I, 96 u. 175. — Daß auch die Kurie im 12. Jahrh. auf die Befolgung dieses Ka-

doch nur die durch einen — nämlich unsern — Kanon geforderten Zeugen sein.

3) Es ist eine Eigentümlichkeit der Urkunden der baierischen Bistümer, daß hier unterschreibende und Zeugen häufig geschieden werden. So erscheinen in salzburger Urk. v. 1144 unter dem Texte eine Reihe von Geistlichen mit subscripsi; darauf wird das actum erwähnt: actum in castro Salzburg etc.; dann erst: huius rei testes per aurem attracti (die bekannte baierische Formel) sunt: nur Laien.[1] Man könnte vielleicht meinen, daß die Laien nur weil des schreibens nicht kundig einfach als testes bezeichnet werden. Allein warum werden jene Geistlichen, wenn auch mit dem Beisatz ss., nicht unter die Rubrik testes gerückt? Vollends muß der Zweifel an dem besonderen Charakter jener subscriptio schwinden, wenn man in einer salzb. Urk. v. 1184 eine Unterscheidung gemacht sieht, nach der die Geistlichen presentes fuerunt et favorem prestiterunt, die Laien dagegen testes huius actionis fuerant.[2] Wie also in den vorher bezeichneten Urkunden *subscribentes* und testes, so werden hier diejenigen, *qui favorem prestiterunt*, und die testes gegenübergestellt. Danach ist doch wohl die subscriptio nicht als einfacher Ausdruck des Zeugnisses, sondern als specifischer Ausdruck der Zustimmung der Geistlichen zu fassen.

4) Ich glaube aus diesen Erscheinungen den Schluß ziehen zu dürfen: die unter den bischöflichen Urkunden aufgeführten geistlichen Zeugen sind in der Regel diejenigen, welche zu dem betr. Akte zugleich ihre Zustimmung zu geben hatten. Eine Bestätigung meiner Annahme liegt in der Thatsache, daß, wie wir sogleich sehen werden, in den Urkunden der einzelnen Bistümer es regelmäßig bestimmte Würdenträger sind, die als Zeugen gleichmäßig wiederkehren.[3] Denn

---

nons hielt, dafür haben wir ein, wie mir scheint, ganz deutliches Zeugnis an dem Briefe Alexander's III. c. 5. X. III, 10 (aus d. J. 1170—71).

[1] UB. d. L. ob d. Enns II, 215. Vgl. salzb. Urk. v. 1178, a. O. S. 335: zuerst eine Reihe von Geistlichen, dann: acta sunt haec multis coram astantibus nobilibus laicis et ministerialibus, quorum nomina ex parte subnotavimus: —. In salzb. Urk. v. 1202, M. Boica II, 130: communicato consilio fratrum nostrorum et ministerialium; darauf 21 Domherren mit ss., dann: testes etiam huius rei sunt: Ministerialen. I. regensb. Urk. v. 1129, Ried I, 189: subscribente clero et assentiente populo; dann die Geistlichen mit ss., die Laien als testes.

[2] UB. d. L. ob d. Enns II, 393. Dasselbe zeigt salzb. Urk. v. 1136, v. Meiller 30, N. 167: Actum Salzburg cum consensu clericorum cathedralium, coram testibus subnotatis (Laien). Vgl. auch speierer Urk. v. 1159, Remling I, 107: omnes unanimi assensu subscripserunt (nur Geistliche).

[3] Wir lassen die Urkunden vor d. 12. Jahrh. vorläufig außer betracht. Vgl. jedoch unten S. 34, A. 3. Vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 13. Jahrh., welche

es ist klar, daß hierfür noch eine andere Rücksicht obwalten muß, als die des bloßen bezeugens — und diese Rücksicht kann nach der vorausgehenden Erörterung eben nur in dem auf jene Personen beschränkten Recht der Zustimmung liegen.

Freilich leidet jene Konstanz der Wiederkehr gewisser Personen als Zeugen in einigen Fällen eine Ausnahme.

a) Der erste dieser Fälle trat ein, wenn der Bischof ein Rechtsgeschäft außerhalb seiner Bischofsstadt vornehmen mußte. Wohl wurde er, wenn er seine Diözese bereiste, von einem oder auch mehreren derjenigen Geistlichen, die er in der Regel zu wichtigen Akten herbeizog, begleitet; aber ihre Zahl schien doch nicht genügend, um das Rechtsgeschäft zu bezeugen; man zog darum noch andere Kleriker, etwa aus dem Orte selbst, hinzu. In besonders dentlicher Weise zeigen dieses Verhältnis die kölner Urkunden über Rechtsgeschäfte, die in Soest, und die mainzer über Rechtsgeschäfte, die in Erfurt vollzogen sind. Neben einigen wenigen Mitgliedern des bischöflichen Presbyteriums erscheint hier eine größere Anzahl von soester Chorherren, bez. von Chorherren der verschiedenen erfurter Stifter.[1] Es standen sich eben zwei Prinzipien gegenüber: das Bestreben, die zustimmungsberechtigten aufzuführen und das, für eine genügende Anzahl von Handlungszeugen zu sorgen. Bei einer Handlung am Bischofssitze konnten beide vereinigt werden. Sonst mußte das zweite als das zunächst notwendige vorgehen.[2]

b) Eine zweite Ausnahme tritt bei den Urkunden, die speziell ein einzelnes kirchliches Institut betreffen, ein. Traf z. B. der Bischof Verfügung über eine Stiftspfründe, so war es natürlich, daß die Mitglieder dieses Stiftes ihre Namen unter den Text der Urkunde setzten. Etwas derartiges geschieht in kölner Urk. v. 1189,[3] in welcher Erzb.

Zeit uns hier interessiert, bleibt die Zusammensetzung der Zeugenreihen konstant. Dann verschwinden die Zeugen.

[1] Vgl. Seibertz, UB. d. Herzt. Westf., I und Stumpf, acta Mog. (vgl. S. 18, 127, 146). Ficker, Beiträge I, 105 meint, daß auch wohl Personen, die nicht zugegen waren, deren Zustimmung aber erforderlich war, stillschweigend als Zeugen aufgeführt wurden. Daß das oft geschehen, möchte ich bestreiten. Die besprochene Kategorie von Urkunden über außerhalb des Bischofssitzes vorgenommene Rechtsgeschäfte beweist das Gegenteil.

[2] Wollte sich der Empfänger mit diesen Zeugen nicht begnügen, so wählte man das Mittel der nachträglichen Beurkundung, bei der sich die Mitglieder des bisch. Presbyteriums unterschrieben. Vgl. oben S. 20, A. 1. Beispiele geben außer den Urkunden bei Ficker I, 105 die salzb. Urkunden v. 1203, UB. d. L. ob d. Enns II, 489 u. v. 1209, Pez, thesaur. III, 3, S. 736.

[3] Ennen I, 597. Vgl. Urk. Erzb. Arnold's v. 1143 über eine Schenkung an



Philipp die bei den Reliquien der h. 3 Könige eingehenden Opfer den Domherren überläßt, wo unter den Zeugen die sämtlichen Domherren erscheinen.

c) Endlich ist auch zu beachten, daß wohl ab und zu selbst ein Mitglied einer fremden Diözese unter den Zeugen einer bischöflichen Urkunde begegnet: z. B. der Propst des zur Diözese Trier gehörigen Stiftes Weilburg in mainzer Urkunde von 1146.[1] Eine Erklärung solcher Fälle weiß ich nicht zu geben, am ehesten noch die, daß vielleicht z. B. jener Propst zugleich ein Kanonikat in einem mainzer Stifte besaß. Zum Schlusse möchte ich diesen und ähnlichen Ausnahmen gegenüber mich überhaupt gegen die Unterstellung verwahren, daß der von mir abgeleitete Satz überall und unbedingt gelte. Die zahlreichen Einzelbeobachtungen, auf denen er fußt, führen nicht zu einem strengen Gesetz, wohl aber zu einer Regel, nach welcher der Bischof gewöhnlich diejenigen Personen, deren Zustimmung er bei gewissen Akten einholen mußte, zugleich als Zeugen in der entsprechenden Urkunde aufführen ließ.

Ist dem aber so, so wird man auch, unter Berücksichtigung jener Ausnahmefälle, aus konstant wiederkehrenden Zeugenreihen in den Urkunden eines Bistums diejenigen Personen oder Ämter, deren Zustimmung zu bestimmten Akten der Regierung des Bistums erfordert wurde, entnehmen können, man wird mit andern Worten sich daraus das bischöfliche Presbyterium oder den bischöflichen Rat rekonstruieren können.

§ 3. Das bischöfliche Presbyterium in den Diözesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim.

Wir haben im vorstehenden nachgewiesen, wie sich aus der Erwähnung der Zustimmung gewisser Personen in bischöflichen Urkunden und namentlich aus den Zeugenreihen derselben die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums feststellen läßt. Wenn wir jetzt einen Versuch derart machen, so werden wir freilich aus praktischen Gründen nicht die Verhältnisse aller deutschen Diözesen darlegen können; wir beschränken uns vielmehr auf einige hervorragende, die sich zugleich durch Reichtum des urkundlichen Materials auszeichnen: die Bistümer Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim.

Mariengraden, Ennen I, 516, wo unter den Zeugen auch die Chorherren des Stifts genannt sind.

[1] Stumpf, acta Mog. 34.

Köln.[1]

Wenn wir in den kölner Bistumsurkunden des zwölften Jahrhunderts zunächst von den Zeugenreihen absehen und uns bloß an die direkten Aussagen in dem Text der Urkunden halten, so ersehen wir, daß in diesem Zeitraum[2] schon ausdrücklich ein besonderer Kreis Zustimmungsberechtigter angegeben wird; es sind die priores ecclesiae. An und für sich freilich bezeichnet dieser Ausdruck noch nichts bestimmtes; wie anderwärts,[3] so werden darunter ebenfalls in Köln einfach angesehene, ohne bestimmtere Abgrenzung, verstanden. Allein gerade hier hat das Wort daneben auch eine engere Bedeutung, wofür die technische Benennung priores Colon. ecclesiae ist.[4] Es spricht dafür schon, wenn im J. 1117 der Ausdruck prioratus für die Gesamtheit der Prioren gebraucht wird,[5] und vollends kann über den Charakter

---

[1] Im folgenden werden wir oft aus den Zeugenreihen die Zugehörigkeit dieses oder jenes Propstes, Dechanten u. s. w. zum Domkapitel nachzuweisen haben. Hierüber eine Vorbemerkung. Indem ich der bisherigen Praxis folge, rechne ich diejenigen Pröpste u. s. w. zu den Domherren, welche in der Zeugenreihe mitten unter diesen, aber nach einem der niederen Dignitäre stehen. Die Stellung unmittelbar nach dem Dompropste und -dechanten läßt darauf noch nicht schließen, da häufig erst die Pröpste und Dechanten sämtlich aufgezählt werden und dann erst die andern Mitglieder der einzelnen Stifter folgen. Natürlich darf man aber umgekehrt nicht daraus, daß ein Propst außerhalb der Reihe des Domkapitels steht, seine Nichtzugehörigkeit folgern. Denn es können sich hier mehrere für die Rangordnung der Zeugen maßgebende Prinzipien kreuzen.

[2] Vgl. S. 19, A. 1.

[3] Die Gesta Trev., SS. XXIV, 402 ad a. 1334 führen als anwesend auf dem Reichstag zu Frankfurt auf: episcopis, abbatibus et prioribus diversorum ordinum, *prioribus etiam cleri* et principibus innumeris congregatis. Der Bischof von Basel besteigt 1033, Trouillat II, 2 aus Anlaß einer Kirchweihe einen Berg, assumptis *cleri prioribus* et civium nobilioribus. Zwei andere Beispiele bei Hinschius III, 359, A. 4. Der Ausdruck würde dem Begriff, für den Ficker, vom Reichsfürstenstande I, 143 ein Wort sucht, mehr entsprechen als praelati, denn die Bischöfe werden von den Prioren geschieden: vgl. Urk. v. 1178 (Seibertz I, 104): unanimi consensu tam suffraganeorum et priorum quam etiam procerum.

[4] In Urk. v. 1174 (datum Soest. Seibertz I, 93) werden als Zeugen genannt: die Pröpste v. Rees, Zifflich, Soest, der Kellner, Dechant und Kustos von Soest, hii priores ecclesiarum. Von dem soester Dechanten wissen wir aber, daß er erst 1221 zum prior *Col. eccl.* erhoben wurde: dom. aepus et maior prepositus efficient, quod decanus Sosat. sit prior Col. eccl. (Seibertz I, 209). I. d. Urk. v. 1174 kann prior also nur im weiteren Sinne stehen. Daß auch der Kellner und Kustos von Soest nicht zu dem engeren Kreise gehörten, darüber s. unten S. 25, A. 3.

[5] Lac. I, 186: totius prioratus intercessione et consilio.

der priores Col. eccl. als eines geschlossenen Kollegiums kein Zweifel mehr sein, wenn wir[1] von einer Ernennung zum prior Col. eccl., zu welcher die übrigen Prioren ihre Zustimmung zu erteilen haben, hören, wenn ferner ein Kleriker, der bereits prior heißt, dann noch zum prior Col. eccl. erhoben wird.[2]

Wer nun die Mitglieder des Priorenkollegs der kölner Kirche waren, läßt sich aus gelegentlichen Erwähnungen in den Urkunden mit ziemlicher Bestimmtheit feststellen.[3] Danach gehören vom Domkapitel die Dignitäre, von anderen Stiftern eine Anzahl von Pröpsten und Dechanten[4]

---

[1] Ennen II, 11 (1203): als der Propst v. S. Georg von einem Teile der Domherren zum Dompropst gewählt wurde und der Propst v. S. Aposteln Einsprache erhob, erklärte der erstere: der Propst v. S. Aposteln dürfe ihm gewisse defectus nicht vorwerfen, cum eum in alia ecclesia iam praepositum inter Colon. priores approbando receperit. Vgl. Ennen II, 12: den Wählern des Propstes v. S. Aposteln zum Dompropst priores Col. suum praestabant ex toto favorem. Auch bei der Wahl des Abtes v. S. Pantaleon bedarf es übrigens der Zustimmung der kölner Prioren: Chr. Reg. ed. Waitz 197, ad a. 1200.

[2] S. S. 24, A. 4.

[3] Wir rechnen nur die mit, welche ausdrücklich als priores *Col. eccl.* bezeichnet sind. Dabei darf man ecclesie nostre wohl mit ecclesie Col. gleichsetzen. Lac. I, 208 (1132): der Dompropst, -dechant, die Pröpste von Xanten, S. Kunibert, Aposteln, Andreas, Mariengraden, Soest (welchem letzteren das Recht des Priorats 1221 bestätigt wird: Seibertz I, 209); die Äbte von S. Pantaleon, Martin, Veit, Nikolaus (Brauweiler), Heribert; die Dechanten v. S. Gereon, Severin, Kunibert. Aposteln, Andreas, Mariengraden, Georg; der Kantor (corepiscopus; s. Hinschius II, 99, A. 1), Subdechant und Scholastikus vom Dom [daß der Bischof von Lüttich hier genannt ist, ist wohl Zufall; er gehört nicht zu den Prioren: s. S. 25, A. 3]. Binterim u. Mooren, Urk.-Sammlung I, 137 (1165): der Abt von Siegburg. Lac. II, 291 (1262): der Propst v. S. Severin, der Domkustos, die priore van Colne. Lac. II, 302 (1263): unse priore van Kolne, bit namen: außer einigen schon genannten der Propst von S. Gereon; darauf werden sechs Namen, deren Träger von den Prioren unterschieden werden, genannt, die unse kanunche ce me dûme ce kolne sint. Ennen III, 19 (1270): Nos W. praep. eccl. s. Gereonis, E. praep. s. Georgii, E. abbas s. Pantal., F. decanus ss. apost., W. cantor Colon., *priores Colon.;* W. de St. in subdecanum Col. electus, U. de L. succentor, sieben Namen, canonici Colon.; H. de Z. electus in abbatem s. Martini; dann Chorherren vom Kantor abwarts von S. Gereon, Severin, Andreas, Aposteln; von S. Kunibert, Mariengraden und Georg auch die Dechanten, aber alle drei Male: in decanum electus. — Man könnte fragen, ob denn innerhalb des Zeitraums, aus dem wir diese einzelnen Notizen zusammenstellen, nicht vielleicht eine Veränderung in der Zusammensetzung eingetreten ist. Direkt vermag ich diesen Einwand nicht zu widerlegen. Jedoch sind mir auch keine Thatsachen bekannt, die zu einer solchen Annahme führten.

[4] Von Dechanten ländlicher Stifter ist wohl nur der von Soest kölner Prior gewesen (s. S. 24, A. 4).

und endlich Äbte einiger Klöster zu den kölner Prioren, während die niederen Mitglieder des Domkapitels[1] ausgeschlossen sind.[2]

An diese priores Col. eccl. wird man bei den priores, deren consilium in den erzbischöflichen Urkunden erwähnt wird, zu denken haben.[3] Sie erscheinen denn auch in der Mehrzahl von Urkunden als Zeugen; allerdings nicht ohne Ausnahme. Oft[4] finden wir daneben die niederen Dignitäre[5] der städtischen Stifter und einige Pröpste und Äbte vom Lande.[6] Es hängt dies eben damit zusammen, daß eine strenge Geschlossenheit weder dem vom Bischof zugezogenen Rat, noch eine strenge Beschränkung auf bloß zustimmende den Zeugen zukam.

Nach diesen Ausführungen ist es klar, daß in Köln im zwölften

---

[1] Hiernach sind die abweichenden Angaben bei Cardauns, Konrad von Hostaden 80, zu berichtigen. Er rechnet vor allem das gesamte Domkapitel zu den Prioren und beruft sich dafür auf die Notae Colon. ad a. 1274, SS. XXIV, 363 (vgl. p. 357): postulatus est Conradus . . a solis canonicis mai. eccl. Col., non admissis *ceteris* prioribus. Aber in den citierten Urkunden v. 1263 u. 1270 werden die Domherren, soweit sie nicht Dignitäre, ausdrücklich von den Prioren geschieden, und sodann gebraucht das mittelalterliche Latein ceteri in so freier Weise, daß dergleichen Stellen zum Beweise kaum heranzuziehen sind; vielleicht hat der Schreiber an die Prioren im Domkapitel gedacht, als er den Gegensatz mit ceteri priores machte.

[2] Wenn in der letzten Urkunde der Subdechant vom Dom, der Abt von S. Martin, die Dechanten von S. Kunibert, Mariengraden, Georg nicht unter den kölner Prioren aufgeführt werden, während das in der ersten Urkunde geschieht, so hat das seinen Grund wohl darin, daß sie nur Elekten sind: die nötige Weihe mag Erfordernis gewesen sein. Oder sie haben, was vielleicht zu gleicher Zeit geschehen mußte, noch nicht dem Erzbischof Mannschaft geleistet, wie das in Utrecht notwendig war (vgl. Urk. v. 1217, Sloet 451: betreffs jedes neugewählten Propstes v. Bethlehem wird bestimmt: sicut alii priores ecclesie faciat hominium et iuret fidelitatem episcopo). — Übrigens werden außer den S. 25, A. 3 angeführten noch manche andere zu den kölner Prioren zu rechnen sein, die zufällig nicht als priores eccl. Col. bezeichnet sind. Von dem bonner Propste, der fast in jeder erzbischöflichen Urkunde, und an hervorragender Stelle genannt wird, ist es mir nicht zweifelhaft. Vgl. auch Urk. v. 1138, Günther I, 249: der Propst v. S. Gereon streitet mit den Pröpsten von Bonn u. Xanten de prioratus sui ordine et loco. Hier steht prioratus suus doch wohl auch im engeren Sinne.

[3] Es folgt das schon aus der Natur der Sache, wird aber dadurch vollends gewiß, daß mehrfach ausdrücklich von der Zustimmung der priores *Colon. eccl.* die Rede ist. Vgl. Seibertz I, 130 (1188). Lac. I, 191 (1120), 208 (1132), 272 (1158). priores Colonienses: Lac. II, 148 (1243).

[4] Z. B. Ennen I, 570 u. 582 (1174 u. 1180).

[5] Die höheren sind eben kölner Prioren.

[6] Dagegen treten die Domherren, die nicht kölner Prioren sind, ganz zurück. Ich finde bei der großen Zahl der kölner Urkunden solche als Zeugen nur: 1138 u. 1143, Günther I, 249 u. 297; 1179, Ennen I, 579; 1248 u. 1255, Lac. II, 175 u. 229; 1259, Ennen II, 407. Und auch hier steht z. T. nur die allgemeine For-

Jahrhundert der bischöfliche Rat nicht aus dem Domkapitel als solchem bestand, daß vielmehr diejenigen Domherren, die in denselben aufgenommen waren, vor der Gesammtheit der übrigen Mitglieder des Rates zurücktreten mußten.

Erst nach und nach erwarb das kölner Domkapitel die Stellung, die, wie wir sehen werden, zu der Zeit in anderen Bistümern das Domkapitel bereits besaß. Man erkennt dieses emporsteigen daran, daß seit dem Jahre 1179, wie es scheint,[1] neben der alten auch die Formel consilio capituli begegnet. In diesem Jahrhundert noch seltener, wird die Zustimmung des Kapitels, in Verbindung mit der Zustimmung der Prioren oder auch allein, häufiger erst im dreizehnten erwähnt[2] und verdrängt gegen Ende desselben die ältere Formel fast ganz.[3] Aber eben um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sind die Prioren doch noch in hervorragender Weise an der bischöflichen Verwaltung beteiligt.[4]

Utrecht.

In Utrecht hat das bischöfliche Presbyterium eine wesentlich andere Zusammensetzung als in Köln.

Zwar giebt es auch hier ein besonderes Prioreninstitut,[5] und der Bischof verfügt mit dem Rate oder der Zustimmung der Prioren.[6] Es

mel: et totus s. Petri conventus nach der Reihe der Dignitäre, während Unterschriften von andern Domherren fehlen.

[1] Ennen I, 578: de consilio priorum et fidelium nostrorum, capituli etiam maioris eccl. Colon. consensu accedente. Die angeblich aus d. J. 1169 herrührende Urkunde über die Verleihung der stadtkölnischen Vogtei kommt hier nicht in betracht, da sie erst später ausgestellt ist (Hegel, Chron. d. dtsch. Stdte., Bd. III, S. XXX).

[2] Für das allmähliche Wachsen der Macht des Domkapitels ist charakteristisch der soester Streit. Über diesen s. Ficker, Engelbert 96 ff. Vgl. auch Urk. v. 1219, Lac. II, 44, in welcher Erzb. Engelbert das Kanzleramt fortan stets einem Domherren zu geben versprach.

[3] Man könnte fragen, warum sich seit 1179 nicht ein Einfluß der veränderten Gestaltung des bischöflichen Rates auf die Zeugenreihe zeigt. Es liegt wohl zunächst daran, daß man in einer natürlichen Tendenz die einmal festgestellte Form der Zeugenreihe nicht sogleich aufgeben wollte. Noch mehr wohl daran, daß sich bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine starke Mitwirkung der Prioren bei der bischöflichen Verwaltung neben dem Domkapitel erhält. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts aber, wo dieselbe mehr und mehr abnimmt, verschwinden die Zeugen überhaupt in den bischöflichen Urkunden.

[4] Lac. IV, 802. Cardauns, a. O. 81. Vgl. auch die Notiz der Chron. Reg. ed. Waitz 293, ad a. 1248 über den kölner Dombau.

[5] In dem Privileg Ottos für Bethlehem von 1217, Sloet 451 (s. oben S. 26, A. 2) heißt es: statuimus, ut idem prepositus (neml. der v. Bethlehem) nomine et per omnia locum prioris inter *priores Trai.* postmodum obtineat.

[6] Erst in der Zeit von 1200—1250 findet sich, jedoch nur selten, consilio capituli.

gehören dazu die Pröpste der Diözese und die Dechanten der städtischen Stifter.[1]

Indessen die Pröpste, welche zugleich die Archidiakonate bekleiden,[2] sind ständige Mitglieder des Domkapitels.[3] Die Domherren haben also unter den Prioren das Übergewicht, zumal die Zahl der Dechanten der städtischen Kollegiatstifter nur vier betrug.[4] Überdies aber finden wir in den Zeugenreihen[5] neben den Prioren eine so ausgiebige Berück-

---

[1] Statt des regelmäßigen consilio priorum finde ich einmal (im J. 1105): iudicio prepositorum et omnium clericorum qui aderant, v. d. Bergh I, 61. Sicher waren also die Pröpste Prioren. Daß die Dechanten der städtischen Stifter zu ihnen gehörten, entnehme ich aus den Zeugenreihen (s. Anm. 5). Aus den letzteren ergiebt sich zugleich die Beschrankung auf die Dechanten der städtischen Stifter. Nur ganz ausnahmsweise begegnet nemlich ein Dechant vom Lande als Zeuge (z. B. v. d. Bergh I, 102 der v. Herwarden). Möglich ist es, daß, wie in Köln, auch die niederen Dignitäre vom Dom zu den Prioren gerechnet wurden. Doch ist die Frage weniger von Bedeutung, da, wie wir gleich sehen werden, die Domherren sämmtlich Mitglieder des bischöfl. Rates waren. — Endlich ist vielleicht noch der Abt des städtischen Klosters von S. Paul Prior gewesen, der ein paar Mal Zeuge ist: cod. dipl. Neerland. IV, 8 u. 19.

[2] S. unten S. 33, A. 1, und die folg. Anm. 3.

[3] In seinem Privileg für das Domkapitel v. 1088 sagt Bischof Konrad, Miraeus III, 564: es sei festgesetzt, ut omnes ecclesiae praedictae matrici ecclesiae sive maiori praedictae perpetuis temporibus sint subiectae, et in memoriale subiectionis, cum praeposituram earundem aliquam vacare contigerit, capitulum, ad quod eiusdem collatio pertinet, unum de canonicis dictae maioris ecclesiae in praepositum eligat, . , . cum archidiaconi esse debeant. Ebenso solle der Bischof die seiner Kollation unterliegenden Propsteien stets mit Domherren besetzen. — Freilich dürfte die hier aufgestellte Regel von der Einordnung der Propsteien in das Kapitel nicht ohne Ausnahme sein. Bisch. Otto sagt in der angeführten (S. 26, A. 2) Urkunde: volumus etiam, ut ecclesia de Bethlehem, que usquemodo minus familiaris . . . ecclesie Trai. extiterat, eadem devotione, qua cetere conventuales ecclesie in episcopatu nostro constitute, nobis et nostris successoribus de cetero sit obnoxia et eodem iure subiecta. Dort wurde das Subjektionsverhältnis in die Unterordnung der Propsteien unter das Domkapitel gesetzt. Wenn hiernach die Kirche von Bethlehem bisher nicht eine subiecta (vgl. dazu oben die Ausdrücke: subiectae, in memoriale subiectionis) war, so muß man schließen, daß ihre Propstei bisher auch nicht mit Domherrn besetzt worden war.

[4] Die städtischen Stifter heißen: S. Johann, Marien, Peter, Salvator (auch S. Bonifaz genannt). Der Dom heißt S. Martin. — Mitunter ist noch gar ein Dechant selber Domherr, wie 1232 der v. S. Marien, Sloet 556.

[5] Die Zeugenreihen haben in Utrecht eine dreifache Art der Zusammensetzung. Entweder werden nur Domherren genannt (natürlich darunter auch Pröpste): Heda, hist. episc. Ultrai. 144; oder Pröpste (die ja Domherren waren) und Dechanten (vgl. A. 1): v. d. Bergh, I, 85, wozu mitunter noch einige niedere Domherren gefügt sind: ebenda 76 (vom J. 1134); oder endlich Chorherren der städtischen Stifter: ebenda 76 (vom J. 1131). Doch ist die letztere Art die seltenere,

sichtigung von Domherren, die nicht Prioren waren, daß das Übergewicht des Domkapitels im bischöflichen Rate noch stärker war. Und wenn trotzdem in bischöflichen Verfügungen regelmäßig die Formel consilio priorum gebraucht wird, so ist zu bedenken, daß, eben weil die Pröpste Domherren waren und die Zahl der Dechanten so gering, Zustimmung der Prioren Zustimmung des gewichtigeren Teiles des Kapitels bedeutete.[1]

Lüttich.

Das Lütticher Presbyterium läßt sich nur aus den Zeugenreihen entnehmen; nach deren fast regelmäßiger Anordnung bestand es aus Archidiakonen, Domherren, einigen Pröpsten niederer Stifter[2] und 3—5 Äbten.[3]

Aber zunächst die Archidiakonen waren Mitglieder des Domkapitels.[4] Über das Verhältnis der Pröpste zum Domkapitel sodann ist mir keine allgemeine Bestimmung bekannt geworden. Sie erscheinen in den Zeugenreihen in der Regel — vielleicht überhaupt, nur läßt es sich nicht immer erkennen — als Archidiakonen oder doch Domherren.[5] Darum möchte ich vermuten, daß hier ein ähnliches Verhältnis vorliegt, wie in Utrecht.

Trier.

In Trierer Bizchofsurkunden erscheinen als Zeugen die Archidiakonen, Domherren, häufig die Pröpste der beiden städtischen Stifter

---

weshalb ich daraus auch keine Schlüsse ziehen möchte. Deutlich ist aber das Übergewicht der Domherren.

[1] S. S. 14.

[2] Nur ab und zu, weit weniger häufig als in Utrecht, kommen ein paar Dechanten als Zeugen vor: Miraeus I, 364; II, 1182.

[3] Z. B. v. S. Trond, Piot, cartulaire de S. Trond I, 68.

[4] Für die Zeit um 1250 ist es durch die Statuten v. d. J., Hartzheim III, 585, bezeugt. Es gilt aber auch schon für das zwölfte Jahrhundert. J. Urk. v. 1116, Miraeus IV, 356, werden als geistliche Zeugen genannt: F. prep. de s. Lamberto (Dom), H. dec., et archidiaconi: 5 Namen, et nonnulli *confratres eiusdem* congregationis. Ferner schreibt im J. 1148 das Domkapitel an Wibald von Stablo, Jaffé, Bibl. I, 183: Wibaldo s. Marie sctique Lamberti conventus (so hieß damals der Dom: Miraeus III, 709), und er antwortet, a. O.: A. vener. maioris eccl. preposito nec non archidiaconis atque H. decano et omnibus ecclesie s. Marie sctique Lamberti canonicis; weiter sagt er dann: cathedralis ecclesia, iu qua vos et priores et canonici estis. — Spuren eines besonderen Priorenkollegiums finde ich in Lüttich nicht. Das Wort steht hier wohl in allgemeiner Bedeutung: „Prälaten". Übrigens sind wohl nur Propst, Dechant und Archidiakonen angeredet, die ja Prioren waren. — Für die Macht der Archidiakonen ist es bezeichnend, daß der Bischof öfters consilio archidiaconorum nostrorum verfügt: Piot I, 48; Miraeus II, 1183; III, 28. Natürlich aber kam ihre Macht nur dem Kapitel zu gute.

[5] Miraeus III, 28 u. 577 (aus d. J. 1111 u. 1196), Piot I, 118 (aus d. J. 1171).

von S. Paulin und S. Simeon, mitunter die der Stifter Karden und Pfalzel, meistens auch mehrere Äbte.[1]

Die Archidiakonen sind aber auch hier Domherren.[2] Und von jenen Pröpsten läßt sich wenigstens nachweisen, daß sie in der Regel Archidiakonen oder doch Domherren[3] waren.

Danach bestand der geistliche Rat in Trier aus dem Domkapitel, zu welchem nur einige Äbte hinzukamen.

Hildesheim.

Nach dem großen Privilegium Bischof Adelogs für das Hildesheimer Domkapitel von 1179 ist es nicht zweifelhaft,[4] daß seit dieser Zeit das Domkapitel in Hildesheim den bischöflichen Rat bildete. Allein auch für die frühere Zeit wird es im wesentlichen anzunehmen sein. Denn[5] zunächst wird schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ein paar Mal der Konsens des Domkapitels in bischöflichen Urkunden erwähnt,[6] und dann setzen sich die Zeugenreihen bald nur aus Domherren,[7] bald aus Domherren, Pröpsten, von denen aber wenigstens eine Anzahl zu den Mitgliedern des Domkapitels gehört,[8] und einigen Äbten zusammen.

---

[1] Sehr selten Chorherren (außer den Pröpsten) von S. Paulin und S. Simeon: Beyer, I, 563 u. 671.

[2] I. Urk. v. 1083, Günther I, 147, lautet die inscriptio: Bruno prep., A. dec. cum corepiscopis (in Trier = archidiaconi, s. Beyer II, CXXXIII) et . . omnibus digne memorie fratribus. Daß dies eine Urkunde nur des Domkapitels ist, zeigen die Worte: ad confirmandam factam capituli nostri inrefragabilem constitutionem, a. O, p. 150. Auch in den Zeugenreihen wird fast regelmäßig der eine oder andere Archidiakon als Domherr bezeichnet. Vgl. noch Urk. v. 1251, Beyer III, 821, über die Nomination von Domherren, wo 4 Archidiakonen unter den Domherren genannt werden. Im ganzen gab es wohl 5: so viel werden 1156, Beyer I, 653, erwähnt.

[3] So die Pröpste von S. Paulin: 1125, 1196, 1212 u. 1242, Beyer I, 512, II, 193, 226, 321, III, 1114. Die von S. Simeon: 1156, 1173—81, 1216, 1225, 1256, Beyer I, 653, II, 136, III, 58, 210, 985. Die von Karden: 1097, 1183, 1196, 1200, 1256, Beyer I, 447, II, 98, 193, 223, III, 985. Die von Pfalzel: 1212, 1218, 1256, Beyer II, 318, III, 85, 985.

[4] S. oben S. 18, A. 8. extr. Vgl. Döbner, UB. d. Stdt. Hildesh. 14.

[5] Abgesehen davon, daß Adelog die Zustimmung des Domkapitels als ein schon bestehendes Recht bestätigt.

[6] UB. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Heft I, 1 (1125). Hartzheim III, 784 (1146). Orig. Guelf. III, 496 (1166).

[7] UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, 3 (und ein Abt). Lüntzel, d. ält. Diöz. Hildesh., 374 (1145). Orig. Guelf. a. O.

[8] Die Pröpste vom h. Kreuz sind Domherren: 1139 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, S. 3), 1150 (Orig. Guelf. III, 444), 1179 (neues vaterl. Archiv, 1830, IV,

§ 4. Die Gründe für die Entstehung des Konsensrechtes der Domkapitel.

Fassen wir das zusammen, was sich uns über die Zusammensetzung des bischöflichen Presbyteriums in den fünf Diözesen ergab, so sehen wir, daß dasselbe im zwölften Jahrhundert mit Ausnahme von Köln überall im wesentlichen von den Domherren und daneben einigen Äbten gebildet wird. Das gleiche aber gilt für die Verhältnisse der übrigen Bistümer, auf die wir nicht haben eingehen können.[1] So gewinnen wir das interessante Resultat, daß, während die Gesetzgebung aus dem Klerus keine Korporation bevorzugte, thatsächlich das Domkapitel eine vorwiegende Stellung erlangt hatte.[2]

Es entsteht nun die Frage, womit dieses Emporsteigen des Domkapitels über den übrigen Klerus zusammenhängt. Die Entwickelung wird sich im ganzen auf folgende Gründe zurückführen lassen, wenn auch hie und da das eine oder andere Moment daneben wirksam gewesen sein mag.

1) Es ist oben darauf hingewiesen, daß mit Einführung des kanonischen Lebens die geeinten Korporationen als die eigentlichen Vertreter des Klerus auftraten. Wenn es nun vielleicht nur eine kirchliche Korporation am Bischofssitze gab, nämlich das Domkapitel, und nicht gerade das Land einige angesehene Stifter aufwies, so konnte jenes wohl an die Stelle des alten bischöflichen Rates treten. So hatte die Stadt Konstanz noch im zwölften Jahrhundert nur das Domkapitel von S. Stephan. Hier erschienen denn fast nur Domherren als geistliche Zeugen.[3]

---

259), 1190 (UB. d. h. V. f. Nieders. Heft I, 10), 1206 (Lüntzel, a. O. 386), 1232 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, 19). Die Pröpste von S. Moritz: 1139 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft I, 3), 1150 (Orig. Guelf. III, 444), 1180 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft II, 13), 1232 (Ztschr. d. h. V. f. Nieders., Jahrg. 1869, S. 64). Der Propst v. S. Peter in Goslar: 1146 (Hartzheim III, 784), 1179 (neues vaterl. Archiv a. O.) 1232 (Ztschr. d. h. V. f. Nieders. a. O.). Der Propst von Alsberg: 1259 (UB. d. hist. V. f. Nieders. Heft II, 37). Ein oder mehrere Pröpste werden ohne Bezeichnung ihres Stifts als Domherren genannt i. Urk. v. 1180 (UB. d. h. V. f. Nieders., Heft II, 13), 1190 (ebenda, Heft I, 10), 1191 (Hartzheim III, 454).

[1] Auf einige Bistümer kommen wir noch gelegentlich zu sprechen,

[2] Vgl. Hinschius II. 61. A. 3. Schon er ist auf Grund einer Untersuchung der ältesten Gesetze, die das Recht des Kapitels wahren, zu der Ansicht gekommen, daß das Kapitel bereits um die Mitte des zwölften Jahrhunderts im wesentlichen das bischöfliche Presbyterium konstruierte. Er weist auch schon auf einige Umstände hin, die dahin geführt haben. Die obigen Ausführungen werden darüber helleres Licht geben.

[3] Ab und zu noch ein paar Äbte. Vgl. Neugart, episc. Const. tom II. und Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. 32.

2) Wurde an einem solchen Bischofssitz noch ein zweites Stift gegründet, so konnte dieses Anteil am bischöflichen Presbyterium beanspruchen.[1] Indessen, da die Domherren nun so lange allein dem Bischofe zur Seite gestanden hatten, werden sie sich nur schwer aus dieser Stellung haben verdrängen lassen. Sie besaßen ein Mittel, das neu gegründete Stift in einer gewissen Abhängigkeit zu halten: man bestimmte, daß die Vorsteher desselben, die Pröpste, stets aus den Domherren genommen werden sollten. Daß man darin in der That ein Abhängigkeitsverhältnis sah, sagt eine Urkunde des Bischofs Konrad von Utrecht von 1088 ausdrücklich.[2] Konrad erzählt, daß zunächst nur die Domkirche bestanden habe; dann seien mehr Kirchen in der Stadt und in der Diözese durch die Bischöfe und das Domstift gegründet. Die letzteren hätten aber bestimmt, daß alle diese Kirchen dem Domkapitel unterworfen sein und zum Zeichen dieser Unterwerfung die Pröpste aus den Domherren nehmen sollten.[3] — Ähnlich wie hier in Utrecht fanden wir aber auch in den Diözesen Lüttich, Trier, Hildesheim eine nahezu an Regelmäßigkeit streifende Verbindung wenigstens einer Anzahl Propsteipfründen mit dem Domkapitel.

3) Wie im Besitz von Propsteien niederer Stifter begegnen wir den Domherren aber auch, und in noch größerem Maße, im Besitze von Archidiakonaten. Ursprünglich war der Archidiakon der Diözese mit dem Dompropste meist eine Person.[4] Seltener waren beide Ämter getrennt, wie z. B. in Basel bis ins dreizehnte Jahrhundert ein eigener Archidiakon, übrigens auch Domherr,[5] neben dem Dompropst für den ganzen bischöflichen Sprengel existierte.[6] Als dann die Diözesen in mehrere Archidiakonate zerlegt wurden, fragte es sich, in welches Verhältnis die Inhaber derselben zu den Domkapiteln treten würden. Die Dompröpste behielten wohl in der Regel einen, nur eben kleineren Bezirk.[7] Aber auch die übrigen Archidiakonate wurden weitaus in der

[1] Da eben nach dem Buchstaben des Rechts der Klerus überhaupt berechtigt war.

[2] Miraeus III, 564. Vgl. oben, S. 28, A. 3.

[3] Um 1220 beanspruchte Engelbert v. Köln die Ernennung des Propstes von Soest, wobei es zu einem heftigen Streite mit dem soester Stifte kam; „das Kölner Kapitel stand auf Seiten des Erzbischofs, da es überall nach dem Rechte strebte, daß die Propsteien der Kollegiatstifter mit Domherren besetzt werden müßten.“ Engelbert wollte die Propstei nemlich seinem Kaplan Dietrich, einem kölner Domherren, geben. So Ficker, Engelbert 97. Für Köln weiß ich weiter freilich kein Beispiel. Aber in der Hauptsache hat F. sicher Recht.

[4] Hinschius II, 89. [5] Trouillat I, 407.

[6] Wenigstens ist dieser Ansicht Heusler, VG. der Stadt Basel 90 u. 213.

[7] Hier einige Nachweise. Über Regensburg s. Urk. v. J. 1229, Ried I, 362: archidiaconatus, qui prepositure (des Doms) est annexus. Über Salzburg s. v.

Mehrzahl der Fälle mit Domherren besetzt.[1] Für Utrecht, Lüttich, Trier haben wir es schon oben bemerkt; ebenso war es in Hildesheim.[2] Gerade dieser Umstand scheint mir von der größten Bedeutung. Bekanntlich war die Macht der Archidiakonen bis zum Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, wo sie ihren Höhepunkt erreichte, in stetigem Steigen begriffen; es ist nicht zweifelhaft, daß sie schließlich alle andern Klassen des Diözesanklerus überragten. Wenn nun diese Personen, die das höchste Ansehen in der Diözese genossen, sämmtlich Mitglieder des Domkapitels waren, so mußte selbstverständlich auch dieses dadurch mit gehoben werden.

In diesen Momenten werden wir im wesentlichen die Gründe für die vorwaltende Stellung der Domkapitel im bischöflichen Rate sehen dürfen. Einen indirekten Beweis, daß es gerade diese waren, liefert mir die abweichende Gestaltung der Verhältnisse in Köln. Hier war das bischöfliche Presbyterium aus den Dignitären des Domkapitels, den Pröbsten und Dechanten der angesehensten Stifter und einigen Äbten

---

Meiller 37, Nr. 209. Über Köln s. Binterim u. Mooren, d. alte Erzdiöz. Köln 2. Über Osnabrück s. Möser III, 43. Über Paderborn s. Wilmans IV, 130. Über Bremen s. v. Hodenberg, Diöz. Bremen I, S. XXVII. Auch für Lüttich darf man wohl eine ständige Verbindung der Dompropstei mit einem Archidiakonate annehmen, da der Dompropst wiederholt als Archidiakon erscheint: 1131 (Miraeus I, 92), 1177 (II, 1182), 1203 (IV, 357). Ebenso für Trier: 1136 (Beyer I, 547), 1156 (I, 653), 1212 (II, 318). In Augsburg scheint der Dechant die Stelle des Dompropstes eingenommen zu haben: M. Boica 33, S. 20 bestimmt Bisch. Walter (1143), daß der Domdechant stets civitatis archidiaconus sein soll.

[1] Häufig war das Verhältnis so, daß die Archidiakonate zugleich mit gewissen Propsteien verbunden waren, wie denn jene Utrechter Urkunde (S. 32) als Grund dafür, daß die Pröpste Domherren seien, anführt: cum archidiaconi esse debeant.

[2] Privilegium Adelogs v. 1179, neues vaterländ. Archiv, 1830, IV, 259. Vgl. noch für Metz: c. 8. X. III, 10. Kamerich: Duvivier, recherches sur le Hainaut ancien 656 (Statut des Domkapitels v. 1195). Regensburg: Ried I, 213 (Bulle Eugens III. von 1145). Lehrreich auch für die Unterordnung der Propsteien unter das Domkapitel ist die würzb. Urk. v. 1183 (M. Boica 37, S. 122): Bisch. Reinhard setzt fest, ut nec a nobis nec a nostris successoribus prepositura s. Johannis in Hoga, prepositura novi monasterii, prepositura in Onoltisbach et *beneficia archydyaconatuum nostrorum* aliquibus personis preter eiusdem matricis ecclesie canonicos conferantur, cum hoc ipsum antique et bone consuetudinis observantia usque ad tempora nostra . . perduxerit. — Übrigens muß bemerkt werden, wie das auch diese Urkunde anzudeuten scheint, daß man sich keineswegs die Archidiakonate immer in ständiger Verbindung mit bestimmten einzelnen Kanonikaten zu denken hat, wie es später der Fall war. Vielmehr bestand für den Bischof der Diözese, in der die Archidiakonate an Domherren vergeben werden mußten, nur die allgemeine Verpflichtung, einen beliebigen Kanonikus damit zu belehnen.

zusammengesetzt, während das Domkapitel in seiner Gesammtheit nicht vertreten war. Hier gab es aber eben auch eine größere Anzahl von alten Kollegiatstiftern, hier war nur zeitweilig der eine oder der andere Propst Mitglied des Domkapitels;[1] hier war die Mehrzahl der Archidiakonate von dem letzteren getrennt und mit Propsteien niederer Stifter verbunden.[2] Eben diese Selbständigkeit, die so den niederen Stiftern gegeben war, ist wohl die Ursache, weshalb in Köln das Domkapitel so lange hinter der allgemeinen Entwickelung zurückblieb.[3]

§ 5. Das Konsensrecht der Subdiakonen.

Die Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Diözesen führt auf einen Punkt, dessen Besprechung wir bisher zurückgestellt haben, um ihn hier eingehender zu erörtern.

In der alten Kirche setzte sich das bischöfliche Presbyterium nur aus Presbytern und Diakonen zusammen, während den Subdiakonen kein Anteil zustand. Dagegen finden wir in den Zeugenreihen bischöflicher Urkunden Subdiakonen mindestens seit dem Anfang des zehnten

[1] 1176 die Pröpste v. Rees u. Mariengarden, Lac. I, 233; 1179 der v. Zifflich, Ennen I, 579; 1247 der v. Münstereifel, Lac. Arch. VI, 25. Daß nicht etwa sämtliche Pröpste, wie in Utrecht, zum Domkapitel gehörten, zeigt die Angabe der Notae Col. (S. 26, A. 1).

[2] Von den fünf Archidiakonen, dem Dompropst, -dechant (dieser war sogar nur minor archidiaconus), den Pröpsten von Bonn, Xanten und Soest, standen die letzteren drei außerhalb des Domkapitels (Binterim u. Mooren, d. alte Erzdiözese Köln, 2ff.). Seit 1221 war der Propst-Archidiakon von Soest freilich Domherr; s. Seibertz I, 209 u. Ficker, Engelbert 96 ff. — Vgl. Urk. v. 1138, Günther I, 249: Die Pröpste v. Bonn u. Xanten stehen jenen Kirchen vor, quibus archidiaconatus a prima constitutione adiuncti essent — also eine ständige Verbindung.

[3] Schon Ficker, a. O. 17, hat einen Gegensatz der Stifter von Bonn und Xanten zum Domkapitel bemerkt und macht auf ihre Verbindung mit mächtigen Geschlechtern der Umgegend aufmerksam. Ein solcher Gegensatz war aber doch nur möglich, wenn die Stifter kirchlich selbständig waren. — Soll man annehmen, daß ursprünglich auch die niederen Domherren in Köln Mitglieder des bischöfl. Rates und erst allmählich von den Häuptern der angesehenen Stifter verdrängt waren? Ich möchte mich dafür mit Rücksicht auf die ältesten kölner Urkunden (vgl. Annalen d. hist. Vereins f. d. Niederrhein, Heft 26 u. 27, S. 332 ff., N. 1 u. 2) entscheiden. Sicher aber war Köln das einzige Bistum, in dem eine derartige Verengerung des Kreises der konsensberechtigten Kleriker eingetreten ist. Denn in den andern Bistümern, in denen das Domkapitel nebst einigen Äbten den bischöfl. Rat ausmacht, ist das Verhältnis gewiß von Anfang an dasselbe gewesen, wie das auch ein Blick auf die Urkunden aus den früheren Jahrhunderten lehrt. Hier behauptete sich das Domkapitel in seiner Position durch die Mittel der Unterordnung der Propsteien und der Besetzung der Archidiakonate mit Domherren.

Jahrhunderts.[1] Die Frage ist also, ob seit derselben Zeit ein Zustimmungsrecht von Subdiakonen hervortritt.[2]

Nun kann man schon ein Abweichen von dem alten Standpunkt zu Gunsten der Subdiakonen darin erkennen, wenn der Subdiakonat als sacer ordo, wofür er früher nicht galt, bezeichnet wird. Dies geschieht zuerst ausdrücklich in einem Schreiben Alexanders II.[3] Wenn dann ferner die Synoden aus dem Jahre 1233 (can. 13) und 1246 (can. 22) als Prinzip aufstellen, daß der sacer ordo die Stimmberechtigung in den Kapiteln verleihe,[4] so wird man daraus mit Thomassin wenigstens für die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Erhebung der Subdiakonen zur Stimmberechtigung folgern können.[5] Wir haben für diese Zeit zudem noch andere Nachrichten, die uns zu der-

---

[1] R. Wilmans, addit. zum westf. UB., 2. Spätere Beispiele s. Wuerdtwein, subsid. dipl. VI, 327 ff. (mindener Urkunden).

[2] Gewöhnlich citiert man als ältesten Beleg für das Konsensrecht der Subdiakonen Clem. 2. de aet. et qual. I, 6. — Dieser Punkt ist auch aus einem andern Grunde für uns wichtig. Wenn es auch nicht direkt bezeugt ist, so möchte man doch annehmen, daß in der alten Kirche die Presbyter und Diakonen vor den übrigen Klerikern ein Vorrecht bei der Bischofswahl besaßen. Als das Domkapitel die Wahl erhielt, stimmten auch die Subdiakonen mit. Wenn es unser Thema ist, den Zeitpunkt für das erstere festzustellen, so können wir auch an der Frage nicht vorbeigehen, wann das letztere eingetreten ist. — Man darf wohl ohne weiteres annehmen, daß Stimmberechtigung im Kapitel, auch bevor die Beschränkung des bischöflichen Presbyteriums auf ein einzelnes Stift eintrat, zugleich Stimmberechtigung im bischöfl. Presbyterium gab.

[3] Jaffé, R. 3503, c. 11. Di. XXXII (o. J.): eos qui in sacris ordinibus, presbyteratu, diaconatu, subdiaconatu, sunt positi, nisi mulieres abiecerint . . . excludendos ab omni eorundem graduum dignitate. — Vgl. noch den Kanon Urban's II. (c. 4. Di. LX): Nullus in episcopum eligatur, nisi in sacris ordinibus religiose vivens fuerit inventus. Die alte Kirche habe nur den ordo des Priesters und Diakons als sacer ordo gekannt. Er lasse jedoch auch die Wahl eines Subdiakons zum Bischof zu, nur mit Erlaubnis des Papstes oder Metropoliten. Wenn Urban den Subdiakonat auch nicht sacer ordo nennt, so giebt er ihm doch mit einer Einschränkung materiell dasselbe Recht; die Einschränkung aber machte er offenbar, um den neuen Zustand mit dem alten Rechte möglichst auszugleichen. Ob die Einschränkung Geltung behalten hat, bleibt ungewiß. Aus d. J. 1125 erfahren wir allerdings, Chron. Magd., Meibom II, 326, daß man gegen eine Wahl einwandte: subdiaconum minime episcopandum canonum auctoritate. Innocenz III. stellte ausdrücklich die Subdiakonen den Presbytern und Diakonen betr. der Wahl zum Bischof gleich: c. 9. X. I, 14.

[4] Inhibemus, ne aliqui canonici saeculares stallum in choro vel vocem habeant in capitulo, nisi fuerint in sacris ordinibus constituti. Vgl. Hefele V, 917 u. 1018.

[5] vet. et nova eccl. discipl. I, l. III, cp. 10, § 2. Es wird gestattet sein, daß wir uns wie hier, so auch im folgenden nicht blos an Beispiele aus Deutschland halten.

selben Ansicht führen. So spricht der Bischof von Augsburg im Jahre 1219 als von einer alten Gewohnheit davon, daß die Subdiakonen in seinem Kapitel Sitz und Stimme haben.[1] Ferner erfahren wir, daß im Jahre 1200 ein Subdiakon sein votum bei der Wahl des Erzbischofs von Kapua abgiebt.[2] Innocenz III. schreibt 1207 dem Erzbischof und Kapitel von Magdeburg, sie sollten den zum römischen Subdiakon erhobenen Neffen des Herzogs von Polen, Otto, emancipieren und ihm stallum in choro et locum in capitulo anweisen.[3] Man wird es auch als Beweis gelten lassen müssen, wenn eine größere Anzahl von Prälaten als Subdiakonen erscheinen: sollten sie, falls wirklich der Subdiakonat noch nicht Stimmberechtigung gab, sich nicht die entsprechende höhere Weihe erworben haben, um den ganzen ihrer Würde zustehenden Einfluß im Stifte auszuüben?[4]

Darf man sonach für das dreizehnte Jahrhundert die Stimmberechtigung der Subdiakonen im allgemeinen in Anspruch nehmen, so könnte man sich für das Vorhandensein derselben im zwölften Jahrhundert schon auf das Zeugnis des Bischofs von Augsburg berufen, der im Jahre 1219 jene Gewohnheit als: que jam diu inoleverat bezeichnete. Weiter aber befiehlt Papst Innocenz III. 1198 dem Domkapitel von Benevent einen päpstlichen Subdiakon zum Domherrn aufzunehmen und

---

[1] M. Boica 33, S. 57.

[2] Bal., epp. Inn. III., I, 524. Freilich handelt es sich hier nicht gerade um eine Ausübung des Konsensrechtes. Aber beachtenswert ist die Thatsache trotzdem.

[3] Potth., R. 2963. Migne, Inn. III. opp., II, 1058.

[4] So erfahren wir aus der Diözese Florenz aus d. J. 1206 (Potth., R. 2738; Migne a. O. II, 849), daß dort aliqui Rom. ecclesiae subdiaconi praelationes assequuntur. Die Statuten des Kölner Domkapitels, Lac. Arch. II, 40, verfaßt 1244—48 (a. O. S. 8), bestimmen XLII, 2: si prelatus subdyaconus est, tunc vicarius candelam subdyaconi recipiet; ein Subdiakon konnte also doch Prälat sein. Der Satz in den Statuten des lütticher Kapitels v. 1250, Hartzh. VI, 585: de archidiaconis dicimus, quod nec in capitulo locum teneant debitum dignitati, donec in diaconos fuerint ordinati, verlangt die Weihe zum Diakon nur für den Archidiakon, nicht für die andern Domherren, z. B. den Kantor. Überdies läßt sich von locus debitus dignitati (natürlich dignitas archidiaconi) doch noch die vox in capitulo trennen (vgl. S. 37, A. 4). — Das Privileg des Erzb. v. Mainz für S. Moriz v. 1239 (Guden I, 557), in dem den dortigen Chorherren das Recht gegeben wird, nicht nur, wie bisher, Priester und Diakonen, sondern auch Subdiakonen „in canonicum et fratrem recipere", scheint die in S. Moriz bisher übliche Praxis als Ausnahme hinzustellen. Mit Ausnahmen wird man aber bei der partikularrechtlichen Gestaltung der Stiftsverfassung allerdings zu rechnen haben, wie das gleich eine Urk. des Erzb. von Mainz für ein anderes mainzer Stift, Mariengraden, vom J. 1268 zeigt: kein Kanonikus solle sich ohne Erlaubnis seines kirchlichen Oberen zum Diakon befördern lassen, ut cicius veniat ad capitulum. Wuerdtw. nova subs. dipl. III, 326.

ihm stallum in choro et locum in capitulo zu geben.[1] Vor allem wichtig ist hier ein Bericht des h. Bernhard[2] über die Bischofswahl in Auxerre von 1151, bei der außer Presbytern und Diakonen noch niedere Kleriker mitstimmten. Schließlich kommen hier noch die Beschlüsse der Konzilien von Toulouse, 1119, vom Lateran, 1123, und von Klermont, 1130, in Betracht,[3] welche festsetzen, daß die Pröpste, Dechanten, Archipresbyter und Archidiakonen die Weihe zum Priester, resp. Diakon haben sollen. Implicite liegt darin, daß ein Subdiakon Scholaster, Kantor u. s. w. werden darf; auch sagt der Kanon doch noch nicht, daß Verlust des Stimmrechts eintritt, wenn jene Weihe nicht genommen wird.[4]

Daß die Subdiakonen in den noch weiter zurückliegenden Jahrhunderten Stimmberechtigung gehabt haben, vermag ich freilich direkt nicht nachzuweisen. Aber wohl ist es mir wahrscheinlich, daß der Subdiakonat selbst vor Alexander II. mindestens zu den sacri ordines gezählt wurde. Denn Alexander selbst stellt dieses Verhältnis als etwas festes hin.[5] Man beachte ferner, daß die Subdiakonen auch eine Zeit lang Anteil an der Papstwahl gehabt haben.[6] Schließlich macht Hinschius[7] wahrscheinlich, daß sie schon in Chrodegangs Regel zu den seniores gehören.

Ich glaube, daß diesen Zeugnissen gegenüber wenigstens nicht die Behauptung des mangelnden Zustimmungsrechtes der Subdiakonen[8] festgehalten und damit eine Widerlegung des von mir abgeleiteten Satzes aufgestellt werden kann.[9]

---

[1] Bal. I, 135.

[2] Migne, Patr. Bd. 182, S. 480, ep. 275: nullum presbyterorum praeter unum, .. nullum de diaconibus praeter Stephanum solum ex parte illa esse .. Porro in parte altera, *praeter alios inferioris ordinis*, diaconos novem et presbyteros undecim consentire. Allerdings nimmt Bernhard hier in erster Linie auf die Stimmen der Presbyter und Diakonen Rücksicht: da, wie oben bemerkt, das Majoritätsprinzip nicht galt, so mußte natürlich das Ansehen der Personen ins Gewicht fallen; aber ausdrücklich sagt er, daß noch andere stimmten. Vgl. oben S. 36, A. 2.

[3] Jaffé, R. p. 528, 543, 562.

[4] Der Propst z. B. kann dann nur nicht die Rechte der Propstei ausüben; vorher aber war er gewiß meistens auch schon Domherr, hatte also Sitz und Stimme im Kapitel.

[5] s. oben S. 35, A. 3. [6] Zöpffel, Papstwahlen 111 ff. [7] II, 62, A. 9.

[8] Ganz vereinzelt begegnen in kölner Urk. v. 922, Annal. d. hist. V. f. d. Niederrh., Heft 26 u. 27, S. 322, N. 1 auch Akoluthen. Aus einem einzelnen Falle aber darf man keine Folgerungen ziehen.

[9] Die Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Diözesen führt noch zu einer zweiten Thatsache, die wohl als ein weiterer Beleg für unsern Satz von der Natur der geistlichen Zeugen angesehen werden kann. Es ist bekannt, daß die

Drittes Kapitel.

Die geistlichen Wähler in den Diözesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier, Hildesheim.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu der Hauptsache zurück. Der Kreis der Zustimmungsberechtigten war, so haben wir oben gefunden, im zwölften Jahrhundert in den meisten deutschen Bistümern auf das Domkapitel und einige Äbte beschränkt. Wir wenden uns nun von den Verhältnissen bei der Konsenserteilung zu den Verhältnissen bei der Wahl und stellen hier die doppelte Frage:

1) Wie ist im zwölften Jahrhundert der Kreis der geistlichen Wähler begrenzt?

2) Besteht ein Zusammenhang zwischen dem Kreise derjenigen, welche konsensberechtigt, und derjenigen, welche wahlberechtigt waren?

Es ergiebt sich von selbst, daß wir dabei wiederum auf die Verhältnisse der einzelnen Bistümer einzugehen haben. Auch hier aber

---

Diözesansynoden bis ins dreizehnte Jahrhundert ihre Thätigkeit keineswegs auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkten, sondern die gesamte Verwaltung des Bistums in ihren Geschäftskreis zogen (Hinschius III, 586 ff.). Ebenso ist zweifellos, daß ihnen die Befugnis selbständiger Stätigung einer Rechtshandlung, ohne Rücksicht auf das sonst dazu berufene bischöfliche Presbyterium, zustand. Nicht selten erwähnen Urkunden, die ein auf einer Synode vollzogenes Rechtsgeschäft bekunden, die Zustimmung der ganzen Synode. Und ein Beispiel für den Einfluß der Synode auf die Zusammensetzung der Zeugenreihe ist eine hildesheimer Synodalurkunde von 1178 (Hartzheim III, 415; Ort der Handlung ist Hildesheim); hier erscheinen als Zeugen eine Anzahl von Prälaten, aber von Domherren nur der Propst und Dechant, während sonst in Hildesheim die Domherren entschieden vorwiegen. Indessen, und das ist das charakteristische, ein solcher Einfluß der Synode auf die Zusammensetzung der geistlichen Zeugenreihe zeigt sich nur selten. Zahlreich sind die Beispiele, daß trotz der versammelten Synode die Zeugen nicht das Verhältnis ihrer Mitglieder repräsentieren, sondern nach dem überkommenen anderweitigen Maßstab gewählt werden. So hat eine augsburger Urk. v. 1150 (Hund, metrop. Salisb. II, 173), wonach der Bischof in generali capitulo (= Synode, s. Hartzheim III, 477) cum choro maioris ecclesiae ac sex vener. abbatibus ac undecim regularibus praepositis ac innumera multitudine clericorum einen Streit entscheidet, nur vier Domherren, welcher Klasse wir auch sonst regelmäßig in Augsburg begegnen (s. M. Boica, Bd. 23), als geistliche Zeugen. Also auch aus einer größeren Zahl von anwesenden, aus einer Synodalversammlung, wählen die Bischöfe bei der Bestätigung eines Rechtsgeschäfts meist nur solche Personen aus, die sie sonst zuziehen. Vgl. ferner die Synodalurkunden aus Lüttich v. 1124, Miraeus III, 325, wo nur Archidiakonen u. Domherren, aus Tull v. 1117, wo dasselbe Verhältnis, u. v. 1157, wo nur 4 Archidiakonen, Calmet V, preuves p. 156 u. 363. Gerade hier wiegt auch das Domkapitel im bischöfl. Rate vor.

beschränken wir uns auf gewisse Diözesen, und zwar dieselben, für die wir vorhin die Zusammensetzug des bischöflichen Presbyteriums nachgewiesen haben.

Köln.[1]

Der catalogus I. aep. Col. berichtet, Friedrich von Köln sei im Jahre 1099 durch die Prioren gewählt, Gottfried im Jahre 1131 durch die maiores et capitanei.[2] Aber auch diese maiores muß man mit den Prioren gleichsetzen, wie die Erklärung des catalogus III.[3] und die Vergleichung mit den Angaben über die frühere und die folgenden Wahlen ergiebt; die capitanei sind angesehene Laien.[4] Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß hier wie fortan Prioren nur im engeren Sinne des Wortes zu nehmen ist.

Erscheinen nun diese hiernach unter den Geistlichen als die eigentlichen Wähler, so schließt doch ihre alleinige Erwähnung in der kurzen Notiz natürlich die Teilnahme anderer Kleriker nicht völlig aus. Und in der That erfahren wir denn von einer solchen aus zwei authentischen Berichten über die Wahl von 1151. In einem Briefe an den Papst nennen sich als Wähler: W. decanus, archidiaconi, abbates, prepositi, clerus et honorati et universus populus Col. aecclesie.[6] Und der Papst

[1] Hüffer, Forsch. auf d. Gebiete d. franz. u. d. rhein. Kirchenrechts 305, denkt schon bei den filii ecclesiae, welchen ein Erlaß Leo's IX. v. 1052 die Wahl des kölner Erzbischofs zuspricht (Lac. I, 119), an das Domkapitel. Allein der Sprachgebrauch von filii ecclesiae ist ein viel weiterer. Nicht selten werden damit gerade die Laien bezeichnet. So Deusdedit, coll. can. ed. Martinucci, p. 134, lib. I, cp. 201: die Wahl des Bischofs soll stattfinden adunato clero et filiis ecclesiae (vgl. Zöpffel, Papstwahlen 15). Placidus (Migne, patr. tom. 163, S. 652, cp. 81) nennt ebenfalls bezüglich der Bischofswahl die Laien filii ecclesiae. Dann steht der Ausdruck auch für Geistliche und Laien zusammen, wie Jaffé, Bibl. I, 272: aecclesiae filiis, tam monachis quam laicis. Wir sehen, der Erlaß Leo's ist zu allgemein, als daß etwas bestimmtes daraus abzuleiten wäre.

[2] SS. XXIV, 341.

[3] a. O. p. 350. Der cat. III gehört dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an (a. O. p. 335).

[4] Häufiger bezeichnet capitanei geistliche und weltliche Große zugleich; vgl. die Citate bei Waitz, V.G. V, 409, A. 3 und Chron. reg. ed. Waitz 139, ad a. 1188: capitanei tam de clero quam de ordine laicali. Die Beschränkung auf die weltlichen zeigt auch Chron. reg. 181, ad. a. 1206: a prioribus et capitaneis Colon. satisfactione accepta.

[5] Mit voller Bestimmtheit läßt sich das wenigstens für die Wahl des J. 1274 behaupten. Vgl. Notae Col., SS. XXIV, 363: postulatus est Conradus a solis canonicis mai. eccl. Col., non admissis ceteris prioribus, videl. prepositis, abbatibus et decanis, qui dicebant se electioni pontificis Col. debere interesse.

[6] Jaffé, Bibl. I, 472.

adressiert seine Antwort an: Gu. preposito, F. decano, archidiaconibus, prioribus et universo clero et populo Col. aeccl.[1]

Freilich, ihren Vorzug behalten auch hier die Prioren. Denn die in dem Schreiben der Wähler ausdrücklich genannten vier Dignitäten, deren Träger also doch die vornehmlichen Urheber der Wahl waren, sind solche, aus denen sich im Wesentlichen das Kollegium der Prioren zusammensetzt,[2] und dem entspricht es, wenn der Papst in seiner Antwort nur drei von diesen Dignitäten besonders erwähnt und sie alle in dem generellen Namen priores zusammenfaßt. Erst nach ihnen wird — abgesehen von den Laien — dem universus clerus ein Recht der Mitwirkung zugeschrieben.

Die nächstfolgende Wahl, die von 1156, ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil wir hier zum ersten Male dem Domkapitel, soweit seine Mitglieder nicht zu den Prioren gehörten, begegnen. Der catalogus I.[3] erzählt, Friedrich habe nicht durch kanonische Wahl, sondern durch die Umtriebe seiner Verwandten und die Gunst junger Kleriker — propinquorum factione et juvenum clericorum favore — das Bistum erlangt, während die kanonische Wahl der Prioren, die sich sämmtlich auf Gerhard geeinigt hätten, kassiert worden sei. Die erste Frage ist: wer sind die jungen Kleriker? Die Antwort giebt Otto von Freising.[4] Nach ihm wählten die Pröpste und Äbte Gerhard, die Domherren, die damals gerade ohne Propst und Dechant waren,[5] Friedrich. Es liegt sehr nahe, die beiden Nachrichten zu kombinieren: da wir die Pröpste und Äbte als die Prioren kennen,[6] so werden wir die Domherren mit den jungen Klerikern gleichsetzen und also sagen: der Verfasser des Katalogs hat mit seinem iuvenum clericorum favore die Stimmen der Domherren bezeichnen wollen, die er in Gegensatz gegen die Prioren setzt. Letzteres konnte er um so eher, da der Dompropst und Dechant fehlten. Denn dann blieben von den eigentlich berechtigten Domherren nur die vier bis fünf Dignitäre übrig, die in der Masse der niederen Domherren verschwanden.

---

[1] a. O. p. 481. Dort ist nur der Domdechant genannt, hier auch der Dompropst, und zwar ist hier Walter (vgl. Ennen I, 527: Walter Domdechant, Lac. I, 256: Dompropst) Dompropst geworden. Der erwählte, Arnold, war selbst Dompropst gewesen (Jaffé I, 455), seine Stelle aber, wie wir sehen, zur Zeit jenes Briefes noch nicht besetzt.

[2] Über die Archidiakonen — sämtlich Prioren — s. oben S. 34, A. 2. Es fehlen die Dechanten, die freilich gering an Zahl waren. Auch sonst werden von den Prioren mitunter nur die Pröpste und Äbte genannt, z. B. i. Urk. v. 1167, v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. I, 367.

[3] SS. XXIV, p. 342. [4] Gesta II, 31 (S.-A. p. 158 ff.).

[5] Vgl. Ennen I, 545. [6] Über die Dechanten s. oben A. 2.



Also den Prioren tritt die Gesammtheit der Domherren zum ersten Mal scharf erkennbar gegenüber. Diese wichtige Thatsache erhält noch eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß der Streit der Wähler vor den Kaiser kommt. Und zwar entscheidet derselbe nach einer zweimaligen Verhandlung der Sache am Hofe nicht zu Gunsten der Prioren, die wir doch in Köln als die berechtigten Personen kennen gelernt haben, sondern des Domkapitels.[1] Mochten ihn immerhin persönliche Gründe mitbestimmen, so konnte er doch eine solche Entscheidung nicht ohne einen Rechtsgrund treffen. Ein solcher aber war darin gegeben, daß — wie wir sehen werden — weitaus in den meisten deutschen Bistümern das Domkapitel zu der Zeit bereits das Wahlrecht im engeren Sinne besaß;[2] wir werden in der Annahme nicht fehl gehen, daß er sich darauf berufen hat.[3]

Es wäre nun die Frage, ob die folgenden Wahlen nach dieser kaiserlichen Erklärung ihre Gestalt angenommen haben. Leider ist es erst[4] die Wahl von 1205, über welche wir näher unterrichtet sind. Nach der Absetzung Adolfs durch Innocenz III.[5] wählten, wie die

---

[1] electionem quae a canonicis maioris eccl. facta fuit, validiorem iudicans. Beachte übrigens, wie wenig Wert der Kaiser auf das Wahlrecht der Laien legt; er schweigt von ihnen ganz.

[2] In eben dieser Thatsache lag wohl auch für das kölner Domkapitel der Antrieb zu dem Versuche von 1156. — Speziell von Freising steht es auch fest, daß das Kapitel damals schon die Wahl hatte. Im J. 1128 (v. Meiller, Reg. d. Erzb. v. Salzb., S. 18, N. 107; Meichelbeck I, 1, S. 309) empfiehlt das freisinger Domkapitel dem Erzb. von Salzburg seinen Bischof Heinrich; es beschwert sich zugleich, daß ein gewisser C., confrater noster, alle Kanoniker ad electi sui electionem zwingen wolle, und versichert, quod vero in electionem illius electi nec unus quidem ex fratribus nostris, ut C. asserit, aliquando consenserit.

[3] Möglich ist auch, daß man daneben den Kanon von 1139 für das Wahlrecht des Kapitels angeführt hat.

[4] Ficker, Reinald 32, läßt freilich den Kanzler durch Kapitel und Stadtgemeinde gewählt sein, doch folgt er darin nur der aus dem 14. Jahrhundert herrührenden versio Germ., bei Eccard, corp. hist. I, 999, die ihre Nachricht wohl aus dem falsch verstandenen susceptus a capitaneis et civibus der Chron. reg. 102, ad a. 1159 entnimmt.

Bemerkenswert ist die Urkunde Philipp's von 1174, Ennen I, 570, worin er von der Stadt Köln eine Geldsumme leiht und ihr dafür die Münzgefälle verpfändet. Hier heißt es: omnes prelati ecclesiarum ... promiserunt, quod — im Falle, daß Ph. inzwischen sterben sollte — nulli obedientiam promitterent aut hominium facerent, donec hoc factum nostrum ratum habuerit (eben das versprechen die anwesenden nobiles, die Ministerialen und die magistri parrochiarum). Ist hier auch auf die Wahl selbst kein direkter Bezug genommen, so fällt es doch auf, daß vom Domkapitel gar nicht die Rede ist.

[5] Innocenz trägt (Arnold. Lub. VII, 3; S.-A. p. 259) den Bischöfen von Mainz u. Kamerich u. dem Scholastikus v. S. Gereon auf, eine Neuwahl vornehmen zu

kölner Königschronik erzählt, Klerus und Volk[1] den Propst Bruno von Bonn, indem nur der Dompropst Engelbert und einige Kanoniker von S. Peter (d. i. der Dom) — canonici b. Petri — widersprachen. Hier stimmen also wieder Domherren mit, aber schon der Zusatz b. Petri zu canonici zeigt, daß sie keineswegs die schlechthin zur Wahl berufenen canonici waren.[2] Und die allgemeine Notiz von der Wahl des Klerus dürfen wir wohl nach einer Angabe derselben Quelle zum Jahre 1208 dahin ergänzen, daß dabei in erster Linie an die Prioren zu denken sei.

Das Domkapitel hat so seit dem Versuch von 1156 wohl vollen Anteil, aber nicht das ausschließliche Vorrecht erlangt; ein Verhältnis, das auch noch die nächste Zeit bestehen bleibt. Denn wenn die kölnische Königschronik von Brunos Nachfolger zum Jahre 1208[3] und ebenso von Engelbert zum Jahre 1216[4] berichtet, sie seien durch die Prioren gewählt, so wird man nach dem bisherigen die Nichterwähnung der Domherren nur aus der alten kölnischen Tradition, die Prioren als berechtigt anzusehen, erklären und darum die ersteren nicht ausschließen dürfen. Doch scheinen die Prioren, wie hier, so auch noch bei der nächsten Wahl beteiligt gewesen zu sein.[5]

Dann aber, wir wissen nicht wie, erfolgt ein Umschwung mit der Wahl Konrads im Jahre 1238. Von seiner Wahl ab kann man das Recht des Kapitels, die eigentliche Wahl auszuüben, datieren. Er selber bezeugt in einer Urkunde für sein Domkapitel, er verdanke ihm die Beförderung zum Erzbischof.[6]

---

lassen von denen, ad quos ius electionis noveritis pertinere. Aus dieser unbestimmten Fassung könnte man entnehmen wollen, daß Innocenz sich der Verschiedenheit des Kölner Wählerkreises von dem anderer Bistümer bewußt war. Innocenz nennt die Prioren, Bal. I, 741 (Potth., R. 2443): prioribus et universo clero et populo Col.: sie sollen die päpstlichen Delegierten (s. Arnold a. O.) in der Ausführung ihrer Anträge unterstützen (das geht doch wohl auf die Wahl). Jedoch schreibt er nach der Wahl, Migne, Inn. III. opp., tom. II, 754 (Potth., R. 2630): „capitulo et clero Col.“: electionem istius gratam habentes .. confirmamus. — Man wird bei dieser Ungleichmäßigkeit aus den Briefen Innocenz' hier kaum Schlüsse ziehen können.

[1] Chr. reg. 221 ad a. 1205.

[2] In einen Gegensatz gegen die Prioren tritt das Domkapitel als solches hier nicht. Vielmehr scheint eine Anzahl Domherren für Bruno gestimmt zu haben, da nur „quidam“ canonici b. Petri auf seiten Engelbert's stehen.

[3] p. 227. [4] p. 237.

[5] Caesar. vita s. Engelb., Böhmer f. II, 320: primores et clerus .. diem electionis prefecerunt .. H. Bonn. prep. consensu unanimi electus est. primores sind doch wohl die Prioren. Ob Cäsarius mit clerus nur das Kapitel oder dieses und die gesamte übrige Geistlichkeit gemeint hat, ist nicht auszumachen.

[6] Lac. II, 143 (1242): capitulum nostrum ... nos in cure pastoralis officium, in archipresulem et in animarum suarum rectorem .. assumpsit.

Freilich erhoben die Prioren noch bei der Wahl von Konrads zweitem Nachfolger im Jahre 1274 Anspruch auf Teilnahme neben dem Kapitel: dicebant — berichten die Notae Col.[1] — se electioni pontificis debere interesse. Doch haben sie, als sie von dem Kapitel zurückgewiesen wurden, so viel wir wissen, keinen eigenen Kandidaten mehr aufgestellt. Auch finden wir nicht, daß ihr Anspruch bei der höheren Instanz[2] Berücksichtigung fand.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so sehen wir am Anfang unserer Periode von den Geistlichen die Prioren im Besitze des Vorrechts an der Wahl; im Jahre 1156 treten die Domherren in ihrer Gesammtheit mit dem Anspruch auf das Wahlrecht in Gegensatz gegen die Prioren; doch vermögen jene die letzteren in der Folge nicht zu verdrängen, sondern nur sich neben ihnen zu behaupten; erst im Jahre 1238 gewinnen sie das ausschließliche Recht der Wahl; ein letzter Versuch der Prioren im Jahre 1274 bleibt ohne Erfolg.

Utrecht.

Für die Kenntnis der geistlichen Wähler in Utrecht besitzen wir drei Quellen. Die erste, für die Wahl von 1150, ist ein Brief König Konrads an den Papst; hier wird der Klerus der Stadt als berechtigt genannt.[3] Die zweite, für die Wahlen von 1150 bis 1198, der egmunder Annalist nennt den Klerus überhaupt.[4] Endlich die dritte, die utrechter Bistumsgeschte,[5] die für die Wahlen von 1196—1227 in Betracht kommt, berichtet von der Wahl allein durch das Domkapitel. Jedoch kann die letztere, die nicht vor 1232 verfaßt ist, erst etwa für die Wahl von 1213 als gleichzeitig gelten, und darum wäre erst seit dieser Zeit die Kapitelswahl sicher garantiert. Wiewohl sich diese auch leicht zurückdatieren ließe, zumal die Angaben des egmunder Annalisten und der Bistumschronik über die Jahre 1196 und 1198 nicht notwendig im

---

[1] S. oben S. 39, A. 5.

[2] Der Papst verwarf sowohl Konrad (A. 1) als auch den mainzer Propst Siegfried, dem der Dompropst seine Stimme gegeben, freilich nicht aus Rücksicht auf den Anspruch der Prioren, dessen er gar nicht gedenkt, wie denn überhaupt in seinem Briefe nur von der Berechtigung des Kapitels die Rede ist, und bestellte jenen Siegfried aus päpstlicher Machtvollkommenheit zum Erzbischof (Ennen III, 72).

[3] Jaffé, Bibl. I, 453. Konrad schreibt, er habe eiusdem urbis clero, honoratis et populo aufgetragen, ut sese electioni future in spiritu concordie prepararent. Warum nur der Stadtklerus genannt wird, ist klar, wenn man sich erinnert, daß in der utrechter Diözese die Häupter der ländlichen Stifter Mitglieder des Domkapitels waren.

[4] Ann. Egm., SS. XVI, z. d. J. [5] SS. XXIII, 407—415.

Widerspruch miteinander zu stehen brauchen. Denn öfter geschieht es, daß die ältere Quelle nur gedankenlos den allgemeinen Ausdruck clerus beibehält.[1]

Lüttich.

Bei der lütticher Wahl von 1121 stellen die Gesta abb. Trud. im allgemeinen zwar Klerus und Volk als berechtigt hin;[2] wo sie aber auf die spezielle Darstellung des Wahlvorgangs kommen, ist nur von dem Domkapitel die Rede;[3] der Äbte wenigstens geschieht in einer Weise Erwähnung, die nicht notwendig auf eine Teilnahme an der Wahl selbst geht.[4]

Dasselbe Verhältnis wie hier zeigt sich nach dem Berichte der vita Alberti noch bei der nächsten Wahl, über die wir näher unterrichtet sind, der von 1191: aus dem weiteren Kreis des „Klerus"[5] tritt als

---

[1] Vgl. Helmold II, 1 und Arnold v. Lüb. I, 13.

[2] Im J. 1119 machte der Archidiakon Alexander (vgl. Giesebrecht III, 920) einen vergeblichen Versuch, das Bistum zu erhalten. Jetzt, im J. 1121, versuchte er es von neuem. Von dem ihm verbündeten Herzog von Löwen sagen die Gesta, a. O. p. 302: clerum et populum ei pacificare satagit.

[3] Die Gesta fahren fort: et in pleno conventu capituli reformat ei assensum electionis. Zunächst ist das reformat offenbar mit Bezug auf Alexander's Versuch im J. 1119 gesagt, und weiter steht assensus gewiß nur, weil der Herzog materiell als der eigentlich thätige aufgefaßt ist. So können wir übersetzen: er ließ Alexander in voller Kapitelsversammlung wählen. — Dem Erzbischof war die Wahl Alexander's nicht recht; er berief deshalb die „Alexandriner" zu sich. Wer sind nun diese Alexandriner? Der Erzbischof nennt zuerst: capita ecclesiae s. Lamberti, d. h. also die vornehmsten Domherren. Weiter sagt er zu den „Alexandrinern": ducem Lovan. *in capitulum vestrum* introduxistis et cum eo, immo per eum et propter eum electionem fecistis. Die „Alexandriner" sind danach die Domherren, und diese haben auch die Wahl vollzogen. Der Verfasser der Gesta hebt dann noch aus den Anhängern Alex.'s 3 Archidiakone und den Dechanten Seifried, aus denen des Erzbischofs den Dompropst, einen Archidiakon, den Scholaster, den Propst Reimbold von S. Johann, et alii nonnulli cum abbatibus hervor. Es bleibt uns hier nur der Nachweis, daß Seifried und Reimbold Domherren sind. Was den letzteren angeht, so begegnet i. Urk. v. 1131, Miraeus I, 92, ein Domherr seines Namens, und 1171, Piot I, 118, u. 1182, Miraeus I, 190 sind seine Nachfolger in der Propstei v. S. Johann Domherren; er war es also auch wohl. Ein Domdechant Seifried kommt erst i. Urk. v. 1125, Miraeus III, 327, vor, während 1124 noch Heinrich Domdechant ist, Miraeus I, 276. Diesen Widerspruch darf man wohl durch die Annahme ausgleichen, daß der Verfasser aus der Anschauung der späteren Zeit Seifried als Dechant bezeichnet hat; bevor er die Dekanei erhielt, war er aber gewiß auch schon Domherr.

[4] Es heißt von ihnen: sie standen auf Seiten des Erzbischofs (s. A. 3).

[5] Die vita, SS. XXV, 139, nennt zunächst als Wähler des einen Kandidaten die Archidiakonen, den Klerus und das Volk der Bischofsstadt und die Großen

eigentlich maßgebender Faktor das Domkapitel hervor.[1] Nach der Darstellung Gisleberts[2] dagegen erscheint bereits das letztere als ausschließlich berechtigt.

Trier.

Über die trierer Bischofswahlen besitzen wir eine fortlaufende Reihe von Nachrichten in den verschiedenen Abschnitten der Gesta Trev. Nähere Angaben über den Wählerkreis erhalten wir für die Jahre 1131,[3] 1169,[4] 1183,[5] 1242 und 1259.[6] Von dem erstgenannten Jahre an erscheinen hier von den geistlichen[7] Wählern nur die Domherren als be-

---

des Landes, als Wähler des andern den Grafen v. Hennegau. Später (p. 142) giebt sie dann zu, auch 4 oder 5 Domherren hätten den zweiten gewählt; er hatte also auch geistliche Wähler.

[1] Wo die vita auf die Verhandlungen der streitenden Parteien vor dem Kaiser kommt, werden bei der Frage, welcher der beiden erwählten das bessere Recht habe, nur die Stimmen der Domherren gezählt. Und als der Kaiser beide verwirft und einen dritten nennt, bemüht er sich nur um die Zustimmung der Domherren zu dessen Erhebung.

[2] Chron. Han. (SS. XXI) f. 78 u. 87 b (die Wahl von 1193). Gislebert schreibt nur 12—15 Jahre später als die gleichzeitige vita.

[3] Gesta Alberonis, SS. VIII, 248. Die personae Trev. ecclesiae berichten dem Papst über die Wahl. Sie sagen: plerique *fratres* nostri, und entschuldigen sich, quod ad electionem non plures *fratres* vocavimus. Als einen aus ihrer Mitte nennen sie den Propst von S. Paulin (ohne Namen). Der ist aber wenigstens 1125 (Beyer I, 512) Domherr. Balderich nennt weiter noch (cap. 11) den Propst Bruno v. Koblenz. Dieser ist Domherr nach SS. VIII, 199: Bruno eccl. Trev. canonicus. Wir haben es also nur mit Domherren zu thun. — In Urk. v. 1137, Beyer I, 550, werden als persone mai. eccl. genannt: Propst, Dechant, 1 Archidiakon, Scholaster, Kantor.

[4] Bei der Wahl des J. 1169 sind nach den Gesta Trev., SS. XXIV, 382 primores tam cleri quam populi die Wähler. Mit primores cleri („angesehene Geistliche") können entweder geradezu die Domherren oder aber Prälaten gemeint sein. Die Rücksicht auf die Wahl v. 1131 nötigt, im letzteren Falle nur an die Prälaten des Domkapitels zu denken und die Nichterwähnung der niederen Domherren aus einem bereits mehrfach erörterten Prinzipe zu erklären (s. oben Kap. I, S. 14). Auch in Urkunden ist bei praelati eccl. Trev. mitunter nur an die des Domkapitels gedacht, z. B. Beyer I, 677 (1159): Dompropst, -dechant, 3 archidiaconi.

[5] SS. XXIV, 383: convenerunt canonici maioris aecclesie cum prelatis, ut deliberarent, quem eligerent. Maxima autem pars cleri in personam Rudolfi consensit. Auch hier (vgl. A. 4) darf man in den prelati nur solche des Domkapitels sehen.

[6] SS. XXIV, 405 u. 415. An der letzten Stelle heißt es: convenientibus ecclesie Trev. prelatis et canonicis, ad quos ius electionis . . . dinoscitur pertinere. Über prelati s. d. vorigen Anm.

[7] Übrigens ist es interessant, an diesen Nachrichten das allmähliche Verschwinden der Mitwirkung der Laien zu beobachten.



teiligt. Eine Ergäuzung unserer Kenntnis liefern uns jedoch für die Jahre 1131 und 1183 zwei Papstbriefe. Der erste, in dem Innocenz II. die Konsekration des ihm genehmen Kandidaten (Alberos) anzeigt, nennt die Äbte und den Klerus,[1] der andere, von Klemens III.,[2] das Kapitel und den gesammten Klerus. Bis dahin, und nach einer Nachricht zum Jahre 1203[3] auch noch weiter, scheint man also an einer gewissen Berechtigung des gesammten Klerus festgehalten zu haben.

Hildesheim.

Wie wir es in Lüttich und Trier bemerkt haben, so steht auch in Hildesheim das Vorrecht des Domkapitels vom Anfang unserer Periode an fest. Doch erhält sich daneben noch eine Zeit lang eine Mitwirkung von Seiten des Gesammtklerus. So nennt zum Jahre 1119 der Erzbischof von Mainz nur die Domherren als Wähler,[4] P. Kalixt II. dagegen noch Klerus und Volk.[5] Wie der letztere spricht auch das chron. Hild. zu den Jahren 1130 und 1190 von dem „Klerus".[6] Zu dem Jahre 1199 berichtet dieselbe Quelle sodann von dem communis et canonicus tocius capituli et cleri consensus,[7] während wir aus einem Briefe Innocenz III.[8] nur von einer Thätigkeit des Kapitels erfahren. Die sehr ausführlichen Nachrichten aber, die wir über die Wahl von 1221 besitzen,[9] lassen sämmtlich von geistlichen Wählern nur die Domherren als berechtigt erscheinen.

Viertes Kapitel.

Parallelismus zwischen Konsensrecht und Vorrecht an der Wahl.

Haben wir mit den obigen Ausführungen die Antwort auf unsere erste Frage, nach der Zusammensetzung des Kreises der geistlichen Wähler, gegeben, so fragen wir jetzt weiter nach dem Verhältnis desselben zu dem bischöflichen Presbyterium.

---

[1] Beyer I, 530.

[2] Beyer II, 130. Es entspricht der allgemeinen Haltung der Päpste (s. Kap. I), wenn hier die Erwähnung der Äbte fortfällt. — Der Brief ist von 1189.

[3] Günther II, 79. König Philipp schließt mit den Prälaten, Klerikern, Äbten, Ministerialen und Bürgern von Trier ein Bündnis, in dem sie sich für den Fall von Erzb. Johann's Tode verpflichten, quod nunquam aliquem sibi constituent, nisi qui fidelis nobis fuerit.

[4] Jaffé, Bibl. III, 381.

[5] Sudendorf, Reg. III, 51.

[6] SS. VII, 855 u. 858.

[7] a. O. p. 859.

[8] Bal. I, 368; Potth., R. 691.

[9] S. oben Kap. I, S. 13, A. 1.

Indem wir die beiden Kreise mit einander vergleichen, ergiebt sich auf den ersten Blick zunächst soviel, daß nur von einer Übereinstimmung der bevorzugten Wähler mit dem Kreise der konsensberechtigten Personen die Rede sein kann.

Eine andere gemeinsame Eigenschaft von wenigstens vier[1] der behandelten Bistümer ist die, daß, während im bischöflichen Rate regelmäßig auch Äbte erscheinen, sie mit den übrigen Mitgliedern desselben bei der Wahl nicht gleichberechtigt sind.[2] Es erklärt sich das wohl daraus, daß sie einem andern ordo angehörten. Wurden sie auch zur bischöflichen Verwaltung zugezogen, so mochte man bei dem wichtigsten Akte, zu dem der Diözesanklerus berufen war, der Bestellung seines Bischofs, der Weltgeistlichkeit doch ein Vorrecht lassen.[3]

Sehen wir aber von den Äbten ab, so ist die Übereinstimmung evident.

In Köln wird im zwölften Jahrhundert das bischöfliche Presbyterium von den sog. Prioren gebildet. Eben diese finden wir aber auch im Besitze des Vorrechts an der Wahl. Dann versucht das Domkapitel, den Prioren ihre Stellung streitig zu machen: 1156 nimmt es zum ersten Mal als ganzes an der Wahl Teil; 1179 wird zum ersten Mal der consensus capituli erwähnt. Die nächste Zeit jedoch bleibt es den Prioren nur gleichberechtigt. Seit dem Jahre 1238 aber gewinnt es das ausschließliche Wahlrecht und verdrängt seit der Mitte desselben Jahrhunderts die Prioren allmählich auch von der bischöflichen Verwaltung.

In Lüttich, Trier, Hildesheim dagegen sehen wir schon am Anfang unserer Periode die Domherren gleicherweise im Besitze des Konsensrechtes wie des Vorrechts an der Wahl.

---

[1] In Köln werden als die bevorzugten Wähler die Prioren genannt, zu denen auch Äbte gehörten. Ob die letzteren in demselben Akte wie die Weltgeistlichen unter den Prioren ihr Recht ausgeübt haben, muß unentschieden bleiben.

[2] Wo wir genauere Angaben über die Teilnahme der Äbte an der Wahl haben, erscheinen sie, abgesehen von dem zweifelhaften Falle mit Köln (s. A. 1), immer als eine minderberechtigte Klasse. Vgl. den Brief des Domkapitels von Chartres über die Wahl v. 1149 (Du Chesne IV, 498): convenimus in capitulum .. elegimus .. in episcopum .. Galenum .. id ipsum approbantibus viris religiosis abbatibus qui praesentes erant omnique applaudente populo. Auch Innocenz II. wagte ja nicht, ihnen gleiches Recht mit den Domherren zu geben.

[3] Zum Prinzipe vgl. das Privileg des Bisch. Bertold v. Passau für sein Domkapitel v. 1252 (Hansiz I, 391): die Archidiakonate sollen an Domherren gegeben werden, nisi sunt in cathedra pro canonicis monachi vel etiam regulares, cum sit absurdum et res pestifera, ut maior debeat subesse minori vel minor debeat suum iudicare praelatum.

Nicht ganz so klar sind die Verhältnisse in Utrecht. Dort glaubten wir annehmen zu müssen, daß neben den Domherren noch die Dechanten der städtischen Stifter Anteil am bischöflichen Rate besaßen. Seit etwa dem Ende des zwölften Jahrhunderts wenigstens sind aber nachweisbar nur die ersteren die bei der Wahl bevorrechteten. Nun wäre es möglich, daß in der Zeit vorher jene Dechanten gleiches Recht mit ihnen an der Wahl gehabt hätten. Mag das jedoch auch nicht der Fall gewesen sein, bedeutend ist der Unterschied zwischen den beiden Kreisen bei der geringen Zahl der Dechanten jedenfalls nicht.

Bei den andern deutschen Bistümern, auf die wir hier nicht mehr eingehen können, beobachten wir, soweit unsere Quellen reichen, dieselbe Erscheinung, die wir eben wahrnahmen: wie in den meisten Diözesen das Domkapitel im bischöflichen Rate eine vorwiegende Stellung einnimmt, so finden wir es auch in dem Besitze des Vorrechts an der Wahl.[1]

So erhalten wir einen Parallelismus zwischen dem Kreise der konsensberechtigten und dem Kreise der zu einem Vorrecht an der Wahl berufenen Kleriker, aus dem wir eine doppelte Folgerung ziehen.

1) Wir haben die Mittel der Macht und des Ansehens kennen gelernt, durch die der Eintritt in das bischöfliche Presbyterium erreicht wurde. Damit aber haben wir zugleich die Gesichtspunkte gewonnen, nach denen sich jener engere Wählerkreis bildete. Darin daß das Domkapitel die Summe der Macht und des Ansehens innerhalb des Diözesanklerus in sich zu konzentriren gewußt hat, liegt der Entstehungsgrund ebensowohl für das Vorrecht und damit das ausschließliche Wahlrecht wie für das Konsensrecht desselben.

2) Wenn im einzelnen Falle unsere Nachrichten über den Kreis der bevorzugten geistlichen Wähler nicht ausreichen, so dürfen wir sie wohl durch die fast nirgends fehlenden Nachrichten über das bischöfliche Presbyterium ergänzen.[2]

---

[1] Nur sind unsere Nachrichten über den Wählerkreis weniger zahlreich als die über das bisch. Presbyterium.

[2] Z. B. ergeben die Zeugenreihen der metzer Urkunden (Calmet passim), daß dort das bischöfliche Presbyterium aus Archidiakonen, Domherren und einigen Äbten bestand. Die Archidiakonen aber waren Domherren (s. c. 8. X. III, 10). Obwohl wir nun aus dem Anfange unserer Periode über den Wählerkreis in Metz keine Nachrichten besitzen, können wir doch ohne Schwierigkeit schließen, daß das Domkapitel hier das Vorrecht an der Wahl hatte.

Exkurs.

Wir haben oben ein Schreiben Alexanders III. an die Bremer Domherren in die Diskussion gezogen, für welches wir noch eine nähere Datierung zu geben versprachen. Das Schreiben lautet:[1]

.. Relatum est auribus nostris, quod cum laici quidam et clerici electioni antistitis vestri se ipsos indiscrete aliquando interponant, non potest eo modo quo debet ipsa interdum electio celebrari. Ideoque quorum sit electio, scripto nobis (vobis?) quesistis intimari. Presentibus ergo literis innotescat, quod licet in electione pontificis favor principis debeat assensusque requiri, ad electionem tamen laici admitti non debent. Sed electio est per canonicos ecclesiae cathedralis et religiosos viros, qui in civitate sunt et diocesi, celebranda. Nec tamen ita hoc dicimus, quod religiosorum contradictio canonicorum votis debeat prevalere, nisi forte electioni aut electo impedimentum manifestum et canonicum obviaret. Si ergo laici se voluerint immiscere, illius canonis memores existentes, in quo dicitur: docendus est populus, non sequendus, illis exclusis in electione concorditer et canonice procedatis. Datum Tusculani, III. kalendas Julii.

Lappenberg[2] setzt das Schreiben in das Jahr 1169 mit Rücksicht auf die Wahl nach Erzbischof Hartwichs Tode (11. Okt. 1168). Jaffé, Reg. Pontif. N. 8799 weist es dem Jahre 1180 zu.[3]

Für Jaffé ist jedenfalls der Ausstellungsort maßgebend gewesen. Alexander III. residierte nachweislich in Tusculanum weder 1169, 1170 noch 1178 und 1179, in welche Jahre die nächsten Wahlbewegungen fallen, sondern erst 1180. Jedoch scheint mir dies Jahr der historischen Verhältnisse wegen nicht zulässig zu sein.

Nach dem Schreiben haben sich bei der letzten Wahl vornehmlich Laien unbefugt eingemischt; jetzt soll mit Ausschluß der Laien eine neue Wahl vorgenommen werden.

Nun war im Winter 1179/80 der Bischof Siegfried von Brandenburg zum Erzbischof erwählt. Am 13. April erschien er auf dem Reichstag zu Gelnhausen, wo in Gegenwart zweier Kardinäle seine Trans-

---

[1] Lappenberg I, 215. [2] S. Anm. 1.

[3] Seltsamerweise behauptet Dehio, d. Erzbist. Hamburg-Bremen II, Anm., S. 18, Jaffé setze das Schreiben auf 1179. — Hinschius II, 566, A. 4 nimmt keine Notiz von Jaffé's Datierung.

[4] Von den clerici, die am Anfang des Briefs genannt werden, ist am Schluß nicht mehr die Rede. Es wird übrigens an die Chorherren von Hamburg (Lappenberg I, 321) oder von S. Willehad (Ehmck I, 193) zu denken sein.

lation von Brandenburg nach Bremen vollzogen wurde. Darauf begab er sich, mit dem Pallium geschmückt, unter Begleitung der päpstlichen Legaten zu seinem Bischofssitz.[1]

Unmöglich ist es, daß Alexander, nachdem er Siegfried in so feierlicher Weise bestätigt hatte, zwei Monate darauf das angeführte Schreiben an das bremer Kapitel senden konnte.

Dagegen läßt es sich sehr wohl in die Ereignisse nach dem Tode Hartwichs (11. Okt. 1168) einreihen. Die Wahl der Bremer, aus der eben jener Siegfried (damals noch nicht Bischof von Brandenburg) und Otbert hervorgingen, wurde durch einen Laien — Heinrich den Löwen — umgestoßen; er setzte die Erhebung Balduins durch; die Wahl konnte so in der That nicht der Ordnung gemäß stattfinden. Nun residierte allerdings, wie bemerkt, Alexander 1169 und 1170 nicht in Tusculanum, wohl aber im Jahre 1171. Und da wir anderweitig[2] wissen, wie ungern Siegfried die erhoffte Würde aufgab, so mochten auch in Bremen selbst die strengkirchlichen Elemente Balduin noch längere Zeit Widerstand entgegenzusetzen suchen.[3] Es war ja die Zeit des Schismas, wo jeder Alexandriner glaubte, mit dem schismatischen Papste würden auch die im Schisma erhobenen Bischöfe fallen. Sie erbaten sich daher eine Instruktion für eine neue Wahl, um Balduin einen andern, vermutlich wiederum Siegfried, entgegenzusetzen.

Keinen Anstoß möchte ich daran nehmen, daß Alexander dem princeps den assensus zugesteht; diese billige Konzession konnte er selbst in der Zeit des Schismas gewähren.[4]

Darum ist es mir wahrscheinlich, daß das Schreiben in das Jahr 1171 gehört.

---

[1] Ann. Pegav. ad a. 1180, SS. XVI, 263 u. 264. Vgl. Dehio a. O. S. 98.

[2] Aus einem undatierten Briefe Siegfried's bei Sudendorf, Reg. I, 81, wohl aus d. J. 1169 oder 1170.

[3] Vgl. die Thatsachen bei Dehio, a. O. S. 91, die auf einen feindlichen Gegensatz von Mitgliedern der bremer Kirche gegen Heinrich d. L. und seinen Erzbischof Balduin hinzuweisen scheinen.

[4] Den assensus principis forderte ja auch das kanonische Recht (s. die Di. LXIII).

Inhalt.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

ZWÖLFTES HEFT.

DER DEUTSCHE REICHSTAG IN DEN JAHREN 911–1125.

VON

PAUL GUBA.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1884.

DER DEUTSCHE REICHSTAG

IN DEN JAHREN 911—1125.

EIN BEITRAG

ZUR

DEUTSCHEN VERFASSUNGSGESCHICHTE

VON

PAUL GUBA.

EINGELEITET VON W. ARNDT.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1884.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Die Arbeit des Herrn Guba über den deutschen Reichstag in den Jahren 911—1125 stellt sich den Arbeiten des Herrn Wacker und Ehrenberg, die im sechsten und neunten Heft dieser Studien zum Abdruck gekommen, als notwendige Ergänzung zur Seite, und ist es nunmehr möglich, eins der wichtigsten Verfassungsinstitute unserer Vergangenheit an der Hand der Quellen durch diejenige Zeitperiode zu verfolgen, die für die Ausbildung der mittelalterlichen Reichsverfassung von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Schwierigkeiten, die Herr Guba bei dieser Arbeit zu überwinden hatte, liegen in der Natur unseres Quellenmaterials, das für die früheren Zeiten überaus spröde, oft geradezu unergiebig ist. Dennoch wird es dem Verfasser gelungen sein, ein in den wesentlichsten Zügen ausgeführtes Bild herzustellen, und empfehle ich auch dieses Heft unserer Historischen Studien den Fachgenossen zur freundlichen Berücksichtigung.

Leipzig, den 12. März 1884.

W. Arndt.

Einleitung.

Mit dem Auflösungsprozeß des gewaltigen Karolingerreiches und der Neubildung der großen nationalen Staaten war der Verfall der alten Verfassung Hand in Hand gegangen. Während Karl der Große mit eiserner Hand die geistlichen und weltlichen Großen seines Reiches in einer völlig abhängigen Stellung niedergedrückt hielt, war unter seinen Nachfolgern die Macht der großen Lehnsherrn stetig gewachsen und hatte die Schranken, in welchen sie als Beamte eines fest geregelten Verwaltungssystems gehalten waren, gesprengt. Während früher ein fest normirtes Verhältnis zwischen dem Kaiser und den Großen des Reiches gewaltet, welches sogar schriftlich, wenn auch durch Überarbeitung vielfach entstellt, fixiert wurde (Hincmars Hofordnung Karls des Großen), so wurden diese festen Formen bald illusorisch, als infolge der Streitigkeiten der Söhne Ludwigs des Frommen das allgemeine Reichsinteresse in den Hintergrund gedrängt wurde, und auch in den Einzelreichen die alten Ordnungen den durch das Sinken der königlichen Macht bedingten neuen Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Dennoch trat bei der Begründung des deutschen Reiches an Stelle des veralteten, geschriebenen Reichsrechtes kein neues; es bildete sich vielmehr ein Gewohnheitsrecht, welches, da es nur auf mündlicher Tradition, auf alter Sitte und Herkommen basierte, keinen Teil der Reichsverfassung in bestimmt geregelte Bahnen führte. Am wenigsten konnte das Verhältnis des Herrschers zu den geistlichen und weltlichen Großen eine Neuordnung erfahren: wie die nachfolgenden Jahrhunderte von dem steten Kämpfen und Ringen der Großen mit den einzelnen Herrschern erfüllt waren, so mußte das Verhältnis zwischen beiden lediglich zur Machtfrage werden, ob das Königtum stark genug war, die Macht der Fürsten darniederzuhalten, oder ob diese ihren Einfluß zu dem allein maßgebenden erheben konnten. Am lebendigsten kommt dies Verhältnis auf den Reichsversammlungen zur Anschauung, wo die Könige mit den Großen zur Erledigung der Reichsangelegenheiten zusammentraten.

Es gilt in der folgenden Arbeit den Versuch, den Reichstag, wie er sich in der Zeit von der Regierung Konrad I. an, wo bereits die letzten Spuren der ehemaligen karolingischen Verhältnisse verwischt sind, bis zum Erlöschen des salischen Hauses durch den Tod Heinrich V., darstellt, von seiner verfassungsgeschichtlichen Seite aus einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen. Die Geschichte des Reichtages in der Stauferzeit und vom Ende des Interregnums bis zum Jahre 1378 ist bereits durch zwei Arbeiten klargelegt;[1] während eine spezielle Bearbeitung des Reichstags des X. und XI. Jahrhunderts noch fehlte, wie auch Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte VI, 331 N. 1) in seiner, der Anlage des ganzen Werkes entsprechenden, kurzen Darstellung des deutschen Reichstages bemerkt.[2]

Es liegt in dem Charakter des mit dem geistlichen Elemente aufs engste verbundenen deutschen Königtums, daß, wie auch schon zur Zeit der Merovinger und Karolinger, geistliche und weltliche Angelegenheiten häufig kaum von einander zu trennen sind, auch eine genaue Scheidung zwischen Reichs- und Kirchenversammlungen nicht immer möglich ist, und eine Darstellung der einen die anderen nicht unberücksichtigt lassen darf. Seit Heinrich I. stand das gesamte deutsche Episcopat in völliger Abhängigkeit vom Königtume, und bereits Otto I. hatte mit starker Hand auch in die päpstlichen Angelegenheiten in Italien ordnend eingegriffen, so daß der deutsche Kaiser mit Recht als der Schirmvogt der Kirche bezeichnet werden konnte.[3] Der sich hieraus entwickelnde große Einfluß der deutschen Herrscher auf Erledigung von Fragen auch rein geistlichen Charakters macht sich am deutlichsten auf den großen Synoden der vorliegenden Epoche bemerkbar, die zum größten Teile in Anwesenheit und unter Mitwirkung der Kaiser oder Könige abgehalten wurden.

Fast eher den Verhandlungen eines Reichshofgerichtes, als einer kirchlichen Versammlung vergleichbar, ist die im Jahre 963 unter dem Vorsitze Otto I. in der Peterskirche zu Rom abgehaltene Synode. Als

---

[1] C. Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, Leipzig 1882 (Histor. Studien VI). — H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378. Leipzig 1883 (Histor. Studien IX).

[2] Der Vollständigkeit halber mögen noch zwei Werke hier Erwähnung finden, die beide eine chronologisch geordnete Übersicht der Reichstage aus der vorliegenden Periode, verbunden mit Quellenexcerpten, geben: Pfeffinger, Vitriarius illustratus, Gotha 1731; I, 89 ff.; — und Joachim, Geschichte der deutschen Reichstäge, Halle 1762, I. Bd.

[3] Thietmar IV, 15. M. G. SS. 3, 776. Rex . . . unctionem imperialem percepit, et advocatus ecclesiae sancti Petri efficitur.

Schützer der Kirche, deren Oberhaupt entflohen war, übernahm der deutsche Kaiser die Leitung der Verhandlungen gegen den abwesenden Papst Johann XII. und bestätigte das von dem Klerus gefällte Urteil, welches auf Absetzung des Papstes lautete.[1] Ähnliche Vorgänge wiederholten sich auf den Synoden zu Sutri und Rom im Jahre 1046, wo Heinrich III. der argen Zerrüttung in der Kirche ein Ende machte. Erst als die Macht des deutschen Königtums unter Heinrich IV. im Sinken begriffen war, blieben Versuche seitens des deutschen Königs, die emporgekommene Papstgewalt zu unterdrücken, wie die Absetzung Gregor VII. auf der Synode zu Brixen 1080, erfolglos.

Auch auf die innern Angelegenheiten der Kirche, bei Einschärfung kirchlicher Satzungen, Abschaffung von Mißbräuchen hatte der König einen entscheidenden Einfluß. Auf der Synode zu Diedenhofen 1003 erhob Heinrich II. die schwersten Anklagen gegen die Lauheit der Bischöfe, mit welcher diese gegen die Eheverbote aufgetreten.[2] 1046 auf der Synode zu Pavia erließ Heinrich III. ein strenges Edikt gegen die Simonie,[3] welches er nebst dem Verbot der Priesterehe in Gemeinschaft mit dem Papste Leo IX. auf der Synode zu Mainz 1049 wiederholte.[4]

Diese Eigenschaft des deutschen Königs als Schützer und Hort der Kirche, und die hervorragende Stellung der deutschen Bischöfe, aus denen zumeist die Umgebung des Königs bestand, und die neben den Herzögen zu den vornehmsten Reichsfürsten gezählt wurden, hatten zur Folge, daß auf Reichstagen auch kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung kamen, und hinwiederum weltliche Reichsgeschäfte auf Synoden ihre Erledigung fanden.

Weltlichen und geistlichen Charakters war z. B. der Reichstag zu Augsburg 952, wo die feierliche Belehnung Berengars und dessen

---

[1] Liudprandi hist. Otton. c. 1—15. M. G. SS. 3, 342.

[2] Const. vita Adalberon. II, 15, SS. 4, 663. Domnus Heinricus rex . . . colloquium synodumque conscivit. Ubi . . . sacerdotes acerrime congreditur, cur videlicet in suis diocesis et diocesianis ea quae sinodali ac per hoc spirituali falce secanda erant, non resecarent.

[3] Rodulfi Glabri hist. V, 5. M. G. SS. 7, 71. Heinricus . . . . coadunari fecit ex omni imperio suo tam archipraesules quam ceteros pontifices . . . Tunc proposuit edictum omni imperio suo, ut nullus gradus clericorum vel ministerium aecclesiasticum precio aliquo adquireretur.

[4] Adam Brem. III, 29. M. G. SS. 7, 346. Tunc habita est illa synodus generalis apud Mogontiam, praesidente domno apostolico et imperatore Heinrico cum episcopis . . . Praeterea multa ibidem sancita sunt ad utilitatem ecclesiae, prae quibus symoniaca heresis et nefanda sacerdotum coniugia olographa synodi manu perpetuo damnata sunt.

Sohnes mit Italien stattfand, aber auch seitens des Kaisers und der Bischöfe Verordnungen geistlicher Natur, zumeist Bestimmungen über das private Leben der Kleriker getroffen wurden.[1] Auf der großen Synode zu Ravenna 967 erfolgte neben rein kirchlichen Verhandlungen über die Ehelosigkeit der Geistlichen auch zugleich die Wiederherstellung des Kirchenstaates und die Stiftung des Erzbistums Magdeburg.[2] Der Synode zu Frankfurt 1027 lagen außer der Entscheidung über den Gandersheimer Streit zwei criminalrechtliche Fälle zur Aburteilung vor.[3] Synode und Reichstag zugleich war die Versammlung zu Konstanz 1043, wo Heinrich III. nach Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten einen allgemeinen Landfrieden verkündete.[4] Auf der Reichsversammlung und Synode zu Mainz 1086 fand außer den geistlichen Verhandlungen die Erhebung Böhmens zum Königreich, und die Wiedervereinigung des Bistums Mähren mit dem Prager Sprengel statt.[5] Auch die Quellen selbst weisen auf die enge Verbindung der geistlichen und weltlichen Beratungen auf den Reichsversammlungen hin, indem ein und dieselbe Versammlung von den verschiedenen Schriftstellern bald als Reichstag bald als Synode bezeichnet wird.[6]

Es würde zu weit führen, wenn ich hier auf die Synoden und die staatsrechtliche Stellung des Königs zu denselben näher eingehen wollte: es bedarf hier, wie auch für die fränkische Zeit einer Spezialuntersuchung, welche in continuirlicher Entwickelung von der Herrschaft der Merovinger an bis zum Ende der Hohenstaufen die Einwirkung der königlichen Macht auf die Kirchenversammlungen und diese selbst von der verfassungsgeschichtlichen Seite klar zu legen hätte. Im Verlauf der

---

[1] Widukind III, 11. M. G. SS. 3, 458. — Contin. Regin. ad 952. M. G. SS. 1, 621. — Convent. August. M. G. LL. 2, 27.

[2] Contin. Regin. ad 967. M. G. SS. 1, 628. — Annal. Magdeburg. ad 967. M. G. SS. 16, 149.

[3] Godehardi vita prior. c. 31—32. M. G. SS. 11, 190.

[4] Annal. Sangall. major. ad 1043. M. G. SS. 1, 85. — Ann. Hildesheim. ad 1044. M. G. SS. 3, 104. — Herimanni Aug. chron ad 1043. M. G. SS. 5, 124. Chron. Suevic. univ. ad 1043. M. G. SS. 13, 72. — Cf. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III; I, 185 ff.

[5] Cosmae chron. Boem. II, 37. M. G. SS. 9, 91. — Stumpf acta imp. N. 76 (St. 2882).

[6] So z. B. die Reichsversammlung zu Worms 1076. Ann. Wirciburg. ad 1076. M. G. SS. 2, 245. Concilium Wormatiae congregatur. — Ekkehardi chron. ad 1076. M. G. SS. 6, 201. Habitum est concilium apud Wormaciam. — Dagegen Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 244. Rex finito in Wormacia colloquio. — Epist. de damnat. schismat. M. G. SS. 5, 432 n. 35 (rex) . . generale colloquium apud Wormaciam condixit.

folgenden Darstellung haben demnach die Synoden, soweit sie überhaupt durch die Anwesenheit des Königs den rein geistlichen Charakter verlieren und mehr oder weniger deshalb teilweise mit Reichsversammlungen zu identifizieren sind, nur gelegentlich Berücksichtigung finden können, und sind zumeist nur bei den Punkten ergänzend eingetreten, wo für die Reichstage selbst die Quellen eine Auskunft versagten.

In gleicher Weise sind die Hof- und kleineren Provinziallandtage herangezogen, da der Verlauf derselben den Reichstagen selbst fast völlig gleicht, und eine Scheidung zwischen Reichs- und Hoftagen häufig nicht gemacht werden kann.[1]

Trotzdem werden in der Darstellung Lücken entstehen, manche Fragen werden überhaupt ungelöst bleiben, bei manchen kann nur eine Vermutung, keine bestimmte Behauptung ausgesprochen werden. Liegt es aber doch selbst in dem Charakter des deutschen Gewohnheitsrechts, daß die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen in jener Zeit hin und her schwankten, und somit eine bestimmte Regel nicht immer aufgestellt werden kann.

Erstes Kapitel.
Bezeichnung und Einberufung.

Der Mittelpunkt der ganzen Reichsregierung war der Hof des Königs, um dessen Person sich außer der ständigen Umgebung die geistlichen und weltlichen Großen derjenigen Provinz, in welcher sich der Herrscher gerade aufhielt, in ungebundener Weise scharten.[2] In Gemeinschaft mit denselben erfolgte von seiten des Königs die Erledigung der Regierungsgeschäfte von geringerer Wichtigkeit. Dementsprechend gilt auch die Bezeichnung curia, curia regalis, u. a. sowohl

---

[1] Dasselbe gilt von den Versammlungen des Reichshofgerichts. Beide, Reichstag und Reichshofgericht waren zwar an sich verschiedene Institute, gingen aber doch sehr häufig in einander über, da auf den Reichstagen oft Rechtsfälle zur Entscheidung gebracht wurden, und auf dem Reichshofgericht nicht selten Fragen von der größten politischen Bedeutung zur Verhandlung kamen. — Das Reichshofgericht in der vorliegenden Periode bedarf noch einer besonderen Bearbeitung, da die Untersuchungen Franklins (Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde., Weimar 1869) fast nur die Zeit von den Hohenstaufen an berücksichtigen, und auch die chronologische Darstellung des Reichshofgerichtes (Forschungen z. deutschen Geschichte IV, 465 ff.) an vielen Punkten ergänzt werden muß.

[2] Vita Chunradi archiep. c. 11. M. G. SS. 11, 69. Cumque ut moris est, aliis recedentibus, alii venirent ad curiam.



für den Hof selbst, wie für die dort abgehaltenen Versammlungen.[1] An den kirchlichen Festtagen dagegen scheint es feststehender Brauch gewesen zu sein, daß sämtliche Große des betreffenden Territoriums, in dem der König weilte, zur Feier des Festes an den Hof des Königs kamen.[2] Hier war somit die beste Gelegenheit geboten, auch wichtigere Regierungsgeschäfte zur Entscheidung gelangen zu lassen, zumal da sehr häufig auch Ladungen an die übrigen Großen des Reiches ergangen waren, wodurch dann der Hoftag den Charakter eines allgemeinen Reichstages erhielt. Aber auch zu jeder anderen Zeit konnte vom König eine solche allgemeine Reichsversammlung einberufen werden; und somit wird infolgedessen, wie bereits erwähnt, eine genaue Unterscheidung zwischen Reichs- und Hoftagen oft zur Unmöglichkeit, wie auch die Quellen selbst häufig in den Bezeichnungen beider schwanken.

Weitaus am meisten sind die Benennungen conventus und colloquium in Gebrauch. Beide werden an sich zwar allgemein, wie unser „Versammlung“ verwandt,[3] ohne daß damit bereits die Größe und die Art derselben näher bezeichnet ist; sie erhalten vielmehr erst durch die Bezeichnung generalis (e),[4] universalis (e),[5] oder omnium, multorum principum die prägnantere Bedeutung „Reichstag“. Wendungen wie celeberrimus,[6] frequentissimus,[7] non modicus[8] finden sich erst seit der

[1] Doch tritt diese Ausdrucksweise erst seit der Zeit Heinrich IV. auf. Triumph. S. Remacli II, 1. M. G. SS, 11, 450. Regalis curia condicta erat Legiae celebrari . . . — Gesta Trever. c. 18. M. G. SS. 8, 192. Eo siquidem anno, Heinricus . . . habita curia . . . — (Über weitere Belege cf. Waitz, Deutsche Verfassungsg. VI, 323 n. 2.). Denn die Urkunde Otto III. vom Jahre 1000 (Beyer Mrhein. Ukb. I, 320 = St. 1095) mit Actum in Ingelheim curia; und die Konrad II. vom Jahre 1034 (St. 2054): in curia nostra, que . . Leodii est peracta, sind höchst verdächtig. — Die Notiz aus dem liber pontific. Eichstet. des Gundechar zum Jahre 1015 (M. G. SS. 7, 252 = Ussermann Bamberg, p. 22 = St. 1646a) „in curia sollemni“ stammt aus dem 13. Jahrhundert.

[2] Belege dafür bei Waitz VI, 321 n. 3 und 322 n. 1.

[3] Über diese Bezeichnung cf. Waitz VI, 326.

[4] Ann. Hildesheim. ad 1037. M. G. SS. 3, 101. Imperator . . . in Salerno opido generalem conventum de re publica cum Cisalpinis nostrisque primoribus habuit. — Annal. Altah. major. ad 1055. M. G. SS. 20, 807. Imperator Radisponam venit, ibique generale colloquium habuit.

[5] Convent. Turic. M. G. LL. 2, 41 . . . Quapropter Turegi universali conventu nostorum fidelium sederemus . . .

[6] Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 254 . . . ut . . . Augustam occurrat, ibique celeberrimo conventu habito . . .

[7] Annal. Hildesheim. ad 1111. M. G. SS. 3, 113. 7. Id. Augusti cum frequentissimo episcoporum aliorumque principum conventu . . .

[8] Ekkehardi chron. ad 1124. M. G. SS. 6, 262. Factus est itaque conventus idem non modicus.

Zeit Heinrich IV., seltener überhaupt publicus,[1] regalis[2] und curialis.[3] Placitum,[4] häufig in Verbindung mit regis, principum, regale, palatinum, generale, bezeichnet an sich mehr speziell eine Reichshofgerichtsversammlung, ist aber deßhalb nicht selten mit einem Reichstage selbst zu identifizieren. Der Ausdruck concilium,[5] meist in Verbindung mit generale, wird weniger häufig zur Bezeichnung „Reichstag" gebraucht, als um den mehr geistlichen, synodalen Charakter einer Versammlung hervorzuheben. Selten, und wie bereits erwähnt, erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts, findet sich curia generalis,[6] sollempnis,[7] regalis[8] in der Bedeutung von Reichstag. Ebenfalls vereinzelt kommen Wendungen wie regalis locutio,[9] regia vel imperialis collocutio[10] zur Bezeichnung von Reichsversammlungen vor, von Versammlungen provinziellen Charakters magna confluentia principum[11] und conventio.[12] Einmal ist der Ausdruck publicus mallus in einer Urkunde Heinrich I. verwandt, doch bedeutet dies jedenfalls den Ort, wo die Gerichtsversammlung stattfand, die Dingstätte, nicht die Versammlung selbst.[13]

---

[1] Thietmar VII, 35. M. G. SS. 3, 852. Fit publicus principum in Alstidi conventus.

[2] Vita Mahtild. reg. prior. c. 21. M. G. SS. 4, 297. Illic regalis conventus postremos alterutrum dedit amplexus.

[3] Ekkehardi chron. ad 1105. M. G. SS. 6, 229. Nam illum Mogontiam tendentem, atque colloquium curiale . . . impedire temptantem.

[4] Contin. Regin. ad 944. M. G. SS. 1, 619. Rex apud Diusburgum . . placitum cum primoribus Lothariensium et Francorum habuit.

[5] Wipo c. 6. M. G. SS. 11, 262 . . . ibique publico placito et generali concilio habito . . .

[6] M. G. LL. 2, 60 . . . ut universis principibus curiam generalem . . . indiceremus.

[7] Vita Erminoldi I, 7. M. G. SS. 12, 484. Heinricus . . . Ratispone curiam sollempnem indixerat . . .

[8] Böhmer acta imp. sel. N. 71 (St. 2964) . . . cum celebraretur Leodii nostra regalis curia . . .

[9] Gerhardi vita S. Oudalrici ep. c. 3. M. G. SS. 4, 389 . . . Otto . . regalem locutionem cum populis diversarum provinciarum habuit.

[10] Boehmer cd. Moeno-Francft. I, 10 (St. 734) . . . ut quotiescumque . . . regia vel imperialis collocutio aut sollemnium dierum celebratio contingat.

[11] Thietmar VIII, 9. M. G. SS. 3, 866 . . . fit magna in Birgilun principum confluentia . . .

[12] Thietmar VI, 21. M. G. SS. 3, 813. Sepe cum Sclavis in Wiribeni iuxta Albim positam conventione habita.

[13] Beyer, Mittelrh. Ukb. I, 230 N. 166 . . . S. Uolmari advocati, cui Wormociae in publico mallo officium advocationis traditum est ab Henrico rege.

Die Berufung des Reichstages war, wie schon zu Ende der Zeiten der Merowinger und dann unter der Herrschaft der Karolinger, so auch das ganze Mittelalter hindurch, eine der bedeutendsten Gerechtsame der Könige, denn einzig und allein eine offizielle Einberufung einer Reichsversammlung vermochte den Großen des Reiches einen wirklich gesetzmäßigen Anteil an der Regierung zu gewähren. Andrerseits verlieh die Abhaltung eines Reichstages, auf dem geistliche und weltliche Große mit ihrem Gefolge, sowie häufig auch fremde Fürsten und Gesandte sich um die Person des Herrschers scharten, der Macht des Königtums einen besonderen Glanz; ja es gaben, wie später zu zeigen ist, gerade die Reichsversammlungen ein deutliches Abbild von der jeweiligen Machtstellung der einzelnen Herrscher, und in den Perioden innerer Kämpfe und Empörungen fällt auf den Einfluß und das Ansehen der dem Königtum entgegentretenden Parteien ein klares Licht durch die Zahl und den Verlauf der von ihnen einberufenen Versammlungen.

Aber auch die einzelnen Herrscher selbst kannten die Wichtigkeit dieses Faktors im Staatsleben sehr wohl, und dementsprechend sehen wir Fürsten, die als Usurpatoren dem legitimen Königtum entgegentreten, sich Halt und Stütze durch eine schleunige Einberufung von Reichstagen suchen. Es war eines der ersten Regierungsgeschäfte des vom Vormund Otto III. zum König aufstrebenden Herzogs Heinrich von Baiern 984 möglichst glänzende Versammlungen abzuhalten,[1] um dadurch seine Stellung als Reichsoberhaupt zu kennzeichnen und zu befestigen. Auch der Gegenkönig Rudolf hielt bald nach seiner Wahl 1077 einen allgemeinen Reichstag.[2] Dagegen charakterisiert nichts deutlicher die große Schwächung der königlichen Macht unter Heinrich IV., als daß die wichtigsten Reichsversammlungen von den Fürsten berufen und abgehalten werden, zu denen der König dann zuweilen geladen ward,[3] die aber auch ohne ihn und gegen seinen Willen statt-

[1] Thietmar IV. 1. M. G. SS. 3, 768. Qui cum palmarum sollemnia in Magadaburg celebrare voluisset, omnes regionis illius principes huc convenire rogavit atque precepit, tractans quomodo se suae potestati subderent regnique eum fastigio sublevarent. — c. 2. Inde egressus Heinricus proximum pascha Quidelingeburg festivis peregit gaudiis. Quo magnus regni primatus colligitur . . .

[2] Bernoldi chron. ad 1077. M. G. SS. 5, 434. Rex (Roudolfus) autem post pascha generale colloquium apud Ezzelingin cum principibus regni collegit.

[3] Z. B. zum Reichstage zu Tribur 1066. Lamberti ann. ad 1066. M. G. SS. 5, 172. Archiepiscopus Mogontinus et Coloniensis cum ceteris, quibus curae erat res publica . . . diem generalis colloquii omnibus indixere primatibus, ut Triburiam convenientes . . . rex ad statutam diem concitus properabat.

fanden,[1] oder zu denen er nur gezwungen seine Erlaubnis gab.[2] Auch noch unter Heinrich V. beriefen die deutschen Fürsten 1118 einen allgemeinen Reichstag nach Würzburg, um dort den Kaiser, der in Italien weilte, abzusetzen, und nur eine schleunige Rückkehr vermochte das Zustandekommen desselben zu verhindern.[3]

Verfassungsrechtlich ungesetzmäßig, und eben nur eine Folge der überhandnehmenden Papstgewalt in Deutschland zur Zeit Heinrich IV. war die Einberufung und Abhaltung von allgemeinen Reichsversammlungen in Deutschland seitens der päpstlichen Legaten, die dies Recht ihrem Geschöpfe, dem Gegenkönig Rudolf, gegenüber in Anspruch nahmen; wie z. B. die Versammlung zu Fritzlar im Jahre 1079.[4]

Von wem während der Abwesenheit des Königs die Einberufung der Fürsten zu Versammlungen ausging, ist nicht genau festzustellen. Der junge König Otto II. hielt 967 vor seiner Romfahrt einen Reichstag zu Worms ab,[5] obgleich die Reichsverweserschaft selbst in den

---

[1] Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 250. Interea Ruodolfus dux Suevorum, Welf dux Baioariorum, Berhtoldus dux Carentinorum . . . in loco qui dicitur Ulma conventu habito, statuerunt, ut omnes quicumque rei publicae consultum vellent . . . Triburiam convenirent.

[2] Bernoldi chron. ad 1086. M. G. SS. 5, 445. Heinricus . . . quoddam castellum in Baiowaria obsedit . . . Quo audito, Welf et Berthaldus duces non cum magna multitudine Suevorum et Baioariorum derepente supervenientes, de obsidione eum discedere non permiserunt, nisi prius accepta securitate ab eius principibus, ut colloquium fieri permitteret, in quo diutina regni discordia quoquo modo tandem idoneum finem accipere posset.

[3] Ekkehardi chron. ad 1119. M. G. SS. 6, 254. Imperator his auditis, insuper etiam quod principum consensus generale vel curiale colloquium non multo post apud Wirciburg instituere proposuisset, ubi ipse aut presens ad audientiam exhiberi aut absens regno deponi debuerit, efferatus animo, Italiae suis copiis cum regina relictis, Germanicis se regionibus nimis insperatus exhibuit.

[4] Bertholdi ann. ad 1079. M. G. SS. 5, 320. Praedictus autem patriarcha caeterique sedis apostolicae legati . . . Et missis statim prae se in Saxoniam ad Roudolfum regem et caeteros Saxonum principes, nec non ad ducem Welfonem et Alemannorum meliores et maiores legatis, demandabant eis, ut et ipsi ob eandem causam tractandam, ad Friteslariam in condicto die sibi occurrerent. — Bereits im vorhergehenden Jahre war eine durch die Legaten im Auftrage des Papstes anberaumte Versammlung durch das Einschreiten Heinrich IV. verhindert. Bernoldi chron. ad 1078. M. G. SS. 5, 435. Gregorius papa . . . idoneos legatos iterum destinavit, qui facto generali colloquio, causam regni iuste determinarent . . . Quod Roudolfus libentissime voluit fieri, Heinricus autem, utcumque potuit, illud impedire non cessavit. — Über die Einberufung der Versammlung nach Mainz im September 1122, die aber zwei Wochen später in Worms abgehalten wurde, seitens des päpstlichen Legaten Lambert von Ostia cf. pag. 16 n. 3.

[5] Contin. Regin. ad 967. M. G. SS. 1, 629. Tunc rex pro disponendis regni negotiis ante suum in Italiam iter Wormatiam venit, ibique in primo suo placito . . .

Händen des Erzbischofs Wilhelm von Mainz lag;[1] und während der Regierung Otto III. wird uns von zwei Versammlungen berichtet, welche Mathilde, die Tochter Otto I., als Stellvertreterin des Kaisers in Sachsen abhielt.[2]

Zur Zeit der Unmündigkeit eines jungen Herrschers fiel die Berufung der Reichstage der Person zu, welche die vormundschaftliche Regierung führte. Für Otto III. war es die Kaiserin Theophanu, welche die Versammlungen ausschrieb;[3] während zur Zeit der Minderjährigkeit Heinrich IV. die Macht der Fürsten bereits eine solche Höhe erreicht hatte, daß in den Quellen nicht eine von der Kaiserin Agnes berufene Versammlung erwähnt wird, sondern daß vielmehr jedenfalls von denjenigen Großen, welche gerade die Reichsverweserschaft in Händen hatten, die Reichstage ausgeschrieben sein werden.[4]

War bei dem Tode des Königs kein Nachfolger designiert und anerkannt, so ist eine während des Interregnums abzuhaltende Reichsversammlung wahrscheinlich vom Erzbischof von Mainz einberufen. Wenn auch für die vorliegende Periode aus den Quellen ein direkter Beweis nicht dafür beizubringen ist, so nennt doch bereits Otto von

---

[1] Widukind III, 73. M. G. SS. 3, 465. Eo tempore, quo haec intra Italiam gerebantur, summus pontifex Wilhelmus . . . a patre sibi commendatum regebat Francorum imperium.

[2] Thietmar IV, 26. M. G. SS. 3, 779. Fit publicus in Darniburg abbatissae totiusque senatus in unum conventus . . . — Annal. Quedlinburg. ad 999. M. G. SS. 3, 75. Haec (sc. Mechtild) fratruele suo, largo scilicet Ottone Romam proficiscente, imperatoria vice commissa sibi regna non levitate feminea gubernans . . . Novissimis temporibus suis, colloquio apud Parthenopolim habito . . .

[3] Annal. Quedlinburg. ad 991. M. G. SS. 3, 68. Hugo (sc. marchio Tuscanorum) vero cum eadem imperatrice filioque suo . . . Niumagon perventum est. Ibi ergo, dum quadam quasi compede totum sua ditione colligasset imperium, Theophanu imperatrix . . . — Obgleich der Annalist kein Datum angiebt, so ist doch aus der Urkunde vom 28. Mai 991 (St. 944) zu schließen, daß die kaiserliche Familie das Pfingstfest (24. Mai) in Nymwegen feierte. Der Ausdruck „colligasset imperium“ mit dem die Macht der Theophanu erläuternden Zusatz „quasi compede“ weist doch deutlich auf eine größere Reichsversammlung hin; und so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß dies die letzte von der Theophanu selbstständig, und zwar zu Pfingsten 991, berufene Versammlung gewesen ist. (Daß Theophanu die Vormundschaft für den jungen Otto III. führte, ist nach den von Waitz, D. Verfassgsg. VI, 218. n. 2 beigebrachten Stellen hinreichend erwiesen.)

[4] So noch der Reichstag zu Tribur 1066 cf. p. 8 n. 3. Auch Spezialladungen, am Hofe zu erscheinen, ergingen im Namen des Königs. Triumph. S. Remacli I, 6. M. G. SS. 11, 440. Iterum ergo mandatur domnus abbas ex regis nomine, ut si non properaret ad curiam indicto die vel tempore . . .

Freising dies Recht des Mainzers ein altherkömmliches.[1] Daß bei dem Übergang der Herrschaft von den Ottonen auf die Salier die allgemeine Reichsversammlung in Kambe zur Königswahl vom Erzbischof von Mainz einberufen ward, ist auch daraus zu folgern, weil derselbe als Reichskanzler die Ausfertigung der Ladeschreiben zu veranlassen hatte, und andrerseits die Versammlung selbst in seinen Sprengel fiel. Auch die Einberufung zur Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben in Mainz ging vom dortigen Erzbischof aus, doch kam diese Versammlung nicht zu Stande, da die meisten Fürsten das Herannahen Heinrich IV. fürchteten.[2]

In dringenden Fällen wurden auch Versammlungen wohl auf Befehl oder Wunsch des Königs von autorisierten Stellvertretern desselben einberufen. So berief Gregor von Vercelli, der Kanzler Heinrich IV. für Italien, wie wohl anzunehmen ist, im Auftrage des Königs, im Jahre 1077 die noch nicht von Heinrich abgefallenen Großen zu einem allgemeinen Reichstag nach Roncaglia, um dort über die Absetzung des Papstes Gregor zu beraten; doch verhinderte der plötzliche Tod des Bischofs das Zustandekommen der Versammlung.[3]

Wie aber bei der Erledigung aller wichtigeren Regierungsgeschäfte eine Mitwirkung der gerade am Hofe des Königs anwesenden Großen stattgefunden, so wird auch bei der Einberufung von Reichstagen ein gewisser Einfluß den Fürsten nicht abzusprechen sein, der aber je nach der Machtstellung des betreffenden Herrschers bald ein größerer, bald ein geringerer war. Doch liegt es nicht allein in der Spärlichkeit der

---

[1] Otton. Frising. gesta I, 16. M. G. SS. 20, 360. Igitur Albertus — nam id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur — principes regni in ipsa civitate Maguntia . . . convocat.

[2] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 204 . . . archiepiscopus Moguntinus, cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis, eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Ruodolfum ducem regem constitueret. Porro hi qui ab archiepiscopo Mogontino ad colloquium Mogontiam evocati fuerant, audito quod rex concitus adventaret, plures metu perculsi eo venire dissimulaverunt, pauci qui venerunt . . . irriti frustratique discesserunt.

[3] Bernoldi chron. ad 1077. M. G. SS. 5, 434. Vercellensis quoque episcopus, depositi regis cancellarius cum omnibus suis sequacibus generale colloquium circa Kalendas Maii in Runcalibus condixit, ut si aliquo modo posset, Gregorium papam deponeret. Sed ipse ad eundem terminum absque aecclesiastica communione vitam simul et episcopatum . . . deposuit . . . — Auch 1073 und 1074 waren zu Corvey auf Bitten Heinrich IV. zwei Versammlungen von den Erzbischöfen von Mainz und Köln einberufen, um mit den gegnerischen Fürsten über Mittel und Wege zu einem Friedensschlusse Rat zu halten. Cf. Lamberti ann. ad 1073 M. G. SS. 5, 201; und ad 1074, p. 205.

Quellen begründet, daß bei der Ausschreibung eines Reichstages seitens des Königs bis zum Ende der Regierung Heinrich III. nur in den seltensten Fällen ein Mitwirken der Fürsten erwähnt wird.

Die wenigen folgenden Fälle sind weit eher als Ausnahmen zu betrachten. So heißt es in Ekkehards Casus S. Galli, daß Konrad I. 916 auf den Rat der Großen eine bedeutende Versammlung zu Mainz abgehalten, auf welcher die Synode zu Hohenaltheim beschlossen ward, während sonst nirgends eines Reichstages zu dieser Zeit gedacht wird.[1] 998 raten auf einer Versammlung die sächsischen Großen der Statthalterin Mathilde, zu Magdeburg eine zweite, größere Versammlung anzuberaumen.[2] Endlich beruft Heinrich II. infolge eines Spruches des Reichshofgerichtes auf der Synode zu Koblenz 1012 eine Versammlung nach Mainz, nur um den aufständischen Großen noch einmal Gelegenheit zu geben, sich mit ihm auszusöhnen.[3] So wenig diese vorliegenden Fälle aber für eine Mitwirkung der Großen bei der Berufung eines Reichstages Beweiskraft haben, so darf man doch trotz des Schweigens der Quellen einen gewissen Einfluß namentlich von seiten der Umgebung des Königs, der sich sonst in den meisten Angelegenheiten kund gibt, nicht ganz ausschließen; ein offizielles Zurateziehen der Großen aber vor der Berufung eines Reichstages, um vielleicht dadurch der Ladung ein größeres Gewicht zu verleihen, ist für das zehnte und die erste Hälfte des elften Jahrhunderts nicht nachzuweisen.

Dagegen machten sich seit dieser Zeit zwei Gründe geltend, die eine Mitwirkung der Großen bei dem Ausschreiben von Reichstagen erforderten. Einmal reichte in den Zeiten Heinrich IV. und V. die einfache Ladung von seiten des Königs nicht mehr immer aus, um die Fürsten zum Erscheinen auf den Versammlungen zu bewegen, schon oft mußte der König zu demütigen Bitten seine Zuflucht nehmen; andrerseits lag es gerade in ihrem Interesse, daß womöglich alle wichtigeren Regierungsangelegenheiten auf Reichstagen zur Beratung vor-

---

[1] Ekkehardi cas. S. Galli M. G. SS. 2, 87. Consilio dehinc habito, primum colloquium publicum Magontiae, postea generale edixit concilium. — Dies generale concilium ist jedenfalls identisch mit der Synode zu Hohenaltheim. Cf. Meyer von Knonau, St. Gallische Geschichtsquellen (i. d. Mitteilungen z. vaterl. Geschichte, Heft 5 und 6 der neuen Folge) p. 76 n. 265.

[2] Thietmar IV, 26. M. G. SS. 3, 770. Consulenti tunc de talibus primates abbatissae, dictum est ab his, quod sibi videretur optimum, in Magadaburg fieri conventum.

[3] Annal. Quedlinburg ad 1012. M. G. SS. 3, 81. Heinricus rex ... Confluentiae veniens, magnum synodum habuit ... sed consilio tamen fidelium suorum Moguntiae se videndum licentiam dedit.



gelegt wurden, und ihnen somit eine entscheidende oder zum mindesten mitberatende Stimme gesichert ward, anstatt daß der König in absolutistischer Weise die Reichsangelegenheiten selbständig erledigte. Sobald die Stellung der Fürsten dem Könige gegenüber eine freiere geworden war, und sie unter Heinrich IV. bereits harte Klage erhoben, daß ihnen zu wenig Anteil an den Regierungsgeschäften eingeräumt werde,[1] so mußte auch der König der veränderten Lage Rechnung tragen und oft vor den versammelten Großen die Berufung eines Reichstages oder einer Synode zur Beratung bringen. So ward bei der Weihnachtsfeier zu Köln 1063 die Abhaltung einer Synode zu Mantua vom Könige und den Fürsten gemeinsam beschlossen;[2] auf dem Reichstage zu Mainz 1070 eine Versammlung zu Goslar,[3] auf dem Reichstage zu Worms 1076 eine Versammlung zu Mainz,[4] auf dem Reichstage zu Mainz 1080 die Synode zu Brixen festgesetzt.[5] Heinrich IV. gibt in zwei von ihm erlassenen Ladebriefen selbst an, daß der Reichstag, zu dem er hiermit auffordere, auf den Rat der Großen hin angesagt werde.[6]

Konnten die Großen nicht persönlich dem Herrscher ihre Bitten und Wünsche vorbringen, so ließen sie wohl, wenn die Not der Zeit es erheischte, durch Boten ihn auffordern, einen allgemeinen Reichstag

---

[1] Lamberti ann. ad 1062. M. G. SS. 5, 162 ... sua, quae potissimum in re publica valere debuerat, auctoritas pene oblitterata fuisset. — ad 1073. pag. 196. Praeterea postulant, ut ... regni negocia regni principibus, quibus ea competerent, curanda atque administranda permitteret. — Cf. die Bemerkung von Waitz, Deutsche Verfssg. VI, 321 n. 1.

[2] Annal. Altah. major. ad 1064. M. G. S. 20, 814 ... rex et principes ... statuerunt apud Mantuam sinodum fieri.

[3] Lamberti ann. ad 1070. M. G. SS 5, 177. Igitur rex eum (sc. Ottonem ducem) Magontiam cum ceteris principibus ad colloquium evocavit ... inducias in sex ebdomadas dedit, ut Calendis Augusti Goslariam veniens obiectum crimen ... refelleret.

[4] Bertholdi ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 284. Colloquium, quod apud Wormatiam fieri a rege constitutum est ... Deo namque illud colloquium sic dissolvente, Magontiae in festivitate apostolorum Petri et Pauli iterum conveniunt.

[5] Brief des Bischofs Huzmann von Speier an die langobardischen Großen. M. G. LL. 2, 51. Super regni perturbatione ... non minus ego dolens quam caeteri principes regni, decrevimus Moguntiae inire consilium, si fieri possit, ut regni perturbatio sedetur ...

[6] Ladebrief an den Abt von Tegernsee. M. G. LL. 2, 60. ... principes qui nobiscum erant, consuluerunt, ut universis principibus curiam generalem in natali Domini apud Moguntiam indiceremus. — Ladebrief an den Bischof Ruprecht von Bamberg. Jaffé, Bibl. rer. German. V, 142. Igitur consilio nostrorum fidelium statuimus, fieri Moguntiae colloquium.

anzusetzen. So geschah es 1119, wo die Sehnsucht nach einem allgemeinen Reichsfrieden in allen Teilen Dentschlands mächtig hervortrat.[1]

Hatte der König die Abhaltung eines Reichstages beschlossen, so ergingen an die Großen des Reiches, die zum Erscheinen auf den Versammlungen berechtigt waren, oder deren Anwesenheit dem Könige erforderlich schien, Ladungen. Die Form derselben war entweder die mündliche oder, wie wohl meistens, die eines Schreibens, welches von königlichen Boten an die einzelnen Großen überbracht ward.[2] Vielleicht ist auch anzunehmen, daß die Boten im ersteren Fall Begleitschreiben mit sich geführt haben werden. Leider sind aus der Zeit der Ottonen und ersten Salier für Reichstage keine Ladebriefe erhalten. wohl aber wird sich aus dem Vorkommen von schriftlichen Zitationen zum Reichshofgericht darauf schließen lassen, daß auch zu den in dieser Periode gehaltenen Reichstagen die schriftliche Form der Ladung nicht unbekannt gewesen. Das erste Beispiel einer solchen schriftlichen Ladung — denn als solches ist das Edictum aufzufassen, da die beiden Abgesandten doch jedenfalls ein Schreiben, gewissermaßen als Beglaubigung mit sich geführt haben werden — fällt in das Jahr 974, als der Herzog Heinrich von Baiern vor das Reichshofgericht zitiert ward. Überbringer dieses Ladebriefes war der Bischof Poppo und ein Graf Gebhard.[3] Für die frühere Zeit eine schriftliche Ladung nachzuweisen. fehlt es bei den allgemeinen Ausdrücken der Quellen (edicere, adesse. convenire praecipere, convocare etc.) an bestimmten Belegen. Ein Vor-

---

[1] Ekkehardi chron. ad 1119. M. G. SS. 6, 254. Quapropter Heinricus totius regni sacerdotum atque procerum nunciis compulsus, generalem fieri apud Triburiam conventum assensit ... — Andere Momente, wie die Regelung des Verhältnisses mit fremden Mächten, die Wiederherstellung des innern Friedens, Gesetzeserlasse etc., die den König zur Einberufung eines Reichstages veranlassen mußten, werden später im Zusammenhange behandelt werden. Cf. Kapitel V.

[2] Casuum S. Galli contin. II, 3. M. G. SS. 2, 152. Hae litterae cum per nuntium regis ad nos delatae fuissent. — Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 246. Missis circumquaque nunciis, omnes regni principes in pentecosten Wormaciae sibi occurrere iussit. — Ruotlieb. v. 248 ff.:

Misit praecones satrapas comitesque vocandos
Ad curtem veniant quo regis quam optime possint
Et secum ferrent sibi quae vel equis opus essent
Ad tres ebdomadas secum seu plus remanendas.
Illuc pontifices invitantur sapientes
Abbatesque pii scioli bene consiliari.

[3] Annal. Altah. major. ad 974. M. G. S. 20, 787 ... Igitur imperator ... congregavit omnes principes, et interrogavit eos, quid inde facturus esset. Illique invenerunt, ut Bobbonem episcopum et Gebehardum comitem transmitterent ad praedictum ducem et eum vocarent ad suum placitum per edictum ...

kommen von litterae invitatoriae, also Einladungsschreiben, von seiten des Papstes und des Kaisers Otto I. an den jungen König Otto II. findet sich bereits 967.[1] Der erste im Wortlaute erhaltene Ladebrief ist der des Königs Otto III. an den Abt und die Mönche von St. Gallen.[2] Nach dem formelhaften Eingange ergeht an den Abt der Befehl, vor dem Reichshofgericht mit seinen Mönchen, welche gegen ihn laute Klage beim Kaiser erhoben hatten, zu erscheinen; er solle dieselben bis zur Entscheidung des Reichshofgerichtes in keiner Weise bedrücken, sondern sie ‚cum omni honore' an den kaiserlichen Hof geleiten.

Dagegen besitzen wir mehrere Ladebriefe für Reichstage aus der Zeit Heinrich IV. und V. Von besonderem Interesse ist das erste uns überlieferte Ladeschreiben, welches Heinrich IV. an den Bischof Altwin von Brixen erließ, um ihn zu dem 1076 zu Worms stattfindenden Reichstage einzuladen.[3] Altwin war einer der drei Bischöfe, die besonders dazu ausersehen waren, gegen Gregor VII. als Ankläger aufzutreten; und so zeigt schon der ganze, weit mehr bittende als befehlende Ton des Schreibens, wie viel dem Könige an dem Erscheinen des Bischofs gelegen war. Im Eingange dieses verhältnismäßig langen Briefes wird die ganze damalige Lage, die große Gefahr, die dem Reiche drohe, geschildert, um dadurch die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Einberufung dieses Reichstages deutlich hervortreten zu lassen.[4] Die übrigen Ladebriefe Heinrich IV. und V. tragen ebenfalls einen freund-

---

[1] Contin. Regin. ad 967. M. G. SS. 1, 629. Interim papa Johannes et imperator regi Ottoni litteras invitatorias miserunt, et ut cum ipsis ad natalem Domini Romae celebrandum festinaret, iusserunt.

[2] Casuum S. Galli contin. II, 3. M. G. SS. 2, 152. Derselbe muß dem Verfasser der Continuatio noch im Original vorgelegen haben, da hierin die Sigle G. (Gerhardus) für den Namen des Abtes überliefert ist, während derselbe sonst stets Kerhardus genannt wird. Damit fällt wohl auch der Zweifel, den Franklin (Das Königl. u. Reichshofgericht in Deutschland etc. Forschungen z. deutsch. Gesch. IV, 485. n. 2) gegen die Authenticität dieses Schriftstückes ausspricht.

[3] Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 106. N. 49, und M. G. LL. 2, 47. — Cf. Giesebrecht, Geschichte d. deutschen Kaiserzeit III[4], 1135.

[4] Hier findet sich auch zum ersten Male die Lehre von den zwei Schwertern, cf. Giesebrecht, l. c. III, 372. — Nach Jaffé, l. c. p. 109. n. 2 wäre diesem Ladeschreiben eine uns verloren gegangene cartula beigefügt gewesen, indem er sich auf die Stelle stützt: Unde ne pigeat . . . omnium nostrum, scilicet et meae et coepiscoporum tuorum, peticioni satisfacere: ut in pentecosten Wormatiam venias; et ibi plura, quorum pauca docet cartula, cum ceteris principibus audias, et quid agendum sit doceas . . . Es bezieht sich aber dieser Ausdruck „cartula" auf den vorliegenden Ladebrief selbst, in welchem der König eben nur das Wichtigste von den bevorstehenden Verhandlungen erwähnt hat; wie auch bereits oben gesagt ist: „Nam carta exponere non sufficit."

lichen, mehr bittenden als befehlenden Charakter;[1] und nur selten klingt eine leise Drohung durch, im Fall der Geladene nicht erscheinen würde.[2] Konnte doch auch gerade in jenen Zeiten, wo selbst die königstreuen Fürsten weniger auf den Befehl wie auf die Bitten des Herrschers hören mochten, zuweilen das Ausbleiben nur weniger Fürsten ein Hemmnis für die Verwirklichung wichtiger Pläne und Beschlüsse werden.[3]

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ladungen, um rechtskräftig wirken zu können, auch eine dementsprechende Form gehabt haben müssen. Es weist auf die Ausfertigung derselben in einer den offiziellen Briefen analogen Gestalt schon der Umstand hin, daß wie bei allen kanzleimäßig ausgefertigten Schriftstücken auch hier die formelhafte Arenga an der Spitze steht; während über das Vorhandensein

---

[1] Heinrich IV. Ladebrief an den Bischof Ruprecht von Bamberg zur Versammlung in Worms 1098. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 176 N. 91. — An denselben zu einem Reichstage in Mainz 1094 (ob dieser überhaupt abgehalten ist, ist unbekannt), Jaffé l. c. p. 142 N. 70. — Heinrich V. Ladebrief an den Bischof Otto von Bamberg zum Reichstage in Speier 1116. Jaffé l. c. p. 305, N. 173 und M. G. LL. 2, 65.

[2] Ladebrief Heinrich IV. an den Abt von Tegernsee zum Reichstage in Mainz 1100. M. G. LL. 2, 60. — Pro certo noveris, quod hunc laborem nulli principum remittemus, nullius in hoc negligentiam aequo animo sufferemus.

[3] Man könnte sich versucht fühlen, die Ladeschreiben, welche der päpstliche Legat Lambert von Ostia an den Kaiser und die geistlichen und weltlichen Großen zu der am 8. September 1122 in Mainz stattfinden sollenden Versammlung ergehen ließ, in Rücksicht auf den wirklichen Verlauf, den hernach diese Versammlung Ende September in Worms nahm, als Ladebriefe zu einem Reichstage zu betrachten (Jaffé, l. c. p. 383 N. 210 und p. 384 N. 211), und demzufolge in ihnen einen traurigen Beleg für die gesunkene Machtstellung des deutschen Königtums zu erblicken. Doch hat es anfänglich wohl keineswegs in der Absicht des Papstes und des Legaten gelegen, eine deutsche Nationalsynode und Reichstag — wie es der Tag zu Worms war — zur Schlichtung des Investiturstreites zusammenzuberufen; sondern, wie aus dem zweiten Schreiben selbst hervorgeht, sollte ein allgemeines Konzil — sanctum et universale concilium — stattfinden, wohl ähnlich dem drei Jahre vorher in Reims abgehaltenen, zu welchem außer den sämtlichen französischen Großen auch elf deutsche, mehrere spanische, italienische und englische Bischöfe erschienen waren. — Überdies ist dies letztere Ladeschreiben Lamberts schwerlich an die „Bischöfe, Äbte und den gesamten Klerus in Deutschland, sowie die Herzöge, Grafen und alle Getreuen“ gerichtet, wie Giesebrecht, Kaiserzeit III, 938 anzunehmen scheint, sondern an die geistlichen und weltlichen Großen Frankreich (wenigstens wäre „Galliarum“ als die rheinischen und lothringischen Provinzen — cf. Waitz V, 127 n. 1 — zu fassen, doch spricht das im Text folgende „regnum Teutonicum“ nicht dafür), wenn man auch daraus wohl schließen kann, daß an die geistlichen und weltlichen Großen Deutschlands ein ähnliches Rundschreiben ergangen sein wird.

eines Eschatokolls, insbesonders einer Rekognition, da kein Orginal mehr erhalten, ein bestimmter Nachweis nicht zu führen ist.

Der Inhalt der meist kurzen Briefe beschränkt sich auf die Bestimmung der Zeit und des Ortes, wo der Reichstag abzuhalten, und eine in den meisten Fällen wohl nur allgemein gefaßte Angabe des Hauptzweckes der Versammlung.[1] Doch neben der eigentlichen Ladung findet sich als Motivierung auch eine ausführlichere Schilderung der allgemeinen Lage, wie in dem bereits erwähnten Ladebrief an den Bischof Altwin von Brixen. Gerade der in allgemeinen Ausdrücken gehaltene Stil der Ladeschreiben, die für die betreffenden Fälle — ausgenommen vielleicht den zuletzt genannten Brief an den Bischof Altwin — ohne Änderung auch an andere Große abgesandt werden konnten, berechtigt zu der Annahme, daß diese Ladebriefe meistens Rundschreiben gewesen, die nach einem bestimmten Schema in der Kanzlei des Königs angefertigt und dann an die einzelnen zu berufenden Großen abgesandt wurden.

Ist sogar für die spätere Zeit der Hohenstaufen eine bestimmte Berufungsfrist nicht nachzuweisen,[2] so fehlt dafür in der vorliegenden Periode fast jegliches Zeugnis; nur von der Regierung Heinrich IV. an geben die Quellen, die aber auch hier zuweilen in den Angaben variieren, für einige Versammlungen einen Hinweis. So ergiebt sich für die Frist zwischen Berufung und Abhaltung des Reichstages zu Bamberg 1124 ein Zeitraum von 4 Wochen,[3] für den von den Gegnern Heinrich IV. 1077 einberufenen Reichstag zu Forchheim ein Zeitraum von ungefähr 5 Wochen.[4] In gleicher Frist ward 1074 zu Corvey be-

[1] Vgl. die oben angeführten Ladeschreiben. — Daß daneben auch die voraussichtliche Dauer des Reichstages angezeigt ward, geht aus der p. 14 n. 2 gegebenen Stelle des Ruodlieb hervor.

[2] Cf. Wacker, p. 12 ff.

[3] Cosmae chron. Boem. III, 55. M. G. SS. 9, 127. Item 8 Jdus Aprilis in die paschae caesar Heinricus quartus mittens epistolas ad omnes regni sui principes et episcopos praecepit, quatenus omni occasione postposita, 4. Non. Maii in urbe Bamberch ad suam coadunarentur curiam. — Dagegen Ekkehardi chron. ad 1124. M. G. SS. 6, 262. Circa mediam quadragesimam (Ende März) colloquium Wormaciae cum quibusdam optimatibus habebat, caeteris vero qui non aderant . . . ad curiam venire Babenberg Nonas Maii indicebat.

[4] Bertholdi ann. ad 1077. M. G. SS. 5, 291. Auf dem Reichstage zu Ulm Anfang Februar 1077 ward beschlossen: . . . ut vel saltem in 3 Idus Martii apud Forichheim convenirent. — Dagegen Pauli Bernried. vita Gregorii VII. c. 88. Watterich I, 526. In eodem autem conventu apud Ulmam generalius colloquium ad Forcheim IV. idus Martii . . . condixerunt.

schlossen eine Versammlung zu Fritzlar abzuhalten.[1] Zwischen Berufung und Abhaltung der Versammlung zu Goslar 1070[2] und des Reichstages zu Mainz 1070[3] liegt ein Zeitraum von ungefähr 6 Wochen; der Reichstag zu Gerstungen 1073,[4] und der zu Würzburg 1079[5] ward 8 Wochen zuvor angesagt; endlich ward Ende Oktober 1076 zu Tribur die Abhaltung eines Reichstages zu Augsburg am 2. Februar 1077 beschlossen.[6] Diese spärlichen Angaben aus einem überdies nur kurzen Zeitabschnitte lassen kaum eine Vermutung zu über eine gewohnheitsrechtlich normierte Berufungsfrist. Als Minimalsatz wäre etwa ein Zeitraum von vier Wochen anzunehmen, da eine kürzere Zeit in Anbetracht der damaligen Verkehrsverhältnisse nicht genügt haben kann, um die Fürsten aus den verschiedenen Teilen des Reiches zu versammeln. Der zuletzt erwähnte längere Zwischenraum zwischen Berufung und Abhaltung des Reichstages zu Augsburg hat jedenfalls seinen Grund darin gehabt, daß zu demselben auch das Erscheinen des Papstes erwartet, und somit die sonst in anderen bekannten Fällen acht Wochen nicht überschreitende Berufungsfrist um das Doppelte verlängert wurde. — Die Fristen waren auch sonst wohl, gleichwie die Ladungen überhaupt, vollkommen dem Ermessen des Königs anheim gestellt, und dies ward eben durch die jeweilige Lage der Verhältnisse bedingt, welche bald ein schnelleres, bald ein weniger eiliges Zusammentreten der Reichsversammlung erheischte.

War auf einem Reichstage die Abhaltung einer neuen Versammlung beschlossen, wie bei allen eben erwähnten, so war vermutlich eine spezielle Ladung der bei der Beratung zugegen gewesenen Großen unnötig geworden.[7]

---

[1] Lamberti ann. ad 1074. M. G. SS. 5, 206. Auf der Versammlung zu Corvey, 12.—18. Januar 1074 ward beschlossen ... ut proxima ebdomada post purificationem sanctae Mariae Friteslar convenirent.

[2] Cf. p. 13. n. 3. [3] Cf. p. 13. n. 4.

[4] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 202. Auf der Versammlung zu Corvey ward beschlossen (24. August 1073): Habendo autem cum principibus colloquio dies statutus est 13 Kalend. Novembris ... in villa quae dicitur Gerstungen.

[5] Bertholdi ann. ad 1079. M. G. SS. 5, 320. Von der im Juni 1079 zu Fritzlar abgehaltenen Versammlung: Dehinc die et loco colloquii habendi apud Herbipolim urbem ab utrisque condictis. Dieselbe fand „circa sanctae Mariae assumptionem", am 15. August statt.

[6] Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 254 ... Suevi et Saxones legatos ad regem miserunt, qui ei dicerent ... se tamen rem integram Romani pontificis cognitioni reservare; acturos se cum eo, ut in purificatione sanctae Mariae Augustam occurrat, ibique celeberrimo conventu habito ...

[7] Wenn auch aus den Quellen hierfür ein direkter Beweis nicht zu erbringen ist, so liegt es wohl auf der Hand, daß an die Ausführung der Beschlüsse eines

Daß die Ladungen zu einer Versammlung ein Befehl von seiten des Königs gewesen, zeigen die vielartigen Ausdrücke, wie adesse, convenire praecipere, mandare, iubere etc.; wenn auch in den Ladebriefen selbst sowohl Heinrich IV. wie Heinrich V. häufig genötigt waren, mit dem praecipere ein rogare oder petere zu verbinden. Trotzdem aber galt zu allen Zeiten ein Nichtfolgeleisten einer Ladung stets als ein Ungehorsam gegen den König und eine Verletzung der den Fürsten obliegenden Pflichten gegen das Reich. Legt doch der böhmische Chronist Cosmas dem Kaiser Heinrich V. selbst die Worte in den Mund, daß es keine größere iniuria gebe, als trotz vorausgegangener Ladung nicht auf der Reichsversammlung zu erscheinen.[1] Ein unentschuldigtes Ausbleiben galt immer für eine Mißachtung der königlichen Person, für eine Auflehnung gegen die oberste Gewalt des Herrschers. So wird auf der Versammlung zu Stele 938 der Landfriedensbruch mehrerer sächsischer Großen dadurch offenkundig, daß sie trotz der an sie ergangenen Ladung nicht zu der Versammlung kommen.[2] Vor allem aber war das unentschuldigte Fernbleiben der Großen von den Reichstagen unter Heinrich IV. und V. stets das untrüglichste Zeichen ihres Abfalles vom König. Die Herzöge Rudolf von Schwaben und Berthold von Kärnten kamen dadurch bei dem Könige in den Verdacht der Rebellion, daß sie trotz wiederholter Ladung dennoch nie vor demselben erschienen.[3] In gleicher Weise wurde gegen mehrere sächsische Große 1114 auf der Versammlung zu Goslar als Hochverräter verhandelt, da sie dem Befehle, auf den Hoftag zu kommen, nicht Folge geleistet.[4] — Je weiter der Abfall der Fürsten gegen Heinrich IV. um sich griff, um so geringer ward die Zahl der Teilnehmer an den Reichs-

---

Reichstages, die durch die allgemeine Zustimmung Gesetzeskraft erlangt hatten, doch vor allem die Teilnehmer an demselben gebunden waren.

[1] Cosmae chron. Boem. III, 56. M. G. SS. 9, 127. Aut quaenam maior potest esse iniuria, quam quod ipse vocatus non venit ad nostra concilia?

[2] Widukind II, 10. M. G. SS. 3, 440. Rex autem se contemptum ab eis animadvertens — neque enim ad placitum iuxta iussum venire dignati sunt — arma distulit.

[3] Annal Altah. maior. ad 1072. M. G. SS. 20, 824. Inter quos Ruodolphus et Berhtoldus duces ad regem sepe vocati, sed tam venire noluerunt, quousque etiam rex suspicari ceperit, quia contra se rebellare pararent.

[4] Annal. Hildesheim. ad 1115. M. G. SS. 3, 113. Imperator natalem Domini Goslariae celebrat. Duci Liutgero, episcopo Halverstadensi, Palatino comiti Fritherico, marchioni Roudolfo, ut curiae huic intersint, edicit. Non veniunt, in praesidio interim Walbike commorantur. Imperator Bruneswich occupat, Halverstad devastat. — Cf. Annal. Pegaviens. ad 1115. M. G. SS. 16, 252.

versammlungen,[1] und so ward gerade der mehr oder weniger zahlreiche Besuch der letzteren ein klares Abbild der jeweiligen Stellung der Fürsten zum Herrscher.

Gehörte also ein Ausbleiben der Fürsten ohne Entschuldigung zu den schwersten Vergehen gegen Kaiser und Reich, so war auch demselben angemessen die Strafbestimmnng eine harte. Auf dem 1054 zu Zürich abgehaltenen Reichstage wurde unter andern Gesetzeserlassen die Todesstrafe auf Ungehorsam gegen eine Ladung des Kaisers festgesetzt.[2] Häufiger aber scheint doch, namentlich in der Zeit der inneren Kriege, die Verhängung der Reichsacht bei der Unbotmäßigkeit der Fürsten erfolgt zu sein, da in vielen Fällen dieselben sich bereits einer sofortigen Bestrafung durch den mit der offenkundigen Empörung verbundenen Kriegszustand entzogen. Sowohl nach der 1112 zu Erfurt[3] wie nach der 1114 zu Goslar abgehaltenen Versammlung[4] ward sofort der Kampf gegen die aufständischen Großen, die der Ladung nicht Folge geleistet, begonnen; ebenso ward auf dem Reichstage zu Bamberg 1124 gegen Lothar von Sachsen, welcher trotz der Ladung nicht erschienen war, die Reichsheerfahrt angesagt.[5]

In gleicher Weise ward gegen die zu Deutschland im Abhängigkeitsverhältniße stehenden Nachbarfürsten beim Nichterscheinen nach voraufgegangener Ladung der Krieg eröffnet; wie 1015 von Heinrich II. gegen den Herzog von Polen,[6] da gerade der Besuch der deutschen

[1] Bertholdi ann. ad 1077. M. G. SS. 5, 292. In paschali enim ebdomada perplura . . . disponere cum principibus proposuerat (sc. rex); sed ipsi statim se ab eo retrahere, quo nescio id infortunio actitante, viritim inceperunt. — Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 246. Iterum in natale sancti Petri apostoli Mogontiae eos (sc. principes) adesse, addita iam edicto obnixa supplicatione, praecepit (sc. rex). Sed ne tunc quidem quisquam eorum vel supplicantem adtendit vel praecipientem, omnibus plane ad rebellionis studium immobiliter obstinatis. Ipsi qui convenerant, foeda simultate a se invicem dissidebant.

[2] M. G. LL. 2, 42. Decet imperialem sollertiam contemptorem suae praesentiae capitali dampnare sententia.

[3] Ekkehardi chron. ad 1113. M. G. SS. 6, 247. Heinricus imperator natalem Domini Erpesfurt celebravit. Illuc cum praescripti Saxoniae principes curiam non adissent indignatione nimia commotus imperator, bona eorum diripi, possessiones incendiis devastari, etiam inter festa precepit, nec multo post castellum adprime munitum Hornburg longa obsidione delevit.

[4] Cf. p. 19 n. 4.

[5] Cosmae chron. Boem. III, 56. M. G. SS. 9, 127. Ergo quemcunque zelus iusticiae et haec mordet iniuria, spondeat nunc fidem supra sacra plenaria, quod sua tollat arma et sequatur me post festum sancti Jacobi apostoli in Saxoniam. Assensunt omnes et collaudant principes.

[6] Annal. Hildesheim ad 1015. M. G. SS. 3, 94. Oudalricus (dux Boemiorum)

Reichstage und Versammlungen seitens dieser Fürsten ein äußeres Zeichen ihrer Vasallität war. Auch geistliche Große werden in harte Strafen verfallen sein: der Abt der Klöster Malmedy und Stablo ward beim Nichtfolgeleisten einer Ladung im Namen des unmündigen Heinrich IV. mit Verlust seiner sämtlichen Lehen bedroht.[1]

Diese strengen Strafbestimmungen, die auf ein Fernbleiben vom Reichstage standen, sind gewiß stets in ihrem Prinzip aufrecht erhalten; und sie wurden nur, soweit es sich nachweisen läßt, in den wenigen Jahren der Kämpfe Heinrich IV. mit den Sachsen und Thüringern illusorisch, da die Fürsten bereits in voller Empörung gegen den König begriffen waren, und somit eine Unbotmäßigkeit gegen die noch immer an sie ergehenden Ladungen ohne weitere Strafe blieb. Noch schlimmer aber wirkte die Excommunikation des Königs auf den Besuch der Reichstage, da nach Verhängung der Acht die Fürsten sich von ihren Eiden und Pflichten gegen den König entbunden glaubten; und infolgedessen ein Fernbleiben von den Versammlungen und dem Hofe des Gebannten selbst einem bis dahin königstreuen Fürsten nicht mehr als Ungehorsam, manchem vielleicht als religiöse Pflicht erschien.

Dagegen galt als ein durchaus gerechtfertigter Entschuldigungsgrund, den Besuch eines Reichstages zu unterlassen, die Verteidigung des eigenen Landes gegen äußere Feinde. Daher kehrte Herzog Bernhard von Sachsen auf dem Wege nach dem Reichstage zu Verona 983 wieder um, da es galt, einem plötzlichen Angriff der Dänen auf seine Mark zu wehren.[2]

Von dem Erscheinen auf den Versammlungen werden ferner auch wohl diejenigen Großen dispensiert sein, die mit der Ausführung königlicher Befehle betraut, also im Reichsdienste beschäftigt waren. Es läßt sich dies wenigstens daraus folgern, daß aus jenem Grunde mehrere Bischöfe z. B. auf der Synode zu Mainz 1071 fehlten.[3]

vero die statuto se ... praesentavit. Et hoc quia Bolizlavus neglexit, estatis illius tempore cum valida suorum manu Polianiam imperator intravit.

[1] Triumph. S. Remacli I, 6. M. G. SS. 11, 440. Iterum ergo mandatur domnus abbas ex regis nomine, ut si non properaret ad curiam indicto die vel tempore, praeiuditium pati haberet totius boni quod tenebat ex rege.

[2] Thietmar III, 14. M. G. SS. 3, 776. Ponitur in Berna civitate conventus et omnis huc convocatur principatus ... Solus dux Bernhardus in media revertitur via, namque una ex urbibus suis ... quam imperatur contra Danos opere et presidio firmavit, dolo ab hiis denuo capta ... incensa est.

[3] Acta syn. Magont. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 70. N 37. ... quod invitati concilio interesse non possent, certis quibusdam impedientibus causis, alii quidem corporeae infirmitatis urgente molestia, alii, in quibusdam regni negociis regiae iussionis detinente potentia.

Ein bei weitem häufiger vorkommender Vorwand für das Fernbleiben der Großen vom Reichstage war Krankheit und Körperschwäche. Ebenfalls auf der Synode zu Mainz fehlten mehrere Bischöfe, weil die Gebrechlichkeit ihres Körpers ihnen die Anstrengungen, die mit dem Besuche einer Versammlung verknüpft waren, zu ertragen unmöglich machte.[1] Hohes Alter war es ferner, das den Herzog Magnus von Sachsen verhinderte, dem sonst überaus zahlreich besuchten Reichstag zu Mainz 1105 beizuwohnen.[2] Daß gerade Krankheit als Entschuldigungsgrund häufig in mißbräuchlicher Weise angeführt ward, darauf deutet eine Stelle in dem Ladebriefe Heinrich IV. an den Bischof Ruprecht von Bamberg hin, in welchem er ihn bittet, er solle sich nicht durch Krankheit oder sonst etwas abhalten lassen, auf der Versammlung zu erscheinen.[3]

Ein eigentümlicher Anlaß ist es endlich, weshalb der Bischof Heinrich von Würzburg auf der Synode zu Frankfurt 1007 nicht erschien, nämlich aus Furcht vor dem Könige; denn er war fest entschlossen, seine Zustimmung zu der von Heinrich II. geplanten Gründung des Bistums Bambergs aufs entschiedenste zu verweigern, weil sein eigenes Bistum dadurch große Schädigung erlitt.[4]

Mochten nun aber die Gründe, vom Reichstage fern zu bleiben, stichhaltig sein oder nicht, es war immer ein notwendiges Erfordernis, falls man nicht den Verdacht der Infidelität auf sich lenken wollte, in förmlicher Weise durch Boten — nuncii oder responsales — sich entschuldigen zu lassen. So waren in fast allen oben angeführten Fällen, in denen die betreffenden Großen am Folgeleisten der Ladung verhindert waren, Vertreter erschienen, welche die Entschuldigungen in geziemender Weise vorzubringen hatten.[5] Es konnte sogar denselben

---

[1] Cf. die vorhergehende Note.

[2] Ekkehardi chron. ad 1106. M. G. SS. 6, 230 ... ut solus dux Saxoniae, Magnus nomine, quem iam gravior aetas impediebat, notaretur defuisse.

[3] Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 143. N. 70. Ergo rogamus te ... ne te corporis egritudo vel quaelibet alia res impediat, quin ad praefatum colloquium tempore statuto venias. — Auch der Erzbischof Giselher von Magdeburg hatte es verstanden, zu wiederholten Malen eine Versammlung, die zu seiner Aburteilung berufen war, resultatlos verlaufen zu lassen, da er vorgab, durch Krankheit verhindert zu sein, der Ladung Folge zu leisten. Cf. Thietmar IV, 28. M. G. SS. 3, 780.

[4] Thietmar VI, 23. M. G. SS. 3, 814 . . . Beringerus, antistitis Heinrici capellanus, surrexit, propter timorem regis seniorem suum huc non venisse, et detrimentum aecclesiae sibi a Deo commissae in aliquo fieri nunquam laudasse testatus, et obsecrat cunctos presentes per Christi amorem, ne talia fieri absente eo futurum sibi in exemplum paterentur.

[5] Chron. Lauresham. M. G. SS. 21, 414. Set abbas ... gravi tum valetudine corporis decumbens, responsales pro se regi direxit ... — u. a.

vom Könige ein Eid abgefordert werden, wenn die Gründe des Fehlenden nicht glaubwürdig erschienen.[1] Man könnte zu der Vermutung geneigt sein, daß in wichtigen Angelegenheiten die Boten derartig gewählt und mit solchen Vollmachten versehen waren, daß sie als Stellvertreter des Geladenen an den Beratungen und Beschlußfassungen Teil zu nehmen im stande waren, wie auf der Synode zu Frankfurt 1007[2] und zu Mainz 1071.[3] Doch scheint eine solche offizielle Vertretung nur beim geistlichen Amte auf den Synoden erlaubt gewesen zu sein, während bei weltlichen Großen, zumal auf Reichstagen dieselbe wohl kaum zulässig sein konnte. Denn in gravierenden Fällen ist es sogar vorgekommen, daß die Gesandten überhaupt nicht vorgelassen, und somit ihre Entschuldigungen nicht angenommen wurden, wie auf der Versammlung zu Goslar 1042 die Gesandten des Polenherzogs Kasimir,[4] und ebenfalls zu Goslar 1065 die Boten des Abtes vom Kloster Lorsch, der vor das Reichshofgericht zur Verantwortung gezogen werden sollte.[5]

Neben dem Ausbleiben der Fürsten von einer Versammlung hat diese Periode der deutschen Geschichte jedoch auch ein solches vom Könige selbst aufzuweisen. Als nämlich Heinrich IV. auf dem Wege nach Mainz, wo 1069 eine Reichsversammlung behufs seiner Ehescheidung abgehalten werden sollte, erfuhr, daß ein päpstlicher Legat zu derselben gekommen, um die Trennung der Ehe zu hintertreiben, geriet der König in eine solche Bestürzung, daß er sofort nach Sachsen wieder umkehren wollte, und nur mit Mühe von den ihn begleitenden Großen dahin bestimmt ward, die zusammenberufenen Fürsten nicht vergebens warten zu lassen; jedoch wurde die Versammlung auf seinen Befehl zu Frankfurt, anstatt gemäß der früheren Bestimmung zu Mainz abgehalten.[6]

---

[1] Thietmar IV, 28. M. G. SS. 3, 780. Qui (sc. Gisilerus archiepiscopus) tunc paralisi percussus, cum huc venire nequiret, Rotmannum misit clericum, qui iuramento, si aliter non crederetur, se excusaret.

[2] Cf. p. 22 n. 4.

[3] Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 70. N 37. Qui (die Fehlenden) dum canonice sunt excusati, ipsi legati competenti loco et ordine eorum funguntur unus quisque vice antistitis sui.

[4] Annal. Altah. major. ad 1043. M. G. SS. 20, 798. Bulanici ducis nuncii, cum muneribus suis reiecti, nec praesentiam caesaris aut affatum meruerunt, quia ipse, iuxta quod iussus erat, noluerat venire.

[5] Chron. Lauresham. M. G. SS. 21, 414. Cum die indicta adhuc infirmitate depressus legatum excusandi gratia misisset, non solum non est admissus, sed etiam ignominiose repulsus.

[6] Lamberti ann. ad 1069. M. G. SS. 5, 175. Et ecce inter eundum comperit, legatum sedis apostolicae suum Mogontiae adventum praestolari . . . Consternatus

Schwerwiegender war der Grund, der den König später veranlaßte, der Versammlung zu Gerstungen 1073 fern zu bleiben. Er erwartete das Resultat derselben zu Würzburg, da er, und wohl nicht mit Unrecht, fürchtete, daß leicht in einem Tumulte sein Leben ernstlich gefährdet werden könne.[1]

Wie es in der Macht des Herrschers lag, die Fürsten des Reiches zu Versammlungen zu berufen, so konnte auch nur er allein rechtlich eine einmalige oder dauernde Dispensation vom Erscheinen auf den Reichstagen erteilen. So gewährte Heinrich II. dem Abt von S. Maximin als Entgelt für die großartige Beraubung seines Klosters das Privilegium, wonach er und seine Nachfolger nur auf den Versammlungen, welche in Mainz, Metz oder Köln abgehalten würden, und auch hier nur in ganz dringenden Fällen, zu erscheinen brauchten.[2]

War die Fahrt der einzelnen Großen zu einem Reichstage schon an und für sich mit Gefahren verknüpft, so wurden dieselben in Zeiten innerer Gährung und Empörung noch in hohem Grade vermehrt. Es ist daher natürlich, daß gerade in den Zeiten Heinrich IV. und V. die Frage des freien Geleites auf der Hin- und Rückreise und in den

ilico . . . per iter, quo venerat in Saxoniam redire volebat. Vix et aegre tamen amicorum consiliis superatus, ne principes regni frustraretur, quos summa frequentia sibi Moguntiae occurrere iussisset, Franconofurt abiit . . .

[1] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 202. Ipse eo venire noluit, sed in civitate Wirceburg exitum rei praestolabatur, praecavens scilicet, ne tumultuantis populi, furor sua magis praesentia efferatus aliquid forsitan in se quod secus esset, admitteret.

[2] Beyer, Mittelrh. Ukb. I, 349 (St. 1815) . . . abbas vero suique successores a curia regia et omni expeditione . . . omnino sint liberi, nisi in Magonciensem sive Metensem aut Coloniensem civitatem ad generale concilium aut colloquium aliqua magna necessitate cogente fuerint invitati. — Irrtümlicher Weise bringt Waitz VI, 340 als Beleg für eine Dispensation seitens des Königs die in der vita Bennonis ep. Osnabrug c. 33 (M. G. SS. 12, 79) angeführte Urkunde, in welcher der Bischof Benno von Osnabrück den Abt des von ihm begründeten Klosters Yburg von allen Lasten, besonders den Reisen und den Beiträgen dazu befreit; nur wenn der Kaiser zu Münster, Paderborn oder Minden Hof hielte, und der Bischof selbst sich dorthin begeben wollte, dann solle der Abt verpflichtet sein, ihn auf seine, des Bischofs, Kosten dahin zu begleiten (liberum eum abbatem esse, . . . nisi forte eveniat, ut imperator curiam suam in vicinis locis, Monasterio vel Paderborno vel Minden percelebrem habeat, et episcopus huius aecclesiae praedictum abbatem secum velit assumere, faciat si libuerit, ita dumtaxat, ut necessaria sibi suisque, ut ceteris familiaribus suis sufficienter impendat). Gerade der Ausdruck „ut caeteris familiaribus suis" zeigt aber deutlich, daß hier nur der Bischof dem Abte eine spezielle Befreiung, ihn zu den Hoftagen zu begleiten, gewährt; zumal der Abt des Klosters Yburg als solcher doch keineswegs berechtigt war, anders als im Gefolge des Bischofs auf der Versammlung zu erscheinen.

Tagen der Beratungen selbst für die Teilnehmer des Reichstages vielfach Gegenstand der Verhandlungen gewesen, und zuweilen das Zustandekommen einer Versammlung einzig und allein an diesem Punkte gescheitert ist; während es unter den Ottonen und den ersten salischen Kaisern einer besondern Versicherung des freien Geleites wohl nur selten bedurft zu haben scheint. So suchten sich sowohl die Anhänger des Königs Heinrich IV. selbst, wie die Gegenpartei vor der Versammlung zu Gerstungen 1073 durch einen Austausch von je 12 Geiseln vor einer Gefährdung ihres Lebens zu sichern.[1] Das gleiche geschah vor der Versammlung zu Oppenheim 1073.[2] Sogar die Stellung einer besondern Geleitsmannschaft — ductores — wird erwähnt, welche den Herzog Welf und die übrigen schwäbischen Großen zu dem auf Veranlassung Gregor VII. in Fritzlar 1079 abgehaltenen Reichstage geleiten sollten; jedoch wurden dieselben, nach Bertholds Bericht, von Heinrich IV. wieder zurückgezogen, um die Fürsten zum Fernbleiben von der Versammlung zu zwingen.[3] Besonders beschworen ward allen Besuchern der 1083 zu Rom abgehaltenen Synode sicherer Schutz für die Hin- und Rückreise, indem die in der Umgebung des Königs befindlichen Großen für denselben den Eid ablegten.[4] Auch die sächsischen Fürsten erschienen erst dann auf dem Reichstage zu Würzburg 1121, als ihnen vom Kaiser freies Geleit bewilligt ward.[5] Sogar den incriminierten Großen, die zur Verantwortung auf Reichstagen, die also hier als Reichs-

---

[1] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 202. Longis itaque contentionibus ad hunc finem res postremo deducta est, ut decernerent 12 ex sua gente, 12 ex parte regis obsides dari, quorum fide interposita, ipsi tuto ad colloquium venire possent cum ceteris principibus regni . . .

[2] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 204. Ad quos rex legatos mittens, multis precibus eis vix et aegre extorsit, ut sibi familiaris colloquii gratia in Oppenheim occurrerent. Quo dum, datis utrimque obsidibus propter periculi suspicionem, venissent . . .

[3] Bertholdi ann. ad 1079. M. G. SS. 5, 320. Dux autem Welfo caeterique de Alemannis adhuc advocati, dum et ipsi iam venire paratissimi fuissent, ductores qui a rege Heinrico ad securum ductum ipsi nominati sunt, ab eo solita eius perfidaque vecordia retracti sunt, ne ad condictum eos perduxissent.

[4] Bernoldi chron. ad 1083. M. G. SS. 5, 438. Heinricus quoque ituris ad illam sinodum et redituris securitatem iureiurando fecit. — Schreiben des Papstes Gregor bei Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 125 N. 25. . . . ut secure ad nos venire et in vestram potentiam Deo protegente possitis redire, fideles nostri a maioribus, qui sunt in curia H(einrici) dicti regis, iuramento securitatem receperunt.

[5] Ekkehardi chron. ad 1121. M. G. SS. 6, 257 . . . Saxonum vero principes una cum Mogontino presule caeterisque castra metati sunt iuxta rivum quae Werna dicitur. . . . Ibi securitate per internuncios utrobique composita, post triduum loco prenominato (sc. Wirciburg) regem conveniunt.

hofgericht fungierten, sich zu stellen hatten, scheint nur selten der sichernde Schutz verweigert zu sein. So zitierte Heinrich II. den Herzog Balduin von Flandern 1018 auf den Reichstag zu Nymwegen, damit dieser sich von dem Verdachte, den Grafen Wichmann ermordet zu haben, reinigen könne, unter Zusicherung des freien Geleites.[1] Unter gleicher Bedingung erschien Robert von Flandern 1103 auf dem Reichstage zu Lüttich, woselbst seine definitive Aussöhnung mit dem Kaiser zu stande kam.[2] Hingegen verweigerte Heinrich IV. dem Herzoge Otto von Nordheim das freie Geleit zum Erscheinen auf der Versammlung zu Goslar 1070; die Folge war, daß Otto nicht zu kommen wagte und so in contumaciam verurteilt ward.[3]

Es bleibt noch übrig, einen kurzen Blick auf die Synoden zu werfen. — Auch die Einberufung zu denjenigen Synoden, welche in Rücksicht auf die daselbst geführten Verhandlungen mehr oder weniger zugleich den Charakter eines Reichstages tragen, ging fast stets vom Kaiser aus, wie die Synoden zu Erfurt 932,[4] zu Augsburg 952,[5] zu Gnesen[6] und Magdeburg 1000,[7] zu Diedenhofen 1003,[8] zu Frankfurt

---

[1] Alpert. de diversit. temp. II. 17. M. G. SS. 4, 717 . . . imperator Baldricum, publica data fide, advenire iussit . . . Cumque videret (sc. Baldricus) se in arto positum et evadere posse diffideret, voce magna clamavit petens auxilium regis. Clamore eius audito, surrexit rex, et extensa manu, ne publicam datam fidem laederet, ex manibus saevientium eripuit . . .

[2] Annalista Saxo ad 1103. M. G. SS. 6, 738. Rotbertus comes Flandriae cum per legatos suos pacem ab imperatore expeteret, inducias accepit, ut apud Leodium imperatori occurret, ibique res determinaretur.

[3] Lamberti ann. ad 1070. M. G. SS. 5, 177. Rex . . . respondit, se ei nec in veniendo nec in causa dicenda pacem aut securitatem polliceri, id solum exspectare, ut iuxta condictum Goslariam comminus veniret ... Ita incisa spe veniae, infectis rebus, in sua se recepit (sc. Otto) . . . Cf. Annal. Altah. major. ad 1070. M. G. SS. 20, 821.

[4] M. G. LL. 2, 18 ... congregata est apud Erphesfurt sancta et universalis synodus, ut rex . . . cum consilio primatum suorum decrevit.

[5] M. G. LL. 2, 27. Otto rex . . . placitum conventumque synodalem Augustae fieri decrevit.

[6] Annal. Hildesheim. ad 1000. M. G. SS. 3, 92. Imperator Otto III. . . . Sclaviam intravit, ibique coadunata sinodo episcopia septem disposuit.

[7] Annal. Magdeburg. ad 1000. M. G. SS. 16, 161. Imperator facta cum episcopis in Magdeburch synodo . . . Gisillerum eiusdem civitatis episcopum convenit . . .

[8] Constant. vita Adalb. II, 15. M. G. SS. 4, 663. Domnus Heinricus rex... colloquium synodumque conscivit. — Diese Synode ist jedenfalls identisch mit der Versammlung zu Diedenhofen, von der Thietmar V, 17. M. G. SS. 3, 798 berichtet. Cf. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II; I, 244.

1007,[1] zu Koblenz 1012,[2] zu Mainz 1085;[3] auch die auf italienischen Boden und in Rom selbst abgehalten wurden, wie die Synoden zu Rom 963,[4] zu Ravenna 967,[5] zu Rom 1027,[6] zu Pavia,[7] Sutri[8] und Rom 1046,[9] zu Brixen 1080.[10] Eine Ausnahme bildete die Ingelheimer Synode vom Jahre 948, die auf Veranlassung des Papstes Agapit vom Legaten Marinus einberufen ward, weil die Macht des deutschen Königs allein für eine Wiederherstellung des Friedens und die Lösung der geistlichen Streitfragen in Frankreich nicht ausreichte, und deshalb der Einfluß des Papstes in Anspruch genommen werden mußte. Aber wie die Synode selbst das Ergebnis der Bitten des deutschen Königs beim Papste, dem vertriebenen Könige von Frankreich Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, gewesen war, so setzte sich der Legat Marinus auch zuvor in Einverständnis mit Otto, ehe er die Einberufung ergehen ließ.[11] Daß ferner Synoden, welche, wie die 1115 zu Goslar, von päpst-

---

[1] Thietmar VI, 23. M. G. SS. 3, 814 . . . generale concilium in Frankenovurdi a rege ponitur . . .

[2] Annal. Quedlinburg. ad 1012. M. G. SS. 3, 81. Heinricus rex . . . Confluentiae veniens, magnum synodum habuit . . .

[3] Annal. August. ad 1085. M. G. SS. 3, 131. Synodus . . . a legatis Wicberti, a Werinhario archiepiscopo, aliisque episcopis et ab imperatore Mogontiae collecta. — Annal. S. Disibodi ad 1085. M. G. SS. 17, 9. Synodus Moguntiae . . . iussu Henrici habetur.

[4] Contin. Regin. ad 963. M. G. SS. 1, 625. Imperator vero, plurimorum episcoporum collecta multitudine synodum coadunavit.

[5] Contin. Regin. ad 967. M. G. SS. 1, 628. Imperator . . . Ravennam adiit, plurimos ibi ex Italia et Romania episcopos coadunavit.

[6] Stumpf act. imp. N. 43 (St. 2053) . . . qualiter nos (sc. Conradus II.) communi nostrorum decreto papae scilicet Johannis . . . synodum Romae habendum condiximus.

[7] Rudolfi Glabri hist. V, 5. M. G. SS. 7, 71 . . . Heinricus . . . coadunari fecit ex omni imperio suo tam archipraesules quam ceteros pontifices . . . — Mansi XIX, 617 . . . praecepto eiusdem gloriosi (regis) congregata est Papiae generalis synodus.

[8] Annal. Romani M. G. SS. 5, 469. Heinricus . . . convocavit ad se clero Romano, simul cum pontifice Gregorio. In sancta igitur Sutrina ecclesia mirabile sinodum inesse decrevit. — Cf. Leon. chron. mon. Casin. II, 77. M. G. SS. 7, 682.

[9] Annal. Romani M. G. SS. 5, 469. Heinricus . . . congregata multididudine populi Romanorum . . . cum episcopis et abbatibus et universo clero Romano, sanctam et gloriosam sinodum celebravit.

[10] Ekkehardi chron. ad 1080. M. G. SS. 6, 203. Cum apud Brixinam Noricam triginta episcoporum conventus necnon et optimatum exercitus, non solum Italiae, sed et Germaniae iussu regis Heinrici congregaretur . . . — Bei den übrigen Synoden ist eine genaue Unterscheidung, von wem dieselben einberufen, bei den allgemein gehaltenen Ausdrücken der Quellen nicht möglich.

[11] Flodoardi ann. ad 948. M. G. SS. 3, 395. Domnus igitur Agapitus papa vicarium suum Marinum episcopum mittit ad Ottonem regem propter evocandam et aggregandam generalem synodum.

lichen Legaten mit sächsischen Großen abgehalten wurden, deren Hauptzweck die Aufnahme des Kampfes gegen Heinrich V. bildete,[1] und die zu Köln und Fritzlar im Jahre 1118, auf denen der Kaiser in die Acht gethan ward,[2] ohne Zustimmung desselben einberufen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Jedoch modifiziert sich diese Ausdehnung der königlichen Machtbefugnis auf die geistlichen Angelegenheiten dahin, daß, da bei der Berufung von Synoden bereits vom Beginn der vorliegenden Epoche an eine stete Mitwirkung der Bischöfe oder des Papstes erwähnt wird, der Anlaß eine Synode abzuhalten mindestens ebenso oft vom Klerus wie vom Könige selbst gegeben ward. Dadurch aber, daß die Ladung zu den Synoden entweder vom König ausging, oder doch wenigstens seine Zustimmung zu derselben hervorgehoben ward, wurden die Versammlungen unter den Schutz der weltlichen Macht gestellt, und ihre Abhaltung vom Könige sanktioniert. In diesem Sinne war z. B. zu der 1023 in Mainz stattgehabten Synode, die von dem Erzbischofe Aribo veranlaßt war, die Einberufung sowohl von kaiserlicher wie von bischöflicher Seite erlassen;[3] und auf der Synode zu Pöhlde 1028 erschien der Bischof Godehard von Hildesheim, wie sein Biograph berichtet, mehr dem Befehle des Kaisers und der Aufforderung seiner Amtsgenossen, wie der Ladung des Mainzer Erzbischofes folgend.[4]

Zweites Kapitel.

Ort und Zeit.

War der König, wenigstens der Theorie nach, in der Einberufung von Reichstagen unbeschränkt, so hing auch infolgedessen die Bestimmung, wo und wann die Fürsten sich versammeln sollten, von

[1] Annal. Hildesheim ad 1115. M. G. SS. 3, 113.

[2] Ekkehardi chron. ad 1119. M. G. SS. 6, 254.

[3] Wolfheri vita Godeh. ep. post. c. 19. M. G. SS. 11, 206. Aribo archiepiscopus imperatorem in pentecoste Mogontiam invitavit, ut et concilium generale coadunavit . . . Ad idem concilium praesul noster et imperiali et pontificali vocatione allegatus, illo properabat.

[4] Godeh. vita prior c. 35. M. G. SS. 11, 193. Imperatore . . . Palidi aliquamdiu residente, metropolitanus cum episcopis . . . consilians ibi sinodum pro posse concivit, et illo domnum Godaehardum, magis imperatoris et confratrum iussione, quam canonica adlegatione vocari persuasit. Illo enim convenerunt . . .

seinem Willen ab. Doch traten einer willkürlichen Ausübung dieser Gerechtsame des Königs die mannigfachsten Umstände, die eine Rücksichtnahme erheischten, hindernd in den Weg. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Ort des Reichstages so gewählt werden mußte, daß er womöglich für alle Teilnehmer in gleicher Frist zu erreichen war, „in loco qui utrique parti habilis et congruus sit",[1] wie die Instruktion Gregor VII. an seine Legaten betreff der Anberaumung eines Reichstages in Deutschland 1078 lautete. Dieser Anforderung genügte besonders Mainz, mit dessen bequemer Lage — quasi in medio regni vestri positam[2] — sich kaum eine andere Stadt Deutschlands messen konnte. Doch gewinnt es erst diese Bedeutung als Schauplatz der wichtigsten Verhandlungen über Reichsangelegenheiten seit der Regierung Heinrich IV., besonders aber unter Heinrich V.[3] Eine gleiche Erscheinung bieten Tribur[4] und Goslar;[5] wenn auch die an letzterem Orte abgehaltenen Versammlungen fast alle weniger als Reichstage im prägnanten Sinne bezeichnet werden können, sondern als Versammlungen für Niederdeutschland speziell von Bedeutung sind. Auch Nürnberg,[6] Würzburg,[7] Speier,[8] Lüttich[9] kommen erst seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts zu der Zahl der Städte, in denen mit Vorliebe Reichstage abgehalten wurden. Dagegen treten bereits beim Beginn der vorliegenden Periode folgende Städte und Pfalzen als bevorzugte Stätten für größere und kleinere Reichsversammlungen hervor: Nym-

[1] Pauli Bernried. vita Gregorii VII. c. 100. Watterich I, 534.

[2] Jocundi transl. S. Servatii. praefat. M. G. SS. 12, 90.

[3] Im Ganzen wurden daselbst 31 (resp. 32) Versammlungen abgehalten, und zwar unter (Konrad I. 1), Heinrich I. 1, Heinrich II. 4, Konrad II. 1, Heinrich III. 4, Heinrich IV. 17, Heinrich V. 4. Cf. Anhang No. (5). 11. 100. 120. 123. 148. 152. 209. 214. 221. 223. 238. 241. 249. 255. 258. 276. 290. 301. 302. 312. 314. 318. 320. 321. 324. 326. 332. 337. 351. 360. 364.

[4] 7 (resp. 8) Versammlungen. Unter Heinrich II. 1, Konrad II. 2, Heinrich III. 1, Heinrich IV. 3, (Heinrich V. 1). Cf. Anhang No. 150. 157. 177. 217. 246. 247. 278. (371).

[5] 23 Versammlungen. Unter Heinrich II. 3, Heinrich III. 3, Heinrich IV. 12, Heinrich V. 5. Cf. Anhang. No. 133. 136. 139. 191. 198. 228. 234. 235. 242. 250. 256. 262. 270. 273. 285. 286. 295. 330. 340. 353. 361. 362. 372.

[6] 3 Versammlungen unter Heinrich IV. Cf. Anhang. No. 210. 282. 311.

[7] 5 Versammlungen. Unter Heinrich IV. 3, Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 267. 289. 303. 358. 373.

[8] 8 Versammlungen. Unter Heinrich IV. 6, Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 196. 204. 305. 308. 319. 325. 350. 366.

[9] 3 Versammlungen. Unter Heinrich IV. 2, Heinrich V. 1. Cf. Anhang No. 257. 327. 380.

wegen,[1] Köln,[2] Aachen,[3] Ingelheim,[4] Frankfurt,[5] Worms,[6] Straßburg,[7] Ulm,[8] Augsburg,[9] Regensburg,[10] Bamberg,[11] Merseburg,[12] Allstädt,[13] Quedlinburg,[14] Magdeburg,[15] Pöhlde,[16] Fritzlar,[17] Dortmund.[18] Die Wahl eines

---

[1] 4 Versammlungen. Unter Otto I. 1, Otto III. 2, Heinrich II. 1. Cf. Anhang. No. 24. 74. 86. 137.

[2] 9 Versammlungen. Unter Otto I. 3, Heinrich III. 1, Heinrich IV. 3, Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 34. 36. 44. 189. 230. 271. 323. 365. 369.

[3] 19 Versammlungen. Unter Otto I. 4, Otto II. 1, Otto III. 1, Heinrich II. 4, Konrad II. 2, Heinrich III. 3, Heinrich IV. 2, Heinrich V. 3. Cf. Anhang No. 17. 30. 41. 45. 59. 79. 103. 105. 134. 149. 153. 165. 195. 200. 222. 315. 322. 335. 342. 374.

[4] 8 Versammlungen. Unter Otto I. 4, Otto III. 1, Konrad II. 1, Heinrich III. 2, Cf. Anhang. No. 22. 33. 35. 54. 78. 167. 182. 194.

[5] 10 Versammlungen. Unter Otto I. 2, Otto III. 1, Heinrich II. 3, Konrad II. 1, Heinrich IV. 1, Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 21. 26. 70. 117. 128. 131. 164. 253. 344. 368.

[6] 20 Versammlungen. Unter Heinrich I. 1, Otto I. 4, Otto III. 1, Heinrich III. 2, Heinrich IV. 8, Heinrich V. 4. Cf. Anhang No. 10. 25. 40. 46. 48. 69. 208. 215 232. 244. 252. 259. 274. 275. 313. 314. 357. 367. 376. 377.

[7] 6 Versammlungen. Unter Heinrich II. 2, Heinrich III. 1, Heinrich IV. 1 Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 111. 140. 187. 272. 352. 379.

[8] 8 Versammlungen. Unter Konrad I. 1, Konrad II. 1, Heinrich III. 2, Heinrich IV. 4. Cf. Anhang No. 2. 161. 192. 205. 277. 279. 283. 310.

[9] 10 Versammlungen. Unter Otto I. 1, Heinrich II. 1, Konrad II. 2, Heinrich III. 3, Heinrich IV. 3. Cf. Anhang No. 27. 108. 162. 176. 181. 197. 211. 236. 239. 261.

[10] 18 Versammlungen. Unter Otto I. 1, Heinrich II. 3, Konrad II. 3, Heinrich II. 4, Heinrich IV. 4, Heinrich V. 3. Cf. Anhang No. 39. 107. 116. 118. 155. 160. 173. 186. 190. 219. 224. 231. 243. 316. 328. 336. 339. 345.

[11] 6 Versammlungen. Unter Heinrich II. 2, Konrad II. 1, Heinrich IV. 1, Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 121. 141. 175. 317. 359. 378.

[12] 11 Versammlungen. Unter Heinrich II. 4, Konrad II. 3, Heinrich III. 1, Heinrich IV. 2, Heinrich V. 1. Cf. Anhang No. 109. 119. 125. 129. 168. 171. 216. 233. 284. 343.

[13] 3 Versammlungen unter Heinrich II. Cf. Anhang No. 132. 142. 145.

[14] 11 Versammlungen. Unter Heinrich I. 1, Otto I. 1, Otto III. 4, Heinrich II. 2, Heinrich IV. 3. Cf. Anhang No. 12. 55. 67. 71. 73. 81. 106. 144. 300. 306. 329.

[15] 7 Versammlungen. Unter Otto I. 2, Otto II. 2, Otto III. 3. Cf. Anhang 18. 23. 58. 61. 66. 68. 90.

[16] 2 Versammlungen. Unter Konrad II. 1, Heinrich III. 1. Cf. Anhang No. 166. 207.

[17] 7 (resp. 8) Versammlungen. Unter Heinrich I. 1, Otto I. 1 (2), Heinrich III. 1, Heinrich IV. 2, Heinrich V. 2. Cf. Anhang No. 7. (16). 29. 183. 287. 288. 363. 370.

[18] 6 Versammlungen. Unter Otto I. 1, Otto II. 1, Otto III. 1, Heinrich II. 2, Konrad II, 1. Cf. Anhang No. 38. 60. 77. 113. 130. 154.

dieser Orte war zumeist durch die Art der auf der Versammlung zu erledigenden Fragen und Geschäfte bedingt; dieselbe ward in der Regel wohl dahin einberufen, wo die Mehrzahl der betreffenden geistlichen und weltlichen Großen, deren Mitberatung bei den verschiedenen Angelegenheiten erforderlich schien, angesessen war. War es doch natürlich, daß oberdeutsche Angelegenheiten in Städten am oberen Rhein und Main, niederdeutsche am Niederrhein und in Sachsen zur Erledigung gelangten. Die Versammlungen mit den Großen Burgunds, welches seit 1018 durch Heinrich II. als ein selbständiges Reich zu Deutschland hinzugekommen war, wurden in der Regel zu Solothurn abgehalten.[1]

Die Angelegenheiten Italiens konnten von dem deutschen Könige, der als solcher auch Herrscher von Italien war, ebensowohl auf italischem wie auf deutschem Boden erledigt werden. Die Mehrzahl dieser Reichstage ward in Ravenna,[2] Verona[3] und Pavia[4] abgehalten, zu denen auch zuweilen die deutschen Fürsten erschienen, wie zu der 983 in Verona stattgehabten Reichsversammlung;[5] während italienische und speziell langobardische Große nach Zürich,[6] Basel,[7] Straßburg[8] und Augsburg[9] geladen wurden. Auch schon auf den später wegen der dort abgehaltenen Reichstage zu großer Berühmtheit gelangten ronkalischen Feldern wurden in der vorliegenden Periode Versammlungen abgehalten, wenn auch die Dürftigkeit der betreffenden Zeugnisse uns über den Umfang derselben im Unklaren läßt. Schon Heinrich II. hat eine Versammlung nach Roncaglia berufen;[10] auch Heinrich III. hielt dort einen Gerichtstag über italienische Angelegenheiten ab.[11]

[1] 3 Versammlungen. Unter Konrad II. 1, Heinrich III. 2. Cf. Anhang No. 180. 206. 212.

[2] 5 Versammlungen. Unter Otto I. 3, Otto III. 1, Heinrich II. 1. Cf. Anhang No. 47. 51. 53. 83. 126.

[3] 4 Versammlungen. Unter Otto I. 1, Otto II. 1, Heinrich IV. 1, Heinrich V. 1. Cf. Anhang No. 49. 64. 309. 349.

[4] 7 Versammlungen. Unter Otto I. 1, Otto III. 2, Heinrich II. 1, Heinrich III. 1, Heinrich IV. 1. Cf. Anhang No. 52. 82. 88. 147. 178. 201. 293.

[5] Cf. Anhang No. 64.

[6] 3 Versammlungen. Unter Heinrich II. 1, Heinrich IV. 2. Cf. Anhang No. 110. 213. 220.

[7] 4 Versammlungen. Unter Konrad II., 2, Heinrich III. 1, Heinrich IV. 1. Cf. Anhang No. 156. 163. 188. 237.

[8] Cf. p. 30. n. 7. [9] Cf. p. 30. n. 9.

[10] Cf. die von Dümmler in den „Forschungen z. deutschen Gesch." XIII, 600 mitgeteilte Notiz: De colloquio quod parastis in Roncalia habendum; auf welche Steindorff (Jahrb. des deutschen Reichs unter Heinrich III; II. 360) keine Rücksicht nimmt, da er angiebt, Heinrich III. sei der erste deutsche Herrscher, der in Roncalia Reichs- und Hofgericht gehalten.

[11] Arnulfi gesta archiepp. Mediol. III, 6. M. G. SS. 8, 18. Illo autem tempore

Doch ist auch ein bestimmter Brauch in der Wahl der Orte zuweilen erkennbar. So war es unter den Ottonen zur Gewohnheit geworden, das Osterfest, gleichviel ob in größerer oder kleinerer Versammlung, zu Quedlinburg zu feiern,[1] und nur in wenigen, dringenden Fällen ist eine Ausnahme von dieser Regel zu constatieren. Hier[2] und in Merseburg[3] zu erscheinen waren zudem die Herzöge von Polen und Böhmen verpflichtet, ein von den deutschen Königen, namentlich von den Ottonen, mit Strenge aufrecht erhaltenes, äußeres Zeichen des Vasallitätsverhältnisses der Slavenreiche.

Neben diesen mehr äußeren Rücksichten bei der Wahl des Ortes für die Abhaltung eines Reichstages kamen natürlich vor allem mannigfache Gründe politischer Natur in Betracht, deren eingehende Würdigung aber in jedem einzelnen Falle der politischen Geschichte angehört.

Hatte der König die Wahl eines Ortes getroffen, so war, wenn eine der königlichen Pfalzen oder Burgen, wie in den meisten Fällen, bestimmt, damit auch zugleich die Lokalität für die Beratungen gegeben. Die Pfalz im engeren Sinne, das palatium mit der vielleicht gerade für diesen Zweck errichteten großen Halle bildete den geeignetsten Ort für die Versammlungen des Königs mit den Großen.[4] Hier pflegten die versammelten Fürsten das Erscheinen des Herrschers zu erwarten.

placitatur imperator in pratis Roncoliae. — Cf. ferner die Urkunde bei Muratori, antiquit. Ital. III, 646 (St. 2471): Dum in Dei nomine loco Runcalia in iudicio residebat domnus imperator ad iustitiam faciendam et deliberandam . . .

[1] Annal. Quedlinburg. ad 1003. M. G. SS. 3, 78. Inde quam celerrime Quidelingnensem Metropolim, more avorum atavorumque priorum regum pergens (sc. Heinricus II.) cum optimatibus suis et populi confluentia paschalia festa peregit. — Thietmar V, 19. M. G. SS. 3, 799 . . . festum paschale Quidilingaburg antecessorum suorum more honorabiliter rex celebravit.

[2] So auf der zu Ostern 978 dortselbst abgehaltenen Versammlung. Thietmar II, 20. M. G. SS. 3, 753. huc confluebant imperatoris dictu Miseco atque Bolizlavo duces. — Ebenfalls dortselbst Ostern 985. Thietmar IV, 7. M. G. SS. 3, 770 . . . huc etiam Bolizlavus et Miseco cum suis conveniunt. — u. a.

[3] Annal. Hildesheim. ad 1015. M. G. SS. 3, 34. Imperator . . . duces Oudalricum Boemiorum et Bolizlavum Polianorum in pascha Merseburg ad se venturos determinavit. — Annal. Altah. major. ad 1046. M. G. SS. 20, 802. Rex . . . Mersiburc natale sancti Joannis celebraturus perrexit. Illuc etiam Bratizlao dux Boemorum, Kazmir Bolaniorum . . . advenerunt, atque regem donis honoraverunt. — u. a.

[4] Bruno de bello Saxon. c. 23. M. G. SS. 5, 336 . . . cum dies ad causas agendas statuta venisset, episcopi duces comites ceterique ad palatium dilicule primo congregantur, ibique sedentes, donec ad se rex egrediatur, vel ad se iubeat eos intrare . . . — Noch heute lassen die Grundmauern der Kaiserpfalz in Goslar die gewaltigen Dimensionen der Halle deutlich erkennen.

oder sie wurden auch wohl, wenn die Zahl der an den Beratungen Teilnehmenden eine beschränkte war, von dort in die innern Privatgemächer des Königs hineingeführt.[1] In den Städten, in welchen keine Königspfalz war, scheint ein bestimmtes Haus für die Versammlungen gedient zu haben, wie z. B. in Straßburg, wo dasselbe 1004 während einer von Heinrich II. abgehaltenen Versammlung zusammenstürzte.[2] In Italien diente wohl für die Sitzungen des Reichshofgerichtes ein neben der Pfalz befindlicher, bedeckter Säulengang.[3]

Neben den Versammlungen in den Pfalzen wurden auch solche außerhalb des Weichbildes der Städte unter freiem Himmel abgehalten. Namentlich zu den Zeiten Konrad I. und Heinrich I. wird dies häufiger der Fall gewesen sein, eine noch von der Urzeit erhaltene Gewohnheit. Wenn auch die Ungunst der Überlieferung uns keinen speziellen Beleg dafür bietet, so weist doch eine Verordnung Heinrich I., wonach Versammlungen aller Art und Festlichkeiten in den befestigten Städten abgehalten werden sollen, darauf hin, daß man im allgemeinen die Städte zu Versammlungen zu wählen vermieden hatte.[4] Später finden Versammlungen nur dann unter freiem Himmel statt, wenn die Anzahl der Teilnehmer eine so große war, daß die Stadt kein dementsprechendes Lokal bieten konnte. So wurde 952 die feierliche Belehnung Berengars und seines Sohnes Adalbert seitens Otto I. vor versammelten Heere auf dem Lechfelde vorgenommen,[5] während die synodalen und reichshofgerichtlichen Beratungen in der Stadt Augsburg selbst abgehalten wurden.[6] Ebenfalls unter freiem Himmel wird der Reichstag zu Rora 984 stattgefunden haben, denn wohl nur unter dieser Voraussetzung

---

[1] Ughelli III, 622 (St. 1441) . . . Dum resideret dominus Heinricus rex in caminata in castello haereditatis suae, quod dicitur novum Burgum in praesentia episcoporum . . .

[2] Adalboldi vita Heinrici II, c. 42. M. G. SS. 4, 694 rex . . . in Argentina civitate, dum in vigilia sancti Johannis colloquium cum Alsatiensibus haberet, domus, in qua ad legem et iusticiam faciendam sedebat, repente corruit. — Cf. Thietmar VI, 7. M. G. SS. 3, 807.

[3] Muratori Ant. Est. I, 110 (St. 1614) . . . in laubia publica noviter aedificata iuxta palatio . . . — u. a.

[4] Widukind I, 35. M. G. SS. 3, 432. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit (sc. Heinricus) celebrari.

[5] Gerhardi vita S. Oudalrici ep. c. 3. M. G. SS. 4, 388. Die heil. Afra führt den Bischof Ulrich im Traume in campum, quem Lehcfeld vulgo dicunt . . . praefata mulier monstravit illi loca castrorum, ubi postea Otto, rex adhuc manens, regalem locutionem cum populis diversarum habuit, ubi rex Perengarius de Langobardia et filius eius Adalpertus cum multis episcopis se praesentaverunt et suo domino subdiderunt.

[6] Cf. p. 26 n. 5.

konnte es möglich sein, daß jener Stern, welcher während der Versammlung als Wunderzeichen erschienen sein soll, von allen gesehen ward.[1] Auch die Versammlung zur Wahl Konrad II. 1024 wurde auf einer großen Ebene zwischen Mainz und Worms Kambe („Kamp“ noch heute in manchen Gegenden gleichbedeutend mit „Feld“) genannt, abgehalten.[2] Unmittelbar vor der Stadt fanden endlich die Versammlungen zu Andernach,[3] und der Schlußakt der Abschließung des Wormser Konkordates 1122 statt,[4] beide wegen der gewaltigen Volksmassen, die dazu herbeigeströmt waren.

Keine leichte Aufgabe war es gewiß, für die oft mit großem Gefolge erscheinenden geistlichen und weltlichen Fürsten während der Versammlung eine genügende Unterkunft in der Stadt oder Pfalz zu schaffen. Die Sorge hierfür scheint dem Kämmerer[5] oder Marschalk des Königs obgelegen zu haben. Bei den Krönungsfeierlichkeiten Otto I. zu Aachen 936, war es das Amt des Herzogs Arnulf von Baiern, die zum Feste erschienenen Großen des Reiches mit ihren Begleitern unterzubringen.[6] Später heißt es von dem Pfalzgrafen zu Aachen, daß in dessen Händen die ganze Anordnung der Versammlungen der lothringischen Großen, und damit verbunden auch wohl die Sorge für die Unterkunft der einzelnen Teilnehmer gelegen.[7]

---

[1] Annal. Quedlinburg. ad 984. M. G. SS. 3, 66. Habitoque inibi consilio maximo, mirandum memorandumque posteris signum, stella videlicet perlucida in ipso partium conflictu, medio coeli axe, media ultra morem die, quasi divinum regi capto iuvamen, cunctis qui aderant, cernentibus stupentibusque radiavit. — Cf. Thietmar IV, 6. M. G. SS. 3, 769.

[2] Wipo c. 2. M. G. SS. 11, 257. Inter Moguntiae confinia et Wormaciae locus est amplitudine, planitiei causa, multitudinis maximae receptibilis. — Brief des Abtes Bern v. Reicheuau; b. Giesebrecht II[4], 696. Sciatis enim, publicum conventum omnium nostrum pridie Non. Sept. esse iuxta Rhenum in loco, qui dicitur Kambe.

[3] Jocundi transl. S. Servatii c. 54. M. G. SS. 12, 114. Cum ergo nulla domus sufficeret illis, sedes paratur in herbis. — Über die Datierung dieser Versammlung cf. Giesebrecht III, 1089.

[4] Ekkehardi chron. ad 1122. M. G. SS. 6, 260. Huiusmodi scripta atque rescripta propter infinitae multitudinis conventum loco campestri iuxta Rhenum lecta sunt . . . Cf. Forschungen z. d. Gesch. XIII, 398.

[5] Cf. p. 35 n. 1.

[6] Widukind II, 2. M. G. SS. 3, 438 . . . Arnulfus equestri ordini et eligendis locandisque castris preerat.

[7] Brunwilar. mon. fundat. c. 10. M. G. SS. 11, 401. Hezelini comitis . . . transitum in Aquisgrani palatio propere cognito — nam ibi tunc comes palatinus erat, occupatus cum totius Lotharingiae maiorum colloquio . . .

Die Lasten einer solchen Einquartierung waren keineswegs unbedeutend, und wohl manches Stift hat sich, wie die Kanoniker von Speyer,[1] durch ein vom Kaiser erbetenes Privileg, davor zu bewahren bemüht. Für den Kanzler und für die übrige ständige Umgebung des Königs ward in den Pfalzstädten wohl für eine Art Amtswohnung gesorgt, wie für den Bischof von Worms, den Kanzler Otto II., der einen unmittelbar an der Kaiserpfalz zu Frankfurt gelegenen Portikus für die Reichs- und Hoftage zur Wohnung angewiesen bekam.[2] Andere Große erhielten Bauplätze in den Pfalzstädten, um sich auf eigene Kosten Wohnungen für die Zeit ihres Aufenthaltes daselbst aufführen zu lassen. So ward dem Markgrafen von Tuscien zu Ingelheim ein Platz neben dem Hause des Bischofs von Straßburg von Otto III. geschenkt.[3] Daß diese Wohnungen nicht selten sehr geräumig gewesen, läßt sich schon aus dem Umstande schließen, daß auf dem Reichstage zu Forchheim 1077 in den hospitia der päpstlichen Legaten und des Erzbischofes von Mainz die öffentlichen Verhandlungen unter Teilnahme aller Anwesenden geführt wurden.[4] Zuweilen werden auch selbst in den großen Städten die Häuser innerhalb des Weichbildes für die Unterkunft der zum Reichstage erschienenen Großen nicht ausgereicht haben; so sah sich

---

[1] Urkunde Heinreich IV. vom Jahre 1101. Remling, Speyer. Ukb. I, 77. (St. 2950) . . . ut nullus in alicuius fratris (canonici) curte, ubi ipse habitat, eo nolente hospitetur, nisi imperatore vel rege ibi curiam habente, caminata et non stabulum, neque coquina a camerario imperatoris vel regis alicui episcopo vel abbati et ipso fratre permittente, ibi concedatur.

[2] Urkunde Otto II. vom Jahre 979. Böhmer, cod. Moeno-Francof. p. 10. (St. 734) . . . qualiter nos fideli nostro Hildibaldo, videlicet Wormaciensis ecclesiae venerabili episcopo, simul etiam nostrae maiestatis publico cancellario in loco nostro Franconofurt nominato porticum quandam, palatio nostro acclinem . . . ad augmentandum ipsius porticus aedificium . . . concessimus. Ea videlicet ratione, ut quotiescumque loco superius nominato regia vel imperialis collocutio aut sollemnium dierum celebratio contingat, ipse praefatus pontifex Hildiboldus ac noster fidelis cancellarius ob frequens ministerium . . . commodam sibi, suique successores perpetuam ibi mansionem . . . habeant.

[3] Urkunde Otto III vom Jahre 994. Leibniz ann. imp. III, 602 (St. 1019) . . . qualiter nos ob dilectionem et interventum fidelis nostri, Hugonis, marchionis Tusciae . . . desiderio ac petitioni illius concessimus et dedimus infra curtem ac palatium nostrum Inglinheim vocatum locum . . . iuxta eum locum, quem dedimus Argentinensis ecclesiae Widerolto episcopo . . . situm, ut sibi faciat aedificia sibi congrua, in quibus manere possit, quotiescunque imperialis vel regalis conventus paschali aut alio tempore ibi habeatur.

[4] Pauli Bernried. v. Gregorii VII. c. 94. Watterich I, 529. In crastinum vero iterum ad hospitia legatorum convenientes (sc. omnes principes) . . . — p. 530. Itaque principes regni . . . accepta licentia a legatis, apud Moguntinum archiepiscopum convenerunt, et quid eis agendum esset, . . . tractaverunt.

z. B. der Bischof von Bamberg auf dem Reichstage zu Regensburg 1110 genötigt, wegen Mangel an Platz außerhalb der Stadt ein Lager für sich und sein Gefolge aufzuschlagen.[1]

Während also für die Unterkunft der an der Versammlung Teil nehmenden Großen von seiten des Königs Vorkehrungen getroffen wurden, blieb die Sorge für den eigenen Unterhalt und die Verpflegung den Anwesenden selbst überlassen, eine drückende und oft schwer empfundene Last.[2] Als besonderes Privileg war die Befreiung von dieser Sorge dem Abte von S. Maximin seitens Heinrich III. verliehen, der mit den Seinigen, gleichwie die übrige Umgebung des Königs auf dessen Kosten unterhalten werden sollte.[3] Vor allem gerühmt ward die Freigebigkeit des Bischofs Otto von Bamberg, der während der Reichsversammlung, die 1124 in seiner Stadt abgehalten wurde, aus eignen Mitteln, sei es die gesamten oder doch teilweisen Unterhaltungskosten für alle Anwesenden bestritt.[4]

Wie aber stets während des Aufenthaltes des Königs in einer Stadt diese oder der betreffende Bischof den gesamten Unterhalt gewähren mußten,[5] so auch zur Zeit einer Versammlung, eine Verpflichtung, der z. B. sogar der Bischof Embrico von Augsburg bei der Anwesenheit des Gegenkönigs Rudolf daselbst zur Versammlung am Osterfeste 1077 nachkam, während er die sonst übliche Begrüßung unterließ.[6] Vom

---

[1] Vita Erminoldi I, 7. M. G. SS. 12, 484. Verum Ratispone non habens, ubi caput suum reclinare valeret ad commodum, quoniam Domino disponente, civitas ista repleta erat hominibus, quasi bruco domibus omnibus occupatis, memorabilis pontifex turbulentiam turbe tumultusoe devitans, urbe relicta sibi ac suis elegit campi planiciem ... Hic igitur inter duas arbores nucum ... tentorium sancti presulis figebatur.

[2] Ruotlieb V. 248 ff.

Misit praecones satrapas comitesque vocandos
Ad curtem veniant quo regis, quam optime possint,
Et secum ferrent sibi quae vel equis opus essent,
Ad tres ebdomadas secum seu plus remanendas.

[3] Urkunde Heinrich III. vom Jahre 1044. Beyer Mittelrhein. Ukb. I, 374 (St. 2264) ... ut Poppo eiusdem loci abbas suique successores ... ut quotiescunque ad curiam regiam venerint, sive vocati fuerint, de regia mensa pascantur et inter curiales et domesticos regis ac regine non infimi semper habeantur ...

[4] Ekkehardi chron. ad 1124. M. G. SS. 6, 262. Quibus singulis necessarios sumptus vel ex toto vel ex parte ministrabat venerandus episcopus Otto preter publicum atque constitutum antiquitus imperatori maiestati, quod ab aulicis etiam importunius exigebatur servitium.

[5] Cf. Waitz VIII, 237.

[6] Casus monast. Petrihus. II, 33. M. G. SS. 20, 646. Qui Roudolfus proximum pascha egit apud Augustam Vindelicam, sed Imbrieco eiusdem urbis episcopus noluit eum nec videre, nec salutare, set quae necessaria erant, iussit abundanter ministrare.

Bischof Otto von Bamberg wird zu wiederholten Malen berichtet, wie er den König während der Versammlungen innerhalb seiner Stadt aufs glänzendste bewirtet.[1]

Aber trotzdem, daß die Fürsten gezwungen waren, sich selbst zu verpflegen, war es doch natürlich, daß bei großen Versammlungen das betreffende Gebiet, in dem man sie abhielt, ungemein geschädigt wurde; und Klagen, wie sie nach dem Bericht des Ekkehard in Franken laut wurden,[2] sind auch in andern Gegenden wohl nicht minder geführt worden. War ein Gebiet von einer Hungersnot heimgesucht, so war damit die Abhaltung eines Reichstages daselbst zur Unmöglichkeit geworden, wie die 1092 von Sachsen und Schwaben geplante Versammlung.[3]

In gleicher Weise, wie der König staatsrechtlich in der Wahl des Ortes unbeschränkt war, machte sich bei der Bestimmung der Zeit, zu der die Reichstage einberufen wurden, kaum das Gewohnheitsrecht geltend, welches hier die Könige, soweit es die Quellen erkennen lassen, nicht in gleichem Grade, wie wohl in andern Fällen, beobachtet haben. Von einem Einfluß der März- und Maifelder der Merowinger- und Karolingerzeit ist auch nicht die leiseste Spur mehr vorhanden; eher könnte man wohl geneigt sein, eine Einwirkung der Synoden anzunehmen, die nach einer Bestimmung des nicänischen Konzils[4] zweimal jährlich — und zwar, wie es wenigstens in Deutschland zur Regel ward, in der vierten Woche nach Ostern und am 17. September — abzuhalten seien; eine Regel, die das ganze Mittelalter hindurch galt und zu wiederholten Malen erneuert wurde.[5] Doch läßt sich bei der Dürftigkeit der

[1] Ekkehardi chron. ad 1114. M. G. SS. 6, 247. Domnus imperator natalem Domini Babenberg . . . celebrat . . . Ipse (sc. Otto episcopus) vero rebus transitoriis pro concordia aecclesiastica non parcens, beneficiis indefessis animositatem regis gloriose devicit. — Cf. p. 36 n. 4.

[2] Ekkehardi chron. ad 1081. M. G. SS. 6, 204. Saxones et Alamanni ad colloquium venientes in orientalem Franciam non sine magna clade eiusdem provinciae redierunt. — ad 1122; p. 259 . . . iterum colloquium curiale per provincias indictum est . . . appropinquare coeperunt condictae civitati (sc. Wirciburg) non sine dampno totius orientalis Franciae, diversarum provinciarum principes et turmae.

[3] Bernoldi chon. ad 1092. M. G. SS. 5, 454. Magna fames totam Saxoniam occupavit . . . Unde et generalis conventus fieri non potuit, quem principes Alemaniae cum Saxonibus habere voluerunt.

[4] Conc. Nicaen. can. V. Mansi II, 670 . . . recte habere visum est, ut singulis annis unaquaque provincia bis in anno synodi fiant.

[5] Gerhardi vita S. Oudalrici c. 4. M. G. SS. 4, 392 . . . his tribus diebus synodale colloquium habere consuevit, eo quod canones bis in anno episcoporum concilia fieri praecipiunt, unum 15. Cal. Octob. et aliud quarta ebdomada post pasca . . . — u. a.

Quellen ein bestimmter Beweis für diese Annahme nicht beibringen. Einen, wenn auch nur geringen Anhalt, möchte folgende Übersicht über die durchschnittliche Zeit der Abhaltung von Versammlungen — soweit die Datierung genau festzustellen war — gewähren. Im Januar wurden abgehalten 57 Versammlungen (eingerechnet diejenigen, die an dem Weihnachtsfeste stattfanden, da mit diesem das neue Jahr begann), im Februar 17, im März 27, im April 34, im Mai 42, im Juni 42, im Juli 22, im August 24, im September 26, im Oktober 18, im November 12, im Dezember (d. h. vom 1—23.) 8.[1] Darnach fällt die Hauptzahl auf Weihnachten, in das Frühjahr und den Anfang des Sommers.

Schon in dieser allgemeinen Übersicht macht sich die Erscheinung bemerkbar, daß gerade in den Monaten, in welche die drei hohen Kirchenfeste, Weihnachten,[2] Ostern[3] und Pfingsten,[4] fallen, am häufigsten die Wiederkehr von Reichstagen sich zeigt, hervorgerufen durch den bereits unter Heinrich I. allgemein gewordenen Brauch, daß der König mit den Großen des Gebietes, in welchem er sich gerade aufhielt, in glänzender Weise die kirchlichen Feste beging. Diese meist äußerst zahlreich besuchten Hoftage sind, wie bereits oben erwähnt,[5] durch Einberufung anderer geistlicher und weltlicher Großen häufig zu Reichstagen erweitert. Neben den drei hohen Kirchenfesten waren besonders noch folgende Heiligen- und Feiertage zur Abhaltung von Versammlungen beliebt: Epiphania (zumeist mit Weihnachten zusammenfallend) 6. Januar;[6] Purificatio S. Mariae, 2. Februar;[7] Johannis 24. Juni;[8] Petri et Pauli 29. Juni;[9] Assumptio S. Mariae 15. August,[10] Nativitas S. Mariae 8. September,[11] Michaelis 29. September,[12] Allerheiligen 1. November[13] u. s. w.

---

[1] Cf. Anhang.

[2] Cf. Anhang No. 11, 39, 97, 172, 187, 191, 196, 203, 215, 218, 231, 234, 250, 259, 272, 273, 296, 321, 324, 328, 332, 336, 342, 353, 356, 359, 362, 379.

[3] Cf. ebenda No. 53, 55, 58, 62, 67, 71, 73, 78, 79, 82, 94, 106, 116, 129, 137, 141, 159, 165, 167, 173, 182, 189, 198, 216, 221, 232, 244, 257, 297, 300, 316, 320, 333, 346, 367, 380.

[4] Cf. ebenda No. 95, 125, 148, 175, (179), 199, 200, 204, 206, 226, 236, 254, 261, 275, 286, 290, 334.

[5] Cf. p. 5 ff.

[6] Cf. Anhang No. 75, 132, 315, 326, 245, 360.

[7] Cf. ebenda No. 176, 211.

[8] Cf. ebenda No. 59, 111, 160, 249, 291, 371.

[9] Cf. ebenda No. 68, 171, 233, 262, 276, 284. 317, 327.

[10] Cf. ebenda No. 46, 239, 258, 289, 351.

[11] Cf. ebenda No. 103, 112, 152, 228, 362.

[12] Cf. ebenda No. 207, 368.

[13] Cf. ebenda No. 117, 364.

Doch war, wie bereits erwähnt, das Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung durchaus nicht einschränkend auf das Belieben des Königs geworden: es konnte, wenn die Umstände es geboten, jeder Tag zur Abhaltung von Versammlungen bestimmt werden, namentlich für die Ansetzung eines Termins für das Reichshofgericht war keine Einschränkung vorhanden, wie auch aus den Bestimmungen des 1085 errichteten Landfriedens hervorgeht.[1] Doch bestand die allgemein gültige Norm, daß der erste Feiertag der drei hohen Kirchenfeste lediglich dem Gottesdienste und religiösen Feierlichkeiten gewidmet war, und die Beratungen und Verhandlungen erst am folgenden Tage ihren Anfang nahmen. Unter der Regierung Heinrich II. wurde sogar einmal die Erledigung der Reichsgeschäfte auf eine andere Zeit und einen anderen Ort verschoben, da die großartigen Feierlichkeiten des Osterfestes keine Gelegenheit zu Beratungen übrig ließen.[2] Eine der seltenen Ausnahmen von dieser Regel ist die Leistung des Treueides seitens des Herzogs Boleslaw von Böhmen am ersten Pfingstfeiertage 1013 in Merseburg, die aber ihre Begründung darin findet, daß der Herzog erst nach Vollziehung dieses Aktes bei dem sich daran anschließenden Kirchgange dem Könige das Schwert vorantragen konnte.[3]

Die Verhandlungen selbst werden in der Regel bereits zu früher Morgenstunde ihren Anfang genommen haben;[4] über ihre Dauer aber sind nähere Aufschlüsse aus den Quellen nicht zu entnehmen. Nur von der 1027 zu Frankfurt abgehaltenen Synode ist eine Zeitbestimmung erhalten, die darauf hindeutet, daß die Verhandlungen noch am späten Nachmittage fortdauerten, da eine Sonderberatung gegen vier Uhr stattfand, und dann die gemeinsame Beratung wieder aufgenommen wurde.[5] — Auch die Dauer des ganzen Reichstages war den größten

---

[1] M. G. LL. 2, 57. Excipitur enim ab hac pacis constitutione, si dominus imperator . . . concilium sibi habere placuerit propter diiudicandos iusticie adversarios.

[2] Thietmar VII, 39. M. G. SS. 3, 853. Palmas (1017) rex celebrat Magoncia, et in Ingilnenem pascha . . . Et quia ob tantam sollempnitatem maxima ibidem finiri non poterant, ad Aquasgrani ponitur conventus . . .

[3] Thietmar VI, 55. M. G. SS. 3, 832. Rex peregit pentecosten autem nobiscum (sc. Merseburg). In cuius vigilia Bolizlavus . . . venit . . . In die sancto manibus applicatis miles efficitur, et post sacramenta regi ad aecclesiam ornato incedenti armiger habetur. In 2 feria regem magnis muneribus placavit . . .

[4] Annal. Quedlinburg. ad 1000. M. G. SS. 3, 77 . . . Otto tertius . . . in ipsis horis matutinalibus ad curtem suam totius senatus ac plebis expectationi satisfacturus redit, illamque septimanam regalibus impendens officiis, regendo, indulgendo, largiendo ac remunerando transegit . . . — Cf. p. 32 n. 4.

[5] Godehardi vita prior c. 32. M. G. SS. 11, 191. Tandem vero hora certe diei decima ad sinodum revenerunt . . .

Schwankungen unterworfen, beeinflußt durch die Menge der zur Beratung vorgelegten Fragen und der mehr oder weniger schnellen Abwicklung der dort vorzunehmenden Reichsgeschäfte. So dauerte die Synode zu Frankfurt 1027 mindestens zwei Tage,[1] der Reichstag zu Forchheim 1077 drei Tage,[2] die Versammlung zu Solothurn 1038 vier Tage,[3] der Reichstag zu Tribur 1076 sieben oder zehn Tage,[4] die Verhandlungen auf dem Reichstage zu Würzburg 1121[5] nahmen eine ganze Woche in Anspruch, und die zu Worms 1122 noch darüber.[6]

War die Einberufung eines Reichstages vorschriftsmäßig erfolgt, und Ort und Zeit zur Abhaltung desselben genau bestimmt, so konnten nur Gründe der schwerwiegendsten Art eine Aufschiebung veranlassen. In erster Linie machte die Erkrankung des Königs oder eines der hervorragenden Großen des Reichs das Zustandekommen eines bereits einberufenen Reichstages unmöglich. So mußte die 1045 nach Tribur angesagte Versammlung wegen Krankheit Heinrich III. vertagt werden.[7] Wegen Erkrankung des Erzbischofs von Mainz fand eine von Otto I. 954 nach Arnstadt berufene Versammlung später als am angesetzten Termine statt.[8] Auch dringende Abhaltung des Königs durch Reichsgeschäfte gab den Grund, einen bereits einberufenenen Reichstag nicht abzuhalten, wie die von den päpstlichen Legaten 1122 nach Würzburg ausgeschriebene Reichsversammlung. Doch war in diesem Falle die angeblich nötig gewordene Anwesenheit des Kaisers am Rhein wohl nur ein Vorwand, um den Reichstag nicht zu stande kommen zu lassen.[9]

---

[1] Godehardi vita prior c. 32. M. G. SS. 11, 191. Postera autem die quae tunc dominica illuxit, omnes primates coram imperatore convenerunt . . .

[2] Pauli Bernried. v. Gregorii VII. c. 90—95. Watterich I, 527 ff.

[3] Wipo c. 38. M. G. SS. 11, 273. Transactis tribus diebus generalis colloquii, quarta die, primatibus regni . . . rogantibus, imperator filio suo Heinrico regi regnum Burgundiae tradidit . . .

[4] Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 252. Per septem itaque continuos dies consilia conferentes . . . — Bertholdi ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 286. Postremo diebus decem in huius modi studiis transactis . . .

[5] Ekkehardi chron. ad 1121. M. G. SS. 6, 257 . . . exinde per continuam septimanam uni se cotidie curiae colligunt (sc. principes), ibique semper . . . sollerte tractare non cessaverunt.

[6] Ekkehardi chron. ad 1122. M. G. SS. 6, 259 . . . sollicito cunctorum procerum consilio, pro pace et concordia per unam vel amplius ebdomadum certatum . . .

[7] Herimanni Aug. chron. ad 1045. M. G. SS. 5, 125. Per idem tempus regale colloquium, apud Triburiam condictum, gravis regis infirmitas praepedit.

[8] Widukind III, 41. M. G. SS. 3, 457. Interea summus pontifex aegrotasse nuntiatur ac desperari. Quapropter regis placitum modice est dilatum.

[9] Ekkehardi chron. ad 1122. M. G. SS. 6, 259. Sed ubi nunciis veracibus. domnum imperatorem illo (sc. Wirciburg) minime venturum, utpote circa Rhe-

Beweggründe politischer Natur waren es zumeist, die einen Wechsel des ursprünglich festgesetzten Ortes und der Zeit von seiten des Königs hervorriefen. Die 1069 nach Mainz berufene Synode, die zugleich als Reichstag angesehen werden kann, ward nach Frankfurt verlegt, und ebendorthin die bereits in Mainz eingetroffenen Fürsten zum bestimmten Termine befohlen.[1] 1120 gelang es Heinrich V. die Abhaltung eines von sämtlichen deutschen Fürsten nach Fulda ausgeschriebenen Reichstages durch vielfache Bitten und Versprechungen nach Worms zu verlegen, womit er die Pläne der feindlichen Partei, die dort über seine Absetzung beraten wollte, durchkreuzte.[2]

Auch die infolge der Schwächung der königlichen Macht zunehmende Unbotmäßigkeit der Fürsten unter Heinrich IV. vereitelte nicht selten das Zustandekommen eines vom Könige einberufenen Reichstages, wie des zu Mainz 1077 angesagten, zu dem nur äußerst wenige Fürsten trotz der dringenden Bitten des Königs erschienen.[3] Aber auch bei den von der Gegenpartei ausgeschriebenen Versammlungen traten ähnliche Fälle ein: der vom Erzbischof von Mainz zur Wahl eines Gegenkönigs 1073 nach Mainz angesetzte Reichstag verlief resultatlos, da die meisten Fürsten wegen des Herannahens Heinrich IV. zu erscheinen sich scheuten, und die wenigen Anwesenden Verhandlungen von solcher Wichtigkeit nicht zu eröffnen wagten.[4] Eine natürliche Folge der eigenmächtig von den Fürsten, fast immer in feindseliger Absicht gegen Heinrich IV., ergangenen Einberufungen von Reichstagen war das stete Streben des Königs, die Abhaltung dieser Versammlungen auf jede Weise, zumeist mit bewaffneter Hand zu verhindern. So gelang es ihm, den von Gregor VII. 1078 befohlenen Reichstag unmöglich zu machen,[5] während seine Versuche, die Versammlungen, welche die

---

num aliis irretitum negociis, didicerant, unusquisque in sua redire disponebant. — Cf. Giesebrecht III, 937.

[1] Cf. p. 23. Die Ursache ist aus Lamberts jedenfalls entstelltem Bericht nicht mit Bestimmtheit zu erkennen, da der päpstliche Legat, der, wie Heinrich IV. fürchtete, die Ehescheidung hintertreiben würde, ja auch in Frankfurt anwesend war.

[2] Annal. Pegaviens. ad 1120. M. G. SS. 16, 254. Colloquium ab universis regni Teutonici principibus super dissensione regni habendum Vuldae condicitur. Quo missis nunciis, rex cum suae partis assentatoribus rei negotium omni qua poterat arte, obsecrando, pollicendo, Wormatiam differens, paucis Saxonum ad regem, reliquis omnibus ad propria redeuntibus conventionis eorum propositum diremit.

[3] Cf. p. 20 n. 1. [4] Cf. p. 11 n. 2.

[5] Bernoldi chron. ad 1078. M. G. SS. 5, 435. Unde Gregorius papa . . . legatos iterum destinavit, qui facto generali colloquio causam regni iuste deter-

Gegner 1086 zu Würzburg[1] und 1087 zu Oppenheim abhielten,[2] zu stören mißglückte. In gleicher Weise scheiterte sein Plan, den von seinem Sohne Weihnachten 1105 nach Mainz angesagten Reichstag zu verhindern, oder vielmehr durch seine Gegenwart die geplanten Verhandlungen über seine Absetzung unmöglich zu machen, durch seine zuvor erfolgte Gefangennahme.[3]

Drittes Kapitel.

Die Teilnehmer.

Die Teilnahme der Großen an den Reichstagen kann von einem doppelten Gesichtspunkte aus angesehen werden. Sie war einmal infolge des ganzen Charakters des deutschen Königtumes ein Gewohnheitsrecht, welches, wenn auch in den einzelnen Fällen nicht fest normiert, doch stets von den Großen, namentlich seit dem Beginn der unter Heinrich IV. wachsenden Fürstenmacht, als eine der bedeutendsten Gerechtsame mit voller Energie beansprucht ward. Andererseits war das Erscheinen zu einer offiziell einberufenen Reichsversammlung ein vom Könige ausgehendes Gebot, das eine strikte Erfüllung erheischte; es fiel, gleichwie die Folge zum Heerbann, in die Kategorie der Reichsdienste, und in diesem Sinne nennt Heinrich IV. es auch einmal in einem Ladebriefe an den Abt von Tegernsee, eine Leistung, von der keiner der übrigen Fürsten befreit würde.[4] Somit existierte keine rechtliche Schranke, die einen Großen an der Teilnahme an dem Reichstage hindern konnte.

---

minarent . . . Heinricus autem, utcumque potuit, illud impedire non cessavit. Nam contra praeceptum apostolici maxima multitudine flagiciosorum adunata, procinctum in Saxoniam paravit.

[1] Bernoldi chron. ad 1086. M. G. SS. 5, 444 . . . fideles sancti Petri principes Suevorum cum Saxonibus et Baioariis generale colloquium prope Wirceburc condixerunt. Quod Heinricus congregata multitudine scismaticorum interturbare voluit, set Suevis supervenientibus resistere non valens, ad tempus eis locum dedit.

[2] Bernoldi chron. ad 1087. M. G. SS. 5, 446. Interim Heinricus omni ingenio et dolo, quia vi non potuit, praedictum colloquium ne fieret, efficere voluit; sed fideles sancti Petri illo nolente, immo eius periculum belli intentante, ad condictum terminum pervenere.

[3] Ekkehardi chron. ad 1105. M. G. SS. 6, 229. Annal. Hildesheim. ad 1105. M. G. SS. 3, 109.

[4] M. G. LL. 2, 60. Pro certo noveris, quod hunc laborem nulli principum remittemus . . .

wohl aber konnte dies Recht zu einer Pflicht gemacht werden. Es handelt sich nun vor allem darum, die Grenze zu finden, wie weit, oder vielmehr bis zu welcher Standesklasse jene Berechtigung sich erstreckte, bei der Erledigung von Regierungsgeschäften auf den Reichstagen mitzuwirken.

Die Ausdrücke in den Quellen für die Teilnehmer an den Reichstagen sind meist ebenso allgemein gehalten wie schwankend;[1] weitaus am häufigsten werden sie einfach nur principes genannt, selten sind von ihnen speziell noch die episcopi oder überhaupt der geistliche Stand im allgemeinen unterschieden. Daneben sind die verschiedenartigsten Bezeichnungen wie optimates, senatores, proceres, magnates, barones u. a. vertreten. Nur einmal findet sich in den Quellen der vorliegenden Periode eine genaue Definition des an sich sehr relativen Ausdruckes „principes", der unserm „die Fürsten, Großen des Reiches" entspricht. Von der Versammlung zur Wahl des Gegenkönigs Hermann berichtet nämlich der Chronist Bernold, daß daran Teil genommen hätten die „principes regni Teutonicorum, scilicet archiepiscopi, episcopi, duces, marchiones et comites.[2] Gerade diese nähere Erklärung ist bisher nirgends genügend gewürdigt worden.[3] Dazu ist das Pragma des Chronisten in Rücksicht zu ziehen, der nicht ohne Grund die genaue Definition gegeben haben wird: kam es ihm in seinem leidenschaftlichen Parteihaß gegen Heinrich IV. vor allem doch darauf an, einer Schilderung der Versammlung, auf welcher die Wahl des Gegenkönigs erfolgte, auch nicht den geringsten Schein der Illegalität anhaften zu lassen. Diese Definition findet ihre Bestätigung durch die Aufzählung der bei der Wahl Rudolfs zu Forchheim 1077[4] und bei der Aufrichtung des Landfriedens zu Mainz 1103 anwesenden Großen.[5]

Danach gehören zu den geistlichen Fürsten sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe, mit Einschluß des Patriarchen von Aquileia, dessen Gebiet mit der Mark Verona 952 an den Herzog von Baiern gekommen war,[6]

---

[1] Cf. zum folgendem: Ficker, Vom Reichsfürstenstande I. Innsbruck 1861.

[2] Bernoldi chron. ad 1081. M. G. SS. 5, 437.

[3] Weder Ficker, Vom Reichsfürstenstande, noch Waitz V, 420 ff. schenken ihr Beachtung.

[4] Pauli Bernried v. Gregorii VII. c. 93. Watterich I, 529. Peracta igitur legatione, archiepiscopi, episcopi, duces, marchiones, comites, maiores atque minores debitam reverentiam legatis impendentes . . .

[5] M. G. LL. 2, 60. Heinricus imperator Mogontiae pacem sua manu firmavit et instituit, et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt. Filius regis iuravit, et primates totius regni, duces, marchiones, comites et alii quam multi.

[6] Contin. Regin. ad 952. M. G. SS. 1, 621. Marca tantum Veronensis et Aquileiensis excipitur, quae Heinrico fratri regis committitur.

endlich die Äbte der reichsunmittelbaren Klöster. Doch sind Belege für die Zugehörigkeit der letzteren zum Reichsfürstenstande, und damit verbunden die legale Berechtigung zur aktiven Teilnahme an den Reichstagsverhandlungen für das 10. und 11. Jahrhundert nicht vorhanden. Den ersten Beweis dafür bietet der bereits mehrfach zitierte Ladebrief Heinrich IV. an den Abt von Tegernsee zu dem Weihnachten 1100 in Mainz abgehaltenen Reichstage.[1] Zu den weltlichen Fürsten zählten die Herzöge, Markgrafen und Grafen, denen allen das Erscheinen auf den Reichsversammlungen auch ohne vorhergehende Spezialladung verfassungsmäßig kaum verboten werden konnte, und denen — und das war das wichtigste — das Recht der Mitberatung oder Begutachtung der vor die Versammlung gebrachten Angelegenheiten zustand.

Neben diesen geistlichen und weltlichen Großen tritt noch bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts hin das Volk in seiner Gesamtheit, populus universalis, auf den Reichsversammlungen hervor, als ein, wenn auch den Fürsten nicht gleichberechtigtes, so doch keineswegs zu unterschätzendes Element. Es ist „die oberste, frei beschließende und handelnde, souveräne Einheit“;[2] ein Begriff, der sowohl die Großen des Reiches wie die übrige Gesamtmasse der Freien umfaßt, in seinem Wesen zurückgehend auf die altgermanische Volksversammlung, die, wie der populus noch gleichbedeutend mit exercitus, zugleich auch Heeresversammlung war. Scharf tritt dieser Charakter des alten concilium in Widukinds Schilderung der etwa 933 vor dem Ungarnkriege von Heinrich I. abgehaltenen Reichsversammlung hervor.[3] Das Volk in seiner Gesamtheit, d. h. alle waffenfähigen Freien sind zusammenberufen. Der König trägt ihnen die gefährliche Lage des Reiches vor, und sie geben insgesamt ihre Einwilligung zum Kriege gegen die Ungarn, der erst dadurch überhaupt ausführbar wird, daß dem Könige die allgemeine Beihülfe feierlich, durch Aufheben der rechten Hand zugesichert ward. Gerade dieser letzte Akt veranschaulicht am klarsten

---

[1] Cf. p. 16 n. 2.

[2] Cf. Koepke, Ottonische Studien I, 79.

[3] Widukind I, 38. M. G. SS. 3, 434. Rex . . . convocato omni populo, tali oratione eos est affatus . . . Ad haec populus levavit voces in caelum . . . Operam suam deinde promittens regi contra gentem acerrimam, dextris in caelum elevatis, pactum firmavit. Tali itaque pacto cum populo peracto, dimisit rex multitudinem. — Daß hier nicht an einen speziell sächsisch-thüringischen Landtag zu denken, sondern daß auch andere Stämme auf dieser Versammlung zugegen gewesen, geht daraus hervor, daß als Teilnehmer an dem Kampfe selbst auch die Baiern genannt werden. Flodoardi ann. ad 933 M. G. SS. 3, 381. Contra quos (sc. Hungaros) profectus Heinricus cum Baioariis et Saxonibus ceterisque quibusdam sibi subiectis gentibus.

die aktive Teilnahme der gesamten Waffenfähigen freien Standes an der Reichsversammlung. Den gleichen Charakter einer Vereinigung des ganzen Heerbannes trägt der zur Zeit des Aufstandes der Söhne Otto I., Lindolf und Konrad, zu Fritzlar 953 abgehaltene Reichstag,[1] und teilweise auch die Reichsversammlung zu Augsburg 952, auf der die Belehnung Berengars und Adalberts mit Italien im Angesichte des ganzen Heeres erfolgte.[2] Auch die Gerichtsversammlung zu Stela 938 wird eine universalis populi conventio genannt.[3]

Doch mit dem Ausgange des 10. Jahrhunderts verschwindet auch dieser letzte Überrest des alten germanischen Konzils, der auch in dieser Zeit eben nur noch auf sächsischem Boden, soweit es wenigstens aus den Quellen zu belegen, bewahrt ist; und die Masse der Gemeinfreien bleibt mit dem übrigen Volke, als Umstand bei den Festlichkeiten und den unter freiem Himmel abgehaltenen Versammlungen, für den Gang der Verhandlungen fast ohne jede Bedeutung und Einfluß. Nur auf den Wahlversammlungen ist vielleicht ein Hervortreten des Volkes noch wahrnehmbar: wenn auch vollständig unter dem Einfluß der Fürsten stehend, so war seine Mitwirkung während des Wahlaktes selbst für die Akklamation der von den Großen des Reiches gelenkten Wahl nicht zu unterschätzen.[4]

Einen festen, integrirenden Bestandteil der Teilnehmer an den Reichstagen bildete ohne Zweifel die nähere Umgebung des Königs, in den Quellen principes palatii, primates, proceres u. s. w. genannt.[5] Es waren dies neben den höhern geistlichen und weltlichen Großen auch die Mitglieder der königlichen Kapelle, und wohl nicht selten in späterer Zeit Ministerialen, die durch die Gunst des Herrschers zu Rang und Ansehen emporstiegen und zu den Beratungen hinzugezogen wurden.[6]

---

[1] Widukind III, 16. M. G. SS. 3, 453. Hier wechseln auch die Ausdrücke universalis populi conventus und totus exercitus.

[2] Widukind III, 11. M. G. SS. 3, 453. Ubi cum conventus fieret, Bernharius manus filii sui Adalberhti suis manibus implicans . . . renovata fide coram omni exercitu famulatui regis se cum filio subiugavit.

[3] Widukind II, 10. M. G. SS. 3, 440.

[4] So auf der Versammlung zur Wahl Konrad II. 1024. Wipo c. 2. M. G. SS. 9, 259 . . . fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant, omnes majorem Chuononem desiderabant. — Bei der Versammlung zur Krönung des jungen Heinrich III. zu Aachen 1028. Wipo c. 23. M. G. SS. 9, 267 . . . imperator Chuonradus filium suum Heinricum . . . principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus . . . in regalem apicem . . . sublimari fecerat.

[5] Cf. Waitz VI, 259 ff.

[6] Vita Leonis IX. c. 7. Watterich I, 134 . . . praeterea unico et patrio affectu ab Augusto Augustaque adeo est dilectus, ut etiam in secretissimis eorum con-

Es war natürlich, daß auch die Mitglieder der königlichen Familie, die sehr häufig den König auf seinen Reisen begleiteten, sowohl auf den Hoftagen wie auf den großen Reichsversammlungen zugegen waren. In erster Linie war der bereits zum Nachfolger designierte Sohn des Herrschers, sobald er das mündige Alter erreicht, zur Teilnahme an den Verhandlungen über Reichsangelegenheiten berechtigt. Besonders deutlich tritt dies bei Otto II. hervor, der noch zu Lebzeiten des Vaters zum Kaiser gekrönt war.[1] So scheint er auf dem 967 zu Verona abgehaltenen Reichstage in Gemeinschaft mit seinem Vater den Vorsitz geführt zu haben;[2] ferner bezeugen die 968 zu Rom ausgestellten Urkunden alle die hervorragende Teilnahme des jungen Otto an den Beratungen.[3] Auch der junge Heinrich III. wurde, und zwar auf die Forderung der Fürsten hin, auf dem Reichstage zu Bamberg 1035 zu den Verhandlungen über die Absetzung Adalberos von Kärnten hinzugezogen.[4] Ebenso ist Heinrich V. Anwesenheit und Mitwirkung bei den von seinem Vater abgehaltenen Versammlungen mehrfach bezeugt: so bei dem während des Reichstages zu Köln 1101 verhandelten Streit zwischen dem Abte von Prüm und dem Vogte der Abtei;[5] und auf dem 1103 zu Mainz abgehaltenen Reichstage, wo er mit den Fürsten des Reiches den von seinem Vater errichteten Landfrieden beschwor.[6]

Neben den männlichen Mitgliedern der königlichen Familie waren auch wohl nicht selten die weiblichen Anverwandten auf den Reichstagen anwesend. Sie waren es besonders, die der Versammlung den Charakter eines glänzenden Festes verliehen, wie bei dem Reichstage Otto I. zu Köln 965, auf dem die gesamte königliche Familie erschienen war, und der von dem Biographen des Erzbischofs Bruno mit über-

siliis gratanter admitteretur et sententia ipsius reverenter dulciterque exspectaretur, ac promulgata indubitanter susciperetur.

[1] Cf. Waitz VI, 211.

[2] M. G. LL. 2, 32. Incipit kapitula quae instituit domnus Otto gloriosissimus imperator et item Otto filius eius gloriosus rex . . .

[3] Cf. St. No. 439—443.

[4] Brief eines Klerikers an den Bischof von Worms bei Giesebrecht II, 700 . . . Sed ipsi (sc. principes) non id nisi in praesentia et iudicio filii sui Heinrici regis fieri debere, accepto consilio responderunt. Quo vocato . . . Wenn auch hier wohl weniger in seiner Eigenschaft als designierter Thronfolger, sondern vielmehr als Herzog von Baiern, weil dort Adalberos Hausgut lag. Cf. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken. Klagenfurt 1878.

[5] Urkunde Heinrich IV. vom Jahre 1101. Beyer, Mittelrhein Ukb. I, 459 (St. 2955) . . . Primum igitur Coloniae in nostra presentia et filii nostri Heinrici regis iudicio principum convictus . . . Deinde cum de Colonia ad insulam Werde venissemus . . . presente filio nostro Henrici rege, astantibus principibus . . .

[6] Cf. p. 43 n. 5.

schwenglichen Worten geschildert wird.[1] Aber auch an den Beratungen selbst nahmen die Frauen Teil: die Mitwirkung der Adelheid und der Theophanu auf dem Reichstage zu Verona 983 wird im Eingange der Friedensurkunde des Kaisers mit Venedig ausdrücklich hervorgehoben.[2] Außer ihnen war auf dem Reichstage zu Rora 984 auch die Tochter Adelheids, die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg zugegen.[3] Daneben weisen die so zahlreichen Beispiele der Intervention der Gemahlinnen der einzelnen Herrscher auf einen nicht zu unterschätzenden Einfluß und Teilnahme der Fürstinnen an den Reichsangelegenheiten hin, und wohl nur die Unzulänglichkeit der Quellen vermag uns die Mitwirkung der Königinnen auf den Versammlungen nicht erkennen zu lassen.

Auch fremde Fürsten fanden sich nicht selten auf den großen Reichstagen ein, doch hatte ihr Erscheinen in Deutschland, wie namentlich das der Herzöge von Böhmen und Polen, stets mehr den Charakter der Erfüllung ihrer Vasallitätspflicht, wie den eines freiwilligen Besuches.[4] Zur Erhöhung der Feierlichkeit und des Glanzes der Versammlung trug dagegen die Ankunft der Könige von Frankreich und Burgund auf dem Osterfeste zu Rom 981 bei[5], ebenso die Teilnahme der Könige von England und Burgund bei der Krönung Konrad II. in Rom.[6] Über die häufige Beschickung der deutschen Reichstage durch Gesandte seitens außerdeutscher Fürsten wird später in anderm Zusammenhange zu berichten sein;[7] dagegen darf hier die Teilnahme der päpstlichen Legaten

---

[1] Ruotger vita Brunonis c. 42. M. G. SS. 4, 271. . . . imperator . . . germanus eius . . . una cum diva matre, sorore regina, nepotibus filiisque regibus, totaque illa Deo dilecta familia et cunctis regni senatoribus affuerunt. Constat enim nullum aliquando locum tanta celebritate, tanto splendore omnis generis hominum, aetatum, ordinum floruisse.

[2] M. G. LL. 2, 35. Residentibus cum Ottone piissimo imperatore ac invictissimo augusto, Adheleida matre sua, cum Theuphanu coniuge eius seu principibus . . .

[3] Annal. Quedlinburg. ad 984. M. G. SS. 3, 66. Illa (sc. Adalheida) vero . . . cum nuru sua imperatrice Theophanu, matre regis, nec non illustri abbatissa Mahtilda, filia sua . . . cum universis optimatibus . . . Roza convenere.

[4] Dies gilt auch von der Anwesenheit Svends von Dänemark auf dem Reichstage zu Merseburg 1053. Cf. Herimanni Augiens. chron. ad 1053. M. G. SS. 5, 132 und Adam Brem. III, 17. M. G. SS. 7, 342.

[5] Annal. Saxo ad 981. M. G. SS. 6, 627. Imperator pasca vero Rome peregit, presente matre sua cum Theophanu . . . convenientibus quoque regibus Conrado ex Burgundia et Hugone ex Gallia . . .

[6] Wipo c. 16. M. G. SS. 11, 265. His ita peractis in duorum regum praesentia Ruodolfi regis Burgundiae et Chnutonis regis Anglorum . . .

[7] Cf. Capitel V.

nicht unerwähnt bleiben. War das Erscheinen derselben im Anfange unserer Periode auf den Versammlungen in Deutschland nur ein sehr sporadisches gewesen, wie auf der Synode zu Ingelheim 948[1] und auf der Versammlung bei der Weihe des Bistums Bamberg 1012,[2] so nahm es mit dem wachsenden Einfluß der Papstgewalt auf die deutschen Verhältnisse seit Heinrich IV. in gleichem Grade zu. Ihre Teilnahme war es, die oft auf den Versammlungen der deutschen Fürsten gegen Heinrich IV. den Ausschlag gab; ihr Werk waren zum großen Teil die Beschlüsse des Triburer[3] und Forchheimer Reichstages.[4] Auf der Reichsversammlung zu Mainz 1105[5] feierte die römische Kurie in der Person ihres Legaten einen der großartigsten Siege über das deutsche Kaisertum; die Abdankung des Vaters und die demütige Unterwerfung des Sohnes unter die Oberhoheit des Papstes. Eine ebenso bedeutende Rolle spielte auf dem Reichstage zu Worms 1122 der Legat Lambert von Ostia mit zwei anderen Kardinälen: von ihm gingen die Berufungen zur Versammlung an den Kaiser und die Fürsten aus, sie lösten den Kaiser vom Bann, und als Führer der klerikalen Partei durften sie vor allem den Ruhm des Zustandekommens des Wormser Konkordates in Anspruch nehmen.[6]

Weniger verhängnisvoll für das Königtum war die Teilnahme der Päpste selbst an den Versammlungen während ihrer Anwesenheit in Deutschland, wie die Leo IX. an dem 1051 zu Augsburg abgehaltenen Reichstage.[7] Einen weit bedeutenderen Einfluß auf den Gang der Reichsgeschäfte hatte dagegen Papst Viktor II. während seines längern Aufenthaltes in Deutschland 1055—56. Ihm hatte Heinrich III. auf dem Sterbebette die Sorge für seine Gemahlin und seinen unmündigen Sohn Heinrich IV. übertragen,[8] und so sehen wir ihn auf dem Reichs-

[1] Cf. p. 27 n. 11.

[2] Gest. epp. Camerac. III, 2. M. G. SS. 7, 466. Post haec vero monuit illum imperator, ut secum ad novum episcopium dedicandum, in civitatem videlicet Bavenberg, una proficisceretur, ibique in sua praesentia a missis apostolicis multisque coepiscopis sive abbatibus, qui illuc ad encenia templi convenire deberent.

[3] Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 252.

[4] Pauli Bernried. v. Gregorii VII. c. 88 ff. Watterich I, 527.

[5] Ekkehardi chron. ad. 1106. M. G. SS. 6, 230.

[6] Ekkehardi chron. ad 1122. M. G. SS. 6, 259 und Brief des Erzbischofs von Mainz an den Papst Calixt II. Jaffé Bibl. rer. German. V, 518.

[7] Herimanni Aug. chron. ad 1051. M. G. SS. 5, 129. Imperator . . . et domnus papa cum multis episcopis et principibus apud Augustam Vindelicam convenientes, purificationem Dei genitricis celebraverunt. Ravennateque archiepiscopo apud papam inibi reconciliato . . .

[8] Annal Altah. major ad 1056. M. G. SS. 20, 808.

tage zu Köln im Jahre 1056, auf welchem er wahrscheinlich den Vorsitz geführt haben wird, den versöhnenden Vermittler spielen zwischen Balduin von Flandern und Gottfried von Lothringen, die dort wiederum dem jungen Könige Treue gelobten.[1] Auch auf dem 1056 zu Regensburg abgehaltenen Reichstage wird er nicht wenig zur Regelung der innern Verhältnisse beigetragen haben.[2]

Ist hiermit der äußere Rahmen gegeben, der die mehr oder weniger bei den Verhandlungen mitwirkenden Besucher der Reichsversammlungen umspannt, so wäre es nunmehr erforderlich, die durchschnittliche Anzahl der an den Reichstagen teilnehmenden Großen festzustellen, aber es fehlt hier auch selbst für eine Vermutung fast jeglicher Anhalt. Die Zahl der Fürbitter oder Zeugen, welche verhältnismäßig selten in den auf Reichstagen oder kleineren Versammlungen ausgestellten Urkunden genannt werden, vermag überdies keinen Stützpunkt darzubieten für einen Rückschluß auf die Anzahl der auf der Versammlung zugegen gewesenen Großen. Denn nur in den seltensten Fällen fällt die Reihe der Fürbitter mit der Zahl der Teilnehmer an einem Reichstage zusammen. Mit dem Wegfall der Urkunden bleiben noch die darstellenden Quellen übrig, die aber auch nur aus der letzten Zeit der vorliegenden Periode zwei kurze Notizen bringen. Einmal wird der 1105 zu Mainz abgehaltene Reichstag als besonders zahlreich besucht erwähnt; es sollen an ihm 52 oder noch mehr Große Teil genommen haben.[3] In ähnlicher Weise wird des Reichstages vom Jahre 1114 gedacht; auf demselben waren 5 Erzbischöfe, 30 Bischöfe, 5 Herzöge und eine große Zahl der übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten anwesend.[4] Es scheint diese Versammlung in der That auch eine der vollzähligsten gewesen zu sein, die überhaupt zu Stande kommen konnte, da diese

---

[1] Sigeberti chron. ad 1057. M. G. SS. 6, 360. Coloniae generali conventu habito, Balduinus et Godefridus mediante Victore papa ad gratiam regis et pacem reducuntur et omnes bellorum motus sedantur.

[2] Lamberti ann. ad 1057. M. G. SS. 5, 158. Rex nativitatem Domini Ratisponae celebravit, praesente adhuc Victore papa. Qui exinde compositis mediocriter, prout tunc erat, regni negociis, in Italiam regressus . . .

[3] Ekkehardi chron. ad. 1106. M. G. SS. 6, 230 . . . tantus apud Magontiam factus est in natali dominico totius regni Teutonici conventus, quantus per multa annorum curricula nusquam est visus. Referunt enim qui aderant, 52 ibi tunc optimates vel eo amplius affuisse, adeo ut solus dux Saxoniae . . . notaretur defuisse.

[4] Ekkehardi chron. ad 1114. M. G. SS. 6, 248. In ipsis enim nuptiis convenerant archiepiscopi 5, episcopi 30, duces 5, de quibus dux Boemiae summus pincerna fuit. Comitum vero et abbatum atque prepositorum numerus a nullo presenti licet multum sagaci potuit comprehendi.

Angaben der wirklichen Zahl der damaligen größeren Reichsfürsten ziemlich entsprechen.

Gerade die steten Schwankungen der Anzahl der Teilnehmer an den Reichstagen wurden wohl nicht selten zum Gegenstand der Berechnung sowohl von seiten des Kaisers wie der Fürsten, um durch ein Verschieben der Verhandlungen von einer Versammlung, die voraussichtlich keine Garantie zur Durchführung der eigenen Pläne bot, auf eine günstiger besuchte zum gewünschten Resultat zu gelangen. So suchte der Erzbischof Gisilher von Magdeburg die Entscheidung des Prozesses über die Vereinigung des Bistums Merseburg mit Magdeburg von einer Versammlung auf die andere zu vertagen.[1]

Dem Charakter der Reichstage entsprechend, die zu gleicher Zeit wohl fast immer auch als Reichshofgericht fungierten, da an dem Orte, wo der König sich aufhielt ihm das Gericht ledig ward, waren neben den an den Beratungen aktiven Anteil nehmenden Großen jedenfalls auch eine nicht unbedeutende Zahl von Klerikern und Laien anwesend, die vom Könige den Schutz und Beistand des Rechts anflehten, oder die sich vor dem zum Gericht versammelten Fürsten zu verantworten hatten. Hier war natürlich keine Schranke vorhanden, die dem Erscheinen der Einzelnen auf der Versammlung hindernd entgegenstand: vor allem häufig finden wir — der Beschaffenheit unsrer Quellen gemäß — den geistlichen Stand als Kläger bei Bedrückungen oder Beraubungen des Stiftes auftreten oder um Verleihung von Privilegien nachsuchen. Auch Frauen gehörten nicht zu den seltenen Erscheinungen, wie z. B. die Äbtissin von Estival auf dem Reichstage zu Köln 965,[2] und die von Gandersheim auf der Frankfurter Synode vom Jahre 1027.[3]

Es bleibt noch übrig, des numerisch jedenfalls am stärksten vertretenen, dagegen für den Gang der Verhandlungen fast ganz bedeutungslosen Elementes auf den Reichstagen Erwähnung zu thun, nämlich des Gefolges der einzelnen Großen. Diese gewiß oft gewaltige Zahl von Ministerialen und Knechten, niederen Geistlichen und Mönchen

[1] Annal. Magdeburg. ad 1000. M. G. SS. 16, 161. Ipse autem non ratione set pecunia respondens huius causae mediatoribus usque in frequentiorem curiam paschae Quidilingburch agendam protelari rogavit.

[2] Schöpflin, Alsat. dipl. I, 117 (St. 370) . . . qualiter venerabilis Othice abbatissa Eleonis monasterii cum comitatu ministerialium eiusdem ecclesiae et sororum nostram adierunt regalitatem.

[3] Godehardi vita prior c. 31. M. G. SS. 11, 190. Domna quoque Sophia de iniusta suarum ovium abitu de die in diem plus dolens illuc etiam adiit, quia ibi se aeas accepturam credidit; quod et ita provenit.

bildete gleichsam die Staffage auf dem großen Bilde, das wir uns in Gedanken von einem Reichstage entwerfen können: war es doch stets ein deutliches Merkmal der Macht und des Reichtums der einzelnen Fürsten, mit einem möglichst stattlichen Gefolge zu erscheinen, sich selbst und auch den König zugleich damit ehrend.[1] Auf der Synode zu Mainz 1023[2] und zu Frankfurt 1027 erschien der Bischof Godehard von Hildesheim mit einer großen Schar von Klerikern und Dienstmannen.[3] Besonders hervorgehoben wird vom Chronisten das mit dem Erzbischofe von Mainz auf dem Reichstage zu Tribur 1076 erschienene Gefolge.[4] Die traurige Lage Heinrich IV. bei dem immer weiter um sich greifenden Abfall der Fürsten wird durch Lamberts Schilderung von der zu Weihnachten 1073 in Worms abgehaltenen Versammlung charakterisiert, wo nur wenige Fürsten, und diese mit einer ganz geringen Begleitung ohne Glanz und Prunk erschienen waren.[5] Doch hatte das Mitführen eines großen Gefolges auch noch eine tiefere Bedeutung. Einmal war es bei der Unsicherheit der Heerstraßen dringend erforderlich, sich mit einer Begleitmannschaft zu umgeben; ferner aber mochte auch häufig selbst innerhalb der Mauern der Stadt, wo die Versammlung abgehalten ward, mancher von den Großen seine Freiheit und Leben für nicht ungefährdet halten, namentlich bei Fällen, wo es sich um Prozesse vor dem Reichshofgericht handelte. So erschien Herzog Ernst von Schwaben auf dem Reichstage zu Ulm 1027 mit einem zahlreichen, aus seinen bewährtesten Vasallen gebildeten Gefolge, um, falls der Spruch der zu seiner Aburteilung zusammenberufenen Fürsten für ihn nachteilig ausfallen würde, sich den Folgen der Verurteilung auf gewaltsamem Wege zu entziehen.[6] Auch der Abt Ulrich von Lorsch führte eine große Anzahl

---

[1] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 206. ... Erant tamen cum eo (sc. rege) nonnulli ex principibus, sed hi neque ... cum ea militum aut apparitorum frequentia qua soliti fuerant.

[2] Wolfheri vita Godehardi ep. post. c. 19. M. G. SS. 11, 206. Ad idem concilium praesul noster ... pulchra cleri et militiae frequentia ... properabat.

[3] Godehardi vita prior c. 31. M. G. SS. 11, 190. ... cum decentissima suorum tam cleri quam militum frequentia promptus advenit ...

[4] Bertholdi ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 286. ... Mogontinus archiepiscopus cum sua militia ... — Cf. p. 50. n. 2.

[5] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 206. Rex nativitatem Domini Wormaciae celebravit ... Erant tamen cum eo nonnulli ex principibus, sed hi neque cum eo servitiorum apparatu, neque cum ea militum aut apparitorum frequentia qua soliti fuerant, sed cum paucis et pene privato habitu, ad salutandum eum venerant ...

[6] Wipo c. 20. M. G. SS. 11, 267. Huc dux Ernestus ... venit, confisus in multitudine militum, quos optimos habuit, ut vel secundum libitum cum caesare se pacaret vel inde per potestatem rediret.

von Begleitern zu seiner Bedeckung auf den Reichstag zu Tribur 1066 mit.[1] Dagegen geriet durch die übergroße Zahl seiner Gefolgsleute ein Graf Sighard auf der Versammlung zu Regensburg 1103 in den Verdacht bei Heinrich IV., daß er möglicherweise einen Aufstand erregen könnte, wenn die Verhandlungen auf dem Reichstage nicht zu seinen Gunsten ausfallen würden; ward aber, als er sich sicherer zu fühlen begann und deshalb einen Teil seiner Umgebung entlassen hatte, von den Ministerialen der übrigen Großen und den Bürgern von Regensburg ermordet.[2]

Viertes Kapitel.

Äusserer Verlauf des Reichstages und Gang seiner Geschäftsordnung.

Es war für die Stadt, die dazu ausersehen war, daß eine Reichsversammlung innerhalb ihrer Mauern abgehalten wurde, ein dringendes Gebot, den Teilnehmern an derselben, vor allen aber dem Könige einen möglichst glänzenden Empfang zu bereiten. Schon frühe scheint sich dafür ein bestimmtes Ceremoniell ausgebildet zu haben: näherte der Kaiser sich dem Weichbilde der Stadt, so kam, falls dieselbe unter geistlicher Jurisdiction stand, ihm der betreffende Erzbischof oder Bischof entgegen und führte ihn unter dem Geläute der Glocken und von Kerzenträgern umgeben, in die Kirche, wo dann eine feierliche Messe celebriert ward. Mit wohlberechtigter Eifersucht überwachte

[1] Chron. Laauresham. M. G. SS. 21, 415. Qui ... singulis pro quantitate beneficii centenos milites armatos ut traditur assignavit, eosque distinctis ordinibus incedentes maxima frequentia insequens, tam tutus quam ornatus regis et regni conspectui se obtulit.

[2] Ekkehardi chron. ad 1104. M. G. SS. 6, 225. Heinricus imperator natalem Domini Ratisponae celebravit ... Sigehardus comes ... cepit imperatori paulatim invisus haberi, propter hoc autem maxime, quod ipse solus pre cunctis qui tunc aderant principibus, abundantiori militum copia adducta, ad resistendum se, si forte de curia quicquam secus cederet, videbatur communisse ... Cum iam securior factus idem comes suorum turmas defluere permisisset, excitatur in illum conspirantibus tam urbanis Ratisponensibus quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus, seditio furibunda, ... donec ... capite truncatus occubuit.

Otto I. diese Empfangsfeierlichkeiten als eine Ehre, die dem Könige allein gebühre, und eine nicht unbedeutende Strafe traf den Erzbischof von Magdeburg, als er derartig den Herzog Hermann von Sachsen empfangen.[1] Dagegen verweigerte der Bischof Embricho von Augsburg dem Gegenkönige Rudolf bei seinem Einzuge in Augsburg 1077 jegliche Art der Begrüßung, um dadurch seine Stellung zu ihm, dem unrechtmäßigen Herrscher, zu kennzeichnen.[2]

Die nach dem Könige eintreffenden Großen wurden jedenfalls von demselben innerhalb der Stadt empfangen, und wohl nur eine durch die übergroße Menge der Erschienenen hervorgerufene Ausnahme war die Begrüßung der sächsischen Großen seitens Heinrich V. vor den Thoren von Würzburg 1121.[3] Mit dem Empfang der zum deutschen Reiche in vasallitischem Verhältnisse stehenden Fürsten, wie der Herzoge von Polen und Böhmen, war zugleich die Entgegennahme des in Form von Geschenken übergebenen Tributes verbunden.

Da die große Mehrzahl der Reichstage mit den kirchlichen Festtagen zusammenfiel, so war an dem Hauptfeiertage ein allgemeiner Gottesdienst für alle Teilnehmer an und für sich schon geboten; doch läßt sich vermuten, daß auch bei Versammlungen, die an Werktagen abgehalten wurden, dieser Brauch, dem ganzen Charakter der damaligen Zeit entsprechend, nicht außer Acht gelassen ward. In feierlicher Prozession ward der König von den anwesenden hohen und niederen Geistlichen mit Krucifix, Reliquien und Räuchergefäßen in die Kirche zum Gottesdienste geleitet, um nach verrichteter Andacht mit dem ganzen Gefolge der geistlichen und weltlichen Großen in die Pfalz zurückzukehren.[4] Auch die Slavenherzöge mußten, wenn sie auf der

---

[1] Annal. Magdeburg. ad 972. M. G. SS. 16, 152. Qui Hermannus advocata aliquando Magdeburg contione, more imperatoris susceptus est ab archipresule, manuque ad aecclesiam ductus, accensis luminaribus, et campanis cunctis sonantibus ... Unde caesar graviter commotus, aliquam excepto imperatore personam ab archiepiscopo in aecclesia tanta magnificentia a se sublimata susceptam doluit ... mandavit per litteras eidem archiepiscopo ut pro huius delicti satisfactione quot campanas pulsari vel coronas accendi precepisset, tot sibi equos mitteret.

[2] Cf. p. 36 n. 6.

[3] Ekkehardi chron. ad 1121. M. G. SS. 6, 257. A quo pacifice extra muros propter nimiam utriusque partis turbam recepti.

[4] Thietmar II, 20. M. G. SS. 3, 753. Namque solebat (sc. Otto I.) ... ad vesperam et ad matutinam atque ad missam cum processione episcopornm venerabili, deindeque caeterorum ordine clericorum, cum crucibus sanctorumque reliquiis ac turribulis ad ecclesiam usque deduci. Hicque cum magno Dei timore ... staret atque sederet, usque dum finita sunt universa ... sed ad caminatam suimet cum luminaribus multis, comitatuque magno sacerdotum, ducum ac comitum remeabat.

Versammlung anwesend, in das Gefolge mit eintreten, wie Boleslaw von Böhmen, der am Pfingstfeste zu Merseburg 1013 als Schwertträger Heinrich II. fungierte.[1] Sonst fehlen in den Quellen gänzlich nähere Angaben über das Ceremoniell bei den Feierlichkeiten, obgleich gerade diese Verhältnisse durch das Gewohnheitsrecht in jener Zeit gewiß bestimmt normiert waren, und auf ihre genaue Beobachtung aufs strengste gesehen wurde. Ein bezeichnendes Beispiel für die große Wichtigkeit, die diesen Etiquettefragen beigemessen ward, bietet der Streit zwischen dem Erzbischof Aribert von Mailand und Heribert von Ravenna bei der Kaiserkrönung Konrad II. zu Rom 1027. Beide glaubten gleiches Anrecht darauf zu haben, den König an der Hand in die Kirche zu führen, und noch vor dem Portal derselben entstand ein großer Tumult, als Heribert plötzlich die Hand Konrads ergriff, so daß Aribert zurückweichen mußte. Als aber der König bemerkte, daß der Mailänder Erzbischof beleidigt, sich entfernt, und das Getümmel allgemeiner wurde, ließ er, schon in die Kirche eingetreten, die Hand Heriberts fahren, und ergriff, da Aribert nicht mehr zurückgeholt werden konnte, die Hand des Bischofs von Vercelli, des ersten Suffraganen des Mailänders. Und dieser Rangstreit zwischen den Erzbischöfen fand ein blutiges Nachspiel zwischen den Gefolgsmannschaften beider, wobei Heribert selbst nur mit Mühe den Verfolgungen der Mailänder entging.[2]

Nach Beendigung des Gottesdienstes — oder, wie bei den höchsten kirchlichen Festen, am folgenden Tage — nahmen die Beratungen ihren Anfang. Es wird auf den großen Reichsversammlungen im allgemeinen kaum einer besonderen Aufforderung der einzelnen Teilnehmer dazu bedurft haben, da von der Kirche aus alle in feierlichem Zuge den König in dessen Wohnung oder zu dem Versammlungslokale geleiteten.[3] Dagegen mußten zu den auf den kleineren Versammlungen stattfindenden Beratungen, die oft, wie z. B. zur Osterzeit, wegen der Festtage Unterbrechungen erlitten, wohl nicht selten einzelne Große besonders entboten werden, wenn sie auch in der Stadt oder Pfalz selbst sich aufhielten. So ward auf der Versammlung zu Neuburg 1007 der Bischof von Chiusi speziell durch einen Boten zur Beratung herbeigerufen, obgleich er in der Burg sich befand.[4] Auch auf der Versammlung zu

---

[1] Cf. p. 39. n. 3.

[2] Commemoratio superbiae Ravennatis archiep. M. G. SS. 7, 12 n. 70. — Cf. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II; I, 143 n. 6.

[3] Cf. p. 53 n. 4.

[4] Ughelli III, 622 (St. 1441). Dum resideret dominus Henricus rex in caminata in castello haereditatis suae, quod dicitur novum Burgum in praesentia episcoporum Brunonis ... Audiens autem idem dominus rex Heinricus huiusmodi

Lüttich 1071 ergingen zu den Verhandlungen besondere Ladungen an die Großen.[1] Unterblieb am Morgen der feierliche Gottesdienst, so versammelten sich die Fürsten wohl in der Vorhalle der Pfalz und erwarteten das Erscheinen des Königs, oder sie gingen von dort zusammen in die Gemächer des Königs zur Beratung.

Das Fehlen einzelner Großen bei den Sitzungen der Reichsversammlung scheint nicht unbemerkt und ungerügt geblieben zu sein. Auf der Synode zu Brixen 1080 ward vor Beginn der Verhandlungen der Bischof Benno von Osnabrück in der Stadt, in seiner Wohnung, überall erfolglos gesucht, da er sich in einer Nische in der Kirche versteckt hielt.[2]

Während der Sitzung selbst leitete der König die Verhandlungen von einem erhöhten Platze aus.[3] Anders dagegen gestaltete sich das Verhältnis auf den Synoden. Soweit die gerade in dieser Beziehung sehr allgemein gehaltenen Ausdrücke in den Schriftstellern und Synodalakten es erkennen lassen, ist der alleinige Vorsitz des Königs nur da nachweisbar, wo die Synode fast ganz den geistlichen Charakter verloren und den eines Reichshofgerichtes angenommen, wie z. B. die zu Rom 963 in der Peterskirche abgehaltene Synode, auf welcher Otto I. die ganzen Verhandlungen gegen den Papst Benedikt leitete,[4] und die Synoden zu Pavia,[5] Sutri[6] und Rom[7] im Jahre 1046, auf denen

---

lamentationem, nuntio confestim directo vocari ad se praecipit eundem episcopum; erat namque in eodem castello . . . Es beginnt dann die Verhandlung des Reichhofgerichts.

[1] Triumph. S. Remacli II, 6. M. G. SS. 11, 452. Igitur ipsa die convocatis principibus et episcopis coram rege ad placitum . . .

[2] Vita Bennonis ep. Osnabrug. c. 22. M. G. SS. 12, 73. Hora . . qua cunctis adunatis coepta esset causa tractari, deprehensum est, Osnabrugensem episcopum non addesse Bennonem; missis itaque a rege et circumquaque discurrentibus, et domo, in qua hospitium habebat, quaerentium incursu saepissime visitata, cum nusquam reperiretur locorum . . . Sed iam die declinata in vesperam . . . egressus suo nemine itidem rem considerante, latibulo iuxta altare ubi prius sederat, subito residere conspicitur.

[3] Alpertus de diversit. temp. II, 17. M. G. SS. 4, 717. Cumque ad hunc conventum (Noviomagi) multi adessent, imperator Baldricum . . . advenire iussit . . . Clamore eius audito, surrexit rex . . . — Godehardi vita prior. c. 31. M. G. SS. 11, 190 . . . Novus vero noster imperator (Chuonradus II) in occidentali parte chori quodam eminentiori solio subthronizatus assedit . . . — Vom Reichstage zu Pavia 1037: Landulfi hist. Mediolan. II, 22. M. G. SS. 8, 59. Tandem e solio consurgens (sc. imperator) . . . quaesivit . . .

[4] Cf. p. 3 n. 1.

[5] Mansi XIX, 617. Cf. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III; II, 311.

[6] Herimanni Augiens. chron. ad 1046. M. G. SS. 5, 126 u. a.

[7] Ibidem; u. Ann. Romani. M. G. SS. 5, 469.

Heinrich II. dem Schisma in der Kirche durch die Verurteilung dreier Päpste ein Ende zu machen suchte. In diesen Fällen, wo es sich um eine Aburteilung der höchsten geistlichen Gewalt auf Erden handelte, war der König in seiner Eigenschaft als Schutz- und Schirmvogt der Kirche und als Patrizius von Rom dazu berufen, der Versammlung zu präsidieren. Sonst war es das Amt des betreffenden Bischofs, in dessen Diöcese die Synode abgehalten ward, die Beratungen zu leiten, während der König auf denselben nur einen erhöhten Ehrenplatz einnahm.[1] So führte auf der Synode zu Erfurt 932 der Erzbischof von Mainz das Präsidium[2] ebenso zu Augsburg 952 auf Befehl des Königs;[3] auch die Synode zu Frankfurt 1007[4] und 1027[5] standen unter Leitung des Mainzers. Auf der Synode zu Diedenhofen 1003 führte der Bischof von Metz,[6] zu Goslar 1019[7] der Bischof von Hildesheim den Vorsitz. Waren Papst und Kaiser beide auf einer Synode anwesend, so lag auch die Leitung derselben in den Händen beider gemeinsam.[8]

Wie schon bei dem Kirchgange des Königs, so war auch während der Sitzungen selbst der Platz zu beiden Seiten des Königs ein mit großer Eifersucht bewachtes Vorrecht und eine ehrende Auszeichnung, wie überhaupt die gesamte Rangordnung eine der brennendsten Etiquettefragen war. Doch sind wir hierüber nur für die großen Synoden genauer unterrichtet, während für die Reichstage und überhaupt für die Ordnung der weltlichen Großen genaue Angaben in den Quellen

---

[1] Cf. p. 55 n. 3.

[2] M. G. LL. 2, 18. Cuius rei solertiam prudentissimi viri Hiltiberti archiepiscopi studium gubernabat . . .

[3] M. G. LL. 2, 27. Cuius rei dispositionem per . . . Frithurici Maguntinae sedis archiepiscopi industriam maxime gubernari deliberavit (sc. rex).

[4] Jaffé Biblioth. rer. Germ. V, 28. Willigisus sancte Mogontiensis aecclesiae archiepiscopus, qui eidem synodo vice Romanae aecclesiae praesidebam . . .

[5] Godehardi vita prior c. 31. M. G. SS. 11, 190. Nam Aribo praesul, ad quem rerum summa pertinuit . . .

[6] Constant. vita Adalberon. II. 17. M. G. SS. 4, 664. Domnus Adalbero Mettensium praesul . . . nobiliori celsiorique sella inter suos prominebat.

[7] M. G. LL. 2b, 173 . . . inter questiones citra ultraque habitas Bernwardus sanctae Hildineshemensis aeclesiae piae memoriae antistes, quem tanti negotii principatus attinebat, cuiusdam ambiguitatis indaginem investigabat . . .

[8] Auf der Synode zu Rom 964: Liudprand. hist. Otton c. 21. M. G. SS. 3, 346. Residentibus itaque domno Leone . . . papa in eclesia Lateranensi, necnon et imperatore sanctisimo Ottone, episcopis . . . — Auf der Synode zu Todi 1001: Thangmari vita Bernwardi ep. c. 36. M. G. SS. 4, 774 . . . praesidentibus quoque domnis principibus urbis papa atque imperatore . . . — Auf der Synode zu Mainz 1049: Adam. Brem. III, 29. M. G. SS. 7, 346 . . . praesidente domno apostolico et imperatore Heinrico . . . — u. a.

nicht vorhanden sind. Einen detaillirten Bericht über die Rangordnung auf der Frankfurter Synode 1027 hat uns der Biograph des Hildesheimer Bischofs Godehard überliefert,[1] der jedenfalls den Verhandlungen als Augenzeuge beigewohnt haben wird. Die Versammlung fand in der Domkirche statt; die Leitung derselben führte der Erzbischof von Mainz von den Stufen des Hauptaltars aus; zu seiner Rechten saß der älteste seiner Suffragane, Wernher von Straßburg, zu seiner Linken Bruno von Augsburg, neben Wernher Eberhard von Bamberg, neben Bruno Meinwerk von Paderborn; dementsprechend, abwechselnd zur rechten und linken Seite des Erzbischofs folgten die übrigen Suffragane, stets ihrem Amtsalter nach sich ordnend. Dem Mainzer gegenüber, auf der Westseite des Chors saß der Kaiser auf einem erhöhten Platze, zu seinen Füßen sein Schwertträger Adalbero von Kärnten; zu seiner Rechten saß Pilgrim von Köln mit seinen Suffraganen, zu seiner Linken Hunfried von Magdeburg mit den Seinigen. Auf der Südseite des Chors waren die Sitze der Bischöfe, welche ohne ihre Metropoliten die Synode besuchten: die Bischöfe von Verdun, Mantua, Aldenburg, Schleswig. Auf der Nordseite endlich ward der Kreis durch die Äbte von Fulda, Hersfeld u. a. geschlossen. In der Mitte des Kreises saßen die Mitglieder der kaiserlichen Kapelle und einzelne hervorragende Kleriker und Mönche, während die übrigen hinter den Sitzen der Bischöfe stehen mußten. Die Laien, welche mit Ausnahme des Schwertträgers des Kaisers erst später zugelassen wurden, stellten sich hinter dem Kaiser auf. Dieselbe Rangordnung — die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Salzburg, Köln, Magdeburg mit ihren Suffraganen nach der Anciennetät geordnet, dann die fremden Erzbischöfe von Lyon und Tarantaise, und der Primas von Ungarn, und endlich die Bischöfe, deren Metropoliten nicht anwesend waren — ergiebt sich auch aus der Reihenfolge der Unterschriften in den Akten der Synode zu Frankfurt vom Jahre 1007.[2]

Auch besondere Bestimmungen, die Rangordnung betreffend,[3] werden zahlreich vorhanden gewesen sein. Dem Erzbischof von Trier war bereits vom Papst Johann XIII. als Privileg der Sitz neben dem Kaiser auf den Synoden bestätigt worden, da er in Deutschland als Stellvertreter des Papstes anzusehen sei.[4] Auf der Pfingstversammlung zu Goslar 1063 kam es zu einem heftigen Tumult zwischen dem Bischof

[1] Godehardi vita prior. c. 31. M. G. SS. 11, 190.
[2] Jaffé, Bibl. rer. Germ. V, 28. [3] Cf. Waitz VI, 247.
[4] Beyer, Mittelrhein. Ukb. I, 288 (Jaffé 2864) . . . Treverensis presul . . . post imperatorem sive regem sedendi, sententiam edicendi et sinodale iudicium canonice promulgandi primatum habeat, utpote in illis partibus vicarius nostrae sedis apostolicae merito constitutus . . .

von Hildesheim und dem Abt von Fulda, als beide den Platz neben dem Mainzer Erzbischof für sich forderten, der Bischof, da die Versammlung in seiner Diöcese stattfand, während der Abt es als altes Gewohnheitsrecht für sich in Anspruch nahm.[1]

So weit es die Räumlichkeiten gestatteten, waren für die einzelnen Großen Sitzplätze, die wohl in Halbkreise aufgestellt waren,[2] vorhanden, wie schon die häufig vorkommenden Ausdrücke: assidentes, considentes, residentes (sc. principes) zu erkennen geben. Bei den großen Versammlungen dagegen, wo nicht allen Sitze zuteil werden konnten, waren diese jedenfalls für die dem Range nach höher stehenden geistlichen und weltlichen Großen eine Auszeichnung vor den niederen. Bei den Versammlungen, die unter freiem Himmel abgehalten wurden, bei einzelnen Synoden, bei Königswahlen und Krönungen bildete das von allen Seiten herzugeströmte Volk und das Gefolge der einzelnen Großen den Umstand.

Nach Beendigung der Beratungen fand in der Regel wohl ein festliches Gelage statt, an dem der König mit den Großen teilnahm.[3] Ein besonderer Glanz ward dem feierlichen Mahle nach der Krönung Otto I. zu Aachen 936 dadurch verliehen, daß hier zuerst die deutschen Herzöge Hofämter bekleideten, ein Ereignis von hervorragender politischer Bedeutung, weil die Fürsten damit symbolisch die Oberlehnsherrschaft Otto I. anerkannten.[4] Es ist wohl anzunehmen, daß nach den Verhandlungen überall ein reges, festliches Treiben unter den aus den verschiedenen Teilen des Reiches, zumeist in Begleitung eines stattlichen Gefolges zusammengeströmten geistlichen und weltlichen Großen herrschte; mit ihnen fand sich auch jene bei Versammlungen und Festlichkeiten nie fehlende Schaar des fahrenden Volkes ein, die hier alle für die Ausübung ihrer Künste ein fruchtbares Feld fanden, da ihnen wohl nur in den allerseltensten Fällen, wie bei den Vermählungsfeierlichkeiten

---

[1] Lamberti ann. ad 1063. M. G. SS. 5, 163. Consuetudo erat in regno per multos retro maiores observata, ut semper in conventu episcoporum abbas Fuldensis archiepiscopo Mogontino proximus assideret.

[2] Vita Chunradi archiep. c. 10. M. G. SS. 11, 69. Vocatus ergo Maguntiam venit et stans coram imperatore . . . et omnes in circuitu residentes diligenter considerans . . .

[3] Nach den Beratungen auf der Versammlung zu Lüttich 1071. Triumph. S. Remacli II, 8. M. G. SS. 11, 452. Intrantes itaque pomarium, ubi regali magnificentia discumbebat rex cum suis optimatibus ad prandium . . .

[4] Widukind II, 2. M. G. SS. 3, 438 . . . descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam, resedit cum pontificibus et omni populo; duces vero ministrabant.

Heinrich III. mit Agnes von Poitou zu Ingelheim 1043, klingender Lohn und Beifall ausblieb.[1]

Waren die Teilnehmer des Reichstages zur Beratung zusammengetreten, so eröffnete der König die Versammlung,[2] indem er den zur Verhandlung kommenden Gegenstand selbst vortrug, ein nicht hoch genug anzuschlagender Faktor für den ganzen Verlauf der Beratungen, da gerade die Art und Weise der ersten Darstellung einer Vorlage ihre Aufnahme bei den Großen des Reichs bedeutend beeinflußte. Wenn auch derartige in den Quellen erhaltene Ansprachen seitens des Königs nur einen sehr relativen Wert repräsentieren, da sie häufig nach antikem Vorbild gearbeitet, im allgemeinen mehr die Art des rhetorischen Stils des Autors, wie eine historisch treue Wiedergabe der Rede des betreffenden Herrschers zum Ausdruck bringen, so bieten sie dennoch immerhin einen gewissen Anhalt zur Charakterisierung der bezüglichen Verhältnisse, der ganzen Stellung des Königs und des Pragmas des Schriftstellers.

Es liegt auf der Hand, daß z. B. bei allen Beratungen über Reichsheerfahrten der König eine detaillierte Schilderung der jeweiligen Lage den versammelten Fürsten unterbreiten mußte, um die Notwendigkeit des Krieges zur allgemeinen Überzeugung gelangen zu lassen, wie z. B. vor dem Kampfe Heinrich I. mit den Ungarn,[3] auf dem Reichstage,

---

[1] Annal. Hildesheim. ad 1044. M. G. SS. 3, 104.... unde infinitam histrionum et ioculatorum multitudinem sine cibo et muneribus vacuam et merentem abire permisit.

[2] Nur auf den Synoden fand vor dem Beginn der Verhandlungen ein religiöser Akt statt, der in Gebet, Verlesung der Evangelien und Canones bestand. So auf der Synode zu Frankfurt 1027. Godehardi vita prior. c. 31. M. G. SS. 11, 190. Primo ergo die sinodus psalmorum, letaniarum, orationumque ymnis inchoabatur, quae deinde sancti euangelii lectione et convenientium capitulorum ex decretis pontificum recitatione corroboratur. — Auf der Synode zu Mainz 1071. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 72. Primo igitur concilii die.... primo, ut par erat, sanctae et individuae Trinitati debitas referunt graciarum actiones et pro incolomi tocius ecclesiae statu supplices Deo offerunt preces. — Zuweilen kam der König erst nach Beendigung dieser Ceremonie, wie auf der Synode zu Ingelheim 948. Flodoardi ann. ad 948. M. G. SS. 3, 396.... post praemissas preces secundum ordinem celebrandi concilii et post lectiones sacrae auctoritatis, ingressis gloriosis regibus Othone ac Ludowico ..., — und auf der Synode zu Augsburg: M. G. LL. 2, 27 ... ab omnibus acceptus (sc. rex) missae celebratione finita, satisfaciendo pontificum petitioni cum insigni privatim (coniect.: primatum) turba synodum intravit.

[3] Widukind I, 38. M. G. SS. 3, 434. Rex autem cum iam militem haberet equestri proelio probatum, contra antiquos hostes, videlicet Ungarios, presumpsit inire certamen. Et convocato omni populo, tali oratione eos est affatus ...

den Otto II. nach seiner Flucht vor Lothar von Frankreich 978 hielt;[1] auf der Versammlung zu Regensburg 1110 zur Beschlußfassung über eine Romfahrt,[2] u. a. Dagegen bedurfte Heinrich IV. anderer Mittel, wie das der einfachen Rede, um die Fürsten auf der Versammlung zu Cappel bei Hersfeld 1073 zum Kampf gegen die aufständischen Sachsen zu bewegen: er appellierte an das Mitgefühl der Großen für ihren machtlos gewordenen König und ersparte sich beim Beginn seiner Rede selbst einen Fußfall nicht, um dadurch einen tiefern Eindruck hervorzurufen.[3] Einer gleichen Demütigung unterwarf er sich auf der Versammlung zu Oppenheim 1073, wo er auf den Knieen die Anwesenden beschwor, eingedenk ihres Eides ihm auch in seinem Unglück die Treue zu bewahren.[4] Auch bei allen anderen Angelegenheiten, die zur Beratung kommen sollten, hat der König gewiß stets zuerst das Wort zur Klarlegung derselben ergriffen. So brachte Heinrich II. nach der Eröffnung der Synode zu Frankfurt 1007 die Bitte vor, seinen Plan, Bamberg zu einem Bistum zu erheben, zu unterstützen und sich nicht durch eine Rücksichtnahme auf den vom Würzburger Bischof dagegen erhobenen Widerspruch leiten zu lassen.[5] Anders aber gestaltete sich das Verhältnis auf den Reichsversammlungen, die infolge der auf ihnen zur Entscheidung kommenden Rechtsstreitigkeiten mehr den Charakter eines Reichshofgerichts trugen: hier stand es, dem allgemeinen Gerichtsverfahren entsprechend, jedem frei, das Wort zu ergreifen und seine Klagen vorzubringen.[6] Doch bei Prozessen von größerer Wichtigkeit, die das Reich und den König selbst berührten, behielt sich letzterer wiederum das Recht vor, die Initiative zn ergreifen und, wie z. B. gegen Aufrührer

---

[1] Gesta epp. Camerac. I, 97. M. G. 7, 440. Imperator suae terrae duces et principes bello accinctos convocari precepit, vocatis omnis rei causam cum gravitate proclamationis intimans, expeditionem super Lotharium ducere destinant. — Cf. Adalpertus de epp. Mettens. c. 1. M. G. SS. 4, 697.

[2] Ekkehardi chron. ad. 1110. M. G. SS. 6, 243.... Ratisponae Heinricus colloquium cum principibus faciens, animi sui propositum aperuit, scilicet quod Transalpinis partibus se exhibere vellet...

[3] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 199.... Quo cum venissent, pedibus eorum provolutus (sc. rex) orabat per respectum Dei, sub cuius testificatione sibi fidem dixissent, ut super infelicibus eventis suis misererentur pariter et indignarentur...

[4] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 204.... Quo dum venissent, pedibus eorum provolutus (sc. rex) suppliciter orabat, ut... memores sacramenti, quo se Deo mediante obligassent, fidem sibi servarent in adversis...

[5] Thietmar VI, 23. M. G. SS. 3, 814.

[6] Beleg hierfür bietet fast jede Urkunde, die infolge einer vor dem Reichshofgericht stattgehabten Verhandlung ausgestellt ist.

und Hochverräter, die Klage auf der Versammlung selbst vorzubringen. Otto I. eröffnete den Reichstag zu Langenzenn 954 mit der Klage auf Empörung gegen seinen eigenen Sohn Ludolf und seinen Schwiegersohn Konrad.[1] Heinrich II. erhob auf der Versammlung zu Diedenhofen 1003 die schwersten Anklagen gegen die anwesenden Geistlichen, daß sie nicht schärfer auf die Aufrechterhaltung der in den Canones befindlichen Verbote achteten, und ging dann näher auf einen Einzelfall, die unerlaubte Eheschließung des Herzogs von Lothringen ein.[2] Konrad II. begann die Verhandlungen gegen Adalbero von Kärnten auf dem Reichstage zu Bamberg 1035 mit der Darlegung der Schuld desselben.[3] Heinrich III. schleuderte selbst auf dem Reichstage zu Aachen 1046 die Anklage gegen Widger von Ravenna;[4] auch der Reichstag zu Mainz 1070 begann mit der Darlegung der Hochverratsanklage gegen Otto von Nordheim seitens Heinrich IV.[5] Zu Ausnahmen, die in der übermächtigen Stellung der Fürsten dem Könige gegenüber ihre Erklärung finden, gehört der Reichstag zu Würzburg 1121, wo die Fürsten selbständig an der Wiederherstellung des allgemeinen Reichsfriedens arbeiteten, der Kaiser sich aber ganz und gar ihren Beschlüssen unterordnete.[6]

Nachdem der Gegenstand, der zur Beratung gelangen sollte, vom Könige klar gelegt war, so trat — so weit es die Quellen, die in dieser Beziehung überaus dürftig sind und in den meisten Fällen sich mit der Erwähnung des Resultates der Verhandlungen begnügen, erkennen lassen — eine Debatte über die eingebrachte Vorlage ein,[7] wenn nicht

[1] Widukind III, 32. M. G. SS. 3, 456. Ad condictum locum dum universalis populi conventus fieret, talem rex orationem exorsus est: Paterer, inquit, si indignatio filii mei . . .

[2] Cf. p. 3.n. 2.

[3] Brief eines Klerikers an den Bischof von Worms. Giesebrecht II, 700 . . . convocatis coram se principibus . . . quatinus ipsi Adalberonis ducatum suum et marcham iudicio abdicarent, preceperat (sc. imperator) . . . imperator iniuriam suam exposuit . . .

[4] Anselmi gesta epp. Leodiens. c. 58. M. G. SS. 7, 224. Unde . . . ad palatium evocatur, ab imperatore, quod eiusmodi praesumptionem admiserit, graviter insimulatur.

[5] Lamberti annal. ad 1070. M. G. SS. 5, 177. Igitur rex eum Mogontiam cum ceteris principibus ad colloquium evocavit, quid delatum esset exposuit negantique inducias , . . dedit.

[6] Ekkehardi chron. ad 1121. M. G. SS. 6, 257. . . . Heinricus imperator . . . universas questiones quae ventilabantur non suimet arbitrio nec suorum quorumlibet contentione sed iuxta senatus consultum concludi, per omnia in omnibus concessit.

[7] Auf der Versammlung zu Goslar 1019. M. G. LL. 2b, 173 . . . His ita

eben von vorn herein die Zustimmung aller Anwesenden dieselbe überflüssig machte.[1] Eine solche Diskussion fand z. B. auf der Versammlung zu Regensburg 1042 statt, als die Erhebung Wazos zum Bischof von Lüttich auf der Tagesordnung stand. Nachdem die Lütticher Abgesandten ihre Bitte vorgetragen haben werden, erhob sich eine anscheinend bedeutende Zahl von Großen gegen die Wahl Wazos, da er weder jemals in der königlichen Kapelle gedient noch klösterlichen Gehorsam gelernt habe. Auch der König pflichtete diesen Einwendungen bei, und schwerlich würden die Lütticher ihre Absicht erreicht haben, wenn nicht der Erzbischof von Köln und der Bischof von Würzburg dagegen aufgetreten wären und die Ernennung Wazos durchgesetzt hätten.[2] — Auf der bereits mehrfach erwähnten Versammlung zu Cappell bei Hersfeld 1073 hatte Heinrich IV. sich tief vor den Fürsten demütigend, um Beistand gegen die aufrührerischen Sachsen gebeten. Ein Teil der versammelten Fürsten war bereit, mit dem zu einem Feldzuge gegen die Polen gerüsteten Heere sofort gegen die Empörer vorzugehen; die andere Partei aber, und zwar die Majorität, verlangte eine längere Frist, um die Rüstungen energisch betreiben zu können.[3] In ähnlicher Art scheint sich auch auf dem Reichstage zu Mainz 1098 bei der von Heinrich IV. beantragten Absetzung seines Sohnes Konrad und der Designation Heinrich V. eine lebhafte Debatte entsponnen zu haben.[4] Über eingehendere Fragen aber, wer von den Großen hauptsächlich die Diskussion geführt u. a. bietet uns keine Quelle einen detaillierten Bericht.

Sobald die Debatte beendet war — der Schluß derselben hing jeden-

---

praelibatis procerum unusquisque pro industriae suae estimatione, huius rei proposito longa alternabat deliberatione. Sed tandem huius haesitationis amfractus, imperatore anticipante omnia illius concionis consessus in suffragium huiusmodi assurgit . . . — Auf der Versammlung zu Grona 1025. Vita Godehardi prior. c. 26. M. G. SS. 11, 187 . . . et super praedicto plurima hinc et inde discusserunt, donec tandem rex unanimiter eis consiliantibus provisori nostro ius suum . . resignavit.

[1] Auf der Versammlung zu Corvey 1107. Urkunde Heinrich V. Wilmanns Westfäl. Ukb. II. N. 213, p. 280. . . . Omnibus ergo nostris fidelibus, idem iniustum et sacrilegum acclamantibus et probantibus ipsum ex toto officium congregationi remisimus . . .

[2] Anselmi gesta epp. Leodiens. c. 50. M. G. SS. 7, 219.

[3] Lamberti ann. ad. 1073. M. G. SS. 5, 199.

[4] Vita Heinr. IV. imp. c. 7. M. G. SS. 12, 276. Plerique contra nitebantur, magis utentes ingenio quam iusto et vero; multi autem publico bono faventes, sententiae votoque imperatoris concordabant. Tandem omnibus in unam sententiam coeuntibus et concordi favore approbantibus, imperator iuniorem filium, invasore prius ex decreto curiae diiudicato, heredem regni sui constituit.

falls vom Willen des Königs ab[1] — trat die Abstimmung und endgiltige Beschlußfassung ein. Dieselbe ging zumeist analog den bei den Gerichtsversammlungen üblichen Formen des Urteil-Fragens, Findens und Folgens vor sich, wie ja auch eben in vielen Fällen der Reichstag mit dem Reichshofgericht identisch ist. Wenn auch diese Art der Urteilfindung sehr häufig nur durch allgemeine Ausdrücke in den Quellen g[illegible]-zeichnet ist — wie quaerere sententiam, inventum est, etc. — so [illegible]ssen doch einige genauere Berichte das Vorhandensein verschieden[illegible] Arten deutlich erkennen.

Einmal konnte der König einen der Fürsten um sein Urteil fragen; dieser fand es, und die übrigen Anwesenden stimmten demselben bei oder verwarfen es. Bei den Beratungen, die zu Ostern 1015 in Merseburg über die gegen Boleslaw von Polen zu ergreifenden Maßregeln abgehalten wurden, antwortete auf die Frage des Kaisers, was in dieser Angelegenheit zu thun sei, zuerst der Erzbischof Gero von Magdeburg, indem er sich energisch gegen eine Freilassung des Miecyslaw, des Sohnes des Boleslaw, aussprach; die große Mehrzahl der Anwesenden stimmte seinen Ausführungen bei.[2] Auf der Versammlung zu Quedlinburg 1088 war es ein Graf Sigfried, ein Sohn Otto's von Nordheim, der das Urteil über Ekbert von Meissen fand, indem er ihn für einen Reichsfeind erklärte. Nachdem die Fürsten ihre Zustimmung gegeben, wurde das zuerst gefundene Urteil, jedenfalls auf eine weitere Frage des Kaisers, dahin präcisiert, daß ein Markgraf Heinrich ihm seine sämtlichen Lehen und Güter absprach, welchem Votum dann die comprovinciales ebenfalls beipflichteten.[3] Auf der Versammlung zu Straßburg 1124 war es der Bischof von Constanz, der durch Heinrich V. aufgefordert ward, das Urteil in einer Streitsache zwischen dem Kloster St. Blasien und dem Bistum Chur zu fällen, die übrigen geistlichen und weltlichen Grossen traten dann der Ansicht des Bischofs bei.[4]

---

[1] Cf. pag. 61. n. 7.

[2] Thietmar VII, 8. M. G. SS. 3, 840. Ad condictum cesar ut venit locum, cunctos optimates, quid sibi de hac re esset faciendum, consuluit. E quibus Gero archiepiscopus loquitur primus: . . . Talia loquentem maxima presentium turba consequitur et pars corrupta, id cum honore magno fieri non posse ingeminat. Vicit pecunia consilium. . . .

[3] Urkunde Heinrich IV. Cod. dipl. Saxon. reg. I, 349 (St. 2893). . . Nam Sigefridus Ottonis quondam ducis filius Ekbertum ut publicum regni hostem et domini sui imperatoris inimicum persequendum iudicavit. Henricus autem marchio suique equales marchia aliisque bonis suis privari debere Ekbertum eundem iudicaverunt sibique ablata nostre potestati assignaverunt, presentibus ibi videlicet Quitilineburg regni principibus assensumque prebentibus. . .

[4] Urkunde Heinrich V. Herrgott. geneal. Habsb. II, 139 (St. 3204). Odal-

Auch auf den Synoden scheint dieser Modus der Urteilfindung beliebt gewesen zu sein. Auf der Synode zu Frankfurt 1007 fragte der Erzbischof von Mainz, welcher die Leitung der Verhandlungen in Händen hatte, den Erzbischof Tagino von Magdeburg nach seinem Urteil über die von Heinrich II. beabsichtigte Gründung Bambergs; dem Votum des Magdeburgers, daß derselben rechtlich ein Hindernis nicht entgegenstehe, traten die übrigen Anwesenden — wenn auch wol mit Ausnahme des Stellvertreters des schwer geschädigten Bischofs von Würzburg — alle bei.[1]

Eine zweite Form der Urteilfindung bestand darin, daß der König das Urteil frug, die Fürsten sich zusammen, wohl in einem an das Versammlungslokal anstoßenden Gemache, über die zu treffende Entscheidung berieten, und nachdem das Urteil gefunden, dasselbe dann von einem der Großen in der Versammlung verkündet ward. Auf diese Weise kam der Rechtsspruch über den Markgrafen Guncelin von Meißen auf der Versammlung zu Merseburg 1009 zustande.[2]

Endlich wird auch eine Umfrage bei den einzelnen Grossen seitens des Königs erwähnt. Auf dem Reichstage zu Aachen 1046 fragt im Prozeß gegen Widger von Ravenna Heinrich III. die anwesenden Bischöfe nach dem Urteil. Einige sprechen über Widger das Schuldig aus, andere scheinen keine direkte Antwort gegeben zu haben, bis endlich die Reihe an den Bischof Wazo von Lüttich kommt,[3] der sich überhaupt gänzlich einer Stimmabgabe enthalten will und auch auf den Befehl des Kaisers hin, sein Urteil abzugeben, dabei beharrt, daß die Versammlung nicht kompetent sei, über einen italienischen Bischof zu Gericht zu sitzen. Die übrigen Bischöfe stimmen Wazo bei, und

---

ricus S. Constantiensis ecclesiae venerabilis episcopus, sub obtentu gratiae et fidelitatis nostrae amonitus, liberam per omnia ecclesiam S. Blasii sub nostra tantum tutela et patrocinio permanere iudicavit, assentientibus aliis episcopis, caeterisque principibus collaudantibus...

[1] Thietmar VI, 23. M. G. SS. 3, 814. Tandem archiantistite Willigiso, quid de hiis faciendum foret, iudicio perscrutanti, Tagino primus respondit, haec tunc secundum regis eloquium legaliter fieri posse. Cunctis presentibus eius sermonem affirmantibus...

[2] Thietmar VI, 36. M. G. SS. 3, 822 . . . principum communiter consilium a rege quaeritur, et ab hiis diu hoc secrete volventibus, taliter respondetur; „Scimus hunc erga vos inexcusabilem non esse . . .“ Horum consultu rex aspirans . . .

[3] Anselmi gest. epp. Leodiens. c. 58. M. G. SS. 7, 224 . . . super his iudicium episcoporum exquiritur. Respondentibus quibusdam ad voluntatem imperatoris, quibusdam vero hesitantibus, venitur ad Wazonem episcopum; illo multum excusante . . . imperator iterum, ut ammonitus per oboedientiam super hoc facto iudicii sententiam edicat, vehementer insistit.

Widger würde im Besitz seines Erzbistums geblieben sein, wenn er nicht aus freien Stücken Ring und Stab an den Kaiser zurückgegeben.

Das von den Fürsten gefundene Urteil bedurfte, um volle Rechtsgültigkeit zu erlangen, der Zustimmung seitens des Königs, die jedoch in den Quellen als selbstverständlich nur selten besonders erwähnt wird.[1]

Vor der Abstimmung erinnerte der König die versammelten Großen an den ihm geleisteten Treueid und geschworenen Gehorsam, um damit die einzelnen zu ermahnen, das Urteil ihrer Überzeugung gemäß zu fällen.[2] Auch wurde dadurch einer Weigerung sich bei der Abstimmung zu beteiligen, vorgebeugt, die gewiß wohl nicht zu den Seltenheiten gehört haben wird; wie z. B. bei dem oben erwähnten Prozeß gegen Widger von Ravenna der Bischof Wazo von Lüttich sich des Urteilspruches enthielt. Auf der Synode zu Brixen 1080 griff der Bischof Benno von Osnabrück zu einer List, um nicht gezwungen zu werden, der Absetzung Gregor VII., die hier beschlossen ward, ebenfalls seine Zustimmung zu geben. Er versteckte sich nämlich während dieser Verhandlungen in einer Nische neben dem Altar, der mit einer Decke verhängt war, und vermochte somit bei dem Könige sich später vor dem Verdachte der Infidelität, in den er bereits durch sein Fehlen auf der Versammlung geraten war, zu schützen, da er, den Beratungen, wenn auch unbemerkt, beigewohnt zu haben beschwören konnte. Andrerseits hatte er sich vor dem Bannfluche Gregors gesichert, der die übrigen Bischöfe, welche des Papstes Absetzung ausgesprochen, getroffen.[3]

Bei der Abstimmung selbst wird nach bestimmten, durch das Gewohnheitsrecht normierten Regeln verfahren sein, wie aus dem ausführ-

---

[1] So vom Reichstage zu Magdeburg 979. Thietmar III, 7. M. G. SS. 3, 761. Tunc Gero iussus est decreto iudicum et voce imperatoris a carnifice quodam decollari. — Von der Versammlung zu Neuburg 1007. Ughelli III, 622. Et quia hoc omnes semper stabile debere esse laudaverunt, idem dominus rex Heinricus laudavit et confirmavit ... — Cf. auch p. 64. n. 2.

[2] Auf der Versammlung zu Regensburg 1027. Document bei Meichelbeck, hist. Frising I a, 221 ... placuit (sc. Chuonrado II) omnes Bajoaricae provinciae comites et electos iudices per saramentum regale admonere, ut possessiones ... quae novissent ad solium sui imperii iure pertinere eodem sacramento publico interrogati, manifeste pronuntiarent ... — Auf der Versammlung zu Goslar 1070. Annal. Altah. major. ad 1070. M. G. SS. 20, 821 ... rex inquisivit principes sub sacramento regalis iusticiae quod iustum esset, se iam de hac re agere. — Cf. auch p. 64 n. 3. — Auf den Synoden wurden die Bischöfe wohl an ihre „fraternitas", die brüderliche Liebe ermahnt; wie auf der Synode zu Frankfurt 1027. Godehardi vita prior. c. 33. M. G. SS. 11, 192. Tunc archiepiscopus ... sui suffraganeos per fraternitatem ut ibi mos est ad desideratum iudicium commonuit.

[3] Cf. p. 55 n. 2.

lichen Bericht von der Wahl Konrad II. 1024 geschlossen werden kann. Darnach stimmten zuerst die Erzbischöfe, dann die Bischöfe, und endlich die übrigen Kleriker; alsdann die weltlichen Großen, nach den einzelnen Stämmen geordnet.[1] Ferner weist die bestimmte Ordnung der Plätze und die Reihenfolge in den Unterschriften der Synodalakten darauf hin, daß auf den Synoden die Abstimmung nach den Erzsprengeln, innerhalb dieser nach der Anciennität vor sich ging.[2] Dem Erzbischof von Trier gebührte einem Privileg zufolge, welches bereits 969 von Johann XIII. bestätigt war, der Vorrang vor den andern deutschen Bischöfen bei der Stimmabgabe auf den Synoden.[3]

Bildete das ganze Volk den Umstand, wie auf den großen Versammlungen zur Wahl oder Krönung des Königs, so erfolgte die Zustimmung zu dem vorgenommenen Akte von seiten der großen Masse durch lauten Jubelruf; so bei der Krönung Otto I. zu Aachen 936,[4] bei der Wahl Konrad II. 1024 u. a.[5] Auf dem Reichstage zu Rora 984 stimmten sämtliche Anwesenden nach der Aussöhnung der Kaiserinnen mit dem Herzog Heinrich von Baiern ein Loblied an.[6]

Eine äußerst anschauliche Schilderung einer Beratung auf einer Reichsversammlung bietet ein Brief des Erzbischofs Anno II. von Köln an den Papst Alexander II. vom Frühjahr 1066.[7] Heinrich IV., fast noch ein Knabe, frägt die versammelten Großen, was die Lage des Reiches zu thun erfordere. Es herrscht allgemeines Schweigen, bis endlich Anno von Köln auf die Winke der übrigen hin — vielleicht war vorher eine dahin gehende Verabredung getroffen — das Wort ergreift: der König müsse in der Politik und seinen Beziehungen zu Rom andere Wege einschlagen und, anstatt den Papst noch länger in feindseliger Weise durch Unbilden aller Art zu kränken, ihn vielmehr zu versöhnen suchen. Diese Rede Annos findet allgemeine Zustimmung, die sich in diesem Falle wohl mehr durch Beifallsäußerungen kund gegeben haben

---

[1] Wipo c. 2. M. G. SS. 11, 259. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur . . . Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant.

[2] Cf. p. 56 ff.

[3] Cf. p. 57 n. 4. Noch im XIV. Jahrhundert hatte derselbe auf den Reichstagen die erste Stimme. Cf. Ehrenberg. p. 57.

[4] Widukind II, 1. M. G. SS. 3, 437. Ad haec omnis populus dextras in excelsum levans, cum clamore valido imprecati sunt prospera novo duci.

[5] Cf. p. 45 n. 4.

[6] Thietmar IV, 6. M. G. SS. 3, 769. Fit unus laicorum atque clericorum in Christi laude concentus, ac prius repugnantium 'supplex affectus, convenitque in unum dissona turba dominium.

[7] Bei Giesebrecht III, 1243. — Über die Datierung desselben ibid. 1104.

wird, als dadurch, daß noch andere Große das Wort ergriffen. Auch der König genehmigt scheinbar diesen Vorschlag und verspricht darnach seine Maßregeln zu treffen; dann läßt er zur Abstimmung schreiten, wer mit der Mission nach Rom zu beauftragen sei. Die Wahl fällt auf Anno selbst, und der König fragt ihn nun, ob er bereit sei, den Auftrag zu übernehmen. Doch Anno weigert sich aus verschiedenen Gründen aufs bestimmteste, bis zwei seiner Freunde, Berthold von Kärnten und Rudolf von Schwaben, denen alles an dem Zustandekommen der Gesandtschaft nach Rom gelegen war, ihn aus dem Versammlungslokal herausführten und ihn überredeten, die Wahl anzunehmen. Nach der Rückkehr in die Versammlung erklärt nun der Erzbischof seine Bereitwilligkeit, wodurch diese Angelegenheit ihre Erledigung fand.

Doch nicht immer verliefen die Beratungen in Ruhe und Frieden; die erhitzten Gemüter gaben nicht selten laut ihren Unwillen zu erkennen, sodaß Tumulte entstanden, die vielleicht der König selbst nicht immer zu schlichten vermochte, wie auf der Versammlung zu Diedenhofen 1003.[1] Auf dem Reichstage zu Nymwegen 1018 schützte Heinrich II. nur mit Mühe den Grafen Balduin von Flandern, als dieser sich wegen des am Grafen Wichmann verübten Meuchelmordes verteidigen wollte, vor den Angriffen der wütenden Menge, indem er sich erhob und die ausgestreckte Hand über den Angeklagten hielt zum Zeichen, daß derselbe unter dem Königsfrieden stände; doch ließ er ihn dann schleunig aus der Versammlung entfernen.[2]

Gegen Wazo von Lüttich erhob sich auf einer Versammlung 1046 sowohl von seiten der Bischöfe wie der Umgebung des Königs ein großer Tumult, als der Bischof sich von der Anklage, die Heeresfolge verweigert zu haben rechtfertigen wollte, sodaß eine Verteidigung unmöglich ward, und er sich gezwungen sah, dem Kaiser zu Füßen zu stürzen nnd sich für schuldig zu bekennen.[3]

---

[1] Constantini vita Adalber. II, 18. M. G. SS. 4, 664 . . , ut inter verum falsumque discidii et discordiae non modica disceptatio fieret, quam etiam ipse rex omnino sedare non potuit, verum nisi esset domini et pontificis nostri (Mettensis) Adalberonis incomparabilis nobilitas . . . c. 19. Huc igitur simultatione, his odiis infestissimis discessum est . . .

[2] Alpert. de diversit. temp. II, 17. M. G. SS. 4, 718. Cumque loqui conantem (sc. Baldricum), vocem eius, ne causam suam diceret, interciperent . . . res iam pene in eo erat, ut militum manibus discerperetur. Cumque videret se in arto positum et evadere posse diffideret, voce magna clamavit, petens auxilium regis. Clamore eius audito surrexit rex, et extensa manu, ne publicam datam fidem laederet, ex manibus saevientium eripuit, et iam disperatum abire a facie eius iussit.

[3] Anselmi gesta epp. Leodiens. c. 66. M. G. SS. 7, 229. Cumque ad singula quae obiciebantur racionabiliter sese purgare paratus esset, si excusandi copia

Auch durch Veranlassung des Königs selbst kam es zu aufregenden Szenen, wie bei der Verurteilung Adalberos von Kärnten auf dem Reichstage zu Bamberg 1035, von der ein genauer Bericht in einem Briefe eines Klerikers an den Bischof Azeko von Worms erhalten ist.[1] Konrad II. verlangte von den anwesenden Großen, den Herzog Adalbero von Kärnten, der (aus noch unaufgeklärten Gründen) in Ungnade gefallen war, seines Herzogtums und seiner Markgrafschaft für verlustig zu erklären. Die Fürsten weigerten sich, ohne den jungen König Heinrich ein Urteil zu fällen, dessen Anwesenheit notwendig war, weil Heinrich als Herzog von Baiern, wo die Hausgüter des Angeklagten lagen, vor allen das Recht und die Pflicht hatte, bei Verhandlungen über einen Stammesgenossen zugegen zu sein. Nachdem Heinrich herbeigeholt, bringt der Kaiser die Anklage gegen Adalbero vor und fordert dessen Verurteilung. Doch der junge König widersetzt sich dem Verlangen des Vaters aufs hartnäckigste; weder Bitten noch Drohungen von seiten des Vaters vermochten den Sohn umzustimmen, bis endlich der Kaiser in seiner Erregung ohnmächtig hinsank und aus der Versammlung auf ein Ruhebett geschafft ward. Nachdem er dort wieder zur Besinnung gekommen und die Fürsten zu sich hatte rufen lassen, erniedrigte er sich soweit, daß er sich seinem Sohn zu Füßen warf und ihn unter Thränen beschwor, seinen Widerstand aufzugeben. Heinrich ließ sich endlich erweichen und bekannte, daß er auf Veranlassung des Bischofs Eigilbert von Freising sich dem Herzoge Adalbero eidlich verpflichtet habe. Aufs heftigste erzürnt hierüber wies der Kaiser, trotz der Versuche des Bischofs sich zu rechtfertigen, unter den größten Schmähungen denselben aus dem Gemach. Die unterbrochene Sitzung des Reichshofgerichts ward dann wieder aufgenommen, und Adalbero seiner Würden und Ämter entsetzt.

Hatten Angelegenheiten von hervorragender Wichtigkeit die Zustimmung der Fürsten und des Königs erhalten, so wurden dieselben in einzelnen Fällen noch von den anwesenden Großen beschworen, sodaß derartige Beschlüsse die Form eines Vertrages erhielten. Vor allen war dies der Fall bei Reichsheerfahrten, die gegen gefährliche Feinde beschlossen waren, um dadurch die Teilnehmer an denselben durch einen

---

daretur, succlamante hinc regiae partis adulatorum fremitu, hinc episcoporum consilia exhibentium adhortante coetu, soli in tanto turbine deprehenso, diutius reniti imperatoris voluntati nequaquam constantia fuit. Tandemque . . . ad pedes eius invitus adquievit incurvari, atque quasi pro culpis redimendis, quae non erant . . .

[1] Bei Giesebrecht II, 700. — Eine genaue Analyse des Briefes giebt Wahnschaffe. — Cf. p. 46 n. 4.

speziellen Eid sich besonders zu verpflichten. Bereits unter Heinrich I. ist ein Vorkommen desselben nachzuweisen.[1] Es war auf dem Reichstage, der vor dem Ungarnkriege 933 in Sachsen abgehalten ward, wo alle Anwesenden durch Aufheben der rechten Hand Heeresfolge zu dem beschlossenen Kriege zu leisten versprachen; gerade in diesem Falle war eine feste Zusicherung der Beihülfe aller dringend erforderlich, da der Feind ein furchtbarer war.[2] Ferner beschworen die deutschen Fürsten auf dem Reichstage nach der Flucht Otto II. vor Lothar von Frankreich 978 die Heerfahrt, die zur Rache für den Überfall zu Aachen beschlossen war.[3] In der Zeit der innern Wirren und Kämpfe unter Heinrich IV. mehren sich die Fälle, wo der König gezwungen war, den Fürsten den Eid abzufordern; und unter Heinrich V. ist der Schwur der Großen vor der Heerfahrt bereits zur Regel geworden.[4]

Auch die Landfrieden erhielten dadurch, daß sie von den Fürsten beschworen wurden, erst rechtskräftige Gültigkeit, wie der 1103 auf dem Reichstage zu Mainz errichtete Friede.[5]

Es liegt auf der Hand, daß zu solchen Beschlüssen Einstimmigkeit erforderlich gewesen, wie auch die Quellen selbst darauf hinweisen;[6] sonst scheint jedoch ein Widerspruch, von einem oder mehreren der Anwesenden erhoben, nicht immer Beachtung gefunden zu haben. Auf der Synode zu Frankfurt 1007 wurde trotz hartnäckigen Widerstandes von seiten des Stellvertreters des Würzburger Bischofs dennoch die Gründung des Bistums Bamberg und damit eine beträchtliche Schmälerung des Würzburger Sprengels beschlossen.[7] Ungeachtet der überzeugenden Ausführungen gegen die von Heinrich II. beabsichtigte Freilassung des Miecyslaw von Polen seitens des Erzbischofs Gero von Magdeburg auf der Versammlung zu Merseburg 1015, dem die Majorität der Anwesenden zugestimmt, wurde dennoch Miecyslaw freigegeben; wie Thietmar hinzufügt, durch die Macht des Goldes, womit einzelne die

---

[1] Weder Weiland (Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI., Forschungen z. d. G. VII, 117), der behauptet, daß der Eid erst seit Heinrich V. vorkomme; noch auch Baltzer (Zur Geschichte des deutschen Kriegswesen etc. Leipzig 1877, p. 23), der denselben zuerst von Lambert 1075 erwähnt finden will, berücksichtigen die folgenden Stellen. Dagegen schon Waitz VIII, 99 ff.

[2] Cf. p. 44 n. 3.

[3] Gesta epp. Camerac. I, 97. M. G. SS. 7, 440. — Weitere Belege hat Waitz, VIII, p. 100, n. 3. 4; 101, n. 1. 2. zusammengestellt.

[4] Weiland und Baltzer l. c. [5] Cf. p. 43 n. 5.

[6] Cf. die n. 3 angeführte Stelle: omnes unanimiter quasi vir unus invicem conspirationem faciunt . . .

[7] Thietmar VI, 23. M. G. SS. 3, 814.

Anwesenden bestochen.[1] Auf dem Reichstage zu Mainz 1098 schloß Heinrich IV. trotz des lebhaften Widerspruches vieler Großen dennoch seinen Sohn Konrad von der Erbfolge aus und ließ dieselbe auf den jüngern Sohn Heinrich übertragen.[2] Doch bieten diese wenigen Notizen keinen Grund zu weiteren Vermutungen darüber, ob Majorität allein genügte, einen gestellten Antrag zum Reichstagsbeschluß erheben zu können, oder ob es in allen Fällen der allgemeinen Zustimmung bedurfte.

Rechtsverbindliche Kraft hatten jedoch die Reichstagsbeschlüsse jedenfalls sowohl für diejenigen, welche nicht an den Beratungen selbst Teil genommen, als auch für die, welche ihre Zustimmung auf der Versammlung verweigert. Denn von dem Momente an, wo ein Beschluß vom König unter der Mitwirkung der Großen gefaßt, war eine Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung gegen denselben stets ein Ungehorsam gegen den König und das Reich, der unter erschwerenden Umständen sogar den Charakter eines Hochverrates in sich tragen konnte. Ausnahmen mögen bei wichtigeren Angelegenheiten vorgekommen sein, wie z. B. bei größeren Reichsheerfahrten zu deren Ausführung eben die feste Zusicherung aller Großen erforderlich war. So sah sich Heinrich V. genötigt, zur Beschlußfassung über eine Heerfahrt gegen Lothar von Sachsen im Jahre 1124 einmal zu Worms und dann in Bamberg einen Reichstag abzuhalten, da auf dem ersteren die sächsischen, böhmischen und baierischen Großen gefehlt, und die Zusage nur weniger Fürsten in diesem Falle nicht als bindend für die übrigen erachtet ward.[3] Auch der 1121 zu Würzburg zwischen Heinrich V. und den Fürsten zu stande gekommene allgemeine Reichsfriede ward den bairischen Fürsten, die aus unbekannten Gründen auf dem Würzburger Reichstage gefehlt, von drei dazu bestimmten Großen auf einem Tag zu Regensburg zur Bestätigung unterbreitet.[4]

---

[1] Cf. p. 63 n. 2.

[2] Epistola I. Henrici imp. ad S. Hugonem abb. Cluniac. D'Achery spicil. III, 441 . . . contra voluntatem eundem filium nostrum exaltavimus usque ad regni solium . . . — Cf. auch p. 62 n. 4.

[3] Ekkehardi chron. ad 1124. M. G. SS. 6, 262 . . . colloquium Wormaciae cum quibusdam optimatibus habebat (sc. imperator); caeteri vero qui non aderant, id est Saxonibus, Baioariis atque Boemis, ad curiam venire Babenberg Nonas Mai indicebat, maxime propter Lotharii ducis insolentiam . . .

[4] Ekkehardi chron. ad 1121. M. G. SS. 6, 258. His ita reverenter pro honestate simul et utilitate regni dispositis, destinati sunt in presenti domnus Otto presul Babenbergensis, dux Heinricus, comes Berengerius, qui haec omnia Noricis principibus qui tunc forte aliis occupati rei publicae causis predicto conventui deerant, apud Ratisponam Kal. Novembris convocatis intimarent, quos et ad omnia haec voluntarios inveniebant atque confirmabant.

Über die Publizierung und Ausführung der Reichstagsbeschlüsse sind aus den Quellen nur dürftige Resultate zu gewinnen. Die von dem Reichshofgerichte gefällten Urteile werden, wie noch in späterer Zeit,[1] nur auf besonderes Verlangen der einzelnen Parteien urkundlich ausgefertigt sein.[2] Eine Bestätigung derselben durch Zeugen, auf deren Fürbitte, Rat oder Zustimmung das betreffende Urteil gefunden und gesprochen ward begann erst seit den Zeiten Heinrich IV. und V. allgemein üblich zu werden.[3] Für die Reichsgesetzgebung aber waren derartige Rechtssprüche fast ohne jede Bedeutung, da sie eben nur für den speziellen Fall gegeben waren, und an eine Kodifizierung derselben nicht gedacht wurde. Eine Bekanntmachung der von dem Reichstage oder Reichshofgerichte verhängten Strafen scheint kaum jemals eingetreten zu sein, wenn nicht dieselbe in der Verhängung des kirchlichen Bannes bestand, die dann von geistlicher Seite wohl in den Kirchen publiziert ward. Anders verhielt es sich mit der Veröffentlichung der auf den Reichstagen erlassenen Gesetze. Die auf dem Tage zu Verona 967 getroffenen Gesetzesveränderungen sollten für das ganze Königreich Italien Gültigkeit haben, auch für die Gebietsteile, deren Bewohner nach römischen Rechte lebten;[4] außerdem wurden dieselben dem langobardischen Gesetzbuche hinzugefügt.[5] Das Gleiche ist bei den auf dem Reichstage zu Straßburg 1024 erlassenen Gesetzen, die jedoch nur für Italien gegeben waren,[6] nachzuweisen: auch sie wurden in das Papienser Rechtsbuch eingetragen.[7] — Ein zweiter Modus der Verbreitung der Gesetzeserlasse war die Publizierung derselben seitens der Bischöfe in ihren

---

[1] Cf. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, 274 ff.

[2] Urkunde Otto I. vom Jahre 947. M. G. Dipl. I, 2, N. 86, p. 168 . . . dum . . . iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis hoc ratum ac insolubile permanere convenerunt postea ad nos una cum prelibato archiepiscopo qui affuerunt episcopi ac proceres palatini, postulantes eadem regia nostra auctoritate roborari . . . Quorum petitionibus assensum prebuimus et . . . preceptum . . . fieri decrevimus. — u. a.

[3] Ein näheres Eingehen auf die Ausfertigung und Verbriefung der Beschlüsse des Reichsgerichts fällt ausserhalb der Grenzen der vorliegenden Abhandlung. Cf. darüber Franklin l. c. — Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. — Beseler, Die deutschen Kaiserurkunden als Rechtsquellen. Ztschrft. f. Rechtsgesch. II.

[4] M. G. LL. 2, 33, § 9. Quacumque lege, sive etiam Romana, in omni regno Italico homo vixerit, haec omnia, ut in his capitulis . . . decrevimus, servare praecipimus.

[5] M. G. LL. 4, 567 ff. Cf. Benedicti chron. c. 38. M. G. SS. 3, 718.

[6] M. G. LL. 2, 38 . . . tria capitula inseruimus; quae ut ab omnibus nostro subiectis imperio observentur . . .

[7] M. G. LL. 4, 581 ff.

Sprengeln. So berief der Bischof Ratherius von Verona nach seiner Rückkehr von der Synode zu Ravenna 967 sofort die Presbyter und Diakonen seiner Diöcese, um ihnen die auf der Synode getroffenen Bestimmungen, dem Befehle des Kaisers gemäß, mitzuteilen.[1] Ebenfalls gab der Bischof Leo von Vercelli nach dem Konzil zu Pavia 1022 die Beschlüsse der Versammlung bekannt.[2] Leider fehlen aber, um ein ähnliches Verfahren wie das eben für Italien erwähnte, in Deutschland nachzuweisen, fast jegliche Nachrichten; und einen Rückschluß aus italienischen auf deutsche Verhältnisse zu machen, ist wegen des im Gegensatz zu Italien mangelhaften Rechtszustandes in Deutschland unmöglich. In allgemeinen Ausdrücken heißt es von der Publikation der auf dem Konstanzer Reichstage 1043 erlassenen Friedensbestimmung, daß dieselbe sowohl für ganz Schwaben, wie für die übrigen Provinzen des Reiches dem königlichen Befehl zufolge Gültigkeit haben sollte.[3] Zu Weihnachten desselben Jahres wurde von Heinrich III. in Trier eine allgemeine Amnestie für Hochverräter erlassen, und dieselbe durch das ganze Reich verbreitet.[4] Erst aus dem Ende dieser Periode ist eine derartige Bekanntmachung eines Reichstagsbeschlusses, der die Aufrechterhaltung des Landfriedens bezweckte, erhalten. Von der Versammlung zu Lüttich Ostern 1125 erging ein Schreiben an den Erzbischof Gottfried von Trier, in welchem er vom Kaiser angewiesen ward, den auf der Versammlung getroffenen Bestimmungen gemäß die Ruhe in seinem Sprengel mit bewaffneter Hand aufrecht zu erhalten.[5] Es liegt die Vermutung nahe, daß auch an die übrigen auf dem Hoftage nicht zugegen gewesenen Fürsten, Aufforderungen, auf die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens bedacht zu sein, in einer der vorliegenden ähnlichen Form ergangen sind; daß also Reichstagsbeschlüsse den bei den Beratungen nicht zugegen gewesenen Großen durch Rund-

---

[1] Ratherii epist. XII ad Ambros. cancell. (opp. p. 561). Celebrata ... universali synodo Ravennae, reversus convocavi ex omnibus nostrae dioecesis plebibus presbyteros et diaconos relaturus ex praecepto serenissimi imperatoris, quae inibi constituta sunt ...

[2] Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II; III, 344.

[3] Annal. Hildesheim. ad 1044. M. G. SS. 3, 104. Heinricus ... Constantiensi synodo affuit, ubi ... pacem hactenus inauditam, tam in tota Suevia quam in aliis sui regni provinciis, regia censura, per edictum confirmavit.

[4] Lamberti. ann. ad 1044. M. G. SS. 5, 153. Rex nativitatem Domini celebravit Treveris. Ibique omnes, qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolvit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

[5] M. G. LL. 2, 77.

schreiben bekannt gegeben wurden; zumal der erste Teil des erhaltenen Schriftstückes in formelhaften Wendungen abgefaßt ist, und erst zum Schluß ein spezieller Fall angeführt wird. Für diese Annahme spricht ferner der Umstand, daß auch die Ansage zur Reichsheerfahrt besonders an diejenigen Fürsten, welche bei der Beschlußfassung über dieselbe nicht anwesend waren, durch Rundschreiben erfolgte,[1] von denen, wenn auch erst aus späterer Zeit einige erhalten sind, wie das Schreiben Heinrich IV. an den Bischof Otto von Bamberg aus dem Jahre 1105[2], ferner das Fragment der Encyklika Heinrich V. an die Fürsten zum Kampf gegen den Herzog Heinrich von Lothringen[3], und das Schreiben Heinrich V. an den Bischof Otto von Bamberg, in welchem letzterer zur Teilnahme an dem Zuge nach Flandern aufgefordert wird.[4]

Es würde zu weit führen, auf die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse näher einzugehen: es gehört eine Betrachtung derselben, und zwar für jeden Einzelfall, in das Gebiet der politischen Geschichte. Nur soviel sei erwähnt, daß die legislatorische Thätigkeit der Reichstage fast gar keine Früchte für die Verbesserung des Rechtszustandes in Deutschland, ja auch nicht in Italien, getragen hat, wie dies aus der steten Wiederholung ein und derselben Bestimmung deutlich hervorgeht. Ein Beispiel möge genügen. Auf dem Reichstage zu Straßburg 1019 erlies Heinrich II. neben anderen Gesetzen eine Bestimmung über das Aufhören der Erbansprüche derer, die ihre Verwandten ermordet, oder an deren Mord mit beteiligt gewesen.[5] Dieselbe Bestimmung findet sich bereits wörtlich in dem Wormser Capitulare Ludwigs des Frommen vom Jahre 819,[6] und gleichfalls ist dieselbe in einer 1014 seitens des Königs bei einem darauf bezüglichen Rechtsfall ausgestellten Urkunde citiert.[7] Auch die Synodalbeschlüsse, die tief eingewurzelte Übelstände, wie die Simonie, Übertretung der Eheverbote bei der hohen Geistlichkeit u. a. beseitigen sollten, blieben meist ohne Erfolg und riefen sogar nicht selten energischen Widerstand hervor, wie z. B. bei der von Ratherius von Verona versuchten Durchführung der Beschlüsse von der Synode zu Ravenna 967, indem der Graf Nanno von Verona den Geistlichen verbot, zu der vom Bischof einberufenen Synode zu kommen.[8]

---

[1] Cf. Waitz VIII, 102. — Weiland, Forschungen VII, 116.
[2] Jaffé Bibl. rer. German. V. N. 121, p. 232.
[3] M. G. LL. 2, 63. [4] M. G. LL. 2, 64.
[5] M. G. LL. 2, 38, § 2. [6] M. G. LL. 1, 353.
[7] Federico rerum Pompos. hist. I, 461 (St. 1597). — Cf. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II; III, 140.
[8] Cf. Köpke-Dümmler; Otto der Große p. 418.

Einen ausnahmsweise durchgreifenden Erfolg hatten die Beschlüsse der Synode zu Pavia 1022, die der Verarmung der bischöflichen Kirchen, namentlich Italiens, Einhalt thun sollten, und die durch Kaiser und Fürsten zum Reichsgesetze erhoben wurden. Mit strenger Konsequenz wurden, wie aus einem Dokument des Bischofs Leo von Vercelli zu ersehen, die Söhne kirchenhöriger Priester, wenn sie auch bereits als Freie lebten, wieder in das alte Verhältnis der Hörigkeit herabgedrückt.[1] Für die Ausführung der Reichstagsbeschlüsse in Deutschland bieten die Quellen selbst gar keine Nachrichten.

Waren die Verhandlungen des Reichstages zu Ende geführt, so erfolgte die feierliche Entlassung der Großen seitens des Königs, dessen Erlaubnis zur Heimkehr stets eingeholt werden mußte.[2] Nicht immer ist dieselbe sofort gegeben worden. Dem Abt von Fulda soll die Erlaubnis zum Verlassen der Synode zu Erfurt 1073 solange vom Kaiser verweigert worden sein, bis er in einen für ihn sehr nachteiligen Kompromiß mit dem Erzbischof von Mainz über die von den Thüringern zu zahlenden Zehnten eingewilligt.[3] Der Erzbischof Konrad von Salzburg, ein unversöhnlicher Gegner Heinrich V., ward nach Schluß des Reichstages zu Mainz 1111 längere Zeit am Hofe des Kaisers unter dem Schein der Gefangenschaft zurückgehalten, um ihn dadurch in Schrecken zu setzen.[4]

---

[1] Cf. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II; III, 220, 344.

[2] Z. B. nach der Versammlung zu Aachen 995. Cosmae chron. Boem. I, ad 984. M. G. SS. 9, 52 . . . cum iam acciperet a caesare licentiam redeundi ad patriam . . . — Nach dem Reichstage zu Mainz 1063. Annal. Altahens. ad 1063. M. G. SS. 20, 813. Sicque dimissi redeunt ad sua . . . — Ladebrief Heinrich V. an den Bischof Otto von Bamberg zum Reichstag nach Speier 1116. M. G. LL. 2, 65 . . . Et hilariter facias hoc, sciens, quod te cito dimittemus.

[3] Lamberti ann. ad 1073. M. G. SS. 5, 193. Fuldensis abbas . . . Sed cum nec regis gratiam recipere nec ad sua redeundi licentiam impetrare posset nisi in communem sententiam concederet . . .

[4] Vita Chunradi archiep. c. 11. M. G. SS. 11, 69 . . . cum diebus multis detineret eum apud se in curia sub specie captivitatis, ut quem perdere non audebat causam non habens idoneam, saltem metu mortis terreret et torqueret . . .

Fünftes Kapitel.

Kompetenz des Reichstages.

Wie der ganze Charakter des deutschen Gewohnheitsrechtes schwankend und regellos war, ist auch bei einer Übersicht über die Gegenstände, die auf den Reichstagen zur Beratung vorgelegt wurden, eine fest bestimmte Norm nicht aufzustellen. Und diejenigen Geschäfte, die, soweit es nachzuweisen, fast immer unter Beirat und Zustimmung der Großen erledigt wurden, wie die Beschlußfassung über Reichsheerfahrten, Gesetzeserlasse u. a., konnten ebensowohl auf allgemeinen Reichsversammlungen, wie auf weniger zahlreich besuchten Hoftagen oder auf Synoden ihre Erledigung finden; ohne daß, mit Ausnahme vielleicht in der Zeit Heinrich IV., die Fürsten darin eine Beeinträchtigung der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte erblickten; wenn es auch natürlich häufig im eigenen Interesse des Herrschers lag, sich bereits bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit der Zustimmung der meisten Fürsten zu versichern. Daneben gab es eine Reihe von Geschäften, zu deren Erledigung ein Herzuziehen der Großen überhaupt nicht stattfand, und es also im Belieben des Herrschers stand, dieselben vor eine Versammlung zu bringen oder nicht. Eine weitere Schwierigkeit, die verschiedenen Gegenstände, die auf den Versammlungen der vorliegenden Periode verhandelt wurden, zu gruppieren, erwächst durch die Mangelhaftigkeit der Quellen, die sehr häufig wohl das Faktum erwähnen, daß ein Reichstag abgehalten, aber die daselbst gepflogenen Verhandlungen nur mit ganz allgemeinen Ausdrücken kennzeichnen, wie de statu regni consilium habere,[1] necessaria regni suimet tractare,[2] placitum habere de rei publicae stabilitate,[3] de regni ordinatione disponere,[4] tractare imperialia negotia[5] etc. —

Vor allem war der Reichstag von großer Bedeutung für die Beschlußfassung und Ansage der Reichsheerfahrten. Wie bereits erwähnt, war es in den meisten Fällen dringend geboten, daß der König sich vorher der Teilnahme der Großen an der Heerfahrt versicherte, die fast stets dann noch mit einem besondern Eide beschworen ward.[6] Auf

---

[1] Vita Mahtild. reg. ant. c. 7. M. G. SS. 10, 577.
[2] Thietmar VI, 21. M. G. SS. 3, 813.
[3] Annal. Hildesheim. ad 1040. M. G. SS. 3, 103.
[4] Annal. Altah. major. ad 1045. M. G. SS. 20, 801.
[5] Cosmae chron. Boem. II, 25. M. G. SS. 9, 82.
[6] Cf. p. 68 ff.

einem Reichstage in Sachsen 933 ward der Krieg gegen die Ungarn beschlossen,[1] auf einem Reichstage 978, wahrscheinlich zu Dortmund, der Krieg gegen Lothar von Frankreich,[2] der Krieg gegen Polen und Böhmen auf der Versammlung zu Quedlinburg 1003,[3] wiederum gegen Polen zu Regensburg 1017,[4] gegen die Liutizen auf dem Reichstage zu Bamberg 1035,[5] gegen die Ungarn zu Köln 1042,[6] gegen Gotfried von Lothringen zu Speier 1044,[7] gegen die Ungarn zu Nürnberg 1050[8] und zu Mainz 1063,[9] gegen die Friesen zu Mainz 1114.[10] Dasselbe gilt von den Heerfahrten im Innern des Reiches gegen Aufrührer: auf der Versammlung zu Straßburg 1074 ward der Kampf gegen die Sachsen beschlossen,[11] das Aufgebot gegen Robert von Flandern erging auf dem Reichstage zu Regensburg 1107,[12] gegen Lothar von Sachsen zu Bamberg 1124.[13] Die wenigen Fälle,[14] in denen eine vorhergehende Einholung der Zustimmung der Großen nicht erwähnt wird, sind entweder als Ungenauigkeit der Quellen oder als vereinzelte Ausnahmen von der allgemeinen Regel zu betrachten.[15]

Stets aber wurde ein Reichstag abgehalten vor einem Zuge nach Italien, der um so eher notwendig war, da während der Abwesenheit des Königs eine Übertragung der Reichsverweserschaft stattfinden mußte.[16] Auch bei Fragen der Landesverteidigung, Erbauung von Burgen u. a. scheint eine Bestätigung der Fürsten vom Herrscher eingeholt zu sein.[17]

---

[1] Cf. p. 44 n. 3. [2] Cf. p. 69 n. 8.

[3] Adalb. vita Heinrici II; 3. M. G. SS. 4, 793.

[4] Thietmar VI, 24. M. G. SS. 3, 815.

[5] Annal. Hildesheim. ad 1035. M. G. SS. 3, 100.

[6] Annal. Altah. major. ad 1042. M. G. SS. 20, 797.

[7] Annal. Altah. major. ad 1045. M. G. SS. 20, 801.

[8] Annal. Altah. major. ad 1050. M. G. SS. 20, 805.

[9] Annal. Altah. major. ad 1063. M. G. SS. 20, 813.

[10] Ekkehardi chron. ad 1124. M. G. SS. 6, 248.

[11] Bertholdi ann. ad 1075. M. G. SS. 5, 277.

[12] Ekkehardi chron. ad 1107. M. G. SS. 6, 242.

[13] Cosmae chron. Boem. II, 55. M. G. SS. 9, 127.

[14] Wie z. B. Widukind II, 39. M. G. SS. 3, 448 . . . (Otto) imperavit expeditionem in Galliam contra Hugonem in annum secundum (946). — Thietmar VI, 37. M. G. SS. 3, 822. Rex (Heinricus II) post pascha expedicionem suam atroci iussione indixit.

[15] Dagegen stützen sowohl Weiland (Forschungen z. d. G. VII, 116 n. 2) und Baltzer (p. 22) hierauf ihre Behauptung, daß der König ganz nach Belieben eine Heerfahrt ansagen konnte, ein wohl kaum erlaubtes argumentum ex silentio.

[16] 961 zu Worms, 966 zu Worms, 967 ebendaselbst, 1021 zu Allstaedt, 1025 zu Tribur, 1055 zu Regensburg, 1080 zu Brixen, (1101 zu Mainz), 1110 zu Regensburg und Utrecht, 1116 zu Speier.

[17] Mirac. S. Wigberti c. 5. M. G. SS. 4, 225. Nuper dirae calamitatis flagello

— Daß vom Könige beabsichtigte Heerfahrten nicht immer zur Ausführung gelangten, indem die Fürsten ihre Einwilligung versagten, wird wohl in den Zeiten der wachsenden Fürstenmacht, wenn auch nur selten, vorgekommen sein; so unterblieb die von Heinrich IV. 1067 beabsichtigte Romfahrt auf die Überredung der Fürsten hin, denen die Fahrt zu beschwerlich war.[1]

Wie besonders die Beratungen über Reichsheerfahrten, so bildeten überhaupt alle Fragen der äußeren Politik einen Hauptbestandteil der Reichstagsverhandlungen. Verträge und Friedensschlüsse fanden hier ihre Erledigung. Derartige Vereinbarungen wurden von den anwesenden Großen nicht allein durch ihre Unterschrift in den bezüglichen Urkunden, sondern auch in der Regel noch durch ein eidliches Gelöbnis bestätigt, welches dieselben für den König ablegten; wie z. B. der zwischen Heinrich I. und Karl III. von Westfrancien 921 zu Bonn abgeschlossene Vertrag,[2] und der Friedensschluß Heinrich IV. mit den Ungarn auf dem Reichstage zu Augsburg 1058.[3] Dagegen fehlt in der Urkunde, die über den Vertrag Otto II. mit dem Dogen Memmo von Venedig ausgestellt ist, jegliche Erwähnung von einer Mitwirkung der Großen;[4] da aber der Vertrag auf der 983 zu Verona abgehaltenen allgemeinen Reichsversammlung zu Stande kam, so wird um so weniger an ein eigenmächtiges Vorgehen seitens des Kaisers zu denken sein.

Mit den Fragen der auswärtigen Politik, die auf den Reichstagen zur Verhandlung kamen, stand die Regelung der Beziehungen der zu Deutschland im Abhängigkeitsverhältnisse befindlichen Staaten in engstem Zusammenhange. Zu den großen Versammlungen, die an den hohen Kirchenfesten abgehalten wurden, kamen auf Befehl der deutschen Herrscher die Herzöge von Polen und Böhmen, um dortselbst unter Darbringung von Geschenken ihr Vasallitätsverhältnis auch äußerlich

---

super nos paganis concesso regali consensu regaliumque principum [dentis] decreto sancitum est et iussum, honestorum virorum feminarumque conventiculis loca privata munitionibus firmis murisque circundari.

[1] Annal. Altah. major. ad 1068. M. G. SS. 20, 818 . . . rex . . . Augustam venit in purificatione Mariae, paratus in Italiam transire. Sed cum regni principibus laboriosum videretur simul ire, facile persuaserunt regi, pueriliter utpote multa consideranti, in Saxoniam redire et pro se legatos in Italiam transmittere.

[2] M. G. LL. 1, 568. Haec sunt nomina episcoporum qui cum nobilibus ac fidelibus laicis firmitatem quam praememorati reges inter se fecerunt collaudando acceptaverunt, et manibus suis sacramentum firmaverunt nunquam a se destruendam.

[3] Annal. Altah. major. ad 1058. M. G. SS. 20, 809. Hoc ubi regni primatibus complacuit, rex cum matre in fines Ungarie venit, utriusque regni primores iureiurando pacem firmare fecit . . .

[4] M. G. LL. 2, 35.

zu kennzeichnen, und dann mit reichen Gegengaben entlassen zu werden.[1] In feierlicher Weise empfingen sie auf den Reichstagen die Belehnung seitens der deutschen Könige, nachdem sie den Treueid abgelegt;[2] hier suchten sie Schutz und Hilfe bei Thronstreitigkeiten[3] und gegenseitigen Fehden.[4] Auf der Reichsversammlung zu Mainz 1086 ward Böhmen von Heinrich IV. zum Königreich erhoben.[5] Auch Ungarn stand unter Heinrich III. zeitweilig in Lehnspflichtigkeit.[6]

Mit Strenge ward von den deutschen Herrschern auf die Erfüllung der in dem Erscheinen auf den Versammlungen beruhenden Vasallitätspflicht der Slavenherzoge gehalten. Als Boleslaw von Polen 1015 auf der Versammlung zu Merseburg gefehlt, ward von Heinrich II. der Krieg gegen ihn eröffnet.[7] Auf der Versammlung zu Seligenstadt 1041 drohte Heinrich III. den böhmischen Gesandten gegenüber ebenfalls mit dem Kriege, wenn ihr Herzog nicht persönlich zur Unterwerfung kommen würde.[8]

Wie die Herrscher der von Deutschland abhängigen Gebietsteile, so wurden auch deren Gesandte zumeist auf Versammlungen empfangen, da bei der Erledigung der Angelegenheiten, um derentwillen jene erschienen, der König wohl selten die Entscheidung aus eigner Machtvollkommenheit treffen mochte.[9] Neben den Vertretern der Slavenherzoge

---

[1] So auf der Versammlung zu Magdeburg 978. Lamberti ann. ad 978. M. G. SS. 3, 65. Ad imperatorem Ottonem venit in pascha Bolislawo, qui honorifice susceptus magnisque muneribus ab imperatore oneratus rediit domum. — Auf dem Reichstage zu Quedlinburg 991. Annal. Quedlinburg. ad 991. M. G. SS. 3, 68 . . . ubi . . . dux Sclavonicus Misico cum ceteris Europae primis ibidem confluentibus affuere, ad obsequium imperatorii honoris quae quilibet pretiosissima possederat, proxeniis deferendo, et quibus Misico aliique quam plurimi honorifice donati in patriam redierunt. — u. a.

[2] So auf der Versammlung zu Quedlinburg 985. Thietmar VI, 7. M. G. SS. 3, 770 . . . In diebus illis Miseco semet ipsum regi dedit, et cum muneribus aliis camelum ei presentavit. — Cf. auch p. 39 n. 3. u. a.

[3] Auf der Versammlung zu Bamberg 1124. Cosmae chron. Boem. III, 55. M. G. SS. 9, 127.

[4] Auf der Versammlung zu Meißen 1046. Annal. Altahens. major. ad 1046. M. G. SS. 20, 802.

[5] Cosmae chron. Boem. II, 37. M. G. SS. 9, 91.

[6] Herimanni Aug. chron. ad 1045. M. G. SS. 5, 125. Petrus rex Heinricum regem . . . suscepit . . . eique regnum Pannoniarum . . . reddidit, quod tamen ab eo ipse, dum viveret, possidendum recepit.

[7] Cf. p. 20 n. 6.

[8] Annal. Altah. major. ad 1041. M. G. SS. 20, 794 . . . principes audierunt consiliantes, dux nisi semet una cum regno deditum veniret, regem cum exercitu super se rursus venturum sciret.

[9] Z. B. auf der Versammlung zu Merseburg 1013. Annal. Quedlinburg. ad

und zeitweise des Königs von Ungarn kamen unter der Regierung Otto I. und Heinrich III., als das Reich nach außen hin auf dem Höhepunkte seiner Macht stand, auch Gesandte aus entfernten Ländern auf die deutschen Reichstage, teils um freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen, oder bereits angebahnte zu befestigen. Vor allem bot der Ostern 973 zu Quedlinburg abgehaltene letzte Reichstag Otto I. ein glänzendes Bild der Macht und des Ansehns des deutschen Reiches, da neben den Herzogen von Polen und Böhmen aus dem Süden Europas römische und griechische Gesandte, aus dem Südosten zwölf ungarische und zwei bulgarische, und aus dem Norden Boten des Dänenkönigs Harald erschienen waren.[1] Unter Heinrich III. trafen auf der Versammlung zu Goslar Weihnachten 1042, außer dem Böhmenherzog selbst, polnische und russische Gesandte ein.[2]

Eine natürliche Folge der engen Verbindung Deutschlands mit Italien war die häufige Anwesenheit von Vertretern der italienischen Städte und päpstlichen Legaten auf den deutschen Versammlungen.[3]

Nicht minder wirkte der Reichstag bei der Abordnung von Gesandten, bei deren Ernennung und Erteilung von Instruktionen die Mitwirkung der Großen wohl nicht zu entbehren war. Auf dem Reichstage zu Straßburg 1041 wurden bei der Entlassung der ungarischen Boten deutsche Große an den König Ovo ebenfalls abgesandt.[4] Von der Art und Weise der Beratungen über die Abordnung einer Gesandtschaft gewährt der bereits erwähnte Brief des Erzbischofs Anno

---

1013. M. G. SS. 3, 82. De Sclavonia et multi nuntii venerunt . . . — Ebendaselbst 1015. Annal. Quedlinburg. ad 1014. M. G. SS. 3, 82. Ibi Bolizlavo omnia munera quae illi miserat, simul cum gratia perdidit, dum illum legatione superba infestum reddidit — u. a.

[1] Annal. Altah. major. ad 973. M. G. SS. 20, 787. Huc venerunt legati Graecorum Beneventorum cum muneribus, 12 primates Ungariorum, Bulgariorum duo; etiam legati ducis Haroldi . . . omnia sua deditioni Ottonis subiiciunt cum statuto vectigali. Boneszlawo . . . illuc venit . . . Miszego etiam dux Sclavienus . . . filium mittit obsidem. —

[2] Annal. Altah. major. ad 1043. M. G. SS. 20, 798. Inter alios principes adfuit Bratesląw dux Boemiae . . . Legati quoque Ruzonum magna dona tulerunt. Bulanici ducis nuncii, cum muneribus suis reiecti . . .

[3] Auf der Versammlung zu Augsburg 1040. Annal. Altah. major. ad 1040. M. G. SS. 20, 793 . . . Illico venerunt legati Jtalorum, expetentes regis indicia . . . — Auf der Versammlung zu Goslar 1057. Lamberti ann. ad 1058. M. G. SS. 5, 159 . . . aderatque ibi inter alios regni principes etiam Hildibrant abbas de Sancto Paulo, mandata deferens ab sede apostolica . . . — u. a.

[4] Annal. Altah. major. ad 1042. M. G. SS. 20, 796 . . . Cum his etiam legatos curavit dimittere, qui certitudinem de his sibi possent reportare.

von Köln an den Papst Alexander II. vom Jahre 1066 ein anschauliches Bild.[1]

Eine gleich große Rolle wie auf dem Gebiete der äußeren Politik spielte der Reichstag in der Ordnung der inneren Angelegenheiten und der Reichsverwaltung. In erster Linie sind hier die großen Wahlversammlungen zu nennen, die zur Regelung der Nachfolge im Reich abgehalten wurden. Einzig und allein durch den Wahlakt zu Forchheim 918 seitens der Fürsten und des freien Volkes, ohne irgend ein Anrecht infolge von Abstammung aus dem königlichen Geschlechte auf den Thron zu haben, erhielt Konrad I. die deutsche Krone.[2] Ebenso verdankte Heinrich I. den 919 zu Fritzlar versammelten Großen[3], und Konrad II. der Wahlversammlung zu Kambe 1024 die Herrschaft.[4] Doch auch bei den Herrschern, denen kraft des Erblichkeitsprinzipes die Nachfolge gesichert war, hat stets eine Anerkennung durch eine, wenn auch nur scheinbare Wahl seitens der Großen des Reiches stattgefunden. Otto I. ward, nachdem er von seiten Heinrich I. zum Nachfolger designiert, von den Franken und Sachsen zunächst, dann zu Aachen von den gesammten geistlichen und weltlichen Großen unter Zustimmung des ganzen Volkes zum König gewählt, „nach erblichem Recht“, wie der Quedlinburger Annalist schreibt.[5] Heinrich II. erlangte die Krone, auf welche er vermöge seiner Abstammung vom Herrscherhause Anspruch hatte, nicht auf einer allgemeinen Reichsversammlung: nachdem er in Mainz von den geistlichen und weltlichen Großen Frankens zum König gewählt und vom dortigen Erzbischof gekrönt[6] war, durchzog er das ganze Reich, um bei den einzelnen Stämmen seine Anerkennung zu erlangen.[7] Bei den übrigen Herrschern des

---

[1] Cf. p. 66 ff.

[2] Annal. Alamann. ad 912. M. G. SS. 1, 55. Chonradus filius Chonradi comitis a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Bauguariis rex electus.

[3] Widukind I, 26. M. G. SS. 3, 429. [4] Wipo c. 2. M. G. SS. 11, 259.

[5] Annal. Quedlinburg. ad 986. M. G. SS. 3, 54. Otto ... iure haereditario paternis eligitur succedere regnis.

[6] Annal. Quedlinburg. ad 1002. M. G. SS. 3, 78. Dehinc ... Heinrico ... a Francis in regnum eligitur insciisque Saxonibus, Moguntiae a Williohiso unctus coronatur.

[7] Bei den Sachsen auf der Versammlung zu Merseburg Thietmar V, 9. M. G. SS. 3, 794. Ibi tunc rex a prefato comite (sc. Willehelmo Thuringiorum) et a primis illius regionis conlaudatur in dominum ... Inde Merseburg veniens ... Huc conveniunt archiepiscopi ... cum caeteris confratribus ... ducibus ... marchionibus ... — Bei den Lothringern auf der Versammlung zu Aachen. Thietmar V, 12. M. G. SS. 3, 796. Quo in nativitate sanctae Mariae a primatibus Lintariorum in regem collaudatur ...

sächsischen und fränkischen Hauses erfolgte die Designation und Wahl des Nachfolgers bereits zu Lebzeiten des Vaters unter der Zustimmung der Fürsten. Otto II. ward 961 auf dem Reichstag zu Worms zum Könige erwählt,[1] Otto III. 983 auf der Reichsversammlung zu Ravenna.[2] Die Designation und Krönung Heinrich III. fand auf dem Reichstage zu Aachen 1028 statt,[3] die Wahl des jungen Heinrich IV. auf dem Reichstage zu Tribur 1053.[4] Heinrich IV. setzte die Wahl und Krönung seines Sohnes Heinrich V. auf dem Reichstage zu Aachen 1099 durch,[5] nachdem im vorhergehenden Jahre auf dem Reichstage zu Mainz trotz des Widerspruches einzelner Großen dem jungen Konrad die Nachfolge im Reiche abgesprochen war;[6] die Wiederholung des Wahl- und Krönungsaktes auf dem Reichstage zu Mainz war infolgedessen eine bloße Formalität.[7]

Seltener auf allgemeinen Reichstagen wie auf den vom König abgehaltenen großen Provinzialversammlungen und Landtagen, fand die Neubesetzung erledigter Herzogtümer und Markgrafschaften statt. Hier war vor allem zu der von seiten des Königs erfolgten Ernennung die Zustimmung der Stammesgenossen ein Haupterfordernis. In Baiern lag sogar die Wahl selbst in den Händen derselben; und demgemäß soll auch Heinrich II., wie Thietmar erzählt, als einer seiner Großen von ihm das Herzogtum erbat, auf dies alte Vorrecht hingewiesen haben.[8] Großes Mißfallen erregte späterhin die Erhebung Welfs zum Herzog von Baiern, bei der Heinrich IV. keine Rücksicht auf die Einwilligung der Großen des Landes genommen hatte.[9] Somit waren die

---

[1] Contin. Regin. ad 961. M. G. SS. 1, 624. Rex . . . maximam fidelium suorum multitudinem Wormatiae coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque populi filius eius Otto rex eligitur.

[2] Thietmar III, 14. M. G. SS. 3, 767. Et filius imperatoris ab omnibus in dominum eligitur.

[3] Cf. p. 45 n. 4.

[4] Herimanni Aug. chron. ad 1053. M. G. SS. 5, 133. Imperator Heinricus magno apud Triburiam conventu habito, filium aequivocum regem a cunctis eligi . . . fecit.

[5] Ekkehardi chron. ad 1099. M. G. SS. 6, 210. Heinricus imperator . . . Aquisgrani filium suum iuniorem Heinricum quintum regem fecit . . .

[6] Cf. p. 62 n. 4.

[7] Ekkehardi chron. ad 1106. M. G. SS. 6. 231.

[8] Thietmar V, 8. M. G. SS. 3, 794. Nonne scitis . . . Bawarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem . . . Si voluisset exspectare, usque dum ipse ad has regiones venirem, cum communi consilio principum eorundem ac voluntate sibi libenter in hoc satisfacerem.

[9] Lamberti ann. ad 1071. M. G. SS. 5, 179 . . . haut satis placiturum

deutschen Herrscher in ihrem Streben, das Erblichkeitsprinzip einer möglichsten Einschränkung zu unterwerfen und ein freies Verfügungsrecht bei der Besetzung der Herzogtümer sich zu bewahren, durch den Willen der Großen und des Volkes, der sich auf den Reichsversammlungen kund that, häufig in der Ausführung ihrer Pläne gehemmt. Es scheint Brauch gewesen zu sein, daß die Einsetzung des Herzogs von Schwaben in Ulm, die des Herzogs von Baiern in Regensburg erfolgte,[1] wenn es auch nicht immer als feste Regel eingehalten ist. Denn 960 fand die Neubesetzung des erledigten Herzogtums Schwaben in Worms statt,[2] 983 die des Herzogtums Baiern auf dem Reichstage zu Verona,[3] 1042 ward der Graf Heinrich von Lüttich in Basel zum Herzog von Baiern erhoben,[4] 1053 der junge Heinrich IV. in Öttingen.[5]

Von Bedeutung für das ganze Reich dagegen, und deshalb auch auf einem Reichstage vollzogen, war die Belehnung Berengars und Adalberts mit Italien zu Augsburg 952.[6]

Auch die geistlichen Großen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte wurden wohl meistens auf Versammlungen ernannt und empfingen auch größtenteils hier die Investitur.[7] Doch trat dabei die allgemeine Zustimmung der Großen mehr in den Hintergrund, da bei dem Prinzipe der freien Wahl durch die Geistlichen und Laien des betreffenden Stiftes der König nur den Konsens zu der erfolgten Wahl zu geben und die Investitur mit Ring und Stab zu vollziehen hatte, wenn auch

---

principibus Baioariae quod hoc tum contra morem et ius, tum ipsis inconsultum factum fuisset.

[1] Cf. Waitz VII, 115 ff.; wo die Beweisstellen sämtlich beigebracht sind.

[2] Contin. Regin. ad 950. M. G. SS. 1, 620. rex . . . Wormatiam adiit, ubi viduam Herimanni ducis ad se venientem benigne suscepit, sed et filio suo Liutolfo ducatum Alamanniae commisit.

[3] Annal. Hildesheim. ad 983. M. G. SS. 3, 64. Imperator Verone placitum habuit, ibique Heinricus minor de exilio ductus, dux Baiowariorum constitutus est.

[4] Annal. Altah. major. ad 1042. M. G. SS. 20, 797. . . . traditus est principatus Baioariae in civitate Basilea Heinrico duci . . .

[5] Annal. Altah. ad 1054. M. G. SS. 20, 806. Apud Otingun imperator . . . curtem regiam celebrat ibique maiori filio suo ducatum Baioaricum contradidit.

[6] Cf. p. 45 n. 2.

[7] Cont. Regin. ad 954. M. G. SS. 1, 623. Fridericus archiepiscopus obiit . . . Cui successit regis filius Willihelmus a populo et clero in Arnestat concorditer electus. — Auf dem Reichstage zu Verona 983. Johann. vita S. Adalberti ep. c. 8. M. G. SS. 4, 584. Ad hunc ergo Sclavonica manus perrexit . . . et obtulit electum episcopum, rogans eius manu popularem confirmari electionem. Non minus imperator eorum dignae peticioni adquiescens . . . — Auf der Versammlung zu Regensburg 1042 die Ernennung Wazos zum Bischof von Lüttich cf. p. 62 n. 2. — u. a.

in Wirklichkeit das Recht der freien Wahl wohl oft dem eigenmächtigen Besetzen des erledigten Amtes seitens des Königs weichen mußte.[1]

Wie die Subrogierung der neuen Bischöfe und Äbte, so beschäftigte den Reichstag besonders zur Zeit Heinrich III., der kraft seines Patriziates über Rom überall ordnend in die Angelegenheiten der Kirche eingriff, auch die Successionsfrage auf den päpstlichen Stuhl. Auf den Reichstagen zu Mainz 1054[2] und zu Regensburg 1055[3] fanden die Verhandlungen über die Wahl Gebhards von Eichstädt zum Nachfolger auf dem Stuhle Petri statt. Auch noch nach dem Tode Heinrich III. erfolgte die Inthronisierung des Bischofs Gerhard von Florenz als Nicolaus II. auf dem Reichstage zu Augsburg 1058;[4] während bereits dem auf der Versammlung zu Basel 1061 investierten Papst Cadalous[5] vier Wochen vorher zu Rom ein Gegenpapst in der Person des Anselm von Lucca entstanden war. Mit dem stetigen Wachsen der hildebrandinischen Anschauungen von dem göttlichen Rechte der Päpste auch auf die weltlichen Angelegenheiten schwand das Vorrecht des deutschen Königs, mit den Großen gemeinsam die Subrogation der Päpste vorzunehmen.

Neben diesen wichtigen Angelegenheiten fanden auch eine große Reihe unbedeutenderer Geschäfte auf den Reichstagen ihre Erledigung, wie die Erteilung von Privilegien, Gründungen und Dotationen von Stiftern, Restituierungen von Gütern u. s. w., die, ohne an ihrer rechtskräftigen Wirkung zu verlieren, auch zu jeder anderen Zeit vom Könige vorgenommen werden konnten; zumal da, wie es unter den einzelnen Herrschern bald mehr bald weniger Brauch war, bei der Ausstellung der Urkunden die Mitwirkung oder den Beirat der Fürsten zu erwähnen, in der Umgebung des Königs stets eine Anzahl geistlicher und weltlicher Großen sich befand. Doch mochte eine auf einer Versammlung vor zahlreichen Fürsten von seiten des Königs vorgenommene Handlung in den Augen der Interessenten an Wichtigkeit und Bedeutung immerhin gewinnen.

---

[1] Cf. Waitz VII, 265 ff.

[2] Bertholdi ann. ad 1054. M. G. SS. 5, 269. Conventus ab imperatore Mogontiae factus est, in quo Gebehardus Aureatensis episcopus, electus ab episcopis . . .

[3] Annal. Altah. major. ad 1055. M. G. SS. 20, 807. Imperator Ratisponam venit, ibique generale colloquium habuit. Ibi ergo Gebehardum episcopum Eichstattensem apostolicae sedi praefecit . . .

[4] Lamberti ann. ad 1058. M. G. SS. 5, 160. Rex, habita cum primoribus deliberatione, Gerhardum Florentinum episcopum . . . pontificem designat . . .

[5] Bernoldi chron. ad 1061. M. G. SS. 5, 427. Qui generali concilio Basileae habito . . . Deinde communi omnium consilio . . . Chadelo Parmensis episcopus . . . papa eligitur.

Nicht selten ward dem Reichstag die Aufgabe, die innere Ruhe des Reiches wieder herzustellen, die durch Aufruhr der Fürsten gegen den Herrscher, oder durch Zwistigkeiten derselben unter einander gestört war. So ward auf der Versammlung zu Stela 938 gegen die Landfriedensbrecher verhandelt;[1] auf dem Reichstage zu Arnstadt unterwarfen sich der Sohn und der Schwiegersohn Otto I., Liudolf und Konrad, und mit ihnen Mainz und das ganze Herzogtum Franken.[2] 974 berief Otto II. die Fürsten des Reichs zur Beratung über die Maßregeln, die gegen den hochverräterischen Herzog Heinrich von Baiern zu ergreifen seien.[3] Der Reichstag zu Rora 984 gestaltete sich zu einer großen Versöhnungsfeier durch den Rücktritt Herzog Heinrichs von Baiern von der usurpierten Regierung und der Auslieferung des jungen Otto III. an seine Mutter Theophanu, deren Vormundschaft nun allgemein anerkannt ward.[4] Auf dem Reichstage zu Nymwegen 1018 erfolgte die Aussöhnung verschiedener lothringischer Großen.[5] Besonders häufig wurden in den an Aufruhr und Empörung reichen Zeiten Heinrich IV. und V. Reichsversammlungen zur Wiederherstellung des inneren Friedens berufen, wie die zu Oppenheim[6] und Speier 1087,[7] wiederum zu Speier 1090,[8] zu Verona 1091,[9] zu Mainz 1097;[10] dann unter Heinrich V. 1115[11] und 1119 zu Würzburg.[12]

In äußerst geringem Maße tritt die legislatorische Thätigkeit der Reichstage hervor, die doch an und für sich eine der ersten Aufgaben desselben hätten sein sollen. Doch liegt der Grund in dem Vorherrschen des Gewohnheitsrechtes zu jener Zeit, welches schriftlich zu fixieren und somit allgemein bekannt zu machen, das Bedürfnis fehlte. Eines der wenigen Zeugnisse der Gesetzgebung sind die beiden auf dem Reichstage zu Frankfurt 951 erlassenen Bestimmungen, welche das Verbot des Raubes von Wittwen und Jungfrauen und die Selbständigkeit der königlichen Abteien mit freiem Wahlrecht betrafen.[13] Sämtliche übrigen erhaltenen Gesetze sind, soweit es sich nachweisen läßt, entweder auf italischem Boden oder doch wenigstens in

[1] Widukind II, 10. M. G. SS. 3, 440.
[2] Widukind III, 41. M. G. SS. 3, 457.
[3] Annal. Altah. major. ad 974. M. G. SS. 20, 772.
[4] Thietmar IV, 6. M. G. SS. 3, 769.
[5] Alpert. de divers. temp. II, 16 ff. M. G. SS. 4, 717.
[6] Bernoldi chron. ad 1087. M. G. SS. 5, 446. [7] Ibidem.
[8] Annal. Saxo ad 1090. M. G. SS. 6, 726.
[9] Annal. Augustani ad 1091. M. G. SS. 3, 133.
[10] Ekkehardi chron. ad 1097. M. G. SS. 6, 209.
[11] Ekkehardi chron. ad 1115. M: G. SS, 6, 249.
[12] Ekkehardi chron. ad 1119. M. G. SS. 6, 254. [13] M. G. LL. 2, 26.

Gemeinschaft mit italischen Großen erlassen. So ward auf der Reichsversammlung zu Verona 967 ein Verbot bekannt gegeben gegen den Mißbrauch, der mit dem Schwören auf die Evangelien bei streitigen Eigentumsfragen getrieben wurde, und bei zweifelhaften Fällen das Gottesurteil als Entscheidungsmittel bestimmt.[1] Diese Bestimmung erhielt dann auf dem Reichstage zu Pavia 971 eine Ergänzung.[2] Der Reichstag zu Straßburg 1019, der mit Ausnahme des dortigen Bischofs sich lediglich aus langobardischen Großen zusammensetzte, traf Bestimmungen über das eheliche Güterrecht, über das Erbrecht beim Morde von Verwandten und über den Treubruch.[3] Auf dem Reichstage zu Zürich 1054 ward von italienischen und langobardischen Großen eine Ergänzung zu dem Gesetze über Eheverbote erlassen, bestimmte Strafen auf Ungehorsam gegen eine Ladung des Kaisers, gegen Gift- und Meuchelmord festgesetzt.[4] Das einzige, wirkliche Verfassungsgesetz aus der ganzen vorliegenden Periode ist das sogenannte Wormser Konkordat vom Jahre 1122.[5]

Auch wurden wohl Synodalbeschlüsse durch den Kaiser mit Zustimmung der weltlichen Großen zu Reichsgesetzen erhoben, wie auf der Synode zu Pavia 1022, die demnach zugleich als Reichstag gelten konnte. Die dort getroffenen Bestimmungen, welche teils das Verbot der Priesterehe betrafen, teils der Verarmung der bischöflichen Kirche Einhalt thun sollten, erlitten nur unbedeutende Veränderungen, und wurden dann vom Kaiser und den weltlichen Großen als allgemein gültig anerkannt und unterfertigt.[6]

Eine zweite Art der legislatorischen Thätigkeit des Reichstages war der Erlaß von Landfriedensgesetzen, welche unter Zustimmung der Großen des Reiches gegeben und von ihnen beschworen wurden. Eine schriftliche Fixierung derselben ist erst seit der Zeit Heinrich IV. nach-

---

[1] M. G. LL. 2, 32. [2] M. G. LL. 2, 35.

[3] M. G. LL. 2, 38. — Daß das berühmte Lehnsgesetz Konrad II., welches am Tage vor Pfingsten 1037 im Lager vor Mailand angefertigt ward, ohne Zustimmung der Großen erlassen sein soll (cf. Waitz VI, 417. 419), ist sehr zu bezweifeln, da gerade hier eine große Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten anwesend war. (Annal. Hildesheim. ad 1037. M. G. SS. 3, 101. Bruno Mindensis praesul in sancto die pentecosten epischopalem unctionem . . . in campo iuxta Mediolanum astantibus imperatore et rege cum quam pluribus regni primoribus, condigne suscepit. — Das Gesetz selbst (M. G. LL. 2, 39) wird von Giesebrecht (II, 641) u. A., Konrad III. zugeschrieben

[4] M. G. LL. 2, 41. [5] M. G. LL. 2, 75.

[6] M. G. LL. 2, 561 . . . et inter publica iura semper recipienda, et humanis legibus sollenniter inscribenda . . . cum senatoribus terrae, cum domesticis palatii et amicis rei publicae, coram Deo et ecclesia ita corroboramus.

zuweisen, unter dessen Regierung sie, dem Charakter jener Epoche entsprechend, ein dringendes Bedürfnis geworden waren;[1] wenn auch bereits Vorläufer unter Heinrich II. auftreten, wie die Friedensvereinigung auf der Versammlung zu Zürich 1004, wo der König den anwesenden schwäbischen Großen einen Eid zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens abnahm.[2] Auch unter Heinrich III. kam auf der Synode und Reichsversammlung zu Konstanz 1043 eine Art Landfriede zustande, indem der Kaiser eine allgemeine Amnestie erließ und auch alle anwesenden Fürsten sich gegenseitig Versöhnung geloben ließ.[3] Aus der Zeit Heinrich IV. ist neben den Provinziallandfrieden, wie der zu Köln 1083, zu Mainz 1085,[4] der 1094, wahrscheinlich in Baiern entstandene,[5] und der Elsasser Landfriede,[6] die ohne Mitwirkung des Königs erlassen wurden, der allgemeine Landfriede erhalten, der auf dem Reichstage zu Mainz 1103 auf vier Jahre beschworen ward.[7] Außer diesen für die Institution der Friedenseinigungen grundlegenden Gesetze wurden mehrfach in Versammlungen auf Veranlassung des Königs Friedensbestimmungen getroffen; so zu Weihnachten 1068 zu Goslar,[8] 1097 zu Mainz,[9] 1099 zu Bamberg.[10] Seltner scheint dagegen Heinrich V. Landfrieden errichtet zn haben; bestimmte Belege dafür sind nur von dem Reichstage zu Würzburg 1121[11] und der Versammlung zu Lüttich 1125 vorhanden.[12]

---

[1] Cf. Waitz VI, 425 ff.

[2] Adalboldi v. Heinrici II; c. 42. M. G. SS. 4, 694. In loco qui Turegum dicitur, rex colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit.

[3] Cf. p. 72. [4] M. G. LL. 2, 54 ff.

[5] Waitz, Urkunden z. d. Vg. N. 5, p. 14. — Cf. darüber Herzberg-Fränkel, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, Forschungen z. deutschen Geschichte. XXIII, 145 ff.

[6] Waitz, Urkunden z. d. Vg. N. 6. p. 15. [7] Cf. p. 43 n. 5.

[8] Bernoldi chron. ad 1069. M. G. SS. 5, 429. Pax et reconciliatio in populo, in natali Domini apud Goslare, regali edicto sub sacramento sunt confirmatae.

[9] Ekkehardi chron. ad 1097. M. G. SS. 6, 209. Heinricus imperator Mogontiae cum principibus colloquium de pace habuit . . .

[10] Ekkehardi chron. ad 1099. M. G. SS. 6, 210. Imperator vero natalem apostolorum Babenberg agens, de conservanda fideliter pace multum obtestando commonuit illarum partium principes . . .

[11] Ekkehardi chron. ad 1121. M. G. SS. 6, 257 . . . utque pacem firmissimam et ab omnibus universalem sub vitae periculo legaliter institutam . . . esse . . .

[12] M. G. LL. 2, 77. Non omittendum fuit, ut de pace quam in paschali curia nostra instauravimus firmavimusque . . . — Die von Waitz (VI, 438) zu den Landfriedensbeschlüssen gezählten Verhandlungen zu Tribur 1119 (Cf. p. 14 n. 1) und zu Bamberg 1124 (Ekkehardi chron. ad 1124. M. G. SS. 6, 262. Postquam

Gleich wichtig wie der Reichstag für die Gesetzgebung waren auch die Versammlungen des Reichshofgerichts. Wenn auch die auf diesen gefundenen Weistümer, welche für das gesamte Rechtsleben und Gesetzgebung eine Hauptquelle bilden, erst seit der Zeit der Hohenstaufen uns in größerer Zahl entgegentreten, so finden sich doch bereits in der vorliegenden Periode einzelne Spuren einer derartigen Rechtsbildung. So ward auf der Versammlung zu Stela 938 das Gesetz über das Erbrecht der Enkel, deren Väter bereits gestorben, von neuem geregelt, aber nicht durch ein Schiedsgericht, sondern auf Befehl Otto I. durch einen Zweikampf, womit Gott gleichsam die Entscheidung anheimgegeben ward.[1] Auch in einer Versammlung Heinrich IV. ward ein solches Weistum gefunden, wonach kein Geistlicher niederen Ranges etwas von dem Kirchengut als Beneficium verleihen dürfe.[2]

Sechstes Kapitel.

Staatsrechtliche Stellung des Reichstages.

Wie die Persönlichkeiten der ersten deutschen Könige durch ein kaum zu durchdringendes Dunkel den Blicken der Nachwelt entzogen sind, so schwer ist es auch der Forschung gemacht, an der Hand der Quellen die Regierungsmaximen, die Pläne und Ideen der einzelnen Herrscher genau zu verfolgen. Doch ein Prinzip, das eben in der Natur der Menschen begründet liegt, tritt bei jedem der Könige unverhüllt hervor: die Konsolidierung der eigenen Macht, die Erweiterung der infolge des Mangels einer Verfassung ungeregelter Grenzen, die ihren Gipfelpunkt in der, unabhängig von Fürstenwillen und Fürstenmacht, bestehenden absoluten Erb-

---

autem super confirmatione pacis, diversis iusticiis regnique negotiis satis tractatum est . .) tragen nicht den Charakter von Bestimmungen, die sich auf die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit im Reiche beziehen, sondern sie bezweckten die Aussöhnung des Kaisers mit den aufständischen Großen.

[1] Cf. p. 45 n. 3.

[2] Schreiben Heinrich IV. an den Bischof von Bamberg (1084—1102). Jaffé Bibl. rer. Germ. V. N. 106, p. 192 . . . Nam id principum nostrorum decreto indultum atque concessum et firmatum est: ut nullus praepositus vel custos ecclesiae potestatem habeat, quicquam de bonis ecclesiae in benificium alicui praestare; et si factum fuerit, irritum haberi.

lichkeit in der Thronfolge hatte. Aber wie unablässig und konsequent auch sämtliche Herrscher alle ihre Kräfte in dem Ringen nach diesem Ziele anspannten, der Widerstand der beiden wichtigsten Elemente im Staate, des Adels und der Geistlichkeit, die beide nach Unabhängigkeit in ihrem Besitztume und ihren Gerechtsamen in weitestem Umfange trachteten, vermochte nicht gebrochen zu werden; beider Machtstellung war seit dem Tode Karl des Großen zu einer Höhe und Bedeutung herangewachsen, der das Königtum ohnmächtig gegenüberstand. Mochte es auch einem oder dem anderen Herrscher gelingen. der Macht der geistlichen und weltlichen Großen zeitweise Einhalt zu thun, zu unterdrücken war die immer mehr zunehmende Selbständigkeit derselben nicht. Diese sich also stets steigernde Macht der Fürsten konnte auf zwei Wegen zum Ausbruch gelangen: einmal eben in der Emanzipierung von der in den Händen des Königs ruhenden Reichsgewalt und in dem Streben sich eine möglichst exemtionelle, souveräne Stellung in ihren Territorien zu begründen; und zweitens in den höher und höher sich erhebenden Ansprüchen auf Teilnahme an der Reichsregierung und auf Mitwirkung bei der Erledigung von Reichsgeschäften auf den größeren und kleineren Reichsversammlungen. Darin liegt aber natürlich nicht begründet, daß, wenn die Zahl der Reichstage. die während der Regierung eines Herrschers abgehalten wurden, eine geringe ist, dieselbe einen mehr absolutistischen Charakter trägt, und eine Mitwirkung der Großen an der Regierung ausgeschlossen war. sondern es sind dabei stets die Bestrebungen und die Thätigkeit der einzelnen Herrscher in Betracht zu ziehen, ob dieselben eine häufige Beratung mit den Großen erforderlich machten. Eine kurz gedrängte Übersicht der Stellung der einzelnen Könige der vorliegenden Periode zu den Reichstagen scheint hier am geeignetsten zu sein.[1]

Wenn auch beim Tode Ludwig des Kindes das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den deutschen Stämmen sich in glänzender Weise auf der Versammlung zu Forchheim 911 bei der Wahl Konrad I. zum deutschen Könige gezeigt, so bildet dennoch die Zeit seiner Regierung nur eine Kette von steten Kämpfen gegen den Widerstand der Herzogsgewalten, die sich seinem Streben nach der Wiederherstellung des fränkischen Königtums in der Art Karl des Großen. widersetzten. So viel bei dem fast vollständigen Erlöschen der gesamten Geschichtsschreibung unter Konrads Regierung und den wenigen erhaltenen Urkunden sich erkennen läßt, scheint es erklärlich, daß inmitten dieser Wirren an eine einheitliche Reichsregierung nicht gedacht

[1] Vergl. zum Folgenden, Waitz VIII, 415 ff.

werden konnte und infolgedessen auch eine allgemeine Reichsversammlung nicht zustande gekommen ist. Der König zog von Pfalz zu Pfalz, und außer seiner ständigen Umgebung scheinen nur diejenigen Großen, in deren Territorium er sich gerade aufhielt, ihm beratend zur Seite gestanden zu haben. Nur von einer Kirchenversammlung, die, wenn auch der König und die sächsischen Bischöfe auf derselben nicht anwesend waren, einen allgemeinen Charakter getragen, ist uns berichtet: von der Synode zu Altheim 915.[1] Sie gehört um so eher zu der Zahl der wichtigeren Reichsversammlungen, als ihre Hauptaufgabe darin bestand, dem fast völlig hilflos gewordenen Königtume mit allen der Kirche zu Gebote stehenden Strafmitteln eine Stütze und Schutz zu gewähren.

Ganz anders ward es unter Heinrich I. Schon dadurch, daß er die vom Mainzer Erzbischofe angetragene Salbung und Krönung zurückwies, ist seine Stellung den Großen des Reiches gegenüber gekennzeichnet. Nicht wie sein Vorgänger suchte er Halt bei den Bischöfen dem Laienadel gegenüber, sondern mit geistlichen und weltlichen Großen aller deutschen Stämme in gleich gutem Einvernehmen, legte er die Grundlage zu einem einheitlichen deutschen Reiche. Schattenrissen zu vergleichen sind die Nachrichten, die uns aus der Regierungszeit Heinrich I. überliefert, aber das lassen sie doch mit Sicherheit erkennen, daß bei allen wichtigeren Fragen ein Zusammengehen von König und Fürsten stattgefunden. Reichstage und Synoden wurden zu wiederholten Malen in den verschiedensten Teilen des Reiches abgehalten. In Übereinstimmung mit den Großen erfolgte die Designierung seines Sohnes zum Nachfolger auf dem Reichstag zu Erfurt 936;[2] die in Sachsen 933 abgehaltene allgemeine Reichsversammlung folgte einstimmig der Aufforderung, dem verhaßten Reichsfeinde, den Ungarn, den Tribut zu verweigern und den Krieg zu eröffnen.

Wie Otto I., fortbauend auf der von seinem Vater geschaffenen Grundlage, das deutsche Reich nach außen hin zu einer das ganze Abendland beherrschenden Machtstellung erhob, so befestigte er in gleichem Grade die Macht des Königtums nach innen den Großen des Reiches gegenüber. Auf der großen Reichsversammlung, die zu Aachen bei seiner Krönung 936 stattfand, verrichteten die mächtigen Herzoge Dienste, die bis dahin nur von Hofbeamten versehen waren.[3] Das alte Stammesherzogtum war mit Ausnahme Sachsens, erloschen, und

---

[1] M. G. LL. 2, 554. — Cf. Dümmler, Ostfränkisches Reich II, 602.
[2] Widukind I, 41. M. G. SS. 3, 435.
[3] Widukind II, 2. M. G. SS. 3, 438.

die neuen Herzöge waren, wie die Bischöfe, trotz des hartnäckigsten Widerstandes in ein strenges Lehnsverhältnis zum Könige herabgedrückt. Dementsprechend war auch der Charakter der Reichstage. Groß ist ihre Zahl, und nicht allein auf deutschen Boden sind sie abgehalten: zu Ravenna, Pavia und Verona tagte der deutsche Kaiser mit den deutschen und italienischen Großen. Doch in wie hohem Maße auch Otto I. die Reichsfürsten zur Teilnahme für die Erledigung der Reichsgeschäfte heranzog, in allen Verhandlungen und Beratungen tritt er doch immer, soweit die Quellen hier ein Detail geben, in selbständiger, energischer Weise hervor, den Willen der Fürsten dem seinigen beugend. Auf den Versammlungen zu Fritzlar 953 [1] und zu Langenzenn 954 [2] ging er mit unerbittlicher Strenge gegen die rebellischen Söhne und Großen vor; auf der Versammlung zu Stela 938 hob er den Beschluß der Fürsten und des Volkes, einen streitigen Rechtsfall durch das Urteil der Schöffen zur Entscheidung zu bringen, auf und befahl, daß durch einen Zweikampf die Angelegenheit zum Austrag gebracht werden sollte.[3]

Im Vergleich zu der kraftvollen Regierung Otto I. trat unter seinem Sohne und Enkel ein gewisser Verfall in Deutschland ein; die Großen des Reiches, durch Ottos eiserne Faust niedergehalten, strebten jetzt mehr und mehr nach Unabhängigkeit, und der Einfluß der Geistlichkeit beginnt namentlich infolge der Kämpfe um die Thronfrage nach dem Tode Otto II. zu steigen. Von geringer Bedeutung sind die Versammlungen unter den beiden Herrschern; mit Ausnahme der nach der Flucht Otto II. vor Lothar 978 [4] und der 983 zu Verona abgehaltenen Reichsversammlung.[5] Auf ersterer zeigte sich in glänzender Weise die Einigkeit aller Großen, wo es galt, die dem deutschen Reiche zugefügte Schmach zu rächen; die Versammlung zu Verona dagegen bietet ein klares Bild der Ideen und Pläne Otto II., die innige Verschmelzung der beiden Reiche Deutschland und Italien.

Während um Kaisertum und Papsttum sich unter Otto III. ein immer festeres Band schlang, entfernten sich die hochfliegenden Pläne des phantastischen Königs mehr und mehr von dem Boden, der allein dem deutschen Kaisertume einen Halt gewähren konnte, indem er

[1] Widukind III, 16. M. G. SS. 3, 453.

[2] Widukind III, 31 ff. M. G. SS. 3, 456.

[3] Widukind II, 10. M. G. SS. 3, 440 . . . factumque est, ut, causa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem . . . rem inter gladiatores discerni iussit.

[4] Gesta epp. Camerac. I, 97. M. G. SS. 7, 440. — Wertlos ist der äußerst parteiische Bericht Richers (III, 72. M. G. SS. 3, 622).

[5] Thietmar III, 14. M. G. SS. 3, 766.

Deutschland und die Interessen, die ihn an sein Stammland knüpfen sollten, selbst aufgab. Wiederholt zwar hatten unter der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin Theophanu glänzende Versammlungen stattgefunden,[1] welche noch immer die hohe Stellung des deutschen Reiches erkennen ließen; doch nachdem Otto die Mündigkeit erlangt hatte, wurden die Großen des Reiches, deren Einfluß und Macht während seiner Minderjährigkeit bedeutend gestiegen waren, fast nie zu Beratungen über die Reichsangelegenheiten herangezogen; wie auch aus den Urkunden zu ersehen, in denen fast durchweg eine Erwähnung des Beirats oder der Intervention der geistlichen und weltlichen Fürsten fehlt. Die Quellen selbst berichten nur von wenigen Versammlungen, welche der König auf deutschem Boden abgehalten, auf deren einer zudem noch die deutsche Kirche durch die Gründung des Erzbistums Gnesen ihrer Missionsherrschaft im Osten verlustig ging.[2]

Das nach außen und innen hin in den wenigen Jahren der selbständigen Regierung Otto III. geschädigte Ansehen des deutschen Königtums war Heinrich II. aufs eifrigste wiederherzustellen bemüht. Aber doch war die Selbständigkeit und die Macht, welche die deutschen Großen in den letzten beiden Jahrzehnten gewonnen, nicht mehr zu brechen, und Heinrich II. sah sich genötigt, anstatt durch voraussichtlich erfolglose Kämpfe den Widerstand der Großen gegen die Krone mehr zu erregen, dieselben in einem weit bedeutenderen Maße, als es seine Vorgänger gethan, zu der Erledigung der Reichsgeschäfte heranzuziehen. Die Zahl der unter seiner Herrschaft abgehaltenen größeren und kleineren Reichsversammlungen ist eine sehr hohe: kaum ein Jahr verstrich, in dem nicht mindestens einmal die geistlichen und weltlichen Fürsten mit dem Herrscher zur Beratung zusammenkamen. Er selbst verleiht auch diesem seinem Prinzipe in dem Eingang des auf dem Reichstage zu Straßburg 1019 erlassenem Gesetze Ausdruck: „Es sei allen unseren Getreuen kund gethan, daß wir alle Zeit in unserer Fürsorge für das Reich das Geziemende nach erfolgter Genehmigung unserer ehrbaren Vasallen bestimmen."[3] In allen Schenkungsurkunden, die für seine großartige Schöpfung, das Bistum Bamberg, ausgestellt wurden, ist ebenfalls die Zustimmung der Großen des Reiches zur Gründung des Bistums stets ausdrücklich hervorgehoben.[4]

---

[1] Wie z. B. der Reichstag zu Quedlinburg am Osterfeste 991. Cf. p. 78. n. 1.

[2] Auf der Versammlung zu Gnesen im Jahre 1000. Annal. Hildesheim. ad 1000. M. G. SS. 3, 92. und Annal. Magdeburg. ad 1000. M. G. SS. 16, 159.

[3] M. G. LL. 2, 38. — Cf. Giesebrecht II, 69.

[4] Mon. Boica 28, 2 p. 337 (St. 1457). Nos . . . locum Babenberc dictum in sedem et culmen episcopatus sublimando proveximus et Romana auctoritate at-

Schon die freie Wahl Konrad II. durch die vereinten weltlichen und geistlichen Großen hatte die Bedingung im Gefolge, daß den Fürsten und Bischöfen ein mindestens ebenso großer Anteil an der Regierung eingeräumt wurde, wie denselben unter Heinrich II. zu Teil geworden war. Und doch wußte Konrad trotz der häufig einberufenen Reichstage und dem scheinbar bedeutenden Einfluß der Fürsten auf die Erledigung der Staatsgeschäfte seinen Willen, seine Ideen zur Ausführung zu bringen. Mit zäher Willenskraft, mit einer an Eigensinn grenzenden Hartnäckigkeit setzte er die Absetzung des in Ungnade gefallenen Markgrafen Adalbero von Kärnten auf dem Reichstage zu Bamberg 1035 durch. In herrischem Tone befahl er den Fürsten, Adalbero zu verurteilen; und als seine Bitten und Ermahnungen bei dem sich dagegen sträubenden eigenen Sohne nichts fruchteten, scheute er selbst vor einem demütigenden Fußfall nicht zurück, um nur seinen Willen zu erreichen. Auch im Hochverratsprozess gegen den Erzbischof Aribert von Mailand auf dem Reichstage zu Pavia 1037 trägt das ganze Vorgehen des Kaisers gegen den verdächtig gewordenen Prälaten das Gepräge der Eigenmächtigkeit, wenn auch der Prozeß selbst auf dem Reichstage vor den versammelten Fürsten zur Verhandlung kam.[1]

Unter der kraftvollen Regierung seines Nachfolgers, der Periode der höchsten Machtentwicklung des deutschen Reichs, ward die Selbständigkeit der geistlichen und weltlichen Großen am tiefsten herabgedrückt. Frei schaltete Heinrich III. über erledigte Herzogtümer, und mit starker Hand wurden die widerstrebenden Gewalten, wie der Herzog Gotfried von Lothringen gebändigt. Trotzdem aber nahmen die zahlreich abgehaltenen Reichsversammlungen eine hochbedeutende Stellung im Staatsleben ein: sie gewähren ein deutliches Bild der Tendenz des Kaisers zur Universalmonarchie; auf den großen Kirchenversammlungen zu Pavia, Sutri und Rom; auf den Reichstagen zu Konstanz und Zürich, überall, in geistlichen Fragen sowohl wie in weltlichen ist die ordnende Hand Heinrichs sichtbar. Kaum aber macht sich ein besonderer Einfluß der Großen auf denselben bemerkbar; und wenn auch die wichtigsten Angelegenheiten in den Versammlungen zur Verhandlung kamen, so wird der Kaiser doch mit jener Härte und Strenge, über die in

---

que venerabilis Heinrici Wirciburgensis episcopi consensu ac pari communique omnium nostri fidelium tam archiepiscoporum quam episcoporum abbatumque nec non ducum et comitum consultu, decreto . . . stabilivimus. Derselbe Ausdruck findet sich in allen folgenden darauf bezüglichen Schenkungsurkunden. St. 1458—64, 1466—83 u. a. (Nur St. 1465 hat: consentiente . . . coniuge nostra Cunigunda et omnium regni nostri principum).

[1] Wipo. c. 25. M. G. SS. 11, 272.

späterer Zeit die Klagen laut wurden, seine Ideen und Pläne durchgesetzt haben.

Wir stehen hier an einem Wendepunkte der deutschen Geschichte, der deutschen Verfassung.[1] Hatte bis hierher die kraftvolle Hand der Herrscher die immer von neuem gegen die Macht des Königtums aufstrebenden Gewalten im Reiche, wenn auch oft nur durch harte Kämpfe zu bändigen und zu zügeln gewußt, so mußte, sobald die Zügel der Regierung in eine weniger feste Hand kamen, ein Sturm losbrechen, der das Königtum bis in seine Grundfesten erschütterte.

Was war den geistlichen und weltlichen Großen unter den Königen aus sächsischem Stamme und unter den beiden ersten Saliern zugestanden? Eine im großen und ganzen lediglich nur mitberatende Stimme auf den Versammlungen, deren Einberufung zudem noch im Willen des Herrschers lag. Ist uns auch leider durch die Dürftigkeit der Quellen eine genaue Kenntnis der sich hier aufdrängenden Fragen über den Konsens der Großen und das Gebundensein des Kaisers an die Beschlüsse des Reichstages verschlossen, so ist doch immerhin das aus dem ganzen Charakter, den die Regierung der einzelnen Könige trägt, zu schließen, daß sie wohl verstanden haben, den Willen der Fürsten gefügig zu machen und ihre eigenen Pläne und Ideen durchzusetzen.

Trotzdem darf aber die Bedeutung des Reichstages auch für diese Zeit nicht unterschätzt werden: er repräsentierte den Vereinigungspunkt des Königs mit den geistlichen und weltlichen Großen zur Erledigung der Reichsgeschäfte, der ganzen Reichsverwaltung; aber mit der Modifikation, daß, wie dem Könige einzig und allein das Recht der Berufung und des Vorsitzes zustand, so auch in seiner Hand die endgültige Entscheidung ruhte, die Fürsten aber nur als Beirat ihm zur Seite standen.

Ein völlig anderer ward der Charakter des Reichstages in der Folgezeit, hervorgerufen durch den enormen Aufschwung der Fürstengewalt, welche solange durch machtvolle Herrscher in Schranken gehalten, diese unter der Herrschaft eines unmündigen Kindes und schwachen Weibes nur zu leicht durchbrach. Treffend führt Giesebrecht[2] als das erste Ergebnis der vormundschaftlichen Regierung Heinrich IV. die Worte Adams von Bremen an: „Die Fürsten wollten von einem Weibe oder Kinde sich nicht beherrschen lassen, und das Erste was sie vollbrachten, war, daß sie die Freiheit früherer Zeiten

---

[1] Cf. Hagen, Zur politischen Geschichte Deutschlands. Stuttgart 1842.

[2] Geschichte der deutschen Kaiserzeit II, 537.



sich wiedergewannen und sich von der Dienstbarkeit lösten."[1] Mit dem Raube des jungen Heinrich durch die verschworenen Fürsten und dem Sturze der Kaiserin war das Königtum und die Herrschaft ganz in die Hände der Großen, der Bischöfe gekommen: durch sie ergingen die Einberufungen zu den Reichsversammlungen, ja der König selbst mußte einer solchen Ladung Folge leisten.[2] An Stelle des schemenhaft gewordenen Königtums war die durch die Gemeinschaft der Fürsten gebildete Reichsregierung getreten; und niemals haben die Folgen dieser zwei Jahrzehnte lang in Deutschland herrschenden absoluten Adelsrepublik verwischt werden können. Fruchtlos sind alle Versuche Heinrich IV. trotz der größten Anstrengungen und der zuweilen in höchstem Grade ungerechten Mittel geblieben, nach erlangter Selbständigkeit die Macht des alten Königtums wiederherzustellen und die Großen in ihre frühere Abhängigkeit herabzudrücken. Denn zu der schon an sich gewaltigen Fürstenmacht hatte sich die Papstgewalt als ein unerbittlicher, furchtbarer Gegner gesellt. Die Folgen des Bannes, den Gregor VII. auf das Haupt des unglücklichen Königs geschleudert, waren ein fast allgemeiner Abfall seitens der Fürsten und die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig; und bis zu seiner Absetzung auf dem Reichstage zu Mainz und seinem 1106 zu Lüttich erfolgten Tode haben die Kämpfe Heinrichs um Krone und Reich trotz wiederholter Friedensbestrebungen niemals ganz geruht. Die Früchte dieser Reichsspaltung aber fielen dem Papste und den Fürsten zu: die vollendete Emanzipation von der Gewalt des deutschen Königs.

Dementsprechend blieb der ganze Charakter des Reichstages auch nach der erlangten Selbständigkeit des Königs. Demütigung folgte auf Demütigung. Wie bereits nach Lamberts Bericht die Fürsten auf dem Triburer Reichstag 1066 dem Könige mit Absetzung gedroht,[3] so durfte der Erzbischof Sigfried von Mainz 1069 an den Papst Alexander II. berichten, daß die Bischöfe auf dem Reichstage zu Worms den König

---

[1] Adam. Brem. III, 32. M. G. SS. 7, 347.

[2] Cf. p. 8. 9. — Von der Berufung des Abtes von Lorsch zu dem Reichstag zu Tribur 1066 heißt es (Chron. Lauresham. M. G. SS. 21, 415): Mediante igitur Sigefrido Magontiensi et Annone Coloniensi archiepiscopis, Rudolfo quoque et Godefrido ducibus ceterisque regni primatibus . . . plurima quae in regno erant sub rege puero perperam gesta correxerunt, atque abbatem Laureshammensem non tam ad regis quam ad regni presentiam asciverunt . . . tam tutus quam ornatus regis et regni conspectui se obtulit.

[3] Lamberti ann. ad 1066. M. G. SS. 5, 172 . . . tristis erat sententia, ut aut regno se abdicaret aut archiepiscopum Premensem a consiliis suis . . . amoveret.

durch den Bann von seiner beabsichtigten Ehescheidung zurückgeschreckt.[1] Auf der Versammlung zu Capell 1073 warf Heinrich IV. vor den versammelten Fürsten sich auf die Knie, klagte in bewegten Worten über die traurige Lage, in welche er geraten sei, und bat um Beistand zur Rache gegen die Sachsen für sich und die in ihm beleidigte Majestät des Reiches.[2] Noch trauriger waren die Folgen der Excommunikation des Königs durch den Papst. Der Reichstag zu Tribur 1076 führt die tiefste Erniedrigung Heinrichs herbei; um der Absetzung zu entgehen, mußte er sich den harten Bedingungen unterwerfen, welche die deutschen Fürsten ihm gestellt.[3]

Und wenn auch später wiederum zeitweilig die Macht und das Ansehen des Königs stiegen, wenn auch auf Versammlungen, wie auf der zu Ulm 1077, wo der König die gegnerischen Fürsten, an ihrer Spitze Rudolf von Schwaben verurteilen ließ,[4] und auf der Synode zu Brixen 1080, welche die Absetzung seines größten Gegners, Gregor VII., aussprach, der Wille des Königs durchgesetzt ward, so war es doch immer nur ein Teil der Großen gewesen, seine Anhänger, welche an den Verhandlungen teil genommen hatten, während die Gegenpartei die Beschlüsse dieser Versammlungen entweder gänzlich unbeachtet ließ oder laute Opposition dagegen erhob. Ja selbst die Fürsten, welche dem Könige treu zur Seite gestanden, verließen ihn, den zweimal schon der Bann des Papstes getroffen, zum teil, um nicht ihr Gewissen mit der Schuld, mit einem Gebannten in Verkehr zu stehen, zu belasten. Während unter den früheren Herrschern die Ladung ein Befehl des Königs gewesen, dessen Nichtbeachtung, wie jeder Ungehorsam gegen den Herrscher streng geahndet ward, war nunmehr der König machtlos geworden und mußte zu demütigen Bitten seine Zuflucht nehmen, um die Fürsten zum Erscheinen auf den Versammlungen zu bewegen.[5]

Mit diesem Sinken des königlichen Ansehens gingen daneben die gesteigerten Anforderungen der Fürsten, die auf ausgedehntere Teilnahme an der Erledigung der Reichsgeschäfte gerichtet waren, Hand in Hand. Wiederholt wurden namentlich von seiten der sächsischen Großen Klagen laut, daß der König in eigenmächtiger Weise die Angelegenheiten des Reiches erledige.[6] Und grundlos sind diese Klagen

---

[1] Jaffé Bibl. rer. Germ. V. N. 34. p. 65 . . . et nisi certam exponeret discidii causam, sine respectu regiae potestatis . . . a sinu et communione ecclesiae nos segregaturos praediximus.

[2] Cf. p. 60 n. 3.

[3] Lamberti ann. ad 1076. M. G. SS. 5, 254. — u. a.

[4] Bertholdi ann. ad 1077. M. G. SS. 5, 295.

[5] Cf. Kap. I. [6] Cf. p. 13 n. 1.

keineswegs gewesen, denn stets versuchte Heinrich von neuem, sich die alte Selbständigkeit des Königtums seiner Vorfahren zu erkämpfen.

Wie oft aber auch der König auf den Reichstagen den Widerstand und die wachsende Macht seiner Großen erfahren mußte, am schwersten ward doch sein Ansehen auf den großen Reichsversammlungen geschädigt, auf denen er selbst nicht zugegen war oder zu denen er keine Einladung erhalten. Trotzdem, daß derartige Versammlungen nicht vom Könige selbst einberufen waren, und er nicht einmal anwesend war, trugen sie doch in aller übrigen Augen den Stempel der Legalität. Was unter den früheren Herrschern als eine Versammlung von Aufrührern, als Empörung selbst angesehen wäre, das Zusammentreten von Großen ohne den König zur Beratung der wichtigsten Reichsangelegenheiten, das war nunmehr ein völlig gesetzmäßiger Akt geworden, dem der König selbst sich unterwarf, ja dessen Entscheidung er sogar herbeirief. So ward auf der Versammlung zu Gerstungen 1073 von den sächsischen und thüringischen Großen und den Unterhändlern, die vom Könige selbst gestellt waren, ein förmliches Kontumacialverfahren gegen den König eröffnet; nachdem die Sachsen die schwersten Klagen gegen den Herrscher vorgebracht, wurden bereits Verhandlungen über eine Absetzung des Königs gepflogen.[1] Und was zu Gerstungen von einem Teile der deutschen Fürsten verhandelt war, wurde drei Jahre später von der überwiegenden Mehrzahl der Fürsten wiederholt: die Androhung der Absetzung.[2] Machtlos stand der König den Beschlüssen dieses Reichstages gegenüber, die ihm die Erfüllung der erniedrigendsten Bedingungen auferlegte. Endlich erfolgte 1077 die Verwirklichung der bereits zweimal ausgesprochenen Drohung; auf dem Reichstage zu Forchheim ward Heinrich IV. Krone und Reich abgesprochen, und Rudolf von Schwaben zum König erwählt. Nicht allein die Macht Heinrichs war gebrochen, sondern die des Königtums selbst; denn Rudolf war durch die Konzessionen, die er gemacht, nur ein Schatten der früheren Herrscher.

Somit war aus dem Reichstage die höchste Regierungsgewalt geworden, die nicht mehr wie früher neben, sondern über dem Könige stand; das auf den Versammlungen tagende Plenum der geistlichen und weltlichen Großen bildete die höchste Instanz, deren Beschlüssen der König sich unterwarf, ja der Reichstag sprach sogar die Absetzung über den rechtmäßigen König aus und ließ eine Neuwahl erfolgen. Wenn auch später in Zeiten, wo die Wogen der Empörung nicht mehr

---

[1] Lamberti ann. ad. 1073. M. G. SS. 5, 202. [2] Cf p. 95. n. 3.

überall emporschlugen, Heinrich IV. auch auf den Reichstagen das alte Ansehen des Königtums wiederherzustellen bemüht war, wenn er auch wirklich Erfolge verzeichnen konnte, wie die Absetzung seines aufrührerischen Sohnes Konrad und die Designation des jüngeren Sohnes Heinrich auf dem Reichstage zu Mainz 1098,[1] und die Errichtung des Landfriedens ebenfalls zu Mainz 1103,[2] so zeigen doch wiederum andere Versammlungen nur zu deutlich, daß die Fürsten nicht gewillt waren, daß einmal erlangte Übergewicht über das Königtum sich wieder entreißen zu lassen. Auf dem Reichstage zu Mainz 1105, wo es sich nur noch um den formellen Wahlakt des neuen Königs, Heinrich V., handelte, sprach der Erzbischof Ruthard bei der Überreichung der Insignien an denselben, wenn er nicht ein gerechter Fürst und Verteidiger der Kirche sein würde, dann würde ihm dasselbe Schicksal, wie seinem Vater zu teil werden.[3] Die Worte des Mainzers waren keine leere Drohung gewesen; auch Heinrich V., der mit zäher Willenskraft nach der Wiederherstellung des absoluten Königtums trachtete, mußte eine fast allgemeine Opposition der Großen des Reichs und den Bannfluch des Papstes erfahren: die Machtstellung seiner Vorfahren zu erringen war zur Unmöglichkeit geworden. Dementsprechend war auch der Charakter des Reichstages geblieben. Wie unter der Regierung seines Vaters die Fürsten häufig ungestraft von den Versammlungen fern blieben, so erschien z. B. auch auf dem Reichstage, der zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens 1115 nach Mainz einberufen war, keiner der weltlichen Großen, nur einzelne Bischöfe.[4] Die Fürsten selbst hielten eigenmächtig Versammlungen ab, wie Weihnachten 1115 zu Köln, wo über die Exkommunikation des Kaisers verhandelt ward. Auch nach Würzburg war 1118 von den deutschen Fürsten ein Reichstag ausgeschrieben, auf welchem der Kaiser sich entweder persönlich verantworten oder abgesetzt werden sollte; und nur die schnelle Rückkehr desselben verhinderte das Zustandekommen der Versammlung.[5] Die völlige Anerkennung aber des Reichstages als höchste Instanz von seiten des Kaisers fand 1121 zu Würzburg statt, indem er von vornherein auf eine Einsprache seinerseits in die Verhandlungen verzichtete und alle

---

[1] Cf. p. 62. n. 4. [2] Cf. p. 43. n. 5.

[3] Ann. Hildesheim. ad. 1106. M. G. SS. 3, 110 . . . coram principibus filio tradidit, ita dicens: „Si non iustus regni gubernator extitisset aecclesiarum Dei defensator, ut ei sicut patri evenisset."

[4] Ekkehardi chron. ad 1115. M. G. SS. 6, 249. Statuto itaque tempore, dum ipse Mogontiae presens condictum prestolatur conventum, nam preter paucos episcopos nemo principum adventabat.

[5] Cf. p. 9. n. 3.

von den Fürsten eingebrachten Vorschläge bestätigte.[1] Ebenso ward die ganze Schlichtung der Investiturfrage[2] in die Hände der Fürsten gelegt, und der Kaiser hatte nur die Mahnung dabei ausgesprochen, die Würde des Reiches in den Verhandlungen zu wahren.[3] —

Nicht allmählich hat sich der Umschwung in der ganzen Stellung des Reichstages im Verfassungsleben vollzogen; es war das Werk weniger Jahre gewesen, der ersten beiden Jahrzehnte der Regierung Heinrich IV. Während unter dem kraftvollen Regiment der Ottonen und der beiden ersten Salier die Reichsversammlung den Herrschern lediglich als Beirat zur Seite gestanden, wenn auch zuweilen den Fürsten ein bald mehr, bald weniger bedeutender Einfluß auf die Beratungen zugestanden, erhob sich die Versammlung der Großen, die das Reich repräsentierte, bei dem Sinken der Macht des Königtums und dem damit verbundenen Steigen der Fürstenmacht, zu der höchsten Gewalt im Staate, welcher der König selbst sich beugen mußte. Auch noch unter den späteren deutschen Herrschern war bei dem Fehlen eines festen Verfassungsgesetzes das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den auf dem Reichstags versammelten Großen lediglich eine Machtfrage.

Anhang.

Chronologisches Verzeichnis der Reichsversammlungen, die unter den deutschen Königen von 911—1125 stattgefunden haben.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist eine genaue Scheidung zwischen den Reichs-, Hoftagen und kleineren Versammlungen nicht immer vorzunehmen; und dementsprechend ist im folgenden nur dort, wo die Bezeichnungen der Quellen (wie universalis, generalis conventus, colloquium etc., cf. p. 6. 7), die Anzahl der Anwesenden oder der Stoff,

---

[1] Cf. p. 61. n. 6.

[2] Bereits während der Verhandlungen des Reimser Konzils 1119 hatte sich Heinrich dahin geäußert, daß er ohne Reichstagsbeschluß das Investiturrecht nicht aufgeben könne. Hessonis relat. de conc. Remensi. M. G. SS. 12, 426. Tunc rex iratus, iterum coepit inducias quaerere, donec generale colloquium cum principibus regni posset habere, sine quorum consilio investituras non audebat dimittere.

[3] Ekkehardi chron. ad 1122. M. G. SS. 6, 259.

der den Beratungen vorgelegen, auf eine allgemeine, von Großen der verschiedensten Teile des Reiches besuchte Versammlung hindeuten, dieselbe als „Reichstag" aufgeführt; während bei denjenigen, wo diese Merkmale fehlen, der allgemeine Ausdruck „Versammlung" gesetzt ist. Über die Einreihung der Synoden in die Reichsversammlungen wird auf das in der Einleitung (p. 2 ff.) Gesagte verwiesen. Häufig ist eine genaue Datierung der Reichstage und Versammlungen aus den Nachrichten der Schriftsteller nicht möglich gewesen, und so sind dann die Urkunden verzeichnet, welche an dem betreffenden Orte zu jener Zeit ausgestellt sind, wodurch wenigstens ein annäherndes Datum gegeben wird. Nicht unerwünscht mögen die beigefügten Angaben der betreffenden Quellen sein, wenn sie auch auf eine erschöpfende Vollständigkeit keinen Anspruch machen können; auch schien es angemessen, bei den einzelnen Versammlungen auf die Jahrbücher des deutschen Reichs hinzuweisen.

Konrad I. 911—918.

1.
Wahlversammlung zu Forchheim. 911. 7.—10. November.

Ann. Alamann. ad 912. M. G. SS. 1, 55. — Contin. Regin. ad 911. M. G. SS. 1, 614. — Widukind I, 16. M. G. SS. 3, 425. — M. G. Dipl. I, N. 1, p. 2. — Cf. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs II, 571 ff.

2.
Versammlung zu Ulm. 912.

Dipl. I, 1. N. 3, p. 3. — Cf. Dümmler II, 579.

3.
Versammlung zu Bodmann. 912. September 25.

Dipl. I, 1. N. 11, p. 11. — Cf. Dümmler II, 579.

4.
Synode zu Altheim. 916. Septemb. 20.

Heriman. Aug. chron. ad 916. SS. 5, 112. — Adam Brem. I, 55. SS. 7, 303. — LL. 2, 554. — Ekkehardi cas. S. Galli. SS. 2, 87. — Cf. Dümmler II, 602 ff.

5.
Versammlung zu Mainz. 917?

Ekkehardi cas. S. Galli. SS. 2, 87.

6.
Versammlung vor dem Tode Konrads. 918.

Contin. Regin. ad 918. SS. 1, 615. — Thietmar I, 5, SS. 3, 736. — Liudprandi ant. II, 20. SS. 3, 292. — Ekkehardi cas. S. Galli SS. 2, 103. — Cf. Dümmler II, 613 und Waitz, Heinrich I, 37 ff.

Heinrich I. 919—936.

7.

Wahlversammlung zu Fritzlar. 919. April.

Widukind I, 26. SS. 3, 429. — Contin. Regin. ad 920. SS. 1, 615. — Annal. Quedlinburg. ad 920. SS. 3, 52. — Thietmar I, 5. SS. 3, 736. — Ekkehardi cas. S. Galli. SS. 2, 104. — Franc. imp. hist. SS. 10, 137. — Chron. Lauresham. SS. 21, 388. — Cf. Waitz, Heinrich I., 40 ff.

8.

Versammlung zu Seelheim. 920. Novb. 20.

Stumpf, N. 2. — Cf. Waitz, Heinrich I., 52 ff.

9.

Versammlung zu Bonn. 921. Novb. 7.

Flodoardi ann. ad 921. SS. 3, 369. — LL. 1, 568. — Cf. Waitz, Heinrich I., 62 ff.

10.

Reichstag zu Worms. 926. Novb. Anf.

Herimanni Aug. chron. ad 926. SS. 5, 113. — St. 12—14. — Cf. Waitz, Heinrich I., 92 ff.

11.

Versammlung zu Mainz. 927. Weihnachten.

(Trithemius, ann. Hirsaug. I, 68.) — St. 18—20. — Cf. Waitz, Heinrich I., 121 ff.

12.

Versammlung zu Quedlinburg. 929. Sept. 16.

St. 23. — Cf. Waitz, Heinrich I., 136.

13.

Synode zu Erfurt. 932. Juni 1.

Contin. Regin. ad 936. SS. 1, 617. — Annal. Hersfeldens. ad 936. SS. 3, 54. — Annal. Ottenbur. ad 935. SS. 5, 4. — LL. 2, 18. — St. 37—38. 40. — Cf. Waitz, Heinrich I., 147 ff.

14.

Reichstag in Sachsen. 933?

Widukind I, 38. SS. 3, 434. — Annal. Palidens. SS. 16, 61. — Cf. Waitz, Heinrich I., 153 ff.

15.

Reichstag zu Erfurt. 936.

Widukind I, 41. SS. 3, 435. — Vita Mahtild. reg. ant. c. 6. SS. 10, 577. — Vita Mahtild. reg. prior. c. 7. SS. 4, 288. — Cf. Waitz, Heinrich I., 177 ff.

Otto I. 936—973.

16.

Versammlung zu Fritzlar? 936.

Widukind II, 1. SS. 3, 437. — Thietmar II, 1. SS. 3, 743. — Cf. Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große, p. 26.

17.

Reichstag zu Aachen. 936. Aug. 7.

Widukind II, 1 ff. SS. 3, 437. — Thietmar II, 1. SS. 3, 743. — Cf. Dümmler. Otto I., 27 ff.

18.

Versammlung zu Magdeburg. 939. Sept. 21.

St. 70—71. — Cf. Dümmler, Otto I., 67.

19.

Versammlung zu Stela. 938. Mai 18.

Widukind II, 10. SS. 3, 440. — St. 76. — Cf. Dümmler, Otto I., 71 ff.

20.

Versammlung zu Duisburg. 945. Mai Mitte.

Contin. Regin. ad 944. SS. 1, 619. — St. 122. — Cf. Dümmler, Otto I., 143.

21.

Versammlung zu Frankfurt. 947. Januar Mitte.

St. 140—142. — Cf. Dümmler, Otto I., 155.

22.

Synode zu Ingelheim. 948. Juni 7.

Contin. Regin. ad 948. SS. 1, 620. — Flodoardi ann. ad 948. SS. 3, 395. — Annal. Hersfeldens. ad 948. SS. 3, 56. — Heriman. Aug. chron. ad 948. SS. 5, 114. — LL. 2, 19 ff. — St. 165—166. — Cf. Dümmler, Otto I., 162 ff.

23.

Versammlung zu Magdeburg. 948. Oktob. 1.

St. 169. — Cf. Dümmler, Otto I., 168.

24.

Versammlung zu Nymwegen. 949. Juni 1.?

St. 176. Fast wörtlich aus einer Vorurkunde Karls des Einfältigen vom Jahre 916. Beyer, Mittelrh. Ukb. I, N. 159, p. 322. — M. G. Dipl. I, 194. N. 111. — Cf. Dümmler, Otto I., 175.

25.

Versammlung zu Worms. 950. Februar Anf.

Contin. Regin. ad 950. SS. 1, 620. — Thietmar II, 24. SS. 3, 755. — St. 155. 174. — Cf. Dümmler, Otto I., 178 ff.

26.

Reichstag zu Frankfurt. 951. Januar.

LL. 2, 56. — St. 191—192. — Cf. Dümmler, Otto I., 187 ff.

27.

Reichstag und Synode zu Augsburg. 952. August.

Contin. Regin. ad 952. SS. 1, 621. — Widukind II, 10—11. SS. 3, 453. — Gerhardi vita S. Oudalr. ep. c. 3. SS. 4, 388. — Heriman. Aug. chron. ad 951. SS. 5, 114. — Liudprandi legat. c. 5. SS. 3, 348. — Hrotsuithae gesta Oddon. v. 701 ff. SS. 4, 332. — LL. 2, 27. — St. 215. (301). — Cf. Dümmler, Otto I., 205 ff.

28.

Versammlung zu Erstein. 953. Februar.

St. 220—221. — Cf. Dümmler, Otto I., 214.

29.

Reichstag zu Fritzlar. 953. Mai.

Widukind III, 16. SS. 3, 453. — Cf. Dümmler, Otto I., 217 ff.

30.

Versammlung zu Aachen. 953. Sept. 21.

Ruotgeri vita Brun. c. 21. SS. 4, 262. — Zur Datierung cf. Rather. Phrenes. c. 1. SS. 4, 262. n. 11. — Cf. Dümmler, Otto I., 226 ff.

31.

Reichstag zu Langenzenn. 954. August.

Widukind III, 31—33. SS. 3, 456. — Cf. Dümmler, Otto I., 237 ff.

32.

Reichstag zu Arnstadt. 954. Dezemb. Mitte.

Contin. Regin. ad 954. SS. 1, 623. — Annal. Augiens. ad 954. SS. 1, 69. — Widukind III, 41. SS. 3, 457. — Ruotgeri vita Brun. c. 35. SS. 4, 268. — Cf. Dümmler, Otto I., 241 ff.

33.

Versammlung zu Ingelheim. 956.

Flodoardi ann. ad 956. SS. 3, 403. — Cf. Dümmler, Otto I., 277.

34.

Versammlung zu Köln. 956.

Contin. Regin. ad 956. SS. 1, 623. — Flodoardi ann. ad 956. SS. 3, 403. — Cf. Dümmler, Otto I., 281.

35.

Synode zu Ingelheim. 958. April 18.

Contin. Regin. ad 958. SS. 1, 623. — St. 256. — Cf. Dümmler, Otto I., 294 ff.

36.

Versammlung zu Köln. 958. Juni.

Ruotgeri vita Brunon. c. 36. SS. 4, 269. — Contin. Regin. ad 958. SS. 1, 623. — St. 256a—257. — Cf. Dümmler, Otto I., 296 ff.

37.

Versammlung zu Cloppen. 960. Mai Mitte.

St. 270—271. — Cf. Dümmler, Otto I., 312.

38.

Versammlung zu Dortmund. 960. Juni.

St. 274. — Cf. Dümmler, Otto I., 312.

39.

Versammlung zu Regensburg. 960. Weihnachten.

Contin. Regin. ad 961. SS. 1, 624. — Thietmar II, 11. SS. 3, 749. — Gerhardi vita S. Oudalr. ep. c. 17. SS. 4, 406. — Annalista Saxo ad 961. SS. 6, 615. — St. 277—80? Cf. Dümmler, Otto I., 319.

40.

Reichstag zu Worms. 961. Mai Mitte.

Contin. Regin. ad 961. SS. 1, 624. — Annal. S. Nazarii ad 962. SS. 17, 33. — St. 286. — Cf. Dümmler, Otto I., 322.

41.

Versammlung zu Aachen. 961. Mai 26.

Ruotgeri vita Brunon. c. 41. SS. 4, 270. — Contin. Regin. ad 961. SS. 1, 624. — Cf. Dümmler, Otto I., 322.

42.

Synode zu Rom. 963. November.

Liudprandi hist. Otton. c. 9 ff. SS. 3, 342. — Contin. Regin. ad 963. SS. 1, 625. — Annal. Hildesheim. ad 963. SS. 3, 60. — Annal. Ottenburani ad 963. SS. 5, 4. — Adam. Brem. II, 9. SS. 7, 308. — Cf. Dümmler, Otto I., 349 ff.

43.

Synode zu Rom. 964. Juni.

Liudprandi hist. Otton. c. 21. SS. 3, 346. — Contin. Regin. ad 964. SS. 1, 626. — Flodoardi ann. ad 965. SS. 3, 407. — LL. IIb, 168 ff. ist eine Fälschung. — Cf. Dümmler, Otto I., 363 ff. u. Giesebrecht I, 834.

44.

Reichstag zu Köln. 965. Juni.

Contin. Regin. ad 965. SS. 1, 627. — Flodoardi ann. ad 965. SS. 3, 406. — Ruotgeri vita Brun. c. 42. SS. 4, 271. — Vita Mahtild. reg. ant. c. 14. SS. 10, 580. — Vita Mahtild. reg. prior. c. 21. 22. SS. 4, 297. — Mansi XVIII, 489. — St. 366—372. — Cf. Dümmler, Otto I., 371 ff.

45.

Versammlung zu Aachen. 966. Januar 17.

St. 394. — Cf. Dümmler, Otto I., 404.

46.

Reichstag zu Worms. 966. Mariae Himmelfahrt. August 15.

Contin. Regin. ad 966. SS. 1, 628. — Cf. Dümmler, Otto I., 409.

47.

Reichstag und Synode zu Ravenna. 967. April.

Contin. Regin. ad 967. SS. 1, 628. — Annal. Magdeburg. ad 967. SS. 16, 149. — Ratherii epist. XII ad Ambros. cancell. opp. p. 561. — St. 419—425. — Cf. Dümmler, Otto I., 415 ff.

48.

Versammlung zu Worms. 967.

Contin. Regin. ad 967. SS. 1, 629. — Cf. Dümmler, Otto I., 423.

49.

Reichstag zu Verona. 967. Oktober 29.

LL. 2, 32. — (Benedicti chron. c. 38. SS. 3, 718.) — Cf. Dümmler, Otto I., 424 ff.

50.

Synode zu Rom. 968. Januar.

St. 439—442. — Cf. Dümmler, Otto I., 431 ff.

51.

Synode zu Ravenna. 968. Oktober.

St. 449—454. — Cf. Dümmler, Otto I., 444 ff.

52.

Reichstag zu Pavia. 971.

LL. 2, 35. — Cf. Dümmler. Otto I., 479.

53.

Versammlung zu Ravenna. 971. Ostern, April 16.

Annal. Lobiens. ad 971. SS. 2, 211. — St. 499. — Cf. Dümmler, Otto I., 475 ff.

54.

Synode zu Ingelheim. 972. September Mitte.

Gerhardi vita S. Oudalr. ep. c. 23. SS. 4, 408. — Heriman. Aug. chron. ad 972. SS. 5, 116. — St. 517. — Cf. Dümmler, Otto I., 491 ff.

55.

Reichstag zu Quedlinburg. 973. Ostern, März 23.

Annal. Hersfeldens. ad 973. SS. 3, 62. — Widukind III, 75. SS. 3, 466. — Annal. Altah. major. ad 973. SS. 20, 787. — Annal. Magdeburg ad 973. SS. 16, 153. — Thietmar II, 20. SS. 3, 753. — Vita Mahtild. reg. ant. c. 16. SS. 10, 581. — (Cosmae chron. Boem. c. 23. SS. 9, 50). — St. 526. — Cf. Dümmler, Otto I., 501 ff.

Otto II. 973—983.

56.

Reichstag zu ? 974.

Lamberti ann. ad 974. SS. 3, 63. — Annal. Altah. major. ad 974. SS. 20, 772.

57.

Reichstag zu Weimar. 975.

Annal. Weissemburg. ad 975. SS. 3, 63.

58.

Versammlung zu Magdeburg. 978. Ostern, März 31.

Annal. Hildesheim. ad 978. SS. 3, 64. — Lamberti ann. ad 978. SS. 3, 65. — Thietmar III, 5. SS. 3, 760. — Gerhardi vita S. Oudalr. ep. c. 28. SS. 4, 417. — St. 723.

59.

Versammlung zu Aachen. 978. Johannis, Juni 24.

Alpert. de epp. Mettens. c. 1. SS. 4, 697. — Gesta epp. Camerac. c. 97. SS. 7, 440.

60.

Reichtag zu Dortmund. 978. Juli Ende.

Gerhardi vita Oudalrici ep. c. 28. SS. 4, 417. — Alpert. de epp. Mettens. c. 1. SS. 4, 697. — Gesta epp. Camerac. c. 97. SS. 7, 440. — Richer III, 72. SS. 3, 662. — St. 731.

61.

Versammlung zu Magdeburg. 979. August.

Thietmar III, 7. SS. 3, 761. — St. 743—745.

62.

Versammlung zu Rom. 981. Ostern, März 27.

Annal. Saxo ad 981. SS. 6, 542. — (Annal. Magdeburg. ad 981. SS. 16, 155.) — St. 790—794[a].

63.

Versammlung zu Cedici. 981. August.

Chron. Casauriense ad 981. Murator. SS. II, 2. p. 833. — St. 801—804.

64.

Reichstag zu Verona. 983. Juni Anfang.

Annal. Hildesheim. ad 983. SS. 3, 64. — Thietmar III, 14. SS. 3, 776. — Johann. vita S. Adalberti ep. c. 8. SS. 4, 584. — Brunon. vita S. Adalberti ep. c. 9. SS. 4, 598. — (Cosmae chron. Boem. I, 26. SS. 9, 50.) — Annal. Saxo ad 983. SS. 6, 630. — (Annal. Magdeburg. ad 983. SS. 16, 157.) — LL. 2, 35. — St. 838[a]—858[a].

65.

Versammlung zu Grona (973 Juni)?

St. 584[a].

Otto III. 984—1002.

66.

Versammlung zu Magdeburg. 984. Palmsonntag. März 16.

Thietmar IV, 1. SS. 3, 768.

67.

Versammlung zu Quedlinburg. 984. Ostern. März 23.

Thietmar IV, 2. SS. 3, 768.

68.

Reichstag zu Rora. 984. Juni 29.

Annal. Quedlinburg. ad 984. SS. 3, 66. — Thietmar IV, 6. SS. 3, 769.

69.

Versammlung zu Worms. 984. Oktober.

Constant. vita Adalberon. II, 3. SS. 4, 660. — Thietmar IV, 6. SS. 3, 770. — Vita b. Geraldi. Calmet I, prf. p. 146. — St. 873.

70.

Reichstag zu Frankfurt. 985. Januar.

Annal. Quedlinburg. ad 985. SS. 3, 67.

71.

Versammlung zu Quedlinburg. 985. Ostern, April 12.

Thietmar IV, 7. SS. 3, 770.

72.

Versammlung zu Andernach. 987. Jan. 18.

St. 902.

73.

Reichstag zu Quedlinburg. 991. Ostern, April 5.

Annal. Quedlinburg. ad 991. SS. 3, 68.

74.

Reichstag zu Nymwegen. 991. Mai Ende.

Annal. Quedlinburg. ad 991. SS. 3, 68. — St. 944.

75.

Versammlung zu Grona. 992. Epiph., Januar 6.

St. 952.

76.

Versammlung zu Halberstadt. 992. Oktob. 16.

Annal. Quedlinburg. ad 992. SS. 3, 69. — Thietmar IV, 12. SS. 3, 773.

77.

Versammlung zu Dortmund. 993. Januar Ende.

St. 981—983.

78.

Versammlung zu Ingelheim. 993. Ostern, April 16.

St. 988—990.

79.

Versammlung zu Aachen. 995. Ostern, April 21.

Cosmae chron. Boem. SS. 9, 52.

80.

Versammlung zu Magdeburg. 995. August.

Thietmar IV, 13. SS. 3, 773. — St. 1042.

81.

Versammlung zu Quedlinburg. 995. Oktober.

Annal. Quedlinburg. ad 995. SS. 3, 72. — St. 1047—1049.

82.

Versammlung zu Pavia. 996. Ostern, April 12.

Annal. Quedlinburg. ad 996. SS. 3, 73. — Johannis chron. Venet. SS. 7, 30.

83.

Versammlung zu Ravenna. 996. Mai 1.

St. 1063—1065.

84.

Versammlung zu Rom. 996. Himmelfahrt, Mai 21.

Annal. Quedlinburg. ad 996. SS. 3, 73. — Annal. Hildesheim. ad 996. SS. 3, 91. — Thietmar IV, 18. SS. 3, 775. — Brunon. vita S. Adalberti ep. c. 18. SS. 4, 604. — Gesta epp. Camerac. I, 111. SS. 7, 449. — LL. 2, 36. — St. 1067—1081.

85.

Versammlung zu Seltz. 996. Novemb. 18.

Odilon. epith. Adalh. c. 10. SS. 4, 641.

86.

Versammlung zu Nymwegen. 996. Dezember.

Alpert. de diversit. temp. I, 3. SS. 4, 703. — St. 1100—1102.

87.

Synode zu Rom. 998. April Mitte und Mai.

Thietmar IV, 28. SS. 3, 780. — Mansi XIX, 223. — St. 1141—1159.

88.

Reichstag und Synode zu Pavia. 998. Septemb.

Arnulfi gesta archiepp. Mediol. I, 11. SS. 8, 9. — LL. 2, 37. — St. 1167—1169.

89.

Versammlung zu Derenburg. 998.

Thietmar IV, 26. SS. 3, 779.

90.

Versammlung zu Magdeburg. 999.

Annal. Quedlinburg. ad 999. SS. 3, 75. — Annal. Hildesheim. ad 999. SS. 3, 91. — Thietmar IV, 26. SS. 3, 780.

91.

Versammlung vor Rom. 999. Oktober.

St. 1197—1202.

92.

Synode zu Gnesen. 1000. März Mitte.

Annal. Hildesheim. ad 1000. SS. 3, 92. — Annal. Magdeburg. ad 1000. SS. 16, 159. — Thietmar IV, 28. SS. 3, 781. — Vita Meinwerci ep. c. 7. SS. 11, 109. — St. 1213.

93.

Synode zu Magdeburg. 1000. März 23.

Annal. Hildesheim. ad 1000. SS. 3, 92. — Annal. Magdeburg. ad 1000. SS. 16, 161. — St. 1214.

94.

Versammlung zu Quedlinburg 1000. Ostern, März 31.

Annal. Quedlinburg. ad 1000. SS. 3, 77. — Annal. Hildesheim. ad 1000. SS. 3, 92. — Thietmar IV, 28. SS. 3, 781. — Annal. Magdeburg. ad 1000. SS. 16, 161. — St. 1215—16; 1218—19.

95.

Versammlung zu Aachen. 1000. Pfingsten, Mai 19.

Anal. Hildesheim. ad 1000. SS. 3, 92. — Thietmar IV, 28. SS. 3, 781. — Annal. Magdeburg. ad 1000. SS. 16, 161. — St. 1220—1224.

96.

Synode zu Rom. 1001. Januar.

Thangmari vita Bernwardi ep. c. 22. SS. 4, 768. — Annal. Hildesheim. ad 1001. SS. 3, 92. — St. 1245—1248.

97.

Synode zu Todi. 1001. Weihnachten.

Thangmari vita Bernwardi ep. c. 36. SS. 4, 774. — Annal. Hildesheim. ad 1002. SS. 3, 92.

Heinrich II. 1002—1024.

98.

Versammlung zu Frasa. 1002.

Thietmar IV, 32. SS. 3, 782. — Cf. Hirsch, Kaiser Heinrich II.; I, 196 ff.

99.

Versammlung zu Werla. 1002.

Thietmar V, 2. SS. 3, 791. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 201 ff.

100.

Versammlung zu Mainz. 1002. Juni 7.

Annal. Quedlinburg. ad 1002. SS. 3, 78. — Thietmar V, 7. SS. 3, 793. — Thangmari vita Bernwardi ep. c. 33. SS. 4, 775. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 216.

101.

Versammlung zu Merseburg. 1002. Juli 24.

Annal. Quedlinburg. ad 1002. SS. 3, 78. — Thietmar V, 9. SS. 3, 794. — Adalboldi vita Heinrici II., c. 10. SS. 4, 686. — St. 1314. — Cf. Hirsch. Heinrich II.; I, 222 ff.

102.

Versammlung zu Duisburg. 1002. August.

Thietmar V, 12. SS. 3, 796. — Adalboldi v. Heinr. II., c. 12. SS. 4, 686. — St. 1317. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 227.

103.

Versammlung zu Aachen. 1002. Mariae Geburt, Septemb. 8.

Thietmar V, 12. SS. 3. 796. Adalboldi v. Heinr. II., c. 12. SS. 4, 686. — St. 1322. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 228.

104.

Reichstag zu Diedenhofen. 1003. Januar Mitte.

Thietmar V, 17. SS. 3, 798. — Constant. v. Adalberon. II., c. 15 ff. SS. 4, 663. — St. 1341—1342. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 243 ff.

105.

Versammlung zu Aachen. 1003. Januar 24.

Thietmar V, 17. SS. 3, 798. Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 247.

106.

Versammlung zu Quedlinburg. 1003. Ostern, März 28.

Annal. Quedlinburg. ad 1003. SS. 3, 78. — Adalberti v. Hein. II, c. 3. SS. 4, 793. — St. 1353. - Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 251 ff.

107.

Versammlung zu Regensburg. 1004. März 21.

Thietmar VI, 3. SS, 3, 805. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 301.

108.

Reichstag zu Augsburg. 1004.

Adalboldi v. Heinr. II; c. 32. SS. 4, 691. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 301.

109.

Versammlung zu Sponte (Pontelungo) 1004.

Thietmar VI, 7. SS. 3, 807. — Adalboldi v. Heinr. II, c. 41. SS. 4, 693. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 310.

110.

Versammlung zu Zürich. 1004. Juni Mitte.

Adalboldi v. Heinr. II, c. 42. SS. 4, 694. — St. 1385—1386. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 314.

111.

Versammlung zu Straßburg. 1004. Johannis, Juni 24.

Adalboldi v. Heinr. II, c. 42. SS. 4, 694. — Thietmar VI, 7. SS. 3, 807. — St. 1387. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 315.

112.

Versammlung zu Wissegrad. 1004. Mariae Geburt, Septemb. 8.

Thietmar VI, 9. SS. 3, 808. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 323.

113.

Synode zu Dortmund. 1005. Juli Anf.

Thietmar VI, 13. SS. 3, 810. — St. 1406—1408. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 361 ff.

114.

Versammlung zu Werben. 1005.

Thietmar VI, 21. SS. 3, 813. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; I, 371.

115.

Versammlung zu Neuburg. 1007. April 2.

St. 1441. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 5 ff.

116.

Versammlung zu Regensburg. 1007. Ostern, April 6.

Thietmar VI, 24. SS. 3, 815. — St. 1442—1445. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 7 ff.

117.

Synode zu Frankfurt. 1007. Allerheiligen, November 1.

Thietmar VI, 23. SS. 3, 814. — Thangmari v. Bernwardi ep. c. 41. SS. 4, 776. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, N. 5, p. 27 ff. — St. 1456—1485. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 65 ff.

118.

Versammlung zu Regensburg. 1009. Mai.

Thietmar VI, 28. SS. 3, 817. — St. 1514—1515. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 212.

119.

Versammlung zu Merseburg. 1009. Juni Anf.

Thietmar VI, 36. SS. 3, 821. — St. 1517—1521. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 280.

120.

Versammlung zu Mainz. 1011. Juli Anf.

Thietmar VI, 35. SS. 3, 821. — St. 1550. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 310.

121.

Versammlung zu Bamberg. 1012. Mai 6.

Annal. Quedlinburg. ad 1012. SS. 3, 80. — Annal. Hildesheim. ad 1012. SS. 3, 94. — Thietmar VI, 40. SS. 3, 823. — Gesta epp. Camerac. III, 2. SS. 7, 466. — Jaffé Bibl. rer. Germ. V. p. 479, N. 3. — St. 1555—1557. Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 324.

122.

Versammlung zu Koblenz. 1012. Novemb. 11.

Annal. Quedlinburg. ad 1012. SS. 3, 81. — Thietmar VI, 53. SS. 3, 831. — Gesta epp. Camerac. III, 5. SS. 7, 468. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 339 ff.

123.
Versammlung zu Mainz. 1012.

Annal. Quedlinburg. ad 1012. SS. 3, 81. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 343.

124.
Versammlung zu Werla. 1013. März Anf.

Annal. Quedlinburg. ad 1013. SS. 3, 81. — St. 1572. 1574—1580. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 393.

125.
Versammlung zu Merseburg. 1013. Pfingsten, Mai 24.

Annal. Quedlinburg. ad 1013. SS. 3, 82. — Thietmar VI, 55. SS. 3, 832. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 396 ff.

126.
Synode zu Ravenna. 1014. Januar.

Annal. Quedlinburg. ad 1014. SS. 3, 82. — St. 1593—1597. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 417 ff.

127.
Synode zu Rom. 1014. Februar Mitte.

Annal. Quedlinburg. ad 1014. SS. 3, 82. — Thietmar VII, 2. SS. 3, 837. — St. 1598 bis 1605ª. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 424 ff.

128.
Versammlung zu Frankfurt. 1015. Januar Ende bis Februar.

Gundechari lib. pontif. Eichstett. SS. 7, 252. — St. 1641—1646ª. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; II, 84 n. 1 u. III, 15.

128.
Versammlung zu Merseburg. 1015. Ostern, April 10.

Thietmar VII, 6. SS. 3, 839. — St. 1648. — Cf. Hirsch, Heinrich II; III, 17.

130.
Versammlung zu Dortmund. 1016. Januar.

St. 1660—1663. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 34.

131.
Versammlung zu Frankfurt. 1016. September Ende bis Oktober.

St. 1676—1679ª. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 39.

132.
Versammlung zu Allstaedt. 1017. Epiphanias, Januar 6.

Thietmar VII, 35. SS. 3, 852. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 46 ff.

133.
Versammlung zu Goslar. 1017. März Ende.

Thietmar VII, 39. SS. 3, 853. — St. 1681. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 51.

134.
Versammlung zu Aachen. 1017. Mai.

Thietmar VII, 39. SS. 3, 854. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 53.

135.

Versammlung zu Leitzkau. 1017. Juli.

Thietmar VII, 42. SS. 3. 855. — Vita Meinwerci ep. c. 143. SS. 11, 136. — St. 1687—1688. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 55 ff.

136.

Synode zu Goslar. 1018. Februar?

Annal. Hildesheim. ad 1018. SS. 3, 95. — Vita Meinwerci ep. c. 164. SS. 11, 141.

137.

Versammlung zu Nymwegen. 1018. Osten, April 6.

Annal. Quedlinburg. ad 1018. SS. 3, 84. — Thietmar VIII, 9. SS. 3, 869. — Alpert. de divers. temp. II, 16. SS. 4, 717. — Vita Meinwerci ep. c. 164. SS. 11, 141. — St. 1702—1703. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 65 ff.

138.

Versammlung zu Bürgel. 1018. Mai.

Thietmar VIII, 9. SS. 3, 866. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 73.

139.

Versammlung zu Goslar. 1019. März.

LL. 2^b, 172. — St. 1716—1717. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 111 ff. u. 213.

140.

Reichstag zu Straßburg. 1019. Herbst.

LL. 2, 38. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 138 ff.

141.

Versammlung zu Bamberg. 1020. Ostern, April 17.

Annal. Quedlinburg. ad 1020. SS. 3, 85. — LL. 2^b, 174. — St. 1741—1745. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 159 ff.

142.

Versammlung zu Allstaedt. 1021.

Annal. Quedlinburg. ad 1021. SS. 3, 86. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 178 ff.

143.

Versammlung zu Werben. 1021.

Helmoldi chron. Slav. I, 18. SS. 21, 25. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 187 ff.

144.

Versammlung zu Quedlinburg. 1021. Septemb. 24.

Annal. Quedlinburg. ad 1021. SS. 3, 86. — St. 1766. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 191.

145.

Versammlung zu Allstaedt. 1021.

Annal. Quedlinburg. ad 1021. SS. 3, 87. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 192.

146.

Versammlung zu Ermenneswerth. 1021?

Vita Meinwerci ep. c. 173. SS. 11, 145.

147.

Synode und Reichstag zu Pavia. 1022. Aug. 1.

LL. 2, 561. — Cf. Hirsch, Heinrich II., III, 214 ff. u. 342 ff.

148.

Synode zu Mainz. 1023. Pfingsten, Juni 2.

Vita Meinwerci ep. c. 177. SS. 11, 145. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 258 ff.

149.

Versammlung zu Aachen. 1023. Juli Ende.

Gesta epp. Camerac. III, 35. SS. 7, 479. — St. 1807. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 260.

150.

Versammlung zu Tribur. 1023. Dezember.

St. 1816—1018. — Cf. Hirsch, Heinrich II.; III, 278.

Konrad II. 1024—1039.

151.

Wahlversammlung zu Kambe. 1024. Septemb. 4.

Annal. Quedlinburg. ad 1024. SS. 3, 89. — Herimanni Aug. chron. ad 1024. SS. 5, 120. — Wipo c. 1 ff. SS. 11, 256. — Sigeberti Gemblac. chron. ad 1024. SS. 6, 356. — Ekkehardi chron. ad 1024. SS. 6, 194. — Rodulfi Glab. hist. IV. SS. 7, 66. — Gesta epp. Camerac. III, 50. SS. 7, 485. — Brief des Abtes von Reichenau b. Giesebrecht II[4], 696. — Cf. Breßlau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II.; I, 17 ff.

152.

Versammlung zu Mainz. 1024. Mariae Geburt, September 8.

Annal. Quedlinburg. ad 1024. SS. 3, 89. — Annal. Hildesheim. ad 1024. SS. 3, 96. — Annal. Sangallens. major. ad 1024. SS. 1, 83. — Wipo c. 3. SS. 11, 260. — St. 1852—1854. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 26 ff.

153.

Versammlung zu Aachen. 1024. September Ende.

Wipo. c. 6. SS. 11, 262. — St. 1856. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 37 ff.

154.

Versammlung zu Dortmund. 1024.

Annal. Quedlinburg. ad 1024. SS. 3, 90. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 40.

155.

Versammlung zu Regensburg. 1025. Mai.

St. 1879—1882. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 58 ff.

156.

Versammlung zu Basel. 1025. Juni.

Wipo c. 8. SS. 11, 263. — St. 1892. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 84 ff.

157.

Reichstag zu Tribur. 1025. Juli Ende.

Annal. Quedlinburg. ad 1025. SS. 3, 90. — Vita Burchardi ep. c. 21. SS. 4, 844. — St. 1896—1898. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 90 ff.

158.

Versammlung zu Grona. 1025.

Vita Godehardi prior c. 26. SS. 11, 187. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 54 ff.

159.

Versammlung in Rom. 1027. Ostern, März 26.

Annal. Hildesheim. ad 1027. SS. 3, 97. — Herimanni Aug. ad. 1027. SS. 5, 120. — Wipo. c. 16. SS. 11, 265. — Arnulfi gesta archiepp. Mediolan. II, 2. SS. 8, 12. — St. 1925—1943. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 138 ff.

160.

Versammlung zu Regensburg. 1027. Johannis, Juni 24.

Vita Godehardi prior. c. 32. SS. 11, 189. — Document b. Meichelbeck. hist. Frising. Iª, 221. — St. 1957—1959. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 212.

161.

Versammlung zu Augsburg. 1027. Juli.

Wipo c. 20. SS. 11, 266. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 217.

162.

Reichstag zu Ulm. 1027. Juli.

Annal. Sangallens. major. ad 1027. SS. 1, 83. — Herimanni Aug. chron. ad 1027. SS. 5, 120. — Wipo c. 20. SS. 11, 267. — St. 1960—1961. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 217 ff.

163.

Versammlung zu Basel. 1027. August.

Wipo c. 21. SS. 11, 267. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 222.

164.

Synode zu Frankfurt. 1027. September 24.

Annal. Hildesheim. ad 1027. SS. 3, 97. — Godehardi vita prior c. 31 ff. SS. 11, 190. — Vita Meinwerci c. 200. SS. 11, 154. — Annal. Saxo ad 1027. SS. 6, 677. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 225 ff.

165.

Reichstag zu Aachen. 1028. Ostern, April 14.

Annal. Sangall. major. ad 1028. SS. 1, 83. — Herimanni Aug. chron. ad 1028. SS. 5, 121. — Wipo c. 23. SS. 11, 267. — Godehardi vita prior c. 30. SS. 11, 189 (fälschlich zu 1026). — St. 1967—1971. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 240 ff.

166.

Synode zu Pöhlde. 1028. Oktober 6.

Annal. Hildesheim. ad 1029. SS. 3, 97. — Godehardi vita prior c. 35. SS. 11, 193. — St. 1983. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 225 ff.

167.

Reichstag zu Ingelheim. 1030. Ostern, März 29.

Wipo c. 25. SS. 11, 268. — St. 2002—2004. — Cf. Breßlau, Konrad II.; I, 286 ff.

168.

Versammlung zu Merseburg. 1030. Mai Ende.

Godehardi vita prior. c. 30. SS. 11, 193. — St. 2005—2006. — Cf. Breßlau Konrad II.; I, 292 ff.

169.

Versammlung zu Merseburg. 1032. Juli 7.

Annal. Hildesheim. ad 1032. SS. 3, 98.

170.

Versammlung zu Werben. 1032.

Annal. Hildesheim. ad 1032. SS. 3, 98.

171.

Versammlung zu Merseburg. 1033. Peter und Paul, Juni 29.

Annal. Hildesheim. ad 1033. SS. 3, 99. — St. 2040—2042.

172.

Versammlung zu Minden. 1033. Weihnachten.

Annal. Hildesheim. ad 1034. SS. 3, 99.

173.

Versammlung zu Regensburg. 1034. Ostern, April 14.

Annal. Hildesheim. ad 1034. SS. 3, 99. — Annal. Altah. major. ad 1034. SS. 20. 791. — St. 2055—2061.

174.

Versammlung zu Genf. 1034. August 1.

Annal. Sangall. major. ad 1034. SS. 1, 83. — Herimanni Aug. chron. ad 1034. SS. 5, 121.

175.

Reichstag zu Bamberg. 1035. Pfingsten, Mai 18.

Annal. Hildesheim. ad 1035. SS. 3, 100. — Herimanni Aug. chron. ad 1035. SS. 5, 122. — Wipo c. 21. SS. 11, 267. — Annal. Altah. major. ad 1035. SS. 20, 791. — Brief eines Klerikers an den Bischof von Worms b. Giesebrecht II[4]. 700. — St. 2064—2067.

176.

Versammlung zu Augsburg. 1036. Mariae Reinigung, Februar 2.

Annal. Hildesheim. ad 1036. SS. 3, 100. — St. 2072—2073.

177.

Synode zu Tribur. 1036. Mai Anfang.

Annal. Hildesheim. ad 1036. SS. 3, 100. — Herimanni Aug. chron. ad 1036. SS. 5, 122. — Gesta epp. Camerac. III, 51. SS. 7, 485. — Annal. Altah. major. ad 1036. SS. 20, 792. (Fälschlich nach Seligenstadt verlegt.) — St. 2077.

178.

Reichstag zu Pavia. 1037. April Anfang.

Annal. Hildesheim. ad 1037. SS. 3, 101. (Fälschlich nach Salerno verlegt.) — Annal. Saxo ad 1037. SS. 6, 680. — Arnulfi gesta epp. Mediolan. II, 12. SS. 8, 15. — Landulfi hist. Mediolan. II, 22. SS. 8, 58. — Wipo c. 35. SS. 11. 272. — Annal. Magdeburg. ad 1037. SS. 16, 170. — Annal. Altah. major. ad 1037. SS. 20, 792.

179.

Versammlung im Lager vor Mailand. 1037. Pfingsten, Mai 29.

Annal. Hildesheim. ad 1037. SS. 3, 101. — LL. 2, 39. — St. 2091.

180.

Versammlung zu Solothurn. 1038.

Herimanni Aug. chron. ad 1038. SS. 5, 123. — Wipo c. 38. SS. 11, 173.

Heinrich III. 1039—1056.

181.

Versammlung zu Augsburg. 1040. Januar.

Annal. Hildesheim. ad 1040. SS. 3, 103. — Annal. Altah. major. ad 1040. SS. 20, 793. — St. 2156—2171. — Cf. Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III.; I, 78 ff.

182.

Versammlung zu Ingelheim. 1040. Ostern, April 6.

Annal. Altah. major. ad 1040. SS. 20, 793. — Annal. Saxo ad 1040. SS. 6, 684. — St. 2174—2175. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 83 ff.

183.

Versammlung zu Fritzlar. 1040. Juli.

St. 2191[a] u. 2195. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 92.

184.

Versammlung zu Münster. 1040. Weihnachten.

Notae Monaster. SS. 16, 439. — St. 2202. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 99 ff.

185.

Reichstag zu Seligenstadt. 1041. April Ende.

Annal. Altah. major. ad 1041. SS. 20, 794. — St. 2209—2210. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 103.

186.

Versammlung zu Regensburg. 1041. Oktober Ende.

Annal. Hildesheim. ad 1041. SS. 3, 103. — Herimanni Aug. chron. ad 1041. SS. 5, 123. — Annal. Altah. major. ad 1041. SS. 20, 795. — St. 2220—2221. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 111 ff.

187.

Reichstag zu Straßburg. 1041. Weihnachten.

Annal. Altah. major. ad 1042. SS. 20, 796. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 121 ff.

188.

Versammlung zu Basel. 1042. Februar 21.

Annal. Altah. major. ad 1042. SS. 20, 797. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 147.

189.

Reichstag zu Köln. 1042. Ostrn, April 11.

Annal. Altah. major. ad 1042. SS. 20, 797. — St. 2226. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 152 ff.

190.

Versammlung zu Regensburg. 1042. Aug. Ende.

Anselmi gesta epp. Leodiens. c. 50. SS. 7, 219. — St. 2232. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 159.

191.

Versammlung zu Goslar. 1042. Weihnachten.

Lamberti ann. ad 1043. SS. 5, 152. — Annal. Altah. major. ad 1043. SS. 20, 798. — St. 2235—2238. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 161 ff.

192.

Reichstag zu Ulm. 1042. Oktober.

Annal. Sangall. major. ad 1043. SS. 1, 85. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 185.

193.

Synode und Reichstag zu Konstanz. 1043. Oktober.

Annal. Sangall. major. ad 1043. SS. 1, 85. — Annal. Hildesheim ad 1044. SS. 3, 104. — (Chron. Suevic. univ. ad 1043. SS. 13, 72.) — Herimanni Aug. chron. ad 1043. SS. 5, 124. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 185 ff.

194.

Versammlung zu Ingelheim. 1043. November Ende.

Annal. Hildesheim. ad 1044. SS. 3, 104. — Herimanni Aug. chron. ad 1043. SS. 5, 124. — Annal. Altah. major. ad 1043. SS. 20, 798. — (Sächsische Weltchronik. M. G. Deutsche Chron. II, 172.) — St. 2249—2255. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 193.

195.

Versammlung zu Aachen (?). 1044. Septemb.

Annal. Altah. major. ad 1044. SS. 20, 801. — St. 2267. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 216 ff.

196.

Versammlung zu Speier. 1044. Weihnachten.

Annal. Altah. major. ad 1045. SS. 20, 801. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 219.

197.

Versammlung zu Augsburg. 1045. Februar Ende.

Annal. Altah. major. ad 1045. SS. 20, 801. — St. 2270—2271. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 220, 246 ff.

198.

Versammlung zu Goslar. 1045. Ostern, April 7.

Herimanni Aug. chron. ad 1045. SS. 5, 125. — Annal. Altah. major. ad 1045. SS. 20, 801. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 225.

199.

Versammlung zu Stuhlweißenburg. 1045. Pfingsten, Mai 26.

Herimanni Aug. chron. ad 1045. SS. 5, 125. — Annal. Altah. major. ad 1045. SS. 20, 802. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 233 ff.

200.

Reichstag zu Aachen. 1046. Pfingsten, Mai 18.

Herimanni Aug. chron. ad 1046. SS. 5, 125. — Annal. Altah. major. ad 1046. SS. 20, 802. — Anselmi gesta epp. Leodiens. c. 58. SS. 7, 224. — St. 2291 bis 2294. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 294 ff

201.

Synode zu Pavia. 1046. Oktober 25.

Herimanni Aug. chron. ad 1046. SS. 5, 126. — Rudolfi Glab. hist. V, 5. SS. 7, 71. — Annal. Altah. major. ad 1046. SS. 20, 803. — Mansi XIX, 916. — St. 2314[a]—2315. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 307 ff.

202.

Synode zu Sutri. 1046. Dezember 20.

Herimanni Aug. chron. ad 1046. SS. 5, 126. — Annal. Romani. SS. 5, 469. — Leonis chron. mon. Casin. II, 77. SS. 7, 682. — Annal. Corbej. ad 1046. SS. 3, 6. — Benzon. ad Heinr. IV. l. VII, 2. SS. 11, 670. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 313 u. 500 ff.

203.

Synode zu Rom. 1046. Weihnachten.

Annal. Corbejens. ad 1046. SS. 3, 6. — Herimanni Aug. chron. ad 1047. SS. 5, 126. — Lamberti ann. ad 1047. SS. 5, 154. — Annal. Romani. SS. 5, 469. — Chron. S. Benigni Divion. SS. 7, 237. — Anonym. Haserens. c. 36. SS. 7, 264. — Leon. chron. mon. Casin. c. 77. SS. 7, 682. — Benzonis ad Heinric. IV., l. VII, 2. SS. 11, 670. — Annal. Altah. major. ad 1047. SS. 20, 803. — St. 2318. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; I, 314 ff.

204.

Versammlung zu Speier. 1047. Pfingsten, Juni 7.

Herimanni Aug. chron. ad 1047. SS. 5, 127. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 8.

205.

Versammlung zu Ulm. 1048. Januar Ende.

Herimanni Aug. chron. ad 1048. SS. 5, 127. — St. 2344. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 35 ff.

206.

Versammlung zu Solothurn. 1148. Pfingsten, Mai 22.

Herimanni Aug. chron. ad 1048. SS. 5, 128. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 39.

207.

Versammlung zu Pöhlde. 1048. Michaelis, September 29.

Lamberti ann. ad 1048. SS. 5, 154. — Adam Brem. III, 8. SS. 7, 338. — Annal. Altah. major. ad 1048. SS. 20, 804. — St. 2354—2355. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 40.

208.

Reichstag zu Worms. 1048. Dezember.

Wiberti vita Leon. IX.; II, 2. Watterich I, 149. — St. 2538—2638[a]. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 54 ff.

209.

Synode zu Mainz. 1049. Oktober.

Herimanni Aug. chron. ad 1049. SS. 5, 129. — Lamberti ann. ad 1050. SS. 5, 154. — Adam Brem. III, 29. SS. 7, 346. — Jocundi transl. S. Servat. praefat. SS. 12, 90. — Annal. Altah. major. ad 1049. SS. 20, 804. — Wiberti vita Leonis IX.; II, 5. Watterich I, 156. — St. 2376—2377[a]. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 92 ff.

210.

Versammlung zu Nürnberg. 1050. Juli Mitte.

Annal. Altah. major. ad 1050. SS. 20, 805. — St. 2390. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 111.

211.

Reichstag zu Augsburg. 1051. Mariae Reinigung, Februar 2.

Herimanni Aug. chron. ad 1051. SS. 5, 129. — Wiberti vita Leon. IX.; II, 7. Watterich I, 159. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 138.

212.

Versammlung zu Solothurn. 1052. Mai Ende bis Juni Anfang.

Herimanni Aug. chron. ad 1052. SS. 5, 131. — St. 2425. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 169.

213.

Versammlung zu Zürich. 1052. Juni.

St. 2426—2428. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 170.

214

Synode zu Mainz. 1052. Oktober.

Annal. Weissenburg. ad 1052. SS. 3, 70. — Chron. Lauresham. ad 1052. SS. 21, 412. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 189 ff.

215.

Versammlung zu Worms. 1052. Weihnachten.

Herimanni Aug. chron. ad 1053. SS. 5, 132. — Ekkehardi chron. ad 1053. SS. 6, 196. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 214.

216.

Versammlung zu Merseburg. 1053. Ostern, April 11.

Herimanni Aug. chron. ad. 1053. SS. 5, 132. — Annal. Altah. major. ad 1053. SS. 20, 806. — Adam Brem. III, 17. SS. 7, 342. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 222 ff.

217.

Reichstag zu Tribur. 1053.

Herimanni Aug. chron. ad 1053. SS. 5, 133. — Cf. Steindorff, Heinrich III; II, 227 ff.

218.

Versammlung zu Oetting. 1053. Weihnachten.

Annal. Altah. major. ad 1054. SS. 20, 806. — Herimanni Aug. chron. ad 1053. SS. 5, 133. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 230.

219.

Versammlung zu Regensburg. 1054.

Herimanni Aug. chron. ad 1053. SS. 5, 133. — Annal. Altah. major ad 1054. SS. 20, 806. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 230 ff.

220.

Reichstag zu Zürich. 1054. Februar 20.

Herimanni Aug. chron. ad 1054. SS. 5, 133. — LL. 2, 41. — St. 2448—2451. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 261 ff.

221.

Versammlung zu Mainz. 1054. Ostern, April 3.

Herimanni Aug. chron. ad 1054. SS. 5, 133. — St. 2454—2455. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 274.

222.

Versammlung zu Aachen. 1054. Juli 17.

Lamberti ann. ad 1054. SS. 5, 156. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 279.

223.

Reichstag zu Mainz. 1054. Septemb. Mitte.

Bertholdi ann. ad 1054. SS. 5, 269. — Anonym. Haserens. c. 38. SS. 7, 265. — Leonis chron. mon. Casin. c. 86. SS. 7, 686. — St. 2461—2462. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 285.

234.

Reichstag zu Regensburg. 1055. März Anf.

Anonym. Haser. c. 38. SS. 7, 265. — Annal. Altah. major. ad 1055. SS. 20, 807. St. 2464—1465. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 291 ff.

225.

Versammlung zu Roncaglia. 1055. Mai Anf.

Arnulfi gesta archiepp. Mediol. III, 6. SS. 8, 18. — St. 2471. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 300 ff.

226.

Synode zu Florenz. 1055. Pfingsten, Juni 4.

Bertholdi ann. ad 1055. SS. 5, 269. — Annal. Altah. major. ad 1054. SS. 20, 807. — Bonith. ad amic. V. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 637. — Petri Damiani epist. IV, 12; opp. ed. Caietani I, 60. — St. 2475[a]. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 305 ff.

227.

Versammlung zu Trier. 1056. Juni Ende.

St. 2499. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 341 ff.

228.

Versammlung zu Goslar. 1056. Mariae Geburt, Septemb. 8.

Lamberti ann. ad 1056. SS. 5, 157. — Anonym. Haserens. c. 39. SS. 7, 265. — St. 2497—2498. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 350 ff.

229.

Versammlung zu Bodfeld. 1056. September Ende.

Lamberti ann. ad 1056. SS. 5, 157. — Annal. Altah. major. ad 1056. SS. 20, 808. — St. 2506—2509. — Cf. Steindorff, Heinrich III.; II, 353 ff.

Heinrich IV. 1056—1106.

230.

Versammlung zu Köln. 1056. Dezember Anf.

Sigeberti chron. ad 1057. SS. 6, 360. — Annal. Altah. major. ad. 1056. SS. 20, 808. — St. 2528—2529.

231.

Reichstag zu Regensburg. 1056. Weihnachten.

Lamberti ann. ad 1057. SS. 5, 158. — Bertholdi ann. ad 1057. SS. 5, 270. — Annal. Altahens. major. ad 1057. SS. 20, 808.

232.

Versammlung zu Worms. 1057. Ostern, März 30.

Annal. Altah. major. ad 1057. SS. 20, 809. — St. 2534—2539.

233.

Versammlung zu Merseburg. 1057. Peter und Paul, Juni 29.

Lamberti ann. ad 1057. SS. 5, 158. — St. 2542.

234.

Versammlung zu Goslar. 1057. Weihnachten.

Lamberti ann. ad 1058. SS. 5, 159. (Fälschlich Goslar.) — Annal. Altah. major. ad 1058. SS. 20, 809.

235.

Versammlung zu Goslar. 1058. Februar Anfang.

St. 2552.

236.

Reichtag zu Augsburg. 1058. Pfingsten, Juni 7.

Annal. Augustani ad 1058. SS. 3, 127. — Lamberti ann. ad 1058. SS. 5, 160. — Annal. Altah. major. ad 1058. SS. 20, 809. — St. 2554—2557.

237.

Reichstag zu Basel. 1061. Oktober.

Annal. Augustani ad 1061. SS. 3, 127. — Bertholdi ann. ad 1061. SS. 5, 271. — Bernoldi chron. ad 1061. SS. 5, 427.

238.

Versammlung zu Mainz. 1062. Juli 19.

St. 2609.

239.

Reichstag und Synode zu Augsburg. 1062. Mariae Himmelfahrt, August 15.

Annal. Altah. major. ad 1061. SS. 20, 811.

240.

Versammlung zu Andernach. 1062?

Jocundi transl. S. Servatii c. 54. SS. 12, 113. — Zur Datierung cf. Giesebrecht III, 1089.

241.

Reichstag zu Mainz. 1063. Frühjahr.

Annal. Altah. major. ad 1063. SS. 20, 813.

242.

Versammlung zu Goslar. 1063. Juli.

St. 2623—2626.

243.

Versammlung zu Regensburg. 1063. Oktober Ende.

St. 2631—2634.

244.

Versammlung zu Worms. 1065. Ostern, März 29.

Annal. Weissenburg. ad 1065. SS. 3, 71. — Lamberti ann. ad 1065. SS. 5. 168. — St. 2658.

245.

Versammlung zu Trier. 1065. Juli (?).

St. 2673—2676.

246.

Reichstag zu Tribur. 1066. Januar.

Annal. Weissenburg. ad 1066. SS. 3, 61. — Lamberti ann. ad 1066. SS. 5, 172. — Adam Brem. III, 46. SS. 7, 353. — Chron. Lauresham. SS. 21, 415. — Brief Erzbischofs Anno II. an den Papst Alexander II., bei Giesebrecht III, 1243.

247.

Versammlung zu Tribur. 1066. Juli.

Lamberti ann. ad 1066. SS. 5, 173. — St. 2694.

248.

Versammlung zu Soest. 1068. Mai 29.

St. 2715.

249.

Versammlung zu Mainz. 1068. Johannis, Juni 24.

Cosmae chron. Boem. II, 25. SS. 9, 82.

250.

Versammlung zu Goslar. 1068. Weihnachten.

Bernoldi chron. ad 1069. SS. 5, 429.

251.

Versammlung zu Mühlhausen. 1069. Frühjahr.

St. 2722.

252.

Reichstag zu Worms. 1069. Juni-Juli.

Lamberti ann. ad 1069. SS. 5, 174. — Brief Erzbischofs Sigfried von Mainz an Papst Alexander II. Jaffé Bibl. rer. Germ. V. p. 64. N. 35.

253.

Synode und Reichstag zu Mainz-Frankfurt. 1069. Oktober Anfang.

Lamberti ann. ad 1069. SS. 5, 175.

254.

Versammlung zu Meißen. 1070. Pfingsten, Mai 23.

Lamberti ann. ad 1070. SS. 5, 177. (Fälschlich Merseburg genannt.) — Annal. Altahens. major. ad 1070. SS. 20, 821.

255.

Reichstag zu Mainz. 1070. Juni.

Lamberti ann. ad 1070. SS. 5, 177. — Annal. Altah. major. ad 1070. SS. 20, 821.

256.

Reichstag zu Goslar. 1070. August Anfang.

Lamberti ann. ad 1070. SS. 5, 177. — Annal. Altah. major. ad 1070. SS. 20, 821. — St. 2738.

257.

Versammlung zu Lüttich. 1071. Ostern, April 24. bis Mai Anfang.

Triumph. S. Remacli II, 1 ff. SS. 11, 450. — St. 2742[a]—2743.

258.

Synode zu Mainz. 1071. Mariae Himmelfahrt, August 15.

Lamberti ann. ad 1071. SS. 5, 184. — Annal. Laubies. ad 1071. SS. 4, 20. — Annal. Weissenburg. ad 1071. SS. 3, 71. — Bertholdi ann. ad 1071. SS. 5, 275. — Bernoldi chron. ad 1071. SS. 5, 429. — Mariani Scotti chron. ad 1093 (1071). SS. 5, 560. — Annal. Altah. major. ad 1071. SS. 20, 823. — Acta syn. Mog. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 70 ff. N. 34. — St. 2745.

259.

Versammlung zu Worms. 1071. Weinachten.

Lamberti ann. ad 1071. SS. 5, 189. — St. 2751.

260.

Synode zu Erfurt. 1073. März 10.

Lamberti ann. ad 1073. SS. 5, 192. — Annal. Yburgens. ad 1073. SS. 16, 436.

261.

Versammlung zu Augsburg. 1073. Pfingsten, Mai 19.

Annal. Altah. major. ad 1073. SS. 20, 824. — St. 2760—2762.

262.

Versammlung zu Goslar. 1073. Peter und Paul, Juni 29.

Bruno de bello Saxon. c. 23. SS. 5, 336. — Annal. Altah. major. ad 1073. SS. 20, 824.

263.

Versammlung zu Wormesleben. 1073. Juli (?).

Bruno de bello Saxon. c. 24. SS. 5, 337.

264.

Versammlung zu Cappell bei Hersfeld. 1073. August Anfang.

Lamberti ann. ad 1073. SS. 5, 199.

265.

Versammlung zu Corvey. 1073. August 24.

Lamberti ann ad 1073. SS. 5, 201.

266.

Versammlung zu Gerstungen. 1073. Oktober 20.

Lamberti ann. ad 1073. SS. 5, 202.

267.

Versammlung zu Würzburg. 1073. Oktober Ende.

(Bertholdi ann. ad 1073. SS. 5, 276.) — St. 2768—2769.

268.

Versammlung zu Oppenheim. 1073. Dezember.

Lamberti ann. ad 1073. SS. 5, 204.

269.

Versammlung zu Corvey. 1074. Januar Mitte.

Lamberti ann. ad 1074. SS. 5, 206.

270.

Versammlung zu Goslar. 1074. März 10.

Lamberti ann. ad 1074. SS. 5, 210.

271.

Versammlung zu Köln. 1074. Juni.

Lamberti ann. ad 1074. SS. 5, 216.

272.

Versammlung zu Straßburg. 1074. Weihnachten.

Lamberti ann. ad 1075. SS. 5, 219. — Bertholdi ann. ad 1075. SS. 5, 277. — Bernoldi chron. ad 1075. SS. 5, 430.

273.

Reichstag zu Goslar. 1075. Weihnachten.

Lamberti ann. ad 1076. SS. 5, 241. — Bernoldi chron. ad 1076. SS. 5, 431. — Bruno de bello Saxon. c. 64. SS. 5, 351. — Chron. Magdeburg. Meibom Rer. Germ. II, 303. — Brief Heinrich IV. an die Kaiserin Agnes. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 100. N. 46.

274.

Reichstag und Synode zu Worms. 1076. Januar 24.

Lamberti ann. ad 1076. SS. 5, 241. — Bertholdi ann. ad. 1076. SS. 5, 282. — Bruno de bello Saxon. c. 65. SS. 5, 351. — Bernoldi chron. ad 1076. SS. 5, 432. — Mariani Scotti chron. ad 1099 (1077). SS. 5, 561. — Ekkehardi chron. ad 1076. SS. 6, 201. — Sigeberti chron. ad 1077. SS. 6, 363. — Annal. Wirciburg. ad 1076. SS. 2, 245. — Annal. Rosenveld. ad 20 (1076). SS. 16, 100. — (Chron. Magdeburg. Meibom. Rer. Germ. II, 666. — LL. 2, 44.

275.

Versammlung zu Worms. 1076. Pfingsten, Mai 15.

Lamberti ann. ad 1076. SS. 5, 246. — Bertholdi ann. ad 1076. SS. 5, 283. — Annal. Yburgens. ad 1076. SS. 16, 436. — Ladebrief Heinrich IV. an den Bischof Altwin von Brixen. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 106. N. 49.

276.

Versammlung zu Mainz. 1076. Peter und Paul, Juni 29.

Lamberti ann. ad 1076. SS. 5, 246. — Bertholdi ann. ad 1076. SS. 5, 284.

277.

Versammlung zu Ulm. 1076.

Lamberti ann. ad 1076. SS. 5, 250.

278.

Reichstag zu Tribur. 1076. Oktober 16—23.

Lamberti ann. ad 1078. SS. 5, 252. — Bertholdi ann. ad 1076. SS. 5, 286. — Bruno de bello Saxon. c. 88. SS. 5, 363. — Bernoldi chron. ad 1076. SS. 5, 433. — Ekkehardi chron. ad 1076. SS. 6, 201. — Annal. Yburg. ad 1076. SS. 16, 436. — LL. 2, 49.

279.

Reichstag zu Ulm. 1077. Februar.

Bertholdi ann. ad 1077. SS. 5, 291. — Pauli Bernr. v. Gregor VII; c. 88. Watterich I, 526.

280.

Reichstag zu Forchheim. 1077. März 15.

Annal. Wirciburg. ad 1077. SS. 2, 245. — Annal. Augustani ad 1077. SS. 3, 129. — Lamberti ann. ad 1077. SS. 5, 262. — Bertholdi ann. ad 1077.

SS. 5, 291. — Bruno de bello Saxon. c. 91. SS. 5, 365. — Bernoldi chron. ad 1077. SS. 5, 433. — Mariani Scotti chron. ad 1100 (1078). SS. 5, 561. — Ekkehardi chron. ad 1077. SS. 6, 202. — Annal. Saxo ad 1077. SS. 6, 711. — Annal. Yburgens. ad 1077. SS. 16, 436. — Casus monast. Petrishus. II. 29. SS. 20, 645. — Paul. Bernr. v. Gregorii VII. c. 88. Watterich I, 527. — Bonithon. ad amic. VIII. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 673.

281.

Reichstag zu Eßlingen. 1077.

Bernoldi chron. ad 1077. SS. 5, 434.

282.

Versammlung zu Nürnberg. 1077. Juni Mitte.

Bertholdi ann. ad 1077. SS. 5, 294. — St. 2802—2804.

283.

Versammlung zu Ulm. 1077.

Bertholdi ann. ad 1077. SS. 5, 295. — Bernoldi chron. ad 1077. SS. 5, 434.

284.

Versammlung zu Merseburg. 1077. Peter und Paul, Juni 29.

Bruno de bello Saxon. c. 93. SS. 5, 366.

285.

Versammlung zu Goslar. 1077. November 12.

Bertholdi ann. ad 1077. SS. 5, 302.

286.

Versammlung zu Goslar. 1078. Pfingsten, Mai 27.

Bertholdi ann. ad 1078. SS. 5, 311.

287.

Versammlung zu Fritzlar. 1079.

Bertholdi ann. ad 1079. SS. 5, 315.

288.

Reichstag zu Fritzlar. 1079. Juni.

Bertholdi ann. ad 1079. SS. 5, 320. — Bruno de bello Saxon. c. 104. SS. 5, 369.

289.

Versammlung zu Würzburg. 1079. Mariae Himmelfahrt, August 15.

Bertholdi ann ad. 1079. SS. 5, 321.

290.

Versammlung zu Mainz. 1080. Pfingsten, Mai 31.

Bernoldi chron. ad 1080. SS. 5, 436. — Mariani Scotti chron. ad (1101) 1080. SS. 5, 561.

291.

Synode zu Brixen. 1080. Juni 25. (Johannis.)

Annal. Wirziburg. ad 1080. SS. 2, 245. — Annal. Augustani ad 1080. SS. 3, 130. — Bernoldi chron. ad 1080. SS. 5, 436. — Mariani Scotti chrou. ad 1101 (1080). SS. 5, 561. — Ekkehardi chron. ad 1080. SS. 6, 203. — Benzo ad Heinric. VI. SS. 11, 656. — Vita Bennon. ep. Osnabrug. c. 22. SS. 12, 72. —

Wido ep. Ferrar. c. 20. SS. 12, 165. — Annal. Palidens. c. 25. SS. 16, 70. — Otton. Frising. gesta Frider. I, 1. SS. 20, 358. — Bonithon. ad amic. IX. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 675. — LL. 2. 50.

292.

Versammlung zu Kauffungen. 1081. Februar.

Bruno de bello Saxon. c. 126. SS. 5, 382.

293.

Synode zu Pavia. 1081?

Helmoldi chron. Slavor. I, 30. SS. 21, 33. — LL. 2, 53.

294.

Reichstag zu Ochsenfurt. 1081. August 10.

Annal. Augustani ad 1081. SS. 3, 130. — Bernoldi chron. ad 1081. SS. 5, 437. — Bruno de bello Saxon. c. 130. SS. 5, 384. — Mariani Scotti chron. ad 1103 (1081). SS. 5, 562. — Annal. Palidens. ad 1082. SS. 16, 70. — Annal. Yburg. ad 1081. SS. 16, 437. — Casus mon. Petrishus. II, 39. SS. 21, 647.

195.

Versammlung zu Goslar. 1082. August 3.

St. 2999.

296.

Versammlung in Schwaben. 1082. Weihnachten.

Bernoldi chron. ad 1083. SS. 5, 437.

297.

Versammlung in Rom. 1084. Ostern, März 31.

Annal. Ottenburani ad 1084. SS. 5, 8. — Ekkehardi chron. ad 1084. SS. 6, 205. — Benzo ad Heinric. VII, prolog. SS. 11, 669. — Gesta Treviror. contin. I, 12. SS. 8, 185. — St. 2854—2856.

298.

Versammlung zu Gerstungen. 1084.

Annalista Saxo ad 1084. SS. 6, 721.

299.

Versammlung zu Berkach. 1085. Januar 21.

Bernoldi chron. ad 1085. SS. 5, 442. — Ekkehardi chron. ad 1085. SS. 6, 206. — Annal. Saxo ad 1085. SS. 6, 721. — Annal. Yburg. ad 1085. SS. 16, 438. — Waltramus c. 18 (19). — Rundschreiben des Legaten Otto v. Ostia. Giesebrecht III, 1248.

300.

Synode zu Quedlinburg. 1085. Ostern, April 20.

Bernoldi chron. ad 1085. SS. 5, 442. — Ekkehardi chron. ad 1085. SS. 6, 206. — Auctar. Zwetlense. ad 1085. SS. 9, 539. — Waltramus c. 23. — St. 3001.

301.

Synode zu Mainz. 1085. April Ende bis Mai Anfang.

Annal. Wirciburg. ad 1085. SS. 2, 245. — Annal. Augustani ad 1085. SS. 3, 131. — Bernoldi chron. ad 1085. SS. 5, 443. — Ekkehardi chron. ad 1085. SS. 6, 205. — Sigeberti chron. ad 1085. SS. 6, 365. — Rodulfi gesta abb. Trudon. III, 1. SS. 10, 240. — Vita Altmanni ep. Patav. 15. SS. 12, 233.

— Annal. S. Disibodi ad 1085. SS. 17, 9. — Waltramus c. 19 (20). — Mansi XX, 613. — St. 2867.

302.

Synode und Reichstag zu Mainz. 1086.

Cosmae chron. Boem. II, 37. SS. 9, 91. — St. 2882.

303.

Reichstag zu Würzburg. 1086. Juli.

Bernoldi chron. ad 1086. SS. 5, 444.

304.

Versammlung zu Oppenheim. 1087. Februar Ende.

Annal. Augustani ad 1087. SS. 3, 132. — Bernoldi chron. ad 1086. SS. 5, 445.

305.

Reichstag zu Speier. 1087. August 1.

Bernoldi chron. ad 1087. SS. 5, 446. — Annal. Saxo ad 1087. SS. 6, 724. — St. 2887.

306.

Versammlung zu Quedlinburg. 1088.

St. 2893.

307.

Versammlung zu ? 1089.

Bernoldi chron. ad 1089. SS. 5, 450.

308.

Versammlung zu Speier. 1090. Februar.

Annal. Saxo ad 1090. SS. 6, 726. — Annal. Rosenveldens. ad 1090. SS. 16, 101. St. 2901—2902.

309.

Reichstag zu Verona. 1091. September.

Annal. Augustani ad 1091. SS. 3, 133. — St. 2913—2914.

310.

Versammlung zu Ulm. 1093.

Bernoldi chron. ad 1093. SS. 5, 457.

311.

Versammlung zu Nürnberg. 1097. Juli.

Chron. epp. Merseburg. c. 12. SS. 10, 186.

312.

Versammlung zu Mainz. 1097. Dezember Anfang.

Ekkehardi chron. ad 1097. SS. 6, 209. — Annal. Rosenveld. ad 1097. SS. 16, 102.

313.

Versammlung zu Worms. 1098.

Ekkehardi chron. ad 1098. SS. 6, 209. — Ladebrief Heinrich IV. an den Bischof von Bamberg. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 176. N. 91.

314.

Reichstag zu Mainz. 1098. Mai.

Ekkehardi chron. ad 1098. SS. 6, 209. — Vita Heinrici IV. imp. c. 7. SS. 12.

276. — Brief Heinrich IV. an den Abt von Clugny. D'Achery III, 441. — St. 2940.

315.

Versammlung zu Aachen. 1099. Epiphanias, Januar 6.

Ekkehardi chron. ad 1099. SS. 6, 210. — Annal. Aquens. ad 1099. SS. 16, 685. Brief Heinrich IV. an den Abt von Clugny. D'Achery III. 441. — St. 2943.

316.

Versammlung zu Regensburg. 1099. Ostern, April 10.

Ekkehardi chron. ad 1099. SS. 6, 218. — Cosmae chron. Boem. III, 8. SS. 9, 105.

317.

Versammlung zu Bamberg. 1099. Peter und Paul, Juni 29.

Ekkehardi chron. ad 1099. SS. 6, 210.

318.

Versammlung zu Mainz. 1099. Novemb. 9.

St. 2944[a].

319.

Versammlung zu Speier. 1100. Januar Anfang.

St. 2945—2946.

320.

Versammlung zu Mainz. 1100. Ostern, April 1.

Cosmae chron. Boem. III, 10. SS. 9, 106.

321.

Reichstag zu Mainz. 1100. Weihnachten.

Annal. Wirciburg. ad 1101. SS. 2, 246. — Ekkehardi chron. ad 1101. SS. 6, 219. — Ladebrief Heinrich IV. an den Abt von Tegernsee. LL. 2, 59.

332.

Versammlung zu Aachen. 1101. Juni-Juli.

St. 2953—2954.

323.

Versammlung zu Köln-Kaiserwerth. 1101. August.

St. 2955.

324.

Versammlung zu Mainz. 1101. Weihnachten.

Annal. Hildesheim ad 1102. SS. 3, 107. — Ekkehardi chron. ad 1102. SS. 6, 223. — Gesta Treveror. c, 18. SS. 8, 192. — (St. 2956.)

325.

Versammlung zu Speier. 1102. Februar Mitte.

St. 2956—2958.

226.

Reichstag zu Mainz. 1103. Epiphanias, Januar 6.

Annal. Hildesheim. ad 1103. SS. 3, 107. — Annl. Augustani ad 1103. SS. 3, 135. Ekkehardi chron. ad 1103. SS. 6, 224. — Sigeberti chron. ad 1103. SS. 6, 368. — Vita Heinrici IV. imp. c. 8. SS. 12, 277. — Monachi Priefl. vita Otton. epp. Babenb. I, 6. SS. 12, 885. — Otton. Frising. chron. VII. 8. SS. 20, 251. — LL. 2, 60. — St. 2960—2961.

327.

Reichstag zu Lüttich. 1103. Peter und Paul, Juni 29.

Sigeberti chron. ad 1103. SS. 6, 368. — Annal. Saxo ad 1103. SS. 6, 738. — St. 2964—2965[b].

328.

Reichstag zu Regensburg. 1103. Weihnachten und Epiphanias (Januar 6) 1104.

Annal. Hildesheim. ad 1104. SS. 3, 107. — Annal. Augustani ad 1104. SS. 3, 135. — Ekkehardi chron. ad 1104. SS. 6, 225. — Otton. Frising. chron. VII, 8. SS. 20. 251. — LL. 2, 62. — St. 2969.

329.

Versammlung zu Quedlinburg. 1105.

Annal Saxo ad 1105. SS. 6, 739.

330.

Versammlung zu Goslar. 1105.

Annal. Hildesheim. ad 1105. SS. 3, 108.

331.

Synode zu Nordhausen. 1105. Mai.

Ekkehardi chron. ad 1105. SS. 6, 227. — Annal. Hildesheim. ad 1105. SS. 3, 108.

332.

Reichstag zu Mainz. 1105. Weihnachten.

Annal. Hildesheim ad 1106. SS. 3, 110. — Ekkehardi chron. ad 1105. SS. 6, 229 ff. — Chron. Hildesheim. SS. 7, 850. — Vita Heinrici IV. imp. c. 10. SS. 12, 278. — Annal. Rosenveld. ad 1106. SS. 16, 202. — Annal. S. Disibodi ad 1106. SS. 17, 19. — Otton. Frising. chron. VII, 11. SS. 20, 253. Casus mon. Petrishus. III, 36. SS. 16, 74. — Brief Heinrich IV. an den Abt von Clugny. D'Achery. III, 441. — St. 3006[a].

Heinrich V. 1106—1125.

333.

Reichstag zu Bonn. 1106. Ostern, März 25.

Ekkehardi chron. ad 1106. SS. 6, 235. — LL. 2, 63. (Gehört wahrscheinlich hierher.)

334.

Versammlung zu Worms. 1106. Pfingsten, Mai 13.

Annal. Hildesheim. ad 1106. SS. 3, 110.

335.

Versammlung zu Aachen. 1106.

Annal. Hildesheim. ad 1106. SS. 3, 111.

336.

Reichstag zu Regensburg. 1106. Weihnachten bis 1107 Januar Anfang.

Ekkehardi chron. ad 1107. SS. 6, 241. — Ebbonis vita Otton. ep. Babenb. I, 16. SS. 12, 833. — St. 3012—3013.

337.

Versammlung zu Mainz. 1107. Mai Anfang.

St. 3014—3015.

338.

Versammlung zu Metz. 1107. Mai Ende.

St. 3016.

339.

Versammlung zu Regensburg. 1107. Juni.

Ekkehardi chron. ad 1107. SS. 6, 242. — Schreiben Heinrich V. an den Bischof Otto von Bamberg. LL. 2, 64.

340.

Versammlung zu Goslar. 1107. Juli Ende.

Annal. Saxo ad 1107. SS. 6, 746. — Honorii summa ad 1106. SS. 10, 131. — St. 3017.

341.

Versammlung zu Corvey. 1107. Septemb. Ende.

St. 3018.

342.

Versammlung zu Aachen. 1107. Weihnachten.

Ekkehardi chron. ad 1108. SS. 6, 242. (Fälschlich nach Mainz verlegt.) — Rodulfi gesta abb. Trudon. VII, 15. SS. 10, 271. — St. 3022—3025.

343.

Versammlung zu Merseburg. 1108. Mai Ende.

St. 3029—3029a.

344.

Versammlung zu Frankfurt. 1109. Januar.

Ekkehardi chron. ad 1109. SS. 6, 242.

345.

Reichstag zu Regensburg. 1110. Epiphanias, Januar 6.

Ekkehardi chron. ad 1110. SS. 6, 243. — Vita Erminoldi I, 7. SS. 11, 484. — St. 3036.

346.

Versammlung zu Utrecht. 1110. Ostern, April 10.

Annal. Hildesheim. ad 1110. SS. 3, 112.

347.

Versammlung zu Rom. 1111. Februar 12.

Annal. Hildesheim. ad 1111. SS. 3, 112. — Annal. Romani. SS. 5, 474. — Ekkehardi chron. ad 1111. SS. 6, 244. — LL. 2, 68.

348.

Versammlung zu Rom. 1111. April 13.

Annal. Hildesheim ad 1111. SS. 3, 112. — Ekkehardi chron. ad 1111. SS. 6, 245. — Willelmi gesta regum Angl. V, 423. SS. 10, 479. — LL. 2, 72.

349.

Versammlung zu Verona. 1111. Mai Ende.

St. 3057—3062.

350.

Versammlung zu Speier. 1111. August 7.

Annal. Hildesheim. ad 1111. SS. 3, 113. — Ekkehardi chron. ad 1111. SS. 6, 245. — Annal. Elwang. ad 1111. SS. 10, 19. — St. 3068—3072.

351.

Versammlung zu Mainz. 1111. Mariae Himmelfahrt, August 15.

Annal. Hildesheim. ad 1111. SS. 3, 113. — Ekkehardi chron. ad 1111. SS. 6, 245. — Vita Chunradi archiep. c. 10. SS. 11, 69. — St. 3076—3077.

352.

Versammlung zu Straßburg. 1111. Septemb. 24. bis Oktober 2.

St. 3078—3080.

353.

Versammlung zu Goslar. 1111. Weihnachten.

Annal. Hildesheim. ad 1112. SS. 3, 113. — Annal. Saxo ad 1112. SS. 6, 749.

354.

Versammlung zu Münster. 1112. April Ende.

St. 3085—3086.

355.

Versammlung zu Salzwedel. 1112. Juni Mitte.

St. 3087.

356.

Versammlung zu Erfurt. 1112. Weihnachten.

Ekkehardi chron. ad 1113. SS. 6, 247.

357.

Versammlung zu Worms. 1113. Ostern, April 6.

Annal. Hildesheim ad 1113. SS. 3, 113. — St. 3094—3095.

358.

Versammlung zu Würzburg. 1113.

Annal. Pegaviens. ad 1114. SS. 16, 251.

359.

Versammlung zu Bamberg. 1113. Weihnachten.

Ekkehardi chron. ad 1114. SS. 6, 247.

360.

Reichstag zu Mainz. 1114. Epiphanias, Januar 6.

Annal. Hildesheim ad 1114. SS. 3, 113. — Ekkehardi chron. ad 1114. SS. 6, 247. — Sigeberti chron. contin. ad 1114. SS. 6, 375. — Annal. Elwang. ad 1114. SS. 10, 19. — Annal. Palidens. ad 1114. SS. 16, 76. — Otton. Frising. chron. VII, 15. SS. 20, 255. — Chron. Sampetrin. ad 1114 ed. Stübel p. 15. — St. 3099—3101.

361.

Versammlung zu Goslar. 1114. Weihnachten.

Annal. Hildesheim. ad 1115. SS. 3, 113. — Annal. Pegaviens. ad 1115. SS. 16, 252.

362.

Versammlung zu Goslar. 1115. Mariae Geburt, September 8.

Annal. Hildesheim. ad 1115. SS. 3, 113. — Chron. Sampetrin ad 1115. ed. Stübel p. 16.

363.

Versammlung zu Fritzlar. 1115. Oktober.

Annal. Hildesheim. ad 1115. SS. 3, 113.

364.

Reichstag zu Mainz. 1115. Allerheiligen, Novemb. 1.

Annal. Hildesheim. ad 1115. SS. 3, 113. — Ekkehardi chron. ad 1115. SS. 6, 249.

365.

Versammlung zu Köln. 1115. Dezember.

Ekkehardi chron. ad 1115. SS. 6, 249. — Chron. reg. Colon. ad 1116. SS. 17, 751.

366.

Reichstag zu Speier. 1116. Februar 4?

Ladebrief Heinrich V. an den Bischof Otto von Bamberg. Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 305. N. 173; LL. 2, 65. — Pertz l. c. und Giesebrecht III, 1196 verlegen das Schreiben in das Jahr 1110. — Dagegen Jaffé l. c. und Stenzel, Geschichte Deutschlands etc. II, 325 zu 1116.

367.

Versammlung zu Worms. 1116. Juni.

Annal. Saxo ad 1116. SS. 6, 753.

368.

Versammlung zu Frankfurt. 1116. Michaelis, Septemb. 29.

Annal. Saxo ad 1116. SS. 6, 753.

369.

Synode zu Köln. 1118. Mai 19.

Ekkehardi chron. ad 1119. SS. 6, 254. — Vita Theogeri II, 13. SS. 12, 453. — Chron. reg. Colon. ad 1118. SS. 17, 752. — Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 323 ff. N. 187—189.

370.

Synode zu Fritzlar. 1118. Juli 28.

Ekkehardi chron. ad 1119. SS. 6, 254. — Gesta abb. Trudon. XI, 2. SS. 10, 299. — Jaffé Bibl. rer. Germ. III, 389. N. 43; V, 323 ff. N. 187—189.

371.

Reichstag zu Tribur — Mainz. 1119. Johannis, Juni 24.

Annal. Hildesheim. ad 1119. SS. 3, 114. — Ekkehardi chron. ad 1119. SS. 6, 254. — Annal. S. Disibodi ad 1119. SS. 17, 23. — Vita Theogeri II, 30. SS. 12, 479. — Chron. Sampetr. ad 1119 ed. Stübel p. 17. — Über den Ort cf. Giesebrecht III, 1217.

372.

Versammlung zu Goslar. 1120. Januar.

Annal. Hildesheim. ad 1120. SS. 3, 114. — St. 3162—3163.

373.

Reichstag zu Würzburg. 1121. September.

Annal. Hildesheim. ad 1121. SS. 3, 114. — Ekkehardi chron. ad 1121. SS. 6, 257. — Sigeberti chron. ad 1121. SS. 6, 377. — LL. 2, 74.

374.

Versammlung zu Aachen. 1121. März bis April.

St. 3173—3175.

375.

Versammlung zu Utrecht. 1122. Mai Ende bis Juni Anfang.

Vita Godefridi com. Capenb. c. 7. SS. 12, 522. — St. 3176—3179.

376.

Reichstag zu Worms. 1122. Septemb. 23.

Annal. Hildesheim. ad 1122. SS. 3, 114. (Fälschlich nach Speier verlegt.) — — Annal. Einsidlens. ad 1122. SS. 3, 147. — Ekkehardi chron. ad 1122. SS. 6, 259. — Sigeberti chron. cont. ad 1122. SS. 6, 378. — Chron. Sampetr. ad 1122 ed. Stübel p. 17. — LL. 2, 75. — Jaffé Bibl. rer. Germ. V, 383 ff. N. 210—213; p. 518, N. 25. — St. 3182.

377.

Versammlung zu Worms. 1124. März Ende.

Ekkehardi chron. ad 1124. SS. 6, 262.

378.

Reichstag zu Bamberg. 1124. Mai Anfang.

Ekkehardi chron. ad 1124. SS. 6, 262. — Cosmae chron. Boem. III, 55. SS. 9, 127. — St. 3195—3197.

379.

Versammlung zu Straßburg. 1124. Weihnachten.

Ekkehardi chron. ad 1125. SS. 6, 263. — St. 3200[a]—3206.

380.

Versammlung zu Lüttich. 1125. Ostern, März 29.

Schreiben Heinrich V. an den Erzbischof von Trier. LL. 2, 77. — St. 3208 bis 3209.

Inhalt.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

DREIZEHNTES HEFT.

LANDGRAF PHILIPP VON HESSEN UND DIE PACK'SCHEN HÄNDEL.

VON

HILAR SCHWARZ.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1884.

LANDGRAF PHILIPP VON HESSEN

UND

DIE PACK'SCHEN HÄNDEL.

MIT ARCHIVALISCHEN BEILAGEN.

VON

HILAR SCHWARZ.

EINGELEITET VON W. MAURENBRECHER.

LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1884.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Auch nach den neueren Arbeiten über die Geschichte der Pack'schen Händel schien für eine neue Behandlung der Frage noch immer Raum zu sein: es galt noch einmal möglichst objektiv das Verhalten des Landgrafen Philipp von Hessen zu untersuchen. Daß diesem Fürsten neuerdings in sehr tendenziöser Weise die ganze Schuld an der 1528 vorhandenen Verwicklung beigelegt worden ist, gab einen weiteren Anstoß zu erneuerter Prüfung des Sachverhaltes. Der Verfasser der hier eingeführten Arbeit hat, wie ich glaube, zu handgreiflicher Evidenz den Ungrund jener Anschuldigung erwiesen und die Leichtfertigkeit der sogenannten historischen Forschung, wie sie heutzutage auf ultramontaner Seite betrieben wird, in sehr helle Beleuchtung gesetzt. Gerade aus diesem Gesichtspunkt darf ich die fleißige, sorgsame und vorsichtige Beweisführung dieser Arbeit der Beachtung aller Fachgenossen empfehlen.

Bonn, im Juni 1884.

W. Maurenbrecher.

Inhalt.

Exkurse.

Beilagen.

Einleitung.

Drei Untersuchungen bereits sind im Verlauf von kaum zwei Jahren über jene seltsamen Händel erschienen, welche, hervorgerufen durch den herzoglich sächsischen Kanzleiverweser Otto von Pack, im Jahre 1528 ganz Deutschland in Erregung setzten und einen allgemeinen Krieg zu entflammen drohten. Wenn ich denselben Gegenstand im folgenden aufs neue zu behandeln wage, so möchte ich diesen Versuch ebenso durch einen Hinweis auf meine Art der Darstellung als auf die Vermehrung des Quellenmaterials rechtfertigen. Während Schomburgk („Die Pack'schen Händel"),[1] entsprechend dem Plan seines Aufsatzes, der einen „Beitrag zur Geschichte Herzog Georgs von Sachsen" bilden sollte,[2] wesentlich die Stellung des letztern zu den Pack'schen Händeln erörterte, und Burkhardt („Luther in den Pack'schen Händeln"[3]) sich die chronologische Fixierung der einschlägigen Gutachten Luthers zum Ziel setzte, will die vorliegende Arbeit in den Mittelpunkt der Erörterung den Landgrafen Philipp von Hessen stellen, sein Verhalten und Handeln während des gesamten Verlaufs dieser Streitigkeiten verfolgen und die Gründe seines Handelns darlegen. Denselben Zweck hat zwar auch die umfangreiche Monographie von Ehses: „Geschichte der Packschen Händel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation,"[4] — und E. selbst versichert, „ein erschöpfendes Urteil abzugeben" (p. 136). Maß man jedoch bisher die Schuld der Verwicklungen Pack zu, der um persönlicher Vorteile willen den Landgraf Philipp betrogen, so ist nach Ehses im Gegenteil Pack in dieser Sache nur ein „unfreiwilliges Werkzeug"[5] unter dem Zwang des Landgrafen, dieser selbst

[1] Raumer, Historisches Taschenbuch. Herausgeg. von Wilhelm Maurenbrecher. VI, 1. p. 175 ff. Leipzig 1882.

[2] Vgl. die Vorbemerkung Maurenbrechers l. c. 177 f.

[3] Neue Forschungen zu Luthers Leben 2., in Luthardts Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. und kirchl. Leben, 1882, 585 ff.

[4] Freiburg i. B. 1881. [5] E. 206.

aber „ein Betrüger in ganz viel größerem und strafwürdigerem Maßstabe als Pack, da er eine erzwungene Fälschung, wohl wissend, daß sie eine solche sei, zu ganz viel gefährlicheren und unheilvolleren Zwecken auszubeuten suchte, als Pack (bei früheren Fälschungen) im Auge hatte, nämlich zu blutigem Krieg und ewigem Hader."[1] Philipps Handeln kennzeichnet sich als „infame Hinterlist,"[2] sein „Benehmen war und bleibt ein brutales."[3] Ja, E. gelangt zu dem „Endurteil, daß Philipp in den Pack'schen Händeln alle Gesetze des Völker- und Menschenrechtes, der Menschenwürde, des fürstlichen und gesellschaftlichen Anstandes, alle Gesetze der Wahrheit und Redlichkeit in einer Weise verletzt hat, die es unbegreiflich erscheinen läßt, wie ihm blinde Voreingenommenheit den ehrenden Beinamen des Großmütigen geben konnte."[4] Und dieser „vollständigen Lösung der rätselhaften Verwicklungen," die Ehses zu geben versucht,[5] scheint eine überzeugende Beweiskraft innezuwohnen. Denn J. Janssen, der es früher in seiner „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" wenigstens formell[6] „noch unentschieden" gelassen, „ob Landgraf Philipp den Pack zur Anfertigung der falschen Urkunde angereizt hat, oder ob Pack der erste Urheber der Erfindung ist,"[7] verweist statt dessen in den neueren Auflagen seines Buches auf „die Untersuchungen von Ehses,"[8] durch die er also jene „Unentschiedenheit" beseitigt erachtet. Gleichwohl wird eine nähere Prüfung dieser Untersuchungen von Ehses im folgenden zu Ergebnissen führen, welche, wie ich hoffe, auch seinem „erschöpfenden Urteil" gegenüber die vorliegende Arbeit nicht unberechtigt erscheinen lassen.

Zu gute kam mir eine Fülle seither unbenützten Quellenstoffes. Vor allem war mir wertvoll das urkundliche Material, welches der früh verstorbene Dr. Wilhelm Schomburgk in Leipzig aus den Archiven zu Dresden, Marburg und Wien gesammelt hatte[9] und für seine Darstellung nur in beschränktem Maße zu verwerten im Stande war. Daß mir dieser archivalische Nachlaß zugänglich geworden, verpflichtet mich zu höchstem Danke. Die ca. 150 Abschriften und Excerpte von Briefen

[1] E. 221. [2] id. 128. [3] id. 99. [4] id. 221. [5] id. Vorr. IV.

[6] obwohl in seiner Darstellung die Anschauung einer Schuld Philipps vorwaltet. (Vgl. bes. unten Kap. III.) Janssens Auffassung beruht übrigens auf einem Artikel „Landgraf Philipp von Hessen" in einem älteren Band der Hist.-polit. Blätter (1844, Bd. 14). Interessant ist es, daß Janssen über den vorliegenden Gegenstand seine Urteile mehrfach wörtlich aus jenem Artikel abschreibt, ohne dies irgendwie anzudeuten, ja ohne ihn auch nur zu nennen! (Vgl. J. III, 116. 118. 120 gegen Hist.-pol. Bl. XIV, 738. 742).

[7] Freiburg i. B. 1881. III, 108. A. 2. [8] Freiburg 1883. III, 110 A. 2.

[9] Vgl. Maurenbrechers Vorbemerkung zu Schomburgk's Aufsatz.

und Urkunden aus dieser Sammlung erwiesen sich um so wertvoller, als sie — neben manchem anderen neuen Einblick, z. B. in die Lage auf katholischer Seite — gerade über die Frage nach dem Urheber der Erdichtung, wie ich glaube, entscheidende Auskunft geben. Weiteres urkundliche Material verdanke ich durch gütige Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Burkhardt dem Großh. sächsischen Geheimen Haupt- und Staatsarchiv zu Weimar; das umfangreiche Schlußstück der Korrespondenz Herzog Georgs und Philipps vor dem Kasseler Tage bezog ich aus dem Königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden; aus dem Clarmann'schen Manuscript im Königl. baierischen Kreisarchiv zu Würzburg endlich sind durch die Güte des Königl. Kreisarchivars Herrn Dr. Schaeffler die für die Beurteilung von Philipps Verhalten wichtigen Stücke neu verglichen worden. Es ist mir eine angenehme Pflicht, für das freundliche Entgegenkommen der Archivverwaltungen zu Dresden, Weimar und Würzburg auch hier lebhaften Dank auszusprechen.

Weiterhin gewährten von jüngst veröffentlichten gedruckten Erscheinungen neue Ausbeute die Beilagen zu Wille's „Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Wirtemberg“ (1882) und in den letzten Tagen die interessante Zusammenstellung von Paul Zimmermann: „Der Streit Wolf Hornungs mit Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und Luthers Beteiligung an demselben“ (Zschr. f. preuß. Gesch. 1883. p. 310 ff.); manche schätzenswerte Notiz ergab außerdem eine Durchsicht der weitläufigen Polemik mit Heinrich von Braunschweig im IV. Buch von Hortleder.[1]

Unter Hinzuziehung dieses neuen Materials zu dem bekannten soll im nachfolgenden die Lösung der oben bezeichneten Aufgabe versucht werden. Wir beginnen dabei mit einer Darstellung der damaligen Lage der deutschen evangelischen Partei — aus folgendem Grunde. Es darf heute als entschieden betrachtet werden, daß die von Pack mitgeteilte Urkunde eines Aggressivbündnisses katholischer Fürsten wider die Evangelischen nur Fälschung und Erdichtung ist. Ranke noch fand die Frage darüber unerledigt vor. Gegen Seckendorfs Ansicht[2] hatte man im vorigen Jahrhundert die Unzulänglichkeit der gegen die Echtheit des Bündnisses vorgebrachten Gründe nachzuweisen versucht;[3]

---

[1] Handlungen vnd Außschreiben . . . von den Vrsachen deß Teutschen Kriegs. ed. 1645.

[2] 1692. Commentarius . . de Lutheranismo. Ed. secunda. Lipsiae 1694. Lib. II, p. 94 ff.

[3] 1736. D. Joh. Wilh. Hoffmanns Sammlung Ungedr. . . . Nachrichten, Dokumenten und Urkunden I, 72 ff.

1751. Wideburgs Saml. vermischter Anm. a. d. Staatsrecht und den Geschichten 209 ff. „Ehren Rettung Dr. Ottens von Pack“.

Planck hatte dann zwar „einen Betrug“ angenommen, aber einen Betrug, ruhend auf einer Basis von Wirklichkeit, einen durchlaufenden Faden von Wahrheit in dem Gewebe der Erdichtungen.[1] Auf Grund der von Stumpf[2] beigebrachten Mitteilungen über das Verhältnis von Baiern und Österreich erklärte darauf K. F. Eichhorn[3] das angebliche Bündnis für völlig unecht, nach ihm aber und gegen ihn trat Rommel mit voller Entschiedenheit für die ganze Wahrheit der Pack'schen Angabe ein.[4] Seitdem Ranke[5] sich für völlige Verwerfung des Aktenstückes entschieden, ist diese Ansicht die herrschende geblieben;[6] auch die neuesten Darstellungen von Ehses sowohl wie von Schomburgk schließen sich derselben an, indem sie zugleich eine Anzahl neuer Gründe beibringen, welche für Ranke's Ansicht eine weitere Stütze bilden. Ebenso werden sich im Verlauf der nachfolgenden Untersuchung Momente ergeben, welche klar bestätigen, daß an die Wahrheit des sogen. Breslauer Bündnisses nicht zu denken ist.

Es erhebt sich nun die Frage, wie es trotzdem möglich war, daß Pack für seine Erdichtung gerade bei dem politisch bedeutendsten der damaligen evangelischen Fürsten Glauben finden konnte?

Ein Einblick in die politische Situation der Zeit wird diese Frage beantworten.

Erstes Kapitel.

Die Lage der evangelischen Partei in Deutschland nach dem Reichsabschied von Speier (1526—1528).

Seitdem sich Philipp von Hessen offen zu der lutherischen Lehre bekannt hatte, ging sein Streben dahin, die Anhänger des „Evangeliums“ in Deutschland zu sammeln zu einer festen Partei, einem geschlossenen Ganzen. Mit klarem Blick erkannte er die Notwendigkeit einer solchen Einheit, mit jugendlichem Feuer suchte er sie durchzuführen. Seiner

---

[1] 1783. Geschichte unsers prot. Lehrbegriffs. 2. Aufl. 1793. II, 429 f.

[2] 1816. Bayerns politische Geschichte. I, 31 ff.

[3] 1822. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1844. IV, 62, h.

[4] 1830. Philipp der Großmütige. 3 B. Bes. II, 201 ff.

[5] 1840. Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformat. 6. Aufl. 1881. III, 26 ff.

[6] Hassencamp, Hessische Kirchengeschichte I, 168 (Marburg 1852) und Schmidt, Philipp Melanchthon p. 158 (Elberfeld 1861) stimmen zwar dieser Ansicht nicht bei, ohne jedoch Gründe dagegen zu erbringen.

Anregung entsprang der erste Plan einer evangelischen Koalition,[1] die allerdings zunächst nur zwischen ihm und Kurfürst Johann von Sachsen zustande kam, dann aber auf die Nachricht von den zu Mainz und Leipzig gefaßten Plänen der katholischen Partei das lutherische Norddeutschland in ihren Bereich zog.[2] Das war der Grundstock einer evangelischen Partei, an den sich auf dem folgenden Reichstag zu Speier auch die anderen evangelischen Stände anschließen konnten, die Bedenken getragen hatten, Philipps Bundesplänen beizutreten. Die Anschauungen dieser Partei erwiesen sich auf dem Reichstag siegreich; sie bildeten schließlich einen der wesentlichsten Faktoren, aus denen am 27. August 1526 der denkwürdige Abschied hervorging, daß bis zu einem Konzil jeder Stand in Sachen des Wormser Edikts „so leben, regieren und es halten solle, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue".

Die weittragende Bedeutung dieses Abschiedes konnte den Führern der evangelischen Partei nicht entgehen. Die Berechtigung der religiösen Neuerung war damit anerkannt, ihrer Fortentwicklung und Organisation einstweilen ein Rechtsboden gegeben. Aber indem sich auch Hessen und Sachsen anschickten, der neuen Lehre in ihren Staaten durch Ausbildung von Landeskirchen die äußere Form zu geben, konnte es ihnen nicht verborgen bleiben, daß der Kaiser und die katholischen Stände den durch den Reichsabschied begründeten Zustand keineswegs als einen dauernden ansahen. Unter dem Druck äußerer Verhältnisse, unter dem Einfluß seiner europäischen Politik hatte Karl einstweilen diesen Abschied zugelassen; wie sehr aber eine derartige Duldung seiner eigentlichen Meinung fremd war, hatte er erst wenige Monate vorher bewiesen durch seine Stellung zu den katholischen Bündnissen.

Nach Niederwerfung des Bauernaufstandes durch Herzog Georg, Kurfürst Johann und Landgraf Philipp hatten die drei verbündeten Fürsten vor Mühlhausen[3] (30. Mai 1525) zur gemeinsamen Abwehr neuer Aufstände oder Gefahren ein Bündnis geschlossen, für welches jeder der Beteiligten weitere Bundesgenossen werben sollte. In einer

[1] 12. Oktober 1525. Brief bei Rommel III, 10 ff. Vgl. unten Kap. III.

[2] Siehe p. 30 f. dieser Untersuchung. Die bezüglichen Aktenstücke bei Ranke VI, 128—134. Hortleder, Handlungen und Außschr. VIII, 2—6, p. 1490 bis 1497. (Ich zitiere außer der Seite bei Hortleder Buch und Kapitel, da die Paginierung nicht durchweg genau ist).

[3] Der Abschied von Mühlhausen ist gedruckt bei Seidemann, das Dessauer Bündnis vom 26. Juni 1525 (Zschr. f. d. hist. Theol. XVII, 1847 p. 641 f.). Rankes Darstellung (II, 160) ist dem unten (p. 100) näher bezeichneten Brief Georgs entnommen.

Zusammenkunft zu Dessau (19.—20. Juli 1525)[1] gewann Georg hierzu die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig. Aber man blieb in Dessau nicht bei der Mühlhausener Vereinbarung stehen. Neben der Verpflichtung gemeinsamer Hilfe gegen erneute Aufstände traf man Bestimmungen aggressiver Art zur Unterdrückung des Luthertums. Ganz irrig in dieser Beziehung hat man dem Dessauer Bündnis einen defensiven Charakter beigelegt;[2] nach dem Wortlaut des Abschiedes[3] erklärten vielmehr die vier neuen Mitglieder ihren Beitritt nur unter der Bedingung, daß man darüber verhandle „wie man die Wurzel dieser Aufruhre, als die verdambt luterisch Secten ausroden möge, da der Aufruhr von dem luterischen Evangelium erweckt sei und nicht gedempft werden könne ohne Ausrodung der Lutherischen. Weil es aber ein jeder Fürst mit Hilfe der andern leichtlich vermöchte, so erkennen sie sich auch des schuldig".[4] — Eine weitere Versammlung katholischer Fürsten (Herzog Georgs, Herzog Heinrichs von Braunschweig, Erzbischof Albrechts und des Bischofs von Straßburg) hatte darauf in Leipzig stattgefunden; nach Beendigung derselben war Heinrich unverzüglich nach Spanien abgereist, um den Beistand des Kaisers für die gefaßten Beschlüsse zu erwirken. Diese stellten wiederum „die verdammte lutherische Lehre" als die Quelle des Aufruhrs hin. Von ihr seien zweifellos neue Empörungen sowie Kriege der Fürsten und Herren unter einander zu erwarten, durch welche der Gehorsam gegen den Kaiser zu Grunde gehen müsse, falls nicht dieser einschreite. Die Katholischen aber müßten sich eines ge-

[1] Vgl. i. allg. Seidemann, Dessauer Bündnis l. c. Der eigentliche Abschied war Seidemann unbekannt; daher das unrichtige Datum und manche irrigen Angaben.

[2] Entgegenstehende Äußerungen Georgs in dem vorerwähnten Briefe (die betr. Stelle ist gedr. bei Seidemann l. c. 652), in seiner Gesandtschafts-Instr. vom 3. Juni 1528 (vgl. p. 89. 98) sind nach dem klaren Wortlaut des Abschieds hinfällig.

[3] Abschied zu Dessau, Donnerstag nach Alexi. Anno 1525. (20. Juli). Ungedr.

[4] Natürlich erklärten sich die beiden andern Teilnehmer der Mühlhausener Übereinkunft mit diesen neuen Bestimmungen durchaus nicht einverstanden. Dieselben seien, schrieben Kurfürst Johann und Landgraf Philipp an Georg, Treffurt 15. Sept. 1525, „dem Mühlhausener Abschied ganz ungemäß. Die lutherische Lehre werde als Grund der Aufruhr angegeben; nun hätten sie Luther nur soweit angehangen, als er sich an dem Evangelio halte; dies zu vertilgen wolle ihnen als christlichen Fürsten nicht gebüren". (Ungedr.) Weitere Verhandlungen und Vorschläge hatten keinen Erfolg; am 7. Jan. 1526 bemerkten Johann und Philipp nochmals gegen Georg: es sei im Mühlh. Abschied von der luth. Sekte nicht die Rede gewesen, sie hofften, daß es zwischen ihnen bei der Abrede bleibe. (Ungedr.) Georg versprach dies, bestand jedoch darauf, „es müsse die luth. Sekte ausgerottet werden. Sonst würden sie den Anfstand nicht los". (Weim. Arch.)

waltsamen Abdrängens von ihrem Glauben durch List und Aufwiegelung der Unterthanen seitens der lutherischen Fürsten und Städte besorgen. Gegen diese Gefahren möge ihnen der Kaiser kräftig helfen.[1] Die Botschaft Heinrichs von Braunschweig traf mit Karls Absichten damals gerade zusammen; so kam des Kaisers Antwort den Wünschen der katholischen Partei bereitwillig entgegen. Am 23. März 1526 erließ er zwei gleichlautende Edikte, das eine an den Bischof von Straßburg für die katholischen Fürsten des deutschen Südens,[2] das andere an Heinrich von Braunschweig für diejenigen des Nordens.[3] Mit dem Dank für ihr Ausharren beim alten Glauben verband der Kaiser darin die Versicherung, daß er aufs fürderlichste nach Deutschland kommen werde, um „solche unchristliche bose uppige Lehre und Irrsal auszurotten und zu vertilgen". Bis dahin sollten sie treu und fest wider die Lutherischen zusammenstehen: „zu einander getreulich setzen und sich mit Ernst gegen sie aufhalten," wenn man sie vom Glauben abdrängen wolle. In diesen Sachen wolle er ihnen helfen und beistehen.

Wenn daraufhin[4] die Evangelischen ein Defensivbündnis zu Magdeburg (12. Juni 1526) geschlossen hatten,[5] so änderte der Speierer Rezeß nichts an den Absichten und Tendenzen der kaiserlichen Politik und der katholischen Partei: sichtbar genug deuteten viele Zeichen darauf hin, daß man nach wie vor die Ausrottung des Luthertums als Hauptaufgabe betrachtete. Gleich für den Tag zu Eßlingen am 1. Dezember desselben Jahres 1526 gab Herzog Georg seinem Gesandten eine Instruktion, welche ganz den Standpunkt des Dessauer Abschieds behauptete.[6] Die Türkengefahr stellte er dar als eine Strafe Gottes für den Abfall vom Glauben. Nichts sei dem Widerstand gegen die Türken mehr entgegen als die neue Ketzerei. Durch sie sei erstlich die Liebe zum Kreuz Christi aufgehoben, die der gemeine Mann äußerlich gehabt, und zweitens seien die Unterthanen durch die neue Lehre in Verbitterung gegen ihre Oberen, so daß sie nichts thun wollten. Die Ketzer wollten nicht Abstellung der Mißbräuche, sondern ihre neuen Gebräuche einsetzen, Güter einziehen u. s. w. Deshalb sei vor allem die Ketzerei zu vertilgen. — Gerade damals auch führte Georg eine erregte Korrespondenz mit Kurfürst Johann, um eine Bestrafung Luthers zu er-

---

[1] Excerpt des Leipziger Gutachtens bei Schmidt, Gesch. d. Deutschen, V, 187 f.
[2] Rommel III, 18 f. [3] Neudecker, Urk. a. d. Reformationszeit. 10 ff.
[4] Vgl. die Verhandlungen bei Ranke VI, 132 ff.
[5] Bündnis bei Hortleder, VIII, 3.
[6] Instruktion für Hans von Schönberg bei Höfler, der hochber. Charitas Pirkheimer Denkwürdigkeiten a. d. Reformationsz. Vorr. p. 107—112.

reichen:[1] er hoffe, Johann werde „eyn solchen Lesterer under sich auch nicht dulden“, der so viel Leute böslich mit seiner Falschheit verführe. Geschehe das nicht, so müsse er „uff Wege trachten, gebuhrlichen Abtrag von ihme zu erlangen, desgleichen andere Beleidigeten auch ihrer Notdurft nach wol thuen werden“. —

Und im Kurfürstentum Mainz schien man das in der Eßlinger Instruktion aufgestellte Programm schon praktisch durchführen zu wollen. Mit doppelter Sorge blickten die Lutherischen dorthin. Erzbischof Albrecht, der sich einst mit dem Gedanken einer Säkularisation seines Stiftes getragen, war inzwischen ein entschiedener Gegner der lutherischen Bewegung geworden. Nicht nur hatte er selbst an den Bündnissen zu Dessau und Leipzig teilgenommen: von Mainz war noch ein besonderer Anschlag gegen die neue Lehre ausgegangen,[2] und man war geneigt, in Albrechts Verfahren nach dem Speierer Tage eine Frucht dieses Anschlags zu erblicken. Das Domkapitel hatte um Weihnachten 1525 den Abgeordneten der Kapitel seiner zwölf Suffraganbistümer eine Reihe von Repressivmaßregeln wider das einreißende Luthertum vorgelegt. Danach sollten die Domkapitel aus ihrer Mitte alle verstoßen, die sich vom Verdacht der Neuerung nicht reinigen könnten; dasselbe sollten sie von ihren Bischöfen bezüglich der Untergebenen verlangen. „Die aufruhrischen lutherischen Prediger“ sollten überall „ausgereutet und vertrieben“ werden. Eine Gesandtschaft sollte dem Kaiser die ganze Verwerflichkeit der neuen Lehre und ihre unheilvollen Folgen für das Mainzer Stift darstellen und ihn bitten, den weltlichen Obrigkeiten durch scharfe Mandate, „in Sonderheit unter hohen Penen, nemlich bei Verlierung ihrer Regalien, Privilegien, Wirdigkeiten, Lehen und Rechten, auch bei Acht und Aberacht“ Restitution der entrissenen geistlichen Einkünfte und Gefälle zu befehlen, wofür die Kurfürsten von Köln, Trier und Pfalz, der Markgraf Joachim von Brandenburg, Erzherzog Ferdinand und die Herzoge von Sachsen, Baiern und Kleve als Exekutoren bestellt werden sollten. Ferdinand und der Papst sollten diese Bitte beim Kaiser befürworten. Auf lutherischer Seite war der Anschlag nicht unbekannt geblieben; er war einer der Hauptgründe für den Abschluß des Magdeburger Bündnisses geworden,[3] und Luther hatte die Befürchtungen seiner Anhänger dahin zusammengefaßt: man wolle „erstlich das Evangelium lästern als ein aufruhrische Lehre, zum andern die Fursten deutsches Landes in einander hetzen und ganz

[1] Briefe vom 15. Sept., 16. 19. 27. Nov. 1526 bei Seidemann, der Mainzer Ratschlag v. J. 1525 (Zeitschr. f. d. hist. Theologie XVII, 1847), p. 686—695.

[2] Seidemann, Mainzer Ratschlag l. c. 656 ff.

[3] Verhandlungen bei Ranke VI. 133.

Deutschland im Blut ersäufen".[1] Zwar war die beabsichtigte Veröffentlichung von Luthers kräftiger Gegenschrift unterdrückt worden,[2] aber neu erwacht waren gerade nach dem Speierer Reichsabschied in dieser Beziehung die Besorgnisse der Lutherischen. Kaum heimgekehrt vom Reichstag erlies Albrecht reformierende Artikel für seine Geistlichkeit,[3] dann aber wandte er sich (5. November 1526) an den Rat von Frankfurt mit der Aufforderung, er solle die beiden Prediger Melander und Bernhard vertreiben, welch letztern Albrecht einst auf die Anklage der Neuerung freizugeben befohlen hatte.[4] Im Gebiet Philipps von Hessen verlangte Albrecht die Jurisdiktion zurück, von der er drei Jahre geschwiegen hatte.[5] Am 17. November 1526 gab er der Stadt Aschaffenburg,[6] am 4. Januar 1527 dem Rheingau eine neue Landesordnung.[7] Scharfe Bestimmungen ergingen darin gegen die Prediger der neuen Lehre, die das Volk durch „ihre verführliche Lehr und Predigt" in Abfall, Mißbräuche und Verderben an Leib und Seele verleitet: sie sollten nirgendwo zugelassen werden, sondern nur solche, „die das Wort Gottes und das heilige Evangelium lauter und klar, vermöge päpstlicher Heiligkeit ausgegangenem Dekret und kaiserlicher Majestät Mandat predigen, lehren und der Kirch Ceremonien und Gebräuch halten, wie von Alters Herkommen". Luxus und Ausgelassenheit werden beschränkt, daneben aber „bei Strafe Leibs und Guts" untersagt „alle Lästerungen Gottes, seiner lieben Mutter und Heiligen, desgleichen große unerhörte Schwüre und Flüche, auch spöttliche Wort zur Verachtung aller Obrigkeit geistlich oder weltlichen Stands". Im Dom, wo vor einigen Jahren fast unverhüllt die neue Lehre verkündet worden, predigte nunmehr der eifrige Gegner der Reformation, Heinrich Reuß von Plauen; mit großer Pracht ward sein Jubiläum am 9. Mai gefeiert.[8] Den Prediger Georg Winkler in Halle ließ Albrecht nach Aschaffenburg zur Verantwortung laden, weil er das Abendmahl unter beiden Gestalten ausgeteilt hatte. Das geistliche Gericht gab ihn frei, aber

[1] Seidemann, Mainzer Ratschlag l. c. 664.

[2] Vgl. auch die lebhafte Korrespondenz zwischen Georg und Johann in dieser Sache. Seidemann l. c. 682—695.

[3] Hennes, Albrecht von Brandenburg 239. (Magdeb. Archiv). May, Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht, II, 41 ff.

[4] Hennes 241. [5] Philipp an Georg, den 23. Juni 1528 bei Ranke VI. 136.

[6] Abdruck bei May I, Beil. 51, p. 152 ff.

[7] Hennes 242. May II. 48 ff.

[8] Hennes 251 f. Alle diese Umstände deuten doch wohl zur Genüge an, daß Albrecht keineswegs „auch jetzt noch .. einem völligen Bruch zwischen sich und den Männern Wittenbergs ausweichen" wollte, wie Köstlin, Martin Luther, 2. Aufl. II, 114 meint. Melanchthons Brief ändert an den Thatsachen nichts.

auf der Heimreise ward er am 23. April 1527 meuchlings umgebracht. Indem nun der Erzbischof scharf und konsequent gegen das Luthertum vorging, konnte es nicht fehlen, daß die allgemeine Stimme ihn der Urheberschaft jenes Mordes anklagte.[1] Man sah darin nur eine Ausführung des frühern Ratschlags: wenn nicht der Bischof, so seien sicher die Kapitelsherren daran beteiligt, weil sie ja „unlangst wohl großer Mord furgenommen haben, da sie mit ihrem mordischen Ratschlag durch das frumme Blut, Kaiser Carel, die deutschen Fursten wollten auf einander hetzen und Deutschland in Mord und Blut ersäufen“.[2] So auf seine früheren Worte zurückgreifend, bekundete Luther, daß er für seine Anhänger auch jetzt noch von Mainz dasselbe befürchte, wie vorher.

In Würzburg fuhr der Bischof fort, „soviel in seinen Kräften stand und die Zeiten gestatteten, dieses dem Kirchenwesen höchst schädliche Unheil von seiner christlichen Herde abzuwenden.“[3] Seinen Weihbischof hatte er schon im Jahre vor dem Speierer Abschied wegen Anhänglichkeit an die neue Lehre vertrieben; in Nürnberg fand derselbe eine Zuflucht.[4] Sogleich nach dem Abschied (24. September 1526) begann er mit Heilbronn einen Streit wegen der Jurisdiktion.[5] Der Bamberger Bischof hatte nach Beendigung des Bauernkriegs mit doppeltem Eifer seine Bemühungen, die alte Lehre zu erhalten, fortgesetzt.[6] Gleich anfangs 1527 richtete er Mandate an alle Pfarrer von Nürnberg: „sie sollten das Volk anweisen, der lutherischen Secte nicht anzuhängen, die Ohrenbeichte wieder einführen und das Sakrament wieder unter einer Gestalt empfangen.“ Als der Rat sich dagegen auf den Speierer Abschied berief, ließ der Bischof den Jeronimus Cammermeister zu Bamberg gefangen setzen, weil er sich um die Ratschreiberstelle zu Nürnberg beworben hatte.[7] Aus Ferdinands Landen kam die Nachricht von der Vertreibung des Predigers Michael Stiefel herüber,[8] und daß die beabsichtigte Botschaft an den Kaiser, um ihm „der Speierischen Handlung und Abschieds zu berichten“ verhindert worden war.

---

[1] De Wette, Dr. Martin Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken III. 182 (Luther an Spalatin) III, 196 (An Rühel).

[2] Luthers sämtl. Werke. Erl. Ausg. XXII, 298; Ausg. von Walch X, 2264. Vgl. noch Luthers Schreiben vom 17. Sept. 1527, mitgeteilt von Brecher (Zschr. f. d. hist. Theologie 1872) 349.

[3] Gropp, Wirtzb. Chronik I, 70.

[4] Soden, Beiträge zur Gesch. der Reformation, p. 269 (Ratsprotokoll).

[5] Jäger, Mitteilungen zur schwäb. und fränk. Reformationsgesch. I, 64.

[6] Jäck, Materialien zur Gesch. und Statistik Bambergs II, 44. 116.

[7] Soden 277—278.

[8] De Wette III, 148. 149. 150. Dazu Köstlin II, 113, Anm. 2.

schrieb Philipp gleichfalls den Bemühungen der katholischen Partei zu: „ohne Zweifel aus dem, daß etliche Bischof, Münch eine lange Zeit her jetzt durch Ratschläg, dann durch diese und andere vielfaltige Betagung und Versamblung sich beflissen.“[1]

Im Zusammenhang aufgefaßt waren diese Vorgänge wohl geeignet, die Evangelischen mit großer Besorgnis zu erfüllen. Erhöht wurde dieselbe noch durch Äußerungen von katholischer Seite, welche den allgemeinen Angriff wider die Lutherischen bereits für die nächste Zukunft als sicher in Aussicht stellten. Offen predigte man in Leipzig, in Erfurt und an anderen Orten: die Axt sei schon an den Baum gelegt, bald werde er fallen. Die Katholiken möchten sich nur gedulden: mit den Lutherischen werde es nicht lange währen; vom Winter auf den Sommer werde es besser werden.“[2] In dieser Beleuchtung gewannen die erzählten Vorgänge den Charakter eines zusammenhängenden Ganzen. Man kann es hiernach verstehen, daß Philipp von Hessen, als ihm 1528 die anscheinend sichere Nachricht von einem katholischen Aggressivbündnis kam, die Vorzeichen dafür in den Plänen zu Dessau, zu Mainz und Leipzig erblickte.[3] Treffend weist er auch auf die Eßlinger Instruktion hin,[4] welche ja bewies, daß nach dem Speierer Abschied die Pläne der katholischen Partei die gleichen geblieben waren, wie in Dessau. Alle Angriffe katholischer Fürsten wider das Luthertum innerhalb der Schranken des Speierer Abschiedes und über denselben hinaus mußten so als Glieder eines einheitlichen Planes erscheinen. „Wiewohl gesagt mag werden,“ schrieb Philipp an Herzog Georg,[5] „sie thun zu diesem Bündnis nichts, aber dennoch geben sie soviel Anzeigung, daß E. L. und die anderen gegen den lutterischen Glauben . . gerne thun wollen und dieselbige Sache gerne ausreutten.“

In diese Zeit voll Aufregung, Unruhe und Mißtrauen fiel die Zusammenkunft der drei Häupter der katholischen Partei: König Ferdinands, Herzog Georgs und Markgraf Joachims zu Breslau im Mai 1527. Der Anlaß mochte auch den Führern der Gegenpartei bekannt sein, und gewiß bot die Lehnshuldigung Georgs und Joachims an und für

---

[1] Hortleder II, 1. p. 775.

[2] Philipp an Georg den 10. Juli 1528 bei Rommel III, 22.

[3] Noch viele Jahre nachher betonte dies Philipp: „Wann H. Heinrich und seine Gesellen mit ihren Tägen zu Dessau und andern Orten gethan hätten, wir glauben, es wäre nie kein Bündnis in Teutscher Nation des Evangelii halben aufgerichtet und das Mißtrauen in die Teutschen Fürsten und Stände nicht kommen. Und also auch unser Rüstung wider die Bischofe wol unterwegen blieben“. Ausschreiben wider Heinrich d. J. von Braunschweig, den 4. März 1541. Bei Hortleder IV, 19, p. 1416.

[4] Philipp an Georg, den 23. Juni 1528 bei Ranke VI, 136. [5] ibid.

sich nicht den geringsten Anstoß. Was aber weiter zwischen den drei entschiedensten Gegnern der Reformation bei dieser Gelegenheit verhandelt worden, war nicht bekannt geworden, und auf diese Verhandlungen fiel doch ein eigentümliches Licht, wenn Georgs Kanzler Simon Pistoris, unmittelbar von dieser Versammlung zu Breslau kommend, am 3. Juni auf der Hochzeit zu Torgau „mit einem fast grimmigem Mut“ öffentlich rief: „Ihr Lutherischen, sehet zu, was ihr macht; eure Sache wird nicht lange Bestand haben! Sehet zu, womit ihr umgeht!“[1] Und wenn auf derselben Hochzeit Heinrich von Braunschweig dem Landgrafen im Vertrauen mitteilte: „König Ferdinand würde Herzog Ulrichs wegen nichts wieder ihn thun, aber anderer Sachen halber wüßte er ihn nicht frei zu sagen: er möge sich in Acht nehmen!“[2] Nun gewann es auch eine ganz andere Bedeutung, wenn Georg von Brandenburg (dem sein Bruder Kasimir gleichfalls von Anschlägen wider die Evangelischen Mitteilung gemacht, s. u.)[3], dem Kurfürsten von Sachsen erzählte, daß Markgraf Joachim eine Pergament-Urkunde mit mehreren Siegeln in Ferdinands und Georgs Gegenwart aus Ferdinands Zimmer getragen hatte.[4]

Schwer ins Gewicht mußten für das Urteil der evangelischen Fürsten die nächsten Vorgänge fallen. Denn alle Befürchtungen, die man etwa seit der Breslauer Zusammenkunft hegte, wurden aufs nachdrücklichste bestätigt durch das darauf beginnende Verfahren jener drei Fürsten wider die neue Lehre.

Schon am 20. August 1527 erließ Ferdinand von Ofen aus ein Mandat, welches mit Feuer und Schwert allen Formen der Neuerung entgegentrat.[5]) Aufs neue schärfte er darin das Wormser Edikt ein und erinnerte zugleich an die „vor vielen hundert Jahren“ schon erlassenen Reichsstrafen wider dieselben Irrlehren, die nun Luther, Zwingli,

---

[1] Philipp an Georg, den 10. Juli 1528 bei Rommel III, 22.

[2] Rommel I, 210 nach einem Memoriale Philipps cf. II, 201.

[3] Ehses schreibt p. 219: „Allerdings hat Philipp seinem Schwiegervater Georg wiederholt versichert, daß er von fürstlichen und edlen Freunden vor unheilvollen Umtrieben im katholischen Lager gewarnt worden sei“; aber „thatsächlich ist nie ein Fürst oder Herr von Adel mit Aussagen hervorgetreten, die für Philipps Behauptung Zeugnis gaben“. Es genügt dem gegenüber der Hinweis auf das oben und p. 17 mitgeteilte.

[4] Gesandtschaftsrel. an Georg vom 11. Juni 1528 (Ungedr.). Philipp an Georg, d. 23. Juni 1528 bei Ranke VI, 136. Dazu Neudecker, Urk. 71. Seckendorf II, 97.

[5] Abdruck bei Raupach, Erl. Evang. Österreich I, Beil. VI, p. 60 ff. Walch XVI, 433 ff. Referate bei Raupach I, 45 f. Planck, Prot. Lehrbegr. II, 412 f. Buchholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I. (1832) III. Wiedemann, Gesch. der Ref. und Gegenref. im Lande unter der Enns I, 44 ff. (1879).

Carlstadt, Oecolampadius und die Wiedertäufer predigten. Da aber die dort bestimmten Strafen „allein über die Hauptketzer gesetzt“ und inzwischen „viel neue unchristliche Artikel“ wider Glauben und christliche Ordnung aufgekommen, so fügte Ferdinand ein eingehendes Verzeichnis derselben bei, welches tarifmäßig die Strafen für Abweichungen von der alten Lehre feststellte. 1) Für Geistliche und Laien stand Feuertod auf Reden und Predigen wider die katholische Lehre von Christus; Strafe an Leib, Leben oder Gut auf solches wider die Jungfräulichkeit Marias, sowie auf Empfang oder Austeilung des Sakraments unter beiden Gestalten. Gefängnis und Landesverweisung war angedroht gegen Schmähen der Heiligen, ihrer Verdienste, Fürbitte und Wunderzeichen, sowie gegen Änderung der Formen von Taufe, Messe und Ölung; Landesverweisung endlich traf den, welcher wider den Nutzen der Fürbitte für die armen Seelen sprach. 2) Solche, welche ohne rechtmäßige Ordination priesterliche Funktionen verrichten, sollten nach richterlichem Urteil durch Feuer, Schwert oder Wasser gestraft werden. Verachtung der Priesterbeichte, ja sogar Unterlassung derselben während eines Jahres zog Gefängnis, Landesverweisung und andere Strafen am Gut nach sich. Ausgetretene Priester oder Mönche sollten einen Monat lang bei Wasser und Brot gefangen gesetzt und dann ihren Ordensobern zu weiterer Bestrafung zugesandt, ihre Frauen des Landes verwiesen werden, falls nicht wegen „anderer Ketzereyen“ schwerere Strafe bedingt sei. 3) Für Laien wurden die bestehenden Strafbestimmungen betreffs der Polygamie in Erinnerung gebracht; Landesverweisung stand auf Heirat in verbotenen Graden der Sippe. Lästerer und Zerstörer von Kreuzen und Heiligenbildern wurden an Leib und Gut gestraft, Übertreter des Fastengebots mit so viel Tagen Gefängnis, als sie nicht gefastet hatten. — Politisch gefährliche Predigten schließlich wurden mit dem Tod des Predigers geahndet. Acht und Aberacht, Ehrlosigkeit und Rechtlosigkeit traf auch die, welche Ketzer „enthalten, höfen, hausen, defendieren, schützen und beschirmen;“ — wer dagegen Ketzer der Obrigkeit denunzierte, erhielt den dritten Teil des Strafgeldes zur Belohnung. Diese Bestimmungen sollten zehn Jahre hindurch um Ostern und Weihnachten von allen Kanzeln verlesen werden und alle Beamte daraufhin in ihren Gerichtszwängen eifrig nach den Anhängern der neuen Lehre ausforschen.

In Folge dieses Edikts suchte bald der bedrohte Prediger Conrad Cordatus in Sachsen eine Zufluchtsstätte;[1] man nahm Magister Georg Oeder, den Prediger zu Perchtolsdorf in Untersuchung wegen Ketzerei

[1] De Wette III, 288. („rediisse te ex Austria jamdudum cognovi“ etc.).

und beriet über seine Bestrafung;[1] man schritt gegen den Provisor der Rosa Burse, Leopold Bernhardt wegen 40 lutherischer Irrtümer inquisitorisch ein.[2] Luther selbst gab ein neues Aufblühen seiner Lehre in Österreich gegen die durch das Mandat kühn gewordenen Geistlichen verloren.[3]

Auch Joachim von Brandenburg, von Anfang einer der eifrigsten Gegner der Reformation,[4] schien bei der Breslauer Zusammenkunft mit besonderm Nachdruck die Ausrottung des Luthertums zu betreiben. Im Mai 1527 hatte jene Zusammenkunft stattgefunden; schon am 4. Juli vereinigte er sich mit seinen Landständen über scharfe Maßregeln wider die religiöse Neuerung. „Was die lutherische Ketzerei belanget, wollen die Stände nebst Seiner Kurfürstlichen Gnaden alle ihr Vermögen darstrecken, damit die ehrliche, löbliche und alt christliche Ordnung und Ceremonien der heiligen christlichen Kirchen gehalten und gehandhabt werden.“ Kein Pfarrer sollte ohne Institution der Ordinarien geduldet, kein ausgelaufener Pfaff gelitten werden; gegen Übertreter werde man „nach Ausschreiben päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät Mandat und Dekret verfahren.“ Strenge wurde schließlich die Entrichtung der Gefälle an den Klerus eingeschärft.[5] Nach diesem Rezeß wurden bald neuernde Geistliche mit ihrer Familie aus der Mark „um des Evangeliums willen“ in „Elend und Armut“ gejagt.[6] Vollends aber zeigte Joachims Verfahren gegen die eigene Gemahlin seine rücksichtslose Feindschaft gegen alles Lutherische.[7] Die Kurfürstin war der neuen Lehre zugethan und hatte Ostern 1527 das Sakrament unter beiden Gestalten empfangen. Sobald dies Joachim — gleich nach seiner Rückkehr von Breslau — erfuhr, dehnte er die Bestimmungen des Wormser Edikts, das er 1524 aufs neue eingeschärft hatte,[8] auch auf seine Gattin aus: wenn sie nicht bis Michaelis sich bekehre, „müsse und werde er andere Wege suchen; ihr unchristliches Benehmen werde er in keiner Weise dulden, er könne es vor Gott, kaiserlicher Majestät und seiner lieben Landschaft nicht verantworten.“[9] Trotz einer Verlängerung der zugestandenen Frist bis Ostern 1528

---

[1] Raupach I, 47. [2] Wiedemann I, 44. [3] De Wette l. c.

[4] Droysen, Preuß. Politik II, 2. p. 139 ff.

[5] Der Rezeß bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, 3. p. 356 f.

[6] De Wette III, 222. 223.

[7] Vgl. i. allg. Riedel, die Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg in Beziehung auf die Reformation. (Zschr. f. preuß. Gesch. II, p. 65 ff.)

[8] Er werde „on alle gnade strafen und niemands daran verschonen“ hatte er versichert. Riedel, Cod. dipl. Brand. III, 3. p. 310.

[9] Droysen, Preuß. Politik II, 2. p. 201.

unterließ der Beichtvater nicht, die Kurfürstin zu bedrängen, und Joachim selbst berief einen Rat, aus seinen drei Landesbischöfen, drei Äbten und drei Rechtsgelehrten bestehend, denen er die Frage vorlegte, ob er seine Gemahlin töten oder sich von ihr scheiden solle. Das waren die andern Wege, die Joachim suchen wollte! Der Rat entschied, man solle die Kurfürstin lieber „auf ein Schloß setzen und versperren lassen“ auf Lebenszeit. Nur widerwillig sagte Joachim den Ständen zu, ohne ihr Wissen nichts Thätliches oder Unfreundliches gegen die Kurfürstin vorzunehmen. Den Führern der lutherischen Partei war der Hergang nicht unbekannt geblieben: Elisabeth selbst hatte sich an Kurfürst Johann um Hilfe gewandt und dieser seinen Rat Hans von Minckwitz deshalb zu Michaelis hingeschickt. Am 15. Oktober 1527 teilte sie Johann auch ihre neuen Bedrängnisse mit.[1] Es kam für Elisabeth hinzu „das schändliche Ärgernis“, der schon seit 1525 währende doppelte Ehebruch ihres Gatten mit Wolf Hornungs Frau, der zum landrüchigen Geschrei geworden war und in den Kreisen Luthers tiefe Entrüstung hervorgerufen hatte.[2]

Zugleich betrieb Joachim damals eifrig die Befestigung von Potsdam;[3] er und Herzog Georg gemeinsam[4] waren zu Exekutoren der im Herbst 1527 über Magdeburg verhängten kaiserlichen Acht[5] ernannt: mit dem Erzbischof von Mainz erließen sie darauf drohende Ausschreiben an die Stadt, wenn sie vom Evangelium nicht abstünde.[6] Gemeinsam ferner arbeiteten Joachim und Georg an der Verjagung des Grafen Albrecht von Mansfeld. Georg hatte ihm die Belehnung verweigert, hauptsächlich aus dem Grunde, weil er der lutherischen Sekte anhing und „Martinum Luther gehauset, geherbergt, geätzt und getränket.“[7] Im Januar 1528 erließ Georg wider die Herren von Einsiedel, deren Güter teils von ihm, teils von Kursachsen zu Lehen gingen, den Befehl,

---

[1] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, 3. p. 359 ff. Die obige Darstellung der letzten Vorgänge gründet sich auf diesen Brief.

[2] S. die Äußerungen der Kurfürstin in Riedels Aufsatz l. c. 77. Anm. 1. Alles nähere über diese Angelegenheit s. u. p. 107—110.

[3] Droysen, Preuß. Politik II, 2. p. 200.

[4] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 38. [5] Droysen l. c. 199.

[6] Gesandtschaftsrel. an Georg, Fulda 11. Juni 1528. (Ungedr.) Vgl. Neudecker l. c., Rommel III, 23 A. 2. Neudecker, Urk. 71.

[7] Georg selbst muß dies einräumen, da er 3. Juli 1528 (Neudecker, Urkunden 71) sagt, er habe „Alles wollen fallen lassen, er solts allein von der luterisehen secten (fallen lassen) und sich in gehorsam christlicher kirchen ergeben.“ „Wann er allein des Evangelions abstunde . . so were er gefatter Jacob“, bemerkt dazu Philipp treffend (10. Juli 1528) bei Rommel III, 23.

die ketzerischen Priester zu verjagen und andere einzusetzen; ferner sollten sie selbst zur Kirche zurückkehren und vom Bischof Absolution erbitten, oder anderenfalls ihre Güter bis zum August verkaufen „und sich an die Ende wenden, da man ihren Ungehorsam leiden kann.“[1] Eine ganze Anzahl erregter Bedenken der Wittenberger Theologen war darüber sogleich ergangen: die Herren sollten unter keinen Umständen „dem Tyrannen helfen wider das Evangelium thun,“ sondern in seinem Gebiet „dem Tyrannen seines Mutwillens Raum lassen.“ Hessen und Sachsen weigerte Georg die dorthin gehörigen thüringischen Klostergefälle;[2] einen von Philipps Predigern ließ er im Treffurter Bezirk, der ihm mit Hessen und Mainz gemeinsam gehörte, gefangen nehmen und wegschleppen; trotz aller Bitten Philipps gab er ihn nicht los.[3] Ja, Georg ging so weit, Philipps eigener Schwester Elisabeth nicht nur zu verbieten bei der Taufe von Philipps Tochter[4] Pathenstelle zu übernehmen, sondern überhaupt dabei zugegen zu sein, wenn nicht diese Taufe nach katholischem Ritus stattfände.[5]

Außerdem wurde gleich nach der Breslauer Zusammenkunft das ganze evangelische Deutschland aufs tiefste erregt durch die Verfolgungen in Baiern. Carpentarius war dort am 8. Februar 1527 auf dem Scheiterhaufen gestorben; am 16. August folgte ihm Leonhard Kaiser.[6] Auf die Nachricht, daß sein Vater in Todesnöten liege, war er von Wittenberg in die Heimat geeilt, wo er ohne weiteren Anlaß gefangen genommen und nach erbarmungslosen Verhören, die man trotz seiner Krankheit mit ihm anstellte, verbrannt wurde. Kurfürst Johann hatte ein Gnadengesuch eingereicht,[7] viele Grafen und Edle sich beim Herzog von Baiern verwandt — sie wurden nicht einmal einer Antwort gewürdigt.[8] „Er solle Herrn Leonhard Kaiser ohn alle Urteil und Recht mit dem Brand richten lassen,“ schrieb Herzog Wilhelm dem Richter.[9] Luther gab damals das ergreifende Büchlein heraus: „Von Er Leonhard Kaiser in Baiern umb des Evangelii willen verbrant.“[10] Der Hergang ist darin ruhig und einfach

---

[1] Edikt bei de Wette III, 264.

[2] Ranke VI. 186. Neudecker, Urkunden 70. Seckendorf II, 97.

[3] Seckendorf II, 97. Rommel III, 22. [4] Agnes, geb. 31. Mai 1527.

[5] Philipps Brief bei Rommel III, 22 f. Zu bemerken ist, daß auch Georg darin ein Zeichen der Feindschaft erkennt, das wohl zu Befürchtungen Anlaß geben könne. S. seine Instr. v. 3. Juni 1528 (p. 98 unten).

[6] Vgl. Walch XXI, 173 ff. [7] Brief bei Walch XXI, 209.

[8] Walch XXI, 191. 200.

[9] Nach Walch l. c. 200.

[10] Die Schrift bei Walch l. c. fehlt Erl. Ausg. Urspr. Titel bei Köstlin II, 113 Anm. 1.

erzählt; aber schon hier bricht die Sorge hervor, es sei auf das Evangelium überhaupt abgesehen.[1] Daneben trugen jedoch andere Schriften die Begebenheit durch das Volk, die ihren Zweck darin suchten, mit Übertreibung der Wahrheit „den Widerwärtigen Verdruß“ zu bereiten;[2] — wie viel mehr mußten sie jene Befürchtungen in lutherischen Kreisen schüren![3]

So blieben die drohenden Zeichen eines wider die Evangelischen geplanten Angriffs nicht auf die Gebiete der drei Fürsten beschränkt, welche im Mai zu Breslau gewesen waren. Äußerungen katholischer Fürsten ließen sogar auf eine Teilnahme des Kaisers schließen. Georg hatte dem Kurfürsten von Sachsen gedroht: „wenn er der Handlung Luthers nicht müßig stehe, so werde er von Land und Leuten verjagt werden, wozu er auf Befehl des Kaisers mitzuwirken sich nicht weigern könne“.[4] Auch Georgs Worte gegenüber den kursächsischen Räten: „wenn er wolle, wäre er Kurfürst von Sachsen“,[5] ließen auf eine Teilnahme des Kaisers an Aggressivplänen der katholischen Fürsten schließen. Und es waren ja nicht nur aus den Ländern jener drei Fürsten, sondern auch aus anderen katholischen Territorien Nachrichten gekommen, welche klar die Absicht ausdrückten, das Luthertum mit Gewalt zu vertilgen. Rücksichtslos ging man in Durchführung dieser Absicht vor; die eigene Gemahlin eines der katholischen Fürsten, Grafen und Edle, Geistliche und Laien wurden davon betroffen. Danach mußte man befürchten, daß die katholischen Fürsten auch ihre weiteren Drohungen wahr machen würden: die politischen Führer der evangelischen Partei zu verjagen und allenthalben die neue Lehre auszurotten. Dem Tode nahe hatte Markgraf Kasimir von Brandenburg seinen Bruder Georg vor einem Kriege gewarnt, der den Förderern der Reformation drohe;[6] ähnliche Warnungen waren, wie wir sahen, noch bestimmter dem Landgrafen am 2. Juni 1527 von Heinrich von Braunschweig zugekommen; auch war ihm gesagt worden, daß Georg in heimlicher Rüstung stände.[7] So war die Erwartung drohender Anschläge seitens

---

[1] Walch 174. 213—215. [2] l. c. 173. Luthers Worte.

[3] „Von da und dort hörte man, daß ein unruhiger Neuerer seinen übertriebenen Missionseifer mit dem Tode habe büßen müssen.“ Mit diesem Satz schlüpft Ehses p. 23 über die im vorhergehenden aufgezählten Verfolgungen hinweg. Dazu vgl. man nur die Geschichte von Kaiser.

[4] Rommel III, 22, dazu I, 209.

[5] Rommel III, 22. Die spitzfindige Ausdeutung, welche Georg nachher dieser Drohung zu geben versuchte, hat schon Ranke II, 246 Anm. 3 widerlegt.

[6] Seckendorf II, 97.

[7] Ungedr. Gesandtschaftsbericht an Georg vom 11. Juni 1528.

der katholischen Partei bei den Anhängern Luthers eine weit verbreitete geworden.

Wir haben bereits gesehen, daß auch Luther selbst diese Befürchtungen teilte. Bezeichnend ist es, daß er gerade zu Ende des Jahres 1527[1] sein gewaltiges Lied schuf:

> Ein feste Burg ist unser Gott,
> Ein gute Wehr und Waffen.

Ergreifenden Ausdruck findet hier diese Besorgnis, daß ein allgemeiner Angriff, gefahrvoller als je, das „Evangelium" bedrohe. Rettung vor diesem Angriff, den Luther nach seiner Art der Einwirkung des bösen Feindes zuschrieb, sei nur von Gott allein zu erwarten:

> Er hilft uns frei aus aller Not,
> Die uns itzt hat betroffen.
> Der alt böse Feind
> Mit Ernst ers itzt meint;
> Groß Macht und viel List
> Sein grausam Rüstung ist,
> Auf Erd ist nicht seins gleichen.

Wenn man sich die Strafedikte und Verfolgungen in Mainz und Österreich, im Herzogtum Sachsen, in Brandenburg und in Baiern vergegenwärtigt, so sieht man, daß Luther sein Lied nicht aus freidichtender Phantasie zu gestalten brauchte, sondern nur zusammenfaßt, was von seiten der Gegner in der letzten Zeit zur Vertilgung des „Evangeliums" geplant und geschehen war. Die erschütternden Worte: „Nemen sie

---

[1] Ich halte diese Ansetzung Schneiders (D. M. Luthers geistl. Lieder. 2. Aufl. 1856 p. XXXVIII ff.), dessen schönen Gründen Knaake (Luthardts Zschr. f. kirchl. Wiss. u. kirchl. Leben 1881 p. 39 ff.) ein gewichtiges äußeres Zeugnis hinzufügt, mit Köstlin (M. Luther, 2. Aufl. II, 182 u. A. 3) für beweiskräftig. Was C. Biltz (Sonntagsbeil. z. Neuen Preuß. (Kreuz-)Ztg. 2. Apr. 1882) bemerkt, „der eigentliche das Lied durchdringende Gedanke" sei „ein drohender Krieg", der das Gemüt des Sängers beschäftige, ist gewiß zutreffend; gerade dies aber schließt Biltz' Ansetzung auf „die Jahreswende von 1528 auf 1529" aus: damals fürchtete niemand mehr, daß aus den Packschen Händeln ein Krieg drohe, wie Biltz meint. Wohl aber war — wie aus unserer obigen Darstellung hervorgeht — bei den Evangelischen die Befürchtung vor „einem drohenden Krieg" Ende 1527 vorhanden. Biltz' Bemerkung befestigt also gerade die Ansetzung von Schneider-Knaake. — Die Annahme Erichsons („Ein' feste Burg". Straßburg 1883), welcher das Lied 1529 setzt, weil vorher keine „gemeinschaftliche den Evangelischen drohende Religionsgefahr gewesen", zerfällt nach dem gesagten von selbst. Schleusner („Luther als Dichter". Wittenberg 1883) läßt die Frage unentschieden. — Verstärkend für die Schneider-Knaakesche Ansicht dürfte die flgde Anm. hinzukommen.

den Leib, Gut, Ehr, Kind und Weib" — sie waren dem Reformator geradezu in den Mund gelegt; sie waren buchstäblich in jenen Edikten enthalten.[1] Und die schon praktisch gewordenen Versuche, jene Drohworte zur Wahrheit zu machen, zeigten Luther handgreiflich die Gefahren, denen sich die Bekenner seiner Lehre damals ausgesetzt sahen.

Zweites Kapitel.

Packs Mitteilungen an Landgraf Philipp zu Kassel und Dresden (Februar 1528).

Das war die Situation, in welcher der herzoglich sächsische Kanzleiverweser Otto von Pack bei Landgraf Philipp die Mitteilung machte: es bestehe in der That ein solches Bündnis der katholischen Fürsten, wie man es evangelischerseits befürchtete.

Gegen Philipps Schwester Elisabeth, welche mit Herzog Georgs von Sachsen ältestem Sohne Johann vermählt war, hatte sich Pack zu Dresden erboten, er wolle ihrem Bruder im „Nassauischen Handel" mit seinem Rat beistehen. Seine Beihilfe, versicherte er, werde Philipp in dieser Sache von endgültigem Nutzen sein. Die Herzogin Elisabeth

---

[1] Vgl. vor allem Ferdinands Religionsedikt (p. 12 f.), welches zunächst einschärfte, daß alle Hauptketzereien „bey schwären und höchsten Poenen der Ehre, Leib, Lebens und Guts verhütet und verbotten" seien, jeder Irrlehrer wider die zwölf Glaubensartikel und die Siebenzahl der Sakramente „an Leib und Leben möge gestrafft werden." „Item, daß er ehrloß und demnach zu keinem ehrlichen Ambt tauglich sey", daß der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, „der ein Ketzer ist, rechtlich alles Vätterlichen Guts enterben mag". Im einzelnen wurden Ketzereien in bezug auf Maria „am Leib, Leben oder Gut" Empfang und Austeilung des Sakraments unter beiden Gestalten „an dem Leib, Leben und Gütern gestrafft", Unterlassung der Beichte mit „Straffen an dem Gut". Wenn ein Mönch oder Pfaffe „ein Weib genommen", so soll dies Weib „vom Land ewiglich verwiesen" werden. Frevel an h. Bildern wurden „an Leib oder Gut gestrafft"; Beschützer von Ketzern sollen nach Jahresfrist „ipso facto und in Fußstapfen infames und aller Ehren entsetzt seyn, zu ehrlichen offentlichen Ambten noch in Rath genommen werden" u. s. w. (Daß Luther dies Mandat gut kannte, s. seinen Brief de Wette III, 288.) Ferner das Mainzer Edikt (p. 9), worin „bei Strafe Leibs und Guts" alle Lästerungen Gottes und der Heiligen verboten wurden.

machte ihrem Bruder von Packs Anerbieten Mitteilung. Erst auf diese briefliche Empfehlung hin erbat sich dann der Landgraf — unter Mitwirkung Elisabeths — Pack von Herzog Georg zu diesem Zweck.[1] Es erhellt aus dem gesagten, daß in dieser Sache die ganze Initiative der ersten Annäherung von Pack ausgegangen ist.

Der „nassauische Handel", der Streit um das reiche Katzenelenbogensche Erbe, welches beinahe die Hälfte der hessischen Besitzungen umfasste, währte zwischen Hessen und Nassau bereits seit dem Jahre 1500.[2] Nach dem Regierungsantritt Karls V. hatte sich die Wage mehr als früher zu Gunsten Nassaus geneigt, das Tübinger Urteil vom 9. Mai 1523 ihm höhern Vorteil gebracht, als Nassau selbst gehofft hatte. Ein Versuch gütlicher Ausgleichung, den Philipp im August 1525 gemacht, war gescheitert und darauf nach Karls Mandat im November aufs neue die Rechtsverhandlung zu Tübingen begonnen worden, bei der sich Hessen an Nebenpunkte anklammern musste, um wenigstens die Sache in die Länge zu ziehen.[3] So standen die Dinge, als Packs Anerbieten an Philipp gelangte, und man begreift es um so mehr, daß er dies annahm, als Pack zur Durchführung des Handels wie wenig andere geeignet erscheinen konnte. Schon seit 1519 als Rat im Dienste Georgs, ward er von diesem seit langen Jahren als Bevollmächtigter in den wichtigsten Angelegenheiten verwendet. Auf den Reichstagen zu Nürnberg 1522/23[4] und 1524,[5] zu Augsburg 1525, zu Speier 1526[6], auf dem zweiten Tage zu Dessau[7] war Pack als Gesandter erschienen und hatte

---

[1] Hortleder IV, 19, p. 1402. Diese Stelle aus dem Ausschr. Philipps wider Heinrich von Braunschweig vom 4. März 1541, offenbar Wigand Lauzes Quelle, ist seither auffallenderweise unbeachtet geblieben. Obwohl diese Ausschreiben in einigen Angaben deutlich den Charakter einer lange Jahre nach den Ereignissen geführten Polemik zeigen, so verdient doch Philipps Erzählung an dieser Stelle um so eher Glauben, als wir finden werden, daß sich Pack später abermals an Herzogin Elisabeth genau in derselben Weise wendet, um beim Landgrafen seine Zwecke zu erreichen. S. unten p. 69.

[2] Die Entstehung des Streites bei Arnoldi, Gesch. der Oranien-Nassauischen Länder III, 1, 47 ff. 81 ff.

[3] Arnoldi 87 ff.

[4] Instruktion Georgs für Dittrich von (Wertter?) und Otten von Pack. (Ungedruckt.)

[5] Instruktion für den Reichstag zu Nürnberg Martini 1523. Geben Leipzig. Donnerst. nach Allerheiligen (5. Nov.). Ungedr.

[6] Für Augsburg: eigenh. Instr. Herzog Georgs. (Dresd. Arch.) Für Speier: Instr. bei Höfler, Denkwürdigkeiten der Charitas Pirkheimer, Vorr. p. 62—74.

[7] 13. Nov. 1525 wegen des Protestschreibens vom 15. Sept. (vgl. p. 6. A. 4). Der Abschied ging noch schärfer gegen die Lutherischen, als der des 1. Tages (Dresd. Arch.). — Georgs Instr. für Andreas Pflugk und Otto von Pagk Dresd. Arch.

damit sowohl die politischen Geschäfte seines Herrn in Reichsangelegenheiten, wie auch namentlich die zahlreichen Propositionen und Anträge Georgs in der Religionssache zu führen.[1] Ausserdem war er vielfach durch Sendung des Herzogs mit Aufträgen und Verhandlungen bei andern Fürsten betraut.[2] Alles dies mußte ihn ebensosehr als bewährten und vertrauten Berater Georgs wie als geschickt und erfahren in der Ausführung wichtiger Geschäfte erscheinen lassen. Für Philipp kam hinzu, daß Pack bereits auf dem letzten Speierer Reichstage (im August 1526) für ihn als Vermittler in einer Streitsache thätig gewesen war, und zwar, wie es scheint, mit gutem Erfolg.[3]

Und noch weniger wird es befremden, daß der Landgraf das Anerbieten des juristischen Beraters eines anderen Fürsten annahm, als wir gerade im Katzenelenbogenschen Rechtsstreit bedeutende Juristen aus aller Herren Länder thätig finden, Streitschriften verfertigend, Rechtsgutachten erteilend, vermittelnd und beratend. So 1521 „von nassauischer Seite vornehmlich den pfälzischen Kanzler von Venningen, den Präsidenten des Rates von Holland: Nicolaus Eberhardi von Middelburg, Doktor Dockum zu Köln, Doktor Rücker und Georg Flach von Schwarzenberg zu Frankfurt“;[4] ebenso vermittelten im Juni 1523 Abgeordnete von Kurköln und Jülich.[5] Zweifellos wird es nun nicht auffallen, wenn Philipp, wie man 1521 und 1523 bereits gethan, auch 1528 den Rat eines fremden Juristen annehmen wollte.[6]

---

[1] Briefe aus den Jahren 1522. 1525. 1526.

[2] Doctor Pack an Georg, Nürnberg 16. Sept. 1522 über Zahlungen für Merseburg u. a. Namentlich zahlreiche Briefe sowie Reisen über Forderungen Georgs an Ferdinand, die von 1522—1526 gehen. — Vgl. auch v. Langenn, Christoph v. Carlowitz (1854) p. 37.

[3] Vgl. unten. [4] Arnoldi III, 1. 91.

[5] ibid. 96. Dasselbe findet später noch öfters statt: 1533. 1536. 1544 u. a. Vgl. Arnoldi, 110. 113. 115. 116.

[6] Ehses meint (p. 12): „An und für sich betrachtet konnte es schon einigermaßen auffallend erscheinen, daß sich der Landgraf zur Führung einer rein hessischen Landesangelegenheit von einem andern Fürsten einen Beamten verschrieb, der seine Fähigkeit bis dahin noch durch keine hervorragende That bewiesen, sondern nur durch rühmendes Selbstlob hervorgehoben hatte.“ Daß Pack zunächst seine Fähigkeit auch schon durch anderes dargethan, haben wir oben gesehen, und auch Ehses selbst sagt es uns (p. 9): Pack „war bis zum Jahre 1528 einer der angesehensten Beamten des Herzogs Georg .. Er genoß das volle Vertrauen seines Herrn, denn er wurde in den wichtigsten Geschäften von ihm verwendet . . die augenscheinliche Gewandtheit, die wir noch an ihm beobachten werden, würde ihm leicht noch zu weiteren Auszeichnungen den Weg gebahnt haben.“ Sicher konnte es nicht befremden, daß sich Philipp von dem Anerbieten eines solchen Mannes etwas versprach. Zudem fanden gerade in dieser

Auf Georgs Befehl[1] begab sich alsdann Pack nach Kassel.

Über die erste Unterredung, welche er hier mit dem Landgrafen hatte, liegen uns von jedem der beiden Teilnehmer mehrere Berichte vor. Nach der ersten Erzählung Philipps, welche er am 10. Juni 1528 den Gesandten Herzog Georgs mitteilte,[2] hat er Pack in Bezug auf die Warnungen, welche ihm darüber zugekommen waren, daß „etwas Trefflichs gegen ihn vorhanden wäre“, deshalb gefragt. „Da hat Pack sehr geseufzt und sich so erzeigt, als trüge er Wissen daran.“ Nun drang natürlich Philipp heftig in ihn, und Pack erzählte darauf von der Existenz eines Bündnisses, welches von den katholischen Fürsten wider die Evangelischen thatsächlich schon abgeschlossen sei. Ebenso berichtet Philipp einen Monat nachher in einem Brief an Georg (10. Juli 1528):[3] er habe Pack gegenüber von allgemeinen Befürchtungen gesprochen: „mir kommt allerlei vor, wie etzliche Practiken sollen gemacht sein über den Kurfürsten von Sachsen und mich,“ worauf Pack wieder „mit großer Bekummernus“ nichts sagen wollte; auf Philipps Bitten machte er dann die bestimmte Mitteilung von dem wirklichen Abschluß eines Bündnisses. Vergleichen wir damit die Berichte, welche Pack über jene Unterredung giebt. Auf dem Tage zu Kassel sagte Pack aus:[4] „nachdem Philipp zuvor auch etwas erfahren,“ habe er, Pack, solch Verbündnis „gesagt und angezeigt“, und er bestätigt dies, nachdem er in Freiheit gesetzt war, in einem Bittschreiben an Philipp vom 19. März 1531:[5] „nachdem ich gesehen, daß E. F. G. ein mächtiger, kluger, junger Fürst sey, und woll gewust, daß viel Leute von hohem Stande nach E. F. G.“ Verderben trachteten, „hab ich E. F. G. das Bundnis angezeigt“. Wie man sieht, stimmen diese Berichte inhaltlich überein. Es ergiebt sich aus denselben, daß sich Philipp nur über Besorgnisse unbestimmter Art gegen Pack geäußert, daß aber die „positive Behauptung über den wirklichen Abschluß eines protestantenfeindlichen Bündnisses“ einzig und allein von Pack ausgegangen ist.[6] Diesen übereinstimmenden Berichten von Philipp und Pack steht nun

---

Angelegenheit, wie oben gezeigt, fremde Juristen Verwendung: vgl. besonders das genaue Pendant zu dem stellvertretenden Kanzler Pack aus Sachsen, der für Hessen Rat geben wollte, in dem Kanzler Venningen aus Pfalz, der zu Nassaus Beratern gezählt. Die „eigenen Räte und Juristen des Landgrafen“ hatten also gewiß keine Veranlassung, „sehr mit mißtrauischen und mißgünstigen Augen den sächsischen Ankömmling anzusehen,“ wie Ehses weiter meint.

[1] Hoffmann I, 105. Neudecker, Urkunden 72.

[2] Gesandtschaftsrelation, Fulda 11. Juni 1528 an Georg. (Ungedr.)

[3] Rommel III, 18. [4] Hoffmann I, 105.

[5] Bei Rommel II, 209 f.

[6] Ehses selbst betont dies ausdrücklich p. 13 Anm. 3.

allein die Aussage entgegen, welche Pack 1536 auf der Folter machte. Nach ihr soll zuerst Philipp den Pack mit der bestimmten Behauptung von der Existenz eines zu Breslau abgeschlossenen katholischen Bündnisses angeredet haben.[1] Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß ein Geständnis, erpreßt unter den Qualen der Folter, schon an und für sich eine Quelle trübster Art ist, der wir einen historischen Wert nur dann beimessen dürfen, wenn andere Beweisgründe sie verstärken. Aus doppeltem Grunde werden wir demnach die vorliegende Aussage verwerfen, da ihr das gesamte andere Quellenmaterial hier direkt entgegensteht.

Philipps Handeln war korrekt und besonnen. In gleicher Weise seine und seiner Partei Befürchtungen vor derartigen Anschlägen wie die Autorität seines Gewährsmannes, des langjährigen vertrauten Beraters eines der kath. Fürsten, den man in Georgs Politik völlig eingeweiht halten mußte — schienen die Wahrheit von Packs Anzeige zu bestätigen. Dennoch war Philipp nicht geneigt, ihm ohne weiteres Glauben zu schenken. Er verlangte sogleich zu Kassel von ihm als Beweis seiner Behauptungen die Originalurkunde des angezeigten Bündnisses: „da hab ich an seinen bloßen Worten nit wollen gesättiget sein," schreibt Philipp von jener Unterredung zu Kassel, „sonder begehrt das Original zu sehen".[2] Ebenso hatte Philipp am 10. Juni berichtet: „als Pack nach Kassel gekommen" und jene Anzeige gemacht, habe er ihm Schutz versprochen, wenn er das Original bringe.[3]

---

[1] Vgl. das Bekenntnis bei Gudenus, Cod. dipl. anecd. IV, 636 ff.: Dr. Pack „dixit, quod cum Landgravius Hassiae veniret ad oppidum suum Cassel, ubi ipse D. Pack fuisset, rediens *Landgravius* a suscipiendo quodam filio Principis ex baptismate, *dixisset ipsi Doctori, quod intellexisset, quoddam Foedus Vratislaviae a nonnullis Principibus cum Serenissimo Domino Ferdinando* nunc Rom. rege contra ipsum Landgravium ac Illustrissimum Principem Electorem et Ducem Saxoniae cum aliquot Principibus Germaniae *initum*, inter quos etiam erat praefatus illmus D. Georgius Dux Saxoniae, eius Socer; et quod valde institisset Landgr. apud ipsum Reum, ut ei indicaret de hoc foedere. Qui Reus dixisset *tandem*, foedus huiusmodi contra eum et ipsum Electorem Saxoniae fuisse factum Vratislaviae."

[2] Als Philipp hernach „ghein Dressen zu E. L. geritten, da hat er mich solch versiglet copey wie vorgemelt sehen lassen." Brief Philipps an Georg 10. Juli 1528. (Rommel III, 18). Dieser Brief, dessen volle Wahrheit sich Punkt um Punkt nachweisen lässt, zerstört die weitere Angabe des Folterbekenntnisses, daß Philipp nur eine Kopie verlangt haben soll: „Cum autem ipse Landgravius *peteret copiam* huiusmodi foederis" etc. Ehses p. 13 liest sogar aus Philipps Brief heraus: Pack habe dem Landgrafen „eine Kopie" versprochen — also das Gegenteil des wirklichen Inhalts. Wir werden diese Kunst noch oft bei E. kennen lernen.

[3] Bericht der sächs. Gesandten an Georg, Fulda, 11. Juni. — Ehses behauptet p. 15: „weder zu Kassel noch später bei dem Zusammentreffen in Dresden hat der

Die Motive, welche Pack leiteten, ergeben sich nur zu klar aus seiner Vergangenheit und aus der Lage, in welcher er sich damals befand.

Schon vorher war Pack geübt in Betrug und Fälschungen: nicht weniger als sechs derselben wurden ihm aus der Zeit von 1525[1] ab nachgewiesen. Bei allen verfolgte er den Zweck, sich Geld zu verschaffen oder sich aus den Verwicklungen zu retten, in welche seine Schulden ihn gestürzt hatten. Eine Urkunde fälschte er, um 1000 Gldn. zu erhalten, sowie wegen anderer schon vorher empfangener Beträge;[2] eine zweite wegen eines Betrages von 300 Gldn.;[3] — zwei andere Fälschungen stehen mit den genannten in Zusammenhang;[4] — zwei weitere endlich um Beträge von 200 und 104½ Gldn.[5] Ferner zeigen diese Fälschungen, wie geläufig es Pack war, Ehre wie Namen und Siegel seines Herrn zu mißbrauchen: fünf der erwähnten Fälschungen sind unter dem Namen des Herzogs angefertigt; die vier angeblichen Originalien darunter tragen auch dessen Siegel.[6]

Gerade gegen Ausgang des Jahres 1527 war zudem Pack dahin gelangt, daß ihm, wie E. richtig bemerkt „jeden Augenblick schimpfliche Entlarvung und entehrende Strafe bevorstand". Es drohte ihm die Entdeckung seines gegen den Bischof von Merseburg verübten Betrugs; um sie zu verhüten, mußte er am 4. November 1527[7] zu einer Fälschung greifen, zu der er den Namen des Nürnberger Bürgers Friedemann verwandte.[8] Michaelis 1527 war die letzte Frist abgelaufen, bis zu welcher Pack seinem Schwager Sittig von Berlepsch eine Schuld von 300 Gldn. zurückzahlen sollte; der Stadt Tennstädt, von der Pack 200 Gldn. entliehen, hatte er bis 1528 weder Kapital noch Zinsen

---

Landgraf, soviel sich erkennen lässt, mit Pack bezüglich des Originals eine bindende Verabredung getroffen;" p. 16: „Thatsächlich handelte er so, . . als ob es des Beweises durch eine Originalurkunde nicht bedürfe;" p. 24: „Für seine Person fühlte der Landgraf durchaus kein Bedürfnis nach einem Original." Wie man sieht: ebensoviel Unwahrheiten als Sätze!

[1] Denn die von E. p. 9 auf 1524 gesetzte Unterschlagung gehört ins Jahr 1527. S. Schomburgk p. 195.

[2] Hoffmann I, 89. 91. 109. Ehses 143 f.

[3] die Pack von Sittig v. Berlepsch erhalten. Ehses 146.

[4] Hoffmann I, 92.

[5] 200 Gldn. von der Stadt Tennstädt. (Hoffmann I, 93.) 104½ Gldn. hatte Pack dem Merseburger Bischof unterschlagen. (Schomburgk 195. Ranke III, 33).

[6] Die fingierte Schuldverschreibung für Puchel (Hoffmann I, 91) gab Pack als Kopie aus.

[7] An diesem Tage sendet P. den gefälschten Brief nach Merseburg.

[8] Schomburgk 195. Ranke III, 33.

gezahlt — wie dringend beide Gläubiger damals Zahlung forderten, geht daraus hervor, daß Pack gleich nachher einen Ausweg für einige Zeit in zwei neuen Fälschungen suchte.[1]

In solcher Notlage war Pack, als ihm Philipp einen Einblick in die Besorgnisse der Evangelischen eröffnete. Was lag für Pack näher, als daß er sich dies zu Nutzen machte, nicht nur als eine „neue Gelegenheit, grandioser als jemals, Geld zu machen“, wie Ranke sagt,[2] sondern auch als den einzigen Weg der Rettung aus rundum drohendem Verderben!

Und so handelte Pack in der That. Er sagte die Lieferung der Originalurkunde zu, aber gleich hier in Kassel kam die Frage über den Preis von 10000 Gldn. für diese Lieferung zwischen ihm und Philipp zur Sprache. So erzählte Philipp am 10. Juni 1528 Georgs Räten.[3] Und wenn er einen Monat später berichtet,[4] er habe wegen Beschaffung des Originals „wol uber drei oder vier Wochen hernach“ (nach der Dresdener Besprechung) zu Pack geschickt und „ob er sagen wurde, sollte er das Original liefern, so wurde er umb sein Gut kommen, so solle er ihme zusagen[5] zehntausend Gulden,“ — so widerspricht das keineswegs, wie Ranke annimmt, einer sofortigen Geldforderung Packs: die Stelle scheint eine solche sogar zu bestätigen, indem nunmehr das schon früher beanspruchte Geld zugesagt wird.[6]

---

[1] Bürgschaftsbriefe unter Georgs Namen an Tennstädt 19. Februar 1528, an Sittig v. Berlepsch 25. März 1528, beide also bald nach den Verhandlungen mit Philipp, denen das Drängen der Gläubiger vorhergegangen.

[2] III, 33. [3] Deren Rel. vom 11. Juni. (Ungedr.)

[4] Brief an Georg bei Rommel III, 19. (10. Juli 1528).

[5] Also nicht „anbieten,“ wie Ranke III, 31 A. 2 sagt.

[6] Das Folterbekenntnis (l. c.) sagt: „Cum autem ipse Landgravius peteret copiam huiusmodi foederis, *et minitaretur ipsi Reo*, nisi daret ei illius copiam, *quod indicaret Illmo Dno. Georgio* Duci Saxoniae, Principi et Domino ipsius Rei, *quod per ipsum Reum de hoc foedere admonitus esset;* si vero daret copiam huiusmodi foederis, quod perpetuo rem celaret, neque cuiquam quicquam faceret occasione huiusmodi foederis. *Et sic* ipse Reus promisisset Dno. Landgravio, quod, quando veniret Dresam . . . *daret sibi copiam authenticam* huius foederis.“ Daß nicht Drohungen Philipps, wie das Bekenntnis will, sondern allein das Streben nach Geld Pack bestimmte, haben wir oben gesehen und wird sich weiter aus Packs Handeln bestätigen. Was Ehses zur Stütze des Folterbekenntnisses p. 183 vorbringt: Pack habe diesen Drohungen weichen müssen, weil „der Landgraf mit Hilfe dieser Aussage (Packs im Februar „foedus huiusmodi..fuisse factum Vratislaviae;“ vgl. p. 23 A. 1) den Diener seines Schwiegervaters zu Grunde richten konnte,“ schlägt er selbst, indem er p. 155 annimmt, dass sich noch am 18. Mai, nachdem also Pack bereits eine Kopie gefälscht, Geld für seinen Verrat genommen, schwere Irrungen hervorgerufen, Packs Stellung durch ein „umfassendes Geständnis“ „zur Not wieder ebnen ließ.“

Es ist jedoch zu betonen, daß Packs Betrügereien dem Landgrafen gänzlich unbekannt waren. Ihm galt Pack als vertrauter und treuer Diener seines Herrn. Ein persönlicher Umstand kam hinzu, ihm Pack besonders gewissenhaft erscheinen zu lassen. Wie schon (p. 21) gesagt, hatte Pack 1526 zu Speier dem Landgrafen in Händeln mit einem Grafen von Solms Dienste gethan. Bei seiner Abreise am Schluß des Reichstags bot ihm Philipp deshalb ein Geldgeschenk an zu einer Kette für seine Schwester: Pack jedoch lehnte dies ab.[1] Um so weniger konnte sich Philipp von ihm eines gewissenlosen Verrates seines Herrn in einer Sache von höchster Wichtigkeit versehen. Das aber setzt man voraus, wenn man (wie Ehses p. 217 u. a. thut) nach dem Folterbekenntnis den Landgrafen sich mit der „kategorischen Behauptung" von dem Abschluß eines Bündnisses bei Pack irgend einen Erfolg versprechen läßt. Schon dieser eine Umstand würde genügen, das Folterbekenntnis zu entkräften.

Philipp drängte nunmehr auf wirkliche Lieferung des Originals. Pack erhob Schwierigkeiten; endlich versprach er dasselbe Philipp zu übergeben, wenn dieser nach Dresden komme.[2] Dorthin kehrte Pack um Mitte Februar zurück. Drei Tage darauf[3] folgte ihm der Landgraf, der zugleich in andern Angelegenheiten,[4] vermutlich in der nassauischen Streitsache bei Georg Rat suchte.[5] Frühmorgens am 18. Februar[6] kam Pack zu Philipp ans Bett, wofür er am Hofe ein sonderbares Geschichtchen zur Motivierung erfand;[7] aber er legte nicht das Original vor,

[1] Pack an Georg, Speier, Sonnabend nach Lorenzi (11. Aug.) und Montag nach Barthol. (27. Aug.) Ungedr.

[2] Gesandtschaftsrel. an Georg 11. Juni 1528. Damit fällt auch der letzte Satz des A. 6 vor. S. zitierten Bekenntnisses: „Et sic ipse Reus promisisset Dno. Landgravio, quod ... daret sibi *copiam* authenticam huius foederis," wonach Pack nur eine Kopie versprochen haben will.

[3] Hoffmann I, 121. 87.

[4] Die Behauptung von Ehses (p. 13): „daß ihn aber nur das Versprechen Packs und der Wunsch, baldmöglichst in den Besitz jener Kopie zu gelangen, nach Dresden führte, hat Philipp später selbst dem Herzog eingestanden in einem Briefe vom 23. Juni 1528" ist völlig unrichtig. In dem Briefe steht das gerade Gegenteil: „daß ich der sachen halben auch zu Dreßden were." (Ranke VI, 136.) Noch deutlicher schreibt Philipp am 10. Juli: „Als es sich da dermassen geschickt hatt, das ich doch anderer ursachen halber ghein Dressen zu E. L. geritten." (Rommel III, 18).

[5] Pack, der dem Landgrafen nachfolgen sollte, erhielt in dieser Sache eine Instruktion Georgs mit. — Pack an Landgr. Philipp, Meissen, 29. März (Ungedr.)

[6] Hoffmann I, 87.

[7] „wie E. L. darumb nach Ihm geschickt, das sich E. L. geunraynigt und er hette E. L. ein naw hembde leyhen mussen." Georg an Philipp, 19. Juni 1528 bei Neudecker, Urk. 27.

sondern eine angebliche Kopie desselben: das Original, sagte er, habe der Kanzler verlegt, so daß er nicht dazu könne.[1] Auch diese Kopie jedoch überließ er dem Landgrafen nicht, indem er als Grund angab, Georg halte sie in großem Geheim und führe sie stets bei sich, um dem Bunde neue Genossen zu werben. Das vorgelegte Schriftstück trug jedoch keine äußere Spur der Unechtheit, die Philipp zum Mißtrauen hätte führen können; Philipp ließ dasselbe durch seinen Sekretär abschreiben und gab es dann an Pack zurück.[2]

Nach dem Inhalt der vorgezeigten Urkunde[3] hatten sich König Ferdinand, die Herzoge von Baiern und Sachsen, die Kurfürsten von Mainz und Brandenburg, der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg verbunden, die lutherische Ketzerei gänzlich auszurotten und alle Satzungen und Ordnungen der alten Kirche überall wieder einzuführen. Zunächst sollte Johann Zapolya mit vereinter Macht aus Ungarn gezwungen und Ferdinand dort eingesetzt werden. Dann wollte man dem Kurfürsten von Sachsen auf den Befehl des Kaisers gebieten, „daß er uns Martinum Luther, den Erzketzer soll überreichen, samt allen erzketzerischen Predigern, Pfaffen, ausgelaufen Mönchen, Nonnen und andern Geistlichen, die ihren Habit, Religion und geistlich Wesen verändert haben,“ und daß er die Einrichtungen der katholischen Kirche wieder einführe. Stehe des der Kurfürst Mangel, so sollten König Ferdinand und Erzbischof Albrecht in seine sächsischen, meißenschen und thüringischen Lande, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg in die fränkischen einbrechen und den Kurfürsten und seine Nachkommen für immer verjagen. Ebenso soll es mit Landgraf Philipp gehalten werden; doch ward ihm Rückgabe seines Landes auch für später in Aussicht gestellt, sobald er seinen Sinn ändere. Die Stadt Magdeburg sollte zu Gehorsam der Kirche und Unterthänigkeit des Stiftes zurückgebracht werden. Herzog Georg verpflichtete sich, Mähren, Schlesien und Lausitz zu überziehen und alles dort eroberte dem König Ferdinand zu überantworten. An Georg dagegen fällt alles von Ferdinand und den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg eroberte Land außer den beiden Fürstentümern Starkow und Beeskow, welche dem Brandenburger Kurfürsten bestimmt waren;

---

[1] In der oft erwähnten Gesandtschaftsrel.

[2] ibid. und Rommel III, 18. Vgl. Exkurs I.

[3] Gedruckt bei Hortleder II, 1 p. 776 ff. G. Spalatini Annales Reformationis, ans Licht gestellt von E. S. Cyprian (1718) p. 102 ff. Ludewig, Geschicht-Schreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg p. 912 ff. Gropp, Wirtzburger Chronik I, 525 ff. Walch XVI, 445 ff. Gleichzeitige Drucke der einschlägigen Schriften verzeichnet im Lit. Museum (1778) I, 43 ff.

ebenso fallen an Georg die fränkischen Eroberungen der Bischöfe von Bamberg und Würzburg, falls er diesen ihre Kriegskosten erstattet. Ein Anhang bestimmte die Höhe der von den einzelnen Verbündeten zu leistenden Hilfe und enthielt außerdem den Zusatz, man wolle einstweilen die Reichsstädte noch nicht angreifen: nach Niederwerfung der Fürsten könne man sie durch Repressalien leicht ohne Schwertschlag zu Gehorsam bringen.

Das Bündnis sollte abgeschlossen sein zu Breslau am 15. Mai 1527.

Wir haben schon (p. 3) hervorgehoben, daß die mitgeteilte Urkunde zweifellos Fälschung und Erdichtung ist. Mehr als die formalen Verstöße gegen Titulaturen und Kanzleiregeln und mehr als die Widersprüche, wie sie Herzog Georg aufdeckte,[1] ist dafür die Thatsache maßgebend, welche Schomburgk betont hat,[2] daß sich in den zahlreichen Briefen und Instruktionen der katholischen Fürsten zu dieser Zeit[3] nirgend die geringste Spur eines derartigen Bündnisses findet. Vor allem aber spricht wider ein solches Bündnis — wie ebenfalls Schomburgk im Anschluß an Ranke sehr schön nachweist[4] — dessen innere Unmöglichkeit, die Verschiedenheit der Interessen der katholischen Fürsten im Süden und Norden, welche niemals während der Reformationszeit „eine derartige ausgedehnte Vereinigung katholischer Fürsten mit so entschieden aggressiven Tendenzen gegen die religiösen Gegner“ aufkommen ließ.

Ganz anders stellte sich die Sache damals für Philipp. Er trat der Urkunde nicht kühl und prüfend gegenüber, sondern erregt und beunruhigt durch seine schon vorhandenen Befürchtungen, welche der Inhalt des Schriftstückes nur bestätigte; mit den Drohungen und Warnungen, welche den Evangelischen zugekommen waren, stand die Urkunde völlig im Einklang. Daß Philipp ihr Glauben schenkte, befremdet um so weniger, als mit ihm, wie wir sehen werden,[5] nicht nur „der alte und bedächtige Kurfürst Johann“ und die Evangelischen insgesamt, sondern auch die kaiserlichen Regimentsräte von deren Wahrheit und Echtheit überzeugt waren.

Nochmals mußte Pack dem Landgrafen zu Dresden versprechen, ihm die Originalurkunde zu verschaffen; deshalb erwirkte Philipp von Georg den Befehl, daß Pack ihm alsbald wieder nachfolgen solle.

---

[1] in seiner ersten Entgegnung an Luther bei Hortleder II, 9 p. 800 ff. S. darüber Exkurs II.

[2] p. 189.

[3] Dieselben sind p. 59—64 der vorliegenden Arbeit zusammengestellt.

[4] Schomburgk l. c. Ranke III, 32. [5] Über dies alles s. Exkurs I.

Drittes Kapitel.

Der Vertrag zu Weimar (9. März 1528).

In hoher Erregung brach der Landgraf noch am selben Tage (18. Februar[1]) von Dresden auf und eilte gen Weimar, um dem Kurfürsten die Kunde von der androhenden Gefahr mitzuteilen.[2] Gerade die Ereignisse der letztvergangenen Tage: Georgs Anfeindung wider die Herren von Einsiedel, die ja auch Johanns Lehnsträger waren; die gesteigerte Befürchtung vor Gewaltschritten Joachims von Brandenburg gegen seine Gemahlin, der Johann soeben (14. Februar) ein Asyl zu Kolditz angeboten hatte:[3] diese Dinge mußten den Kurfürst besonders empfänglich machen für Philipps Mitteilungen. Um so weniger zweifelte er an der Wahrheit des Bündnisses, als Philipp versichern konnte, daß er die Kopie der Bündnisurkunde in Händen gehabt, daß er das Original erhalten und vorlegen werde.[4] In der That traf Johann denn auch sofort umfassende Vorbereitungen für den Kriegsfall: bereits am 1. März gebot er seinen Vasallen ihr Kontingent zu sofortiger Einberufung bereit zu halten, ließ sich genauen Bericht erstatten über die Streitkräfte

---

[1] Burkhardt, Pack'sche Händel l. c. 598, A. 1. Bei ihm war der „herzog von Wirttemberg."

[2] Seckendorf II, 95.

[3] Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. III, 3 p. 363 f.

[4] Irrig ist es, was Janssen (Gesch. III, 110 und 111 — ein Fehler den allerdings auch Neudecker, Aktenst. I, 36 A. 31 hat, den aber Janssen bei Ehses p. 24 verbessert finden konnte —) mit besonderem Nachdruck zweimal behauptet, Philipp habe „in Weimar beteuert," zu Dresden „das versiegelte und mit den Unterschriften versehene Original in Händen gehabt" zu haben. Janssen übersieht, daß Seckendorf, dem er diese Stelle entnimmt, dem „foederis *exemplum*," welches Philipp in Händen gehabt zu haben bezeugt, ausdrücklich das „*autographon*" entgegenstellt und hiervon sagt: „Landgravius autographon *se adepturum et exhibiturum esse promitteret.*" Seckendorf legt Philipp also genau dieselbe Versicherung bei, wie dieser selbst in seinen Briefen an Herzog Georg: er habe die Kopie gesehen; das Original zu erhalten gehofft; und es ist ganz falsch, wenn Janssen „exemplum" mit „Original" übersetzt. Was Melanchthons Brief (C. Ref. I, 986) angeht, so kann zunächst der Satz: „is affirmabat, se archetypon vidisse" richtig verstanden werden von der Kopie, als dem archetypon der Abschrift, welche Philipp davon hatte nehmen lassen; wie auch Melanchthon C. Ref. I, 997 nicht von Philipp, sondern von Pack sagt: „qui *διϊσχυριζετο αὐτον ἑωρακεναι το ἀρχετυπον της συνομοσεως.*" Dann aber werden wir Exkurs II sehen, daß jener Brief Melanchthons als objektive Quelle nicht anzusehen ist.

seines Landes und schrieb eine Kriegssteuer aus.[1] Die genaue Organisation der Gegenwehr erfolgte dann am 9. März im Vertrag zu Weimar.

Die Weimarer Vereinigung darf eine hohe Bedeutung in Anspruch nehmen für die Entwicklung der Politik Philipps wie derjenigen der deutschen evangelischen Partei. Die weitgreifenden ersten Koalitionspläne, welche Philipp 1525 entwickelt hatte, deren Ausführung jedoch in den seitherigen evangelischen Bündnissen nur unvollständig gelungen war, zeigen sich hier in lebendiger Verwirklichung. Aber der von den Gegnern proklamierte Angriff ändert die Tendenz aus einer defensiven in die offensive um. Und obwohl begründet auf den vorangegangenen Bündnissen, entsteht jetzt, teils hervorgerufen durch den umfassenden Plan der Gegner, teils in Folge der Verhandlungen, die sich an den Weimarer Vertrag anknüpften, eine Koalition, welche über die Grenzen Deutschlands hinausragt. Zum erstenmal nimmt Philipps Politik einen europäischen Charakter an. Die Anfänge und Motive der weltumfassenden Pläne, welche Philipp in den folgenden Jahren mit Zwingli begeistert und kühn verfolgt,[2] liegen hier: ohne Kenntnis der Verhandlungen nach dem Weimarer Bund würden jene Pläne unerklärt und unvermittelt dastehen.

Defensiv, wie sie sich in dem ersten Brief Philipps darstellt, der die Idee eines evangelischen Bündnisses entwickelt, war die evangelische Politik geblieben, als jene Idee in den Verträgen von Friedewalt, von Torgau, Magdeburg und Königsberg zur That gereift war. Jener erste Brief vom 12. Oktober 1525 spricht dies bereits deutlich aus: Da die Erforderung des Kaisers nach Augsburg „endlich dahin lenke und ziehe, daß die lutherische Sekt . . gänzlich soll ausgeroth und vertilgt werden," und doch „das helle, klare, lauter, heilig Wort Gottes unser aller Seelen Speise, unser einiger höchster Schatz, Trost und Zuversicht ist," so solle man die zu werbenden Bundesgenossen vermögen, darein nicht einzuwilligen, auf daß mit Gottes Gnade Unordnung und Mißbräuche abgestellt, „gute Ordnung und Sitten nach dem Wort Gottes zu Erhaltung aller Ober- und Ehrbarkeit aufgericht," Friede, Recht und christliche Ordnung vollführt werde. „Solichs hoffen wir, wurde uns bei Gott zu Gnade und aller Seligkeit, Kaiserl. Majestät, Kurfürsten und Fürsten römischen Reichs zu Lob, Ehr, Wohlfahrt und gutem entstehen".[3] — Auf diesem Boden beharrt der Beschluß von Friedewalt

[1] Nach Ehses p. 27.

[2] Vgl. Lenz, Zwingli und Landgr. Philipp (Briegers Zschr. f. Kirchengesch. III) p. 28—62; 220—274; 428—463.

[3] Rommel, Philipp III, 10—13.

sowohl,[1] als das Bündnis zu Torgau und die erste umfassendere evangelische Koalition zu Magdeburg. Gleichlautend heißt es darüber in den Bündnissen zu Torgau[2] und zu Magdeburg:[3] Es seien den Evangelischen mannigfache Warnungen zugegangen und gäben öffentliche Handlungen Anzeige davon, daß die Geistlichen und ihr Anhang trotz des ausgeschriebenen Reichstags „mit emsigem Fleiß praktiziert, auch Bündnisse von ihnen aufgericht," um die alten Mißbräuche aufrecht zu erhalten „und die Wahrheit Gottes und sein Wort zu verdrücken." Darum sei es ihre Pflicht, den Anhängern des göttlichen Wortes zum Schutz ein Bündnis zu schließen: wofern irgend einer der Bundesverwandten um des Glaubens willen „angegriffen, überzogen oder beschwert wollte werden", würden sie „Leib und Gut, Land und Leute und alles Vermögen bei einander setzen" und ihm „zu Hilf und Rettung kommen." Ihr Vertrauen freilich beruhe nicht auf diesem Bund, sondern in demütiger Andacht auf dem allmächtigen Gott, der mit wenigen sogut wie mit vielen über die Feinde zu siegen vermöge.

Unter denselben Bedingungen war Herzog Albrecht in Preußen zu Königsberg dem Bunde beigetreten. Für einen Mann wolle man stehen, heißt es in den Verhandlungen vom 5. Juli 1526[4] „so mein gn. Herr der Hertzog in Preußen, was das Evangelion anlanget, beschwert werde," und ebenso sagt der Abschied vom 29. September:[5] nur „so sein Lieb, oder S. L. Land und Leute derhalben (des Glaubens wegen) überzogen, beschwert oder angegriffen würden, wollen wir seiner Lieb hundert gerüster Reysigen auf S. L. Erfordern zu Hilf schicken," unbeschadet des Gehorsams gegen den Kaiser.

Der Weimarer Bund gestaltete sich naturgemäß zu einem offensiven. Wenn in Torgau, Magdeburg und Königsberg Hilfe und Rettung vereinbart worden war, dafern „die obberührten Widersacher und ihr Anhang von wegen des göttlichen Worts und derer Ding, so demselben nach wider die vorgedachte Mißbräuch in unsern Fürstentumen, Landen fürgenommen und gehalten," einen der Bundesverwandten überziehen wollten, so war der casus foederis mit dem vermeintlichen Breslauer Aggressivplan eingetreten. Hier wurde ja der Überfall wegen des „Evangeliums" offen verkündet; von Johann und Philipp verlangte man, daß sie „das Ampt der heiligen Meß, alle Ceremonien, Vigilien, Seel-Meß, wie die Namen haben mögen und von Alters hergebracht worden seyn, deßgleichen Kirchen, Klöster, Klausen wiederumb sollten aufrichten;" andernfalls wolle man jeden von ihnen „aufs stärkst und

[1] Ranke VI, 129 f. [2] Hortleder VIII, 2, p. 1490 f.
[3] id. VIII, 3, p. 1492 ff. [4] Ranke VI, 134—135.
[5] Hortleder, Handl. u. Außschr. VIII, 6, p. 1496—1497.

höchster Macht uberziehen, seine Schloß, Städt, Flecken erobern, ihnen derselbigen zu verjagen, und ihnen oder seine Kinder nimmermehr darein kommen lassen, nun, fortan, zu ewigen Gezeiten."[1] In diesem Sinne beschlossen denn die Weimarer Verbündeten, genau wie sie früher versprochen hatten,[2] „Leib, Ehre, Würde, Land und Leute und alles was in der Welt erdacht werden kann," zusammenzusetzen, um den Schatz des Evangeliums zu hüten.[3] An der Wahrheit des Bündnisses zweifelte weder Philipp noch Johann: so erhob sich nur die Frage, ob man warten sollte, bis die Gegner ihre Kräfte gesammelt, oder ob es nicht angemessener erschien, die im Breslauer Bündnis hingeworfene Kriegserklärung aufzunehmen und den Krieg zu eröffnen, ehe der Feind gerüstet war. Vernunft und die Pflicht der Selbsterhaltung verlangten gleichmäßig das letztere. Die gegenwärtige Situation ließ eine Besiegung der Gegner erhoffen: „So stehet izt die Luft, daß mans kann ausrichten mit Gottes Hilfe, das darnach unmöglich wäre," sagt Philipp;[4] auf dem Verzug dagegen stand alle Gefahr: „so wir warten, bis man uns überzeucht, so kriegen sie unsere Leute, die uns izt dienen, in ihre Hand; so können wir dann zu keinen Leuten kommen, und darzu so wird unser Volk verjagt — so haben wir all nit einen festen Flecken."[5] So gebot es die einfache Notwendigkeit, daß man zu Weimar übereinkam, es „sollt die Gegen- und Notwehr mit Gott," die man aus fürstlicher Pflicht den Unterthanen schuldig sei, „wohl dermaßen konnen und mogen furgenommen werden, daß wir wider unsere Feinde, so sich wider uns und unser beider Land verbunden, den ersten Angriff thun möchten."[6] Darin bestand in diesem Falle die einzige Möglichkeit der Rettung, die Notwehr, welche der Landfriede erlaubte. Besser „dem Feuer wehren, daß es nicht brenne, als das Haus brennen lassen und löschen," bemerkt Philipp richtig.[7]

Dabei aber hatte man ausdrücklich zu Weimar beschlossen, vor dem Anzug wider die katholischen Fürsten Klage zu erheben vor Kaiser und Reich: „So vermags auch (unser Bundnus zu Weymar), daß wir Kaiserlicher Majestät diesen unsern Handel anzeigen sollen und uns alles Gehorsams gegen ihr Maj. erbieten."[8] Es sollte ein allgemeines Ausschreiben ins Reich ergehen: „Auch ist unser Meinung in gemein Ausschreiben zu thun, und uns ihres Furnehmens zu beklagen," sagt Philipp von dem Weimarer Bündnis[9] — und ebenso

[1] Hortleder, Handl. u. Außschr. II, 1. p. 777—778.
[2] In den genannten Bundesverträgen. Vgl. oben. [3] Seckendorf II. 95.
[4] Burkhardt, Pack'sche Händel 588. Kolde, Anal. Luth. 102. [5] ibid.
[6] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 36. [7] Burkhardt 587, Kolde 101.
[8] Burkhardt 587, Kolde 101. [9] ibid. 589. 104.

Johann: „Dann[1] sollten sein Lieb (Philipp) und wir viel und tapfern Ausschreiben thun . . als ob uns von den Bundfürsten solche Beschwerung unverschuldet und alleine umb des gottlichen Worts und Evangelii willen gedrauwet und zugemessen werden —."[2] Der Nürnberger Rat war mit dieser Bestimmung sofort einverstanden.[3] Mit dem Kurfürsten und Philipp sei ihre Meinung „dahin gestanden — erklärten die Ratsältesten[4] — solchen treffenlichen Handel, und wohin sich der zusammen verbunden Potentaten beschehene Verpflichtung im Ende erstrecken möge, durch ein gemein Ausschreiben allen Ständen im heiligen Reich anzuzeigen.[5] — Auch an die Regimentsräte sollte ein Schreiben über diesen Handel gerichtet werden.[6]

Dagegen bezweckte Philipp durchaus nicht, „seinen auf Vergewaltigung Anderer gerichteten Anschlägen den Schein abgedrungener Notwehr zu leihen," wie Janssen behauptet.[7] Wir sahen bereits, wie diese Notwehr keineswegs als eine scheinbare, sondern als eine vollauf berechtigte sich darstellen mußte.[8] Und von „Vergewaltigung Anderer" ist weder im Weimarer Bunde noch in dem Manifest, welches daraus hervorging, irgendwo die Rede. Hatte die angebliche Breslauer Bündnisurkunde als Ziel der katholischen Fürsten die Ausrottung des Luthertums, die Bestrafung und Vertreibung seiner Führer hingestellt, so nahmen es die Weimarer Bundesfürsten keineswegs ihrerseits zum Zweck, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ihre

[1] Satzgefüge: Vordersatz: „dann (= denn) . . . handeln;" Nachsatz: „so tetten wir . . ."

[2] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 38. Brief vom 27. März—2. April. Vgl. p. 53, 1.

[3] „wie wir darzumal vormerkt" i. e. bei Philipps und Mansfelds Anwesenheit gleich nach Abschluss des Weim. Bündnisses. Vgl. p. 39 f.

[4] Brief vom 20. April bei Neudecker, Urk. 32 ff.

[5] Unglaublich erscheint es, daß Ehses (p. 44) diese, wie wir klar sehen, bereits am 9. März beschlossenen Ausschreiben als ein Ende März oder Anfang April von Kurfürst Johann ausgesprochenes Verlangen hinstellt, dem Philipp „ungern genug" am 23. April nachgegeben habe! (E. 47 f.). Wenn für E. auch Philipps Replik vom 11. April nicht existirt, so schließt doch Johanns obenerwähnter Brief (A. 1. 2) jedes Mißverständnis aus, und auch das Schreiben des Nürnberger Rates (A. 4) ergiebt trotz des schlechten Abdrucks bei Neudecker doch bei aufmerksamer Lesung den Thatbestand deutlich genug, um nicht das gerade Gegenteil des wirklichen Sinnes daraus zu sehen, wie Ehses (a. a. O.) bei beiden Briefen thut. — Natürlich ist auch Ranke III, 31, wonach erst auf die Sendung des Kurprinzen nach Kassel „der Landgraf sich endlich entschließen mußte, Luthers Rat zu befolgen und vor allem das Bündnis bekannt zu machen," zu modifizieren.

[6] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 39.

[7] oder vielmehr ohne jede Andeutung einer Entlehnung abschreibt aus „Hist.-polit. Blätter" 1844 Bd. 14 p. 738. (Janssen III, 116).

[8] Vgl. Kap. I u. II dieser Untersuchung.

Gegner zu vertreiben und die Fahne des Evangeliums in katholische Territorien hinüberzutragen. Nur Schutz und Verteidigung des eigenen Landes erstrebte man: „Wir thun es nicht aus Lust, sondern aus gedrungener Not. So hat uns Gott das Schwert mit befohlen zu schützen die Frommen, so begehren wir nichts anders so sie uns Friede haben lassen wolten, und ihres Vornehmens abstehen und das gläublich versichern, daß wir des Backenschlags auf künftige Zeit sicher sein möchten. So begehren wir nicht mehr, wie denn das unser aufgerichtes Bündnüß zu Weymar mit sich bringt, darzu begehren wir ihres Gutes nicht, desgleichen ihrer Unterthanen. So vermag auch unser Bündnüß zu Weymar, daß wir uns gegen die Unterthanen gnädiglich und freundlich halten wollen . . . So verhalten wir niemand seine Zinsen, desgleichen Gehorsam, was Leib und Gut angehet."[1] Das sind keine Anschläge auf „Vergewaltigung Anderer."

Mit fast ängstlicher Sorgfalt wehrt Philipp weitergehende Pläne von sich ab. Wir sahen oben (Kap. I), wie die evangelischen Fürsten ein Einverständnis des Kaisers mit ihren Feinden voraussetzen durften. Zudem berief sich die „Breslauer Bündnisurkunde" geradezu auf den „ersten Befehl," den der Kaiser „aus Hispanien zuschicken wird." Dennoch aber wies Philipp jedes Vorgehen gegen Karl selbst zurück. Wie sich die Weimarer Verbündeten alles Gehorsams gegen den Kaiser in ihrer Vereinbarung erboten, so wahrte sich Philipp scharf dagegen, den Verhandlungen mit dem Woiwoden den Schein antikaiserlicher Gesinnung zu geben: wohl wolle er Ferdinand angreifen, instruierte er seinen Gesandten,[2] „doch dergestalt ich wollt das vorhin angezeigt haben, daß ich gegen kays. Mat. nit thuen wollt, deßgleichen wollt ich mit dem Turken nit zu schaffen haben." Ebenso gab er dem König von Frankreich, der ihm seine Unterstützung anbot, falls er römischer König werden wollte, jene herrliche Antwort: „Uf sollt ihr seiner Magestat anzeigen, daß es die Meinung gar nit hab, sonder ein solich Sach woll mir nit geburn meiner Pflicht nach. Auch solt ihr seiner Magistat anzeigen, daß ich mich nichts verbinden will gegen kayserl. Magistat zu thun, es sey denn Sach, daß kayserl. Magestat gegen mich thun wurde."[3] Und charakteristisch ist es, daß Philipp in seinen „Anzeigen und Sachen, die das Bündnis, so die Bischöfe mit dem Ferdinando und anderen Fürsten angenommen, wahr seyn bekräftigen,"[4] des Kaisers selbst nicht

---

[1] Burkhardt N. Forsch. 589. Kolde, Anal. Luth. 103—104.

[2] Ranke VI, 137.

[3] Varrentrapp, Acht Briefe Melanchthons. (Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI.) 7.

[4] Rommel II, 201.

gedachte. Hier wie immer zeigt sich bei Philipp das lebendige Pflichtbewußtsein, das unerschütterliche Vertrauen gegen den Kaiser, das ihm sowohl als Luther, dem damaligen politischen wie dem geistigen Führer der deutschen Reformation allezeit eigen blieb.[1]

Nur von Einem andern Plan wissen wir, daß ihn wenigstens anfangs Philipp bei dieser Gelegenheit zugleich zu verwirklichen suchte. Die freudige und opferreiche Freundschaft, welche er dem geächteten Herzog Ulrich von Wirtemberg entgegentrug,[2] ließ ihn die Hoffnung nähren, bei dem bevorstehenden Kriege Ulrichs Restitution durchzuführen. Als Philipps Begleiter erscheint Ulrich auf dem Wege nach Dresden[3] und nach Weimar,[4] und es ist sicher, daß man ihm an letzterm Orte Versprechungen gemacht hat, wenn dieselben auch nur mündliche waren und in die Bündnisurkunde nicht aufgenommen wurden. „Daß wir eigner Person und wen wir ufbringen möchten, mitziehen und uns auch ohn Zweifel zu gutem und Eroberung unser Land und Leut kommen wurd,“ sei beschlossen worden — schrieb Ulrich später,[5] und Philipp bestreitet nicht, daß davon die Rede gewesen.[6] Keiner Handlung nach seiner Verjagung habe er sich höher gefreut, als dieses Beschlusses, „so zu Weimar geschehen,“ sagt Ulrich.[7]

Aber wenn man sich auch, abgesehen hiervon, evangelischerseits lediglich auf Abwehr des vermeintlichen katholischen Angriffsplanes beschränkte, so war die Aufgabe immerhin eine weitgreifende, die man sich damit gestellt hatte. Der katholische Bund, wie ihn die Breslauer Urkunde schilderte, bildete mit den Mitgliedern, die ihm danach bereits angehörten und denen, deren Anwerbung in Aussicht genommen war, eine fast nirgend unterbrochene, erdrückende Umklammerung der Territorien, die angegriffen werden sollten. Im Süden Salzburg, Baiern, Brandenburg-Ansbach, Bamberg, Würzburg, Fulda, Henneberg und Mainz; im Westen Nassau, Köln und die niederländischen Grafen, im Norden Braunschweig, Mecklenburg und Brandenburg, im Osten Georgs Herzogtum und die gewaltigen Ländermassen Ferdinands: sie schlossen

[1] Vgl. darüber auch die schönen Worte von Max Lenz l. c. 47. 48.

[2] Vgl. im allg. Wille, Philipp der Großmütige p. 19—33. Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg II, 351 f.

[3] S. die Notiz bei Ehses p. 22 u. A. 2.

[4] Burkhardt l. c. 598 A. 2. Wille, Beilage VII, 1 p. 335.

[5] Herzog Ulrich an Landgraf Philipp, Stuttgart d. 31. Juli 1534 bei Wille, Beilage VII, 1 p. 335. Es bedarf keines Wortes, daß aus diesen spätern polemischen Briefen nur benützt wurde, was von beiden Parteien bestimmt zugegeben wird.

[6] Nur daß es „beschlossen, verabschidt, weis ich mich nicht zuerindern,“ schreibt Philipp an Ulrich d. 5. August 1534 bei Wille, Beilage VII, 2 p. 339.

[7] Wille, Beilage VII, 1 p. 336.

von allen Seiten Kursachsen und Hessen, die evangelischen Reichsstädte, Magdeburg und die böhmischen Kronländer Mähren, Schlesien und Lausitz enge ein. Es galt diesen geschlossenen Kreis der katholischen Mächte zu durchbrechen und ihm auf jedem Punkte einen ebenbürtigen Gegner entgegenzustellen.

Nun durfte man für die südliche Angriffslinie zunächst hoffen, daß sich die Gegner in ihren Erwartungen bezüglich Brandenburg-Ansbachs getäuscht hatten. Der unzuverlässige Markgraf Kasimir, der Philipps frühern Bündnisplänen sich anzuschließen gezögert hatte,[1] war gestorben; sein Bruder Georg hatte die Alleinregierung angetreten, der gerade am 1. März 1528 in seinen Zusätzen zu Kasimirs Religionsrezeß vom Oktober 1526 seiner lutherischen Gesinnung entschiedenen Ausdruck gegeben hatte.[2] Dazu kamen die Warnungen vor drohenden Anschlägen, die Kasimir kurz vor seinem Tode an Georg gerichtet.[3] Man durfte daher in Weimar darauf zählen, daß Georg nicht nur gegen die Evangelischen neutral bleiben, sondern daß er vielleicht sogar ihrem Bunde beitreten und den Angriff seiner Grenznachbarn, der geistlichen Fürsten in Franken abwehren werde.[4] Wichtig war es ferner, daß man begründete Aussicht hatte, die Werbungen der Gegenpartei bei Graf Wilhelm von Henneberg, dessen Land in Johanns Fürstentum hineinschnitt, würden fruchtlos sein und auch dieser sich auf Seite der Evangelischen ziehen lassen.[5] Hier im Süden galt es endlich, Rücksicht zu nehmen auch auf den Bund zu Schwaben, dem die beteiligten katholischen Fürsten sämtlich angehörten, und dessen Stellungnahme in dieser Sache nicht zweifelhaft erscheinen konnte. Wie bei den frühern Bündnissen, so wandte man auch hier den Blick auf die evangelischen Reichsstädte und dachte, sie von jenem Bunde abzuziehen und ihn dadurch ohnmächtig zu machen.[6] Wenn sodann die Breslauer Urkunde im Westen des Reiches auf die Hilfe von Nassau, Köln und von dem „Bund der niederländischen Grafen“ baute, so durfte man in Weimar dagegen zunächst erwarten, daß Pfalz und Trier in dem bevorstehenden Kampfe neutral bleiben, ja, sich vielleicht dem Anschluß an ein evangelisches Gegenbündnis (wie man auch früher gehofft hatte,)[7] nicht abgeneigt zeigen würden.[8] Auch vom Kölner Erzstift brauchten sich die Evangelischen eines Angriffs kaum zu versehen, denn Kurfürst von Köln

---

[1] Rommel, Philipp III, 11. Ranke VI, 128. II, 248. Hortleder VIII, 3. 1492.
[2] Vgl. Ranke II, 319—320. Köstlin II, 115. [3] Seckendorf II, 97. S. o. p. 17.
[4] Seckendorf II, 95. [5] Neudecker, Merkw. Aktenst. 35.
[6] Seckendorf II, 95. [7] Ranke II, 247.
[8] Seckendorf II, 95. Neudecker, Urkdn. a. d. Reformationszeit. 48.

war Hermann von Wied, dessen milde und zu Reformen geneigte Gesinnung schon damals hervortrat.[1] Wenn daher die katholische Partei nach dem Breslauer Instrument auch annahm, „in Zuversicht, dieweil dies unser Beginnen und Vornehmen erstlich Gott zu Lob und fürder dem geistlichen Stand zu Wohlfahrt angefangen, sein Liebd werd sich als der geistlich Prälat und Kurfürst aller Gebühr willig bezeigen,“[2] so war von Köln aus doch keine Gefahr zu befürchten. Einen Rückhalt im Westen konnte man sich in Weimar sodann von der Unterstützung des Herzogs von Jülich-Cleve wegen des jüngst geknüpften Familienbandes mit Kursachsen versprechen.[3] Einige westfälische Grafen sollten den Bischof von Osnabrück von der Teilnahme am katholischen Bündnis abhalten, wenn er nicht auf Seite der Weimarer Verbündeten treten wolle.[4] — Dem Herzog Erich von Braunschweig glaubten Sachsen und Hessen mit ihren eigenen Streitkräften gewachsen zu sein;[5] weiter aber im deutschen Norden waren die Mitglieder des bestehenden evangelischen Bündnisses: Lüneburg, Mecklenburg und Preußen in Verbindung mit Pommern, (das man, wie schon 1525, zu gewinnen hoffte), wohl geeignet, die Feinde im Norden so einzuschließen, daß sie auf jede aggressive Aktion verzichten mußten.[6] In dem Bistum Halberstadt und dem Erzbistum Magdeburg ferner herrschte eine solche Stimmung, daß man erwarten durfte, hier in seinem eigenen Lande dem Kurfürsten von Mainz die Hände zu binden.[7] Dazu kam noch, daß man in Weimar auf eine Unterstützung seitens des Königs Friedrich I. von Dänemark rechnen durfte.[8] Sein Gegenkönig Christian II. hatte in Deutschland gerade bei Joachim von Brandenburg Unterstützung gefunden, als er 1523 das verlorene Reich wieder zu erobern unternahm, und Polen, Pommern und Mecklenburg waren es gewesen, die gegen Brandenburg damals ein Bündnis geschlossen hatten.[9] Fiel dieser Umstand schon günstig für den Weimarer Bund, so stand Friedrichs Teilnahme noch mehr in Aussicht, wenn man ihm die Zusicherung gab, daß Kurfürst Johann seinen verbannten Neffen, eben jenen Christian II., in seinen Plänen gegen Friedrich I. nicht unterstützen werde.[10] — Was endlich den Schutz gegen die Angriffe von Osten her betraf, so dachten Sachsen

[1] Varrentrapp, Hermann von Wied. 67—70.

[2] Hortleder, Handl. u. Außschr. II, 1, 779.

[3] Neudecker, Merkw. Aktenst. 35. Am 2. Juni 1527 war Sibylle von Cleve mit Kurprinz Johann Friedrich zu Torgau vermählt worden. Vgl. das nähere darüber bei Ennen, Gesch. d. Ref. im Bereich d. alten Erzdiözese Köln p. 62.

[4] Seckendorf II, 95. [5] ibid. [6] ibid. — Rommel, Philipp III, 11.

[7] Seckendorf l. c. — Vgl. unten p. 48 f. [8] Seckendorf l. c.

[9] Vgl. Ranke II, 331. [10] Seckendorf II, 95. 97.

und Hessen dem Herzog Georg aus eigener Kraft entgegentreten zu können;[1] gegen Ferdinand erwartete man Hilfe zunächst von den Fürsten in Schlesien und den Städten der Oberlausitz,[2] die nach der Breslauer Urkunde Georg mit seiner höchsten Macht „überziehen, und soviel uns möglich, zu Gehorsam Christlicher Kirchen vnd Unterthänigkeit Königlicher Durchleuchtigkeit zu Böhmen“ bringen sollte.[3] Durch Herzog Albrecht hoffte man ferner den König von Polen zum Einschreiten gegen Ferdinand und Kurfürst Joachim zu bewegen, falls diese Hessen und Kursachsen angreifen würden.[4] Nahegelegt durch das Breslauer Instrument selbst war weiter eine Verbindung der Evangelischen mit Johann Zapolya. Dem Angriff auf die Ketzer sollte ja danach die Eroberung Ungarns voraufgehen: „den vermeynten Grafen Johansen von Rütschzyn . . daraus mit Macht zwingen und uns geruhiglich darein setzen.“[5] Augenblicklich war der Woiwode — Anfang 1528 bei Kaschau total geschlagen — nach Polen geflohen, wo er auf dem Schlosse Tarnow bei Krakau lebte.[6] Im Sommer vorher hatte Zapolya Botschaft an Philipp geschickt, daß dieser ihm „Leute umb seyn Geld wolle folgen lassen;“ Philipp hatte dies jedoch abgeschlagen. Jetzt aber da er befand, daß König Ferdinand das Haupt des katholischen Aggressivbundes sei und ihm selbst dadurch „Verjagung oder Verleugnung von Gottes Wort drohte, wenn das Bündnis wahr war,“ schreibt Philipp,[7] „so habe ich gedacht, daß Verjagung wehe thüt und Verleugnung des Wortes Gottes noch weher“ — und darum habe er dem Woiwoden anbieten lassen, wenn dieser ihm eine „tapfere Summe Geldes“ geben wolle, so wolle er Ferdinand von Deutschland her angreifen. Wenn sich ihm jedoch Gelegenheit eines friedlichen Ausgleichs mit Ferdinand biete, so verpflichte er sich zu nichts; es solle ihm dann unbenommen sein zu thun, was er wolle.[8]

Das sind, soweit wir sehen können, die Vereinbarungen, die Sachsen und Hessen damals trafen. Die Aufgabe, die man sich gestellt hatte, war damit vollständig gelöst. Der Ring der Angreifer war im Süden und Westen überall durchbrochen, im Norden und Osten legte sich um ihn ein weiterer, fester Ring, mächtig genug, um alle Aggressivversuche zu erdrücken. Und man durfte hoffen, daß diese Gegenwehr in ihrer Gesamtheit hinreichend sein werde, die bedrohten Territorien auch vor Baiern und Salzburg sicher zu stellen, zumal deren

[1] ibid. 95. [2] Neudecker, Merkw. Aktenst. 34—35.
[3] Hortleder II, 1, 778. [4] Seckendorf II, 95. [5] Hortleder II, 1, 777.
[6] Buchholz, Ferdinand I. 3, 242.
[7] Ranke VI, 137. Philipp an Herzog Georg. [8] ibid.

Fürsten sich nicht persönlich am Kriege beteiligen, sondern nur Hilfstruppen schicken sollten.

Es waren zunächst die Mitglieder des bestehenden evangelischen Bündnisses, auf die diese umfassende Gegenwehr basirt war. „Der Einigung nach“[1] baute man auf deren Hilfe. Der ausgedehnte Plan der Gegner nötigte darüber hinaus die weiter greifenden Koalitionspläne wieder aufzunehmen, die Philipp 1525 in Vorschlag gebracht hatte. Naheliegende Beziehungen endlich waren es, welche hier zuerst auf eine Verbindung mit außerdeutschen Fürsten hinführten.

Wird sich aber die Basis des mächtigen Planes als tragfest erweisen? Werden sich die in Aussicht genommenen Bundesgenossen, zumal die evangelischen Stände Deutschlands jetzt im Augenblick der Gefahr entschlossener zeigen, als viele davon früher gethan?

Wie früher so fielen auch jetzt dem Kurfürst Johann als Hauptaufgabe die Unterhandlungen mit den Fürsten Norddeutschlands, dem Landgrafen die mit den oberdeutschen Fürsten und Städten zu.

Begleiten wir zunächst Philipp!

Sofort von Weimar aus ritt er gen Nürnberg.[2] Bei ihm war als Gesandter des Kurfürsten Graf Albrecht von Mansfeld.[3] So eifrig sich Nürnberg dem „Evangelium“ zugewandt hatte,[4] so vorsichtig suchte es jeden Anstoß nach außen zu vermeiden. Der Gothaer Besprechung beizutreten hatte die Stadt sich geweigert. Als Kommune müsse sie besonders auf den Kaiser hinsehen, ließ sie am 15. Februar 1526 antworten,[5] „daß die Kaiserliche Majestät nicht Ursach hab, auf uns mehr denn auf andre Reichsständ seine Ungnade zu werfen und Andere daraus nit auch Glimpf und Bewegung schöpfen, sich wider uns zu empören und zu uns gleich einem Ziel zu schießen“.

Diese vorsichtige Haltung bleibt für Nürnberg auch in den jetzigen Verwicklungen charakteristisch.

Der vor Augen stehenden Gefahr gegenüber zeigte sich die Stadt zwar einem Gegenbündnis geneigt, aber gerade gegen den Zweck, den man zu Weimar mit Hilfe der Reichsstädte zu erreichen gedacht, verwahrte sich der Rat nachdrücklich. Als Philipp und Mansfeld nach Nürnberg gekommen waren, lud ersterer die Ratsältesten („die zwei Losungsherren samt den Fünffen“) zu Tische, eröffnete ihnen den drohenden Anschlag[6] und „hat nach Hauptleuten und den Fußknechten

[1] Neudecker, Merkw. Aktenst. 34. [2] Wille, Philipp d. Großmütige. Beil. VII, 1. 335.
[3] Neudecker, Urk. 32. [4] Vgl. Ranke II, 319—322.
[5] Bei Ranke VI, 132. Hortleder VIII, 1, p. 1487 ff.
[6] Neudecker, Merkw. Aktenst, I. 39. Hennes 258 f. (Brief des Ratsherrn Kaspar Nützel aus Nürnberg an Albrecht von Mainz d. 21. April 1528).

gestellt". Der Rat gab seine Zustimmung nur unter der Bedingung, daß „dieses nicht wider Kaiserliche Majestät oder die Versammlung des Bundes im Lande Schwaben wäre"[1] — was Philipp zusichern mußte. — Ferner war es der Nürnberger Rat, der bei dieser Gelegenheit eine Teilnahme Herzog Ulrichs am bevorstehenden Kriegszug hinderte, die man in Weimar verabredet hatte. Als Philipp von diesem Beschluß „etlichen Vertretern, die sonst ihm und Ulrich sonderlich guts gönnten und eines hohen Verstandes waren", Mitteilung gemacht, rieten sie ihm eindringlich, er solle ja die Teilnahme Ulrichs abwenden, indem sie ihm die Hindernisse schilderten, die dies seinem Unternehmen entgegenstellen würde.[2] Schweren Herzens mußte es Philipp auf sich nehmen, den Freund auf die Zukunft zu vertrösten.

Nur unter der erwähnten ausdrücklichen Bedingung gestattete der Rat dem Landgrafen, durch den Hauptmann Haller und Andere Truppen anzuwerben, von denen die Stadt einen Teil besoldete, auch später im hessischen Lager; bei ihnen war ein Nürnberger Kriegssekretär. Ebenso bezog Philipp von Nürnberg acht Geschütze nebst Bedienungsmeistern.[3] Beunruhigt durch die Nachricht von den angestellten Truppenwerbungen richtete die schwäbische Bundesversammlung hierüber eine Anfrage an den Rat, der am 26. März antwortete, die Truppen seien nicht gegen kaiserliche Majestät oder den Bund von Schwaben bestimmt. Als dann am 30. März der Bundesbefehl erging, keinen Knecht ausrücken zu lassen, schon ausgerückte schleunigst zurückzurufen, die Hauptleute gefangen zu setzen und alle Widerstrebenden zu strafen,[4] wurden die Werbungen „durch einen Rat alsbald abgestellt"; „glaub auch nicht, daß keinem Hauptmann mehr erlaubt werde, es wäre denn Kaiserlicher Majestät", schreibt der Ratsherr Nützel.[5]

Wie sehr Nürnberg eine vorsichtige Haltung erstrebte, zeigte sodann die Stadt bei einer weitern Gelegenheit. Ende März[6] wandte sich der Kurfürst Johann in einer Gesandtschaftsinstruktion an Landgraf Philipp und überschickte ihm die „Notel einer Instruktion", wonach die Nürnberger mit den andern Städten Verhandlungen in der Bündnissache übernehmen sollten. Philipp möge dieselbe von seiner selbst und des Kurfürsten wegen jenen Ratsherren, denen Philipp und Graf Mansfeld „den Handel vertrauet, zufertigen und sie des nächst genommenen

---

[1] Hennes 259.

[2] Herzog Ulrich an Landgraf Philipp, Stuttgart, 31. Juli 1534 bei Wille. Beilage VII, 1. 336.

[3] Ehses p. 30. 57. [4] Ehses p. 29.

[5] Hennes 259. Philipp ließ Ostern die geworbenen Truppen abholen.

[6] Datum: 27. März bis 2. April.

Abschieds erinnern".[1] In ihrer Antwort vom 20. April[2] lehnten aber die Ratsältesten die Übernahme solcher Verhandlungen rundweg ab. Anknüpfend an die bei Philipps und Mansfelds Anwesenheit übereinstimmend geäußerte Absicht eines allgemeinen Ausschreibens suchten sie ihre Ablehnung zunächst hierdurch zu motivieren.[3] Als zweiten Grund schieben sie dann ihre Sorge vor, solche Sonderverhandlungen würden mehr Weitläufigkeit als Frucht und Nutzen fördern, da die Städte in solch hochwichtigem Handel hinter ihren Ratsfreunden nicht raten noch beschließen dürften und unter den letztern mehr denn ein Zunftmeister und viel gemeiner Leut seien. An letzter Stelle aber folgt der wahre Grund, der die Stadt auch von dem Beitritt zum Gothaer Bund zurückgehalten hatte (s. p. 39): „daß uns alsdann bei noch mehr Ständen, an die die Sachen durch diese weitläufigen Wege kommen, ein merklicher, hoher und nachteiliger Verdacht, in dem wir vor zu übermäßig stecken, erwachsen" wird, besorgen sie.[4]

Diese Haltung wahrte Nürnberg auch im weitern Verlauf der Händel. Eine Beschuldigung des Bundes, es sei in einem Schreiben aus Nürnberg der Landgraf zu schnellerem Vorrücken aufgefordert worden, wiesen die Ratsmitglieder mit aller Entschiedenheit zurück.[5]

---

[1] Neudecker, Merkw. Aktenst. I. 39. [2] Neudecker, Urkunden 32 ff.

[3] „Euer Kurfürstlichen, Fürstlichen Gnaden Schreiben, vor diesen Tagen an uns und die andern unsere Mitfreunde des Rats gesandt — (betreffend die wichtigen Handlungen, [Acc. sg. swf.] so uns durch Euer, unsers gnädigen Herrn von Hessen, Person, durch den wohlgebornen unsern gnädigen Herrn Graf Albrechten von Mansfeld in Euer, unsers gnädigsten Herrn des Kurfürsten von Sachsen Namen gnädiglich, vertraulich entdeckt ist) — haben wir mit Euer Kurfürstlich und Fürstlich Gnaden Meinung, (sc. die,) wie wir darzumal vermerkt, dahin gestanden ist: solchen trefflichen Handel . . . durch ein gemein Ausschreiben allen Ständen im heiligen Reich anzuzeigen; wie unsers Erachtens Euer Kurf. und Fürstl. Gnaden Gemüt zu Verhütung vielen Unrats, Vertiefung und Weitläufigkeit vielleicht noch sein mocht. So ist ohne Not, bemelte Sachen darüber an einig Stadt oder Stände gelangen zu lassen. Denn damit [mit dem Ausschreiben] wird denselben Städten der Handel nit minder denn andern — außerhalb unsers sonderlichen Anzeigens — zur Notdurft bekannt." Den wörtlichen Abdruck dieser Stelle des für die vorliegende Untersuchung wichtigen Briefes (vgl. p. 33 A. 5. 39. 57 A. 1) rechtfertigt der Umstand, daß derselbe seither — von Neudecker l. c. selbst, dann von Hassenkamp I. 164 A. 1, von Ehses 47 f. — vollständig mißverstanden worden ist. Die Wichtigkeit der Feststellung des richtigen Sinnes wird sich p. 57 A.1 ergeben.

[4] Hieraus ergiebt sich, wie wenig die Worte von Ehses (p. 28) das Richtige treffen: „Hier in Nürnberg lebte ein ähnlich entschlossener und kriegslustiger Geist wie in dem Landgrafen selbst; es kostete daher diesem keine große Mühe, den Rat vollständig für sich zu gewinnen und seinem Unternehmen die unbedingte Teilnahme der mächtigen Reichsstadt zu sichern."

[5] Ehses p. 30.

Als (20. Mai 1528) sodann der schwäbische Bund einen allgemeinen Bundestag nach Ulm nebst einer eilenden Hilfe wider Philipp von Hessen ausschrieb,[1] und ebenso der letztere mit Johann von Sachsen eilende Hilfe von den Städten begehrte,[2] instruierte zwar Nürnberg seinen Gesandten für den zu letzterem Zweck berufenen Städtetag in Eßlingen (6. Juni), ebenso wie dies Augsburg und Ulm thaten, dahin, „man möge beratschlagen, was zu thun und auf dem allgemeinen Bundestag für eine Antwort zu geben sei". Denn „Sachsen und Hessen hätten durch ein gedrucktes Ausschreiben erklärt, daß sie nur darum, weil man das Evangelium unterdrücken wolle und ein Bündnis, sie von Land und Leuten zu jagen, geschlossen habe, zur Gegenwehr genötigt worden seien".[3] Es ward dann auch von den Städten beschlossen (6.—9. Juni): obwohl die von Sachsen und Hessen erhobenen Anschuldigungen „bis jetzt noch nicht erwiesen" seien, „könne man sich der begehrten Hilfeleistung nicht entziehen";[4] — daneben aber hatte sich Ende Mai die Stadt geweigert, Philipps Manifest, trotzdem dieser und Johann durch einen eigenen Boten darum bitten ließen, anzuschlagen, ebenso wie Georgs Replik.[5]

Wir sahen, wie auch die übrigen Reichsstädte des schwäbischen Bundes auf dem Städtetag zu Eßlingen (6.—9. Juni) beschlossen, sich der von Sachsen und Hessen geforderten Hilfe nicht zu entziehen. Unmittelbar nachher fand der endgültige Abschluß der Streitigkeiten statt (11. Juni); es läßt sich also schwer sagen, ob und inwieweit die Städte bereit waren, ihren Beschluß durch die That zu bekräftigen. Jedenfalls hat bis dahin außer Nürnberg keine von diesen Städten die Verbündeten thätig unterstützt. Die Werbungen, welche von Nürnberg aus betrieben wurden, fanden zu Donauwörth, Nördlingen, Dinkelsbühl, Hall u. a. statt[6] — also zumeist auf dem Gebiet schwäbischer Reichsstädte. Die Ulmer erklärten am 3. Juni „sie wolten beym Wort Gottes sterben und genesen";[7] — aber eine Unterstützung an Geld und Mannschaften ist bis zum 11. Juni von den Reichsstädten nicht geschehen.

Unmittelbar von Nürnberg eilte Philipp mit Graf Albrecht von Mansfeld[8] zu Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach;[9] Mitte März

---

[1] Klüpfel, Urkunden z. Gesch. d. schwäb. Bundes II (Bibl. d. litt. Ver. XXXI) 318 ff.
[2] Soden, Beiträge 297. [3] Klüpfel II. 320 f.
[4] Soden, Beitr. 297. Eßlingen nahm diesen Abschied nicht an; s. Klüpfel II, 321.
[5] Soden 296. Bei S. finden sich noch weitere Belege für die vorsichtige Haltung Nürnbergs.
[6] Ehses 29. [7] Seckendorf II, 97.
[8] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 33. [9] Hennes 259.

bereits war er wieder in Hessen.[1] An den Pfalzgraf Ludwig richtete Philipp einige Tage vor Karfreitag (10. April) ein Schreiben: er habe mit ihm „notturftiger Sachen halben, daran uns beiderseits gelegen sein wolt, zu underreden“ und lud ihn auf eine persönliche Besprechung an einem Tage nach Ostern ein. Durch Krankheit verhindert, sandte dieser seinen vertrauten Rat Wilhelm von Habern zu Philipp.[2] Auf eine weitere Bitte Philipps um eine Unterstützung mit Reitern antwortete sodann der Pfalzgraf, er sei zwar bereit, ihm „nit allein mit eyn Reuterdienst, sondern in allewege seines Vermögens zu dienen“, doch könne er dies nicht, da der Mainzer kraft alter Erbeinung gegen einen Überfall Philipps seine Hilfe begehrt habe. Indeß habe er auch Mainz um Erlaß der Hilfe gebeten, „dweil wir vernommen, daß die wider E. L. gehn sollt“.[3] — An Trier ist dagegen ein solches Schreiben nicht ergangen.[4]

Die Hoffnung, welche die Evangelischen auf den König von Dänemark gesetzt hatten, trog nicht. In Weimar hatte man gehofft, ihn in Waffengenossenschaft ziehen und außerdem bei ihm eine Anleihe machen zu können, um einen Teil der auf 600000 Florin veranschlagten Kriegskosten daraus zu entnehmen.[5] In einem eigenhändigen Schreiben versprach der König Hilfe, wenn nur Johann seinen Neffen, den vertriebenen Christian II., nicht unterstützen wolle, — möge er immerhin dessen Partei nicht völlig verlassen.[6]

Die Sendung an den Woiwoden übernahm auf eigenen Wunsch Pack selbst.[7] Philipps Instruktion haben wir bereits oben gesehen.[8] Packs Abreise verzögerte sich; erst gegen den 13. April finden wir ihn in Breslau,[9] wo er sich den Hans Scharff zum Diener und Dolmetsch mietete, da dieser deutsch und polnisch verstand. Hier rühmte er sich einer Instruktion Georgs an den König von Polen, von der nur Georg und Wilhelm Truchseß, Ferdinands Hofmeister, Wissen trügen.[10] Dienstag nach Ostern (14. April) reiste Pack mit Scharff auf Krakau zu,

---

[1] Ehses 29.

[2] Neudecker, Urkdn. 48 f. Brief vom 10. April 1528.

[3] Neudecker, Urk. 50 f.

[4] Dies geht hervor aus dem Schreiben Richards v. Trier, 2. Mai 1528 (Neudecker, Urk. 34 ff.).

[5] Seckend. II, 95. Eine weitere Anleihe wollte man bei den reichen Städten machen.

[6] ibid. 97. [7] Philipp an Georg. Ranke VI, 137. [8] Cf. p. 34. 38.

[9] Die nähern Gründe s. p. 67 f.; hier handelt es sich nur um das Resultat der Sendung.

[10] Hoffmann I, 95. 111.

wo sie Sonnabend ankamen. Andern Tags (19. April), sandte Pack den Diener mit einem Brief zum Woiwoden nach Tarnow. Ein Gesandter des Woiwoden holte darauf Pack zu einer Besprechung mit diesem ab; eine zweite Besprechung fand vom 26.—30. April statt. Am 1. Mai reiste Pack nach Krakau zurück.[1] Die Verhandlungen hatten zu einem Vertrage geführt: der Woiwode versprach, das verlangte Geld „solle an eynem Ort liegen“:[2] in Danzig, in der Höhe von 100000 Gulden: außerdem wolle er monatlich 20000 Gulden Hilfsgelder zahlen.[3])

Dazu stellte sich dem Unternehmen der Evangelischen eine weitere mächtige Unterstützung dadurch in Aussicht, daß Frankreich von sich und England Hilfe anbot. Der König von Frankreich stand seit längerer Zeit in Beziehungen zu Ulrich von Wirtemberg. Trotzdem er im Madrider Frieden „gelobt hatte, allen Verkehr mit Ulrich abzubrechen, hob er doch den Dienstbrief nicht auf;“ am 26. Sept. 1527 übersandte er ihm 1000 Sonnenkronen „mit einem Schreiben voll Dank, Wohlwollen und Versprechungen.“[4] So lag die Verbindung mit Philipp, an dessen Hof Ulrich lebte, dem König nahe. Er sandte am 20. März 1528[5] den Graf Sigismund von Hohenlohe nach Hessen. Unter den prächtigsten Beteuerungen versicherte in dem mitgegebenen Schreiben der König seine Friedensliebe; alle Schuld des Krieges treffe den Kaiser, der dadurch auch für die stetig wachsende Türkengefahr verantwortlich sei. Zum Beweise übersende er ein Exemplar der Friedenserbietungen und eine Formel der Kriegsansage.[6] Beim Erlöser beschwört er Philipp

[1] Die Darstellung ist entnommen aus Hans Scharffs Aussage. Ungedr.

[2] Ranke VI, 137.

[3] Rommel I, 216. Ranke III, 27. Ehses findet (p. 32), daß „Pack dabei indessen für Diplomatie und Geschäfte auswärtiger Politik kein großes Geschick an den Tag gelegt zu haben scheint, denn einen definitiven Vertrag wußte er mit dem Woiwoden nicht zu Stande zu bringen.“ E. zitiert als Beweis Rommels Darstellung (Philipp, I, 216), wo aber das Gegenteil steht: „Auch trog den Landgrafen seine Zuversicht nicht... selbst Johann Zapolia... versprach ausser 100000 Gulden, zahlbar in Danzig, zur Rüstung, monatlich 20000 Gulden, die Hälfte der Hilfsgelder, die ihm Frankreich und Venedig schickten, zum Kriege.“ Ebenso sagt Ranke (III, 27): „es ward ein förmlicher Vertrag entworfen, dem nur noch die Ratification des Landgrafen fehlte.“ Wenn auch Pack „etlich artickel bracht hat,“ die nicht annehmlich erschienen, so scheiterte daran nicht die Ratification, sondern sie erfolgte nicht wegen des schnellen Abschlusses dieser Händel, wie Philipp selbst sagt: „dieweil jch mit konigklicher Durchlauchtigkeit vortragen byn.“

[4] Heyd, Ulrich II, 395 f.

[5] Von diesem Tage ist der Brief des Königs an Philipp bei Varrentrapp, Acht Briefe Melanchthons l. c. p. 5—7. Über das Jahresdatum vgl. Varrentrapp ibid. p. 8.

[6] Ulrich wurde zu diesen Verhandlungen zugezogen. Vgl. die mit obiger gleichlautende Stelle aus Ulrichs Brief an Franz vom 7. Mai. Heyd II, 396.

nicht zuzulassen, daß durch Eines Menschen unersättliche Eroberungssucht das Christentum in immer heftigere Türkenkriege verwickelt werde. Für die Hilfe an ihrem „non minus pio quam necessario operi" würden Frankreich und England Mannschaft und Geld spenden. Worin die Hilfe für dies „fromme und notwendige Werk" bestehen sollte, zeigt Philipps Antwort; er sollte „den Ferdinandum dermassen angreifen, daß er gegen sein Magistat nit vil ausrichten soll."[1] Auch der Grund des französischen Anerbietens findet sich hier: „seiner Magistat sei angezeit, daß ich soll sein in Entperung mit Kriegsvolk, daß ich welt romischer König zu werden, und wo ich des geneit, so woll sein Magistat darzu helfen mit aller Macht sampt dem König von Engelland." Am 1. Mai fertigte Philipp den Doctor Walter und Heinrich Hesse mit einer Instruktion an Franz I. ab, worin er erklärte, er wolle nicht römischer König werden, stehe aber in großen Kriegshändeln, da einige Fürsten, worunter auch Ferdinand, gegen ihn handeln wollten. Er gedenke dagegen vorzugehen und in 14 Tagen im Felde zu stehen. Gegen Ferdinand könne er nur dann etwas unternehmen, wenn ihm stattliche Geldhilfe geschehe. Franz möge ihm daher vier Monate hindurch je 100 000 Gulden nach Nancy liefern. Die Gesandten sollten auf diesen 400 000 Gulden „hart halten. So aber es ja nit sin wolt" sollten sie auch herabgehen dürfen bis auf 100 000 Kronen. Von der Tüchtigkeit des Heeres möge sich Franz überzeugen, dazu solle er den Schaden für Frankreich bedenken, wenn nach einem Vertrage das Kriegsvolk auseinander gehe und Ferdinand dasselbe erhalte. Jetzt aber seien ihm die vornehmsten Fürsten und Städte, desgleichen jeder gemeine Mann von Adel und gemeinem Volk geneigt.[2] Am 1. Juni meldete darauf Franz, Doctor Walter habe das Geschäft „bei ihm so ausgeführt, daß des Königs Freundschaft gegen den Landgrafen noch erhöht worden sei;" zur Vollendung des begonnenen Geschäftes werde er ihm einen besonderen Gesandten schicken.[3]

Daß Philipp schon damals Venedig in den Kreis seiner Berechnungen gezogen, läßt sich nicht erweisen. Wohl erzählte Pack: „Venedig und Frankreich wollten lieber den Krieg auf ein Jahr noch verzogen haben, um mit zu handeln."[4] Aber es erhellt aus dem oben gesagten, daß diese Angabe, soweit sie sich auf Frankreich bezieht, unwahr ist: es wird sich also auch für Venedig nichts daraus folgern lassen. Jener rätselhafte Brief ferner, den Ferdinand Mitte Juni an Georg übersandte,[5] ist aus Unwahrheiten und Ungenauigkeiten der-

[1] Varrentrapp 8. [2] Varrentrapp l. c. 7—8. [3] Rommel, Philipp, II, 205.
[4] ibid. [5] Abgedruckt bei Hoffmann, I, 96—97.



maßen zusammengesetzt, daß der dort vorkommenden Angabe: Venedig habe die Zahlung von monatlich 10 000 Dukaten während der Dauer des Krieges zugesagt, kein Gewicht beizumessen ist. Wo später in den politischen Kombinationen Zwingli's und Philipps Venedig wieder auftaucht, erscheint dies als Zwingli's „eigenster Gedanke", wie auch die Entwicklung dieses Gedankens ihm angehört.[1]

Entschieden zurückzuweisen ist sodann eine Bundesgenossenschaft Kursachsens und Hessens mit Ritter Nickel von Minckwitz, wie sie Droysen[2] und Janssen[3] annehmen. Wohl hätte eine solche Verbindung nahegelegen. Minckwitz — einst geraume Zeit in der Sickingenschen Fehde Philipps Gefangener — war im Jahre 1527 in Beziehung ebenfalls zu Zapolya getreten, der ihn am 17. August 1527 zum Statthalter in der Niederlausitz ernannte,[4] wenngleich Nickel damals noch ein öffentliches Eintreten für den Woiwoden vermied. Im katholischen Lager war man in der That geneigt, einen Zusammenhang zwischen den Rüstungen des Landgrafen und Nickels anzunehmen. Schon am 4. März 1528[5] schrieb Ferdinand an Georg: wie Philipp, so solle auch Nickel von Minckwitz für den Herzog von Wirtemberg Reiter gesammelt haben, ihn wieder einzusetzen. Eine Kopie dieses Briefes sandte Georg am 12. März 1528 an Philipp,[6] worauf dieser so antwortete, daß „k. D. an der Antwort guten Gefallen und Genüge gehabt."[7] Am 17. März aber, noch ehe die Antwort Philipps abgesandt war, meldeten wiederum Statthalter und Reichsregiment an Georg dasselbe wie früher und baten um Nachricht.[8] Am 19. März dankte Ferdinand Georg für die von ihm erhaltenen Mitteilungen über Minckwitz' Werbungen: der Zweck derselben gehe gegen den Kaiser und ihn; er bat Georg, seinem Landvogt der Niederlausitz zu helfen, sobald es nötig sei, Nickel aber im Betretungsfalle zu verhaften.[9] Ebenso drückten die mainzischen Hofräte am 3. April 1528 in einem Schreiben von Halle ihre Besorgnis aus, „daß Nickel v. Mingkwitz um Ostern eine tapfere Anzahl Reuter und etlich Tausend zu Fuß an sich bringen werde, um die Stifte Magdeburg und Halberstadt zu überfallen,"[10] dasselbe also, was man von

---

[1] Lenz, Zwingli und Landgraf Philipp a. a. O. 223 f.

[2] Preuß. Polit. II, 2. 205. Droysen legt überhaupt in die Fehde einen viel zu tiefen Gehalt.

[3] Gesch. d. deutschen Volkes III, 114.

[4] Falke, Nickel von Minckwitz. (Archiv f. d. Sächsische Geschichte X) p. 292.

[5] d. d. Altenburg. (Ungedr.) [6] Georg an Philipp. (Ungedr.)

[7] Georgs Instruktion für Christof v. Taubenheim, 27. April 1528. Neudecker, Merkw. Akt. 28—31.

[8] Falke l. c. 293 f. [9] Falke l. c. 294. [10] Ungedr.

Philipp befürchtete. Nickel versicherte (21. April) aufs entschiedenste, „daß das Gerücht, er habe sich bei Fürsten in eine Bestallung eingelassen, daraus weitere thätliche Handlung von ihm zu vermuten, durchaus unbegründet und nur von seinen Abgünstigen erfunden sei.“[1] Ebenso sagte Philipp selbst später, er habe von Nickels Sache vorher weder Wissen noch Bericht gehabt; — und in der That, so detaillirt und peinlich damals mehrfach alles hervorgesucht worden ist, was Nickel irgendwie beschweren konnte: nirgend findet sich die geringste Spur eines Zusammenhangs oder Einverständnisses zwischen Philipp und Minckwitz.[2]

In gleichem Eifer wie Philipp verhandelte der Kurfürst von Sachsen mit den evangelischen Fürsten des deutschen Nordens. Außerdem war ihm die Gewinnung der ihm nahestehenden Fürsten: des Grafen von Henneberg und des Herzogs von Jülich-Cleve (vgl. oben) übertragen. Mit ersterem wollte Johann in Thüringen zusammenkommen: „alsdann wollen wir uns mit ihm der Notdurft nach auch unterreden,“ schreibt er an Philipp.[3] Der Herzog von Jülich-Cleve sodann, zu dem Johann den Grafen Albrecht von Mansfeld schickte,[4] versprach eine Reiterhilfe von 500 Mann. Als aber Johann dieselbe abholen lassen wollte, machte der Herzog allerhand Ausreden, um dieser Hilfe überhoben zu sein, obwohl wegen der vertrauten Beziehungen beider Fürstenhäuser Johann von Sachsen sein festes Vertrauen auf Cleve gesetzt hatte.[5] — Die Mitglieder des Magdeburger Bündnisses, den Herzog Ernst von Lüneburg und Herzog Heinrich von Mecklenburg lud Johann auf den 3. April zu sich, um „mit ihren Libden getreulich und fleißig zu handeln,“ daß sie, wie es das Bündnis besagte, „mit Rat und Hilf zur Rettung unser Land und Leut nit verlassen wollen.“[6] Ebenso schickte der Kurfürst einen Gesandten an Herzog Albrecht in Preußen, um ihm „den Handel vertraulich entdecken zu lassen.“ Er versah sich, Albrecht werde an seiner Hilfe „der Eynigung nach, so sein Lieb vor einem Jahr mit uns angenommen, nit Mangel sein lassen.“ Der Gesandte sollte auch mit Albrecht über eine Unterstützung seitens des Königs

---

[1] Falke l. c. 294.

[2] Verhandlungen Nickels mit dem Landgrafen lassen sich erst 1531 nachweisen, als Nickel ein Bündnis der Reichsfürsten und ausländischer Mächte mit Zapolya betrieb und dafür außer Frankreich, Dänemark, Kursachsen und Baiern auch Hessen in Betracht zog. Falke l. c. 404 f. Der Friede von Kadan machte diesen Plänen ein Ende. ibid. 415.

[3] Brief bei Neudecker, Merkw. Akt. 35. [4] ibid. [5] Seckendorf II, 98.

[6] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 34. Vgl. die Worte des Magd. Bündnisses p. 31 oben.

von Polen, „wie der Artikel, so nächst zu Weymar deshalben gestalt, vermag und mitbringt," verhandeln.[1] Albrecht sagte auch für sich und den König von Polen alle Hilfe zu, wie man sie nach dem Weimarer Bunde von ihnen verlangte.[2] Daneben fertigte Johann mehrere Gesandte ab zu den Fürsten in Schlesien und den Städten der Oberlausitz.[3]

Von hohem Interesse sind die Verhandlungen, welche Johann mit den Ständen von Halberstadt und Magdeburg führte. An Magdeburg, zu dem Johann und Philipp wegen der Drohschrift des Mainzer Erzbischofs in brieflicher Beziehung standen,[4] hatte Kurfürst Johann geschrieben, die Stadt möge zwei oder drei Vertrauenspersonen auf den 3. bis 4. April nach Wittenberg abfertigen. Hier wollte Johann ihnen neben Ratschlägen über jene Schrift auch die Bündnissache anzeigen.[5] Die Früchte davon zeigten sich bald, als die Ritterschaft der Stifte Magdeburg und Halberstadt zum Schutz des Landes am 9. Mai in Staßfurt zusammentrat. Hier war es, wo Wolf von Anhalt und wieder Graf Albrecht von Mansfeld in Johanns Auftrage vorschlugen, „daß die Grafen und Ritterschaft beider Stifte Magdeburg und Halberstadt denen.. so dem göttlichen Wort anhängig sind, Verschreibung geben sollen, dieselben um des göttlichen Worts und unbilliger Sachen nicht zu überziehen," wie man umgekehrt evangelischerseits versichern sollte, die Stifte nicht zu überziehen.[6] Als ihm das erschrockene Magdeburger Kapitel hiervon Mitteilung machte, warnte Herzog Georg vor Annahme des Vorschlags,[7] vermochte aber gegen die außerordentlich rührigen Gesandten Johanns nicht durchzukommen. Als solche waren auf dem zweiten Tage zu Staßfurt (19. Mai) Kaspar Minckwitz und abermals Wolf von Anhalt anwesend. Mansfeld hatte schon vor der Entscheidung dieser Versammlung ausgestreut, die Stände hätten den Artikel bewilligt. Vergebens erwiesen sich alle Bemühungen des Kapitels, die Vorlage des Artikels zu verzögern: die Räte beschlossen, denselben sogleich zur Besprechung zu bringen. Mansfeld bestand zudem darauf, darüber mit zu beraten, trotzdem die Räte des Kurfürsten Albrecht dies unpassend

---

[1] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 34. [2] Seckendorf II, 97.

[3] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 34.

[4] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 35. Von Weimar aus hatten beide Fürsten an Magdeburg deshalb geschrieben. Vgl. oben p. 15.

[5] Neudecker l. c.

[6] Kapitel zu Magdeburg an Georg d. 15. Mai 1528. Cf. Schomburgk 205, Anm. 1.

[7] Georg an Fürsten, Grafen, Ritterschaft der Stifte Magdeburg und Halberstadt d. 17. Mai 1528. (Ungedr.)

fanden, da er den Artikel vorgeschlagen. Als darauf vom Erzbischof Botschaft kam, die Verhandlung um acht Tage aufzuschieben, zeigte sich Wolf von Anhalt sehr ungehalten; er gab sich mit Minckwitz den Ständen (20. Mai) als Gesandte Johanns zu erkennen und machte in des Letztern Namen von dem angeblichen katholischen Bündnis Mitteilung. Der Verzug kam ihm und Mansfeld äußerst ungelegen: der sofortigen Annahme ihrer Proposition gewiß hatten sie ihre Reiter schon nach Mansfeld geschickt und mußten denselben jetzt folgen. Da die Mainzer Räte nach einer Unterredung mit dem Kapitel das Bündnis und damit die Notwendigkeit einer Versicherung bestritten, jedoch baten, die endliche Entscheidung abzuwarten, so blieb zu diesem Zweck Minckwitz zurück. Obgleich früh am folgenden Tage (21. Mai) Georgs Warnung der Ritterschaft vorgelesen ward und ihr ein Gegenartikel seitens der Kapitel zuging, erklärte Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode namens der Ritterschaft, worunter auch die Räte waren, „sie hielten Mansfelds und Anhalts Artikel nicht für unziemlich oder ungebührlich.“ Die Führer der Ritterschaft, der von Stolberg und Jobst von Steinberg „fördern alle diesen Handel hoch,“ schrieb Georgs Gesandter; das Magdeburger Kapitel protestiere zwar, „aber das Kapitel zu Halberstadt ist . . der Buberei zu gute eingenommen.“ — „In Summa, williget der Kardinal, so ist der Artikel durchaus gewilliget.“ Und Albrechts Konsens blieb nicht aus: schon vor der Entscheidung der Stände hatte Mansfeld bei den Stiftsverwandten Pferde geworben, angeblich um das Stift zu schützen;[1] die Hauptleute, die Georg in Albrechts Abwesenheit eingesetzt, erklärten, sie würden sich nicht gegen das Wort Gottes gebrauchen lassen. So war Albrecht isolirt im eigenen Lande; „er vermag nicht mehr als ein Mensch,“ schreibt Georg,[2] „wo ihm seine Unterthanen nicht helfen.“

Die unvorhergesehene Wendung und der schnelle Abschluß der Pack'schen Händel lassen es unentschieden, inwieweit sich die Hoffnungen von Sachsen und Hessen auf alle in Aussicht genommenen Bundesgenossen im Kriegsfall erfüllt hätten. Der Endvertrag ward schon geschlossen, ehe die Verhandlungen mit den Reichsstädten, mit Frankreich, Ungarn u. a. ihr Ende erreicht hatten.[3] Aber die günstigen Anerbietungen, die sich von allen Seiten gezeigt, lassen es erklär-

[1] Doctor Georg Breitenbach an Herzog Georg. Leipzig Eilends Freitag nach Asc. Domini (22. Mai). Ungedr. Auf diesem Brief beruht obige Darstellung des zweiten Staßfurter Tages.

[2] Antwort Georgs auf Türks Werbung, o. D. (Ungedr.).

[3] Gerade weil man auf Frieden hoffte und sich die Sache zweifelhaft anließ, zögerten manche. Vgl. Seckendorf II, 98.

lich erscheinen, wenn sich Landgraf Philipp im folgenden Jahre den weltumfassenden Plänen Zwinglis zuversichtlich und freudig wie dieser hingab. Denn die Faktoren, mit denen man 1529 und 1530 rechnete, waren im wesentlichen dieselben, die sich dem Landgrafen 1528 von selbst angeboten hatten. Ein Bund vom Meer bis zur Donau war damals nahezu Wirklichkeit geworden; nur über die Schweiz hin und nach Venedig sollte derselbe in den folgenden Jahren erweitert werden. —

Sachsen und Hessen hatten es inzwischen auch im eigenen Lande an eifrigen Rüstungen nicht fehlen lassen. Nach der Weimarer Vereinbarung sollte die Stärke des Gesamtheeres 6000 Reiter und 20000 Fußsoldaten betragen.[1] Wir sahen, wie Kurfürst Johann bereits am 1. März Vorbereitungen für den Krieg traf. Nach Abschluß des Weimarer Bündnisses ließ er nun mit „etlichen Rittmeistern und Hauptleuten handeln, nach Reutern und Knechten zu trachten und mit denselbigen zu reden, daß die in Bestellung erhalten werden,“ um sie im Fall der Notdurft sofort zur Hand zu haben. Ebenso war er um Beschaffung von Artillerie und alles weitern Kriegsbedarfs bemüht. Auch die ausgeschriebene Kriegssteuer suchte er einzutreiben, wiewohl er befand, „wie schwer es furfället, in diesen Läuften von den Leuten Geld zu bringen.“ So unterließ er nichts; „auf daß, wie er an Philipp schrieb, wir zu Schutz und Schirm unser armen Unterthanen geschickt und gefaßt sein mögen.“[2]

Wie Johann so sandte auch Philipp nach allen Seiten Werber aus. Das nötige Kriegsmaterial ward teils im eigenen Lande, teils von auswärts beschafft und in Marburg zusammengebracht, die Ritterschaft und die waffentüchtige Mannschaft in Hessen aufgeboten, die zunächst bedrohte Landesgrenze gegen Mainz und Würzburg hin in Kriegsbereitschaft gesetzt. Hier wurden in den Grenzorten Quartiere hergerichtet und zahlreiche Proviantvorräte aufgehäuft. Soldtruppen strömten bald von allen Seiten hinzu; am 13. April wurden die in Nürnberg gesammelten abgeholt; weitere Truppenteile kamen aus Westfalen, Dänemark u. a. Als Tag des Sammelns war der 20. Mai bestimmt.[3]

Aber neben diesen Rüstungen und Werbungen gingen Verhandlungen her, welche den Ausbruch des Kampfes hinausschoben und endlich ganz verhinderten.

---

[1] Seckendorf II. 95. [2] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 33 f.
[3] Vgl. die Angaben von Ehses 28. 38. 57.

Viertes Kapitel.

Diplomatische Erörterungen bis zur Veröffentlichung des sog. Breslauer Bündnisses. (22. Mai 1528.)

Einige Tage bevor der Graf von Mansfeld nach Sachsen zurückkehrte um dem Kurfürsten von der seitherigen Thätigkeit des Landgrafen Bericht zu überbringen, hatte Johann „um Versicherung willen unser beider Gewissen — wie er Philipp schrieb — in Rat befunden, Doctor Luther den Handel nach der Läng vertraulicher Meinung anzuzeigen.“[1]

Am 26. März ward Luther durch einen Eilboten an den kurfürstlichen Hof nach Torgau berufen, wohin er am folgenden Tage abreiste.[2] Hier geschah es aller Wahrscheinlichkeit nach zum erstenmale, daß Luther in dieser Angelegenheit zu Rate gezogen ward,[3] über die er sich am

[1] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 33. 37. Ueber Luthers Teilnahme an der Entwicklung der Händel vgl. besonders Burkhardts Aufsatz in Luthardts Zschr. f. kirchl. Wiss. u. kirchl. Leben, 1882. 585 ff. — ein Aufsatz, durch den wesentlich gefördert zu sein ich dankbar bekenne, wenn ich auch im nachfolgenden in einigen Punkten davon abweiche.

[2] Burkhardt l. c. 598 und Anm. 4. 5.

[3] Gegen den 20. März hielt der Kurfürst einen Landtag zu Altenburg ab (Lingke, Luthers merkw. Reisegesch. p. 165), wohin er Luther beschieden hatte. Am 17. März reiste L. ab (Lingke l. c.), am 18. war er in Borna (de Wette III. 295), am folgenden Tage hoffte er in Altenburg einzutreffen; (de W. l. c.) am 23. März bereits war Luther wieder auf der Rückreise in Torgau (Burkhardt l. c. 598). Nicht ausgeschlossen erscheint die Annahme von Ehses p. 38, daß die ersten Beratungen in dieser Sache bereits bei der Altenburger Zusammenkunft stattgefunden hätten. Denn die „litterae vocatoriae“ des Kurfürsten dorthin scheinen allerdings dringend gewesen zu sein, da Luther, welcher dieselben in der Nacht des 16. März erhielt und ihnen am 17. März Folge gab, an Spalatin Tags darauf schrieb: „festinatum est, quantum fieri potuit,“ und ihn bat, er möge *„mox his visis“* beim Fürsten sein verspätetes Ankommen entschuldigen, woran schlechte Wege, Sturm und Kälte Schuld hätten. (de W. III, 295.) Doch ist die erste Nachricht, welche einen Beweis von Luthers Kenntnis der Händel giebt (vgl. flgde Anm.) aus der Zeit der zweiten Zusammenkunft; auch ward erst nach dieser zweiten Zusammenkunft Luthers Gutachten abgesandt. (vgl. 53 A. 1.) — Unbegreiflich ist es, daß E. jene erste Zusammenkunft nach Torgau verlegt. Selbst wenn E. nicht wußte, daß Spalatin, den Luther bittet, ihn beim Kurfürsten zu entschuldigen, und bei dem er einkehren will, damals Pfarrer in Altenburg war, so hätte er sich doch auf der Karte über die famose Eiltour von Wittenberg nach Torgau über Borna orientieren können, von wo Luthers Brief datiert.

28. März zuerst unterrichtet zeigt.[1] Zunächst fanden mündliche Beratungen statt, Tags darauf sandte Luther auf Befehl des Kurfürsten seine Meinung an den Kanzler Brück auch schriftlich ein.[2]

Wie Philipp und Johann, so zweifelt auch Luther nicht im geringsten an der Existenz des Bündnisses. Wie sehr er aber auch das Vorhaben der „Mordfürsten“ und „Rottenpfaffen“ als „ein rechte Aufruhr und Rotterei wider das Reich und Kais. Maj.“ verurteilt, so will er doch auch ihnen gegenüber den Standpunkt unbedingter Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit gewahrt wissen.

Darum verlangt Luther mit Entschiedenheit, daß der Kurfürst Vorkehrungen zur Abwehr treffe. Hierzu sei er nicht nur berechtigt, sondern strenge verpflichtet, weil er nach Gottes Gebot seine Unterthanen gegen jeden Mörder schützen müsse, einerlei ob derselbe Fürst oder Landläufer sei. Daran dürfe sich der Kurfürst auch nicht durch den von den „Mordfürsten“ vorgeschützten Befehl des Kaisers hindern lassen, denn sicherlich wisse der Kaiser von dem Anschlage nichts, wie auch der Wortlaut der Urkunde bezeuge. Schön und bezeichnend für Luther leuchtet dabei das Vertrauen auf den Kaiser aus seinen Worten empor: derselbe „hat verheißen, S. Kf. G. gnädiger Herr zu sein und nichts wider S. Kf. G. fürzunehmen ohne vorhergehende Einreden .. Auf sölcher Kais. Maj. Verheißung soll und muß S. Kf. G. stehen so fest, so treulich sie Kais. Maj. für wahrhaftig und redlich zu halten schüldig sind, und durch keinen Befehl davon sich kehren lassen, bis Kais. Maj. selbs sölche Verheißung widerrufe. Denn S. Kf. G. ist Kais. Maj. selbs mehr schüldig zu glauben, denn allen Fürsten, sonderlich mehr denn sölchen verdächtigen Feinden, sie rühmen Befehl wie sie wollen.“ Das Wormser Edikt ferner sei durch den Nürnberger und Speierer Abschied aufgehoben; auch sei „die Appellatio und Protestatio“ vorhanden.

Darum rät Luther ferner von einem Angriff „ohn alles vorgehendes Recht“ ab aus „Gottes Wort“ wie aus natürlichen Rechtsgründen: „weil der Widersacher Schuld und That noch nicht uberzeuget noch am Tage ist“ und nicht „offentlich gestraft, ja frevelich angegriffen“ werden dürften, „die doch nichts offentlich gethan hätten“. Damit gehe der Trost der Notwehr auf die Feinde über und treffe das Evangelium die Schande des entstehenden Fürstenaufruhrs.

Halte sich der Landgraf in den Schranken der Abwehr, so müsse daher der Kurfürst dem Weimarer Bündnis folgen, nicht aber, wenn jener auf dem ersten Angriff beharre.

[1] Brief an Link, Torgau 28. März 1528 (de Wette III, 296).
[2] de Wette III, 319 ff.

Dies Gutachten ließ Kurfürst Johann dem Landgrafen durch einen Gesandten überbringen. In der Instruktion, welche er demselben mitgab,[1] schloß sich Johann sogleich vollständig Luthers Ansicht an, daß man sich „zum Angriff nit bewegen lasse“, weil derselbe dem Evangelium Unehre und Lästerung bringe und dadurch „zuletzt Gottes Zorn zu unser beider Verderben“ verursache. Daß man sich aber „zu dem Widerstand schicken“ müsse, hielt der Kurfürst für um so dringender geboten, als er aus manchen Zeichen auf ein baldiges Offenbarwerden der gegnerischen Absichten schließen zu können glaubte.

Philipp hatte inzwischen nicht gerastet, nach dem Beweis seiner Angabe, dem Original zu trachten. Gestützt auf Packs erneute Zusage zu Dresden hatte sich dazu der Landgraf in Weimar „freundlich erboten“;[2] ja, als der Kurfürst sich dort geweigert, einen Teil der von Pack beanspruchten Summe zu zahlen, übernahm Philipp dieselbe auf sich allein.

Denn hier greift aufs genaueste dessen Bericht in seinem spätern Brief an Georg ein:[3] „als ich solche Sach etzlichen, die es mit betrifft, angezeigt, auch sonst ehrbaren weisen Leuten, da ist mir vor allen Dingen geraten worden, mit allem Fleiß nach solchem Original zu trachten“. Da habe er „wohl uber drei oder vier Wochen“ nach der Dresdener Besprechung[4] zu Pack geschickt, „daß er mir solch Original wolle zu Wegen bringen“. Sage derselbe: „sollte er das Original liefern, so wurde er umb sein Gut kommen, so solle er (der Bote) ihm zusagen zehntausend Gulden zu Erstattung seiner Güter“.

In einem Brief vom 26. März versprach dann Pack unter dem fingierten Namen eines Kaufmanns Oswald, der mit dem Landgraf einen Wachskauf abschließen wolle, demselben wieder den Kaufbrief mit allen Mandaten und Vollmachten, welche die Mithändler gehabt und alles, was zum Handel gehöre, „daß die Sach so klar wird wie die Sonn am Mittag“. Schon hier tritt es als Packs Streben hervor,

---

[1] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 32 ff. Das Datum läßt sich noch enger begrenzen, als dies Ranke (III, 31 A. 1) thut. Denn der Kurfürst spricht nicht nur vom „Freitag nach Judica schirstkunfftig“ (3. April), wie Ranke hervorhebt, sondern er erwähnt auch die bereits erfolgte Ankunft der geflohenen Kurfürstin von Brandenburg (26. März). Die Instruktion ist also zwischen 26. März und 2. April zu setzen.

[2] ibid. [3] 10. Juli 1528 bei Rommel III, 18 f. Vgl. p. 25.

[4] „Drei oder vier Wochen“ nach der Dresdener Besprechung weist auf die Zeit vom 10.—17. März, also genau die Woche nach Abschluß des Weimarer Vertrags. Nach der mündlichen Antwort Packs an die Gesandten folgt dann sein obiger Brief vom 26. März und der weitere vom 29. März. Die Chronologie stimmt also aufs genaueste.

wenigstens einen Teil der zugesagten Summe zu erhalten, ohne ein Original zu liefern: nicht eher könne er sein Versprechen erfüllen. schreibt er, „er hab denn sein Hab und Gut wenigstens auf einen Scheinkauf verordnet, Weib und Kind weggewendet". Philipp möge ihm 4 Zentner Wachs (= 4000 Gulden) an seinen Bruder liefern, da er sie brauche, um sich von etlichen Bürden, die ihn belasten, zu befreien, auch müsse er einen Gehilfen haben, dem er 1 Ztnr. Wachs baar übergeben müsse. — Um jeden etwa aufkeimenden Verdacht zu unterdrücken, verwertete Pack sehr geschickt die inzwischen von Philipp und Georg getroffenen Kriegsvorbereitungen als Ursache von Schwierigkeiten, die sich der Erfüllung seines Versprechens entgegengestellt hätten: die Sach stehe jetzt anders als vor acht Wochen, der geschehenen Werbungen wegen, „denn der Fänger hat seine Sach in großer Acht; darum muß ich andere Wege suchen". Philipp solle ihm ja glauben.[1]

Offenbar hatte Pack versprochen, wenn er nach Hessen komme, werde er das Original mitbringen. Dies folgt aus dem weitern Brief, den Pack drei Tage nach dem vorigen (29. März) an den Landgrafen richtete;[2] er sei im Begriff, zu ihm zu reisen, aber er könne in jener Sache nichts thun, bis er Geld habe.

Gerade damals, als Pack in diesen Briefen zuversichtlicher denn je die Wahrheit seiner Aussagen bekräftigte, erhielt der Landgraf das Gutachten Luthers, worin vom Angriff abgeraten war, „weil der Widersacher Schuld und That noch nicht uberzeuget, noch am Tage ist". Wir begreifen es, daß Philipp in seiner Erwiderung vom 11. April[3] erregt dagegen einwandte: er habe den Handel gelesen und gesehen, „darzu auch verhoffe, es wollt dann Gott nit, das Original zu meinen Handen zu bringen. Uß diesem Grunde kann Doctor Martinus schließen, daß die Sach gewiß ist . . Was wollt ich mich zeihen," fährt Philipp fort, „gegen den ein solchs ufzubringen, der mein nächster Freund ist von wegen meiner Schwester und seiner Tochter, wann ich nit die gewisse Wahrheit wußt!"

Die Erwiderung des Landgrafen schließt sich genau an Luthers Gutachten an. Mit dem ersten Teil erklärt er sich ohne weiteres einverstanden,[4] in allen Punkten aber greift er den zweiten Teil an.

---

[1] Pack an den Landgrafen, Breslau (?) 26. März 1528. (Ungedr.)

[2] It. Meissen 29. März 1528. (Ungedr.) Pack schreibt darin, er habe auch eine Instruktion von Georg in der nassauischen Sache. Vgl. p. 26 oben.

[3] Die Veröffentlichung dieser Replik, eines der wertvollsten Dokumente für die Pack'schen Händel, verdanken wir zuerst Burkhardt l. c. 587 ff., dann Kolde l. c. 100 ff.

[4] „im eingang gefellt er mir wol."

Davon ausgehend, daß „Doctor Martinus geratschlagt, man habe Fug und Recht, die Unterthanen zu schutzen“, sucht Philipp seinerseits ebenfalls durch zahlreiche Vernunftgründe und Belege aus der heil. Schrift zu erweisen, daß man dem Angriff zuvorkommen dürfe. Darum könne „nicht gesagt werden, das wurde ein Furstenaufruhr werden“. Gegen Luthers Einwand, daß durch den Angriff der Evangelischen die Feinde Schein und Recht gewännen, „sich als aus Not zu wehren wider die, so ohn Kais. Maj. Befehl aufrührischer Weise die Unschuldigen angriffen,“ beweist Philipp aus dem Weimarer Bündnis, daß der Angriff „nit aus Lust, sondern aus gedrungener Not“ geschehe ohne alle selbstsüchtigen Absichten; daß sie ferner „K. Maj. diesen unsern Handel anzeigen sollen und uns alles Gehorsams gegen ir Maj. erbieten. Daraus ist Not zu spuren, daß unser Gemut zu Ufruhr nicht geneigt ist.“ Darum schließt Philipp, „hat man Macht, so sie uns angreifen, zu wehren, so hat man auch Macht, so man weiß, daß sie es im Willen haben und nit umbgehen konnen, . . sich ihres Gewalts in diesem zu wehren und abzuwenden und nit so lang zu beiten, bis ihnen recht ist“. Gegen die Schlußworte des Gutachtens (die Philipp anführt) wendet er ein, daß der Kurfürst schon als Mensch verpflichtet sei, sein Versprechen zu halten, zumal dies nicht wider Gott sei.

Dann schlägt Philipp Vermittlungsversuche vor, allerdings unter Reserve, da dieselben Verzug, Unkosten und Unsicherheit hervorbringen könnten:

Man solle vor dem Anzug den Gegnern die Verwerflichkeit ihres Vorhabens vorhalten und sie zu gütlichem Ausgleich einladen. Als Bedingungen nennt er: 1) sichere Friedensbürgschaft und Gewähr freier Predigt des Evangeliums, 2) Ersatz der aufgewendeten Kosten.

Diese Bedingungen sind, wie wir finden werden, grundlegend geblieben für die fernern Verhandlungen und für den Austrag der Händel.

Erregt wandte sich der Landgraf zugleich an den Kurprinzen Johann Friedrich. Indem er von Luther Zustimmung für seine Entgegnung, vom Kurfürsten Festhalten an der eingegangenen Verpflichtung erhoffte, sprach er den Verdacht aus: „Mich dunkt, der Kanzler (Brück) fieder die Pfeil und Luther muß sie schießen.“[1]

---

[1] Burkhardt p. 591. Philipps Ansicht scheint richtig zu sein: es deuten in unserm Falle mehrfache Spuren auf Brück als den Führer einer den Offensivplänen Philipps entgegen arbeitenden Richtung hin. Vgl. bes. Melanchthons Briefe vom 18. Mai (Corpus Reformatorum ed. Bretschneider I, 978 f. 980, Postskript.) und dazu Exk. II, p. 148 A. 1, sowie Seckendorf II, 97, Ranke III, 34 A. 2. Daß Luther unter Brücks Einfluß gestanden, bestreitet Seckendorf.

Mitte April berief darauf der Kurfürst Luther wiederum zu sich, und mit dessen Rat gab er am 16. April dem Landgrafen die Versicherung, sich der Weimarischen Abrede gemäß zu halten. Auch lud er Philipp zu einer neuen Besprechung nach Weimar ein, wohin er Luther und Melanchthon mitbringen wolle, um „den Handel noch einmal mit seinen Umbständen zu erzählen und ihr Bedenken darauf zu hören."[1]

Zu diesem Zweck[2] traf dann Philipp am 28. April in Weimar ein, woselbst am Abend auch der Kurfürst mit den Theologen ankam.[3]

Hier zuerst nahm Melanchthon an den Beratungen teil.[4] Philipps Energie gelang es, die Einwendungen der Theologen zu überwinden: aus den Verhandlungen ging ein Gutachten hervor, welches im wesentlichen auf den von Philipp vorgeschlagenen Bedingungen basierte.[5]

---

[1] Burkhardt l. c.

[2] Nach Ehses p. 52 freilich war der Zweck dieser Reise „ein letzter Versuch, den Kurfürsten Johann wiederzugewinnen," aber Philipp „vermochte trotz der feurigsten Beredsamkeit nicht mehr bei ihm durchzudringen." E. weiß nun nicht, daß Philipp einen solchen Versuch schon darum nicht nötig hatte, weil der Kurfürst bereits am 16. April erklärt hatte, „er werde sich der Weim. Abrede gemäß halten." Nun vergleiche man vollends oben das wirkliche Resultat Philipps zu Weimar mit dem von E. erfundenen! Nicht minder merkwürdig sind die Motive, aus denen nach E. der Kurfürst „trotz der feurigsten Beredsamkeit" Philipps nicht nachgab. Am 28. April ritt, wie E. selbst p. 52 A. 1 angiebt, Philipp nach Weimar; aber nach E. (ibid. A. 2) „hatten unterdessen die Theologen" ihm zu stark entgegengewirkt und zwar durch ein bei de Wette (III, 322) genau datiertes Gutachten vom 18. Mai; ferner „hatte der Kurfürst Anfang Mai eine Botschaft von König Ferdinand erhalten," welche gleichfalls dem am 28. April eintreffenden Landgrafen entgegengewirkt hatte (E. l. c.). So stehen wir vor der verblüffenden Thatsache, daß Kurfürst Johann Ende April in seinem Handeln durch Ereignisse bestimmt ward, die Anfang Mai und 18. Mai eintraten.

[3] Genaues Itinerar bei Burkhardt p. 599. Seckendorfs Angabe, welcher die „mitigatio" auf den 23. April ansetzt, ist also eine der bei S. nicht seltenen irrigen Datierungen.

[4] Ehses (p. 42 A. 2) datiert die Briefe Melanchthons C. Ref. I, 951. 953 zurück und läßt Melanchthon bereits an Verhandlungen gegen den 7. April teilnehmen. Nach dem sehr ausführlichen Material bei Burkhardt läßt sich jedoch bestimmt nachweisen, daß bis zum 28. April nur Luther allein zugezogen worden.

[5] De Wette III, 316 ff. Man nahm bisher nach Ranke III, 31 A. 1 an, dies II. Gutachten sei zugleich mit I schon vor dem 3. April an Philipp übersandt worden. Aber 1) schon der fortwährende Pluralis, in dem die Verfasser in II geradeso wie in allen folgenden Gutachten von sich sprechen, beweist, daß nicht Luther allein der Autor sein kann, der in I stets den Singular anwendet: II kann also nur nach Melanchthons Hinzutritt entstanden sein, der erst in den Verhandlungen vom 28. April ab erfolgte. (vgl. vor. A.) 2) Philipps Replik vom 11. April zeigt, daß ihm nur Gutachten I vorgelegen hat. Denn während er

Der Angriff, ohne „fur allen Dingen Friede und Mittel zu suchen, die Sachen zu vertragen," wird auch hier durchaus widerraten aus „Gottes Wort" und aus „weltlichen Rechten, welche doch von Gott und in der Schrift bestätigt sind." Die Meinung der Theologen ist daher, man solle mit den Gegnern „durch frumme Fursten und Herren handeln lassen." Wollten alsdann die Bundesfürsten nicht von ihrem Bündnis „abstehen und nicht Friede haben," so sei das „ein abgesagte Fehde und als wären sie im offentlichen Werk; alsdann ist's Zeit sich zu wehren und schirmen." Leugneten sie oder gäben umschweifende Antwort, so sollten sie mit fester Versicherung solchen Verdacht abwenden. Zum Kostenersatz endlich seien die Bundesfürsten verpflichtet, wenn man auch des Friedens wegen nicht hart darauf drängen möge.

Am 5. Mai traf darauf der Kurfürst mit den Theologen wieder in Torgau ein.[1] Bereits am 7. Mai aber bekundet Melanchthon wie sehr

---

sich an dies unter steter Anführung desselben fortwährend anschließt, giebt er die Vermittlungsvorschläge ausdrücklich als von sich herstammend an. (Jch hab auch uf ein wegk furlangst gedacht — Das were aber wol mein doricht bedenken etc.). Gutachten II, welches die gleichen Vorschläge enthält, kann ihm also noch nicht vorgelegen haben. 3) Die von Burkhardt p. 586 angezogene Stelle aus jener Replik: „das es noch nit vorgewist und unbewiesen sei," bezieht sich augenscheinlich viel besser auf I: „weil der Widersacher Schuld und That noch nicht uberzeuget noch am Tage ist," als auf II: „dass man jemand angreife oder straffe ohne denn er verhoret, verklagt und Antwort geben hat," wie Burkhardt will. Rankes Ansetzung ist also jedenfalls ausgeschlossen. Dagegen weist der in Philipps Schreiben vom 23. Mai (Weim. Arch. Reg. H. Fol. 25. G.) angegebene Inhalt des aus obigen Verhandlungen zu Weimar hervorgegangenen Gutachtens unbedingt auf II hin: „Dieweil dan Martinus ausz gottlicher schrifft sampt Philippo Melanchton zu Weymar geratschlagt haben, so sie die versicherung nit genugsam theten ader vffzugliche antwort geben, so habe man fug und macht, in gottes nhamen vff sie zuziehen." Die Ungenauigkeit, welche darin zu liegen scheint, daß im Brief nach „uffzuglicher antwort" die Berechtigung des Krieges behauptet wird, im Gutachten aber erst, wenn die Gegner nicht von ihrem Bündnis „abstehen und nicht Friede haben wollen," ist nur eine scheinbare. Denn bei „umbschweifender Antwort" fordert das Gutachten eben die Versicherung der Gegner, vom Bündnis abzustehen, und damit tritt der vorige Fall ein. Im Grunde fallen also beide Punkte zusammen. Zudem sei auf die sehr summarische Fassung von Philipps Brief verwiesen.

[1] Burkhardt p. 599. — Wie wir p. 40 gesehen, hatte Philipp der Stadt Nürnberg auf Bitte Johanns eine Instruktion desselben übergeben, wonach die Nürnberger mit anderen Städten in der Bündnissache verhandeln sollten; die Ratsältesten jedoch erklärten (s. p. 41 oben): sie hätten schon bei Mitteilung des Bündnisses durch Philipp und Mansfeld mit beiden die Meinung gehabt, dasselbe durch ein gemeines Ausschreiben allen Ständen im Reich anzuzeigen, weshalb gesonderte Verhandlungen überflüssig seien. So der Inhalt der Antwort. (S. den Text p. 41

die Beschlüsse, zu denen er sich in Weimar hatte fortreißen lassen,[1] seiner wahren Gesinnung widersprachen; unter seinem Einfluß[2] erfolgt schon vor dem 13. Mai[3] ein neues Gutachten, welches das vorangegangene in wesentlichen Punkten abschwächt.[4]

„Daß der Angriff von dieser Seiten nachbleibe" gefällt den Reformatoren gar wohl; sie schlagen ferner „aufs forderlichste eine Botschaft an Kaiserl. Maj." vor, und zudem soll man „dieselbigen Mordfursten ersuchen lassen und bitten, von solchem Furnehmen abzustehen" und „ja außen lassen, die Kost zu erstatten." Zwar solle man in Rüstung und Werbung sich schicken, aber „die Rüstung nicht lassen zusammen kommen," von den Gegnern nur fordern „daß sie still blieben" und schließlich noch auf dem Reichstag die Sache behandeln. Endlich sogar: „*Responsio infinita:* Unserm Herrgott befohln, wie man thun sollt, so sie steif, langsam, nichts antworten."

Dem entsprach sogleich wieder die Haltung des Kurfürsten. Die Friedensverhandlungen mit den Gegnern wurden ins Werk gesetzt: vom 14. Mai datiert das Geleitsgesuch des Kurfürsten für die Gesandtschaft nach Würzburg. (Vgl. p. 72) Am 13. Mai schrieb er an seinen Sohn Johann Friedrich: er habe zwar einen Teil seiner Truppen am Thüringer Wald aufgestellt, aber er werde in keiner Weise wider Gott und Recht handeln.[5] Seinen Sohn hatte er nach Kassel gesandt und ihm als politischen Berater den Herrn Anarg zu Wildenfels beigegeben,[6] der sich als ent-

---

A. 3 oben.) Ehses aber liest aus derselben heraus: „Gemeinsam richteten nun die beiden Fürsten eine Anfrage an den Rat der Stadt, ob er es für angezeigt halte, schon jetzt Grund und Veranlassung der Rüstungen allgemein bekannt zu geben" — es sei denn auch die Antwort der Nürnberger verneinend ausgefallen — Behauptungen, von denen, wie man sieht, auch nicht eine Spur wahr ist. Damit erweisen sich auch alle Schlüsse, die E. hieraus p. 47—48 auf Philipps Verhalten zieht, als wunderliche Phantasiegebilde, die nur dem totalen Mißverständnis beider Briefe ihre Entstehung verdanken.

[1] S. Exkurs II. [2] Beweis ibid.

[3] De Wette III, 314 f. Es werden in dem Gutachten Verhandlungen mit den Fürsten gefordert, denen bereits am 14. Mai Folge gegeben ist. (S. p. 72.) Außerdem rührt das Gutachten nach de Wettes Angabe von Luther, Melanchthon und Bugenhagen her. Melanchthon nimmt bekanntlich zuerst am 28. April an den Beratungen teil, Bugenhagen aber reist am 12. Mai nach Braunschweig zur Kirchenordnung ab. (Briefe Luthers bei de Wette III, 311. 314.) Das Gutachten fällt also zwischen den 5. Mai — den Tag der Heimkehr von Weimar — und den 12. Mai.

[4] Eingehendere Analyse s. Exk. II. [5] Seckendorf II, 97.

[6] ibid. — Brief Anargs zu Wildenfels d. d. Cassell am fryttag nach vozem jocunditatis 1528 (22. Mai; Seckendorf l. c. datiert irrig 18. Mai). Weim. Arch. Reg. H. p. 24, Lit. E. Gütig mitgeteilt von Herrn Archivrat Dr. Burkhardt.

schiedenen Anhänger der Friedensrichtung bekannte.[1] Sie sollten mit allem Fleiß fordern, „daß nichts, so wider Gott, das Gewissen und Kaiserliche Majestät, vorgenommen werden sollt.“ Könne „der Landgraf hierzu nit vermocht werden,“ so werde es dem Kurfürst bekümmerlich und beschwerlich sein, sich einzulassen.[2]

Inzwischen waren die von Hessen und Sachsen aus betriebenen Rüstungen auch den katholischen Ständen bekannt geworden und bildeten zwischen ihnen den Gegenstand lebhafter Erörterungen, Besorgnisse und Anfragen.

Ohnehin sah die katholische Partei mit Besorgnis auf den Landgrafen, seit dieser den geächteten Herzog Ulrich bei sich aufgenommen. Schon am 23. Dezember 1527[3] hatte Georg von Sachsen Philipp gewarnt, sich mit dem Kaiser wegen des Wirtembergers nicht zu verfeinden: „will E. L. dem von Wirtemberg freundlichen Willen bezeigen, so thu E. L., daß Ihr einen gnädigen Kaiser behaltet.“ So besorgte man von den jetzigen Rüstungen zunächst eine beabsichtigte Restitution Ulrichs. Am 4. März 1528 bereits schrieb König Ferdinand an Georg: er habe gehört, daß Philipp rüste, um gegen Mainz und dann gegen Wirtemberg zu ziehen; er bat Georg, ihn davon abzuhalten.[4] Noch am selben Tage, da Georg diesen Brief erhielt (12. März), kam er dem Wunsche Ferdinands nach; er teilte Philipp eine Kopie des Schreibens mit und warnte ihn, sich nicht verhetzen zu lassen von solchen, die sich nachher zurückziehen würden.[5] Philipp richtete darauf ein Entschuldigungsschreiben an Georg, von dem dieser am 26. März eine Abschrift an Ferdinand sandte.[6] Aber noch ehe dies gesehehen war, meldete Ferdinand abermals am 24. März von einem drohenden Angriff auf Wirtemberg.[7] Darauf kam ihm Philipps Antwort zu, woran er „gut Gefallen und Genüge“ hatte.[8] Am 17. April jedoch

---

[1] „vorhoff euer chorf. gn. haben mich auch in diesem handell nie anderst befunden, dan das ich treulich zum fried geratten, und was wieder gott und die gewissen, wieder ratten.“ Brief Anargs zu Wildenfels w. o.

[2] So hatte sich Wildenfels „im abschidt zu Thorgau . . vornemen lassen und erpotten.“

[3] Georg an Philipp, eigenhändig Montag p. Thomae (23 (!) Dez.) 1527. Marb. Arch. — Excerpt bei Wille p. 28.

[4] König Ferdinand an Georg, d. Altenburg, 4. März 1528. (Ungedr.) Vgl. oben p. 46.

[5] Georg an Philipp d. 12. März 1528. (Ungedr.)

[6] Ders. an Ferdinand d. 26. März 1528. (Ungedr.)

[7] Ferdinand an Georg, Wien, 24. März 1528. (Ungedr.)

[8] Neudecker, Merkw. Aktenst. I. 30. (Instruktion Georgs für Christof von Taubenheim, 27. April 1528).

nahm der König aufs neue die Vermittlung des sächsischen Herzogs in Anspruch: wieder, schrieb er, habe er Meldung über Philipps Vorhaben,[1] wie er dies dem in Georgs Geschäften zu Prag anwesenden Karlowitz eröffnet habe. So wandte sich Georg am 27. April von neuem an Philipp und teilte ihm Ferdinands Schreiben mit, „daraus wir vermerken, daß Sein Lieb in viel einem großen und beschwerlichen Angeben sei, denn hiebevore.“ Er selbst vermute keineswegs, „daß etwas an dem sei“ und hoffe darum auch, Philipp werde so antworten, daß der König befinde, alles sei ihm „von Abgünstigen zugemessen.“ Zugleich aber warnt er den Landgrafen vor der Teilnahme an „einem trefflichen Gewerbe“ im Land zu Sachsen, welches ihm auch sonsten „gläublich angelangt“ sei: „daß allgereit etzlichen viel Geld auf ihre Bestellung gegeben sei, welchs alles dem Franzosen zu gut soll vorgenommen werden.“[2] Beigelegt war diesem Schreiben die „neue Meldung“, welche Ferdinand zugekommen war. Ein wunderliches Gemisch von Dichtung und Wahrheit enthielt sie. Von dem „großen und beschwerlichen Angeben“ des Landgrafen hieß es darin, dieser habe in seiner Bestallung 3000 Pferde; 8000 Knechte seien noch zerstreut; das Geschütz habe er gen Marburg geschickt und sei willens, Mainz anzugreifen. Und von dem „trefflichen Gewerbe im Land zu Sachsen“ eröffnete Ferdinand, daß „Hans Kurfürst willens sei, die Stifte Magdeburg und Halberstadt anzugreifen, während Herzog Philipp von Grubenhagen das Eichsfeld angreifen wolle. Wenn solchs geschehen, soll ihr Meinung sein, daß der Kurfürst zu Sachsen sich unterstehen wolle, die königliche Krone des römischen Reiches zu erlangen. Deshalb wollen sie sich vor Frankfurt legen und sechs Wochen und drei Tage, wie sichs gebührt, im Felde verharren.“[3] Ein Bericht vom 30. April legte dem Landgrafen die Absicht bei, „er wolle die Bauern für sich in Aufruhr bringen.“ Ja, Philipp selbst wolle römischer König werden, hieß es weiter, und Jülich und Cleve wollten ihm beistehen.

Taubenheim, der Georgs Botschaft überbrachte, traf den Landgrafen bei den Verhandlungen (vom 29. April ab) in Weimar. Sofort[4] am 2. Mai wandte sich Philipp wider diese Anschuldigungen.[5] Er habe mit den Franzosen keine Praktiken wider Kaiserliche Majestät, antwortete

[1] Ferdinand an Georg, Prag, 17. April 1528. (Ungedr.)

[2] Georgs Instruktion für Chr. v. Taubenheim an den Landgrafen, 27. April 1528. Neudecker, Aktenst. I, 28 ff.

[3] Ungedr.

[4] Nach E. (p.52) gab Philipp „mehrere Wochen lang keine Antwort“—!

[5] Antwort Philipps auf die Werbung Taubenheims, Sonnabend post. Mis. Dni. 1528. (Wien. Arch.)

er — gerade am vorigen Tage hatte er dem französischen König die uns bekannte (p. 34) Antwort gegeben —, er wolle sich auch nicht vor Frankfurt legen und König werden, noch den gemeinen Haufen an sich ziehen und Aufruhr machen: er rüste nur, weil man ihm gebracht, daß ein Gewerbe gegen ihn vorhanden sei. Diese Antwort Philipps übersandte Georg am 7. Mai an Ferdinand.[1] Mainz und Hessen — schrieb er dabei — ständen in Rüstung und stärkten sich „aus unfreundlicher Zuversicht, so vielleicht zwischen beiden aus böser Leute Anreizung schwebt," noch täglich. Zugleich wünschte er, Ferdinand möge beide durch ein Schreiben zum Frieden mahnen,[2] worauf Ferdinand seinerseits am 13. Mai vorschlug: Georg selbst solle entweder eine Zusammenkunft von Räten beider Parteien vermitteln oder persönlich mit beiden Fürsten beraten.[3]

Wir sahen oben, wie Ferdinand schon am 4. März dem Landgrafen die Absicht eines Zuges gegen Mainz beilegte. Der Erzbischof selbst freilich glaubte zunächst einen Überfall von Minckwitz befürchten zu müssen,[4] aber am 21. April hatte auch er von viel weitergehenden Plänen erfahren und wandte sich diesethalben an seine Dessauer Bundesverwandten, an Brandenburg, an Georg von Sachsen und an Braunschweig „eilends" um Hilfe. Er habe vermerkt, schrieb er, „daß in diesem Überfalle nit allein wir, sundern auch . . . alle diejenigen, so auf dem gehalten Tag zu Dessau versammelt gewest und sich daselbst vereinigt, gemeint und überzogen werden sollen." Er ließ daher durch seine Räte eine Zusammenkunft vorschlagen, „wie dem stattlicher Widerstand geschehen möge, zu beratschlagen."[5] Dem Herzog Georg empfahl er am gleichen Tage insbesondere die Stifte Magdeburg und Halberstadt zu Schutz;[6] „in großem Geheim" berichtete er Georg außerdem von weiteren Plänen des Landgrafen „und seines Anhangs": sie wollten „die geistlichen Kurfürsten und Fürsten alle verjagen, einen römischen König ihres Glaubens und ihrer Sekten mit Gewalt machen, denselben von den Gütern, so sie also den Geistlichen genommen, erhalten und alsdann durch ganz deutsch Nation ein Reformation ihres Gefallens machen . . ."[7] Interessant ist Georgs Antwort darauf

---

[1] Georg an Ferdinand, 7. Mai 1528. (Wien. Arch.)

[2] G. v. Karlowitz an Truchseß v. Waldenburg, Dresden 7. Mai 1528. (Ungedr.)

[3] Ferdinand an Georg, Prag d. 13. Mai 1528. (Ungedr.)

[4] Mainzer Hofräte an Georg, Halle d. 3. April 1528. (Ungedr.)

[5] Seidemann, Dessauer Bündnis l. c. 650. Briefe an Joachim v. B. und Erich v. Braunschweig, Steinheim d. 21. April 1528.

[6] Albrecht an Georg, Steinheim d. 21. April 1528. (Ungedr.)

[7] Beigelegter Zettel dazu.

(29. April).[1] Verhandlungen über die Sache zeigt er sich abgeneigt, da eine Zusammenkunft „die wütigen Leute" noch mehr reize und Grund zum Anheben gebe: man solle sich im geheimen über den Widerstand beschicken, und zwar rät er an den Erzbischof von Köln, die westfälischen Bischöfe und Grafen und an Lüneburg ein Mandat zu schicken, „daß Kaiserlicher Majestät vorkommen, daß etliche rüsteten, Aufruhr im Reich zn erwecken," sie aufzufordern, die ihrigen zurückzurufen und keine Werbung zu gestatten. Ferner solle man sich bei Freunden nach Hilfe umsehen; gewiß werde auch der König von Böhmen und Ungarn sowie der Bund in Schwaben gerne helfen. Der Plan einer Gegenwehr war damit entworfen.

Auch an den Landgrafen selbst sandte Albrecht Botschaft, wes er sich „auf solche seine Rüstung und gemein Landgerücht und treffliche Warnung zu ihm versehen sollte?"[2] Die mainzischen Gesandten trafen den Landgrafen ebenfalls bei den Weimarer Verhandlungen.[3] Während der schwebenden Verhandlungen konnte Philipp noch keine bestimmten Mitteilungen über den „wahren Grund" der Rüstungen machen.

Im Anschluß an Albrechts Schreiben wandte sich Erich von Braunschweig an Georg (27. April):[4] ob man sich auf Grund der Dessauer Verhandlung seiner versichert halten dürfe, falls Mainz wider Billigkeit überzogen würde? — „Wenn Erich sich des Dessauer Schieds halte, werde er dasselbe thun," antwortete sofort Georg (3. Mai)[5]. — Joachim von Brandenburg überließ seinerseits in einem Brief vom 30. April Georg, ob man zusammenkommen solle.[6]

Inzwischen hatten in Übereinstimmung mit Albrechts Brief an Georg (s. vor. S.) auch die Mainzer Hofräte den Herzog Georg um Hilfe ersucht, besonders um einige Geschütze und Büchsenmeister; auch erinnerten sie ihn seines Versprechens, ihnen im Fall der Not seinen Befehlshaber in Thüringen, Ernst von Mansfeld zuzuschicken.[7] Aber Mansfeld hatte schon vorher um Amtsenthebung gebeten „seiner Schwachheit halber."[8] Bereits am 24. April wiederholte Graf Botho zu Stolberg-

---

[1] Ungedr. [2] Hortleder, Buch II. 3, p. 782.

[3] Es waren Hans v. Teuchern und Dr. Zoch. Burkhardt l. c. 591.

[4] Brief bei Seidemann, Dessauer Bündnis l. c. 650.

[5] Brief ibid. 651. Am 26. April war Erich von Georg benachrichtigt worden, der Landgraf werbe in seinem Lande, worauf Erich 30. April erwiederte: „er habe seinen Leuten verboten, Dienst zu nehmen; rings um ihn her aber werde Volk geworben." (Zwei ungedr. Br.)

[6] Joachim an Georg d. 30. April 1528. (Ungedr.; Eingang bei Seidemann, Dess. Bündnis l. c. 649.)

[7] Mainzer Hofräte an Georg, Halle 22. April 1528. (Ungedr.)

[8] Ernst v. Mansfeld an Georg d. 10. April 1528. (Ungedr.)

Wernigerode „auf nochmalige Warnung des Kurfürsten" diese Bitte; er zeigte die Berufung der Ritterschaft nach Staßfurt an[1] und fragte zugleich, mit welcher Stärke Georg die Stifte unterstützen wolle?[2] Georg antwortete (1. Mai), „wie stark die Hilfe sein werde, könne er noch nicht sagen, da man noch die Angreifer nicht kenne." Im Hinblick auf die vorangegangenen Erörterungen stellte er jedoch die Hilfe aller vom Dessauer Bunde in Aussicht, „da er höre, daß es wider alle der alten Kirchen Anhänger gerichtet sei."[3] So konnte er dem Herzog Wilhelm von Baiern am 8. Mai versichern, daß „die Stifte Magdeburg und Halberstadt ihr Sache gut in Acht hätten."

Denn auch Baiern hatte sich an Georg um Auskunft gewandt.[4] „Dieweil itzt der Welt Läuft so wandelbar," antwortete Georg, „wissen wir E. L. nicht mehr anzuzeigen, denn soviel wir itzt vor Augen sehen und hören: nach Sachsen, Hessen und den rheinischen und westfälischen Bistümern hin ist ein merklich Gewerb von Kriegsleuten; es hat aber noch keinen Herrn." Doch erwarte er von Sachsen und Hessen nichts feindseliges.

Wie Georg, so schienen dem Mainzer Erzbischof ebenso die Kurfürsten von Trier und Pfalz durch ihre frühere Verbindung mit Philipp in der Sickingenschen Fehde zur Vermittlung geeignet. Schon Mitte April unterhandelte Richard von Trier mit dem Landgrafen; er war es auch, der am 21. April eilends bei Albrecht in Steinheim erschien und ihm mitteilte, er habe Philipp „viel anders denn hievor gesinnt befunden; es sei daher keine Sicherheit vor ihm, besonders solle er die Stifte Magdeburg und Halberstadt schützen"[5] — eine Nachricht, die den Mainzer sofort zu jenen dringenden Hilfegesuchen an seine Dessauer Bundesverwandten veranlaßte. Wieder am 2. Mai wandte sich Richard auf eine weitere Meldung von „Bewerbung eines Volks und treffenlicher Rüstung" an den Landgrafen und erbot sich, wofern Philipp gegen einen Reichsfürsten feindliches plane, „mit allem Fleiß tapfer zu handeln," um „solich Irrungen in Ruhe, Frieden, Einigkeit und zu einem guten End zu bringen."[6]

Mit dem Bischof von Würzburg,[7] der sich ebenfalls durch die

---

[1] Das weitere s. oben p. 48 f.

[2] Botho zu St.-W. und die Mainzer Hofräte an Georg d. 10. April 1528. (Ungedr.)

[3] Georg an die Genannten, Dresden 1. Mai 1528. (Ungedr.)

[4] Ders. an Herzog Wilhelm v. Baiern, Dresden, Freitag nach Jubilate 1528 (eigenhändig). Ungedr.

[5] Albrecht v. Mainz an Georg, Steinheim 21. April 1528. (Ungedr.)

[6] Brief bei Neudecker, Urkunden p. 34 ff.

[7] Würzburg hatte sich auch an König Ferdinand gewandt um Schutz des

Rüstungen in Sachsen und Hessen bedroht glaubte, bat Mainz dann gleicherweise den Kurfürsten von der Pfalz um seine Vermittlung. Gegen den 9. Mai hatte dieser eine Zusammenkunft mit Philipp in Kassel und erbot im Namen der Bischöfe deren Verantwortung, falls der Landgraf Beschwerden gegen sie habe. Philipp antwortete: er sei „zu dem Vorhaben großlich verursacht, vermeinte auch, des guten Fug zu haben, des er die Fürsten in kurzem verständigen wolle,“ zur Zeit möchten „dieselbigen Ursachen oder Vorhaben noch nicht berichtet werden.“[1]

Bald darauf wurde in der That der Grund der hessischen und sächsischen Rüstungen bekannt gegeben. Am 14. Mai wurden Gesandte Johanns und Philipps nach Würzburg abgefertigt; um die gleiche Zeit ungefähr solche nach Bamberg. Als daher die Kurfürsten von Trier und Pfalz gemeinsam[2] sich am 13. Mai in eindringlichem Schreiben an Philipp wandten und ihn zu einer Zusammenkunft nach Gelnhausen auf den 25. Mai einluden,[3] — ging dieser nunmehr sofort darauf ein; er wünschte die Besprechung sogar einen Tag früher und schlug als Ort Schmalkalden vor, damit auch Kurfürst Johann teilnehmen könne.[4] — Am Tage nach dem Schreiben der beiden Kurfürsten begann auf König Ferdinands Bitte auch Georg zwischen Hessen und Mainz zu vermitteln und sandte zu diesem Zweck am 14. Mai wiederum Christof von Taubenheim an den Landgrafen. „Wenn Philipp als Grund seiner Rüstungen angebe, er habe gehört, daß seine Widersacher etwas gegen ihn vorhätten, — hieß es in der Instruktion[5] — so wisse Georg nicht, wer das sein könne. Es würde ihm auch leid thun, wenn es geschehe; er bitte ihn, solch Gewerb und Rüstung fallen zu lassen.“ Gleich am 17. Mai erfolgte Philipps Antwort, in der er den Grund seiner Rüstungen enthüllte, und der er eine Kopie des angeblichen Bündnisses beifügte.[6]

Landfriedens (Ehses 49) und dieser darauf Pfalz und Trier mit der Vermittlung beauftragt. (Kurf. Johann an Luther etc. 9. Juni 1528 bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel 135.)

[1] Ehses l. c.

[2] Nach Ehses p. 54 hatte der Kurfürst von der Pfalz den von Trier um gemeinsame Vermittlung gebeten.

[3] Brief bei Neudecker, Urkunden p. 37 ff.

[4] Clarmann fol. 51 f. Vgl. p. 75 f. u. Exkurs I.

[5] Instruktion für Taubenheim an Philipp (Ungedr.)

[6] Vgl. p. 84. — Diese Anfragen und Erörterungen der katholischen Fürsten unter einander, von denen wir im vorstehenden ein Bild zu geben versuchten, und in denen Brief auf Brief, Botschaft auf Botschaft folgt, ohne daß eines Bündnisses auch nur im entferntesten gedacht wird, liefern allein schon den vollgültigsten Beweis, daß eine derartige Koalition, wie sie Pack anzeigte, nicht existiert hat. Vgl. Kap. II p. 28. Treffend weist Schomburgk p. 189 darauf hin.

Wie von katholischer Seite so geschah auch von Seiten der Theologen alles, um ein kriegerisches Vorgehen zu hindern. Bald nach Einsendung des p. 58 erwähnten Gutachtens[1] berief der Kurfürst Luther und Melanchthon zu einer persönlichen Besprechung (am 14. Mai), nach deren Beendigung beide bei ihrem Weggang einen „Denkzeddel“ dem Kurfürsten zurückließen;[2] zugleich sandten sie ein Schreiben ganz übereinstimmenden Inhalts an den Kurprinzen nach Kassel.[3] Sie verlangten darin „aufs forderlichst“ Botschaft an das Regiment und an König Ferdinand, ferner aber, daß „dem Landgrafen ja Einhalt geschehe, daß S. F. G. nicht zu sehr eile und solche gottliche Mittel nicht verjeuche,“ sowie „daß man auf die Kostung nicht so hart dringe.“

Unmittelbar nach dieser Besprechung aber gebot das Reichsregiment zu Speier „durch gemeine Mandate und unter Strafandrohung allen Kurfürsten, Fürsten und Ständen, den kaiserlichen Landfrieden nicht zu schädigen.“[4] Sogleich am Tage nach Eintreffen dieses Mandats am kursächsischen Hofe rief dasselbe ein neues Gutachten von Luther und Melanchthon hervor, welches in schroffster Form dem Kurfürsten die Befolgung des Mandats zur Pflicht machte und eine „stattliche Botschaft“ an das Regiment, um des Kurfürsten und des Landgrafen Gehorsam anzuzeigen, selbst unter Anwendung von Drohungen forderte.[5]

Der Kurfürst gab dem Verlangen der Theologen wiederum sogleich Folge.

Dem Reichsregiment machten er und Philipp von dem Bündnis Anzeige, sie baten dasselbe um Sorge für Auflösung des Bündnisses, Friedensbürgschaft und Ersatz der Kriegskosten seitens der verbündeten katholischen Fürsten.[6] Auch an König Ferdinand ließ der Kurfürst eine Kopie der vermeintlichen Bündnisurkunde übersenden. Den Gesandten, welche dieselbe überbringen sollten, gab er Instruktion mit, welche die Vorwürfe reichsverräterischer Umtriebe, die man ihm gemacht, entrüstet zurückwies und die Hoffnung aussprach, Ferdinand werde als Schirmer des Landfriedens von solchem Bündnis abstehen, widrigenfalls Kurfürst Johann und der Landgraf alle Verantwortung für die eintretenden Folgen von sich abweisen müßten.[7]

Von seinen Schritten für Erhaltung des Friedens machte Johann

---

[1] Die hier angenommene chronologische Folge ist Exkurs II p. 143 A. 2 begründet.

[2] de Wette III, 334 f. [3] id. 336. [4] Vgl. Clarmann fol. 98r—100.

[5] de Wette III, 332 ff. Vgl. u. p. 143 ff.

[6] Die Regimenteräte an Würzburg d. 20. Mai 1528 bei Clarmann fol. 98r—100. Vgl. Hortleder II, 3 p. 782 f.

[7] Clarmann fol. 115 ff. Instruktion o. D.

den Theologen Mitteilung.[1] Diese vernahmen seinen Brief — wie sie am 18. Mai schrieben[2] — „unterthäniglich und mit Freuden;" sie „hoffen gar festiglich, Christus unser Herr hab unser Gebet erhoret und werde es vollend erhören;" sie beten zu Gott, daß er Willen und Sinn verleihen wolle, die dargebotenen Friedensmittel anzunehmen „und in alle Wege den Krieg zu fliehen und Frieden zu suchen." In einem Schreiben an den Kurprinzen vom selben Tage[3] zeigen sie sich ebenfalls „höchlich erfreuet," daß dieser „Friede und Kriegshinderung" beim Landgrafen fördere: „Gott wollte E. F. G. Gnade und Glück dazu geben, auf daß solche Mittel und Ursache des Friedens möchten ja mehr gelten, denn Brunst und Ursache zu kriegen." Zu gleichem mahnten sie zur selben Zeit den Landgrafen in besonderem Schreiben.[4]

Aber auch Kurfürst Johann trug Sorge, daß „dem Landgrafen ja Einhalt geschehe." Er sandte an Wildenfels jene „Schriften von Doctoren Martinus und Philipp Melanchthon mit hoher Vermahnung" und sprach die Befürchtung aus, es werde von seinem Sohn und von Wildenfels „dem Landgrafen etwas viel nachgehängt;" sie sollten unter keinen Umständen etwas gegen den Frieden zulassen. Wenn der Landgraf zu Felde ziehe, so solle Wildenfels ja verhüten, daß der Kurprinz mit ziehe; sofort nach Eintreffen der Antwort vom Regiment sollten sie nach Sachsen zurückkehren, „so der Landgraf etwas ungerymbt dran wolt." Wildenfels versicherte, es werde dem Landgrafen „gar nichts nachgehängt," weder von ihm noch vom Kurprinzen. In lebhaften Farben schildert Wildenfels den Eifer des Landgrafen, den Angriff zu beginnen. Nur „mit großer Mühe und mit Gewalt" habe er die Handlung mit den Bischöfen „zu diesem Tag erhalten und mit großem Zorn dahin bracht." Wenn der Kurprinz abreise, ehe Antwort vom Regiment und Botschaft von den Bischöfen zurückkomme, so dürfe man sich eines sofortigen Losbrechens von Philipp versehen. „So mein gnädiger Herr bei ihm ist," hofft Wildenfels, „daß wir ihn von seinem ungerymten Vornehmen abwenden und ihn auf diese Weg richten, das Gott und Euren Kurf. Gn. gefällig sein wird."[5]

Dieser Eifer des Landgrafen aber erschien in der That begründet. Denn alle Zeit, die man evangelischerseits mit dem Angriff zögerte, ward von den Gegnern benutzt, um sich zu rüsten und zu verstärken. Am 15. und 18. Mai erließ der Bischof von Würzburg dringende Aufge-

---

[1] Vgl. darüber p. 143 A. 2. [2] de Wette III, 322. [3] id. 323.

[4] Burkhardt, Pack'sche Händel 593.

[5] Anarg Herr zu Wildenfels an Kurf. Johann „in eyll am fryttag nach vozem joc. 1528." Weim. Archiv.

bote an alle seine Dienstmannen, mit ihrer Mannschaft, soviel sie aufzubringen vermöchten, sofort nach Würzburg sich zu begeben; am 19. Mai verfügte er „die Aushebung von 2000 der tüchtigsten und kräftigsten Leute aus dem ganzen Hochstifte.“ Zugleich sandte er Werber aus nach dem Böhmer Wald und in das Bistum Eichstädt.[1] Der Mainzer Erzbischof betrieb zunächst mit dem umfassendsten Eifer die Befestigung der Stadt;[2] eine Stadtwehr ward eingerichtet; Klerus und Volk wetteiferten in Darbietung der nötigen Mittel zur Abwehr.[3] „Er habe“ — versicherte Albrecht ferner am 19. Mai[4] — „sich bei seinen Herren und Freunden um Hilfe beworben und gute Zusage erhalten; auch er selbst habe sich zu stattlichem Widerstand geschickt und wisse Hinterhalt, daß der Landgraf, falls er uns angreift, uns nicht allein finden soll.“ Ja, um die Mitte Mai war Philipp „glaublichen angelangt,“ daß der Erzbischof einen Einfall in die Grafschaft Katzenelenbogen beabsichtige.[5] So kam es, daß Philipp die Befürchtung aussprach, hinter den friedlichen Versicherungen der Gegner laure nur der Plan, den Evangelischen das Kriegsvolk loszumachen und alsdann, wenn diese keines hätten, über sie herzufallen.[6] Erst recht mußte ihm nunmehr nur im sofortigen Angriff eine Sicherheit der Rettung zu liegen scheinen.

Zudem stand gerade damals endlich die Rückkehr Packs in fester Aussicht.

Wir haben gesehen, wie Pack auf Philipps Drängen die Beschaffung einer Originalurkunde des angezeigten Bündnisses Ende März wiederum fest zusagte und seine Ankunft in Hessen in Aussicht stellte. Jedoch lieferte Pack keineswegs ein Original; wohl aber machte er mit Erfolg den Versuch, auch ohne dies von Philipp einen Teil der für das Original zugesagten Summe zu erhalten. Ebensowenig ging Pack nach Hessen.[7] Als ihm Herzog Georg nach Philipps Abreise befahl, „sich aufs fürderlichste“ zu diesem zu begeben, suchte Pack Ausflüchte: er wolle vorher

---

[1] Nach Ehses 60. [2] Hennes 262. [3] May II, 69.

[4] An Georg d. d. Mainz 19. Mai 1528 (Ungedr.) — Zugleich mit der Botschaft an Philipp (14. Mai) hatte Georg den Joh. von Spiegel an den Erzbischof von Mainz gesandt, um ihn von der Rüstung abzuhalten. Vgl. o. p. 64.

[5] S. den Brief des Pfalzgrafen vom 19. Mai bei Neudecker, Urkunden, 46 f.

[6] Philipp an Georg. Rottenburg, sampstag nach vocem jocund. ao. 1528. Weim. Arch.

[7] Für Schomburgk's entgegengesetzte Ansicht p. 186 liegt nicht der geringste Beweis vor. Dagegen versichert Georg ausdrücklich: daß sich Pack auf Ostern zu Philipp gefügt, sei „keineswegs geschehen“ (Hoffmann I, 94); gewißlich habe er das erfahren. (Neudecker, Urk. 28.) Wir müssen also mit Ehses (p. 31. 132 u. a.) eine derartige Anwesenheit Packs ablehnen.

kommunizieren und dann Ostern zu Philipp gehen;[1] Ostern jedoch finden wir ihn bereits in Breslau, von wo er sich unverweilt zum Woiwoden begab (s. p. 43). Zu dieser Botschaft hatte sich Pack selbst dem Landgrafenn dringend angeboten. Erwägt man diese Umstände, so ergiebt sich leicht, daß Pack gerade darum sich zu der Sendung an den Woyda erboten, weil er ein Original zu beschaffen nicht vorhatte, „weil er sich dem Landgrafen zu einer Leistung verpflichtet hatte, die er nimmermehr abzutragen gesonnen war.“[2]

Unmittelbar nach der Beendigung der Verhandlungen mit dem Woiwoden (cf. p. 43 f.) begab sich Pack auf die Rückreise.[3] Inzwischen aber hatten die Dinge einen Verlauf genommen, der ihm nicht gefallen konnte. Die Kunde von den Rüstungen und Werbungen in Hessen und Sachsen, welche ganz Deutschland erfüllte, konnte sicherlich auch ihm nicht verborgen bleiben, und Pack mußte voraussehen, daß sich daraus für ihn, als den Urheber aller dieser Verwicklungen, von katholischer sowohl als von evangelischer Seite schlimme Folgen ergeben würden. Merkwürdig ist nun das Mittel, mit dem sich Pack gegen

---

[1] Hoffmann I, 94.

[2] So Ehses 192. Die Erklärung von Packs verzögerter Abreise ist wohl in den Umständen zu suchen, welche der Auszahlung der 4000 Gldn. voraufgingen. Denn der Landgraf ging dabei mit grosser Vorsicht zu Werke — es mußte ihm Packs als Amtmann in Delitsch ansäßiger Bruder eine Obligation für sich und seine Erben ausstellen (Rommel II, 203), bis das gegebene Versprechen erfüllt sei. Otto Pack scheint von seinem Bruder auf die versprochene Summe einen Vorschuß erhoben zu haben; wenigstens entschuldigt sich dieser später bei Georg (17. Juni 1528. Ungedr.) gegen den Vorwurf, daß er das Geld vom Landgrafen eingezogen, damit, er habe geglaubt, es sei seinem Bruder wegen dessen Dienstleistung in der nassauischen Sache verliehen, und er habe demselben nach Gelegenheit seines Gutes nicht geringe Hilf und Förderung erzeigt. Ausgezahlt hat Philipp das Geld erst nach Packs Abreise (nicht vorher, wie E. p. 149 behauptet) an dessen Bruder, der an J. Nordeck schreibt, daß er sich am 14. April in Eisenach einstellen wolle, die 4000 Florin zu empfangen. (An diesem Tage reiste Otto Pack bereits von Breslau auf Krakau.)

[3] Wie oben (p. 44) schon bemerkt, reiste Pack mit Scharff nach der zweiten Besprechung mit dem Woiwoden (26—30. April) am 1. Mai nach Krakau, wo sie über den Sonntag blieben. Des Montags (4. Mai) kam dann Pack mit seinem Diener Hans Scharff bereits wieder in Breslau an, wo ihm der Rat „sechs Kannen mit gutem Getränk“ verehrte. „Dort ist er wieder mit Doctor Meltzer und D. Rubysch zusammengewesen, dann fortgezogen. Zu Oschatz hat er einen Brief mit der linken Hand geschrieben und datiert Dresden, Judica“ (29. März; Pack empfahl darin den Scharff an seinen Freund Johannes Huber, Unterstadtschreiber zu Leipzig), den Scharff an seine Adresse nach Leipzig tragen mußte. Pack versprach dorthin nachzukommen, aber er ließ Scharff im Stich und ging nach Eilenburg. (Hans Scharffs Aussage. Ungedr.) — Vom 10. Mai liegt alsdann (s. oben) schon ein Brief Packs aus Rotenburg in Hessen vor.

diese Gefahr nach beiden Seiten zu decken suchte. Wie er bei seiner ersten Annäherung an Philipp der Herzogin Elisabeth Schwesterliebe mißbraucht hatte zur Erreichung seiner selbstsüchtigen Zwecke (vgl. p. 19 f.), so versuchte er dies auch jetzt wieder. Am 10. Mai schrieb er an sie aus Rotenburg i. H., es drohe ihrem Bruder Gefahr: er wolle demselben heraushelfen. Um ihn von etlichen Fürnehmen abzuhalten, solle sie ihm (Pack) einen Brief schreiben nach Laut des einliegenden Konzepts; — wenn er zurückkomme, wolle er ihr sagen, wie es gemeint. Dies Konzept nun enthält eine Warnung an Pack, „er solle sich vorsehen; sie wisse, er sei verkauft. Sie wisse zwar, daß man ihm Unrecht thue und daß er das nicht gethan haben könne, des sie ihn zeihen: so wolle sie ihn doch warnen, daß er den Leuten nicht in die Hand komme“.[1] In der That, wenn Elisabeth einen solchen Brief schrieb, so war Pack nach beiden Seiten hin gedeckt. Am Dresdener Hofe sowohl als bei Philipp, je nachdem hiehin oder dorthin sich zu begeben ihm vorteilhafter schien, mußte man danach annehmen, daß die Gegenpartei Pack mit Unrecht beschuldige, daß er von ihr sich sogar Gewalts zu versehen habe. Bei ihren zu Hessen wie Sachsen gleich nahen Beziehungen konnte zudem niemand dem Pack geeigneter für seinen Zweck erscheinen, als gerade Elisabeth.

Das war um dieselbe Zeit, als von katholischer Seite immer dringendere Anfragen bei Philipp Auskunft über Grund und Ziel seiner Rüstungen heischten; als man zugleich über den Beginn der Verhandlungen mit den katholischen Fürsten Beschluß gefaßt. Wir begreifen es, daß der Landgraf mit Ungeduld Packs Rückkehr entgegensah und alles aufbot, um den Gewährsmann für seine Behauptungen wieder zu sich zu bringen. So wandte er sich am 12. Mai in dringlichem Schreiben an Pack[2] und beschwor ihn zu kommen, „mit oder ohne das Original, doch wo möglich mit diesem: Ich weiß die Wege, daß Ihr Eure und mein Sach vor Gott und der Welt mit Ehren zu verantworten wißt, als nämlich: Ihr habt mir die Sach billig angezeigt, Ihr seid mir gelobt und geschworn; darzu seid Ihr Gott mehr schuldig Gehorsam zu leisten, denn den Menschen: so ist die Sach, die Euer Herr vorhat, wider Gott und sein Wort“ . . . Deutlich hören wir aus diesen Worten neben dem Vertrauen, welches Philipp noch immer auf Pack setzt, die Aufregung heraus, mit der er dessen Rückkehr erwartete.

Pack fand diesen Brief in Delitsch vor,[3] wohin er nach seiner

[1] Pack an Herzogin Elisabeth in Dresden, Rottenburg d. 10. Mai 1528. (Ungedr.)

[2] Rommel II, 203, Dienstag nach Cantate.

[3] Packs Bruder scheint also von Philipp mit der Abgabe betraut gewesen zu sein.

Angabe am 16. Mai kam. Wieder suchte er nach beiden Seiten hin Sicherung. Am 18. Mai teilte er Georgs Kanzler Pistoris[1] mit, er habe von einem Bündnis katholischer Fürsten gehört, welches er Georg anzeige, da auch dessen Name in der Erdichtung stehe. Das angebliche Bündnis sei ein „närrischer Kontrakt", der nur vorgewandt werde, damit die beiden Fürsten von Sachsen und Hessen ihr aus anderer Absicht angesammeltes Kriegsvolk nicht auseinander zu schicken brauchten. Er wolle eine Kopie des Kontraktes zu erlangen suchen und sich förderlich zu Georg begeben, „seiner F. G. weiter mündlich zu vermelden". Vor allem sucht er die Sache hinauszuschieben; er warnt, daß „sein F. G. sich nit vergreife und sich bis auf mein Zukunft nicht ubereile". Dem Landgrafen dagegen beteuerte Pack am 17. Mai[2] aufs neue die Wahrheit seiner Angaben. Unter Bezugnahme auf Philipps Brief, der „nach ihm und dem Original verlangt und sich wundert, daß er so lange ausgeblieben", antwortet er, er habe alles gut ausgerichtet; sein Ausbleiben entschuldigt er mit der Länge des Weges. Den Brief habe er nicht, aber nur aus dem Grunde, weil er nicht über Dresden geritten sei, um dort nicht aufgehalten zu werden. Auch dem Landgrafen stellt Pack seine baldige Ankunft in Aussicht: Komme er jetzt zu Philipp, so wolle er sich Zeit und Malstatt mit ihm vergleichen, da er den Brief gebe. Nochmals beteuert er schließlich: „er wolle niemand betrügen: Philipp werde Treu und Glauben in ihm finden". In einem beigelegten Zettel versichert Pack zunächst: er wolle Philipp nicht betrügen: könne er den Brief nicht liefern, so wolle er das Geld wiederzahlen. Dann sucht er auch hier, geradeso wie in dem Brief an Pistoris, vor allem Zeit zu gewinnen: „Eile sei dem Handel schädlich; Philipp solle denselben nicht zu früh an Tag bringen".[3]

---

[1] Hoffmann I, 98 f.

[2] Delitsch 17. Mai 1528. (Ungedr.) Mit beigelegtem „Zeddel."

[3] Nach E. p. 137 kehrte Pack erst „aus Polen zurück, nachdem beinahe zwei Monate seit seiner Abreise aus Dresden verflossen waren." Und zwar ist es für E. (p. 35) völlig „gewiß, daß Pack mit wohlüberlegter Absichtlichkeit so lange nicht nach Deutschland zurückkehrte und daß er sich von Philipp mehrmals eindringlich bitten und auffordern ließ, ehe er es dennoch that." Thatsächlich aber ist nun Pack, wie sich oben ergiebt (p. 44 u. 68 A. 3), in Polen noch keine drei Wochen geblieben; sogleich nach Beendigung der Verhandlungen mit dem Woiwoden kehrt er nach Deutschland zurück; am 4. Mai ist er bereits wieder in Breslau. Ebensowenig hat Philipp „mehrmals" an Pack geschrieben, sondern nur einmal, (12. Mai s. o.) und noch viel weniger hat er, wie uns E. glauben machen will, in diesem „Schreiben vom 12. Mai auf die Beschaffung eines Originals verzichtet;" Ph. schrieb vielmehr: er solle womöglich mit dem Original kommen, und auch Pack las aus dem Briefe, daß Philipp „nach ihm und dem Original

Da Philipp noch immer auf Pack baute, so konnte die Gewißheit, daß sein Gewährsmann wieder in der Nähe sei, ihn in seinem Entschluß eines baldigen Vorgehens nur bestärken.

Von diesem Entschluß machte der Landgraf am 23. Mai dem Kurfürsten von Sachsen Mitteilung.[1] Seine Gründe dafür faßte er zusammen: daß die friedlichen Versicherungen der Gegner nur bezweckten, sie zu hintergehen, zumal sie sich stärken und überall Hilfe suchen. Er erinnerte, daß die schon seit dem 14. Mai abgefertigten Gesandtschaften noch immer kein Resultat ergeben hätten: so wolle er auf Grund des Weimarer Abschiedes — worin Luther und Melanchthon im Falle uffzuglicher Antwort oder Weigerung der Friedensversicherungen den Angriff gebilligt — gegen den Feind vorgehen. Johann solle ihm darum helfen. Er selbst finde sich gerüstet und wolle Leib und Gut daran setzen und Gott vertrauen, der sonder Zweifel helfen werde. Der Kurfürst möge Gott bitten, daß Sein Wort nicht unterdrückt werde.

Aber es zeigte sich, daß Philipp auch ohne die angerufene Hilfe des Kurfürsten entschlossen war, „auf jeden Fall die Vereinigung der Gegner durch raschen Überfall zu sprengen“.[2] Denn schon am Tage vor jenem Briefe (22. Mai) hatte er sein Ausschreiben ins Reich erlassen.[3]

Zunächst weist er darin jene Anschuldigungen auf Reichsverrat, Aufwiegelung des gemeinen Mannes u. s. w., die ihm, wie wir sahen, die Gegner gemacht hatten, zurück und betont: er sei „des freien Gewissens, daß wir je und allweg Kais. Majest. unserm allergnädigsten Herrn zu allem gebührlichen Gehorsam gelebt“, auch dem Schwäbischen Bund alle Billigkeit erzeigt haben. Dann enthüllt er den angezeigten Plan seiner Feinde und erhebt, wie es der Weimarer Vertrag verlangte, vor den Ständen des Reichs Klage über Jener Vorhaben, welches „nit allein wider Gott, die Natur, christliche Liebe, sondern auch wider des Heiligen römischen Reichs Landfrieden, wider den Bund zu Schwaben, gemeine Ordnung“ und wider die Abschiede von Nürnberg, Augsburg und Speier sei. Da nun nach der angefügten Bündnisurkunde Hessen

---

verlange.“ (s. o.) Die sämtlichen Behauptungen von E. sind also aus der Luft gegriffen. E. gestattet sich aber außerdem noch das Vergnügen, eine Reihe von Motiven p. 193 ff. hinzu zu erfinden: mit dieser Leistung will er dann das Folterbekenntnis stützen.

[1] Philipp an Johann, Rottenburg, sampstag nach vocem jocunditatis 1528. (Weim. Archiv.) Gütige Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. Burkhardt.

[2] Diese Ansicht von Schomburgk (187) wird durch unser erweitertes Material, wie wir sehen, genau bestätigt.

[3] Hortleder Buch II. 1. (p. 775 ff.)

und Sachsen „wann unsere Widerwärtigen ihr Vorteil ersehen“ überzogen werden sollten und sie „also des Backenschlags, Verjagung von Landen und Leuten täglichs gewarten müssen,“ so gebiete die Pflicht gegen Gott und ihre Unterthanen nach natürlichen und beschriebenen Rechten, sowie nach dem kaiserlichen Landfrieden, der die Notwehr gestatte, „unser Not- und Gegenwehr in der Zeit also fürzunehmen, daß wir den unchristlichen, unrechten Gewalt, der uns unverhörter Sach begegnen soll, aufhalten,“ zu Gottes Ehre, „damit sein Wort unverdrückt und wir und unsere Unterthanen dabei friedlich bleiben mögen“. Werde ihnen daher kein Austrag „in öffentlicher Verhör, wie sie unserm Gehorsam gebührt“, so „wollen wir die Sach zu Gott und unser Gegenwehr stellen und im fröhlichen Anzug uns und unsere Mitkriegsverwandten seiner Allmächtigkeit zu Gnaden im Sieg befehlen“.

Fünftes Kapitel.

Verhandlungen mit den Bischöfen bis zum 11. Juni 1528.

Nach den von Landgraf Philipp schon am 11. April in Erwägung gebrachten und in Weimar darauf zum Beschluß erhobenen Vorschlägen ward von Sachsen und Hessen eine Gesandtschaft nach Würzburg und eine solche nach Bamberg abgefertigt. Vom 14. Mai datiert das Geleitsgesuch des sächsischen Kurfürsten für die nach Würzburg bestimmten Gesandten. Am 17. Mai wird deren Reise denn auch bereits aus Meiningen und Seßlach dem Würzburger Bischof berichtet; in Römhild aber seien sie „aus unbekannten Gründen“ umgekehrt.[1] Diese „unbekannten Gründe“ ergeben sich leicht, wenn man erwägt, daß damals das Aufgebot des Bischofs gerade ergangen, Würzburg in Kriegsrüstungen begriffen war, die Räte also ohne Geleitsbrief nicht durch das Land zu ziehen wagten. So traf denn auch am 23. Mai ein Bote von denselben ein, der das Geleit ausbat und zugleich deren Verwunderung ausdrückte, daß der erste Bote schon „etliche Tage über genommen Ziel außen blieben ist.“[2] Dieser erste Bote, mit einem

[1] Ehses 77.

[2] E. (p. 77 A. 1) behauptet, Philipp habe „absichtlich die Gesandten hintangehalten, weil er Zeit gewinnen wollte“. Thatsächlich aber läßt sich die Anwesenheit der Gesandten an allen möglichen Orten nachweisen (cf. E. 77), nur nicht bei Philipp; sodann ergiebt sich oben der klare Grund der Zögerung in dem Ausbleiben der Würzburger Geleitzusage.



Schreiben des Kurfürsten vom 14. Mai ausgestattet, worin dieser für die Gesandten „freies und sicheres Geleit“ nachsucht, war ebenfalls erst am 23. Mai in Würzburg angekommen. Als beiden darauf das erwünschte Geleit erteilt ward, trafen die Räte sogleich am 25. Mai in Würzburg ein.[1]

Am folgenden Morgen berief der Bischof dieselben zu sich; bei ihm waren die Domherren, Räte, Ritterschaft und etliche von der Landschaft versammelt. Die Instruktion, welche die hessischen und sächsischen Gesandten aufwiesen, beruhte wesentlich auf den von Philipp am 11. April gestellten Forderungen.[2]

Als Bedingungen des Friedens hatte Philipp dort verlangt: 1) daß sich die Gegner „mit uns der Sachen halben endlich vertragen, verbürgen, von solchem Fürnehmen abzustehen, deren keins mehr vorzunehmen ...[3] 2) uns unsere Kosten, darin sie uns wider Billigkeit geführt, zu erstatten.“[4] Damit decken sich aufs genaueste die Forderungen der Instruktion: 1) „wo wir vermerken werden, daß E. F. Gn. von vielberührter Bündnis und Fürnehmen abzustehen und Ihrer Kurf. und Fürstl. Gn. solche Versicherung und Assekuration samt ihrem Kapitel und Ständen ihrer Landschaft zu thun geneigt sein werden,“ sowie gegen „Kurf. und Fürstl. Gn. und derselben Erben, auch gegen Ihrer Gn. Land und Leuten weiters nichts fürnehmen“ und sich an Gleich und Recht begnügen lassen wollten, 2) „darzu auch Ihrer Kurf. und Fürstl. Gn. den Schaden, darin Ihre Kurf. und Fürstl. Gn. von berührter fehdlichen Bündnis wegen mit Zurichtung und Rüstung zu der Not- und Gegenwehr itzt kommen und geführet worden sind, erstatten,“ — so hätten die Gesandten Befehl und Vollmacht, über die sofortige Aufrichtung des Friedens endgültig zu handeln.[5]

Die Antwort, welche der Bischof nachmittags darauf geben ließ, brachte die Sache in eine ganz andere Bahn. Er bestritt überhaupt seine Teilnahme an dem Bündnis: er habe davon, ließ er antworten, „nie kein Wissens empfangen noch gehört;“ dasselbe sei „ohne Zweifel auf sonder Vorteil und böse listig Weise von hochgedachten meines gn. Herrn von Wirzburg Widerwärtigen“ aufgebracht. Als Gründe wurden angeführt: 1) daß der Bischof nie einen Gesandten nach Breslau

[1] Ludewig 912.

[2] Auch der Eingang der Instruktion stimmt mehrfach wörtlich überein mit Philipps Replik.

[3] Die Forderung „auch yedermann das evangelium frey predigen zulassen“ erscheint seit der Replik nirgend wieder.

[4] Burkhardt l. c. 590. Kolde 105. [5] Ludewig 912.

geschickt habe, „und noch viel weniger auf die Zeit, wie die vermeinte Copia lautet,“ 2) daß er Ferdinand zum Ungarnzug nur zwei Büchsenmeister auf dessen Verpflegung geliehen. Darum falle die Forderung auf Friedenssicherung und Kostenersatz fort.[1]

Unzweifelhaft hatten die Gesandten Befehl der sofortigen Kriegserklärung, falls der Bischof auf die gestellten Bedingungen nicht eingehen wolle. Dies sprachen sie auch ziemlich klar aus: „wo aber E. F. Gn. der Gegenantwort[2] beharren wolten, ist nicht ohn, wir haben Befehl, unser gnädigsten und gnädigen Herren Gemüt ferner anzuzeigen;“ aber sie „besorgen, daß dasselbe zu Fried und Einigkeit wenig dienen werde.“[3] Da jedoch die Antwort, welche der Bischof gab, nicht in der Instruktion vorgesehen war, so erschien den Räten, wie Ehses richtig bemerkt (p. 80), „der Vollzug ihrer weiteren Befehle nicht angezeigt.“ Sie beschlossen heimzukehren, um ihren Herren darüber zu referieren und deren Meinung alsdann dem Bischof mitzuteilen.[4] Des bedankte sich der Bischof „aufs höhest,“ im übrigen aber beharrte er auf der gegebenen Antwort, worauf die Gesandten am 27. Mai unter bischöflichem Geleit den Rückweg antraten.[5]

Ebenso erfolglos blieben die Verhandlungen der nach Bamberg abgeschickten Gesandten, welche einige Tage früher eintrafen, als die anderen in Würzburg. Ihre Instruktion war dieselbe wie die der Würzburger, aber sie hielten sich strikter an dieselbe.[6] Als der Bamberger Bischof gleich dem von Würzburg seine Teilnahme an dem mitgeteilten Bündnis in Abrede stellte, erklärten sie, hierüber nicht urteilen zu wollen, indem sie sich pflichtgemäß auf das Wort ihrer Herren beriefen. Nachdem dann der Bischof ebenfalls nicht auf die Forderungen der Instruktion einging, folgten die Gesandten dem ihnen erteilten Befehle und verlasen namens ihrer Herren die für den Fall der Ablehnung der Bedingungen mitgegebene Kriegserklärung. Auf weitere Verhandlungen, für die ihre Instruktion keine Anweisung gab, gingen sie nicht ein: sie

[1] Ludewig 915 f. Hortleder 789 f. [2] Hortleder „gegeben Antwort“ (791).

[3] Weitere Gründe für einen derartigen Befehl ergeben sich leicht: 1. die Instruktion der Gesandten enthält genau dieselben Forderungen wie die Replik Philipps vom 11. April (s. oben). Die letztere aber kündigt im Falle der Ablehnung dieser Forderungen den Krieg an (Burkh. 590, Kolde 105). 2. Die Gesandten in Bamberg (s. unten) hatten die gleiche Instruktion wie die Würzburger, also auch wie Philipps Replik: bei ihnen aber findet sich dieselbe Konsequenz wie in der Replik und zwar auch in ähnlichen Worten. Dasselbe wird also bei den Würzburger Gesandten der Fall gewesen sein.

[4] Ludewig 916. Hortleder 791. [5] Ludewig l. c.

[6] Auch Ehses nimmt für die Würzburger Gesandten einen Befehl der Kriegserklärung (p. 80) an.

versprachen, ihren Fürsten darüber zu berichten; ein dazu abgesandter Bote des Bischofs könne in einigen Tagen jedenfalls Antwort erhalten.

Endgültigen Erfolg dagegen erzielte der Vermittlungsversuch der Kurfürsten von Trier und Pfalz.

Diese hatten (vgl. oben p. 64) am 13. Mai den Landgrafen nach Gelnhausen auf den 25. Mai eingeladen, um zwischen ihm und den ebenfalls beschiedenen Bischöfen „zu billiger Hinlegung" entstandener Mängel „auf Mittel und Weg zu handeln und alles, das zu Frieden und Einigkeit dienen mag, zu suchen."[1] Sogleich am 16. Mai antwortete Philipp[2] voll Dankes wegen des erhaltenen Schreibens, „von E. L. ganz freundlich und hoher guter Wohlmeinung beschehen." Wie er in seiner Antwort auf Luthers Gutachten versichert hatte: „Wir thun es nit aus Lust, sondern aus gedrungener Not" — so auch hier: „und wollten E. L. hierinnen vor allen andern, als den sondern hochvertrauten Freunden und Verwandten gern verfolgen und uns also erzeigen und halten, daß sie sehen sollten, daß unser Gemüt und Meinung gar nit, auch nie gewesen ist, einige mutwillige Bewerbung und den Unfrieden zu suchen, wo uns und den unsern die Sach friedlich hätten zustehen mögen." Die schweren Folgen habe auch er erwogen: eben um Zerrüttung und Blutvergießen im ganzen Reiche zu verhüten durch einen festen Frieden, hätten er und der Kurfürst von Sachsen[3] augenblicklich Räte beim Bischof von Würzburg. Damit nun auch der Kurfürst, ohne den er nichts entscheiden dürfe, an den Verhandlungen teilnehmen könne, schlage er als Ort der Zusammenkunft Schmalkalden vor[4] und als Tag schon den 24. Mai. Denn wenn der Kurfürst nicht endgültig mitbeschließe, so bleibe auch auf Philipp das Kriegsvolk lasten, und man könne Nachteil und Unkosten wohl ermessen, die er habe.[5] Nochmals

---

[1] Bei Neudecker, Urkunden 40. [2] Das Schreiben s. Beilage I.

[3] Die Ansicht von Ehses ist Exk. I beleuchtet. [4] Der Grund Exk. I.

[5] Ehses liest aus diesem Schreiben heraus (p. 56): Philipp behaupte, „er könne sich bei seinen gegenwärtigen Verhältnissen den Ort einer Zusammenkunft nicht durch andere bestimmen lassen". Philipp behauptet, wie oben erhellt, das Gegenteil: gerade weil „solchs ein Sach, die andere (den Kurfürsten) mitbetrifft, hinter denen wir nichts willigen können", bittet er den Ort der Zusammenkunft nach Schmalkalden zu legen. Denselben Wert hat die weitere Behauptung, die E. Philipp unterschiebt: „überhaupt sei für ihn jetzt keine Zeit zu unterhandeln". Der Brief sagt wiederum das Gegenteil: in Schmalkalden „wollen wir e. l. gern der Unterhandlung gestatten", und weiter: „dann wir e. l. vor allen andern gern der Güte verfolgen wollen, wo der Sachen der gutlichen Hinlegung dermaß furgenommen mogen werden", daß der Friede ohne langen Aufenthalt und Schaden verteidingt werde.

bittet er die Vermittler, ihm das nicht in ungutem zu verdenken; er wiederholt die Versicherung, daß er ihnen gerne folgen werde, wenn die gütliche Verhandlung „ohn langen Aufhalt und großen Schaden geschehe" und zu festem Frieden führe. Als Bedingungen des Friedens stellt er auch hier Versicherung und Schadloshaltung hin; mit bloßem Leugnen — wovon im Schreiben der beiden Kurfürsten die Rede war — würden die Bischöfe vor den ihrer Zeit zu enthüllenden Thatsachen nicht bestehen können. Zuversichtlich werde ihnen auch der Kaiser keineswegs „dieses Fürnehmens und Friedsuchens halben" Ungnade tragen.[1]

Die vermittelnden Kurfürsten antworteten am 19. Mai, daß sie sich, da die Zeit zu kurz sei, um ihre Räte zusammenzubringen, auch ohne ihre persönliche Anwesenheit die Sache wenig ersprießlich sein werde, eigener Person zum fürderlichsten zu ihm begeben wollten[2] um zu versuchen, Irrung und Span in Güte hinzulegen. Bis dahin möge Philipp nicht weiter vorrücken noch etwas ungütliches vornehmen.[3] Mit diesem Schreiben ward der pfalzgräfliche Marschall an den Landgrafen abgefertigt.[4]

Wir haben schon oben angedeutet, weshalb den Landgrafen gerade damals nach einer Entscheidung drängen mußte (s. p. 66 f.). Mit seinen Truppen hatte er bei Herrenbreitungen, nahe Schmalkalden, auf hessischem Boden[5] Lager bezogen.[6] So lange Philipp hier im eigenen Lande liegen blieb, lasteten die schweren Kosten des großen Heeres — außer den hessischen Unterthanen bei 4000 Reiter und etwa 14 000 Landsknechte[7] — allein auf dem Landgrafen, der Schaden, den

---

[1] Weiter zieht E. (p. 56) aus dem Brief den Schluß: „Philipp scheute nicht ohne Grund ein Zusammentreffen mit den Kurfürsten;" E. legt ihm als Motiv bei: „eine Gesandtschaft unterthäniger Räte konnte er leicht mit allgemeinen Redensarten und Versicherungen abspeisen". Als Beleg vermag E. nur beizubringen, daß Philipp die Kurfürsten einlädt „gein Schmalkalden schicken". Diese Stelle beruht aber lediglich auf einer Schreibflüchtigkeit Philipps: es muß heißen „sich schicken" (wie Ludewig 917: „daß sie sich förderlichen eigener person gen Schmalkalden schickten"). Dies wird bestätigt 1. durch das unmittelbar folgende: „wollen wir e. l. gern der Unterhandlung gestatten;" 2. dadurch, daß Philipp, als die Kurfürsten in der That die Stelle als den Wunsch einer Sendung von Räten aufgefaßt hatten und mitteilten, daß sie selbst kommen würden, sogleich „freundliche Antwort und Erbieten" gab, ihrer Person „furderliche Zukunft zu gewarten" (Neudecker, Urk. 42).

[2] Vgl. die vor. Anm. [3] Brief bei Neudecker, Urkunden 41 ff.

[4] Ludewig 917. Neudecker, Urk. 42. [5] Auch Ehses betont dies p. 59.

[6] Seckendorf II, 96.

[7] Lauze 159. Die verschiedenen Nachrichten über die Truppenzahl stellt Ehses p. 58, A. 3 zusammen.

dies Kriegsvolk mit sich brachte, auf dessen eigenen Unterthanen. Bestimmend für Philipps Entschluß kamen hinzu die fortgesetzten Rüstungen der Gegner, von denen man bereits ein aggressives Vorgehen befürchtete. Schon hatte Philipp auf die ihm Mitte Mai „glaublich angelangte" Meldung, der Mainzer Kurfürst beabsichtige in die Grafschaft Katzenelenbogen einzubrechen, den derselben benachbarten Pfalzgrafen gebeten, die dortigen Unterthanen vor dem drohenden Überfall zu beschirmen und zu diesem Zweck 200 Pferde auf den 25. Mai gen Darmstadt zu schicken. Der Pfalzgraf erklärte am 19. Mai wohl seine Bereitwilligkeit; er habe jedoch seine „Mann, Diener und Reisigen" noch nicht zusammen und sei zudem in Hoffnung eines gütlichen Ausgleichs. Zu dem Erzbischof von Mainz versehe er sich, daß derselbe, „sofern sein Lieb ruhig gelassen," während der Unterhandlung nichts thätliches vornehme. Wenn kein Ausgleich ermöglicht werde, versprach der Pfalzgraf, werde er das nach der Einigung gebührende leisten.[1]

So gab Philipp denn mit Recht dem Marschall zu verstehen, wie nachteilig ihm aus den entwickelten Gründen der Stillstand sei.[2] Gleichwohl sagte er denselben „doch hergebrachter Verwandtnis und Freundschaft halber"[3] nicht nur bis zu dem für die Zusammenkunft angegegebenen Tage zu, sondern noch darüber hinaus bis zum 1. Juni. Die Kurfürsten möchten „sich förderlich eigener Person gen Schmalkalden schicken," wo er sie erwarten wolle.[4]

Diese Antwort traf die Kurfürsten bereits in Wertheim, woselbst sie den 26. Mai[5] verzogen. Sie dankten von hier aus dem Landgrafen für seine „freundliche Antwort und Erbieten, unserer Person förderliche Zukunft zu gewarten" und mit dem Angriff zu verziehen, und teilten ihm mit, daß sie ihre Räte voraussendeten, um die Verhandlungen schon zu beginnen. Den Erzbischof von Mainz hätten sie gebeten, bevollmächtigte Räte heraufzuschicken, den Bischof von Würzburg, sich persönlich in die Nähe zu begeben.[6]

---

[1] Brief bei Neudecker Urk. 46 f. Heidelberg, 19. Mai.

[2] Ludewig 917: „aus ursachen, daß er mit grossen trefflichen kosten zu felde läge, zum andern, daß er seinen unterthanen überschwenglichen schaden zufügte, wo er länger blieb unverrückt; zum dritten, daß er wissen hätte, wie sich indessen sein widertheil mitlerzeit in tapffere rüstung und gegenwehr schickete, welches ihme dann zu grossem nachtheil reichen würde".

[3] Ludewig l. c. [4] Ludewig l. c. Neudecker, Urk. 42.

[5] „aus ehaften zufälligen Dingen." Neudecker, Urk. 42.

[6] Neudecker, Urk. 43.

Am Pfingstsonntag (31. Mai) ritten die Kurfürsten[1] in Schmalkalden ein, woselbst sie vom Landgrafen „mit fürstlichem Gepräng“ empfangen wurden. Am folgenden Tage begannen auf dem Rathaus zu Schmalkalden die Verhandlungen.

Die Meinung der vermittelnden Fürsten, welche zu Beginn der kurtriersche Kanzler Dr. Förster vortrug, ging dahin, daß das Bündnis erdichtet sein müsse, weil „darinnen König und Fürsten begriffen, die im Reich nicht wenig berühmt sind,“ und zwar müsse es von einem Dritten herfließen, da Sachsen und Hessen „eines ehrlichen fürstlichen Herkommens und dergleichen nie beflissen.“

Nun hatte Pack gerade am 30. Mai den Landgrafen brieflich aufs feierlichste und unter den detailliertesten Angaben über das Original der Wahrheit seiner Aussage versichert: „das sei die Wahrheit, darauf wolle er sterben!“ (s. p. 87f.) — und ein Gegenbeweis lag sicherlich auch nicht in den Gründen des Dr. Förster.[2] So antwortete denn Philipp: er lasse die Entschuldigungen der Bischöfe in ihrem Wert bestehen, da er vor solchen Praktiken seiner Feinde vielerseits gewarnt sei; seinen Gewährsmann, den er bei Handen habe, wolle er, wo von Nöten, vorstellen, und dieser beharre fest auf seiner Aussage. Philipp wiederholte daher die von ihm und Kurfürst Johann gestellten Bedingungen: Friedensversicherung und Kostenersatz.

Auch der sächsische Kurfürst, der auf des Pfalzgrafen Ersuchen mit dem Kurprinzen und stattlichem Gefolge nach Schmalkalden gekommen, war weit entfernt, die Nichtexistenz des Bündnisses einzuräumen. Daß „er Sachs und Hessen nicht Dichter wären, daran sollt niemand zweifeln,“ betonte er. „Welcher Gestalt aber die Sach an

---

[1] Unterwegs hatten sie in Karlstadt eine Besprechung mit dem Bischof von Würzburg; auch Georg Truchseß von Waldburg, der Statthalter in Wirtemberg kam hiehin und reiste mit den Kurfürsten im Auftrage Ferdinands. Nach Ehses 85.

[2] Eine Reihe von Invektiven gegen Philipp (p. 86—88) sucht E. durch die Behauptung zu stützen, derselbe habe „gegen die positivsten Erklärungen der angesehensten und mächtigsten Stände des Reiches einen hergelaufenen Menschen als Gewährsmann ins Feld geführt“. Daß Pack keineswegs als ein solcher Mensch erschien, haben wir p. 20 gesehen und hat uns E. selbst ausführlich mitgeteilt (vgl. p. 21, A. 6). Dann aber führt Philipp in erster Linie nicht Pack, sondern andere Beweise ins Feld: „daß er von seinen blutsverwandten, freunden, Fürsten, Graven, deßgleichen vom Adel gewarnet worden, wie seltzam practique vorhanden, daß man unterstünde, ihn vom Wort Gottes zu dringen, überziehen und des landes verjagen“ (Ludewig 918). Wenn E. den „Hinweis auf angebliche Warnungen befreundeter Fürsten“ „nichtssagend“ findet, so sei dagegen nur auf S. 12 (A. 3) verwiesen.

Hessen kommen, das hätt er ohne Zweifel angezeigt; so wüßt er viel Ursach und Umständ anzuzeigen, daß er seiner Sachen guten Grund und Glimpf hätte, das aber zu melden ohne Not wäre." Die erste jener beiden Bedingungen, die Friedenssicherung, hielt er auch hier fest; bezüglich des Kostenersatzes „wollt er hören, wie sich Hessen halte, darnach fernern Bescheid geben."[1]

Die Räte der Kurfürsten von Trier und Pfalz begannen am 3. Juni zu Meiningen mit dem Bischof von Würzburg über die beiden Bedingungen zu verhandeln, die er in der Woche vorher durchaus abgelehnt hatte. Auch jetzt erschien ihm „dieselb Notula .. etwas hoch und zu viel beschwerlich:"[2] er übergab nunmehr seinerseits einen andern Entwurf zur Friedensstipulation. Wenn auch, wie wir sogleich sehen werden, die Form der Friedensversicherungen, welche dieser Entwurf enthielt, der Gegenpartei noch verschiedener Abänderungen bedürftig erschien, so konnte doch auf dessen Grundlage eine Einigung nicht zweifelhaft sein. Auch die Verhandlungen über den Kostenersatz, der in dem Entwurf nicht zur Sprache gebracht war, führten bereits am folgenden Tage zum Resultat.

Am 5. Juni fand der definitive Friedensschluß zu Schmalkalden statt, in den nunmehr auch Bamberg einbegriffen ward. Bekundet wurde derselbe durch einen Hauptvertrag und zwei Sonderrezesse.

Der Hauptvertrag[3] hat zur Grundlage den Friedensentwurf des Bischofs von Würzburg vom 3. Juni, enthält aber — was man bisher übersehen hat — im Hauptteil wichtige Änderungen.[4] Im Eingang zunächst werden — wesentlich mit dem Entwurf übereinstimmend — ausführlich die von Sachsen und Hessen angeführten Gründe ihrer Rüstungen sowie die Gegenbeteuerungen der Bischöfe angegeben; dann die Motive erörtert, welche die Kurfürsten zur Unterhandlung und Friedensvermittlung bewogen. Auch im Hauptteil blieb die erste Bemerkung im allgemeinen ungeändert: da die Bischöfe des Bündnisses „abredig, und sich für unschuldig dargeben," haben die Vermittler bei Sachsen und Hessen „soviel gehandelt und ihre Liebden vermocht, daß ihre Liebden des zufrieden."[5] Während aber alsdann nach der

[1] Diese Verhandlungen nach Ludewig 917 ff. [2] Clarmann fol. 155r.
[3] Beilage II A. [4] S. das Variantenverzeichnis zu Beilage II A.
[5] Davon also, daß „Kurfürst und Landgraf die Entschuldigungen der Bischöfe annehmen und die Anklage wegen des Bündnisses fallen lassen", wie E. (92. 94) angiebt, enthält der Vertrag kein Wort. Das muß betont werden, denn in solchem Falle würde die Forderung des Schadenersatzes und der folgende Zug gegen Mainz unberechtigt erscheinen. Wir werden sogleich sehen, daß Philipp in der Endausfertigung des Vertrages seine Rechtfertigung in diesem Punkte besonders hervorhob.

Fassung des Würzburger Entwurfs beide Teile, Sachsen und Hessen sowohl als Würzburg, einander versicherten, „obangezeigter Irrung und Sachen halb, auch dieser jetzigen Empörung wegen gegen und wider einander, auch derselben ihrer Liebden Land und Leute in ungutem nichts immermehr zu üben,“[1] gaben diese Versicherung nach dem eigentlichen Vertrage nur die Bischöfe allein, aus dem Grunde: „damit sie, — Hessen und Sachsen — dero Land, Leut, Ritterschaft und Verwandten hinfürder der obgenannten Sachen wegen vor Überzug, ungütlicher, thätlicher Handlung und Fürnehmen gesichert seien und werden.“ Die Bedeutung dieser Änderung springt in die Augen. Zunächst war durch dieselbe die erste Bedingung des Friedens in der Form erfüllt, wie sie Johann und Philipp gestellt. Dann aber lag darin eine Rechtfertigung beider: die Anerkennung, daß ihr Vorgehen nur wegen des Bündnisses und zur Sicherung ihres Landes und ihrer Unterthanen erfolgt sei. Wir werden finden, daß wegen dieses Punktes noch weitere Änderungen vorgenommen sind.

Alsdann versprechen die Bischöfe, die Fürsten und deren Unterthanen weder mit Rat noch That oder Hilfe von Gottes Wort abzudrängen. Diesem Versprechen schlossen sich auch Sachsen und Hessen an; gemeinsam verpflichteten sich beide Parteien, die Dinge bei dem gemeinen Abschied auf dem Reichstag zu Speier bestehen zu lassen. Die Bestimmungen dagegen, welche der Entwurf enthielt über etwa eintretende künftige Irrungen und Gebrechen zwischen den vertragschließenden Parteien, wurden in die Endausfertigung nicht aufgenommen. Der Grund ergiebt sich nach dem vorher gesagten leicht: da die Fürsten betont hatten, daß ihr Verhalten nur durch das Bündnis veranlaßt sei, also mit den Versicherungen der Bischöfe jedes weitere Vorgehen wider dieselben von selbst ausgeschlossen war, so erschien der Hinweis auf andere Irrungen unbegründet. Genau entsprechend dem eben erörterten ward dagegen wörtlich aus dem Entwurf die weitere Bestimmung herübergenommen, es sollen „solcher mehrgemelter Span und Irrungen hiermit gänzlichen gericht, geschlicht, vertragen,“ alles geschehene vergessen sein; kein Teil solle wider den Vertrag bei irgend einer Obrigkeit, auch bei dem schwäbischen Bunde nicht, etwas vornehmen, versuchen, oder einen solchen Versuch dulden. In allen andern Dingen ändere der Vertrag nichts an den Verpflichtungen jedes Teiles wider seine Bundes- und Einigungs-Verwandte, sowie gegen den Kaiser. Daß sie die Pflicht gegen den Kaiser, der im Entwurf nicht erwähnt wird, ausdrücklich aufnehmen, ist bezeichnend für die Weimarer Bundesfürsten, von denen wir gesehen haben, daß sie sich jener Pflicht während des

[1] Varianten zu Beil. II A.

Verlaufs der Händel stets lebendig bewußt blieben und dieselbe allezeit betonten. Aus dem oben dargelegten Motiv: daß durch die Versicherungen der Bischöfe ein Grund zu fernerm Vorgehen nicht mehr vorlag, ergab sich in der Endausfertigung die weitere Zusatzbestimmung: es sollen Sachsen und Hessen mit ihrem Kriegsvolk die Bistümer verschonen „und ohne Schaden ihrer Liebden und der Ihren abziehen und itzt nit gestatten, über sie werben zu lassen, aller Ding ohn Gefährde.“ Bezüglich der Interpretation des Vertrages schließlich — fügte eine weitere neue Bemerkung hinzu — unterwerfen sich die Parteien der Entscheidung von Trier und Pfalz.

Gleichlautend sind dann die umfangreichen Schlußbestimmungen über die Stellung von acht Geiseln seitens jeder der friedeschließenden Parteien, über deren Einmahnung, über Untersiegelung der Vertragsurkunde durch beide Parteien, sowie durch Trier und Pfalz, endlich über Ratification durch Pröbste, Dechanten und Kapitel der Domstifte zu Bamberg und Würzburg und die gesamte Klerisei. —

Die beiden Sonderrezesse betrafen die zweite der gestellten Bedingungen: den Ersatz der Kriegskosten, wie sie Johann und Philipp bei den Verhandlungen in Würzburg und Bamberg als condicio sine qua non aufgestellt hatten. Auch die Reformatoren hatten zu Weimar erklärt, die Bundesfürsten seien schuldig, die Kosten zu erstatten;[1] ebenso war in den folgenden Gutachten die Berechtigung der Forderung nicht in Frage gestellt worden.[2] Dies war natürlich. Denn wer von der Existenz des Bündnisses überzeugt war, mußte darin eine Rückerstattung der von den Gegnern aufgenötigten Auslagen sehen. Durchaus Recht hatte daher von seinem Standpunkt Philipp, an jener Forderung festzuhalten; die Rücksicht auf sein Land und seine Unterthanen, die schwer bedrückt worden durch die Unkosten und Lasten der Kriegsrüstung, erheischte diesen Ersatz.[3]

Nun hatten aber die Reformatoren zu Weimar gleichwohl daneben geachtet, man solle „nicht hart auf die Kosten dringen;“ schroffer sprach dies das folgende Gutachten aus; auch die beiden darauf folgenden baten, „daß man auf die Kostung nicht so hart dringe.“[4] Bei seiner charakteristischen Nachgiebigkeit gegen die Theologen befremdet es nicht,

---

[1] de Wette III, 318. [2] ibid. 315. 335. 336.

[3] Hinfällig ist daher die Beschuldigung von Ehses (p. 99), die Philipps Verfahren dem von Raubrittern vergleicht, „da sie mit gewaltiger Faust harmlose unbewaffnete Reisende anfielen, niederwarfen und ausplünderten“, ebenso hinfällig wie der Angriff gegen Philipp, den Janssen III, 118 auch hier wieder aus Hist.-polit. Bl. 1844 (Bd. 14) p. 742 wörtlich abschreibt.

[4] Die Gutachten: de Wette III, 318. 315. 335. 336.

daß der Kurfürst Johann sich auch in diesem Punkt für ihre Meinung entschied. Er verzichtete[1] auf die Forderung, die er zu Beginn der Schmalkaldener Verhandlungen noch offen gelassen, weil die Sache „in der Güte vertragen und zum Frieden gericht;" — natürlich ohne durch ein Wort die Berechtigung der Forderung anzuzweifeln.

So schieden sich bezüglich des Schadenersatzes Sachsen und Hessen:

1) Kursachsen begab sich der Forderung.[2]

2) Hessen gegenüber verpflichteten sich Bamberg und Würzburg zum Ersatz der Unkosten 60 000 Gulden in zwei Terminen zu zahlen und zwar Bamberg 20 000, Würzburg 40 000 Gldn.[3]

Da nun aber der Friedensvertrag für beide Fürsten in gleicher Weise bindend sein sollte, so mußte eine davon abweichende Bestimmung gesonderten Verträgen vorbehalten werden.

Dem Vertrage gemäß führte Philipp nunmehr sein Heer von der Würzburger Grenze fort. Er bezog mit demselben ein neues Lager im Felde bei Gelnhausen — in der Nähe des Mainzer Gebietes.[4]

Der Erzbischof von Mainz hatte zu den Schmalkaldener Verhandlungen auf Bitten von Trier und Pfalz ebenfalls Bevollmächtigte gesandt.[5] Am 4. Juni erhielt er von diesen Philipps Friedensbedingungen zugestellt, gleichlautend mit denen für Würzburg.

Sogleich am folgenden Tage drängte darauf Albrecht den Statthalter in Wirtemberg, ihm mit all seinem Volk zu Roß und zu Fuß auf gemeine Bundeskosten zu Hilfe zu eilen, da er die angebotenen Bedingungen unmöglich annehmen könne und demnach des Überzugs gewarten müsse.[6]

---

[1] Bezüglich des Kostenersatzes — behauptet E. (p. 89) — gab Philipp „auf Johanns Zureden ebenso schroff ablehnende Antwort, wie auf den Vortrag des Trierischen Kanzlers Dr. L. Förster". Die Belegstellen aber, welche E. (A. 1) ausdrücklich anführt, enthalten weder von einem Zureden Johanns hierüber noch von einer Antwort Philipps die leiseste Spur. C. Ref. I, 984 sagt Melanchthon allerdings „sed ille satis contumaciter respondet", aber der Vordersatz, den E. verschweigt: „Macedo has deliberationes non exspectat, quem quidem noster ἡγεμων summa fide ac diligentia *ad otium et tranquillitatem hortatur*" beweist, daß das Ganze mit dem Kostenersatz nicht das mindeste zu thun hat. Die zweite Stelle enthält von einem Zureden Johanns kein Wort (C. Ref. I, 988).

[2] Rezeß Beilage II B. [3] Rezeß Beilage II C. [4] Ludewig 919.

[5] Neudecker, Urk. p. 43. Vgl. oben p. 77.

[6] Schreiben des Erzbischofs an den Statthalter in Wirtemberg, 5. Juni 1528 bei Sattler, Geschichte des Herzogtums Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, III. Beil. z. II. Teil p. 30 f. Der Erzbischof sowie der Statthalter von Wirtemberg in Ferdinands Namen waren am 20. Mai zu Ulm beim schwäb. Bund um Hilfe eingekommen, in Sorge, daß Philipp „das Landt Wirtemberg oder den Stift Maintz zu überziehen willens seyn" solle und sich dazu gerüstet habe. Der

Bei dieser Gesinnung des Erzbischofs blieben die von den Trierer und Pfälzer Räten geführten Verhandlungen, an denen auch der Statthalter in Wirtemberg Georg Truchseß von Waldburg teilnahm, ohne Erfolg. Die Räte baten daher die beiden Kurfürsten um ihre persönliche Vermittlung.[1] Noch am 10. Juni schrieb der Landgraf aus seinem Feldlager, daß Erzbischof und Domkapitel von Mainz die vorgeschlagenen Mittel verschlügen.[2] Bereits am 11. Juni aber erfolgte bei Gelnhausen eine persönliche Zusammenkunft der vermittelnden Kurfürsten mit dem Erzbischof und dem Landgrafen. Noch an demselben Tage ward der Friedensvertrag im Feldlager bei Hitzkirchen geschlossen.

Die Bedingungen waren im wesentlichen gleich denen des Schmalkaldener Vertrages. 1) Die Versicherung, auf dem Speierer Abschied zu beharren, wurde hier speziell auf die geistliche Jurisdiktion in Sachsen und Hessen angewendet. „In dem Besitze, so derhalb Ihre Kur- und Fürstliche Gnaden dieser Zeit haben,“ sollen sie ruhig bleiben, ohne Hinderung durch Mainz. Dagegen soll „den Geistlichen in obbestimmten Kur- und Fürstentümern Sachsen und Hessen ihrer jährlichen Renten, Zins, Zehnten, Gülten durch die Amtleut zu Bezahlung, oder wo es nit sein wollt, zu gebührlichen Rechten verholfen werden“.[3] 2) verpflichtete sich Mainz zu einer Kostenentschädigung in gleicher Höhe wie Würzburg.[4]

Auch zur Vermittlung mit Markgraf Joachim und Herzog Georg hatten sich die beiden Kurfürsten erboten. Hessen und Sachsen willigten gerne ein, sich versehend „beide Ihre Liebden, der Markgraf und Herzog Jorge werden solchs auch eingehen, oder wo ja nit, doch bei ihnen so viel erlangt werden, damit sich kein Teil von dem andern Ungenots zu befahren werde haben“.[5] Da man außerdem des Rücktritts von Baiern versichert war,[6] so entließ Philipp gleich nach Abschluß des Vertrags von Hitzkirchen sein Heer.[7] Unrichtig ist die

---

Bund schrieb daher am selben Tage einen eilenden Tag nach Ulm auf den 21. Juni und eilende Hilfe nach Heilbronn auf den 9. Juni aus (Schreiben an Würzburg, Clarmann fol. 88). Auch der Landgraf ward dazu aufgefordert, zugleich mit der Mahnung, sein „furnemen gegen den Bundsverwandten abzustellen“ (Clarmann fol. 89).

[1] Ludewig 919. [2] bei Neudecker, Urk. 54.

[3] Excerpt des Vertrages bei Kopp, Ausführl. Nachricht von der .. Verfassung der Geistl. und Civil-Gerichten in den Fürstl. Hessen-Casselschen Landen. Beilage Nr. 46.

[4] Vgl. Sattler l. c. Ludewig 919, Lauze 161, Anm. u. a.

[5] Brief Johanns an Luther, Melanchthon und den Hauptmann zu Wittenberg d. 9. Juni 1528 bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel 135.

[6] Vgl. p. 87. [7] Lauze 162.

Behauptung, die von Ranke aufgestellt[1] und ihm bis in die jüngste Zeit nachgesprochen worden ist,[2] Philipp sei „ins Würzburgische eingefallen". Kein Soldat des hessischen Heeres hat die gegnerischen Grenzen überschritten.[3]

Sechstes Kapitel.
Polemischer Briefwechsel über das Bündnis bis Mitte Juli 1528.

Die Veröffentlichung des angeblichen Bündnisses rief seitens der beschuldigten katholischen Fürsten eine Menge Rechtfertigungsschreiben hervor an das Reichsregiment, an Johann und Philipp, an die Reichsstände im allgemeinen. Namentlich sind es Georg von Sachsen und Joachim von Brandenburg, welche mit dem Landgrafen darauf erregte Erörterungen führen, die sich mit steigender Erbitterung bis zu den Kasseler Verhandlungen fortsetzen.

In sofortiger Beantwortung von Georgs Vermittlungsversuch (14. Mai, s. oben p. 64) teilte ihm Philipp einen Abdruck des vermeintlichen Bündnisses mit. Das allerleideste, schrieb er dabei,[4] sei ihm, „daß Gott weiß, daß ich wollt, mir wäre davor ein Glied von meinem Leib ab, daß E. L. auch in solcher Bündnis ist . . ." Nie hätte er sich dessen versehen, „aber ich befind dennoch darneben, daß E. L. gleichwohl in solcher Bündnis noch ein gütiger Herz gegen mich denn gegen andere hat". Von ihm aber erheische die Not, sich gegen solches Vornehmen zu sichern, „dieweil ich in der Fahr und Backenschlag stehen muß, daß ich entweder Gottes Wort soll verleugnen und dem Teufelsdienst anhangen, oder muß mich von Land und Leuten verjagen lassen". Mit beweglichen Worten fährt dann Philipp fort: „Nachdem

---

[1] III, 34. [2] Burkhardt, Packsche Händel l. c. 592. Köstlin II, 120.

[3] So durchaus berechtigt mir Philipps Vorgehen und die Forderung des Kostenersatzes erscheint, so wenig trage ich Bedenken zu gestehen, daß es unkonsequent war, bei den Bischöfen allein darauf Anspruch zu erheben. Die Voraussicht der schweren weiteren Verwicklungen, welche der Versuch einer solchen Durchführung nach sich ziehen mußte, läßt es jedoch erklärlich erscheinen, daß Philipp von der nach seiner Überzeugung berechtigten Forderung hier abstand.

[4] Brief bei Hortleder Buch II. 1, p. 780 f. Walch XVI, 454 f.

aber E. Liebd mir in meinen Kindstagen guts allwegen gethan hat, desgleichen ich E. Liebd auch gegen die aufrührischen Bauern geholfen hab, desgleichen ich E. Liebd Tochter hab, und E. L. Sohn mein leiblich Schwester, so bedenk ich, daß mirs von Herzen leid sein sollt, daß E. Liebd und ich sollten in Unwillen zu Hauf wachsen, auch der Kurfürst E. L. dermaßen verwandt ist, daß ich fürwahr weiß, daß er auch gern mit E. Liebden in freundlichem Willen stünd, so es immer gesein möcht". Darum sei sein „freundlich, dienstlich und um Gotteswillen Bitt", Georg wolle sich des Bündnisses entschlagen und gegen ihn und den Kurfürsten nicht in Unfreundschaft handeln, oder andern darin beistehen: auch sie würden ihm dann nichts Ungutes thun, „auch nicht ein Huhn, wie man spricht, kreischen". Was hülfe es Georg auch, wenn er sein eigen Fleisch und Blut und seine guten Freunde verjage!

Umgehend erfolgte Georgs Antwort (21. Mai).[1] Schomburgk (p. 190) charakterisiert ihren Inhalt also: Georg „erklärte mit innerster Entrüstung das ganze Bündnis für eine Erfindung . . und sprach mit starken Worten seine Verwunderung über Philipps Leichtgläubigkeit aus". Die Worte sind allerdings im Gegensatz zu Philipps Brief sehr stark: „wo etwas wahres von mir in der Sachen geschehen oder ergangen, ich wollt es vor Euer Liebd oder einem Mehrern, da ich billig mehr Forcht vor hätt, dann vor Euch, nicht leugnen". Philipp solle seine „Sachen mit besserm Bedacht, denn da geschehen, anfahen"; ja, um ganz sicher den Angeber des Bündnisses, „den ehrnlosen, meineidigen Bösewicht" zu erfahren, versteigt sich Georg zu der Drohung, wenn Philipp den „verlogenen Mann" nicht anzeige, möchte er denken „Euer Liebd erdicht es selber und wollt also Ursach ziehen, Euern unfreundlichen Willen gegen mich armen alten Mann zu beginnen".

Bei Empfang dieses Briefes war es Philipp gelungen, seinen Gewährsmann wieder zu sich zu ziehen. Fortfahrend in seinem Versuch, nach beiden Seiten Vertrauen zu erhalten (vgl. oben p. 69. 70) begab sich Pack nach Hessen, um dort „des Lieds ein Ende zu warten", stellte dies jedoch in einem gleichzeitigen Brief an Pistoris (23. Mai)[2] wieder dar als in Georgs Interesse geschehend und wiederholt dabei den vorsorglichen Rat, „daß m. g. H. sich nicht läßt entrüsten und still halten, so stehet die Sach am besten".

Philipps Verfahren aber nach Empfang von Georgs Schreiben erweist sich wieder als ein durchaus korrektes. Noch war kein Beweis gegen die Echtheit der Urkunde versucht worden; auf Georgs Leugnen

[1] Hortleder Buch II, 1, p. 781 f. [2] Brief bei Hoffmann I, 99.

allein hin ließ Philipp den Pack in Gewahrsam nehmen.[1] Zugleich drängte er ihn energischer als je um die wirkliche Lieferung des Originals. Aufs klarste geht dies aus den Machinationen hervor, die Pack schon am 25. Mai anstellte. An diesem Tage sandte er einen Brief an den Bürger Valentin Kröll in Dresden und zugleich durch Vermittlung des Sittig von Berlepsch einen solchen an seine (Packs) Frau. Im ersten wurde Kröll gebeten, eine mit Packs Siegel geschlossene Schachtel an dessen Frau abzuliefern, trotz eines strikten frühern Auftrags, dieselbe keinem Menschen als Pack allein in die Hand zu geben, „denn Pack sei in großer Gefahr, müsse sich und seine Ehre damit retten". Dringlich wiederholt Pack diesen Auftrag am 27. Mai. Der Brief an Packs Frau enthält im Gegenteil den Auftrag, die Schachtel bei Kröll gar nicht zu fordern, sondern diesen zu einem eigenhändigen Brief zu veranlassen: er werde die Schachtel gemäß Packs Befehl nur an diesen selbst ausliefern, andernfalls aber sie verbrennen. Der Grund dieser Widersprüche liegt nahe: wenn Kröll jenen Brief schrieb, so konnte Pack damit dem Landgrafen vorhalten, in jener Schachtel sei das Original verwahrt. In jedem Falle war Pack dann gesichert,[2] sowohl wenn Philipp ihn freiließ, um das Original zu holen — wie in der That bald darauf Pack vorschlug, — als auch wenn er dies nicht that; in letzterm Falle konnte er behaupten: es sei Philipps Schuld, wenn das kostbare Original nun von Kröll verbrannt und rettungslos verloren sei. Sogar in dem Falle, daß Kröll — wie er es wirklich that[3] — entschieden bestritt, eine solche Schachtel zu besitzen und man das ganze Manöver durchschaute, war für Pack nichts verloren: er konnte sich dann mit der Ausrede helfen, in der Schachtel sei alles andere gewesen, als das Original.[4]

In seiner umgehend erfolgten Antwort (25. Mai)[5] konnte sich nunmehr Philipp, da Pack in seiner Macht war, erbieten, Georgs Räten anzuzeigen, was ihn bewogen habe, der gegen Georg erhobenen Beschuldigung Glauben zu schenken, daneben auch anzuzeigen, wie es ihm ankomme, daß Georg sehe und befinde, dass Philipp es nicht erdichtet habe. — Wenn Ehses es auffallend findet, daß Philipp „mit keinem Wort andeutete, daß seine eigene Ansicht über das Bündnis durch das

[1] Schomburgk p. 190.

[2] Es war dasselbe Experiment, zu dem Pack am 10. Mai die Schwesterliebe der Herzogin Elisabeth benützen wollte. Vgl. p. 69.

[3] Hoffmann I, 112.

[4] Ehses 162 ff. hat diesen Zusammenhang richtig erkannt.

[5] Der Inhalt ergiebt sich aus Georgs Replik bei Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 42 f.

neuliche Schreiben des Herzogs eine andere geworden sei",[1] so ist zu bemerken, daß diese Ansicht dadurch auch keine andere geworden sein konnte. Alles, was Georg in dieser Beziehung sagt, ist: „dieweil aber diese erdichte Copeyen . . so viel erlogner Unwahrheit in sich hat, auch mit den Originaln nimmermehr beibracht oder angezeigt mög werden," so verwundere er sich und bemitleide den Landgrafen, daß er sich mit „solchen ungegründeten, unwahrhaftigen Lügenmären" verführen lasse. Das waren gewiß keine Argumente, welche einen so fest begründeten Glauben an die Existenz des Bündnisses erschüttern konnten, wie ihn Philipp besaß.

Am 28. Mai war Sittig von Berlepsch bei Philipp im Feldlager. Philipp zeigte sich außerordentlich bereit, Georg zu entschuldigen und nichts gegen ihn vorzunehmen.[2] — Zugleich mit Sittig war Pack im Lager, der, wie wir sehen werden, noch weitere Mitteilung über das Bündnis dort machte.[3]

Ebenfalls vom 28. Mai ist Georgs Antwort:[4] „Hochlich erfreuet, daß ich die alt furstlich Ehrbarkeit bei E. L. befind" dankt er aufs freundlichste dafür, daß Philipp den Angeber des Bündnisses anzeigen wolle; er ist „ganz begierig, solchs zu erfahren und insonderheit den unwahrhaftigen Dichter dieser schädlichen Aufruhr"; nichts lieber wolle er, als daß derselbe die gebührende Strafe empfange. Da er durch Philipps Versprechen den Zweck seiner Drohung im vorigen Brief erreicht hatte, nimmt er die dort geäußerten Vorwürfe sogleich zurück: „E. L. ist in meinem Gemüt allweg entschuldigt gewest, daß E. L. solch böse That nicht erdichtet, aber nunmals viel mehr" denn je, da er jenes Erbieten mache; gerne werde er deshalb Räte hinsenden.

Sogleich wandte sich Philipp an Pack, dem er seine erwachten Zweifel mitteilte und genauen Bericht über die Wahrheit seiner Angaben abverlangte. Durch die eingehendste Beschreibung und erneute Beteuerungen suchte Pack seine Glaubwürdigkeit darzuthun: er wolle die Wahrheit — schrieb er eilend am Pfingstabend (30. Mai) — soviel ihm bekannt, anzeigen. Nach Angaben über die Kopie, welche, geschrieben von dem böhm. Sekretär Wurisin, Herzog Georgs Kanzleisiegel und Sekret getragen und die er aus des Herzogs Kanzlei entnommen, bemerkte er bezüglich des Originals, dies laute mit der Kopie überein, „ohn daß die bairischen Herren nicht darin stehen"; es trage Siegel und Unterschrift von König Ferdinand und Markgraf Joachim, nicht aber von Georg, sondern dieser habe das Original kassiert und durch-

[1] p. 74.
[2] Sittig an Christine von Hessen. Dornst. nach Exaudi 1528 (Ungedr.).
[3] Vgl. unten p. 104. [4] Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 42 f.

stochen. Nicht anders wisse er, denn daß alle Fürsten, die in der Kopie ständen, auch im Bündnis seien außer Baiern und Georg, der am Ende seine Einwilligung versagt und den Brief kassiert habe. Wahr sei, daß Herzog Heinrich von Braunschweig die Kopie gelesen auf Georgs Bitte und in dessen Beisein. — Das sei die Wahrheit, darauf wolle er sterben!

Daneben bat Pack eindringlich in diesem Briefe den Landgrafen um seine Freigebung, damit er das Original „an dem Ort wie oft angezeigt", holen könne: „wenn mirs so gut werden kann; wo nicht, so geschehe der Wille Gottes; es ist aber erbärmlich und jämmerlich, daß E. F. G. wollen von mir gehalten haben als billig und mich doch hemmen, daß ichs nicht halten kann".[1]

Philipp gab jedoch keineswegs den Pack aus der Hand, sondern er suchte sich sofort über dessen Glaubwürdigkeit Gewißheit zu verschaffen. Zu diesem Zweck wandte er sich gleich am 31. Mai an Georg:[2] er habe gehört, Heinrich von Braunschweig habe die Kopie zu Leipzig gelesen, er bitte Georg ihm zu schreiben, ob dergleichen Praktiken vorhanden gewesen, ob nicht ein ähnliches Bündnis bestehe, welches König Ferdinand und Markgraf Joachim beschlossen hätten. und ob es wahr sei, daß Georg nicht darin sei, sondern dasselbe kassiert habe. Auch hier versichert alsdann Philipp: obwohl Georg gegen ihn etwas vorgehabt, wolle er doch gegen sein Land und seine Leute nichts thun.[3]

Nach dem dargelegten Zusammenhang liegt diesem Brief wahrhaftig keine „verletzende Neugier" über die Verhandlungen in Breslau zu Grunde, wie E. p. 74 meint; ebensowenig ist derselbe „in einem Tone gehalten, als habe weder Georg noch einer der andern Fürsten die Echtheit der angeblichen Kopie auch nur mit einem einzigen Worte angefochten", — sondern gerade weil er den Angaben seines Gewährsmannes nicht mehr vollen Glauben schenkte, wandte sich Philipp an Georg. Davon vollends, daß „Philipp von seinem Schwiegervater unter dem Versprechen vollständiger Straffreiheit ein rückhaltloses Geständnis verlangt" (E. 74), findet sich in dem Briefe keine Spur; hochachten müssen wir es vielmehr, daß Philipp versichert, nichts gegen Georg zu thun, sobald er von Pack erfahren, daß Georg dem Bündnis nicht endgültig beigetreten sei.[4]

---

[1] Pack an Philipp, eylent am pfingstabend 1528 (Marb. Arch.). Excerpt bei Schomburgk 190, Anm. 4.

[2] Philipp an Georg 31. Mai 1528 (Ungedr.) Ehses (74, A. 2) hält diesen Brief für verloren; von Packs Brief hat er gar keine Ahnung: daher seine Phantasien; vgl. o.

[3] Vgl. die Äußerung an Sittig v. Berlepsch 28. Mai, oben p. 87.

[4] S. auch das S. 104 f. über Philipps Schreiben an Baiern gesagte.

Nicht Philipp ist es, welcher in die fernere Korrespondenz mit Georg den Charakter der Erbitterung hineinträgt, den dieselbe von jetzt an zeigt.

Denn Georg, der die Veranlassung von Philipps Fragen ja nicht kannte, antwortete (4. Juni) mit unbegrenzter Heftigkeit. Wenn Philipp meine, „ich hab so gar ein groß Entsetzen vor E. L.", daß er nur auf dessen freundliche Versicherung antworten werde, „so irrt sich E. L. fast sehr, denn es hat die Meinung nicht". Sei er einer Sache unschuldig, so habe er „kein Forcht, mich auch gegen meine Feinde bewegen lassen, anders zu thun, denn was ehrlich und löblich". Mit seinen Fragen hätte ihn der Landgraf billig verschonen sollen, „dadurch Ihr Euern gefaßten irrigen Wahn stärken wollt". Da er aber Philipp von seinem „irrigen unbegründeten Wahn gerne abführen wollt und aus keiner andern Ursachen", so beantwortet er alle Fragen Philipps mit Nein und meint: „aus dem allen werd E. L. befinden, mit was Unwahrheit Euer hitziges Gemüt beweget ist". Das am selbigen Tag wie dessen Brief an Georg gelangte Ausschreiben Philipps erbitterte den Herzog noch mehr, besonders wegen der Stelle, „daß ich mich wider das lebende gnadenreich Wort Gottes verbunden hab". Martin Luther habe er einst auf die gleiche Anschuldigung „gebührlich Antwort geben": jetzt wolle er nur sagen, Philipp thue ihm Unrecht; dieser solle das auch öffentlich bekannt machen, andernfalls werde Georg selber es thun müssen.[1]

Philipps Antwort auf diesen Brief bestand in der Erfüllung seines Versprechens, den Anzeiger des Bündnisses zu nennen.

Als Gesandte für die hierzu angesetzte Zusammenkunft hatte Georg Hoyer von Mansfeld, Ernst von Schönburg, Christof von Taubenheim und seinen Kanzler Simon Pistoris bestimmt. Vom 3. Juni lautet die ihnen gegebene Instruktion,[2] wonach die Räte Georgs Freude über Philipps Anerbieten ausdrücken und ihn auf jede Weise zur Angabe des Erdichters bewegen sollten. Sei derselbe Georg verwandt, so sollten sie sich fleißigen, daß er ihnen überantwortet werde. Auch sollten sich die Räte nach dem Verbleib des Dr. Pack erkundigen.[3]

Auf eine Anfrage der herzoglichen Räte aus Salza (7. Juni)[4] an Philipp fand am 10. Juni die Zusammenkunft in einem Dorf bei Fulda statt. Ausführlich erzählte Philipp den ganzen Hergang der Dinge

---

[1] Bei Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 44 ff.

[2] d. d. Glauchau 3. Juni 1528 (Ungedr.).

[3] Von dessen Teilnahme an den Händeln hatte man also offenbar in Dresden keine Ahnung bis zu Philipps Enthüllungen am 10. Juni.

[4] Ungedr.

sowie die Gründe für seinen Glauben an das Bündnis: die Warnungen der Freunde, die Drohungen der Gegner und zahlreiche andere Momente, die eine ähnliche Absicht der Gegner vermuten ließen. Eine Auslieferung Packs lehnte Philipp ab,[1] es sollten dafür Räte der Fürsten zusammenkommen, denen er Pack vorstellen wolle.

Die Räte erstatteten dem Herzog hiervon Bericht und baten zugleich, in Packs Wohnung nach der Kopie suchen zu lassen; ebenso möge Wurisin nachgetrachtet werden.[2] Um das letztere bat auch Philipp in einem den Räten nachgesandten Schreiben,[3] worauf diese am 12. Juni antworteten, daß sie bereits vor Ankunft seines Briefes deshalb einen Eilboten an Georg gesandt hätten.[4] Auch Elisabeth von Hessen schrieb einige Tage darauf (18. Juni) einen beweglichen Brief ihres Bruders wegen an Georg[5] und zugleich einen solchen an Philipp: er möge sich zu Georg verfügen, damit ihm derselbe gegen seine Feinde beistände.[6]

Sobald die erwähnte Relation seiner Räte an Georg gelangt war, richtete derselbe abermals ein Schreiben an den Landgrafen (19. Juni),[7] dem umgehend am 23. Juni Philipps Antwort folgte.[8] Stellen wir zunächst den Inhalt dieser beiden Briefe kurz zusammen:

Georg.	Philipp.
I. Eingang.	I. Eingang.
II. „Es befremdet mich aber nicht wenig, daß sich E. L. Otto Pack in dem hat verführen und in die unfreundliche Zuversicht verleiten lassen, daß er E. L. zugesagt, ein Original des erdichten Bündnis zu wege zu bringen.	II. „Wie aber E. L. schreibet, daß sie befremde, daß ich mich Doctor Pack hab vorführen lassen und vielleicht ich sollt des Originals nit von ihm begehrt haben" — so könne er das Gegenteil erweisen:

[1] Vgl. Kap. VII.

[2] Hoyer v. Mansfeld und die anderen Gesandten an Georg d. d. Fulda 11 Juni 1528 (Ungedr.).

[3] E. p. 124 A. 1 giebt als Inhalt von Philipps Schreiben an: „daß der böhmische Sekretär Wurissin die Kopie geschrieben haben sollte" und meint: „es ist gewiß kein gewagter Schluß, in dieser nachträglichen Ergänzung einen Kunstgriff Packs zu sehen, den er in Anwesenheit der sächsischen Gesandten nicht hatte anbringen können". Nun hatte aber Pack, wie wir p. 87 gesehen, diese Mitteilung schon in seinem Brief vom 30. Mai gemacht und konnte dieselbe am 11. Juni also weder als „nachträgliche Ergänzung", noch als „Kunstgriff" verwerten. Ebenso hatte Philipp jene Mitteilung den sächsischen Gesandten am 10. Juni angezeigt, wie aus deren Relation hervorgeht, und hatte darum auch seinerseits nicht nötig, ihnen dieselbe „als eilige Botschaft nachzuschicken". Thatsächlich ist denn auch der von E. angegebene Inhalt von Philipps Brief wieder einmal völlig erfunden: Philipp schrieb, daß die Räte bei Herzog Georg „anhalten sollten", dem Sekretär „nachzutrachten und ihn bei die Hand zu bringen lassen". E. hätte das sehr klar aus der Antwort der Gesandten lesen können.

[4] Neudecker, Urkunden 30 f. [5] Ungedr. [6] Ungedr.

[7] Neudecker, Urkunden 25 ff. [8] Ranke VI, 135 ff.

Georg.	Philipp.
	1) der Verstand sage, „so die Sach der Bündnis sollt wahr gewesen sein, daß mir solch Original hoch von Nöten gethan hätte;“ 2) er habe darüber Briefe von Pack; 3) ebenso könnten es die bezeugen, welche das Geld für Pack empfangen haben.
Denn 1) wenn auch das Bündnis wahr gewesen, so habe Pack seiner Zusage doch nur mit sehr böser Tücke nachkommen können. 2) Hätte Philipp auf füglicherm Wege dahinter kommen können.	Er habe an Pack die Mutung wohl thun dürfen „denn ich mußt ihm erst zusagen, daß ich gegen E. L., als ich doch ohne das willig bin gewest, nichts zu ungutem thun hab wollen.“
III. Die Kopie habe nicht „allsoviel Glaubens und Zufalls“ verdient, denn 1) trage sie nicht einmal das richtige Siegel. — Dies sei für Philipp so ersichtlich gewesen,	III. Der Kopie Glauben zu schenken habe er Gründe gehabt: 1) Genauere Beschreibung des Siegels, welches er mehrfach an Georgs Briefen gesehen zu haben glaube. 2) Vielseitige Warnungen, „wie daß etwas auf der Bahn sein soll, dem Kurfürsten und mir zuwider.“ 3) Versammlungen zu Dessau u. a. O. 4) Eßlinger Instruktion. 5) Herzog Heinrichs Werbung an kais. Mat. 6) Der Pfaffen Ratschlag zu Mainz. 7) Georgs Schrift an den Abt zu Hirschfeld. 8) Dessen Verfahren bez. der hessischen Klostergüter. 9) König Ferdinands Mandat. 10) Mainzer Bemühungen um Wiedererlangung der Jurisdiktion in Hessen. Notwendige Schlüsse aus diesen Thatsachen. Darum 11) der versiegelte Brief, den Markgraf Joachim zu Breslau getragen.
„daß ichs nun dafür achte, daß er E. L. solche zugerichte Copei in der Nacht werde vorgetragen haben;“ andern Tags habe Pack auch erzählt, er habe Philipp „ein neu Hemde leihen müssen.“	Es lasse sich kaum in einer Stunde berichten „mit was Worten Doctor Pack mit der Sachen ist umgangen“ und wie Philipp sich schicken mußte, damit Georg nichts merke: die Kopie habe er, wie gemeldet „am Tage des Morgens im Bette gesehen.“
IV. Folge die Handschrift des böh-	IV. Die Handschrift „will ich samt

Georg.	Philipp.
mischen Sekretärs, die Philipp mit seinem Schreiber prüfen solle und sich „erinnern, ob sichs mit der Handschrift vergleicht.“	meinem Schreiber besehen, den ich itzt nit bei mir habe.“
V. Folge Kopie der zwei Briefe Packs an Pistoris, welche das Bündnis erdichtet nennen, während Pack gegen Philipp das Gegenteil behauptet „und sein Leben darüber lassen“ wolle,	V. „Nun will ich die deutschen Copeien,
VI. ebenso ein lateinischer Brief an Ferdinand, „darinnen er auch von einem andern Bündnis anzeigt.“	VI. desgleichen die lateinische ihm vorhalten und seine Antwort gerne darauf hören.“ — Georg solle den Schreiber dieses Briefes nahmhaftig machen.
VII. Pack sei statt nach Hessen zu Zapolya gereist und habe sich „hin und wieder“ für Georgs Gesandten ausgegeben, ohne dazu Befehl zu haben.	VII. Diese Sendung hat Philipp gewußt und kann sie verantworten. Erzählung des Thatbestandes. „Das ist der Befehl, den ich Doctor Pack geben habe und keinen andern.“ Resultat der Sendung.
VIII. Seine Notdurft erfordere, „bei Otto Pack hierauf auch gründlicher zu erkundigen. Vielleicht möchte aber(mals) ein neue Verräterei an den Tag kommen.“	VIII. „Hat aber Doctor Pack etwas weiter vorgenommen oder von meinetwegen zugesagt, das hab ich ihm nicht befohlen,“ des er sich auf die im lat. Brief genannten Fürsten berufe.
IX. Darum bittet Georg um freien Zutritt zu Pack und um Angabe von Zeit und Malstatt dazu.	IX. (IX—XI bei Philipp vor V.) Er habe die Vorstellung Packs und Zeit und Malstatt dazu schon vor Ankunft von Georgs Brief angezeigt — auch diesem.
X. Ob auch andere dazu eingeladen werden sollten, stelle er zu Philipps Bedenken.	X. Auch dies sei geschehen.
XI. Werde Pack als „Verräter und Meutmacher“ überführt, so sei Philipp desto stattlicher entschuldigt. Sonst aber „hat E. L. wohl zu ermessen, wofür es noch möcht angesehen werden.“ Darum solle er Pack wohl verwahren.	XI. Philipp will sich „alles des halten gegen E. L. und andere, das ich mit Ehren zu verantworten weiß und nach Billigkeit und Recht E. L. und den andern in solchem Fall zu thun schuldig bin.“ Pack wolle er verwahren, daß er des in Wahrheit keinen Verweis leide.
Schluß: Bitte um „freundliche Antwort ohne weitern Verzug.“[1]	Philipp entspricht dem umgehend, obwohl „ich . . diesmals keinen Schreiber bei mir gehabt.“

[1] Zu Georgs Brief gehört ein bei Neudecker nicht gedr. Zettel: Soeben habe ihm ein Kanzleischreiber angezeigt, wie Pack ihn heimlich vermocht, eine Kopie, durch ihn gestellt, abzuschreiben, darin Georg dem Pack auf E. v. Schönburgs Unterhandlung sollt 3000 fl. verschrieben haben, davon er und Schönburg nichts wissen. Pack habe in des Kanzlers Abwesenheit öfter das Sekret gehabt, das er wohl dazu habe mißbrauchen können.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß ein Brief kaum genauer beantwortet werden kann, als hier von Philipp geschieht. Punkt auf Punkt ist vorgenommen; eine Verschiebung gegen Schluß berührt den Inhalt nicht.

Ehses[1] bemerkt zunächst: „Mit keinem Worte läßt Philipp verlauten, daß er den Glauben an die Echtheit der Pack'schen Kopie aufgegeben habe." Dies ist positiv unwahr. Die Echtheit hat Philipp gegenüber Georg nach dessen vorigem Brief nicht mehr behauptet: „So die Sach der Bundnis sollt wahr gewesen sein," schreibt Philipp; und ferner: „so anders die Bundnis wahr wäre, als ich sie dasselbige Mal geacht habe." — Und wenn Schomburgk[2] urteilt: „Mit Recht hielt Georg ihm (Philipp) vor, daß gerade die unredlichen Mittel, deren Pack sich bedient, ihn vor dem Glauben an Packs Enthüllungen hätten bewahren sollen: leicht habe er doch auf andere Weise hinter die Sache kommen können" — so finde ich dies Urteil durchaus nicht stichhaltig. Daß der Verräter mit „unredlichen Mitteln" operiert, versteht sich doch von selbst, ohne daß darum die Politik Anstand nimmt, den Verrat zu benützen, mag auch der Verräter verächtlich erscheinen. Daß Philipp vollends „auf andere Weise," nämlich durch Erkundigung bei Georg,[3] hinter die Sache hätte kommen sollen, ist eine so patriarchalische Auffassung, wie sie Philipp nach all den vorangegangenen Ereignissen, die ihn in Georg weit mehr den leidenschaftlichen Anhänger der Gegenpartei, als den Schwiegervater erkennen ließen, unmöglich haben konnte. Mögen daher Georgs Gründe treuherzig und auch aufrichtig sein: maßgebend für Philipp konnten und durften sie nicht sein.

Hiernach versteht man es, daß Philipp ihnen gegenüber nur das Moment hervorhebt, daß Pack erst auf das Versprechen, nichts solle gegen Georg geschehen, seine Angabe gemacht habe, und weiter auf die erhobenen Einwendungen nicht eingeht. Dafür aber „erschöpft er sich lediglich — behauptet Ehses — in Herzählung von Gründen, aus denen er Veranlassung genommen habe, an den Bestand des Bündnisses zu glauben." Ehses urteilt darüber: „Alle diese Dinge sind so spitzfindig zusammengesucht und in ihrer Beweiskraft so windig und lächerlich, daß man glauben muß, Philipp habe wirkliche Gründe zu

---

[1] p. 122. [2] l. c. 192 f.

[3] „Dann E. L. hette woll durch andere fugliche und unuerweißliche wege darhinder kommen mögen." Der Sinn der Stelle ergiebt sich klar aus dem flgdn. Brief (Urk. 67): „wo E. L. allein so uil vertrawen in mich .. als uff den meineydigen mann gestalt .. E. L. werde souil bey mir befunden haben, daß E. L. so uil mehr arbeit und unkost nicht gedorfft".

seinem Vorgehen, die ihm fehlten, durch eine um so größere Masse nichtsbeweisender Scheingründe ersetzen wollen." Wir haben die in Philipps Brief angeführten Gründe[1] oben (Kap. I) kennen gelernt und gefunden, daß dieselben in der That die Evangelischen mit ernsten Besorgnissen vor einem drohenden Angriff erfüllen mußten. Derselben Ansicht ist auch Ehses, indem er p. 24 über die Weimarer Zusammenkunft sagt: „Sicher wird er (Philipp) auch jetzt keinen dieser (im Briefwechsel mit Georg vorgebrachten) Vorfälle unerwähnt gelassen haben, da es galt, in dem Kurfürsten den unentbehrlichsten Bundesgenossen zu gewinnen. Wirklich ließ sich dieser überzeugen." Was nun aber für den, wie Ehses selbst p. 23 sagt, „alten und bedächtigen" Kurfürsten überzeugende Beweiskraft hat, kann billigerweise auch in Philipps Augen nicht „spitzfindig zusammengesucht und in der Beweiskraft windig und lächerlich" erschienen sein.[2]

Die nächstfolgenden Einwendungen von Ehses haben ihren Grund darin, daß er die Regel nicht erkannt hat, nach der Philipps Schreiben abgefaßt sind.[3]

„Höchst eigentümlich", sagt er (p. 124), „ist die Antwort Philipps auf Georgs Beschwerde wegen des Originals" (vgl. Tab. p. 90, II). „Daß Pack dem Landgrafen ein Original versprochen habe, wußte Georg schon ohne diese weite Auseinandersetzung." Ein Blick auf vorstehende Inhaltstabelle zeigt, daß Philipp die Stelle in Georgs Brief einfach mißverstanden hatte. Er hatte aus dessen Worten den Vorwurf entnommen, er habe sich nicht einmal um das Original bemüht und weist diesen Vorwurf mit guten Gründen zurück. — „Und obendrein," fährt Ehses fort, „erzählt er mit der unverfrorensten Miene von der Welt, allerdings nur nebenbei und wahrscheinlich ohne zu ahnen, wie sehr er sich dadurch verriet, daß er an Pack für das Versprechen dieses Originales eine Geldsumme ausbezahlt habe." Wieder brauchen wir

---

[1] Philipp hatte eine Anzahl dieser Gründe bereits am 10. Juni Georgs Räten mitgeteilt (vgl. deren Relation) und wiederholt dieselben hier, da Georgs Antwort sie nicht berührt hatte.

[2] Auch gegen Schomburgk's Ansicht (p. 193): „Dabei entging ihm aber der Umstand, daß alle jene Dinge diese feindliche Bedeutung für ihn erst durch Packs Entdeckung empfangen hatten," sei auf Kap. I verwiesen, welches, wie ich hoffe, erweist, daß jene Dinge auch ohne Packs Anzeige „feindliche Bedeutung" genug enthielten. Auch Ehses (p. 23) gesteht zu: „Thatsächlich fehlte es ja in jener erregten Zeit nicht an mancherlei Vorkommnissen, die einem frommen und um seinen Glauben besorgten Fürsten, wie der Kurfürst war, wohl Furcht vor geheimen Plänen der Gegenpartei einflößen konnten."

[3] Über Ehses' Bemerkungen betr. des Siegels s. Exkurs I.



bloß auf die Tabelle (II, 3) zu verweisen, um sofort zu erkennen, daß Philipp dies keineswegs nebenbei erzählt, sondern in dem vorhin erörterten Zusammenhange; und daß er sich durch diese Erzählung nicht verriet, haben wir oben (p. 25 u. 53) gesehen. Ebenso enthalten die Worte in Philipps Brief: es lasse sich kaum in einer Stunde berichten, „mit was Worten Doktor Pack mit der Sachen ist umgangen, wie ich mich mußt schicken, daß E. L. nicht inne wurde, daß ich der Sachen halben auch zu Dresden wäre“ (Tab. III), keineswegs eine „ungeheuerliche Rücksichtslosigkeit“ des Landgrafen, sondern die Erklärung der seltsamen von Georg mitgeteilten Erzählung Packs, und die Entschuldigung gegen Georgs Tadel, daß er die Kopie wohl nur morgens im Bette gesehen habe. „Und wie zur Bestätigung der oben von Georg ausgesprochenen Vermutung wirft dann Philipp noch ganz leichthin und ohne ein weiteres Wort die Bemerkung hin, daß er die Kopie eben nur am Morgen gesehen habe, da er noch im Bette lag.“ So Ehses!

Der letzte Vorwurf endlich, den Ehses (p. 125) an Philipps Brief knüpft, betrifft die Sendung Packs an den Woiwoden: „Mit gutem Bedacht hatte er (Philipp) neulich gegen die herzoglichen Gesandten von der Sache geschwiegen; denn gar zu gern hätte er sich an der Verantwortung in diesem heiklen Punkte vorbeigewunden.“ Nun hatte sicherlich Philipp nicht die mindeste Veranlassung, Georgs Gesandte über seine Beziehungen zu Zapolya zu unterrichten, ebensowenig wie über die Verbindung mit Dänemark, mit Frankreich und über die anderen Verhandlungen, welche die Weimarer Verbündeten gegen den vermeintlichen Anschlag ihrer Gegner gepflogen. Jetzt, wo Georg die Sache berührte, „sieht man es Philipps Worten“ durchaus nicht an, wie Ehses meint, „daß ihm bei der Sache nicht ganz geheuer war;“ sondern offen und frei erklärt er, daß „michs nit groß Hehl nimmt; denn was ich Doktor Pack befohlen an Woyda zu tragen, kann ich wohl mit Gott und Ehren verantworten.“ Die ausführliche Erzählung der Begebenheit erbringt diese Verantwortung (Inhalt s. p. 34 u. 43 oben). Beweise dafür, daß dem Landgrafen „bei der Sache nicht ganz geheuer war,“ oder „durchaus nebensächliche Einzelheiten“ wird niemand darin finden. Durch Inhalt und Wortlaut weht der frische Hauch gesunder Politik, herzlichen Glaubens und lebendiger Treue gegen Kaiser und Reich. Nur insofern wird man Philipps Verfahren unkorrekt nennen dürfen, als er mit der Sendung einen Diener seines Schwiegervaters, wenn auch erst auf dessen eigenes beständiges Andringen betraute; dafür aber, „daß dieser Diener dabei einen Befehl des Herzogs Georg vorgeschützt hatte“ (E. 125), lehnte Philipp mit vollem Recht die Verantwortung ab: „das ist der Befehl, den ich Doktor Pack geben habe und keinen andern.“

Jene Angabe Packs hatte Philipp nicht veranlaßt[1] und darum auch nicht zu verantworten.

Am 3. Juli erfolgte die Antwort des Herzogs.[2] Obwohl er erfahren habe, bemerkt Georg im Eingang (A, 1), daß Philipp mehr Verdruß als Gefallen an seinem Schreiben getragen, wolle er doch antworten, damit (2) Philipp nicht wieder von Schmeichlern und bösen Ratgebern verführt werde. In Erwiderung auf die Gründe Philipps (B, I) wiederholt alsdann (1), ausgehend von der durch Philipp mißverstandenen Stelle, der Herzog den Tadel, daß sich Philipp durch Packs Angabe „in solche Mühe und Unkost" habe führen lassen, wobei Georg gegen Packs Glaubwürdigkeit geltend macht, daß „einem Diebe" nicht zu glauben; denn (2) nur durch Diebstahl oder andere Schalkheit, um Geld zu erhalten, könne Pack das Siegel erhalten haben. Betreffs der Warnungen (3) dürfe man nicht leicht glauben, sondern müsse von den Guten nichts arges vermuten und sich vor den Schlechten hüten: so erfahre man die Wahrheit. Anknüpfend an seine Bemerkung im vorigen Briefe, Philipp habe besser bei ihm selbst angefragt, erhebt er den Vorwurf, daß (4) Philipp den Pack unter Vorgeben anderer Ursachen in Georgs Haus zum Schalk gekauft und ihn dann (5) nach Polen gesandt habe. Die Gründe, welche der Landgraf aus den feindseligen Reden und Thaten der Katholischen hergeleitet hatte, ist der Herzog allerdings, wie Schomburgk (p. 193) sagt, „weit entfernt, gelten zu lassen;" keineswegs aber „müssen wir uns" mit Schomburgk „seinen Ausführungen anschließen." Denn zunächst in Bezug auf den Dessauer Abschied und die Eßlinger Instruktion (6. 7) erwidert Georg mit Bemerkungen, die nicht den Kern der Sache betreffen; wogegen mit Recht Philipp zum Beweis seiner Behauptungen auf den klaren Sinn der beiden betreffenden Schriftstücke hinweist.[3] Dasselbe gilt von Georgs Bemerkung betreffend Heinrichs von Braunschweig Werbung an den Kaiser und des letzteren Mandat (10. 11). Von den übrigen Gründen (12—15) sagt Georg, daß sie zu dem Bündnis in keinem Bezug ständen. Treffend aber erwidert Philipp: „Daß solchs von der Bündnis nit Meldunge thun, glaube ich wohl ..; es thut aber also viel, daß ich und andere dennoch merken die gute

---

[1] Vgl. Rommel III, 19.

[2] Bei Neudecker, Urkunden 65 ff. — Die oben eingeklammerten Buchstaben und Ziffern bezeichnen die Disposition von Georgs Brief, der sich Philipps Antwort Punkt um Punkt anschließt.

[3] Danach folgt in Georgs Brief die Nachricht (8) von seinem Besuch der Vorstellung Packs zu Kassel, welche am Schluß nochmals zur Sprache kommt, weshalb auch Philipps Antwort an dieser Stelle darauf erwidert, und (9) eine Mitteilung betr. den Schreiber des lat. Briefes.

Neigung und den freundlichen Willen, den ihr zu uns, die der Sachen anhängig sind, habt," und daß zudem Georg gerade diejenigen Anzeichen, welche am deutlichsten auf drohende Pläne der katholischen Partei hinwiesen, übergangen habe, obwohl Philipp den herzoglichen Gesandten bei Fulda[1] davon Mitteilung gemacht.[2] Im weitern Teil seines Briefes (B, II) wiederholt Georg alsdann (1) den Vorwurf, daß Philipp sich unterstanden, seinen Rat und Lehnsmann zu erkaufen, knüpft daran (2) einen ferneren Vorwurf über Gefangenhaltung seines nach Pack ausgesandten Boten und beklagt sich schließlich (3) wiederum über Philipps Ausschreiben und sein geringes Vertrauen zu ihm. Der Schluß (C) bezieht sich auf die angesagte Vorstellung zu Kassel.

Philipps Erwiderung vom 10. Juli[3] schließt sich Punkt um Punkt der in obiger Analyse angedeuteten Disposition von Georgs Schreiben an.[4] Die schon im vorigen Brief erhobene Einwendung Georgs gegen Packs Glaubwürdigkeit: die unredlichen Mittel, deren sich dieser bedient, übergeht Philipp in seiner Replik; aus welchem Grunde haben wir oben (p. 93) gesehen. Ebenso erwähnt er nur kurz die Sendung an den Woyda unter Hinweis auf seinen vorhergegangenen Brief, in dem er seine ganze Verantwortung niedergelegt hatte.

Auch hier erklären sich die von Ehses erhobenen Ausstellungen zum Teil aus seiner Unkenntnis der in Philipps Briefe waltenden Regel. So wenn E. (p. 129) bemerkt: „So fertigt er (Philipp) die bittere Klage des Herzogs über Philipps hinterlistige Heuchelei bei seinem Besuche zu Dresden (B, II, 1) . . ganz einfach mit den Worten ab . . ‚Wie das zugegangen ist und was ich in dem gethan, nimmt mich kein Hehl und hat meine Notdurft erfordert, wie ich dann E. L. hieroben gemeldet und angezeigt habe' etc. Ehses übersieht nicht nur, daß derselbe Punkt schon einmal in Georgs Brief vorgekommen (B, I, 4) und an dieser Stelle von Philipp erörtert ist, sondern sogar daß Philipp sich an der vorliegenden zweiten Stelle ausdrücklich darauf beruft: „wie ich dann E. L. hieroben gemeldet und angezeigt habe." Und noch deutlicher in der darauf folgenden von Ehses ignorierten Ausführung: Georgs Anschuldigung „gestehe ich nicht und habs droben verantwort und wills baß verantworten" etc.

---

[1] Deren Relation vom 11. Juni. (Ungedr.) Vgl. oben p. 94 Anm. 1.

[2] Nur auf den einen Punkt, betr. die Lehnsverweigerung an Graf Albrecht von Mansfeld antwortet Georg. Über den Wert dieser Replik vgl. oben p. 15 und Anm. 7.

[3] Bei Rommel, Philipp, III, 17 ff., dazu II, 85.

[4] Wegen des genauen Aneinanderschließens beider Briefe erscheint die Aufstellung einer besonderen Tabelle unnötig.

„Nur gegen die eine Behauptung Georgs wehrt sich Philipp mit großem Eifer, er habe den Dr. Pack in des Herzogs eigenem Hause zum Schalken gekauft," fährt dann E. fort, ohne zu merken, daß dies eben die von ihm vermißte ausführliche Entgegnung Philipps ist. Und dieser „große Eifer" hat seine guten Gründe. Mit seiner Anschuldigung greift Georg ein wesentliches Moment für Philipps eigene Schuldfreiheit an. Denn es kommt doch sehr darauf an, daß Philipp den Dr. Pack nicht zu Dresden in des Herzogs eigenem Hause zum Schalken gekauft und Georg „abwendig gemacht", sondern daß Pack selbst, wie Philipp gerade hier erörtert, schon vorher in Kassel aus freier Initiative auf Philipps geäußerte Besorgnisse allgemeiner Art diesem das angebliche Bündnis mitteilte, ohne daß ihm Philipp „um dieser Rede, Weisens oder Warnens willen" einen Heller zusagte oder gab, daß er ihm vielmehr eine solche Zusage erst mehrere Wochen nach der Anwesenheit in Dresden machte, weil er anders nicht zu dem Original kommen zu können schien. Diesen Sachverhalt, dessen Wichtigkeit wir (Kap. II) gesehen, sucht hier Philipp in ausführlicher Erzählung klar darzulegen. Ehses zeigt daher nur, daß ihm die Bedeutung dieser Stelle verschlossen geblieben ist, wenn er darin lediglich „die zweifelhafte Richtigstellung in unbedeutenden Nebensächlichkeiten" erblickt, oder gar eine „forcierte Entrüstung," welche „etwas stark an den bekannten Kampf gegen die Windmühlen erinnert."

Die Stelle sodann, in der Philipp Klage führt über das oben (p. 16) erzählte Benehmen Georgs bei der Taufe von Philipps Tochter führt E. sehr mit Unrecht an, „um die Beweismethode und zugleich den Ton der Sprache kennen zu lernen, deren sich Philipp gegen seinen Schwiegervater bediente." Denn im Beweisverfahren Philipps hat die Stelle ihren guten Platz (B, I, 16) unter den Zeichen von Georgs und seiner Freunde feindseliger Gesinnung, welche Philipp schon den herzoglichen Räten am 10. Juni mitgeteilt[1] und Georg bisher noch nicht beantwortet hatte. Dies hatte auch Georg erkannt, da er seinen Räten schon am 3. Juni eine Entschuldigung für diesen Fall mitgab.[2] Der Ton aber, der in dieser Stelle zu Tage tritt, ist keineswegs der durch den ganzen Brief gehende und findet gerade hier seine Erklärung. Denn zu der persönlichen Erbitterung Philipps über Georgs intolerantes Benehmen kommt der Eifer, der bei Philipp immer in heller Glut hervorbricht, wenn er

---

[1] Wenn daher E. (p. 131) sagt: „Auch einige neue Momente hat sich Philipp in diesem Schreiben zusammengesucht," so ist das unrichtig.

[2] In der p. 89 A. 2 zitierten Instruktion. Die Räte sollten sagen, Georg habe sich sonst immer freundlich gezeigt.

das für wahr erkannte „Evangelium“ von den Gegnern verachtet oder angefeindet glaubt.[1]

Auf Georgs Vorwurf wegen Gefangenhaltung seines nach Pack ausgesandten Boten erwidert Philipp, daß „solcher Bot offentlich gesagt, er sei von E. L. nicht geschickt,“ derselbe habe „auch nicht gesagt, sondern ufs hochst verneint, er habe kein Brief von E. L. an den Doktor Pack oder an mich,“ und schildert dann das sehr verdächtige Benehmen[2] des Boten am Kasseler Hofe. Ehses erklärt alles dies einfach für eine Lüge, für „lächerliche Spiegelfechtereien,“ für eine „Komödie, deren Widersinnigkeit der Scharfsinn eines Kindes herausfinden mußte.“ Nach ihm „kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Georg seinen Boten mit hinreichender Beglaubigung ausgestattet hatte;“ „gewiß ist der Bote dem Landgrafen nicht unter die Augen gekommen;“ es liegt für E. „zu klar, um daran zweifeln zu können, daß Philipp den Boten sofort beim Betreten der hessischen Grenze aufgreifen und mundtot machen ließ.“ Leider aber macht Georgs Antwort im Dresdener Archiv, die für E. nicht existiert, alle seine mit apodiktischer Gewißheit ausgesprochenen Behauptungen zu Schanden. Georg selbst sagt: „daß ich ihme befohlen, E. L. von meinem Brief nichts anzuzeigen;“ gerade das wirft er Philipp vor, daß dieser dem Boten zu Kassel „hett Brief geben“ und sie ihm dann auf der Heimreise, nahe der Würzburger Grenze wieder abgenommen. — Die „lächerlichen Spiegelfechtereien“ sind also nicht auf Philipps Seite, sondern anderswo zu suchen.

Mit vollem Spott schließlich übergießt E. die Rechtfertigung des Landgrafen über den Satz des Ausschreibens, daß sich Georg wider das Wort Gottes mit andern verbündet habe. „Die Logik“ sagt E. (p. 134), „die sich Philipp wie es scheint zu seinem persönlichen und alleinigen Gebrauche zurecht gelegt hat, ist eine so kostbare, daß wir etwas dabei verweilen müssen.“ Der klare Inhalt von Philipps Behauptungen nun ist folgender: Georg könne — auch abgesehen von dem Bündnis — nicht leugnen, sich wider die Luthersche Lehre verbunden zu

[1] Rommel III, 21. Hortleder 780. 781. Burkhardt, Packsche Händel 587. 588 u. a.

[2] Darin ist auch der Grund der Gefangenhaltung zu suchen. Es ist klar, daß ein geschworener Bote des Herzogs Georg, als solcher in Hessen bekannt, der gleichwohl versicherte, von Georg weder geschickt zu sein noch Briefe zu haben, sondern sich einzig mit Briefen von Packs Frau nach Kassel bemüht haben wollte, auch solche jedoch nicht aufweisen konnte und trotz seiner Entlassung noch drei Mal zurückkehrte — daß ein solcher Bote den Verdacht der Spionage erwecken mußte. Mit Recht sagt Philipp: „da sich der Bot nun so verdechtig hielt . . . da thet mir von noethen und fande es in rath, solchen botten nit von mir zu lassen.“

haben, dieselbe auszurotten.[1] Nun halte Philipp Luthers Lehre für das reine Wort Gottes.[2] Da nun Philipp beweisen könne, daß Georg und etliche andere sich dawider verbunden, so habe er jenen Satz nicht so unrecht geschrieben. Diese Logik scheint mir so klar und verständlich, daß ich mir dasselbe Verständnis wünschte für die Berechtigung der daran angeknüpften Behauptung von E.: „Die Sache des Landgrafen kann wahrlich auf keiner guten Grundlage ruhen, wenn er zu solchen Seiltänzerkünsten seine Zuflucht nehmen muß, um seine Position zu behaupten.“

Obwohl bereits auf den 20. Juli die Verhandlung zu Kassel angesetzt war und Georg dem Landgrafen noch am 10. Juli (dem Datum von Philipps eben besprochenem Schreiben) von der Sendung seiner Räte dorthin Nachricht gegeben,[3] konnte es der Herzog doch nicht unterlassen, nach Empfang von Philipps Brief nochmals zu antworten.[4] Die umfangreiche Replik schließt sich in der Disposition durchweg an Philipps Schreiben an. Die dem Landgrafen zugekommenen Warnungen hätten, meint Georg, ihm gegenüber nicht maßgebend sein sollen; betreffs der Beziehungen Philipps zu Pack bleibt der Herzog auf der irrigen Behauptung: „daß der Anfang (der) Eröffnung meiner Heimlichkeit . . . in meinem Haus geschehn;“ er wiederholt, daß Philipp ohne das Original nichts hätte vornehmen sollen, sowie die berechtigte Beschwerde, daß Philipp nicht einen andern statt Packs zum Woyda gesendet. Die schon ventilierten Gründe Philipps für seinen Glauben an das Bündnis berührt Georg unter Hinweis auf seine Verantwortung im vorigen Brief nur flüchtig; die weitern Gründe sucht er teils spitzfindig umzudeuten,[5] teils lehnt er die Verantwortung dafür

[1] Den Beweis bringt Philipp in demselben Brief: „Auß solcher Instruktion (ghein Eßlingen) ist auch woll zu sehen, das E. L. gemut in allen Ratschlegen dahin stehet, das jr die Luterisch Sect zuvor getilget und ußgerot werde.“ (Rommel III, 20.) — „dieweil sich (E. L.) des zu Dessa entschlossen ist, die lutterische Secten auszurotten.“ (id. II, 85.) — Die Richtigkeit dieser Angaben s. p. 6 f. oben.

[2] „Nun halt ich Luters lere, ich meine nit, da er menschlich handelt mit scheltworten, vor das Meinste Gottes wort . .“

[3] Georg an Philipp d. 10. Juli 1528 bei Neudecker, Aktenst. I, 52 f.

[4] Koncept o. D. mit eigenhändigen Korrekturen Herzog Georgs im Dresd. Archiv: „Copeyen etlicher Schrifften zwischen Herzog Georgen zu Sachsen u. dem Land Graven von Heßen ergangen etc. 1528.“ Loc. 7269, Blatt 36—43. Eine vollständige Wiedergabe des sehr interessanten Briefes verbietet leider der Umfang desselben. Das Excerpt bei von Langenn, Christoph v. Carlowitz p. 38 ist ungenügend.

[5] Vgl. oben p. 17 Anm. 5. Dasselbe gilt von Georgs Angabe über das Dessauer Bündnis. Vgl. p. 6 u. Anm. 2.

von sich ab,[1] teils endlich hält er dieselben für sich unverweislich;[2] von allen behauptet er, ohne gegen ihre thatsächliche Wahrheit Beweis zu versuchen, daß sie zum Bündnis nicht in Bezug ständen.[3] Neues Material bringt Georgs Darstellung über die Vorfälle bei Mühlhausen, sowie über den nach Pack ausgeschickten Boten. Am eingehendsten behandelt er im Gegensatz zu Philipps Schreiben einige prinzipielle Punkte: daß aller Aufruhr von der Luther'schen Lehre herfließe, das Recht der Gewaltanwendung wider die Anhänger der Neuerung. Namentlich diese Erörterungen machen den Brief zu einem der interessantesten, die wir von Georg besitzen, indem hier der sächsische Herzog klar und lebendig die Grundsätze zusammenstellt, welche für ihn in seiner Stellung zur neuen Lehre die Richtschnur und Norm seines ganzen Lebens bildeten. —

Nach ihrer Instruktion begaben sich Georgs Räte von der Zusammenkunft bei Fulda sogleich[4] zu Kurfürst Johann von Sachsen.[5]

— Wie schon erwähnt (vgl. p. 65) hatte der Kurfürst eine Botschaft an König Ferdinand nach Prag geschickt, bestehend aus den Rittern Hans Edler von der Planitz und Christof von Taubenheim. Die Gesandten fanden den König dem Frieden sehr geneigt, aber in „großer Beschwerung, denn er vermeint, ihm geschehe ungütlich und sei der Sachen unschuldig," schrieb Planitz am 22. Mai an Brück.[6] Die Kopie sei sehr verdächtig „aus vielen Ursachen, davon jetzund nicht Anzeige beschehen mocht; er wolle aber das Widerspiel davon darthun." Auf eine solche Antwort warteten die Gesandten;[7] am 24. Mai

[1] Reden seines Kanzlers und seiner Prediger. Vgl. oben p. 11. 12.

[2] Stellung zum sächs. Kurfürsten, Gefangennahme von Philipps Prediger, Verhalten gelegentlich der Taufe von Philipps Tochter.

[3] Vgl. über diese Ansicht Kap. I dieser Arbeit.

[4] Am 12. Juni sind sie in Eisenach. Vgl. ihr Schreiben bei Neudecker, Urk. 30 f.

[5] Schlußsatz ihrer Rel. vom 11. Juni. (Ungedr.)

[6] Hans Edler von der Planiz an Kanzler Brück d. d. Prage am freytagk nach asc. dom. ao. 1528. (Weim. Arch. Reg. H. fol. 31 S.) Freundlich mitgeteilt von Herrn Archivrat Dr. Burkhardt.

[7] ibid. Planitz knüpft daran bange Besorgnisse: „Ich byn in dieser sachen gancz vorirret, das ich ungewiß byn, was ich deshalb gleuben sall." Man habe „ye zu sehr mit diesem vornemen, wie vor augen, geeylett und were nunmals sex tausent fl. wertt, das man den briff by der handt hett . ." Er bittet Brück „auffs hochste, wollet ye helffen und ratten, damit keyn tetlicher zugriff ader begynnen vom lantgraven werde vorgenomen;" schon sollen alle Reichsstädte außer Straßburg auf ein Schreiben des Königs geantwortet haben, der schwäb. Bund sei beisammen, auch Baiern solle in Rüstung sein. — Nimmt man dazu Wildenfels' Brief vom gleichen Tage, der Philipps Kriegslust nicht grell genug schildern kann:

erteilte Ferdinand dieselbe.[1] Von der in Aussicht gestellten Widerlegung war freilich nichts darin enthalten. Der König habe „auf dergleichen vermeint Bündnis und Vereinigung nie gedacht, zu geschweigen des, daß Königl. Maj. solch mit den Kur- und Fürsten, darin bestimmt, aufgericht, geschworn, gelobt und besiegelt haben solle, welchs zuversichtlich bei den andern genannten Kur- und Fürsten auch nicht beschehen wäre.." Andernfalls hätte sich Ferdinand „bisher bei denjenigen, welche sich in Bewerbung und Rüstung begeben, durch ihr Botschaften und in ander Weg nicht Unterhaltung, darin ihr Majestät noch ohne Unterlaß steht, bemüht . . . Derhalben sein Kurf. Gn., desgleichen hochgedachter Landgraf ihrer Maj. und ihrenthalben, so sie mächtig ist, in keiner Gefahr oder Sorgen stehen soll." —

An diese Gesandtschaft Johanns knüpfte Georgs Instruktion[2] an. Das Bündnis gehe zunächst ihn an, schreibt Georg; deshalb verwundere er sich, daß der Kurfürst dasselbe nicht auch ihm, wie dem König angezeigt, da der Weg seine Räte doch ihm nahe vorübergeführt; er würde ihn dann aufgeklärt und ihm erspart haben, daß er mit solchen erdichteten Mären den König belästigt. — Weit schärfer[3] als in der gleichzeitigen Instruktion an Philipp (s. p. 89) sind Georgs Worte gegen den Kurfürsten: „wenn er nicht so begierig gewest, ungegründeten Angaben wider Georg Glauben zu schenken, so hätte er das Bündnis genauer angesehen;" er wies auf die Irrtümer bez. Starkow's und Beeskow's, auf die Fehler in Titulatur und Kanzleigebräuchen hin, „woraus schon die Falschheit sich ergeben habe." Dann verwahrt er sich dagegen, „daß jetzt gedruckt und angeschlagen, sie hätten sich gegen das Evangelium verbunden. Er habe dem Kurfürsten seine an den Landgrafen gerichtete Entschuldigung zugeschickt, sie seinem Hof vorzulesen, was aber nicht geschehen sei. Johann möge ihm melden, was ihn bewogen, so unfreundlich zu handeln."

Schomburgk (p. 204) weist richtig auf den Grund dieser Erbitterung

---

wenn der Kurprinz zu frühe weggehe, werde „der landtgraf eyn spill anfahen, das weder gott oder kegen der welt zu vorantworten syn werde" — „dan Euer Korf. gn. glauben nit, wie der mann thudt, dan ich weys keyn thyr so wild, ich wolts er tzemen dan jn," so begreift man, daß Johann seinen Theologen um so williger nachgab und am 27. Mai seinem Sohne schrieb: „se illa ex causa in armis persistere minime velle, nec ob fervorem Landgravii res suas in periculum missurum." (Seckendorf II, 97.)

[1] Hortleder, Handl. u. Außschr. II, 7, p. 793 ff.

[2] Georg an Kurf. v. Sachsen s. d. (Ungedr.) Jedenfalls aber vom 3. Juni. Diese Vermutung Schomburgk's (204, A. 2) ist durchaus sicher.

[3] Vgl. Schomburgk 204.

hin. Durch die eifrigen Bemühungen der kursächsischen Gesandten hatten die Stände von Magdeburg und Halberstadt am 21. Mai jenen Beschluß gefaßt, „niemand um des göttlichen Wortes und unbilliger Sachen zu überziehen.“[1] Gerade Tags vor jener Instruktion hatte Georgs Gesandter Dr. Breitenbach ihn auf die daraus erwachsenden Nachteile aufmerksam gemacht: eiligst solle er sich an den Erzbischof wenden, den Konsens nicht zu geben oder ihn zu hinterziehen; denn der Artikel sei auch Georg schädlich und nachteilig wegen des Wiederdienstes, den er von den Stiften zu gewarten habe.[2] In der That konnte es dem Herzog nicht entgehen, daß mit diesem Artikel die von der Landschaft zugesicherte Hilfe für eine Ausführung des Dessauer Vertrags illusorisch geworden. Da nun Georg durch Breitenbach bereits am 22. Mai[3] ausführlich berichtet war, wem jener Beschluß zu verdanken sei, so war es natürlich, daß sein Groll sich über den sächsischen Kurfürsten entlud.

Dieser rechtfertigte in seiner Antwort[4] die Gesandtschaft an Ferdinand mit dessen vorgängiger Botschaft. Von einem öffentlichen Anschlag des Landgrafen in dieser Sache wisse er nichts. Das Vorlesen von Georgs Schreiben sei am Hofe unterblieben, weil inzwischen Georg ersehen haben müßte, daß Philipp das Bündnis nicht erdichtet. Einer Antwort müsse er sich erst mit Philipp vereinigen, da er nicht wisse, was derselbe den Räten mitgeteilt.[5]

Da mittlerweile auch das Reichsregiment auf die Anzeige von Sachsen und Hessen (vgl. p. 65) die in dem Vertrage genannten Fürsten strenge aufgefordert hatte, ihren Bund aufzulösen und deswegen „Handlung fürzunehmen und Einsehen (zu) haben, damit solch Übel und besorgt hochbeschwerliche Empörung und dero Anhang, so daraus folgen möchte, verhut werde“ (20. Mai),[6] so erließen die Beschuldigten dagegen Ausschreiben, in denen sie ihre Teilnahme entschieden in Abrede stellten: am 27. Mai Mainz,[7] am 28. Mai Würzburg;[8] am 3. Juni wandte sich

---

[1] Vgl. oben p. 48 f.

[2] Dr. G. v. Breitenbach an Georg, Leipzig 2. Juni 1528. (Ungedr.)

[3] Ders. an Dens. Freitag nach Asc. D. (Ungedr.) Vgl. oben p. 49 A. 1.

[4] Johann an die Räte s. d. (Ungedr.)

[5] Ehses kennt diese Thatsachen nicht und bemerkt daher wohlgefällig: „Während so des Landgrafen Vorgehen die entschiedenste Verurteilung fand, erntete Kurfürst Johann die Früchte seiner weisen Mäßigung, die ihn vor übereilten Schritten bewahrt hatte. Ihm gegenüber hatten alle Vorwürfe, die dem Landgrafen nicht mit Unrecht gemacht wurden, keinen Bo den.“ (p. 67.)

[6] Schreiben des Regiments an Würzburg bei Clarmann fol. 99r. Vgl. die Schreiben von Mainz, Baiern, Salzburg a. u. O.

[7] Hortleder, Handl. u. Außschr. II, 3, p. 782 ff. [8] ibid. II, 5, p. 786 ff.

Salzburg an das Reichsregiment;[1] Baiern hatte dies schon am 28. Mai gethan: am 5. Juni erließ es außerdem noch ein allgemeines Ausschreiben.[2]

Den Herzogen von Baiern hatte Landgraf Philipp gesondert eine Kopie des angeblichen Bündnisses zugesandt nebst einem Schreiben (28. Mai 1528), worin er sagt:[3] er sei „in glaubwürdige Erfahrung kommen," daß wider ihn und Kurfürst Johann ein Bündnis aufgerichtet sein solle, „und nachdem wir auch glaubwürdig bericht worden sind, daß E. L. solch Verbündnis zeitlich sollen aufgeschrieben haben," möchten sie sich zu ihm und dem Kurfürsten „keines Unguten versehen, sondern vielmehr Diensts und Freundschaft gewarten," wie er auch von ihnen hoffe. Ehses (p. 75) erblickt in diesem Versprechen Philipps und in der „sehr gemäßigten Form" seines Briefes ein Zeichen der Furcht vor Einmischung der baierischen Herzoge „bei den Dingen, die er gegen die Nachbarbischöfe im Schilde führte." „Es war daher," bemerkt Ehses spöttisch, „kein übler Gedanke, die Herzoge durch die offenbar fingierte Mitteilung über ihren Rücktritt zu bedeuten, daß die Sache sie nicht berühre . ." Wir wissen bereits, daß die Mitteilung Philipps keineswegs eine „offenbar fingirte" war, sondern daß ihm Pack dieselbe gemacht hatte (vgl. p. 87). Da der Brief Packs, aus dem wir dieselbe kennen, vom 30. Mai datiert, Philipp sich hier am 28. Mai aber schon damit bekannt zeigt, so ergiebt sich, daß Packs Mitteilung die Wiederholung einer früheren, vielleicht mündlichen, sein muß. Und in der That finden wir Pack mit Sittig v. Berlepsch am 28. Mai bei Philipp im Feldlager, also genau am Tage des Briefdatums (vgl. p. 87). In Philipps Schreiben werden wir also kein Zeichen der Furcht vor der Einmischung Baierns erblicken, sondern weit lieber die Gewissenhaftigkeit anerkennen, mit der der Landgraf die in seinem Ausschreiben auch gegen Baiern gerichtete Anklage sofort zurücknahm, da er anders von Pack berichtet ward. Am 3. Juni sandte Herzog Wilhelm dem Landgrafen seine Antwort an das Reichsregiment zu und versicherte nochmals entschieden seine Unschuld, wobei er Philipps rasches Vorgehen tadelte. Am 5. Juni ließen dann die Herzoge ihre erwähnten Briefe öffentlich ausgehen mit einem einfassenden Schreiben, welches die gegebenen Versicherungen wiederholte und zugleich forderte, Johann und Philipp sollten „den Erdichter und Anträger der oftgenannten erlogenen Bündnis anzeigen."[4] Auf die Antwort des Landgrafen vom 11. Juni rechtfertigten sie jenes Ausschreiben und versicherten wiederum, wofern

---

[1] ibid. II, 6, p. 792 f. [2] ibid. II, 8 p. 797 ff. [3] ibid. p. 798.
[4] Alle bez. Schriftstücke bei Hortleder II, 8, p. 797 ff.

sie den Angeber „anreden, rechten und der Billigkeit erfahren und bekennen mögen,“ werde die Unwahrheit der Beschuldigung offenbar werden.[1]

Erbitterter gestaltete sich die Korrespondenz zwischen Philipp und Markgraf Joachim von Brandenburg. Kaum erst hatte sich dessen Streit mit dem sächsischen Kurfürsten wegen der Kurfürstin Elisabeth Flucht gelegt, als Joachim sofort diesen neuen Streitpunkt eifrig aufgriff. Mit Herzog Georg tritt er von jetzt ab in den Vordergrund dieser Händel: beide nehmen an der Entwicklung derselben den thätigsten Anteil, bald sogar die leitende Rolle.

Bei den lebhaften Beziehungen zwischen Georg und Joachim hatte ersterer diesem von Philipps Schreiben und der Kopie bald nach Empfang Mitteilung gemacht.[2] Joachim verantwortete sich darauf gegen Philipp unter dem 25. Mai.[3] Diese Verantwortung zeigt sehr deutlich die zwei Quellen, aus denen sie zusammengearbeitet ist.

Wir haben oben (p. 61) gesehen, daß Joachims Bruder, der Erzbischof von Mainz, Philipps Rüstungen gegen sich zunächst gerichtet glaubte und die Notwendigkeit einer gemeinsamen Gegenwehr aller Dessauer Bundesverwandten betonte, auf die es mit abgesehen sei (21. April). Jetzt nun schrieb Joachim unter dem 25. Mai[4] (also demselben Tage wie an Philipp) an Georg: Albrechts Befürchtung sei richtig; er forderte, daß man sich schleunigst und kräftig zu gemeinsamer Gegenwehr schicke. Aus Albrechts Brief stammen in Joachims Schreiben die Angaben, daß er zunächst die Rüstung gegen diesen unternommen glaubte und nun vermerke, „daß es uns anderen auch mit gelten soll,“ sowie die Versicherung, gemeinsam „samt unseren Herren und Freunden unser Gegenwehr dawider zu gebrauchen.“

Alles übrige, was Joachim gegen das Bündnis und gegen Philipp sagt, der größte Teil seines Briefes ist in fast wortgetreuer Kopie Georgs Brief an Philipp vom 21. Mai entnommen, der somit dem Landgrafen in zwei Exemplaren zuging.[5]

---

[1] Brief bei Neudecker, Urkunden, 74 ff.

[2] Ungedr. — Durch Hans von Schönburg. [3] Bei Hortleder II, 4 (p. 785 f.)

[4] Briefe bei Seidemann, Dessauer Bündnis l. c. 650.

[5] Dies Quellenverhältnis ergibt zugleich den klaren Grund, weshalb Joachim in einem gleichzeitigen Schreiben (Hortleder l. c.) den Kurfürsten von Sachsen lediglich bat, „solchem ungegründten Angeben . . kein Statt noch Glauben (zu) geben und unsern Oheimen, den Landgraffen, deßgleichen davon abweisen.“ Albrechts Brief — Joachims erste Quelle — hatte bekanntlich das ganze Unternehmen von Philipp ausgehend erachtet (vgl. p. 63. 61); ebenso richtete sich natürlich Georgs Antwort an Philipp — Joachims andere Quelle — allein gegen den Landgrafen. Daher das gleiche in Joachims Verantwortung, keineswegs aber wegen Johanns „weiser Mäßigung.“ (E. 67; vgl. darüber oben p. 103 Anm. 5.)

Sehr treffend verwies daher Philipp in seiner Antwort den Markgrafen bezüglich genauerer Mitteilung, wie er zu der Rüstung gekommen, an Georg (6. Juni).[1] Dieser übersandte denn auch gleich am 11. Juni[2] die ihm zugegangene Relation seiner Räte von der Zusammenkunft bei Fulda dem Brandenburger. Noch bevor derselbe den Bericht erhalten, wandte er sich in einem neuen Schreiben an Philipp (13. Juni).[3] Den Inhalt seines ersten Briefes sowie der Antwort Philipps im Eingang (I) rekapitulierend, wiederholt der Markgraf seine Versicherung (II), daß das Bündnis unwahr sei und Philipp ihm darum „mit anderer, billiger Antwort" hätte begegnen sollen. Als Gründe führt Joachim die alte Freundschaft mit Philipps Vater und mit diesem selbst an: 1) nie habe er Philipp', soviel er wisse, etwas geweigert, das er kraft der Erbeinung gesucht; 2) er sei ohne Zweifel, „daß uns niemand mit Billigkeit und mit Wahrheit ein Gerücht auflegen mag, das uns nachteilig sein könnt." — Philipp dagegen habe durch sein Schreiben an Regiment und Reich der Erbeinung und Verwandtnis zuwider gehandelt. Dann erbietet sich Joachim (III) zu Recht und Freundschaft gegen Philipp und verlangt umgehend „zuverlässige Antwort," wes er sich zu versehen habe.

Da Joachim im Eingang seiner Replik besonders hervorgehoben hatte, daß Philipp bezüglich der Anzeige des Erdichters nicht geantwortet und bezüglich der Ursachen seiner Gegenwehr auf Georg verwiesen habe, so führt Philipps Antwort[4] zunächst (I) die Gründe für seinen Glauben an das Bündnis (s. o. 94) an und lädt Joachim ein, Räte zur Vorstellung des Anzeigers zu senden. Die von dem Brandenburger vorgebrachten Gründe sucht dann (II) der Landgraf zu widerlegen, indem er 1) eine Weigerung Joachims entgegen der Erbeinung erwähnt und 2) von nachteiligen Gerüchten unter anderen Punkten dem Kurfürsten sein Benehmen gegen Gattin, Sohn und Unterthanen vorhält, sowie daß er bei der Taufe seines Enkels „ein Hure zu Gevattern gebeten" habe. Auch Philipp erbietet sich dann (III) zu rechtlicher

---

[1] Philipp an Joachim d. d. 6. Juni. (Ungedr.)

[2] Brief vom 11. Juni. (Ungedr.) Ebenso an Ferdinand. Ehses (p. 134) bemerkt: „Philipp antwortete dem Kurfürsten (Joachim) nicht," obwohl E. gleich im ersten Satz von Joachims Antwort das ausdrückliche Gegenteil fand: „Wir haben Ewer lieben antwort vf vnser schreiben . . nach vorlesung alles Inhalts vernommen." (Neudecker, Aktenst. I, 49.)

[3] Bei Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 48 ff.

[4] Dieselbe habe ich nicht erhalten können. Die obige Rekonstruktion ist allerdings als sicher anzusehen; leider entgehen uns jedoch durch das Fehlen von Ph's. Brief die detaillierten Angaben, welche er II, 2 macht.

Verantwortung[1] und zu Freundschaft gegen Joachim; auch er begehrt schließlich „weiter Antwort," wes er sich zu ihm versehen solle.

Mag immerhin der Vorwurf, daß Joachim „ein Hure zu Gevattern gebeten," nach unserm Geschmack unziemlich erscheinen: dennoch sind alle Folgerungen, welche Ehses daraus herleitet, durchaus unberechtigt.

Zunächst erhob Philipp diesen Vorwurf keineswegs, „gleichsam als habe er die Mangelhaftigkeit dieser (s. p. 106) Beweise selbst empfunden" (E. 135), sondern im Zusammenhang und in enger Beziehung zu Joachims Schreiben. Dieser und die übrigen Vorwürfe bilden, wie die oben bezeichnete Disposition (II, 2) auf den ersten Blick erweist, die Widerlegung des von Joachim vorgebrachten Grundes: niemand möge ihm mit Wahrheit ein nachteiliges Gerücht auflegen. Sodann brauchte Philipp bei seinen Anschuldigungen wider Joachims Privatleben durchaus nicht zu „Bosheit und Mißgunst" oder zu „Verleumdungen" zu greifen (E. l. c.) — weder in Bezug auf Joachims Verfahren gegen die eigene Gemahlin (vgl. darüber oben p. 14 f.), noch auf sein Verhältnis zu der Gattin des Wolf Hornung.[2] Im Jahre 1525, während er ihren Gatten vertraulich zur Tafel geladen, hatte der Kurfürst Katharina Hornung abends heimlich zu sich kommen lassen und sie die Nacht über bei sich behalten. Die Frau sowohl als der Kurfürst räumten den begangenen Ehebruch ein; Joachim aber stellte noch obendrein an den Gatten das Ansinnen: er möge sein Weib auch fernerhin zu ihm gehen lassen, wenn er nach ihr schicken werde. Als nach wiederholtem Treubruch Katharinas der Zorn über die ihm widerfahrende Schmach den Gatten zu einer Verletzung seiner Frau fortriß, zwang ihn Joachim unter Drohungen und erlogener Anschuldigung von Haus und Erbe, von Weib und Kind zu fliehen. In bitterer Armut lebte er in der Fremde: „Wolf Hornung nirgends daheim," wie er seine Briefe unterschrieb, indes der Kurfürst

[1] Speziell dagegen, daß er das Bündnis erdichtet haben sollte, wie Joachim in sein erstes Schreiben aus Georgs Brief kopiert hatte.

[2] Die Belege sind jetzt von Zimmermann, Der Streit Wolf Hornungs l. c. 310—343, zusammengestellt. Die Beweiskraft der bezüglichen Akten hat Z. p. 340 ff. erörtert. — Aufs höchste befremden mußte auch vor Erscheinen dieser Zusammenstellung die Ansicht Riedels in seinem Aufsatz l. c. 77, Anm. 1: „Auch ist von der Art Ausschweifungen Joachims nichts weiter bekannt, als worauf der Ursprung des Achatius (1516!) schließen läßt und daher nicht anzunehmen, daß Joachim denselben in einer Weise ergeben gewesen sei, welche die Kurfürstin in ihrer Stellung am Hofe verletzte und sie davon Notiz zu nehmen nötigte." (Vgl. ihre Äußerungen bei Riedel l. c. Droysen II, 200.) Schon die eine Stelle, de Wette III, 472 genügte, das Gegenteil zu ersehen: „Marchio Brandenburgensis eius uxore abutitur violenter et impudenter, ipso Hornungio, quia hoc probare noluit, expulso a domo, liberis, facultate et omnibus." (Luther an Link d. 20. Juni 1529.)

das Sündenleben mit dem Weibe des Vertriebenen nun schon über drei Jahre fortsetzte. Zu „Verleumdungen" brauchte Philipp nicht zu greifen gegenüber dem Kurfürsten, der dem bekümmerten Wolf Hornung frivol gestand: „er frage nach seinem Grämen nicht das geringste; wenns gleich die nicht wäre, so wärs ein ander, denn ihm hätt in 18 Jahren keine gemangelt."[1]

Ebensowenig gehörten diese Verhältnisse des Kurfürsten zu den „allerdiskretesten." Bereits im Juli 1526 schreibt Wolf Hornung: die Sach sei zum allgemeinen Ärgernis geworden;[2] sie werde im Lande zu einem Gespött, schrieb er im selben Jahre;[3] dazu kam schon damals „die lebendige Kundschaft, nämlich der Sohn Joachim," die erste Frucht jenes doppelten Ehebruchs.[4] Und nicht „zanksüchtige Weiber auf der Straße," sondern ganz andere Leute traten gegen diese liederlichen Verhältnisse auf. Als die von Gewissensbissen gequälte Katharina ihre Bemühungen, heimlich mit ihrem Manne wieder zusammenzukommen, denen Joachim durch cynischen Spott[5] und durch Gewalt entgegengetreten war, vereitelt gesehen, wandte sie sich an den „Trost aller geängstigten Herzen," an Luther, der sofort eifrig und erregt eintrat. Aber nachdem der Kurfürst von Luthers Schreiben gehört, verbietet er Katharinas Mutter die Annahme von Briefen; auf die Kunde von einer verabredeten Zusammenkunft Katharinas mit ihrem Gatten fordert der Markgraf die Frau zu sich ins Bad und züchtigt sie mit Ruten; er hält sie scharf bewacht: — nur heimlich vermag dieselbe ihr Elend gegen ihren Mann und gegen Luther klagen zu lassen. Unter Luthers Einfluß[6] tritt nun Hornung entschiedener auf: freundlich an den Kurfürsten nochmals zu schreiben weigert er sich: „daß ich ihn noch Gnädiger Herr soll heißen und ihm sein Schande billigen, das wär wider Gott."[7] Vollends erbittert aber ward der Streit, als Luther direkt — gerade zur Zeit von Philipps Schreiben — dem Kurfürsten mit der Macht seines Wortes entgegentrat. „Aber ich merk, daß S. Kf. G. nicht genug

[1] Zimmermann 313. [2] id. 315. [3] id. 317.

[4] Ein weiterer Sohn wird Z. p. 334. 339 erwähnt. Eine Tochter war der Ehe mit Hornung entsprossen. (p. 310.)

[5] Sie möge die Nacht zu ihm kommen. „Thustu es aber nicht, so kan ich gedenken, Satanus wil aber regieren und das Aldertuch will sich umbkehren. So muß ichs Gott befehlen und zu Deinem Gefallen stellen." (Zim. 316.) Vgl. ein weiteres Schreiben das.: „Ich han euer weißlich und bedächlich Schreiben vermerkt und kan abnehmen, daß der heilig Geist zu euch ist gefahren und aus euch redet" etc.

[6] Hornung' hatte er nach Wittenberg kommen lassen. Zimmermann 319. Vgl. auch Luthers spätern Brief vom 5. Okt. de Wette III, 383.

[7] Brief vom 11. April 1528. Zimmermann 323.

daran hat, daß man davon lese und schreybe, Ihr wollt auch horen singen und sagen. Wolan, jucken denn die Ohren so fast, so sollen sie, ob Gott will, damit gekrauet werden, und ich werde mich nicht kehren an S. Kf. G. Drauen oder Pochen!" heißt es in einem Brief vom 21. Juni,[1] der ganz unzweifelhaft von Luther herstammt, obwohl er Hornungs Unterschrift trägt.[2] Noch energischer und mit scharfem Sarkasmus schreibt Luther am selben Tage unter eigenem Namen dem Kurfürsten: er solle sich „anders gegen den armen Gesellen erzeigen, auf daß dies Spiel nicht ein Funk sei, dadurch Gott ein Feur anzuzunden gedächt wider E. Kf. G. ... und wenn er anfahet zu heimsuchen die großen Hansen, so greift er freilich also drein, daß man muß sagen: das ist ein Herr, der nicht fragt nach aller Fürsten Trotz oder Puchen." — „Summa, gnädigster Herr, schließt Luther, es ist zu viel; zu viel zureißt den Sack, es kann so nicht gehen, stehen noch bleiben. Gott muß drein sehen. Will drein sehen nicht helfen, so muß drein schlagen helfen!"[3]

Außerdem aber ist es keineswegs — wie E. meint — „für unsern Zweck gleichgültig, auf welche Dame" Philipps obenerwähnter Vorwurf hinzielte. Denn verschiedene Umstände sprechen dafür, daß Philipps Worte sich eben auf das erörterte Verhältnis Joachims beziehen. „Verleumdungen" in jenen Worten zu argwöhnen haben wir nach dem dargelegten Lebenswandel Joachims[4] sicherlich kein Recht: gleichwohl könnte es befremden, daß eine Frau von genannter Qualität zu solch festlicher

---

[1] Z. 325 ff. Brief vom Tage Kiriaci 1528. Der Brief ist bei Z. ebenso wie der folgende falsch eingeordnet (vgl. Z. 325 A. 1 und 329), denn ein Heiligentag Kiriaci findet sich nicht in den dort angenommenen Tagen, sondern am 21. Juni, wohin auch Kolde (Anal. Luth. p. 106 ff.) das Datum setzt.

[2] Z.'s Gründen (p. 327) stimme ich unbedingt bei. [3] Z. 328 f. Kolde l. c.

[4] Dazu paßt allerdings schlecht die Janssen'sche Charakteristik Joachims, von der J. selbst sagt: „Überall, wo ich im zweiten und dritten Bande von Joachim spreche, tritt dessen strenggläubige katholische Gesinnung klar hervor." (Ein zweites Wort an m. Krit. p. 12 f.) Auf die Unrichtigkeit seiner Schilderung aufmerksam gemacht, erwidert J. recht zweideutig: „Ich hätte übrigens immerhin erwähnen können, daß die Familienverhältnisse Joachims von Brandenburg sehr unerquicklich waren, weil dessen entschieden lutherisch gesinnte Gemahlin nach langen häuslichen Zerwürfnissen in heimlicher Flucht, die ihr durch den lutherischen Kurfürsten von Sachsen erleichtert worden, den Markgrafen verließ. Diese Beihilfe zur Flucht der Markgräfin war nicht besonders ehrenwert." (l. c. 15.) Das sieht aus, als sei die „entschieden lutherisch gesinnte Gemahlin" Schuld an den unerquicklichen Familienverhältnissen Joachims! Die wirklichen Gründe für diese Verhältnisse haben wir oben und p. 14 f. erkannt und an letzterer Stelle zugleich die Motive gesehen, welche des „lutherischen Kurfürsten von Sachsen" „Beihilfe zur Flucht der Markgräfin" veranlaßten. Ob diese Beihilfe als „nicht besonders ehrenwert" erscheint, mag daraus beurteilt werden.

Handlung im kurfürstlichen Hause gezogen sein soll. Dies Befremden aber schwindet, wenn wir an das Verhältnis zu Katharina Hornung denken. Von ihr wissen wir, daß sie auch früher, als aus hochangesehener, mütterlicherseits aus altadeliger Familie entsprossen, an Festlichkeiten des kurfürstlichen Hofes teilgenommen hatte und zu diesem in engeren Beziehungen stand. Nun wird uns ferner auch sofort der Eifer erklärlich mit dem sich Joachim wider diesen Vorwurf Philipps wendet. Während er die Beschuldigungen über sein Verfahren wider Gattin, Sohn und Unterthanen nur sehr flüchtig berührt, nimmt fast den fünften Teil der Antwort der Versuch ein, allein jenen einen Vorwurf zu entkräften. Begründet erscheint uns diese unverhältnismäßige Breite und auffallende Erregung, wenn wir sie in Beziehung zu jenem Verhältnis setzen. Gerade vorher waren Hornungs und Luthers Schreiben an Joachim gekommen: namentlich um dem verhaßten Reformator zu dessen angedrohtem Vorgehen keine Waffe zu geben, mußte Joachim damals aufs heftigste jede darauf bezügliche Anschuldigung bestreiten. Der Hinblick auf das Verhältnis Joachims zu Katharina Hornung ergiebt also nicht bloß im allgemeinen die Glaubwürdigkeit eines ähnlichen Vorwurfs, sondern auch die Richtigkeit gerade des uns vorliegenden. An jenes Verhältnis anzuknüpfen lag für Philipp um so näher, als er dafür — abgesehen davon, daß Hornung in Kursachsen lebte — ein besonderes Interesse gewonnen haben mußte. Denn Katharina hatte den Kurfürst Joachim zu der Breslauer Zusammenkunft in Männerkleidern begleitet, wie nicht unbekannt geblieben war.[1]

Den Inhalt von Joachims Erwiderung (2. Juli)[2] haben wir im vorhergehenden schon berührt. Der sehr gereizte und erbitterte Ton erscheint nach Philipps vorangegangenem Schreiben erklärlich. Den Gründen Philipps gegenüber steht Joachim auf demselben Standpunkt wie Georg. Eingehend sucht er den gegen ihn erhobenen Vorwurf betr. der Erbeinung zu widerlegen; seine Antwort auf die wider sein Privatleben gerichteten Beschuldigungen haben wir vorhin besprochen. Der Vorstellung Packs wolle er gewärtig sein, des Verhoffens, Philipp werde gebührlich Rechtens zu ihm verstatten.

Wenige Tage nach Georgs letzter Entgegnung trafen bereits die Räte der katholischen Fürsten auf Einladung des Landgrafen zu Kassel zusammen.

[1] Zimmermann p. 324 (Brief Hornungs vom 24. April 1528).
[2] Neudecker, Urk. 60 ff.

Siebentes Kapitel.

Die Verhandlungen zu Kassel. (20.—24. Juli 1528.)

Wenn wir die Kasseler Verhandlungen richtig verstehen und beurteilen wollen, so müssen wir vor allem den Zweck feststellen, zu dem dieselben anberaumt worden. So selbstverständlich dies erscheint, um so seltsamer ist es, daß es seither nirgend geschehen ist, obwohl Landgraf Philipp diesen Zweck klar und bestimmt angegeben und mehrfach wiederholt hat.

In seiner Erwiderung auf Philipps erste Mitteilung von dem Bündnis (21. Mai) hatte Georg verlangt: „Euer Liebd wöll' mir auch den verlognen Mann anzeigen," und um der Erfüllung dieses Verlangens sicher zu sein, hinzugefügt: „Denn wo es von Euer Liebd nicht geschähe, möcht ich geursacht werden zu denken, Euer Liebd erdicht es selber."[1] Sofort (25. Mai) erwiderte Philipp: er wolle Georgs Räten anzeigen, was ihn bewogen habe, daß er „hab es glauben müssen" und wolle daneben anzeigen, wie es ihn ankomme und dermaßen beweisen, daß Georg sehe und befinde, daß es Philipp nicht erdichtet hab; auch wolle er seine Beweisung darthun, daß Georg ihn „entschuldiget werd haben."[2] Den dazu abgeschickten Räten Georgs entdeckte dann auch Philipp (10. Juni) den Pack als Anzeiger des Bündnisses und versprach denselben vorzustellen und dazu der Fürsten Räte zu laden.[3] Als Tag für diese Vorstellung setzte Philipp gleich darauf[4] den Montag nach Margaretha an, als Malstatt Kassel. Die Vorstellung Packs war also schon zugesagt, als die gleiche Drohung wie von Georg, auch von Joachim von Brandenburg an Philipp gelangte.[5] „Und bitten von Euer Liebd zu wissen, wer der lügenhaftig Mann ist, der solchs erdicht und euch angesagt hat.. Denn wo es nicht geschehen sollt, möchten wir verursacht werden zu gedenken, Euer Liebd hätte es selbst erdacht." Zunächst verwies Philipp den Markgrafen

[1] Hortleder II, 2, p. 781. Vgl. oben p. 85.

[2] Inhalt aus Georgs Brief bei Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 42 f. Vgl. oben p. 86.

[3] Gesandtschaftsrel. an Georg d. d. Fulda, 11. Juni. (Ungedr.) Vgl. oben p. 90.

[4] Bereits vor dem 19. Juni. Cf. Philipps Brief bei Ranke VI, 136: „vor zuschigkung E. L. brieff."

[5] Ausgefertigt 25. Mai. Hortleder II, 4, p. 785. Vgl. oben p. 105.

auf die Antwort, die er Georg gegeben;[1] dann, als sich Joachim in seiner Antwort[2] über die an Georg gemachte Zusage nicht unterrichtet zeigt und seine Forderung wiederholt, macht auch ihm Philipp die Mitteilung: Joachim möge Räte senden „Ursache anzuhoren, warumb das Ausschreiben .. geschehen, und den Mann furzustellen, der .. der Bündnis bericht hat,“ und betont im selben Briefe, daß er sich verantworten wolle, weil Joachim ihm auflege, er selbst solle das vermeinte Bündnis erdichtet haben.[3] — Ähnlich hatten die Herzoge von Baiern geschrieben: sie verhofften, „der Kurfürst von Sachsen und Landgraf zu Hessen werden sich selbst als ehrliche Fürsten des Heil. Reichs zu weisen wissen, den Erdichter und Anträger der oftgenannten erlognen Bündnis anzuzeigen“ (5. Juni);[4] auch sie lud Philipp ein, daß ihnen Pack vorgestellt werde.[5] König Ferdinand endlich hatte in seiner Verantwortung gegen Kurfürst Johann[6] versichert: auch vor Kenntnis des Bündnisses habe er nie geglaubt, daß Johann sich dem Landgrafen anhängig mache „ob derselb eigen Fürnehmens gewest wäre zu handeln, das besser vermieden wäre.“ Diese Verantwortung sollte Johann an Philipp mitteilen.[7] Auch der König war darauf zu jenem Tage geladen worden.[8]

Das ist die Genesis des nach Kassel angesetzten Tages. Die Vorstellung Packs war Georg bereits zugesagt, ehe noch die gleiche Forderung von Brandenburg, König Ferdinand und Baiern gestellt ward. Die Motive, welche Philipp zur Ansetzung des Tages gegenüber Georg bewogen, treten uns denn auch in den aus den Briefen Beider mitgeteilten Stellen mit aller wünschenswerten Klarheit entgegen. Georg hatte die Anzeige des Erdichters verlangt mit der Erklärung: andernfalls müsse er annehmen, Philipp selbst habe das Bündnis erdichtet: ausdrücklich um diesen Vorwurf zu entkräften, hatte dann Philipp sofort die Erfüllung von Georgs Forderung zugesagt. So können wir Grund und Zweck des Kasseler Tages nicht besser ausdrücken, als mit den Worten, in denen ihn Philipp selbst bei Beginn der Verhandlungen betonte und während deren Verlauf mehrfach wiederholte: „solchen Mann, der seiner F. G. dies Bündnis angegeben, anzuzeigen und vorzustellen, auch daneben und damit daraus möge vermerkt werden, wie

[1] Vgl. o. 106.
[2] d. 13. Juni, bei Neudecker, Merkw. Aktenst. I, 48 ff. Vgl. oben l. c.
[3] In Joachims Brief (vgl. oben l. c.). Neud. Urk. 60 ff.
[4] Hortleder II, 8, p. 799.
[5] Clarmann fol. 228. Vgl. Philipps Brief v. 11. Juni.
[6] Bei Hortleder II, 7, p. 793 d. 24. Mai 1528. [7] l. c. 794.
[8] Hoffmann I, 81. Vgl. Neudecker, Merkw. Aktenst, I, 53.

sein F. G. zu diesem Handel kommen sei, und allermeist, damit sein F. G. nit dahin geacht möge werden, als ob sein F. G. solch Bündnis aus sich selbst hätte, sondern (viel)mehr aus glaublicher Anzeigung und Angeben des Mannes, so sein F. G. vorzustellen vorhätte."[1]

Dagegen wollte Philipp durchaus nicht als Richter über Packs Schuld oder Unschuld entscheiden. Wir werden finden, daß sich Philipp über diese Frage als kompetenten Richter nicht ansah.

Wenn wir uns diesen Zweck[2] vergegenwärtigen, so erklärt sich zunächst, daß Philipp zu den Verhandlungen außer von Georg nur Gesandte von Brandenburg, Ferdinand und Baiern geladen hatte. Denn nach ihren oben erwähnten Briefen glaubte er gegen diese gleichen Grund der Verteidigung zu haben wie gegen Georg. — Außerdem hatte er die Räte der Kurfürsten von Trier und Pfalz eingeladen, „so vormals in der vergangenen Handlung Untertedinger gewest":[3] bekanntlich hatten sich dieselben ja zur Vermittlung mit Markgraf Joachim und Herzog Georg in Ferdinands Namen erboten und Landgraf Philipp nebst Kurfürst Johann ihnen dies zugestanden.[4]

Herzog Georg hatte seinen Räten sehr ausführliche Instruktion[5] erteilt, nach welcher sie in Kassel verfahren sollten. Nach Vorschlag derselben[6] übergaben die vereinigten Räte vor der Vorstellung Packs zunächst eine Schrift, welche — nach Darlegung des Handels — die Forderung enthielt, Pack solle den Fürsten, da er zumeist wider sie gehandelt, ausgeliefert werden.

---

[1] Hoffmann I, 81. Ferner id. 82. 83. 86. 130. 132.

[2] Andere Motive bestimmten Philipp nach Ehses: „Vor allem, um an der zumal vom schwäbischen Bunde verlangten Auslieferung Pack's vorbeizukommen" setzte nach ihm (p. 138. 108) Philipp den Kasseler Tag an. Es lässt sich jedoch aufs klarste darthun, daß „die Forderung des Bundes" mit der Ansetzung der Kasseler Verhandlung nicht das geringste zu schaffen hat. Denn der Brief, in welchem der Bund seine Forderung aussprach, ist vom 30. Juni (Neudecker, Urk. 56. Vgl. Ehses 106). Bereits am 10. Juni aber hatte Philipp dem Herzog Georg diese Vorstellung Packs zugesagt (vgl. oben p. 111); bereits vor dem 19. Juni Tag und Malstatt ernannt (vgl. oben p. 111, A. 4). Für Handlungen vom 10. Juni und 19. Juni aber kann ein Brief vom 30. Juni nicht wohl Motiv sein.

[3] Hoffmann I, 82.

[4] Brief bei Burkhardt, Luthers Briefwechsel p. 135. Vgl. oben p. 83.

[5] d. 10. Juli 1528. (Ungedr.)

[6] Dieselbe sagte im Eingang: „Zu Salza sollen sie (Georgs Räte) sich erst mit den Räten von Brandenburg bereden, daß es gut sein solle, wenn vor der Vorstellung Packs eine Werbung von allen Geschickten gemeinsam an den Landgrafen geschehe der Art: nach Darlegung des ganzen Handels sollen sie fordern etc. w. o.

Bereits in seiner Instruktion für den Tag bei Fulda (3. Juni)[1] hatte Georg diese Forderung aufgestellt, und schon damals hatte der Landgraf die Erfüllung dieses Ansinnens für nicht angehend erklärt (10. Juni).[2] Auf diese Antwort wies Philipp hin: wofern er „auf gleiche Ansuchung, des hiebevorn bei s. F. G. beschehen, hätte können und mögen willfahren, so wär dieser Tagsatzung seiner F. G. Achtens nit vonnöten gewest".[3] Dann aber erörterte Philipp hier die Gründe, weshalb er jenem Ansinnen nicht entsprechen konnte:

1. weil „solche oder dergleichen Hinstellung verdachter oder beziehener Leute wenig oder gar nit bisher im heiligen Röm. Reich gebraucht sei worden; man habe auch solche oder dergleichen Hinstellung fur wenig ehrlich bei vielen geacht";

2. wies er auf den „mit nahmhaftigen Worten ausgedruckten" Zweck des Tages hin, der ja allerdings „von seiner F. G. Achtens dermaßen nit hergewachsen, sondern gemelten Doktor Packen fürzustellen".[4]

In ihrer Erwiderung mußten die Räte zugeben „daß solche Überantwortung im heiligen Reich nit also gar fast gewöhnlich, sondern daß ein jeder an dem Ort, da er begriffen, gerechtfertiget würde". Es seien aber a) gleichwohl „in kurzen Tagen" Fälle vorgekommen, wo dies doch geschehen: wenn jemand „mehr wider den Forderer, denn den, der ihn begreift, gemißhandelt". b) sei Pack nicht Philipps, sondern Georgs Unterthan und Philipp „auf gut Vertrauen und aus sonderer Freundschaft eine Zeit lang geliehen, und mittlerzeit hat er sich dieser bösen Handlung unterstanden": darum müsse er seine Strafe von Georg erhalten. Für den Fall, daß Pack „sich weitläufig" bei der Vorstellung befinden ließe, baten die Gesandten um freien Zutritt zu Pack, „an ihm die Wahrheit unser gtl. und gn. Herren Gelegenheit nach zu erfahren".[5]

Die darauf gegebene Antwort des Landgrafen ging fürs erste von den Prämissen der Gesandten aus und bestritt selbst bei deren Annahme die Berechtigung der daraus entwickelten Forderung. Selbst wenn ein oder mehrere Fälle vorgekommen seien, in denen eine solche Auslieferung stattgefunden, so hatten die Gesandten selbst eingeräumt, daß dies „nit also gar fast gewöhnlich, sondern daß ein jeder an dem Ort, da er begriffen, gerechtfertigt würde". Fest stand also, daß solche Auslieferungen nur willkürliche Ausnahmen waren, nicht Regel, nicht gemeines Recht: „und ob daß nit als einer oder zweier widerwärtiger

[1] d. Glauchau, 3. Juni 1528. (Ungedr.) Vgl. oben 89.
[2] Gesandtschaftsrel. an Georg d. d. Fulda, 11. Juni 1528.
[3] Hoffmann I, 83. [4] ibid. [5] id. 83 f.



Fälle angezeigt würde, thäten doch dieselbigen den gemeinen Rechten und Gewohnheiten nit Abbruch". Dawider zu handeln aber wisse S. F. G. „ihres Bedenkens nit wohl zu verantworten". — In der That war Pack, wie Philipp im weiteren Verlauf der Kasseler Handlung mitteilte, „solchermaßen in seiner Fürstl. Gnaden Hand kommen, daß ihm Vertröstung geschehen ist, ihn wider Recht nit beschweren zu lassen".[1] Auch wenn also in Fällen, wie der vorliegende war, eine Auslieferung stattgefunden, konnte Philipp thatsächlich ein gleiches „nit wohl verantworten".

Dann aber griff Philipps Antwort diese Prämissen an, indem er den vorliegenden Fall als überhaupt nicht den genannten gleich hinstellte. a) sei Pack ihm, wie die Räte gesagt, von Georg zugeschickt und geliehen worden, als er diese Anzeige gemacht; in seinen Rat und Handlung sei er damit gekommen und auch in seinem Zwang ergriffen worden. In Bezug auf den Umstand, daß Pack ihm „in gutem Vertrauen und Freundschaft" zugesandt, bemerkte Philipp, daß er sich dabei seines Wissens nicht anders gehalten, als nach Gebühr und Notdurft; soweit dies Pack angehe, könne er sich auf dessen Verantwortung berufen. b) Es habe Pack, „so sein Handlung unergründt, in derselbigen mehr wider sein F. G. denn sonst jemand, wie männiglich das abnehmen mag, gehandelt".

Darum achtete Philipps Antwort mit Recht „gänzlich davor, es sei S. F. G. nach Gelegenheit dieser Handlung die begehrte Hinstellung der Überantwortung nit schuldig".

Betreffs der Forderung auf freien Zutritt, falls sich Pack bei der Vorstellung weitläufig befinden lasse, antwortete Philipp, „daß solcher freier Zugang, wie der begehrt, noch zur Zeit nit statt habe": zunächst wolle er Pack wirklich, wie schon früher gesagt,[2] vorstellen und

[1] Hoffmann I, 132.

[2] Schon in seinem Brief vom 19. Juni (Neudecker, Urk. 29) hatte Georg die Forderung erhoben: „E. L. wolle den Jenigen, so Ich werde hiezu (um über Packs Umtriebe Kunde zu erhalten) verordnen, auffs furderlichste zu Ihm einen freyen Zutritt vergonnen, das sie sich aller dieser sachen halben an Ihme mogen nach nottorfft und mit der Scherffe (! statt des sinnlosen „Schrift" in Neudecker's Text. Vgl. Seidemann, Erläuterungen z. Reformationsgeschichte p. IIII) erkunden und mir darzu Zeit und Malstadt benennen." Philipp erwiderte am 23. Juni (bei Ranke VI, 136): „jch hab aber . . E. L. vnd andern geschrieben, daß jch jhne solchen Man wolte vorstellen vnd darneben jne Malstadt vnd dag ernant." Georg selbst hatte alsdann in seiner Antwort vom 3. Juli (Neudecker, Urk. 69) dies als Zweck des Tages anerkannt: „Und wywol ich mich vorsehen hatte, E. L. werde in ansehung seyner vilfaltigen unbestendigen Handelung mit dem Zutritt zur peinlichen frag vorgunst haben, So wil ich doch den angesatzten tag zu seiner vorstellung . . unbesucht nicht lassen."

ihn „wes er solcher Dinge gestehe, fragen lassen"; dann möchten die Gesandten, was sie dawider hätten, begehren, wobei sich Philipp nach Recht und Billigkeit halten wolle.[1]

Dem angegebenen Zweck des Tages gemäß galt es nun für Philipp, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen, zu zeigen, wie ihm der Handel zugekommen: daß die Angaben, die er über die Anzeige des Bündnisses, über die Kopie und die Forderung des Originals gemacht, auf Wahrheit beruhten. Diesen Beweis konnte er natürlich nur durch das Zeugnis Packs erbringen, der ihm die Angaben gemacht haben sollte. So ward dieser vorgeführt „als der Mann, der seiner F. G. solch Angebens gethan hat, und auch (um) demselbigen vorzuhalten, was er deshalben seiner F. G. angeben oder zugestellt hat".[2]

Der Landgraf ließ daher dem Pack drei Fragen vorlegen, welche die angegebenen Punkte zusammenfaßten:[3] 1. ob er in mündlicher Unterredung, „als ihr gesaget, aus sonderm christlichen Gemüt" von dem Abschluß eines solchen Bündnisses Anzeige gemacht; 2. ob Philipps Angaben über Inhalt und Beschaffenheit der Kopie wahr seien; 3. ob er Philipps Sekretär zugesagt und danach Philipp' selbst mehrfach geschrieben, er wolle ihm das rechte Original zuschicken und zustellen?

Nachdem Pack die Wahrheit dieser Artikel bestätigt, war der einzig mögliche Beweis von Philipps Unschuld geführt, der Zweck des Tages erfüllt. Demgemäß ließ Philipp die Gesandten unter Hinweis auf Packs Angaben ersuchen, ihn bei den Fürsten und dem König „in dem forthin gunstiglich und freundlich entschuldiget (zu) haben".[4]

Indem die Gesandten dies versprachen,[5] blieb die Frage, ob Packs Behauptungen über das Bündnis wahr seien, und damit die Frage über Schuld oder Unschuld der katholischen Fürsten noch offen. Diese zur Entscheidung zu bringen, bezweckten nunmehr die Gesandten. Die Beweisform, welche sie ankündigten, war: gegen Pack darzuthun, daß er sich seit mehreren Jahren als Lügner und Betrüger gezeigt, woraus man abzunehmen habe, daß ihm auch in dieser Sache nicht zu glauben sei. Dafür möge es ihnen vom Landgrafen „vergunnt und nachgelassen werden ihre Notdurft mit ihm (Pack) zu reden".[6]

Nun hatte Philipp, wie wir wissen, den Gesandten vorher gesagt,

---

[1] Hoffmann I, 85 f. [2] Hoffmann I, 82. 86. [3] Hoffmann I, 87.

[4] Hoffmann I, 88. Es erfließt aus dem gänzlichen Mißverstehen des Ganges der Kasseler Verhandlungen, wenn E. p. 107 sagt: „Philipp selbst fungierte dabei als Vorsitzender und als Richter; die Verhandlungen bestanden bloß aus Rede und Gegenrede der Ankläger, Vertreter des Herzogs Georg, und des Angeklagten, Pack."

[5] id. 88. 128. 131. [6] id. 88.

wenn sie wider Packs Antworten etwas begehrten, das er mit Recht und Billigkeit erfüllen könne, so werde er sich unverweislich halten.[1] Dem kam Philipp jetzt nach. Als Pack auf Pistoris' erste Frage an ihn mit bestimmter Antwort zauderte, befahl er ihm: „wo Ihr bedacht, Antwort zu geben, sollt Ihr der Sach abhelfen".[2] — Weiter ließ Philipp, wie es nach dem Zweck des Tages selbstverständlich ist, den von den Gesandten angestellten Rechtfertigungsversuch ebenso wie Packs Entgegnung frei und unbeeinflußt gewähren.

Diese Erörterungen[3] aber, welche sich nun durch vier Tage hinzogen, sind für uns von großem Interesse. Aufs deutlichste zeigen sie zunächst, daß an ein Einvernehmen Philipps mit Pack nicht zu denken ist. Denn 1. geht unverkennbar durch Packs Antworten das ängstliche Bemühen, sich vor allem den Landgrafen geneigt zu machen.[4] Darum versichert er wiederholt, daß er den Handel allein aus Treue gegen Philipp angezeigt habe: „daß mich nichts dazu bewegt, weder Geld oder Gut, sondern allein mein getreu Herz, das ich zu E. F. G. gehabt, und nach zum andern mein Eid und Pflicht, damit ich E. F. G. verwandt" (Hoffmann I, 107). Ebenso sagt er p. 105 und schließt: „und hab derhalben nichts gesucht, denn allein E. F. G. zu warnen etc." Darum geht er kurz über diejenigen Punkte in Pistoris' Anklage hinweg, welche ihn in Philipps Augen nicht belasten konnten: die Sendung nach Ungarn (p. 103. 118), den Widerspruch betr. der Osterkommunion, den Pack nur einmal flüchtig berührt (p. 103). Die Anklagepunkte hingegen, welche ihn solcher Dinge beschuldigten, die für Philipp nachteilig, stellt er teils entschieden in Abrede (p. 103. 104), teils sucht er sie als in Philipps Interesse geschehen, günstig umzudeuten (118 f.).[5] Darum ferner stellt er als Grund von Pistoris' Beschuldigungen hin, daß dieser mit „ernstlichem Fleiß sich unterstehet, mich bei E. F. G. einzubilden" (p. 104. 128); mit Entrüstung protestiert er dagegen, daß jener ihn „in Angesicht E. F. G. und so viel ehrbarer Leute mit hässigem Gemüt unbillig angetast" (p. 107). Darum endlich bittet er Philipp eindringlich: „um Gotts und der Gerechtigkeit willen, E. F. G. und männiglich wolle mich also entschuldigt wissen" (p. 108) und sucht ängstlich Philipps Schutz anzuflehen: „mit unterthäniger Bitt, E. F. G. wollten mich darüber nit beschwern lassen, sondern bei Recht als ein löbl. Landsfürst gnädiglich schützen und handhaben" (p. 123. 129).

---

[1] id. 86. Vgl. o. 116. [2] id. 88.

[3] Auch bei Anführung der Belastungspunkte folgte Pistoris ganz der oben erwähnten Instruktion Georgs.

[4] Vgl. Hoffmann I, 101. [5] Vgl. das genauere u. p. 121.

2) geht aus den Erörterungen klar hervor, daß Philipp seit Packs Gefangennahme diesem von den sämtlichen Verhandlungen mit den katholischen Fürsten nicht einmal Mitteilung machte, obwohl er denken konnte, daß Pack dadurch für seine Verteidigung einen ganz anderen Boden gewonnen hätte. Dies zeigte sich im Verlauf der Diskussion. In seinem Bemühen, sich den Landgrafen günstig zu stimmen, versicherte Pack wiederholt, daß er das Bündnis nur mitgeteilt habe aus treuem Herzen gegen Philipp, ohne „weder Heller oder Pfennig, Geld oder Gut, Gnad oder Ungnad, nichts gefordert noch gebeten“ zu haben (p. 105. 107). Gerade aus Philipps Brief an Georg bewies Pistoris das Gegenteil, dem gegenüber Pack vergebens andere Ausdeutungen suchte (vgl. p. 114. 121. 126). Auch über jenen lateinischen Brief zeigte sich Pack nicht unterrichtet (p. 103). So beruht es auf Wahrheit, wenn Pack selbst sagt, daß ihm kein Schreiben von König und Fürsten in sein Gefängnis gesandt sei (p. 122); an ein Einverständnis zwischen ihm und dem Landgrafen ist also sicherlich nicht entfernt zu denken.

Was die gegen Pack vorgebrachten Belastungspunkte im einzelnen anbetrifft, so mußte Pack ein ungünstiges Urteil schon von vornherein dadurch erwecken, daß er mit einer Antwort auf Pistoris' erste Frage zauderte, dann, von Philipp hierzu aufgefordert, Weitläufigkeit suchte und für seine Antwort endlich Ausstand bis zum nächsten Tage erbat.[1] Diesen ungünstigen Eindruck verstärkte ein Teil des weiteren Verhörs. Entschieden als Fälschung erwies sich die Kopie, welche Pack an Puchel über Weißensee gesandt. Zwar behauptete Pack, dieselbe sei nur eine Probe gewesen, nach der er von Georg eine entsprechende Verschreibung zu erlangen gehofft habe:[2] der helle Sinn der betr. Schriftstücke ergab, wie Pistoris mit Recht hervorhob, das Gegenteil;[3] dazu erbot sich Pistoris hierfür noch Puchels Zeugnis zu verschaffen. Pack konnte nicht im geringsten erweisen, daß irgend eine Verhandlung mit Georg über Weißensee stattgefunden, oder daß ihm überhaupt Georg etwas schuldete: was er darüber sagte, waren nur nichtige Ausflüchte.[4] — Ebenso mußte man die Schreiben an den Schösser zu Weißensee, den Amtmann zu Salza und den Rat zu Tennstädt als Betrug ansehen. Zwar Pack versicherte, er habe dieselben auf Georgs Befehl erlassen,[5] aber auch dies wies Pistoris zurück, da sie wohl Georgs Sekret, nicht aber dessen Unterschrift trugen.[6] Es verschlug wenig, wenn Pack bemerkte, daß der Kanzleiverweser zumal in Bagatellsachen Briefe ohne des Herzogs

[1] Hoffmann I, 88. 89. 100. Vgl. 97. 100. [2] id. 101. [3] id. 109. [4] id. 117. [5] id. 102. [6] id. 110.

eigenhändige Unterschrift ausgehen lasse,[1] da das Ganze ebenfalls auf der unerfindlichen Behauptung ruhte, daß Georg an Pack Geld schulde.[2] — Nicht minder muß Packs Vorwand, daß die vom Kanzleischreiber Schein für ihn angefertigte Kopie — wonach ihm Georg mehrere tausend Gulden verschrieben haben sollte[3] — ebenfalls nur eine Vorlage gewesen sei, um eine derartige Kopie durch E. v. Schönburgs Vermittlung von Georg zu erlangen,[4] als Erfindung angesehen werden, da der anwesende Schönburg jede Kenntnis von einem solchen Ansinnen Packs abwies.[5] Blieb auch Pack auf seiner Behauptung,[6] so klang die Erklärung, die er darüber gab, höchst unwahrscheinlich. — Den Widerspruch in den Schreiben an Kröll haben wir schon oben (p. 86) besprochen. Pack bemerkte auf die Anschuldigung des Pistoris[7] freilich: es werde ein Widerspruch nicht vorliegen, wenn Sittig nach seinen Befehlen geschrieben;[8] — nachdem aber Pistoris beide Briefe vorgelegt samt Krölls Aussage,[9] schwieg Pack in seiner Entgegnung[10] vollständig darüber. Ebenso haben wir schon vorhin gesehen, daß Packs Angabe inbetreff seiner Geldforderung für Lieferung des Originals völlig unrichtig war; unglaublich mußte auch seine weitere Erzählung erscheinen, wie er von dem Bündnis Kunde erhalten.[11] Pistoris hob dies hervor[12] und erbot sich, dasselbe noch durch Heinrichs von Braunschweig Zeugnis zu beweisen. Unglaublich ferner war die angebliche Verbrennung der Kopie.[13] Und ebenso ungünstig erschien es für Pack, daß er erklärte, das Original beschaffen zu wollen, wenn man ihn freilasse und danach schicke, hingegen auf Pistoris' Vorschlag, er solle den Ort desselben einem vertrauten Freunde unter dem Siegel der Verschwiegenheit offenbaren, und dieser dann den Gesandten beider Parteien erst an Ort und Stelle das Geheimnis mitteilen, während Pistoris sich verpflichte, in keinerlei Weise in die Sache einzugreifen[14] — daß er auf diesen Vorschlag nichts erwiderte.

Unentschieden dagegen blieb eine Reihe von weiteren Anklagepunkten. Die ihm zur Last gelegte Aussage über eine angebliche Uneinigkeit zwischen Philipp und Johann Friedrich von Sachsen bestritt Pack;[15] ebenso diejenige über die Handlungsweise Mansfelds zwischen Kurfürst Johann und Herzog Georg,[16] und Pistoris brachte diese Sache im weiteren Verlauf der Diskussion nicht mehr vor. Unentschieden

---

[1] id. 117. [2] id. 109. 110. [3] id. 94. [4] id. 102. [5] id. 110. [6] id. 117. [7] id. 100. [8] id. 104. [9] id. 112. [10] id. 117 f. [11] id. 105. [12] id. 113. Sehr gut danach Ehses p. 158.

[13] id. 120. 126. Planck, Prot. Lehrbegr. II, 427. A. 127 ist geneigt, diese Angabe Packs zu dessen Gunsten zu deuten.

[14] id. 127. [15] id. 94. 103. [16] l. c.

ferner, ja unwahrscheinlich blieb es, ob Pack die seltsamen Angaben über die Absichten der evangelischen Fürsten gemacht habe, wie jener lateinische Brief (vgl. o. p. 45) sie enthielt: Pack beteuerte, er habe „von demselbigen gar und zumal kein Wissen; es soll auch mit der Wahrheit nimmer beibracht werden, daß solch Kopei auf mein Abgeben aufgerichtet sei;“[1] — auch diese Frage erörterte Pistoris weiter nicht. — In Bezug auf die äußere Form der Kopie sodann operierten Anklage und Verteidigung mit denselben Argumenten: wenn Pistoris behauptete, da das dreischildige Sekret nicht von derselben Hand verwahrt werde wie das Kanzleisiegel, so habe Pack dieselben zusammengebracht, um Philipp zu betrügen, so behauptete umgekehrt Pack: weil die Siegel nicht in einer Hand geruht hätten und doch an der Kopie gewesen, müsse diese echt sein und sei am wenigsten an eine Fälschung durch ihn zu denken, der keines der Siegel zur Zeit von Philipps Anwesenheit zu Dresden in Verwahr gehabt.[2] Bei der Anklage von Pistoris endlich, Pack habe gegen seine Mutter und Schwester ein großes Blutvergießen auf den Sommer vorhergesagt, wußte Pack geschickt die Waffe gegen Pistoris zu kehren, indem er ihm seine Äußerung vorhielt: er wolle um viel Geld wetten, „daß die Lutherische Ketzerei über ein Jahr oder zwei nicht werde bestehn; so wird sie gründlich ausgerodet werden.“[3] Vergeblich suchte Pistoris dieselbe durch Unterlegung eines andern Sinnes abzuschwächen:[4] Pack konnte sich auf „Leute, die in dieser Stuben sind,“ berufen, „die die Wort anders von ihm gehört.“[5] Wie wir wissen, waren Philipp selbst ganz ähnliche Äußerungen von katholischer Seite bekannt.[6]

Diesen Punkt werden wir also einer dritten Gruppe von Ergebnissen beifügen, welche in Philipps Urteil günstig für Pack erscheinen mußten. Dahin gehört es, wenn Pistoris Packs Reise nach Polen unter den Gründen mitaufzählte, daß Philipp ihm in der Bündnisangelegenheit nicht glauben dürfe.[7] Philipp selbst hatte schon die Berechtigung dieser Sendung nachgewiesen,[8] und Pack berief sich einfach darauf, daß über diese ganze Angelegenheit „s. F. G. zuvor durch ein klar lauter Schrift ein hellen Bericht habe, und ist ohne Not, hier wiederum davon zu disputieren.“[9] Hierhin mag auch die sehr geschickte

---

[1] id. 96. 103. [2] id. 113. 120. Vgl. Exkurs I. [3] id. 97. 104. [4] id. 111. [5] id. 119. [6] Vgl. Kap. I. [7] Hoffmann I, 94. (vgl. dazu 88.) 111.

[8] Vgl. oben p. 95 f. Rätselhaft ist, daß Pistoris sich darüber aus Philipps Korrespondenz mit Georg nicht unterrichtet zeigt.

[9] Hoffmann I, 118. Pistoris hatte Pack (ibid. 95) vorgeworfen, er habe sich dabei in Breslau einer Instruktion Herzog Georgs von Sachsen gerühmt; dasselbe hatte er darauf (ibid. 111) aus einem Brief des Truchseß Wilhelm wiederholt.

Ausdeutung zu ziehen sein, durch welche Pack den kompromittierenden Brief an Pistoris vom 18. Mai (vgl. oben p. 70) als ganz in Philipps Dienst und Interesse geschrieben hinstellt. Philipp habe ihm geboten, „daß ich meiner Person verhüten sollt, damit ich nit verhindert, E. F. G. das Original zu behändigen.“ Da Pack nun auf der Rückreise von Ungarn nach Hessen erfahren, daß der Handel offenbar geworden, und er befürchtet, daß man in Dresden wegen Vermissens der Kopie „den Verdacht auf mich werfe, und mir also der Weg verschlossen würde, gegen Dresden zu reiten und E. F. G. das Original zu holen“: so habe er, damit „der Kanzler nit glauben sollt, daß ich der Sachen verwandt“, ihm jenen Brief geschrieben, keiner anderen Meinung als „daß ich das Original holen und E. F. G. liefern möcht.“ Also allein, weil er Philipps „Sachen gerne zum besten wollt wenden,“ habe er „ein anderes von sich reden oder schreiben müssen, als das er im Herzen gehabt.“[1] — Sehr treffend vor allem aber führte Pack als Grund für die Wahrheit seiner Angaben auf: die verschiedenen Tageleistungen der katholischen Partei zu Jüterbock, Zerbst, Dessau, über deren Verhandlungen und nähere Umstände er eingehend referierte; sie alle gingen darauf aus, die Lutherische Ketzerei zu vertilgen. Pack berief sich dafür auf die „Instruktiones, Abschied und gestellte Brief“ jener Tage: „daraus wird man finden, daß der Artikul etzliche und zum Teil die in dem Verbündnis verleibt, vormals sind auf angezeigten Tagen beratschlagt worden.“ Es sei daher eher zu vermuten, „daß der Kontrakt daher geflossen, da er zuvor mannigfaltig beratschlagt,“ als von ihm erdichtet sei.[2] Pistoris verstärkte nur die Kraft dieser Einwendung, wenn er anführte, daß Pack auf jenen Tagen persönlich zugegen gewesen sei und durch seine jetzigen Angaben wider Eid und Pflicht handle.[3]

Darauf gab Pack p. 118 zu, daß ihn ein früherer Bekannter allerdings vielleicht für einen Gesandten Georgs gehalten haben möge; „das ich mir aber oder yrgend einen Menschen solt ein instruktion von Herzog Georgen zu Sachsen geweist ader angezeigt haben, das wirt kein Biedermann von mir in Wahrheit sagen können.“ Die Exklamationen von Ehses (p. 152): „Wie schlau! Wie sollte er auch eine Instruktion vorzeigen, die er nicht besaß. Pack scheint kein übler Advokat gewesen zu sein“ — sind also durchaus nicht zutreffend.

[1] Der von Ehses (p. 154) angemerkte chronologische Verstoß (am 17. Mai erst hatte Philipp das Bündnis an Georg gesandt: am 18. konnte also Pack noch nicht davon Kunde haben, daß Philipp den Handel an Tag gegeben) scheint bei der Verhandlung nicht aufgefallen zu sein. Wir sehen dies daraus, daß Pistoris, dem die beiden Daten doch sicherlich am geläufigsten waren, in seiner Erwiderung an diesem Fehler keinen Anstoß nimmt. Um so weniger wird Philipp den Widerspruch gegen ein weiter nicht betontes Datum eines vor drei Tagen mit einer Anzahl anderer verlesenen Schriftstückes bemerkt haben.

[2] Hoffmann I, 106 f. [3] id. 115.

Wenn er ferner Packs Angaben über die gepflogenen Verhandlungen nichts entgegenzusetzen wußte, als: die Geschickten trügen keinen Zweifel, daß die Fürsten des nicht Scheu hätten und „sonder Zweifel den Geschickten klaren Befehl und Bericht gethan haben," woraus sich kein Wort unfreundlichen Willens erfinden werde[1] — so bemerkte Pack: wenn die Fürsten sich der Handlung nicht schämten, „so bitt ich nit mehr, denn daß dieselbige Händel exhibiert und vorgelegt" würden, worauf er es Unparteiischen überlassen wolle, über seine Angaben zu urteilen.[2] Pistoris' Antwort:[3] es sei ohne Not, die Handlung „um eines solchen Mannes willen" vorzulegen, schwächte ebenfalls die Kraft der Angaben nicht ab.

Die Gesandten hielten Pack am Schluß der Diskussion des zweiten Tages der Fälschung überführt. Da hierdurch „ein merkliche Empörung und Versammlung vieles Kriegsvolks" verursacht, und somit zur Fälschung das crimen laesae maiestatis komme, so fordere das Recht keinen weitläufigen Prozeß: man möge sofort zur peinlichen Frage schreiten.[4] Pack bat dagegen, man solle dem nicht nachgeben: weder des Falsches noch der laesa maiestas sei er überwunden. Zur Erprobung der Wahrheit erbiete er sich der peinlichen Frage, wenn man derselben zugleich Pistoris unterwerfe, der, wie er wisse, „des Handels guten Bericht und Wissenschaft habe."[5] Pistoris lehnte dies ab,[6] „dieweil es ein ungehört Suchen, daß man einen unbeschuldenen Mann . . sollt neben einen solchen berüchtigen und aus seinen eigenen Briefen und Siegel überwundenen" in die peinliche Frage bringen.[7] Er erneuerte daher seine Forderung, ebenso wie Pack auf seiner Antwort beharrte.[8]

Ein Abschied war es, kein Urteil, wie Ehses (p. 168 u. a.) sagt, mit dem Philipp die Verhandlungen schloß. Sowenig er den Tag als Gerichtstag über Pack anberaumt, sowenig konnte er natürlich ein Urteil fällen.

Vergegenwärtigen wir uns die Ergebnisse der Diskussionen, so ist unzweifelhaft, daß dieselben bei Philipp jedes Vertrauen auf Pack erschüttern mußten. Nun aber hatte Philipp diesem, 1) um ihn zu sich zu bringen, seine Handschrift gegeben, er solle sich nichts arges

---

[1] id. 114. [2] id. 122. [3] id. 127. [4] id. 116. [5] id. 123.

[6] Bereits am 17. Juli hatte Georg dies geboten, als ihm sein Diener Kneuffel, aus Kassel gekommen, mitgeteilt: dort sei das Gerücht, Pack lasse sich hören, man solle den Kanzler „zu ihme setzen und ynen einen tzwang um den andern thun; man wurd wol finden, wy es gestalt umb die Bundniß habe." Georg an seine Räte in Kassel. (Ungedr.)

[7] Hoffmann I, 128. [8] id. 128. 129.

zu versehen haben.[1] Es erhob sich darum für ihn die Frage, wie er sich mit diesem Versprechen zu der Forderung der Räte zu stellen habe, ob deren Forderung auf peinliche Befragung danach für ihn zulässig sei? Hierüber zu entscheiden konnte natürlich Philipp nicht sich selbst als kompetent ansehen. 2) hatte er Pack zugesichert, „ihn wider Recht nit beschweren zu lassen."

Aus diesen beiden Motiven ergiebt sich von selbst der Inhalt des Abschieds:

1) Philipp will über das Vortragen beider Teile sich „mit allem Fleiß bei gelehrten und ehrbaren Leuten belehren," und was sich daraus als recht und billig ergeben wird, „hiernach zu bequemer fürderlicher Zeit vernehmen lassen."

2) Da die gegenwärtige Handlung „in Form der Rechten nicht ergangen," so erbot sich Philipp, „itzt alsbald Rechtstage, wie sich gebührt, zu ernennen," damit die Handlung „formblich und den Rechten gemäß angestellt und vollführt werden möcht." Und zwar wollte hierbei nicht Philipp Richter sein, sondern „ein Gericht mit verständigen, ehrbaren Personen stattlich besorgen, dieselbigen auch hierzu einen sonderlichen Eid: nach ihrem Gewissen und besten Verstande Recht zu sprechen, schwören lassen." Diese, denen auf Wunsch der Gesandten auch noch von den unbeteiligten Kurtrier und Kurpfalz, sowie von den Städten Nürnberg und Straßburg je zwei Beisitzer zugesellt werden möchten, sollten dann

1) entscheiden, ob Philipp die peinliche Frage zugestehen dürfe;

2) über die Anklage der Fälschung, der laesa maiestas „und was dem Anhang oder was dazu dienet — was recht ist, ergehen lassen."[2]

---

[1] schreibt Philipp an Elisabeth o. J. (1529). (Ungedr.) Vgl. Schomburgk 196 und A. 3.

[2] „Abschiedt" bei Hoffmann I, 129. — Das oben p. 113 A. 2 und p. 116 A. 4 gezeigte totale Mißverstehen des Zweckes der Kasseler Verhandlungen bei E. verschuldet es, wenn E. p. 141 die einzig mögliche Form von Philipps Rechtfertigung, die Erbringung von Packs Zeugnis (s. o. 116) als „die baarste Komödie," oder als „eine Beweisform, die er mit bewundernswerter Unerschrockenheit logischer Schlußfolgerung den staunenden Gesandten vor Augen führte" — ausgiebt. Die unbegreifliche Entstellung von Philipps Abschied durch E. braucht nach dem obigen Text nur niedriger gehängt zu werden. E. belehrt uns darüber: es „entschied Philipp als Richter, der Beweis der Fälschung sei nicht erbracht, und ein Grund, gegen Pack mit weiterer Untersuchung vorzugehen, sei nicht vorhanden" —! (p. 108.) Nun führt allerdings E. aus einem ungedr. Brief Philipps bei Clarmann (fol. 273—275) angeblich als Worte Philipps an: „er selbst habe als zuständiger Richter ... gegen Pack vor Zeugen eine regelrechte Untersuchung angestellt und ein Urteil gesprochen;" er könne „seinen Urteilsspruch keiner weitern Zensur unterwerfen . . ." ja er habe

Die Räte erhoben gegen diesen Abschied den Einwurf: Philipp habe „der vorgewandten Bitt (betr. der peinlichen Frage) nit stattgegeben“ und bedeuteten ihn, daß der Kaiser und andere „an dieser Weigerung“ kein Gefallen tragen würden; — eine Einwendung, die sich nach dem klaren Inhalt des Abschieds völlig unbegründet zeigt.[1]

Philipp präzisierte in seiner Antwort denn nochmals den erlassenen Abschied: „daraus (wird) noch zur Zeit nit befunden, daß sein F. G. die (begehrte peinliche Frage) geweigert, sondern darauf Bedenken angenommen hat, sich zu belehren und zu bequemlicher fürderlicher Zeit Bescheid zu geben“. Ferner sei der Tag nur benannt, um Pack vorzustellen: die Forderung auf peinliche Befragung habe sich „in solcher Handlung außerhalb Rechts zugetragen“, Philipp aber dürfe Pack nicht wider Recht beschweren. „Was nun mit Recht vorgenommen, das seiner F. G. zu leisten gebörte,“ des würde Philipp nicht Mangel stehen.[2]

Aufs neue bekundeten die Gesandten in jener Antwort, daß sie „wohl gehört, daß dieser Mann (Pack) und nit E. F. G. des erdichten Bündnis Angeber“, was sie nochmals versprachen ihren Herren mitzuteilen. Der Landgraf zeigte sich darüber sehr erfreut: „des bedancken sich sein F. G. günstiglich und gnädiglich“.

Soviel an ihm lag, suchte Philipp den Kasseler Abschied durchzuführen.

1) erholte er sich Belehrung bei der Juristenfakultät zu Wittenberg, welche die peinliche Frage für „ungerichtlich oder voreilig“, die remissio für unbillig, das crimen laesae maiestatis für noch nicht vorhanden erachtete und ein neues Verhör von einer neuen Anklage abhängig machte.[3]

2) Auch den verheißenen Rechtstag suchte er zu bestellen. Dies

---

(E. 138) „die Forderung einer weitern Untersuchung für eine Beleidigung seiner Person erklärt.“ Wie wir E. bereits kennen, wird es nicht befremden, daß von alledem in dem betr. Briefe kein Wort steht. Vielmehr sagt Philipp darin genau dasselbe wie zu Kassel, daß „der Mann, nemlich Doctor Ott von Pack . . zu Cassel furgestellt ist worden.“ Auf die Forderung der Gesandten habe Philipp sich „desmals mit antwort vernemen lassen, wie Ir ab hier inliegender abschrifft solchs unsers gegeben Abschieds aigentlich zu vernemen haben;“ er hoffe daß „solch unser erpieten in solchem Abschiede verleipt, den Rechten gemeß“ sei. „Und wollen uns demnach, ob got will, hierin dermaßen zu erzaigen und zu halten wissen, das es uns, als einem gleichen Richter und Fursten des Reichs bei euch u. menniglich pillig, unverweyßlich sein soll.“ — Also wiederum das Gegenteil des von E. angegebenen Inhalts!

[1] Antwort der Räte Hoffmann I, 130 f. [2] l. c. 131 f.

[3] Rommel, Philipp II, 208. I, 231.



aber scheiterte an der Uneinigkeit, welche sich über die Form des Gerichts zwischen Herzog Georg und Markgraf Joachim untereinander erhob. Elf Monate vergingen, ohne daß ein Einverständnis erreicht worden wäre. Man begreift es, daß nunmehr Philipp, müde der immer erneuten Vorschläge und Gegenvorschläge, zu dem Entschluß kam, sich weiter mit einer Sache nicht zu befassen, die kein Resultat absehen ließ. So entließ er Pack (17. Juni 1529),[1] indem er ihm sein Land verbot,[2] jedoch das Versprechen abnahm, sich wieder zu stellen, wenn dies Philipp erheische.[3] „Hätte er Pack noch gehalten," schrieb Philipp darüber an seine Schwester Elisabeth,[4] „so würde das bei Georg und Joachim nur mehr Unwillen gebracht haben, oder man hätte geargwöhnt, er halte Pack bei sich, weil er dessen Aussagen fürchte".

Durch diese Entlassung Packs gab der Landgraf die volle und klare Bestätigung seiner eigenen Schuldlosigkeit.[5]

---

[1] S. p. 136 A. 8.

[2] Philipp an Elisabeth, Dornst. Ulrici 1529 (8. Juli) in beigelegtem „Zeddel." (Ungedr.)

[3] Elisabeth an Philipp. 1529, o. D. (Ungedr.)

[4] Philipp an Elisabeth, Dornst. Ulrici 1529.

[5] Alles genauere hierüber s. Exkurs I. — Nach Abschluß der vorliegenden Arbeit wurde ich auf Kawerau's Recension des Ehses'schen Buches (N. Arch. f. Sächs. Gesch. IV, 1883 p. 160 ff.) aufmerksam gemacht, die ich mit vieler Freude gelesen habe. Treffend weist K. auf die unkünstlerische Form der E.'schen Darstellung, auf die Vernachlässigung des archivalischen Materials hin; vor allem gereicht es mir zur Genugthuung, daß auch K. die Schuldfreiheit Philipps von Hessen behauptet. In Bezug auf die Kasseler Verhandlungen hoffe ich nach meiner obigen Darlegung Kawerau's Einverständnis dafür zu erlangen, daß Philipp weder „in auffallender Weise als Schiedsrichter über Pack seine schützende Hand hielt," noch „eine ernsthafte gerichtliche Untersuchung hintertrieb" (Kaw. 165), sowie auch daß es keineswegs „für Philipp gravierend scheint," wenn er sich Packs „Auslieferung nach Sachsen widersetzte."

Exkurse.

I.

Die intellektuelle Urheberschaft Philipps von Hessen an Packs Erdichtung.

Nachdem sich Ehses für die Unechtheit der angeblichen Kopie entschieden, fährt er fort: „Eine andere Frage ist es nun, ob Pack dabei ganz aus eigenem Antriebe gehandelt, oder ob er sein Machwerk unter irgend einem fremden Einfluß, vielleicht unter einem gewissen Zwange geschmiedet hat". Ehses gelangt zu dem Resultat, daß das letztere der Fall gewesen, daß Landgraf Philipp einen solchen Zwang ausgeübt habe: dieser sei und bleibe daher „der intellektuelle Urheber der Fälschung" (p. 3. 5).

1. Der Hauptgrund, den E. gleich hier angiebt, zugleich die Basis, auf der alle seine Ausführungen ruhen, die er immer wieder für deren Richtigkeit anführt,[1] ist: Philipp habe sich durch jene Fälschung ein Mittel „zur Erreichung politischer Absichten zu verschaffen" gesucht.

Man kann E. zugeben, daß die Gegensätze der religiösen Parteien in Deutschland „über kurz oder lang eine ernste Auseinandersetzung" mit Waffengewalt bedingten; ebenso daß hiezu der gegenwärtige Moment für die evangelische Partei die günstigsten Aussichten bot (E. p. 6). Auch daß „der Landgraf Philipp seit dem Tode Friedrichs des Weisen von Sachsen für die Partei der Neuerung so recht das treibende, vorwärtsdrängende Element" war (E. p. 20), soll nicht bestritten werden. Beweise aber verlangt man, wenn E. weiter behauptet: Philipp „für seine Person hätte nicht das geringste Bedenken getragen, zu jeder Zeit, auch ohne äußern Anlaß gegen die katholischen Fürsten den Angriff zu eröffnen", weil die Gegner gewiß einmal auf Grund des Wormser Edikts gegen die Neuerung einschreiten würden. Beweise auch verlangt man, wenn E. (l. c.) ferner sagt: „Für

[1] pp. 6. 21 ff. 24. 26. 44. 55. 72. 136. 188. 215. 226 f.

ihn beruhte demnach die Notwendigkeit eines Krieges durchaus nicht auf der Frage, ob gerade jetzt von den katholischen Fürsten ein Plan gefaßt und ein Bündnis geschlossen sei, mit Gewalt gegen die Protestanten vorzugehen; ihm blieb diese Notwendigkeit ganz die gleiche, selbst wenn er versichert war, daß in diesem Augenblicke kein Mensch im katholischen Lager dergleichen Gedanken hegte;“ um aber seine loyaler denkenden evangelischen Mitstände zu seinen Plänen fortzureißen, „bedurfte der Landgraf eines solchen greifbaren Anlasses, wie ihn die Aussagen Packs und das angebliche Breslauer Bündnis boten“ (E. 21. 22).

Da wir bisher in Philipps politischen Plänen von dergleichen aggressiven Absichten nichts gemerkt haben (vgl. oben p. 30—31), so dürfen wir auf Ehses' Beweise gespannt sein.

Einen direkten Beweis aus Philipps „eigenen Worten“ versucht E. an zwei Stellen.

Zunächst findet er einen solchen in der Entgegnung Philipps auf Luthers erstes Gutachten, deren Inhalt E. p. 45—46 folgendermaßen angiebt:

1. „Wenn Philipp immer wiederholte, die Thatsache des Breslauer Bündnisses berechtige die evangelischen Fürsten zu sofortigem Angriffe, so hatten die Ausführungen Luthers dem Kurfürsten die Antwort darauf sehr leicht gemacht,“ zumal noch immer kein Original vorlag. „Da er aber immer nur sein früheres Versprechen (betr. des Originals) erneuerte und obendrein den Kurfürsten beschuldigte, durch seine frühere Verweigerung einer kleinen Geldzahlung an Pack die Verzögerung verursacht zu haben,“ so redete er dem Kurfürsten seine Zweifel nicht aus.

2. „Man war auf protestantischer Seite in die umfassendsten Rüstungen eingetreten, man hatte die gesamte Partei zu entscheidenden Kämpfen aufgeboten und die katholischen Fürsten in Unruhe und Spannung versetzt. Was mußte die Folge sein, wenn man jetzt plötzlich zurücktrat und die bereits in Ausführung begriffenen Pläne wieder fallen ließ? Welcher Anhänger der neuen Lehre könnte dann für die Zukunft noch Vertrauen auf die Führung der evangelischen Fürsten haben, die sich beim ersten Versuche, den Kampf zu wagen, da der gewisse Sieg vor Augen lag, so mutlos und untüchtig zeigten.“

3. „Auf der andern Seite wird die ganze Partei der Evangelischen der Verachtung und dem Gelächter der Katholiken anheimfallen; keine Furcht wird dieselben fernerhin von der Vergewaltigung des Evangeliums abhalten, da die Partei durch ihre Unentschlossenheit selbst an den Tag legt, wie wenig Widerstand von ihr im Falle eines ernstlichen Zusammentreffens zu erwarten ist.“

In der That, wenn Philipp das schrieb, so hat E. Recht, wenn er fortfährt: „So argumentierte Philipp und ahnte dabei vielleicht nicht, wie sehr er seine wahren Absichten verriet. Denn wenn ..

1. „bloß das angebliche Breslauer Bündnis die Ursache seiner Rüstungen war, so läßt sich nicht absehen, in wie fern es für die Evangelischen schimpflich sein konnte, die Waffen niederzulegen, wenn etwa die Anklage sich als falsch erweisen sollte. Und wenn man

2. „den katholischen Fürsten bloß deshalb mit Krieg gedroht hatte, weil man von einer angeblichen Verschwörung derselben Kunde erhielt, so hatten diese gewiß keinen Grund, ihre Gegner übermütig und geringschätzig zu behandeln, wenn dieselben die Lügenhaftigkeit der Beschuldigungen einsahen und sich beruhigten."

Daraus folgert E.: „Philipp wollte einen Krieg, einen Entscheidungskampf, und das angebliche Bündnis der Katholiken hatte ihm nur als Mittel dienen sollen, um seine evangelischen Mitstände zur Teilnahme an demselben zu nötigen".

Wie man sieht, ist nunmehr Ehses' Beweis wunderbar abgeschlossen. Aus Philipps eigenen Worten geht ja hier hervor, daß das Bündnis dem Landgrafen nur ein Mittel war, seine Parteigenossen für seine Pläne zu gewinnen, und der Verdacht liegt damit nahe, daß er selbst die Fälschung beeinflußt habe. Aber leider ist der Brief, die Grundlage aller dieser Behauptungen, eine Erfindung von Ehses, die er aus einer kurzen Notiz bei Seckendorf, einer solchen bei Ranke, einem Brief Melanchthons und eigenen Zuthaten kunstvoll zusammendichtet. Die wirkliche Entgegnung kannte Ehses gar nicht. Wir haben den Inhalt derselben oben (p. 54—55) mitgeteilt. Es ergiebt sich aus demselben, daß nur Punkt 1 des von E. angegebenen Inhalts in der Entgegnung vorkommt.[1] Von den von E. angegebenen gravierenden Momenten findet sich keine Spur. —

Dasselbe gilt von dem zweiten Beweisversuche, den E. unternimmt. Er verwertet dazu Philipps Antwort auf den Vermittlungsvorschlag von Trier und Pfalz vom 16. Mai.[2]

Aus diesem Brief folgt für E. (p. 55 f.) zunächst: „Philipp wollte die Friedensvermittlung der beiden Kurfürsten nicht, weil er den Frieden selbst nicht wollte". E. versucht dies also zu beweisen: Philipp erkläre in seiner Antwort „offen und schlechthin, er könne den Tag (zu Gelnhausen) nicht besuchen. Als Grund führte er an, er habe eben bevollmächtigte Räte nach Würzburg geschickt und könne nicht hinter deren Rücken in gesonderte Verhandlungen treten, ebenso-

[1] u. auch dieser zur Hälfte in einem gleichz. Schreiben an Johann.
[2] Ich verweise für das folgende auf den Abdruck des Briefes, Beil. I.

wenig wegen der Kürze der Zeit dieselben von der veränderten Sachlage benachrichtigen. Der Grund ist offenbar gesucht und keineswegs hinreichend, um das Fernbleiben von Gelnhausen zu erklären".

Der von E. angeführte Grund würde allerdings „offenbar gesucht und keineswegs hinreichend" sein. Dafür ist aber auch dieser Grund vollständig von Ehses erfunden. Philipps Brief enthält davon kein Wort. Philipp sagt darin, daß er „und andere auch unsere Räte itzo beim Bischofe von Wirtzburgk haben", um Frieden zu erlangen, und fährt fort: da die Kurfürsten wüßten, daß „solchs ein Sach, die andere mitbetrifft, hinter denen wir nichts willigen können, und dann solch Zeit zu kurz ist, sie dieses e. l. Erbietens und gutlichen Furnehmens zu verständigen", so bitte er, „e. l. mogen uf den Sonntag Exaudi zu uns und andern, so bei uns sein werden, gein Schmalkalden schicken". Daß unter diesen „andern", welche zugleich mit Philipp ihre Räte in Würzburg hatten, nur Kurfürst Johann verstanden sein kann, sollte auch Ehses klar sein. Nicht ohne die nach Würzburg gesandten Räte, sondern ohne den Kurfürsten, erklärte also Philipp, könne er nicht nach Gelnhausen kommen. Und dieser Grund ist allerdings „hinreichend, um das Fernbleiben von Gelnhausen zu erklären", weil Schmalkalden, welches Philipp statt Gelnhausen vorschlug, für Johann sowohl von Arnstadt aus, wo er seine Truppen aufgestellt, als von Weimar näher lag. Die Vermittlung selbst aber war dem Landgrafen durchaus nicht, wie E. meint, „ungelegen": er betont vielmehr, daß er „e. l. gern der Unterhandlung gestatten" wolle und schlägt als Tag statt des 25. Mai schon den 24. vor.

Nach E. geht aus diesem Brief zweitens hervor: „Was Philipp wünschte, war ein offener Bruch mit den katholischen Fürsten und eine definitive Entscheidung zwischen den beiden Parteien". Das würde wiederum Ehses' Beweis (s. p. 128) vortrefflich abschließen. Die Begründung für seine Behauptung findet E. in „Philipps eigenem Schreiben: Die Dinge sind, so schreibt er, nach Gottes Willen so weit gekommen, ‚daß auf einem oder anderm Wege in diesem Thun ein beständiger, gegründeter Friede soll und muß gesucht werden, wo anders nicht das ganze Reich in Zerrüttung und endlich Verderben kommen soll.' "

Es folgt aber in Philipps Brief noch ein Nachsatz, den Ehses verschweigt, der aber geeignet ist, die ganze Sache in ein anderes Licht zu setzen: — „darauf wir und andere auch unsere Räthe itzo beim Bischofe von Wirtzburgk haben, und den Frieden, wo er uns auf gleiche, billige Wege, wie ihm furgehalten, entstehn moge, gern annehmen wollen". Aus der Stelle geht nunmehr hervor, daß Philipp

weder einen „offenen Bruch mit den katholischen Fürsten“, noch „eine definitive Entscheidung zwischen den beiden Parteien“ wünschte, sondern einen begründeten Frieden, und zwar, wie der Nachsatz zweifellos ergiebt, durch die damals währenden Verhandlungen mit den Bischöfen, daß also die Dinge, von denen Philipp „Zerrüttung und endlich Verderben für das ganze Reich“ befürchtete, einzig und allein die vermeintlichen Anschläge der Gegenpartei waren.

Drittens endlich liest E. aus Philipps Worten: „eine gründliche Klärung der Situation strebte Philipp herbeizuführen, die ihm und seinen Parteigenossen für alle Zukunft eine feste Grundlage schaffen sollte. Und dabei legte er für seine Person gar kein Gewicht auf das Breslauer Bündnis; er wußte nur zu gut, daß es eine Chimäre war“. Steht dies in Philipps Schreiben, so ist der Verdacht, daß er selbst die Fälschung für seine Zwecke veranlaßt habe, allerdings berechtigt. E. zitiert für seine Behauptung folgende Stelle: „Und damit E. L. nicht denken dürfen, solches genug sein, daß die genannten Bischöfe sagen wollen, daß sie sich der Ursachen, wie E. L. wissen, unschuldig und frei wissen, so geben E. L. wir freundlich zu verstehen, daß in (diesen)[1] Sachen so viel Wege und Handlung vorgefallen, daß sie mit solchem Neinsagen nicht werden bestehen können, und mögen (will Gott) die Sachen zu ihrer Zeit klar dargethan werden.“

Nun reißt aber Ehses die Stelle aus ihrem Zusammenhange. Gerade vorher verspricht Philipp, er wolle den Vermittlern „gern der Güte verfolgen, wo der Sachen der gutlichen Hinlegung dermas furgenommen mogen werden, daß es ohn langen Aufhalt und großen Schaden geschehen und der Fried zu beständigem Grund und Bestand verteidingt werden möge“; dies aber müsse geschehen mit „Versicherung und ohne unsern Schaden“; im Anschluß daran fährt er an unserer Stelle fort: bloßes Leugnen genüge nicht; zur Begründung weist dann Philipp auf die „in (diesen) Sachen vorgefallenen Wege und Handlungen“ hin; diese Sachen würden ihrer Zeit bekanntgegeben werden.[2]

[1] „diesen“ fehlt in Clarmanns Kopie, aber offenbar aus Versehen: auch Ehses p. 55 setzt es.

[2] Ergänzen wir auch hier den von Ehses vergessenen Nachsatz zu der von ihm zitierten Stelle aus Philipps Brief: — „dargethan werden, wie wir dann der Kays. Maj. furderlich auch wollen berichten lassen, der undterthenigen Zuversicht, sein Keys. Majestät werden gegen unß dieses Furnemens und Fridsuchens halben keyn Ungnade schopfen“ — so wird sofort der genaue Parallelismus der ganzen Stelle mit Philipps ofterwähnter Entgegnung vom 11. April klar: — so begeren wir nicht anderst, so sie uns friedde haben laszen wolten und ihres vornemens

Dieser Zusammenhang ergiebt in allen Punkten nun wieder das Gegenteil der E.'schen Behauptungen. Eben weil Philipp das Bündnis nicht für „eine Chimäre" hielt, sondern Schutz dagegen durch Versicherung und Schadenersatz verlangte, war er — wie er ausdrücklich erklärt — mit bloßem Leugnen nicht zufrieden. Nicht auf „eine gründliche Klärung der Situation" zeigt sich Philipp bedacht, sondern er sagt mit klaren Worten, er wolle den Vermittlern „gern der Güte verfolgen", wenn er nur Sicherung vor dem Bündnis erhalte. Daß er sich mit bloßem Leugnen nicht zufrieden geben könne, begründet Philipp mit ebenso klaren Worten durch die Handlungen der Gegner, die sein Ausschreiben bekanntgeben werde — also ebenfalls durch das von ihm fest geglaubte Bündnis der Gegner. —

Überall also das Gegenteil der von Ehses immer wiederholten Behauptung, daß Philipp sich durch jene Fälschung ein Mittel „zur Erreichung politischer Absichten zu verschaffen gesucht"!

2. „Um die Frage nach der Beteiligung des Landgrafen an dem Betruge zu entscheiden," bespricht Ehses eingehend (p. 111—170) die Kopie, den Briefwechsel Philipps mit den katholischen Fürsten und die Verhandlungen von Kassel.

Bezüglich der Kopie will E. (p. 112—118) untersuchen, „ob etwa deren Unechtheit so deutlich und leicht erkennbar ist, daß auch der Landgraf sie hätte herausfinden müssen," falls Pack die Kopie „ohne Zwang oder Nötigung von Seiten des Landgrafen verfaßt oder vorgelegt hätte".

Zu diesem Zweck geht E. zunächst die von Herzog Georg in seiner Polemik gegen Luther[1] hervorgehobenen Verstöße gegen Kanzleiformen und Titulaturen durch, findet jedoch, „daß dem Landgrafen, die Redlichkeit seiner Absichten vorausgesetzt, diese Anomalien der Form selbst bei nicht allzu oberflächlicher Prüfung entgehen konnten". Ebenso will er noch den Umstand, daß der Landgraf die falsche Angabe der Kopie über die Lehnsgängigkeit von Starkow und Beeskow nicht gemerkt haben solle, auf dessen persönliche Unkenntnis setzen. Daß aber Philipp die Echtheit der Urkunde behauptete, trotzdem darin „der Geschickten

abstehen und das gleublich versichern . . . Darczu so vermags auch (unser bundtnus zu Weymar) das wir k. m. dieszen unsern handel anzeigen sollen und uns alles gehorsams kegen ir may. erbitten. Dorausz ist not zuspuren, das unser gemut zu ufrur nicht gneigt ist, sonder zu allem gehorsam. Auch ist unser meynung in gemeines außschreiben zu thun und unß ihres furnehmens zu beklagen." (Burkhardt, Pack'sche H. 589. Kolde, Anal. 103 f.)

[1] Vgl. Exkurs II.

keiner namhaftig gemacht ist", zwingt E. „mit fast unerbittlicher Notwendigkeit (!) zu der Deutung, daß Philipp selbst dem Fälscher zu der angegebenen Stipulation des Vertrages die Hand geleitet habe". — Hören wir Ehses' Begründung: „Wenn man bedenkt, daß sich die Kriegsrüstungen des Landgrafen ausschließlich gegen die angeblich durch eine Gesandtschaft vertretenen geistlichen Fürsten richteten .. so ist wahrlich die Vermutung (!) nahe genug gelegt, daß dem Fälscher aufgegeben war, eben die geistlichen Fürsten mit in die Anklage zu verwickeln." Es ist nun gerade Ehses, der durch seine ganze Darstellung immer wieder darauf zurückkommt, daß Philipp einen Entscheidungskampf der Parteien gewollt und zu diesem Zweck in der Pack'schen Fälschung das Mittel gesucht habe. Noch am 16. Mai wollte nach E. der Landgraf „einen offenen Bruch mit den katholischen Fürsten und eine definitive Entscheidung zwischen den beiden Parteien". Erst nach den „rückgängigen Schritten" des sächsischen Kurfürsten läßt E. (p. 71 ff.) den Landgrafen seine Absichten lediglich gegen die Bischöfe wenden, um wenigstens Ersatz seiner Kosten zu erlangen. Unmöglich konnte das bei Herstellung der Fälschung nach Ehses' Darstellung geahnt werden. So ergiebt sich also innerhalb der Ehses'schen Auseinandersetzungen die Thatsache, daß Landgraf Philipp Anfang Februar 1528 — in diese Zeit setzt E. die Kasseler Besprechung — für seine Handlungen durch Motive geleitet ward, die erst nach dem 16. Mai 1528 eintraten. — Verlassen wir den Kreis der Ehses'schen Behauptungen aber, so finden wir, daß außer Philipp auch eine ganze Reihe anderer Leute trotz jener Fehler die Urkunde für echt hielten, obwohl sie dieselbe Gelegenheit hatten, Form und Inhalt zu prüfen, wie Philipp. Weder nahm Kurfürst Johann daran Anstoß, obwohl er, um mit Ehses' eigenen Worten zu reden, „alt und bedächtig" war, „nicht den Feuereifer des Landgrafen besaß und überhaupt seine Hoffnung viel mehr auf eine ruhige, gesetzmäßige Entwicklung, als auf eine gewaltsame Störung der Ordnung setzte" (E. 23), noch — von Luther, Melanchthon,[1] Spalatin[2] nicht zu reden — die Regimentsräte zu Speier, welche, nachdem ihnen die Urkunde zugegangen war, sogleich die darin genannten Fürsten durch strenge Mandate zur Auflösung ihres Bündnisses aufforderten,[3] — ohne daß E. darum den Vorwurf

---

[1] Vgl. über beide Exkurs II.

[2] Spalatin schrieb noch nach Packs Tode (Annales Reform. p. 102): „Der arme mann auch, Doctor Otto von Back, der solch Bundtnuß mochte deutscher Nation und gemeyner Christenheit zu gut gemeldet zcu großer Beschwerung, Endlich auch in Nyderlandt umb Leib und Leben kam."

[3] Clarmann fol. 98—100.

„einer verwerflichen Teilnahme an der Anstiftung des Betruges“ gegen die genannten erheben wird.

Nicht minder verrät nach E. die Klausel bezüglich der Reichsstädte, daß Philipp bei der Fälschung der Urkunde beteiligt war. E. findet, der Zweck dieser Klausel werde nur dann „klar, wenn wir uns an die Absicht des Landgrafen erinnern, den schwäbischen Bund durch Aufreizung der Reichsstädte lahm zu legen, wenn wir uns weiter an die Reise Philipps nach Nürnberg erinnern und an die Folgen, die sie nach sich zog“.

Vergegenwärtigen wir uns jedoch die ängstliche Zurückhaltung der Städte gegenüber den seitherigen Defensivbündnissen, so wird es klar, daß Philipp dieselben noch weniger bei weitergehenden Aggressivplänen in Anschlag bringen konnte, — selbst die unrichtige Voraussetzung von E. angenommen, daß Philipp solche Pläne gehabt. Thatsächlich nahm denn auch keine der süddeutschen Reichsstädte „thätigen Anteil“ (E. 58), außer Nürnberg, und wir haben gesehen (p. 39—42), daß E. auch Nürnbergs Teilnahme und den Erfolg von Philipps Reise weit übertrieben hat. Nur deshalb sah man sich genötigt, die Reichsstädte in Betracht zu ziehen, weil die Klausel in der Urkunde war; unmöglich aber konnte man nach dem vorangegangenen auf den Gedanken kommen, dieselbe ihretwegen hineinzufälschen.

Auch das der Kopie angehängte Siegel giebt Ehses zu interessanten Beobachtungen Anlaß. „In sichtliche Verlegenheit“, bemerkt er p. 123, „geriet Philipp durch den Vorwurf des Herzogs, wie er den Abdruck eines bloßen Rautenkranzes für Georgs geheimes Siegel habe halten können, und man weiß nicht recht, wie man seine Verantwortung in diesem Punkte deuten soll.“ Ehses' Vermutung geht dahin: „es war nicht schwer, sich nachträglich ein Siegel des Herzogs oder seiner Kanzlei genau anzusehen und mit dem Gepräge desselben das angebliche Kopiesiegel auszustatten“. Ja, Ehses' Vermutungen werden noch scharfsinniger: „Und da Pack, wie wir wissen, sich immer in der Umgebung des Landgrafen befand, liegt der Gedanke gar zu nahe, in dieser vervollständigten Beschreibung des Gepräges nachträgliche Ergänzungen zu sehen, die sich Philipp zur Erleichterung seiner Verantwortung gegen den Herzog von Pack erbat“.

Vergleicht man nun den Text der betr. Briefe bei Neudecker[1] und Ranke,[2] so sieht man sowohl aus Georgs „Vorwurf“, wie aus Philipps „Verantwortung“, daß dem Landgrafen das Geheimsiegel Georgs aus häufiger Anschauung zur Genüge bekannt war. „Denn es sollt E. L.

[1] Georgs Brief: Urk. 25 ff. [2] Philipps Antwort: VI. 135 ff.

ye mein Sekret, auch Handring, damit ich selbst heimliche Briefe an Eure Lieb offte versiegelt, baß erkannt haben," schreibt Georg, und gerade weil er dies Siegel gekannt, hätte Philipp der Kopie, die ein anderes getragen, nicht glauben sollen. Und Philipp: „Wie auch e. l. schreibet, daß ich der Kopie nit hätt sollen Glauben geben, aus Ursachen, daß ich E. l. Sekret wohl kännte" — Wenn es also Philipp darauf ankam, „mit dem Gepräge (eines herzogl. Siegels) das angebliche Kopiesiegel auszustatten," so brauchte er sich wahrhaftig nicht „nachträglich ein Siegel des Herzogs oder seiner Kanzlei genau anzusehen", und noch weniger brauchte er sich „nachträgliche Ergänzungen" „zur Erleichterung seiner Verteidigung" von Pack zu erbitten.

Thatsächlich war aber das dreischildige Sekret das Handsiegel des Herzogs;[1] dieser selbst sagt auf Philipps Beschreibung desselben: „Das Sekret, davon E. L. schreibet" — und weiter: „und ob es wäre, daß dieselbe Kopien mit meinem eigen Handring bezeichnet wäre," so werde sich ein notorischer Dieb wie Pack auch solcher Schalkheit nicht geschämt haben; „denn E. L. wissen, wie man mit Abzeihung der Siegel von andern Briefen und in andre Wege wohl Weise finden mag. wer zur Bosheit Liebe hat".[2]

Unmöglich ist es schon hierdurch, daß Philipp, wie E. sagt, „nicht behauptete, je ein solches Siegel an einem Briefe des Herzogs gesehen zu haben". In der That behauptete denn auch Philipp das Gegenteil. Ausdrücklich sagt er von dem dreischildigen Sekret: „mich hat aber gedaucht, ich hab solch Siegel **mehr** an E. L. Briefen gesehen".

Die Gründe, welche E. „für die Beteiligung des Landgrafen an dem Betruge" aus dem Briefwechsel mit den katholischen Fürsten ableitet, haben wir in Kap. VI zurückgewiesen. Ebenso haben wir bereits

[1] Zwar behauptet E., „daß es keineswegs das Petschaft des Herzogs, sondern nur ein zweites, seltener gebrauchtes und nur dem jeweilig ältesten Sekretär anvertrautes Kanzleisiegel war." Pistoris sagt jedoch (Hoffmann I, 113) ausdrücklich, „daß das Secret mit den dreien Schildern in der Canzley nit gebraucht, sondern es allein dem eltesten Secretario Eraßmo Fischer vertraut wirth." Daraus folgt, daß dies Sekret weder ein „zweites, seltener gebrauchtes," noch überhaupt ein „Kanzleisiegel" war (dieses letztere verwahrte der Kanzler, oder „der sein stat verweßeth." Hoffm. I, 110). — Am wenigsten aber folgt, wie E. will, aus dieser Stelle, daß jenes Sekret nicht „das Petschaft des Herzogs" gewesen. Selbst wenn man aber diese falsche Behauptung annähme, zerfiele Ehses' obige Folgerung doch sofort, weil Philipp direkt sagt, er kenne das dreischildige Sekret (vgl. o.).

[2] Brief bei Neudecker, Urk. 65 ff.

die gänzlich irrige Auffassung der Kasseler Verhandlungen bei E. und seine Entstellung des Kasseler Abschiedes erörtert.

3. Nach diesem Abschied „dachte, wie uns E. versichert,[1] erklärlicherweise keiner (der katholischen Fürsten) daran, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, das Philipp an seinen Bescheid geknüpft". Ohne irgend einen positiven Anhaltspunkt zählt E. wieder eine ganze Reihe von Motiven her, welche die Fürsten bestimmt haben sollen, „die Sache auf sich beruhen" zu lassen. „Nur mit dem Herzog Georg von Sachsen und mit dem schwäbischen Bunde, fährt E. fort, hatte Philipp . . noch eine hochgradige Differenz auszufechten." Als er dann beide „zum Schweigen gebracht", „war Otto von Pack verloren". Philipp entließ ihn, „sobald er diesen Erfolg erzielt hatte".[2]

Zunächst ist zu bemerken, daß der Landgraf Pack keineswegs entließ, „sobald er diesen Erfolg erzielt hatte". Der Endvertrag mit dem Bunde erfolgte am 30. Dezember 1528,[3] die Aussöhnung mit Georg am 13. Februar 1529.[4] Erst vier Monate später, am 17. Juni 1529 ward Pack entlassen.[5] Schon diese Thatsache ist für Ehses' Resultat bedenklich genug.

Nun stellt sich aber nach dem vorhandenen archivalischen Material, um das sich E. nicht bemüht hat, die ganze Sache überhaupt anders dar. Die beteiligten Fürsten ließen die Sache keineswegs ruhen, sondern betrieben dieselbe mit großem Eifer weiter.[6] Am 7. August 1528 schrieb Ferdinand schon an Georg:[7] er werde sich dem Verlangen des schwäb. Bundes auf Auslieferung Packs anschließen, falls Georg nichts besseres vorschlage. Zwar stimmt Georg dem am 10. August[8] bei, aber er drängt zugleich auf persönliche Besprechung in Bezug auf den vom Landgrafen zu haltenden Rechtstag; er verlangt für Kurfürst Joachim und sich Malstatt dazu; die Notdurft erfordere, den Handel nicht ruhen zu lassen; man müsse, helfe das genannte nicht, die Akten dem Kammergericht schicken, müsse dies ersuchen, dem Landgrafen durch ordentliche Mandate bei der Acht zu befehlen, den Pack frei mit der Schärfe angreifen zu lassen, oder ihn wohlbewahrt am Kammergericht zu stellen. — Bis zum Bundestag dauerte es bald Joachim und Georg zu lange: sie drängten Ferdinand vorwärts; „sie möchten sich gedulden,"

---

[1] p. 171. [2] p. 206. [3] Vgl. Schomburgk p. 199. [4] Vgl. u.

[5] Rommel II, 209. Schomburgk 200.

[6] Ebenso die Einbringung Wurisins. Derselbe war zu Sonnenwalde als Sekretär; Minkwitz lieferte ihn an Ferdinand nach Prag aus. (Ferd. an Georg 6. Sept.) Doch erklärte Wurisin, nichts von dem Bündnis zu wissen.

[7] Ungedr. [8] Instruktion Georgs vom 10. Aug. 1528. (Ungedr.)

antwortete Ferdinand am 9. Oktober,[1] „er stehe in Unterhandlung, sich mit Philipp zu vertragen". —

Als der Bundestag vorüber war (30. Dezember), ließ Georg wieder selbständig das Vorgehen zur Bestrafung Packs betreiben. Seine Gesandten, welche darüber mit Philipp verhandelten, berichten am 13. Februar 1529, daß derselbe die rechtliche Untersuchung zugestanden habe;[2] am selben Tage fand dann durch kurze Briefe die gänzliche Aussöhnung zwischen Philipp und Georg statt.[3] — Nachdem aber so gemäß dem Kasseler Abschied Philipp den Rechtstag angesetzt, konnten Georg und Joachim mit einander nicht über den Modus des Verfahrens dabei zu einhelligem Beschluß kommen. Schon am 13. Februar hatte Georg seinen Räten bei Philipp geschrieben: der „Rechtfertigung" halber wisse er noch nicht, welcher Gestalt sie vorzunehmen sei; dieselbe dürfe nicht nur auf Falsch oder Erdichtung angestellt werden.[4] Am 18. April ließen Joachim und Georg durch die erwähnten Räte „peinlich Recht unvordinglich" bei Philipp verlangen;[5] am 29. Mai erklärte sich Joachim mit der Fassung einer weiteren Note an den Landgrafen einverstanden, verlangte aber, die Klage peinlich und nicht nur de falso anzustellen, sondern wegen crimen laesae maiestatis oder super periurio.[6] Hiergegen erhob wieder Georg Bedenken; er schickte ein Gutachten seiner Juristen an Joachim, welche sich „noch täglich bekümmern und stehen in großem Zweifel," da alle drei Punkte nicht die peinliche Frage erheischten.[7] Das war am 8. Juni. Joachim und Georg ließen darauf die Rechtshandlung wegen Fälschung und Erdichtung des Bündnisses ablehnen.[8] Man begreift es, daß nunmehr Philipp, überdrüssig der resultatlosen Vorschläge, Pack

---

[1] Ungedr.

[2] Phil. von Solms, Chr. v. Taubenheim, Sigmund v. Boineburg an Georg d. 13. Febr. 1529.

[3] Georgs Billet bei Rommel II, 213, Philipps bei Schomburgk 199, A. 3.

[4] Georg an die Räte d. 13. Febr. 1528. (Ungedr.)

[5] (Pistoris) an dies. d. 18. April 1528. (Ungedr.)

[6] Joachim an G. (Ungedr.)

[7] In großem Zweifel stehe, „ob es für ein peinl. Falsch anzuziehen, weil weder Kopie noch Original, das gefälscht wäre, vorhanden; des crimen laes. mai. halben werde ihm begegnet, daß Pack während der Kriegsunruhen nicht beim Landgraf gewesen, das periurium infid. werde nur Lehensentziehung nach sich ziehen" . . Georg an Joachim 8. Juni 1529. Aus dem eigentlichen Gutachten giebt Schomburgk 200 A. 1 ein Excerpt. Dies Gutachten bezieht sich also keineswegs auf unzulängliche Zugeständnisse Philipps (Schomburgk l. c.), sondern auf nicht befriedigende Vorschläge Joachims.

[8] Sigmund v. Boyneburg u. Solms an Bunau und Taubenheim d. 17. Juni 1529. (Ungedr.)

nach Empfang jenes Abschreibens frei gab (17. Juni[1]). „Anders habe er nicht gekonnt," schrieb Philipp am 8. Juli an seine Schwester,[2] nachdem Georg und Joachim wegen der Erdichtung des Bündnisses Pack nicht mit Recht vorzunehmen geneigt . . .[3]

Die Behauptung von Ehses, daß keiner der katholischen Fürsten „daran dachte, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, das Philipp an seinen Bescheid geknüpft," ist also gänzlich erfunden; hinzuerfunden hat dann Ehses eine ganze Reihe von Motiven. Ebenso erfunden sind die Motive, welche er Philipp bei Packs Entlassung unterschiebt.[4]

Wie aber geschah diese Entlassung?

Sie konnte in Huld erfolgen unter Zusicherung eines anderweitigen Lebensunterhalts oder wenigstens unter Sicherstellung vor den Verfolgungen der katholischen Fürsten, und sie konnte geschehen in Ungnade und Zorn. Nach Ehses' ganzer Darstellung muß man den ersten Fall erwarten; unmöglich konnte Philipp, der, wie Ehses sagt (p. 106), „gewiß nicht wenig auf die Makellosigkeit seines guten Leumundes" gab, den Mann, der seine Ehre vor Mit- und Nachwelt in Händen hatte, ohne weiteres in ein „beinahe unentrinnbares Verderben" (E. 207) hinausstoßen und ihn so geradezu zwingen, zur eigenen Rechtfertigung den guten Leumund Philipps zu vernichten. Und was thut Philipp? „Um die Wahrheit zu sagen — ruft Ehses p. 173 aus — er hat ihn weniger entlassen, als fortgejagt . . Er entließ ihn in größter Armut und Dürftigkeit, wie einen Bettler, ohne Reisegeld, ohne irgend eine Anweisung für ein sicheres Unterkommen, er entließ ihn eben, um ihn los zu werden."

Den schreienden Widerspruch dieser Thatsachen mit seinen gesamten Deduktionen merkt Ehses nicht entfernt: unbehindert ergießt er seine volle Entrüstung über ein solches Benehmen gegen den armen Pack.[5]

Wohin sich von nun an Pack wenden mochte, dahin folgten ihm Georgs und Joachims Nachstellungen. Nach allen Richtungen sandte Georg Botschaft, ihn gefangen zu nehmen. Zum Kurfürst von Sachsen,

---

[1] Vgl. dens. Brief. [2] Phil. an Elisabeth Dornstag Ulrici 1529 (8. Juli).

[3] Georg schrieb darüber an Joachim, Schellenb. 14. Sept. 1529: er wolle sich wegen der Loslassung Packs nicht in weitere Schriften einlassen, die nur Unwillen gebären würden, die Räte sollten eine Antwort geben, in der sie die Sache auf sich beruhen ließen.

[4] Ebensowenig trifft Rommel das richtige Motiv der Freigebung Packs (I, 231): „weil ihn der Landgraf als ein Hindernis der Aussöhnung mit jenen Fürsten nicht länger beherbergen konnte."

[5] Ehses 173. 206 f. — Schon Planck (Prot. Lehrbegr. II, 428 u. A. 130) sieht mit Recht in dieser Entlassung Packs den sichern Beweis der Schuldlosigkeit Philipps.

nach Hamburg, Köln, Holstein, ja nach England und Dänemark: wo nur immer eine Spur von Pack aufzutauchen schien, folgten ihr Georgs und Joachims Boten oder Briefe.[1]

Doch ward Pack erst 1536 zu Gravelingen in den Niederlanden gefangen genommen, und zwar nicht auf Georgs Nachstellungen, sondern mit Botschaftern des englischen Königs, die bei deutschen Fürsten gewesen und auf der Heimreise, als Kaufleute verkleidet, angehalten worden waren.[2] Auf dem Schlosse Vilvorde fand nach langen Bemühungen Georgs[3] am 16. September das erste Verhör in dieser Sache statt, in dem Pack unter den Qualen der Folter die uns bekannten Aussagen machte.[4] Infolge derselben wurde er nach zwei weitern Verhören durch Urteilsspruch der Königin Maria vom 8. Februar 1537 des crimen falsi, seditionis et proditionis überführt erklärt und zum Tod durch Enthauptung verurteilt.[5] Der Spruch wurde sofort vollzogen, der Körper gevierteilt und auf den Stadttoren ausgestellt.[6]

Die volle Nichtigkeit jenes Bekenntnisses in den wesentlichen Punkten haben wir bereits gezeigt.[7] Als Lüge erwies sich jetzt auch der auf Wurisin bezügliche Teil der Aussage. Wurisin konnte klar erweisen, daß er am 15. Februar, wo er nach Packs Behauptung nachts zu Dresden jene Kopie geschrieben haben sollte,[8] gar nicht in Dresden, sondern fern in der Lausitz gewesen.[9]

---

[1] Zahlreiche Briefe aus den Jahren 1529—1534.

[2] Dies schreibt Kurfürst Joachim II. an Georg d. d. Tangermünde 6. Mai 1536.

[3] Über den Gang der Verhandlungen, für welche die interessanten Aufzeichnungen Joachims von der Heyden, des auch mit Joachims II. Kredenz versehenen Gesandten Georgs vorliegen, vgl. Schomburgk 201—203. Es fanden drei Verhöre statt: das erste (peinliche) am 16. Sept., das zweite am 22. Dez. 1536, das dritte im Januar 1537.

[4] Abgedruckt bei Gudenus IV, 636—639.

[5] Urteil bei Gropp, Collectio nov. scriptorum et rerum Wirceb. I, 273—274.

[6] id. 474. Schomburgk 203 A. 3.

[7] Die entgegengesetzte Ansicht Schomburgks p. 203 ist darum ebenfalls zu verwerfen. Von solchen Ausdeutungen des Folterbekenntnisses, wie sie E. versucht, ist freilich Sch. weit entfernt; er gelangt vielmehr bezüglich der Schuldfrage zu derselben Ansicht, wie sie sich uns im vorhergehenden ergeben hat.

[8] Pack sagt, daß er auf dem Wege von Kassel nach Dresden zu Kreuzberg „incepit illius foederis minutam conscribere, quam Dresam veniens, perfecit et dedit illam *prima nocte* (15. Febr.) Warissin transcribendam."

[9] E. freilich unternimmt es, die volle Wahrheit der Folteraussagen in allen Punkten zu erweisen, indem er eine „Probe" anstellt, „ob dieselben in den Zusammenhang hineinpassen, den wir unabhängig von ihnen entwickelt haben." Die „Probe" besteht also darin, daß E. p. 181—213 die unrichtigen Angaben des Folterbekenntnisses in seine eigenen ebenso unrichtigen Konstruktionen einpaßt.

II.

Luther und Melanchthon in den Pack'schen Händeln.

Eine umfangreiche Betrachtung läßt Ehses der Thätigkeit Luthers und Melanchthons angedeihen (p. 226—280). Er charakterisiert dieselbe dahin, daß bei Melanchthon „der leitende Gedanke unbedingte Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit" sei (p. 244), bei Luther dagegen „unbedingte Friedensliebe und eine unbezwingliche Abneigung gegen den Krieg" (p. 253). Während ferner „sich Melanchthon bei allen Meinungsäußerungen über die obschwebende Frage durchaus konsequent" geblieben sei (p. 241), wird es nach Ehses bei Luther „fast unmöglich zu glauben, daß diese beiderseitigen Schriftstücke (die Gutachten und die Privatbriefe) einen und denselben Mann zum Verfasser haben können."

Von den acht vorhandenen Gutachten Luthers und Melanchthons stammt nur eines von Luther allein her, alle übrigen von ihm und Melanchthon gemeinsam. Die erste Ungehörigkeit des Ehses'schen Verfahrens besteht nun darin, daß er zwar Luthers Anteil richtig nach seinen Briefen und den Gutachten beurteilt, Melanchthons Stellung dagegen einzig aus dessen Briefen konstruiert, als habe Melanchthon mit den Gutachten nicht das mindeste zu thun. Von vornherein wird aber darüber jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß Melanchthon als Mitunterzeichner jedenfalls auch den Inhalt der Gutachten mit zu tragen hat. Wir werden finden, daß sein Einfluß dabei sogar in hervorragender Weise thätig gewesen ist.

Das erste Gutachten (de Wette III, 319 ff.) ist von Luther allein. Man kann geradezu behaupten, daß das alleinige Gesetz, welches durch das ganze Gutachten bei Luther maßgebend gewesen, das Gewissen ist. Jede Bestimmung und jeder Satz ist einzig davon beherrscht.

Soweit das Gewissen es zuläßt, fordert Luther mit Entschiedenheit ein energisches Vorgehen. In scharfen Worten äußert sich seine Entrüstung über die „Mordfürsten", die „Rottenpfaffen und Fürsten, als die Betrüger Kais. Maj. und des ganzen Reichs Aufrührer," deren Vorgeben „aus neidischem, aufrührischem, bösem Grund fließt" und „als ein rechte Aufruhr und Rotterei wider das Reich und Kais. Maj. zu achten sei."

1) Dafür, „daß mein gnädigster Herr ein sicher gut Gewissen habe gegen der widerwärtigen Fürsten Frevel, wo es Not sein würde sich zu wehren," führt Luther zunächst an, daß keiner der Fürsten

den Kurfürsten „zu strafen oder urteilen Recht und Macht habe, ohn allein Kais. Maj. selbs;“ zweitens sei der Kurfürst nach Gottes Wort „schüldig, seine Unterthanen wider sölche Fürsten zu schützen;“ gegen den vorgewandten Befehl des Kaisers drittens sei „das Gewissen abermal also zu richten,“ daß der Kurfürst auf dem entgegengesetzten Kaiserwort, nichts wider ihn vorzunehmen ohne vorhergehende Einreden fest und treulich stehen müsse; auch wisse offenbar der Kaiser nichts von dem Vorgeben der Feinde, „dawider billig alle treue und fromme Kais. Maj. Glieder handeln sollen.“ Da ferner das Wormser Edikt ungültig sei, so soll „derhalben mit gutem Gewissen für Gott und der Welt aller Befehl, der auf solch nichtig Mandat mag ausbracht werden, für unrecht“ und das darauf gestützte Fürnehmen der Rottenfürsten als Aufruhr geachtet werden, „dem für Gott und der Welt.. allerlei Widerstand erzeigt werde.“ Bei Appellatio und Protestatio verhehlt Luther nicht, daß „viel Wassers verlaufen“ werde.

2) Wie aber Luther an seinen Feinden zu Mainz scharf getadelt hatte, daß sie, „wie dann Verräter und Mörder zu thun pflegen, ohn offentliche Warnunge, Vermahnunge oder Klage, wie nicht alleine christliche sondern auch heidnische und natürliche Rechte lehren,“ ihren Anschlag geplant,[1] ebenso verbietet er hier seinen Freunden den Angriff „ohn alles vorgehendes Recht,“ wodurch „offentlich gestraft, ja frevelich angriffen würden, die doch nichts offentlich gethan hätten noch überzeugt wären.“ Das heiße „Gewalt für Recht gebraucht,“ bereite dem Evangelium die größte Schande und rufe einen Fürstenaufruhr hervor, bei dem die Evangelischen den Trutz und Trost der Notwehr verloren hätten und den der Satan gern sähe.

Dieser Inhalt besagt das Gegenteil der „unbezwinglichen Abneigung gegen den Krieg,“ die Ehses bei Luther finden will; sehr treffend vielmehr läßt er sich als „unbedingte Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit“ bezeichnen, also gerade mit den Eigenschaften, die Ehses Luther abspricht. Ebensowenig verrät es eine „unbezwingliche Abneigung gegen den Krieg,“ wenn mit Luthers Rat am 16. April der Kurfürst dem Landgrafen antwortete, er wolle sich bis zu weiterer Besprechung „der Weimarischen Abrede gemäß halten.“[2]

Gleichzeitig mit dem ersten Gutachten findet sich das Bündnis in einem Privatbrief Luthers an Link vom 28. März[3] erwähnt. „Episcopi bella et caedes spirare dicuntur,“ schreibt er. Auch hier sieht Luther

---

[1] Seidemann, Mainzer Ratschlag p. 665.

[2] Burkhardt, Pack'sche Händel p. 591. [3] de Wette III, 296 f.

dann in dem Bündnis eine Einwirkung des Satan: „Tu populum ad orationes invitabis pro concione, ut Satanam conterat Christus: rugit enim ut leo saevus et esuriens in nostrum sanguinem," fährt er nach kurzer Erwähnung des Meißener Bischofs fort.[1]

Melanchthon nimmt zuerst an den vom 28. April ab zu Weimar stattfindenden Beratungen teil. Wir wissen, daß es Philipp gelang, die Übereinstimmung der Theologen in ihrem dort erfolgten Gutachten mit den Bedingungen zu erzielen, welche er am 11. April als Basis der Verhandlungen vorgeschlagen hatte.[2]

Bald nach der Heimkehr der Theologen, 5.—12. Mai bereits folgt ein neues Gutachten von Luther, Melanchthon und Bugenhagen gemeinsam. Aber der Inhalt ist ein ganz anderer, als ihn die Weimarer Beratungen erwarten lassen; eine fast bedingungslose Hinneigung zum Frieden waltet vor.

Die Unterlassung des Angriffs voraussetzend, verlangt dies dritte Gutachten um des Friedens willen „aufs forderlichste eine Botschaft an Kais. Maj.," den Gegnern Stillstand zu gebieten. Daneben solle man „dieselbigen Mordfürsten ersuchen lassen und bitten, von solchem Furnehmen abzustehen;" von der Kriegserklärung, die das vorige Gutachten gebot, falls die Gegner „nicht davon abstehen wollten," ist keine Rede mehr. Aufs deutlichste zeigt sich vielmehr die Abneigung gegen den Krieg darin, daß gefordert wird, man solle zwar in Rüstung und Werbung fortfahren, aber die Rüstung nicht lassen zusammenkommen, man solle nur „handeln daß sie still blieben, und ist Hoffnung, darnach die Leute wären, sollte die Antwort geraten;" dazu solle man die Sache auf dem Reichstag handeln. Während ferner das zweite Gutachten die Bundesfürsten schuldig zum Kostenersatz erachtete und den Theidingsherren nur von hartem Drängen darauf abriet, wird jetzt kategorisch verlangt: „Aber daß ja außen gelassen werde, die Kost zu erstatten." Verlangte endlich das vorige Gutachten feste Friedensbürgschaft, wenn die Feinde „mit umbschweifenden Worten nicht richtig antworten," so sieht man jetzt auch davon ab: „Unserm Herr Gott befohln, wie man thun sollt, so sie steif, langsam, nichts antworten, quia discordia potest fieri inter responsiones."[3]

Es liegt uns also ein Gutachten vor, welches in seinen Grundzügen,

---

[1] Die Stelle in Luthers Brief an Spalatin vom 12. April (de Wette III, 303 f.), in welcher L. wünscht, „ut Pontificum populi *deficiant* a suis tyrannis et accidat sine *caede* Episcopis, quod contigit cum caede Pontifici Romano," ist vielleicht auch hierhin zu ziehen.

[2] Vgl. p. 56—57 oben.

[3] de Wette III, 314 f. Die Datierung ist oben p. 58 A. 3 begründet.

einer unbedingten Friedensliebe und Abneigung vor dem Krieg durchaus verschieden ist von den vorhergegangenen Gutachten sowohl als von den uns aus dem ersten Gutachten und einem Privatbrief bekannten Ansichten Luthers. Nun besitzen wir aber auch von Melanchthon gleichzeitige Privatbriefe, in denen von dem Bündnis die Rede ist. Das erste dieser Schreiben, welches ein festes Datum trägt, ist vom 7. Mai an Camerar,[1] also ungefähr gleichzeitig mit dem zuletzt analysierten Gutachten. Vergleicht man nun dies Schreiben, so findet sich, daß Melanchthon die Angelegenheit zwar summarisch, aber dem Sinne nach völlig übereinstimmend mit dem Gutachten behandelt. Direkt spricht auch Melanchthons Brief die Abneigung gegen das Zusammenziehen der Rüstung aus: „Ille Argivus[2] iam furit, conscribit exercitum et coelum territat armis. Nos quantum possumus hominem dehortamur a violentis consiliis." Die Abneigung gegen den Krieg und die Liebe zum Frieden, die schon in diesem Satz zu Tage tritt, findet sich ebenso in dem folgenden: „Omnia bene habitura essent, si istius posset ingenium vehemens *και ἀδαμαστον* regi."

Dieser Vergleich zeigt, daß das dritte Gutachten ganz in Melanchthons Sinne geschrieben ist, das Weimarer dagegen seiner Gesinnung durchaus entgegensteht.[3] So findet nun auch sofort in obigem Brief die abgeneigte, ja feindselige Gesinnung gegen Philipp ihre Erklärung, dessen Eifer jene Antwort durchgesetzt hatte.

Am 14. Mai werden die beiden Reformatoren abermals vom Kurfürsten zu mündlicher Beratung berufen, deren Folge zwei weitere Gutachten sind, das eine an den Kurfürsten, das andere an den Kurprinzen gerichtet. Die Neigung zum Frieden tritt in ihnen noch deutlicher hervor.

1. „Erstlich" — sagt das Gutachten an den Kurfürsten[4] — „weil Gott uns solche gute Mittel und Ursachen fürlegt, den Friede zu erhalten," solle man dieselben ja nicht versäumen und Botschaft an das Regiment und Ferdinand abfertigen.

2. „Zum andern, daß M. G. Herrn, dem Landgrafen, ja Einhalt geschehe, daß S. F. G. nicht zu sehr eile und sulche gottliche Mittel nicht verjeuche und zurstreue."

---

[1] C. Ref. I, 976 f. Über das Datum s. Bretschneiders Vorbemerkung.

[2] Landgraf Philipp.

[3] Noch evidenter würde dies sein, wenn wir mit Ehses p. 42 annehmen dürften, daß Melanchthon schon vor der Weimarer Beratung (10. April) „ein mißbilligendes Urteil über die Absichten des Landgrafen ausgesprochen." Der Schlußsatz der von E. angezogenen Stelle (C. Ref. I, 953): „Nobilior iam probat *nostra consilia*, illius improbat," zeigt jedoch, daß die Stelle nicht auf unsere Sache Bezug hat (auch E. deutet dies l. c. A. 1 an), indem erst vom 28. April ab, wie p. 56 A. 4 gezeigt, Melanchthon an den Beratungen teil nimmt.

[4] De Wette III, 334 f.

3. „Zum dritten, daß man auf die Kostung nicht so hart dringe."

Das Schreiben an den Kurprinzen (de Wette III, 336) hat genau den gleichen Inhalt.

Die unverkennbare Ähnlichkeit von Punkt 2 des Gutachtens mit dem oben angezogenen Brief Melanchthons: „Omnia bene habitura essent" etc. springt sofort in die Augen. Wir sehen also zunächst das, was Melanchthon am 7. Mai privatim als seine Ansicht dargelegt, eine Woche nachher in den Gutachten erscheinen. Dann aber haben wir von Melanchthon noch einen Privatbrief aus dem Mai,[1] der, obwohl er das Bündnis ebenfalls nur summarisch berührt, eine noch zweifellosere Übereinstimmung mit dem Gutachten zeigt:

1. „*Deus obtulit nobis pulcherrimas occasiones pacis faciendae.*"

2. „*Sed quidam ex nostris sociis non satis dextre utuntur illis*, ut videri queant bellum quam pacem malle."

Der einzige Unterschied ist, wie man sieht, daß der Brief allgemeiner gehalten ist und die speziell für den Kurfürsten bestimmten Ratschläge nicht enthält.

Vollends entschieden, ja schroff tritt die Forderung des Friedens um jeden Preis in dem weiter folgenden Gutachten hervor, welches die beiden Reformatoren am Tage nach Eintreffen des Regimentsmandats, das allen Ständen gebot, den Landfrieden nicht zu schädigen, an den Kurfürsten richteten (de Wette III, 332 ff.).[2] Recht und Unrecht wird

---

[1] C. Ref. I, 974. Es kann natürlich unsern Beweis nur verstärken, wollten wir das Schreiben nach Bretschneiders Ordnung ganz Anfang Mai (vor den 7. Mai) ansetzen. Doch muß dasselbe zweifellos um einige Tage nach dem 7. Mai angesetzt werden, da erst damals die „occasiones pacis faciendae" angeboten wurden. Die Erwähnung von Dürers Tod († 6. April 1528) ändert nichts, da auch Luther denselben erst am 12. Mai erwähnt (d. W. III, 311).

[2] Es folge hier die Begründung der oben angenommenen chronologischen Ordnung der drei letzten Gutachten. — Offenbar setzt d W. III, 334, wie der Eingang deutlich zeigt, die persönliche Anwesenheit der Reformatoren beim sächsischen Kurfürsten voraus, und ebenso offenbar ist d. W. III, 335 wegen des in allen Punkten gleichen Inhalts mit dem vorigen auf einen Tag anzusetzen. Diese persönliche Anwesenheit aber muß einige Tage vor dem 20. Mai stattgefunden haben. Denn in den beiden Gutachten wird die Absendung einer Botschaft an das Regiment zu Speier seitens des Kurfürsten gefordert; vom 20. Mai aber datiert bereits das in Folge jener Gesandtschaft von dem entfernten Speier aus ergangene Mandat an die angeblichen Bundesfürsten, ihr Bündnis aufzulösen. (Clarm. fol. 98r—100). Nur die eine persönliche Anwesenheit der Reformatoren aber fällt bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, zu der Luther am 14. Mai schleunigst nach Torgau berufen ward. Die entwickelten Gründe ergeben, daß wir unbedingt mit Burkhardt (Pack'sche Händel 591) die beiden erwähnten Gutachten

nicht mehr in Erwägung gezogen, der Krieg an und für sich als ein Unrecht erklärt. Um die Fürsten zur Botschaft ans Regiment zu

---

als aus dieser Beratung hervorgegangen ansehen müssen. Dagegen kann der Tag der Abfassung nicht, wie B. annimmt, der 16. Mai sein, — denn bereits vom 15. Mai ab ist Luther wieder in Wittenberg: de W. 312: 15. Mai, 313: 16. Mai, 322. 323: 18. Mai — sondern nur der 14. Mai selbst, oder der 15., wahrscheinlich der letztere Tag, da der Satz des Eingangs: „weil wir heut von hinnen zu Haus werden ziehen" anzudeuten scheint, daß die Ankunft der Reformatoren nicht am selben Tage erfolgt sei. Der letztern Ansetzung widerspricht es keineswegs, daß wir vom gleichen Tage einen Brief Luthers aus Wittenberg haben. Denn da die Gutachten im Moment der Abreise der Reformatoren geschrieben sind („. . zu Haus werden ziehen, und gleich eine Denkzeddel hinter uns lassen"), so ist es keineswegs befremdend, daß Luther in dem nahegelegenen Wittenberg am selben Tage noch einen Brief schrieb. — Daß dagegen d. W. III, 314 nicht zu diesen beiden Gutachten zu ziehen ist, wie B. will, sondern notwendigerweise vor den 12. Mai anzusetzen ist, haben wir oben p. 58 A. 3 gezeigt. Der „Denkzeddel," den die Reformatoren, wie sie d. W. III, 334 im Eingang schreiben „gleich hinter sich lassen," ist eben das dann folgende Gutachten selbst, nicht 314, wie B. sagt. Abgesehen von dem sehr verschiedenen Inhalt beider Stücke, ergiebt sich der Beweis unserer Annahme evident dadurch, daß die Reformatoren am gleichen Tage (d. W. 336) dem Kurprinzen schreiben: „Wir haben E. F. G. Herrn und Vater . . eine Denkzeddel zugeschickt," und als deren Inhalt 334 in allen Punkten aufs genaueste wiedergeben.

Das Gutachten 332 sodann ist, wie der Wortlaut besagt, abgefaßt einen Tag nach Eintreffen des Regimentsmandats „darin allen Ständen des Reichs Friede gebotten werde." Und zwar zweifellos des ersten Mandats, nicht — wie Burkhardt mit de Wette annimmt — des zweiten, das am 8. Juni in Weimar eintraf. Denn 1) wird in diesem zweiten Mandat nicht „allen Ständen des Reichs Friede gebotten," sondern nur den in der Kopie genannten, ihr Bündnis aufzulösen. (Clarm. l. c.); 2) wird in unserm Gutachten „eine stattliche Bottschaft an das Regiment" gefordert, deren Resultat, wie oben gesagt, bereits am 20. Mai erfolgt. — Das Datum dieses ersten Mandats ist nun nicht bekannt: am 20. Mai schreiben die Regimentsräte nur, sie hätten „neulich" geboten etc. Aber in dem Brief Melanchthons vom 18. Mai (C. Ref. I, 979 Nr. 532) wird dies Mandat als bekannt angenommen. Jedenfalls ist also unser Gutachten nicht nach dem 18. Mai anzusetzen; ebensowenig aber auf den 18. Mai selbst. Denn von diesem Tage liegt uns ein weiteres Gutachten vor: d. W. III, 322. Und zwar ist in diesem Gutachten von der Forderung einer Gesandtschaft, welche in den vorhergehenden am dringendsten und schroffsten aufgestellt war, gar keine Rede mehr, dagegen zeigen sich die Reformatoren voll Freude und Dank über einen Brief des Kurfürsten, in dem sie die Erhörung ihres Gebetes erkennen. Die klare und einzig mögliche Erklärung dieser beiden Umstände liegt darin, daß der Kurfürst inzwischen den Theologen von der erfolgten Absendung der Botschaften Mitteilung gemacht hat. Wenn wir nun aber auch diese Beantwortung als umgehende annehmen, wie das dringende Schreiben der Theologen zu erheischen scheint, und hierfür die kürzeste Frist ansetzen, so werden wir das Schreiben (332) spätestens auf den 17. Mai setzen können. Zulässig jedoch ist chronologisch auch schon der 16. Mai; denn der Tag des Eintreffens des Mandats („gestern"), an dem die Theologen nicht

drängen „zu handeln umb Friede“ werden die stärksten Mittel, ja Drohungen angewendet.

Von dem Mandat glauben sie: „Gott erhöre unser Gebet;“ sie betrachten dasselbe als einen freundlichen Gottesgruß; selbst wenn die Bundesfürsten es ausgewirkt hätten, dürfe man es nicht verachten:

1. „auf daß nicht Gott selbs darin, als der sich damit gnädiglich erzeiget zum Friede, veracht werde.“

2. „so ist je solch Mandat von unser ordentlicher von Gotteingesetzter Oberkeit kommen, welcher man Gehorsam schuldig ist,“ zumal nur gutes dadurch geboten werde. „Denn wir besorgen, wo solch Mandat wurde veracht oder in Wind geschlagen,“ daß die Gegner für sich großen Glimpf erlangen, auf die Evangelischen aber „den allergroßesten Unglimpf fur aller Welt treiben“ würden: Ungehorsam und Aufruhr.

3. Ferner würden sie beim Regiment die Acht erwirken, „und käme denn unsers Teils Sache dahin, daß sie fur Gott kein gut Gewissen, fur dem Reich kein Recht, fur der Welt kein Glimpf behielt, welches gar schrecklich und grausam seyn sollt“: sie befürchten, der Satan wolle hierdurch „ganz Deutschland umkehren und damit das Evangelium ausrotten.“ Ja, wenn gleich alles wohl gerate, — „E. K. F. G. werden ohn Zweifel selbs wohl bedenken, wie ein unseliges Ding es seyn sollt . . so man ohn Not so viel Blutvergießens wider das Gewissen und Kais. Majestät begangen hätte.“

4. Sogar mit ihrem Weggang drohen die Theologen, falls ihrem Verlangen nicht Folge gegeben werde, „umb des Evangelii willen, auf daß nicht auf dasselbige unschuldige Wort Gottes aller solcher Unglimpf mit gutem Schein falle.“

Der Schluß des Gutachtens faßt die genannten Gründe zusammen,

---

mehr am Hofe anwesend waren, wäre alsdann in dem einen Falle der 16. Mai, in dem andern der 15. Beide Termine sind nach obigen Angaben (s. Absatz I) möglich.

Die chronologische Folge sämtlicher uns vorliegender Gutachten Luthers und Melanchthons, wie sie sich mir nach langmonatlicher Erwägung ergeben hat, ist demnach die folgende:

1.	De Wette III,	319.	(Luther): 26. März bis 2. April.
2.	„	316.	(Luther, Melanchth. u. Bug.): 29. April ff.
3.	„	314.	(Luther, Melanchth. u. Bug.): 5 bis 12. Mai.
4. 5.	„	334. 335.	(Luther u. Melanchthon): 14. oder 15. Mai.
6.	„	332.	(Luther u. Melanchthon): 16. oder 17. Mai.
7. 8.	„	322. 323.	(Luther u. Melanchthon): 18. Mai.

um daraus die Notwendigkeit der Botschaft an das Regiment abzuleiten.

Gleich nach Empfang dieses Schreibens machte der Kurfürst den Theologen von der bereits geschehenen Erfüllung ihres Verlangens Mitteilung.[1]

Das folgende Gutachten vom 18. Mai[2] giebt dann der Thätigkeit der Theologen den genau sich anfügenden Abschluß. „Unterthäniglich und mit Freuden" haben sie des Kurfürsten Brief vernommen und hoffen danach nunmehr gar festiglich: „Christus unser Herr hab unser Gebet erhoret" und werde es vollends erhören. Unbedingte Friedensliebe und Abneigung gegen den Krieg findet sich hier unverhüllt ausgesprochen: Gott wolle „Willen und Sinn geben, solche Mittel (zum Frieden) anzunehmen und in alle Wege den Krieg zu fliehen und meiden und Frieden zu suchen."

Das gleichzeitige Schreiben an den nach Kassel gesandten Kurprinzen[3] enthält ganz dieselben Gedanken. Über dessen Sendung, „Friede und Kriegshinderung bei unserm gnädigen Herrn dem Landgrafen zu fördern," sind sie „höchlich erfreuet und bitten, Gott wollte E. F. G. Gnade und Glück dazu geben, auf daß solche Mittel und Ursache des Friedens möchten ja mehr gelten, denn Brunst und Ursache zu kriegen."

Melanchthon wandte sich außerdem noch mit einem Privatschreiben an den Kurfürsten[4] und mit einem solchen an Brück.[5] Beide Briefe sind gleichzeitig mit dem letzten Gutachten — am 18. Mai — geschrieben,[6] also nachdem Melanchthon bereits von der in dem unmittelbar vorangehenden Bedenken so schroff geforderten Absendung der Gesandtschaft vergewissert war. Die Vorstellungen und Drohungen, welche in dem Bedenken vom 16. oder 17. Mai an die Unterlassung der Gesandtschaft geknüpft waren, kehren daher in Melanchthons Schreiben natürlich nicht wieder; alle Motive aber, aus denen dort der Friede gefordert wird, lassen sich sehr deutlich nachweisen:

1. In seinem Brief an den Kurfürsten sieht Melanchthon in dem Mandat ebenfalls Gottes Befehl: gegen das Edikt soll „kein Verbündnis angesehen werden; denn kein Verbündnis soll wider Gottes Wort gelten."

2. „Mich bewegt auch nicht wenig das Kaiserliche Edikt, darin Frieden geboten, welches, so es ganz in Wind geschlagen würde, weiß ich nicht, wie man solches gegen Gott und die Welt

---

[1] Die Begründung s. vor. Anm. [2] De Wette III, 322. [3] id. 323.
[4] C. Ref. I, 979 f. [5] C. Ref. I, 978 f.
[6] Auch der letztere gegen Bretschneiders Ansetzung.

verantworten wollte." Und an Brück schreibt Melanchthon: man dürfe keinen Krieg führen, „*cum Deus* obtulerit occasiones pacis faciendae, praesertim *cum etiam potestas superior principibus mandaverit pacem.*"

3) „Denn wo E. Ch. G. Krieg anfinge, so mans doch mit Gottes Gnade fliehen möchte, wäre ein solches dem Gewissen beschwerlich, nicht allein E. Ch. G., sondern auch allen frommen Leuten, so dazu sollten gebraucht werden. Ach, wie ein jämmerlich Ding wäre es, mit bösem Gewissen Seel und Leib, Land und Leute in solche Fahr führen, und nicht allein die Menschen, sondern auch Gott zum Feinde haben."

4. „bedenke aber neben andern, was Schmach dem heiligen Evangelio daraus folgen würde, so E. Ch. G. anfinge zu kriegen und nicht vorhin andere Mittel und Wege, wie recht ist, zu Frieden suchte." (Ebenso im Brief an Brück: „Hoc vehementius rogo vos propter gloriam Christi, *quia certe in hac re gloria Evangelii periclitatur*, ut quantum potestis, faciendae pacis vias quaeratis.")

Die Übereinstimmung mit den Gutachten vom gleichen Tage, wo also die äußeren Beziehungen dieselben sind, ist eine noch genauere, namentlich in dem Schreiben Melanchthons an Brück.

Melanchthon schreibt dies Gutachten vom 18. Mai Luther zu.[1] Wie sehr aber auch hier Melanchthons Gesinnungen ausgesprochen sind, zeigt sich sofort; völlig mit dem Gutachten übereinstimmend, beginnt Melanchthon: „Maximas gratias agimus Illustrissimo Principi, quod significavit nobis sua diligentia de facienda pace;" — ebenso schreibt er dem Kurfürsten: „Ich danke E. Ch. G. ganz demütiglich, daß Ew. Ch. G. uns gnädiglich solchen Trost zugeschrieben hat." Ebenso übereinstimmend ist hier der Grundgedanke des Gutachtens vom 18. Mai ausgedrückt: „Ich bitte auch, E. Ch. G. wolle in dieser Sache . . . allewege Krieg zu fliehen suchen." Noch schärfer drückt M. diesen Gedanken im Schreiben an Brück aus, indem er gleich nach dem (Anm. 1) erwähnten Satz („D. Martinus scribit" etc.) fortfährt:

[1] „D. Martinus scribit ad Illustrissimum Principem iterumque eum hortatur, ut quoquo modo potius pacem faciat, quam bellum suscipiat." Das Gutachten vom 18. Mai liegt zudem auch in Luthers Niederschrift vor, während die übrigen seit der Weim. Beratung an den Kurfürsten ergangenen von Melanchthon geschrieben, von Luther nur unterzeichnet sind. (d. W. III, 334. 332; vgl. Burkhardt, Luthers Briefwechsel p. 135; von d. W. III, 314 ist nur Kopie vorhanden vgl. B. 134.) Immerhin erscheint dieser äußere Umstand für Melanchthons hervorragendes Interesse bezeichnend, wenn auch natürlich nur dessen Einwirken auf Luthers Gesinnung behauptet wird und keineswegs Luthers Autorschaft bestritten werden soll, wie ja auch der Brief an den Kurprinzen (d. W. III, 335) von ihm stammt.

„*Ego* ita judico, *nullum bellum* posse bona conscientia suscipi, cum Deus obtulerit occasiones pacis faciendae“ ...

Diese Anführungen zeigen, daß der Grundton in Melanchthons Briefen unbedingte Liebe zum Frieden und Abneigung gegen den Krieg ist. Namentlich in den beiden letzten Briefen bricht diese Friedensliebe in den beweglichsten Worten hervor.[1] Hand in Hand damit geht die Abneigung gegen den Kriegseifer des Landgrafen: „Rogo igitur, ut Illustriss. Princeps respiciat se ac suam animam, deinde suos suavissimos liberos, postremo suas gentes et non pertrahat nos *ad iniustum bellum propter Landgravii temeritatem.*“

In den zwei ferneren Briefen, die wir bis zu den Kasseler Verhandlungen von Melanchthon noch haben, hält er — trotz des Glaubens an die Wahrheit des Bündnisses — den charakterisierten Standpunkt fest: „Summa vi obstitimus, ne inferretur bellum,“ schreibt er am 15. Juni an Camerar;[2] „Tu orabis Deum, ut propter Evangelii gloriam sedet hunc tumultum;“ den bestehenden Frieden wünscht er dauernd; „Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes;“ auch hier die feindliche Gesinnung gegen den Landgrafen: „*τουτων ἀνοων* consilium erat, statim indicere ac inferre bellum“, heißt es in dem Original des Briefes unter ausdrücklichem Hinweis auf Philipp.[3]

Auch in dem Brief, den Melanchthon am 15. Juli schrieb,[4] um sich gegen die von Camerar übermittelten Vorwürfe wegen seines Verhaltens zu verteidigen, finden sich jene Gesichtspunkte zusammengefaßt: „Nos tamen summa contentione bellum dissuasimus,“ erklärt er, „tametsi intelligebamus, quorundam animos nostris sententiis mirabiliter offendi.“ Diese uneingeschränkte Abneigung vor dem Krieg betont er noch stärker: „Videbatur infinita caedes futura, et caetera mala omnia, quae in bellis civilibus accidunt, *μεταβολαι ἁπασων των πολιτειων*, perturbatio religionum multo latior, direptio templorum, novae tabulae et alia innumera, ut etiamsi iustissima belli suscipiendi causa esset, tamen

---

[1] Vgl. nach dem Brief an Johann besonders noch die Beilage an Brück. — Diesen wußte M. so seiner Ansicht, daß er das Schreiben nicht siegelte „quia cupio, ut vos prius legatis, deinde, si videbitur, exhibeatis Principi. Nam si aliud videbitur, patiar, ut concerpatis.“

[2] C. Ref. I, 982 f. Das Datum hat von Druffel „Die Melanchthon-Handschriften der Chigi-Bibliothek“ (Sitzungsber. der k. b. Akad. d. Wissensch. 1876) p. 497 gegen Camerars Angabe aus dem Original wiederhergestellt.

[3] Statt „*τουτων ἀνοων*“ (folgt ein unleserliches Wort im Orig.) hatte „Melanchthon zuerst ‚*alius*‘ geschrieben und damit auf den Landgrafen hingewiesen.“ Dem *τουτων* entsprechend änderte er den folgenden Satz: „Sed Deus ab eo proposito *mentem eius* revocavit“ um in „*mentes των δυναστων.*“ v. Druffel l. c.

[4] C. Ref. I, 984 ff.

constanter aggredi conveniret.“ Hätten auch die ihren sich nur gewaffnet, um billige Friedensbedingungen zu erlangen: „cupiebamus hoc agi alio modo, cupiebamus impedire belli apparatum.“ Er legt Gewicht darauf zu zeigen, „quanta nostra fuerit diligentia in retrahendis a bello quibusdam cupidis hominibus.“ Jetzt nach Beendigung des Handels und nach Erwägung aller Umstände „tamen in hac sententia maneo, *pacem petendam fuisse.*“ Darum ist er voll Lobes über den Kurprinzen, der „suis consiliis suoque labore . . hanc qualemcunque *tranquillitatem* confecit, quam ut efficiat Christus perpetuam optare debemus,“ sowie über den Kurfürsten, den er gegen alle Vorwürfe in Schutz nimmt: „Quantum ego iudicare possum, horribile bellum fuit futurum, nisi Deus prohibuisset, ac mentem tantopere amantem pacis atque otii nostro principi dedisset. Proinde minime dignus est, cui isti, quos significas, maledicant, cum quodam ipsius beneficio hoc tempore pacem habeant,“ — voll Abneigung dagegen gegen die Kriegspartei, die er „cupidi homines“ nennt, vorab gegen des Landgrafen Handeln: „Alter sane odiose extorsit pecuniam nobis, valde dissuadentibus; *αιδως δ᾽ οὐκ ἀγαθη κεχρημενῳ ἀνδρι.*[1]

[1] Der Quellenwert dieses Briefes scheint mir bisher überschätzt worden zu sein. Unter den Gründen, mit denen sich Melanchthon gegen den Vorwurf verteidigen will „aut non fuisse ostendendum belli terrorem, aut etiam inferendum illud fuisse,“ bemerkt er: „Optarim et ipse, *non fuisse contractum exercitum*, aut ostensum belli terrorem. Sed hoc obtineri non potuit, *ὀψε γαρ προςεκληθημεν προς ταυτας συμβουλιας.*“ Dies ist unrichtig; Melanchthon ward bereits vorher zugezogen: in dem Gutachten vom 5 - 12. Mai warnt er mit Luth. und Bugenh.: „Erstlich, ist nicht zu raten, daß man die Rustung lasse zusamen kommen.“ Wenn Mel. im Brief bedauernd fortfährt: „*και προ του ἐψηφισαντο οἱ ἀρχοντες ἀρασθαι πολεμον, και τα ἐπιτηδεια παρασκευαζειν, και τους ξενους μισθωσασθαι, και τας ξυμμαχιας μεταπεμπειν*“ — so werden in obigem Gutachten alle diese Maßregeln — also auch von Mel. — geradezu verlangt: „gleichwohl daneben das unser thun, in der Rustung sich schicken, ander Fursten und Städte anregen und besuchen, wie uns Gott befohlen hat.“ Damit ist zugleich die weitere Äußerung gewürdigt: „cupiebamus impedire *belli apparatum.*“ Den Gegnern seiner Friedensliebe legt er verwerfliche Motive unter: „Multos *odia* certorum hominum ad bellum, multos certa victoriae ac *praedae* spes incitabat;“ sie sind ihm „homines cupidi,“ er behauptet: „Vellent, opinor, deletos esse *τους ἀστυγειτονας ἐπισκοπους*, ipsis otiose spectantibus tanquam in theatro fabulam aliquam, et alieno periculo ac, ut dici solet, de alieno tergo sibi partam esse *ἀσφαλειαν*;“ — alles ohne irgend eine Begründung; vor allem ist er, w. o. gezeigt, auch hier gegen Philipps Handeln feindselig eingenommen. Erwägt man diese Umstände, so wird man nicht umhin können, in Melanchthons Brief eine Parteischrift zu sehen, die im Eifer der Verteidigung den Thatbestand verschiebt und Licht und Schatten unrichtig verteilt, als Quelle demnach nur mit größter Vorsicht benützt werden darf.

So findet die Wandlung aus der energischen Entschiedenheit des ersten Gutachtens, welches Luther allein gegeben, bis zu der unbedingten Friedensliebe und Kriegsfurcht der letzten in Melanchthons Briefen ihr derart treues Spiegelbild, daß es wohl Melanchthons Einwirken gewesen ist, welches auch Luthers Gesinnung soweit beeinflußte, daß jene Stimmung in den gemeinsamen Gutachten in immer gesteigerterm Maße zu Tage tritt.

In Luthers Privatbriefen findet Ehses (p. 249) eine „schreiende Unverträglichkeit mit den Gutachten,“ deren „Standpunkt Luther ganz und gar verleugnet“ habe (p. 253).

Bis zum 12. Mai finden wir das Bündnis nur ein paarmal flüchtig angedeutet;[1] dann gedenkt Luther desselben längere Zeit in seinen Briefen gar nicht. Erst nachdem ihm Herzog Georgs Gegenausschreiben bekannt geworden, findet sich wieder eine Erwähnung des Bündnisses, zuerst in einem Brief an Amsdorf vom 8. Juni.[2] Auch in diesem Brief findet sich sowenig wie in den vorangegangenen ein Widerspruch mit den Gutachten; Luther betont im Gegenteil ausdrücklich den dortigen Standpunkt: „De Hessorum exercitu adhuc nihil habeo novi, *pacem oramus.*“ Dann knüpft er sofort an Georgs Entgegnung an und urteilt gleich hier gereizt und scharf: „Vidisti credo . . Ducis Georgii epistolam excusatoriam bene frigidam lubricamque,“ — ein Punkt, von dem in den Gutachten natürlich noch keine Rede ist.

Betrachten wir nun den zweiten Brief an Amsdorf (13. Juni[3]), so zeigt sich auch hier der Standpunkt der Gutachten sofort entschieden aufrecht erhalten: „*Spero Christum orationibus nostris dare pacem, mi Amsdorfi.*“ Nach einer äußerlichen Anknüpfung an die Verhandlungen mit den Bischöfen kommt dann Luther sogleich wieder auf Georgs Ausschreiben, über welches er wiederum abfällig urteilt: „Excusationes eorum, sicut et Ducis Georgii apud me nihil concludunt.“ Als Grund für dies gereizte Urteil giebt Luther ausdrücklich die seitherigen Verfolgungen an: „cum certum sit, animo, facto, edicto et omni studio eos hactenus egisse, agere voluisse et etiamnum velle, quod istud foedus multipliciter in se continet.“ Diese Verfolgungen bestärken in ihm die Gewißheit des Bündnisses, und wie er den Herzog Georg als Haupturheber dieser Verfolgungen ansieht,[4] so sieht er darum in ihm auch den Urheber des Bündnisses: „Deinde non frustra gloriati et inflati sunt hactenus Papistae et tripudiaverunt, et multa alia valde, quae *praesertim Ducem Georgium* accusant et convincunt, huius sanguinarii foederis esse

[1] An Justus Menius 1. Mai (d. W. III, 308), an Link 12. Mai (III, 311), an Abt Friedrich 12. Mai (III, 312.)

[2] III, 337. [3] III, 338.

[4] Siehe auch Luthers Brief an Spalatin p. 152 Anm. 5 unten.

reum vel *autorem.*" Luther ereifert sich darüber bis zu Drohungen, falls die Gegner abermals solche Pläne fassen würden: „Proinde et ego censeo, toties frustra monitos, frustraque ipsos aliquid speraturos, si denuo aliquid moliti fuerint, ut prorsus absque misericordia pellantur, quia nolunt pacem ferre, sed sanguinem sitiunt: bibant ergo, quando ita volunt."

In diesem Brief findet sich also ebenfalls 1) der Standpunkt der Gutachten: das Verlangen nach Frieden, ausdrücklich betont; 2) die Gewißheit des Bündnisses geradeso wie in allen Gutachten ausgesprochen. Zugeben aber müssen wir unfraglich, daß Luther in den an beide Punkte angeknüpften Folgerungen ungleich schroffer und maßloser in seinem Brief auftritt, als dies in den Gutachten der Fall ist. Behalten wir jedoch im Auge, daß dies aus dem Urteil über Georgs Entgegnung und dem Zorn über dessen früheres Verhalten gegen die Evangelischen erfließt.[1]

Der Brief vom 14. Juni an Abt Friedrich[2] enthält abermals die scharf ausgesprochene Überzeugung von der Gewißheit des Bündnisses: „Landgravium non sine causa moveri, persuasissimus sum." Der folgende Satz: „Satan aliquid voluit, sed Christus misertus conculcat ipsum," findet sich dem Sinne nach gleich im ersten Gutachten Luthers sowohl, als in dessen erstem Briefe (s. p. 141) und kehrt alsdann fast regelmäßig in den Gutachten wieder: „denn wir uns trostlich besorgen, der Satan versuche uns mit dieser Anfechtung" (d. W. 318; vgl. 321. 335. 333. 322); — Christus, unser Herr, zutrete den Satan unter E. F. G. Fuße balde, Amen" (id. 336; aus Röm. XVI, 20 entnommen). Auch hier dann die eindringliche Mahnung zum Gebet: „Tantum oremus: non fallet nos exauditor ille" etc.

Nehmen wir noch den Brief an Link vom selben Tage hinzu,[3] um unser Urteil zum Abschluß zu bringen. Ehses (p. 247) sieht darin „die massivste Leistung dieser Art." Zunächst nun finden wir jedoch, daß Luther wiederum den Friedenswunsch mehrfach betont: „licet pacem offeramus, optemus, demus" und weiter: „atque hactenus eis sit indultum."[4] Auch in diesem Brief geht Luther aus von Georgs Entgegnung, die ihn gerade bestärke im Glauben an das Bündnis: „ego Ducis Georgii frigidissimam excusationem fere *pro confessione* interpretor." Diesem Glauben giebt Luther wiederum apodiktischen Ausdruck: „Sed

[1] Ausdrücke wie „sanguinarium foedus," „sanguinem sitiunt" sind keineswegs schärfer als die Bezeichnungen der Gegner in dem von Luther allein herrührenden Gutachten I. Vgl. oben p. 139 f.

[2] de Wette III, 339. [3] id. 340.

[4] Für den Ton („sanguisugae insatiabiles" u. a.) sei auch hier auf I verwiesen.

negent, excusent, fingant, ego sciens scio, non esse foedus istud merum nihil aut chimaeram," und begründet dies ganz wie oben durch die seitherigen Verfolgungen: „Deinde orbis novit, illos animo, facto, edicto, studio pertinacissimo hactenus talia publice tentasse et fecisse, et adhuc facere." Daraus leitet sich der Angriff auf Georg her: „Deus confundet istum morotaton moron, qui sicut Moab plus audet, quam possit et non secundum vires suas superbit — aus dem nochmals wiederholten Grunde: *sicut semper fecit.*" Dieselben Drohungen für den Wiederholungsfall folgen wie oben.

Diese Briefe bestätigen also unsere obige Charakteristik. Ein Verleugnen des Standpunktes der Gutachten findet nirgend statt; in allen Briefen aber geht Luthers schärferes und schrofferes Auftreten aus von Georgs Entgegnung und gründet sich auf dessen seitheriges Verhalten gegen die evangelische Lehre. Hier also müssen wir die Erklärung für dies Auftreten suchen.

Und hier ergiebt sich in der That diese Erklärung genau.

Von den Gegnern Luthers war Herzog Georg der persönlich entschiedenste und der gefährlichste; die Feindschaft zwischen beiden hatte mehrfach zu erbitterter Polemik geführt. Neue Nahrung hatte diese Erbitterung erhalten, als Luther sich Ende 1525 bereden ließ,[1] seinen mächtigen Gegner in demütigem Briefe von der Verfolgung der neuen Lehre abziehen und ihn für dieselbe gewinnen zu wollen.[2] Von Georgs Seite war erklärlicherweise eine derbe und höhnische Zurechtweisung erfolgt.[3] Luther antwortete dem Herzog nicht; seinen Zorn aber bekunden die Briefe an Link und Amsdorf Ende 1525 und Anfang 1526.[4] In Georg war er nunmehr geneigt, den Urheber aller Anschläge wider das Evangelium zu suchen. Gleich an dem Mainzer Ratschlag glaubte er ihn als Hauptanstifter beteiligt: „Vix credis, quanta moliatur Satan *per Ducem Georgium* et Episcopos", schrieb er an Spalatin.[5] Daß Georg, der sich das Manuskript von Luthers Schrift wider diesen Ratschlag

---

[1] Vgl. „Auf des Königs in England Lästerschrift." Erl. Ausg. XXX, 7. Merkwürdigerweise war es — worauf zuerst Schomburgk p. 180 aufmerksam gemacht hat — Pack, der Luther hierzu beredete. (Lauterbachs Tageb. p. 69.)

[2] Brief bei de Wette III, 54 ff.

[3] Bei Walch XIX, 611 ff.

[4] An Link (Ende Dez. 1525): „Tam impotens et muliebris est istis tyrannis animus ac plane sordidus" . . . An Amsdorf (3. Jan. 1526): „at ille mihi respondit pro suo ingenio insigniter stultas et spirantes *rusticam* illam ferocitatem, quae ei ingenita est ex Bohemico illo sanguine, planeque se dignas (litteras)." Bei d. W. III, 58. 77. Vgl. besonders auch p. 153 A. 4.

[5] d. W. III, 97. (27. März 1526.)

verschafft hatte, darauf eifrig seine Bestrafung vom Kurfürst Johann forderte (4. Juli bis 27. Nov. 1526[1]), mußte Luthers Groll noch mehr reizen. Dazu kam im August 1527 Georgs Vorrede zu Emsers „Neuem Testament“,[2] voller Angriffe und Schmähungen wider Luther und sein Werk. Zwar hinderten Emsers Tod und Georgs Krankheit eine Entgegnung Luthers;[3] wie sehr aber seine Erbitterung dadurch gewachsen sei, sagt Luther selbst: „ich hab auch bisher auf die schändliche, unchristliche Vorrede des Neuen Testaments, darnach auf sein unfürstlich und ungeschickte Antwort auf mein herzlich demütigs Schreiben nichts geantwortet, sondern mit hoher Geduld in mich gefressen.“[4] Und erst vor wenigen Monaten war ein weiteres „Handeln des Tyrannen wider das Evangelium“, wie Luther es nennt,[5] geschehen: Georgs Zwang wider die Herren von Einsiedel, worüber Luther schrieb: „Ist er zu bekehren, mein Herr Jesu Christe, so bekehre ihn doch: wo nicht, so wehre ihm doch bald. Was soll er die Deinen, dein Wort und Werk so lang hindern und lästern!“[6] „Einstweilen blieb Luther, bemerkt Köstlin treffend,[7] alles Bösen von Georg gewärtig.“ Nun trat Georg wieder auf mit jenem Ausschreiben, in welchem er, ohne irgend Gründe gegen das Bündnis zu erbringen, nur unter starken Worten gegen Philipps Leichtgläubigkeit loszog. Es ist ganz in Luthers Art, und Luther selbst sagt es uns ausdrücklich,[8] daß er durch ein solches Auftreten des alten Gegners, dem er alles Schlimme zutraute, erst recht vom Gegenteil seiner Versicherungen überzeugt ward, ihn in Erinnerung an das Vergangene auch hier wieder für den Hauptanstifter hielt und seinen lange verbissenen Zorn nunmehr vollauf zum Ausbruch kommen ließ.

Dies zeigt auch der Brief an Joh. Heß,[9] den Ehses mit Recht um Mitte Juni ansetzt.[10] Georgs Entschuldigungen sind „glacie frigidiores, quibus nemo nisi illorum pars credit.“ Zur Begründung verwendet er hier an erster Stelle ein seltsames neues Motiv: aus der Existenz der Kopie, die ja natürlich nicht geleugnet werden konnte, macht Luther

[1] Bei Seidemann, Mainzer Ratschlag l. c. 686—695.

[2] Walch XIX, 596 ff. Vgl. Seidemann, Beiträge z. Refgesch. p. 97 ff.

[3] An Jonas, 10. Dez. 1527 (d. W. III, 244).

[4] schreibt Luther im Verlauf des Streites mit Georg Ende 1528 (Erl. Ausg. XXXI, p. 4). Dieselben Gründe: Georgs Vorr. zum N. T. und seine Antwort auf Luthers Brief führt L. genau so bereits in seinem Brief an Georg d. 31. Oct. 1528 an. (d. W. III, 397.)

[5] d. W. III, 267 (5. Jan. 1528). [6] ibid. 268. [7] M. Luther II, 118.

[8] d. W. III, 340: „Ducis Georgii frigidissimam excusationem *fere pro confessione* interpretor.“

[9] d. W. III, 351. [10] Begründung bei E. p. 246 A. 4.

den wunderlichen Schluß: „Ducis Georgii Proceres plane fatentur, fuisse foedus hoc non omnino chimaeram, sed litteras et exemplum prae manibus haberi, quod nunc vellent falso Principum nomine et sigillo fictum videri.“ Pack habe sich wohl nur freiwillig in Haft begeben, „qua securus sit a tyrannide sui Phalaridis.“ Dann folgt die Überzeugung von der Wahrheit des Bündnisses: „mihi talia fingi posse ab hominibus non videtur possibile,“ wieder hergeleitet aus dem seitherigen Verfahren der Gegner: „deinde certum est, eos animo parato tale quid adhuc hodie libenter facturos esse, cum hactenus editis etc.“

In dem Brief an Link vom 14. Juli endlich[1] streift Luther nur ganz beiläufig das Bündnis. Er erwähnt, daß Pack eine ruhmvolle Verteidigung in Aussicht gestellt habe und schließt: „Faxit Christus, ut techna illa in caput rustici illius veniat, quem ego autorem esse cogito“ — aus dem klar angegebenen Grunde: *„hoc est, nostri summi adversarii.“*[2]

Durch Link wurde Luthers Brief vom 14. Juni weiter bekannt und verbreitet; auch in Herzog Georgs Hände gelangte eine Kopie desselben.[3]

Gewiß werden wir nun Ehses zugeben, daß Georg, durch das Vorangegangene „in einer zu gereizten Stimmung,“ von Luthers Äußerungen „auf das empfindlichste berührt werden“ mußte.[4] Daß aber sein Schreiben vom 28. Oktober 1528 an Luther[5] „ein Versuch friedlicher und privater Beilegung“ sei, wie Ehses, freilich

---

[1] d. W. III, 351 oben.

[2] Die Gründe, aus denen Ehses p. 249—255 die gar nicht vorhandene „schreiende Unverträglichkeit“ von Briefen und Gutachten erklären will, zerfallen demnach ohne weiteres. Deshalb lasse ich die Widerlegung derselben weg, die sich gerade hier besonders schlagend führen läßt, da die E.'sche „Erklärung“ ein fortlaufendes System von Irrtümern, Unrichtigkeiten und Selbstwidersprüchen ist.

[3] Durch wen — non liquet. Zwar will E. p. 258 „die Frage mit genügender Sicherheit entscheiden,“ dahin daß „Willibald Pirkheimer eine Abschrift jenes Briefes dem Johann Cochläus nach Dresden übermittelte.“ Jedoch gerade die Stellen bei Soden 311. 314, welche E. als Quelle angiebt, lassen dies unwahrscheinlich erscheinen. Scheurl gab an: „sein Gevatter Benedict Zanng habe ihm gesagt, er habe von Link erfahren, Pirkheimer habe das mehrerwähnte Schreiben an Cochläus geschickt.“ Zanng bestritt, daß er dies von Link erfahren: „er habe nur von einem Prediger gesprochen und damit den von St. Gilgen, nicht aber jenen vom Spital gemeint.“ (Soden 311 f.) Pirkheimer vollends erklärte: „Scheurl habe ihm nicht allein Unrecht gethan, sondern ihn auch schändlich und böslich verleumdet. Er, Scheurl, werde die ihm gemachte Beschuldigung nie beweisen können, denn er habe Luthers Brief nie gesehen, viel weniger abgeschrieben und dem Cochläus geschickt.“ (Soden 314.)

[4] p. 259. [5] Bei Hortleder II, 9 p. 801.

ohne Begründung, behauptet, muß entschieden bestritten werden Das Gegenteil ergiebt sich 1) aus dem Inhalt des Briefes: nicht nach Entschuldigung oder Gründen wird gefragt, sondern nur, ob Luther den Brief geschrieben; 2) aus dem Ton desselben, den Schomburgk einen „kurzen befehlenden“ nennt,[1] den Luther selbst in seiner Antwort noch treffender bezeichnet, „als müßt ich gleich dem geringsten Verpflichten oder Gefangenen hie zu gewarten sitzen.“ Wenn darum Ehses Luthers Antwort (31. Okt. 1528)[2] „trotzig und verletzend“ findet, so mag das daher kommen, daß Luther den Ton der Anfrage ziemlich getreu wiedergiebt. Dann aber dürfen wir die „gereizte Stimmung,“ die Ehses dem Herzog zuschreibt, doch wohl auch für Luther in Anspruch nehmen. Nach seiner festen Überzeugung war Georg einer der „Mordfürsten“, die ganz Deutschland in Krieg stürzen und das Evangelium vernichten wollten. Von diesem Standpunkt aus mußte Luther dem Herzog das Recht absprechen, ihn in solchem Tone anzufahren. Denn Luthers Worte wären richtige und verdiente gewesen, wenn Georg wirklich, wie Luther glaubte, an dem Bündnis beteiligt war.

Ebensowenig ist die Anfrage, welche Georg dann an Kurfürst Johann stellte, daraus hervorgegangen, daß Georg, statt das „Benehmen seines Gegners vor der ganzen Welt zu brandmarken,“ „an sich hielt, so lange sich eine andere Möglichkeit bot,“ weil er „den heillosen Skandal voraussah, der daraus entstehen mußte“ (Ehses 263). Eine solche Rücksichtnahme lag Georg so fern wie möglich; die Antwort sollte nur dazu dienen, Georgs weiterem Vorgehen gegen Luther die sichere Basis zu liefern. Denn schon am 29. Nov. 1528 schrieb Georg an Landgraf Philipp: „er habe in kurz vergangenen Tagen eine Kopie von Luthers Brief an Link erhalten; er wolle dazu nicht länger schweigen, sondern Luthers Bosheit in einer Schrift aufdecken und sich verantworten.“[3] — Der Kurfürst erwiderte auf Georgs Ansuchen, „er werde Luthern das vorhalten lassen und dessen Antwort zuschicken.“[4] Luthers Antwort (25. Nov.[5]) sandte Johann jedoch zunächst in etwas gemilderter Fassung an Luther zurück mit der Bitte, dieselbe eigenhändig umzuschreiben „und uns bei diesem Boten zu ubersenden; wollen wir die alsdann unserm Vettern furder unverzuglich zufertigen und daneben schreiben lassen.“[6] Am 11. Dez.[7] ließ dann der Kurfürst

---

[1] p. 207. [2] de Wette III, 397.
[3] Seidemann, Erläuterungen z. Refgesch. 135.
[4] id. 139.
[5] de Wette III, 404. Über das Datum s. Burkhardt, Luthers Briefw. 150.
[6] Burkhardt, Luthers Briefw. 151 f. [7] Seidemann, Erläuterungen 138.

diese Fassung Georg zukommen.[1] Luther berief sich darin auf den an Georg gerichteten Brief und bemerkte, daß er denselben auch jetzt noch gebührend finde. Daß er Georg zu gering achte, bei ihm um Antwort zu ersuchen, folge nicht daraus, ob Gott will. Wohl könne er auf Georgs Schreiben noch mehr antworten, ohne daß es ihm jemand verdenken dürfe; „ich will aber davor bitten."[2] Ursprünglich enthielt Luthers Brief noch die Stelle: ihn dünke, Georg „selbst habe sich zu groß geachtet und nicht als Herzog George ihm geschrieben."[3]

Die erwünschte Gewißheit hatte Georg inzwischen von anderer Seite erhalten, von Nürnberg, wohin er seinen Sekretär Thomas von der Heiden gesandt.[4] Scheurl[5] verschaffte diesem von Link (14. Nov.) das Original des Briefes, welches Heiden, allerdings nur privatim, vergleichen konnte. Die Bitte um eine beglaubigte Kopie schlug der Rat (17. Nov.) ab, da Link den Brief inzwischen verbrannt hatte; die Abschrift einer Erklärung Links, daß er den Brief von Luther erhalten, hatte der Rat Tags vorher gegeben.[6]

Noch mehr mußte Georgs Zorn gesteigert werden durch Luthers Schrift „Von beider Gestalt des Sakraments, auf Bischofs zu Meißen Mandat;" auch hierin bezog Georg die Vorwürfe „verräterischer Anschläge

[1] Über das Verhalten des Kurfürsten gelangt Ehses zu folgenden harmonischen Resultaten: p. 264: „Und allerdings nahm sich der Kurfürst die Sache sehr zu Herzen; denn er mochte nicht durch Luthers maßlose Heftigkeit in unangenehme Zwistigkeiten mit seinem Dresdener Verwandten verwickelt werden." Eine Seite später sagt er mit fast denselben Worten genau das Gegenteil: p. 265: „Und zumal, daß der Kurfürst Johann die Sache so leicht nahm und sich für die fürstliche Ehre seines nächsten Verwandten so gleichgültig zeigte, das mußte den Herzog aufs empfindlichste berühren." — Schomburgk p. 207 findet, daß sich Johann der Sache „nur lässig" annahm. Jedoch läßt sich dies wohl nicht behaupten, sowohl wenn man die Daten ins Auge faßt (25. Nov. Luthers Antwort, 2. Dez. Johanns Brief an Luther, 4. Dez. Schreiben Brücks, dazwischen Luthers Antwort; 11. Dez. Johanns Bote), als mit Bezug auf die obigen Worte Johanns, er wolle Luthers Antwort „furder unverzuglich" an Georg senden. In Erinnerung an die unerquickliche, weitläufige Korrespondenz, zu der Georg aus ähnlichem Anlaß seinen Bruder und ihn selbst genötigt (vgl. bez. des Trostbriefs an Hartmut von Kronberg Seidem. Erl. 63—70, über Luthers Mainzer Schrift Seidem. Mainzer Ratschl. l. c. 686—695) suchte Johann hier ähnlichem zuvorzukommen, wie er selbst schreibt: „damit gedachter vnser vetter derwegen zu weiterm schreiben vnd disputacion nit leichtlich möchte geursacht werden."

[2] Walch XXI, 270; de Wette III, 404 A. 1.

[3] de Wette III, 404. Urspr. Fassung. Vgl. über die Änderung Schomburgk 208 A. 1.

[4] Soden 307. [5] Vgl. den Brief Georgs an ihn hierüber bei Seid. Erl. 143.

[6] Soden 310. 309.

und Bündnis, der sie sich darnach selbs schämen müssen"[1] ebenfalls auf dies Bündnis,[2] und darum auf sich auch den scharfen Spott, welchen Luther über die katholischen „zornigen Junkerlin, die Fürsten" ergoß.[3]

Am 19. Dez. gab dann Georg seine öffentliche Erwiderung heraus.[4] Nachdem er die Veranlassung zu derselben, sowie die Feststellung von Luthers Autorschaft jenes Briefes erörtert, geht er zu einer umfassenden Widerlegung desselben über, wobei er eine Flut von Gründen für die Unechtheit der Bündnisurkunde vorbringt. Wenn aber Ehses zur Charakteristik der Schrift die Worte Plancks anführt (p. 269), der diese Verteidigung „eine gewiß nicht kalte, aber doch in einem solchen Ton geschrieben" nennt, „dessen Würde nicht einmal durch ein einziges Schimpfwort gegen Luther verletzt war" — so widerspricht dies Urteil doch der Wahrheit. „Wir seind aber Gott Lob des gewiß, heißt es über Luthers Schrift von beider Gestalt, daß solch Ausschreiben ein öffentlich Lügen ist," wofür Luther nicht den mindesten Schein beibringen könne. „Aber gleichwohl ist dieser evangelische Mann also kühne und unverschampt und darf eine solche uberschwengliche Lügen nicht allein, als hätte er sie von Hörensagen, sondern uber das, daß alle diejenigen, so solches Gedichts halben angezogen, sich mit Nein verantwortet, vor eine gewisse Wahrheit ausbreiten." Alle Wahrheit dagegen sehe Luther als Lüge an, „daraus ein jeder wohl hat zu spüren, wie viel dergleichen lügenhaftiger Deutung er in der Heiligen Schrift zuvoraus dem armen einfältigen Manne wird beibracht und eingebildet haben;" höhnisch fügt er hinzu: „nachdem er sich jetzt auch hat lassen hören, er wolle Ecclesiasticam historiam schreiben von den Wunderwerken, so in seinem Evangelio geschehen, so mag er diese seine Lügen wohl mit darein setzen." Da Luther für seine Behauptung keine Beweise schaffen möge, so sage er „daß der abtrünnige Münch uns anleugt als ein verzweifelter, ehrloser, meineidiger Bösewicht." Daß Georg die luth. Sekte heftig abgewehrt, sei kein Grund für das Bündnis: „So haben wir auch ihm selbst hiebevor genugsam Ursach angezeigt, welcher halben wir seine verführische Lehr bisher nicht haben vor das rechte Evangelium," was „sein obangezeigte, offentliche Lügen" noch bekräfte; „denn wir haben bisher aus der Schrift nicht erfahren, daß

---

[1] Erl. Ausg. XXX, 377. 378. [2] Vgl. seine Entgegnung, Hortleder II, 9 p. 800.

[3] Gewiß trug zur Verschärfung der Erbitterung Georgs auch die im Oktober desselben Jahres erfolgte Flucht seiner Verwandten, Herzogin Ursula von Münsterberg aus dem Magdalenenkloster zu Freiberg bei, zumal Luther — an den sich Ursula schon früher gewandt (d. W. III, 343) — dieselbe jetzt in sein Haus aufnahm. (d. W. III, 390). Vgl. im allg. Seidemann, Erl. 105 ff.

[4] Abdruck bei Hortleder II, 9. Walch XVI, 506 ff.

Christus unser Seligmacher einen also offentlichen und vorsätzlichen Lügner zu seinem Apostel-Amt gebraucht und durch ihn das Evangelium hätte lassen verkünden“ u. s. f.

Luther sah sich hier als ehrlosen Bösewicht, als öffentlichen, schamlosen Lügner bezeichnet, seine Lehre als aufrührerisch, seine Bibel als lügenhaft, — die er als seinen Beruf noch unlängst so freudig betont, die Verkündigung des Evangeliums,[1] höhnisch verworfen. Man versteht es, daß hierdurch, wie Schomburgk p. 210 sagt, Luthers Zorn „augenscheinlich den Siedepunkt erreicht.“ So finden die Ausbrüche dieses Zornes in den Briefen an Link,[2] an den Kurfürsten,[3] in der öffentlichen Replik ihre Erklärung, während dies alles nach Ehses' Charakteristik von Georgs Schrift unmotivirt dastände. Im Bewußtsein ihres Rechtes hatte sich jede Partei zu immer heftigerm Eifer, zu immer maßlosern Angriffen wider den Gegner verleiten lassen.

Zunächst äußerte Luther sein Urteil über diese Schrift, die er schon vor der öffentlichen Ausgabe sich verschafft hatte,[4] in dem erwähnten Brief an Link (Ende Dez. 1528). Merkwürdigerweise wird dieser Brief, den Schomburgk zum Beweise anführt, daß „Luthers Zorn gegen Herzog Georg augenscheinlich den Siedepunkt erreicht,“ von Ehses verwertet, um zu zeigen, wie sehr Luther sich gefürchtet habe. „Daß sich aber Luther dennoch nicht wenig fürchtete und daß er sich nur in eine möglichst mutvolle Stimmung hineinzureden suchte, das ersieht man fast aus jedem Satze eben dieses Briefes,“ sagt E. 270. Außer Ehses wird jedermann das Gegenteil daraus ersehen: „Forte furia rumpetur et morietur miserrimus moros.“ „Te quaeso, ut cum Ecclesia tua ores contra furiosum istum homicidam sanguinariumque latronem, ut plane non ab uno daemone possessum, nihil nisi caedes et minas spirantem, ut Christus vel servet eum sicuti Paulum, vel de medio tollat“ etc.

---

[1] Gegenschrift wider den Mainzer Ratschlag: „Aber die weyll ich ym lebem bynn, Hat mich gott verordnett, ydermans diener zu sein, ßouill myr muglich ist, das ich leren, vnterrichten, warnen vnd vormanen soll, was nuczlich vnd seligklich ist, das, wen ich mich rhümen wolte, mochte ich mich yn gott woll der Aposteln vnd Evangelisten ynn deudschen lande einen rhumen wens gleich dem teuffel vnd allen seinen bischoffen vnd Tyrannen leidt were, Denn ich weys, das ich den glawben vnd die warheitt gelerntt habe“ — (Seidem. Mainzer Ratschl. l. c. 665.) Auch sonst sind in Georgs Pamphlet Beziehungen auf die Mainzer Gegenschrift unverkennbar.

[2] de Wette III, 409. [3] id. 410 ff.

[4] „*furtim* exemplari accepto respondi,“ schreibt Luther an Link und kehrt so das Hauptargument, das er mit Vorliebe gegen seine Gegner verwendet, gegen sich selbst.

Dann folgen (31. Dez.) die Auslassungen über Georg in Luthers Brief an Kurfürst Johann, den er trösten will wegen Georgs „wustes, wildes Furnehmens“ und bittet, „E. K. F. G. wollten meine Person ja getrost und frisch zu Recht bieten, wo er toben und pochen wurde;“ — und endlich die öffentliche Erwiderung: „Von heimlichen und gestolen Briefen,“[1] welche gleichzeitig mit Georgs Schrift ausgegeben ward. Sie enthält neue Angriffe wider Georg, ohne die frühern sachlich zu begründen: ihrem Inhalt nach schießt die Schrift weit neben das Ziel.

Es soll gewiß nicht der Zweck dieser Untersuchung sein, Luthers Behauptungen und seltsame Schlüsse zu retten: aber das allerdings sollte bewiesen werden, daß Luther bei seinem Vorgehen von demselben Bewußtsein des Rechtes durchdrungen war wie Georg und daß die im Verlauf des Streites immer maßloser werdenden Auslassungen beiden Teilen in gleicher Weise angehören. —

„Nach Veröffentlichung der Schrift von heimlich gestohlenen Sachen,“ fährt E. fort (p. 276), „mußte Herzog Georg erkennen, daß bei einer Fortsetzung des litterarischen Streites mit Luther keine Ehre einzulegen sei.“ Noch weitere Motive kennt E. hierfür. „Unter diesen Umständen, schließt er, würde sich Georg in seiner fürstlichen Stellung verächtlich gemacht haben, hätte er weiterhin bei dem Reformatoren an Taktgefühl und die Pflichten des gewöhnlichen gesellschaftlichen Anstandes appelliert.“ Wir sehen hier bei E. wieder die Gewandtheit, die wir schon mehrfach an ihm bewundert haben: Er erfindet frischweg eine Reihe Motive, die eine ebenfalls erfundene Behauptung stützen sollen. In Wirklichkeit hat nämlich Georg keineswegs geschwiegen; es war überhaupt seine Art nicht, dem Gegner das letzte Wort zu lassen. Schon am 13. Januar 1529 war seine Erwiderung fertig;[2] am 22. ward sie im Druck vollendet.[3] Daß E. dieselbe nicht kennt, ist um so verwunderlicher, als oft genug darüber berichtet worden ist.[4] Die Replik[5] trug denselben Charakter wie Georgs frühere Schrift: „Alles was Luther in der vorigen Schrift behauptete, wird auf eine derbe Art zu entkräften gesucht. Übrigens aber werden Scheltworte mit Scheltworten vergolten,“ heißt es richtig darüber im Lit. Museum I, 75.

---

[1] Erl. Ausg. XXXI, 1 ff. Walch XIX, 621 ff.

[2] Schomburgk p. 211 A. 2.

[3] Die Schrift trägt am Ende das Datum „geben zu Dreßden Freitags nach Fabiani vnd Sebastiani Ao. dom. 1529 (22. Januar).

[4] Lit. Museum I, 74 f., Seidemann, Erläuterungen 136 ff., Flathe, Georg von Sachsen. (Allg. D. Biogr. 8) p. 686.

[5] „Ein kurtzer bericht, So wir Georg von Gots gnaden Hertzog zu Sachsen Landtgraff in Düringen“ etc. Titel bei Schomburgk p. 211 A. 2.

Diese Entgegnung bildet den Schluß des Streites. Noch ehe deren Druck fertig war, hatte auf eine Gesandtschaft Georgs,[1] die sich über Luthers Verhalten hoch beschwerte, der Kurfürst an Luther die Weisung am 18. Januar ergehen lassen „hinfuran nichts drucken zu lassen, gedachten unsern Vettern oder andere Fursten und Personen belangend, es sei uns dann von Euch zuvorn zugeschickt und von uns zu drucken gewilliget."[2] Luther selbst versicherte wiederholt, er werde Georg nicht mehr antworten.[3] Auch die Schrift des Cochläus in derselben Sache, welche vom Tage nach Georgs Schrift datiert,[4] ließ Luther ohne Erwiderung.[5]

---

[1] Es waren Heinrich von Schleinitz und Wolf von Schonbergk. Ihre Instruktion d. d. Mittwoch nach Erhardi 1529 (13. Jan.) ungedruckt. (Vgl. Schomburgk 212 A. 1.) Das weitere bei Seidemann, Erl. 138 ff. Eine Bestrafung Luthers schlug der Kurfürst auf Grund des Schmalkaldener Vertrages ab.

[2] Burkhardt, Luthers Briefwechsel 156.

[3] de Wette III, 422. 423. 426.

[4] „Wie verkerlich widder den durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georgen, Hertzogen zu Sachsen etc. Martin Luther den sibenden Psalm verdewtzscht vnd gemißbraucht." — Dreßden am 23. tag Januarij jm j. 1529.

[5] Noch einmal tauchte das Breslauer Bündnis auf in dem Streite, der sich 1533 zwischen Georg und Luther entspann, als der erstere den Empfang des Abendmahls unter Einer Gestalt durch sein Land in scharfen Edikten befahl und darauf Luther an die hiervon bedrohten Leipziger eine Zuschrift gerichtet hatte (de Wette-Seidemann VI, 135). Auf Georgs Anklage beim Kurfürsten wegen jenes Briefes als einer aufrührerischen Schrift verteidigte sich Luther nach dem Verlangen seines Kurfürsten in öffentlicher „Verantwortung des aufgelegten Aufruhrs" etc. (Erl. Ausg. XXXI, 227 ff. Walch XIX, 2278 ff.) Cochläus nahm daraus Veranlassung, in seiner unter Georgs Wappen ausgegangenen Erwiderung („Hertzog Georgens zu Sachsen Ehrlich vnd grundtliche entschuldigung wider Martin Luthers Auffrürerisch vnd verlogenne Brieff vnd Verantwortung." Dresden 1533) — obwohl Luther das Bündnis nicht erwähnt hatte — Georgs Schuldlosigkeit in dieser Sache ausführlich darzulegen. (Dieser Teil der Schrift abgedruckt bei Hortleder II, 10 p. 807 f.) Luthers Entgegnung („die kleine Antwort" etc. Erl. Ausg. XXXI, 269 ff., Walch XIX, 2295 ff.) richtet sich unter scharfen Invektiven gegen Georg wesentlich dagegen „daß er mich meineidig und verlaufen Münch schilt;" das Bündnis wird nur am Schluß erwähnt; auch jetzt noch zeigt sich Luther geneigt, die Wahrheit desselben nicht von der Hand zu weisen (Erl. Ausg. 305: „Demselben (Dessauer) Abschied nach folgete die sehr vermutliche und noch heutigs Tags nicht gar geläuterte Notel vom fürstlichen Bundniß") unter Hinweis auf die Eßlinger Instruktion, den Dessauer Schied u. a.; im übrigen rechtfertigt Luther Kurfürst Johanns Handlungsweise sehr treffend. (Erl. Ausg. p. 305—306.) In Folge einer neuen Einigung mit Georg zu Grimma (d. W.-Seid. VI, 507) verbot Kurfürst Johann den Reformatoren, fernerhin den Frieden zu stören. Auf Cochläus zweite Schrift antwortete darauf Luther nicht.

Beilagen.

I.

Landgraf Philipp von Hessen an die Kurfürsten von Trier und Pfalz. Kassel den 16. Mai 1528.

(K. Kreis-Archiv Würzburg. Clarmann'sches Manuscript fol. 51—52[r]. Kopie.)

Unser freuntlich dienst und was wir liebs und guts vermogen, zuvor, erwirdigster in got vater, hochgeporner furst, freuntliche liebe herren, freundt, vetter und gevatter! Ew. liebd. schreyben, darinnen uns un zweyvel auß freuntlicher, guter, treuer wolmaynung angezeygt, daß e. l. von den bayden bischoven Maintz und Wirtzpurg angelangt, daß wir in rustung seyen und landtmanssage nach solt es uber sie gelten umb etlicher ursach willen, der sie sich doch frey und unschuldig wissen, und demnach tage unser beykunft für e. l. eygen person, in gleichnus der bischove uf schirsten montage nach exaudi gegem abent zu Geylnhausen einzukomen, ernent und erpoten haben, was sich für mengel zwischen den bemelten bischoven und unß halten soll, dieselben euers besten vermogens mit allem vleis undtersteen, uf pilliche hinlegung mittel und wege zuverhandeln, damit solch zuruttung des reychs und gros vermutlich plutvergiessen beneben anderm unrath verkomen und alles, das zu friede und ainigkheit dhint, treulich gefurdert werden mocht, haben wir mit anderm weytern inhalt, von e. l. gantz freuntlich und hoher, guter wolmaynung beschehen, vermerckt, — und wolten e. l. hierinne fur allen andern, als den sondern hochvertrauten freunden und verwandten, gern vervolgen und unß also erzaygen und halten, daß sie sehen solten, daß unser gemut und maynung gar nit, auch nie gewesen ist, einiche mutwillige bewerbung und den unfrieden zusuchen, wo unß und den unsern die sach fridlich hetten zusteen mogen. Dann wir konnen unß wol erinnern, was an solchen schweren sachen gelegen seyn will, und sind die ding nach gottes willen dahin gericht, daß auf eynen oder andern wege in diesem thun ein bestendiger gegrunter friedt soll und muß gesucht werden, woe anders nit das gantz reich in zuruttung und entlich verderben komen soll, darauf wir und andere auch unsere rethe ytzo beym bischove von Wirtzpurgk haben und den frieden, woe er unß auf gleiche, pillige wege, wie ime furgehalten, ensteen moge, gern annemen wollen. Nachdem nun e. l. wissen, daß solchs eyn sach, die andere mitbetrifft, hindter denen wir nichts willigen konnen, und dann solch zeyt zu kurtz ist, sie dises e. l. erpitens und gutlichen furnemens zuverstendigen, so konnen wir den außgesetzten tage zu Geylnhausen nit besuchen; aber e. l. mogen uf den sonntag exaudi zu unß und anderen, so bey

uns seyn werden, gein Schmalkalden schicken: wollen wir e. l. gern der undterhandlung gestatten. Dann solten wir des orts für unß erscheynen und one der andern mitwissen nichts entlich schliessen, und unß ein solch groß anzal kriegsvolck von reysigen und knechten die zeit vergebenlich uberm hals ligen, konnen e. l. ermessen, was unkosten solchs bringen, und mit was unserm unüberwintlichem nachteil das geschehen must. Darumb so pitten wir e. l. hohes, freuntlichen, väterlich und treues fleis, unß dieses abschlags in ungut nit zuverdencken. Dann wir e. l. vor allen andern gern der gute vervolgen wollen, woe der sachen der gutlichen hinlegung dermas furgenommen mogen werden, daß es on langen aufhalt und grossen schaden geschehen und der friedt zu bestendigem grundt und bestandt vertaydingt werden moge; wie e. l. als die hochvernunftigen wol ermessen konnen, mit was versicherung und one unsern schaden unß solcher friedt anzunemen seyn will. Und damit e. l. nit dencken dorfen, solchs genug seyn, daß die bemelte bischove sagen wollen, daß sie sich der ursachen, wie e. l. wissen, unschuldig und frey wißen, so geben e. l. wir freuntlich zuverstehn, daß in [diesen][1] sachen soviel wege und handlung furgefallen, daß sie mit solchem nainsagen nit werden besteen konnen, und mogen (will got) die sachen zu irer zeit clar dargethon werden; wie wir dann der keys. maj. furderlich auch wollen berichten lassen, der undterthenigen zuversicht, seyn keys. majestät werden gegen unß dieses furnemens und fridsuchens halben keyn ungnade schopfen. Solchs haben e. l., den wir zu aller freuntlichen dinstparkheit genaygt, getreuer, veterlicher, guter maynung hinwider nit verhalten wollen.

Datum Cassel am 16. tage may anno 1528.

Philips von gotes gnaden landtgrave zu Hessen etc.

II.

Friedensvertrag zu Schmalkalden (5. Juni 1528.)

A. Hauptvertrag.[2]

(K. Kreis-Archiv Würzburg. Clarmann'sches Mscr. fol. 166^r—170. Kopie.)

Von gottes gnaden wir Reychard ertzbischove zu Trier, durch Gallien und das konigreich Arelat ertzkanzler und wir Ludwig pfaltzgrave bey Rheyn, hertzog in Bayern, des heyligen romischen reychs ertztruchseß, bede churfursten etc.[3]

Nachdem sich etwas unfreuntschaft und widerwillen zwischen" Kurfürst Johann von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen einerseits und den Bischöfen Weigand zu Bamberg[4] und Conrad zu Würzburg anderseits erhoben wegen eines von ersteren angezeigten „contracts und verbuntnus," wonach Bamberg und

[1] Vgl. p. 130 A. 1.

[2] Es mögen hier die Abweichungen folgen, welche der Friedensentwurf des Bischofs von Würzburg v. 3. Juni (Clarmann fol. 155^r—159^r) gegenüber der obigen Ausfertigung aufweist.

[3] folgt: *bekennen* [4] Der Bamberger Bischof fehlt im Entwurf.

Würzburg „mit etlichen andern hohen stenden des heyligen romischen reichs wider und gegen iren liebden, dieselben umb des gotsworts willen zu überziehen und von landen und leuthen zuverjagen, der anschlage und maynung gewesen seyn solte, in vermoge[1] eyner abschrift, die ire liebden zuhanden pracht, daneben ferner[2] muntlicher bericht und vermutung, die iren liebden zukomen und zu hoher beschwerung geraicht, auch sunst andern meher;[3] darumb ire liebden zu rustung und in[4] entborung sich umb[5] kriegsvolck zu roß und fues zubewerben verursacht:[6] dergestalt sich[7] zur gegenwere — ire liebden und derselben landt und leuthe vor[8] uberfall und beschedigung, soviel moglichen zuverhuten — zu schicken und ainen frieden und sicherheit zusuchen, wie dann ire liebden sich desselbigen alles ferner schriftlich und muntlich vernemen lassen; — welchs obgemelten angezogen contracts aber unsere liebe freunde, die bischove zu Bamberg und Wirtzpurg nit gestendig,[9] mit weiter entschuldigung, daß es sich[10] niemermerhe finden[11] solte, wie dann dasselbig alles* von iren liebden nach der lange genugsamlich vernomen; deshalben sich alletheyl und besonder unser herr, freund und vetter, der landtgrave zu den waffen des krigs zugreyfen geschickt gemacht,[12] in versamlung und anzuge gewesen," — haben sich Trier und Pfalz, „in bedencken, was unraths, christlichs plutvergiessen, verwüstung, ödigung und verderben landt und leuthe und besonderlich in den ytzigen gemainen, schweren, sorglichen leuften dem gantzen romischen reich zerthaylung und ungeschicklichkeit entstehn mocht," in die Ding geschlagen und nach vieler gütlicher Unterredung, schriftlicher und mündlicher Ansuchung und Handlung obgemelte Zwietracht in Güte geschlichtet wie folgt:

„Dieweyl obgemelte unsere liebe freunde, die bischove zu Bamberg und[13] Wirtzburgk der obangezogen verainigung und bundtnus, so sie[14] wider unsere vettern und freunde hertzog Johansen von Sachsen churfursten und den landtgraven eingangen seyn sollen, abredig und sich fur unschuldig dargeben, so haben wir mit benanten unsern freunden und vettern, dem churfursten von Sachsen und landtgraven soviel gehandelt und ire liebden vermocht, daß ire liebden des zufrieden.[15] *Und damit sie, dero landt, leuth, ritterschaft und verwanten hinfurter

---

[1] Statt dieser zwei Worte: *lauth.* [2] *bey handen haben, auch etzlicher* [3] *auch sunst andern meher* fehlt. [4] *in* fehlt. [5] *mit.* [6] folgt: *seyn sollen* [7] *sich* fehlt. [8] *von* [9] *contracts und bundtnus aber gedachter unser freunde von Wirtzburg gar nit g.* [10] *daß sich solchs.* [11] *erfinden.*

[12] Von * ab dafür: *von seyner liebd. mit angeheftem volligem zu recht erpiethen genugsamlich u. nach lengs in schriften und muntlich, und nemlich: daß seyn liebe nichts liebers dann den frieden haben wolt, dargethon worden ist, derwegen dann bede theyl sich in kriegsrustung gegen einander begeben, auch . .* Die veränderte Fassung ist lediglich durch den Hinzutritt des Bambergers veranlasst.

[13] S. p. 162 A. 4. [14] *seyn l.*

[15] folgt: *seyn wollen und sollen.* Von * bis † Text des Entwurfs: *Und damit zwischen beden obgenannten theylen, auch dero landt, leuth, undterthone und verwanten ein guter und bestendiger friede gemacht, und keyn theyl sich von dem andern hinfurter der obgenanten sachen wegen uberzugs, ungutlicher, thätlicher handlung oder farhe zu besorgen, sonder des alles gegen einander sicher seyn und werden, so haben wir bey bedentheylen unß soviel bemuhet und erlangt, nemlich: daß unser freunde und vettern der churfurst von Sachsen und landtgrave zu Hessen*

der obgenanten sachen wegen fur uberzuge, ungutlicher thätlicher handlung und furnemens gesichert seyn und werden, so haben wir bey unsern freunden, den bischoven zu Bambergk und Wirtzpurgk unß dergleichen auch bemühet und erlangt, daß ire liebden sich alspald fur sich selbst, dero thumbcapitel, landtschaft. gemaine undterhonen, ire nachkomen und erben gaistlichs und werntlichs stands bey iren furstlichen wirden, guten treuen und dem wort der warheit verpflicht, versprochen und zugesagt haben: obangezaygter irrungen und sachen, auch dieser ytzigen empörung wegen gegen unsern freunden und vettern, dem churfursten von Sachsen und landtgraven, irer liebden ritterschaft, landt und leuthen in ungutem nichts ymmermere zuuben, noch ire liebden, dero landt, leuth, ritterschaft, undterthanen und verwanten von dem gots wort, dergleichen herwiderumb unsere freunde und vettern Sachsen und Hessen obgedacht unsere freunde die bischove Bambergk und Wirtzpurgk sampt den iren nit zudringen undterstehn helfen oder rathen, † sonder die ding bey dem gemaynen abschiede uf dem reichstage zu Speyr gemacht, also daß ein ide obrigkheyt sich in demselbigen[1] biß zu eynem kunftigen concilio dermassen halten, wie er (!) solchs gegen got und key. mt. getrauet zuverantworten, bestehn ** und dem geleben, auch sich ydertheyl demselbigen gemeß erzeygen, den andern bey dem seynen in seynem furstenthumb und gepiethe in vermoge des key. landfriedens ruhig pleyben lassen und daruber in ungutem und mit der that nit furnemen. †† Und sollen hierauf obgemelte[2] unsere herren, freund und vettern zu allentheylen solcher mehrgemelten span und irrungen hiemit gentzlichen gericht, geschlicht, vertragen seyn, auch[3] was sich darunter mit schriften, worten, werken, rathen und thaten verlaufen, begeben und zugetragen hette, hiemit ufgehaben, tot, abe, alle vorderung und weyter anspruch erloschen seyn und pleiben,[4] ainich theyl gegen dem andern, seinen helfern, rathgeben, furschiebern, dienern und verwanten hohen und nidern stands, were in diesem handel verwandt oder verdacht were oder seyn mochte, deßhalben niemermerhe in noch ausserhalb rechtens nicht furnemen, rechen, effern, noch anden durch sich selbst noch yemant anderm von irentwegen keinswegs. Und in sonderheit soll kein theyl uber diesen vertrage und deshalben, so vor und nach stet. bey ainicher gaistlicher und[5] weltlicher obrickheit, auch dem schwebischen bundt oder sunst kein weyter nachrechnung suchen, ainige clage noch beschwerden ein-

---

fur sich, aller irer liebden erben, nachkomen, undterthon und verwante, dergleichen unser freunde von Wirtzpurg fur sich selbst, seyner liebe thumbcapitel und alle dero nachkomen, undterthon und verwandte geystlichs und weltlichs stands bey iren churf. und furstlichen wirden, guten treuen . . . (w. o.) *zugesagt haben: obangezeygter irrung und sachen halb, auch dieser ytzigen emporung wegen, gegen und wider eynander, auch derselben irer liebden landt und leuthe in ungutem nichts immermerhe zuuben, noch ein theyl den andern, noch desselben leuthe, undterthane und verwanten mit gewaltiger verpottener that und handlung von dem gotes wort zu dringen undterstehen, helfen oder rathen . .*

[1] *in dems.* fehlt. Von ** bis †† Text des Entwurfs: *lassen, und ob sich kunftiglich zwischen obgemelten theylen irrung und geprechen von neuem zutrugen, solle keyn theyl derwegen gegen dem andern unerclagt, unervolgt und unerlangt rechtens mit der that in ungutem gar nichts furnemen oder uben, noch yemands von seyntwegen zuthun gestatten, sonder in alwege des heyl. reichs aufgerichten landtfrieden und obangeregtem zu Speyr gemachtem abschiede gemeß halten und daruber gar nit beschweren.*

[2] *obgenante.* [3] *und.* [4] folgt: *auch.* [5] *oder.*

furen, hilf, rath, beystandt oder anders, das wider den inhalt dieses gutlichen vertrags dhinlich seyn, dem[1] zerruttung oder ainichem theyl vermainlichen furstandt pringen mochte, begeren, und woe das auß aigner bewegnus furgenomen werden wolte, dareyn mit nichten zugehellen, willigen noch annemen, wie dann alle ire liebden dem also, wie vor und nachstet, fur sich, ire nachkomen und erben unverprochenlich zuhalten versprochen und zugesagt haben. Doch[2] sunst in anderm, ausserhalb diese obbestimpte sachen und emporung betreffend, was ydertheyl der romischen key. mt. und seynen bundts- und ainigungsverwanten schuldig und vor verschrieben ist zulaysten, solle ime hierin unbenomen seyn. Es sollen auch nach beschluß dits vertrags unsere freunde und vettern Sachsen und Hessen mit irem krigsvolck verschaffen, der obgemelten bischove furstenthumb zuverschonen und one schaden irer liebden und der iren abzuziehen und ytz nit gestatten, uber sie werben zulassen, aller ding ongeverde. Und woe hierinnen ainiger missverstandt in eynem oder mere puncten einfiele, das solle stehn zu unser taydingsleuthe, beder churfursten vorgedacht, ercleruug: also was wir darinnen entschayden, dabey soll es pleiben und weyter nit gesucht werden.

Des zu urkunth" untersiegeln Trier und Pfalz den Vertrag; die vier friedeschließenden Fürsten versprechen für sich und ihre Nachkommen, daran „stet, vest und onverprochenlich zu halten" und begeben sich „aller gnaden, freyheit, absolution, restitution, behelfs und außzugs" von geistl. oder weltl. Obrigkeit, sowie von Rechten und Satzungen, die den Vertrag hindern könnten. „Zu noch merer bestendigkheit" stellt jeder der vier Fürsten acht namentlich angeführte, angesehene Bürgen, die sich „in dem nechsten monat nach dato dits brieves" Bürgenbriefe zustellen und, sobald einer Partei wider den Inhalt des Vertrags ein „mangel begegnet," sich auf deren Erfordern unverzüglich „in ein offen wirtshauß" gegen Schadloshaltung ihres Fürsten einlagern sollen: für Sachsen nach Torgau, für Hessen nach Kassel, für Bamberg und Würzburg in diese Städte, bis des Mangels „sampt kosten und scheden ein gut genugen beschehen." Die vier Vertragsfürsten fügen darum ihre Siegel denen von Trier und Pfalz hinzu. Ebenso verpflichten sich „die probst, dechant und capitel der hohen thumbstieft zu Bamberg und Wirtzburgk und ein gantze clerisey" an Eidesstatt auf den Vertrag gleichwie ihre Herren und hängen demselben ihre Stiftssiegel an.

„Geben und geschehen zu Schmalkalden, freitags nach dem heyligen pfingsttage, als man zalt nach Cristi unsers lieben herren gepurt 1528 jare."

B. Verzicht des Kurfürsten Johann von Sachsen auf Ersatz seiner Kriegskosten.

(K. Kreis-Archiv Würzburg. Clarmann fol. 174 u. 174r. Kopie.)

Von gottes gnaden wir Johanns hertzog zu Sachsen etc. Nachdem sich zwischen" den Bischöfen von Bamberg und Würzburg einerseits, dem Landgrafen von Hessen „und unß anderntheils eyner angezogen bundtnus halben zwispalt und irrung zugetragen, derwegen obgemelter unser oeheym, schwager und

[1] fehlt.

[2] Von hier ab Text des Entwurfs: *soll solchs beydentheylen an allem demjhenigen, so sie vermoge der pflichten, damit sie iren obern zugethan und verwant seynt, auch wes sie vermoge der erbainigung und buntnussen, darinnen sie vor dato*

gevatter, der landtgrave zu Hessen, desgleichen wir verursacht worden, unß in rustung zubegeben; weyl aber dieselbig sach auß verleyhung gotlicher schickung durch" die Kurfürsten von Trier und Pfalz „durch iren furgewandten vleis in der gute vertragen und zum frieden gericht: bekennen wir fur uns und unser erben und nachkomen hiemit gegen menniglich, daß wir gegen obgemelten unsern freunden, den bischoven von Bamberg und Wirtzpurg, auch iren nachkomen der unkosten und scheden halben, darein wir neben unserm oeheymen dem landtgraven dieser sachen halben komen seyn, keyn vorderung thun, sonder unß der hiemit gentzlich wollen verziehen und begeben haben und ire liebden, noch derselben nachkomen ytzt noch kunftiglich darumb nit anziehen, alles getreulich und ungeverlich.

Zu urkunth mit unserm zuruck aufgetruckten secret besigelt und geben zu Schmalkalden am freitag in der pfingstwochen ao. dni. 1528.

C. Verschreibung der Bischöfe von Bamberg und Würzburg über Erstattung der Kriegskosten an Landgraf Philipp.

(K. Kreis-Archiv Würzburg. Clarmann fol. 171—172. Kopie.)

Von gots gnaden wir Weygand bischove zu Bambergk und wir Conrad bischove zu Wirtzpurgk und hertzog zu Franken bekennen etc. Nachdem neben dem gutlichen vertrage durch die" Kurfürsten von Trier und Pfalz zwischen Johann von Sachsen und Philipp von Hessen „an eynem und unß anderntheyls ufgericht, betaydingt worden ist, daß wir bemeltem unserm freundt, dem landtgraven, in den nechsten vier monaten sechtzig tausent gulden, nemlichen funfundzwentzig tausent gulden schierst sontags nach corporis Cristi und die andern funfunddreyssig tausent gulden volgends Francisci, alles zu Schmalkalden, zu ergotzlicheit irer liebden unkostens entrichten sollen: — da gereden und versprechen wir fur unß und unser nachkomen bey furstlichen wirden und dem wort der warheit, daß wir dem selbigen also one alle hindternus geleben, auch solchs gelts wegen, so wir das entricht haben, an seyn liebe oder dero erben niemermere wider fordern, noch erstattung begeren, suchen, noch furnemen mit, in, noch außerhalb rechtens, unß des auch bey ainicher obrickheit nit beschweren, beclagen, dawider hilf nach (!) rath begeren, keynswegs, wie das beschehen mochte. Dann wir uns fur unß und unser nachkomen aller gnaden, freyheit, absolution, restitution, reclamation und aller behelfe und auszuge in beiden — gaistlichen und weltlichen — rechten verleypt, herwider zu geprauchen urthetlich verziehen und begeben haben, und thun das hiemit gegenwertig in kraft dits brieves, aller ding ongeverde.

Und des zu urkunth so haben wir unsere insigil heran gehangen.

Sodann diese verzeichnus, wie obsteth, mit unser pröpst, dechant und capiteln der stieft Bamberg und Wirtzpurg gutem wissen und willen ergangen ist, so gereden und versprechen wir, das angenem, stet und vest zuhalten. Und des zu urkunth so haben wir unsers stiefts insigil auch daran gehangen.

Geben etc. freitags nach pfingsten nach Cristi unsers lieben herren gepurt 1528.

---

dits brives begrieffen, sich verschrieben und verpflicht haben, jemants zu thun und zulaysten schuldig, gantz und gar unvergriffenlich seyn und daran keyn nachtheyl zugeperen haben, allerding on geverde. Alles weitere bis *Des zu urkunth* fehlt im Entwurf.

Berichtigung. S. 14 Z. 7 v. o lies: „seit" statt „bei".

Droysen, Joh. Gust., Abhandlungen. Zur neueren Geschichte. gr. 8. 1876. geh. *M* 8.—

Inhalt: I. Zur Geschichte der preußischen Politik in den Jahren 1830—1832. — II. Preußen und das System der Großmächte. — III. Zur Geschichte der deutschen Partei in Deutschland. — IV. Ein historischer Beitrag zur Lehre von den Congressen. — V. Der Nymphenburger Vertrag von 1741. — VI. Friedrichs des Großen politische Stellung im Anfange des schlesischen Krieges. — VII. Die Wiener Allianz vom 5. Februar 1719. — VIII. Zur Kritik Pufendorf's. — IX. Das Stralendorff'sche Gutachten.

Droysen, Joh. Gust., Grundriss der Historik. Dritte, umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1882. geh. *M* 2.—

Droysen, Gust., Gustaf Adolf. Zwei Bände gr. 8. 1870. geh. *M* 16.—

Droysen, Gust., Albrechts I. Bemühungen um die Nachfolge im Reich. gr. 8. 1862. geh. *M* 1.50

Hilgenfeld, Adolf, Die Lehninische Weissagung über die Mark Brandenburg, nebst der Weissagung von Benedictbeuern über Bayern. Untersucht, herausgegeben und erklärt. gr. 8. 1875. geh. *M* 2.40

Lindau, M. B., Lucas Cranach. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation. Mit einem Bildniß von Lucas Cranach. gr. 8. 1883. geh. *M* 8.—

Meurer, Christian, Der Begriff des kirchlichen Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburgischen Bekenntnisses in Deutschland zur Reformationszeit. gr. 8. 1883. geh. *M* 3.—

Reiser's, Friedrich, Reformation des K. Sigmund. Mit Benutzung der ältesten Handschriften nebst einer kritischen Einleitung und einem erklärenden Commentar herausgegeben von Dr. Willy Böhm. gr. 8. 1876. geh. *M* 7.20

Schultze, Victor, Die Katakomben. Die altchristlichen Grabstätten. Ihre Geschichte und Monumente. Mit 52 Abbildungen im Text und einem Titelbilde. Royal-8. 1882. geh. *M* 10.—

In knapper und präciser Darstellung werden zum ersten Male in deutscher Sprache in selbständiger Weise die Resultate der gesammten Katakombenforschung übersichtlich dargestellt. Der Verfasser beschränkt sich nicht auf die Katakomben Roms, sondern zieht auch Sicilien, Griechenland u. s. w. in den Bereich seiner Darstellung.

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNSDÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

VIERZEHNTES HEFT.

BEITRÄGE ZUR KRITIK DER HISTOIRE DE MON TEMPS FRIEDRICHS DES GROSSEN.

VON

H. DISSELNKÖTTER.



LEIPZIG,

VERLAG VON VEIT & COMP.

1885.

BEITRÄGE

ZUR KRITIK DER

HISTOIRE DE MON TEMPS

FRIEDRICHS DES GROSSEN.

VON

H. DISSELNKÖTTER.

EINGELEITET VON W. MAURENBRECHER.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1885.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Kritische Untersuchungen der grundlegenden historischen Darstellungen, auf denen die Tradition der neueren Geschichte beruht, bilden unzweifelhaft eine wichtige Voraussetzung einer wissenschaftlich begründeten Ansicht und Auffassung der Neueren Geschichte. Erst wenige solcher Arbeiten zählt unsere historische Literatur. Und doch haben Leopold von Ranke und Johann Gustav Droysen einige Vorbilder aufgestellt, die solchen Untersuchungen zum Muster dienen können.

Zu den wichtigsten und interessantesten Geschichtswerken, die als Quellen der neueren Geschichte anzusehen, gehört Friedrichs des Großen „Histoire de mon temps“. Einer doppelten Betrachtungsweise ist diese Geschichte zu unterwerfen: es gilt einerseits ihren geistigen Inhalt und ihre litterarische Bedeutung zu erfassen; es gilt andererseits zu prüfen, aus welchen Quellen die Erzählung geflossen und welchen Wert für unsere Geschichtskenntnis sie heute noch besitzt. Ganz besonders in dieser zweiten Richtung hat Verfasser vorliegender Arbeit seine Untersuchung angestellt.

Die erste Anregung gab Herrn Disselnkötter eine Preisaufgabe der Bonner Fakultät für das Jahr 1882, die 1883 wiederholt wurde. Am 3. August 1883 erhielt er den ausgesetzten Preis. Aber erst nach einer erneuerten scharfen Durcharbeitung des ganzen Stoffes wagen wir es, die preisgekrönte Abhandlung hier dem Urteil der Fachgenossen zu unterbreiten.

Sehr interessante und beachtenswerte Ergebnisse, so scheint mir, hat diese quellenkritische Untersuchung geliefert; auf den Charakter des historischen Schriftstellers, aber auch des handelnden Staatsmannes in Friedrich dem Großen fällt manches vielleicht unerwartete Streiflicht: wir blicken in die Arbeitsstätte hinein, in welcher Friedrich über seine eigenen Thaten historische Berichte niedergeschrieben hat; wir folgen den Gedankenzusammenhängen, die in dem königlichen Berichterstatter über sein eigenes Leben später entsprungen sind.

Und wie immer das Urteil der Sachkundigen über alle Einzelheiten, die in dieser Arbeit zur Sprache kamen, lauten mag, niemand wird in dem jungen Kritiker Fleiß, Belesenheit und Umsicht verkennen wollen. Mancher wird vielleicht die Vorsicht und Zurückhaltung seiner Schlußfolgerungen besonders lobenswert finden.

Bonn, Juli 1884.

W. Maurenbrecher.

Inhalt.

Einleitung.

Seit dem Aufkommen einer öffentlichen Meinung in der neueren Zeit haben eine Reihe Monarchen und Staatsmänner das Bedürfnis empfunden, sei es nun selbst, sei es durch berufene Historiker der Nachwelt über ihr Thun und Lassen Rechenschaft abzulegen.

Auch für Friedrich des Großen erste geschichtliche Aufzeichnungen war dies eines der bestimmenden Motive, um so mehr, als er mit gerechtem Stolze von seinem ersten Auftreten auf der politischen Bühne Europas, von der Erwerbung Schlesiens an, eine neue Epoche für seinen Staat datieren durfte.[1] Deshalb schreibt er auch in erster Linie als preußischer König, widmet sein Werk dem heranwachsenden Geschlecht und beabsichtigt, „in diesem schwachen Versuch", der Histoire de mon temps, den Gefährten seiner Siege und seines Ruhmes ein Denkmal zu errichten.

Aber Friedrich will doch nicht nur Memoiren schreiben. Unter der Nachwirkung der klassischen Epoche Ludwigs XIV. war in Frankreich eine neue Richtung der historischen Wissenschaft aufgekommen.[3] Bei aller Verschiedenheit in Kritik und Methode trachteten ihre Vertreter darnach, die Kenntnis der Geschichte aus den Gelehrtenstuben

[1] Publ. IV 154 . . . ma maison qui peut regarder l'acquisition de la Silésie comme l'époque de son agrandissement.

[2] Ebend. . . . c'est à vous, race future, que je dédie cet ouvrage und je leur voue (den Offiz. meiner Armee) ce faible essai comme un monument de ma reconnaissance.

[3] Vgl. für die ff. Auseinandersetzungen den ‚avantpropos' Publ. IV 153 ff, Wiegands treffliche Dissertation: „Die Vorreden Fr.s d. Gr. zur Hist. de mon temps und außer den dort citierten Werken zur Charakteristik der franz. Geschichtschreibung im Allgemeinen E. Arnd, Gesch. der franz. Nationallitteratur I, 474 ff, II, 221 ff.

in die Kreise der literarisch gebildeten Welt hinauszutragen. Sie verlangten flüssige, lichtvolle und anmutige Darstellung, geistige Verbindung der Teile und philosophische Durchdringung des Ganzen, kurz daß man historische Kunstwerke schaffe. Ihnen schließt sich Friedrich an und wie sie der positiven, mehr auf Sammlung des Materials und Kompilation der Thatsachen bedachten Schule schroff gegenüberstehen, so auch er, zumal der bisherigen deutschen Historiographie. Eine eigenartige, in den späteren Schriften mehr hervortretende didaktische Neigung des Königs, die sich aus seiner Thätigkeit als Organisator und Erzieher seines Volkes und seiner Armee herleitet, ist in der Histoire noch nicht merklich wahrnehmbar.[1]

Mit seinen französischen Vorbildern, den Vertot, Rollin, Montesquieu und zumal mit Voltaire ringt Friedrich um einen Ehrenplatz in der Reihe der zeitgenössischen Historiker.

Verfasser vorliegender Untersuchung hat es sich nun nicht zur Aufgabe gestellt, die litterarische Bedeutung des friederizianischen Werkes in dem Geistesleben des 18. Jahrhunderts darzulegen und Friedrichs historiographische Individualität, dem französischen, zumal voltairianischem Einfluß gegenüber genauer zu präzisieren. Ein derartiges Unternehmen, zu dem allerdings bereits einige Anfänge gemacht sind[2], setzt eine gründliche kritische Untersuchung der Histoire voraus.[3] Hierzu einen bescheidenen Beitrag zu liefern, ist der Zweck dieser Arbeit. Unter Ausscheidung der kriegsgeschichtlichen Erzählung und des allgemeineren, einleitenden Kapitels soll hier speziell derjenige Teil, der das Interesse der Geschichtsforschung bisher am meisten wachgerufen hat, die politische Geschichte der Jahre 1740—45 einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Wir legen dabei die ältere Redaktion zu Grunde unter steter Berücksichtigung der späteren Überarbeitung, behalten jedoch den durch die „Oeuvres posthumes“ einmal in Gebrauch gekommenen, unzutreffenden Titel bei.

Während nämlich der König 1775 beabsichtigt, alle seine bis dahin verfaßten Memoiren zu einem Ganzen zu vereinigen und als Titel

---

[1] Daß eine solche Neigung im Entstehen begriffen, nimmt man an den zahlreichen Reflexionen und an den kritischen Auseinandersetzungen über Schlachten und Feldzüge wahr. Direkte Paränesen finden sich, soviel ich sehe, nur zwei, beide im letzten Teile (Publ. IV, 302 für die Nachfolger; 369 für Heerführer).

[2] Von Wiegand a. o. O. Eine einzelne, aber nicht unwichtige Thatsache corrigiert M. Posner, Miscell. z. Gesch. Fr.s d. Gr. 220.

[3] Die erste Anregung gab auch hier Leop. Ranke S. W. 24, 129, 134. Vgl. ferner M. Posner, Publ. IV, 152 und Wiegand a. a. O. 12.

für das Gesammtwerk, nicht allein für die überarbeitete Erstlingsschrift die Bezeichnung ‚Histoire de mon temps' wählte[1], ist die ältere Redaktion als Fortsetzung der brandenburgischen Denkwürdigkeiten in Aussicht genommen und betitelt sich demgemäß „seconde" und „troisième partie de l'histoire de Brandebourg".[2]

In ihrer zweiten Hälfte, also der troisième partie etc. ist sie etwa einen Monat nach dem Dresdener Frieden begonnen[3], am 2. November 1746 beendet und enthält eine in sich völlig abgeschlossene, ohne Rücksicht auf den vorhergehenden Teil geschriebene Geschichte des zweiten schlesischen Krieges.

Die seconde partie dagegen, die Geschichte des ersten schlesischen Krieges ist uns nicht in der ursprünglichen Fassung der JJ. 1742—43 erhalten[4], sondern ihren Hauptteilen nach (Kap. I zum größeren Teile, Kap. II—VI und vielleicht der Anfang von Kap. VII), in den Jahren 1746/7 überarbeitet; das Übrige neu geschaffen.[5]

Jedoch ist der Charakter der älteren Arbeit, wenigstens was die Geschichtserzählung anbelangt, wohl nicht wesentlich alteriert worden.[6] Die Citate in dem bekannten Machwerk Voltaires „Vie privée du roi

[1] Die Erörterungen Posners über die Beziehungen zwischen den bis 1775 erfolgten Überarbeitungen der verschiedenen Memoiren leiten zu dieser Schlußfolgerung, noch mehr aber eine genauere Betrachtung des avantpropos von 1775. Behält derselbe nämlich auch die meisten der geschichtlichen Beispiele der älteren Red. bei, so dokumentiert doch die Verallgemeinerung der Vorbemerkungen zur Genüge, daß er die Einleitung zu einer Geschichte der Regierung Fr.s bilden soll. Ich hebe nur zwei besonders charakteristische Stellen hervor: Ces réflexions sur l'incertitude de l'histoire ... m'ont fait naître l'idée de transmettre à la postérité les faits principaux auxquels j'ai eu part, ou dont j'ai été témoin, afinque etc. (Oe. II. p, XXIII.) und ... Peut-être ne sera-t-on pas fâché que j'ajoute quelques réflexions générales à ce que je viens de dire sur les événements qui sont arrivés de mon temps. (Ebend. p. XXVIII.)

[2] Ranke S. W. 24, 118 ff. [3] Miscell. 315.

[4] Vgl. Oe. XXII, 135, 142, 147, 159, 183. Miscell. 313—14.

[5] Diesen Schluß erlaubten gütige Mitteilungen des Geh. Staatsarchivars Herrn Koser. Seinen die Frage im Wesentlichen abschließenden Aufsatz in Sybels H. Z. 52, 385 ff. (Z. Textkritik der Hist. d. m. t. Fr.s d. Gr.) habe ich leider erst während des Druckes benutzen können.

[6] Posner vermutete sehr scharfsinnig, daß sich in Red. 1775 vielleicht einige 1746 ausgelassene originale Züge fänden (Publ. IV, 151) und Dove (D. Zeitalter Fr.s d. Gr. u. Josephs II., 237, A. 1) sucht dies durch Hinweis auf den Unterschied des redaktionellen Vermerks am Schluß der beiden Teile der Hist. (1775) zu stützen. Allein Red. 1775 schließt sich in Anordnung und Thatsachen durchweg eng an Red. 1746 an, und außerdem läßt sich in Bezug auf die wenigen eigentümlichen Angaben, wie später zu zeigen sein wird, die Herkunft aus Red. 1743 nicht nachweisen.

de Prusse“ sind leider zu kurz und zu unzuverlässig, als daß man aus ihnen einen Schluß auf den Charakter ihrer Quelle ziehen dürfte.[1] Am allerwenigsten aber werden wir dem ebenso eitlen wie damals (1759) gegen Friedrich aufgebrachten Philosophen ohne gültigen Beweis glauben, daß ihm der König sein so manche kompromittierende Dinge enthaltendes

[1] In den Oeuvres complètes de Voltaire, Paris, Hachette 25, 51. Er behauptet dort, daß der König ihm die „Geschichte der Eroberung Schlesiens“ vollständig gezeigt, daß er sich daraus zwei besonders charakteristische Stellen unverzüglich aufnotiert, aber, als er hernach des Königs sämtliche Werke corrigierte, ihn, was er jetzt bedauere, zu ihrer Ausscheidung veranlaßt habe. Wir wissen aber nur das sicher, daß V. eine „préface“ der Memoiren von 1742/3 gelesen hat, die nach seinen Äußerungen (S. 13, A. 3) mit der Einleitung des Kap. II in den erhaltenen Redaktionen sehr wohl identisch sein kann. Ihrem Inhalte nach müßten auch beide Citate V.s hieraus entlehnt sein. Das erste findet sich, trotz V.s gegenteiliger Behauptung in beiden Redaktionen der Hist. in ähnlicher Version noch vor.

Voltaire (1759).	Red. 1746. Publ. IV, 215.	Red. 1775. Oe. II, 35.
Que l'on joigne à ces considérations des troupes toujours prêtes d'agir, mon épargne bien rempli et la vivacité de mon caractère: c'étaient les raisons que j'avais de faire la guerre à Marie-Thérèse, reine de Bohême et de Hongrie. (sic.)	Joignez à tous ces motifs l'appât d'une armée nombreuse et mobile, le grand ordre des finances, les trésors qui remplissaient l'épargne de la couronne et vous connaîtrez toutes les raisons que j'ai eues de déclarer la guerre à Thérèse d'Autriche, reine d'Hongrie et de Bohême.	Ajoutez à ces raisons une armée toute prête d'agir, des fonds tout trouvés, et peut-être l'envie de se faire un nom: tout cela fut la cause de la guerre que le Roi déclara à Marie-Thérèse, reine d'Hongrie et de Bohême.

V.s Citat ist nicht wörtlich. Der König würde schwerlich einen so gut stilisierten, in der Wortwahl präzisen nach drei Jahren so rhetorisch umgestaltet haben, wie er in Red. 1746 vorliegt. Die größere Ähnlichkeit der Red. 1775 mit V.s Citat entspricht nur dem ausgebildeteren Stilgefühl Fr.s und beweist nichts für die Hypothese Posner-Doves. Die Wendung „peut-être l'envie de se faire un nom“ bringt keinen Novum über Red. 1746 hinaus. (Vgl. den Ausdruck l'appât d'une armée etc.) Fr. betont auch hier das Verlockende der Aussicht, Schlesien zu erobern (c'était un moyen immanquable d'augmenter la puissance de ma maison et d'acquérir de la réputation. (Publ. IV, 214.) Schon vorher ist die Erwerbung des Königtitels durch Fr. I. als germe d'ambition pour sa postérité bezeichnet.

Aus diesem Grunde wäre aber auch die Authentizität des zweiten, in der Hist. nicht auffindbaren Citats (L'ambition, l'intérêt, le désir de faire parler de moi l'emportèrent et la guerre fut résolue) — immer in Betracht gezogen, daß es wie das andere aus dem Zusammenhang gerissen ist — vom rein sachlichen Standpunkt aus zuzugeben. Bei der notorischen Gehässigkeit der V.s Memoiren gegen Fr. d. Gr. fragt es sich jedoch, ob das letzte Citat in seiner brüsken Formulierung nicht V.s Erfindung ist und ob er nicht auch das erste Citat nach unsicherer Erinnerung niedergeschrieben hat.

Werk zur Korrektur überlassen habe.[1] Kann es sich doch bei dem Zustande des Manuskripts nur um den ersten Teil der Hist. handeln[2] und hat doch andererseits schon Carlyle genug Entstellung der Wahrheit in diesem biographischen Aufsatze Voltaires nachgewiesen.[3]

Es bleibt somit auch für den ersten Teil der Hist. die unmittelbare Aufzeichnung nach den Ereignissen stets in Betracht zu ziehen.

Die Entstehungszeit dieses älteren Teiles läßt sich nicht mit der Bestimmtheit angeben wie die des späteren. Begonnen ist er jedenfalls nach dem 13. Oktober 1742,[4] anscheinend schon am 18. November ein gutes Stück vorgediehen[5], zum Abschluß aber frühestens erst im Sommer 1743 gelangt.[6] Die Hauptsumme der Arbeit drängt sich allerdings wohl auch hier auf einen kürzeren Zeitraum zusammen, wie das für den letzten Teil der Hist. ersichtlich in den Monaten Februar bis April 1746 der Fall war.[7]

Bedenkt man nun, welche Last von Regierungsgeschäften auf den Schultern des überall selbst eingreifenden Königs ruhte, die ihm nur wenige Freistunden für seine litterarischen Neigungen übrig ließ[8] und oft genug Unterbrechungen herbeiführen mochte, so ergiebt sich daraus eine verhältnismäßig schnelle Komposition des so umfangreichen Werkes.

Der letzte Punkt unserer Einleitung betrifft das Quellenmaterial,

---

[1] In der Korrespondenz vom Jahre 1742/3 (vgl. S. 3, A. 4) weigert sich Fr. wiederholt ihm das ganze Werk zu schicken: nur „Fragmente" erklärt er für mitteilbar und in der That hat er ihm damals nur jene préface (s. vor. S. Anm.) übersandt. — Auch scheint in V.s Memoiren nur die übermäßige Eitelkeit des Verf. seine ehemalige Korrektorthätigkeit auch auf die Hist. ausgedehnt zu haben. Vgl. die unklare Wendung an späterer Stelle: il fallait que je rabotasse continuellement et que je revisse encore son Histoire de Brandenbourg et tout ce qu'il composait. A. a. O. 65 und Fr. an Volt. 14. 7. 75. Oe. XXIII, 334.

[2] Diese Angabe stützt sich gleichfalls auf gütige Belehrung des Geh. Staatsarchivars Herrn Koser.

[3] History of Frederick II. of Prussia called Frederick the great, deutsch von Neuberg Bd. 2 ff.

[4] An diesem Tage fordert Fr. noch Voltaire auf, eine Geschichte des gegenwärtigen Krieges zu schreiben, ein Beweis, daß er noch nicht an die Abfassung eigener Memoiren dachte. Oe. XXII, 130.

[5] Oe. XXII, 135. Fr. an Voltaire: Je ne puis vous communiquer que des fragments (de mes mémoires); l'ouvrage en entier n'est pas de nature à être rendu public.

[6] Oe. XXII, 142, 145, 146, 159; vgl. weiter unten zu Kap. 7.

[7] Miscell. S. 315—21.

[8] Vgl. die spärlichen Andeutungen darüber nach Wiegand p. 23, 43.

das etwa der Hist. zu Grunde liegt. Wir haben darüber eine vielversprechende Notiz in einem Briefe des Königs an Podewils vom 12. November 1742: Je travaille à mes mémoires et je suis par-dessus les oreilles dans les archives.[1] Im avantpropos seines Werkes äußert sich der König folgendermaßen: Je n'avancerai rien sans preuves, les archives sont mes garants; les relations de mes ministres, les lettres de rois, de souverains et (celles) que quelques grands hommes m'ont écrites, sont mes preuves; je rapporte d'autrefois sur le témoignage de personnes véridiques et différentes qui s'accordent; on ne peut constater la vérité autrement.[2] Außer diesen Äußerungen Friedrichs besitzen wir eine jüngst von Posner in den Miscellaneen zur Geschichte Friedrichs publizierte Korrespondenz der ihn umgebenden Beamten (Eichel, Podewils, Ilgen), welche darthut, daß der König sich vielfach nach archivalischem Material umgesehen hat und zwar im November 1742 und vom Februar bis Juni 1746.[3] Außerdem geht daraus hervor, daß der König für einzelne Verhandlungen oder Feldzüge sich von dem Privatsekretär Darget und dem Kriegsrat Ilgen Vorarbeiten hat anfertigen lassen.

Das Verhältnis nun zwischen persönlicher Erinnerung und schriftlichen oder mündlichen Quellen in der Histoire näher zu erforschen, die Folgerungen, die sich daraus für den historischen Wert des Werkes und für die Persönlichkeit des königlichen Geschichtschreibers ableiten lassen, das darzulegen, soll die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein.

---

[1] P. K. II, 292. [2] Publ. IV, 214. [3] A. a. O. 313—325.

§ 1. Histoire de mon temps. Kap. I (Schluß). II.

Die Jülich-Bergsche Frage (Juni—Oktober 1740).

Gewichtigste Gründe, so erzählt Friedrich am Anfange des zweiten Kapitels[1], hätten ihm bei seinem Regierungsantritte die Pflicht auferlegt, eine energische, auf Krieg gerichtete Politik einzuschlagen. Durch die friedliebende Politik seines Vaters habe Preußen nicht die seiner faktischen Macht entsprechende äußere Geltung unter den europäischen Staaten erlangt. Diese Preußen zu verschaffen, das unbestimmte, halb zu den Kurfürstentümern, halb zu den Königreichen zählende Staatswesen auf die Höhe seiner Bestimmung zu heben, dazu habe ihm beim Tode seines Vaters als nächstes und Hauptobjekt seiner Thätigkeit die Verwirklichung der auf Jülich-Berg haftenden preußischen Ansprüche obgelegen.

Über diese Successionsbestrebungen bringt die Hist. sodann zwei Berichte, einen kürzeren am Schluß des ersten und einen ausführlichen am Anfange des zweiten Kapitels.

Letzterer erzählt die Sache folgendermaßen:

Der von Frankreich dem verstorbenen König zugestandene Provisionalvertrag that weder dem preußischen Interesse, noch der Ruhmbegier des jungen Königs genug. Aber die Schwierigkeiten, mittelst Gewalt das zu erreichen, was man gutwillig nicht hatte erlangen können, waren unüberwindlich. Die Zerrissenheit und die dadurch bedingte geringe Widerstandsfähigkeit der preußischen Monarchie, die gleichlautenden Prätensionen Sachsens, der Widerspruch der Generalstaaten sowie des Kaisers: alles dies trat einem militärischen Unternehmen hinderlich in den Weg; zu allermeist aber die Notwendigkeit, gegen die gesammten französischen Streitkräfte zu operieren.

Selbst wenn das bergische Unternehmen — so lautet Friedrichs letztes Argument — nicht von so vielen Hemmnissen, die es unmöglich machten, begleitet gewesen wäre, so war doch „die Erwerbung an sich

[1] Publ. IV, 212. Ähnlich Red. II. Oe. II, 51.

so winzig", daß er seinen Hauptzweck, die endgültige Fixierung der Machtstellung seines Staates nicht erreicht haben würde. „Ce qui fit que je tournai mes vues sur la mort de l'empereur . . ., dernier prince de Habsbourg, qui laissait à sa fille une succession litigieuse et dans l'empire le trône des Césars vacant."

Dieser Ausführung, der zufolge Friedrich in Laufe des Sommers von dem bergischen Projekt abgestanden wäre, hat sich von neueren Bearbeitern der friederizianischen Geschichte, so viel ich sehe, nur Droysen[1] angeschlossen. Seiner nach der Hist. vorgetragenen und selbständig gestützten Auffassung stellen sich sowol Ranke[2] und Carlyle[3], als auch neuerdings in eingehendster Untersuchung, Grünhagen[4] entgegen. Die von dieser Seite vorgebrachten Gegengründe scheinen mir allerdings eine solche Annahme stark zu erschüttern, ja zu widerlegen.

Die Hist. selbst enthält in ihren Ausführungen am Schluß des ersten Kapitels eine zweite, entgegengesetzte Darstellung. Hiernach hätte der König nämlich sofort nach seinem Regierungsantritt mit den drei interessierten Mächten, mit Frankreich, England und dem Kaiser über diese Succession verhandelt. Ihre ablehnende Haltung zwang ihn, sich an den Provisionalvertrag zu halten (me réduisit à m'en tenir à l'accord provisionnel). Dies scheint sich jedoch nur auf sein äußeres diplomatisches Verhalten zu beziehen: denn kurz darauf fährt er also fort: Il n'y avait donc d'autre parti à prendre que d'opter entre le traité provisionnel . . . on de renvoyer la décision de cette affaire à la voie des armes. Ces raisons me firent résoudre l'augmentation de l'armée ... C'est dans cette situation que j'ai attendu les événements qu'il plairait à la providence de me fournir et qui ne tardèrent pas longtemps à se présenter[5].

Wenn nun auch die Angabe über die Truppenvermehrung chronologisch unrichtig eingeschaltet ist[6] und trotz des scheinbaren inneren Widerspruchs scheint hier doch die Auffassung deutlich dargelegt zu sein, daß Friedrich, durch den preußisch-französischen Vertrag von 1739 nicht befriedigt, es auf den Weg der Waffengewalt hat ankommen lassen wollen.

---

[1] Gesch. d. preuß. Politik V, 1, 118, 119.

[2] Zwolf Bücher preuß. Gesch. III, IV, 315.

[3] Friedrich der Große (deutsch von Neuberg) III, 131.

[4] Gesch. des ersten schles. Krieges I, 35 ff. — von Arneth, Maria Theresias erste Regierungsjahre I, 103 u. Stenzel, Gesch. d. preuß. Staates IV, 56 pflichten gleichfalls dieser Auffassung bei.

[5] Publ. IV, 210—211. Oe. II, 48, 49.

[6] Vgl. hierüber Grünhagen a. o. O. S. 36.

Friedrich II. hat allerdings nach seiner Thronbesteigung die Eventualität des Aussterbens der männlichen Habsburger mit Karl VI. ernstlicher ins Auge gefaßt[1] und den französischen Staatsleiter Fleury auf diesen Fall hin zu sondieren gesucht[2]. Allein an einen so unberechenbaren Umstand konnte er die Verwirklichung seines politischen Ideals, zu der ja auch der in naher Aussicht stehende Erwerb Jülich-Bergs wenigstens ein bedeutender Schritt war, nicht binden. In entscheidendster Weise spricht dafür neben den Argumenten der citierten Historiker eine noch nicht hinlänglich beachtete Thatsache. Ich meine die Fortsetzung der preußisch-russischen Allianzverhandlung über das Ende des Monats August hinaus, um welchen Zeitpunkt bekanntlich Friedrich die erfolglose diplomatische Kampagne in Paris und Hannover abbrach[3].

Eine Erklärung für die unvereinbar nebeneinanderstehenden Berichte der Hist. dürfte zunächst in der nicht gleichzeitigen Abfassung derselben zu suchen sein[4]. Hervorzuheben ist ferner, daß es in den Auseinandersetzungen des Hauptberichts an einem präzisen, jeder andern Interpretation unzugänglichen Ausdruck für eine Verzichtleistung schon vor des Kaisers Tode fehlt. Zu beachten ist sodann die von Wiegand[5] trefflich charakterisierte Eigenart des friederizianischen Stils in den früheren Schriften, ein Stil, der mit rhetorischen Mitteln, mit glänzenden Antithesen, anschaulicher Pointierung, häufig auch mittelst pathetischer Übertreibung dem Leser eine Sache so überzeugend wie möglich, man möchte sagen plastisch zu gestalten sucht. Deshalb ist z. B.

---

[1] Schon als Kronprinz erwägt er in den considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe ausführlich die Folgen dieses Ereignisses. Oe. posth. VI, 30, 31.

[2] Zuerst am 11. 6. 40. P. K. I, 5.

[3] Am 3. Sept., nachdem sich Fr. II. bereits zu einer reservierten Haltung gegen die Westmächte entschieden (vgl. P. K. I, 37, 28), wird dem preuß. Gesandten in Petersburg strenge Geheimhaltung jener Allianzverhandlung vor dem franz. u. schwed. Gesandten eingeschärft. P. K. I, 39. Weitere Bemühungen Fr.s P. K. I, 41, 46 (6., 13. Sept.), Fr.s Unruhe, weil die Verhandlung anscheinend ruht P. K. I, 58, (4. Okt.). Entscheidend ist die Kritik des russ. Kontreprojektes P. K. 62 u. 64 (zehn Tage vor dem Eintreffen der Todesnachricht Karls VI.): Fr. zieht der Stellung von Hilfstruppen vor si l'on me promet, comme je l'espère, le cas de la succession de Juliers et de Bergue venant à exister, de me garantir et couvrir la Prusse et la Poméranie contre les Suédois et les Polonais, sur qui vous devez insister aussi fermement. Vgl. ferner 72/3. Droysen V, 1, 113 ff, K. v. Schlözer, Fr. d. Gr. u. Katharina II., S. 5 ff.

[4] In der Überarbeitung von 1775 ist der Widerspruch zwischen den Berichten nicht ausgeglichen.

[5] „Die Vorreden zur Hist. de mon temps“ S. 33.

auf superlativische Ausdrücke wie entreprise impraticable, difficultés insurmontables, acquisition si mince kein zu großes Gewicht zu legen.

Erklärlich wird des Königs Darlegung endlich dadurch, daß er sie frühestens zwei ereignisreiche Jahre später — anscheinend ohne archivalisches Material, dessen es grade hier bedurfte[1], — niederschrieb. Es lag zu nahe, den Maßstab der Schwierigkeiten, denen das schlesische Unternehmen begegnete, an das ungleich gefahrvollere rheinische Projekt zu legen und den Entschluß der Verzichtleistung auf die rheinischen Ansprüche vor den Tod des Kaisers zurückzudatieren.

Friedrich schreitet zur ersten schlesischen Aktion.

Noch war der Blick des jungen Regenten unentwegt auf Jülich-Berg gerichtet, da eröffnete Karls VI. Tod einer schon länger in Rechnung gezogenen, ungleich bedeutenderen Aktion eine aussichtsreiche Bahn. Klar und bestimmt, nur mit Thatsachen rechnend, wie er es während der Rheinsberger Beratungen und in den gleichzeitigen Denkschriften gethan[2], charakterisiert er auch in der Hist. die politische Bedeutung dieses Ereignisses für das aufstrebende Preußen, entwirft er in kurzen, markanten Strichen ein Bild aller politischen Chancen dieses Erstlingsunternehmens. In solch meisterhafter Charakteristik verzeihen wir Ungenauigkeiten im Detail wie z. B. die falsche Datierung des Todestages Karls VI.[3] oder den Irrtum, daß die Nachricht vom Tode der russischen Kaiserin Anna vor der definitiven Entscheidung in Berlin eingetroffen sei.[4]

---

[1] Für die Mitteilungen aus der Regierungszeit Fr. Wilh. I. ist auf die eingehende Beschäftigung des Kronprinzen mit der auswärtigen Politik zu verweisen. Vgl. M. Duncker. E. Flugschrift des Kronprinzen Fr. Z. f. pr. Gesch. VIII, 1 ff. Die Angaben über Kreytzens Behandlung in Lüttich erscheinen übertrieben, s. P. St. I, 15—17, 26, wo derartiges jedenfalls zur Begründung des preuß. Vorgehens mit angeführt wäre. In der Hist. findet der Herstaller Konflikt selbst keine Stelle; dieser Umstand, sowie die kurze Abfertigung des diplomatischen Feldzuges und die Gleichstellung der Wiener mit den franz. und engl. Verhandlungen beweisen wohl zur Genüge die Nichtbenutzung des einschlägigen Materials.

Die fragwürdige Mitteilung über Seckendorffs beabsichtigte (Red. I) oder (?) ausgeführte (Red. II) Freilassung gegen Herausgabe von Österreich kompromittierenden Depeschen in der Jülichschen Frage entstammt vielleicht einem Gerücht, vielleicht mündlicher Mitteilung Seckendorffs selber. „Die mémoires sécrets Schmettaus," die eine andere Version enthalten sollen, vgl. Oe. II, 51, A. waren mir leider nicht zugänglich. Zur Sache vgl. Droysen V, 1, 618. — Die jüngere Red. ist in den Details fast durchweg unzuverlässiger als Red. I.

[2] Vgl. P. K. I, 74—78, 90/91, 91—93.

[3] 26. Okt. (statt des 20.), an welchem Tag die Nachricht in Rheinsberg eintraf.

[4] Ordre an die Truppen am 7. Nov. P. K. I, 91, 94; am 9. Nov. ist die Todesnachricht in Berlin P. K. I, 96, vgl. Grünhagen I, 57. — Red. I sagt nur: ce qui m'encouragea encore plus à cette entreprise (Publ. IV, 213); durch das Bestreben noch positiver zu sprechen, vergrößert Fr. in Red. II den Irrtum (ce qui acheva de déterminer le roi). Es dient zur Entschuldigung dieser Ungenauigkeit, daß Anf.

Das größte Interesse beansprucht selbstverständlich die Darlegung der Verhandlungen zwischen Preußen und Österreich. Sie ist für den Schriftsteller Friedrich den Großen besonders charakteristisch. Man erwarte kein ausführliches Eingehen auf die verschiedenen Phasen der Unterhandlung: hier wie fast ausnahmslos in der Histoire würde man vergeblich versuchen, nach ihr ein vollständiges Bild einer solchen zu entwerfen. Mit besonderer Vorliebe interessanten Einzelheiten sich zuwendend, charakteristische Äußerungen in die bald ironisch gefärbte, bald einen keckeren, humoristischen Ton anschlagende Erzählung verflechtend, entwirft Friedrich eine anschauliche Schilderung von den Eindrücken, die sein Vorhaben auf den Wiener Hof hervorbrachte, von der Stimmung, die die agierende und zuschauende Diplomatie erfüllte: eine Schilderung, aus der wir noch etwas von dem frohen, siegesgewissen Jugendübermut herauslesen, der Friedrich auf seinen ersten Waffengang hinausbegleitete.

Schon das Hervortreten interessanter Fakta legt es nahe, daß Friedrich diese Erzählung aus der Erinnerung niederschrieb. Wenigstens darf das zunächst von Demeradts Mitteilung an seinen Hof[1], der Antwort des Wiener Ministeriums und Bottas beiden Audienzen[2] behauptet werden.

Nov. das Ableben der Kaiserin als eine naheliegende Möglichkeit bei der Entscheidung ein wesentliches Moment abgab. P. K. I, 24. So heißt es in der Denkschrift vom 6. Nov.: „Si l'Impératrice est morte, les Russiens seront si occupés de l'intérieur de leurs affaires qu'ils n'auront pas le temps à penser aux étrangères. P. K. I, 90—91. Eine ganz entsprechende Erwägung läßt die Hist. den König an die Nachricht vom Tode Annas und der Erhebung Iwans (IV.) anknüpfen: ce qui me fit croire que pendant cette minorité les Moscovites seraient plus occupés à maintenir leur empire en repos qu'à soutenir la pragmatique sanction. Publ. IV, 215. Jene Denkschrift lag also vielleicht dem Könige 1742/3 vor. — Es folgt in der Hist. ein Exkurs über den Sturz Byrons, eine kurze Charakteristik der drei leitenden Persönlichkeiten, eine Notiz über Winterfeldts Sendung. Auffallend ist dabei die Betonung der Verwandtschaft des Herzogs Anton Ulrich als eines für Preußen günstigen Umstandes, da derselbe später bekanntlich eine durchaus preußenfeindliche Stellung einnahm. Vgl. Publ. IV, 231, 298. Es erklärt sich dies vielleicht aus der Benutzung gleichzeitiger Depeschen (Fr.-Mardefeld P. K. I, 120, 127), in denen dies Moment ebenfalls hervorgehoben wird. Für die an Münnich verschwendeten flatteries, promesses, présents vgl. P. K. I, 135, 177, 186. Die von Fr. 1742 bei der ersten Ausarbeitung der Hist. geforderten Depeschen Mardefelds, die über den Sturz Byrons berichten, sind nicht zur Verwendung gelangt. Vgl. Miscell. 314.

[1] Demeradts Bericht vom 29. 11. 46. Arneth a. o. O. I, 373, A. 1.

[2] Arneth I, 112, 114, 375. Von Fr.s charakteristischen Mitteilungen (namentlich über die zweite Audienz) enthält Bottas Bericht nichts. — Man beachte, daß auch hier wieder Red. II, in dem Bestreben, die ungenaue Nachricht von Red. I, Botta sei sous quelque prétexte nach Berlin gekommen, bestimmter zu

Sodann ist der Gang der Verhandlungen in Wien nicht eingehender dargelegt, wohl aus dem Grunde, weil sie erfolglos waren. Der König erwähnt nicht, wie er sowohl durch die Mainzer Vermittelung[1], als auch in den späteren Instruktionen für Gotter und Borcke[2] seine Forderungen herabminderte; auch der trotzigen, ja beleidigenden Antwort des Wiener Hofes auf die preußischen Erbietungen gedenkt er nicht.[3] Endlich ist es eigentümlich, daß er als Hauptgegner der preuß. Vorschläge nur Graf Kinsky nennt[4], obschon die Berichte seiner Gesandten auch Starhemberg und insbesondere den einflußreichen Bartenstein[5] als solche hinstellen.

Diese Thatsachen bilden ein gewichtiges Argument gegen die Annahme, daß der König die auf diese Verhandlungen bezüglichen Depeschen bei der Ausarbeitung der Memoiren wieder eingesehen hat. Zwar findet sich der mittgeteilte Passus aus einem Reskript Friedrichs an Gotter[6] und die erwähnte Äußerung Robinsons[7] thatsächlich in der Korrespondenz mit seinem Gesandten wieder, doch sind diese Details so charakteristisch, hafteten so leicht im Gedächtnis, daß der König sich ihrer beim ersten Niederschreiben der Hist. noch sehr wohl entsinnen mochte.

Untersuchen wir endlich, was sich aus einer Prüfung der Hist. für die so leidenschaftlich umstrittene Frage nach der Berechtigung des preußischen Vorgehens ergiebt.

Ebensowenig wie der König im Jahre 1740 tiefgehende Studien über die preußischen Rechtsansprüche auf schlesische Territorien machte[8],

gestalten, falsches berichtet, pour complimenter le roi sur son avénement au trône. Dies war der Auftrag des Grafen Batthiany P. K. I, 37 und Droysen, V, 1, 107. Die „Heldengesch." I, 434 läßt Botta beide Missionen ausführen.

[1] Raumer, Beitr. z. neueren Gesch. II, 106.

[2] P. K. I, 157, 163. Heldengesch. I, 512.

[3] Grünhagen II, 369—370. Heldengesch. I, 515.

[4] Über Kinsky vgl. Arneth I, 222—227. Ganz irrtümlich hat Fr. 1775 aus der ungenauen Wendung der Red. I herausgelesen, daß Graf Kinsky in der betreffenden Audienz zugegen gewesen sei. Oe. II, 63. Vgl. Gotters Bericht v. 1. 1. 41 bei Grünhagen I, 95.

[5] P. St. I, 79, A. 2. Fr. kennt Bartensteins Einfluß P. K. I, 12, 18, 36 weiß, daß derselbe sein Hauptwidersacher ist P. K. I, 105. Vgl. außerdem Grünhagen a. a. O. und Droysen V, 1, 73.

[6] Hist.: J'avais écrit au comte de Gotter en apprenant qu'il avait reçu un refus: Si le Grand-duc veut se perdre, qu'il se perde. — P. K. I, 157, Fr.-Gotter 26, 12, 40 Quoique cette réponse (des Großhzgs.) pleine de marques d'aigreur et de duretés semble couper tout chemin aux voies d'accommodement . . . u. P. S. „Si le Duc veut se perdre malgré mes bonnes intentions, qu'il se perde."

[7] Grünhagen I, 88. Dep. v. 17. 12. 40 (A. 5 wo das Datum 12. 12. 1740 u. ebenso S. 89, A. 1, offenbar Druckfehler sind).

[8] Vgl. P. K. I, 91, 159 (raisons qui ont porté etc.) auch P. St. I, 74.

vielmehr ihre Verwirklichung als eine vom Urgroßvater ererbte, unter den preuß. Staatsmännern traditionell gewordene Aufgabe überkam[1], ebensowenig läßt er sich in der Hist. auf eine Auseinandersetzung derselben ein. Er giebt ihnen nur das Epitheton „fondés en justice" (Red. II: incontestables), das gerade wegen seiner lakonischen Kürze mir für des Königs subjektive Überzeugung bezeichnend scheint.[2] Andererseits aber zeugt es auch davon, daß die Rechtsfrage bei des Königs Vorgehen mehr sekundärer Natur war und die Hist. selbst macht am wenigsten Hehl daraus, daß bei dem jugendlichen Realpolitiker andere Motive, persönliche Ruhmbegier, das Verlangen nach einer staatlichen Ausgestaltung Preußens sowie nach Vergeltung für eine Reihe seinem Vater angethaner Rechtskränkungen und Zurücksetzungen, vor allem aber die außerordentlich günstigen Konjunkturen die Entscheidung gaben.[3]

Langwierige, uninteressante Rechtsdeduktionen in sein Werk aufzunehmen, hätte den Anforderungen, die er selbst an den Historiker stellt, widersprochen und wie er gleichzeitig ihre Ausarbeitung seinem Minister und den Rechtsgelehrten anvertraute[4], so war seine freilich bei anderer Gelegenheit geäußerte Meinung überhaupt die, daß die Diskussion solcher Fragen von anderem, als politischem Gesichtspunkte aus, den Juristen und Schulmeistern zu überlassen sei.[5]

---

[1] P. K. I, 89, 100—1.

[2] Die entscheidendste Stelle hierfür P. K. I, 90. La Silésie est de toute la succession impériale le morceau, sur le quel nous avons le plus de droit et qui convient le mieux à la maison de Brandebourg. Il est juste de maintenir ses droits et de saisir l'occasion de la mort de l'Empereur pour s'en mettre en possession.

[3] Vgl. Oe. XVII, 89, 96 u. bes. 91. F.-Jordan 3. 3. 41. Über Voltaire's Citate aus der Red. von 1743 s. o. Voltaires Kritik über die préface der Memoiren von 1743 (Volt.-Fr. 2. Juni 43, Oe. XXII, 146, Pr. A.) ist zu allgemein, als daß man sich ein Urteil über die in Frage stehende Rechtsüberzeugung des Königs bilden könnte: Pardon, ou plutôt point de pardon, vous laissez trop entrevoir que vous avez négligé l'esprit de la morale pour l'esprit de conquête. Qu'avez-vous donc à vous reprocher? N'aviez-vous pas des droits trés-réels sur la Silésie, du moins sur la plus grande partie? et le déni de la justice ne vous autorisait-il pas assez? — Die Antwort Fr.s fehlt uns leider; aus den scherzhaften Äußerungen in einem früheren Briefe über den Verkehr der Könige und unberechtigte „Manifeste" Oe. XXII, 135., Fr.-Volt. 18. 11. 42 läßt sich kein Argument herleiten.

[4] P. K. I, 91: L'article des droits est l'affaire des ministres, c'est la vôtre ... (an Podewils).

[5] P. K. IV, 69. (Dep. v. 28. 2. 45 an den jüng. Podewils, damaligen Gesandten im Haag, zur Mitteilung an Lord Chesterfield, der Fr.'s Vorgehen 1744 unrechtmäßig gefunden hatte): Que j'abandonne aux rhéteurs et aux jurisconsultes à disputer sur des mots et à décider qui à été l'agresseur, la reine de Hongrie ou moi,

Eine andere Frage aber ist es, wie weit Friedrich für die äußere Form seines Vorgehens einzutreten wagt. Nach der Hist. will der König mit der Sendung Gotters, von der er sich übrigens keinen Erfolg versprach(?) die Absicht verbunden haben, in einer angemessenen Weise vorzugehen. La nature des différends que j'avais avec l'archiduchesse ne pouvait se vider que par l'épée, mais il était pourtant convenable de faire quelques tentatives d'accommodement par la voie de la négociation, pour procéder d'une façon équitable.[1] Gotter hat bestimmte Aufträge, nach deren Ablehnung er auf Befehl des Königs den Krieg erklären soll (et supposé que mes offres fussent rejetées Gotter avait ordre de déclarer la guerre à la reine d'Hongrie). Dieser völkerrechtlich ganz loyale Modus wird aber, nach der Histoire ersichtlich rein zufällig, weil Gotter zu langsam reiste, dadurch alteriert, daß die preußische Armee eher in Schlesien eintraf als jener in Wien.[2]

Diese Ausführung ist durchaus unhaltbar. Einmal ward Gotter absichtlich so spät abgeschickt, damit seiner Verhandlung durch die mittlerweile begonnene militärische Aktion ein wirkungsvoller, äußerer Nachdruck gegeben würde.[3] Er hatte, was ferner ins Gewicht fällt, keinen bestimmt lautenden Auftrag, dem österreichischen Kabinet bei ablehnender Haltung offen den casus belli anzukündigen. Endlich beweisen Friedrichs Depeschen an seinen ständigen Gesandten in Wien, von Borcke, durch den ja leicht jene façon équitable hätte erreicht werden können, daß der König es von vorn herein auf eine militärische Überraschung Österreichs abgesehen hatte.[4]

Erzählt nun auch der König aus der Erinnerung, so läßt sich, bei der Wichtigkeit dieses Umstandes, der eine der bedeutsamsten Handlungen des Königs einleitet, eine derartige Verschleierung nicht auf Vergeßlichkeit zurückführen. Wir haben vielmehr augenscheinlich

---

que tout roi de Prusse dans la situation où je me suis trouvé au printemps de l'anneé 1744, s'il avait voulu se conduire conséquemment, n'aurait pu agir autrement que je l'ai fait.

[1] Publ. IV, 216. Oe. II, 57.

[2] Publ. IV, 216/7: Mon armée fit plus de chemin que cette ambassade, car elle entra en Silésie deux jours avant l'arrivée de Gotter à Vienne. Red. II, a. a. O. noch präziser in diesem Sinne: mon armée fut plus diligente que cette ambassade etc.

[3] Instruktion f. Gotter v. 8. 12. 40, P. K. I, 131, Abreise Fr.s am 13. 12. 40. P. K. I, 137; für Verhandlungen eine augenscheinlich zu geringe Zeitdifferenz.

[4] P. K. I, 103, 15. 11. 40 ferner 7. 12. 40, wo der König den Vorstellungen des um seine persönliche Sicherheit besorgten Gesandten in soweit nachgiebt, daß er sofort nach Empfang dieses Briefes Eröffnungen machen darf. P. K. I, 129, 130. vgl. Raumer II, 95 ff.; Grünhagen II, 83—87 (Audienz erst am 17. Dez.).



einen jener seltenen Fälle vor uns, wo Friedrich die einfache, nackte Wahrheit nicht zu gestehen wagt, wo er Bedenken trägt die Nachwelt, die einen in der auswärtigen Politik nicht stets zulässigen Maßstab anlegen würde, zum Richter seiner Handlungen zu machen. Das offene Geständnis, daß vor der harten Staatsraison der Kodex einer privaten Moral oft zurücktreten müsse, findet sich zwar vielfach in der Hist.[1]; aber die Anwendung dieses Grundsatzes stets zu bekennen, fällt dem „Philosophen“ unter den Königen schwer.[2] Man braucht aber nur an die Praxis Ludwigs XIV., an die Invasion Schwedens durch seine Nachbarn beim Auftreten Karls XII., an die frivole Ausdeutung des Begriffs „Hilfsmacht“ durch Frankreich und England in dem 1741 beginnenden Erbfolgekriege zu erinnern, um zu erweisen, wie weite Grenzen die zeitgenössische Politik bei der Wahl ihrer Mittel zog, um die rücksichtslose Realpolitik eines jungen, zu europäischer Geltung aufstrebenden Staatswesens erklärlich, ja gerechtfertigt zu finden.[3]

§ 2. Histoire de mon temps. Kap. II (Schluß). III. IV (Anf.).

Preußen u. die europäischen Mächte (Dez. 1740—Herbst 1741). a) Rußland.

Die am Schluß von Kap. II und im Kap. III eingestreuten Notizen über Rußland entbehren einmal des rechten Zusammenhangs und enthalten zudem eine Reihe chronologischer und sachlicher Irrtümer. Mit der durch einen unrichtigen Zusatz erweiterten[4] Wiederholung eines

[1] Z. B. im avantpropos Publ. IV, 155, ferner bei der Charakteristik der auswärtigen Politik Preußens unter Fr. Wilh. I. Publ. IV. 212/3. Oe. II, 51—3. Ces événements . . . me firent connaître . . . qu'il est des vertus que des hommes d'état ne sauraient pratiquer à cause de la corruption du siècle.

[2] Welchen Wert der König auf die Zustimmung der denkenden Zeitgenossen legt, beweist eine Äußerung in der Hist. zur Apologie des Breslauer Friedens: Les politiques et les militaires approuveront, je crois, les raisons qui me portèrent à la paix; je pense même que les philosophes seront de mon sentiment (Publ. IV, 270). Sie zeigt aber auch, daß er sich mit diesen letzteren nicht in allen politischen Fragen vereinigen zu können glaubte.

[3] Die Brogliesche Beleuchtung der friederizianischen Politik zuerst in der Revue des deux mondes t. 48—50, fortges. 61, jetzt in seinem Buche Frédéric II et Marie-Thérèse d'après des documents nouveaux, Paris 1884, hat in Sybels H. Z. 1884, B. 51 von R. Koser die gebührende Zurechtweisung erfahren, wie der bekannte Macaulaysche Aufsatz seiner Zeit durch Ludwig Häusser im 1. Band derselben Zeitschrift.

[4] Angebliche Intriguen Bottas. Er reist erst am 26. Dez. von Berlin ab; vom 27. datiert die Unterzeichnung des preuß.-russ. Vertrages. Vgl. P. K. I, 150, 161. — 181. K. v. Schlözer a. a. O. 8. — Red. II, Oe. II, 63 macht obendrein Winterfeldt zum General.

bereits erzählten Ereignisses, der Winterfeldtschen Mission, leiten sie ein; dann läßt die Histoire die kaum hergestellte Verbindung zwischen Berlin und Petersburg durch die Ankunft des sächsischen Gesandten, des schönen Grafen Lynar, gefährdet werden und bald den sächsischen Einfluß in Petersburg über das russische Interesse dominieren. Cet amour (der Regentin und Lynars) aurait pu me devenir aussi funeste, heißt es wörtlich, que celle de Paris et de la belle Hélène le devint à Troie; une révolution, dont je parlerai à son lieu, en prévint les effets.[1]

So interessant diese Erzählung ist: durch zwei Thatsachen wird ihr der Boden entzogen. Erstlich war Lynar bereits vor Abschluß des preußisch-russischen Vertrages in Petersburg.[2] Sodann konnte er, weil die sächsische Politik im August-September 1741 ins antipragmatische Lager hinüberschwenkte, um die Zeit des Sturzes der Regentin (Dezember 1741) nicht im antipreußischen Sinne thätig sein.[3]

Nicht anders steht es um die weiteren Nachrichten. Zwar vertrauten Sachsen und England bei ihren preußischen Partageplänen auf russische Hilfe:[4] aber die damit zusammenhängenden Ereignisse, der Sturz des Feldmarschalls Münnich und die angeblichen Truppenansammlungen in Livland[5] stehen nicht in gehörigem Konnex zu dieser früheren Mitteilung und werden außerdem zu spät, auf den Monat Mai 1741, angesetzt.[6] Daß neben Botta und Lynar General Ostermann bei der Amtsentsetzung Münnichs in erster Linie thätig war, erwähnt die Histoire nicht;[7] sie nennt nicht einmal den Namen dieses bedeutenden Leiters der auswärtigen Politik Rußlands.[8]

b) Frankreich.

Nicht viel anders, wie mit diesen Mitteilungen über Rußland, verhält es sich mit der relativ gleichfalls dürftigen Darlegung der fran-

---

[1] Publ. IV. 220. Oe. II, 65.

[2] Die erste Erwähnung geschieht, soviel ich sehe, in einem engl. Gesandtschaftsbericht vom 4. Dez. 40. Grünhagen II, 299, A. 1.

[3] Mitte Juli (P. K. I. 279), als das Verhältnis Sachsens zu den Antipragmatikern noch unentschieden war, hegt Fr. noch Befürchtungen wegen des „Champions". — Der österr. Einfluß scheint allerdings kurz vor der Thronrevolution mächtig gewesen zu sein. P. K. I, 443/4. Droysen V, 1, 355.

[4] Publ. IV, 222. Oe. II. 65.

[5] Dep. Mardefelds v. 10. 4. 41: Belle-Isle vorgelegt vgl. Ranke III, 583 u. P. K. I, 237, 6. 5. 41. Vielleicht vom Könige benutzt.

[6] Publ. IV, 231. Oe. II, 80.

[7] Der König fordert die auf Münnichs Sturz bezügl. Depeschen bei der Ausarbeitung; doch sind sie augenscheinlich nicht benutzt. Miscell. 314, 13. 11. 42.

[8] Um so auffallender, als der König ihm im ersten Kap. Worte höchster Bewunderung widmet. Publ. IV, 180. In der eigentl. Geschichtserzählung ist von ihm nur beim Sturz der Regentenfamilie die Rede. Publ. IV, 244.

zösischen Verhandlungen. Frankreich, erzählt der König anknüpfend an die in der politischen Welt Europas durch das schlesische Unternehmen hervorgerufene Verwirrung, habe sich einer Begünstigung der preußischen Interessen am geneigtesten gezeigt und Fleury habe ihm durch ein Schreiben seine Absichten hinreichend eröffnet. Diesen Brief fügt der König im Exzerpt und mit Angabe des Datums in die Hist. ein, augenscheinlich so wie auch die Angaben über die eigene Antwort auf Grund des Originals.[1] Red. II redet von einem vorgängigen, sondierenden Schreiben Friedrichs: doch ist das ein Irrtum.[2] Hätte Friedrich das Entgegenkommen Frankreichs in jener Zeit genauer angeben wollen, so mußte er anführen, daß bereits der Entwurf zu einer französisch-preußischen Allianz, deren Vorteile Fleurys Brief dem König vorstellt, von dem französischen Gesandten eingereicht, aber allerdings, noch ehe Fleurys Brief eintraf, auch schon abgelehnt war. Von den Bemühungen Valorys um das Bündnis, der Erweiterung des ersten Vertragsentwurfs, welche die Basis des späteren Vertrags wurde, erzählt die Hist. überhaupt nichts.[3]

Ihr zufolge ist vielmehr im Lager zu Mollwitz von Belle-Isle und dem Könige ein Traktat aufgesetzt und bis auf die Unterzeichnung vereinbart worden. — Nicht minder wie diese Thatsache an sich[4], sind die Angaben über den Inhalt des Traktats irrig.

Zunächst erreichte Belle-Isle die Annahme des (Valoryschen) Entwurfes grade deswegen nicht, weil er in betreff einer von Frankreich zu erwirkenden Diversion der Schweden gegen Rußland keine Zusage

---

[1] Fleury 25. 1. 41, Issy; Fr. 6. 2. 41, P. K. I, 190. Bei der genauen Datierung des Fleuryschen Briefes und den der allgemeinen Situation durchaus gemäßen Angaben des Exzerpts in der Hist. bedarf es für Benutzung des Originals keines Erweises. — H. Vildhaut müht sich ab, darzuthun!, daß Flassan, hist. de la diplomatie franç. V, 142 bei seinem von der hist. nur minimal abweichenden und um den Schlußsatz gekürzten Exzerpt gleichfalls das Original benutzt habe, um daraus ein Argument für die Benutzung des Originals auch seitens des Königs zu gewinnen. Sein Beweis gipfelt in den Sätzen „daß Fl. das Exzerpt der Hist. nicht exzerpiert haben könne, weil er nicht wie der König den ganzen Inhalt des Briefes, sondern nur das für ihn Wichtige anführe (!) — (man beachte nur die Übereinstimmung in der indirekten Rede und die größere Ähnlichkeit des Fl.schen Exzerpts mit Red. 1775 als [der 1811 noch im Archiv begrabenen] Red. 1746) — und daß Fl. sich nicht nach seiner Gewohnheit auf seine Quelle berufe (!!) (Üb. d. Quellen d. Hist. d. m. t. Diss. 1880, 19 ff.). Vgl. Flassan V, 140, 143, 156—60, wo die Hist. ohne Quellenangabe ausgeschrieben ist.

[2] Oe. II, 64. Von Camas' Abreise aus Paris (Nov. 40. P. K. I, 98) bis zum 5. Jan. 41 hat Fr. nicht an Fleury geschrieben, vgl. P. K. I, 171.

[3] Ranke III, IV, 575. Anelot-Valory 14. 1. 41. Valory 31. 1. 41. Droysen V, 1, 207—9.

[4] Vgl. P. K. I, 211, 224, 227—9, 233.

machen konnte[1]; in der Hist. dagegen lautet eine der Stipulationen: que préférablement à tout, la Suède déclarerait la guerre à la Russie.

Ein fernerer Artikel bedingte nach der Hist. die Entsendung zweier franz. Heere; nach Böhmen und nach Westfalen. Vom franz. Kabinet nicht autorisiert, scheint Belle-Isle, der Überredungskunst Friedrichs weichend und weil es seinen persönlichen kriegerischen Planen entgegenkam, solches allerdings in Aussicht gestellt zu haben.[2] Aber in den Entwurf ward es nicht aufgenommen, nicht einmal in den definitiven Vertrag. Denn erst am 11. Juli, einen Monat nach dem Abschluß, setzte Belle-Isle diese preuß. Forderung durch.[3]

Zu diesem Indizium, daß der König nicht einmal das Vertragsinstrument benutzte, kommt ein anderes. Er giebt nämlich als eine Zusatzbestimmung des Entwurfs an, daß die Franzosen ihre Operationen vor Ende August beginnen sollten; hiervon steht nichts im Vertrage.[4]

Als richtiger Kern der Darlegung in der Hist. bleibt also nur das übrig, daß bei der Anwesenheit Belle-Isles im Mollwitzer Lager ein Vertragsentwurf vorlag, der unter Anderem die franz. Garantie für Niederschlesien, das Versprechen Friedrichs, Karl Albert zum Kaiser zu wählen und den preuß. Verzicht auf Jülich-Berg enthielt; daß ferner Friedrich damals nicht unterzeichnete, sondern erst im Juni den „als letzte Hilfsquelle reservierten“ Vertrag mit einigen Zusätzen annahm.[5]

Diese zutreffenden Thatsachen sind jedoch mit einer solchen Menge falscher Zuthaten verquickt, daß wohl nur die Annahme der Aufzeichnung aus dem Gedächtnis zur Erklärung übrig bleibt.[6]

---

[1] Ranke III, IV, 581. P. K. I, 237. Erst Mai gesteht Frankreich diese Forderung zu: Ranke a. a. O. 420.

[2] P. K. I, 258, 263, 264, 265 ff., weniger die eigenen Berichte, bei Ranke a. a. O. 587 ff., was nach Obigem leicht erklärlich ist.

[3] Grünhagen I, 401. — Auch die charakteristische Anekdote von der Verlegenheit des Marschalls wegen Mähren (Publ. IV, 230. Oe. II, 79) ist in dieser Form berechtigtem Zweifel begegnet: vgl. Droysen, V, 1, 257, A. 1 u. Grünhagen I, 390, A. 4, worauf auch wegen der Differenz beider Red. zu verweisen ist. — Die erst 1746 geforderte Korrespondenz mit Belle-Isle ist demnach nicht benutzt. Vgl. Miscell. 318.

[4] S. den Abdruck des Vertrages bei Duc de Broglie, Frédéric II. et Marie-Thérèse I, 409 ff., bes. 411. — Die einstweilige Geheimhaltung war allerdings in Art. 7 festgeetzt.

[5] Bei Fr.s reservierter Haltung ist es daher unrichtig, wenn die Hist. im Anschluß hieran sagt: mes ministres négociaient alors chaudement dans toutes les cours, principalement à Paris et à Londres.

[6] Der Herzog von Broglie kritisiert den Abschnitt der Hist. mit tendenziöser

Die Hist. erzählt zunächst noch am Schluß von Kap. II, also noch in den Anfang des Jahres 1741 fallend, daß die Könige von England und Polen einen Vertrag zur Aufteilung Preußens geschlossen hätten, den sie mittelst russ. Hilfe zu realisieren gedachten.[1] Die Aufstellung des Anhalt'schen Observationskorps bei Göttin hatte sie, ohne Zusammenhang mit jener Thatsache und chronologisch zu früh, bereits vorher angeführt.[2] Die Schlacht bei Mollwitz (10. April) macht dann die Hannoveraner und Sachsen wegen der bis dahin verachteten Observationsarmee besorgt. Friedrich läßt um jene Zeit (April-Mai) eifrigst in London verhandeln, nachdem bereits unterm 19/30. Dezember 1740 Georg II. seine Vermittelung offeriert hatte.[3] Dieser sendet nunmehr — zur gleichen Zeit[4] zwei Minister ins preußische Lager, die aber beide Friedrich nur mit „vaguen" und „flatteusen" Vorschlägen hinhalten sollen. Insgeheim reizt England in Petersburg zum Kriege, Rußland bedroht durch Truppenansammlungen in Livland Ostpreußen, während Georg II. im Verein mit den Sachsen einen Angriff auf das Centrum der preuß. Monarchie plant.[5] Das gemeinsame Dehortationsschreiben Englands und der Generalstaaten treibt endlich — neben den engl. Intriguen in Rußland — Friedrich in Frankreichs Arme.[6]

c) England.

Nun beschließt Georg II. eine Verstärkung seiner Hannoveraner durch Hessen und Dänen[7]; Sachsen lehnt die Stellung eines Hilfskorps

---

Schärfe: Il n'y a pas un mot de cette petite histoire qui ne renferme une erreur et même une impossibilité matérielle. A. a. O. I, 334.

[1] In jener Zeit will sich Fr. mit Glogau haben begnügen wollen, was mit Recht allgemein bezweifelt wird. Ranke III, IV. 424. Droysen V, 1, 227. Grünhagen I, 227. Doch vgl. eine Äußerung Fr.s gegen Hyndford Ende Mai, Grünhagen I, 404.

[2] Bereits im Jan. wegen der Duplizität des Churhauses Sachsen geplant, v. Orlich, Gesch. d. schles. Kriege I, 299, 301, jetzt P. K. I, 174, 184 wird die Maßregel doch erst am 17. 3. 41 durch Weisung an den Fürsten in Ausführung gebracht. P. K. I, 208. Grünhagen I, 257 (infolge der Nachr. aus Petersburg).

[3] Die Hist. drückt es ungenauerweise so aus, als habe der Brief selbst nicht das Anerbieten der ‚bons offices' enthalten. Vgl. weiter unten.

[4] Schwichelt war weit eher als Hyndford auf dem Platze. Er ist am 16. März in Berlin (Grünhagen I, 369, vgl. P. K. I, 214, 216, 226) u. hat am 21. April seine erste Audienz im Lager bei Mollwitz (Grünhagen I, 372, vgl. P. K. I, 231, 234), Hyndford bekanntlich erst am 7. Mai (2. Mai in Breslau).

[5] Vgl. A. 7.

[6] Die Hist. erwähnt das ganz unwichtige Datum der Präsentation, 8. Juni (am 5. Juni unterzeichnen Podewils u. Valory den preuß.-franz. Vertrag) u. Red. II korrigiert es falsch [15. Juni]. Publ. IV, 231. Oe. II, 81, A.

[7] Die hannöverschen Truppen kampierten nicht seit dem April. Vgl. P. K. I, 237, 272, Der betr. Beschluß, die Truppen zu vereinigen, ward nicht ausgeführt. Vgl. Droysen V, 1, 291. Grünhagen I, 409 ff.

ab:[1] das Warum und Wozu beider Thatsachen erörtert die Hist. nicht. Mit Hyndford und Schwichelt weiß Fr. unter allerlei Vorwänden die Verhandlungen hinzuziehen.[2] Die Entsendung Robinsons ins preußische Lager führt die Hist. nicht auf das Drängen des englischen Kabinets, sondern allein auf die Österreich bedrohende Kriegsgefahr zurück. Ende August[3] endlich erfolgt durch die schwedisch-russische Kriegserklärung die endgültige Beseitigung aller Pläne Georgs II., Augusts III. und Anton Ulrichs gegen Preußen.

Man sieht, fast jeder Satz dieser summarischen Übersicht enthält einen Fehler oder eine Ungenauigkeit. Vor allem ermangelt der pragmatische Aufbau des Ganzen des einheitlichen Zusammenhangs: mit dem Grund- und Eckstein desselben, dem als faktisch abgeschlossen bezeichneten Teilungsvertrag stehen die einzelnen Thatsachen nur in losester Verbindung. Zudem ist diese Grundlage eine trügerische: zum Abschluß sind die Partageverabredungen nicht gediehen.[4] Führt den König in diesem Punkte — vielleicht schon 1741 — sein argwöhnischer Scharfsinn zu weit, so darf man doch sagen, daß der Bericht der Hist., namentlich was das erste und wichtigste Stadium der Verhandlung, vor dem Abschluß mit Frankreich, anbetrifft, in der Auffassung der zweideutigen Politik Georgs II. das gleichzeitige hochgradige Mißtrauen Friedrichs getreu wiederspiegelt.

Das zugeknöpfte, unaufrichtige Verhalten der beiden Gesandten Georgs gegen einander, das er in der Hist. so hübsch ironisiert, befremdet ihn auch gleichzeitig in hohem Grade.[5] Was er dort als Thatsache erzählt: le ministre d'Hanovre exigeait qu'on achetât la neutralité de son maître (sc. als Kurf. von Hannover) par la garantie des évêchés

[1] Später fand der König offenbar das sächs. Verhalten nach Red. I unmotiviert. Les Saxons de leur côté se préparaient de même et il était question de joindre leurs troupes à celles des Hanovriens, berichtet Red. II. Oe. III, 81; das gerade Gegenteil. Vielleicht auf Grund der ersten Alarmnachrichten (?). P. K. 1, 281, vgl. 272, 274, 283, 289.

[2] Mit epigrammatischer, den Thatsachen nicht entsprechender Zuspitzung: on accrochait la négociation à tant de circonstances différentes qu'on l'obligeait sans cesse d'avoir recours à de plus amples instructions (Hyndford). Vgl. Droysen V, 1, 29 ff.

[3] Irrig 22. Aug.; 4. Aug. Droysen V, 1, 306. P. K. I, 305.

[4] Die Mardefeldschen Depeschen enthalten über solchen Abschluß nichts. Droysen V, I, 223—6. Der König sah außerdem in Sachsen den Urheber (P. K. I, 207, 208, 215 ff,) u. glaubte die Seemächte noch von der Verbindung abziehen zu können. P. K. I, 210, 214(2), 215, 216(2). Arneth I, 201, 392. Grünhagen I. 275, 328 ff., 335.

[5] P. K. I, 236.

de Hildesheim, d'Osnabrück et des bailliages qui lui sont hypothéqués dans le Mecklenbourg[1] das, so gab er Schwichelt, der freilich auch schlesische Besitzvergrößerung Preußens konzedierte, zu verstehen, sei die eigentliche Absicht seines Herrn.[2] Demgemäß forderte das Podewils'sche Kontreprojekt, daß Georg auch als König von England während der Verhandlungen Maria Theresia weder direkt noch indirekt unterstütze.[3] Die Hist. äußert sich darüber etwas zu allgemein, in irreführender Kürze und vielleicht auch in anderm Sinne: on lui donna un contreprojet dans lequel mes intérêts furent mieux ménagés.[4]

Ebensowenig exakt erzählt die Hist. von Hyndford, er sei gekommen, Englands gute Dienste anzubieten, damit Maria Theresia zur Abtretung von vier schlesischen Fürstentümern vermocht werde. Hyndford kam vielmehr mit leeren Händen, preußischerseits Anträge erwartend.[5] Erst unterm 18. Mai — 11 Tage nach seiner ersten Audienz — eröffnete er als „seine eigene Idee" und thatsächlich ohne Ermächtigung, Georg könne vielleicht, wenn Friedrich seine Forderungen auf Glogau, Wohlau, Sagan und Liegnitz ermäßige, den Wiener Hof zur Nachgiebigkeit vermögen.[6] Darauf ging Friedrich allerdings nicht ein (j'éludai d'entrer plus avant en matière avec lui), aber nicht um zuvor auch von Wien Bürgschaften für das Anerbieten Hyndfords zu haben (avant que de le voir instruit des intentions de cette princesse sc. Maria Theresia: Hist.), sondern weil er bereits zur Allianz mit Frankreich entschlossen war.[7]

Die engl.-sächs. Intriguen in Petersburg, die Absichten der drei Mächte gegen die preußische Monarchie, die kriegerische Sprache des

---

[1] Publ. IV, 230. Oe. II, 80.

[2] „Wenn König Georg der Meinung sei, sich nur als Kurf. von Hannover nicht in die Händel zu mischen und sich das hoch anrechnen lassen wolle, während er als König von England Österreich unterstütze, so sei das nicht zu dulden." Ber. Schwichelts üb. d. Audienz v. 7. Mai. Grünhagen I, 376.

[3] Grünhagen I, 378 (18. Mai).

[4] Nach der Hist. sollte es scheinen, als seien im Kontreprojekt hannövrische Gebietsforderungen herabgedrückt: während doch gerade von Fr. jene Konvenienzen schon im März offeriert wurden, um England von den Partageprojekten abzuziehen. Vgl. P. K. I, 214 (24. März) u. ff. Das Kontreprojekt bedingte vielmehr u. A. nur, daß, wenn Preußen nicht die geforderten Entschädigungen in Schlesien ganz erhalte, proportionaliter auch Hannover seine Ansprüche herabsetzen müsse. Vgl. vor. Anm.

[5] P. K. I, 232—42. Grünhagen I, 374.

[6] Vgl. Droysen V, 1, 263 u. Grünhagen I, 386, A. 6.

[7] P. K. I, 245, 18. 5. 45. Fr. II.-Podewils: Valory a raison; hé bien, hé bien combien attendrons-nous encore pour être les dupes de Vienne et de Londres. Vgl. ebend., 2. Brief.

englischen Gesandten am russischen Hofe fallen freilich, wie bekannt, nicht in den Mai, sondern gehen den englisch-hannöverschen Verhandlungen im Mollwitzer Lager voraus.[1] Nichts destoweniger entspricht die Auffassung der Hist. über den Charakter dieser Verhandlungen genau der gleichzeitigen, nur daß er wohl schwerlich ihre Angebote auch „schmeichelhaft“ flatteuses genannt haben würde.[2]

Vor Allem aber hat die Hist. in der Angabe vollkommen Recht, daß der König durch das engl.-holländ. Dehortationsschreiben zum Abschluß der Allianz mit Frankreich bestimmt worden sei.

Ziehen wir das Fazit unserer Untersuchung, so ergiebt sich, daß wir uns wie bei der vorher gewürdigten französischen Verhandlung auf die erzählten Thatsachen im Einzelnen nirgends verlassen können, wohingegen die Auffassung im Großen und Ganzen hier wie dort der gleichzeitigen entspricht. Demnach ist archivalisches Material nicht in ausgiebiger Weise benutzt; aus der Hist. ersichtlich ist nur die Vorlage des Briefes Georgs II:[3] die vom Könige bei der Ausarbeitung 1742 gleichfalls geforderten Aktenstücke betr. die Negotiationen Hyndfords und Schwichelts sind schwerlich eingehend durchgegangen worden.[4]

d) Österreich. Robinsons 1. schles. Reise.

Den ersten wichtigeren Schritt des Wiener Hofes zu einer Verständigung mit Preußen, die Entsendung Robinsons in Friedrichs Hauptquartier leitet die Hist. chronologisch ungenau und mit nicht zutreffender Motivierung ein. (On vit alors clair à Vienne dans le dessein des Français, ils avaient passé le Rhin et longeaient le Danube).[5] Ersteres deshalb, weil Robinson bereits in der Nacht vom 30. zum 31. Juli

---

[1] Sie fallen in den Febr.-März. Vgl. P. K. I, 207, 210 ff. Üb. Finch. vgl. P. K. I, 232. S. übrigens oben die Darlegung der russ. Politik.

[2] Schon in der Audienz Schwichelts vom 7. Mai äußert Fr.: „Georg wolle ihn durch Hyndfords Sendung bloß hinhalten, um inzwischen seinen Feinden Zeit zu lassen, sich in bessere Verfassung zu setzen, damit man ihm alsdann alle Vorteile aus der Hand winden und ihn empfindlich treffen könne.“ Ber. Schwichelts. Grünhagen I, 376.

[3] Die Angaben des Königs stimmen mit den Exzerpten bei Droysen V, 1, 204a u. Grünhagen I, 323/4 überein. Der König behält das Datum des Originals nach dem alten Stil bei (19. 12. 40). — Red. II. Oe. II, 80 erwähnt ein früheres Schreiben Fr.s, das „einige Vorschläge“ enthalten habe. Möglich ist es, daß der Brief v. 4. 12. 40 (P. K. I, 121) damit gemeint ist u. folglich dem Könige 1775 vorlag. Doch beachte man die durchaus falsche Ergänzung gleicher Art in der Korr. mit Fleury (Publ. IV, 221. Oe. II, 64 s. S. 17 A. 2 dieser Arbeit), die Allgemeinheit der Notiz, sowie die Thatsache, daß Fr. das Schreiben 1742 zugleich mit der Antwort Georgs verlangte und dann wenigstens Red. 1746 nur jene aufweist. Vgl. Miscell. 313.

[4] Vgl. Miscell. 313. [5] Publ. IV, 233. Oe. II, 84.

von Wien abreiste und schon am 7. August in Strehlen Audienz hatte, die Franzosen aber erst Mitte August den Rhein überschritten.[1]

Die Motivierung, teilweise aus dem oben beleuchteten Pragma in der Darstellung der engl. Politik erklärlich, trifft aus dem Grunde nicht zu, weil Maria Theresia und neben ihr vor allem ihr einflußreichster Minister Bartenstein die Verhandlung Robinsons nur auf das Drängen Englands hin widerwillig zugestanden und ihren Mißerfolg wünschten bezw. voraussahen, über die Absichten des „Kirchenfürsten" hingegen in allzu optimistischer Auffassung befangen, eher noch mit Frankreich und Bayern paktieren zu können vermeinten.[2]

Die Grundlage für die Mitteilungen über die Audienz Robinsons bildet der Précis des Ministers Podewils.[3] Dafür spricht die genaue Angabe der österreichischen Anerbietungen[4], sowie der Umstand, daß beide Berichte nicht die Dialogform haben, sondern auf das Erbieten des Gesandten den König in zusammenfassender Rede seine Gegengründe entwickeln lassen.[5]

Freilich läßt die Hist. die mehr sachlichen Momente aus[6], wie denn überhaupt des Königs Antwort allgemeiner gehalten ist, und die einzelnen Einwürfe Friedrichs werden ganz frei, nicht in gleicher Reihenfolge und in weit stärkerer rhetorischer Fassung wiedergegeben.[7] Alles deutet auf ein vorgängiges Durchlesen und freie Konzeption hin.[8]

---

[1] P. K. I, 306. Droysen V, 1, 307.

[2] Arneth I, 234, 394. Droysen V, I. 298, 312/3. Grünhagen I, 416 ff.

[3] P. K. I, 298 ff.

[4] Das allerdings von Hyndford zugefügte Glogau läßt Fr. aus.

[5] Bei der Lebhaftigkeit Fr.s (la vivacité de mon caractère, wie er sich gleichzeitig und später äußerte) war die Unterredung fast durchweg Dialog. Raumer, Beitr. z. neueren Gesch. II, 319. Carlyle III, 461. Droysen V, 1, 30 u. am besten Grünhagen Pr. Jahrb. 1875, Bd. 36, S. 490 ff., jetzt auch Gesch. des ersten schlesischen Krieges I, 429 ff.

[6] Z. B. den Hinweis des Königs auf den Barrierevertrag — doch gleich darauf als in den Mitteilungen an die Seemächte enthalten erwähnt —; sein Zurückgehen auf die alte Forderung: Niederschlesien mit Breslau; seine Widerlegung der von Robinson ausgemalten Gefahr des franz. Übergewichts u. s. f.

[7] Der Hist. eigentümlich ist der Einwand: „Was würde die Armee zu einem so schimpflichen Abkommen sagen." — Die so besonders betonten ‚sentiments d'honneur' spielen auch in einem Briefe Fr.s an Georg II. (P. K. I, 302) eine Rolle.

[8] Bei genauerer Benutzung würden wohl einige Unexaktheiten vermieden sein. So ist die Mitteilung R.s „que la reine consentait à oublier la mémoire du passé" ein Passus, der dem Précis zufolge von Hyndford in der Audienz v. 22. Juli vorgelesen wurde (que la cour de Vienne — voulait bien pardonner au roi le passé). Ferner heißt es dort ganz bestimmt: les Français étant sur le point de passer le Rhin et les Bavarois d'entrer en Bohême. Vgl. den oben besprochenen chronologischen Irrtum.

In bezug auf die Färbung der Darstellung bemerkt Grünhagen zutreffend, daß die Antwort des Königs in Wirklichkeit wohl nicht den ironischen Anstrich gehabt habe, den ihr die Hist. beilegt, sondern daß Friedrich, als er die Memoiren aufzeichnete, bei dem Gedanken an das Pathos, zu welchem ihn des Engländers Rede hingerissen, die Ironie nachträglich hinzugethan habe.[1]

Neben der Benutzung des Précis dürfte in diesem Abschnitt auch die Notiz über die Mitteilung von der Ablehnung der Wiener Vorschläge an die Seemächte, mit der Motivierung durch die Interessen Hollands und die widerstreitenden Bestimmungen des Barrierevertrags auf schriftliche Grundlage zurückzuleiten sein.[2]

e) Antipragmatische Bestrebungen (Herbst 1741).

Kurze Zeit nach Robinsons erfolgloser Verhandlung (peu de temps après . .) läßt die Hist. den Vertrag zwischen Preußen und Bayern geschlossen werden[3]; für den noch im Laufe des Jahres 1741 die „Garantie" Frankreichs nachgesucht wird.[4] Sie berichtet sodann noch, allerdings sehr kurz, über die schwedische Kriegserklärung an Rußland[5], den Vormarsch Karl Alberts von Bayern nach Enns[6], die Schwenkung der sächsischen Politik[7] und den Abschluß des sächs.-bayer. Partagetraktats[8], sowie den Zutritt Preußens zu demselben.[9]

Diese Verbindung der Ereignisse ist durchaus irrig: selbst die beigefügten Daten erweisen sich sämmtlich als falsch: die Anekdote von dem Valory entfallenen, vom Könige aufgehobenen Billet, das ihm

---

[1] Gesch. des ersten schles. Krieges I, 432.

[2] P. K. I, 302, vgl. A. 2. — Dieser Brief ist somit vielleicht benutzt. Über andere Robinson und Hyndford persönl. betreffende Notizen vgl. P. K. I, 211. Grünhagen I, 436. Mém. du marquis de Valory I, 210.

[3] Er wird thatsächlich erst am 4. Nov. geschlossen, hätte also im Kap. IV (nach d. Reflexionen üb. Kleinschnellendorf) erwähnt werden müssen. P. K. I, 396, A. 4. Droysen V, 1, 364.

[4] Kap. III. Publ. IV, 237. Die erwähnte Thatsache fällt in dem Sept. 1741 — von Garantie war keine Rede.

[5] Hist.: 22. Aug. —: 4. Aug. P. K. I, 305. Droysen V, 1, 306.

[6] Hist.: 19. Aug. —: 12. Sept. wird erst die österr. Grenze überschritten u. in der letzten Septemberwoche steht Karl Albert an der Enns. Heigel, österr. Erbfolgestreit 193—95. Arneth I, 251—52. Droysen, V, 1, 341.

[7] Die Schwenkung Sachsens war schon Ende August für Fr. außer Zweifel, folglich nicht von dem Einmarsch der Bayern in Österr. abhängig zu machen. Vgl. vor. Anm. P. K. I, 318, 322, 323 ff. Grünhagen II, 74 ff.

[8] Hist.: 31. Aug. —: 19. Sept. P. K. I, 351. Red. II. Oe. II, 85, 86 behält von allen falschen Daten der Red. I a. d. St. nur dieses bei.

[9] Hist.: au mois d'Octobre —: 1. Nov. P. K. I, 399. Droysen V, 1, 363/4. Grünhagen II, 76 ff.

Glatz einbringt, ist in der Form der Hist. nicht zu halten[1], kurz, es hat dem Könige bei all diesen Angaben kein Material vorgelegen, er schreibt aus dem Gedächtnisse: so nur erklären sich die zahlreichen Verstöße gegen die Chronologie.

f) Die hannöversche Neutralitätsverhandlung (Aug.-Sept. 1741).

Über die Verhandlung wegen der Neutralität Hannovers bringt die Hist. zwei Berichte, von denen ein jeder eine Reihe Unrichtigkeiten enthält, deren widersprechende, ja sich gegenseitig ausschließende Aussagen über die Haltung des Königs in dieser Frage gradezu unerklärlich sind.

In Kap. III[2] läßt sie durch den Sieg der Russen bei Willmanstrand Frankreich erschreckt werden. Zu einer Paralysierung dieses ungünstigen Ereignisses soll Marschall Maillebois das Kurfürstentum Hannover besetzen. „J'employais, erzählt dann Friedrich mit Emphase, tout mon crédit pour la dissuader (la France) de ce dessein, alléguant que cette conduite la rendrait odieuse à l'Europe et révolterait à coup sûr toute l'Allemagne, qu'il ne fallait pas quitter le plan principal pour des vues moins importantes et que le plus pressé était sûrement d'écraser la reine d'Hongrie. Diese Vorstellungen (rémontrances) Friedrichs halten die Franzosen auf und Maillebois bleibt ruhig. — Dem Gesandten Georgs, Hyndford, ‚qui avait menacé dans les commencements de sa mission'[3], der aber jetzt im Namen seines für Hannover aufs höchste besorgten Monarchen ‚avec humilité' Friedrichs Schutz nachsucht[4], giebt der König die beruhigendsten Versicherungen, ‚que j'étais incapable de me venger, que j'en avais à la vérité l'occasion en main, mais que le roi d'Angleterre pouvait s'attendre de moi à des services d'ami et à des procédés généreux.'

Vor der Kritik besteht diese Darstellung weder in ihren Hauptzügen, noch in den Details. Die Anstalten zu einer Diversion nach

---

[1] Er läßt sich vielleicht mit den beiden anderen Berichten (P. K. I, 351 Eichel-Podewils 23. 9. 41 und demjenigen in der Einleitung von Valorys Memoiren I, 71) so vereinigen, daß V. in der That unabsichtlich bei Überreichung von Depeschen den Bericht Belle-Isles fallen ließ, Fr. denselben als an seine Adresse gerichtet aufhob und sodann (dem als Augenzeugen anwesenden?) Eichel übergab. Das Bonmot Valorys mag dann später (in Charlottenburg?) gefallen sein. Vgl. Droysen V, 1, 334a. Beide Red. der Hist. führen neben Glatz ganz inkorrekt noch Oberschlesien als in Frage kommendes Gebiet an.

[2] Publ. IV, 237. Oe. II, 89.

[3] Eine Notiz, die gleichfalls gegen die propositions flatteuses, s. S. 21/22, spricht.

[4] Es ist daran zu erinnern, daß nicht Hyndford, sondern Schwichelt der eigentl. Unterhändler war (vgl. Grünhagen II, 8, 13 (22. Sept.), II, 448 ff. P. K. I, 311, 330, 335, 338, 342, 346, 357).

Hannover erfolgten auf Betreiben der franz. Kriegspartei, nachdem Friedrich die Initiative gegeben hatte und sodann den Plan energisch unterstützte.[1] Der russ. Sieg bei Willmanstrand (23. Aug.) kann nicht Ursache des Anmarsches der Franzosen sein[2], da diese bereits um jene Zeit sich in Bewegung gesetzt haben und die Hannoveraner schon damals sich zu Verhandlungen herbeilassen.[3] Sodann ist des Königs Verhalten gegen England durchaus nicht von hochherzigen Motiven und freundschaftlichen Gefühlen bestimmt, wie es nach der Hist. denn doch erscheinen muß. Er heischte von Georg II. nicht allein Verzichtleistung auf sämmtliche, früher beanspruchte Konvenienzen, sondern verlangte zudem anfangs auch eine bedeutende Geldsumme.[4]

Deshalb ist die mit so nachdrücklichem Pathos vorgetragene Abmahnung an Frankreich sicherlich nicht erfolgt. Im Gegenteil, Friedrich trat einem Vormarsch der Franzosen nicht in den Weg, soweit er notwendig war, Georg II. nicht allein für die Absichten Frankreichs, sondern auch für die eigenen Wünsche gefügiger zu machen.[5]

Endlich ist es auch unrichtig, daß des Königs Vorstellungen die Franzosen auf dem Marsche aufhielten; vielmehr erlitt er wegen seiner zu hochgespannten Forderungen eine diplomatische Niederlage. Über seinen Kopf hinweg schloß Fleury, gegen das gegebene Versprechen, mit Hannover am 27. Sept. den Neutralitätsvertrag ab.[6]

Es läge sehr nahe, in dieser Darstellung beschönigende Tendenz des Verfassers zu vermuten.

---

[1] Vgl. Publ. IV, 230 u. S. 18 d. A. Ferner P. K. I, 311/2, 354.

[2] Im preuß. Lager wird er erst am 19. Sept. bekannt. Vgl. P. K. I, 341. — Vielleicht erklärt sich der Irrtum der Hist. aus der Benutzung der Denkschrift Valorys (21. Sept. P. K. I, 347), wo Fr. die Teilname an dem Angriff auf Hannover mit der Motivierung verweigert: Je me tire indubitablement la Russie à dos. Grande considération et qui rédouble après la bataille qu'ils ont gagné sur les Suédois.

[3] Droysen V, 1, 309—10. Grünhagen I, 449 ff. P. K. I, 311.

[4] P. K. I, 330, 332 (un million de livres), 342, 350—51, 357.

[5] P. K. I, 345. (Que) si l'on tirait du roi d'Angleterre toute satisfaction désirable, l'on pourrait être content (22. Sept.). P. K. I, 346 ff. Il faut pourtant que l'Hanovre rend raison aux Français, la terreur de leur approche suffira peut-être (es folgen Mitteilungen über die preuß. Magazine in Wesel, Lippstadt, Minden). (22. Sept.) — P. K. I, 357. 28. Sept. J'ai le Mecklembourg extrêmement en vue .. Ainsi payez Schwicheldt de belles paroles et repliez toujours sur les soins que je me donnerais pour leur procurer la neutralité de la France. Ein Schreiben Fr.s in dieser Angelegenheit nach Frankreich ist anscheinend nicht erfolgt.

[6] P. K. I, 304, 331—32, 335—36, 342, 350, 354, 357—58, 365. Ranke III. IV, 468 geht auf die Frage nicht ein. Droysen V, 1, 309—10, 322—23, 335—39. Grünhagen I, 448—65.

Aber merkwürdiger Weise findet sich in der Hist. über dieselbe Angelegenheit ein zweiter Bericht. In Kap. IV, das gleichfalls noch Ereignisse des Jahres 1741 enthält, erzählt der König: Le pays d'Hanovre était environné des Français, un ordre de Versailles eût rendu le maréchal de Maillebois maître de tout cet électorat. In dieser Bedrängnis habe Georg II. den Bittflehenden gemacht und Hardenberg nach Paris entsandt. Von Fleury um seinen Rat angegangen, habe Friedrich ihm geschrieben „qu'il était dangereux d'offenser un ennemi à demi". Fleury aber sei mit seinem Vertrage düpiert worden, ein Opfer seiner Unentschlossenheit. Cette conduite mitigée — setzt der König hinzu — a souvent perdu les affaires de la France.

In dieser Erzählung finden sich drei Nova: eine Übertreibung, die so gefährlich dargestellte Umzingelung Hannovers[1]; eine halbrichtige Thatsache, die Entsendung Hardenbergs nach Paris, nur halbrichtig insofern er nach der Hist. in Paris mit Fleury abgeschlossen haben müßte[2], und endlich ein absoluter Irrtum, der angebliche Rat Friedrichs, der sich mit den Angaben des ersten Berichts schlechterdings nicht verträgt.

Dieser nicht näher motivierte Widerspruch, der Friedrich in derselben Sache ein so grundverschiedenes Verfahren zuschreibt, bleibt unerklärlich.[3] Aber zugleich beweist er auch, daß wir für den ersten Bericht keine tendenziöse Darlegung anzunehmen haben, denn in solchem Falle würde doch dieser Doppelbericht vorsichtig vermieden sein. Es zeigt sich vielmehr hier, wo der König sich über das Sachverhältnis nicht wieder unterrichtet hat, wie, sei es nun in dem kurzen Zeitraum von etwa $1\frac{1}{2}$ oder 5 Jahren die Thatsachen in der Erinnerung des unermüdlich thätigen Staatsmannes sich verschieben.[4]

---

[1] Am 18. Sept. antwortet Fr. auf einen Brief Dossows in Wesel, der von der Ankunft eines vorausgeschickten franz. Verpflegungskommissars in Duisburg meldet. P. K. I, 340—41, vgl. 347.

[2] In der That durch den außerordentl. Gesandten de Bussy in Hannover. Vgl. Grünhagen I, 460.

[3] Der Widerspruch erklärt sich nicht daraus, daß die Frage im Frühj. 1742 ein zweites Mal verhandelt wurde. Diese Negotiation kann nicht gemeint sein; denn 1. spricht dagegen die chronolog. Ansetzung der Hist.; 2. setzt ihr Bericht keinen abgeschlossenen Vertrag voraus; 3. kam es damals nicht zu einer Verlängerung desselben und 4. riet Fr. dem Kardinal entschieden zur Annahme. Vgl. P. K. II, 47, 60, 77, 110, Droysen, V, 1. 430.

[4] In Red. II hält der König beide Berichte als verschiedene Verhandlungen auseinander und gestaltet den Fehler noch schlimmer. Im ersten Bericht tadelt sie die Verwendung Preußens als einen „großen Fehler" (Oe. II, 89); Oe. 99 dagegen schärft sie des Königs Drängen zum Vorgehen: qu'il était dangereux d'offenser à demi durch den Zusatz: et que quiconque menace, doit frapper.

Preußens Politik gegen Österreich im Spätsommer 1741 und die Kleinschnellendorfer Abkunft.

Auch von den beiden nächsten, an Robinsons erste Mission sich anschließenden erneuten Versuchen des Wiener Hofes zu einer Verständigung weiß die Hist. zu erzählen. Doch ist ihr Bericht verhältnismäßig mager und dürftig; über Robinsons zweites Auftreten im schles. Lager bringt sie nur eine charakteristische, leicht zu behaltende Thatsache[1] bei; in dem von Hyndford übermittelten Projekt ist ein wesentliches Moment, das verlangte Eintreten Fr.s mit allen seinen Streitkräften für Maria Theresia irrig[2]: Umstände, die nicht für eine genaue Durchsicht der Akten sprechen. Während die Hist. so über die Verhandlungen rasch hinweggeht, hat sie doch Raum für einen längern Exkurs, der die Stimmung am Wiener Hofe charakterisieren soll. Friedrich läßt diesen selber reden in der Person der Kaiserin Elisabeth durch zwei wörtlich aufgenommene Briefe derselben.[3] Der Kontrast ihres Inhalts, — der eine nominell an den Prinzen Ferdinand von Braunschweig gerichtete eine flehentliche, demütige Bitte, Friedrich möge doch Österreich nicht ganz zu Grunde richten[4], der andere, gleichzeitig an dessen jüngsten Bruder, also indirekt an den russ. Hof geschrieben, voll versteckter Angriffe gegen den neuen „Pharao", dem der Herr das Schicksal des Ägypters bereiten wird, — hat Friedrich augenscheinlich viel Freude gemacht. Mit übermütiger Ironie kommentiert er diese Briefe, oder genauer gesagt, den letzteren: Le style de ces lettres prouve assez combien ils avaient à Vienne le coeur ulcéré et plein de vengeance et qu'ils pensaient qu'on ne pouvait croire en Dieu

---

[1] Publ. IV, 234. Oe. II, 86. Das Debut mit der Karte Schlesiens und der darauf gezeichneten Linie. — Vgl. zur Sache P. K. I, 318—21. Droysen, V, 1, 313—15. Arneth I, 242—44. Grünhagen I, 437—41.

[2] Publ. IV, 235. Oe. 87. „De toutes mes forces." In Wahrheit stipulierte dasselbe nur 10000 M. (Vg. Grünhagen I, 443 ff. Droysen V, 1, 317. Arneth I, 244—45. P. K. I, 333—34.) Außerdem Fr.s Stimme für die Wahl des Großherzogs zum Kaiser (nicht erwähnt).

[3] Die Antwort auf den ersten Brief an Prinz Ferdinand giebt die Hist. im Auszuge, wahrscheinlich auf Grund des Originals. Doch lautet dieses schärfer und abweisender, als man nach den Ausdrücken der Hist. vermuten sollte. Außerdem ist Fr. selbst der Verfasser, was unerwähnt bleibt. Publ. IV, 236. P. K. I, 333, A. 2. Abdruck bei Arneth I, 398, A. 13.

[4] Die Datierung der Hist. ist falsch (nicht 17., sondern 11. Sept.). Arneth I, 244. P. K. I, 333. — Die bedenklichste, vielleicht nicht unbeabsichtigte Abweichung vom Original dürfte sein: Je compte tout sur votre représentation et sur les belles qualités que possède le roi, qui nous ayant attiré le mal voudra aussi avoir l'honneur für: et sur les belles qualités que vous (Ferd.) possedes. Le roi, ayant.... Diese (einzige) Schmeichelei macht den Gegensatz zu dem Schreiben an Louis von Braunschweig noch greller. Letzteres ist noch nicht anderweit publiziert.

en faisant la guerre à la maison d'Autriche. C'étaient des Titans, disaient-ils, qui voulaient escalader les cieux.

Niemand wird mit dem königlichen Memoirenschreiber des Jahres 1743 oder 1746 wegen der Subjektivität, die sich in der Aufnahme dieser den Wiener Hof kompromittierenden, obzwar im Grunde erklärlichen Schreiben dokumentiert, rechten wollen. Aber beachtenswert ist es doch, daß die Mitteilungen über den Kleinschnellendorfer Vertrag fast unmittelbar sich anschließen und durch eine derartige Charakteristik der „mauvaise foi" des Gegners im Voraus eine eigentümliche Illustration erhalten.

Über diese hochbedeutsame Verhandlung verbreitet sich die Hist. sehr ausführlich. Am Schluß von Kap. III erzählt der König den Hergang und der Anfang des Kap. IV giebt eine Rechtfertigung seines Verhaltens.[1] Trotz der folgenschweren Wichtigkeit dieses Ereignisses aber hat er die einzige schriftliche Quelle, — die Korrespondenz seines Vertrauten Goltz war ihm wol nicht zugänglich[2] — das Hyndfordsche Protokoll nicht benutzt.

Dagegen spricht, daß er den Ort des Abschlusses dreimal ausdrücklich Oberschnellendorf nennt[3], daß er behauptet, Hyndford habe das Protokoll „sous la garantie de son maître" geführt[4], daß er endlich so ungenau wie nur möglich sagt, er habe Neipperg die Verpflichtung abgenommen, daß man die preuß. Truppen in ihren Winterquartieren, die sie in Böhmen und in ganz Schlesien nehmen würden, nicht beunruhige.[5]

---

[1] Publ. IV, 237—41. Oe. II, 90—95.

[2] Die Pol. Korr. druckt sie aus dem K. K. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv ab. I, 355—56, 359. — Anderes aus dem Record office. Carlyle III, 491 ff. und P. K. I, 370. Nur ein Schreiben v. 21. Okt. aus dem Berliner Archiv P. K. I, 382. — Doch vgl. wegen des Briefes v. 28. Sept. P. K. I, 356. Grünhagen II, 17. A. 1.

[3] Publ. IV, 238, 250. — Schluß des Protokolls P. K. I, 371—72 „au château de Kleinschnellendorf ce 9 me octobre".

[4] Red. II: Sous le nom de son maître, noch weniger zutreffend. Vgl. Droysen, V, 1, 349, A. 1.

[5] Art. 17 setzt fest, daß der kleine Krieg zwischen beiden Parteien fortdauern soll, wenn auch nur pro forma (vgl. auch P. K. I, 360) und Art. 6 gesteht dem König von Preußen nur Winterquartiere in Oberschlesien und nur für einen Teil seines Heeres zu. Preuß. Winterquartiere im Böhmischen bespricht Fr. in der Konferenz selbst nur als eine von dem Vorgehen der Sachsen abhängende Eventualität (Hyndfords und Neippergs Berichte bei Grünhagen II, 37); erst in einer Zusammenkunft Goltzens mit Hyndford u. Neipperg v. 21. Okt. fordert jener dieselben ausdrücklich, ohne indes mehr zu erwirken, als daß seine Gründe „nicht mißbilligt" werden (Goltz-Neipperg, Droysen V, 1, 349, A, 2). Neipperg, der keine Autorisation zu solchem Zugeständnis besaß (Arneth I, 311 u. 419, 349) hatte weder diplomatische Geschicklichkeit genug, der preuß. Forderung auszuweichen, noch

Ebensowenig scheint dem Könige der citierte Brief des Großherzogs von Toscana vorgelegen zu haben: denn erstlich läßt er ihn erst nach der Übereinkunft geschrieben werden[1] und zweitens ist die angebliche Wendung desselben „après le rétablissement de la bonne harmonie entre les deux cours“ bei der Datierung des Briefes vom 21. September unmöglich darin enthalten.[2]

Sodann existiert eine Antwort des Königs selbst in der nichtssagenden Fassung der Hist.[3] höchst wahrscheinlich überhaupt nicht.[4]

Die ferner beigebrachten Thatsachen beziehen sich auf die österr. Indiskretionen, die nach der Hist. den Bruch der Abkunft herbeiführten. Die Österreicher, heißt es, sprengten das Gerücht der Übereinkunft in Dresden aus[5], sie machten es in Frankfurt am Main bekannt, sie glaubten dadurch den bayer. Kurfürsten einschüchtern und den Hochmut Frankreichs umstimmen (amollir) zu können.

Diese allgemein gehaltenen Thatsachen spezialisiert der König dann näher. Er beruft sich auf einen ihm in der Kopie übersandten Brief der Kaiserin Amalie an den Kurfürsten Karl Albert, dessen Benutzung in der Hist. gleichfalls dahingestellt bleiben muß.[6]

---

bei der schlimmen Lage Österreichs den Mut, durch einen Protest die ganze Vereinbarung zu vereiteln (s. Grünhagen, II, 55).

[1] Le duc de Lorraine crut profiter de cette espèce de suspension d'armes, dont nous étions convenus et m'écrivit de Pressburg (Publ. IV, 239). — Neipperg hält die Aushändigung dieses Schreibens, dat. v. 21. Sept., unterm 25. Sept. nicht für opportun (Grünhagen II, 23) und übergiebt es dann am 9. Okt. in Kleinschnellendorf.

[2] Vgl. das Excerpt bei Droysen, V, 1, 344.

[3] Red. I: Je répondis par des civilités vagues à cette lettre embarassante et par un verbiage de compliments, qui dans le fond n'avait aucune substance. Red. II noch übertreibender: La réponse fut obligeante, mais conçue dans un style obscur et si embrouillé que l'auteur même n'y comprenait rien.

[4] Fr. lehnt in Kleinschnellendorf die Beantwortung „bis gegen Ende Dezember“ ab (Droysen V, 1, 349, Grünhagen II, 35) und in dieser Zeit war der Bruch des Abkommens bereits so eklatant geworden, daß Fr. schwerlich alsdann sein Versprechen erfüllt haben dürfte. Vgl. Grünhagen II, 92. Heigel a. a. O. 246 und den ersten Brief Fr.s an den Großherz. nach dem Friedenschluß P. K. II, 233, 21. 7. 42.

[5] „En chargeant cette nouvelle de mille faussetés: ein charakteristischer Zusatz.

[6] Publ. IV, 241: Par laquelle elle l'exhorta de s'accommoder avec la reine d'Hongrie avant le mois de décembre, sans quoi cette princesse serait obligée de ratifier les préliminaires dont elle était convenue avec les Prussiens. Droysen V, 1, 353, 362 führt nur ein Schreiben an, das am 19. Okt. (S. 362 am 18.) im bayer. Lager eintrifft, und so spezielle Angaben, wie die Hist. sie macht, nicht enthalten zu

Sodann verweist der König auf die Erlebnisse des Ministers Podewils auf seiner Reise nach Dresden.[1] Als Zweck dieser Mission giebt die Hist. ganz allgemein an: d'entendre à Dresde quelle était la façon de penser de cette cour sur l'acquisition que nous avions faite de la Silésie.[2] Dann behauptet sie, die sächsischen Truppen hätten sich in jenen Tagen noch in Sachsen befunden und der festen Haltung Podewils' sei es zuzuschreiben, daß der durch zahlreiche in Dresden kursierende österreichische Billets eingeschüchterte Brühl den Einmarsch der Sachsen in Böhmen wirklich zugab. Die sächs. Truppen standen schon seit zehn Tagen in Böhmen.[3] Auch ist es eine arge Übertreibung, wenn Podewils den Marschall Belle-Isle über Enthüllungen des österr. Residenten Koch in Frankfurt am Main so aufgebracht findet, daß er in seiner leidenschaftlichen Erregung sich zu den beleidigendsten Drohungen versteigt.[4]

Diese Mängel beweisen zur Genüge eine nicht ausreichende Benutzung des einschlägigen Materials.

Ungleich wichtiger, als diese unzuverlässige Darstellung des Ereignisses, sind des Königs Betrachtungen über seine Beweggründe. Eine gewisse anerkennenswerte Offenherzigkeit ist unleugbar. Nicht aus Wohlwollen für die allseitig bedrohte österr. Gegnerin that er den Schritt, noch gab die äußere Haltung der franz. Politik ausreichenden Grund dazu: militärische Interessen, mistrauische Sorge um die Unabhängigkeit der eigenen Stellung Frankreich gegenüber, Rivalität gegen Sachsen, die Gunst der Lage, eine ausschlaggebende Rolle zu spielen: das sind nach der Histoire die Motive seines Doppelspiels.[5]

---

haben scheint. P. K. I, 298. Fr.-Kurf. 2. 11. 42 spricht von „Briefen der Kaiserin Amalie“.

[1] P. K. I, 399. Grünhagen II, 122.

[2] Nach den Ausdrücken der Hist. müßte Podewils bereits in das Geheimnis eingeweiht gewesen sein. — Eine speziellere Instruktion für ihn fehlt. Vgl. P. K. I, 399.

[3] Seit dem 7. Nov. Vgl. Winckler, der sächsische Feldzug in Böhmen 1741 u. 1742. Archiv f. sächs. Gesch. VII, S. 63 ff. Der König verlegt die Reise seines Ministers, wie die ganze Darstellung verrät, viel zu nahe an die Kleinschnellendorfer Abkunft heran.

[4] Der Marschall nimmt nach dem Podewils'schen Bericht vom 18. Nov. eine ungleich diplomatischere Haltung an. Vgl. denselben bei Droysen V, I, 389 und vollständig bei Grünhagen II, 113—14. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß Podewils in seinen Bericht verschwieg und mündlich dem König den Sachverhalt in dem Sinne der Hist. vorgetragen hat (?).

[5] In einem Punkte treffen die Voraussetzungen seiner Darlegung nicht zu. Die Ansicht, daß Fleury gegen die Cession Luxemburgs durch Maria Theresia,

„Jouer au plus fin", das war nach einem damals gebräuchlichen Ausdrucke das Bestreben der zeitgenössischen Diplomaten und so auch Friedrichs. Nicht ohne Genugthuung vermerkt er es mehrfach, daß er von den österreichischen Ministern eine Verpflichtung gefordert, deren von ihm vorausgesehene Nichterfüllung ihm jederzeit einen bequemen Rückzug sicherte.

Aber der König ist doch weit entfernt davon, voll und ganz für diese Abkunft einzutreten und die letzten Beweggründe seiner Handlungsweise, zumal die Motive für den Bruch zu enthüllen. Was zunächst die Vorverhandlung angeht, so stellt er die Sache so dar, als sei er an den Bemühungen Hyndfords im österreichischen Lager unbeteiligt; er empfängt als unthätiger Zuschauer die von jenem erzielten Resultate und zwar in der endgültigen Form. Nach seiner Auseinandersetzung wäre es sodann ein Verstoß gegen die politische Klugheit gewesen, ein so günstiges Anerbieten von der Hand zu weisen. „Ces propositions me parurent fort singulières, ce n'était qu'un pourparler qu'on me demandait, qui valait une province.[1]

Wir wissen jetzt, wie eifrig Friedrich durch Goltz verhandelt hat, daß die Wendung, die den anfänglichen Friedensverhandlungen den ihr eigentümlichen, in die Konvention auslaufenden Charakter gab, des Königs eigenstes Werk ist.[2]

Liegt darin somit unverkennbar die Absicht vor, die Urheberschaft des Abkommens von sich abzulehnen, so läßt sich für die Nichtausführung desselben das gleiche nachweisen. Er wälzt nachdrücklichst alle Schuld auf die österreichischen Indiskretionen, deren Größe und Umfang er in den stärksten Farben schildert.[3] Er gewahrt nicht, daß

---

einen Separatfrieden geschlossen haben würde, wird durch die Thatsachen widerlegt. (Arneth I, 328, 410. M.-Th.-Wasner 24. u. 30. 8. 41.) Fr.s allzumißtrauische Anffassung von der Fleuryschen Politik läßt sich zumeist auf dessen Verhalten im polnischen Erbfolgekriege zurückführen. (Anf. Nov. 1741 sendet der Kardinal deswegen dem Könige eine Rechtfertigungsschrift! Droysen V, 1, 372), ferner auf die über Fr.s Kopf hinweg abgeschlossene hannöversche Neutralität (27. Sept.) und auf die Nachrichten Schmettaus aus dem bayer. Hoflager Grünhagen II, 6 (15. 8. 41). Droysen V, 1, 340. 10. 9. 41.

[1] Publ. IV, 238. Oe. II, 90—1.

[2] Vgl. Grünhagen II, 3 ff. Carlyle III, 491 ff. Droysen V, I, 542 ff. P. K. 336, A. 1 u. Text, 341, 355, 356, 359, 370.

[3] Vgl. auch vor Allem den Schluß der auf diesen Abschnitt bezügl. Bemerkungen der Hist: „Tant de mauvaise foi et de trahisons justifiaient la défiance dans laquelle j'étais de la cour de Vienne. Vous verrez dans la suite de cet ouvrage comment elle fut punie de sa fausseté. Ferner Publ. IV, 248 la trève que les Autrichiens avaient violé de la façon la plus scandaleuse.

das mit seiner eigenen Aussage, er habe die Nichtgeheimhaltung vorausgesehen, einigermaßen in Widerspruch steht, ja daß er selbst an einer Stelle eine Andeutung gemacht hat, als ob doch andere Gründe maßgebend gewesen. C'est pourquoi je consentis à cette suspension d'armes prévoyant d'avance que l'indiscrétion des ministres autrichiens me fournirait un prétexte légitime pour rompre cette trève, lorsque je le trouverais à propos. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, giebt er nicht an, auch nicht, welche Umstände seinen Entschluß bestimmten.[1] Wir erfahren nichts darüber, daß er enttäuscht war, als die gehoffte Entscheidung zwischen dem freigewordenen Heere Neippergs und den Bawaro-Franzosen ausblieb, daß die Aussicht, die eigenen Erwerbungen um das Fürstentum Glatz zu vergrößern, von nicht geringer Bedeutung für ihn war. Aber der Mangel liegt noch tiefer. Der König hat zwar in den „raisons politiques" für den Abschluß des Vertrags (Kap. IV), in der Kritik des franz. Planes die negative Seite seines politischen Programms — wenn dieser Ausdruck bei dem jugendlichen, sanguinischen Staatsmann Friedrich zulässig ist — auseinander gesetzt. Um die Gründe zum Bruch vollständig darzulegen, mußte er auch seine eigenen positiven Pläne entwickeln. Aber der Memoirenschreiber des Jahres 1743 steht unter dem Einfluß der mittlerweile vollzogenen Thatsachen, zumal des Breslauer Friedens. „Schlesien, giebt er in pleonastisch gehäuften Wendungen an, sei damals (1741) das Prinzip aller seiner Handlungen, das Ziel aller seiner Verabredungen gewesen." Er hätte, um den Bruch der Verabredungen zu erklären, nunmehr angeben müssen, daß er um den Preis der brandenburgischen Stimme zur Wahl des Lothringers schon damals Schlesien und den Frieden hätte erlangen können, daß er aber dieser Wahl mit aller Entschiedenheit widerstrebte; er hätte, was wohl noch schwerer in die Wagschale fällt, sich zu einem 1742 bereits gescheiterten Projekt bekennen müssen, daß nämlich auch er, abgesehen von einigen Streichungen des französischen Programms zumal in betreff der sächsischen Vergrößerungen, eine bedeutende Machtminderung Österreichs für erreichbar und geboten erachtete.[2]

---

[1] Für die folgenden Auseinandersetzungen ist auf die gründliche, abschließende Untersuchung Grünhagens hinzuweisen, jetzt Gesch. d. ersten schles. Krieges II, 1—42, 53—74.

[2] Grünhagen (II, 65) zieht das Verhältnis der 1742/3 verfaßten Memoiren zu der spätern Umarbeitung von 1746 überhaupt nicht in Betracht und nimmt nur Tendenz an in Bezug auf die Frage der Kaiserwahl: 1746, meint er, wäre die ganze Kombination, welche dem österr. Herrscherhause das Reichsszepter entwinden sollte, gescheitert gewesen und Fr. habe sich für eine verlorene Sache nicht nachträglich kompromittieren wollen.

Will sich der Realpolitiker hierbei erklärlicherweise nicht für ein aufgegebenes Projekt kompromittieren, so involviert die von uns beleuchtete Darstellung der Vorverhandlung und des Bruchs allerdings eine Tendenz in noch prägnanterem Sinne. Es geht daraus hervor, daß der König selbst das Bedenkliche seiner Handlungsweise eingesehen und der Nachwelt die Schattenseiten möglichst vorenthalten hat. Aber wir dürfen wohl mit Grünhagen[1] behaupten, ein anderer Memoirenschreiber würde in gleichem Falle kaum anders gehandelt haben.

§ 3. Hist. de mon temps. Kap. IV. V.

Erfolge der antipragmatischen Alliierten im Felde und in der Diplomatie.

Während die preußische Politik sich also selbst zu teilweisem Stillstand verurteilt, gehen die Antipragmatiker vom Erfolge begünstigt vor. Kap. IV erzählt uns, wie Böhmens Hauptstadt fällt, in Italien spanische Truppen landen, Hannover zur Neutralität gezwungen wird, die Frankfurter Wahlverhandlungen dem Abschluß nahe kommen und an der Newa französische Intriguen die österreichisch gesinnte Regentenfamilie beseitigen und Prinzessin Elisabeth auf den Thron heben. Mit Genugthuung konstatiert der König am Schlusse seiner Erzählung, daß Berlin in diesem Winter das Centrum der diplomatischen Bemühungen der europäischen Mächte gewesen.[2]

Aber auch diese auswärtigen Verhältnisse, an denen der König doch nicht persönlich beteiligt war, werden so erzählt, daß die Mangelhaftigkeit der Quellenbenutzung vielfach zu Tage tritt.[3]

---

[1] Der allerdings nur die in der vorhergehenden Anm. besprochene Seite der Sache im Auge hat. Man hat endlich auch zu beachten, wie Friedrich der „Unterhaltung“ einen möglichst unschuldigen Charakter zu geben bemüht ist. Er berichtet nichts von den eigenen kompromittierenden Äußerungen, die durch Raumer und Grünhagen ans Licht gezogen wurden; er „sah“ bloß Neipperg „mit ganz anderen Augen an“, wie früher in Berlin, war voller Achtung gegen ihn wegen seines schönen Flankenmarsches nach Mollwitz und erfuhr von ihm „viele Einzelheiten, von denen ich in diesen Memoiren Gebrauch gemacht habe“. — Auch darf man wohl auf die Vorwegnahme der am 1. u. 4. Nov. geschlossenen antipragmatischen Verträge (s. S. 24, A. 3 u. 9) hinweisen.

[2] Diese Thatsache im einzelnen schon durch die politische Korr. belegbar z. B. für Frankreich P. K. I, 395, 397, 400 ff. (Hist.: Valori hurlait dans les rues de Berlin etc. vgl. Heigel, S. 244, Ber. d. jung. Törring), für Spanien P. K. I, 391, 411, 418, II, 6, für Dänemark I, 393, II, 4, 12, 13 ff., für Schweden I, 395, für England II, 23.

[3] Aus den Abweichungen von Red. II, Oe. II, 95 läßt sich kein weiteres Material erweisen; sie verbessert nur hier und da unklare Wendungen (Publ. IV, 241, Z. 17 — „étendue“ Druckfehler — z. vgl. mit Oe. II, 95, Z. 32—34), streicht

Die detaillierte Darstellung der Eroberung Böhmens scheint allerdings auf genauer Information zu beruhen;[1] Art und Umfang der benutzten Quellen sind jedoch unbestimmbar.[2] Erwähnenswert erscheinen zwei Abweichungen von der gleichzeitigen Auffassung, beide auf Marschall Belle-Isle bezüglich. Einmal wird seine Abberufung vom böhmischen Kommando auf seine Eitelkeit, als Wahlbotschafter in Frankfurt zu glänzen, zurückgeführt[3] und dann trifft die Teilung der Truppen in größere Korps ein leichter Tadel.[4]

Erst in dem Bericht über die Revolution in Petersburg (Dez. 1741)[5] stoßen wir auf nachweisbar urkundliche Grundlage. Die Einzelheiten dieses Ereignisses werden in kurzer, prägnanter, fast in jedem Wort zutreffender Ausführung geschildert. Die naheliegende Vermutung, daß Friedrich hier auf Grund Mardefeld'scher Berichte erzähle, wird durch eine Notiz in den Miscellaneen bestärkt[6] und durch einen Vergleich mit den ausführlichen Mitteilungen K. v. Schlözers[7] aus jenen Depeschen zur Gewißheit.[8]

---

haltlose Vermutungen (Publ. IV, 242, Z. 31—33, vgl. Oe. II, 97, Z. 17) u. leichtfertig scharfe Urteile (Publ. IV, 242, Z. 22, vgl. Oe. II, 97, Z. 11).

[1] Was den geringen sachlichen Kern der Erzählung über die Wahlverhandlung in Frankfurt angeht, so fiel der Wahltag (24. Jan. 1742) mit des Königs Geburtstag zusammen und ist daher wohl richtig angegeben. Bereits am 20. Dez. war dieser Tag festgesetzt worden (Hist.: überhaupt vor dem letzten Tage des Jahres 1741 nicht), vgl. Heigel 242. — „D'après cinq mois de déliberations" gleichfalls irrig. Die geh. Instruktionen f. Schwerin und Broich datieren vom 18. 2. 41. P. K. I, 198, vgl. Heigel, S. 81 ff.

[2] U. A. scheint der Brief Fleurys an Fr. vom 27. Dez. 1741 benutzt zu sein. Vgl. Broglie II, 373/4 mit Publ. IV, 232.

[3] Fr. glaubte Dez. 1741 an unfreiwillige Enthebung, vgl. P. K. I, 436 und 440 (Le rappel de Belle-Isle me fait craindre que Broglie ne le remplace que pour mettre le cardinal plus à son aise de manquer à ses engagements), vgl. Heigel 245 u. 378 Seine in der Hist. verspottete Eitelkeit steht allerdings auch außer Frage, Heigel S. 206. Belle-Isle-Breteuil 20. 10. 41.

[4] In den Worten „capable de réprimer ces divisions" (Broglie). Fr. hatte Belle-Isle selbst das Vorstoßen mit starken Detachements empfohlen, P. K. I, 429 (durch Schmettau 11. 12. 41). — Überhaupt beurteilt Fr. Belle-Isle hier schärfer als in der glänzenden Charakteristik im Kap. I (Publ. IV, 167, etwas abgeschwächt Oe. II, 9). Vgl. die boshafte Spitze der Wendung an unserer Stelle: „Le maréchal de B., que la sciatique avait retenu à Dresde tant que les affaires avaient paru critiques".

[5] Publ. IV, 244—6. Oe. II, 100—102 im wesentlichen gleich.

[6] Eichel fordert dieselben mit genauer Spezialisierung 16. 11. 32. a. a. O. 314.

[7] a. a. O. 14 ff. Nur die Zahlangabe der die Prinzessin Elisabeth begleitenden Grenadiere (100 statt 300) ist inkorrekt. — Vgl. die sehr abweichenden Berichte von Finch, Raumer II, 117 ff. und von Valory in seinen Memoiren I, 182.

[8] Unerklärlich bleibt nur die Behauptung, daß Elisabeth gegen Österreich

Der Umschwung der Dinge durch Khevenhüllers Diversion.

Schon am Schluß des Kap. IV. leitet Friedrich zu der Wendung der Dinge über, die das Heer der Alliierten in Böhmen und das Kurfürstentum Bayern selbst gefährdete und dadurch sein abermaliges Eingreifen notwendig machte. Den größten Raum in der anschließenden Erzählung des Ereignisses nimmt ein „Memoire“ Friedrichs ein, dessen nähere Betrachtung für Friedrichs Darstellungsmethode charakteristische Aufschlüsse giebt. Dieses Memoire nämlich, datiert vom 29. Juni 1741[1] und an den Kurfürsten von Bayern gerichtet, soll erweisen: „que tout le mal qui arriva avait été prévu et combien les mauvais partis que les princes prennent à la guerre attirent des suites importantes“.[2]

Vergleichen wir nun aber die Wiedergabe in der Hist. mit dem in der Pol. Korr. publizierten Original[3], so finden sich bei vollständiger stilistischer Umgestaltung auch wesentliche sachliche Abweichungen:

Original.	Histoire.
Darlegung der günstigen Lage für einen Angriff Karl Alberts auf Wien.	Dasselbe, mit Veränderungen und Zusätzen, welche die Vorteile dieses Zuges noch mehr hervorkehren.
. . . au lieu que, si l'Electeur différait encore longtemps les opérations, les Autrichiens détacheraient un corps puissant vers les frontières, ce qui lui rendrait la guerre bien plus difficile et le succès incertain et ce qui pourrait même changer le théâtre de la guerre, qui au lieu de devoir être en Autriche pourrait se transporter malheureusement en Bavière.	Si l'Electeur diffère plus longtemps de profiter de ces conjonctures avantageuses, les Autrichiens gagneront le temps d'assembler des troupes sur leurs frontières. Ce qui est sûr aujourd'hui deviendra incertain demain et si l'Electeur tourne ses forces principales vers la Bohême, il expose ses propres états aux caprices des événements et il ré-

u. Preußen Abneigung empfunden habe, qu'elle croyait intéressées au sort du jeune Iwan par le degré de parenté qui était proche. Dem widerspricht die spätere Haltung der Kaiserin, die eigene gleichzeitige Ansicht Fr.s (P. K. I. 439, 23. 12. 41) und ein Bericht Mardefelds (Droysen V, 1, 382). Demnach „haßt“ die Kaiserin vielmehr Österreich und England, weil sie die Succession Iwans IV. garantiert hatten. — Ob Fr. erst 1746 dieser Auffassung Raum gegeben, als die preuß.-russ. Beziehungen bereits am Erkalten waren? Ob diese Angabe vielleicht zur Rechtfertigung der von preußischer Seite durchgesetzten harten Maßregel gegen die Familie Iwans dienen soll? Vgl. unten zu Kap. IX.

[1] Wahrscheinlich nach dem Konzept; die Ausfertigung ist undatiert einem Schreiben an den Kurfürsten vom 30. 6. 41 beigegeben worden.

[2] Die stilistische Korrektur des zweiten Satzgliedes in Red. II. bringt einen noch schlimmeren Fehler hinein: et que les princes qui ne corrigent pas avec célérité les mauvaises dispositions qu'ils font dans leurs opérations de guerre, en sont toujours punis.

[3] P. K. I, 266/7.

	lève un ennemi dangereux, qu'il tenait abattu sous ses pieds,
Mon avis serait donc d'entamer cette grande et glorieuse expédition le plus tôt possible et de profiter du bénéfice du temps.	Mon avis serait de vaincre les Romains dans Rome, c'est à dire de marcher droit à Vienne, de profiter du bénéfice du temps etc.

Man sieht, die Varianten modifizieren das Original auch sachlich. Während dieses von militärischer Aktion im allgemeinen spricht und Wien als selbstverständliches Ziel voraussetzt, trägt die Überarbeitung auch den Zug nach Böhmen hinein und hebt mit Rücksicht auf diesen die Vorteile eines Angriffs auf Wien noch stärker hervor. Die Gefahren, die das Original aus weiterer Verzögerung der Operationen überhaupt ableitet, überträgt Friedrich in der Hist. speziell auf das böhmische Unternehmen.

Das Schweigen des Originals bezeugt genug, daß in der That damals eine böhmische Kampagne noch nicht in Sicht war, Friedrich vielmehr erst durch das Gegenprojekt des Kurfürsten davon erfuhr.[1] Es ist also zunächst ein Anachronismus, wenn er, der Hist. zufolge, damals schon davon gewußt haben will. Aber hat er denn, sobald ihm die Absicht des Kurfürsten bekannt wurde, die ganze Größe der daraus hervorgehenden Gefahr gewürdigt? Die Antwort lautet nach unseren Zeugnissen: Nein.[2] Erst nach einem Vierteljahr, als der Kurfürst durch die Saumseligkeit seiner Rüstungen und seines Vormarsches eine kostbare Zeit verloren hatte, äußert Friedrich Befürchtungen. V. A. E. fera tout ce qu'Elle jugera à propos, mais Elle aura sûrement lieu de regretter le parti, qu'Elle prend d'aller à Prague et les effets lui montreront que je ne me trompe pas dans mon prognostique .... Je dois ajouter à tout ceci que V. A. E. ne peut assez bien faire garder tous les débouchés de l'Italie, qui conduisent en Bavière on en Basse-Autriche, sans quoi une diversion de cette nature bouleverserait tout son plan.[3]

Friedrich hat also — wenn auch erst in letzter Stunde — die Folgen jener böhmischen Expedition erkannt und gewarnt. Er hat demgemäß das Aktenstück „bona fide“ umgestaltet, allerdings ohne die chronologische Unmöglichkeit der hineingetragenen Warnung zu gewahren. Er hält augenscheinlich, wie er nach antikem Muster auch einmal eine freikonzipierte Rede einwebt[4], eine solche freiere Be-

---

[1] Das Tagebuch Kaiser Karls VII, S. 17. Vgl. P. K. I, 285.

[2] Vgl. P. K. I, 285, 328, 329. 336, 352.

[3] Fr.-Karl Albert 7. 10. 41. P. K. I, 368/9. Vgl. 385.

[4] Die Rede in Krossen beim Einmarsch in Schlesien Kap. II. Publ. IV, 217. Oe. II, 58/9.

nutzung von Aktenstücken, um eine Deduktion vollständig zu gestalten, für zulässig.[1]

Friedrichs mährische Diversion.

Den in dem überarbeiteten Memoire charakterisierten Mißgriff der bayerischen, oder vielleicht genauer gesagt, der französischen Politik[2] hatte Friedrich durch die Kleinschnellendorfer Abkunft zum Teil mitverschuldet, worüber sich allerdings in der Hist. keinerlei Andeutung findet. Sie wendet sich gleich im Kap. V dem ersten großartigen militärischen Unternehmen Friedrichs zu, das die höchst problematisch gewordene Lage der Alliierten festigen und bessern, sich in der Folge aber als gänzlich verfehlt ausweisen sollte. Auch hier setzt der König die Situation und die Motive seines Handelns auseinander. Trotz der günstigen militärischen Position der Österreicher geht er vor, um Karl Albert „am Vorabende seiner Krönung“ zu unterstützen und um seinen Bundesgenossen jedes Mißtrauen wegen jener geheimen Abkunft zu benehmen.

Warum aber richtete sich sein Unternehmen ostwärts gegen Mähren, mit direktem Ziel Wien?

Nach der Hist. bittet zunächst der Kurfürst von Bayern darum: il désirait que je pénétrasse par la Moravie en Autriche pour donner à M. de Ségur le temps de respirer. Sodann versagt sich der französische Oberbefehlshaber Broglie jeder gemeinsamen Unternehmung gegen die österreichische Stellung bei Budweis, Wittingau und Tabor. Drittens hielt der König aus politischen Rücksichten die mährische Expedition für die vorteilhafteste.

Gegen den letzten Grund läßt sich nichts einwenden[3]: aber die

[1] Über ein weiteres Beispiel vgl. unten zu Kap. IX.

[2] Friedrich stellt den Kurf. Karl Albert weit selbständiger hin, als er in Wirklichkeit war. L'Electeur crut avoir de bonnes raisons pour suivre une conduite différente. Publ. IV, 247. — Nach vorgängiger Angabe S. 241 mißtraute er der Loyalität der Sachsen und ward darin von den Franzosen bestärkt. — Als eigentlicher Grund seines anfänglichen Vormarsches auf Wien stellt sich nach Karls VII. eigener Angabe, aber sicherlich nicht zu seinen Gunsten, lediglich eine übergroße Rücksichtnahme auf seinen preuß. Alliierten heraus. Vgl. sein Tagebuch, S. 23: „Manquant d'artillerie je n'avais nulle raison de m'avancer vers Vienne, où sans pouvoir entamer le siège, je n'avais rien à faire .... Malgré cette connaissance, je cédais aux vives représentations du roy de Prusse et m'avançais sans autre dessein que pour faire plaisir à ce roy et pour ne pas risquer de perdre son amitié vers Vienne, à contre-coeur et absolument contre le projet que j'avais fait d'aller à Prague. — Überhaupt bekundet Friedrichs Urteil über seinen unglücklichen Bundesgenossen ein sympathisches Wohlwollen und rücksichtsvolle Milde. Vgl. Publ. IV, 185, 378.

[3] Vgl. P. K. I, 24; Vitzthum d'Eckstädt S. 427. Grünhagen II, 130 ff.

beiden anderen sind nicht stichhaltig. Der Kurfürst von Bayern ist vielmehr von vornherein für den gemeinsamen Angriff auf die Österreicher eingetreten[1] und der Anklage gegen Broglie treten gleichfalls unsere Quellen entgegen.

Gerade das, was die Hist. leugnet, das läßt Broglie durch seinen Unterfeldherrn Polastron den damals kommandierenden preußischen Generalen, Schwerin und Erbprinz Leopold von Anhalt, empfehlen[2]: den gleichzeitigen Angriff der Preußen, Sachsen und Polastrons auf Neuhaus einerseits, der Franzosen auf Budweis andererseits, „mais", so fügt Broglie ausdrücklich hinzu, „il faut que tout cela s'agisse de concert . . . étant absolument impossible qu'aucun corps de troupes soit Saxons, soit Prussiens, soit Français puisse séparément et sans un concert unanime attaquer l'ennemi dans la position où il est".[3]

Es stehen demnach zwei Operationspläne einander gegenüber[4]; aber die Hist. bleibt in der Ableugnung des einen konsequent. Sie erwähnt nicht, daß der längere Zeit festgehaltene Brogliesche Plan, den namentlich der sächsische Hof unterstützte, zu zahlreichen Frik-

---

[1] Tagebuch Kaiser Karls VII, S. 43: „Je fis un projet (dasselbe, für welches Broglie eintrat) . . . . mais le roi de Prusse n'approuva point mon projet préférant celui d'aller en Moravie vers Znaim et le Danube . . ."

[2] Broglie-Polastron 5. Jan., ähnlich Broglie-Belle-Isle. Campagnes des Maréchaux III, 171 u. 169, citiert bei Grünhagen II, 130. — Die Hist. sagt: Pour attaquer ces troupes (autr.) dans un poste aussi avantageux, il aurait fallu que les alliés fissent un effort général de tous les côtés. C'est à quoi le vieux Broglie ne voulut jamais se disposer.

[3] Citiert nach R. Koser Sybels H. Z. 51, 57. In der vorliegenden Spezialfrage, in der er freilich nicht Fr.s, sondern Valorys Angaben zu verteidigen sucht, scheint mir K.'s Beweisführung mißlungen zu sein. Der Brief Belle-Isles an Fr. 9. 1. 42 (ebend. 58) trägt, weil der Schreiber erstlich bereits Fr.s Operationsprojekt wenigstens in den Umrissen vor sich hatte und zweitens mit seinem Nachfolger Broglie auf gespanntem Fuße stand, für die Kontroverse nichts aus. Vgl. übrigens Grünhagen II, 130/1.

[4] Das Schreiben Broglies an Valory (28. 1. 42) „que ce nouveau projet était tout différent de l'autre, puisqu'au lieu de nous rassembler et d'attaquer les ennemis tous ensemble, le dessein du roi de Prusse . . . était d'aller par la Moravie faire le siège de Brunn", beweist nicht, daß Br. nachträglich seinen Plan geändert hat. Im Gegensatz zu der Abschwenkung der Preußen u. Sachsen nach Fr.s Plan, bedingte der seinige ja einen konzentrierten Doppelangriff auf Tabor und Neuhaus. Die ihm sächsischerseits angetragene Modifikation, welche die sächs. Truppen dem franz., statt dem preuß. Heere zuteilen sollte, alterierte das Wesentliche seines Planes nicht und vielleicht wird die Annahme dieses Anerbietens durch Broglie einigermaßen dadurch gerechtfertigt, daß er bereits das mährische Operationsprojekt Fr.s kannte. Broglie-Polastron 17. 1. 42. s. Grünhagen a. a. O.

tionen Anlaß gab.[1] Ebensowenig gedenkt sie der Intriguen des Grafen Moritz von Sachsen, der am entschiedensten dem preußischen Projekt entgegen und für das Brogliesche eintrat.[2]

Zu dieser, die Tendenz nahelegenden Darstellung kommt eine weitere bemerkenswerte Thatsache. Friedrich expliziert nämlich seinen Kriegsplan zweimal. Zunächst richtig: er will die Sachsen an sich ziehen, Iglau nehmen, von dort auf Horn zu marschieren und an der Donau Winterquartiere beziehen. In Dresden aber soll sein Projekt folgendermaßen gelautet haben: Mon dessein était de tomber de toutes parts sur les Autrichiens dans leurs quartiers. Pour cet effet Broglie devait attaquer le prince Charles de Lorraine ... par Frauenberg avec ses trente mille Français, pendant que nous l'attaquerions dans son flanc par Iglau.

Diese Umschreibung bezw. Ergänzung der ersten Darlegung verwischt dieselbe vollständig. Der Vorstoß von Iglau nach der Taya und Donau hin und ein Gesammtangriff auf die österreichischen Quartiere schließen einander aus. Ein solcher Angriff lag auch durchaus nicht in seinem Plan, noch weniger, wie die Hist. will, gleichzeitig mit Broglie unternommen. Die Wendung ferner „pendant que nous l'attaquerions par Iglau" steht in solchem Zusammenhange, dass der Sinn hineingetragen wird, als habe Friedrich weiter südwestlich, nach Neuhaus zu, die österreichischen Positionen angreifen wollen.[3] Das Ganze ist so wenig der friederizianische Plan[4], daß er vielmehr — demjenigen Broglies in allem Wesentlichen entspricht.[5]

Sollte der König, dieser Gedanke drängt sich auf, durch eine möglichste Verquickung der beiden Pläne den wahren Sachverhalt haben verdunkeln, einer Kritik derselben haben vorbeugen wollen? — So viel läßt sich jedenfalls von Friedrichs Darstellung im Ganzen behaupten, daß sie höchst subjektiver Art ist. Nach dem Maßstabe der

---

[1] Vgl. P. K II, 39. 44 Text u. A. 2. Vitzthum d'Eckstädt, Maurice comte de Saxe S. 426. Grünhagen II, 147. Droysen V, 1, 403 A. 2.

[2] P. K. II, 39, 39. (Stille) Les campagnes du roi 1762, S. 25. Vitzthum d'Eckstädt S. 442/3.

[3] Red, II, Oe. II, 108 sagt richtiger: tandis que les Prussiens et les Saxons les prendraient en flanc vers Iglau.

[4] Vgl. f. die ganze Deduktion Schmettaus Bericht über die Dresdner Konferenzen an Kurf. Karl Albert P. K. II, 14—19.

[5] Durch diesen (2.) Plan entsteht auch ein Widerspruch zu der früheren Aussage Fr.s, daß Broglie sich jeder gemeinsamen Aktion versagt habe. Wie konnte Fr., wenn ihm das bekannt war (quoique ces difficultés me fussent connues), auf die unwahrscheinliche Nachgiebigkeit des Marschalls rechnend, in Dresden einen Plan in Vorschlag bringen, der dessen Mitwirkung in erster Linie in Aussicht nahm?

Opposition, die sie seinem Plane machen, werden die leitenden Persönlichkeiten in Dresden charakterisiert[1] und Broglies ablehnende Haltung betont die Hist., wie gezeigt, in schärfster Weise. Daß des Königs Unternehmen eine geheime Spitze gegen Frankreich hatte, daß Friedrich im Verein mit den Sachsen sich eine strategisch so gebietende Stellung auf österreichischem Boden sichern wollte, um eventuell unter Ausschluß Frankreichs mit Wien paktieren zu können, das deutet die Hist. nur in einer etwas allgemein gehaltenen Wendung an, wo man eine deutlichere und entschiedenere Darlegung hätte erwarten sollen.[2]

Die Hauptschuld aber an dem Scheitern der Expedition trifft nach der Hist. die sächsischen Bundesgenossen. Wie ein roter Faden zieht sich diese Auffassung durch die ganze Erzählung hindurch.

Bemerkenswert ist es schon, daß in der interessanten Schilderung seines Aufenthalts in Dresden[3] Friedrich das Endergebnis der diplomatischen Abmachungen nicht scharf genug hervortreten läßt. Er sagt wiederholt nur, daß man ihm „par timidité“ die sächsischen Truppen anvertraut habe. Keine Andeutung verrät, daß er nur ein äußerstes Zugeständnis, seine nicht ernstgemeinte ultima ratio, den Vormarsch der Sachsen bis Iglau erreichte[4], daß ihm dieselben keineswegs, nach

---

[1] Brühl wird hier sogar Dummheit vorgeworfen: Brühl faisait les objections d'un sot, c'est à dire celles qu'on lève d'abord; die Gegnerschaft Moritzens wird auf eigennützige Absichten und dadurch bedingte Liebedienerei gegen seinen königlichen Bruder zurückgeführt.

[2] L'expédition de Moravie me parut la plus convenable à mes intérêts parce qu'elle me mettait dans une situation à me voir plus nécessaire, et par conséquent plus récherché par les deux partis. Publ. IV, 248.

[3] Meisterhaft in der Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten, bringt sie auch, was mehr äußerliche Erlebnisse angeht (das Zeichen Valorys, das spätere Eintreffen Aug. III. zur Konferenz und den durch die „schöne Stimme der Faustina“ herbeigeführten Abbruch derselben, das Frühstück mit Guarini), eine Reihe wichtiger Thatsachen bei. — Im Detail freilich und in den Einzelheiten ist auf sie kein Verlaß. So soll Brühl noch „trois mois auparavant“ die Teilung Preußens geplant haben, so wird, wie oben dargethan, Fr.s Plan ganz falsch dargestellt. Sodann wird Rutowski irrig als Teilnehmer an der Konferenz genannt. Diese Umstände schließen die Benutzung des Schmettauschen Berichtes (P. K. II, 14—19) aus. In Red. II. korrigiert Fr. die Unrichtigkeiten der Red. I. nicht; nennt aber den franz. Gesandten in Dresden Desalleurs richtig unter den bei der Konferenz Beteiligten, legt wie der Schmettausche Bericht die Einwürfe gegen Fr.s Plan Moritz in den Mund und weiß — irrig — ebensowenig von einer zweiten Besprechung Fr.s mit Graf Moritz und Brühl zu berichten. Den Ursprung dieser Änderungen vermag ich nicht anzugeben. Vgl. Droysen V, 1, 394—7. Grünhagen II, 125—8. Duc de Broglie II, 190—8.

[4] Vgl. P. K. II, 18 (Schmettaus Bericht).

einem Ausdruck des erzürnten Moritz von Sachsen, „bis ans Ende der Welt“ folgen durften.[1]

Gegenüber dieser Angabe, als habe er in Dresden die völlig freie Verfügung über die sächsischen Truppen erhalten, heben sich nun die leidenschaftlichen Anklagen gegen die Sachsen in der Erzählung des Unternehmens um so mehr ab. Es sind im Wesentlichen fünf: 1) eine böswillige Langsamkeit und absichtliche Verzögerungen, 2) eine fast lächerliche Furcht vor dem Feinde, die sie zu dreimaligem Quartierwechsel veranlaßt habe, 3) die Verweigerung des Belagerungsgeschützes für Brünn, 4) die Absicht, Friedrich im Falle eines ernstlichen Angriffs im Stich zu lassen, und 5) ihr eigenmächtiger Abzug.

Was den ersten Vorwurf angeht, so steht er zum Teil mit dem Pragma in der Darlegung der Dresdener Abmachungen in Zusammenhang.

Nachdem sie die Vereinigung aller Expeditionstruppen bei Trebitsch[2] berichtet, erzählt die Hist.: La lenteur des Saxons et plus encore leur mauvaise volonté me fit perdre souvent des jours et même des semaines, ce qui dérangea beaucoup mes projets. So hätten sich, beispielsweise, Graf Rutowski und der Chevalier de Saxe im gräfl. Paarschen Schlosse bei Budischau so wohl befunden, daß sie trotz aller Vorstellungen seinerseits drei Tage dort geblieben wären. Das habe Lobkowitz den Rückzug ermöglicht und die Alliierten an der rechtzeitigen Einnahme Iglaus verhindert. Nach diesem Ereignis sei es ihm unmöglich gewesen, die Sachsen zum Vormarsch nach der Taya „oder nach Horn in Österreich“ zu bewegen. Qu'on juge, so bricht Friedrichs zorniger Unmut hervor, du désespoir d'un général d'armée qui voit manquer ses projets les plus brillants par la désobéissance des troupes auxiliaires. Je vis échouer cette entreprise par l'incapacité ou la malice de ceux qui avaient le plus grand intérêt à le favoriser. Je me vis contraint à refondre toutes mes dispositions, je donnai aux Saxons les quartiers les plus voisins de la Bohême et je fis occuper par les Prussiens les bords de la Taja . , .

So die Hist. In der That verzögerten Marschschwierigkeiten, das Heranziehen zurückgebliebener preußischer und sächsischer Truppenteile, sowie notwendig gewordene Rasttage den Aufmarsch vor Iglau[3] und bewirkten, daß es erst nach dem in Aussicht genommenen Tage, erst am 14. Februar, besetzt werden konnte. Da die sächsischen Führer

[1] Vitzthum d'Eckstädt, 442/3. Moritz an Graf Brühl, 24. 2. 42.

[2] Irrig: „à notre rendez-vous“; dies war Großmeseritz. P. K. II, 21, und Vitzthum a. a. O. 424.

[3] (Stille) les campagnes du Roi S. 16—19.

aber erst an diesem Tage sich in Budischau einquartierten[1], so kann ihr dreitägiger Aufenthalt daselbst von keinem verzögernden Einfluß auf die Besetzung Iglaus gewesen sein.

Diese Zögerung fällt vielmehr mit dem zweiten, von der Hist. berichteten Ereignis, der Weigerung, nach der Einnahme Iglaus weiter mit vorzugehen, zusammen. Die sächsischen Führer waren eben, wie sich zum Unwillen Friedrichs schon in Landskron[2] herausgestellt hatte, an das Dresdener Zugeständnis gebunden, das, wie oben gezeigt, die sächsische Mitwirkung nur bis zur Einnahme Iglaus zusagte.

Der Vorwurf ist in dieser Form also nicht berechtigt. — Aber Rutowski schickte sich — ein Werk Broglies und des Grafen Moritz — auf Weisungen seines Hofes hin, bereits zum Rückzuge an: direkt gegen die Dresdener Vereinbarung.[3] Friedrichs energische Vorstellungen bewogen jedoch den sächsischen Hof zu schleunigem Widerruf[4] und das Dresdener Projekt kam in der zweiten Fassung (Stellungnahme der Sachsen bei Iglau, preußisches Vorgehen bis zur Tayalinie) in Ausführung. Der Vorwurf Friedrichs hätte sich also in erster Linie gegen Broglie, Graf Moritz und das sächsische Kabinet richten müssen, nicht gegen „den Ungehorsam der Hilfstruppen“.[5]

Diese Intriguen waren denn auch wesentlich Schuld daran, daß Friedrich seinen größeren Plan, an welchem er, dem Dresdener Zugeständnis zum Trotz, noch immer festhielt, aufgeben mußte. Wir wissen anderwärts, was die Hist. bezeugt, daß er noch gesonnen war, über die Tayalinie nach Horn vorzurücken.[6] Daher der Ausbruch seines Grolls, die Leidenschaftlichkeit seiner Anklage, daher die Übertreibung, daß er sich gezwungen gesehen, alle seine Dispositionen umzustoßen.[7]

Eine gewisse Übertreibung ist es auch, wenn Friedrich durch die „lenteur“ und noch mehr durch die „mauvaise volonté“ der Sachsen sogar

---

[1] Vitzthum d'Eckstädt S. 441. Vgl. Droysen V, 1, 401.

[2] P. K. II, 29 (an August III. und Karl VII, 4. 2. 42), 30. Vgl. Droysen, V, 1, 401, A. 3 u. 4.

[3] Vitzthum d'Eckstädt a. a. O. Droysen V, 1, 403. Grünhagen II, 146, 148 ff. Stille S. 25.

[4] P. K. II, 38. Aug. III. Antw. b. Winkler, Archiv f. sächs. Gesch., VIII, S. 77. Vgl. Stille, S. 26, und Vitzthum, S. 447.

[5] P. K. II, 29, 37. Vitzthum d'Eckstädt a. a. O., bes. 444.

[6] Vgl. Grünhagen II, 146, und den an Fleury übersandten modifizierten Kriegsplan v. 20. Febr. P. K. II, 42.

[7] Schon in Dresden und noch mehr in Landskron zog man das 2. Projekt (Tayalinie und Einschließung von Brünn) ernstlich in Rechnung. Vgl. P. K. II, 18, und Grünhagen II, 146.

Wochen verloren haben will. Das könnte sich nur auf die Belagerung Brünns beziehen; aber die Berechtigung der vom Chevalier de Saxe für die langsame Ausführung geltend gemachten Gründe, Mangel an notwendigstem Proviant und die Dezimierung seiner Truppen durch Krankheiten und Seuchen, scheint Friedrich denn doch gleichzeitig anerkannt zu haben.[1]

Zweitens ironisiert Friedrich die Furcht der Sachsen vor dem Feinde, die einen dreimaligen Quartierwechsel veranlaßt habe. Er selbst habe, so erzählt er, bei Znaym kantonniert, die Sachsen mehr nach Böhmen zu. Letztere, unzufrieden mit ihrer Stellung und weil sie Feinde sahen, wo keine waren, bitten dann um Tausch mit den Preußen. Friedrich gewährt es und „überhäuft Rutowski mit allen möglichen Gefälligkeiten". — Die Sachsen, heißt es weiter, wünschen, weil die Österreicher sich bei Horn und Waidhofen verstärken, ihre Quartiere mit den preußischen bei Znaym zu vertauschen. Friedrich ist ihnen abermals gefällig und räumt ihnen Nikolsburg, Laab (irrig statt Laa), Znaym und alle seine Quartiere ein; die Preußen ziehen sich nach Pohrlitz und Selowitz hin, näher an Brünn heran.

Endlich verursacht plötzlich ein Schwarm von tausend feindlichen Husaren den Sachsen einen so panischen Schrecken, daß sie alle ihre Quartiere in überstürzender Hast verlassen. Friedrich macht ihnen zum dritten Mal Platz und schließt mit ihnen Brünn enger ein.

Die beiden ersten Fälle können nicht wohl nebeneinander bestehen, weil die Sachsen jedesmal dieselben Quartiere zugewiesen bekommen.[2] Wie steht es nun um die beiden Fälle, die nach der Hist. möglich wären?

Der erste Quartierwechsel, die Aufgabe von Iglau und Teltsch war allerdings wegen der Schwierigkeit der Verpflegung und um Brünn zu

---

[1] P. K. II, 80, 81 ff., 87. — Auch der Vorwurf Grünhagens (II, 169), der Friedrich hier sekundiert: „Thatsächlich vergingen vierzehn Tage, ehe die Sachsen Anstalten zur Belagerung trafen", dürfte übertrieben sein. Am 16. 3. 42. schreibt Fr. dem Chevalier: Notre soin principal doit être à présent la subsistance de nos troupes, cela fait, nous irons investir Brünn (P. K. II, 81); am 23. 3. 42 antwortet er auf einen Brief desselben: daß die Belagerung Brünns unumgänglich notwendig sei; auf 2 Tage mehr oder weniger käme es für die Ausführung nicht an (P. K. II, 87); am 24. 3. 42 billigt er die Dispositionen des Chevalier für die Belagerung (ebendas. 88) und am 28. 3. 42 erfolgt dieselbe wirklich (Winkler, Archiv f. sächs. Gesch. VIII, 79).

[2] In Red. II, Oe. II, 111 verbindet der König beide Fälle zu einem einzigen, läßt aber dort wie in Red. I die Sachsen in Nikolsburg u. Laa kantonnieren, wo sie niemals gelegen. Vgl. Winkler a. a. O.

blokieren in Aussicht genommen[1]; erfolgte aber erst, als man am 7. März im preußischen Lager feindliche Schreiben auffing, die einen Doppelangriff von Krems-Waidhofen und von Ungarn her meldeten.[2] Der Befehl an den Chevalier: „Vos aurez à lever vos quartiers de Teltsch avec tous ceux qui sont au delà de Budwitz et mettre ceux de Teltsch à Budwitz", schließt die Möglichkeit aus, daß die Sachsen ihre Quartiere schon vorher aufgegeben.[3]

Der andere, von Grünhagen durch einen Brief Friedrichs an Belle-Isle gestützte Tausch, existiert wohl schwerlich. Ereignete er sich nämlich, wie Grünhagen ihn ansetzt, am 1. April[4], so kann, da Friedrich schon am 2. dem Chevalier den Befehl zum Rückzuge zugehen läßt[5], die Ausführung in der Hist. unmöglich darauf passen: ils abandonnent tous leurs quartiers ... et viennent refluer sur ceux que j'occupais, je leur fis place pour la troisième fois et nous serrâmes Brunn de près.[6] — Die Angaben in dem Bericht an Belle-Isle dürfen, wie so manches diplomatische Schreiben Friedrichs, nicht auf die Goldwage gelegt werden: es ist eine tendenziöse Apologie des Abzugs aus Mähren und nicht in allen Punkten zuverlässig.[7]

Wahrscheinlich liegt der ganzen Erzählung ein früheres Ereignis, die übereilte Räumung Iglaus, zu Grunde. Diese für die sächsischen Führer wenig rühmliche Affaire scheint Friedrichs Meinung von dem Mute der Sachsen bestimmt zu haben, wie er denn auch reich war an ironischen und satyrischen Ausfällen über ihr Verhalten bei dieser Gelegenheit.[8]

Drittens behauptet der König, August III. habe ihm das Belage-

---

[1] P. K. II, 66. 3. 3. 42. Schon am 26. 2. 42 bietet er den Wechsel an. Ebend. 52.

[2] P. K. II, 73, 74. Droysen V, 1, 411. Stille, S. 34.

[3] P. K. II, 73. — Schon Grünhagen II, 161 weist darauf hin. — Für Rutowski kann Fr. nach dem ersten Quartierwechsel keine „Gefälligkeiten" gehabt haben, da dieser gerade um jene Zeit abreiste. P. K. II, 72. 6. 3. 42. Red. II Oe. II, 111 läßt die zudem überflüssige Bemerkung fort.

[4] a. a. O. II, 173. P. K. II, 114. 12. 4. 42.

[5] P. K. II, 102. 2. 2. 42.

[6] Darnach müßte also Fr. seine Quartiere bei Nikolsburg, Lundenburg, Landshut, Selowitz u. s. w. aufgegeben haben, was nicht der Fall war; vgl. Winkler a. a. O.

[7] z. B. ist Teltsch (Grünhagen II, 173, A. 1) schon früher aufgegeben; das gleiche gilt von Budwitz, das schon vor dem 28. März — wie Teltsch —, um Brünn zu blokieren, aufgegeben wurde (Winkler a. a. O.). Es bleibt also nur Znaym und für dessen Räumung sich allein auf jenen Bericht zu stützen, ist bedenklich; noch bedenklicher, es mit der Erzählung der Hist. zu vereinigen.

[8] P. K. II, 62—64, und Winkler a. a. O. S. 77.

rungsgeschütz für Brünn verweigert. „J'avais demandé du canon au roi de Pologne pour faire le siège de Brunn; il me le refusa", so erzählt die Hist.[1] Auch das ist nicht richtig. Unterm 15. März hat August III. ihre Lieferung versprochen[2] und am 3. April beklagt sich der König nur, „daß der König von Polen trotz aller Vorstellungen noch nicht das geringste Arrangement für die schwere Artillerie getroffen habe.[3]

Wenn also eine ablehnende Antwort nicht erfolgt ist, so erweist sich Friedrichs weitere Behauptung, daß er „dès ce moment" sich zur Aufgabe Mährens entschlossen habe, erst recht als Irrtum.[4].

Viertens soll es die Absicht der Sachsen gewesen sein, Friedrich im Fall eines ernstlichen Kampfes im Stich zu lassen. Durch Spione erfahren die Alliierten, nach Friedrichs Erzählung, daß Prinz Karl von Lothringen sich bereits gegen Brünn in Bewegung setzt. Friedrich beschließt, es eventuell in der Pohrlitzer Ebene zur Schlacht kommen zu lassen. Je communiquai mon dessein au chevalier de Saxe en lui demandant positivement .... s'il se joindrait à moi au premier ordre. Il me répondit en termes vagues objectant d'avance des difficultés et préparant de bonne heure les excuses de sa désobéissance. Obwohl nicht genau zutreffend, hat dieser Vorwurf doch am meisten Berechtigung. Friedrich fordert jene kategorische Erklärung, allerdings ohne seinen Plan mitzuteilen.[5] Die schriftliche Antwort des Chevalier entspricht freilich den Angaben der Hist. wenig, soweit wir sie aus Friedrichs Entgegnung vom 27. März beurteilen können: C'est avec une vraie satisfaction que j'ai vu par la vôtre du 26 que vos troupes seront toujours prêtes de se trouver au point partout où je les demanderai.[6]

Aber einige Tage später scheint der Chevalier doch wieder bedenklich geworden zu sein und nachdrücklichst auf die Schwäche und geringe Kampffähigkeit seiner Truppen hingewiesen zu haben. Die Hist. führte als „argument le plus spécieux" seiner Antwort an, daß seine

---

[1] Red. II fügt hinzu: „aus Geldmangel; er hatte soeben 400 000 Thlr. für einen großen grünen Diamanten ausgegeben" (Oe. II, 112). — Ein Brief Jordans (Oe. XVII, 196) vom 5. 5. 42 erzählt als Gerücht, daß Aug. III. für einen Brillanten 800 000 Thlr aufgewandt habe.

[2] Droysen V, 1, 413: „Je ferai faire les dispositions nécessaires de l'artillerie dont on aura besoin à Brünn.

[3] An Fleury P. K. II, 108—110.

[4] Red. II läßt diese Angabe weg: Oe. II, 112; vgl. Grünhagen II, 170, A. 3.

[5] 24. März P. K. II, 88.

[6] P. K. II, 93; vgl. Grünhagen II, 172. Das von Koser in der Wendung des Briefes „aussi ne manquerai-je pas de vous les envoyer à temps" für „les" substituierte „les troupes" ist unverständlich. Der Sinn verlangt „les ordres".

Truppen ungemein geschwächt wären und nur 8000 Mann zählten. Man vergleiche damit den Bericht Stilles über eine Unterredung der sächsischen Generale mit Friedrich am 30. März: Ils (les généraux saxons) se plaignirent, comme ils avaient déjà fait souvent depuis une certaine époque, que les subsistances leur manquaient et que par cette raison et celle des maladies, par lesquelles leur armée était affaiblie, ils n'étaient point en état d'agir en cas d'une bataille ou quelque autre opération importante.[1]

Dieses Zeugnis von wohlunterrichteter Seite aus der Umgebung des Königs erhärtet das Thatsächliche der bedenklich gewordenen Aussage der Hist. Und da ferner die Unterredung ein paar Tage vor dem Entschluß, Mähren zu verlassen, statt hatte, so werden wir dem sächsischen Verhalten einen bedeutenden Einfluß auf Friedrichs Entscheidung zuschreiben müssen.[2]

Die letzte und schwerste Anschuldigung behauptet den eigenmächtigen Abzug der Sachsen.

Der Zusammenhang in der Hist. ist folgender: Broglie sendet Nachricht, er bedürfe zu seiner Unterstützung dringend der sächsischen Truppen. Der Chevalier de Saxe bereitet sich zum Abmarsch vor. Friedrich schenkt scheinbar der falschen Nachricht Broglies Glauben, tritt den Abmarschvorbereitungen der Sachsen nicht entgegen, freut sich vielmehr, sie los zu werden. Alle Schuld für den Verlust Mährens, erklärt er dem Chevalier, falle auf die Sachsen. Ihr Rückzug, dessen Eigenmächtigkeit er nachdrücklich betont (ce fut sur le parti que prirent les Saxons de retourner chez eux), ziehe den seinigen nach sich.

Das selbstherrliche Vorgehen, das Friedrich hier den Sachsen, und die Zuschauerrolle, die er sich zuschreibt, werden durch die gleichzeitigen Zeugnisse nicht bestätigt. Friedrich erhält am 1. April einen Brief von Valory[3], worin dieser im Auftrag Broglies für ihn um Succurs ersucht. Noch nicht von der Wahrheit der Mitteilung überzeugt, teilt er noch am nämlichen Tage dem Chevalier mit, daß derselbe vielleicht bald Broglie zu Hilfe eilen müsse. Doch dürfe man nichts à la

[1] a. a. O. 51.

[2] „Cette réponse me fit penser à ma propre sûreté". — Droysen V, 1, 418 hält sich an die Hist., Grünhagen II, 172 an die citierten Schreiben der Pol. Korr. Beide übersehen diese wichtige Notiz bei Stille. — Trotzdem scheint Fr. am 1. April noch einen „Coup" beabsichtigt zu haben, vgl. v. Orlich I, 421 Fr.-Erbpr. Leop. v. Anhalt, und Grünhagen II, 174/5.

[3] P. K. II, 100. (Nicht auch ein Brief Broglies. Winkler, Archiv f. sächs. Gesch. VIII, 80 lag ersichtlich kein Brief Broglies vor. Anders Grünhagen II, 176.)

légère thun und müsse genauere Information abwarten.[1] Aber schon am folgenden Tage giebt Friedrich den Sachsen den Befehl zum Aufbruch.[2] Sie sind durchaus nicht auf den Abmarsch vorbereitet: Friedrich ist vielmehr (3. April) faché d'apprendre les obstacles qui se rencontrent auprès des vos troupes, pour qu'elles ne puissent marcher si tôt que j'aurais souhaité.[3]

Läßt sich nun die Einseitigkeit, Übertreibung und Ungerechtigkeit in den vorhergehenden Anschuldigungen, soweit wir ihre Nichtberechtigung nachwiesen, schon aus des Königs Parteistellung erklären, so reicht in diesem Falle eine solche Erklärung nicht aus. Eine so wichtige Thatsache wie diese, konnte sich unmöglich in dem Gedächtnis verwischen: wir haben hier bewußte Tendenz zu konstatieren.[4]

Als dann Friedrich seine Memoiren abermals umarbeitete (1775), hat er allerdings der Wahrheit die Ehre gegeben und offen erklärt, daß er sich der Broglieschen Nachricht bedient, um sich der „verdächtigen Alliierten" zu entledigen (pour se défaire d'alliés suspects).[5]

Zum Schluß faßt der König seine Anschuldigungen noch einmal zusammen: das mährische Unternehmen ist gescheitert durch die Schuld der Sachsen (je quittai ainsi la Moravie par la faute des Saxons)[6], an dem Mißtrauen der Brühlschen Politik[7] und an der Weichlichkeit und Bequemlichkeitsliebe der sächsischen Führer[8], kurz: par la pitoyable manoeuvre des Saxons.

---

[1] P. K. II, 101. 1. 4. 42.

[2] P. K. II, 102/3, obschon mit der Motivierung „mes avis continuant que le prince Ch. de Lorraine veut tomber sur Prague; vgl. dagegen v. Orlich I, 421 2. Fr.-Erbp. Leop., 2. 4. 42.

[3] P. K. II, 105.

[4] Freilich auch im Manifest gegen die Sachsen (Juli 1745), P. K. IV, 225. P. St. I, 694 behauptet Fr. die Eigenmächtigkeit; doch ist das kein Beweis für des Königs wirkliche Überzeugung (les Saxons . . . . ayant abandonné le Roi en Moravie se retirèrent dans le cercle de Saatz).

[5] Auch Red. II giebt an, daß der König sich gestellt habe, als ob er den falschen Nachrichten Broglies Glauben schenke (fit semblant ajouter foi aux faux avis de Broglie). Dem widerspricht ein Brief an seinen Vertrauten Podewils, in dem er sich von der Wahrheit vollkommen überzeugt zeigt (vom 3. April. P. K. II, 103—5. Vgl. auch Grünhagen II, 175), u. das ist um so erklärlicher, als er die Schwäche der französischen Armee genau kannte. P. K. II, 21, 25 ff., und Publ. IV, 256 (Oe. II, 175).

[6] Die Datierung ist wie so häufig in der Hist. falsch; am 5., nicht am 10. April erfolgt der Abmarsch.

[7] Ein Schreiben Brühls an Moritz von Sachsen vom 23. 3. 42 (Vitzthum d'Eckstädt, S. 456) zeigt, daß Sachsen die Schwenkung nach Preußen hin doch allen Ernstes gemacht hat.

[8] Vgl. P. K. II, 39 und die früheren Auseinandersetzungen.

Es ist nicht unsere Aufgabe, den jedenfalls nicht geringen Anteil der Sachsen an dem Mißlingen der Expedition festzustellen. Unsere Untersuchung hat aber dargethan, daß Friedrich übertriebene und nicht vollständig gerechtfertigte Vorwürfe gegen dieselben erhebt. Der Groll über ihre nicht ausreichende Unterstützung beeinflußt die Darstellung; das feindselige Verhältnis, das zwischen beiden Mächten in jenen Jahren bestand, findet hier seinen Ausdruck.

Von objektiver, leidenschaftsloser Berichterstattung ist überhaupt in seiner Erzählung, für die wir keine Quellen nachweisen können, wenig zu sehen. Der junge, ruhmbegierige Kriegsheld schildert sein erstes größer angelegtes Unternehmen, das sich als vollständig verfehlt erwies. Für dies Scheitern die Verantwortung zu übernehmen, fiel seiner Eigenliebe schwer; er wälzt alle Schuld auf andere ab, zumal auf seine Bundesgenossen.[1] Bald in zorniger Klage, bald in bitterer Ironie, bricht sein Unmut über das Mißlingen durch. Über den Broglieschen Plan geht er mit absichtlichem Schweigen hinweg; den Abzug der Sachsen stellt er mit berechneter Malice dar.

Wir haben jedoch hervorgehoben, daß Friedrich in der späteren Red. im Einzelnen Manches milderte und die schwerste Anklage gegen die Sachsen, den eigenmächtigen Abzug, ganz fallen ließ.

§ 4. Hist. de mon temps. Kap. V (Forts.). VI. VII.

Preußens Politik vom Januar 1742 bis zum Breslauer Frieden.

Während des mährischen Feldzugs dauerten Friedrichs Verhandlungen mit Österreich fort. Die Hist. bespricht ausführlicher nur die Mission des Hofrats Pfütschner — Fitzner nennt sie ihn — und hebt dabei die Kardinalpunkte der Verhandlung richtig heraus.[2] Auf die

[1] Auch Feldmarschall Schwerin erhält die bittersten Vorwürfe, weil er in Olmütz die Anlage von Magazinen nicht nach des Königs Wunsch ausgeführt hatte. Publ. IV, 250, 254, 267. In Red. II drückt sich Fr. weit schonender aus (Oe. II, 109, 114) und unterdrückt an der letzten Stelle den Tadel ganz, augenscheinlich aus Pietät gegen den Toten. Über die Berechtigung des Tadels vgl. Grünhagen II, 163—5.

[2] Vgl. den Bericht Pfütschners bei Arneth II, 35—38, 469—475. — P. K. II, 30/31. Irrig ist nur, daß er durch Pfütschner, der erst am 4. Februar Audienz hatte, die Kapitulation von Linz erfahren haben will. Vgl. Fr.-Broglie 3. 2. 42. P. K. II, 27. — Auch die beigefügte Bemerkung: avant mon départ d'Olmutz (d. h. am 5. Febr.) je reçus la nouvelle de l'élection de Charles VII. et de son couronnement ist nicht exakt. Die Krönung erfolgte bekanntlich erst am 12. Febr. — Vgl. P. K. I, 29/30.

Fortsetzung derselben durch den Olmützer Kanonikus Giannini (Janini in der Hist.) geht sie nicht näher ein, augenscheinlich wegen ihrer Resultatlosigkeit und weil des Königs Standpunkt sich nicht verändert hatte.[1] Das Scheitern des mährischen Unternehmens und die Schwäche der Bundesgenossen zwang dann Friedrich, seine Bemühungen im Interesse der gesamten Allianz aufzugeben und ein Separatabkommen mit Österreich anzustreben. Die Hist. erwähnt jedoch nur, daß Hyndford dabei der Vermittler und der Wiener Hof hartnäckiger denn je war: über des Königs Vorschläge verlautet nichts.[2] Daß Hyndford der geeignetste Mann für diese Unterhandlung gewesen sei, entspricht nicht des Königs gleichzeitiger Meinung[3], erscheint vielmehr unter dem Einfluß der von jenem erfolgreich geführten Breslauer Verhandlungen niedergeschrieben.[4]

Erst nach der Schlacht bei Chotusitz nämlich kam es dahin, dass Österreich sich zu einem Separatabkommen mit Friedrich herbeiließ. Wie motiviert nun Friedrich diesen Akt, insofern er eine Lossage von der kaum einjährigen Allianz mit Frankreich involviert? Nach der Hist. ist es der offen zu Tage getretene Verrat Frankreichs, der den Abschluß. oder vielmehr den beschleunigten Abschluss herbeiführt.

Die anwachsende Macht Preußens zu verringern, wird in Rom direkt als Ziel der französischen Politik ausgesprochen. Und während man einerseits eine Versöhnung Rußlands mit Schweden anbahnt, indem man in Petersburg zur Schadloshaltung der besiegten Schweden ein gemeinsames Vorgehen gegen Preußen vorschlägt, bemüht sich Fleury andrerseits durch geheime Verhandlung in Wien zunächst den Krieg mit Österreich beizulegen. Zwar erfährt Friedrich gleichzeitig schon, daß La Chetardie's Intriguen am russischen Hofe gescheitert sind, allein die offenkundige Tendenz der französischen Politik und jene Dufargissche Mission nach Wien sind für ihn Grund genug, schleunigst seinerseits dem Kardinal zuvorzukommen.[5]

---

[1] Publ. IV, 251, 252 (nur kurze Andeutungen). Vgl. P. K. II, 34, 71.

[2] Friedrich forderte Nov. 1742 über alle drei Verhandlungen das Material (Miscell. 314), doch hat er dasselbe entweder gar nicht, oder nur für Pfütschners Mission benutzt.

[3] Vgl. die ständigen Klagen über denselben P. K. II, 126, 127, 148, 151, 152, die endlich in die Erwägung übergehen, ob man nicht beim engl. Kabinet seine Abberufung fordern solle. P. K. I, 158/9, 163. Grünhagen II, 209 ff.

[4] Publ. IV, 255. Oe. II, 115. — Die Übereinstimmung mit dem Gutachten Podewils' ist wohl eine rein zufällige. Grünhagen II, 270/1.

[5] Publ. IV, 263. Oe. II, 127/8 im wesentlichen übereinstimmend; nur führt Red. II hier und Oe. III, 1 auch die Finanznot Preußens als Grund gegen die Fortsetzung des Krieges auf. Vgl. weiter oben. — Der Ausspruch, den Tencin an den

Nur zum geringsten Teil ist diese Motivierung richtig. Als er den Frieden unterzeichnen ließ (11. Juni), hatte er keine Ahnung von solchen gegen den Bestand der preußischen Monarchie gerichteten Plänen, keine Kunde von den angeblichen Wühlereien La Chetardies und von der nach Rom gelangten Äußerung Tencins.

Denn die erste auf La Chetardies Vorschläge bezügliche Depesche Mardefelds datiert vom 28. Mai[1], und von dem Diktum Tencins berichtet Cattaneo, der preußische Resident in Venedig, gar erst am 27. Juli[2]: somit ist jede Einwirkung auf die österreichisch-preußische Präliminarverhandlung ausgeschlossen.[3]

Was endlich jene Sendung des französischen Agenten nach Wien angeht, so erfuhr Friedrich davon allerdings bereits am 28. oder 29. April, als noch die ersten Verhandlungen Hyndfords schwebten.[4] Unter dem Eindruck dieser Nachricht ist Friedrich bereit, bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit zu gehen, um nur den Separatfrieden zu erzielen.[5] Maria Theresia forderte jedoch den bewaffneten Beistand gegen die bisherigen Alliierten, eine Bedingung, deren Unannehmbarkeit den König nochmals zur Schlacht zwang.[6]

Nun soll schon am Tage nach der Schlacht, d. h. wohl nach erfochtenem Siege, Podewils vom Könige die Pleinpouvoirs zum Abschluß mit Hyndford erhalten haben.[7] Die Pol. Korr. weist dagegen aus, daß der anfangs schwankende König erst nach etwa fünf Tagen, am 22. Mai sich wieder dem Einzelabkommen mit Österreich zuneigt.[8] Die Generalvollmachten scheinen Podewils erst im Anfang Juni zugestellt zu sein.[9]

Damit fällt die Kombination der Hist. über die Absichten Frankreichs in sich zusammen. Friedrich kannte damals nur die Verhand-

römischen Hof richtete, lautet nach Red. II pikanter: „que la France y saurait mettre ordre et humilier ces hérétiques comme elle avait su les agrandir".

[1] Droysen V, 1, 472, A. 2. Sie traf also, da die Beförderung der Depeschen mindestens 16—17 Tage in Anspruch nahm (vgl. P. K. II, 33, 241. 307. 359. 369 u. a.), erst 3—4 Tage nach Unterzeichnung der Präliminarien ein. Vgl. ferner P. K. 241, 246, A. 1.

[2] P. K. II, 250, 251.

[3] Vgl. auch Grünhagen II, 340—1.

[4] P. K. II, 142, A. Droysen V, 1, 434, 471.

[5] P. K. II, 142, 29. 4. 42., ferner 154, 155, 161.

[6] Zwei Tage vor der Schlacht, 15. 5, 42, erhält Podewils Weisung, sich gegen Hyndford geschlossen zu halten und wenigstens kein „Empressement" zu zeigen. P. K. II, 163.

[7] Red. II läßt, wie so oft, die Zeitbestimmung weg, wodurch die Darstellung richtiger wird. Oe. II, 128.

[8] P. K. II, 174, 177. Vgl. 167.

[9] P. K. II, 187, 8. 6. 42.

lungen des Dufargis und die Kenntnis dieser Thatsache hat zwar einen gewissen Einfluß bei den Sonderverhandlungen mit Österreich gehabt, jedoch nicht in so weittragendem Maße, wie es die Hist. darstellt. Der König schlug eben die Chancen ihres Erfolges zu gering an und glaubte Frankreich, namentlich dem Kaiser gegenüber, zu weit engagiert. Sanguiniker wie er war[1], hatte er jene Verhandlung bald aus dem Auge verloren. Noch am Tage nach Unterzeichnung der Präliminarien stellt er den Franzosen in einem vertraulichen Schreiben an Podewils das Zeugnis aus, daß sie viel guten Willen hätten: „Je crois que je tire de cette façon mon épingle le plus honorablement du jeu. Les Français avec beaucoup de bonne volonté se prennent si mal que jamais de la vie ils ne réussiront pas et après tout la Haute-Silésie vaut mieux que rien.“[2]

In diesen Worten liegt aber auch das eigentliche Motiv für Friedrichs Verhalten. Nach den gemachten Erfahrungen mußte er einen unglücklichen, bezw. erfolgarmen Ausgang des gemeinsamen Kampfes als das Wahrscheinlichere voraussetzen. Aus untrüglichen Anzeichen durfte er, kam es sodann zum Generalfrieden, eine gründliche Benachteiligung Preußens trotz seiner bedeutenden Mehrleistung für die Koalition befürchten.[3]

Anstatt durch solche Darlegung seine Handlungsweise zu erklären, hat Friedrich sich in der Hist. wirksamer gerechtfertigt, indem er dem Kardinal Fleury Preußen unmittelbar gefährdende Absichten zum Vorwurf macht. Und zwar thut er dies vielleicht schon zu einer Zeit, wo er sich mit ihm noch über die Berechtigung seines Schrittes auseinandersetzte.[4] Es wäre jedoch ungerecht, wollten wir bewußte Tendenz annehmen. Der ausdrückliche Hinweis aufs Archiv bei einer seiner Angaben (voyez l'archive, rélation de Mardefeld) beweist, daß Friedrich die Kontrole des Lesers nicht scheut. Allein der sachliche und chronologische Zusammenhang ist dergestalt verschoben, daß die Annahme der Quellenbenutzung, selbst in Bezug auf die angemerkte Depesche ausgeschlossen erscheint.[5] Den Vorwurf der Flüchtigkeit können wir hier wie so oft dem Könige nicht ersparen.

---

[1] Eine treffliche Charakteristik des jugendlichen Friedrich siehe bei R. Koser. Sybels H. Z. 51, 74.

[2] P. K. II, 194—196, 12. 6. 42. P. S. geschrieben allerdings unter dem Eindruck, den der kriegslustige Belle-Isle zurückgelassen.

[3] P. K. II, 107, 154/5. — 119, 147, 153. Oe. XXII, 119. XVII, 226/7.

[4] Noch am 28. Okt. 1742. P. K. II, 282.

[5] Daß nach der Hist. Schweden nicht für den Verlust Wiborgs, sondern für die Kriegskosten mit preußischem Gebiet entschädigt werden soll, spricht auch

Nach solcher, allerdings wie gezeigt irrigen Begründung des Separatfriedens ist eigentlich jede weitere Auseinandersetzung überflüssig. Preußens Sezession ist dann einfach Pflicht der Selbstbehauptung und Selbsterhaltung. Nichtsdestoweniger nimmt der König noch einmal Veranlassung, das Abkommen aus allgemeineren Gesichtspunkten gegen die erhobene Kritik zu verteidigen.

Im Anfange des Kap. VII[1] erörtert er den Akt abermals, insofern er einen Bruch der Allianz involviert. Wir lesen hier des Königs Antwort auf die fast einstimmige Verurteilung seitens der Bundesgenossen, auf das laute Verratgeschrei, das man an den Ufern der Seine erhob.[2]

Selbstverständlich waltet in einem gewissen Sinne einseitige Parteiauffassung vor. Er charakterisiert sein und seiner Bundesgenossen Verhalten: der eigenen „bonne foi conduite par la prévoyance“ steht auf französischer Seite die diplomatische Finesse Fleurys und die egoistische Interessenpolitik des Hauses Bourbon, bei den Sachsen „böser Wille“ und „Verrat“ gegenüber.[3] Ihnen gegenüber fühlt er sich durchaus in seinem Rechte; er bedauert nur, daß der Kaiser in Mitleidenschaft gezogen worden.[4]

Seinen Standpunkt durch gleichzeitige Zeugnisse zu festigen, seine Abkunft durch einen Rückblick auf den Gang und die Mißerfolge des Koalitionskrieges zu beleuchten: zu dem Zwecke legt er der richtenden Nachwelt zwei Schriftstücke vor.[5] Mit Vertauschung der Rollen übernimmt der sich rechtfertigende Friedrich das Amt des Anklägers, während Fleury sich mattherzig verteidigt oder besser gesagt, alle Vorwürfe hinnimmt. Friedrichs Plaidoyer bildet sein Brief an Fleury vom 18. Juni, der, wie des Königs eigene Schriftstücke stets, in der Hist. stilistisch überarbeitet ist. Nur ganz vereinzelte sachliche Nuancen finden sich, in denen die allianztreue Haltung Friedrichs oder die

---

gegen Benutzung jener Depesche. — Dem Könige waren seine nach allen Seiten hin verbreiteten Rechtfertigungsgründe augenscheinlich zu selbstgeglaubten Wahrheiten geworden. Vgl. P. K. II, 227 (14. 7. 42), 247, A. 1, 267; ferner die lettre du comte *** à un de ses amis P. St. I, 335 ff., die dem Könige jene Chetardieschen Intriguen bereits vor den Präliminarien bekannt sein läßt.

[1] Publ. IV, 266—270. Oe. II, 131—135.

[2] Oe. XVII, 226. Oe. XXII, 119.

[3] Red. II bringt an dieser Stelle noch eine für den indolenten August III. charakteristische Anekdote.

[4] Vgl. P. K. II, 205, 211, 219, 220—3, 236.

[5] Für diese Tendenz spricht insbesondere der Zusammenhang, in dem jene Briefe eingeschaltet sind. Red. II. läßt die für das Pragma wichtige Stelle: Les politiques et les militaires approuveront etc. aus.

Fehlerhaftigkeit der französischen Operationen noch stärker hervorgehoben wird.[1]

An diesen Brief, den sie nicht mit dem Original vom 18., sondern vom 10. Juni datiert, schließt die Hist. eine „Antwort“ Fleurys vom 20., thatsächlich vom 21. Juni an.[2] Diese Zeitdifferenz beweist, worauf schon der Inhalt führte, daß dieser Fleurysche Brief nicht die Antwort auf jenes Schreiben Friedrichs, sondern auf ein vorgängiges (vom 13. Juni) ist.[3] Friedrich kennt diese Beziehung zwischen den beiden aufgenommenen Briefen wohl; er ändert nicht allein die Daten, sondern im letzten Schreiben auch das darin angeführte Datum des beantworteten Briefes.

Wahrscheinlich lag nun Friedrich wohl die ganze derzeitige Korrespondenz mit Fleury und somit auch die eigentliche Antwort Fleurys, datiert vom 30. Juni, vor. Warum bevorzugt er aber den Brief vom 21.? Die Antwort ist leicht. In diesem anerkennt Fleury, daß die deutschen Projekte der Alliierten gescheitert sind; er bestätigt, daß große Fehler begangen wurden und gesteht die Notwendigkeit des — allgemeinen — Friedens zu.

Der Tenor der Antwort vom 30. Juni ist ein ganz anderer. Mit einem versteckten Vorwurf leitet sie ein, zeiht dann den König offen des Vertrauensmißbrauchs und des Wortbruchs, lehnt es vornehm ab, in die Diskussion der Thatsache einzutreten, klagt Friedrich an, die französische Staatsleitung vor ihrer Nation kompromittiert zu haben und schließt mit dem medisanten Wunsche, daß er bei seinen neuen

---

[1] Vgl. Pub. IV, 267—9 mit P. K. II, 207—9. — Einige Beispiele:

P. K. II, 208. Lors même que pour ébranler ma fermeté, la Reine m'a fait par différentes reprises les offres les plus avantageuses, aucune raison d'intérêt n'a pu me décider, bien moins m'arrêter dans les opérations que j'étais resolu de faire pour l'avantage de mes alliés uniquement.	Publ. IV, 268. Aucune des offres éblouissantes que me fit la reine d'Hongrie, aucun avantage que ses amis me firent envisager ne purent me retenir et je volais aux secours de mes alliés, poussé par aucun autre motif que la générosité.
P. K. II, 207. Je ne pus refuser au maréchal de Belle-Isle un détachement de 20 esc. qu'il me demandait en Bohême ni la marche de Schwerin en Bohême.	Publ. IV, 268. Je ne pus refuser aux pressantes sollicitations du m^{al} de B. de les employer (sc.: les troupes prussiennes) en Bohême au besoin que les alliés en avaient.

Ein weiteres Beispiel weiter unten.

[2] Letzteres Datum bei Broglie II, 317, A. 1. Nach seinem Zeugnis ist übrigens dieser Fleury'sche Brief in der Hist. wörtlich aufgenommen.

[3] P. K. II, 198/9. Droysen hat zuerst auf dies Verhältnis aufmerksam gemacht, V, 1, 475, A. 2.

Alliierten sein Glück finden möge und mit dem „großmütig“ verzeihenden Versprechen, daß Frankreich immer des Königs Interesse fördern werde.[1]

Man sieht, wie wenig dieses Schreiben in den Zusammenhang der Hist. gepaßt haben würde. Auf das deutlichste tritt ihr apologetischer Charakter an dieser Stelle zu Tage. Es ist ein unglücklicher, künstlicher Versuch des Königs, durch eine Zusammenstellung von nur je einem, zudem offiziellen Aktenstück aus beiden Lagern die Apologie seiner Handlungsweise zu führen.[2]

Ihre Berechtigung an sich bleibt dadurch selbstverständlich unangefochten. Sie ergiebt sich einmal aus einer umfassenden und rein sachlichen Betrachtung der Situation; sie hängt sodann davon ab, ob man Friedrichs allgemeine Deduktionen über den Allianzbruch im avantpropos[3] als maßgebende völkerrechtliche Normen wenigstens noch für das 18. Jahrhundert anerkennt. Diese Anerkennung aber fordert die Geschichte von dem objektiven Historiker.

War der Separatfriede ein Akt politischer Klugheit?

Diese Frage, obschon durch die beregten Intriguen Fleurys, wie bemerkt, gleichfalls ausgeschlossen, führt zu einer dritten Besprechung des Friedens (Kap. VIII; im Anfange des 2. Teiles).[4] Auch hier ist der König polemisch. Rückblickende Kritiker hatten unter Hinweis auf den durch Preußens Rücktritt bewirkten Aufschwung seines Gegners Österreich jene Frage verneint. Dementsprechend sind Friedrichs Gegenausführungen zugleich auch eine Verteidigung der preußischen Friedenspolitik in den folgenden Jahren.

Aber gewiß wogen die angeführten, bekannten Momente bereits schwer in der Wagschale der Entscheidung im Juni 1742, mag auch die Bedeutung im einzelnen durch die späteren Ereignisse erhöht worden sein. Bis auf eine Ausnahme. Der König behauptet nämlich, daß ihm durch den Separatabschluß das nochmalige Eingreifen in den Krieg nicht verwehrt worden sei, da der allgemeine Friede noch in weiter Ferne gestanden habe, daß 1742 le germe de la guerre était si fort, les haines si vives, les intérêts si opposés, les fortunes si diverses que la paix générale paraissait assez éloignée. Wir sahen, daß Friedrich im Gegenteil den „Generalfrieden“ sehr in Rechnung brachte und gerade aus Furcht vor einem solchen seine Karten und seinen Gewinn aus dem Spiele zog. Es ist offenbar dem Könige 1746 darum zu thun,

---

[1] So in dem nicht vollständigen Abdruck bei Broglie II, 315—7.

[2] Über den Charakter des Friedrichschen Briefes vgl. noch S. 58. A. 4. u. 5.

[3] Publ. IV, 155, und genauer spezialisiert Oe. II, p. XXV, XXVI.

[4] Publ. IV, 279. Oe. III, 1.

die Inkonsequenz in der Befolgung seines politischen Programms der Jahre 1740—5 möglichst zu mildern: der thatsächliche Gang der Ereignisse beeinflußt hier die Darstellung.

Eine weitere Frage schließt sich hier an: wie gestaltet sich nach der Hist. unter dem Einfluß des preußischen Separatfriedens der Krieg in Böhmen (Kap. VI, Schluß)? Zunächst werden die erfolglosen Besprechungen Friedrichs mit Belle-Isle nach der Schlacht bei Chotusitz, zwar stark ironisch gefärbt, aber im ganzen sachentsprechend erzählt.[1] Unrichtig ist nur die Behauptung, daß Friedrich für ein erneutes Vergehen der Sachsen nicht habe eintreten wollen. — Nach seiner eigenen Aufzeichnung lautete seine Antwort auf Belle-Isles Anfrage: Qu'il fallait faire avancer les Saxons et qu'après leur jonction avec Broglie l'on pourrait agir.[2] Ja, ein früheres Schreiben an Belle-Isle weist aus, daß gerade er eine Heranziehung der Sachsen vorgeschlagen hat, um der eigenen Hilfsleistung enthoben, dem bedrohten Broglie die nötige Unterstützung zu verschaffen.[3] Freilich hat er es vermieden, selbst in Dresden die Sache anzuregen, weil er bei einem eventuellen Friedensschluß dadurch den Vorwurf eines dolosen Doppelspiels auf sich geladen haben würde; aber unterm 9. Juni sehen wir ihn auf eine Anfrage von dorther Belle-Isle aufs eifrigste sekundieren.[4]

Nehmen wir dazu ferner die Unbestimmtheit in den Ausdrücken der Hist. über dieses Projekt, die es zweifelhaft läßt, ob es sich um eine Unterstützung Broglies handelt[5], so könnte es fast scheinen, als verschleiere hier Friedrich absichtlich seinen Schachzug, der in einem Augenblicke, wo er selbst sich der gefährdeten Koalition entzieht, einen der Bundesgenossen tiefer in den Krieg hineinzutreiben versuchte.

Enthält somit die Hist. nichts genaues über die Absicht, die Sachsen heranzuziehen, so will nach ihrem Zeugnis der König Broglie vergeb-

---

[1] Fr. läßt allerdings den Umstand aus, daß Belle-Isle preuß. Einladung folgte. P. K. II, 158. Ranke III, IV, 533/4. Valory mém. I, 161.

[2] P. K. II, 184. Points de l'entretien etc. für Podewils 4. 6. 42. Berichte Belle-Isles bei Duc de Broglie, II, 290 ff., 408.

[3] Am 29. Mai. P. K. II, 181 (vgl. 182): Après avoir mûrement réfléchi sur les conjonctures présentes et les circonstances où nous sommes actuellement, j'ai trouvé qu'il sera d'une nécessité absolue de faire avancer les troupes saxonnes pour montrer d'autant plus de vigueur et de force contre l'ennemi . . .

[4] P. K. II, 189. Vom 29. Mai, dem Tage, wo Fr. bei Belle-Isle die Sache anregt, datiert ein Schreiben an August III., das deren keine Erwähnung thut. Ebend. 182.

[5] Belle-Isle vint dans mon camp . . . pour se concerter avec moi sur le choix de moyens pour tirer les Saxons de leur engourdissement. Davon weiß weder der Bericht Fr.s noch B.s etwas.

lich durch gute Ratschläge unterstützt haben. Es läßt sich unschwer nachweisen, daß er unmöglich Broglie die von der Hist. angegebene Alternative vorgeschlagen haben kann. Hatte er nämlich noch nach der Schlacht bei Chotusitz Broglie und Belle-Isle energisch zum Vorgehen gedrängt[1], so lautet seine Bitte nach dem Gefecht bei Sahay sehr einschränkend und in sehr konditionellen Formen: Il serait à souhaiter que les circonstances voulussent permettre de suivre l'ennemi afin de lui brûler au moins et ruiner ses magazins et si c'est une chose à faire, je suis persuadé que vous y penserez (27. Mai).[2] Am 29. Mai schreibt er an Belle-Isle: man müsse die Sachsen zur Teilnahme bewegen, andernfalls könne Broglie bei dem Zustande seiner Truppen nicht aus der Defensive heraustreten.[3] Kannte Friedrich so genau die Schwäche des Broglieschen Korps, so ist es unmöglich, daß er noch nach dem Abzuge des Prinzen Karl von Deutschbrod (30. Mai) Broglie einen Angriff auf das Korps des Fürsten Lobkowitz oder gar eine „Vernichtung" desselben vorgeschlagen haben soll.

Ebenso steht es um den zweiten Vorschlag, den er, falls jener erste nicht beliebt würde, gemacht haben will, nämlich sich nach Pisek zurückzuziehen.[4] Als Broglie von seinem Rückmarsch dorthin Mitteilung macht (8. Juni), antwortet ihm Friedrich: Je viens de recevoir votre lettre ... par laquelle j'ai vu ce qui s'est passé de votre part et les raisons que vous avez eues pour vous replier jusqu' à Pisek. J'en suis bien faché, mais j'espère néanmoins que vous serez en état de soutenir là votre poste: hier fällt kein Wort des Vorwurfs, als habe Broglie einen ihm früher geratenen rechtzeitigen Rückzug nicht ausgeführt.[5] Ferner wird Broglie an zahlreichen Stellen der Korrespondenz Friedrichs unmittelbar nach dem Ereignis bis zum 18. Juni, wo die Anklage in dem von der Hist. aufgenommenen Brief an Fleury erhoben wird, immer nur vorgeworfen, daß er Lobkowitz nach der Sahayer Affaire nicht ernstlicher verfolgt habe.[6] Endlich spricht die Art und Weise, wie ein

[1] P. K. II, 165, 175/6.

[2] An Belle-Isle und ähnlich an Broglie, P. K. II, 181.

[3] P. K. II, 181/2. In gleichem Sinne, nur schärfer, äußert er sich in dem Begleitschreiben an Valory. P. K. II, 182, 29. 5. 42: je m'ouvre ... là-dedans sur la nécessité ... que les troupes saxonnes s'avancent absolument vers Prague, pour y être à portée de se joindre à l'armée française ... afin que celle-ci ne soit plus obligée de rester sur la défensive et de courir le risque d'un coup fatal.

[4] Die Verproviantierung Frauenbergs, die Fr., ohne Gehör zu finden, angeraten haben will, erfolgt nach Valorys Zeugnis auf Befehl des Versailler Hofes. Vgl. Mém. I, 159.

[5] P. K. II, 192.

[6] Wie wenig begründet, ist oben gezeigt.

Angriff der vereinigten Österreicher am 4. Juni von Friedrich und Belle-Isle erwogen wurde, auf das entschiedenste dagegen.[1]

Es fragt sich überhaupt, ob Friedrich in der kurzen Zeit vom 30. Mai bis zum 5. Juni, wo Broglie angegriffen wurde, mit ihm in direkter Korrespondenz gestanden hat. Es findet sich nämlich nur ein Brief an Belle-Isle in Prag vom 30. Mai, der anzeigt, daß die Österreicher von Deutschbrod nach Humpoletz gehen, und Droysen giebt an, daß Broglie erst aus dem preußischen Lager durch Belle-Isle, als die Österreicher schon in Sobieslau standen, Nachricht von ihrem Anmarsch erhalten habe. Ferner ist zu beachten, daß man im preußischen Lager über die Marschrichtung der Österreicher in den ersten Tagen nicht sicher unterrichtet war.[3]

Es fällt schwer, diese Darlegung zu erklären. Auch die Angaben in Kap. VI beruhen auf dem Original des Briefes an Fleury, der in Kap. VII überarbeitet vorliegt.[4] Wir sind aber nicht im Stande zu beurteilen, wie weit der König sich der tendenziösen Ungenauigkeiten in diesem Apologieversuch erinnert hat.[5]

---

[1] Duc de Broglie II, 290. „Mais,“ dit Belle-Isle en insistant, „si d'ici là le mal de Broglie était attaqué par les deux corps d'armée autrichienne réunis? Il pourrait“, dit Fréd., „se retirer dans les retranchements de Pisek où il avait passé l'hiver et d'ailleurs pourquoi ne pas appeler à son aide les troupes saxonnes qui n'avaient pas encore donné? C'est à leur tour d'agir.“ (Ber. Belle-Isles.)

[2] P. K. II, 183, und Droysen V, 1, 463 (vielleicht dieselbe Nachricht).

[3] Stille, S. 127, und v. Orlich I, 371.

[4] Vgl. folgenden Passus:

Original. P. K. II, 208.	Erzählung der Hist. (Kap. VI). Publ. IV, 265.	Brief in der Hist. (Kap. VII). Publ. IV, 268.
... ou de reprendre le poste de Pisek pour éviter par sa prudence une retraite précipitée semblable à une fuite qu'il ne pouvait éviter à l'approche du Pce Ch. de Lorraine. M. de Broglie, ne trouvant pas à propos de suivre ces partis demeura à Frauenberg et fit quelques détachements etc.	... que la prudence demandait au moins ... qu'il se retirait à Pisek avant que les ennemis en force ne l'obligeassent de faire cette manoeuvre en leur présence qu'il ne pourrait exécuter qu'avec une grande confusion. Soit bêtise, soit caprice, B. ne suivit pas mon avis, il resta à Frauenberg.	... ou de reprendre son camp de Pisek avant que l'armée autrich. en force ne l'obligeât à faire une retraite précipitée. B., au lieu de prendre ce parti, partagea toutes ses troupes etc.

[5] Einzelne Angaben des Briefes, z. B. die unstichhaltige Begründung der Nichtverfolgung des Feindes nach der Schlacht bei Chotusitz, die Verdächtigung des sächsischen Verhaltens zur Abfassungszeit, die übertreibende Schilderung der gefährdeten Situation der Alliierten, die ganze Tendenz endlich, alle Handlungen des Königs als von der Allianztreue diktiert darzustellen, fallen durch die Erzählung

Den Schluß des Kap. IV bildet eine kurze Inhaltsangabe der Präliminarien.[1] Sie ist im einzelnen, wie auch ihre chronologische Einfügung[2] unexakt.[3]

Für Benutzung der Urkunde[4] scheint indes zu sprechen, daß der König die Hauptartikel, obschon nicht in der ursprünglichen Reihenfolge, sämtlich anführt.

Die langwierigen Differenzen bis zum Friedensschluß und den Friedenstraktat selbst außer acht lassend[5], schließt Friedrich die Geschichte des ersten schlesischen Krieges mit allgemeinen Betrachtungen über Machtmittel, Kosten und Resultate des preussischen Vorgehens ab.[6]

Die preuß. Politik in der 2. Hälfte d. J. 1742.

Das letzte (VII.) Kapitel des ersten Teiles der Hist. beschäftigt sich seinem Hauptbestandteile nach, mit den ferneren Ereignissen des J. 1742, ohne freilich diese selbstgesetzte[7], chronologische Begrenzung streng zu beachten.[8] — England rüstet sich jetzt zum Eingreifen in

der Hist. selbst schon zusammen. — Andererseits findet sich gerade in Bezug auf Broglies Verhalten in der Überarbeitung des Briefes (Kap. VII) eine schärfere Formulierung, als im Original. P. K. II, 208: B. fit quelques détachements dont la faiblesse (lui) faisait présumer tout homme de guerre, à quel succès on pouvait s' attendre. Publ. IV, 268: B. partagea toutes ses troupes par détachement, il anéantit par la sa faible armée et fit prévoir à tout homme de guerre ce qui devait lui arriver.

[1] Abdr. bei Wenck, Corp. jur. gent. I, 734 ff. Heldengesch. I, 1063.

[2] Podewils soll erst, als Broglie bereits nach Prag zurückgedrängt war (lorsque j'appris toutes ces mauvaises nouvelles) abgeschlossen haben. Vgl. P. K. II, 190. Stille, S. 142.

[3] Unter den nicht abgetretenen Gebieten ist das Fürstentum Teschen ausgelassen, die holl. Schuld wird gar nicht erwähnt, dagegen bei der englischen der Betrag hinzugefügt. Jägerndorf endlich verblieb erst durch eine Bestimmung der (Berliner) Friedensurkunde bei Österreich. — Red. II. Oe. II, 129 ist bei größerer formeller Präzision sachlich inkorrekter.

[4] Erst 1746? Vgl. Miscell 318, A. 6.

[5] Vgl. Grünhagen II, 293—316. Arneth II, 81—83.

[6] Hier haben wir einen charakteristischen Beweis, daß Fr. den letzten Schritt zur skeptischen Weltanschauung 1746 noch nicht gethan hat. Nach den Prinzipien des Deismus lehnt er eine Einwirkung der Vorsehung auf die Ereignisse und zwar ziemlich schroff ab. (Je n'abuse point d'un nom aussi saint dans un sujet aussi profane.) Publ. IV, 265/66. Red. 1775 redet von einem „gewissen Glück, welches die Jugend begleitet, dem Alter sich versagt" und welches in letzter Instanz für den Ruf eines Mannes entscheidend sei.

[7] Publ. IV, 275: Ainsi finit l'année 1742 dont etc.

[8] Die schwed. Wahlgesandtschaft nach Petersburg erfolgte im Jan. 1743, Droysen V, 2, 134; die Drohungen Fr.s gegen England, die Insinuationen bei den Gen.-Staaten, und die Anstrengungen für eine Reichsneutralitätsarmee greifen gleichfalls über den Jahreswechsel hinüber.

den Erbfolgekrieg[1]; in Böhmen wird die Lage der in Prag eingeschlossenen Franzosen immer ungünstiger und die Malteserarmee Maillebois' vermag ihnen keine Hilfe zu bringen. Auf dem italienischen Kriegsschauplatz sind die Österreicher unter Trauns Führung gleichfalls siegreich.[3] In Petersburg scheitern die französischen Intriguen; der Krieg der beiden Nordmächte wird vielmehr bis zur tiefsten Demütigung Schwedens fortgesetzt.[4]

Alle am österreichischen Erbfolgekriege interessierten Mächte aber — die Hist. macht sie einzeln namhaft[5] — bemühen sich Preußen zu ihren Gunsten aus seiner Neutralität herauszuziehen. Indes Friedrich arbeitet ruhig weiter an der militärischen Festigung seines Staates und beschränkt sich auf eine diplomatische Unterstützung Karls VII. „au plus grand détriment de la reine de Hongrie". Nach der Histoire erwirbt er sich um ihn ein doppeltes Verdienst.

Zunächst will er dem Einmarsch der Engländer ins Reich durch die Drohung mit einem Angriff auf Hannover ein Halt geboten und den Anschluß der Generalstaaten an die englische Politik durch geschickte Insinuationen verzögert haben. Dadurch gewinnt des Kaisers einzige Stütze, die französische Macht Zeit, neue Kräfte zu sammeln.[6]

Weniger Glück hatten nach der Hist. Friedrichs Bemühungen, dem Kaiser direkt Hilfe zu schaffen. Die Aufstellung einer Reichsneutralitätsarmee sollte ihm selber einen plausibeln Vorwand geben, mit einer Armee „capable de renverser tous les desseins d'ambition que la reine d'Hongrie avait formés" für den Kaiser einzutreten. Der Plan scheitert an dem Einfluß des Wiener Hofes auf die deutschen Fürsten, an Englands Freigebigkeit und den übel angebrachten Sparsamkeitsrücksichten des französischen Kabinets.

---

[1] Eine chronol. Ungenauigkeit: die englische Garantie des Breslauer Friedens erfolgt am 7. Juli vor dem Ratifikationsaustausch (28. Juli). P. K. II, 231.

[2] Die von Fr. mitgeteilte, aus „sicherer" Quelle stammende Nachricht von Fleurys Dupierung durch Ulfeld (eine abweichende Version hat Valory, mém I, 172) bedarf einer eingehenderen Nachforschung, als sie bisher bei Arneth II, 130. Droysen V, 2, 29 ff., 33 gefunden hat.

[3] Die Spanier gehen nach Rimini, nicht nach Ferrara zurück. (Arneth II, 172; Droysen, V, 2, 14.)

[4] Vgl. Droysen V, 1, 381 ff., 472; 2, 133 ff.; P. K. II, 47, 222, 275, 297. 366, 412.

[5] Inkorrekt führt Fr. unter diesen Mächten auch den Kaiser an und schließt ihn folglich auch in die Wendung ein: tous ensemble se mécomptèrent etc. — In betreff Spaniens fehlt für das J. 1742 jede beweisende Nachricht; für Jan. 1743 vgl. P. K: II, 317. — S. A. 8 vor. S.

[6] De se reconnaître et de pourvoir de bonne heure aux moyens de la défense.

Eins ist in diesem Bericht zunächst auffällig. Die kriegerischen Absichten Englands und das Reichsneutralitätsarmeeprojekt stehen in keinem Zusammenhang. Und doch war dieses in erster Linie gegen England gerichtet. Im Dez. 1742 taucht es auf, als die ersten Alarmnachrichten von einer engl. Invasion in Berlin eintrafen.[1] Sodann berührt Friedrich mit keinem Worte die englisch-preußische Defensivallianz vom 18./29. November. Er deutet nicht an, daß er dadurch Englands Aggressivpolitik gefördert, ebensowenig, daß die Allianz, so notwendig sie für das isolierte Preußen war, die Energie seiner Opposition gegen dieselbe geschwächt habe.[2]

Doch beachten wir zuvörderst die auch bei diesen antienglischen Bemühungen Friedrichs sich in der Hist. wiederholende[3] Erscheinung eines Doppelberichtes. Im Anfang des zweiten Teiles Kap. VIII[4] findet sich eine vielfach variierende Rezension derselben Sache. Hier lauten Friedrichs Abmahnungen weit weniger scharf, mehr den offiziellen Aktenstücken entsprechend[5]; hier tritt die Fruchtlosigkeit derselben deutlich hervor; hier wird die englisch-preußische Allianz betont und treffend die politische Lage Preußens charakterisiert, die keinen Bruch mit England erlaubt.[6] „Je me contentais donc," sagt Friedrich, d'un mauvais accord par lequel le roi d'Angleterre s'engageait de ne rien entreprendre contre la dignité de l'empereur, ni contre son patrimoine. Das ist in kurzen Worten der Inhalt der durch Hyndford am 18. bezw. 29. Januar 1743 übermittelten englischen Antwort.[7]

Dieser Bericht ist augenscheinlich der sachgemäßere, mag er nun — im Anfange des Jahres 1746 — aus der Erinnerung oder auf Grund von Aktenstücken niedergeschrieben sein. Aber bringt denn Kap. VII nur irriges zur Sache bei? Gewiß nicht. War der Erfolg der preußischen Vorstellungen in Rücksicht auf den Gang der Ereignisse im großen in der That einem Mißerfolg gleichzuachten: eine Verzögerung des englischen Anmarsches von etwa zwei bis drei Monaten ward durch sie

[1] P. K. II, 302 ff.; P. St. I, 370; Droysen V, 2, 43 ff.

[2] P. K. II, 294/5. Droysen V, 2, 35 ff.

[3] S. 7 ff. 15/16, 25 ff. u. weiter oben. [4] Publ. IV, 285. Oe. III, 6/7.

[5] Je conjurais le roi d'Angleterre de ne point transporter sans des raisons très-importantes etc. a. a. O.

[6] Ebenda: Dans le fond mes affaires ne me permettaient pas alors d'opposer la force à la force, la chose en elle-même n'importait pas une rupture: j'avais indisposé la France, si je me brouillais encore avec les Anglais, je perdais les seuls alliés que j'avais.... —.

[7] P. St, I, 360 ff. Que bien loin que le roi mon maître veuille se séparer de l'empire, en violer les constitutions, en opprimer les membres, détrôner son chef, lui ôter son pays pour l'agrandissement de la maison d' Autriche....

immerhin herbeigeführt, und Frankreich, eben durch die Aufgabe Prags empfindlich getroffen, gewann diese, allerdings kurze Frist zu neuen Kriegsvorbeitungen.[1] Zweitens hat Friedrich die Drohung, in Hannover einfallen zu wollen, in der That fallen lassen, freilich nicht offiziell, sondern nur in vertraulicher Unterredung mit dem englischen Gesandten Hyndford.[2]

Stehen somit beide Berichte nicht unvereinbar neben einander, so doch sehr unvermittelt. Ein ähnliches Verhältnis zeigt sich bei den berührten Ausführungen über das Reichsassoziationsprojekt und der energischeren Neuaufnahme desselben im Herbst 1743, welche Kap. VIII erzählt. Bedenklich und möglicherweise antizipiert sind in Kap. VII nur die Auslassungen über die ablehnende Haltung Frankreichs gegen Subsidien. Wie wir uns aber auch immer die Entstehungsweise des Kap. VII zu denken haben[3], charakteristisch für den Historiker

[1] Alles spricht dafür, daß man erst die Berichte Hyndfords über die Aufnahme seiner Gegenerklärung (am 18. Jan.) abwartete, ehe man, gedrängt vom Parlament (P. St. I, 358 ff. Droysen V, 2, 38) und über das Zurückweichen Fr.s vergewissert (vgl. Dep. an Klinggräffen 21. 1. 43. P. K. II, 311 ff.), Lord Stair den Befehl zum weiteren Vorgehen erteilte. (Droysen a. a. O. 57, 60. P. K. II, 319 ff. Arneth II, 213). Keinesfalls hat der preuß. Protest eine solche Entrüstung in London hervorgerufen, daß man noch in der „nemblichen" Nacht (7. Jan.) Lord Stair den „deitlichen" kgl. Befehl zum Vormarsch zugehen ließ. Ber. d. österr. Gesandten Wasmer, dem Arneth II, 209 folgt. Die anfängl. Sistierung des Marsches nach Besetzung des Bistums Lüttich ist ebenfalls wohl in Rücksicht auf die deutschen Fürsten, Fr. in erster Linie, erfolgt. (Droysen, a. a. O. 38.) Freilich mochte auch Georg II. im Interesse seines hannöverschen Schatzes das Hinausziehen der Operationen erwünscht sein. (Vgl. E. v. Wiese, die englische parlamentarische Opposition etc. Gött. Diss. 1883. S. 41 ff.)

[2] „Will Ihr Herr den Kaiser bekriegen, so mag er bedenken, daß Hannover gar nicht weit von mir ist und ich daselbst einrücken kann, wann es mir gefällt." 20. 12. 42 Raumer II, 181. — Vgl. P. K. II, 299/300, 301, 302 A. P. St. 355 6. Droysen a. a. O. 49, A. 2.

[3] Ich sehe keine Möglichkeit, die Kontroverse zwischen Dove und Koser (vgl. S. 3, A. 5 u. 6), was die ursprüngliche Gestalt des Kap. VII angeht, zu entscheiden. Chronologische Ungenauigkeiten finden sich in der Geschichtserzählung desselben, dem in Frage kommenden Teile, ebenso zahlreich wie auch anderwärts in der Hist. Daß der gewählte annalistische Rahmen verlassen wird, gewahrt man auch in Kap. VIII und IX; daß ein solcher überhaupt gewählt wurde, wie er sich analog eben nur im 2. Teile der Hist. findet, dürfte kein ausreichendes Argument sein. Eins ist vor allen Dingen gegen Koser zu betonen, daß sämtliche erzählte Ereignisse, selbst das Reichsassoziationsprojekt sehr wohl in einer Febr.-März abgeschlossenen Red. berührt sein konnten und daß die Erzählung aus der Erinnerung niedergeschrieben zu sein scheint (beachte bes. die Drohung mit einem Einfalle in Hannover). 1746 interpoliert ist auf jeden Fall der Absatz „Ainsi finit l'année 1742" bis „devint l'auxiliaire de ses alliés", der die Ereignisse bis zum Ausbruch

Friedrich den Großen ist die sorglose Nachlässigkeit, die sich in der laxen Verbindung beider Teile der Hist. bekundet.[1]

§ 5. Hist. de mon temps. Kap. VIII.[2]

Fleurys Tod. Erfolge Österreichs.

Mit dem Tode des am 29. Januar 1743 verstorbenen Kardinals Fleury hebt der König die Geschichtserzählung an. In meisterhaften Strichen und mit einer für einen Zeitgenossen und Rivalen bewundernswürdigen

---

des 2. schles. Krieges resumiert. Modifiziert müßte überhaupt der Charakter der vorhergehenden Erzählung sein, der in einer Red. 1743 präsentische, bezw. futurische Formen aufgewiesen haben würde. Der Satz „La France a connu dans la suite, kann wie Koser richtig bemerkt, erst nach der Schlacht bei Dettingen niedergeschrieben sein. Im Übrigen fehlt es an allen sicheren Kriterien für den Modus der Überarbeitung von 1746 in dem von uns untersuchten Teil der Hist. überhaupt. Nur eine mit Sicherheit nachweisbare Einschaltung des Jahres 1746 findet sich Publ. IV, 246. Les événements m'entrainèrent de nouveau sur ce théatre que tant de batailles allaient ensanglanter, eine Bemerkung, die sich nicht allein auf den Ausgang des 1. schles. Krieges im J. 1742 beziehen kann. Ich sehe ferner, daß Koser, wozu auch ich anfänglich geneigt war, die Notiz über Schwerin „Il s'était fait malade, selon sa coutume etc. (ebd. 254, vgl. 342) hierher zieht, doch kann Fr. schon früher, noch bei Lebzeiten seines Vaters eine solche Empfindlichkeit Schwerins bei erteilten Zurechtweisungen wahrgenommen haben.

[1] Auch Red. II. Oe. II, 140/1 und III, 6, 7 läßt das Sachverhältnis unverändert.

[2] Die Inhaltsangabe lautet irrig: Evénements, de l'année 1743 et 1744 avant la dernière guerre. Das J. 1744 behandeln Kap. IX (Verhandlungen), Kap. X (kriegerische Ereignisse). Andererseits bezeugen viele Stellen, daß der König nicht über das J. 1743 hinausgehen wollte. (Publ. IV, 279, 280, 282, 300.) Nicht exakt ist es daher, wenn Fr. zwei Ereignisse, die in den Jan. 1744 fallen, die Majorenerklärung des Hzgs. Karl Eugen von Württemberg (vgl. S. 83 dieser Arb.) und die Neukonstituierung der Berliner Akademie der Wissensch. (24. Jan. 1744) schon in diesem Kap. erzählt.

Sodann ist es ein Irrtum, bei dem ein Erinnerungsfehler und nachlässige Korrektur zusammentreffen, wenn Fr. den Rückzug Belle-Isles aus Prag (16./17. Dez. 1742) erst hier einschaltet. Publ. IV, 282. Malgré la paix de Breslau que j'avais faite l'année 1742, la situation de la reine était encore désagréable au commencement de cette année.... Es folgt der Bericht über die Einschließung Belle-Isles und der Befehl des franz. Ministerums, Prag zu räumen, ce qu'il exécuta le . . . janvier (ursprünglicher Tenor des Manuskripts). Korrigiert ist dann, nicht exakt, le 18. décembre, während der Ausdruck au commencement de cette année unberichtigt blieb. Vgl. Miscell. 320. — Red. II. vermeidet diese Detailfehler dadurch, daß sie alle chronologischen Bestimmungen ausläßt. Ihre Inhaltsangabe dagegen enthält eine neue Ungenauigkeit: Événements des années 1743 et 1744 et tout ce qui précéda la guerre des Prussiens. Vgl. Kap. X. Des négociations de l'année 1744 et de tout ce qui précéda la guerre etc.

Objektivität ergänzt er hier seine frühere, ausgezeichnete Charakteristik[1] durch eine warme Ausführung der Verdienste des Kardinals um Frankreich. Eine um so vernichtendere und satirischere Schilderung des nun folgenden Regimes schließt sich an, wo der unfähige Monarch in schwächlichen Versuchen, das Staatssteuer zu lenken, ermattet und uneinige, kurzsichtige Ratgeber eine planlose Führung übernehmen.[2]

[1] Publ. IV, 166/7.

[2] Publ. IV, 280—2. Quellen sind außer dem, wahrscheinlich unverändert nach dem Original mitgeteilten Briefe Ludwigs XV., vom 30. Jan. (vgl. Oe. III, 2; P. K. II, 325) keine zu ermitteln. Doch vgl. für die Vierministerherrschaft Rothenburgs und Chambriers Depeschen bei Droysen V, 2, 186/7. Das Verhältnis von Red. I zu Red. II an dieser Stelle hat schon Rankes Aufmerksamkeit auf sich gezogen. S. W, 24, 123/4. Wir gewinnen aus der letzteren nur das Novum, daß Fleury aus Kummer über die Mißerfolge der franz. Waffen gestorben ist. Während die allgemeine Charakteristik des Kardinals in Red. II härter und unfreundlicher ausfällt wie 1746 (Oe. II, 8) fehlen hier einige ungünstige Bemerkungen, die Anspielung auf Voltaires boshafte Verse (vgl. darüber Posner, Publ. IV, 461), der Hinweis auf die Anzeichen von Altersschwäche und Furchtsamkeit in den letzten Lebensjahren. Neben diesen, eine mildere Auffassung verratenden Auslassungen finden wir auch vielfache Änderungen aus formalen Gründen, in denen Fr. einem verfeinerten Sprachgefühl Rechnung trägt. Z. B. haben eine Reihe mehr drastischer als glücklicher Vergleiche entweder keine Stelle gefunden oder anderen weichen müssen. So heißt es in Red. I in bezug auf das Schreiben Ludwigs XV. „L. XV. m'écrivit une lettre singulière à l'occasion de la mort du c^al^ Fleury ... Un fils qui aurait succedé à son père n'en aurait pas, crois-je, notifié la nouvelle en termes beaucoup différents ... Red. II setzt dafür einfach, Ludwig habe den fremden Höfen das Ereignis mitgeteilt à peu près dans le style d'un prince qui annonce son avénement à la couronne. Der Vergleich der neuen franz. Regierung mit einer gut gearbeiteten Uhr, in der nur das Räderwerk nicht zusammenpaßt, und ein zweiter mit einem von vier Pferden nach verschiedener Richtung gezogenen Wagen fanden ebensowenig Aufnahme, wie die Gleichstellung der Minister mit Schulbuben, die der Zuchtrute ihres Lehrers (Fleury) entlaufen sind. Der nunmehrige Minister des Auswärtigen, Amelot, ahmt in Red. II das kluge und geschmeidige Vorgehen Fleurys nach, wie ein buckliges und mißgestaltetes Mädchen den lasciven Tanz der La Salé: in Red. II ist er einer von diesen „esprits rétrécis qui comme les yeux myopes distinguent les objets de près." Hieß es endlich zum Schluß der Betrachtungen in Red. I, daß Frankreich wie alle Monarchien, die zur Republik entarten (qui dégénèrent en république) in Lethargie versunken sei, so präzisiert dies der König 1775 unter Anwendung eines sehr glücklichen Bildes: C'est proprement une aristocratie qui naviguant sans boussole sur une mer orageuse ne suivait pour système que l'impulsion des vents. Hervorzuheben ist wohl noch, daß in Red. II die Geschäftsunlust Ludwigs XV. nur flüchtig berührt, Noailles und Tencin als einflußreiche Conseilmitglieder nicht erwähnt werden. Red. I nennt als Kriegsminister d'Angervilliers — offenbar ein Schreibfehler; denn Red. II behält ohne Namensnennung die gleiche Charakteristik bei, nennt ihn aber gleich darauf d'Argenson mit dem der Charakteristik entsprechenden Prädikat „Rechtsverdreher"

Indessen weichen die Truppen der von Frankreich geleiteten Koalition vor den Österreichern auf allen Punkten. Dem Rückzuge Belle-Isles aus Prag — den die Hist. hier irrig zum Jahre 1743 erzählt[1] — folgt auf dem italienischen Kriegsschauplatz ein Sieg Trauns, des späteren Lehrmeisters des Königs in der Herbstkampagne 1744, den der König gegen die Kritik seines Hofes mit dem bezeichnenden Ausdruck der Bewunderung in Schutz nimmt: „Ce fut un sénat de Midas qui jugeaient Apollon.[2]

Weit eingehender noch beschäftigt sich die Hist. mit der Räumung Bayerns durch die „Bawaro-Franzosen" im Sommer 1743. Der König zeigt sich sehr gut unterrichtet[3], ohne daß Fehler im Detail ausgeschlossen wären. Deren finden sich namentlich in der Erzählung von der Einnahme des bayerischen Lagers bei Simbach-Braunau.[4] Es verdient hervorgehoben

(robin). — Im großen und ganzen ist Red. II kürzer, gedrängter, weniger pathetisch und mehr künstlerisch durchgearbeitet und abgerundet. Vgl. Wiegand a. a. O.

[1] Vgl. S. 63, Anm. 2 und Miscell. 321. Sonst im Allgemeinen richtig vgl. Arneth II, 135—8; Carlyle III, 543—6; Valory mém I, 175; Droysen V, 2, 36 und bes. Arneth II, 135, 482. — Quellen sind nicht nachweisbar. Red. II bietet auf Grund neuen Materials einiges Neue; das Lobkowitzsche Korps zählt 16000 statt 15000 M. (richtiger); der Befehl des franz. Ministeriums wird auf d'Argenson speziell (?) zurückgeführt und die Ankunft in Eger auf den 10. Tag nach dem Ausmarsch angesetzt. Dieser selbst erfolgt „am Abend" (richtiger noch in der Nacht); das irrige Datum, 18. Dez., dagegen ist nicht geändert. Was die Auffassung angeht, so erhebt Fr., der früher Belle-Isle mit dem Hinweis auf die Weisungen von Versailles und auf die Panik der Truppen vor den österr. Husaren nachdrücklich entschuldigte, 1775 gegen ihn den Tadel, daß er seine Truppen zu wenig geschont habe.

[2] In der Überleitung zu den engl. Operationen hat Fr. 1775 die ältere Red. vollständig mißverstanden. Red. I: Ce n'en était pas assez pour soulager la reine du poids pesant qu'elle avait à porter. Ses premières prospérités reveillèrent la bonne volonté de ses alliés Publ. IV, 284. Red. II. Oe. III, 5/6 macht daraus: Cela (les succès de la reine) ne l'empêchait pas d'être accablée par le poids de cette guerre; peut-être y aurait-elle succombé, si ces premières lueurs etc.

[3] Er weiß sogar, daß Maria Theresia an ihrem Krönungstage in Prag die Nachricht von dem Erfolge bei Braunau empfing.

[4] Die Einnahme des verschanzten Lagers ist nach der Hist. blos „une escarmouche des hussards"; Gen. Berlichingen hat nach ihr nur „un gros corps de cavalerie" bei sich (thatsächlich außer 2000 M. Kav. auch 10 Gren.-Komp.); Nadasdy soll mit einer „centaine de hussards" den Graben und die Brustwehr des Lagers übersteigen und von erheblichem Widerstand der Bayern ist keine Rede. Vgl. Arneth II, 217—9, 510 und das Tagebuch Kaiser Karls VII. S. 83. Endlich giebt Fr. an, daß Braunau auf dem r. Innufer, das bayerische Lager hingegen auf der anderen Seite des Flusses lag, und macht dadurch seine Darstellung etwas undeutlich, so daß ihm bei der Überarbeitung die Sache sich fehlerhafterweise so gestaltet,

zu werden, daß Friedrich, im Gegensatz zu Karl VII.[1] und eigener Kritik bei einer späteren Gelegenheit, hier Seckendorffs Verhalten, besonders den Abschluß der Niederschönefelder Konvention sehr belobt[2], worauf die Mitbenutzung einer Relation des Feldmarschalls vom Juni 1743 vielleicht nicht ohne Einfluß geblieben ist.[3] Hingegen findet Marschall Broglie — und die Enthüllungen im Tagebuch Kaiser Karls VII. zeigen, mit welchem Recht[4], auch hier keine nachsichtige Beurteilung.[5]

Die pragmatische Armee Georgs II.

Wegen seiner politischen Stellung, speziell in der deutschen Frage steht Friedrich der englischen Einmischung in den Kontinentalkrieg feindlich gegenüber. War ferner die Persönlichkeit seines welfischen Oheims ihm niemals sympathisch, so blieb dessen politisches Verhalten gegen Preußen vom Anfange des Jahres 1741 bis 1745 fortwährend so zweideutig, daß der König ihn stets mit Mißtrauen beobachtete. Dazu kommt endlich, daß Friedrich bei allem Verständnis für die soziale und politische Bedeutung Englands eine tiefere Kenntnis der englischen Eigenart abgeht[6] und wenigstens damals die überseeischen Interessen des Inselreiches sich seinem Gesichtskreis entziehen.[7] Bezeichnend dafür ist die bekannte Thatsache, daß der König den englisch-spanischen Krieg von einem Paar abgeschnittener englischer Ohren herleitet.[8]

---

daß auch die Stadt Braunau durch den Kampf in die Hände der Österr. fällt. Oe. III, 9/10. Vgl. die Bestimmungen des Niederschönefelder Vertrages bei Arneth II, 256.

[1] Allerdings in der unentschiedenen Weise, die diesen Fürsten charakterisiert. S. sein Tagebuch S. 94 ff.

[2] Vgl. Ranke S. W. 24, 125.

[3] Für die Einnahme des Minuzzischen Lagers beruft sich Fr. in Red. II auf die Berichte von preuß. Offizieren, die als Volontairs auf österr. Seite den Feldzug mitmachten. Oe. III, 9. (Vgl. Arneth II, 300, 517.) — Auf die Benutzung eines Seckendorffschen Memoires (vgl. P. K. II, 388) leitet die hervortretende Stellung, die er in der Hist. bei den Ereignissen einnimmt. Dasselbe ward direkt nach dem Vertrag geschrieben, über dessen Schicksal die Hist. bezeichnender Weise nichts bringt. Vgl. Arneth II, 258—8, 516. Droysen V, 2, 81.

[4] A. a. O. S. 75—91.

[5] Publ. IV, 288. B. continua de fuir et ne s'arrêta qu'à Straßbourg, où il donna un grand bal le jour de son arrivée pour immortaliser apparemment la campagne brillante qu'il venait de faire ist der medisanteste Ausfall (ob richtig?). Für F.'s gleichzeitiges, ebenso schneidiges Urteil vgl. P. K. II, 380, 22. 6. 42.

[6] Kap. I. Pub. IV, 171—3. Am charakteristischsten ist die Wendung S. 173: „Cette nation est encore celle que la dépeint César et Tacite."

[7] Die allgemeinen, großen Tendenzen entgehen F.s Scharfblick natürlich nicht. Publ. IV, 206, vgl. 170/1.

[8] Publ. IV, 172. — S. 170: „Un objet de 80000 écus de revenu fit dépenser des millions à ces deux nations. Que le monde éviterait de guerres s'il était raisonnable.

Alle diese Umstände beeinflussen die Darstellung der englischen Kriegsaktion 1743. Die Urheberschaft legt er Georg II. und dem Volke zur Last.[1]

Der meisterlichen Charakteristik in der Einleitung entsprechen, obschon etwas übertrieben zugespitzt, die Züge und politischen Motive, die er hier dem hannöverschen Kurfürsten auf englischem Throne beilegt. So groß seine Eifersucht auf das Anwachsen Preußens ist, der Welfe bringt sie beim Breslauer Frieden einem beschränkten Franzosenhaß zum Opfer. Dieser Haß, reichsfürstliche, auf Englands Kosten Bereicherung suchende Habgier und die Sucht, als Feldherr zu glänzen, treiben Georg in den Kampf gegen die antipragmatischen Mächte.

Geradezu befremdend und unverständlich ist dem jugendlichen Politiker des Kontinents die politische Leidenschaft des englischen Volkes. Wegen der durch den spanischen Krieg herbeigeführten Beeinträchtigung des Handels und aus altem Haß gegen Frankreich hat es sich in „Kriegsfanatismus“ versetzt und „vorübergehenden Anwandelungen von Wut“ überlassen, „die in einem ganzen Volk epidemisch werden, eine Zeit lang dauern und ebenso zuweilen sich legen, wenn man es am wenigsten erwartet“.

Carteret endlich, der leitende Minister, giebt sich in kleinlich egoistischer Sorge um seine Stellung den Plänen Georgs und den Wünschen des Volkes als Werkzeug her. Überhaupt beurteilt Friedrich diesen politischen Gegner, der fortan stets preußenfeindlich, nach der Schlacht bei Dettingen Friedrichs Friedensprojekt durchkreuzte, mit Härte und Bitterkeit. Er bezeichnet ihn hier und später geradezu als einen Schurken, der die Sprache der ehrlichen Leute redete[2] und in einem Schlußurteil nimmt er ihm im Gegensatz zu dem seinen Wünschen entgegenkommenden Lord Harrington auch dies letzte Attribut: Carteret était faux et fourbe, sans ménager même les déhors par lesquels les caractères les plus malhonnêtes veulent déguiser l'illégalité de leur conduite.[3]

Diese Anschauung hat Friedrich im Jahre 1746 von der englischen

[1] Publ. IV, 284/5.

[2] Publ. IV, 285. C. cachait sous le langage d'un honnête homme les vices d'un fourbe . . . 293: c'était un fourbe, qui parlait le langage des honnêtes gens.

Vgl. die Charakteristik Finkensteins (20. 8. 42): Je vois partout un homme qui se cache, qui se déguise jusque dans les éclaircissements que je lui arrache. Droysen V, 2, 100.

[3] Publ. IV, 355. — Fr. vermutete auch, daß er die „Seele“ der österr.-sächs. Vertragsverhandlungen vom Dez. 1743 gewesen Publ. IV, 306. Vgl. dagegen Droysen V, 2, 226.

Staatsleitung und den Beweggründen der englischen Politik im Anfang 1743.[1]

Dementsprechend gestaltet sich denn auch die Darstellung des englisch-französischen Waffenganges.[2] Hatte der König von Georg II. behauptet: „Il se sentait aiguillonné de la gloire de commander des armées et de jouir de cette sorte de réputation qui fait les héros[3], so wird der Kriegsheld — eine kleine Skizze von Friedrichs Erzählung soll das zeigen — nunmehr in seiner ganzen Lächerlichkeit vorgeführt.

In der Stellung bei Höchst leiden die Truppen Mangel; anstatt sie an den Rhein zu führen, wo die Vorräte reichlich zu beschaffen, führt Georg sie landeinwärts in die Spessartberge, wo sie noch ärgeren Entbehrungen ausgesetzt und zudem wie in einer Sackgasse vom Feinde eingeschlossen sind. Als ihn endlich der Hunger von dort vertreibt, bricht Georg, ahnungslos, was die Feinde nun wohl planen, von Aschaffenburg auf und marschiert, in drei Korps, deren eines vom anderen um eine Viertelmeile getrennt ist, nach Hanau zu. Er selber folgt „friedlich" (paisiblement) seinen Hannoveranern in einer Karosse, als er hört, daß seine Vorhut angegriffen ist. Er steigt zu Pferde, um nach vorn zu reiten; aber die französische Kannonade beginnt, das Pferd wird scheu und geht durch. Wäre nicht ein Stallmeister herzugesprungen, so wäre Georg in die Reihen der Feinde gejagt worden. Der König „wollte sich nicht weiter einem ähnlichen Zufall aussetzen" und stellte sich zu Fuß an die Spitze eines Bataillons, und steht da „während der ganzen Schlacht, den rechten Arm mit dem Degen erhoben, den linken Fuß vorgestreckt[4] die linke Hand in die Seite gestemmt: wie ein Fechtmeister, der ein Quart stoßen will".

---

[1] In Red. 1775. Oe. III, 6 ff. ist das Bestreben nach Mäßigung und Objektivität unverkennbar. Georgs Haß trug in Red. I den Stempel der Stupidität: „Il avait fait dans sa jeunesse quelques campagnes en Flandre et il avait contracté une haine d'habitude contre les Français comme contre les seuls ennemis qu'il avait combattus." Red. II erwähnt statt dessen anerkennend seine Haltung in der Schlacht bei Oudenarde: „où il avait chargé à la tête d'un escadron hanovrien en donnant des marques d'une valeur distinguée." Die Bereicherung des hannöverschen Schatzes wird ferner mehr als accessorisch hingestellt, der Leidenschaft des Volkes mit keinem Worte gedacht. Nur das Handelsinteresse spielt eine Rolle. Weit milder spricht sich endlich Red. II über Carterets Motive aus; der Widerspruch in der Charakteristik fällt durch Auslassung der ersten heftigen Ausfälle weg; trotzdem hält Fr. das harte Schlußurteil aufrecht. Oe. III, 90.

[2] Publ. IV, 289 ff. Oe. III, 11 ff.

[3] Publ. IV, 284. Oe. III, 6.

[4] Red. II hat „technisch richtig" en arrière. Posner, Publ. IV, 462. — Eine ähnliche Nachlässigkeit in Red. I: „en côtoyant cette rivière par sa gauche" vom Marsch d. Engl. nach Hanau gesagt, vermeidet Red. II gleichfalls.

Zufrieden, nicht geschlagen zu sein und sich als Sieger zu sehen, ohne gerade zu wissen wie — die englischen Generale, von ihrem Könige ohne Ordre gelassen, hatten sich lange jeder Teilnahme versagt — beziehen die Alliierten ihr Lager und bitten den besiegten Gegner sich doch der zurückbleibenden Verwundeten anzunehmen. König Georg, den der Hunger von Aschaffenburg vertrieb, soupiert auf dem Schlachtfelde und läßt sich von seinen Höflingen den Hut mit einem Lorbeerzweig schmücken, den er dann „wie man sagt“ ohne Skrupel trug. Fast wie spöttische Ironie klingt daher Friedrichs Zusatz[1]: Ce prince y donna beaucoup de marques de valeur, mais aucun ordre rélatif aux mouvements d'une armée qui doit combattre.

Andererseits verschont Friedrich, bei aller Anerkennung des Noailles-schen Schlachtplanes[2] aber auch die Franzosen nicht. Er erzählt wie man in Frankreich, mit Bezug auf die beiden Generale, deren Ehrgeiz nach dem Marschallstabe strebte und dadurch den vorzeitigen Angriff herbeiführte, jenen Schlachttag „le jour de bâtons rompus“ genannt habe: wie ferner die Garden wegen ihrer schmählichen Flucht durch den Main[3] den Beinamen: „Mainenten“ erhielten und (Red. II) daß man an der Thür des Noailles'schen Hauses einen Degen mit der Inschrift aufhing: „Du sollst nicht töten.“[4]

Es ist leicht begreiflich, daß ein Gegenstand wie die Dettinger Schlacht Friedrichs Spott und Sarkasmus herausgefordert hat; reich an humoristischen Wendungen wie an ironischen Gegensätzen, gleicht seine Erzählung fast einer Satire. Und manche der unwahrscheinlich klingenden Mitteilungen sind gewiß richtig. Aber andererseits zeigt es sich auch, daß Friedrich pikanterer Darstellung zu liebe ausgemalt und übertrieben hat. Wie kann z. B. König Georg „marques de valeur“ beweisen, wenn er während der ganzen Schlacht sich in der Fechtmeisterstellung befindet?[5] Dazu hat er nicht bloß den einen Versuch gemacht, während der Schlacht zu reiten, sondern befand sich thatsächlich schon längere Zeit zu Pferde, ehe ihm das Mißgeschick zustieß.[6] Auch

[1] Obschon es ganz aufrichtig gesagt ist vgl. Publ. IV, 171. George — brave de sa personne...

[2] Vgl. auch P. K. III, 129. Fr. hält Noailles übrigens wie Broglie, Coigny und Maillebois nur für einen mittelmäßigen Feldherrn, weil ihm die selbstvertrauende Entschlossenheit abgeht. Publ. IV, 267. Oe. III, 9.

[3] Vgl. Tageb. Kaiser Karls VII. S. 93.

[4] Oe. III, 14 und II, 9.

[5] „Daran ist allerdings kein Zweifel, daß Georg sich zuletzt in dieser Positur befunden.“ Carlyle a. a. O. III, 567 ff. Das „pendant toute la bataille“ kommt sicher, trotz der Berufung auf das Zeugnis des Pr. Louis von Braunschweig, auf Fr.s Rechnung.

[6] Carlyle a. a. O.

fällt der Tadel des Marsches nach dem Spessart nicht auf den, noch gar nicht anwesenden König, sondern auf Lord Stair zurück, der allerdings dadurch eine Vereinigung mit Karl von Lothringen anstrebte.[1]

Überhaupt ist des Königs Bericht wenig exakt. Außer den angeführten Thatsachen lassen sich noch eine Menge Belege dafür erbringen.[2] Zum größten Teile werden diese Irrtümer wohl auf Rechnung der benutzten, nicht erweisbaren Quellen zu setzen sein.[3]

Übrigens setzt Friedrich in der Erzählung der weiteren Operationen[4] die Ironisierung fort. Sie erreicht ihren Höhepunkt am Schluß derselben. Da sind die Truppen „des Kampfes müde" und der König ist „ungeduldig nach Hannover zurückzukehren, um dort seines ganzen Ruhmes zu genießen": „Also beendete man den Feldzug" (ainsi on finit la cam-

---

[1] Coxe hist. of the house of Austria II, 292. Carlyle a. a. O. Droysen V, 2, 87. Arneth II, 259.

[2] Auf die Ungenauigkeit der Hist. in diesem Bericht wies schon Carlyle hin a. a. O. 576 A. — Unrichtig: 1. Lord Stair ist nicht allein durch die überlegene Taktik der Franzosen zum Zurückgehen nach Höchst genötigt worden: 2. erfolgt der Abmarsch der Engl. nicht in drei Korps, sondern in zwei Kolonnen, und die Hannoveraner marschieren nicht voraus; 3. ist der Kavallerieangriff auf die engl. Vorhut sehr zweifelhaft; 4. haben die Franz. den Engl. nicht etwa keine Zeit, sondern volle sechs Stunden zur Ordnung ihrer Schlachtlinie gelassen, ohne daß diese allerdings damit beim Beginn des Treffens fertig gewesen wären; 5. war der Angriff der „maison du roi" durchaus nicht in der Ordnung; vielmehr der erste der entscheidenden Fehler Grammonts; 6. kommandierte dieser den ganzen linken franz. Flügel, war nicht bloß neben d'Harcourt Führer der „brigade française" auf der r. Seite dieses Flügels; 7. ist Noailles' Verlust zu hoch angegeben; 8. hat Lord Stair auf Verfolgung des Feindes gedrungen; Hist.: personne ne pensa à poursuivre les Français und 9) unterliegt des Königs Angabe, daß die Engländer gar keinen Teil an der Schlacht haben, begründeten Zweifeln. Vgl. Coxe a. a. O. 292—3. Carlyle a. a. O. Arneth II, 259—61. Tageb. Kaiser Karls VII. S. 92 3.

Droysen a. a. O. 87/89 schließt sich in einzelnen Punkten (ad 1 und 4) der Hist. an.

[3] Friedrich erwähnt mündliche Mitteilungen Louis von Braunschweigs. — Zwei Berichte, von Schmettau und Hofrat Langschmid citiert die P. K. II, 380, 384. — Droysen verweist auf einen unedierten Bericht des genannten Prinzen an seinen herzogl. Bruder im St. A. als „vielleicht beste Quelle". — Das Datum der Schlacht, um welches Eichel 1747 Podewils ersucht (Miscell. 320), ist nicht aufgenommen. — Red. II. Oe. III, 14 hat ferner noch eine belanglose Anekdote vom Prinzen Cumberland. Ähnlich mit Zusätzen Coxe II, 293.

[4] Die Darstellung ist, sowohl was die engl. als die österr. Armee angeht, obschon nur hie und da eingehender, fast bis in die Details richtig. Vgl. Arneth II, 266—70. Droysen V, 2, 97, 103—5, 107. Dasselbe gilt auch von dem vergeblichen Versuch der Hispano-Franzosen, in Piemont einzudringen. Droysen V, 2, 108. Des Vorgehens des Fürsten Lobkowitz nach Rimini gedenkt Fr. nicht. Vgl. Droysen a. a. O. Arneth II, 331—2.

pagne). Die Armee zieht in die Winterquartiere nach Flandern und Brabant ab und Georg II. „kehrt nach Hannover zurück, um in den Armen der Liebe unter dem Schatten seiner Lorbeeren auszuruhen“. Nebenher verheiratete er seine Tochter mit dem dänischen Kronprinzen, „worauf er nach London zurückging, um dem Parlamente in einer schönen Rede den pompösen Bericht seiner eigenen Erfolge abzustatten“.[1]

Friedrich schließt seine Darstellung, indem er sich „das Vergnügen nicht versagt“, die Operationen des Königs von England zu kritisieren und scharf und schneidig die ganze Plan- und Zwecklosigkeit derselben von Anfang bis zu Ende darzuthun. Sein Urteil resumiert sich in dem vernichtenden Satze: Rien n'est conséquent dans cette conduite; on n'y voit ni objet fini ni plan suivi.[2]

Und dürfen wir nun ein zusammenfassendes Wort über Friedrichs Bericht aussprechen, so wird es dahin lauten, daß Friedrich in Bezug auf Thatsachen und Urteil im großen und ganzen Recht behalten wird, die subjektive Färbung dagegen, der pathetisch ironische Vortrag, die scharf zugespitzten Antithesen dem von uns charakterisierten Parteistandpunkt wie der schriftstellerischen Eigenart des Königs zuzuschreiben sind.

Der europäische Norden im Jahre 1743.

Höchst unzuverlässig ist die Hist. in den auf die nordischen Ereignisse des Jahres 1743 bezüglichen Mitteilungen.

Zum Konflikt der drei Nordmächte erzählt sie, daß damals (im Frühjahr) zwischen Rußland und Schweden ein Friede zu Friedrichshamm ratifiziert worden. Nun war aber die Kapitulation dieser Festung, die dem Könige vorzuschweben scheint, ein rein militärischer Akt.[3] Thatsächlich wurde der Friede zu Åbo geschlossen und zwar fand seine Unterzeichnung erst am 16. Juni 1743 statt.[4]

Der schwedische Reichstag ferner hatte nicht „soeben den Vertrag gutgeheißen,“ als an ihn die Successionsfrage als zweiter Gegenstand seiner Beratung herantrat. Vielmehr war die Wahl Adolf Friedrichs von Holstein-Gottorp gegen die zugestandene Rückgabe eines Teiles

---

[1] Letzteres bezeugt Droysen V, 2, 109.

[2] Red. II. Oe. III, 19 läßt die Anspielung auf die hannöversche Maitresse fort. Auch kritisiert er Georgs II. Verhalten nicht, weil es ihm „Vergnügen macht“, nicht um den ruhmbegierigen Oheim zu verspotten, „denn andere Feldherrn haben ebensoviele Fehler gemacht,“ sondern um einen weiteren Beweis beizubringen, „que l'espèce humaine n'est pas aussi raisonnable, qu'on voudrait la persuader“. (Oe. III, 20.) Man ersieht hier, wie die lebendige Teilnahme an den Ereignissen beim Könige geschwunden ist.

[3] Die Hist. selbst (Publ. IV. 272/3) läßt darüber keinen Zweifel.

[4] Ranke S. W. 29, S. 77. P. K. II, 399.

von Finnland den Schweden zu Abo russischerseits aufgedrungen worden, und auf die Nachricht hiervon schritt man ohne weitere Beratung in Stockholm sofort zur Wahl (4. Juli).[1]

Somit läßt Friedrich drittens auch durchaus irrig diesen Prinzen erst nach der Landung der Russen unter Keith „au mois d'Octobre" gewählt werden. Die dänischen Rüstungen[2] freilich, von denen die Hist. erzählt, bezweckten ursprünglich (Herbst 1742) die Wahl des dänischen Kronprinzen in Schweden durchzusetzen. Allein die dänischen Truppenansammlungen und Kriegsdrohungen (Herbst 1743), wie die russische Truppensendung (Oktober 1743) hatten natürlich einen anderen Zweck, als die dänische Wahl zu fördern oder zu verhindern[3], da ja seit dem 4. Juli der schwedische Thron besetzt war.

Bei dieser Konstellation der Dinge erfolgte denn auch das schwedische Gesuch um Friedrichs Vermittelung, die allerdings, wie auch die Hist. anzudeuten scheint, belanglos blieb.[4]

Was sein Verhältnis zu Rußland angeht, so berührt Friedrich den Abschluß der Defensivallianz vom 27. März 1743 nicht[5], dagegen erwähnt er, obschon in ungenauen Ausdrücken[6], die wichtigere Verhandlung wegen der russischen Accession zum Breslauer Frieden[7], die sich durch österreichisch-englische Intriguen fortwährend verzögerte.[8]

Mit besonderem Interesse beschäftigt sich der König dann mit der sogenannten Bottaschen Verschwörung. Trotzdem sind die sachlichen Momente neben den üppig wuchernden Reflexionen dürftig genug:

---

[1] Ranke a. a. O. Droysen V, 2, 144.

[2] Auch die Umtriebe unter den Bauern in Dalekarlien (Hist.: Karelien).

[3] Die Dänen forderten den Verzicht des nunmehrigen schwed. Thronfolgers auf Holstein-Gottorp und die Heirat mit einer dänischen Prinzessin. Vgl. Droysen V, 2, 153, 176—80, 216/7. (Fr. weiß nicht, daß die russ. Hilfe durch den Åboer Vertrag bereits stipuliert war.)

[4] P. K. II, 423, 431, 443, 472. Die Behauptung der Hist.: „Ce que je fis avec plaisir etc." (Publ. IV, 286) ist wohl nicht zutreffend. P. K. II, 423: „Il me convient de voir leurs affaires brouillées."

[5] Publ. IV, 285. — Droysen V, 2, 128—43. P. K. II, 275, 311 ff., 374. (C'est un assemblage de mots qui ne contient rien.)

[6] (La négociation) était pour que l'imperatrice garantît la Silésie et le traité de Breslau. Diese ungenaue Wendung rührt vielleicht daher, daß in der Verhandlung — allerdings erst später, eine Garantie Schlesiens gegen die der finnländischen Eroberungen der Russen preußischerseits in Anregung gebracht wurde, freilich vergeblich. P. K. II, 427 ff., III, 8 u. 198.

[7] 12. Nov. vollzogen (P. K. II, 405 ff.), was die Hist. nicht erwähnt; doch vgl. weiter oben.

[8] P. K. II, 375. Dep. Mardefelds vom 28. 5. 43. Droysen V, 2, 143 ff.

Quellenbenutzung noch weniger nachweisbar als in den oben besprochenen Partien.

„Ich verbot“ erzählt Friedrich, Botta (der damals Gesandter in Berlin war), sobald die Sache bekannt wurde, den Hof. Die Pol. Korr. weist aus, daß der König keineswegs so rasch und in so schroffer Weise vorging.[1]

Ferner will Friedrich nach sehr vielen Bemühungen, als Frucht seiner an das Ereignis anknüpfenden Politik eine „garantie vague de tous mes états conçue en termes si ambigus que ce n'en valait pas la peine“ erlangt haben. Der König meint hier augenscheinlich den bereits berührten Accessionsvertrag vom November, der aber von irgend welcher Garantie des Besitzstandes nichts enthält.[2]

Über die Verschwörung selbst hat Friedrich nur Angaben allgemeinster Natur. Keinen einzigen Namen der sogenannten Verschworenen, was doch bei der hohen sozialen Stellung der Gräfinnen Bestuschew und Lapuschin nahe lag, teilt er mit. Das Hauptargument endlich, mit dem der König jeden Zweifel an Bottas Teilnahme, man möchte sagen, niederschlägt, läßt sich nicht erweisen.

Es sollen nämlich in Petersburg und in Moskau, Orten, die 200 Meilen (!) auseinanderliegen, „80 verschiedene Verschworene“ die gleiche Aussage gemacht haben. Von einer so großen Zahl und anderen als in Petersburg gefänglich eingezogenen Personen weiß keiner der kompetenten Berichterstatter.[3] Das veröffentlichte kaiserlich-russische Manifest sagt ausdrücklich: „Gleichwohl haben sich außer acht Personen ihrer Komplizen (drei sind bereits namhaft gemacht) keine mehr gefunden, die zu dem Unternehmen hätten bewegt werden können.“[4]

Man wird Friedrichs Verfahren, das eine gegen den Gegner erhobene schwere Anklage so nachlässig begründet, gewiß leichtfertig finden: aber man hat nicht das Recht, hier bewußte tendenziöse Entstellung anzunehmen.[5] Läßt sich eine solche Behauptung weder aus der Hist. noch aus der eigentlichen Korrespondenz des Königs[6] widerlegen, so

---

[1] P. K. II, 424. 25. Sept. Erst einen Monat nach dem Eintreffen der Nachricht läßt Fr. ihm durch Borcke bedeuten, daß er „wenn S. K. M. nach Berlin komme“ sich derselben soviel wie möglich „enthalten“ möge und präzisiert das am 28. Sept. dahin, daß er dadurch das fernere Erscheinen Bottas bei Hof nicht habe ausschließen wollen. (P. K. II, 428/9.)

[2] Heldengesch. II, 755/6.

[3] Mardefeld, der preuß. Gesandte bei Droysen V, 2, 149 ff. K. v. Schlözer a. a. O. S. 24 ff. Hohenholz, der österr. Resident b. Arneth II, 230/1. Pezold, sächs. Geschäftsträger b. Hermann, Gesch. d. russ. Staates V, 65—78.

[4] Heldengesch. II, 391 ff. (30. 8. bzw. 10. 9. 43.)

[5] Arneth II, 323—5.

[6] P. K. II, 406—9, 411/2, 418/9, 423/4, 426/9, 436, 444.

genügt dazu ein einziges vertrauliches Aktenstück.[1] Das von Friedrich im Februar 1744 verfaßte Exposé, in dem er die Gründe und Gegengründe für eine neue militärische Aktion abwägt, stellt Bottas Urheberschaft als etwas selbstverständliches hin. In diesen, vom Könige für sich selbst gemachten und höchstens nur noch für das Auge des vertrauten Podewils bestimmten Erörterungen von folgenschwerster Bedeutung ist die Annahme der Unehrlichkeit ausgeschlossen.[2]

Friedrichs politische Haltung gegen die kriegführenden Mächte nach der Schlacht bei Dettingen.

Friedrich will der Hist. zufolge nach der Schlacht bei Dettingen[3] mit einigem Anschein von Wahrscheinlichkeit befürchtet haben, daß das französische Ministerium, entmutigt durch all das erfahrene Mißgeschick, „den Ruhm Ludwigs XV. und die Person des Kaisers" seinem Verlangen nach Frieden opfern würde. Deshalb schickt er den „jungen Fink" (Graf Finkenstein) unter dem Vorwand der Gratulation ins englische Lager „pour éclairer la conduite de Carteret de plus près et de veiller avec une vigilance infinie à toutes les négociations qui pouvaient se traiter dans ce camp (de Hanau)".

Nur in allgemeinen Angaben berührt der König die zwischen Karl VII. und Georg II. gepflogene Verhandlung. Carteret habe sich auf eine plumpe, der Redlichkeit hohnsprechende Weise über des Kaisers Unterhändler, den Prinzen Wilhelm von Hessen[4] lustig gemacht, Georg Fort-

---

[1] P. K. III, 37 ff. In der Hist.: Publ. IV, 308/9. Oe. III, 35.

[2] Auch die Thatsache, daß Red. II in der Formulierung der Anklage größere Objektivität und Gerechtigkeit zu üben bemüht ist, die Schuld Bottas dagegen festhält, ist ein Beweis für Fr.s subjektive Überzeugung. (Oe. III, 21 ff.) Er tadelt nämlich 1775 solche Komplotte ebenso scharf wie in Red. I, läßt aber das Gehässige in Bottas Verhalten nur „zum Teil" auf den Wiener Hof zurückfallen und macht ein auffälliges, seiner früher persönlich interessierten Stellung entsprungenes Versäumnis wieder gut.

Der König erinnerte sich jetzt der bereits in Kap. IV, Publ. IV, 244 erzählten, von Frankreich angezettelten Thronrevolution. Er hatte dies Preußen günstige Ereignis dort ohne ein Zeichen des Mißfallens besprochen und nur den Verdacht der eigenen Teilnahme zurückgewiesen. Nunmehr läßt er an unserer Stelle nicht wie in Red. I die ganze Wucht seiner Anklagen auf die Österreicher allein zurückfallen, sondern beide Nationen erhalten ihren Anteil daran: „Si les Français donnèrent l'exemple d'une semblable entreprise, les Autrichiens ne devaient pas l'imiter . . ." und „Il est fâcheux que dans ce 18me siècle, plus humain, plus éclairé que ceux qui l'ont précédé, la France et l'Autriche aient de semblables reproches à se faire."

[3] Publ. IV, 292: Que j'appris avec déplaisir P. K. II, 380—2. (3. 7. 42.)

[4] Die Hist. erwähnt, daß er im Frühjahr 1743 in Berlin gewesen: richtig vgl. P. K. II, 378; Droysen V, 2, 84.

setzung des Krieges, Maria Theresia den Kaiserthron für ihren Gatten, beide den Ruin des Kaisers gewünscht.[1]

Der Zweck der Sendung Finkensteins ist damit durchaus nicht genau wiedergegeben. So wahrscheinlich ja auch die Friedenssehnsucht Frankreichs damals war, ein Gegenstand der Besorgnis war sie für die nächste Zeit nach der Schlacht dem Könige nicht.[2] Finkenstein hatte vielmehr den Auftrag, den Frieden des Kaisers mit Georg anzubahnen[3] und später dann, „à tort ou à travers" sich in die Verhandlung mit Wilhelm von Hessen einzudrängen.[4] Dieser Versuch wie die Verhandlung überhaupt blieb erfolglos und daher erklärt sich denn auch die Erregung, mit der Friedrich von Carteret spricht.[5] Jenen Auftrag aber legt Friedrich 1746 dem Grafen Finkenstein zu, weil ihm die bekannte Hatselsche Intrigue vorschwebte.

Diese Eröffnungen des Straßburger Unterintendanten bespricht Friedrich in breiterer Weise[6]; aber auch hier wird seine Erzählung charakterisiert durch die Unbestimmtheit und Allgemeinheit, die einer um Jahre später erfolgten Abfassung aus dem Gedächtnis anhaften muß.[7] Zunächst verlegt Friedrich sie in die Zeit des englischen Kampements in Worms, während sie noch zur Zeit des Hanauer Lagers (Ende Juli bis Anfang August) erfolgten.[8] Dann läßt er Finkenstein, den angeblichen Aufträgen, die er nach der Hist. hatte, entsprechend, behufs näherer Erkundigung nach Mainz gehen: thatsächlich war es Klinggräffen.[9] — Ganz ohne jeden begründenden Anhalt erklärt Friedrich die englische Mitteilung des Projekts so: Georg sei unterrichtet gewesen, daß er (Friedrich) um thatsächlich stattgefundene Pourparlers Englands mit Frankreich gewußt habe und aus diesem Grunde habe Georg ihn durch jene vertrauliche Eröffnung noch mißtrauischer gegen

[1] Statt auf die Verhandlung einzugehen, zitiert Fr. Stellen aus einer „pièce imprimée" Georgs II., in der er als „Befreier Deutschlands" Entschädigungsansprüche von Reichsfürsten hochmütig zurückweist. — Sie ist, so viel ich sehe, noch nicht gedruckt.

[2] Vgl. P. K. III, 380/1, 384, 455.

[3] P. K. II, 382, 386. — Vgl. 378.

[4] P. K. II, 390. [5] Vgl. S. 67.

[6] Publ. IV, 294/5. Oe. III, 16 ff.

[7] Einzelne Thatsachen behielt der König lange im Gedächtnis, z. B. das kränkende Betragen Georgs gegen Finkenstein P. K. IV, 16, 12. 2. 45. — Irrig ist, daß Graf Ostein, Nachf. eines Schönborn in der Kurwürde von Mainz gewesen. Vgl. Oe. III, 13, N.

[8] Droysen V, 2, 100 ff. Arneth II, 188/9, 523.

[9] P. K. II, 389, A. 2.

Frankreich machen wollen.[1] Von den Hatselschen Anträgen giebt Friedrich nur den ihn persönlich am meisten berührenden Punkt richtig an (Frankreichs Beistand für Österreich, um Schlesien wieder zu gewinnen): der Zusatz „que l'empereur fût reconnu par cette princesse" (Marie-Thérèse) war eine stillschweigende, aber nicht ausdrücklich berührte Bedingung; gar nicht gedacht war der sofortigen Räumung Bayerns.[2] Ferner scheint der drohende Charakter, den die Hist. der Antwort Friedrichs an Hyndford beilegt[3], zu des Königs gleichzeitiger Mitteilung nicht zu passen.[4]

Obschon endlich die Ansicht des Königs über die Realität der Intrigue in der Hist. keine entschieden ausgesprochene ist[5], so neigt er doch zu sehr zu der Annahme einer Fälschung, als das wir hier gleichzeitige Auffassung wiederfinden dürften.[6]

Der König erzählt dann, im Anschluß an den austro-sardischen Vertrag von Worms[7], von der Mißstimmung des Wiener Hofes über denselben und wie er diese ausgenutzt habe, um die Österreicher zum Frieden zu stimmen.[8] Aber der beißende Spott, in den er seine Insi-

[1] Von solchen Verhandlungen zwischen Frankreich und England wissen wir nichts. Fr. dagegen giebt sogar an, daß die Höhe der engl. Forderungen den Abschluß vereitelt habe.

[2] Dagegen sind von der Hist. nicht berührte Angebote: die Wahl des Erzherzogs Joseph zum röm. Könige und die Vereinbarung zwischen Spanien und England. P. K. II. 395—8. Arneth a. a. O.

[3] Publ. IV, 294. „Georg und Maria Theresia würden sich niemals einlassen auf Projekte „dont l'exécution pourrait leur être aussi fatale que celle de celui qu'il venait de me montrer". Red. II. Oe. III, 17 mildert es: „dont l'exécution serait plus difficile qu'on ne le pensait".

[4] Vgl. P. K. II, 398. — Doch vgl. weiter oben.

[5] Publ. IV, 295: „Il est vrai que c'était une abîme de mauvaise foi etc."

[6] Ebend. 294: „Dans le fond quelle apparence y avait-il que le roi de France eût imaginé un projet de paix aussi ridicule que celui-là etc." und „Je crois tout au plus que Hatzel avait de lui même tenu quelques discours, qui donnèrent ensuite lieu à cette histoire." Vgl. dageg. P. K. II, 443, 12. 10. 43 an Chambrier: „Vouis laisserez donc tomber entièrement cette affaire et je veux bien prendre pour de l'argent comptant les explications . . . là-dessus."

[7] Das Original ist in Red. I (in Red. II?) benutzt, trotz ungenauer Angaben. (Vgl. Kap. IX.) — Es ist unrichtig, daß Frankreich und Spanien mit Sardinien um Kleinigkeiten gemarktet und Carteret sie übertrumpft habe. Vgl. Arneth II. 292. P. K. II, 417.

[8] „. . . On leur faisait entendre qu'ils jouaient un rôle pitoyable dans le monde sous la tutelle du roi d'Angleterre, que si l'empereur passait pour la marionette de L. XV., ils passaient pour celle du roi George. Cela les piquait, parce que cela était vrai et cependant ils suivaient toujours leur chemin sans vouloir la paix." (Publ. IV, 296.)

nationen getaucht sein läßt, entspricht nicht ihrem gleichzeitigen ernsten Charakter.[1]

Von den Friedensbemühungen in Wien (November) greift der König — über die chronologische Ungenauigkeit hinwegsehend — ein paar Monate zurück. Etwa für Juli bis Oktober-Anfang stellt er sich dar als Beförderer des europäischen Friedens, der den einen Friedenspredigten hält, und sich gegen die anderen „die sich in einen ihrem Interesse fremden Krieg stürzen wollen“, in Vorstellungen erschöpft.[2] Diese „anderen“ jedoch — es sind nur die Holländer, obschon man nach Friedrichs pathetischer Erzählung an mehrere Mächte denken könnte — folgen der „Vernunft“ nicht[3], sondern ziehen noch im August mit 20000 Mann nach Worms, wovon unterwegs 6000 Mann davonlaufen.

Es wird noch zu untersuchen sein, ob Friedrich sich in dem angegebenen Zeitraum wirklich um den Generalfrieden bemüht hat; erwähnt seien zuförderst noch zwei kurze, hierher gehörige Mitteilungen des Kap. VIII, einmal über die geheime Mission Voltaires nach Berlin[4] und sodann über die Reise, die der König zur Anbahnung einer Reichsfürstenligue nach Süddeutschland unternahm.[5]

Wichtig ist schließlich die generelle Bemerkung, die sich auf die damalige preußische Politik überhaupt bezieht. Quoique la Prusse n'était point mêlée dans cette guerre, il y avait cependant deux objets qu'elle ne devait pas perdre de vue, l'un c'était le soutien de l'empereur et l'autre la paix générale.[6]

Von fundamentaler Bedeutung für Friedrichs politisches System war nun allerdings die Aufrechterhaltung des Kaisers: aber lag der „Generalfrieden“ gleicherweise beständig im Zentrum von Friedrichs diplomatischen

---

[1] P. K. II, 462/3, 466/7, 478.

[2] C'aurait été beaucoup, sagt Fr. mit vielem Pathos, d'empêcher qu'on ne jetât du bois dans le feu, il se serait éteint faute d'aliments; um so unbegründeter als auch trotz des holl. Zuzuges die Kampagne im Spätherbst im Sande verlief.

[3] „La raison est bien faible quand on lui oppose la corruption“ (engl. Guineen). — Red. II setzt dafür das bescheidenere: „Mais les meilleures intentions ne s'accomplissent pas toujours“ und schweigt auch, wohl nicht mit Unrecht, von des Königs so stark betonten Bemühungen. — Z. Sache vgl. Droysen V, 2, 72, 104.

[4] In Red. II mochte, wie Ranke S. W. 29, 86 bemerkt, dem Könige die Sachlage nicht mehr recht erinnerlich sein, wenn er nur von „airs de négociateur“ redet. Oe. III, 23/4.

[5] Red. II erwähnt auch Friedrichs Besuch im kaiserlichen Lager bei Hohen-Öttingen, giebt aber den Besprechungen mit Seckendorff wohl einen zu bedeutsamen, politischen Charakter. Oe. III, 24.

Irgend welche Einsicht in archival. Material für diese kurze Notiz ist schwerlich anzunehmen.

[6] Publ. IV, 300.

Bemühungen? Die Antwort auf diese Frage giebt uns des Königs politische Korrespondenz. Denn die Reihe von Einzelmitteilungen in der Hist., die oben betrachtet worden, geben ja durchaus kein einheitliches Bild der Politik Friedrichs im letzten Halbjahr 1743. Ihnen muß erst in einem größeren Zusammenhang ihre Stellung zugewiesen werden.

Nach der Pol. Korr. gliedert sich die preußische Politik des Jahres von der Schlacht bei Dettingen an, in vier deutlich unterscheidbare Abschnitte. Die erste Phase (bis zum 20. Aug.) ist dadurch charakterisiert, daß Friedrich, unbekümmert um den Generalfrieden, ein Separatabkommen Karls VII. bei den Engländern anstrebt. Hierher gehört die Verhandlung Finckensteins, deren Zweck und Mißerfolg in der Hist. aber nicht hervortrat, die Hatselsche Intrigue, die vom rein politischen Gesichtspunkte aus, ihrer Bedeutungslosigkeit wegen die breite Auseinandersetzung nicht verdiente, gehören endlich die Bemühungen bei den Holländern und die „sermons sur la modération" der Hist., welch' letztere aber nur an die Engländer gerichtet sind und nicht den allgemeinen, sondern den kaiserlichen Separatfrieden bezwecken. — Die zweite Phase wird eingeleitet durch die Nachricht von Bottas sogenannter Verschwörung, deren weittragende Bedeutung für Friedrichs Politik in der Hist. ganz unberührt bleibt. Rußlands jetzt sicher, nimmt Friedrich eine entschiedenere Haltung an. Er geht energisch für den Kaiser vor: die Werbung um den Separatfrieden bei Georg II. hört auf[1]; das vertagte Reichsassoziationsprojekt wird wieder aufgenommen[2], Frankreich zu Subsidien aufgefordert.[3] Als die Ausführung jenes Projektes nicht von statten gehen will, wird Friedrich in Versailles drängender; er heischt energisches Vorgehen, Aufstellung dreier Heere, Zahlung reichlicher Subsidien an Kaiser und Reichsfürsten.[4] Im Diktaturstreit führt er eine drohende Sprache gegen Österreich und ruft ihm in scharfen Deklarationen zu: „Zieht den Kaiser von Frankreich ab, setzt ihn in seine Erblande wieder ein, früher oder später muß es dazu kommen."[5] Kurz, man sieht, daß Friedrich die Notwendigkeit des eigenen militärischen Eingreifens ernster ins Auge faßt.

Dieser Zeitraum wird in der Hist. durch zwei Ereignisse vertreten: durch Voltaires belanglose Reise nach Berlin und diejenige des Königs ins Reich. Im Kap. IX endlich erzählt der König noch von einem hier-

[1] P. K. II, 414/5, 426.
[2] P. K. II, 411, 420. — 419—21.
[3] P. K. II, 414/5, 1. 9. 43.
[4] P. K. II, 427, 27. 9. 43; vgl. 424/5, 431.
[5] P. K. II, 438 ff. — 434 ff., bes. 454, 22. 10. 43.

her gehörigen Projekt, das er nach Versailles schickte, um Ludwig XV. zur Aktion anzuspornen.[1]

Nur eine kurze Zeit lang, vom Ende Oktober an (dritte Phase) hält der König dann den Generalfrieden im Laufe des Winters für möglich: wie es scheint, wegen der Zurückhaltung Frankreichs, der Stimmung in Wien gegen die englischen Bundesgenossen, vor allem aber wegen der oppositionellen Strömung im englischen Volk gegen das leitende Ministerium.[2] In diesem Zeitraum ist Friedrich mithin bemüht, die verschiedenen Alliierten gegen einander mißtrauisch zu machen[3] und in diesen Zusammenhang gehören denn auch seine Insinuationen an den Wiener Hof über Carterets Politik, deren die Hist. gedachte.

Aber schon kurz nach Mitte November sehen wir den König wieder zu seiner früheren Ansicht zurückkehren[4]; energischer denn zuvor und sich selbst verpflichtender drängt er beim Kaiser auf Ausführung des Assoziationsprojektes[5]; Nachrichten über österreichische Rüstungen veranlassen ihn, in schneidiger Form Aufklärung zu fordern[6] und ernstlich bahnt er jetzt neue Beziehungen zu Frankreich an.[7] Von solcher Gestaltung der Dinge zu Ende des Jahres weiß die Hist. nichts.

Der mühsamen Aufgabe, den einzelnen Abwandelungen seiner politischen Haltung in den Archivalien nachzugehen, hat sich Friedrich, wie wir sehen, nicht unterzogen. Er erzählt, um den chronologischen Faden vielfach unbekümmert, einzelne Ereignisse, zumal solche, die ein besonderes Interesse für ihn haben, wie Hatsels Intrigue, Bottas Verschwörung, Voltaires Mission, seine eigene Reise ins Reich. Es ist das wiederum ein Beleg dafür, daß der König im wesentlichen auf Grund seiner Erinnerung schrieb und vielleicht für Einzelheiten sich zu orientieren gesucht hat: wir begreifen daher, daß die Hist. in diesem Abschnitt kein einheitliches, zusammenhängendes Bild der preußischen Politik bietet.

§ 6. Hist. de mon temps. Kap. IX.

Preußens Politik bis zum Einfall in Böhmen.

Friedrich hatte sich, wie wir sahen, im vorhergehenden Kapitel bis zum Schluß des Jahres 1743 als Friedenspolitiker dargestellt. Im Kap. IX

---

[1] Vgl. Publ. IV, 304/5 u. S. 83 dieser Arbeit. Er verlegt hier seine Bemühungen um die Assoziationsarmee auf das „Ende des vorhergehenden Jahres".

[2] P. K. II, 457. — 455. [3] P. K. II, 457, 458, 464—6, 466—7, 467, 478.

[4] Die Berufung Klinggräffens nach Berlin ist das erste Anzeichen P. K. II, 469. Vgl. 470, 472/3.

[5] P. K. II, 483.

[6] P. K. II, 462/3, 477, 478, 482, 486, 493/4. P. St. I, 221.

[7] P. K. II, 490. Vgl. 485. Arneths Vermutung über die Bedeutung der Voltaireschen Reise ist mithin durchaus irrig (II, 327).

dagegen, um die Jahreswende, tritt der Krieg mit Österreich als unvermeidlich in Sicht: seine Ursachen, die militärischen und vor Allem die diplomatischen Vorbereitungen zu demselben, sein äußerer Anlaß, das bildet in der Hauptsache den Inhalt dieses Abschnittes. Neben der dem Könige gegenüber vielfach an den Tag gelegten „mauvaise volonté“ bedingt in erster Linie die Gefährdung der Reichsverfassung durch Österreich und England die Notwendigkeit weitgehender Vorsichtsmaßregeln.[1] Finanziell und militärisch ist Preußen auf einen Krieg gerüstet: „Il fallait encore prendre des arrangements pour se tenir le dos libre et pour ne rien appréhender de ses voisins dans le temps où l'on venait d'avoir tant d'occupations étrangères.“

Zwei Heiratsverbindungen mit Schweden und Rußland „schienen“ dem Könige „das beste Mittel, zu diesem Zweck zu gelangen“ und wie er dieselben, zumal die der Prinzessin von Zerbst, durch List und Intrigue ins Werk gesetzt hat, das schildert er mit großer Ausführlichkeit, wahrscheinlich unter Benutzung einiger Berichte Mardefelds.[2]

---

[1] Red. II hingegen (Oe. III, 27 ff.) stellt es so dar, als ob die Ansicht von der Unvermeidlickeit des Krieges hauptsächlich durch offenkundige Anzeichen einer direkten Gefährdung Preußens entstanden sei. Die dafür angeführten Beispiele sind jedoch sehr problematisch. Die Behauptung, man habe in Berlin gewußt, daß England und Österreich die Franzosen zu einem Frieden zwingen würden, in den die Garantie Schlesiens nicht aufgenommen wäre, ist wohl nur eine Folgerung aus den im Kap. IX weiter unten zitierten Wormser Artikeln. — Dann erzählt der König: Marie-Thérèse se plaignant au roi George des cessions qu'il l'obligeait de faire et surtout de celle de la Silésie, George lui répondit: Ce qui est bon à prendre, est bon à rendre. Cette anecdote est certaine et l'auteur a vu la copie de cette lettre. — Es fehlt jedes Anzeichen dafür, daß ein solcher Brief in der Weise, wie es nach der Hist. sein müßte, für die Entschlüsse Fr.s entscheidend geworden ist. Einen Hinweis darauf finden wir zuerst Febr. 1745 P. K. IV, 45: . . . le roi d'Angleterre ainsi que j'avais appris de bonne main . . . avait écrit à la reine d'Hongrie immédiatement après la signature de la paix de Breslau une lettre rélative à ce traité où il y avait entre autres en termes exprès que ce qui était bon à prendre était bon à rendre. — Deshalb ist es schon ungenau, wenn die Hist. den Brief erst nach weiteren Gebietsabtretungen Österreichs, also nach dem Wormser Vertrag ansetzt. Ferner läßt die bestimmte Wendung: „j'avais appris de bonne main“ darauf schließen, daß Fr. damals (Febr. 1745) die Kopie noch nicht gesehen hat. Es ist möglich, daß dies später der Fall war, aber ebensowenig ausgeschlossen, daß der Zusatz der Red. II eine irrtümliche Erinnerung des Königs enthält. Vgl. Droysen V, 2, 223/4. Arneth II, 399/400. Die von letzterem bestrittene Möglichkeit der Existenz eines solchen Schreibens wird schon durch den Inhalt der Hyndfordschen Depeschen erwiesen, bei Raumer II, 159, 190—1, 194. Vgl. auch Grünhagen II, 324.

[2] Vgl. Fr.s Bemerkung im Text: „J'abrège au lecteur le détail ennuyeux de

Im Vergleich hierzu ist seine sonstige politische Thätigkeit in Petersburg nur dürftig berücksichtigt. Die Hist. erwähnt die durch Mardefeld erreichte Verbannung der braunschweigischen Regentenfamilie und den in der Hauptsache fehlgeschlagenen Versuch des preußischen und französischen Gesandten, die Brüder Bestuschew zu stürzen, ein Unternehmen, das, wenn erfolgreich, „das Werk gekrönt“ haben würde. Bestuschew intriguiert dann nach der Hist. noch vor der Ausweisung La Chetardies gegen die Heirat der Prinzessin Ulrike und widersetzt sich noch offener der Allianz „qui se traitait entre Berlin et Stockholm“. Der König schließt: Le projet que l'on avait formé sur la Russie et la Suède n'avait réussi qu'en partie: nous évitâmes beaucoup de mal que des voisins mal intentionnés auraient pu nous faire; mais les conjonctures n'étaient pas assez favorables pour qu'on pût tirer de ces puissances l'avantage que l'on espérait pour la guerre d'Allemagne.

Der Hauptfehler dieser Darstellung liegt darin, daß der Ausgangspunkt überhaupt aller Bemühungen in Petersburg, die von Friedrich mit Meisterschaft ausgebeutete Bottasche „Verschwörung“, außer acht gelassen ist. Auch tritt erklärlicherweise das, was nicht erreicht wurde, zurück gegenüber den zur Wirklichkeit gewordenen Plänen. Wir erraten z. B. aus jener kurzen Andeutung der Hist. nicht, daß vom August 1743 an, der Sturz Bestuschews das Alpha und Omega seiner ganzen auf Rußland gerichteten Politik war.[1] Nur nachdem jener gefallen, konnte er seine Absichten bei der Kaiserin erreichen, erstlich einen Druck auf das zu Österreich neigende Sachsen, zweitens Teilnahme oder

tous les ressorts dont le baron de M. se servit Publ. IV, 303. — Chronologisch irrig ist in der russ. Verhandlung nur, daß das religiöse Hindernis des verbotenen Verwandtschaftsgrades zwischen den Verlobten noch bei Ankunft der Prinzessin bestanden habe. — Bei der Brautwerbung Tessins (Publ. IV, 313) ist das Datum seiner Ankunft in Berlin irrig angegeben: Mai statt Juni und Red. II läßt die Hochzeit Ulrikens durch Prokuration erst im Aug. (statt am 17. Juli) stattfinden. Oe. III, 41, Note. Vgl. zur Sache außer den hierhergehörigén Briefen Fr.s in der Pol. Korr. Ranke S. W. 29, S. 71, 80 A., 83. Droysen, V, 1, 215—7. K. v. Schlözer S. 33—51.

Von erheblichen Modifikationen der Red. II sind hervorzuheben, daß Fr. einmal das Lob der Schönheit seiner Schwester Ulrike „dont la beauté et les grâces faisaient de bruit jusqu'au bout du monde“ ausläßt, sowie daß er den Widerspruch der Red. I in der Charakterisierung des schwed. Staatsmannes Tessin (vgl. Publ. IV, 313 mit Kap. I, S. 178, 182) ausglich. Endlich erzählt er hier auch eine neue Anekdote, wie man dem alten Fürten von Zerbst vorgeredet, die griech. und luth. Religion seien ungefähr dieselbe Sache, und ihn dadurch für die Konversion seiner Tochter gewonnen habe. Vgl. Schlözer a. a. O.

[1] Vgl. P. K. II, 408 ff., 1—169.

wohlwollende Neutralität Elisabeths im preußisch-österreichischen Kriege und drittens die russisch-schwedisch-preußische Tripleallianz.[1]

Die Hist. deutet diese Tendenzen nur sehr allgemein an und redet an unserer Stelle gar nur von einem schwedisch-preußischen Bündnis. Später freilich, in den Verhandlungen mit Frankreich und außerdem in Kap. X hören wir denn doch, daß eine Tripleallianz projektiert war.[2]

Was die Verbannung der Regentenfamilie angeht, so ist es erklärlich und menschlich verzeihlich, daß der König sich nicht ausdrücklich als Urheber dieser von ihm rastlos betriebenen[3] harten Maßregel bezeichnet und wie ein anscheinend Unbeteiligter das Ereignis einfach referiert.[4]

Nachdem er so auseinandergesetzt, welche Gestalt seine Beziehungen zu Rußland, der fortan für Preußen bedeutungsvollsten Macht, unter diesen Umständen angenommen haben[5], wendet er sich noch einmal

[1] Droysen V, 2, 279 ff. und P. K. III, 5 ff.

[2] Publ. IV, 311, 313, 322. Eingehende Quellenbenutzung ist für diese Partie folglich wohl nicht anzunehmen. Neben den aufgezeigten Irrtümern ist noch darauf hinzuweisen, daß die Hist. (schon früher) Frankreich die Initiative der Intriguen gegen Bestuschew zuschiebt. Publ. IV, 299. Vgl. die oben citierten Stellen der Pol. Korr.

[3] P. K. II, 406 ff., III, 9, 14, 17, 46. Er macht sogar die Verheiratung seiner Schwester Ulrike davon abhängig. P. K. II, 426/7, 28. 9. 43.

[4] Im Exkurs Kap. X (Publ. IV, 322/3. Oe. III, 52) wird die Haltung Rußlands kurz vor dem preuß. Einmarsch dargelegt. Für den Kern desselben, eine schmutzige Liebesgeschichte der Elisabeth, ist Fr.s Glaubwürdigkeit bei seiner Neigung zu übertreibendem Spott wohl nicht zu streng zu nehmen. — Die Nebenumstände sind durchweg irrig. Eine Krönung in Moskau fand 1744 nicht statt und die Verbannung La Chetardies wurde erst nach der Moskau-Kiewer Reise, nachdem die Kaiserin das neue „Attachement" gemacht, beschlossen. — Droysen V, 1, 280, A. 2. P. K. III, 169 u. 187. — Es ist ferner auch wohl Spott, daß die Kaiserin über den Freuden ihrer neuen Verbindung befohlen habe, die fremden Gesandten sollten in Zukunft allein mit Bestuschew verhandeln und sie selber nicht mehr mit Geschäften behelligen.

[5] Red. II zeigt hier den Strategen, der gelernt hat. Will Red. I den Angriff auf Rußland von der Ukraine aus machen, so muß nach Red. II der Stoß längs der Ostseeküste auf Petersburg zu erfolgen. (Vgl. Napoleons Feldzug nach Rußland.) — — Zu beachten ist ferner, daß Fr. auch in den russ. Verhandlungen einen politischen Gegner — Bestuschew — aufs ungünstigste charakterisiert. Seine Bestechlichkeit ist ja notorisch (vgl. P. K. III, 169, 215, 306/7; K. v. Schlözer S. 72/3); aber Fr. spricht ihm auch jede politische Kapazität ab „ennemi de la France par caprice, vendu à l'Angleterre par intérêt, malhabile dans les affaires manque de génie, arrogant par faiblesse etc." Publ. IV, 303. Red. II ändert daran im wesentlichen nichts. Oe. III, 30.

seinen Bemühungen um eine Reichsassoziationsarmee zu, skizziert ein an Ludwig XV. früher übersandtes Projekt, wahrscheinlich dasjenige vom 2. Oktober 1743 und berichtet die Erfolglosigkeit dieses Schrittes.[1] Mit großer Offenherzigkeit zeigt er dann, wie er den jungen Herzog von Württemberg durch Erwirkung eines Mündigkeitsdekretes in sein und des Kaisers Interesse habe ziehen wollen.[2] Seine Haltung gegen Maria Theresia faßt ein Satz zusammen: „C'était une guerre sourde que je faisais à la reine d'Hongrie; je lui suscitais des ennemis où je le pouvais; un sentiment intérieur me ranimait sans cesse à former de nouveaux desseins lorsque quelqu'uns autres m'avaient manqué.[3]

Diese diplomatische Gegnerschaft mit dem offenen Kampf zu vertauschen, dazu bestimmen den König zwei von Österreich abgeschlossene Verträge.

Der erste derselben, zwischen Österreich und Sachsen (19. Dezember 1743) abgeschlossen, ist nach Hist. der weniger entscheidende. Die Angaben über sein Zustandekommen und seinen Inhalt sind durchweg Mutmaßung und Kombination.[4]

Den Ausschlag für die Aktion gab das Bekanntwerden des Wormser Vertrags.

Insbesondere in Art. 2 und 13 glaubte des Königs reges Mißtrauen die Absicht des direkten Angriffs auf Preußen ausgesprochen zu finden. Sie sind beide in der Hist. wörtlich aufgenommen.[5] Auf Art. 2 legt

[1] Das betr. Schriftstück ist, wenn benutzt, in freiester Weise verwertet worden. Im Orig. ist von Kurköln und Bamberg nicht die Rede, obschon Fr. sie um jene Zeit noch zu gewinnen hoffte (P. K. II, 446, 483); ebensowenig von einem Herzog von Württemberg, qui était sur le point de conclure — (auf den damals noch minorennen Karl Eugen hat man auch im ersten Halbjahr 1744 nicht gerechnet). Kein Argument gegen die Benutzung wäre die Herabsetzung der etwas hohen Ziffer für die aufzustellende Armee, 40 000 statt 60 000 Mann. Vgl. P. K. II, 431/2.

[2] Schon in Kap. VIII, Publ. IV, 300 erzählt. Dort vereitelt Fr. dadurch die schlechten Absichten derer, die ihn zur Gegenpartei herüberziehen wollten. Hier ist die Folge des Aktes, daß einige Günstlinge sich des Herzogs bemächtigten und daß der Kaiser und er (Fr.) mit Undank belohnt wurden. Der Widerspruch ist mehr ein äußerlicher: an der letzten Stelle spricht sich des Königs Unmut darüber aus, daß der Herzog den Beitritt zur Frankfurter Union verweigerte. P. K. III, 232, 271, 278. — 332; II, 450. Droysen V, 2, 387/8.

[3] Diese bezeichnende Stelle fehlt in Red. II, Oe. III, 31.

[4] Die Mitteilungen Klinggräffens, Seckendorffs und des Grafen Beeß sind nicht benutzt. Vgl. P. K. III, 20. Ranke, V, 71 A. 2. Droysen V, 2, 202, 204. — Als Ort des Abschlusses wird irrig Dresden genannt. — Für Carterets angeblichen Anteil an der Sache vgl. S. 67. — Abdruck des Vertrags bei Wenck, Corp. iur. gentium I, 722—33.

[5] Miscell. 316. — Abdruck bei Wenck a. a. O. I, 677—699 (mit einigen

Friedrich 1744 und in den nächsten Jahren das Hauptgewicht: „Cet article seul marquait l'alliance offensive que la reine faisait contre moi"; erst in Verbindung mit diesem erhält Art. 13 seine Bedeutung in des Königs Augen.[1]

Mit allem Nachdruck tritt Friedrich in der Hist. für den damals gefaßten „heftigen Entschluß" (parti violent) ein. Er begründet ihn durch Aufnahme eines auch in der Pol. Korr. abgedruckten Exposés, das im Februar 1744 verfaßt, Gründe und Gegengründe Schritt für Schritt abwägt.[2]

Aber auch hier finden wir, wie in zwei früher besprochenen Fällen eine vollständige stilistische Umarbeitung, von der kein Satz unberührt bleibt. Der Schluß, der das preußische Aktionsprogramm enthält, ist vollständig ausgelassen. Die Ausdrucksweise ist weniger sachlich, pathetischer; reich an rhetorischen Fragen und Wendungen. Die Einwände der Minister und des Königs Widerlegungen folgen aufeinander wie Frage und Antwort in bewegter Rede, letztere zudem siegreicher wie im Original.

Mit einem Wort: das Ganze hat einen anderen Charakter, den der Apologie vor einem größeren Leserkreise angenommen.[3] Dieser Tendenz

kleinen stilistischen Abweichungen). Red. II richtet an dieser Stelle einen heillosen Wirrwar an. Oe. III, 31 ff. Der König verquickt die Warschauer Quadrupelallianz vom Jan. 1745 mit dem Wormser und dem österr.-sächs. Vertrag. „On conclut une alliance défensive entre l'Autriche, l'Angleterre et la Saxe, dont les articles secrets furent signés à Varsovie." „L'art. 13 de ce traité de Worms auquel le roi de Pologne avait accédé" und „ce qui s'était forgé à Worms et ce qui fut ratifié à Turin et Varsovie." Später redet dann der König (Kap. XI. Oe. III, 86) noch von einem „article secret qu'on ajouta au traité de Varsovie". — Augenscheinlich war dem Könige das Sachverhältnis nicht mehr klar in der Erinnerung. Ferner weist Red. II einige Schreibfehler auf: le traité de Vienne le 10 (16) mars; l'acte de garantie de l'empire le 11 janv. (11 fevrier). — Arneth (II, 532) fand sich in den Widersprüchen der Hist. nicht zurecht und weil er anscheinend den Vertrag von Worms nicht gegenwärtig hatte, so hielt er die citierten beiden Art. für solche des österr.-sächs. Vertrages und erklärte einfach „alles" für „falsch".

[1] Red. II, in der dem Könige die Zeitumstände nicht mehr klar sind (vgl. vor. A.) und eine apologetische Tendenz gerade in Kap. IX mehrfach hervortritt, sucht auch dem Art 13 an sich Bedeutung zu geben. Friedrich übersah 1775 eben, daß unter „Krieg in Deutschland" sehr wohl die Fortsetzung des franz. Krieges gemeint sein kann. — Vgl. Arneth II, 400/1.

[2] P. K. III, 35—42.

[3] Schon in zwei charakteristischen Änderungen deutlich: 1. Apostrophiert Fr. seine Leser direkt: „Le langage des ministres est que ce traité n'a pour objet que l'Italie; mais qu'on lise les 2 articles cités — nämlich in der Hist. — et l'on verra bien etc. 2. Verwandelt er einmal die Minister mit ihren Einwürfen in enragierte

kommen denn auch eine Reihe sachlicher Änderungen entgegen. — Erstlich läßt die Hist. ein abschwächendes Moment aus: den Umstand, daß der König von England Friedrich erst angreifen wird, wenn dieser anderweitig beschäftigt ist, und formuliert ihre Anklage gegen Georg positiver in folgender Weise: „Le roi (Fr.) se peut attendre à toute infidélité du roi d'Angleterre. Ce prince étant maître du parlement, dispose de la bourse de la nation et moyennant cet argent il peut trouver des Hessois, des Danois des Saxons ou quelconque avec lesquels il peut attaquer les États du roi, sans même commettre la tranquillité de ses pays d'Hanovre.[1]

Zweitens betont und erweitert sie den Gegner belastende Umstände, z. B. redet nur sie von dem Mißbrauch, den Botta bei seinen Intriguen mit des Königs Namen getrieben habe.[2]

Drittens schreibt sie den Österreichern nicht allein mit dem Original Absichten auf Schlesien, sondern auch einen bereits fertigen Operationsplan zu und führt die Mitteilungen darüber aus dem österreichischen Lager als letzten Grund vor dem Schlußresumé auf. Die beiden erwähnten Thatsachen, eine Äußerung des österreichischen Generals Molé bei seiner Durchreise in Berlin wie die briefliche Bestätigung derselben aus dem Munde Maria Theresias durch den Prinzen Louis von Braunschweig sind nicht zu kontrolieren, dürften jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach erst später (im Sommer 1744?) erfolgt sein.

Die vierte und wesentlichste Abweichnng ist die Ansicht, die der König nach der Hist. über den österreichisch-sächsischen Vertrag gehabt haben will. Im Original sagt er geringschätzig wegwerfend: „L'alliance de la reine de Hongrie avec la Saxe ne signifie pas grande chose, les Autrichiens l'ont conclue par ostentation et les Saxons par faiblesse.“ Die Hist. dagegen läßt die Minister als Grund vorbringen, daß die Allianz nur der Douceurs für die beteiligten Minister wegen geschlossen sei und fertigt sie mit den ironisch überlegenen Worten ab: „Les ministres prussiens, il faut l'avouer, ont un esprit transcendant!“

Dem gegenüber muß konstatiert werden, daß der König selbst

Parteigänger Österreichs: (Les partisans outrés de la reine d'Hongrie soutiennent qu'il n'y a point d'exemple).

[1] Vgl. P. K. III, 38 (zum Schluß: avec lesquels il n'agirait que lorsque le roi de Prusse serait suffisamment occupé d'un autre côté).

[2] Wohl nur Nachlässigkeit dagegen ist es, wenn er die Opposition des engl. und österr. Gesandten gegen die russ. Garantie des Breslauer Friedens trotz der deutlichen Angabe im Orig. als damals noch fortdauernd bezeichnet. (Pourquoi les ministres s'opposent-ils etc.). Vgl. P. K. III, 36, Nr. 3 u. S. 72 d. A. Red. II. Oe. III, 34/35 korrigiert hier richtig.



thatsächlich dem Original entsprechend jenen Vertrag nicht hoch anschlug und noch bis nach dem Beginn des Krieges die Sachsen zu gewinnen hoffte.[1]

Wir haben in einem früheren Falle gezeigt, daß Friedrich ein Aktenstück bona fide umgestaltete.[2] Hier jedoch scheint, zumal er ausdrücklich im Voraus versichert[3], er gebe das Exposé „Wort für Wort", alles dafür zu sprechen, daß er für die Kühnheit seiner Politik nicht mehr ganz einzustehen wagt. Wozu sonst die so eben nachgewiesenen Änderungen? Selbst die Richtigkeit der Mitteilungen aus Österreich zugegeben, warum ihre vorzeitige Einflechtung in das Memoire, durch die sie ein besonderes Gewicht erhalten? Warum vor allen Dingen die Modifikation der eigenen Ansicht über die Stellung Sachsens in dem entscheidenden Zeitpunkt und warum die nachdrückliche Betonung auch im Text der Erzählung, daß der österreichisch-sächsische Vertrag neben dem Wormser Vertrag für den Entschluß entscheidend gewesen?[4]

Es wird schwer zu leugnen sein, daß der König hier Rücksicht auf seine späteren Leser nimmt und seinem Entschluß zum Kriege eine breitere Motivierung zu geben sich bemüht.[5]

Jedoch war Friedrich auch nach der Hist. noch nicht zu sofortigem Losschlagen entschlossen; erst mußten gewisse Forderungen seitens der Franzosen — eine Allianz mit ihnen ist überhaupt eine stillschweigende Voraussetzung der Hist. — erfüllt sein. Diese will er dem Marschall

---

[1] Vgl. die betreffenden Stellen der Pol. Korr. nach dem Sachregister P. K. III, 403.

[2] Vgl. S. 36 ff.

[3] Le voici mot à mot avec les sentiments des ministres (Publ. IV, 307); dont voici la copie. Oe. III, 34.

[4] Vgl. S. 83. Publ. IV, 307. Deux événements de cette importance (der Wormser und der Wiener Vertrag) et qui se suivent de si près firent beaucoup d'impression sur mon esprit... Die Hist. führt allerdings in der Folge (ebd. 311) Seckendorffs Versprechen, die Sachsen nach Preußens Schilderhebung zum Systemwechsel zu bewegen, ohne ihrerseits Zweifel zu äußern, an. Jedenfalls ist Fr. erst durch die folgenden Ereignisse über die Bedeutung des Vertrages belehrt worden und der in der Hist. geargwöhnte aggressive Charakter der Geheimartikel wird durch den uns vorliegenden Wortlaut trotz Arneths Widerspruch (II, 532) vollauf bestätigt. Vgl. Ranke V, 71, A. 1. Droysen V, 2, 227/8.

[5] Red. II weicht stilistisch noch weiter vom Original ab wie Red. I. — Der Passus über Georgs Kriegsgelüste fehlt, wohl weil er sich in der Folge nicht bestätigte; von dem österr.-sächs. Vertrage dagegen heißt es im Hinblick auf Ereignisse im Herbst 1745: „Elle livre aux Autrichiens un passage et des secours pour m'attaquer." — Auch hier tritt der apologetische Charakter (vgl. S. 80, A. 1, 83, A. 3, 84, A. 1) entschieden hervor, indem der König statt der zwei Beispiele für österr. Wiedereroberungskriege (Red. I; im Orig. nur ein allgemeines) einen ganzen Katalog einflicht.

Seckendorff bei dessen Anwesenheit in Berlin mitgeteilt haben.[1] Trotz ihrer weiteren Umgestaltung sind die zu Grunde liegenden „articles, moyennant lesquels l'on pourra s'engager avec la France" kenntlich.[2]

Articles P. K. III, 43.	Projet d'alliance. Publ. IV, 311.
1° Qu'une alliance défensive avec la Suède et la Russie soit faite.	1° Avant de s'engager avec l'empereur et le roi de France le roi regarde comme un préalable que l'alliance entre Sa Majesté, la Russie et la Suède soit parvenue à la perfection.
2° Que la France agisse offensivement contre la reine d'Hongrie.	3° La France promet d'agir offensivement sur le Rhin et de poursuivre vivement les troupes autrichiennes, lorsque la diversion du roi les attirera en Bohême.
4° Que le cardinal Tencin soit chargé des affaires d'Allemagne.	Fehlt.
5° Que quinze ou vingt mille Suédois marchent au pays d'Hanovre.	2° La France promettra d'engager la Suède à envoyer un corps de dix mille h. dans le pays de Brême, pendant qu'un corps considérable des Français attaquera le pays d'Hanovre.
6° Que les parties belligérantes ne fassent point de paix avant que d'avoir enlevé la Bohême totale à la reine d'Hongrie et l'avoir réduite à demander la paix.	5° Que les puissances alliées ne feraient point de paix séparée et resteront toujours constamment unies pour travailler à l'abaissement de la maison d'Autriche.
3° Que l'on enlève la Bohême à la reine.	4° La Bohême sera démembrée des états de la reine d'Hongrie et le roi en aura pour sa peine les trois cercles limitrophes de la Silésie.
7° A quelles conditions l'on fera la paix et ce qu'un chacun aura pour sa peine?	

[1] Entsprechend der noch nicht ganz entschiedenen Haltung des Königs im Febr. und März 1744 macht sich auch ein Schwanken in den Notizen über den Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung bemerklich. Bei der Mitteilung von dem Bekanntwerden des Wormser Vertrages heißt es: Ce fut là précisément l'époque de la guerre que je résolus de faire; am Schluß des Exposés lautet es eingeschränkter: je penchais moyennant quelque restriction pour la guerre und gleich darauf: Le temps n'était point encore venu d'éclater et je n'avais pas même pris encore un parti décidé, lorsque Seckendorff arriva. — Thatsächlich fallen beide Ereignisse, Seckendorffs Ankunft (11. Febr.) und die Kunde vom Wormser Vertrag (10. Febr.), zusammen. — Eine chronolog. Ungenauigkeit ist es ferner, wenn Fr. seine reservierte Haltung gegen Seckendorff anscheinend auch von neuer Subsidienbewilligung der engl. Parlaments für den Krieg beeinflussen läßt. Dieselbe erfolgte erst im März. Coxe, hist. of the house of Austria II, 300 1. Droysen V, 2, 246.

[2] Vgl. auch Miscell. 315.

Wir wissen nicht, ob Seckendorff eine Abschrift der Artikel erhalten hat. Betreffs der Zusätze in der Hist. fragt es sich, ob sie etwa gleichzeitigen mündlichen Eröffnungen des Königs entsprechen. Es handelt sich dabei um den Zusatz zu Art. 2 (pendant qu'un corps considérable des Français etc.), um denjenigen zu Art. 4, der die preußischen Forderungen bestimmt formuliert und um Art. 3 überhaupt. An dem ersten ist trotz des erhobenen Einspruches festzuhalten[1]; die beiden letzten hingegen abzuweisen. Ende März wünscht Friedrich, daß bei der preußischen Diversion und dem österreichischen Rückzug aus dem Elsaß nur die Kaiserlichen die Verfolgung der Österreicher übernehmen, Frankreich dagegen Freiburg belagere.[2] Daß er sich ferner über die eigenen Forderungen nicht ausgesprochen, bezeugt ein Brief an Seckendorff vom 31. März.[3]

Schließlich zeigt sich auch hier der Einfluß der faktischen Gestaltung der Dinge in der Reserve, mit der Friedrich von den beabsichtigten Eroberungen spricht. Er nennt „den Artikel der Eroberungen" einen „accessorischen", der nur im Falle des Sieges etwaigen Mißhelligkeiten unter den Verbündeten vorbeugen sollte. In dem „Allianzprojekt" der Hist. bedient er sich ferner des allgemeineren Ausdruckes „Erniedrigung des Hauses Österreich", während das Original die Wegnahme Böhmens als Hauptobjekt der Allianzpolitik hinstellte. Es fällt dem König schwer, sich offen zu dem aufs neue aufgenommenen, nur zu bald gescheiterten Plane zu bekennen, der Maria Theresias deutsche Macht in nachhaltiger Weise schwächen sollte. Der Artikel der Eroberungen war ihm, wie seine Korrespondenz bezeugt, durchaus nicht nebensächlich, sondern wesentlich.[4] Er hatte 1744, wo es der französischen Staatsleitung an Mut dazu gebrach, die Kühnheit diese Idee zu fassen und sie Frankreich aufzudrängen[5] und war endlich zu sehr Realpolitiker, um nicht ohne erhebliche Vergrößerung Preußens das Schwert zu ziehen.[6]

---

[1] Droysen, V, 2, 215 beruft sich dafür auf ein Schreiben Fr.s an Seckendorff v. 29. 2. 44. Doch wird hierdurch eine Besprechung des Planes im allgemeinen nicht ausgeschlossen, nur ein von Chavigny vorgeschlagener Modus der Ausführung, die Verwendung der franz. Moselarmee zu diesem Zwecke, gutgeheißen. Vgl. P. K. III, 45.

[2] P. K. III, 66; vgl. Droysen V, 2, 264/5, 270.

[3] P. K. III, 74/75.

[4] Vgl. bes. den von der Hist. nicht aufgenommenen Schluß des Exposés. P. K. III, 40—42. Man muß, heißt es da, mit Frankreich eine Allianz schließen, pour reprendre la Bohême sur la reine de Hongrie et la partager entre l'Empereur, la Prusse, et même la Saxe, sans qui la reine de H. reste toujours trop puissante.

[5] P. K III, 30 ff., 33, 44 A.

[6] Die drei Kreise Böhmens betrugen ungefähr ein Viertel des Landes circa

Über die Frankfurter Union sodann bringt die Hist. nur ganz unklare und unhaltbare Notizen. Er spricht zwar von dem Assoziationsentwurf Chavigny-Bünaus, aber seine oberflächliche Kritik macht die Benutzung des Aktenstückes unwahrscheinlich.[1] Was er ferner als eigene „Intention" anführt, — erst eine Reichsarmee zu versammeln, sodann die Streitfrage zwischen Karl VII. und Maria Theresia vor den Reichstag zu bringen, schließlich, falls letztere sich dessen weigere, Frankreich als Garanten des westfälischen Friedens herbeizuziehen — das entspricht dem gescheiterten Reichsassoziationsprojekt der Jahre 1742—3, hat aber mit dem Entwurf der Frankfurter Union nichts gemein. Dieser geht von einer engeren Liga deutscher Fürsten aus, der insgeheim Frankreich als Garant beitritt, bezweckt in einer Kollektivnote Maria Theresia die Reichsmediation aufzudrängen und, in der Hauptsache, Friedrichs Einbruch in Böhmen auch äußerlich zu legalisieren. Nach Friedrichs Eingreifen sollen dann die übrigen versprochenen Truppenkontingente zur kaiserlichen Armee stoßen.[2] Friedrich vermerkt hier[3] überhaupt den Abschluß zu Frankfurt mit keiner Silbe und sagt nur von seiner „intention": „rien de tout cela ne réussit", was sich allerdings auch von den Absichten der Union behaupten läßt.

Läßt uns die Hist. somit über des Königs Politik zu Kaiser und Reich (1744) im Dunkeln[4], so zeigt sich auch in der Erzählung vom Abschluß mit Frankreich ein empfindlicher Quellenmangel. Nicht erwähnt ist, daß Rothenburgs Einfluß die Kriegserklärung Frankreichs an

---

200 Quadratmeilen, zudem bedang er sich den Rest von Oberschlesien, circa 100 Quadratmeilen, aus, insgesamt nicht ganz die Hälfte des eroberten Schlesiens. — Vgl. P. P. III, 44 A. 45, 49, 57, 63, 70, 74, 77, 89, 98, 101, 108, 109.

[1] Publ. IV, 312. „Les termes en étaient vagues, l'objet obscurément exposé, l'ouvrage entier me paraissait inutile." Nur die letzte Bemerkung ist richtig und zwar gerade deshalb, weil die beiden ersten falsch sind. — Denn die „remarques" von denen auch die Hist. spricht, bemühen sich vor allem um den Nachweis, daß die Pläne der Alliierten zu offenherzig dargelegt sind. P. K. III, 49 ff. — Red. II hat eine noch weniger zutreffende Kritik: Deux pédants (Chavigny!) y procédèrent avec toutes les restrictions des formalités selon les lois de l'empire et la bulle d'or; cet ouvrage lourd et pesant fut aussitôt lu et oublié (Oe. III, 39).

[2] P. K. III, 50, 54, 89, 121, 137, 151 ff. Heldengesch. II, 1020.

[3] Publ. IV, 358 wird allerdings die Auflösung der „ligue fameuse de Francfort" durch Karls VII. Tod und die bayer. Sezession berührt.

[4] Von einigen, hier eingestreuten kürzeren Notizen ist die über eine Verpflichtung Dänemarks unkontrolierbar; die über Gotters Mission nach Gotha richtig (P. K. III, 85, 119), hingegen die über den franz. Abschluß mit Hessen unexakt. „La France se prête enfin aux mesures que j'avais prises avec le prince Guillaume de Hesse." Im Gegenteil: Frankreich ist Anf. Jan. bereit; Hessen macht bis zum April Schwierigkeiten. Vgl. P. K. III, 22 A., 60, 73, 74, 98, 112 ff.

England und Österreich durchsetzte[1], wie auch das Vertragsinstrument selbst nicht benutzt ist.[2] Auch für die übrigen Angaben benutzte der König kein archivalisches Material.[3]

Höchst ungenau sind endlich die Angaben über den definitiven Entschluß zum Losschlagen. Er habe, sagt Friedrich, in der Vertragsbedingung, daß erst seine Allianz mit Rußland und Schweden vollzogen sein müsse, einen Vorwand gehabt, die Ausführung des Vertrages hinauszuschieben und er würde sie „noch länger" (plus longtemps encore) hinausgeschoben haben, „sans la tournure que prirent ensuite les opérations des Autrichiens."

In Kap. X präzisiert er diese Angabe dahin: „Ce furent les succès rapides du P^ce^ Charles en Alsace qui m'engagèrent à me déclarer plus tôt que j'avais dessein de le faire."[4]

Einmal hat nämlich Friedrich den vertragsmäßigen Angriffstermin (mois d'août) nicht verstreichen lassen. Sodann haben nicht „succès rapides" der Österreicher im Elsaß, sondern außer Mitteilungen des eben von Versailles heimgekehrten Grafen Rothenburg[5], die Nachrichten von Anstalten des Prinzen Karl, über den Rhein zu gehen[6], den König endgültig bestimmt.[7] Durch diese Einschränkung wird auch das an letzter Stelle angegebene Motiv des „frühzeitigen" Losbruchs schon abgeschwächt und sonst fehlt jede Grundlage für die Angabe, daß Friedrich befürchtet habe, die Franzosen in ihrer „kritischen Lage" möchten sich den Frieden aufzwingen lassen und alle Truppen Maria Theresias über ihn herfallen.[8]

---

[1] Flassan V, 219/20. Droysen V, 2, 252.

[2] „Les points, que j'avais remis aux m^al^ de Seckendorff servirent de base à ce traité. (Vgl. S. 87 unserer Arbeit.) — Daß man in dem Vertrage besonders auf die „vivacité des opérations françaises dans l'empire après la rétrogradation de l'armée autrich." bestanden habe, ist falsch. Vgl. P. K. III, 174.

[3] Sie enthalten die Namen der Hauptpersonen, die am franz. Hofe für Preußen thätig waren; die Notiz vom Sturz Amelots und zutreffende Bemerkungen über die Charaktere der beiden preuß. Gesandten. (P. K. III, 70, 73, 82, 80, 84). — — Auch hier findet sich in Red. II ein Mißverständnis. — Publ. IV, 313: Il (Rothenbourg) fit envoyer (= renvoyer, licencier) le Sieur Amelot, qui avait été toujours contraire à la Prusse. Aus dieser Nachricht über die Entlassung Amelots macht Red. II: On l'envoya (Rothenbourg) à Mr. Amelot, qui ne passait pour partisan de la Prusse; mais Tencin etc... se déclarèrent pour Rothembourg.

[4] P. K. IV, 322. Oe. III, 51.

[5] P. K. III, 194.

[6] Droysen V, 2, 288. P. K. III, 198.

[7] P. K. III, 189. 28. Juni. Vgl die ff. Depeschen bis 207, 211. Droysen V, 2, 283.

[8] Es findet sich keine derartige Andeutung in der Pol. Korr. — Fr. be-

Diese nachträglich gebildete Auffassung erklärt sich wohl aus dem fortwährenden Mißtrauen des Königs gegen die österreichische Politik und aus der zu Tage liegenden Thatsache, daß ihm der genauere Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht mehr erinnerlich war.

§ 7. Hist. de mon temps. Kap. XI.

Die preuß. Politik vom Okt. 1744 bis zum März 1745.

a) Friedensverhandlung mit England.

Nachdem Friedrich in Kap. X die Kriegsereignisse des Jahres 1744 und im Anfange des Kap. XI den preußischen Winterfeldzug in Schlesien 1744/45 erzählt hat[1], nimmt er den abgebrochenen Faden der politischen Darstellung wieder auf. Treffend charakterisiert er die Lage Preußens beim Ausgange des Jahres 1744. Seit dem unglücklichen Verlauf der böhmischen Kampagne sei ihm die Last des Krieges beinahe unerträglich geworden. Seitdem der Kriegsschauplatz nach Schlesien verlegt war, war Preußen ja nicht mehr Auxiliarmacht des Kaisers, es stand mit Österreich in offenem Kriege; und schon ließ die Eifersucht der Sachsen die brandenburgischen Erblande gefährdet erscheinen. Einerseits der Ruin des Landes (die Verwüstung Schlesiens), andererseits die außerordentlich großen Ausgaben für den Krieg „ließen mich den Frieden herbeiwünschen, um aus einer schwierigen und kritischen Lage hinauszugelangen“.

Nach dieser trefflichen Schilderung seiner Lage und nachdem er so sein Friedensbedürfnis auseinandergesetzt hat, erwartet der Leser vom Könige, er werde nunmehr von Bemühungen erzählen, die auf Beilegung des Kampfes abzielen.

Allein darüber finden wir keine Andeutung. — Statt dessen erhebt Friedrich vielmehr zunächst den Vorwurf gegen Frankreich, daß es seinen Allianzverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Er erwähnt

---

fürchtet vielmehr, Österreich möchte in Folge seines Zuges nach Böhmen Anerbietungen an Frankreich machen, die vielleicht Gehör fänden. P. K. III, 210, 315.

[1] Außerdem sind hier einige wichtigere Begebenheiten, die noch ins Jahr 1744 fallen, chronologisch ungenau nach der Winterkampagne eingeflochten, die Geburt des späteren Königs Fr. Wilh. II. (25. Sept. 1744), die Gefangennahme Belle-Isles in Elbingerode (20. Dez.) und der Tod der Herzogin von Chateauroux. — Red. II verbessert durch ihre allgemeinere Fassung den Irrtum (die Geburt des kgl. Prinzen Okt. 1744). Oe. III, 80. — Die näheren Angaben, namentlich die Gefangennahme B.s betreffend, sind im allgemeinen zutreffend. P. K. III, 375; IV, 11. Mém. de Valory I, 206/7. Droysen V, II, 402. Doch vgl. Droysen V, 2, 403 A. 3 (widerlegt die behauptete Vernichtung der Papiere) und P. K. IV, 2 (Aufenthalt in Hannover?).

einen Brief, den er in dieser Angelegenheit an Ludwig XV. geschrieben[1] und daß dieser in seiner Antwort „me parut beaucoup moins touché de mes embarras que je n'avais été aux siens, lorsqu'il avait la guerre en Alsace.“[2]

Sodann ergeht sich die Hist. über die durch den Tod Karls VII.[3] veränderten Bestrebungen und Tendenzen der französischen und der preußischen Politik in der deutschen Frage und giebt einen weitläufigen Exkurs über die Haltung Sachsens gegen Preußen seit Anfang des Jahres 1744. Erst nach dieser längeren Unterbrechung, nachdem er Frankreichs Abneigung gegen jede ernstliche Anstrengung auf deutschem Boden geschildert und die Wahl des Großherzogs Franz als bereits sicher vorauszusehen bezeichnet hat, erzählt der König von Friedensversuchen, die er bei dem neuen englischen Kabinet gemacht habe und zwar solchen Friedensversuchen, die einen allgemeinen, europäischen Frieden bezweckten. Nach ihrem Scheitern sucht der preußische Gesandte in London wenigstens die Pazifikation Deutschlands zu erreichen, doch mit der gleichen Erfolglosigkeit.

So Friedrichs Darlegung. — In der That laufen die hier auseinandergezogenen Verhandlungen neben einander her. Während er seit dem 26. November 1744 Frankreich zu gemeinsamen Friedenserbietungen drängt, ohne freilich Gehör zu finden, knüpft er sofort nach Carterets Sturz in England Verhandlungen an. Nun laufen die einleitenden allgemeinen Redewendungen allerdings darauf hinaus: die Engländer möchten sich den Ruhm der Herstellung der allgemeinen Ruhe erwerben; aber schon aus der ersten speziellen Eröffnung des Königs sehen wir.

---

[1] Es ist nicht der vom 20. Okt. 44 (P. K. III, 302), wie Droysen a. a. O. 398 A. 2 (Druckfehler: 30. Okt.) angiebt. Dieser enthält nämlich die Bitte um eine franz. Diversion, damit sich Fr. in Böhmen behaupten könne. Ungleich besser in die von der Hist. geschilderte Situation paßt der Brief vom 19. Dez. 1744 (P. K. III, 358/9) und die fast wörtlichen Anklänge der Hist. an seinen Text entscheiden völlig für ihn: P. K. III, 358 comme selon les liaisons et les engagements qui subsistent entre V. M. et moi, elle s'est chargée de la garantie des provinces que l'on prétend me ravir, bittet Fr., de prendre les mesures les plus vigoureuses et de redoubler ses efforts pour seconder efficacement les miens. — Hist.: Selon les alliances, qui subsistaient, les Français étaient tenus à m'assister efficacement, j'écrivis au roi de France sur ce sujet (Publ. IV, 348).

[2] Die Antwort Ludwigs XIV. vom 9. 1. 45 ist nicht ediert. Vgl. Droysen V, 2, 401 A. 4. — Für das Verdienst der Rettung des Elsasses (Red. II noch präziser, sarkastisch: cependant la guerre de Bohême ne s'était faite que pour sauver l'Alsace) vgl. S. 90 dieser Arbeit In des Königs Briefen an Ludw. XV. mehrfach betont P. K. IV, 103, 142, 167 (3. April; 2. u. 16. Mai).

[3] Das Datum ist irrig, 18. Jan. 1745 (statt 20. Jan.). Publ. IV, 348.

daß es ihm unendlich mehr um Beilegung der deutschen als der europäischen Wirren zu thun ist.[1] Dieser Teil des Projektes, anfänglich durch die preußischen Entschädigungsansprüche auf Österreichisch-Schlesien aufgehalten, kommt thatsächlich zur Diskussion, ja Friedrich gelangte mit England hinter Frankreichs Rücken zu einem Friedensentwurf, dessen Ausführung nur der österreichische Widerspruch vereitelte.[2]

Umsonst suchen wir zu einer besseren Erklärung des Pragmas die Quellen zu eruieren. Das Generalfriedensprojekt ist in der Hist. so unbestimmt formuliert, die Bemühung Andriés um Beilegung des deutschen Krieges so nachdrücklich von jenem gesondert und als bloßes Accidens hingestellt, endlich die Haltung des englischen Ministeriums so verkehrt durch „refus obstinés“ charakterisiert, daß hier der Darstellung jede sichere Basis an aktenmäßigen Quellen zu fehlen scheint und zumal die Korrespondenz mit England von dem Verfasser der Hist. selber nicht für sein Werk benutzt sein kann. Wir sind ferner nicht imstande, irgend welchen Einfluß des vom Kriegsrat Ilgen „kurz und mit Précision“ abgefaßten, vom Könige belobten Auszuges aus Andriés Depeschen vom Oktober 1744 an nachzuweisen.[3]

b) Preußens Politik gegen Frankreich.

Welche Haltung will sodann Friedrich in dieser Zeit gegen Frankreich beobachtet haben und zwar zunächst in Bezug auf die deutsche Kaiserwahl?

Wir sehen ab von der scharfsinnigen Vermutung Friedrichs über die geheimen Absichten Frankreichs in der deutschen Frage[4] und beachten

[1] P. K. IV, 23. Fr.-Andre 26. 1. 45. Quant à vous, je veux bien vous dire pour votre direction que vous devez insister bien plus sur la pacification de l'Allemagne que sur tout le reste.

[2] Vgl. P. K. III, 325 ff.; IV, 1—98, Droysen V, 2, 394—410, 420 ff. Zevort, le marquis d'Argenson et le ministère des aff. étrangères 133 ff., 350 ff.

[3] Miscell. 317—20. Wahrscheinlicher hingegen ist auch hier der Einfluß der gleichfalls benutzten „immediaten und sekreten“ Korrespondenz mit Ludw. XV., w. w. o. Vgl. für die beregten refus obstinés P. K. IV, 61, 78 und für den Plan eines allgemeinen Friedens ebd. 18/9 (Instr. f. Andrié ebd. 22/3?). Daß die außerordentlich günstige Charakteristik Harringtons im Gegensatz zu Carteret sich in einer Dep. an Andrié wiederfindet (vgl. Publ. IV, 355 u. P. K. IV, 21), beweist nicht genug. Die Äußerung Lord Chesterfields, die erstlich am unrechten Orte verzeichnet ist (Droysen V, 2. 456, P. K. IV, 149 A. 1) und sodann wahrscheinlich nichts über einen Zusammenhang des Warschauer Vertrages und der Haltung Englands enthielt (P. K. IV, 147), beruht ersichtlich auf unzuverlässiger Erinnerung.

[4] Sie entspricht vollständig den von d'Argenson unmittelbar nach Karls VII. Tode aufgesetzten réflexions et dispositions: On sent bien que l'aventure finira immanquablement par élire le Grand-duc et toute de suite son fils roi des Romains,

zunächst, wie er sein Entgegenkommen gegen Frankreichs Vorliebe für den sächsischen Bewerber darstellt und motiviert. „Si je n'avais consulté que mon ressentiment, je n'aurais jamais consenti à l'agrandissement du roi de Pologne; mais je sacrifiais mes passions particulières et toute autre considération aux règles de la politique qui me prescrivaient de désunir deux puissances qui s'étaient liguées contre moi". . . Es bleibt dem Könige immer die Möglichkeit, durch ein Separatabkommen mit Österreich ihre Absichten zu vereiteln und schließlich kann August III. die polnische Krone nicht mit der deutschen vereinigen. Toutes ces raisons me firent travailler conjointement avec le roi de France à l'agrandissement de mon ennemi; tant il est vrai que la bizarrerie des conjonctures fait quelques fois jouer aux politiques des rôles singuliers et qui paraissent contradictoires à ceux qui ne voient pas les ressorts qui les font agir.[1]

Der berechtigte Kern dieser Darstellung ist durch Übertreibung entstellt. Von einer gemeinsamen diplomatischen Aktion mit Frankreich war Friedrich weit entfernt, zumal seine ersten Anknüpfungsversuche in Dresden nach Karls VII. Tode erfolglos geblieben waren.[2] Er weigert sich Valory bei seiner Reise nach Dresden auch seinerseits ein Beglaubigungsschreiben mitzugeben und schärft seinem dortigen Gesandten Grafen Beeß ein, bei Wahrung freundlichen Einvernehmens ein gemeinsames Vorgehen unter dem Vorwande mangelnder Instruktion abzulehnen.[3]

Das Motiv dieser reservierten Haltung legt ein Brief Friedrichs an Podewils dar, nämlich die günstigen Aussichten der englischen Verhandlung. Es handelt sich darum „de ne me barbouiller trop profondément dans l'affaire du roi de Pologne, c'est à dire de me ménager des moyens honnêtés pour m'en tirer vu les négociations où nous en sommes avec les Anglais et dont il y a grande apparence que nous nous tirions à notre honneur.[4]

mais ce doit être en nous achetant bien cher Zevort a. a. O. 119. — Unzutreffend dagegen erscheinen Fr.s Auseinandersetzungen über Brühls Insinuationen an Vaulgrenant und eine neue Schwenkung der franz. Politik. Publ. IV, 363 und Oe. III, 100; wenigstens fehlt bis jetzt jeder Anhalt dafür.

[1] Publ. IV, 352/3.

[2] P. K. IV, 24/5, 26. 1. 45; 37, 8. 2. 45.

[3] „Il faudra dans le commencement que S. M. (Fr.) n'y paraisse point comme premier mobile; mais que le ministre français insinuât simplement que la France se ferait fort de me faire acquiescer à tout ce de quoi ils pourraient convenir ensemble. P. K. IV, 41, 50.

[4] P. K. IV, 39.

Den Schlüssel zu der in der Hist. vorgetragenen Auffassung erhalten wir in des Königs Korrespondenz mit Ludwig XV. Hier wird das Entgegenkommen Friedrichs gegen die französischen Wünsche in einseitig hyperbolischer Weise hervorgekehrt. So in der Einleitung zu dem Brief vom 13. Februar: „J'ai sacrifié mon ressentiment au bien de la cause commune et mis toute la facilité de mon côté dans une affaire, qui paraît être agréable à V. M.“[1] und außerdem in dem Schreiben vom 3. April: „Je me suis déterminé, aux instances de V. M., au voyage que le marquis de Valory fit à Dresde, il est contre ma dignité et la bienséance que j'en fasse davantage après avoir épuisé tous les moyens imaginables de conciliation.“[2]

Ein zweiter Punkt der Erzählung betrifft die Verabredungen mit Frankreich über den nächsten Feldzug: „Je fus très peu (satisfait) des propositions que (le chevalier de Courten) me fit pour la campagne que nous allions commencer. Jamais nous ne pûmes convenir d'un projet d'opérations et malgré toutes les paroles emmiellées de ce ministre, je m'aperçus que le dessein des Français n'était point de faire des efforts en Allemagne. On ne prenait aucun arrangement pour les subsistances de l'armée; les Français n'avaient pas dessein d' ouvrir une campagne précoce; on se proposait d'employer les troupes allemandes au siège de Passau et les françaises au siège d'Ingolstadt sans penser aux opérations que les Autrichiens pourraient entreprendre dans cet intervalle.“ Maillebois' Armee habe um 24 Bataillone und 17 Escadrons verstärkt werden sollen; aber die Franzosen, deren ganzes Augenmerk auf Flandern gerichtet, wollten sie zu keiner Operation verwenden und die „diversion d'Hanovre sur laquelle j'avais tant insisté dans le traité de Versailles, fut absolument rejetée des Français.“ Nachdem er (Friedrich) vergeblich seine Beredtsamkeit gegen die französischen Gesandten (Courten und Valory) erschöpft, habe er Ludwig XV. ein, in der Hist. ausführlicher mitgeteiltes, Memoire zugeschickt.[3]

Die von Friedrich hier gegen Frankreich erhobenen Vorwürfe, die nach der Hist. schon im Februar 1745 auf seine Entschlüsse von Einfluß gewesen sein müßten, scheinen zumeist eine Vorwegnahme späterer

[1] P. K. IV, 49.

[2] P. K. IV, 103. Der Brief erinnerte Fr. auch an die Unvereinbarkeit der polnischen mit der deutschen Krone und war von Einfluß auf Fr.s Ansicht von der Verdienstlichkeit seiner böhm. Diversion für Frankreich. Vgl. S. 90 u. 92 d. A. — Der Chevalier de Courten (Hist.: de Court) hatte somit keinen Anlaß, über Fr.s Haltung in der Kaiserwahlfrage sonderlich erfreut zu sein. Hist.: Court eut lieu d'être satisfait de mes dispositions.

[3] Publ. IV, 353.

Ereignisse zu sein.[1] Es ist unwahrscheinlich, daß die Teilung der alliierten Truppen in Bayern schon dazumal in Vorschlag gebracht wurde.[2] Die Absicht der Franzosen, nicht zu früh die Expedition in Bayern zu eröffnen, ward erst dargethan, als die Österreicher unerwartet einbrachen, sowie Friedrich erst aus Maillebois' späterer Unthätigkeit schließen konnte, daß derselbe keinen Befehl zu energischem Vorgehen hatte.[3]

Die Forderung sodann, Hannover anzugreifen, stellt Friedrich erst nach dem Scheitern der englischen Verhandlung am 2. und aufs neue am 30. Mai.[4]

Endlich ist die Darstellung im großen und ganzen einseitig. Nicht bloß die Franzosen hielten zurück mit weiteren Zusagen[5], auch Friedrich der Große zog in ständiger Erwartung einer den Frieden verbürgenden Nachricht aus London die Verhandlungen wochenlang hin.[6] Er verhielt sich überhaupt gegen jede Zumutung, seinerseits offensiv vorzugehen, ablehnend, wie das schon der Auszug aus jenem Memoire in der Hist. und noch schroffer das Original beweisen.

Freilich führt auch die Hist.[7] eine Reihe Umstände an, die dem

---

[1] Die Behauptung, daß man für die Verpflegung der bayer. Armee nichts gethan habe, muß dahingestellt bleiben.

[2] P. K. IV, 84. [3] P. K. IV, 60, 71, 79.

[4] P. K. IV, 142/3. Zevort a. a. O. 363 u. 159.

[5] Vgl. S. 93 A. 4 u. Zevort a. a. O. 135. Instruktion f. Courten: „Pensant comme je fais que la paix ne se peut jamais conclure que par Versailles et Londres, on n'a plus besoin ici du roi de Prusse que pour y consentir quand elle sera arrangée.

[6] P. K. IV, 49, 58.

[7] Publ. IV, 353/4. — Bezeichnend für die Komposition der Hist. und ein erklärender Wink für die relativ rasche Abfassung ist es, daß Fr. das Memoire nur mit einigen dem Texte desselben entnommenen Wendungen charakterisiert, und keinen Versuch macht, es in Rücksicht auf die politische Lage im allgemeinen zu betrachten:

P. K. IV, 64 ff.	Publ. IV, 353.
Les projets de campagne ne sont bons qu'autant qu'ils s'accordent avec la scène politique et qu'ils sont bien compassés aux conjonctures, aber wenn schon bei einer Armee il faut beaucoup plus de prudence et de concert dans le choix des mouvements . . . avec plusieurs armées. . . . L'intimité qu'a la politique avec les opérations de guerre m'oblige d'entrer dans le détail qui la regarde et de faire marcher d'un pas égal le général et le négociateur, le conquérant et le corrupteur.	Ich schickte Ludwig XV. ein Memoire, dans lequel je mesurai les opérations de nos armées sur nos vues politiques, le héros et le ministre y marchaient d'un pas égal et les mouvements de ces différentes armées étaient tous compassés à la situation actuelle où elles se trouvaient, aux conjonctures présentes et à la possibilité de l'exécution.

Könige eine reservierte Haltung auferlegen; aber der Inhalt des Originals ist durch Abkürzungen abgeschwächt. Es geht aus der Hist. nicht hervor, daß Friedrich alle ernstlichen Anstrengungen der bayerischen Armee zumutet und die eigene Offensive von diesen abhängig macht.[1] Dies läßt seine ablehnende Haltung noch mehr zurücktreten und stellt die gegen Frankreich erhobenen Anklagen in ein noch ungünstigeres Licht.

Augenscheinlich sind die Verhandlungen mit Frankreich quellenmäßig besser begründet, als diejenigen mit England. Nicht als ob etwa hier Spuren der entsprechenden Vorarbeit Ilgens nachzuweisen wären. Aber direkt benutzt ist jenes Memoire für Ludwig XV., außerdem der von der Hist. citierte und zwei weitere Briefe Friedrichs an denselben. Nimmt man sodann hinzu, daß andere Stücke dieses Briefwechsels die Darstellung der Unterhandlung mit England zu beeinflussen scheinen, so darf man es als eine ziemlich wahrscheinliche Thatsache hinstellen, daß Friedrich der Große die 1746 ausdrücklich begehrte „immediate und sekrete" Korrespondenz mit jenem Souverän eingehend zu Rate gezogen hat.

Vielleicht ist eben durch diese Benutzung lediglich französischer Korrespondenz und ihre berechnete Einseitigkeit teilweise auch die subjektive Färbung der ganzen Darstellung hervorgerufen oder erhöht worden. Eine solche, hart ans tendenziöse streifende Färbung glauben wir nachgewiesen zu haben. Freilich, wer wollte leugnen, daß Friedrich bis zu einem gewissen Grade die Triebfedern seiner Handlungsweise offen darlegt? Er zeigt den Eigennutz in der Politik gegen Sachsen, er macht auf die reserviert gehaltenen Hinterthüren derselben aufmerksam.

Aber wie steht es um die englische Friedensnegotiation?

Sehen wir ganz ab von dem Ilgenschen Précis: allein in seiner Korrespondenz mit Ludwig XV. finden sich unter den 19 eigenen Briefen vom 20. Oktober 1744 bis zum März 1745 sieben, die mehr oder minder auf jene Verhandlung mit England bezug nehmen.[2] Aber der König

[1] P. K. 64 ff.: Il paraît que si le roi de Prusse ne faisait pas autre chose que de contenir une armée de 70 000 h., il rendrait un service important. Findet er Mittel de pousser sa pointe, so wird er einen für ihn so günstigen Umstand nicht vernachlässigen, mais en examinant impartialement la situation présente, wird man leicht zugestehen que c'est à l'armée de Bavière à frapper les grands coups. Die Hist. sagt a. a. O.: „J'insistai sur ce que (l'armée de Bavière) se rassemblait aussitôt que les Autrichiens commenceraient à remuer dans leurs quartiers, pourque les Prussiens en Silésie et les alliés en Bavière fissent en même temps leurs efforts contre leurs ennemis.

[2] P. K. III, 325, 26. 11. 44. 367; IV, 6, 18, 35, 61, 78. Der Einfluß von Schreiben Ludwigs XV. ist bei der Unvollständigkeit der Zevortschen Abdrucke im Anhange seines oben erwähnten Werkes nicht nachweisbar.

zieht es vor, sich nicht direkt wegen seiner Separatverhandlung in seinen Memoiren zu verteidigen: er rechtfertigt sich wirksamer indirekt durch die Anordnung seiner Darlegungen. Wenn er zuerst die Berechtigung seiner Friedenswünsche auseinandersetzt, dann die Zweideutigkeit und Thatenscheu der französischen Politik schildert, endlich die Aussichtslosigkeit aller Anstalten der antiösterreichischen Partei darthut, dann muß sich die Berechtigung der Friedensverhandlung mit England um so nachdrücklicher ergeben. Natürlich leidet, abgesehen von der Vernachlässigung der Chronologie überhaupt, unter diesem Kardinalfehler die ganze Auseinandersetzung; des Königs eigene reservierte Haltung gegen Frankreich tritt zurück und wir ersehen nicht wie die eine Verhandlung die andere beeinflußte, wie zumal die mit Frankreich gepflogene ihre Direktive ganz von den aus London einlaufenden Nachrichten empfing.

Sein Doppelspiel endlich, das er anderen, z. B. Fleury vor der Kleinschnellendorfer Abkunft und vor dem Breslauer Frieden, zum schwerwiegenden Vorwurf macht, entzieht sich durch seine Darstellung ganz dem Vergleiche mit solchen Parallelen; es bedurfte somit nicht der übrigens nicht unschweren Apologie des eigenen Verhaltens wie bei jenen beiden Ereignissen.

Endlich enthält die Hist. wie die benutzte französische Korrespondenz nichts über seine vom Ende Januar 1745 an erhobenen Ansprüche auf österreichische Gebietsteile.[1] Dies Schweigen ist aber einerseits jedenfalls beabsichtigt, andererseits sehr natürlich. Nur zu leicht führt die retrospektive Betrachtung der eigenen Thaten dahin, das Beabsichtigte hinter das wirklich Erreichte zurücktreten zu lassen.

Diese Neigung, schon im ersten Teil der Hist. belegt, konstatierten wir bereits im Kap. IX bei der Darlegung des Kriegsplans. Wir werden ihr im Folgenden noch weiter begegnen.

§ 8. Hist. de mon temps. Kap. XI (Schluß). XII. XIII.

Der Friede zu Füssen (22. April 1745).

Nach kurzer, im Einzelnen vielfach bedenklicher Darlegung des Einbruches der Österreicher in Bayern zu Jahresanfang 1745[2] verweilt

[1] P. K. IV, 26/7, 38, 63, 80/1. Droysen, V, 2, 433.

[2] Der Doppelvorstoß der Österreicher ist irrig; der Anteil der Hessen überhaupt falsch (noch verschlimmert in Red. II, Oe. III, 91) dargestellt. Fr. spricht von der Position der Hessen am Inn (irrig für Isar) und unklar ist es, was er unter „pont du Rhin“ (Lechbrücke beim Städtchen Rain?) sich vorstellt. Vgl.

die Hist. einen Augenblick bei dem Füssener Separatfrieden.[1] Interessant ist es, Friedrichs Stellung zu diesem, für ihn höchst unangenehmen Ereignis näher ins Auge zu fassen. In erster Linie wendet sich sein Groll gegen den eigentlichen Urheber Seckendorff.

Während die bayerischen Truppen wie eine „Schafheerde ohne Hirt“ vor dem Feinde flüchten, erscheint der Oberfeldherr, der sie in Stich gelassen, am Hofe seines unglücklichen Herrn „nicht als ein Heros, der in Zeiten, wo die Menge alles verloren giebt, in der Überlegenheit seines Genies neue Hilfsquellen findet, sondern wie ein Emissär des Wiener Hofes, um den jungen unerfahrenen, furchtsamen und vom Unglück niedergedrückten Kurfürsten zu verführen (séduire).“

Sodann bringt der König alle Anklagen, die man über des Marschalls frühere Heerführung erhoben hat, aufs neue vor. Während der elsässischen Kampagne haben die Franzosen ihn der Bestechlichkeit beschuldigt und „er hatte in der That nicht mit der Energie eines Mannes von seinem Rufe“ gegen die Österreicher operiert. „Man“ legte ihm zur Last, die Quartiere der Alliierten in Bayern möglichst weit auseinandergelegt zu haben, damit die Österreicher desto leichteres Spiel hätten. Ja die „Schmähsucht“ seiner Gegner ging so weit, den österreichischen Kaufpreis für die von ihm geleisteten Dienste zu nennen.

„Je n'entre point — sagt Friedrich dann wörtlich — dans l'examen de ses accusations, je pourrais être injuste en condamnant Seckendorff, beaucoup de préjugés qui lui sont contraires m'empêchent de l'absoudre“ und führt als verdächtige Umstände an, einmal die Geschäftigkeit, mit der er als Unberufener sich zur Friedensverhandlung herandrängte, sodann als noch gravierender, die Fälschung von Briefen Friedrichs, deren fingierter Inhalt den Kurfürsten zu schleunigem Abschluß bewegen sollte und thatsächlich bewog.

Diese Anschuldigung, die, wenn wahr, genügt, um die ganze Anklage gegen Seckendorff aufrecht zu erhalten, stammt anscheinend aus sehr trüber Quelle. Droysen, welcher der Hist. in diesem Punkte folgt, stützt sich dafür nur auf einen Bericht Ammons aus dem Haag.[2] Derselbe datiert aber erst vom 2. September 1745 und sein Gewährsmann ist der genuesische Gesandte Pallavicini, der ihm mitteilt, „qu'il a appris

Arneth III, 18 ff. Droysen V, 2, 391. — Die dreifache Überlegenheit der Bayern und Franzosen behauptet Friedrich wohl nach dem benutzten Memoire P. K. IV, 65, vgl. S. 96/97 d. A.

[1] Fr. hat vielleicht die Urkunde benutzt; denn die Datierung ist richtig und die Hauptsachen sind erwähnt. Art. 2—7 und 14. Vgl. Wenck a. a. O. II, 180 bis 190. Arneth III, 24.

[2] A. a. O. V, 2, 454 A 1.

de science certaine,“ daß Seckendorff zu dem von der Hist. angegebenen Zwecke Briefe des Königs untergeschoben habe, „in denen es schien, als habe Friedrich seinen Frieden mit dem Wiener Hofe geschlossen.“

Ein so wenig verbürgtes Gerede nimmt die Hist. auf, ja sie bringt noch Zusätze zu demselben, was freilich nur beweist, daß es allgemein kursierte. Der Ursprung desselben ist wohl darin zu suchen, daß Seckendorff einen Brief Friedrichs vom 9. April nach Abschluß des Friedens zu seiner Rechtfertigung der Gegenpartei gegenüber benutzt hat.[1] Dieser Brief, obschon er den Einschluß der anderen deutschen Alliierten forderte, that eben dar, daß Friedrich gleichfalls zum Frieden auf Grund des status quo sehr geneigt war.[2]

Somit erweist sich die einzige thatsächliche Anschuldigung der Hist. als sehr fragwürdig. Lautet nun auch Friedrichs Urteil über Seckendorff überhaupt nicht schmeichelhaft — wir besitzen eine ausführlichere Charakteristik freilich nur aus noch späterer Zeit[3] —: so ist doch wohl zu beachten, daß er gerade hier alle üble Nachrede gegen ihn zusammenträgt. Aber nicht allein gegen ihn zeigt sich Friedrich aufgebracht; wie ein roter Faden durchzieht seine Darstellung eine vorwurfsvolle, nur durch den Hinweis auf die unglückliche Situation des Kurfürsten in etwas abgeschwächte Mißbilligung des Vertrages an sich. Der junge Kurfürst wird als leichtgläubig, unerfahren, von Seckendorff verführt und von seinen verkauften Höflingen hintergangen dargestellt. Der Vorwurf gipfelt in dem Hinweis auf die von dem verstorbenen Kaiser seinem Sohne angeratene Treue gegen seine Alliierten[4] und in dem vernichtenden Satze, daß der Kurfürst sich durch den Vertrag zum Sklaven Österreichs gemacht habe.

Nun hat bekanntlich Friedrich im „avantpropos“ seiner Memoiren

---

[1] P. K. IV, 116.

[2] Das bei seiner Darlegung nicht ganz verständliche Citat Droysens aus einer Depesche Klinggräffens vom 28. April „über die Art, wie S. des Königs Brief benutzt habe“ (a. a. O.), kann sich nur auf diesen Brief beziehen, da die Beförderung der Depeschen zwischen Neiße und Augsburg unter den damaligen Umständen 17—18 Tage beanspruchte. (P. K. IV, 74, 75, 116.) Und dies Citat spricht für unsere Auffassung.

[3] In den Brandenburg. Denkwürdigkeiten. Oe. I, 157. „Il était d'un intérêt sordide, ses manières étaient grossières et rustres, le mensonge lui était si habituel qu'il en avait perdu l'usage de la vérité; c'était l'âme d'un usurier qui passait tantôt dans le corps d'un militaire, tantôt dans celui d'un négociateur.“ — Im günstigen Sinne äußert sich Friedrich über Seckendorff nur einmal in der Hist. Vgl. S. 66.

[4] Die Anekdote scheint gleichfalls apokryph zu sein; wenigstens hat Karl VII. in seinen letzten Tagen an einem Ausgleichsversuch mit Österreich gearbeitet, wie Fr. das wohl wußte. Vgl. P. K. IV, 4. 11. 40.

über den Bruch einer Allianz sich dahin ausgesprochen, daß, sobald einem Fürsten aus einer solchen auch nur eine Gefahr oder ein Risiko ersteht, derselbe nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, sich davon loszusagen, daß die Weltgeschichte unzählige Beispiele dafür aufweise, daß schließlich nur ein Sittenrichter auf Grund des hier unzulässigen Kodex der bürgerlichen Moral würde verdammen wollen.[1]

Allein in seinem Werke führt Friedrich den Grundsatz nur durch, soweit es sich um eine Apologie des eigenen Verhaltens handelt, beim Kleinschnellendorfer Vertrag und den beiden Friedensschlüssen. Da, wo das eigene Interesse durch die Lossage eines anderen Alliierten gefährdet wird wie hier beim Füssener Frieden, vermag sich Friedrich nicht zu unparteiischer Durchführung seiner philosophischen Anschauung zu erheben. Er schreibt, wie das für ihn natürlich ist, nicht als objektiver Historiker, sondern als handelnde Partei.

Preußen und Frankreich vom Mai bis zum Sept. 1745.

Die Darlegung der französischen Verhandlung vom Sommer 1745 bis zur Konvention von Hannover läßt sich dahin charakterisieren, daß sie wenig sachlich eingehend und fast in allen ihren Teilen höchst ungenau ist[2], so daß auch hier der sichere Nachweis für die Benutzung bestimmten Materials bezw. der Ilgenschen Vorarbeit verwehrt wird.

Von Auseinandersetzungen über Subsidien mit dem französischen Ministerium, über welche die Hist. sich so breit ergeht und deren Mißerfolg erst eine direkte Korrespondenz mit Ludwig herbeiführt, war in Wirklichkeit keine Rede. Friedrich wandte sich von vornherein an Ludwig XV.[3]

---

[1] Publ. IV, 155, etwas, aber nicht wesentlich modifiziert. Oe. III, p. XXV bis XXVIII.

[2] Publ. IV, 370—1. Oe. III, 108—9. Schon die pathetische Wendung „je m'adressai à tous mes alliés“ ist charakteristisch. Nach dem Abfall Bayerns und bei der Bedrängnis, in der sich Kurpfalz befand, konnte außer Frankreich nur Hessen-Kassel in Frage kommen, was denn allerdings auch am 8. Mai ohne Erfolg angegangen wurde. P. K. IV, 141 A. 2. Vgl. 127/8. 193.

[3] In einem belanglosen Begleitschreiben zu einer näheren Instruktion an Chambier, datiert vom 30. März (P. K. IV, 97). Doch wurde die Absendung bis zur Entscheidung in der engl. Friedensverhandlung vertagt und erfolgte erst am 17. 5. 45. P. K. IV, 171 A. Vgl. Zevort a. a. O. 157. — Fr.s Irrtum bezüglich der Verhandlung mit den franz. Ministern rührt vielleicht aus mißverständlicher Benutzung der Depesche an Chambrier vom 6. Mai her. P. K. IV, 146: „Les ministres de France n'ont pas le sens commun. Ils parlent si superficiellement des affaires que c'est une pitié ... Si ces gens (les Saxons) m'attaquent, il faut que la France me donne des secours réels ou bien je me vengerai de son infidélité. — Damals waren jedoch, wie das Datum beweist, die Subsidien preußischerseits noch nicht gefordert.

Sowohl die „réponse négative“ der französischen Minister, wie die Einleitung des Briefes an Ludwig XV. „que je n'avais lieu d'être satisfait de la froideur, avec laquelle ses ministres s'étaient expliqués envers moi“ sind daher apokryph. Sodann ist auch die fernere angebliche Stelle des Briefes „que la bataille de Fontenoy et la prise de Tournay étaient à la vérité des événements glorieux pour le roi et pour la France, mais quant à mes intérêts directs une bataille donnée à Samarcande ou la prise de Pékin m'étaient des diversions égales“ nur eine Anspielung auf eine noch vor der Subsidienverhandlung und in anderer Form gethane Äußerung. Sie findet sich nämlich in der Antwort Friedrichs auf ein Memoire Ludwigs XV. vom 3. Mai, in welchem das flandrische Unternehmen überhaupt als eine Diversion für Preußen hingestellt war.[1] Von der Schlacht bei Fontenoy (11. Mai) und erst recht von der Einnahme von Tournay[2] war, als Friedrich diese Antwort abfaßte, noch keine Kunde in das preußische Lager gekommen.[3] Die betreffende Stelle lautet dort[4]: „L'on prie en même temps le roi (de France) de ne penser que tous les efforts qu'Elle puisse faire en Flandre portent aucun soulagement au roi de Prusse. Si les Espagnols font une descente aux Canaries ou que le roi de France prenne Tournay ou que Thamas-Kuli-kahn assiège Babylone: ces faits me sont tout-à-fait égaux.“

Diese Variante erklärt sich — da der König auf chronologische Genauigkeit im Detail kein Gewicht legt — vielleicht aus seinem Bestreben nach möglichst scharfer und pikanter Darlegung. Das Epigramm gewinnt ja unfraglich an Schärfe, wenn es auf die beiden bereits erzählten Ereignisse bezogen, wenn für beide Ereignisse ein zutreffendes Analogon und zugleich statt der kanarischen Inseln und Babylons die beiden bekannten, im entferntesten Asien gelegenen Großstädte eingesetzt werden.

Doch finden sich die übrigen Bemerkungen der Hist. nicht in jenem Memoire wieder. Sie sind teilweise sehr allgemeiner Natur, so daß sie immerhin ähnlich einmal nach Frankreich hin geäußert sein können.[5]

Sodann stellte Friedrich damals den Franzosen nicht die Alternative zwischen Subsidien und hinreichenden Diversionen. Auf letztere rechnete

---

[1] P. K. IV, 158 ff.

[2] Publ. IV, 363. Oe. III, 99.

[3] Erst am 21. Mai ward das erste Ereignis dort bekannt. P. K. IV, 172.

[4] P. K. IV, 168, 16. 5. 45. Droysen V, 2, 479 ist ü. d. chronolog. Verhältnis im Irrtum.

[5] Die speziellere Bemerkung „Je lui fis observer que ses troupes occupaient à peine 6000 Autrichiens en Flandre“ hat vielleicht quellenmäßige Grundlage.

er nach all seinen Bemühungen nicht mehr.[1] Seine Forderung lautete direkt auf Subsidien und zwar vier Millionen Thaler, die eine Hälfte sofort, die andere im nächsten Monat zahlbar.[2]

Noch auffälliger ist es, daß Friedrich auch in der Hist. die Fiktion aufrecht hält, als seien die Franzosen ihm jene Subsidien vertragsmäßig schuldig gewesen. Der Vertrag von Versailles enthielt keine derartige Abmachung. Bei der Verhandlung hat sich der König allerdings dieses nicht stichhaltigen Argumentes bedient, erklärlicherweise sehr zum Befremden der Franzosen. Ludwig XV. selbst hielt ihm die Unrichtigkeit vor; dagegen ward dann Chambrier wiederum angewiesen, eine sophistische, von der Nichterfüllung aller anderen Abmachungen ausgehende Deduktion vorzutragen, die eine moralische und rechtliche Verpflichtung zugleich beweisen sollte.[3]

Etwas leichthin spricht Friedrich sodann hier von „petites altercations nuisibles à l'harmonie, qui devait régner entre des alliés": augenscheinlich nur den Briefwechsel mit den spitzen „Epigrammen" vor Augen. Bald darauf, als die Fehler der französischen Staatskunst und die eigene Bedrängnis ihn zur Konvention von Hannover nötigten, muß er nachdrücklichst die Fahrlässigkeit der französischen Politiker betonen. „Souvenez-vous que les Français n'avaient accompli en aucun point le traité que Rothembourg avait signé à Versailles; souvenez vous que les Français me déniaient toute sorte de secours et de subsides, que par la retraite du prince de Conti, ils abandonnaient le trône impérial au premier occupant, qu'ils rompaient par cette démarche avec tous les princes d'Allemagne qui étaient leurs alliés et que c'étaient eux qui couronnaient le Duc de Lorraine, mon ennemi irréconciliable etc.

Diese Anklagen entsprechen den nach Frankreich gethanen Äußerungen durchweg. Ähnliche Wendungen wie die ersten Sätze enthält ein königliches Schreiben an Chambrier[4] und die letzte Behauptung stellt auch ein Brief an König Ludwig auf.[5]

So ist denn immerhin, wenn wir zusammenfassen, die Wahrscheinlichkeit, daß die Korrespondenz mit Frankreich, d. h: Ilgens Vorarbeit benutzt ist, nicht gering. Auf eine sachlich eingehende und chronolo-

---

[1] Zevort a. a. O. S. 157. [2] P. K. IV, 91 ff. 122. Zevort a. a. O.

[3] P. K. IV, 227. Fr.-Chambrier 21. 7. 45.

[4] P. K. IV, 227. „Ce traité de Versailles n'a été accompli dans aucun point de la France . . . il n'a été question ni de secours ni de diversion de la part de la France.

[5] P. K. 264/5. 23. 8. 45. „Je parle de la retraite du prince de Conti; c'est lui qui couronne le Grand-duc.



gisch genaue Verwertung derselben aber ist Friedrich wie stets nicht bedacht.

Besonders auffällig fanden wir, daß Friedrich von einer Alternative zwischen Subsidien und Diversionen bei seiner Forderung an Frankreich sprach, sowie daß er die Fiktion der vertragsmäßigen Berechtigung seiner Subsidienforderung aufrecht hielt. Nachlässigkeit oder Vergeßlichkeit erscheinen, zumal bei der wahrscheinlichen Vorlage des archivalischen Materials, als Gründe nicht ausreichend. Friedrich scheut sich anscheinend das Odium bei der Nachwelt auf sich zu nehmen, daß er die Subsidien ohne rechtliche Verpflichtung Frankreichs und in direkter Forderung verlangt hat.[1]

Friedrich II. Sachsen und England.

Für die Verhandlungen mit England und Sachsen gilt im Allgemeinen das nämliche wie für die besprochene französische. Es kommt hinzu, daß die Mitteilungen darüber sehr locker in die kriegsgeschichtliche Erzählung eingefügt sind und mannigfach der rechten Verknüpfung entbehren.

Das Urteil trifft zunächst die preußisch-sächsischen Verhandlungen.[2] Natürlicherweise kam bei ihrer Wiederanknüpfung die militärische Lage in Betracht. Aber nicht allein, wie die Hist. will. Ihren eigentümlichen Grund hat dieselbe darin, daß die mit England eingeleiteten Verhandlungen Ende Juli fruchtlos verliefen.[3] Die Hist. macht umgekehrt die Wiederaufnahme der englischen Negotiation von der sächsischen abhängig. Sodann war nicht Graf Saint-Séverin der Vermittler, sondern der in der Hist. schon früher genannte[4] Marquis de Vaulgrenant; endlich sollten nicht preußisch-französische Vorschläge der Art, wie die Hist.

[1] Man vgl. hierzu die in dem Ablehnungschreiben an Valori sich unverhohlen aussprechende Genugthuung, der französischen Subsidien nicht zu bedürfen: „Je renonce dès ce moment à vos subsides offerts de si mauvaise grâce et en si modique quantité; peut-être que je trouverai des ressources dans moi-même qui me tiendront lieu d'amis ingrats et je n'aurai point à rougir d'avoir été à l'aumone d'autres princes, condition dure que la nécessité seule pouvait m'imposer. P. K. IV, 271/2, 3. 9. 45. Ferner Publ. IV, 209.

[2] Publ. IV, 378 ff. Oe. III, 118 ff. — Gleich in der kurzen Notiz über die rücksichtslose Entfernung des sächs. Gesandten aus Berlin nach der Schlacht bei Hohenfriedberg wird der Zweck der Maßregel (Einschüchterung der Sachsen) nicht ersichtlich. Vgl, P. K. IV, 188, 190.

[3] P. K. IV, 203, 208. „Je puis à présent que les négociations entamées à Londres sont entièrement rompus, promettre ma voix conjointement avec les secours des Français aux Saxons."

[4] Publ. IV, 363. Le comte de Saint-Séverin . . . fut relevé par le marquis Vaulgrenant. Vgl. S. 93 A. 4 und P. K. IV, 117.

will, sondern viel weitergehende Forderungen des sächsischen Hofes als Verhandlungsbasis dienen.[1] Des Weiteren ist für den Marschbefehl an den Fürsten von Anhalt[2] die projektierte Überlassung bayerischer Truppen an Sachsen nur mitbestimmend.[3] Entscheidend ist der Rückzug des Prinzen Conti über den Rhein. Am 27. Juni langt die Nachricht von der vollendeten Thatsache im preußischen Lager an[4]; vom nämlichen Tage datiert Friedrichs Ordre.[5]

Nicht anders steht es um die Verhandlung mit England. Nach dem Zusammenhang der Hist. müßte man annehmen, daß Graf O. Podewils, der nach ihr nicht zufällig nach Berlin zurückkehrt, direkt zum Zwecke der Anbahnung des Friedens nach Hannover geschickt wurde, daß er es war, der dort die Konvention zu Stande brachte.

Aus der Pol. Korr. ersehen wir aber, daß Friedrich sich nach der Schlacht bei Hohenfriedberg sehr reserviert verhielt und lebhaft England mit Friedensvorschlägen hervortreten zu sehen verlangte.[6] Podewils, der zufällig aus dem Haag abberufen war, hatte demgemäß den Auftrag, bei seiner Durchreise in Hannover nur ganz allgemeine Andeutungen zu machen und nach kurzem Aufenthalt weiter zu reisen.[7] Gerade während der Gesandte unterwegs war, hoffte Friedrich aber wegen der ablehnenden Haltung Harringtons und der Österreicher sowie auf Grund sonstiger Nachrichten von der englischen Vermittelung nichts mehr.[8] Eben deswegen nahm er die Unterhandlung mit Sachsen wieder auf, die also der englischen folgt, nicht voraufgeht.

Ausschlaggebend für die Wiederanknüpfung der englischen Negotiation war der Rückzug des Prinzen Conti.[9] Dies giebt die Hist. richtig an. Ebenso wie bei den Januarverhandlungen unterläßt sie es freilich auch hier, dem Leser mitzuteilen, daß der König sich aufs neue um eine Gebietserweiterung ernstlich bemüht hat. Wir wissen ferner, daß Friedrich, nicht England, zu einer Abkunft gedrängt hat, daß er

[1] P. K. IV, 209. Vgl. Zevort 111/2.

[2] Die Zahlenangabe über die von Gen. Geßler dem Fürsten zugeführten Truppen ist ungenau. Vgl. v. Orlich II, 409.

[3] v. Orlich II, 400 ff. [4] P. K. IV, 237.

[5] P. K. IV, 238. Vgl. 213 ff. v. Orlich II. 402 ff. — Den Inhalt des Manifestes giebt die Hist. allerdings, unter Auslassung des teilw. schon benutzten historischen Rückblickes und einiger später wörtlich aufgenommener Sätze in gutem Exzerpt nach der gedruckten Redaktion (vgl. auch Misc. 324 A 4) wieder. Vgl. Publ. IV, 383 mit P. St. I, 688 ff. (P. K. IV, 223 ff.)

[6] P. K. IV, 188, 191, 194/5.

[7] P. K. IV, 197, 201/2. Droysen V, 2, 516 A. [8] P. K. IV, 203. 208.

[9] P. K. IV. 232.

erst seine Forderungen auf den status quo herabmindern mußte, ehe England sich zur Konvention verstand.[1]

Die Haltung Englands ferner bleibt in der Hist. ziemlich unverständlich. Aus der Weisheit und der Friedensliebe des Kabinets, welche Georgs II. Kriegsbegier und hannöverschen Partikularismus überwinden, läßt sie sich allein nicht erklären. Unrichtig ist es freilich, wie wir sahen, daß England die „Propositionen" gemacht haben soll, wie es die Hist. mehr andeutete als offen aussagte; immerhin aber bezeugt England im Vergleich zu seiner Haltung im Frühjahr jetzt eine größere Willfährigkeit, ja Harrington wurde im Verlauf der Verhandlungen immer dringlicher. Das Motiv ist zunächst in den Fortschritten der Franzosen in Flandern[2], vor allem aber in der seit dem Juli auftauchenden[3], in der ersten Hälfte des August zur Gewißheit gewordenen Invasion des Prätendenten in Schottland[4] zu suchen, wie das eine eingehendere archivalische Forschung darthun müßte.

In der Korrespondenz Friedrichs fehlt bis jetzt jeder Hinweis, daß der König das englische Kabinet für irgendwie dadurch beeinflußt gehalten hat[5] und in der Hist. weiß er an später zu besprechender Stelle nur davon zu erzählen, daß der schottische Aufstand nach Abschluß der Konvention zum Ausbruch gekommen sei und ihre Ausführung gelähmt habe.[6]

Eine gründliche Benutzung des archivalischen Materiales in der Hist., zumal der mit Andrié gewechselten Korrespondenz dürfen wir wohl nicht annehmen. Selbst ein Exemplar der Konvention dürfte trotz der richtigen Datierung der Unterzeichnung durch Georg II.[7] nicht benutzt sein.[8]

---

[1] P. K. IV, 248 ff. [2] Vgl. Droysen V, 2, 523, 530.

[3] P. K. IV, 227. Ber. Chambrier v. 12. Juli.

[4] Vgl. die Andeutungen bei Droysen V, 2, 524; 586/7, 529, 530. Schon am 4. August äußert Robinson in Wien in einer Audienz: „Daß wenn die Königin eine so große Anzahl Truppen zu ihrer Verteidigung (in Schlesien) gebrauche, England bald seiner eigenen Streitkräfte in noch höherem Maße zu Hause benötigt sein werde." Arneth III, 89.

[5] Vgl. Anm. 2. Außerdem nur noch P. K. 265, 27. 8. 45. Fr. II.-Pod. „Je suis tout à fait de votre avis par rapport à ce que vous me mandez dans votre rélation du 19 sur le prompt départ du roi d'Angleterre." Diese Relation Podewils' ist nicht ediert.

[6] Publ. IV, 403. Oe. III, 146. A peine le Roi avait-il signé, à moitié malgré lui, la convention d'Hanovre que la rébellion d'Ecosse éclata et que sa présence devint nécessaire à Londres (auch chronologisch irrig; die Unterzeichnung am 22. Sept. fand erst in London statt).

[7] P. K. IV, 304 A., 288.

[8] Zwar sind die Hauptsachen (Art. 2, 3, 5) erwähnt; doch beachte man,

Der Einfluß der Vorarbeit Ilgens auf die Hist. ist ebenso unbestimmbar.

Kaiserwahl Franz I. Charakteristik Maria Theresias.

Der Rückzug der Franzosen über den Rhein hatte noch eine andere Folge: die Kaiserkrone fiel dem Gemahl Maria Theresias zu. Friedrichs Kriegsprogramm vom Jahre 1744 erhielt dadurch den letzten, unheilbaren Riß. In der memoirenhaften Breite, die in ihrem letzten Teile immermehr zunimmt, vielfach auf Grund archivalischen Materials[1], ergeht sich die Hist. über dies Ereignis. Ihre Darstellung trägt natürlich eine starke antiösterreichische Färbung. Der Geist des Schwindels und des Fanatismus ist es, der Friedrichs Gegner erfüllt und das Reich dem Hochmut und der Herrschsucht des Hauses Österreich in die Arme treibt. Georgs II. Gelder und die Ergebenheit eines blinden Werkzeuges, des Kurfürsten von Mainz, der Österreich seine Erhebung verdankt, heben, über alle Ungesetzlichkeiten hinweg, Franz I. auf den Thron.

In der Beleuchtung der Gesamtdarstellung erscheint natürlich auch die im Vordergrunde der Erzählung stehende Maria Theresia gezeichnet. Nirgendwo in der Hist. wird gegen eine Persönlichkeit der Vorwurf des Stolzes, des Übermutes und der Herrschsucht in dem Maße erhoben, wie hier gegen die Österreicherin. Bald in anklagendem Pathos, bald mit überlegener Ironie, in immer neuen Wendungen wiederholen sich diese Anschuldigungen. Sie ist aufgebläht von ihrem Glücke; der im Hause Habsburg erbliche Hochmut und Stolz ist ihr in ganz besonderem Maße überkommen.

---

welche Fassung die Hist. der Bestimmung über die Kaiserwahl giebt: „De ma part je promettais de plus **mon acte de récognition** pour la dignité impériale **dévolue** au grand-duc." Die Wahl des letztern war z. Zt. des Abschlusses noch nicht erfolgt. Vgl. Art. 5 des Instrum. bei Wenck II, 191—4.

[1] Benutzt sind 1. das von Brandenburg und Pfalz eingereichte Memorandum (vgl. Droysen V, 2, 541); 2. ein Bericht enthaltend den Protest derselben nach Ansetzung des Wahltermins (ebd. 543). — Darget scheint freilich die ihm aufgetragene Vorarbeit wegen seiner Unkenntnis des Deutschen nicht zu Stande gebracht zu haben. Miscell. 321 A. 3. — Durchaus irrig giebt Fr. an, daß der brandenb. und der pfälz. Gesandte nicht an der Eröffnung des Wahlkollegiums teilgenommen hätten, sondern nur am 30. Aug. (!) erschienen seien, um Protest einzulegen und sich zurückzuziehen. P. K. I, 547. Droysen a. a. O. P. K. IV, 229 ff. (In Red. II ist der unrichtige Absatz gestrichen Oe. III, 128.) — Über des Königs geheime Verhandlung mit Maria Theresia in den Krönungstagen wußte man bisher nur, was in der Hist. stand. Jetzt haben Droysen (V, 2, 545 A.) und die Pol. Korr. (IV, 314, 317) einige, freilich immer noch ungenügende Ergänzungen gebracht. Rätselhaft ist es, warum der König in der Hist. von „émissaires fidèles" redet und den Prinzen Wilhelm von Hessen nicht offen nennt.

Mit raffinierter Eitelkeit überläßt sie in Frankfurt ihrem Gemahl den Schein des Ceremoniells bei der Krönung, weiß sie doch, daß sie die Macht besitzt. Öffentlich giebt sie zu verstehen, daß er das „Phantom“ des Reiches darstellt, sie aber die „Seele“; die Reichsfürsten behandelt sie wie Unterthanen; sie treibt ihren Stolz bis zur Grobheit gegen den Prinzen von Hessen und bis zur Unhöflichkeit gegenüber vielen Privatleuten. Von Verhandlungen mit Preußen will sie nichts wissen; rückhaltslos erklärt sie, eher ihren „Cotillon“ verlieren als auf Schlesien verzichten zu wollen. Im Glanz der neuen kaiserlichen Würde erscheint ihr jede Verständigung mit Preußens König, dem „Rebellen“, als ein Akt der Selbsterniedrigung. „Il paraît qu'elle ne savait distinguer les bornes de la fermeté et du caprice.“

Führt nun Friedrich II. die unversöhnliche Haltung Maria Theresias zum Teil auch auf die österreichische Staatsraison, das erbliche System des Despotismus im Reich, auf den Einfluß Bartensteins zurück: wir fühlen es der Charakteristik der Königin, der Motivierung ihres Verhaltens in jener Zeit an, daß nur eine Hand dies Bild entwerfen konnte, die noch vor kurzem den Degen gegen ihre Heere führte. Sicherlich schreibt Friedrich manchen Zug auf Grund dessen, was ihm Augen- und Ohrenzeugen aus Frankfurt oder sonst her gemeldet haben[1]; sicherlich enthält seine Darstellung viel des Wahren, auch andererseits Beglaubigten.[2] Immerhin aber verbleibt dem Erzähler das Kolorit, das er dem Ganzen gegeben hat, die wortreiche, übertreibende Wiederholung seiner Anklagen, die nachdrucksvolle Zusammenfassung aller Einzelzüge zu einem Gesamtbilde.[3]

---

[1] Die charakteristische Äußerung Maria Theresias „qu'elle perdrait son cotillon plutôt que de renoncer à la Silésie“ hat der württembergische Minister v. Keller 12. Nov. 1745 nach Berlin berichtet. Darnach hat Seckendorff dem württemberg. Rat Georgi am 27./28. Okt. u. A. mitgeteilt, daß Maria Theresia „erst kürzlich“ (in Frankfurt?) „declariret, sich ehender das Hemd vom Leib abziehen zu lassen, als sich mit Preußen zu accomodiren“. Droysen V, 2, 572 A. 1.

[2] Arneth III, 429. Ulfeld-Ghz. 22. 8. 45. Vgl. ebd. 105/6.

[3] Für den Charakter des jungen Königs ist es bezeichnend, daß er mit ironischer Wendung ein Urteil seiner großen Gegnerin über ihn selbst anführt, ohne ihm jedoch jede Berechtigung abzusprechen: „Sur mon personnel elle s'expliqua avec assez de politesse disant que j'avais quelques grandes qualités mais qu'elles étaient toutes ternies par l'inconstance. S'il en faut plutôt croire ses ennemis que ses amis sur le chapitre de ses défauts, la sentence de la reine d'Hongrie se tournera à ma correction et je lui devrai peut-être quelque vertus. — In Red. 1775 (Oe. III 127/8) ist die Charakteristik M. Th.s wesentlich umgestaltet. Allerdings nicht in den sachlichen Momenten. Aber durch einfachere Fassung konziseren Satzbau, durch Mäßigung in den einzelnen Ausdrücken fallen die grellen Farben fort. Nicht mehr redet der König von einem „raffinement de vanité“, nicht mehr

Die Gründe für die Nichtausführung der hannöverschen Konvention.

Im höchsten Maße war Preußen bei der Durchführung der hannöverschen Konvention interessiert. Deshalb ergeht sich Friedrich auch sehr ausführlich über die vielen Hindernisse, die ihr im Wege standen. Maria Theresias persönliche, durch die Kaiserwahl ihres Gemahls gesteigerte Abneigung gegen jedes Abkommen, welches ihr Schlesien für immer entreißen mußte[1], die Traditionen einer zweihundertjährigen Habsburgischen Reichspolitik, die sächsischen Vergrößerungspläne[2] — alles das zusammengenommen vereitelt Englands Bemühungen, durch die Friedrich von Tag zu Tag hingehalten wird.[3] Dazu kam, wie Kap. XIII ergänzend ausführt, der schottische Aufstand, der die Politik des englischen Ministeriums lahm legt.[4] Von Mißtrauen gegen seinen Oheim erfüllt, wie er war, erhebt er endlich gegen diesen den Vorwurf, nicht seinen vollen Einfluß auf den Wiener und Dresdener Hof geltend gemacht zu haben und tadelt sich selbst, weil er sich zu sehr auf das Wort des Königs von England verlassen habe.[5]

---

schreibt er M. Th. einen besonders stark angeerbten Hochmut zu; für ihre unnachgiebige Haltung braucht er jetzt statt der Bezeichnung „caprice" —: „opiniatreté". Jener Satz von der „Grobheit" gegen Prinz Wilhelm — die Unhöflichkeit gegen viele Privatleute fällt ganz weg — lautet milder: „Elle fut même plus qu'impolie envers le prince de Hesse." Die ironische Wendung, mit der er ihr Urteil über ihn selbst einleitete „avec assez de politesse" ist mit dem belanglos gewordenen Nachsatz gestrichen. — Überhaupt zeigt sich, daß der König seine Gegnerin damals weit unbefangener zu beurteilen, ja zu würdigen wußte. In Red. I fand er nur ein einziges Mal ein lobendes Wort für sie und zwar zum Jahre 1743, als Preußen ihr nicht in Waffen gegenüberstand. Publ. IV, 287. So klein sie ist, charakteristisch bleibt die steigernde Nuance immer, die Red. II, Oe. III, 9 anbringt. „Cette princesse se rendit à Prague pour y recevoir l'hommage du royaume au recouvrement duquel sa constance (Red. II: sa fermeté) avait autant (Red. II: autant et plus) contribué que la force de ses armes." In der Überschau über die europäischen Staaten zum Jahre 1740 erwähnte Red. I merkwürdiger Weise die künftige österr. Herrscherin überhaupt nicht. Red. II gleicht schon im avant-propos diese Auslassung aus durch eine so objektive Anerkennung ihrer Verdienste in den ersten Regierungsjahren, wie man sie bei der fortdauernden Gegnerschaft Beider kaum erwarten durfte: „Lorsqu'il semblait que les événements concouraient à pronostiquer la ruine de la jeune reine de Hongrie, cette princesse, par sa fermeté et par son habilité se tira d'un pas aussi dangereux et soutint la monarchie en sacrifiant la Silésie et une petite part du Milanais: c'était tout ce qu'on pouvait attendre d'une jeune princesse, qui, à peine parvenue au trône saisit l'esprit du gouvernement et devint l'âme de son conseil. Oe. II, p. XXIV.

[1] P. K. IV, 280, 283, 285, 288, 300, 311/2, 315, 319.

[2] P. K. IV, 298/9, 301—4, 309, 311, 313—5, 317, 319—21.

[3] P. K. IV, 316, 319, 336.

[4] P. K. IV, 319; vgl. 316, 322, 328/9.

[5] Publ. IV, 404.

Daß der König während jener Begebenheiten in der That so dachte, zeigt die Pol. Korr.[1] Ist der Selbstvorwurf demnach auch einigermaßen berechtigt, so läßt sich jedoch die gegen England gerichtete Anklage wohl nicht festhalten. Georg II., dessen englische Krone durch General Copes Niederlage bei Preston-Pans (11. Sept.) ernstlich gefährdet war, wird, trotz seiner Abneigung gegen den Neffen, damals keine hannöversche Politik neben seinen Ministern getrieben haben; diese wenigstens haben, nach dem einzigen Zeugnis, das wir besitzen, es an schroffsten Vorstellungen nicht fehlen lassen, ja ernstlich mit Entziehung der Subsidien gedroht.[2] Die Drohung fruchtete nichts; Maria Theresia, des sächsischen Beistandes gewiß und zu dem Stoß ins Herz der preußischen Monarchie entschlossen, verwarf mit Stolz die englischen Wünsche.[3]

Auf Maria Theresia fällt folglich der Vorwurf der Abweisung, wenn es ein solcher ist, allein zurück. Eine noch ununtersuchte Frage ist die, ob nicht die mit Frankreich angeknüpfte Verhandlung und wie weit sie für Maria Theresia mitbestimmend war[4], inwiefern andererseits England aus Furcht, Österreich in Frankreichs Arme zu treiben, sich bei seinem drängenden Vorgehen Schranken gesetzt hat.[5] Friedrich, der allerdings von dieser österreichischen Verhandlung erfuhr, sah jedenfalls sehr sanguinisch-sorglos zu und wies die Annahme einer Abmachung zwischen Maria Theresia und Ludwig XV. als eine Unmöglichkeit zurück.[6] Wir, die wir jetzt sehen, wie nahe der Ausgleich war[7], müssen um so mehr Friedrichs Politik der Mäßigung in den Jahren 1744/5 bewundern, durch die er schließlich doch den Franzosen den Rang ablief und Preußen aus dem Wirrsal des Erbfolgekrieges rettete. In der Hist. fehlt erklärlicherweise jede Andeutung derartiger Verhandlungen.[8]

---

[1] Vgl. vor. Seite A. 1—4. Für die Abhängigkeit Österreichs von England in Bezug auf Subsidien sei besonders hervorgehoben P. K. IV, 322: „D'ailleurs l'Angleterre tient les cordons de la bourse et l'épuisement des finances est excessif à Vienne.“ 328/9: „Dans la nécessité de ce précieux métal on sera forcé de faire plier l'orgueil sous la force de l'intérêt (noch am 6. Nov.).

[2] Arneth III, 122—6, 434—6.

[3] Ebd. 125/6, 436.

[4] Berührt bei Arneth III, 128/9, 130 ff., 437/8. P. K. IV, 321 A. 1.

[5] P. K. IV, 322/3.

[6] Vgl. P. K. IV, 408 die Zusammenstellung der betr. Stellen.

[7] Arneth III, 158 ff.

[8] In Red. II. Oe III 147 hat Friedrich II. den ganzen von uns angefochtenen Passus gestrichen, wahrscheinlich weil neben der Breite des Vortrags, neben dem Hervortreten der eigenen Person auch die Sache an sich nicht genug feststand. Wenigstens schätzt er die Bedeutung der engl. Subsidien für Österreich bei weitem nicht so hoch wie in Red. I. Vgl. Publ. IV, 432 mit Oe. III, 179.

Der sächsisch-österreichische Invasionsplan.

Besonders breit gestaltet sich sodann die Erzählung jener denkwürdigen Tage[1], als allen vorhandenen Friedensaussichten zum Trotz die Kunde von dem österreich-sächsischen Invasionsprojekt nach Berlin gekommen war. Die leidenschaftliche Erregung jener Tage erwachte in des Königs Erinnerung aufs neue, als er die Ereignisse niederschrieb. Anschaulich trat die ganze Größe der Gefahr für sein Land in jener Situation, die Verantwortlichkeit der eigenen isolierten Stellung in jenem kritischen Moment, da seine vornehmsten Ratgeber ihn im Stich ließen, aufs neue vor sein geistiges Auge. Und so wie es in seinem Gedächtnisse fortlebte, sich dort ausgemalt und ausgestaltet hatte, schrieb er es nieder, ohne außer einem Briefe an Ludwig XIV.[2], dem sächsischen Manifest und vielleicht einem kurzgefaßten Schema von sachlichen Notizen irgend welches Material oder Vorarbeit zu benutzen. Unbekümmert um genauere Datierung, — die drei angeführten Daten sind irrig[3] — sorglos um genauere Anordnung, — die russische Note und der Besuch des russischen Vizekanzlers finden zu spät Erwähnung[4] — schildert er die Ereignisse in den lebhaftesten Farben, sachlich im großen und ganzen richtig, doch so, daß ihn hin und wieder in den Details die Erinnerung im Stiche läßt, andererseits die Hervorkehrung der persönlichen Interessen auch die Thatsachen verschieben.

Heben wir einzelnes hervor:

Friedrich erzählt, daß der schwedische Gesandte Wulwfenstjerna in Dresden, wie Rudensjköld in Berlin preußenfreundlich gewesen und im Verlauf dieses (zweiten) Krieges ihm häufig vertrauliche Mitteilungen über Pläne der Gegner gemacht haben. Er stellt die Sache so dar, als ob Wulwfenstjerna, als er das sächsisch-österreichische Projekt kennen gelernt habe, von größter moralischer Entrüstung ergriffen worden sei.[5] Ein Bericht Borckes zeigt, daß derselbe dem Könige vorher noch nie

[1] Publ. IV, 404 ff. Oe. III, 148 ff.

[2] P. K. IV, 339, 15. 11. 45. In der Hist. giebt Fr. II. den Inhalt nur teilweise wieder; von der Rechtfertigung wegen der hannöv. Konvention erwähnt er nichts.

[3] Der Tag der Abreise war der 16., nicht 14. Nov.; der seiner Ankunft in Liegnitz der 17. oder 18., nicht der 15. Am 11. Nov., nicht am 8. erfuhr Fr. durch R. den Plan der Gegner; und das war allerdings auch der Tag, an dem die Trophäen von Hohenfriedberg und Soor in den Berliner Kirchen aufgehängt wurden. Vgl. Oe. III, 148 N.

[4] Droysen V, 2, 583, 586. P. St. I, 717.

[5] „W., sans qu'il lui en coûtât la moindre peine, découvrit les desseins de Vienne et de Dresde et d'un seul coup d'oeil il pénétra cet abîme de malice que la Saxe tâchait de couvrir de fleurs.“ Publ. IV, 405.

Eröffnungen gemacht hat und Rudenskjöld ohne sein Vorwissen dem preußischen Hof jenen Plan mitteilte.[1]

Die von letzterem eingereichte Abschrift des von seinem Kollegen empfangenen Briefes liegt der Hist. nicht zu Grunde.[2] Es fragt sich ferner, wie weit das, was sie als Mitteilungen Rudenskjölds erzählt, faktischen Mitteilungen desselben entspricht. Es befremdet wenigstens die Behauptung, daß er Brühl und Bartenstein als Urheber des Planes angegeben habe.[3]

Nachdem Friedrich sehr wortreich seine Aufregung über die erhaltene Nachricht geschildert, geht er zu dem mit Fürst Leopold von Anhalt und Podewils abgehaltenen Konseil über.[4] Für die Charakteristik beider Männer wie des Königs selber ist die ausführlich mitgeteilte Unterredung wichtig. Kühlem Zweifel begegnete der leidenschaftlich erregte junge König, der vor der Erfahrung des Alters hier die bessere Sachkenntnis und den schärferen Blick voraus hatte, Mahnungen zu bedächtigem Abwarten der Feldherr der Initiative, des kühnen Entschlusses. Kein Wunder daher, daß er den bedächtigen alten Feldherrn mit seinem „esprit de contradiction“ ironisiert, dem „zaghaften“ Podewils einen kleinen Eigennutz, die Besorgnis um ein in Leipzig angelegtes Kapital, als wesentlich bestimmendes Motiv unterstellt. Inwiefern Friedrich zu solcher Darstellung berechtigt war, das müßte eine Spezialuntersuchung darthun. Seine gleichzeitige Korrespondenz erweist nur, wie ungläubig beide dem sächsischen Projekt gegenüberstanden. „Aus diesem Allen werden Ihr Durchlaucht überzeuget seindt, das es mit denen Sachsen Ernst ist,“ schreibt er am 15. November an den Fürsten[5] und zwei

---

[1] P. K. IV, 385. Vgl. Droysen V, 2, 503, der Arneths (III, 144) Zweifel an der Wahrheit des Fr.schen Berichtes siegreich abwies.

[2] Im Orig. steht nichts von einem Plan des Prinzen von Lothringen auf die Mark Brandenburg, — vielmehr auf Schlesien — ferner enthält es detailliertere Angaben über die sächs. Armee und das Grünnesche Korps und eine andere Zahlangabe für das letztere (16000 M., Hist. 10000 M.). Endlich ist es vom 9. Nov. datiert. Vgl. A. 3 vor. S. u. P. St. I, 720.

[3] Der Herzog von Weißenfels und Graf Rutowski sind die Urheber. Brühl war gerade der bedenklichste der Eingeweihten. Arneth III, 139 ff.

[4] Ich sehe nicht ein, warum man die Beratung nicht mit der Hist. unmittelbar nach dem Empfang der Nachricht Rudenskjölds, also auf den 19. Nov. setzen soll. Das Schreiben Fr.s an Fürst Leop. v. 11. 11. 45 (v. Orlich II, 415) hat bereits eine Besprechung zwischen beiden zur Voraussetzung. Einmal ist der Fürst nämlich schon wieder mit dem Kommando seiner Armee betraut (v. Orlich II, 416), zweitens wird der eigenhändige Zusatz: Ich recommandihre etc., nur bei unserer Annahme erklärlich. Vgl. übrigens v. Orlich II, 281. Dagegen Droysen V, 2. 502 A. 2.

[5] v. Orlich II, 415.

Tage vorher an Podewils: „Entre ci et quinze jours vous verrez que tout se confirmera et les incrédules seront convaincus. L'orage qui nous menace est prêt à tomber et l'on en doute encore; pour moi je vous ai dit mes sentiments et je n'en change pas jusqu'à présent. Vous verrez que l'événement me justifiera. Für des Königs Erregtheit liegt in demselben Brief der Beweis vor uns: „J'ai la tête si embarassée d'affaires qu'il ne m'a pas été possible de donner toute la tournure nécessaire à ce brouillon" (einem Brief an Ludwig XV.[1]).

Auch die merkwürdige Mitteilung über den Fürsten Leopold, daß er sich in den letzten Tagen des Aufenthaltes Friedrichs II. in Berlin alle erdenkliche Mühe gegeben, um ihm abzuraten, nicht selbst in Schlesien zu kommandieren (Pendant les derniers jours que je fus à Berlin, le prince d'Anhalt, tout incrédule qu'il était, se donnait tous les mouvements imaginables pour me dissuader de prendre le commandement de mon armée de Silésie) scheint in Friedrichs Korrespondenz einen Halt zu finden. Am 15. November schreibt er an den Fürsten: „ich gehe morgen nach Schlesien, wohr ich gewiß thun werde, das was ich glaube, das zum besten des Stats ist",[2] eine Versicherung, die nur dann Sinn hat, wenn der Fürst Einwendungen gegen das Kommando des Königs in Schlesien erhoben hatte. Ob freilich die von der Hist. angegebenen Motive richtig, ob nicht vielmehr Fürst Leopold eine Übereilung des Königs befürchtet, ob ferner die Antwort Friedrichs den Charakter hatte, wie es die Hist. angiebt, das muß dahingestellt bleiben. Unrichtig ist es sicher, wenn Friedrich schon hier sagt: „Je craignais que la lenteur du vieux prince ne donnât aux Saxons le temps de le prévenir." Davon konnte in Berlin keine Rede sein, weil alle Operationen von dem österreichischen Einmarsch in die sächsische Lausitz abhängig gemacht wurden.[3] Es überträgt die Hist. wohl nur Empfindungen des Königs bei der späteren Kampagne in diese Zeit, wo er den Fürsten als Heerführer vor dem Feinde nicht kannte.[4]

---

[1] P. K. IV. 338, 13. 11. 45. Aus der gleichen Stimmung heraus erklärt sich die Randbemerkung zu dem Mardefeldschen Bericht, daß die russischen Truppen den Marschbefehl erhalten hätten, bei den russischen Verhältnissen aber wenig davon zu besorgen sei: „Ich bin surprenieret, daß er von einer so embarassanten Sache so leicht denket." P. K. IV, 339, 14. 11. 45.

[2] v. Orlich II, 415.

[3] v. Orlich II, 415—8. P. K. IV, 341, 342, 344.

[4] Die Beurteilung, welche der Fürst in der Hist. erfährt, ist eine höchst subjektive. Einerseits redet Fr. in der Einleitung bei Besprechung des Militärwesens seiner Zeit mit großer Bewunderung von ihm als dem Schöpfer der derzeitig modernen Infanterietaktik und mißt ihm das Verdienst bei, das preuß. Heer zum kriegstüchtigsten in Europa herangeschult zu haben. (Publ. IV, 201).

Quellen sind außer dem Manifest gegen Sachsen, von dem einige

---

Auch stellt er die Disposition, die jener in der Schlacht bei Kesselsdorf für den Angriff auf das gleichnamige Dorf entwarf, als Muster zur Nachahmung hin. (Publ. IV, 424). Andererseits aber spricht sich das Verhältnis der Rivalität, das zwischen dem erprobten Feldherrn der alten Schule und dem jugendlichen, ruhmbegierigen königlichen Strategen bestehen mußte (vgl. P. K. I. 117), vielfach aus. So gleich zum Beginn der schles. Kampagne 1740 Kap. II (Publ. IV, 217). Neben zutreffenden Bemerkungen („Le prince d'Anhalt était furieux de ce quil n'était ni du conseil ni de l'exécution de cette guerre" und „il regardait l'armée impériale comme son berceau") findet sich übertriebene Behauptung und wenig begründete Meinung: „Son amour-propre . . lui faisait annoncer tous les malheurs qu'un esprit misanthrope et hypocondre peut s'imaginer" — „Il craignit mon agrandissement, il jeta l'épouvanté et la défiance dans tous les esprits, il m'aurait intimidé moi-même etc." Dem kann man schon entgegenhalten, daß der Fürst erst spät mit dem Publikum überhaupt Fr.s eigentliche Absichten erfuhr, daß er ferner bis nach dem preuß. Einmarsch in Schlesien sich in Dessau befand und daß Fr.s Schreiben an ihn (v. Orlich I, 293—8; z. T. auch P. K. I, 80, 111, 117, 134) wenigstens die erste Behauptung übertrieben erscheinen lassen. — Leider besitzen wir die entscheidenden Briefe des Fürsten nicht. An unserer Stelle charakterisiert Fr. den Fürsten als „Narciß seiner Meinungen, als einen von den Menschen, qui sont toujours pour la négative, lorsque les autres affirment" (Publ. IV, 409). — Der Gegensatz zwischen beiden spricht sich am schärfsten aus in der Motivierung, die Fr. seinem langsamen Marsch von Leipzig nach Torgau giebt: „Les véritables raisons de sa lenteur étrange étaient son esprit de contradiction sur toute chose. Il haïssait à la guerre toutes les entreprises vives parce qu'il était vieux et que j'en faisais et il n'aurait pas été fâché de faire passer dans le monde mon expédition de Lusace pour la fougue d'un étourdi heureux. Il marchait à pas comptés, affectant dans toutes ses ordres un air de supériorité, de sagesse et d'expérience dont selon lui le contraste m'était désavantageux." — Zudem wirft der König ihm vor, daß er sich blindlings von seinem Lieblingssohn Moritz habe leiten lassen. (Publ. IV, 419.)

Bekannt ist die etwas später abgefaßte Charakteristik Leopolds in den Brandenburgischen Memoiren (Oe. I, 133), ein glänzendes Porträt, das seinen persönlichen Eigenschaften, seinen Feldherrntugenden, seiner Kriegserfahrung und seinem Kriegsglück volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. Und doch hört man auch hier den auf seine Autokratie eifersüchtigen jungen Souverän über Leopold wie über einen rivalisierenden Granden, wenn der Vergleich erlaubt ist, urteilen. Denn Leopolds „Ehrgeiz" ist „maßlos", er ist ein „citoyen mauvais et capable de toutes les entreprises des Marius et des Sylla, si la fortune avait favorisé son ambition de même que celle des Romains." In Red. 1775 der Hist. merkt man, daß die lebendigen Wechselbeziehungen zwischen beiden aufgehört haben. Die reichlichen Ausdrücke der Bewunderung für den militär. Organisator machen ruhiger Anerkennung Platz und neben ihm räumt Fr. seinem Vater, Fr. Wilh. I., das ihm gebührende Verdienst um die Bildung der preuß. Armee ein. (Oe. II, 41/2.) Mit der Art des Angriffs auf Kesselsdorf ist er nicht mehr ganz einverstanden. (Oe. III, 169.) Abgesehen davon, daß Fr. über den Einfluß des Prinzen Moritz auf die Operationen seines Vaters schweigt, bleiben die übrigen Auslassungen bei größerer Sparsamkeit und Mäßigung der Einzelausdrücke in rein sachlicher Hin-

Stellen wörtlich mit geringen stilistischen Abweichungen Aufnahme fanden, nicht nachweisbar.[1]

Die Verhandlungen vor dem Dresdener Frieden.

So ausführlich wie die zum Dresdener Frieden führende, durch den englischen Gesandten in Dresden vermittelte Verhandlung mit Sachsen ist in der Hist. keine politische Begebenheit erzählt. Eine Reihe Depeschen, zumal die von Friedrich selbst verfaßten, sind nahezu vollständig aufgenommen, mehrere wenigstens ihrem Hauptinhalt nach skizziert. Trotzdem mangelt es auch hier an Exaktheit im Detail, wie eine kurze Analyse der Erzählung zeigt.

In dem kurzen Zeitraum, erzählt der König, während der Fürst von Anhalt nach Meißen zog und er selbst mit seiner Armee Gewehr bei Fuß stand, habe er die Feder ergriffen, um mit den Sachsen aufs neue zu verhandeln. „J'écrivis pour cet effet au Sieur de Villiers ... en lui déclarant que malgré l'animosité que mes ennemis venaient encore de manifester ouvertement et malgré tous les avantages éclatants que je venais de remporter sur eux, je persévérais dans la résolution que j'avais une fois prise de préférer la moderation aux extrémités, que j'offrais la paix au roi de Pologne avec l'oubli de tout le passé en posant la convention d'Hanovre pour base de notre réconciliation."

Nun entschloß sich Friedrich zu diesem Schritt aber schon nach den ersten Erfolgen in der Lausitz (25. November[2]) und Podewils ist es, der in des Königs Auftrag das erste Schreiben an Villiers richtet

---

sicht dieselben. Nur in den Motiven für den Widerspruch Leopolds gegen die schles. Kampagne 1740 ist seine Darlegung breiter. (Oe. II, 58.) Es findet sich hier u. A. die verwunderliche Bemerkung, der Fürst habe eine Vergrößerung Preußens befürchtet, „qui réduisit un voisin comme le prince d'Anhalt au néant", augenscheinlich ein Zeichen, daß Fr. die Stellung eines Fürsten von Anhalt und zumal Leopolds zu dem preuß. Staate des Jahres 1740 nicht mehr richtig zu beurteilen wußte.

[1] Für das Manifest vgl. Miscell. 324. Vildhaut S. 61 A. 1 u. S. 105 A. 5 d. A. Die russ. Deklaration ist wenigstens nicht direkt benutzt. Denn das russ. Kabinet macht Rußlands militär. Eingreifen nicht vom preuß. Angriff auf Kursachsen abhängig („qu'ils n'espéraient pas que j'attaquerais l'Electeur de Saxe, parce qu'une démarche pareille les obligerait, quoiqu'à regret, d'assister le roi de Pologne de leur contingent auxiliaire" Publ. IV, 407), sondern erklärt, durch die preuß. Truppenaufstellung bei Halle und das Manifest gegen Sachsen sei der Fall schon eingetreten, daß Rußland Hilfe leisten müsse. (Droysen V, 2, 583.) Desgleichen ist die — zudem deutsch abgefaßte — preuß. Antwort nicht benutzt; die allgemeinen Angaben entsprechen durchaus nicht den konkreten Auseinandersetzungen des Originals P. St. I, 717. Droysen V, 2, 586.

[2] Publ. IV, 347; vgl. 348, 353.

(28. November[1]). Dieser antwortet darauf dem Grafen Podewils und schreibt gleichzeitig an den König (30. November[2]), worauf derselbe am 1. Dezember entgegnet.[3]

Die Angaben der Hist. aus diesem Briefe sind nun, wenn nicht auch Wendungen des Podewils'schen Briefes vom 28. November damit verschmolzen sind[4], eine freiere Redaktion der betreffenden Stellen des Originals. Publ. IV, 355: „Je crois que l'Angleterre et toute l'Europe doit être convaincue de ma modération. Si le Roi de P. ne m'avait pas forcé par ses mauvais procédés d'entrer dans son pays, je ne m'y serais jamais porté. Mais indépendamment de tous les avantages que tout l'Europe voit que j'ai sur mes ennemis, je suis prêt à un accommodement. . . .

P. S. Je suis dans l'intention de faire la paix selon la convention d'Hanovre."

Außer diesem Brief, aber in weit engerer Anlehnung an das Original, sind vom Könige sieben Schriftstücke in die Hist. eingelegt und zwar folgende:

1. u. 2. Die ablehnende déclaration du ministère de Dresde du 3 déc., donnée à Mr. de Podewils und in seinen Hauptpunkten das Begleitschreiben Villiers' vom 4. Dezember.[5]

3. Friedrichs Schreiben an Villiers vom 5. Dezember, in dem er trotz jener übermütigen Ablehnung und trotz der Nachricht vom Anmarsch der Österreicher die Sachsen zum Frieden drängt.[6]

4. Die auf diesen Brief, nicht auf ein Memoire für August III.

---

[1] Oe. III, 185 ff. (corr. du roi avec Sir Thomas Villiers).

[2] Oe. III, 191.

[3] P. K. IV, 355.

[4] Vgl. Oe. III, 187 den Passus: „Cependant et malgré tous ces avantages etc. am Schluß: S. M. est toujours prête à se réconcilier avec S. M. le roi de Pologne, à oublier tout le passé . . . . . aussitôt qu'il aura plu à ce prince d'accéder formellement à la convention d'Hanovre."

[5] Die Wendung der Hist.: „Villiers augura mal d'une paix dont la Saxe dictait les conditions avec hauteur" ist nicht streng wörtlich zu nehmen. Villiers „überzeugt", daß der König von Sachsen den Frieden auf Grundlage der Konvention will, erklärt: „Si c'est trop présumer que d'offrir mes sentiments, je pèche par trop de zèle."

[6] Der Vorschlag: „Mais que le meilleur serait de passer cet article (die beiderseitige Entschädigung) sous silence de part et d'autre" fehlt im Orig. Er taucht erst am 12. Dez. in dem „réfléxions sur la mémoire de la cour de Dresde" auf. Oe. III, 210: „Si donc le Roi renonce généreusement etc."

hin[1] erfolgte, noch schroffere Zurückweisung, das „mémoire de la cour de Dresde“ vom 9. Dezember.

5.—7. Friedrichs fortgesetzte Korrespondenz mit Villiers, zwei königliche Briefe vom 11. und vom 18. Dezember[2] und Villiers' Antwort auf das erstere vom 18. Dezember.

Diese sieben diplomatischen Schreiben finden sich nun sämtlich wieder in der schon 1746 gedruckten Zusammenstellung der königlichen Korrespondenz mit Villiers, die zuerst wahrscheinlich auf Villiers' Anregung, hernach mit Friedrichs Autorisation in Berlin erschien.[3] In dieser 14 Stücke umfassenden Sammlung befindet sich ferner der vielleicht gleichfalls benutzte Brief des Grafen Podewils an Villiers vom 28. November und die „réfléxions sur la mémoire de la cour de Dresde“, denen einige in die übrigen Briefe verflochtene Gedanken entnommen zu sein scheinen.

Der nächste Anlaß zu der Ausführlichkeit in der Hist., dürfen wir also annehmen, liegt darin, daß Friedrich die Benutzung des urkundlichen Materials durch den Druck erleichtert war.[4] Andererseits

[1] Hist. irrig: „Villiers m'expédia un courier avec une réponse peu satisfaisante au mémoire que j'avais envoyé au Roi de Pologne. Vgl. Oe. III, 201.

[2] Einige Zusätze zu dem Briefe des Königs vom 11. Dez. entstammen wohl den „réfléxions etc.“ (vgl. A. 6 vor. S.) — „que chaque jour qu'il la différait (la paix) devenait un jour ruineux de plus pour ses sujets“. Vgl. Oe. III, 211: „A qui en sera la faute, si la Saxe continue de souffrir les calamités d'une guerre...“ Ferner der vergleichende Hinweis auf Plünderungen in Schlesien: „Comme malheureusement j'en avais vu des exemples en Silésie“; ähnlich Oe. III, 210: „Un voisin qui non content d'avoir envahi...“ — In dem Briefe des Königs vom 18. Dez. hat Red. II eine charakteristische Änderung: Red. I mit Original: „que je rehausserais mes prétentions bien loin de plier, si la reine d'Hongrie ne voulait point s'accommoder“; — Red. II: „qu'il ne hausserait ni baisserait ses prétentions et qu'ainsi la reine d'Hongrie ne devait pas s'attendre à lui faire changer de résolution“. Oe. III, 171/2. Es ist das ein Zeichen, daß der alternde Staatsmann die kecke Art seines Auftretens im J. 1745 mißbilligt und zu verwischen sucht. Die Drohung war keinesfalls ernst gemeint.

[3] Oe. II, p. XI; abgedruckt Oe. III, 185 ff.

[4] Die Angaben über die Audienz Villiers' bei August III. und über Brühls Autorschaft des „mémoire“ vom 3. Dez. verdankt Fr. wohl mündlicher Mitteilung des engl. Gesandten. — Zwei angegebene Daten in der Darstellung sind falsch, die Datierung der Abreise Aug. III. nach Prag und der preuß. Siegesfeier in Dresden (20. Dez. statt des 19.). Droysen V, 2, 634. — Eine Flüchtigkeit ist es, wenn Fr. zweimal seine Schlußfolgerung aus Aug. III. Abreise auseinandersetzt: „Cet avis, joint à la fuite du roi de Pologne, qui cherchait un asyle au sein de mes ennemis, me fit voir clairement que Bruhl ne voulait pas la paix“ (P. K. IV, 147) und weiter unten in Anknüpfung an einen Brief Fr.s: „Dans le fond ce départ était de mauvais augure pour la négociation que j'avais entamée.“ Red. II korrigiert diese Unebenheit. Oe. III, 161.

ist nicht zu verkennen, daß der König ein besonderes Gewicht darauf legt, die eigene politische Haltung in jenen Tagen besonders hervortreten zu lassen. Mit einer gewissen Selbstbefriedigung verweilt er bei dem Akt politischer Mäßigung und Großmut, den er seinen leidenschaftlichen Gegnern gegenüber beim Frieden zu Dresden übte. Seine Darstellung appelliert in einzelnen Zügen, wie in der Gesamtbetrachtung, zumal durch den Kontrast der früher so schwarz gemalten, und hier den billigsten Anerbietungen widerstrebenden sächsischen Politik an das moralische Gefühl der Leser. Freilich mehr unbewußt, als bewußt: denn ausdrücklich betont der König, daß staatsmännische Erwägung und politische Berechnung die Notwendigkeit seiner Handlungsweise ergeben habe.

Der Doppelfriede zu Dresden. — Auseinandersetzung mit Frankreich u. Rückblick über den letzten Krieg.

Je mehr der König sich über seine persönlichen Erlebnisse in Dresden verbreitet, um so dürftiger sind seine Angaben über die Friedensverhandlungen und -bestimmungen. Er mißt einer Konferenz mit den sächsischen Ministern einen bedeutenden Einfluß auf die Abkunft bei und erzählt, daß er auf Villiers' Ersuchen dem Grafen Harrach die Erlaubnis zur Reise nach Dresden gegeben habe. Von dem ursprünglichen Zweck der Anwesenheit desselben in Sachsen scheint der König, nach seinem Schweigen zu schließen, nichts erfahren zu haben.[1]

Über die einfache Erneuerung des Breslauer Friedens zwischen Österreich und Preußen sodann, war freilich nicht viel zu sagen; allein auch die ausführlicheren Mitteilungen über den sächsisch-preußischen Frieden sind vielfach ungenau. Nirgendwo findet sich im Original die spezielle Verpflichtung der Sachsen, allen Feinden Preußens den Durchzug zu verweigern.[2] Ferner hat August III. nicht „in demselben Artikel“, in dem er die Garantie für die Zahlung der Kriegskontributionen übernahm, auch auf jede Schadloshaltung seinerseits verzichtet. Ersteres stipuliert Artikel 3, letzteres ist als beiderseitige Konzession in Artikel 2 ausgesprochen. Als dritten Irrtum stellt es sich heraus, daß jenen Artikeln sich eine Erneuerung des alten Kartels „sur le pied où il avait été réglée l'année 1728“ angeschlossen haben soll. Artikel 9 setzt vielmehr die Fortdauer des Breslauer Kartels vom Jahre 1741 fest.

Endlich wurde die Verpflichtung preußischerseits, die Kontributionen

[1] Vgl. S. 110 d. A. — Zu dem Vorschlag einer Zusammenkunft Fr.s mit Maria Theresia war Harrach nicht ermächtigt. Vgl. Arneth III, 161 ff., 443—6. Über des Königs prinzipielle Abneigung gegen Fürstenbegegnungen vgl. Oe. I, 162; P. K. I, 16.

[2] Aber in der vom Könige benutzten Korrespondenz mit Villiers stellt er diese Bedingung: Oe. III. 187, 189, 192.

einzustellen, nicht vom Tage der Unterzeichnung an (25. Dezember), sondern mit Zurückdatierung auf den 22. Dezember eingegangen.

Im Übrigen giebt die Hist. die Hauptpunkte des Traktats — wie sich der König deren noch entsinnen mochte — richtig wieder.[1]

Wie am Schluß des ersten Teiles, beim Breslauer Frieden (Kap. VII), setzt sich Friedrich auch hier mit Frankreich auseinander und zwar wiederum durch Mitteilung von Briefen in ihrem vollständigen Wortlaut. Ohne es ausdrücklich hervorzuheben, daß er wegen der verzögerten Ausführung der hannöverschen Konvention die Fiktion eines Bundesverhältnisses mit Frankreich aufrecht erhalten mußte, erwähnte er schon früher sein Hilfsgesuch vom 15. November.[2] In den Tagen der Dresdener Verhandlungen traf nun Ludwigs XV. Antwort ein, die der König dann wortgetreu, ohne erhebliche stilistische Änderung aufnimmt.[3] Die in den verbindlichsten Formen gehaltene, von versteckter Ironie durchzogene Absage Ludwigs veranlaßt den König zu einer Umschreibung des Briefes in seinen wirklichen Inhalt, die unter Beibehaltung des Briefstils hochpathetisch und doch voll sarkastischer Ironie die Haltung Frankreichs beleuchtet. — Noch feiner und geistvoller diente der König dem französischen Kabinet gleichzeitig in seiner Antwort vom 25. Dezember, die zugleich den Friedensschluß mitteilte.[5] Auch diese nimmt die Hist. auf[5], doch mit zahlreichen stilistischen Korrekturen, die indes den Charakter des Ganzen nicht beeinträchtigen.[6]

---

[1] Vgl. Wenck a. a. O., II, 207—15. Red. II läßt einige nebensächl. Umstände aus. Oe. III, 177.

[2] Publ. IV, 409. P. K. IV, 339.

[3] Publ. IV, 427/8. Das Orig. vom 6. Dez. bei Zevort a. a. O. 370/1.

[4] Publ. IV, 429/30. Zevort S. 371.

[5] Mit der bezeichnenden Motivierung: „Je rapporte ma réponse, à cause que la matière dont il s'agit, était aussi importante que délicate.

[6] Für farblose Ausdrücke treten prägnantere, vollere ein, wie z. B. „royaume“ für „états“, „s'ouvrir de ses intentions“ für „confier ses intérêts“; ein unmittelbar nach einander sich wiederholendes „veut“ wird an zweiter Stelle durch ein „juge à propos“ ersetzt; die Wendung „dès que les deux parties ne veulent pas concourir efficacement à leur conservation“ lautet abgerundeter: „les deux parties ne concourent pas également et avec efficace à leur conservation mutuelle. — Ein Beweis, daß der von der Hist. erwähnte Brief Fr.s vom 15. Nov. dem Könige vorlag, ist der korrigierte Hinweis auf denselben in dem Schreiben vom 25. Dez. Original allgemeiner: „la lettre . . . en date du mois de Novembre“; Hist.: „en date du 15 novembre. — Red. II setzt die von Red. I begonnene Überarbeitung des Briefes vom 25. Dez. fort, und zwar so, daß die frische Ursprünglichkeit des Originals immer mehr abgestreift wird, z. B. V. M. (L. XV.) veut que je prenne conseil de mon esprit, je le fais puis qu'Elle le juge à propos, il me dicte de mettre promptement fin à une guerre . . ., il me dit qu'il est enfin le temps“ (Publ. IV, 429).

In einem ausführlicheren Rückblick zieht Friedrich endlich das Fazit des Krieges, wägt die schließlichen Resultate an den ursprünglichen Plänen ab und erörtert unter Hervorhebung der preußischen Interessen, was die in den Kampf verwickelten Mächte verloren, bezw. gewonnen haben.

Die eigene Persönlichkeit und ihren eminent bestimmenden Einfluß auf den Gang der Ereignisse zieht er dabei gar nicht in Betracht. Preußens Rettung aus schwerer Gefahr schreibt er allein der Disziplin seiner Armee und der „heroischen Tapferkeit" so vieler Offiziere von „ausgezeichneten Verdiensten" zu.

Der Wahrheit gemäß legt er die Resultatlosigkeit des Krieges dar: nur den einen negativen Erfolg hatte derselbe, daß durch die preußische Diversion nach Böhmen eine Veränderung der politischen Lage Europas durch österreichische Eroberungen an der französischen Westgrenze vereitelt wurde.

Die eigene großartige, auf eine Umwälzung der mitteleuropäischen Machtverhältnisse gerichtete Politik, so dürfen wir die Hist. interpretieren, war völlig zu nichte geworden. „Cette guerre n'opéra point de ses grandes révolutions qui changent les empires et donnent une nouvelle face à l'Europe." Welch' weitgehender Natur dieselben waren, hebt er hier noch weniger wie früher hervor.[1] Hiernach wäre nämlich der Zweck des Krieges blos gewesen, Österreich ein für allemal von der Kaiserwürde auszuschließen, während doch das Programm des Jahres 1744 das viel weitergehende Ziel aufstellt, Österreich durch Wegnahme Böhmens möglichst aus Deutschland zu verdrängen und Preußens Eroberung im ersten schlesischen Kriege durch den Rest von Schlesien und böhmische Gebietsteile zu sichern und zu erweitern.

Somit kann es auch nicht verwundern, daß Friedrich als Zeitpunkt für das Scheitern des Programms nicht das Mißlingen des böhmischen Unternehmens, sondern den Tod Kaiser Karls VII. ansetzt. („La mort de Charles VII dérangea certainement le but qu'on s'était proposé d'arracher à jamais la dignité impériale à la maison d'Autriche.")

Was die materielle Seite des erfolglosen Krieges angeht, so ist, nach der Hist., von den drei in Betracht kommenden deutschen Mächten Preußen am wenigsten benachteiligt worden.[2]

— Red. II. Oe. III, 176: „V. M. me dit de me conseiller moi-même, je le fais puisqu'Elle le juge à propos, la raison me dit. . ."

[1] Vgl. S. 88 d. A.

[2] Fr. benutzt hier wohl eigens für die Hist., z. B. von Winterfeldt (Preuß, Fr. d. Gr. als Schriftsteller S. 69) aufgestellte Listen der aufgebrachten und ein-

Immerhin aber hat keine Macht irgend welchen realen Vorteil davongetragen: „Que gagna donc la Prusse, l'Autriche et la Saxe à cette guerre? . . . Rien que la ruine mutuelle de grandes provinces, des milliers d'hommes égorgés. . .“

Doch darf Friedrich Preußen einen ideellen Gewinn zuschreiben: „En un mot — so knüpft der Schlusspassus unvermittelt und sachlich anscheinend widerspruchsvoll an das vorhergehende an — si quelqu'un profita de cette guerre, ce fut la Prusse dont le militaire fut en estime et en grande considération dans toute l'Europe et si cet axiome est certain que les États se soutiennent par la réputation du militaire et par l'honneur des armes, on peut se flatter que la paix qui vient d'être conclue ne sera pas facilement violée par ceux que les Prussiens ont contraint de l'accepter.“

Mit diesen stolzen und zuversichtlichen Worten schloß Friedrich der Große im Jahre 1746 sein Werk.[1]

§ 9. Hist. de mon temps. Kap. XI.

Exkurs über die sächsische Politik 1844/5.

Der Exkurs im Kap. XI über die Haltung der Sachsen gegen die Preußen in den Jahren 1744/5, der wie keine andere der bereits besprochenen Partien der Hist. eine Fülle sachlicher, ins Detail gehender Angaben aufweist, erhält dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß eine vom Könige selbst verfaßte Vorarbeit seiner kritischen Prüfung entgegenkommt.

Die sachliche Zusammenstellung dieser chronologisch aneinander gereihten „notes sur la négociation de Saxe“[2] ist im allgemeinen richtig.

Durch beigefügte genauere Zeitangaben ergeben sich jedoch viele

gebüßten Gefangenen, deren Angaben im einzelnen der eigenen früheren Aussage nicht ganz entsprechen und somit der Nachprüfung bedürfen. Vgl. jetzt Koser, H. Z. 52, 394/5.

[1] In Red. II. Oe. III, 177/80 hat Fr. den Schluß vollständig umgearbeitet, so daß alle formellen Unebenheiten wegfallen. Sachlich bietet dieselbe verschiedene Abweichungen von den früheren Angaben, deren Berechtigung dahingestellt bleiben muß. — Bemerkenswert ist eine Thatsache. Wie nur Red. II zur Rechtfertigung des Breslauer Separatfriedens die Erschöpfung der Staatskasse geltend machte, so bringt sie auch hier eine Notiz, die ihren Bestand nicht ganz genau (vgl. Droysen V, 2, 570 A. 2) auf 15000 Thlr. angiebt. Beides geschah augenscheinlich mit Rücksicht auf die in Red. II genauer präzisierte Theorie vom Vertragsbruch und zeigt, wie Fr. seine Handlungsweise gegen jeden Angriff sicher stellen will. Vgl. Oe. II, p. XXVI.

[2] Abgedr. Miscell. S. 321 ff.

chronologische Ungenauigkeiten. Z. B. läßt Friedrich die erst im Oktober 1744 durch Wallenrodt in Warschau gethane Deklaration „on fait sentir etc.“[1] schon im September erfolgen. So wird der Abschluß der russisch-sächsischen Allianz in den Mai 1744 verlegt[2], ferner setzt der König die mit dem Einmarsch in Böhmen gleichzeitig gepflogenen Verhandlungen in den August, obschon das sächsisch-bayerische Heiratsprojekt und das Angebot an Brühl sicher in den September fallen:[3]

Viertens läßt der König jenes Projekt, in dem er den Sachsen einen guten Teil Böhmens zugesagt haben soll, im August 1744 (alors) durch die Sachsen in der Welt verbreitet werden.[4] Das geschah erst im September 1745, im sächsischen Gegenmanifest.[5]

Sodann soll Sachsen bereits im September 1744 seine Truppen haben marschieren lassen und den Preußen den Durchzug für Munition, Gefangene u. s. w. verwehrt haben.[6]

Endlich bietet den „notes“ zufolge die polnische Oppositionspartei schon im November 1744 dem Könige die Bildung einer antisächsischen Konföderation an, was thatsächlich erst im Dezember 1744 bis Januar 1745 geschieht.[7]

Neben diesen chronologischen Ungenauigkeiten finden sich aber auch mehrere sachliche Irrtümer. So heißt es zum Oktober 1744: „La diète de Pologne rejette l'augmentation et les alliances étrangères“, während der Reichstag im November auseinandergeht, ohne irgend welchen Beschluß zu fassen.[8]

Ungenau wird ferner angegeben, daß Wilgeffska, wie die „notes“ den Wilzewski nennen, auch den französischen Gesandten, Graf Saint-Séverin wegen Bestechung denunziert habe. Auch über den Betrag der Geldsumme, durch die Wilzewski erkauft sein will, hat Friedrich eine (irrige), in die Hist. nicht übergangene Angabe.[9] Endlich weiß er

---

[1] Vgl. P. St. I, 668/9.

[2] Termin, wo sie von den Kontrahenten offiziell in Berlin bekannt gegeben wurde. P. K. III, 117.

[3] P. K. III, 269/70.

[4] Hist. unverständlich: à Varsovie, wo eine derartige Publikation wenig Zweck hatte.

[5] Vgl. Droysen, V, 2, 323 A.

[6] Beides im Okt. Vgl. P. K. III, 310, 302—31.

[7] Vgl. P. K. IV, 1 ff. — Die Hist. weist dieser Notiz jedoch die richtigere Stellung nach dem Warschauer Vertrag an.

[8] P. St. I, 375. Droysen V, 277. Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts 70, 71.

[9] Notes: 6000 Dukaten; Hist. Publ. IV, 351: 5000; Droysen a. a. O.: 3000.

nach den „notes“ augenscheinlich nicht, daß jener Pole in der That von den preußischen Gesandten bestochen war.[1]

Sodann ist abzuweisen, daß Friedrich, um ein besseres Verhältnis mit Sachsen herzustellen, direkt an August III. geschrieben habe.[2]

Endlich sind die Notizen über den Warschauer Vertrag, obschon an sich richtig, doch in Bezug auf einen wesentlichen Punkt unvollständig; über den österreich-sächsischen Vertrag vom April 1745 sind nur Mutmaßungen aufgestellt.

Sind nun direkte Quellen der „notes“ erweislich? So viel ich sehe, nur das preußische Manifest gegen Sachsen. Notes: September 1744: „On fait sentir au Roi de Pologne que la Saxe auxiliaire de l'Autriche pourrait être traitée par la Prusse comme le Palatin auxiliaire de l'Empereur l'a été par la Reine.“ Dieser Vergleich fehlt im Original der Deklaration[3] und findet sich auch sonst nur im Manifest.[4]

Ferner heißt es zum November 1744: „Les Saxons disent que ce sont leurs troupes qui m'ont chassé de la Bohême propos indécent à ce sujet.“ Auch dieser Gedanke findet sich nur im Manifest ausgesprochen. „La cour de Saxe enorgueillie de la frivole idée que ses troupes avaient eu une part considérable à la marche rétrogradive que fit l'armée de Prusse à la fin de l'année. . .“ Über weitere Übereinstimmung vergleiche unten.

Wie fragen wir sodann, sind die „notes“ in der Hist. verwertet? Fast das gesamte, in den „notes“ angesammelte Material für das Jahr 1744 und der Anfang des Jahres 1745 ist mit wenigen zumeist in anderem Zusammenhange gebrachten Ausnahmen aufgenommen. Durch Auslassung der Monatsangaben fallen fast alle jene chronologischen Irrtümer fort. Eine Ausnahme macht nur die Notiz: „On débitait alors à Varsovie etc.“, die dadurch ihre richtige Stelle nicht wiedergewinnen konnte, weil sie wie oben gezeigt, nicht in den Herbst 1744, sondern in den September 1745 gehört. Chronologisch ungenau ist sodann eine Ergänzung zu den „notes“: daß Friedrich durch seine Gesandten in Dresden eine kategorische Erklärung gefordert habe, ob Sachsen Schlesien angreifen wolle oder nicht. Nach der Hist. fiele sie in die Zeit der österreichisch-sächsischen Verhandlungen, ja nach dem Namen des Gesandten zu schließen (Cagnony), erst in den Mai 1745. Thatsächlich erfolgt dieselbe noch durch Graf Beeß in den ersten Tagen dieses Jahres.[5]

---

[1] Droysen a. a. O. P. St. I, 675.

[2] P. P. III, 267—70. Vgl. übrigens für dies und das ff. unsere weitere Untersuchung.

[3] P. St. I, 668/9. [4] P. St. I, 692 ff. P. K. IV, 223 ff.

[5] P. K. IV, 1, 12. P. St. I, 679; vgl. 120, 145, 149. Droysen V, 2, 482.

Die sachlichen Irrtümer der „notes“ finden wir in der Hist. zumeist wieder, zuweilen noch weiter ausgeführt. Die „notes“ besagten z. B. nur, daß Friedrich im Herbst 1744 an August III. geschrieben, die Hist. spricht von „quelques lettres“.[1] Gaben die „notes“ an, daß das Gerede der Sachsen, ihnen sei ein „guter Teil Böhmens“ angeboten worden, absolut falsch sei (rien de plus faux[2]), so begründet die Hist. die Unmöglichkeit des Anerbietens mit dem Widerspruch, den Karl VII. erhoben haben würde. Gleichzeitig dachte er freilich anders; im Verein mit Frankreich schien es ihm ein Leichtes, sich darüber hinwegzusetzen.[3] Noch auffälliger wie in diesen Fällen ist die Nichtbenutzung einschlägiger Quellen in den Ergänzungen, welche die Hist. zu den Bemerkungen der „notes“ über den Warschauer Traktat (9. Januar 1745) beibringt. Letztere besagen nur, daß der Vertrag eine gegenseitige Garantie des Besitzstandes der vier kontrahierenden Mächte enthalten habe und außerdem für Sachsen die Zusicherung, beim allgemeinen Frieden für

[1] Die Verhandlung sollte vielmehr durch Wallenrodt eingeleitet werden. Die Weisungen für denselben (vom 8. 9. 44, P. K. III, 267—70) entsprechen zum großen Teil dem Inhalt der angeblichen Briefe an Aug. III.: 1. Vorschlag einer Heiratsverbindung zwischen den Häusern Bayern und Sachsen (Doppelheirat: nicht in der Hist.); 2. Angebot der Reichsfürstenwürde oder irgend eines Fürstentums an Brühl. Diese Eröffnungen wurden jedoch schon am 17. Sept. durch eine „réponse froide“ des sächs. Legationsrats Saul zurückgewiesen. P. K. III, 296.

[2] Die in Anm. 1 citierte Instr. an Wallenrodt enthält, wenn auch in versteckter Andeutung und ohne Zusage der franz. Garantie jenen Vorschlag: „Que je m'engageais que pourvu que S. M. (le roi de P.) voudrait s'entendre avec l'Empereur et prendre des engagements là-dessus soit avec lui, soit avec moi, je tâcherai de disposer l'Empereur à faire à S. M. de P. des avantages considérables et qui seraient plus convenables aux frontières de ses États d'Allemagne que ceux que l'on lui avait voulu stipuler dans le temps passé.“ Immerhin war diese Proposition, über welche im tiefsten Geheimnis weiter verhandelt werden soll, deutlich genug. Aber der König hat wahrscheinlich in den „notes“ diese Depesche nicht benutzt und die Bezeichnung „rien de plus faux“ bezieht sich augenscheinlich auf die Fälschung, welche sich die Sachsen in den „Gründl. Anmerkungen üb. d. Manifest u. s. w.“ erlaubten. Nach diesem fingierten Schriftstück hätte allerdings W. offen ein „convénient à l'égard d'une bonne partie de la Bohême“ angeboten. Vgl. P. St. I, 664, 669. Droysen V, 2, 323. Miscell. 316.

[3] Die Korrespondenz mit Frankreich, diesen Punkt betreffend und schon April 1744 beginnend, hat Fr. augenscheinlich nicht benutzt. Vgl. P. K. III, 102, 134 (für Sachsen „quelques lambeaux du royaume de Bohême qui touchent la Misnie“) 150, 171 (an Chavignis Adresse: „que je croyais que c'était principalement à la France à régler die sächs. Konvenienzen et que si une fois celle-ci était convenue avec moi là-dessus je croyais que l'Empereur serait bien obligé d'en être content“ 7. 6. 44), 223, 234, 257, 278, 295.

seine Interessen Sorge tragen zu wollen. Die Hist. modifiziert das folgendermaßen: u. A. habe der Vertrag eine Garantie der pragmatischen Sanktion enthalten. In Separatartikeln habe man sodann stipuliert: 1. den Betrag der von England und den Generalstaaten an Sachsen zu zahlenden Subsidien; 2. die Verpflichtung der Seemächte „de prendre soin des intérêts du roi de Pologne à la paix générale."

Beide Angaben sind unexakt und unvollständig. — Richtig ist der Zusatz in der Hist. betreffs der Subsidienverpflichtung der Seemächte. Allein dieser wie der andere „article séparé" sind im eigentlichen, dem Könige bekannten Vertrag enthalten (Art. 5 und 8)[1]. Aber die Hist. schweigt ebenso wie die „notes" über einen der wesentlichsten Artikel, Art. 4, der die Erhöhung der sächsischen Hilfsvölker auf 30000 Mann bedingte und von Friedrich neben Art. 3 gleich mit argwöhnischen Augen angesehen wurde.[2] Ja, die Hist. führt diesen Artikel vielmehr unter den Bedingungen des späteren sächsisch-österreichischen Abkommens auf. Hat der König also vielleicht bei Abfassung der „notes" flüchtig die Urkunde eingesehen, die Zusätze der Hist. beruhen ersichtlich auf der Erinnerung.[3]

Vollkommen erklärlich dagegen ist es, wenn Friedrich über die besondere Abmachung zwischen Österreich-Sachsen (27. April 1745) sich schlecht unterrichtet zeigt. Er läßt den Vertrag zu Wien geschlossen werden und mißt dem Legationsrat Saul neben Brühl das Hauptverdienst darum bei, giebt keine genauere — in den „notes" eine falsche[4] — Zeitangabe und weiß die den Sachsen bewilligten Konvenienzen nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

Allein über Tendenz und Charakter des Vertrags im großen und ganzen ist Friedrichs Scharfblick nicht im Irrtum. Ihm erschien derselbe wie ein Geheimartikel zum Warschauer Vertrag[5]: er giebt ihm die Bedeutung eines antipreußischen Offensivbündnisses und weiß, daß

---

[1] Wenck, Cod. jur. gent. II, 175. P. K. IV, 81, 83.

[2] P. K. IV, 83.

[3] Dafür spricht auch, daß nicht „les hauts contrahents" schlechtweg wie im Orig., d. h. Österreich und die Seemächte, sondern nur die letzteren für Sachsens Interessen Sorge tragen sollen. Irrig auch „ce traité valut au roi de P. une augmentation de 5000 h.". Vgl. Miscell. 323 u. oben Text.

[4] „mars". — Thatsächlich in Dresden am 27. April 1745 unterzeichnet, eine österr. Kontreakte durch August III. in Leipzig am 18. Mai.

[5] Nach Droysen V, 2, 462 ist er wirklich „un article séparé et secret" desselben. — Über die Verwirrung, die in Red. II über das Verhältnis der verschiedenen Verträge herrscht vgl. S. 83 A. 5 d. A. Ihr positives Zeugnis „ce fut un article secret" hat daher keinen Wert.

er die Zustimmung zur Kaiserwahl des Lothringers enthielt.[1] Begründet ist endlich seine Meinung, daß Sachsen nicht durch allgemeine Zusagen und durch dem Grafen Brühl gemachte Versprechungen „verführt“ worden, sondern daß ihm Zusicherungen realer Art gemacht sein müssen.[2]

Was ergiebt sich nun aus dem Gesagten für den Charakter der Hist. überhaupt?

Die Vorarbeit, die „notes“, beruht ohne Zweifel auf archivalischem Material. Außer einem Falle war jedoch direkte Benutzung nicht erweislich. Der Grund liegt nahe. Für den hauptsächlichen Inhalt jener Notizen, die „in den letzteren Jahren“ bis zur Zeit der öffentlichen Ruptur in Polen gepflogenen Verhandlungen, hat der König sich von Darget — es war der erste derartige Auftrag an ihn — einen Auszug aus den Akten verfertigen lassen.[3] Aus dieser Arbeit bringen die „notes“ wahrscheinlich ihre kurzen, summarischen Notizen. Schon in den „notes“ zeigt sich große Sorglosigkeit in der chronologischen Ansetzung der Thatsachen; auch vermissen wir mehrfach sachliche Genauigkeit.

In der Hist. bemerken wir einige sachliche Zusätze, von denen nur einer, der auf den sächsisch-österreichischen Vertrag bezügliche, auf urkundliche Quelle und zwar auf das anscheinend bereits in den „notes“ benutzte Manifest zurückzuführen ist.

Es sind somit diejenigen Vorwürfe, welche man gegen die „notes“ erheben muß, im allgemeinen auch auf die Hist. auszudehnen. Sehen wir aber davon ab, so gestalten sich die trockenen, referierenden „notes“ in der Hist. zu einer meisterhaft ausgearbeiteten Anklageschrift. Mit wirksamen Antithesen leitet sie ein und entwirft in der Fülle ihres

---

[1] Letzteres allerdings mit Vorbehalt. Vgl. Arneth III, 233 ff.

[2] Vgl. für die Benutzung des Manifestes Publ. IV, 352. „Les uns assurent que ce prince (Aug. III) y gagnait les principautés de Glogau, Jauer et Sagan avec toute la chaine de villes commerçantes des montagnes de la Silésie.“ P. St. I, 693. P. K. IV, 224 (nach dem Druck): „On sait . . . que par des articles secrets, dans des conventions faites à la suite de ce traité (de Varsovie), mais surtout dans celle que le Sieur Saul, ministre de Saxe a conclue à Vienne (vgl. schon „notes“), on est convenu que la reine de Hongrie céderait au Roi de Pologne ses droits sur les principautés de Glogau, Jauer, Wohlau et sur les villes commerçantes des montagnes.“ Die in dem Manifest gleichfalls erwähnten, die Wahrheit streifenden Absichten Sachsens auf Magdeburg läßt Fr. wohl als zu wenig beglaubigt aus. Hingegen schiebt er die hier ausdrücklich dem Warschauer Vertrag zugewiesene Abmachung, daß Sachsen 30000 M. Hilfstruppen stellen soll, in den öster.-sächs. Separatvertrag. Zur Sache: Arneth III, 233/4, 399, 405. Droysen V, 2, 462.

[3] Miscell. 316.

Beweismaterials ein Bild der preußenfeindlichen Politik des Dresdener Hofes, das natürlicherweise höchst subjektiv, Friedrichs späterem Verfahren gegen Sachsen zur Erklärung, Rechtfertigung und schließlich auch zur Folie dient.

Schluß.

Fassen wir, am Schluß unserer Untersuchung angelangt, die gewonnenen Resultate noch einmal übersichtlich zusammen.

Was ergiebt sich zunächst für die Frage nach der Quellenbenutzung?

Die Spuren von anderen außer den, sei es citierten, sei es ganz oder auszugsweise mitgeteilten Briefen und Aktenstücken sind verhältnismäßig gering.

Im ersten Teile der Hist. war mit ziemlicher Gewißheit nur auf Verwertung eines Précis über die erste Audienz Robinsons[1] und einiger Mardefeldschen Berichte über die russische Thronrevolution (Dezember 1741)[2], zu schließen. In Frage kommen ferner die Breslauer Präliminarien[3], vier bis fünf Briefe[4] und ein Extrakt der Pfütschnerschen Verhandlung in Olmütz.[5]

Im zweiten Teile sind die Füssener Friedensurkunde[6], Depeschen Mardefelds, die Heirat des Großfürsten Peter betreffend[7] und die Korrespondenz des Königs mit Ludwig XV. vom Oktober 1744 ab[8], zu Grunde gelegt.

Kurz citiert sind zwölf Briefe[9], deren Benutzung jedoch nicht ausnamslos feststeht. (Vgl. über den Brief Ferdinands von Braunschweig S. 28 A. 3, des Großherzogs S. 30, Wulwfenstjernas S. 112.) Ein Schreiben scheint überhaupt nicht erfolgt zu sein S. 30.[10]

Auszugsweise sind mitgeteilt zwei Memoires im Kap. IX (ob benutzt? S. 83, vgl. 78/9) u. Kap. XI S. 96/7, eine „pièce imprimée“ Georgs II.

---

[1] S. 23 ff. [2] S. 35. [3] S. 59. [4] S. 10 A. 4; 16 A. 5.
[5] S. 49, 50. [6] S. 99 A. 1. [7] S. 80. [8] S. 92 A. 1 u. 2; 95, 102, 103, 119.

[9] Publ. VI, 221 (Fleury und Fr.s Antw.), 230 (Georg II.), 236 (Prinz Ferdinand v. Braunschw. an Kais.-Wwe. Elisabeth), 239 (Großherzog Franz und Fr.s Antwort), 241 (Kais.-Wwe. Amalie an Kurf. Karl Albert), 348 (Fr. an Ludw. XV. und dessen Antwort), 363 (Fr.-Moritz v. Sachsen), 404 (Wulwfenstjerna), 409 (Fr. an Ludwig XV.). Vgl. S. 17, 22, 28, 30, 92, 112, 119 A. 6. d. A. — Erwähnt ist ferner eine Notifikation des franz. Kabinets an die fremden Mächte (Publ. IV, 281); ob benutzt? — Red. II gedenkt außerdem eines Schreibens Fleurys an Fr., das überhaupt nicht existiert. Vgl. S. 17 A. 2.

[10] Eine Relation Mardefelds, auf die Fr. ausdrücklich verweist, ist gleichfalls nicht benutzt. Vgl. S. 62. Hingegen scheint ein nicht erwähntes Memoire Seckendorffs benutzt zu sein. S. 66 A. 3.

(Vorlage? S. 75 A. 1); zwei Aktenstücke in Reichssachen (S. 107 A.), sowie eine Reihe Schriftstücke aus der Korrespondenz des Königs mit dem englischen Gesandten Villiers, neun an der Zahl (S. 115—117). Endlich giebt die Hist. eine Inhaltsangabe des Manifestes gegen Sachsen, teilt einen längeren Passus daraus mit und legt es auch sonst der Darstellung zu Grunde. (S. 114/5; vgl. 48 A. 4, 105 A. 5, 123, 126.).

Im Wortlaut nahm Friedrich auf: Zwei Briefe der Kaiserin Elisabeth (S. 28), ein Schreiben an Fleury vom 17. Juni 1742 und als angebliche Antwort ein solches von Fleury vom 21. Juni 1742 (S. 53/4; vgl. 58), sowie zwei Schreiben König Ludwigs und Friedrichs Antwort auf das letzte derselben (S. 64 A. 2, 119). Außerdem zwei Artikel des Wormser Vertrags (S. 83/4), ein Memoire für Kurfürst Karl Albert (S. 36), ein Exposé der Gründe und Gegengründe für die erneute militärische Aktion 1744 (S. 84 ff.), endlich die kurzen „articles moyennant lesquels l'on pourra s'engager avec la France“ (S. 87 ff.). Die beiden von ihm selbst herrührenden Briefe dieser Kategorie hat Friedrich aus stilistischen Rücksichten wesentlich umgestalten zu dürfen geglaubt. Die drei Aktenstücke haben zudem sachliche Änderungen in erheblichem Maße erfahren.

Außerdem sind im letzten Teile für einzelne Verhandlungen Vorarbeiten des königlichen Privatsekretärs Darget und des Kriegsrats Ilgen zur Verwendung gelangt; doch ist weder ein Urteil über ihre Beschaffenheit möglich noch ein weitergehender Einfluß auf die Hist. ersichtlich.[1]

Es zeigt sich somit, daß die quellenmäßige Begründung überhaupt in keinem Vergleich zu der ausgedehnten Darstellung steht.

Der König, so sehr er in der Theorie verlangt, daß für alle Aussagen in den Archiven die Beweise niedergelegt sein sollen[2], vertraut bei der Abfassung seines Werkes doch zu sehr seiner Eigenschaft als „acteur“ und „contemporain“, um den eigenen theoretischen Forderungen Genüge zu thun. Schon die Art und Weise, wie er die Vorarbeiten

---

[1] Eine weitere Arbeit Dargets über die Rückkehr der kaiserl. Armee nach Bayern und ihre weiteren Schicksale hat Fr. nicht oder nur wenig benutzt: es finden sich in der Hist. nur einige kurze Notizen über die abermalige Vertreibung (S. 98 d. A. und Miscell. 319). Für die Contische Kampagne in Deutschland 1745 ist die Ausarbeitung durch Darget sogar fraglich (vgl. Miscell. 321), weil ihm die deutschen Depeschen aus Frankfurt Schwierigkeiten machten.

[2] Vgl. neben der bereits citierten Stelle des avantpropos Oe. XX, 80/1, Fr. Pöllnitz (1745) „Si donc vous voulez écrire l'histoire des deux derniers règnes ... tenez plus de lumières des archives pour ce qui regarde les négociations.“ Übrigens ist gerade dieser Brief für Fr.s Ansicht, wie man Geschichte schreiben müsse, bezeichnend.

ausgeführt haben will[1], ferner das Herausgreifen einzelner ihm wichtig erscheinender Briefe und Aktenstücke beweisen, daß der König sich ihrer nur zur Stütze des Gedächtnisses bedienen, sich nach ihnen gewissermaßen nur wieder orientieren will.

So manche der citierten Stücke, namentlich auch die wörtlich aufgenommene Korrespondenz mit Fleury und Ludwig XV. haben für uns keineswegs die Bedeutung, die Friedrich ihnen beilegte. Die mündlichen Mitteilungen von glaubwürdigen Zeugen endlich, auf die er sich beruft, können sich selbstverständlich nur auf Einzelheiten beziehen.

Somit ist es denn leicht erklärlich, wenn wir bei den wichtigsten Ereignissen auf einen empfindlichen Mangel an Quellen stoßen. Wenn wir hier nur auf den Kleinschnellendorfer Vertrag, die angeblichen französischen Intriguen vor dem Breslauer Frieden, die Verhandlung mit Frankreich und den deutschen Fürsten im Frühjahr 1744 und die sogenannte Bottasche Verschwörung verweisen, so haben wir nur einige wichtigere Thatsachen hervorgehoben. Fast nirgendwo gewinnen wir, wenn wir von der breit dargelegten Villiers'schen Negotiation absehen, einen Einblick in die einzelnen Phasen einer Verhandlung. Selbst dort, wo der König auf Grund archivalischen Materials schreibt, ist seine Darstellung nicht durchaus zuverlässig, wie das z. B. seine Berichte über Broglies Rückzug Juni 1742 und über die englisch-französische Doppelverhandlung im Winter 1744/5 beweisen.

Es kann somit nicht Wunder nehmen, wenn wir auch auf gewichtige Inkongruenzen und Wiederholungen stoßen, so in Bezug auf Winterfeldts Mission nach Petersburg (Dezember 1740), die hannöversche Neutralitätsverhandlung (1741) und die Majorennerklärung des Herzogs Karl Eugen von Württemberg. Anderes läßt sich aus der verschiedenzeitigen Abfassung der einzelnen Teile erklären: so die wiederholte Auslassung über die Jülich-Bergsche Frage (Sommer 1740) und über die Verhandlung mit England um die Jahreswende 1742/3.

Dazu kommt endlich die Friedrich eignende große Sorglosigkeit in der Detailausführung. Schritt für Schritt stößt der Leser auf Irrtümer und Unebenheiten; vornehmlich auf die chronologischen und Zahlangaben ist nirgendwo Verlaß. Auch sind die Fälle zahlreich genug, wo dieser Mangel an Exaktheit im einzelnen den größeren Zusammenhang schädigt und eine Verschiebung in der Darstellung der Ereignisse herbeiführt. Peinliche Akribie und ängstliche Gewissenhaftigkeit im kleinen nicht minder wie im großen war freilich dem Zeitalter der unhistorischen Aufklärung, wie man es wohl genannt hat, überhaupt nicht eigen. Aber

[1] Vgl. die wiederholte Weisung „kurz und mit Précision" Miscell. 316/7, 319.

vielleicht unbewußt macht sich bei Friedrich auch in diesem Umstande sein ausgesprochener Gegensatz gegen die bisherige deutsche Historiographie geltend, die nicht so sehr nach geistiger Durchdringung des Stoffes als nach minutiöser, ermüdender Vollständigkeit strebte. Viel Wahres liegt immerhin in Johannes von Müllers Ausspruch von „charakteristischen Fehlern eines genialen Jünglings". Sein stets auf die große Gesammtheit der Verhältnisse und die bestimmenden Momente ihrer Veränderung gerichteter Blick läßt Friedrich den Großen vielfach das ihm nebensächlich erscheinende übersehen. Darum zeigt sich der Schriftsteller Friedrich am größten in seinen publizistischen Arbeiten, seinen politischen Streit- und Denkschriften, in denen es vorzugsweise auf die Entwickelung und Darstellung einer Sachlage oder eines Programmes von allgemeineren Gesichtspunkten aus ankommt. Darum sind z. B. die „considérations sur l'état présent du corps politique de l'Europe" ein kleines Meisterwerk und in diesem Sinne hat auch das einleitende Kapitel unseres Werkes mit Recht allgemeine Bewunderung gefunden.

Nach diesen Auseinandersetzungen über Quellenbenutzung und Detailausführung ergiebt sich aber auch, daß die in Frage kommende Geschichtserzählung der Hist. den Charakter von Memoiren im engeren Sinne des Wortes trägt, d. h. von Aufzeichnungen, die im wesentlichen auf der Erinnerung beruhen, bei denen der König archivalisches Material nur hier und da und erst im letzten Teile reichlicher als Hilfs- oder Beweismittel heranzog, keineswegs aber als Grundlage benutzte. So will Friedrichs Aussage: „je n'avancerai rien sans preuves, les archives sont mes garants" verstanden sein.

Die Berechtigung dieser Methode ergab sich für Friedrich augenscheinlich aus der unmittelbaren Abfassung seines Werkes nach den Ereignissen.

Unsere Untersuchung wird als begleitender Kommentar gezeigt haben, welchen Schwierigkeiten ein solches Unternehmen begegnen mußte. So ereignisreich waren die wenigen Jahre, die er zu schildern unternahm, daß es ihm nicht gelingen konnte, die Fülle der Thatsachen überall zu beherrschen, die verschlungenen Fäden der einzelnen Verhandlungen festzuhalten und sich jedesmal der Gründe für die häufigen Veränderungen auf der politischen Bühne genau zu erinnern.

Immerhin aber bleiben eine Menge wichtiger Thatsachen, besonders persönlicher Erlebnisse des Königs, deren auch die moderne Geschichtschreibung nicht wird entraten können. Von der Darstellung im allgemeinen läßt sich sagen, daß sie für die Haltung und den Gang der preußischen Politik in ihren großen Zügen stets ein willkommener Wegweiser bleiben wird.

Wir glauben jedoch auch dargethan zu haben, daß gerade wegen der unmittelbaren Aufzeichnung die Parteistellung, die Friedrich im Verlauf der Geschichte eingenommen, auch auf diese Darstellung in erheblichem Maße eingewirkt hat. Er schildert seine Thätigkeit als ein hervorragendes oder besser gesagt als maßgebendes Glied einer kämpfenden, zumeist nicht erfolgreichen europäischen Koalition. Die Eindrücke, die er in solcher Stellung von Personen und Ereignissen empfangen, die Gunst oder Ungunst der Kombinationen, die seine Pläne und Bestrebungen erfahren: sie müssen sich in seiner historischen Darlegung wiederspiegeln. Diese Subjektivität zeigt sich zunächst in der Charakteristik der leitenden Persönlichkeiten.

Die fast beständige Gegnerschaft gegen den König beeinflußt das Bild der Brühl (vgl. nach Publ. IV, 492), Lord Carteret (S. 67), Bestuschew (S. 82, A. 5), Georgs II. (S. 67 ff.) und Maria Theresias (S. 107 ff.). Weniger wohl wegen des kalten, unfreundlichen Verhältnisses, das zwischen ihm und dem Könige bestand, als wegen seiner strategischen Unfähigkeit findet Marschall Broglie eine ungnädige Beurteilung (S. 39 ff., 59 ff., 66).

Karl VII. hingegen, um den sich Friedrichs politisches Interesse namentlich im zweiten Kriege in so eminenter Weise konzentriert und Lord Harrington, dem er zum Teil ja den Dresdener Frieden verdankte, werden mit sichtlichem Wohlwollen charakterisiert (S. 38, A. 2—93, A. 3). Aus dem gleichen Grunde wie Harrington wird im ersten Teile Hyndford günstig beurteilt (S. 50); ja er schreibt darum Wulwfenstjerna und Villiers sympathische Teilnahme für Preußens Interessen zu (S. 111. 116, A. 5). Das Verhalten Seckendorffs bei Niederschönefeld belobt Friedrich: bei dem für Preußen ungünstigen Füssener Frieden stellt er ihn als Fälscher und Betrüger hin, der vielleicht sogar erkauft sei (S. 66. 99). Den bewundernden Worten über Belle-Isle in der Einleitung entspricht die Art und Weise nicht, mit der Friedrich während der gemeinsamen Aktion von ihm redet (S. 35, A. 4), bei einem späteren Ereignis, dem Rückzug aus Prag (Dezember 1742) nimmt ihn Friedrich dann wieder energisch gegen den erhobenen Tadel in Schutz.[1] Das Verhältnis der Rivalität, das mehr oder minder verhüllt zwischen dem ältesten preußischen Feldmarschall, dem Fürsten Leopold von Anhalt und dem jungen ruhmbegierigen und selbstbewußten Könige bestand, prägt sich gleichfalls in der Hist. aus. In der Einleitung wird er zwar den Verdiensten dieser eigenartigen Persönlichkeit gerecht, ja er übertreibt dieselben; aber so oft seit seinem Regierungsantritt von abweichenden Meinungen unter ihnen, von entgegengesetzten Ansichten zu berichten ist, finden sich Spuren

[1] Publ. IV, 283.

von Friedrichs unzufriedener Gereiztheit (S. 113, A. 4).[1] Es entspricht ferner, um das hier mit anzuführen, dem Charakter des jungen Königs, wenn er, wie schon bemerkt worden ist, die so vielfach einflußreiche Thätigkeit seines ersten Ministers Podewils ganz außer Acht läßt. Es war eben keine bestimmt ausgesprochene Individualität, meist retardierend wirkend, äußerlich sich zu sehr dem Könige unterordnend, als daß ein Geist von der Schnellkraft und Aktivität Friedrichs seiner Wirksamkeit hätte gerecht werden können.

Um so erfreulicher ist es aber, wenn Friedrich dem in die Augen springenden Talent selbst auf gegnerischer Seite seine Anerkennung nicht versagt. Er bewundert seinen Überwinder Traun (S. 65 und Publ. IV, 335) und die verherrlichenden Worte über den Sieg bei Fontenoy fallen auf den französischen Führer, den Marschall Moritz von Sachsen zurück.[2] Einem Staatsmann von der Bedeutung Fleurys gegenüber zeigt Friedrich einen hohen Grad von Objektivität, wohingegen ihm das zerfahrene Regiment seiner Nachfolger einen Tummelplatz ironischer Satire bietet (S. 63. 64).

Die Subjektivität erstreckt sich aber auch natürlich auf Haltung und Färbung der Darstellung überhaupt. Unparteilichkeit fordert der König zwar von dem Geschichtsschreiber: „c'est donc beaucoup d'être vrai dans l'histoire, cependant cela ne suffit pas, il faut encore être impartial“[3]; aber wie hätte das angegangen, daß die Hand, die noch vor wenig Monden das Schwert gegen die Österreicher und Sachsen führte, nunmehr auch in ruhigen, maßvollen Zügen das Verhalten eben dieser Gegner niederschreiben sollte? So oft und so entscheidend gelähmt durch die Halbheit seiner Bundesgenossen, der Franzosen und im ersten Waffengange auch der Sachsen: wie hätte da Friedrich seinem Unmut, der noch nicht verwunden, einen Halt setzen können? Sehen wir doch, daß er die von ihm aufgestellte Theorie des Vertragsbruches zwar für sich anwendet und doch gegen den bayerischen Bundesgenossen nicht vollkommen billig verfährt, wenn dieser den gleichen Schritt unter von ihm vorausgesetzten Umständen, aber gegen das preußische Interesse thut. Und wenn einer seiner Zeitgenossen, so war Friedrich ein Meister

[1] Auch der Vorwurf bei der sächs. Expedition 1745 „je n'avais reçu de huit jours des nouvelles de l'armée de ce prince“ Publ. IV, 418 ist übertrieben. Vgl. v. Orlich II 429/30. — Den Offizieren seiner Armee sucht übrigens Fr. auf jede Weise Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, jedoch nicht ohne einen besonders begabten Liebling, Winterfeldt, zu bevorzugen, andererseits eigenartige Charaktere wie Schwerin (vgl. S. 49, A. 1) und Zieten zu vernachlässigen. Der genauere Nachweis hierfür muß besonderer Untersuchung vorbehalten bleiben.

[2] Publ. IV, 361—3. [3] Publ. IV, 153.

des Wortes: zu der jugendlichen Fülle und dem Pathos der Rede war ihm eine reiche satirische Ader verliehen, die Lust und die Gabe zu ironisieren und zu verspotten, was lächerlich und vernunftwidrig war. Wie sollte da nicht subjective Färbung vorherrschen?

Beachten wir ein weiteres. Es ist ein allgemeiner Zug der menschlichen Natur, daß wir unsere ursprünglichen Absichten mit der schließlichen Gestaltung der Dinge nachträglich möglichst in Einklang zu bringen suchen. Auch diese Tendenz ist in des Königs Werk unverkennbar. Es zeigte sich das in der Darstellung der Jülich-Bergschen Frage, es liegt darin zu Tage, daß er der Gotterschen Mission überhaupt keine Aussicht auf Erfolg beigemessen haben will; sie veranlaßt den König, das Memoire für den Kurfürsten von Bayern umzugestalten. Bei Gelegenheit des Kleinschnellendorfer Vertrags wiesen wir darauf hin, daß im ersten Teile der Hist. die Erwerbung Schlesiens zu ausschließlich als Ziel der preußischen Politik hingestellt, Friedrichs weitergehende Pläne nicht entschieden genug betont wurden. Das gleiche gilt dann von Friedrichs erneutem Eingreifen. Zu sehr wird betont, daß der zweite schlesische Krieg einen präventiven Charakter hatte. Die Tendenz eines Eroberungskrieges, der, wie wir jetzt sagen dürfen, den Fehler des Breslauer Friedens wieder gut machen sollte und eine weitergehende Schwächung Österreichs zu Gunsten des Kaisers und Preußens bezweckte, ist zu sehr zurückgedrängt und abgeschwächt, eben weil alle diese Absichten zu nichte geworden. Der Staatsmann Friedrich ist 1744 aktionslustiger und blickt mit größerer Zuversicht, mit mehr Erfolgesgewißheit in die Zukunft, als es nach der Hist. scheinen möchte.

Endlich trägt die Erzählung vielfach einen apologetischen Charakter. Auch das ist leicht erklärlich. Denn noch waren die Stimmen des Lobes und Tadels nicht verstummt, als Friedrich seinen Thaten die Aufzeichnung folgen ließ. So tritt diese Neigung offen z. B. bei der nachträglichen Rechtfertigung des Breslauer Friedens hervor und auch in rein äußerlichen Momenten haben wir sie mehrfach beachtet. Wir konstatierten sie z. B. in der Gruppierung der Verhandlung im Kap. XI., in der breiten Aufnahme der Korrespondenz mit Villiers und dem sächsischen Hofe einer- und in der ausführlichen Rechtfertigung des schlesischen Krieges andererseits, endlich in der am Schluß beider Teile sich findenden Auseinandersetzung mit den französischen Alliierten.

Aber die Hist. weist in bezug auf manche Thatsachen eine bewußte Tendenz in noch prägnanterem Sinne auf. Man wird es freilich dem jungen ruhmbegierigen Feldherrn nicht verargen, wenn er stillschweigend über den Umstand hinweggeht, daß ihm in der ersten Schlacht, die er leitete, die Zügel des Kommandos entglitten sind. Der König kritisiert

zudem sein Verhalten bei jeder wichtigen Aktion vom strategischen Standpunkte aus mit so großer Offenherzigkeit, daß wir das nicht hoch anzuschlagen haben. Freilich giebt es eine und zwar gewichtige Ausnahme von dieser freimütigen Kritik. Für das Mißlingen seines ersten und damals (1742) einzigen größeren Unternehmens, für die mährische Diversion will Friedrich die Verantwortung nicht übernehmen. Er wälzt ungerechter Weise alle Schuld auf die französischen und zumal sächsischen Bundesgenossen ab und erhebt neben anderen Vorwürfen gegen die Sachsen sogar die Anklage des eigenmächtigen Abzugs.

Viel bedeutsamer ist diese Tendenz in dem rein politischen Teile der Hist. Der große Staatsmann des 18. Jahrhunderts, der, vertraut mit der politischen Geschichte der modernen wie der antiken Welt, als Herrscher eines aufstrebenden Staates eine Politik eifersüchtigen Mißtrauens gegenüber dem argwöhnischen Neide der Großmächte befolgen mußte, eine Politik, welche die Zweideutigkeit und Unredlichkeit der Rivalen mit den gleichen Waffen schlug, — er gerät bei seinen politischen Aktionen vielfach in Widerstreit mit den in den Kreisen der damaligen gebildeten Welt geltenden Anschauungen. Schon in dem so viel mißverstandenen Antimacchiavell lesen wir, wenn auch nicht direkt ausgesprochen, daß der damalige Kronprinz für die politische Moral weitere Grenzen beansprucht.[1] Auch in der Hist. findet sich einmal eine derartige Andeutung und, wie allbekannt, betont Friedrich im „avantpropos“ mit allem Nachdruck seine der herrschenden Auffassung direkt entgegengesetzte Ansicht von der Berechtigung des Vertragsbruchs, eine Ansicht, in der er sich mit dem Philosophen Spinoza in Übereinstimmnng findet.[2]

So sehr Friedrich aber von der Berechtigung dieser subjektiven Anschauungsweise überzeugt ist: in der Histoire nimmt er doch mehr Rücksicht auf seine Leser, als man glauben sollte. Wie einst sein congeniales römisches Vorbild, Julius Cäsar, war auch Friedrich der Grosse nicht gewillt, überall die Wahrheit zu sagen, wie es andererseits seinem Charakter widersprach, in kleinlicher Weise überall alles vielleicht Anstössige zu bemänteln.

Wir sahen, dass die Beziehungen zwischen militärischem und diplomatischem Vorgehen im November-Dezember 1740 verschleiert sind. Bei dem Kleinschnellendorfer Vertrag war das Pragma unleugbar und die Zurückhaltung, die er nach der Hist. im Juni 1742 gegen die

[1] Er tadelt nämlich — speciell an Mazarin — die Übertreibung der diplomatischen „finesse“ (der Ausdruck lässt sich schwer signifikant und erschöpfend verdeutschen), nicht die diplomatischen Künste und Intriguen als solche. Oe. VIII, 121.

[2] Theol.-polit. Traktat, Kap. XVI (Opp. philos. hrsg. v. Ginsberg III, 174).

Sachsen beobachtet haben will, schien uns gleichfalls bedenklich (S. 56f.). Wir wiesen auf die vorsichtige Art und Weise hin, mit der Friedrich der von ihm rastlos betriebenen Verbannung der braunschweigischen Regentenfamilie über Riga hinaus gedachte und daß er für den Versuch, Bestuschew zu stürzen, den Franzosen die Initiative zuschob. Sodann glaubte Friedrich auch, trotz des ihm vorliegenden widersprechenden Materiales, sich wegen der erneuten Aktion dadurch rechtfertigen zu müssen, daß er dem sächsisch-österreichischen Vertrag eine ihm damals in seinen Augen nicht zukommende Tragweite beigelegt haben will. Endlich scheint Friedrich auch in der Hist. die französische Subsidienleistung 1745 mit Absicht als vertragsmässige Verpflichtung hingestellt zu haben.

Bei aller Offenherzigkeit, die wir so oft konstatiert haben, daß wir die einzelnen Fälle hier nicht wieder aufzuzählen brauchen und die G. Waitz eine erschreckende genannt hat, weht doch, um es kurz zu sagen, durch des Königs Werk etwas von dem unwahrhaftigen Hauch, der die damaligen literarischen Kreise charakterisiert und der am auffälligsten wohl in der Korrespondenz des Königs mit Voltaire zum Ausdruck gelangt ist. Ich brauche nach alle dem Gesagten nur auf die mit Recht als phrasenhaft und schwülstig bezeichneten[1] Worte der Einleitung zu verweisen, mit denen Friedrich sich selbst in der Hist. einführt: „Je ne parlerai de moi même que lorsque je ne pourrai faire autrement, tout homme tel qu'il soit ne mérite guère l'attention des siècles à venir (Publ. IV, 154). Und bei allen Ansätzen zur Unparteilichkeit, bei allem Ringen nach Gerechtigkeit vorherrschend ist doch ein Zug politischer Leidenschaftlichkeit, der jeder ihres Zieles und ihrer Interessen sich bewußten menschlichen Größe eignet.

Alle diese Erwägungen ergeben, daß der geschichtliche Wert der politischen Erzählung in der Hist. gegenüber der früheren Auffassung und Benutzung erheblich herabgesetzt werden muß. Der Regent Friedrich hatte nicht die Zeit, die erst so kurz verlebte Vergangenheit zum Zwecke historischer Darlegung sich genauer mit archivalischen Mitteln wieder zu vergegenwärtigen, wie denn ein vielfach skizzenhafter Charakter der Hist. anhaftet und der zweite Teil gar noch die Lücken eines ersten, obgleich abgeschlossenen Entwurfes aufweist.[2] Der Staatsmann endlich hat nicht durchweg beabsichtigt, seine vielleicht vielfach nicht einmal ausgesprochenen Motive und Ansichten auseinanderzusetzen. Schon darum ist es ein unschätzbares Verdienst, das sich die Herausgeber der poli-

---

[1] von Wiegand, a. a. O. S. 73.

[2] Für eine Jahreszahl (Publ. IV, 344), für einen Namen (ebend 378.)

tischen Korrespondenz des Königs erworben haben und hochwillkommen würde es sein, falls man sich entschlösse, die Berichte der preußischen Gesandten und die Eingaben fremder Minister, wenn auch nur auszugsweise, zu publizieren. So viel auch die Hist. zur Erkenntnis der politischen Größe Friedrichs beiträgt: es gilt dem Historiker, den jugendlichen, sanguinischen Politiker Schritt für Schritt bei seinen Maßnahmen zu verfolgen, will man anders der eigentümlichen, damals noch im Werden begriffenen Individualität gerecht werden und die Berechtigung seiner politischen Abwandlungen verstehen.

Das Gesamturteil beschränkt sich selbstverständlich auf den untersuchten Teil der Hist. Unberührt ist geblieben die Darlegung der militärischen Operationen des Königs (Hist. II, III, V, VI, X, XI Anf., XII, XIII). Sie beruht in weitgehendstem Maße auf den offiziellen „lettres d'un officier prussien“ (hrsg. von Droysen in den Beiheften zum Militärwochenblatt 1876. 77), die sie vielfach ergänzt und modifiziert, ohne dabei freilich nach Exaktheit im Detail zu streben, wie sich das auch in der Geschichtserzählung als Eigentümlichkeit des Königs herausstellte. Auf den näheren Erweis müssen wir hier, bei den für unsere Untersuchung einmal gezogenen Grenzen verzichten.[1]

[1] Es genüge an dieser Stelle, kurz die Resultate einer Vergleichung beider Berichte zu geben. — Sämmtliche Schlachten der beiden Kriege erzählt die Hist. auf Grundlage der „lettres“. — Im ersten Teile der Hist. setzt die Benutzung erst nach der Einnahme von Breslau Kap. III, Publ. IV, 232/3 mit „lettre XIX,“ (Beih. 1876. S. 348) ein. Außerdem sind nur die drei die mährische Diversion und zwar den Rückzug behandelnden Nrn. XX—XXII, (die beiden letzten nicht mit absoluter Sicherheit nachweisbar) benutzt. (Beih. 1876, S. 353 ff.) — In Kap. X, (böhmische Kampagne) bildet die „relation de ma campagne“ Beih. 1877, S. 116—129 und PK. III, 343 ff) den Grundstock der Erzählung; Ergänzungen sind entnommen den „lettres“ IV, V, VII und VIII und vielleicht auch VI und XI. (Beih. 1877, S. 94 ff.) Außerdem lag dem Könige für die Beschreibung des Einsiedel'schen Rückzugs aus Prag wahrscheinlich eine Relation Rothenburgs vor, Miscell. 323. — Der Anfang von Kap. XI scheint auf mündlichen Erkundigungen und auf einem direkten Bericht Lehwaldts zu basieren, vgl. die „lettres“ XIII—XXI; (in Frage kämen nur die beiden letzten.) Beih. a. a. O. S. 131—143. — Zu der sehr fehlerhaften Darlegung des kleinen Krieges, Frühj. 1745 bis zur Schlacht bei Hohenfriedberg sind „lettres“ XXIV u. XXVI eingesehen; der weiteren Erzählung bis zur Schlacht bei Soor sind acht „lettres“ zu Grunde gelegt, XXX, XXXIII, XXXIX, XLI, XLIII, XLIV, XLVII, XLVIII, sechs andere höchst wahrscheinlich benutzt XXXVI, XXXVIII, XL, XLII, XLV, (die fünf übrigen sind von geringem Belang). Beih. a. a. O. S. 167—187. Die den Rückzug nach Schlesien betreffenden (sechs) „lettres“ sind wahrscheinlich alle, vier nachweisbar, zu Rate gezogen, L, LIII—LV. (Beih. a. a. O. S. 193 ff.) In Kap. XIII benutzt der König für die Lausitzer Kampagne den Gesamtbericht LXI, wahrscheinlich auch LX. Beih. a. a. O. S. 199 ff. Der sächs. Feldzug des Fürsten Anhalt hingegen ist nicht auf Grund der beiden „lettres“ LXII und LXIII erzählt, sondern auf nicht erweisliches Material hin.

Bei einer literargeschichtlichen Würdigung der Histoire käme es endlich darauf an, einen Gesichtspunkt genauer zu verfolgen, den wir gleichfalls außer Acht lassen mußten. Er betrifft die Gesamtanlage des Werkes. Friedrich will nicht blos Memoiren zur preußischen Geschichte schreiben, wie die frühere Aufschrift des Werkes schließen ließe. Er beabsichtigt, wenn auch stets unter Hervorkehrung der preußischen Interessen, ein Gesamtbild aller europäischen Verwickelungen zu geben. Wir mußten schon des Quellenmangels halber wichtige Partien, im zweiten Teile namentlich, in denen sich gerade diese Seite der Hist. ausprägt, ununtersucht lassen. Den glänzendsten Anlauf in dieser Richtung nimmt Friedrich jedenfalls in dem einleitenden ersten Kapitel. Mag hier auch die Verknüpfung des kulturhistorischen Teils mit dem politischen eine etwas lockere sein, mag auch der Charakter einer politischen Denkschrift, obschon im größten Stil, sich dadurch geltend machen, daß der König seine in der Schilderung der einzelnen Staaten nach ihren gesamten politischen Verhältnissen gezogenen Prämissen zu der etwas theoretischen Formulierung eines europäischen Gleichgewichtssystems benutzt, es bleibt immerhin ein glänzender universalhistorischer Entwurf, reich an geistvoller Beobachtung, imponierend durch die Fülle des darin angehäuften und doch vollkommen beherrschten Wissens, unschätzbar endlich für die Würdigung der staatsmännischen Größe Friedrichs, kurzum ein Stück geschichtlicher Darstellung, das für seine Zeit seines Gleichen sucht.

Im Großen und Ganzen jedoch, so dürfen wir wohl behaupten, teilt der Historiker Friedrich das Loos des Staatsmannes. Die Ungunst der Kombinationen und vielleicht auch eigene Fehler haben es nicht zugelassen, daß er die großen Pläne jener ersten Jahre, die auf eine völlige Umwälzung der deutschen Verhältnisse abzielten, so wie er sie sich zurechtgelegt, ausführte. Es hat länger als eines Jahrhunderts bedurft, ehe sein Programm, schon von ihm anders formuliert und von neuen nationalen Impulsen getragen, in unseren Tagen durch einen ebenbürtigen Staatsmann konkrete Gestalt gewann.

Auch der Historiker Friedrich hat in der Theorie die an die Geschichtsschreibung zu stellenden Forderungen mit der ihm eigenen Verstandesklarheit erfaßt: aber der Versuch, ihnen gerecht zu werden, sahen wir, ist ihm nicht gelungen und konnte ihm nicht gelingen.

Das Urteil, zu dem wir über den geschichtlichen Wert der älteren Redaktion gelangt sind, erstreckt sich natürlich auch auf die spätere Umarbeitung. In seiner geistvollen Parallele beider Arbeiten vermutete Ranke, daß der König 1775 überhaupt keine neuen Studien gemacht habe. Für den politischen Teil glauben wir das zur Gewißheit erhoben

zu haben. Auf die kriegsgeschichtlichen Partien, denen die meisten Ergänzungen und Abweichungen angehören, trifft es freilich nicht unbedingt zu: mannigfach scheint er hier in den Einzelheiten Neues beizubringen. Öfter noch tritt allerdings des gereiften Feldherrn praktische Erfahrung und langjähriges theoretisches Studium zu Tage. Ein glänzendes Beispiel dafür, dessen auch wir gedachten, war der Plan für die Eventualität eines preußisch-russischen Krieges (S. 82, A. 5).

Sehen wir von der leider unausgeführt gebliebenen Absicht ab, alle Memoiren zu einer Lebensgeschichte zu vereinigen, so hat der König die Umarbeitung in erster Linie aus formellen Rücksichten vorgenommen. Und unstreitig bekundet sie einen bedeutenden Fortschritt des königlichen Verfassers in sprachlich-stilistischer Hinsicht. Kürze, Einfachheit und Prägnanz des Ausdrucks, Durchsichtigkeit der Satzgefüge, Ruhe des Vortrags, sowie maßvollerer Gebrauch der Bilder und des rhetorischen Schmucks zeichnen die jüngere Arbeit vor der anderen aus. Bei jener haben wir stets den Eindruck, als stehe uns der Erzähler persönlich gegenüber, als wolle er uns durch die Lebhaftigkeit, das Pathos, die plastische Schilderung zu seiner Auffassung überreden. In dieser tritt hinter den scharfumrissenen Zeichnungen der Bildner zurück: sie sollen durch sich selber wirken. Darin liegt unverkennbar ein Fortschritt zu historischer Objektivität hin.

Andererseits freilich hat das Werk dadurch als Geschichtsquelle an Wert eingebüßt. Nicht mehr so frisch und lebendig fließt der Strom der Erzählung. Die übermütige Laune, die geistvolle Ironie, sie nehmen die Färbung eines herben, oft bitteren Sarkasmus an. Die Vorliebe für Anekdoten und witzige Vorfälle hat freilich, wie so oft im Alter, zugenommen. Aber dem schärfer ausgeprägten menschenverachtenden Pessimismus seiner letzten Lebensperiode (S. 71, A. 2) entsprechend, sind es meist solche, welche die Indolenz oder die Unwissenheit, den Aberglauben oder den Fanatismus sei es nun eines Einzelnen oder der Masse ins Lächerliche ziehen.[1]

Mit dem Bestreben nach größerer Objektivität geht der Umstand Hand in Hand, daß die Persönlichkeiten und Verhältnisse vielfach schon lange dem Gesichtskreise des Verfassers entrückt, ihm fremd geworden sind. Strenger wird sein Urteil; er kargt mit dem Lobe und schärft

[1] Über den Fürsten Anhalt-Zerbst s. S. 80, A. 2; die Episode mit der Glocke in Crossen Oe II 59; August's III. naive Frage nach der Schlacht bei Chotusitz Oe II 132; Wallis als Moses Oe III 80; die Pest in Neiße Oe III 161/2 und die Beschwichtigung der evang. Bauern nach der Schlacht bei Hohenfriedberg Oe III 118/9 etc.

vielfach den Tadel. Das zeigt sich z. B. in der Charakteristik Fleurys, Belle-Isles, Broglies, Neippergs, Leopold v. Anhalts u. A.[1]

Solche Persönlichkeiten hingegen, gegen welche ein Gefühl der Pietät und Dankbarkeit im Könige lebendig geblieben war, erfahren das Gegenteil, z. B. Feldmarschall Schwerin (S. 49, A. 1) und sein strategischer „Lehrmeister“ Traun (Oe. III, 76. 77). Daß aber auch ein langjähriger Kampf ihn die Verdienste eines Gegners nicht übersehen läßt zeigt er im „avantpropos“ durch die Anerkennung Maria Theresias (S. 108, A. 3).

Wir wollen nicht auf alle Abweichungen und Zusätze im Detail hier eingehen; in den Anmerkungen unserer Arbeit zeigte sich fast auf jeder Seite, daß durch das Kürzungsverfahren, durch Auslassung von Details, Daten etc., durch eingeschaltete Notizen einerseits das Gesamtbild oft gewinnt, andererseits und öfter sich Irrtümer und Fehler einschleichen. Zuweilen ist auch Red. I mißverstanden worden.

Von wichtigeren Thatsachen der Art ist hervorzuheben, daß das Verhältnis der zwischen den pragmatischen Mächten 1743—45 abgeschlossenen Verträge zu einander dem Könige ganz unklar geworden war, worunter die Darstellung nicht wenig leidet (S. 83, A. 5). Sodann zeigt sich neben der Tendenz Preußens Vorgehen 1744 noch mehr zu stützen (S. 80, A. 1. 84, A. 1. 86, A. 5) und den doppelten Allianzbruch zu rechtfertigen (S. 121, A. 1), des Königs Gerechtigkeitsliebe in der veränderten Darstellung von Botta's Verschwörung (S. 74, A. 2), sowie darin, daß er den Vorwurf des eigenmächtigen Abzugs der Sachsen aus Mähren zurücknimmt (S. 48).

Endlich sei nicht vergessen, daß von den oben (S. 129) erwähnten Wiederholungen in der Darstellung nur eine vermieden worden ist.

Unsere quellenkritische Untersuchung mußte notwendigerweise die schwächste Seite des friederizianischen Erstlingswerks hervorkehren. Es als Erscheinung in einer litterarischen Entwickelungsreihe zu würdigen, die in beiden Bearbeitungen vorgetragenen Ideen und Anschauungen für die Auffassung Friedrichs des Großen zu verwerten, muß weiterer Untersuchung überlassen bleiben. Denn was auch immer fernere archivalische Publikation oder kritische Sichtung an seiner Wertschätzung als Geschichtsquelle mindern wird, immer wird es, soweit dürfen wir der literargeschichtlichen Würdigung vorgreifen, in der zeitgenössischen Literatur einen Ehrenplatz behaupten.

[1] S. die Citate S. 131. 132 und Publ. IV 483.

Berichtigung.

S. 3, Z. 14 v. o. lies: „im großen und ganzen vielleicht auch Kap. VII“ statt „vielleicht der Anfang von Kap. VII.“


Digitized by Google

HISTORISCHE STUDIEN.

HERAUSGEGEBEN

VON

W. ARNDT, C. VON NOORDEN UND G. VOIGT IN LEIPZIG, B. ERDMANNS-DÖRFFER UND E. WINKELMANN IN HEIDELBERG, W. MAURENBRECHER UND M. RITTER IN BONN, C. VARRENTRAPP IN MARBURG, J. WEIZSÄCKER IN BERLIN.

FÜNFZEHNTES HEFT.

DAS KÖNIGTUM WILHELMS VON HOLLAND.

VON

OTTO HINTZE.



LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1885.

DAS KÖNIGTUM

WILHELMS VON HOLLAND.

VON

OTTO HINTZE.

EINGELEITET VON J. WEIZSÄCKER.

LEIPZIG,
VERLAG VON VEIT & COMP.
1885.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Vorwort.

Daß die Arbeit von Ulrich kein Grund war, auf dieses Thema nicht hinzuweisen, ergiebt sich aus der vorliegenden Schrift selbst. Der letzteren kamen dann die Böhmer-Fickerschen Regesten und der Aufsatz Fickers über die angeblichen Heerfahrten König Konrads 1251 in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung zu Statten.

Die Darstellung des Verhältnisses König Wilhelms zum Reich gewinnt an Klarheit durch die Einteilung in zwei genau geschiedene Perioden, welche der Verfasser vornimmt. In deren erster stützt sich der König neben der Curie fast ausschließlich auf die Fürsten, die ihn aber ungenügend unterstützen und endlich verraten; die hier gegebene Übersicht der Parteiverhältnisse im Reich und der königlichen Machtmittel giebt zum ersten Mal ein klares Verständnis der Lage. Die zweite Periode besteht aus Wilhelms letztem Jahre, welches das einzige ist, das den Charakter einer wirklichen Reichsregierung trägt, indem er nach Konrads IV. Tode mit Hilfe der Städte auf dem von diesen hauptsächlich gebotenen Unterbau föderativer Macht den Landfrieden und die Reichsgewalt wiederherzustellen sucht; die durchschlagende Bedeutung des rheinischen Bundes kommt hier zum ersten Mal in einer Gesamtdarstellung dieses Königs durch erschöpfende Darstellung zu ihrem Recht.

Aber auch in einer Reihe einzelner Punkte ist die geschichtliche Erkenntnis durch die Forschungen des Verfassers gefördert. Ich verweise auf die Behandlung der Wahlen von 1247 und 1252, die in den gegenwärtigen Stand der Untersuchungen über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums lebhaft eingreift. Neue Ergebnisse bietet namentlich auch

der Abschnitt von den territorialen Kämpfen des Königs, den flandrischen und westseeländischen Dingen, und der daran sich knüpfenden Entfremdung zwischen Wilhelm und dem Legaten; ich hebe dabei hervor die Neuaufstellung und teilweise Rekonstruktion des Vertrags von Mons aus dem Jahre 1250. Die kritische Behandlung der Briefsammlung, auf welcher unsere Kenntnis von dem gegen den König gerichteten Absetzungsplan beruht, scheint mir hier zum ersten Mal den richtigen Boden für deren Verwertung gelegt zu haben. Indem der Verfasser meine Untersuchungen über den rheinischen Bund fortsetzt, ist er bei meinen Ergebnissen nicht stehen geblieben, sondern auch zu neuen und abweichenden Ansichten gelangt; ich kann da zum Teil beistimmen, aber auch wo ich nicht dazu im Stande bin, muß ich doch die scharfsinnige und sorgfältige Ausführung anerkennen.

Da unsere Kenntnis von der Regierungszeit König Wilhelms durch die vorliegende Arbeit wirkliche Förderung erfahren hat, so halte ich deren Aufnahme in die „Historischen Studien“ für berechtigt.

Berlin, 28. Februar 1884.

Julius Weizsäcker.

Inhalt.

Einleitung.

Eine kritische Geschichte des Königtums Wilhelms von Holland wurde schon lange vermißt. Das Werk Meermans,[1] bedeutend für seine Zeit, und durch die fleißige Zusammenstellung eines großen Teiles des urkundlichen Materials von bleibendem Verdienste, kann doch den Ansprüchen der heutigen Wissenschaft nicht mehr genügen. Als ich es unternahm, diese Lücke zu füllen, hatte ich noch keine Kenntnis von der jüngst erschienenen Schrift Ulrichs[2] über den nämlichen Gegenstand. Erst kurz vor Abschluß der Arbeit ward mir dieselbe bekannt. Sie konnte mich nicht bestimmen, von der Veröffentlichung meiner Untersuchungen abzustehen. In vielem Einzelnen war ich zu anderen Resultaten gekommen, als der Verfasser derselben, die wesentlichen Züge des Ganzen schienen mir nicht überall richtig hervorgehoben, schließlich vermißte ich in seiner Darstellung manches, das ich geben zu können glaubte, so eine eingehende Behandlung der wichtigen Wahlfragen, eine umfassende Darstellung der Parteiverhältnisse in Deutschland, eine Übersicht über die Machtmittel des Gegenkönigtums, endlich ein genaueres Eingehen auf den rheinischen Bund. Daß dies letztere fehlt, ist meines Erachtens ein großer Mangel in der Darstellung Ulrichs; nicht als ob auf diesem Gebiete noch besonders viel zu thun gewesen wäre, aber deshalb, weil ohne eine ausführliche Behandlung dieser Dinge hinreichende Einsicht gerade in das Fundament der königlichen Macht Wilhelms in seiner letzten Zeit nicht gewonnen werden kann. Damit hängt zusammen, daß Ulrich die große Bedeutung dieser letzten Zeit und ihre prinzipielle Verschiedenheit von der vorhergehenden nicht

[1] Geschiedenis van graaf Willem van Holland Roomisch koning. 4 B. und Anh. Gravenh. 1783 u. 1797. 8.

[2] Geschichte des römischen Königs Wilhelm von Holland. Hannover 1882.

genügend erkannt und hervorgehoben hat. Das Jahr 1255 hebt sich von den früheren der Regierung Wilhelms nicht nur äußerlich, durch den Tod Konrads IV., als die Periode des unbestrittenen Königtums ab, sondern auch innerlich, durch einen völligen Systemwechsel. Von den feudalen Gewalten, durch die er immer nur äußerst mangelhaft unterstützt und schließlich gar verraten war, wendet sich Wilhelm zu den Städten, die ein Interesse ganz anderer Art an König und Reich hatten. Namentlich auf sie gestützt versucht er auf dem Unterbau der föderativen Gestaltung, welche in dem Bunde vorhanden war, die königliche Autorität und den Landfrieden herzustellen, welchem letzteren er von Anfang seines Regimentes eine besondere Teilnahme zugewandt hatte. Je genauer man die Geschichte dieser Bestrebungen betrachtet, desto mehr wird man geneigt, das herkömmliche Urteil über die Politik des Königs zu seinen Gunsten zu modifizieren. Es treten hier Tendenzen hervor, die nach einem Jahrhundert noch sich aufs neue geltend gemacht haben, und die Stellung Wilhelms zu ihnen war eine mächtigere als die Wenzels oder Ruprechts.

Ein nicht unerheblicher Vorteil, der mir in Betreff des Materials vor Ulrich zu gute kam, war, daß ich bereits die neuen Fickerschen Regesten benutzen konnte, nach denen, wie bei den päpstlichen Urkunden nach Potthast, zur Bequemlichkeit des Lesers durchweg zitiert ist.

Für die flandrisch-holländischen Verwickelungen bot eine sehr schätzenswerte Vorarbeit Sattlers Untersuchung von 1872.[1] Indessen glaubte ich mich einer selbständigen eingehenden Durchforschung des einschlägigen Materials nicht überheben zu dürfen, und dieselbe hat mich in manchen Einzelheiten wie im Zusammenhang des Ganzen zu einer teilweise neuen Auffassung geführt. Ich glaube namentlich gezeigt zu haben, daß hier zwei scharf gesonderte Epochen zu unterscheiden sind, deren Grenze in den Verhandlungen d. J. 1252 liegt. Vor dieser Zeit ist die Lehnsabhängigkeit Westseelands von Flandern eine unbestrittene Thatsache, und es handelt sich wesentlich nur um die Frage, ob die Rechte, die Flandern noch außerdem über das Land hat, nach dem Vertrage von Hedensee, den Wilhelm 1248 bestätigen muss, normiert sein, oder ob noch weitere, darüber hinausgehende Befugnisse Flanderns Platz greifen sollen. Die Gräfin hat in dieser Zeit die Schwäche Wilhelms trefflich dazu benutzt, ihn von einem Zugeständnis zum andern zu drängen. So 1250 zu Brüssel und zu Mons.

[1] Die flandrisch-holländischen Verwickelungen unter Wilhelm von Holland 1248–1254. Göttingen 1872.



welch letzteren Vertrag ich mit Anlehnung an Fickers Bemerkungen in den Regesten aus dem Aktenstücke v. d. Bergh 1,307 ff.[1] zu reconstruieren versucht habe. Eine Wendung nahm die Sache in den Verhandlungen von 1252, die anfangs von Holland in gemäßigtem Tone geführt, dann aber durch die Schuld des Königs abgebrochen worden sind. Damals muß bei Wilhelm der Plan gereift sein, den er kurz nachher ausgeführt hat: der Gräfin kraft königlicher Autorität Reichsflandern zu nehmen und fortan die Lehnsqualität von Westseeland durchaus zu ignorieren. Interessant ist, daß sich an diesen Schritt des Königs eine längere Verstimmung gegen die Curie geschlossen hat. — Auch eine kritische Untersuchung der Quellen für die kriegerischen Ereignisse von 1253 und 1254 glaubte ich mir nicht ersparen zu dürfen.

In betreff der westdeutschen Dinge konnte vielfach auf die trefflichen Arbeiten von Cardauns über Konrad von Hostaden zurückgegriffen werden.

Über die Briefsammlung zur Geschichte des Thronveränderungsplanes bin ich anderer Meinung als Busson[2], und ich begreife nicht, wie Ulrich, trotzdem er mit Busson die Briefe für Stilproben hält, sie in allen Einzelheiten als historisches Material hat verwerten können.

Was schließlich die Geschichte des Bundes anbetrifft, so ist alles, was darüber geschrieben worden ist, mit Ausnahme einiger Partien von Bussons Abhandlung[3] und von Klüpfels Aufsatz[4], antiquiert worden durch Weizsäckers Buch von 1875.[5] Er hat zuerst eine wirklich kritische Ausgabe der von ihm als solcher erkannten Regensburger Sammlung von Bundesakten nach dem Wiener Codex und dem Freybergschen Druck gegeben und auf Grund dieses Materials Erörterungen über den Bund angestellt, die bei der Fruchtbarkeit seiner Gesichtspunkte und der Exaktheit seiner Methode fast durchaus erschöpfend und abschließend geworden sind. Hier war vorzugsweise das Gewonnene im Zusammenhange des Ganzen zu verwerten; sonst blieb nicht viel zu thun übrig, aber immerhin einiges. Wo ich von Weizsäcker in meiner Auffassung abgewichen bin, glaubte ich auch in Kleinigkeiten eine ausführliche Begründung schuldig zu sein, und wenn dadurch der dem Bunde gewidmete Raum verhältnismäßig groß geworden ist, so scheint mir hier ein Zuviel eher als ein Zuwenig entschuldbar zu sein.

Von den größeren Darstellungen der Zeit hat weder die von

---

[1] Orkondenboek van Holland en Zeeland. Amsterdam 1866 ff.

[2] Österr. Archiv 40, 134 ff.

[3] Zur Geschichte d. großen Landfriedensbundes deutscher Städte. Innsbruck 1874.

[4] In der Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1846. 6, 296.

[5] Der rheinische Bund 1254. Tübingen 1875.

Schirrmacher[1] noch die von Lorenz[2] König Wilhelm ein besonderes Interesse gewidmet; das Bild, welches der letztere, in ziemlich starken Strichen und skizzenhafter Weise gegeben hat, dürfte nicht besonders geeignet sein, die richtige Vorstellung von dem Wesentlichen der Politik Wilhelms zu geben. Es ist begreiflich, daß sich die Geschichtsschreibung, namentlich die größeren Stils, nicht mit Vorliebe der Gestalt Wilhelms zugewandt hat, doch meine ich, wird eine Darstellung der deutschen Dinge des 13. Jahrhunderts namentlich die letzte Zeit seiner Regierung mehr berücksichtigen müssen, als bisher geschehen ist.

Indem ich diese einleitenden Bemerkungen beschließe, drängt es mich, hier auch öffentlich die Pflicht des Dankes gegen meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Weizsäcker, zu erfüllen. Auf seinen Arbeiten und auf seiner Unterweisung beruht nicht nur zum guten Teil, was ich darzubieten im Stande bin; auch die Anregung zu der vorliegenden Untersuchung ist von ihm ausgegangen, und an freundlicher Unterstützung und Berichtigung in vielem Einzelnen hat er es nicht fehlen lassen.

Der Druck der vorliegenden Untersuchungen, von denen Einiges bereits als Dissertation veröffentlicht wurde, ist mir neben dem Entgegenkommen der Verlagshandlung durch die bekannte Munificenz des Herrn Geh. Commerzienrates von Mevissen zu Köln, Mitglied des Herrenhauses und des Staatsrates, ermöglicht worden, den ich bitte auch an dieser Stelle meinen Dank entgegenzunehmen.

---

[1] Kaiser Friedrich II. 4. B. Göttingen 1859—65. Die letzten Hohenstaufen. Ebend. 1871.

[2] Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1863—67.

I. Der Kampf ums Reich.

Am 16. Februar d. J. 1247 war Heinrich Raspe, der erste Gegenkönig Friedrichs II., auf der Wartburg gestorben. Sein Tod, so schwer er die päpstlichen Erwartungen treffen mochte, bezeichnet doch kaum einen bedeutenderen Abschnitt in dem großen Kampfe der Curie gegen das staufische Haus. Wie man in Lyon die Lage auffasste, zeigt Innocenz' IV. Brief an die Mailänder.[1] „Grave quidem eidem (ecclesie) dispendium intulit mors illius; multiplicis profecto doloris est causa Christi fidelibus. Sed non ob hoc eorum debent corda prosterni, quinimo firma consistere, non vires lentescere sed vigere". Fortsetzung des Kampfes um jeden Preis war das Programm der Curie.

Nicht ohne Erfolge war König Heinrichs Auftreten gewesen. Das Sonderinteresse der aufstrebenden Territorialherren, Macht und Geld der Kirche, nicht zum wenigsten auch religiöse Antriebe, hatten zusammen gewirkt zur Bildung einer ansehnlichen päpstlichen Partei, die ihre Waffen bereits mit Glück gegen König Konrad geführt hatte. Es galt diese Erfolge zu wahren und zu nützen, die Partei zu erhalten, die Bewegung fortzuführen, vor allem ihr ein neues Haupt zu geben.

Das waren die Aufträge mit denen der neue Legat der Curie, Pietro Capocci, Cardinaldiacon von S. Georg ad velum aureum, nach Deutschland ging. Schon vom 15. März ist das päpstliche Beglaubigungsschreiben für ihn datiert[2]; also noch nicht einen Monat nach König Heinrichs Tode erfolgte seine Ernennung. Im Sommer finden wir ihn dann in dem Kölnischen Andernach[3], auf der Mitte zwischen den drei großen rheinischen Metropolen, von da wie von einem Hauptquartier aus die Kräfte der Partei organisierend.

---

[1] Potth. Reg. Pontif. 12466 (II). [2] Potth. 12452.
[3] Sept. 3. Cod. Lub. I, 1, 124.



Wie fand er die Lage der Dinge in Deutschland vor?

Man hatte Heinrich Raspe den Pfaffenkönig gescholen, weil es vorzugsweise geistliche Fürsten gewesen, die ihn gewählt und unterstützt hatten. Noch standen an der Spitze der Partei die alten Führer der Bewegung, der eifrige Sifrit von Mainz aus dem Geschlecht derer von Eppstein, der energische Konrad von Köln, Graf von Hostaden; neben ihnen Arnold von Trier, Graf von Isenburg, und die Mehrzahl der deutschen Prälaten. Aber doch keineswegs auf alle konnte sich die päpstliche Politik mit gleicher Sicherheit verlassen. Als nach der siegreichen Schlacht am Oswaldstag 1246 König Heinrich Mitte August zu Frankfurt Hof hielt, blieb eine stattliche Anzahl derselben in demonstrativer Weise fern: die Erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die Bischöfe von Passau, Freising, Brixen, Prag, Utrecht, Augsburg, Worms, Kostnitz, Paderborn und Hildesheim, die Äbte von S. Gallen und Reichenau, Ellwangen, Weißenburg, Kempten. Sie wurden sämmtlich excommuniziert und zur Verantwortung vor den päpstlichen Stuhl geladen. Als die gefährlichsten und reif zur Absetzung erschienen dem damaligen Legaten, Philipp von Ferrara, die Bischöfe Landolf von Worms und Otto von Utrecht, letzterer der Bruder des verstorbenen Grafen von Holland.[1] Was aus der Sache geworden, wissen wir des nähern nicht. Jedenfalls haben die Beteiligten die päbstliche Gnade gesucht, ein Teil durch den Passauer Archidiakon Albert[2], der damals der rührigste Agent der Curie in Deutschland war. Drei von ihnen, Landolf von Worms, Bernhard von Paderborn, Hermann von Hildesheim, sind 1247 bereits vom Schauplatze verschwunden, päpstlich gesinnte Männer sind an ihre Stelle getreten.[3] Abgesetzt ist von den übrigen keiner; aber mehr oder minder verdächtig mögen sie dem Papste geblieben sein. Offen für die staufischen Interessen wirkte i. J. 1247 Erzbischof Wilbrand von Magdeburg.[4]

Überwog so innerhalb des Episcopats immerhin die päpstliche Partei bedeutend, so stand es auf der weltlichen Seite nicht so günstig. Von Thüringen waren die Unternehmungen König Heinrichs ausgegangen; die Mehrzahl der dortigen Herren hatte sich ihm angeschlossen. Aber er selbst war kinderlos gestorben und um das Erbe haderten Brabant und Meißen. Die Nachbarn nahmen hier oder dort Partei, und der Kampf der territorialen Interessen hinderte die Teilnahme an den Vorgängen im Reiche. Weiter war die Action des Gegenkönigtums fortgeschriten nach Franken und Schwaben und hatte manche Erfolge errungen. In

[1] Bibl. d. Stuttgart. lit. Ver. 16, 122. [2] Ebend. 157. [3] S. u. Teil 2.
[4] Potth. Reg. Pont. 12731.

Ost- und Rheinfranken hielten sich Anhänger und Gegner der Staufer ziemlich das Gleichgewicht, in Schwaben überwogen die letzteren. Dafür aber stand seit 1246 der Herzog von Baiern auf der staufischen Seite. Die Heirat zwischen dem König Konrad und der wittelsbachischen Elisabeth (1246 Spt. 1.), die diesen Umschwung herbeiführte, war ein harter Schlag für die päpstliche Politik; sie vornehmlich war es, die dem jungen Staufer die gegründete Aussicht eröffnen konnte den großen Aufstand im Reiche niederzuwerfen. Wie der Herzog von Baiern, der zugleich auch Pfalzgraf am Rhein war, stand die Mehrzahl des Landesherrn in den bajuvarischen Gebieten auf staufischer Seite. Nur die Herzoge von Kärnten und Meran, letzterer auch in Ostfranken und Burgund in bedeutender territorialer Stellung, neigten sich der päpstlichen Sache zu. An der äußersten Südostmark des Reiches hatte sich nach des letzten Babenbergers Tode gleichfalls der Streit um die Erbfolge erhoben. Die babenbergischen Frauen prozessierten bei der Curie, im Lande selbst schaltete Graf Otto von Eberstein als Verweser des Kaisers, gestützt auf den staufisch gesinnten Adel, seitwärts blickten Böhmen und Ungarn begehrlich nach der Beute. In Böhmen war König Wenzel der Politik der Curie fast willenlos hingegeben. Aber das Land barg Elemente, die nicht lange darauf eine Erhebung im staufischen Sinne zu versuchen wagen konnten. Meißen stand in freundschaftlichen Beziehungen zu den Staufen. Im Hause des Markgrafen weilte damals, zum höchsten Verdrusse des Papstes, Kaiser Friedrichs Tochter Margarete, dem jungen Markgrafen zur Gemahlin bestimmt.[1] Der Kaiser selbst plante ein Ehebündnis mit der Tochter des Herzogs von Sachsen. Eben diese Ehe war es, die Erzb. Wilbrand von Magdeburg zu vermitteln sich bemühte.[2] Brandenburg hielt sich zurück, Braunschweig desgleichen, doch konnte das letztere schon damals als der päpstlichen Sache zugethan gelten.[3] Am Niederhein hatte bisher nur Graf Wilhelm von Jülich für die staufische Sache und damit zugleich gegen seinen vornehmsten Widersacher, den Erzbischof von Köln, gekämpft.[4] Von der größten Wichtigkeit war, daß fast das gesamte Reichsgut in den Händen der staufischen Partei war. Die Städte und Burgen des Reiches, am Rhein von Constanz bis Nymwegen—Straßburg bildete damals die einzige Ausnahme[5] — und sonst überall, hatten dem Gegenkönigtum widerstanden. Frankfurt, wo König Heinrich 1246 Aug.

[1] Potth. Reg. Pont. 12 508. [2] Potth. Reg. Pont. 12 731.
[3] Potth. Reg. Pont. 12 960.
[4] Cardauns, Konrad v. Hostaden 17. Vgl. Reg. 4519.
[5] Potth. Reg. Pont. 12 617 u. a.

nach siegreicher Schlacht Hof gehalten, hatte sich wieder auf die staufische Seite geschlagen, Nürnberg, wo er Ende desselben Jahres gewesen, desgleichen. In Anschlag kam auch das staufische Hausgut und die Ministerialität, in deren Reihen freilich bereits der Abfall einzureißen begann.

Noch überwog im Ganzen die staufische Partei. Zu ihren Gunsten war an manchen Stellen seit König Heinrichs Tode ein Rückschlag eingetreten.[1] Es war Zeit, daß die Kirche einen neuen Vorkämpfer, die aufständischen Fürsten einen neuen König bekamen.

Über die Verhandlungen vor der Neuwahl fehlt uns fast jegliche Nachricht. Nicht unmöglich ist es, daß Innocenz zu Anfang an einen seiner fränkischen Anhänger, den Grafen Hermann von Henneberg, gedacht hat, den er Apr. 13. der österreichischen Margarete zum Gemahl empfiehlt.[2] Es ist ein Lieblingsplan von ihm gewesen, Österreich zum Territorialbesitz des Königtums zu machen[3], vielleicht mochte auch die Erwägung wirksam sein, daß der Graf der Neffe Heinrich Raspes, der Bruder des Markgrafen von Meißen war.

Eine bestimmtere Nachricht giebt Matthäus Paris.[4] Der Papst soll die deutsche Krone nacheinander dem Grafen von Geldern, dem Herzog von Brabant, dem Grafen Richard von Cornwallis, Wilhelm von Holland und schließlich auch dem König Hakon von Norwegen angeboten haben. Der Bericht hat ganz das Verworrene wie alles Andere, was Matthäus über die deutschen Dinge schreibt. Daß Hakon erst nach Wilhelm an die Reihe kommt, während doch die Sache augenscheinlich zum Jahre 1247 gehören soll[5], klärt er nicht weiter auf. Aber da er ausdrücklich versichert, daß der König selbst ihm die Sache, natürlich nur soweit sie ihm selbst betraf, erzählt habe, wird man diese Nachricht wenigstens nicht schlechthin verwerfen dürfen. Auch die anderen Namen sind nicht aus der Luft gegriffen. Daß später bei der Wahl Geldern und Brabant wirklich die vornehmsten und beinahe einzigen Teilnehmer unter den weltlichen Fürsten gewesen sind, dient der Nachricht des Matthäus zu nicht geringer Unterstützung. Außerdem ist glaubwürdig überliefert, daß die Wahl König Wilhelms auf Anregung des Herzogs von Brabant stattgefunden habe[6]; vielleicht ist dieser Zug geeignet da-

---

[1] Potth. 12 526 u. a. [2] Potth. 12 454. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. pag. 919.
[3] S. u. [4] Matth. Par. ed. Luard V, 301.
[5] Als zum Jahr der Krönung Hakons.
[6] Ellenhardi Ann. Argent. SS. XVII, 121 und Melis Stoke b. Böhmer font. II, 416.

rauf zurückzuweisen, daß man vorher dem Herzoge selbst die Krone angeboten und er mit dem eigenen Verzicht die Empfehlung seines Neffen verbunden habe. Eine Kandidatur des Grafen von Geldern aber wird durch folgende Momente wahrscheinlich. Nach der Erledigung des Lütticher Bistums durch den Tod des Bischofs Robert von Thorote (1246 Okt. 26.) war in der Frage der Neubesetzung der Erzbischof von Köln im März 1247 beim Papste in Lyon.[1] Es war die Zeit wo man dort den Tod Heinrich Raspes erfuhr; ohne Zweifel ist auch über die Königswahl verhandelt worden. Dem Erzbischof aber mußte es sehr nahe liegen den Grafen von Geldern vorzuschlagen. Den Bruder desselben nämlich hat er jedenfalls damals für das Lütticher Bistum empfohlen; es ist eben der, welcher Spt. 26. wirklich gewählt wird. Durch die Aussicht auf das Bistum bestimmt und wol auf Grund von Verhandlungen mit Köln scheint nicht lange vor jener Reise des Erzbischofs die Geldernsche Familie, die bisher in dem Streite der Parteien nicht hervorgetreten war, sich für die päpstliche Sache entschieden zu haben.

Schlugen nun die beiden Deutschen aus, so ist nicht undenkbar, daß der Papst in dieser Voraussetzung nebenher noch mit Richard und Hakon verhandelt habe.[2]

Das schließliche Ergebnis der Verhandlungen war die Verständigung über die Kandidatur des von seinem Oheim, dem Herzog von Brabant empfohlenen Grafen Wilhelm von Holland. Er war seines Namens der Zweite, Sohn des Grafen Floris IV. und der Mathilde von Brabant, damals im zwanzigsten Jahre. Der Vater war früh gestorben (1234 Juli 19.), die Vormundschaft hatte erst Wilhelm, Floris' IV. Bruder, nach dessen Tode (1238 Aug. 30.), wie es scheint, Bischof Otto von Utrecht, gleichfalls ein Vaterbruder des jungen Wilhelm, geführt. Seit 1280 regierte Wilhelm selbständig; an Reichsangelegenheiten ist er soviel wir wissen bis zu seiner Wahl in keinerlei Weise beteiligt gewesen.[3]

Aufgewachsen in den Gegenden, die damals noch den Deutschen als die Heimstätte ritterlich-höfischen Wesens gelten konnten, erscheint er uns in dem Bilde, das die Chronisten von ihm entwerfen, als ein Musterbild christlicher Ritterschaft. Ein billiger und frommer Sinn, Devotion gegen die Kirche und leutseliges Wesen werden von ihm gerühmt. Dazu imponirte sein Äußeres: ein noch bartloser Jüngling, hochgewachsen und kräftig, edel in seiner Haltung, von glänzend heller Gesichtsfarbe und rabenschwarzem Haar, wolerfahren in der Kunst

---

[1] Ann. S. Pant. SS. 22, 541. [2] Ellenh. Chron. SS. XVII, 121.

[3] Böhmer-Ficker Reg. Imp. 1198—1272, 4885 b—d.



ritterlicher Waffenübung.[1] Ob er die schwerere Kunst verstand mit kluger Berechnung und rücksichtsloser Energie die Kräfte und Interessen Anderer in den Dienst seiner Bestrebungen zu zwingen, sollte noch die Zukunft erweisen. Die eiserne Zeit aber erforderte nicht einen Ritter ohne Furcht und Tadel, sondern einen harten und zähen Politiker.

An Michaelstag (Spt. 29) 1247 sollte die Königswahl zu Köln stattfinden. Es war zwar ein Gegenkönig, den man dort wählen wollte, und den Ausschlag dabei gab nicht der freie Wille der Wähler, sondern die Weisung der Curie; aber dennoch scheint man die Formen einer rechtmäßigen Königswahl gewahrt zu haben, — was den Worten Alberts von Stade[2] gegenüber vielleicht nicht überflüssig ist hervorzuheben. Nach einer Urkunde des Bischofs von Paderborn[3], die allein über diese Verhältnisse einige Auskunft giebt, waren die Fürsten zum Wahltage gefordert durch den Legaten und den Erzbischof von Mainz. Die Erwähnung des letzteren zeigt, daß wir es mit den gewöhnlichen reichsverfassungsmäßigen Wahlausschreiben zu thun haben; die Teilnahme des Legaten wird vielleicht darin bestanden haben, daß er diese Ausschreiben noch mit besonderen Ermahnungen seinerseits begleitete. Nicht zu einem Concil, wie Albert von Stade berichtet, war geladen worden, sondern zu einer „curia", also einem Hoftage weltlichen Charakters. Als Zweck der Verhandlungen wird freilich das „negotium universale ecclesie" genannt; indessen ist das nur eine Umschreibung für die Königswahl, welche im Munde eines gesinnungstüchtigen päpstlichen Parteimannes nicht befremden kann. Wem nun diese Wahlausschreiben wirklich zugegangen sind, wissen wir zwar in unserem Falle ebenso wenig als bezüglich des päpstlichen Circulars vom 21. April 1246[4], das zur Wahl Heinrich Raspes auffordert, und das man füglich mit den (nicht erhaltenen) Begleitbriefen des Legaten zu den Ausschreiben von 1247 zusammenstellen könnte: wenn man aber Grund hat für die Ueberreichung jenes Circulars an discretionäre Vollmacht des Legaten zu denken[5], so wird für unseren Fall eine ähnliche Praxis zu vermuthen sein. Nur darf man freilich nicht zu der Annahme fortgehen,

---

[1] Beka b. Böhmer, font. 2, 433. Ebend. 2, 435. Innocenz IV. Brief an den Rektor von S. Maria in Cosmedin. SS. XVI, 35 Annal. Erford.

[2] SS. XVI, 371, 24. Papa — Petrum Caputium — misit in Teutoniam, qui evocatis archiepiscopis et episcopis, quos potuit, concilium prope Coloniam celebravit, festo Mychahelis.

[3] Schaten Ann. Paderb. 2, 57. [4] Potth. 12072. CC. 2, 362.

[5] Weiland Forsch. 21, 331—334, vgl. Harnack G. B. 50.

daß wesentlich nur die, welche wirklich erschienen, geladen worden seien. Ohne Zweifel sind z. B. Sachsen und Brandenburg trotz ihrer sehr zweifelhaften Parteistellung nicht übergangen worden. Wenn i. J. 1252 die ungehorsamen niedersächsischen Städte nach einem Vorwande suchen, der die Wahl Wilhelms als unrechtmäßig erscheinen ließe[1], hätten sie einen besseren finden können als den, daß jene beiden Fürsten überhaupt gar nicht zur Wahl geladen seien? Aber sie brauchen ihn nicht, sondern schützen nur den Mangel des Consenses der beiden genannten vor. Also geladen müssen dieselben gewesen sein. Und wenn der Papst in dem Schreiben vom 29. Febr. 1251[2] von Brandenburg sagt, daß es der Wahl Wilhelms von Anfang an zugestimmt habe, so ist das allerdings nur eine Voraussetzung, die schlecht genug mit der Wahrheit stimmt: allein hätte der Papst sie überhaupt machen können, wenn Brandenburg bei den Wahlausschreiben ganz unberücksichtigt geblieben wäre?

Dennoch ist freilich der Charakter dieses Wahltages ein eigentümlicher durch die Ausschließlichkeit des päpstlichen Einflusses, der ihn beherrschte. Nicht die Anwesenheit eines Legaten ist besonders auffallend, — auch bei der Wahl Lothars 1125 und Konrads III. 1138 waren Legaten zugegen gewesen — wol aber die alles leitende Wirksamkeit, die man ihm zuschreiben muss. Völlig unter dem Einfluß seiner Autorität, jedenfalls auch unter seinem Vorsitz, haben die Verhandlungen stattgefunden. In der That mußte diese Wahl, von der Curie veranlaßt, wesentlich durch geistliche Fürsten vollzogen, eher wie eine Angelegenheit der Kirche als des Reiches erscheinen. Eine stattliche Anzahl geistlicher Fürsten war dabei anwesend, von den weltlichen nur ein einziger: es ist begreiflich, daß dem Zeitgenossen die Versammlung den Eindruck eines Concils machen konnte.

Schon früh war der Legat an den Niederheim aufgebrochen. Am 7. Spt. befand er sich zu Neuß.[3] Köln, das damals noch staufisch war, hielt sich zurück. Als der Wahltag herannahte, schloß es seine Thore.[4] Unterhandlungen, die man sicher vorher wird angestellt haben, müssen fruchtlos geblieben sein, an Gewalt war nicht zu denken. So mußten die herbeigekommenen Fürsten das Wahlgeschäft in der Nähe der Stadt auf freiem Felde, bei dem kleinen Orte Worringen[5] vornehmen. Wahr-

[1] Cod. dipl. Lub. I, 1, 168. [2] Potth. 14208.
[3] Ann. Wormat. SS. XVII, 51, 73. [4] Ann. S. Pant. SS. XXII, 542.
[5] Daß dies, nicht Neuß, wie Albert von Stade und andere berichten, der Ort der Wahl war, steht fest durch Übereinstimmung der Angaben der Ann. S. Pant. (in campo iuxta villam Worinch conventum faciunt et novum regem eligunt) und der Gesta Tever. (cont. V, SS. 24, 411: in regem apud villam Wurunc — est electus)

scheinlich am 30. Spt. begannen die Vorverhandlungen, die freilich nach allem, was bereits geschehen war, nur noch formeller Natur sein konnten. Dies Datum giebt Matth. Par. als den Tag der Wahl[1]; es scheint das eben auf einer Verwechselung der Vorberatung mit dem eigentlichen Wahlakt zu beruhen. Letzterer hat erst am 3. Okt. stattgefunden.[2] Die Wahl Wilhelms, der schon vorher eingewilligt haben wird, war das Resultat. Der neue König selbst teilte es dem Papste sammt den näheren Umständen in einem Schreiben mit, dessen Innocenz in einem Briefe an den Rector von S. Maria in Cormedin[3] Erwähnung tut. Innocenz ist freudig bewegt über den Ausgang der Sache und voll der besten Aussichten in die Zukunft. Diejenigen geistlichen und weltlichen Herren, die sich um das Zustandekommen der Wahl besonders verdient gemacht, erhielten die Auszeichnung päpstlicher Dankschreiben.[4]

Diese Dankschreiben, datirt vom 19. Nov., also ohne Zweifel auf vorhergegangener Information beruhend, sind gerichtet an die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Bremen „und ihre Suffragane", besonders noch an die Bischöfe Hermann von Würzburg, Heinrich von Straßburg, Otto von Münster, den Erwählten Heinrich von Speier; von Weltlichen an den Herzog Heinrich von Brabant und die Grafen Otto von Geldern und Arnulf von Looz. Es wird gedankt für den Eifer und die Bemühungen welche die Angegebenen bei der Wahl Wilhelms an den Tag gelegt haben. Worin aber thatsächlich dies „studium et sollicitudo" bestanden hat, ist schwer zu sagen. Es ist wol nur eine besondere Teilnahme an der Agitation für die Wahl Wilhelms und den diplomatischen Verhandlungen, die derselben vorausgingen, zu verstehen; wirklich anwesend bei der Wahl brauchen, nach dem strengen Sinn der Schreiben, die Bedankten nicht gewesen zu sein, so wenig wie in dem päpstlichen Circular vom 21. Apr. 1246 (Potth. 12072), das ein merkwürdiges Seitenstück zu unseren Briefen vom 19. Nov. 1247 bildet, die dort genannten aufgefordert werden selbst an der Wahl teilzunehmen. Man wird also in unserem Falle die Adressaten der Dankschreiben nicht ohne weiteres als bei der Wahl anwesend betrachten dürfen, (wenngleich die meisten es in der That

---

mit der Datirung der Urkunde bei Kreuser Kölner Dombriefe 376. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. 4885e, pag. 919.

[1] Ed. Luard IV, 639.

[2] Albert v. Stade SS. XVI, 371, und Innocenz IV. bei Beka, font. 2, 435 und font. r. Austr. II, 25, 431 vgl. Böhmer-Ficker S. 919.

[3] Beka Böhmer, font. 2, 436 und font. rer. Austr. II, 25, 431. Potth. 12734.

[4] Potthast 12759.

gewesen sind), sondern wird sich nach anderen Zeugnissen umsehen müssen. Was nun die Weltlichen betrifft, so war nach dem Zeugnis der Sächs. Weltchr. (D. Chr. 2, 257) der Herzog von Brabant anwesend und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, als der einzige weltliche Reichsfürst. Die Anwesenheit des Grafen von Geldern scheint aus Reg. 4889 und 4890 zu vermuthen, nach Albert v. Stade soll auch der junge Graf von Holstein zugegen gewesen und vom Könige selbst zum Ritter geschlagen worden sein.

Wer von den geistlichen Fürsten am 3. Oktober zu Worringen gewesen ist, ersehen wir klar aus einem Indulgenzbrief, den sich der Erzbischof von Köln am folgenden Tage, und noch am Orte der Wahl, von einer ganzen Reihe Prälaten für die neugeweihte Cunibertskirche ausstellen läßt.[1] Außer dem Kölner selbst sind da genannt: Die Erzbischöfe Sifrit von Mainz, Arnold von Trier, Gerhard von Bremen; die Bischöfe: Engelbert von Osnabrück, Rutger von Toul; die Erwählten Otto von Münster, Hermann von Hildesheim, Heinrich von Lüttich, Simon von Paderborn, Johann von Verdun. Sie alle müssen unzweifelhaft als bei der Wahl anwesend gedacht werden.

Ob der Bischof Albert von Regensburg, der in Gemeinschaft mit dem Bischof von Semgallen im Oktober 1247 ohne genaueres Datum und ohne Ortsangabe dieselbe Indulgenz wie die oben genannten erläßt, bei der Wahl selbst schon zugegen war, scheint mir mindestens zweifelhaft. Jedenfalls kann er am 4. Okt. nicht wol zu Worringen gewesen sein. Außerdem stünde seiner Anwesenheit bei der Wahl im Wege, daß er unter den Empfängern des Dankschreibens nicht erwähnt wird. Unter die nicht namentlich genannten Suffragane kann er nicht gerechnet sein, und daß ihm der päpstliche Dank vorenthalten worden sei, ist nicht anzunehmen.

Erwähnt mag noch werden, daß das Christiani epi. chron. berichtet[2], Wilhelm sei nur von den Erzbischöfen von Mainz und Köln gewählt worden; gemeint sind natürlich nur die Vorwähler, wovon sogleich näher die Rede sein wird, ausgeschlossen würde der Erzbischof von Trier. Indessen ist das sicher unrichtig; nicht nur die Urkunde vom 4. Okt., sondern auch die Gest. Trev.[3] können als Zeugnis für die Teilnahme von Trier angeführt werden. Außerdem hat die Autorität des chronicon für diese Dinge bedeutend verloren, seit man weiß, daß Erzbischof Christian, der allerdings wol unterrichtet sein mußte, schwerlich der Verfasser gewesen ist.[4]

---

[1] Kreuser Köln. Dombriefe 376, vgl. Reg. 4893.
[2] Jaffé Bibl. III, 689. [3] SS. 24, 411.
[4] Corn. Will, Hist. Jahrb. 2, 335 f.

Ich komme nun zu der Frage nach dem Modus der Wahl von 1247; es sei dabei gestattet, etwas weiter auszuholen, um auch die Stellung derselben in der geschichtlichen Entwickelung andeuten zu können.

Nach dem Sachsenspiegel[1], dessen Ausführungen in diesem Punkte weder für eine unrichtige Privatmeinung, noch für eine allgemeine aber der Praxis widerstreitende Theorie, sondern für eine theoretische Fixirung tatsächlicher Verhältnisse anzusehen sind, muss man verschiedene Akte des Wahlgeschäftes unterscheiden. Zunächst die Vorberatung der Reichsfürsten insgemein, in der man sich über die Person des zu wählenden einigt. Das war für gewöhnlich die eigentliche politische Handlung.[2] Dann folgt der formelle Akt der Stimmenabgabe. Hier nun unterscheidet man zwischen den bevorzugten Wählern und den übrigen. Jene sind die „ersten an der Kur“, sie werden zuerst, in bestimmter Reihenfolge, namentlich aufgerufen[3] um zu stimmen; danach erst geben die übrigen Fürsten ihre Stimmen ab. Als dritter Akt erfolgte dann erst die Publikation des Ergebnisses.

Alle Fürsten also wählen: nur die einen früher, die andern später, die einen mit Namensaufruf, die andern ohne denselben.

So scheint es noch 1237 bei Konrads Wahl zu Wien gehalten zu sein. Das Wahldekret macht keinen weiteren Unterschied zwischen den Wählern als den der Rangordnung; zu vorderst stehen die Vorwähler[4]; aber alle Aufgeführten haben wirklich gewählt.

Anders bei der Wahl von 1247. In dem bereits erwähnten Briefe Innocenz IV. heißt es, wahrscheinlich mit Anschluß an Wilhelms eigenen Bericht, daß derselbe zum König gewählt sei „communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur ceteris principibus applaudentibus.“ Bevorzugte Wähler und übrige Fürsten werden einander gegenüber gestellt. Und nicht beide Kategorien haben diesmal gewählt, sondern die Vorwähler allein; den übrigen bleibt nur der „applausus“.

---

[1] Landr. III, 57, 2. [2] Harnack S. 9. [3] Benamen.

[4] Trotz der Auseinandersetzungen Harnacks (S. 33 ff.) glaube ich daran festhalten zu müssen, daß 1237, wie sonst, Vorwähler fungirt haben. Daß in diesem Falle die weltlichen bevorzugten Wähler den nicht bevorzugten geistlichen in der Rangordnung des Wahldekretes vorangehen müßten, ist eigentlich doch nur ein Dogma, das Harnack aufgestellt, ohne daß diplomatische Belege dafür vorhanden wären. Denn das in der Anordnung der Namen so problematische Schriftstück von 1198, aus dem Harnack freilich mit vielem Scharfsinn sein Rangordnungsprinzip zu abstrahieren gesucht, kann nicht als Norm gelten. Eine eingehendere Erörterung dieser Frage muß ich mir hier versagen. — Aus der Vergleichung des Wahldrekrets Reg. 4386 und der Ann. Marbac. SS. 17, 178 scheint hervorzugehen, daß als Vorwähler die Erzbischöfe von Mainz und Trier, der Pfalzgraf und der König von Böhmen fungiert haben.

Werfen wir von hier einen Blick auf die päpstliche Adresse vom 21. April 1246, die zur Wahl Heinrich Raspes auffordert[1], so scheint schon hier dasselbe Verhältnis angedeutet zu sein. Nur die „archiepiscopi et principes Theutonie habentes potestatem eligendi Romanorum regem“ werden aufgefordert Heinrich zum Könige zu wählen, während die einzelnen Fürsten der zweiten Adresse nur im allgemeinen zur Wahlagitation aufgemahnt werden. Also schon hier wählen wol nicht mehr alle Fürsten, sondern nur der engere Kreis der bevorzugten Wähler.

Von tendenziöser Bedeutung erscheint diese Änderung, wenn wir bereits bei der nächsten Wahl, 1257, auch den „applausus“ der nicht bevorzugten Fürsten in Wegfall geraten sehen.[3] Ohne Zweifel ist in diesen Vorgängen das erfolgreiche Streben zu erkennen, die Berechtigung der bevorzugten Fürsten zur Wahl immer ausschließlicher zu gestalten.

Was die verfassungsmäßige Vorberatung anbetrifft, so ist bereits darauf hingedeutet worden, daß dieselbe 1247 wahrscheinlich, wenn auch wohl nur der Form wegen, unmittelbar vor dem eigentlichen Wahlakt stattgefunden hat. 1257 haben bekanntlich gleichfalls noch Vorberatungen stattgefunden, sie fehlen aber bereits 1273, wo mithin der frühere blos formelle Schlußakt zu dem eigentlichen Wahlgeschäft geworden ist. Das war ein Schritt weiter auf der Bahn der exclusiven Gestaltung des Wahlrechts der bevorzugten Wähler: dieser ist 1247 noch nicht gethan gewesen.

Vorwähler also waren nach dem Briefe des Papstes thatsächlich als solche an der Wahl beteiligt. Welche es waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier waren, wie wir sahen, anwesend: eben sie erschienen im Sachsenspiegel, bei Albert von Stade[4], in dem bekannten Spruche Reinmars von Zweter[5], der nicht wohl nach 1252 gesetzt werden kann, endlich 10 Jahre später in der Wahl von 1257 als unsweifelhafte Vorwähler: unter ihnen haben wir also auch die „principes, qui in electione cesaris ius habere noscuntur“ zu verstehen.

Harnack will, wenn ich ihn recht verstehe, (S. 51) außer den genannten noch den Herzog von Brabant bei der Wahl von 1247 als Vorwähler angesehen wissen. Aber dieses Urteil ist durch gar nichts in unserer Überlieferung indiciert. Der Hinweis auf die Wahlen von 1198 und 1220 ist um so weniger entscheidend, als auch hier die

---

[1] LL. 2, 262. Potth. 12071. [2] LL. 2, 362 ff. Petth. 12072.

[3] Das erhellt aus der Beschreibung der Wahl von 1257 in der Bulle Urbans IV. von 1263. Olenschl. Erl. Urkb. S. 53.

[4] SS. 16, 467. [5] V. d. Hagen M. S. 2, 221. Über die Datierung unten.

Funktion des Brabanters als Vorwählers nur vermutet, nicht erwiesen werden kann. Hätte aber Brabant noch 1247 das Kurrecht ausgeübt, so würde die Frage schwer zu beantworten sein, weshalb 10 Jahre später gar keine Rede mehr von ihm gewesen ist, und die konstitutive Bedeutung für die Entwickelung des Kurfürstenkollegs, die die Wahl 1247 in Verbindung mit der Nachwahl von 1252 gehabt hat, würde an Brabant eine auffällige Ausnahme erleiden. Auf die Personen der übrigen Vorwähler wird in einem andern Zusammenhange eingegangen werden. Bemerkt sei noch, daß ich mit Harnack (S. 51) für unsere Zeit den Ausdruck „Kurfürsten" für völlig berechtigt halte. Ich lege dabei weniger Gewicht darauf, daß der Titel „electores" schon 1220 gebraucht wird (Harnack S. 32), als auf die innere Bedeutung des Wortes. Kurfürsten sind die schlechthin zur Wahl berechtigten Fürsten, während die Vorwähler nur die „ersten an der Kur" waren. So bald an Stelle des „ius principale" das „ius schlechthin" trat (Harnack S. 51), so bald wurden aus den Vorwählern Kurfürsten (electores). Das geschah 1246 oder 47, und damit hängt wohl zusammen, daß erst nach dieser Zeit der Titel ein allgemeiner wurde.

Zu anderen Ergebnissen ist Ulrich[1] gelangt. Seine Ansicht ist, daß „bei der Wahl Wilhelms 'Kurfürsten' noch nicht mitgewirkt haben". Ich bemerke, daß er einen Unterschied zwischen Vorwählern und Kurfürsten nicht macht. Er schließt seinen Satz daraus, daß der Annalist von S. Pantaleon, dem er für dies wie für anderes eine „fast urkundliche Genauigkeit" und wahrscheinlich auch die Verpflichtung zutraut, alles zu sagen was er wußte, auch wenn es allgemein bekannte staatsrechtliche Dinge betrifft, — daß dieser Annalist von S. Pantaleon nicht ausdrücklich von Kurfürsten spricht. Hinter dieser Quelle müssen „spätere Berichte", z. B. der mehrfach erwähnte Brief Innocenz IV. vom Okt. 1247, und der Brief des Legaten Hugo vom 25. März 1252 zurückstehen. Bezüglich des ersteren äußert sich Ulrich etwas eingehender.[2] Er bezweifelt die Echtheit desselben. Sein erster und hauptsächlichster Grund dafür ist, daß der Brief von „Kurfürsten" spricht, von denen die „Hauptquelle", die Ann. S. Pant., nichts sage; dem habe ich weiter nichts hinzuzufügen. Der zweite Grund ist das „in electione cesaris", da ja bekanntlich der Kaiser nicht gewählt wurde. Allein wie häufig ist diese allerdings inkorrekte Ausdrucksweise! Fängt doch gleich die berühmte Stelle des Sachsenspiegels an „In des keiseres kore u. s. w."! Der dritte Grund ist, daß der Brief des Papstes, der vom Okt. 1247 datiert ist, sogleich auf die erste Nachricht von der Wahl des Königs

[1] S. 17 f. [2] S. 137.

geschrieben sein müßte. Und warum sollte er das nicht? Steht doch der Briefschreiber noch ganz unter dem Eindruck der erfreulichen Neuigkeit! Also mit dem Zweifel an der Echtheit ist es nichts; aber auch ohne dies soll, wie Ulrich versichert, der Brief als Quelle für die Wahl nicht in Betracht kommen können. Und warum nicht? Weil der Papst, wenn der Brief echt ist, die Vorgänge bei der Wahl in tendenziöser Weise entstellt hat. Und worin besteht diese Entstellung? In der Äußerung, daß der König gewählt sei „communi voto principum etc.", während, wolle man Kurfürsten annehmen, doch nur drei dagewesen seien. Zugegeben, dies sei tendenziöse Übertreibung[1], gewinnt man daraus das Recht, die übrigen Angaben des Briefes, namentlich die über den Modus der Wahl, wo von Tendenz keine Rede sein kann, einfach zu verwerfen? Es ist kein Zweifel, der Brief Innocenz' ist nicht nur echt, sondern die wahre „Hauptquelle" für die staatsrechtlichen Umstände der Wahl, die man bei einem Annalisten leicht vergeblich suchen wird.

Dem neuen Könige war die Bahn, auf der er vordringen mußte, durch die Verhältnisse selbst vorgezeichnet. Der Rhein war die Straße, die ihn unmittelbar in dasjenige Gebiet führte, wo in den letzten Jahrzehnten sich gewissermaßen der Herzschlag des deutschen Lebens geregt hatte, wo die staufische Herrschaft die realen Grundlagen ihrer Macht besaß. An dieser Straße wachten seine Gegner, die Städte und Burgen des Reichs, wohlgerüstet und voll Energie des Widerstandes. Hier, zwischen ihnen und um sie herum, saßen auch die territorialen Herren, auf deren Unterstützung das neue Gegenkönigtum vorzüglich angewiesen war: die Erzbischöfe von Köln, Trier, Mainz und weiterhin die oberrheinischen Bischöfe. An den Ausgangspunkt dieser Straße sah sich Wilhelm selbst mit seiner territorialen Macht gestellt. Von hier aus galt es, Punkt für Punkt den Widerstand der Gegner brechend, Macht auf Macht an sich heranziehend, vorzudringen.

[1] In der That existiert kein Zwang und kaum ein Recht die angedeuteten Worte so zu fassen. „Communi voto electus" ist nichts anderes als „concorditer electus". „Intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum diriguntur, vel saltem duorum tantummodo in electione presencium" so sagten nach 1257 die Gesandten König Richards dem Papst, und ähnlich war die Anschauung König Wilhelms selbst, an die sich der Papst, wie überhaupt an seinen Bericht, wahrscheinlich angeschlossen hat. Es liegt die Ansicht zu Grunde, daß die Stimmen der Anwesenden für die Stimmen Aller genommen werden, was freilich eine Rechtsfiktion war und auch seine Gegner hatte, aber nichts destoweniger doch eine faktisch bestehende und damals sogar die offizielle Meinung war. Ich komme unten darauf zurück.

Ein erster Erfolg, die Eroberung der staufischen Reichsburg Nymwegen durch den Grafen von Geldern, muß schon vor der Wahl des Königs stattgefunden haben.[1] Die Burg blieb nicht beim Reiche; schon am 8. Okt. 1247 überließ sie Wilhelm dem Grafen als Pfandbesitz.[2] Die Pfandsumme stieg mit der Zeit auf 21 000 Mk.[3] Ans Reich ist die Stadt nie wieder zurückgekommen. Dennoch war die Eroberung ein wichtiges Ereignis für den König: das Bollwerk, das seine ersten Schritte gehindert hätte, war wenigstens in der Hand seiner Partei.

Einen ferneren und bedeutenderen Fortschritt bezeichnet die Kapitulation der Stadt Köln. Köln hatte, wie wir sahen, bei der Wahl seine Thore geschlossen, aber wie es scheint weniger aus wirklicher Anhänglichkeit an die Staufer, als um des Vorteils willen. Die Freundschaft der Stadt war unentbehrlich für den König. Seine ganze Operationsbasis am Niederrhein hätte durch feindliche Unternehmungen von dort aus erschüttert werden können. Es war vorauszusehen, daß er auf alle Bedingungen eingehen werde. Wie aber hätte man sich dessen, was man später von ihm zweifellos zu erreichen hoffen durfte, versichern wollen, wenn man sich, noch ehe es einen König gab, der Partei desselben hingegeben hätte? Jetzt, wo man den König hatte, an den man sich halten konnte, nahm man keinen Anstand sich in Verhandlungen einzulassen. Die Forderungen der Stadt waren sehr groß, aber sie wurden bewilligt. Am 9. Okt. wurden die Urkunden darüber zu Neuß, wohin sich der König nach der Wahl begeben hatte, ausgestellt.[4] Man hat die Bedingungen, die darin enthalten sind „demütigend“, „erniedrigend“ für den König genannt[5]; wie mir scheint nicht ganz mit Recht. Weder auf die allgemeine Bestätigung der Privilegien (1), noch auf die Freilassung von den Reichszöllen zu Boppard und Kaiserswerth kann das Anwendung finden, noch weniger auf die Abschaffung aller ungerechten Zölle[6] überhaupt (2). Aber die folgenden Bestimmungen scheinen um so ärger. Da verspricht der König keine Bewaffneten in die Burg zu bringen außer einer mäßigen Begleitung (3), kein Heer in sie

[1] Das geht aus dem Datum der Verpfändung hervor. Ohne Zweifel war die Stadt damals schon erobert. Eben die Eroberung wird das „pium factum“ des Grafen sein. Die Ann. S. Pant. SS. 22, 542 gewähren kein bestimmtes Datum; sie tragen das Ereignis bei Gelegenheit der Belagerung von Kaiserswerth nach.

[2] Reg. 4889. [3] Reg. 4921. 5190.

[4] Reg. 4890. 4891. Bequemlichkeitshalber sind im Text die Numerierungen von Reg. 4890 angegeben.

[5] So Böhmer, Ulrich. Noch härter urteilt Sugenheim 3, 2.

[6] Dies war späterhin die hauptsächlichste Tendenz des rheinischen Bundes. Daß schon vor der Existenz desselben der König das nämliche zu erreichen versucht hat, ist unten noch des weiteren belegt worden.



zu führen, keinen Reichstag in ihr zu halten (4), keine Geldhülfe von ihr zu verlangen und überhaupt nichts gegen ihren Willen von ihr zu erpressen (5). Das bedeutet: Die Stadt will frei sein von allen Lasten des Reiches, sie will zu keiner Lieferung, zu keinem Ehrenaufwand von Reichswegen gezwungen sein, vor allem dem Reiche keine Steuer zahlen und keine andere als städtische Besatzung haben. Sie verlangt ferner (6), daß ihr ausschließlich die Gerichtsbarkeit zustehen solle über Verbrechen, die von kölnischen Bürgern zu Köln begangen sind, daß keine Evocation durch den König stattfinden dürfe. Die letzte Bestimmung findet sich ebenso z. B. in dem ausführlichen Privileg des Königs für Hagenau.[1] Im übrigen ist die Abweichung von diesem bezeichnend. Hagenau ist zu Reichssteuer verbunden, Köln nicht, weder zu regelmäßiger, noch zu außerordentlichen Leistungen (4. 5). Hagenau hatte einen Schultheißen an seiner Spitze, der für das Reich, d. h. für den König, die Stadt bewahrt; sie ist häufig Residenz K. Konrads IV. Bei Köln ist keine Rede davon. Die Stadt verfügt selbst ausschließlich über ihre Burg, sie will völlig autonom dem Reiche gegenüberstehen. Es ist klar, wie sich hier schon mit großer Bestimmtheit der Charakter derjenigen Verfassung feststellt, welche die später sogenannten „freien Städte“ gegenüber den „Reichsstädten“ gehabt haben, und deren Eigentümlichkeit darin bestand, daß sie, aus der territorialen (bischöflichen) Bevormundung herausgewachsen, nun nicht in Verpflichtungen dem Reiche gegenüber eintraten, sondern nach beiden Seiten sich aller Anforderungen zu erwehren wußten. Diese Urkunde zeigt, daß damals schon bewußter Weise solche Ansprüche von städtischer Seite gemacht wurden, und wenn Wilhelm dieselben anerkannte, so kann man ihm nicht einen allzuschweren Vorwurf daraus machen: er fand eben Verhältnisse vor, die bis auf einen gewissen Grad bereits fertig waren. Jedenfalls liegt in diesen Bedingungen nicht etwas ganz Singuläres; man muß sie vielmehr nur als ein Moment einer allgemeinen und mit nicht geringer Kraft sich durchsetzenden Bildung des deutschen Verfassungslebens ansehen. Der 7. Artikel der Urkunde ist nach Reichsrecht eigentlich etwas Selbstverständliches. Schon die „confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ Kaiser Eriedrichs II. von 1220 Apr. 26 bestimmt, daß in den geistlichen Territorien lediglich den Territorialherren das Recht Befestigungen anzulegen zustehen solle.[2] Wenn die Stadt sich das für das Kölner Erzstift noch besonders wiederholen läßt, so ist die Absicht dabei jedenfalls, die Macht des Erzbischofs, die eventuell zu einer Vergewaltigung der Stadt führen konnte, nicht durch

[1] Reg. 5233. [2] MG. Lgg. II, 237. (Art. 9.)

Unterstützung Seitens des Königs, indem dieser auch seinerseits im Erzstifte Burgen baute, vergrößern zu lassen.[1] Der letzte Artikel, in welchem der König Beistand in allen den Kölnern aus ihrem Anschluß erwachsenden Gefahren verspricht, versteht sich von selbst. Wichtig für die Stadt war, daß unter den Mitbesieglern der Urkunde auch der Erzbischof sich befand. —

Bald nach diesen Abmachungen hielt dann der König mit dem Legaten zusammen seinen Einzug in die neugewonnene Stadt[2], die für die Zukunft seiner Unternehmungen von großer Bedeutung geworden ist.

Die Hauptabsicht der Partei war jetzt auf die Eroberung Aachens gerichtet, wo der neue König auf den Stuhl Karls d. Gr. erhoben werden sollte. Aber die Stadt war stark befestigt und Wilhelms Rüstungen noch unzulänglich. Während der Papst die Krönungsstadt zur Übergabe aufforderte[3] und die deutschen Fürsten anwies sich zahlreich zu dem dort zu haltenden Hoftage einzufinden[4], begann Wilhelm am 13. Dez. die Belagerung von Kaiserswerth.[5] Wahrscheinlich hatte er gehofft die Burg im Fluge zu nehmen, denn der Aachener Plan ward nebenher noch immer als die Hauptsache betrieben.[6] Aber er sah sich getäuscht. Die Burg war wohlbewehrt und verproviantiert und der Burggraf Gernand setzte den Belagerern einen hartnäckigen Widerstand entgegen.

Schon Anfang Februar 1248 verließ der König mit dem Legaten das Belagerungsheer, durchzog Brabant, Utrecht und seine Erblande, ohne Zweifel, um für die Belagerung von Aachen zu werben. Am 6. Februar war er zu Loewen[7], der Residenz seines Oheims Heinrich von Brabant, der fünf Tage vorher gestorben war. Am 18. scheinen König und Legat zu Utrecht gewesen zu sein.[8] Zwischen den Begleitern des Königs und den Bürgern erhob sich ein Streit; es entstand allgemeiner Tumult und der König samt dem Legaten mußten eilig die Stadt verlassen — schmählich und voll Zornes, wie unser Gewährsmann[9] bemerkt. Von da ging es nach Holland[10]; auf dem ganzen Wege predigte der Legat eifrig das Kreuz gegen Aachen. Während dann der König ins Lager vor Kaiserswerth zurückkehrte, wo er schon am Ostermontag, 20. März, wieder urkundet, zog der Legat den Rhein hinauf

[1] Item in terminis archiepiscopi et ecclesie Coloniensis nullas munitiones aut castra in eorum (sc. civium) preiudicium erigemus etc. Ennen-Eckertz Köln. Qu. 2, 266.
[2] Ann. S. Pant. SS. 22, 542. [3] Potth. 12 770.
[4] Potth. 12 769. [5] Ann. S. Pant. SS. 22, 542.
[6] Das beweist die Reise des Königs vom Februar und März.
[7] Reg. 4898. [8] Reg. 4898a. [9] Ann. S. Pant. SS. 22, 542.
[10] Reg: 4899—4906.



nach Straßburg[1], wo er im März und April weiter für die Sache des Königs wirksam war.

Indessen ging es mit der Belagerung von Kaiserswerth nicht besser vorwärts als vorher. Die Belagerungstruppen scheinen nicht sehr zahlreich[2], der Eifer nicht sehr groß gewesen zu sein. Alles Interesse konzentrierte sich bereits auf die Belagerung von Aachen. In den letzten Tagen des April scheint das Lager vor Kaiserswerth der Sammelplatz gewesen zu sein für die Mehrzahl der niederrheinischen Herren, die sich an der Belagerung von Aachen zu beteiligen gedachten. Da finden wir den Erzbischof von Köln, der seine Verwandten, den Grafen von Berg und den Herzog von Limburg damals dem Könige zugeführt haben wird, die Grafen von Geldern, Cleve, Mark, Jülich, und eine ganze Anzahl Kleinerer aus den niederrheinischen Gegenden.

Die Belagerung von Kaiserswerth ward nun, wie es scheint, vor der Hand aufgegeben[4] und Wilhelm zog ungesäumt vor Aachen. Am

---

[1] Ann. S. Pant. SS. 22, 543.

[2] Vgl. die Zeugen in Reg. 4911. [3] Reg. 4915.

[4] Diese nicht weiter auf Zeugnisse sich stützende Annahme wird doch durch die innere Wahrscheinlichkeit gefordert. Ist es anzunehmen, daß der König, während er alle Kräfte zur Belagerung Aachens brauchte, zugleich einen Teil seines Heeres über ein halbes Jahr lang vor Kaiserswerth liegen ließ, wo es ihm gar nichts genützt hat? Denn sollte es nützen, so mußte es die Stadt, wenn nicht nehmen, so doch in der Weise blockieren, daß ihr die Zufuhr abgeschnitten wurde. Daß das aber geschehen sei und die Stadt eine solche Blockade über ein Jahr, von 1247 13. Dez. bis 1248 Mitte Dez., ausgehalten habe, ist doch schwerlich anzunehmen. Die Annahme einer fortdauernden Belagerung stützt sich einzig auf die Angabe des Melis Stoke:

Ses weken min dan een iaer
Laghen si vor Waerden daer
Mit arbeide harde groot. [Böhmer Font. 2, 419.]

Aber wenn man sieht, wie mangelhaft der Reimchronist sonst über die Sache unterrichtet ist — so läßt er die Belagerung überhaupt erst nach der Einnahme von Aachen beginnen — und wenn man bedenkt, daß auch die von ihm angegebene Zeit mit den urkundlichen Zeugnissen nicht stimmen würde, wenn man endlich sieht, wie unzuverlässig schon bei früheren Schriftstellern dergleichen Angaben sind, wie z. B. Thomas Wikes die Belagerung Aachens auf ein Jahr 20 Tage angibt [Böhmer Font. 2, 450], so kann man wohl ein gerechtes Mißtrauen gegen derartige Nachrichten fassen. Scheint doch bei Melis Stoke selbst die Angabe, erst nach der Einnahme von Aachen sei Kaiserswerth belagert worden, darauf hinzuweisen, daß in der That damals die Belagerung von neuem begonnen sei.

Ulrich hat, bei der Annahme fortdauernder Belagerung, sogar die Personen namhaft machen zu können geglaubt, die während der Abwesenheit Wilhelms die Belagerung von Kaiserswerth geleitet hatten. Es soll der Graf von Cleve und der Herzog von Brabant gewesen sein, und zwar deshalb, weil diese beiden „nicht bei der Krönung Wilhelms, wohl aber vor und nach derselben im Lager von

4. Mai ward Herzogenrath berührt[1], wenige Stunden nördlich der Stadt. Noch am selben Tage konnte man im Lager angelangt sein.

Die Stadt hatte der Aufforderung des Papstes keine Folge gegeben. Sie war mit Bann und Interdikt belegt, überall in den angrenzenden Landen gegen sie das Kreuz gepredigt worden. Schon vor der Ankunft des Königs hatten (Apr. 26. Chr. Erford.[2] — Apr. 29. Ann. S. Pant.[3]) Kreuzfahrer aus Holland und Brabant, Flandern und der Pikardie, die Belagerung eröffnet. Am Abend des 29. April fand ein erster Kampf statt. Die Belagerer stürmten gegen eines der Thore, die Bürger machten einen Ausfall; es entspann sich ein hartnäckiger Kampf, in dem die Aachener Sieger blieben. Doch verhinderte sie die eingetretene Dämmerung die Feinde energisch zu verfolgen. Die Verluste scheinen beiderseits nicht bedeutend gewesen zu sein. 16 Leichen der Ihrigen zogen die Belagerer aus den mit Wasser gefüllten Kellern der Vorstadthäuser, die von den Aachenern vor der Belagerung abgebrochen worden waren. Unter den Toten befand sich der brabantische Edle von Perwez.

Kaiserswerth anwesend waren" [S. 41]. Nach diesen Worten möchte man annehmen, daß die Vermutung wohlbegründet sei; nur entsprechen sie den thatsächlichen Verhältnissen nicht ganz. Allerdings ist der Graf von Cleve 1248 Mai 1. im Lager vor Kaiserswerth [Reg. 4915], nicht aber auch der Herzog von Brabant; wenigstens wissen wir nichts davon. Zu Aachen läßt sich keiner von beiden urkundlich nachweisen, doch schließt das zeitweise Beteiligung des einen oder des andern noch nicht völlig aus, da wir einigermaßen vollständige Zeugenreihen erst vom Tage der Übergabe, Okt. 18., haben. Von der letzten Belagerung Kaiserswerths aber sind uns gar keine Teilnehmer bekannt außer dem Grafen von Geldern. Erst Dez. 26., also 6—14 Tage nach der Einnahme, und nicht zu Kaiserswerth, sondern zu Nymwegen, erscheinen der Herzog von Brabant und der Graf von Cleve als Zeugen Wilhelms [Reg. 4954]. Aber hier handelt es sich ohne Zweifel um eine verabredete Zusammenkunft zu bestimmtem Zweck. Dieser Zweck war Festsetzung einer Leibzucht für die Gräfin von Geldern, Schwester des Grafen von Cleve, aus dem ihrem Gemahl verpfändeten Reichszoll zu Lobith. Daß der Graf von Cleve und der Herzog von Brabant erst von Hause und nicht von Kaiserswerth aus nach Nymwegen gekommen sind, ist mir schon deshalb wahrscheinlich, weil mit dem einen sein Sohn, mit dem andern sein Oheim urkundet, die damals (Mai 1.) zu Kaiserswerth nicht nachzuweisen sind; beide außerdem, Cleve wie Brabant, waren unmittelbare Nachbarn von Geldern, wo jene Verhandlung stattfand. Entscheidend aber ist, daß der König erst von Kaiserswerth nach Nymwegen geht, um dort mit den bezeichneten Herren zusammenzukommen, und gleich nach dem Geschäft allein nach Kaiserswerth zurückzieht [Reg. 4953. 4955], während jene sehr wahrscheinlich ebenfalls dorthin, woher sie gekommen, nämlich nach Hause, zurückkehrten. Daß Cleve und Brabant an der letzten Belagerung von Kaiserswerth beteiligt gewesen seien, kann aus diesem Vorgange unmöglich geschlossen werden, wie Ulrich es thut ohne weiter ein Wort darüber zu verlieren.

[1] Reg. 4917. [2] SS. 16, 35.

[3] SS. 22, 543.

Auf der Gegenseite ward einer aus dem Geschlecht derer von Gymenich tötlich verwundet.

Im Laufe des Monats traf auch der Legat ein, zusammen mit dem Erwählten von Lüttich, in dessen Diöcese er sich zuletzt aufgehalten hatte. Er residierte während der Belagerung auf dem sog. Räuberberg vor der Stadt, der dann nach ihm der Kardinalsberg genannt ward, und den er später dem Aachener Marienstift zum Geschenk machte.[2] — Auch den Erzbischof von Köln finden wir bei der Eroberung der Stadt im Lager[3], er scheint also an der Belagerung teilgenommen zu haben, doch hat er sich mehrmals von derselben entfernt. Besonders war er Mitte August und im September abwesend. Am 15. August legte er den Grundstein zum Kölner Dom[4], bei welcher Feierlichkeit weder König noch Legat zugegen gewesen sind; im September zog er dem Erzbischof von Trier zu Hülfe vor das Kastell Thuron a. d. Mosel.[5] Zeitweise beteiligten sich auch der Erzbischof von Mainz, dessen Anwesenheit uns für Juni urkundlich überliefert ist[6], und der Erzbischof von Trier, den die Ann. S. Rudberti[7] als anwesend nennen. Der Bischof von Münster, die Äbte von Prüm und Inden befinden sich am Schluß der Belagerung ebenfalls im Lager.[8] Wesentliche Dienste hatte dem Könige Abt Lubbert von Egmont geleistet.[9] Zu den Kosten der Belagerung steuerte Bischof Guido von Cambray gleich anfangs 600 Mk. bei.[10] — Von weltlichen Herren beteiligten sich namentlich Herzog Waleram von Limburg und sein Bruder Graf Adolf von Berg, die Grafen von Geldern, Jülich, Teklenburg, Kessel, Nuenâr.[11] Auch des Königs Bruder Floris, dem seit Wilhelms Königswahl die Verwaltung von Holland übertragen war, befand sich im September im Lager vor Aachen.[12] Der König selbst hat ohne Zweifel während der Belagerung das Lager nicht verlassen; was in einigen Urkunden dem entgegenzustehen schien, ist durch Ficker beseitigt worden.[13]

Das Belagerungsheer schwoll von Tag zu Tag durch neuen Zuzug aus den umliegenden Landen.[14] Aber die Bürger leisteten mutigen Widerstand. Sie wurden durch Briefe des Kaisers und seines Sohnes getröstet, die baldigen Entsatz in Aussicht stellten und zu unverdrossener Gegenwehr ermahnten. „Auf den Kaiser harrten sie, wie die Britten auf ihren König Artus“, sagt ein Schriftsteller des 14. Jh. von ihnen.[15]

---

[1] Itin. bei Böhmer, R. S. [2] Quix, die Königl. Kapell. 85.
[3] Reg. 4932. [4] Reg. 4924a. [5] Ann. S. Pant. SS. 22, 544.
[6] Reg. 4919. [7] SS. 9, 789. [8] Reg. 4932. [9] Reg. 4936.
[10] Reg. 4918. [11] Reg. 4932. [12] Reg. 4928.
[13] Zu Reg. 4922. 4923. [14] Matth. Par. ed. Luard V, 26.
[15] Joann. Hocsemius, gest. pontif. Leod. Chapeaville II, 275.

Nur die Geistlichkeit stand auf Seiten Wilhelms. Während der Belagerung verließ sie, mit Lebensgefahr, wie sie sich rühmte, die Stadt, und ging in Wilhelms Lager über[1]; daher wir schon Okt. 18. Propst und Dekan als Zeugen Wilhelms finden.[2]

Noch war indes die Stadt nicht allzu hart bedrängt. Die Belagerer hatten sie noch nicht vollständig umzingeln können, weil keiner der Anwesenden wagte, die gefährlichste Position, die Ebene vor den nördlichen Thoren, zu besetzen. Erst die Friesen, die im Herbst unter dem Zeichen des Kreuzes heranzogen, nahmen und behaupteten diese Stellung; drei Ausfälle der Bürgerschaft wiesen sie siegreich zurück.[3] Nun begann man die Stadt von allen Seiten einzuschliessen. Zugleich ward im Osten, wohin sich der Lauf der zahlreichen Gewässer richtete, ein Damm gebaut, von 40 (?) Fuß Höhe, wie berichtet wird, außerdem noch ein Bach in der Weise abgelenkt, daß er, durch diesen Damm gestaut, seine Wasser in die Stadt ergoß. Mit allen Mitteln suchten die Belagerten diesen Maßregeln zu begegnen. Sie bauten Schöpfräder das Wasser auszuschöpfen und leiteten es, soviel es ging, an Orte, wo es keinen Schaden thun konnte.[4] Dennoch ward fast der dritte Teil der Stadt unter Wasser gesetzt. Diese Überschwemmung ist ein Motiv, das die spätere Überlieferung mit besonderer Liebe verwandte und bald sagenmäßig entstellte.[5] Ein unbekannter Mann läßt sich eines Tages im Lager vor den König führen; er rät, oberhalb der Stadt einen Brunnen zu graben. Man kommt dem Rate nach. Nachdem an der von dem Unbekannten bezeichneten Stelle ein großer Stein, auf den die Arbeiter beim Graben stoßen, entfernt ist, ergießt sich unendliche Wassermenge, fließt der Stadt zu und überschwemmt dieselbe. — Und doch war es nicht die Wassersnot, die den schließlichen Fall der Stadt herbeiführte, sondern die Hungersnot, die nach der völligen Umschließung sich gar bald in erschreckendem Grade einstellte, und der Mangel an allem sonst Notwendigen.[6] Dazu wurden jetzt häufige Angriffe auf die Stadt unternommen, alle Künste der Belagerungsmaschinerie angewendet. Bliden und Mangen schleuderten unaufhörlich ihre Geschosse gegen die Mauern. Ein Teil der Belagerer war des Tages, ein anderer des Nachts thätig.[7] Endlich mußten sich die Belagerten ergeben. Sie suchten die Vermittelung des Erzbischofs von Köln[8]; durch diese kam dann, wie es scheint, die Übergabe zu Stande Okt. 18.[9] Den eigentlichen Übergabsvertrag, falls ein solcher aufgezeichnet wurde, besitzen wir nicht.

---

[1] Reg. 4969. [2] Reg. 4932. [3] Mencon. chron. SS. 23, 541.
[4] Hocsemius.
[5] Melis Stoke ed. Böhmer Font. 2 u. Huydecoeper.
[6] Matth. Par. [7] Ebend. [8] Menco. [9] Menco.

Menco berichtet, daß der Vogt und zwölf Edle der Stadt dem Papst und der Kirche Gehorsam und König Wilhelm dieselbe Treue schworen, die sie bisher seinem Gegner, dem Kaiser, bewahrt. Dagegen versicherte Wilhelm bei Gottes und seinem königlichen Wort, solange jene in der Treue verharrten, seinerseits den Vertrag halten und kräftigen zu wollen. Der Vogt wird demnach im Amte geblieben sein. Aus einer Urkunde von Febr. 19. des folgenden Jahres erfahren wir seinen Namen.[1] Dort begegnet ein Wilhelm als advocatus Aquensis unter den Zeugen des Königs; höchst wahrscheinlich ist dies der Mann, der die Verteidigung von Aachen geleitet hat. Wahrscheinlich am Tage der Übergabe, Okt. 18.[2], bestätigte Wilhelm den Bürgern von Aachen mit den Worten der Urkunde Friedrichs II. von 1215 Juli 29. alle ihre Privilegien seit Karls d. Gr. Zeit, auch die Friedriehs II. mit eingeschlossen. Ob die Stadt so wenige Bedingungnn machte, wie Menco, der freilich hierfür, als damals zu Aachen anwesend, ein sehr beachtenswerter Zeuge ist, angibt, könnte zweifelhaft erscheinen. Die Sächs. WCh. weiß davon, daß die Stadt sich nur auf den Fall hin ergeben habe, daß über drei Jahre Kaiser Friedrich sich mit dem Papste nicht versöhnt habe[3], was etwas wunderlich klingt und wenigstens für den Augenblick keine rechte Bedeutung haben konnte. Thomas Wikes[4], sonst mangelhaft unterrichtet, spricht von einer Übergabe „sub honestis conditionibus" und redet daneben von einem Gerücht, Kaiser Friedrich sei gestorben, welches die Kapitulation veranlaßt habe. Beide Angaben sind nicht geeignet, die Nachrichten Mencos zu modifizieren.

Nicht das ganze Heer des Königs blieb beisammen. Bald nach der Einnahme der Stadt erhielten die Friesen die Erlaubnis abzuziehen. Sie waren die eigentlichen Helden der Belagerung und trugen das besondere Lob des Königs davon. So erzählt Menco, der als Abt des Prämonstratenserklosters Floridus Hortus bei Werum, von einem Ordenskapitel heimkehrend, seine Landsleute im Lager besuchte und mit dem friesischen Edlen Thitard Dodingâ zusammen ihre Entlassung vom Könige auswirkte, bevor gewisse Leute sie, wie er hinzufügt, im Lager um das mitgebrachte Geld vollends prellen konnten. Der Dank des Königs war eine Urkunde von Nov. 3., in der den Friesen ein unechtes Privileg Karls d. Gr. bestätigt ward.[5]

---

[1] Reg. 4964.

[2] Reg. 4932; über das Datum s. die Bemerkungen dazu.

[3] Deutsch. Chron. 2, 258. [4] Böhmer Font. 2, 450.

[5] Reg. 4935. Neuerdings (1882) hat v. Richthofen (Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte II, 1, 321 ff.) diese Urkunde für unecht erklärt, doch, wie mir scheint, mit unzureichenden Gründen. Die von ihm hervorgehobene

Am 19. Okt. hielt dann der König seinen vorläufigen Einzug in die alte Krönungsstadt[1], die nach der Belagerung keinen sonderlich angenehmen Aufenthaltsort geboten haben wird. Das war denn auch wohl der Grund, der den König bewog, sich zunächst mit dem Bischof Heinrich zusammen nach Lüttich zu begeben.[2] Nach kurzem Aufenthalte, während dessen man die nötigsten Veranstaltungen getroffen haben wird, kehrte er nach Aachen zurück und empfing nun am 1. Novemb., am Tage Allerheiligen, die Königskrone. Die echte freilich war es nicht; die lag damals noch samt den übrigen Insignien des Reichs auf dem staufischen Trifels unter der Hut Herrn Philipps von Falkenstein und seiner Frau Isengard.[3] Über die Förmlichkeiten der Krönung wissen wir sehr wenig; was Beka erzählt, ist spätere Erdichtung.[4] Zwei Kardinäle der römischen Kirche waren bei der Feierlichkeit anwesend: der Legat Peter und der Kardinalbischof Wilhelm von S. Sabina, der nach Hocsemius eigens zu diesem Zwecke von seiner norwegischen Mission auf Anordnung des Papstes sich nach Aachen begeben hätte. Es fehlt nicht an Nachrichten[5] die einem der Kardinäle oder beiden die eigentliche Krönungshandlung zuschreiben, indessen ist dieselbe wohl ohne Zweifel von dem Erzbischofe von Köln vollzogen worden.[6] Eine etwas umständlichere Nachricht, freilich unbekannter Herkunft, hat Lünig aufbewahrt[7]: Zunächst hätten die Erzbischöfe von Minden

---

Eigentümlichkeit der Arenga scheint mir ganz unbedenklich; dagegen fällt mehr ins Gewicht, was Ficker zu Reg. 4935 bemerkt, daß das Protokoll so genau mit dem von Reg. 4936 übereinstimmt, daß für den Fall einer Fälschung wenigstens eine echte Vorlage anzunehmen sei. Auch der Schluß des Worpschen Textes, das „per manum Ebris prepositi nostri notarii“ ist gar kein Indizium der Unechtheit; v. Richthofen selbst führt an, daß in einer Urkunde von 1250 Juni 9. ein „magister Arnoldus prothonotarius“, in einer Urkunde für Dordrecht von 1252 Jan. 28. sogar ein „E. propositus de Hunivelt notarius noster“ erscheint. Für Vermehrung dieser Beispiele verweise ich auf Reg. pag. 920. — Sachlich aber stimmt alles aufs beste. Daß in der Urkunde nur Allgemeinheiten enthalten sind, beweist nur, daß damals das unechte Privileg Karls d. Gr. noch nicht fabriziert war, daß aber schon die Sage von einer Erteilung besonderer Rechte durch denselben bei den Friesen umging. Die Urkunde sollte eben weiter nichts sein als ein Akt der Anerkennung und Auszeichnung durch den König. Und dann ist es auch nicht sonderbar, daß Menco sie nicht gerade ausdrücklich erwähnt; sagt er doch, daß die Friesen „cum multa honestate in gratiarum actione“, und abermals, daß sie „cum gloria“ vom Könige entlassen seien: eben das wird auf unsere Urkunde zu beziehen sein. Ich sehe keinen Grund dieselbe für unecht zu erklären.

[1] Ann. Erford. SS, 16, 35. [2] Nach Reg. 4932 b.

[3] Vgl. Reg. 4515. [4] Vgl. Reg. 4934 a.

[5] Sie sind zusammengestellt Reg. 4934 a. [6] Ann. S. Pant.

[7] R. A. (Bd. IV.) Cont. 2. Part. Gen. p. 170; danach in Riedel cod. dipl. Brand. II, 1, p. 30 und Wilmanns Westf. U. B. p. 946.

und Münster den König, damit er den Segen empfange, dem Erzbischof von Köln in der Kirche vorgestellt, dann zwei andere, die von Utrecht und Lüttich, ihn nach Weise eines Diakonus mit der Dalmatica bekleidet, darauf der Erzbischof von Köln selbst ihn mit großer Feierlichkeit gesalbt und gekrönt. Der beiden Kardinäle geschieht keine Erwähnung; aber da unsere Nachricht ein Bruchstück ist und jene nur durch ihre Gegenwart, ohne bei der eigentlichen Handlung mitzuwirken, das Fest verherrlicht haben werden, liegt darin kein Grund zum Verdacht. Es könnte ganz wohl so hergegangen sein.

Die Nachricht Bekas[1], daß des Königs beide Oheime, der Bischof von Utrecht und der Herzog von Brabant (!) in geheimer Sitzung der „officiales imperii" zu Räten des Königs und den Abt von Egmont zu seinem Vicekanzler ernannt worden sei, verwerfe ich völlig. Nicht nur des „avunculus" wegen, der diesmal nur der Vetter hätte sein können, obwohl der Autor darauf Gewicht legt; auch das Ganze macht durchaus den Eindruck einer Erfindung. Daß Wilhelm sich Anfangs vorzüglich von seinen beiden Oheimen wird haben leiten lassen, war wohl Beka ebenso wahrscheinlich wie es uns ist: daß Abt Lubbert Vicekanzler war, wußte er aus einem Briefe des Königs an denselben, den er später mitteilt; sonderbar ist, daß er einen Vicekanzler wählen läßt, aber keinen Kanzler: von einem solchen wußte er eben nichts. Daß er außerdem vergißt, daß zur Zeit der Krönung der ältere Herzog von Brabant längst gestorben war, und daß er ferner die mysteriösen Offizialen des Reichs den jungen König mit diesem Kleeblatt von Räten wie mit einem Festgeschenk überraschen läßt, charakterisiert hinlänglich die gemütlich-naive Zurechtmachung der Dinge, die dem Autor selbst kaum als eine baare Erfindung zum Bewußtsein kommen mochte.

Die Festtage zu Aachen dauerten nicht lange. Am 10. Nov. schon finden wir den Neugekrönten im Feldlager vor Kaiserswerth[2], das man aufs neue zu berennen begann. Wer von den alten Bundesgenossen des Königs hier Teil genommen hat wissen wir nicht. Nur vom Grafen von Geldern ist bekannt, daß er im Lager anwesend war.[3] Mitte

[1] Demum octavo die convenientes officiales imperii statuerunt arcanum colloquium, ut de commoditate regis tractarent speciale consilium, quatenus magnifici viri, scilicet Otto Trajectensis episcopus eius patruus et Henricus Brabantie dux ipsius avunculus eiusdem regis consiliatores et auxiliatores forent et iuvenilem animum eius a belli strepitu temperarent. dominus vero Lubbertus regalis abbas Egmondensis vir maturus et egregius constitutus est eius vice cancellarius. Böhmer Font. 2, 437.

[2] Reg. 4938. [3] Reg. 4948.

Dezember mußte sich die Burg Hungers wegen ergeben.[1] Der Burggraf Gernand schwur Wilhelm seine Treue und verblieb auf Lebenszeit in seinem Amte. Die Schulden, die er früher in König Konrads und jetzt auch sogleich in Wilhelms Auftrage zu contrahieren sich genötigt gesehen, versprach ihm Wilhelm zurückzuzahlen und vor Abtragung derselben ihn nicht mit neuen zu belasten.[3] Vorläufig wurden ihm an Stelle der Bezahlung die sämtlichen Einkünfte der Burg überwiesen.[2] Außerdem soll ihm der König seine eigene Nichte, die Tochter des Herrn Dirk Drossaert von Brederode, zum Weibe gegeben haben.[3]

Ungefähr zur selben Zeit, wo Kaiserswerth kapitulierte, unterwarf sich auch die Reichsstadt Dortmund. Vom Erzbischof von Köln dazu aufgefordert, hatte sie sich in einem Schreiben vom 15. Dezember bereit erklärt dem König zu gehorchen[4], am 23. Dez. ward sie an den Erzbischof zur Belohnung seiner großen Dienste um 1200 Mk. verpfändet[5]; doch scheint das nicht gegen den Willen der Bürger geschehen, vielmehr schon im Voraus darüber zwischen diesen und dem Erzbischof eine gewisse Verständigung erzielt worden zu sein.[6]

Den Dezember hindurch hat sich Wilhelm wahrscheinlich zu Kaiserswerth aufgehalten; vorübergehend war er zu Nymwegen beim Grafen von Geldern. Zum Fest der h. drei Könige (1249 Jan. 6.) begab er sich nach Köln. Zu seinem Aufenthalt daselbst erzählt Beka die Geschichte von dem Gastmahl des Albertus Magnus, der damals hochberühmt und allgemein verehrt, dem Kloster der Predigermönche zu Köln vorstand. Mitten im eisigen Winter läßt er durch Zauberkraft einen blühenden Garten mit allem sommerlichen Leben erstehen, in welchem er den König bewirtet. Nach dem Mahl verschwindet alles und die alte Winterkälte kehrt zurück.

Von Köln begab sich der König nach Utrecht, von wo er ein Jahr zuvor so schmählich hatte weichen müssen. Jetzt empfing ihn nicht nur die Geistlichkeit, sein Oheim Bischof Otto an der Spitze, sondern auch die Bürgerschaft mit allen Ehren. Er bestätigte der Stadt ihre Rechte und Freiheiten und ward, einer Sitte der Zeit gemäß, als benachbarter Landesherr Bürger der Stadt. Bei diesem Aufenthalt soll

---

[1] Vgl. Reg. 4951a. [2] Reg. 4956.

[3] Willelm. proc. Egmund. bei Matthäi Analecta Ed. II, 2, 505.

[4] Lacomblet, Niederrh. U. B. II, Nr. 338. [5] Reg. 4953.

[6] Dortmund schreibt an den Erzbischof: cum igitur hoc certum et notorium existat, quod nos nullum principem vel dominum terre preter vos nostris colloquiis et consiliis preesse et interesse velimus, — supplicamus — quatinus — ita nobis consiliis et auxiliis vestris patrocinari dignemini, sicut bene sedet honori vestro et sicut de discretione vestra eternam et indubitatam confidentiam retinemus.

der König auch einen Platz zum Klosterbau, den er nach jener Bewirtung dem Albertus M. versprochen, gekauft und samt den Mitteln zum Bau den Kölner Dominikanern übergeben haben. Dann ging er nach Holland hinüber, wo damals wahrscheinlich sein Schloß im Haag, die Grundlage der späteren Residenz, gebaut wurde; doch kann sein Aufenthalt nur kurz gewesen sein. Noch im Januar wandte er sich auf Klage seines Oheims von Utrecht gegen den Grafen von Goor in der Twente, einen Ministerialen des Utrechter Stifts, der nach mancherlei Unbotmäßigkeiten und Unbilden vor Gericht gefordert nicht erschienen war. Vom Altar des h. Martin zu Utrecht nahm der König die Waffen, mit denen er alsbald den Übelthäter überwand. Das Land desselben ward verwüstet, er selbst gefangen, dem Bischof übergeben, seine Lehnsgrafschaft ihm genommen.[1] Es war wohl der letzte Dienst, den der König seinem Oheim erweisen konnte. Am 3. April d. J. starb der Bischof, der ihm ein väterlicher Freund und dem Stifte, das er arm fand und reich hinterließ, ein gerühmter Hirt gewesen war.

Ende Januar zog der König wieder rheinaufwärts. Seine Absicht war gegen die mittelrheinischen Festungen gerichtet, die das große Hindernis weiteren Fortschreitens waren. Noch war Landscron und Hammerstein unbezwungen, vor allen aber Boppard; weiter oberhalb war noch das meiste staufisch, Worms und Speier, Oppenheim und Ingelheim, Frankfurt und die Städte der Wetterau.

Hatte für die Unternehmungen am Niederrhein Köln den natürlichen Stützpunkt und sein Erzbischof die bedeutendste Hülfe geboten, so kam nun die Reihe an Mainz. Die Stadt hatte sich dem Könige bald nach seiner Wahl angeschlossen; sie empfing auch, wie Köln, päpstliches Anerkennungsschreiben dafür vom 19. Novbr. 1247.[2] Erzbischof Sifrit aber war der thätigste und damals wohl auch der mächtigste Anhänger Wilhelms, für den er schon im Herbst des vergangenen Jahres gegen König Konrad im Felde gelegen hatte.[3] Seit Anfang des Jahres zum päpstlichen Legaten ernannt[4] — Peter Copoccio war bald nach der Krönung nach Lyon zurückgekehrt[5] — und vom Papste ermächtigt, sämtliche erledigte Pfründen seiner Diöcese für sich 2 Jahre lang zu behalten[6], konnte er wohl in der Lage sein den König wirksam zu fördern; und ohne Zweifel hat er es gethan.

Am 4. Februar finden wir Wilhelm zuerst zu Mainz[7], wahrschein-

---

[1] Beka, Böhmer Font. 2, 440. [2] Potth. 12 758. [3] s. u.
[4] Bibl. d. Stuttg. L. V. 16, Reg. Innoc. IV. Ann. Erford. SS. XVI, 36.
[5] Böhmer, Reg. R. S. [6] Ann. Erford. SS. XVI, 36. [7] Reg. 4963.

lich hat er dort erst das Heer gesammelt, mit dem er sich zunächst zur Belagerung von Boppard wandte. Dieselbe dauerte nicht lange. Die Bürger baten um Waffenstillstand und der König gewährte ihn[1]; auf welche Bedingungen ist nicht bekannt. Es scheint sich um eine bestimmte Frist zur Unterhandlung gehandelt zu haben. Weiter ging es vor Ingelheim.[2] Von der Belagerung ist nichts bekannt, als daß sie ungefähr anderthalb Monate dauerte.[3] Am 28. März ward die Burg erobert. Den Verteidiger kennen wir nicht, wohl aber die hauptsächlichsten Helfer des Königs. Von weltlichen Herren waren da die Grafen Albrecht von Dillingen, Ulrich von Wirtemberg, Emich von Leiningen, Gerhard von Dietz, Heinrich von Weilnau, Dieter von Katzenelnbogen[4], Die Wildgrafen Konrad und Emich; die Reichsministerialen: Anselm Marschall von Justingen, Werner Truchseß und Werner Schenk von Boland, Ulrich Kämmerer von Minzenberg, Wirich von Daun, Wilhelm Vogt von Aachen; die Herren Konrad von Schmidelfeld und Kraft von Boxberg, beide noch vor Kurzem Räte Konrads IV., Friedrich von Randenberg, Gottfried von Bigen, Sifrit von Runkel[5], endlich Burggraf Friedrich von Nürnberg, dessen Dienste noch besonders gerühmt und belohnt werden. — Von Geistlichen war da Bischof Heinrich von Speier, schon seit 1247 des Königs Kanzler, vor allem aber Erzbischof Sifrit[6], der ohne Zweifel für Ausrüstung des Heeres und Mittel der Unterhaltung das Beste gethan hat. Eben er erkrankte im Lager; nach einer Stadt Bingen gebracht, starb er am 9. März.[7] Es war ein Verlust für den König, den die Einnahme Ingelheims lange nicht aufwog. Es ist wohl keine freiwillige Muße gewesen, die ihn jetzt, nach so frischem Anfang, ein ganzes Vierteljahr lang unthätig in dieser Gegend weilen ließ: das Fehlen der mainzischen Hülfe machte sich bemerklich. Zu Mainz selbst hat er sich wie es scheint, meistenteils aufgehalten; das Osterfest brachte er in der Abtei Eberbach im Rheingau zu.[8] Um die Pfingstzeit scheint die Hochzeit seiner jüngeren Schwester Margarete mit dem Grafen Hermann von Henneberg stattgefunden zu haben.[9] Auch Johann von Avesnes, Gemahl einer älteren Schwester Wilhelms, Adelheid, war um diese Zeit bei Hofe; er klagte gegen seinen Lehns-

---

[1] Ann. S. Pant. SS. 22, 545. [2] Ann. S. Pant. SS. 22, 545.

[3] Quod (castrum Ingilheim) post aliquot dies optinuit resignatum sagen die Ann. S. Pant.; doch geht die angegebene Dauer aus den Urkunden Reg. 4964 ff. verbunden mit der Angabe der Ann. Erford. hervor, daß am Palmsonntage (März 28) die Burg erobert sei.

[4] Reg. 4970. [5] Reg. 4967. 4964. [6] Reg. 4964. 4966.

[7] Ann. Erford. SS. XVI, 36. [8] Reg. 4973, vgl. 4973 a.

[9] Reg. 4980.

mann von Namur, den Kaiser Balduin von Constantinopel. Mit der Grafschaft Namur war Johann vom Könige bald nach dessen Wahl als Präsumtiverbe der Gräfin von Flandern, seiner Mutter, für Hennegau und Pertinenzen, belehnt worden. Als Aftervasall besaß Balduin die Grafschaft. Er hatte nun nicht nur über Jahr und Tag die Lehnsmutung bei Johann versäumt, sondern auch das Land dem Könige von Frankreich verpfändet. Im Hofgericht des Königs erfolgte daher Apr. 27. der Spruch, daß das Lehen dem Balduin ab- und dem Johann zuzusprechen sei.[1] Balduin wandte sich an den päpstlichen Stuhl; durch ein Schreiben von 1249 Aug. 26. forderte Innocenz den König auf den Spruch zu revocieren[2]; Wilhelm hat es nicht gethan. Es ist das erste Mal, daß er offen gegen den Willen des Papstes handelt.

Beim Könige befanden sich damals der Erzbischof von Trier, der Erwählte Heinrich von Speier als Kanzler, dann eine Reihe weltlicher Herren, meist die Genossen der Ingelheimer Belagerung: aber auch neue Namen begegnen: die Edeln Gottfried von Eppstein und Reinhard von Hanau, der Wildgraf Konrad u. a.[3]

Nebenher gingen die Verhandlungen über die Nachfolge in Mainz. Die Legatenwürde, die Erzbischof Sifrit besessen, war schon sehr bald nach seinem Tode auf einen Andern übertragen worden, so bald, daß etwas Auffälliges darin liegt. Durch ein päpstliches Breve vom 14. März[4] ward dieselbe dem Erzbischof Konrad von Köln verliehen. Es ist nicht anzunehmen, daß man in Lyon schon 5 Tage nach Sifrits Tode von demselben gewußt und alsbald diese Verfügung getroffen hätte; ebenso wenig wahrscheinlich ist es, das eine Übertragung der Würde schon bei Lebzeiten Sifrits geplant, und nur zufälligerweise erst kurz nach seinem Tode zur Ausführung gebracht worden wäre. Noch vom 1. März wird ein päpstliches Schreiben an Sifrit als Legat erwähnt.[5] Das Reg. Innoc. IV.[6], das in den päpstlichen Schreiben an Konrad den Legatentitel bis zum 10. Mai noch nicht hinzufügt, setzt das Breve vom 14. März als No. 517 unter die Urkunden des Mai; ob das Veranstaltung des Herausgebers ist oder in der Handschrift steht, ist aus der Ausgabe nicht zu entnehmen. Soll dadurch aber die Annahme angedeutet sein, daß März statt Mai verschrieben sei, so ist das unmöglich, weil wir schon im April Urkunden, von Konrad als Legaten

---

[1] Reg. 4976. [2] Potth. 12 788. [3] Reg. 4976. 4980. 4981.
[4] Potth. 13 249. [5] Potth. 13 235.
[6] Bibl. d. Stuttg. lit. Ver. 16, 161 ff.



ausgestellt, haben[1], der Widersprüche, die sich aus dem „Reg. Innoc.“ selbst ergeben würden, gar nicht zu erwähnen.

Nicht lange nach dem Tode Erzbischof Sifrits begab sich Konrad in das Lager vor Ingelheim zum Könige und von da nach Mainz.[2] Volk und Geistlichkeit daselbst verlangten ihn allgemein zum Nachfolger Sifrits. Konrad selbst scheint bedacht gewesen zu sein überall einen leutseligen und freundlichen Eindruck zu machen; doch gab er sich nicht unvorsichtig hin. Schon vor einiger Zeit (1249 Febr. 11) hatte Innocenz verordnet, daß keine Wahl in einer Kathedralkirche ohne seine spezielle Genehmigung stattzufinden habe.[3] In diesem Falle war doppelte Vorsicht geboten. Konrad selbst wollte die Entscheidung dem päpstlichen Stuhle anheimgestellt wissen; an ihn wandte sich das Kapitel. Aber Innocenz war keineswegs gewillt auf den Wunsch desselben einzugehen. In seiner Antwort (Mai 4.)[4] spendet er dem Erzbischof Konrad alles Lob, aber eine Vereinigung des kölnischen und mainzischen Erzstiftes erklärt er auf keinen Fall zugeben zu können. Die Kandidatur Konrads wird schlechtweg abgelehnt, dagegen dem Kapitel aufgegeben, mit Rat und That des Bischofs von Straßburg (Heinrich von Staleck) zu wählen, und zwar binnen 1 Monat, nachdem dieser dazu aufgefordert; sonst solle der Bischof selbst ermächtigt sein, eine ihm würdig scheinende Person zu providieren. Der Bischof erhielt zugleich die Weisung, auf die Wahl Heinrichs von Speier, des treuen Anhängers und Kanzlers König Wilhelms, mit allem Fleiße hinzuwirken und diesen im Fall der Überschreitung jener monatlichen Frist seitens des Kapitels im päpstlichen Auftrage einzusetzen.[5] Doch kam es nicht dazu. Das Kapitel wählte, und zwar den bisherigen Domprobst Christian von Boland, am 29. Juni. Noch am selben Tage erhielt der Neugewählte die Bestätigung des Legaten und empfing vom Könige die Regalien.[6]

So war die wichtige Angelegenheit endlich geregelt. Nicht lange nachher, bereits am 11. Juli, lag der König wieder im Felde.[7] Aber auch jetzt war es nicht vorzugsweise Mainz, welches die Fortführung des Feldzuges ermöglichte; das Heer war zum größten Teile von dem Erzbischof von Köln und dem Erwählten von Lüttich gestellt[8], die wir Anfangs Juli beim Könige finden.[9] Die erste Unternehmung galt Frankfurt. Wüstend, die Saaten verderbend, zog man dorthin. Das befestigte Sachsenhausen ward angegriffen. Die Armbrustschützen des Königs thaten den Belagerten großen Schaden. Endlich mußten sich

[1] Die erste von Apr. 10. Acta SS. Okt. 9, 231.
[2] Ann. S. Pant. SS. 22, 545. [3] Potth. 13 214. [4] Potth. 13 337.
[5] Potth. 13 334. [6] Christ. ep. chron. Jaffé Bibl. III, 698.
[7] Reg. 4983. [8] Ann. S. Pant. SS. 22, 545. [9] Reg. 4980. 4081.

diese nach Frankfurt zurückziehen; doch ward die Brücke, die sie zu hüten hatten, nicht aufgegeben, vielmehr die Befestigung derselben verstärkt. Die Brücke nun zu nehmen war der König offenbar nicht im Stande. Er verbrannte Sachsenhausen, zog ab und löste sein Heer auf.[1] Der ganze Zug hatte kaum 5 Tage gedauert. Die Verbündeten zerstreuten sich, der König selbst urkundet schon Juli 16. wieder zu Mainz.[2] Hier und im Trierschen, namentlich zu Koblenz, hielt er sich diesen und die folgenden Monate auf. Auf diese Zeit dürfte die Nachricht der Gesta Arnoldi von der achtwöchentlichen Hegung des Königs durch den Erzbischof von Trier[3] anzuwenden sein. Daß die dort genannten Orte Ehrenbreitstein und Montabaur, wo der König sich vorzüglich aufgehalten haben soll, in dem uns bekannten Itinerar jetzt nicht erschienen, steht nicht entgegen, da damals überhaupt wenig geurkundet worden ist. Nur einmal ward diese thatlose Zeit unterbrochen durch einen neuen kurzen Zug gegen Boppard, der mit Hilfe der drei rheinischen Erzbischöfe unternommen wurde, weil die Stadt die Bedingungen des früheren Waffenstillstandes nicht erfüllt, d. h. wohl sich bis zu der bestimmten Frist nicht unterworfen hätte.[4] Indessen ward auch hier nichts ausgerichtet; höchstens ist ein der Stadt gegenüberliegendes Kastell damals zerstört worden.[5] Dann ging Wilhelm zurück, weil er hörte, daß Philipp von Hohenfels mit überlegener Mannschaft rheinabwärts zum Entsatze heranziehe. Die Ann. S. Pant. setzen die Unternehmung auf Okt. 1. Schon am folgenden Tage ist der König wieder zu Koblenz[6] und da scheint er unthätig geblieben zu sein, bis ihn im November die flandrischen Angelegenheiten, namentlich die Gefangennehmung seines Bruders Floris[7] nach den Niederlanden rief. Das Jahr, das hoffnungsreich begonnen hatte, war ohne nennenswerte Erfolge zu Ende gegangen. Es war nicht Mangel an Thatkraft, oder kriegerischem Geschick, was dem Könige die kostbare Zeit verdarb, sondern der Mangel an Geld und an einem ausharrenden Heere. Die Unterstützung der rheinischen Erzbischöfe muß nicht bedeutend gewesen sein, sonst hätten sich die letzten Unternehmungen nicht so im Sande

[1] Ann. S. Pant. SS. 22, 545. [2] Reg. 4984.

[3] SS. 24, Gest. Arn. 411, 47. Hunc regem Wilhelmum archiepiscopus Treverensis specialiter fovit eum cum magna multitudine suorum et advenientium cotidie in suis expensis per octo hebdomadas apud Erinberchstein Montabur et in confinio largiter procurando. Ähnlich „de Arnoldo episcopo“ ebenda.

[4] Ann. S. Pant. SS. 22, 546.

[5] Wenn die Nachricht der Ann. Mogunt. SS. 17, 2 hierher gehört: castrum ex opposito oppidi Bopardiensis destruitur.

[6] Reg. 4986. [7] Ann. S. Pant. SS. 22, 546.

verlaufen können. Auf ihre Kosten freilich scheint der König den größten Teil des Jahres gelebt zu haben; doch mochte eben das anfangen ihnen lästig zu werden. Den Geldmangel des Königs hebt, für dies Jahr ganz besonders, Albert von Stade hervor, der darin sogar den Grund sieht, weshalb der König nach den Niederlanden zurückging.[1]

Bis zum Beginn des nächsten Sommers verweilte Wilhelm in den Niederlanden. Doch waren es nicht die holländisch-flandrischen Dinge allein, die ihn dort beschäftigten. Es waren auch Verwickelungen in den Angelegenheiten des Reiches, von denen uns keine deutliche Kunde geblieben ist. Den Mittelpunkt der hierher gehörigen Ereignisse bildet ein Conzil, das auf den 24. April 1250 vom Papste nach Lüttich berufen wurde[2] und dort auch bis in den Mai hinein gehalten worden ist[3]. An dasselbe knüpft sich für unsere Kenntnis ein Wechsel in der Legatur, der sich bereits früher vollzogen haben muß. Nicht mehr der Erzbischof von Köln ist es, der als Legat die Versammlung abhält, sondern ein an seiner Stelle neu ernannter Legat, Kardinalbischof Peter von Albano, früher Erzbischof von Rouen. Konrad hatte sein Amt energisch angegriffen, es auch pekuniär auszunutzen gesucht. In den rechtsrheinischen Bistümern, in Baiern, in Österreich, hatte er Agenten um die Legationsprokuration einzutreiben, freilich ohne sonderlichen Erfolg.[4] Dabei war er, wie sonst, so auch diesmal kein gehorsames Werkzeug der Curie, sondern verfolgte seine eigene intrigante Politik. In Baiern war Bischof Rüdiger von Passau schon seit Beginn seiner Legatur wegen Unterstützung der staufischen Sache gebannt.[5] Der Papst wünschte den hartnäckigen Prälaten zur Abdankung zu bringen[6] und das Bistum mit einem Anhänger seiner Partei zu besetzen. Aber Konrad scheint durch seinen bairischen Agenten gute Beziehungen zu Rüdiger unterhalten zu haben[7]; der Bischof seinerseits setzte alle seine Hoffnung auf den Kölner.[7] Das vor allem scheint Konrads Entfernung von der Legatur veranlaßt zu haben. Denn wenn sein Nachfolger in derselben, Peter von Albano, noch während Konrad die Würde hatte, im speziellen Auftrage des Papstes 1250 Febr. 12. den Bischof Rüdiger förmlich absetzt[8], so bedeutete doch das offenbar einen Protest der Curie gegen

---

[1] Ann. Stad. SS. 16, 372, 34.

[2] Die päpstlichen Ausschreiben bei Hartzheim Conc. 3, 435 und 440 gehören hierher. Vgl. Reg. 4996a.

[3] Vgl. Reg. 4996b und 4997—99.

[4] Cardauns Konrad von Hostaden 30 ff. [5] Potth. 13090.

[6] Potth. 13215. [7] Cardauns 31. [8] Vgl. Potth. 13390.

Konrads Verhalten in der Passauer Frage und es liegt sehr nahe zu vermuten, daß der, durch den derselbe geschah, bereits damals zum Legaten an Konrads Stelle bestimmt gewesen ist. Nicht lange darauf muß dann die förmliche Ernennung Peters und der Rücktritt des Kölners erfolgt sein. Im April urkundet Konrad zum letzten Male als Legat.[1] Jedenfalls ist ein gütliches Abkommen getroffen worden, da Konrad sich auf dem Conzil dem neuen Legaten, wie es scheint, willig untergeordnet hat.[2] Daß seine Agenten in Baiern und Österreich ihre Autorität zu behaupten fortfuhren[3], ist schwerlich auf seine Veranlassung geschehen; vielleicht hatten sie von dem neuerdings eingetretenen Umschwung noch keine Kunde. Der Eifer, mit dem dann Albert der Böhme einen derselben, den Propst Konrad v. S. Guido (Speier) verfolgt hat[3], beweist jedenfalls, daß die Art, in welcher sich der Erzbischof hier hatte vertreten lassen, den eifrigen Parteigängern der Curie äußerst anstößig gewesen ist. Daß bei alledem der Papst nicht schärfer gegen den Kölner auftrat, erklärt sich zur Genüge aus der großen Macht und Bedeutung desselben.

Was der eigentliche Zweck des Conzils von Lüttich war, wissen wir nicht. Und doch muß es einen ganz bestimmten gehabt haben. Nach dem päpstlichen Schreiben bei Hartzheim Conc. 3, 440, das auf unsere Zeit zu beziehen ist[4], war es eine Mission ad hoc, die der Legat hatte; nach Beendigung des Conzils sollte er zurückkehren dürfen. Vorgekommen ist ohne Zweifel die Passauer Bistumssache. Das Kapitel, das trotz der Absetzung Rüdigers immer noch keine Neuwahl getroffen hatte, war nach Lüttich zitiert worden[5]; ob ein Vertreter erschien, ist nicht bekannt. Damals dachte der Legat daran den Kölner Domprobst Heinrich von Vianden in Passau einzusetzen.[6] Indessen wählte das Kapitel bald nach dem Conzil, und zwar den Bruder des Bischofs von Regensburg, Dekan der dortigen Kirche, Berthold von Sigmaringen. Er war der größte Feind Erzb. Konrads unter der bairischen Geistlichkeit gewesen, und ein durchaus päpstlich gesinnter Mann. Seine Wahl bestätigte der Legat am 16. Juni.[7]

---

[1] Cardauns Reg. Konr. 274.

[2] Doch ist es auffällig, daß er noch zweimal nach dem Conzil, 1251 Febr. 5, und 1251 März 21. als Legat urkundet (Cardauns Regesten Konrads 295 und 296): schon Cardauns vermutet, daß die Datierungen fehlerhaft seien.

[3] Vgl. Cardauns Konrad 31.

[4] So meine ich mit Ficker Reg. 4996a.

[5] Citato prius solemniter capitulo Pataviensi ad Leodium per dominum Petrum Albanensem episcopum ad concilium — Schreitwein bei Rauch Script. 2, 503.

[6] Ibid. [7] Reg. Boic. 2. 431. 430.

Der König selbst war zu Lüttich anwesend. Auch der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Metz und Châlons, der Erwählte von Lüttich. Ob auch Mainz und Trier, wie Hocsemius berichtet, ist mindestens zweifelhaft. Auch eine Gesandtschaft des Erzbischofs von Bisanz fand sich ein. Von Weltlichen waren anwesend: der Herzog von Limburg, die Grafen von Jülich, Gerhard von Wassenberg.[1]

Bald nach dem Conzil fanden die Verhandlungen Wilhelms mit der Gräfin von Flandern statt, die zum Brüsseler Vertrage führten. Der Legat übernahm dabei die Vermittelung. Möglich, daß auch das ein Teil seines Auftrages war.[2]

Endlich gehört in diesen Kreis von Verwickelungen auch die Utrechter Bistumssache, die damals ihre definitive Erledigung fand. Nach dem Tode des Bischofs Otto (Apr. 3.[3]) war vom Kapitel nach dem Berichte der Ann. S. Pant.[4] der Kölner Domdechant Goswin von Randerath gewählt worden; der Papst dagegen hatte den Kölner Dompropst Heinrich von Vianden, einen Verwandten des Erzbischofs, eingesetzt. Man erinnere sich dabei der kurz vorher ergangenen päpstlichen Verordnung, daß nur mit seiner Zustimmung eine Wahl für deutsche Kathedralkirchen stattfinden solle. Auch Wilhelm scheint die Ansprüche Heinrichs anerkannt zu haben. Wenigstens heißt derselbe als Zeuge in einer Urkunde von ihm 1249 Juli 4. Erwählter von Utrecht[5], bald darauf, am 7., wird er in einer Urkunde des Erzbischofs von Köln[6] wieder nur Dompropst genannt. Dieser Umstand, sowie der Plan des Legaten Peter, ihn in das Passauer Bistum zu bringen, weist darauf hin, daß er die Ansprüche auf Utrecht vorläufig aufgegeben haben wird. Eine eventuelle Abmachung mit Goswin würde dann zwischen Juli 4. und 7. zu setzen sein, doch müßte dieselbe durch Gesandte stattgefunden haben, da Heinrich sich am Mittelrhein befand. Im Jahre 1250 aber wandte sich die Sache anders. Bischof Goswins Verwaltung soll nach Bekas Bericht[7] so nachteilig für das Bistum gewesen sein, daß die „provisores ecclesie“ (das Kapitel?) eine Versammlung deswegen gehalten hätten. Auf dieser erscheint auch der König und der Legat (irrtümlicherweise wird derselbe Peter Capoccio genannt); in ihre Hände legt Bischof Goswin seine Würde nieder. Auf Ersuchen des gleichfalls anwesenden Erzbischofs von Köln läßt nun der Legat Heinrich von Vianden auf den bischöflichen Stuhl erheben, und der König erteilt

[1] Vgl. Reg. 4996b. 4997—4999. [2] s. u.

[3] Nach anderer Angabe März 27., wofür sich Cardauns Archiv f. G. d. Niederrh. 7, 224 entscheidet.

[4] SS. 22, 545. [5] Reg. 4980. [6] Reg, 4981.

[7] Böhmer Font. 2, 440 f.

ihm die Regalien. Der Vorfall muß, nach dem Itinerar des Königs zu schließen, Ende Mai oder Anfang Juni stattgefunden haben. Mit welchem Rechte er auf den 4. Juni gelegt wird, ist zweifelhaft.[1]

Beka nennt den Bischof Goswin einen Herrn von Amstel und identifiziert ihn mit dem Propste Goswin zu S. Johann in Utrecht[2], jedenfalls ist, wie schon Ulrich[3] ausgeführt hat, auf den Bericht der Ann. S. Pant. aber mehr zu geben. Cardauns[4] hält für wahrscheinlich, daß Goswin der Utrechter Propst zugleich Dekan in Köln gewesen sei; doch wird dadurch die Abweichung des Familiennamens noch nicht erklärt, die deshalb von Wichtigkeit ist, weil Beka mit dem von ihm genannten die Motivierung des späteren Kampfes zwischen Bischof Heinrich und den Herren von Amstel und Woerden gibt. Indessen ist die Auseinandersetzung ohne Zweifel eine gütliche gewesen. Goswin erscheint später zu Köln als maior decanus[5], welche vermehrte Würde als ein Äquivalent für die Abdankung wird angesehen werden dürfen; und so wird das wahrscheinlichste sein, daß der Familienname Amstel samt der anhangenden Motivierung auf einer Verwechselung des Kölner Dechanten Goswin von Randerath mit einem Utrechter Propst Goswin von Amstel bei Beka beruht.

Bevor wir die Unternehmungen König Wilhelms des weiteren verfolgen, ist es geboten einen Blick zu werfen auf die Lage seines Gegners, König Konrads.

Konrad war seit Heinrich Raspes Tode bemüht gewesen in Schwaben, das sich fast ganz der staufischen Herrschaft entzogen hatte, wieder festen Fuß zu fassen. Noch standen die Städte meist zu den Staufern. Wie König Heinrich vor Ulm hatte umkehren müssen, so war jetzt auch die Belagerung Reutlingens durch die Päpstlichen um Pfingsten 1247 vergeblich.[6] Aber im freien Felde war noch im selben Jahre der Bischof von Konstanz um so glücklicher gegen Konrad, der sich aus Schwaben zurückzuweichen gezwungen sah.[2] Im Jahre 1248 rückte er wieder vor; auch diesmal war er anfangs nicht glücklich. Schon am

---

[1] Vgl. Reg. 5014a.

[2] Bondam Charterb. d. Hertog. v. Gelderld I, 472.

[3] 128 ff. [4] Arch. f. Gesch. d. Niederrh. VII, 224.

[5] Cardauns Reg. 385. Sloet Oorkb. d. grafsch. Gelre en Zutfen 2, No. 734. Vgl. Ulrich 129.

[6] Hugo de Rutlingen Böhmer Font. 4, 130.

[7] Eo tempore (1247) Heinricus Constanciensis episcopus cum comitibus ecclesie astantibus Chuonradum dictum regem multis modis afflixit, sed ipse rebellare non potuit. Ann. Scheftlar. SS. 17, 343.

Beginn des Jahres hegten die alemannischen Herren den Plan, einen allgemeinen Zug gegen ihn zu unternehmen, zu dem der Papst auch, wie es scheint vergebens, den Bischof von Sitten aufforderte.[1] Im März oder April ist es dann zum Zusammenstoß gekommen.[2] Die Grafen von Kiburg, Froburg, Sigmaringen und Grüningen, mit ihnen verbündet der Abt von Reichenau, erfochten einen Sieg über den König. In dasselbe Jahr noch fällt eine abermalige Niederlage Konrads durch den Abt von S. Gallen und den Bischof von Straßburg.[3] Der letztere eroberte auch die Stadt Gengenbach und die Burgen Malberg und Steinberg, die Kaiser Friedrich von der Bamberger Kirche zu Lehen hatte.[4] In Schwäbisch-Hall, wo eine häretische Sekte die staufische Sache zu der ihren gemacht hatte, kam es durch Einschreiten der Priesterschaft und durch einen allgemeinen Abfall namentlich auch der Ministerialen zu einem vorübergehenden Siege der päpstlichen Partei.[5] Das Hauptereignis dieses Jahres aber auf diesem Schauplatz ist der Feldzug, den Erzbischof Sifrit von Mainz im Oktober gegen König Konrad unternahm. Wahrscheinlich handelte es sich darum, den Versuch einer Entsetzung Aachens zu vereiteln, doch ist das nicht die einzige Bedeutung der Unternehmung. Nach der nicht sehr deutlichen Überlieferung Zorns aus den Wormser Annalen[6] scheint es, daß Konrad in der Gegend von Neresheim oder Nördlingen[7] lagerte, wie er es in diesen Kämpfen des Rückhalts an Baiern wegen mehrfach gethan hat, um von dort aus vorzurücken. Dorthin schickten ihm u. a. auch die Wormser Hilfstruppen. Hier in der Nähe wie es scheint, griff ihn der Erzbischof von Mainz an, ward aber zurückgedrängt bis gegen Bruchsal.[8] Jetzt stand

---

[1] Potth. 12 856. [2] Potth. 12 928.

[3] Mencon. chron. SS. 23, 542 Eodem anno (1248) Conradus — superatus est ab abbate S. Galli et episcopo Argentinensi.

[4] Potth. 12 955. [5] Albert von Stade SS. 16, 371 a. 1248.

[6] Zorn, Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 43, 89. SS. 10, 24.

[7] Vgl. Ann. Neresheim. 1248 Sifridus episcopus Moguntinus Cunradum aggreditur. Schirrmacher Friedrich II. 4, 454 will Nürtingen lesen, doch glaube ich besser Ficker zu folgen Reg. 4521 a.

[8] So Zorn nach den Wormser Annalen. Auf den Bericht, den Matthäus Paris V, 27 von diesem Zuge gibt, ist gar kein Gewicht zu legen. Außer den mancherlei Übertreibungen und Abenteuerlichkeiten, die sich wieder eingefunden haben, wirft er augenscheinlich die ganzen schwäbischen Kämpfe zusammen, gewissermaßen dramatisch, zu einer großen Entscheidung. Das Ende nun, die völlige Besiegung Konrads, in unserem Falle das gerade Gegenteil der Wahrheit, ist sichtlich bestimmt durch das Bedürfnis, eine Motivierung für Konrads Abzug aus Deutschland zu erhalten, der somit als eine völlige Flucht dargestellt wird, außerdem auch noch zu Lebzeiten seines Vaters stattfindet. — Der Bischof von Metz, der von Straßburg, die Beka nennt, könnten teilgenommen haben, doch ist das angesichts der sonstigen

Konrad siegreich da. War Aachen nicht mehr zu retten, so suchte er doch im südwestlichen Deutschland die Oberhand zu bekommen. Anfang des nächsten Jahres stand er im Elsaß[1], am 27. Februar zu Hagenau.[1] Im August ist Schwäb.-Hall in seiner Gewalt.[2] Kloster Neresheim wird verbrannt.[3] So durchzog er, wie es scheint, ohne bedeutenden Widerstand zu finden, ganz Schwaben. Im Sommer drang er bis in die Nähe von Worms vor.[4] Es ist wohl kein Zufall, sondern eine Wirkung der veränderten Lage, wenn wir jetzt schwankende Anhänger Wilhelms sich wieder zur staufischen Sache wenden sehen: so Emich von Leiningen[5], den Burggrafen Friedrich von Nürnberg[6], Wirich von Daun.[5]

Den Frühling des nächsten Jahres (1250) nimmt der Kampf Konrads mit dem Erzbischof von Speier und mit den Straßburgern ein, wozu wieder die Wormser dem Könige Hilfe schickten.[7] Im Sundgau zerstört er Heiligenkreuz (bei Kolmar)[8], im Mai lagert er zu Elzach im Breisgau.[9] Ohne Zweifel war der Kampf glücklich für ihn, denn unbehindert zog er jetzt rheinabwärts, um Boppard, das König Wilhelm belagerte, zu entsetzen.[10]

Seit Mitte Juni[11] lag König Wilhelm wieder vor dieser Burg. Von seinen Helfern lernen wir nur zwei zufällig kennen, den Erzbischof von Trier[12] und einen neugewonnenen Anhänger, Konrad von Schöneck.[13] Der Verteidiger von Boppard war Philipp von Hohenfels.[14] Es gelang ihm die Stadt zu halten, bis König Konrad vom Oberrhein her heranzurücken vermochte. Da hob Wilhelm die Belagerung auf und nun wandten sich die beiden Gegenkönige selbst wider einander.

Am 21. Juni lagert Wilhelm in der Nähe von Oppenheim.[15] In seinem Heere befanden sich die drei rheinischen Erzbischöfe, Heinrich von Speier, Eberhard von Worms, die beiden Wildgrafen, die Grafen von Nassau, Weilnau, Katzenelnbogen, der Raugraf Konrad, Ulrich von Minzenberg, die beiden Bolanden, Wirich von Daun, jetzt wieder Gegner Konrads, und andere. Ihm gegenüber, ebenfalls bei Oppenheim, Konrad,

---

Unzuverlässigkeit der Nachrichten mindestens zweifelhaft. Nur die Führerschaft des Erzbischofs von Mainz und die Absicht Aachen zu entsetzen, letztere außer der inneren Wahrscheinlichkeit auch auf die Erzählung von den Briefen der Staufer an die Stadt gestützt, können bestehen.

[1] Reg. 4522. [2] Reg. 4523. [3] Ann. Neresheim. SS. 10, 24.
[4] S. Reg. 4524 und Bemerkungen dazu. [5] Reg. 4524.
[6] Reg. 4525. [7] Zorn, Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 43, 91.
[8] Ann. Colmar. zu 1250. [9] Reg. 4528 und Bemerkungen dazu.
[10] Zorn, Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 43, 92. [11] Vgl. Reg. 5015 und 5016.
[12] Reg. 5018. [13] Reg. 5016. [14] Ann. Wormat. SS. 17, 51 f. a.
[15] Reg. 5019. Das folgende nach Ann. Wormat. SS. 17, 51 f. a.

er im Besitze der Stadt und auf dieselbe gestützt, jedenfalls in einer gesicherten Stellung. Es scheint, daß Wilhelm eine Schlacht wünschte, aber nicht wagte, den Gegner in seiner festen Position anzugreifen. Konrad seinerseits verharrte in derselben. Nach vergeblichem Warten zog Wilhelm südwestwärts gegen Odernheim zu, lagerte am 25. Juli bei Bechtolsheim und unternahm von da aus Verwüstungszüge in das Gebiet Philipps von Hohenfels; unter den Augen Konrads verbrannte er dessen Dörfer, soweit sie sich nicht mit Geld lösten, brandschatzte Ost- und Westhofen, vermochte aber durch das alles nicht den Gegner aus seiner Stellung zu locken. Da er so weiter keinen Erfolg voraussah, ging er zurück, lagerte am 29. auf der Höhe am Rhein[1] „bei den Kreuzen“ zwischen Mainz und Oppenheim, während Konrad nun ein Lager bei Dienheim in der Nähe von Oppenheim bezog, entließ dann sein Heer, wahrscheinlich weil er es nicht mehr zusammenhalten konnte, und ging selbst nach Mainz. Nun brach Konrad auf, zog bis dicht vor Mainz, lagerte beim Kloster Dalen, brannte und brandschatzte von hier aus fünf Tage in der Umgegend herum unter den Dörfern der Stadt und des Stiftes. Dann zog er weiter nach Florheim bei Alzey und zerstörte dasselbe vollständig. Am 12. August stießen hier 2000 Wormser Bürger, die Hälfte der wehrfähigen Mannschaft der Stadt, und 100 Armbrustschützen, wie es scheint, von derselben gemietete Söldner, zu ihm. Mit ihnen brach er am folgenden Tage in das Gebiet des Wildgrafen ein, verheerte es und warf sich dann auf die Güter Werners von Bolanden. Mit Mühe rettete sie dessen Bruder, Philipp von Falkenstein, durch Geldzahlung; nur Mauchenheim ward in Asche gelegt. Dann ging es nach Heppenheim a. d. Wiese, südwestlich von Worms. Von hier kehrten die Wormser nach Hause zurück, Konrad aber lagerte dort sechs Tage und suchte durch die von Eberstein den Grafen Emich von Leiningen, der sich wieder auf Wilhelms Seite gewandt hatte, zum Übertritt zu bewegen, doch hielt ihn sein Bruder, der Erwählte von Speier, auf der päpstlichen Seite fest. Er büßte es durch einen Verwüstungszug des Gegners. Deidesheim und andere speiersche Orte wurden verbrannt. Noch bis in den Herbst hinein scheinen die rheinischen Bischöfe den Krieg fortgeführt zu haben, aus dem nur die geschilderte Episode durch die Wormser Annalen überliefert ist. Schließlich kam es zu einem Waffenstillstande und Konrad zog nach Regensburg, um den dortigen Klerus zur Unterwerfung zu bringen.[2]

---

[1] Vgl. Reg. 5020a.

[2] Episcopi circa Renum cum Chunrado rege treugas per tempus inierunt, unde rex accepta opportunitate Ratisponam divertens — Ann. S. Rudb. Salisb. SS. 9, 791, 22.

Auch Wilhelm hatte wieder ein Heer gesammelt, in dem sich, wie wir aus einem päpstlichen Schreiben[1] erfahren, auch Mönche und Konversen aus den fränkischen Klöstern Ebrach und Bildhausen befanden. Nach demselben päpstlichen Schreiben zog er mit diesem Heere vor Oppenheim, vor Gelnhausen[2], wo er übrigens Okt. 2. urkundet, — alles ohne Erfolg, endlich vor „Breghele". Ich vermute darunter — das Wort ist jedenfalls verderbt — den hohenloheschen Ort Bergel (am Hohen Steig, an den Quellen der Rezat), der nicht weit vom Kloster Ebrach gelegen ist. Träfe diese Vermutung zu, so würde Wilhelm jetzt den Versuch gemacht haben, von der Wetterau aus durch Ostfranken vorzudringen, wo ihm die geistlichen Stifter eine gute Stütze sein konnten. Bereits Ende Oktober aber hat er diese Lande wieder verlassen, um nach den Niederlanden zu gehen, wo jetzt wieder Verhandlungen mit Flandern stattfinden sollten.

Das Resultat der Kämpfe war auch in diesem Jahre ein zweifelhaftes. War zu Anfang desselben wie zu Ende des vorigen Konrad in siegreichem Vordringen gewesen, so hatte allerdings Wilhelm demselben Einhalt gethan und die Tage bei Oppenheim zeigen ihn sicher überlegen. Aber nachdem sein Heer auseinander gegangen, behauptet wieder Konrad das Übergewicht, wenn auch der Widerstand der Bischöfe und die eigenen Pläne ihn vom weiteren Vordringen nach Norden abhielten. Der Rest der Unternehmungen des Jahres war für Wilhelm nicht glücklich; auch Boppard blieb noch unbezwungen. Ein greifbarer Erfolg war eigentlich auf keiner Seite da; aber beide Teile schrieben sich den Sieg zu. Darauf deutet der Brief Friedrichs II. an Konrad[3], die Notiz des cont. Garst.[4], und andererseits die der Gest. Trev.[5]

Aber einen Vorteil brachte das ausgehende Jahr doch noch dem König und der päpstlichen Partei. Kaiser Friedrich starb am 13. Dez. 1250. Im Februar kam die Kunde des Ereignisses nach Deutschland.[6]

Dem Papste schien jetzt die Zeit gekommen die Reste der staufischen Partei zur Umkehr zu bewegen. Während er König Wilhelm, den Erzbischof von Köln und andere Prälaten zu sich nach Lyon lud um

---

[1] Potth. 14 169. [2] Gerlinhusen ist überliefert. [3] Huillard-Bréh. 6, 794.

[4] SS. 9, 599. Rex Wilhelmus — bellis succubuit Chunrado rege rebellante et — quasi fugatus ad terram suam dicitur esse reversus.

[5] Gesta Arnoldi SS. 24, 412, 20. Post mortem domini Friderici predicti, cum etiam iste rex Wilhelmus Conradum — apud Oppenheim per suam validiorem potentiam repressisset, etc.

[6] Vgl. zu Reg. 4534.

über die politischen Verhältnisse zu beraten[1], wirkte er durch Bullen und Agenten in Deutschland nach allen Richtungen hin. Auf die Bekehrung des Herzogs von Baiern hatte er es vornehmlich abgesehen, Dem Truchseß von Alzei, einem pfälzischen Ministerialen von päpstlicher Gesinnung trug er auf, den Herzog zum Gehorsam gegen die Kirche zu bewegen.[2] Es scheint, als ob der Herzog damals solchen Unterhandlungen nicht ganz abgeneigt gewesen sei. Er selbst verlangte vom Papste die Sendung eines Unterhändlers. Einen solchen nun schickte ihm Innocenz in der Person seines Poenitentiars Heinrich, zugleich mit mancherlei Ermahnungen und Drohungen.[3]

Noch ein anderer Agent der Kurie ging damals nach Deutschland, der päpstliche Kaplan Jacob, Archidiacon von Laon.[4] Weil er kein Deutsch verstand ward ihm Theodorich, Meister des Deutschen Ordens, als Begleiter und Dolmetscher zur Seite gegeben. Alle Prälaten werden aufgefordert, diesen besonderen Nuntius des h. Stuhles wohl aufzunehmen.[5] Seine Mission bezog sich besonders auf die Herzoge von Sachsen und Brandenburg und auf den Markgrafen von Meißen, die es zu Wilhelms Partei hinüberzuziehen galt; andererseits auch auf den Herzog von Braunschweig, den Innocenz gern zu einem thätigen Vorkämpfer seiner Partei gemacht hätte. Bei ihnen allen werden die Gesandten beglaubigt und entsprechende Ermahnungen nicht gespart.[6] Es ist bemerkenswert, daß in den päpstlichen Schreiben mit besonderer Betonung der Satz hingestellt wird, daß das deutsche Königtum aus Wahl und nicht aus Vererbung gewonnen werde[7]: das sollte jene Fürsten von Konrad abwenden, während doch alle Welt wußte, daß er bereits in früher Jugend gewählt war. Es scheint als habe der Pabst damit ein Stichwort geben wollen, das, wenn auch einen durchaus nichtigen Vorwand enthaltend, doch schon seines Klanges wegen geeignet schien, den Beifall der deutschen Fürsten hervorzurufen. Eine Feinheit kurialer Diplomatie war es, daß auch die Gemahlinen einiger dieser Herren päpstliche Ermahnungsschreiben erhielten, im kirchlichen Sinne auf ihre Männer einzuwirken.[8] Was den Erfolg anbetrifft, so ist doch die Vermutung nicht abzuweisen, daß die Unterhandlungen dieser Tage den Boden bereitet haben werden für die Ernte des Jahres 1252.

Auch die staufischen Städte, namentlich die mittelrheinischen und wetterauischen, wurden zum Anschluß an Wilhelm aufgefordert[9], den Räten

[1] Gest. Trev. rex vocatus est a domino papa per solemnes nuncios et literas, ut Lugdunum veniret. SS. 24, 412, 20.
[2] Potth. 14 178. [3] Potth. 14 180. 14 173. [4] Potth. 14 202.
[5] Potth. 14 203. [6] Potth. 14 204. 14 205. 14 208. [7] Pott. 14 204.
[8] Potth. 14 209. 14 207. [9] Potth. 14 210.

der einzelnen besonders ward zugemutet durch ihren Einfluß das Volk in den Schoß der Kirche zurückzuführen[1]; auch einzelne kleinere Herren der staufischen Partei: Gotfried von Hohenlohe, Philipp von Falkenstein, Philipp von Hohenfels, Gerhard von Eppstein, Raugraf Heinrich, erhielten Aufforderungen zum Übertritt.[2] Hier haben diese Schritte wenig genützt. — König Konrad war, sobald er die Nachricht vom Tode seines Vaters empfing, entschlossen, Deutschland zu verlassen und sich nach Italien in sein Erbreich zu begeben.[3] Aber die Reichsangelegenheiten hielten ihn noch bis in den Herbst auf. Zu ihrer Besprechung schrieb er gleich nach Empfang jener Nachricht[4] einen Reichstag nach Augsburg aus.

Während er die oberrheinischen Städte besuchte,[5] ohne jetzt von seiten der Bischöfe behelligt zu werden, begab sich Wilhelm zum Papste nach Lyon.[6] Der Erzbischof von Köln folgte der an ihn ergangenen Einladung nicht. Statt seiner begleitete der von Trier den König mit einem Gefolge von 60 Reitern.[7] Auch der Kanzler Heinrich von Speier machte die Fahrt mit.[8] Schon in den ersten Tagen des April war man in Lyon. Von dem Empfange weiß der Biograph Erzb. Arnolds zu rühmen, daß sich der Pabst bei dessen Ankunft erhoben und ihn mit dem Friedenskusse geehrt habe. Nun wurde eifrig Rat gepflogen über die Dinge im Reiche; doch fehlt uns hierüber jedwede weitere Nachricht.

Schon vor der Ankunft des Königs in Lyon war dort eine Gesandtschaft der schwäbischen Großen eingetroffen, um dem Papst ihre Ergebenheit zu versichern und kräftige Maßregeln für ihr Land zu erwirken. An der Spitze derselben stand Graf Ulrich von Wirtemberg; auch Berthold von Blankenstein gehörte ihr an.[9] Außer manchen Verpflichtungen von geringerem Interesse versicherte damals der Papst den Edlen Schwabens, daß Konrad, ihm wie jenen verhaßt, nimmermehr mit Willen der Kirche das schwäbische Herzogtum noch das dentsche Reich erlangen solle.[10] Er ist voller Lob für ihre Treue gegen die Kirche, für ihre Mannhaftigkeit gegen die Feinde derselben. Durch

---

[1] Potth. 14 211. [2] Potth. 14 213. [3] Reg. 4551.
[4] Reg. 4550. [5] Reg. 4535 ff.
[6] Durch einen Irrtum im Itinerar Wilhelms verleitet, hatte Böhmer Ende März 1251 ein Zusammentreffen Konrads und Wilhelms bei Oppenheim gesetzt, vgl. Reg. 5033a. Ihm ist auch noch Ulrich gefolgt. Ficker hat dagegen in den Mitteil. d. öst. Instituts 3, 350 ff. mit Gründen, denen ich vollkommen beipflichte, nachgewiesen, daß ein solches Zusammentreffen damals nicht stattgefunden haben kann und daß die von Böhmer darauf bezogene Notiz der Gesta Trev. (s. S. 45 Not. 3) vielmehr (wie oben geschehen) auf die Vorfälle von 1250 zu beziehen ist.
[7] Gest. Trev. SS. 24, 412. [8] Vgl. Reg. 5036a.
[9] Potth. 12 283, vgl. Stâlin Wirt. Gesch. 2, 202. [10] Potth. 14 258.

den Poenitentiar Heinrich will er in Schwaben das Kreuz predigen lassen, den König Wilhelm will er auffordern, mit starker Mannschaft nach Schwaben zu kommen und unter dem Schutz der dortigen Edlen die Staufischen zu zermalmen.[1] Es ist aus dem allem nicht viel geworden.

Ohne Zweifel sind die schwäbischen Gesandten, die wir noch am 4. und 5. Apr. in Lyon finden, auch noch persönlich mit Wilhelm dort zusammengetroffen.

Die Feier des Osterfestes war der Glanzpunkt der Zusammenkunft von Lyon, umsomehr als der Papst den Entschluß gefaßt hatte gleich nach dem Feste die Stadt zu verlassen und nach Italien zurückzukehren. Am Gründonnerstage ward der König in Gegenwart vieler Bischöfe vom Papste feierlich bestätigt.[2] Dann begab man sich hinaus aufs Feld, wo der Papst predigte, denn keine Kirche konnte die Masse der zusammengeströmten Menschen fassen. Bei dieser Gelegenheit hielt Wilhelm dem Herkommen gemäß dem Papste den Steigbügel. Dann ging es zurück nach S. Just, wo Messe gelesen wurde, und wo danach der Papst, der König und die Kardinäle speisten.[3]

Am Charfreitag predigte Innocenz wieder. Neben ihm stand der Erzbischof von Trier und legte dem König und den anwesenden Deutschen die italienischen Worte aus.[4]

Am Donnerstag nach Ostern war allgemeiner Aufbruch; der Papst ging nach Italien, der König nach Deutschland zurück. Dem letzteren folgte in kurzer Frist der neuernannte Legat Kardinal Hugo von S. Sabina, mit ihm auf päpstliche Verordnung der Erzbischof Hugo von Embrun, der spätere Kardinal-Bischof von Ostia.

Als der König von Lyon zurückkehrte, war es ohne Zweifel seine Absicht, die mittelrheinischen Pläne so bald und so energisch wie möglich wieder aufzunehmen. Aber es galt erst wieder ein Heer zu werben, Mittel zum Kriegführen zu beschaffen, und die Umstände waren nicht günstig. Zwar hatte Wilhelm bei seiner Rückkehr durch die Pfalzgrafschaft Burgund den Grafen Johann durch teure Zugeständnisse zu seiner Unterstützung gewonnen.[5] Aber das vorläufige prak-

[1] Potth. 12265.

[2] Herm. Altah. SS. 17, 395. Iam dudum a quibusdam principibus in Romanorum regem electum — confirmat. Das ist der terminus technicus. Hier wird also nachgeholt, was bei der Wahl selbst nicht notwendig geschienen hatte, weil da schon der Einfluß des Legaten und die vorherigen Abmachungen für ein der Curie genehmes Resultat bürgten. — Deussen S. 23 weiß davon nichts.

[3] Nic. de Curbio c. 30 bei Baluze Misc. 7, 384.

[4] Gest. Trev. SS. 24, 412. [5] Reg. 5038. 5037.



tische Ergebnis dieser Verbindung wird nicht bedeutend gewesen sein. Dann sehen wir den König zu Straßburg, Mitte Mai.[1] Er fand dort unzweifelhaft den besten Willen, aber die Macht mangelte. Mainz, der natürliche Stützpunkt für die Unternehmungen am Mittelrhein, hatte durch die Art des neuen Erzbischofs seine Bedeutung für den König fast völlig verloren. Christian war ein Mann, der vom Kriege nichts verstand noch wissen wollte, der dafür hielt, daß er dem Priestertum besser anstehe mit dem Wort Gottes als mit dem Schwerte zu streiten. Die verwüstende Kriegführung der Zeit war ihm ein Greuel, ungern und jedenfalls ungenügend leistete er dem Könige die geforderte Hilfe; wenn man ihn auf die Art seines kraftvollen Vorgängers hinwies, so antwortete er mit dem Schriftworte: Stecke dein Schwert in die Scheide.[2] Auch der Erzbischof von Köln, den Wilhelm nun aufsuchte, und mit dem er 17.—19. Juni in Neuß zusammen gewesen zu sein scheint[3], hat dem jedenfalls vorauszusetzenden Gesuch um Hilfe ohne Zweifel nicht entsprochen. Ebensowenig der von Trier. Eine Fortführung des Kampfes war vorläufig unmöglich.

Zwei Monate wurden fruchtlos verbracht. Da entschloß man sich auf päpstlicher Seite einen entscheidenden Schritt zu thun. Anfangs Juli, wie es scheint, ward durch den neuen Legaten der Erzbischof Christian als ein der Kirche ganz unnützer Bischof abgesetzt, an seiner Stelle Gerhard, ein Sohn des Wildgrafen, auf den Mainzer Stuhl erhoben. König Wilhelm soll eine besondere Wirksamkeit dabei haben verspüren lassen[3]; ohne Zweifel ist er selbst bei dem betreffenden Akt in Mainz zugegen gewesen.[4]

Das Mittel schien in der That geholfen zu haben. Die kriegerischen Unternehmungen werden alsbald wieder aufgenommen. Während der König sich zur Belagerung Boppards anschickte, sog Gerhard rheinaufwärts um einer abermaligen Vereitelung derselben durch staufische Entsatztruppen vorzubeugen.[5] Besonders scheint er Worms beobachtet zu haben, das sich wieder eifrig für die staufische Sache rührte und dafür Aug. 20. durch Erneuerung des bereits aufgehobenen Interdiktes gestraft wurde. Der Erzbischof lagerte an der Pfrim, die unterhalb Worms in den Rhein geht, am linken Ufer, unweit der Stadt Kriegsheim; das benachbarte Peternsheim (Pfeddersheim) zerstörte er Aug. 14. Doch blieb er nicht lange. Schon sechs Tage später finden wir ihn

[1] Reg. 5039. [2] Christ. episc. chron. ed. Jaffé Bibl. 3, 699.

[3] Vgl. Reg. 5041. [4] Vgl. Reg. 5043a.

[5] Ann. Wonnat. SS. 17, 53. Das „contra Conradum regem“ muß ein ungenauer Ausdruck sein statt „contra fautors Conradi regis“, Reg. 4558a, vgl. d. 47 Not. 4.

im Heere des Königs, das von Bingen über Pleitzenhausen bei Simmern gegen Boppard vorrückt.[1] Diesen Weg mußte es nehmen, weil das Rheinthal noch durch unbezwungene Vesten, namentlich pfälzische wie Bacharach und Lorchhausen, gesperrt war. Im Heere befanden sich noch außer dem Erzbischof und dem Legaten Hugo der Erwählte von Lüttich, die beiden Wildgrafen, die Grafen von Geldern, Nuenar, Weilnau, Waldeck, Graf Sifrit von Witgenstein, ein neuer Anhänger des Königs, der von Wassenberg und der Propst von Aachen. Boppard ward belagert, wie lange, ist unbekannt; im Herbst ward endlich die feste Stadt gewonnen.[2] Nun ging der König in die Wetterau und belagerte Friedberg, wie es scheint; doch ohne Erfolg. Anfang November zog er durch den Rheingau zurück[3] und ging nach Köln, wo er das Weihnachtsfest gefeiert haben wird.[4]

Bedeutender als seine kriegerischen Erfolge griff im Oktober des Jahres ein Ereignis in seine Laufbahn ein, das die ganze Lage sehr zu seinem Vorteil veränderte. In diesem Monat zog König Konrad nach Italien. Bis in den Sommer hinein hatte derselbe, ohne Widerstand zu finden, Schwaben und Rheinfranken durchzogen bis Oppenheim hinauf[5]; er war in Hall, in Speier und Worms gewesen, überall seinen Einfluß stärkend und zu weiterem Widerstande ermutigend. Weißenburg wurde, wie es scheint, von ihm belagert.[6] Dann ging er nach Baiern, wo sein Schwiegervater damals von den Böhmen angegriffen war. Vergeblich versuchte er zu Cham eine Übereinkunft mit ihnen zu erzielen.[7] Im August[8] scheint dann der Reichstag von Augsburg gehalten zu sein; auf demselben ward unter anderem Herzog Otto von Baiern für die Zeit der Abwesenheit des Königs zum Stellvertreter desselben ernannt.[9] Im Oktober verließ Konrad Deutschland. Es war seine Absicht, nach Ordnung der italienischen Dinge zurückzukehren.[10] Aber er hat den deutschen Boden nicht wieder betreten. Kein Staufer trat fortan in Deutschland dem Papst und seinem Könige gegenüber.

In dasselbe Jahr 1251 muß noch ein anderes Ereignis fallen, welches in gleicher Weise bestimmend für Wilhelms politische Zukunft wurde: die Verlobung mit Elisabeth, der Tochter des Herzogs Otto von

[1] Reg. 5046—48. [2] Gest. Trev. SS. 24, 411.
[3] Vgl. Reg. 5051b. 5052. 5053. [4] Reg. 5054. [5] Reg. 4555 ff.
[6] Vgl. Reg. 4542a zu der Nachricht der ann. Wormat. SS. 17, 53, die von einer unmöglichen Belagerung von Würzburg sprechen.
[7] Chunradus in festo apostolorum Petri et Pauli (Juni 29.) cum Ottone duce Chambe venit, quos rex Boemorum videre contempsit.
[8] Ficker, Mitteil. d. öst. Inst. 3, 350 ff. [9] Reg. 4550. [10] Reg. 4556.

Braunschweig; ohne Zweifel ist sie schon damals durch Prokuration geschlossen worden.[1] Es wird uns überliefert, daß das mit Rat und Hülfe des Legaten geschehen sei[2]; und es ist sehr glaublich, daß kirchlicher Einfluß Statt hatte, um so mehr, da wir schon im Anfang der Regierung Wilhelms und ganz besonders in diesem Jahre den Papst lebhaft für eine politisch vorteilhafte Heirat des Königs interessiert sehen. Im Jahre 1248 dachte er an die babenbergische Gertrud[3], im Februar 1251 an die Tochter des Herzogs von Sachsen oder des Dänenkönigs.[4] Zwischen der Kurie und dem Herzog von Braunschweig hatte stets gutes Einvernehmen geherrscht[5]; möglich, daß näheres über die Vermählung durch die päpstliche Gesandtschaft von 1251 unterhandelt worden ist.

Gleich zu Anfang des folgenden Jahres unternahm König Wilhelm seine Brautfahrt zu der Welfentochter. Außer den Beamten seiner Kanzlei mit dem Erwählten von Speier als Kanzler an der Spitze scheinen sich nur der Legat und der Erzbischof von Mainz, die Grafen von Waldeck und Solms, der Vogt von Aachen, Werner von Bolanden und Wilhelm von Wesemale bei ihm befunden zu haben.[6]

Am 25. Januar fand zu Braunschweig die Hochzeit statt, bei der sonst noch einige Bischöfe zugegen gewesen sein sollen.[7] In der Hochzeitsnacht, wird uns berichtet, geriet durch ein umgestoßenes Licht der Palast und das Brautgemach in Brand, das königliche Ornat verbrannte, mit Mühe und nur notdürftig bekleidet retteten sich die Neuvermählten, die junge Königin ihren Gemahl, der der Gänge im Palaste unkundig war, an der Hand hinausführend.

Von dem Glanze des Festes weiß die braunschweigische Reimchronik[8], nach Aussage eines, der es gesehen, rühmend zu erzählen. Wichtiger sind uns die politischen Folgen, die sich an diese Verbindung knüpften.

Zum ersten Male schaltete jetzt Wilhelm auch auf niedersächsischem Boden als König.[9] Zugleich ward mit den Fürsten des Nordostens

[1] Urk.-B. f. Niedersachsen 6, 8. Göttingen urkundet: regnante Willehelmo Romanorum rege, cum desponsaretur illi filia illustris ducis in Brunswic. 1251 ohne Tag. — Sudendorf Nr. 35. Albertus d. g. iuvenis dux de Brunswich urkundet für Kl. Walkenried 1251 „regnante Romano rege Wilhelmo". (Identisch damit scheint die Urkunde Nr. 197 des zweiten Hefts d. Urk.-B. f. Niedersachs. Vgl. Nr. 198 das „pie recordacionis" bei Erwähnung Herzog Ottos.)

[2] Ann. Erford. SS. 16, 38. a. 1252. [3] Potth. 12 811.

[4] Potth. 14 199. 14 200. [5] Potth. 12 960. [6] Reg. 5055.

[7] Ann. Erford. SS. 16, 38. Ann. Stad. SS. 16, 373. Chron. Sampetr. Gesch. d. Prov. Sachsen I, 85.

[8] Deutsche Chroniken 2, 555 b. [9] Reg. 5058—5060, 5062—5065 etc.

ohne Zweifel eifrig unterhandelt. Die Unterhandlungen werden vorzüglich durch den Legaten und den Erzbischof von Embrun geführt sein. Im März treffen wir dieselben auf einer Rundreise durch die nordöstlichen Gebiete; auch in Magdeburg waren sie[1], sicher um den Frzbischof für die königliche Sache zu gewinnen. Dorthin berief, wie die Erfurter Annalen berichten, der Legat den Erwählten von Mainz, der sich nach dem der Mainzer Kirche gehörigen Erfurt begeben hatte, zur Consekration. Sie fand statt am Palmsonntag (März 24.) durch den Erzbischof Heinrich von Embrun.

Auch mit Sachsen und Brandenburg wurden Unterhandlungen gepflogen. Es scheint, daß beide damals dem Anschluß an Wilhelm schon nicht mehr abgeneigt waren: nur um den Preis wird es sich noch gehandelt haben. In diesem Punkte nun hat man sich jedenfalls dahin geeinigt, daß der Herzog von Sachsen mit den bisher reichsunmittelbaren Bistümern Schwerin, Ratzeburg, Lübeck[2], die Markgrafen von Brandenburg mit der Stadt Lübeck[3] belehnt werden sollten. Außerdem erhielten die letzteren für die Zölle in Holland noch die Stelluug der meistbegünstigten Lübecker.[4]

Auf Grund dieser Zugeständnisse, die dann in aller Form beurkundet wurden, fand am 25. März zu Braunschweig ein feierlicher Akt statt, durch den Herzog Albert von Sachsen und die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg sich König Wilhelm unterwarfen. Es kann kein Zweifel sein, daß dieser Akt nicht den Charakter einer bloßen Anerkennung, sondern geradezu den einer förmlichen Nachwahl getragen hat. Das steht fest nicht sowohl durch den Ausdruck „electus est" der Erfurter Annalen — denn diese scheinen es mit dem Sinn des Wortes nicht allzu genau zu nehmen, da sie gleich darauf dasselbe von der Stadt Goslar aussagen[5] —, ganz bestimmt vielmehr durch einen Brief des Legaten vom 25. März 1252.[6] Hier wird ausdrücklich ge-

---

[1] Ann. Erford. Gerhardus Maguntine sedis electus — vocatus a legato Magdeburg pervenit ac dein Brunsvic cum rege veniens in die palmarum (März 24.) ab Eboracense (lies: Ebredunense) aepo in pontificalem sublimatus est dignitatem.

[2] Vgl. Orig. Guelf. IV, Nr. 248 das Beschwerdeschreiben der betreffenden Bischöfe an den Reichstag von Frankfurt.

[3] Reg. 5067. [4] Reg. 5070.

[5] Ubi (Braunschweig) etiam sequenti die rex Wilhelmus a marchione Brandenburgense ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum solemniter electus est principem, eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter; vgl. Harnack 53, Not. 1 und 121 ff.

[6] Reg. 5068. Der Brief ist gerichtet an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg. — Licet excellentissimus dominus Wilhelmus R. r. s. a. olim fuisset a principibus, quorum intererat, legitime in regem electus, summo pontifice, ad quem

sagt, daß die genannten Fürsten nicht nur die vorangegangene Wahl gut geheißen, sondern auch „zur Vorsicht“, d. h. damit kein Zweifel weiter an der Rechtmäßigkeit des Königtums Wilhelms bestehen könne, denselben ihrerseits aufs neue förmlich und einmütig gewählt, darauf ihm Hulde und Mannschaft geleistet hätten.

Daß der Akt von Braunschweig für die Entwickelung des Kurkollegs von maßgebender Bedeutung gewesen ist, dürfte seit Böhmers Regesten eine ziemlich allgemein anerkannte Sache sein. Aber worin eigentlich diese Bedeutung bestehe ist nicht ohne weiteres klar. Eine bestimmte und in sich klare Ansicht darüber hat neuerdings Harnack[1] vorgetragen. Nach ihm liegt die Wichtigkeit dieses Vorganges darin, daß mit demselben das Kurrecht Brandenburgs und damit die Theorie des Sachsenspiegels einer früheren abweichenden Praxis gegenüber zur allgemeinen Geltung durchgedrungen sei. Das Kurrecht Brandenburgs, das die sächsische Theorie behauptete, ist, wie er meint, bis 1252 in den offiziellen und maßgebenden Kreisen, namentlich auch vom Papste, nicht anerkannt gewesen. Erst durch den Akt von Braunschweig soll das geschehen und damit erst der Satz des Sachsenspiegels zu wirklicher Gültigkeit gekommen sein.

Sicher ist, daß, soviel wir wissen, Brandenburg 1252 zum ersten Male wählt. Daß aber vorher sein Kurrecht nicht allgemein, und namentlich nicht von päpstlicher Seite anerkannt gewesen sei, ist eine Sache, die bewiesen werden muß. Und in der That glaubt Harnack einen Beweis dafür zu haben. Er findet ihn in den Worten des päpstlichen Schreibens vom 19. Februar 1251[2], das, in gleichlautender Fassung für Brandenburg und Braunschweig ausgefertigt, hinter der Aufforderung, König Wilhelm zu unterstützen, die Worte enthält: „in quem liberaliter et laudabiliter, sicut decuit, a sue promotionis initio consensisti“. Danach konstatiert Harnack, daß Brandenburg und Braun-

---

pertinet ipsius electionis confirmatio, confirmatus, et in Aquis in regem solempniter consecratus et regali diademate coronatus; tamen quia se aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes, quod eidem domino Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte: fraternitati vestre tenore presencium intimamus, quod nos in die annunciationis dominice presentes interfuimus in Brunesvic, ubi et quando dux et marchio antedicti electionem de predicto rege factam ratam habuerunt et gratam, ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam, ac eidem fidelitatem et homagium in solempni curia nobis presentibus prestiterunt. Cum igitur prefate civitates et oppida se non possint ulterius excusare quin obedire debeant dicto regi — etc.

[1] S. 52. 53. [2] Potth. 14 208.

schweig hinsichtlich ihres Rechtes bei der Wahl vom Papste durchaus gleichgestellt seien, daß keinem von beiden die eigentliche Teilnahme an dem Wahlakt, sondern nur der consensus zugeschrieben werde. Also Brandenburg hätte nach den Ansichten, die wenigstens damals die offiziellen waren, gar nicht als bevorzugter Wähler gegolten, wozu es durch den Sachsenspiegel gemacht war. Aber der sächsischen Theorie nachgebend hätten dann Papst und König 1252 das brandenburgische Kurrecht anerkannt und damit für alle Zeiten sanktioniert.

Mit Recht führt Harnack unter den Vertretern der sächsischen Theorie vorzüglich die ungehorsamen niedersächsischen Städte an, auf deren Bekehrung der Brief des Legaten vom 25. März 1252 berechnet ist; sie waren gewiß völlig überzeugt davon, daß Sachsen und Brandenburg Kurrecht zustehe. Aber weshalb halten sie denn die Wahl Wilhelms für ungültig? Harnack sagt S. 52 im Text „weil ihm der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg nicht gewählt hätten — und das paßt allerdings in den Zusammenhang seiner Argumentation; aber in der Urkunde, die er selbst (S. 52, Nt. 3) ausschreibt, steht: quod electioni non consenserant supradicte, und zwar unmittelbar hinter dem Satze, in dem behauptet wird, daß die genannten „vocem habent in electione predicta“. Man mag die Urkunde ansehen, wie man will, so viel steht fest, daß hier weder Städte noch Legat an dem Kurrecht der beiden Fürsten zweifeln, und daß dennoch nur von einem Konsens derselben zu der Wahl von 1247 die Rede ist. So wenig also wie hier aus dem „non consenserant“ der Städte, eben so wenig darf man aus dem „consensisti“ des Papstes schließen, daß dem, von dem es gesagt wird, dadurch irgendwie das Kurrecht streitig gemacht werden solle, wenn er ein solches hatte oder prätendierte. Von dem Konsens eines Kurfürsten zu einer Wahl kann so gut die Rede sein, wie von dem eines gewöhnlichen princeps oder eines Magnaten, nur ist die Bedeutung eine verschiedene: der Fürst consentiert als Fürst, der Kurfürst aber kraft seines höheren Rechtes, sein Consens fügt den Stimmen, die auf den Erwählten gefallen sind, eine neue hinzu. Also ist es doch nicht ganz dasselbe, wenn von dem Brandenburger und wenn von dem Braunschweiger gesagt wird: „consensisti“. Und also kann diese Stelle niemals ein Beweis dafür sein, daß der Papst noch 1251 dem Brandenburger das Kurrecht bestritten habe. Man wird daher von der Meinung ablassen müssen, daß bis 1252 das Kurrecht Brandenburg nicht anerkannt gewesen sei und wird sich mit der Thatsache begnügen müssen, daß unseres Wissens Brandenburg dasselbe faktisch damals zum ersten Male ausgeübt hat, was dann für die Folgezeit ein wichtiges Präcedens geworden ist.

Noch ein anderes Moment ist, wie mir scheint, bei den Vorgängen von 1252 wirksam gewesen, von dem Harnack nichts erwähnt. Es ist mit der Frage verknüpft, ob die Wahl von 1247 rechtsgültig gewesen sei oder nicht.

Wie wir bereits sahen, hatten sich 1252 eine Anzahl niedersächsischer Städte, an deren Spitze Lübeck genannt wird, geweigert, den Befehlen König Wilhelms Folge zu leisten, weil seine Wahl nicht rechtsgültig sei; und als Grund dafür hatten sie geltend gemacht, daß der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg dieser Wahl ihren Konsens nicht gegeben hatten.

Es ist also ein Rechtseinwand, der von dieser Seite her gegen die Gültigkeit der Wahl von 1247 erhoben wird. Darum läßt sich die Sache auch nicht etwa durch die Annahme abthun, die Städte hätten aus Furcht vor jenen beiden mächtigen Nachbarn nicht gewagt, sich dem Könige zu unterwerfen bevor sie nicht der Zustimmung jener sicher gewesen seien. Darin konnte für sie kein Schein des Rechtes liegen: mit einem solchen aber treten sie hervor.

Ihrem Einwande muß vielmehr ein Rechtssatz oder eine Rechtsüberzeugung als unausgesprochenes Prinzip zu Grunde liegen. Und das ist augenscheinlich keine andere als die, daß zu einer rechtmäßigen Königswahl die Zustimmung aller derer erforderlich sei, die überhaupt „eine Stimme bei der Wahl haben". Dabei darf nicht befremden, daß nur Sachsen und Brandenburg genannt werden, während z. B. auch Pfalz nicht zugestimmt hatte; eine Nötigung zur vollständigen Aufführung aller fehlenden Stimmen existierte ja nicht.

Dieses Prinzip aber der einmütigen Wahl, wie es auch in der alten und oft gebrauchten Formel „concorditer electus" zum Ausdruck kommt, ist bekanntlich ein alter Grundsatz in dem Rechte der deutschen Königswahl. So lange die sämmtlichen Fürsten wirklich wählen, konnte natürlich demselben in vollem Umfange niemals Genüge gethan werden: man nahm da den von den Anwesenden Gewählten durch eine Rechtsfiktion für den von Allen Gewählten. Als nun aber das Kurkolleg sich abschloß, und nur eine kleine Anzahl zur Wahl berechtigter Fürsten übrig blieb, da mußte die Frage entstehen: ob jene Rechtsfiktion unter veränderten Umständen noch weiter in Geltung bleiben, oder ob nun innerhalb des engeren Wählerkreises mit dem Grundsatz der vollen Einmütigkeit Ernst gemacht werden sollte; d. h. man konnte zweifeln, ob zu einer rechtsgültigen Wahl nur die Zustimmung der zu dem Wahltage erschienenen oder ob auch die der ferngebliebenen Kurfürsten nötig sei. Das letztere Prinzip liegt der Ansicht der Städte zu Grunde,

das erstere der des Königs und des Legaten. Für sie war deshalb die Wahl von 1247 perfekt und rechtsgültig, für die Städte nicht.

Man sieht, in diesem Punkte war das Recht noch in der Bildung begriffen. Streng genommen war Stimmeneinheit aller zur Wahl Berechtigten erforderlich; in der Praxis aber war man geneigt sich mit der der Anwesenden zu begnügen, und so scheint es sich später festgesetzt zu haben[1], bis die Goldene Bulle neue Normen auf Grund des Majoritätsprinzips schuf.

Versuchen wir nun, in die staatsrechtlich unerhörte Thatsache einer Ergänzungswahl, wie sie der Akt von Braunschweig bietet, etwas näher einzudringen.

Daß überhaupt eine formelle Wahl stattfand, beruht ohne Zweifel auf der Forderung der beiden Kurfürsten, die statt eines matten Konsenses durchaus auf der faktischen Ausübung ihres Wahlrechtes bestanden haben werden, wegen der großen Bedeutung, die eine solche für die gewohnheitsrechtliche Begründung und Festigung desselben haben mußte. Es ist klar, daß diese Forderung den Gedanken einschloß, daß die Wahl von 1247 nicht perfekt gewesen sei; mag sie auch nicht gerade aus demselben hervorgegangen sein, so war es doch jedenfalls eine Konsequenz, auf die sie unvermeidlich führte.

Auf der anderen Seite aber lag dem Könige vor allem daran, daß die Gültigkeit der Wahl von 1247 und damit seine königliche Autorität in keiner Weise verdächtigt werde. Er mochte bereit sein zuzugeben, daß die beiden Kurfürsten einen förmlichen Wahlakt vollzogen, aber nur unter der Bedingung, daß sie zuvor die Wahl von 1247 anerkannten und damit im Voraus jene Konsequenz abschnitten, die der Formalität einer Neuwahl anhängen zu müssen schien. Genügt hätte schon einer von beiden Akten, und beide neben einander nehmen sich etwas sonderbar aus. Man hat eben darin, wie mir scheint, die ziemlich deutliche Spur, daß ein Kompromiß in der angegebenen Weise zwischen beiden Teilen geschlossen sein muß.

Auf dasselbe kommt es hinaus, wenn der Legat sich bemüht bei der Notifikation des Aktes für die Städte einfließen zu lassen, daß jene förmliche Nachwahl eigentlich gar nicht notwendig gewesen, daß sie

---

[1] S. die interessanten Auseinandersetzungen Harnacks S. 102. 103. Einen merkwürdigen Versuch willkürlicher Rechtsbildung in diesem Punkte gewährt die bekannte Bulle Urbans IV. von 1263. Die Gesandten König Richards sagen: „intelligitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum — diriguntur, vel saltem duorum tantum modo in electione presencium“. Aber schon die Geschäftsmänner der Curie merkten, woher dieses alte Recht wohl stammen möge.



nur „in cautelam“ geschehen sei. Man sieht auch hier ganz deutlich die Verwahrung gegen jene Folgerung, die man allgemein zu ziehen bereit sein mochte, daß es doch mit der rechtlichen Gültigkeit der Wahl von 1247 schlecht bestellt sein müsse, wenn man jetzt noch eine förmliche Nachwahl für nötig erachtet habe.

Staatsrechtlich war das ganze eine Irrationalität. Wollte man aufs neue wählen, so hätte man die Wahl von 1247 für ungültig erklären müssen, und andererseits, erkannte man diese als gültig an, so durfte nicht von neuem gewählt werden. Politisch haben indessen beide Teile ihre Rechnung dabei gefunden.

Es bleibt noch übrig, die Stellung Böhmens zu den Vorgängen des Jahres 1252 zu betrachten. Es handelt sich da um die Frage, ob Böhmen damals als zur Wahl berechtigt galt oder nicht.

Es ist bekannt, daß in dieser Frage des böhmischen Kurrechtes die Satzungen der Rechtsbücher mit der politischen Praxis nicht übereinstimmen. Während der Sachsenspiegel dem Böhmen das Kurrecht bestreitet[1], und der Vet. Auct. ihn gar nicht zu den Vorwählern rechnet[2], erscheint er 1237 unzweifelhaft als Wähler und zwar an bevorzugter Stelle. Woher diese Inkonvenienz?

Weilands Erklärung aus den Verhältnissen des meißnischen Fürstenhauses[3] scheint mir nicht völlig ausreichend; den Gründen, die Schuster[4] gegen Einzelheiten seiner Beweisführung geltend gemacht hat, wird man im ganzen beistimmen müssen. Aber mit Schusters positiver Meinung, daß in den Sätzen des Sachsenspiegels eine national-populäre Reaktion zum Ausdruck gekommen sei, die sich vom Volke, oder konkreter von gewissen Kreisen sächsischer Schöffen aus gegen die unter den Fürsten herrschende Auffassung gewandt habe, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Mir scheint gerade, daß in Fürstenkreisen die antiböhmische Doktrin ausgebildet sei, daß sie dann aber, namentlich im Sächsischen, allgemeinen Anklang gefunden und so Einfluß auf die Verfasser der Rechtsbücher gewonnen hahe. Das wäre um so erklärlicher, als Böhmen, wie es scheint, seine Kurstimme überhaupt erst der Protektion Kaiser Friedrichs II. zu danken hat.[5] Indem man sich gegen dies novum wandte, ging das nationale Rechtsbewußtsein mit der fürstlichen Opposition gegen den Kaiser Hand in Hand. Ich meine also, daß jener Satz des Landrechts, der dem Böhmen die Kur bestreitet,

---

[1] Ldr. III, 57, 2.

[2] ed. Homeyer S. 79 f. Daß gerade Böhmen der Ausgeschlossene sein muß, beweist die Vergleichung mit dem deutschen Texte ebend., und mit Ldr. III, 57, 2.

[3] Forsch. 20, 305 ff. [4] Mitteil. des Wiener Inst. 3, 380 ff.

[5] Schuster a. a. O.



nicht „aus grundsätzlichen Erwägungen und durch juristische Konstruktion entstanden“ sei, sondern daß er die reale Parteianschauung repräsentiert, die in den sächsischen Landen als die herrschende im Schwange war.

An den Wahlen von 1246 und 1247 hat sich Böhmen nicht beteiligt. Auch 1252 hat es nicht mitgewählt. Aber die Erfurter Annalen[1] berichten uns, nicht lange nach dem Akt von Braunschweig, da, wo sie von der Unterwerfung der übrigen sächsischen Fürsten sprechen, daß der König von Böhmen Geschenke „in signum electionis“ gesandt habe. Das heißt: der Böhme machte den Anspruch durch die feierliche Überreichung von Geschenken gewissermaßen noch nachträglichs eine Wahlstimme für den König abzugeben.[2] Es ist kein Zweifel, daß, wie auch Harnack bemerkt[3], auf diese Weise keine Wahl vollzogen werden konnte. Aber das wichtige an der Sache ist der Anspruch auf Wahlrecht, mit dem der König von Böhmen hervortritt. Es scheint, als sei dieser Anspruch gerade erst durch die Braunschweiger Vorgänge hervorgerufen worden, und als sei er eine Reaktion gegen das Verhalten der beiden sächsischen Kurfürsten gewesen, die sich ohne Zweifel bei dem Akt der Nachwahl um den Böhmen, trotzdem er einer der bedeutendsten Anhänger König Wilhelms war, gar nicht gekümmert hatten. Wäre es auf den König oder den Legaten angekommen, so hätte man zu Braunschweig sicher auch Böhmen herangezogen: daß das nicht geschah, ist vermutlich das Werk jener beiden Kurfürsten, die somit auch jetzt noch die alte sächsische Parteiansicht vertreten hätten, aus der einst die Theorie des Sachsenspiegels hervorgegangen war.

Und auch später, als Böhmen 1257 bereits thatsächlich in das Wählerkollegium eingedrungen war, hat man, wie es scheint, in Sachsen noch weiterhin seine volle Berechtigung bestritten. Denn auf niemand anders als auf die Sachsen, und namentlich auch die sächsischen Fürsten, scheint mir das „secundum quosdam“ in der vielbesprochenen Glosse des Henricus de Segusio[4] zu gehen, womit diejenigen bezeichnet

---

[1] SS. 16, 38.

[2] Harnacks Interpretation = „in signum ut electus esset (Wilhelmus)“ S. 53 f. scheint mir gezwungen.

[3] S. 54 Not. 1.

[4] Zur Decr. „Venerabilem“, wo in dem Satze: „verum illis principibus ius et potestatem eligendi regem — recognoscimus“ etc. das „illis“ folgendermaßen glossiert wird: „scilicet Maguntino Coloniensi Treverensi archiepiscopis, comiti Rheni duci Saxonie marchioni Brandenburgensi. Et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud habuit ab antiquo, sed de facto hodie tenet.“ Daß das „hodie“ auf die Zeit der Abfassung 1262—71 geht, und das ganze

werden, die der Ansicht waren, daß Böhmen nicht immer zur Wahl nötig sei, sondern nur dann, wenn die anderen Wähler nicht einmütig wären. Diese Ansicht scheint mir nichts anderes zu sein, als die Art und Weise, wie sich die alten Vertreter der antiböhmischen Doktrin mit der Thatsache abzufinden suchten, daß 1257 Böhmen doch mitgewählt hatte. Man stempelte das 1257 faktisch wirksam gewesene Moment der diskorden Wahl zu einem rechtlichen um und suchte daraus eine Schranke für die Wahlberechtigung Böhmens zu machen. Schusters Meinung, daß die „quidam" Süddeutsche gewesen seien, kann ich schon deshalb nicht teilen, weil mir die „merkwürdige Ähnlichkeit zwischen der Glosse Heinrichs und einer Stelle des Schwabenspiegels"[1], auf die er seine Vermutung gründet, gar nicht vorhanden zu sein scheint.[2]

Zum Schlusse sei noch auf ein Stück „Journalistik" aus jenen Tagen verwiesen, das die Kontroverse um die böhmische Stimme zum Gegenstande hat, ich meine den bekannten Spruch Reimars von Zweter über die Kurfürsten.[3]

Wilmanns[4] hat denselben in das Jahr 1245 oder 1246, in die Zeit vor der Wahl Heinrich Raspes, gesetzt, weil die Tendenz des Spruches sei, den Böhmenkönig zur Teilnahme an der Wahl aufzurufen, und eine Zurückhaltung des Böhmen in Bezug auf dieselbe innerhalb der hier in Betracht kommenden Zeit nur eben bei der Wahl Heinrichs statt-

---

sich auf die Zustände nach der Wahl von 1257 bezieht, halte ich für ausgemacht. S. Schuster a. a. O.

[1] ed. Wackernagel S. 107. Dar umbe ist der fürsten ungerade gesetzet; ob vier an einen vallen unde drî an den andern, so sol ie diu minner menige der mêrern volgen, daz ist an der kür reht. Schuster S. 404.

[2] Der Hauptunterschied beider Stellen besteht darin, daß der Schwabenspiegel das Majoritätsprinzip voraussetzt, wovon die „quidam" des Heinrich gar nichts wissen.

[3] v. d. Hagen, Minnes. II, 221:

Daz rîche siben vürsten hât,
der hôhsten und der besten, an den al sîn wirde stât,
die künege im solden kiesen, unde ouch dem rîche holde solden swern;
Daz sint die pfaffenvürsten drî
von Menze und ouch von Triere, der von Kölne ist ouch dabî;
der leienvürsten viere, die ez beschirmen solden und bewarn.
Her Künec von Beheim, dar an sult ir gedenken,
daz man iuch nent des rîches werden schenken.
Von Brandenburk der kameraere,
truhsaeze diu palze ufme Rîn,
so soll der herzoge marschalc sîn
von Sachsen lant: daz sint diu wâren maere.

[4] Haupts Zeitschr. 13, 456 ff.



gefunden habe. Indessen ist bekannt, daß Böhmen auch 1247 nicht mitgewählt hat; die Wahl Wilhelms wäre also nicht auszuschließen. Aber auch die Tendenz des Spruches scheint mir eine andere zu sein, als Wilmanns annimmt. Nicht zur Teilnahme an einer Wahl soll der Böhme aufgefordert werden, sondern nur dazu, sich sein gutes Kurrecht nicht nehmen zu lassen. Das scheint mir der Sinn der Apostrophe: „her Künec von Beheim, dar an sult ir gedenken, daz man iuch nent des rîches werden schenken.“ Und diese Aufforderung ist eigentlich auch nur beiläufig, im übrigen hat der Spruch eine völlig demonstrative, didaktische Tendenz: es ist gewissermaßen ein publizistischer Artikel über die Zusammensetzung des Kurkollegs und der springende Punkt darin ist der, daß auch Böhmen als vollberechtigter Wähler hervorgehoben wird. Gegenüber der Partei, die die Nichtberechtigung des Böhmen behauptete, wird hier seine Berechtigung betont. Wir müssen eine öffentliche Diskussion der Frage voraussetzen: ob Böhmen Kurrecht habe oder nicht? Diese beantwortet der Dichter im Sinne der böhmischen Partei bejahend, und versichert am Schluß: daz sint diu wâren maere, eben gegenüber der falschen Darstellung der Gegner. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so zweifle ich nicht, daß der Spruch eben in das Jahr 1252 zu setzen ist.

Das Osterfest des Jahres 1252 feierte Wilhelm noch in Braunschweig; der Erfurter Annalist rühmt die Devotion, die er bei der Feier des Charfreitags gezeigt habe. Barfuß und in wollenem Gewande habe er die Kirchen der Heiligen besucht und reiche Almosen gespendet.[1]

Aber gleich nach dem Feste brach er auf und ging über Goslar, das eine Bestätigung seiner Rechte erhielt[2], nach Halle[3], wo er feierlich empfangen ward, und wo mehrere Fürsten ihre Lehen von ihm nahmen. Unter ihnen waren Bernhard und Heinrich von Anhalt. Ähnlich ging es zu Merseburg[4] noch in derselben Woche. Hier unterwarf sich Erzbischof Wilbrand von Magdeburg und Markgraf Heinrich von Meißen. Eine stattliche Versammlung umgab damals den König. Außer den vier Genannten waren der Erzbischof von Mainz, der Erwählte von Speier, die beiden Markgrafen von Brandenburg und Herzog Otto von Braunschweig[5] anwesend.

Auch von diesem neuen Schauplatze seiner Thätigkeit ward der König bald, wie es scheint wieder durch die Verhältnisse in seinen

[1] SS. 16, 38. [2] Reg. 5075, vgl. 5074a.
[3] Chron. Samp. ed. Stübel 85. Reg. 5076.
[4] Ann. Erford. SS. 16, 38. [5] Reg. 5076, 5077.



Erblanden, abgerufen. Über Braunschweig[1], von wo er seine junge Gemahlin abgeholt haben wird, ging er, Gandersheim und weiterhin die Burg seines Getreuen, des Grafen von Waldeck berührend, in die Niederlande. Schon das Pfingstfest ward zu Maastricht gefeiert, dann folgten Verhandlungen mit der Gräfin von Flandern, wahrscheinlich zu Antwerpen, die aber zu keinem Ziele führten.[2] Wilhelm scheint sie plötzlich abgebrochen zu haben und nach Utrecht gegangen zu sein, wo damals[3], wie es scheint, die Begebenheiten zwischen dem Bischof Heinrich und den Herren von Amstel und Woerden gespielt haben, von denen Beka erzählt und in die der König mit verwickelt wurde.

Den Bericht Bekas[4] zu wiederholen, trage ich Bedenken. Schon Böhmer hat ihn als sagenhaft bezeichnet[5], wohl nicht allein des wunderthätigen Ringes wegen, der darin vorkommt. Das Stück macht mir ganz den Eindruck, als stamme es aus einem alten Volksliede. Das Episodenhafte des Ganzen, das Unvermittelte einzelner Züge, so der Anwesenheit des Erzbischof, die schwerlich eine zufällige war, die ganze Komposition mit dem Schlußtableau, wie der Bischof beim Klang der Vesperglocke, die gefangenen Herren mit Stricken gebunden neben seinem Rosse führend, in die Stadt einreitet, schließlich auch einzelne Wortwendungen, wie z. B. die zweimal vorkommenden „prata virentia“, auf denen der Kampf stattfinden soll — vielleicht die „grüne Heide“ des Volksliedes? — das alles weist auf diese Vermutung hin.[6] Gefaßt ist die Begebenheit ganz und gar im Sinne des Bischofs von Utrecht und gar nicht vom Standpunkte des Königs aus, und es scheint, daß diese Auffassung zu einer nicht unwichtigen Verschiebung Anlaß gab. Die Lage ist die: Der Bischof Heinrich liegt in Fehde mit den Herren von Amstel und Woerden, Ministerialen seiner Kirche. Der Grund derselben, an die Abdankung ihres angeblichen Verwandten, des Bischofs Goswin, geknüpft, scheint nicht historisch. Aber eine größere Bedeutung erhält die Fehde durch den bei Beka im Hintergrunde bleibenden Grafen von Geldern, der gleichfalls ein Feind des Bischofs ist. Erwägt man nun, daß dieser der treueste Helfer Wilhelm in den niederen Landen und außerdem sein Vetter war, so ist nicht unwahrscheinlich, daß auch Wilhelm auf Seiten der Feinde Utrechts gestanden haben wird. Das scheint auch aus der Überlieferung selbst hervorzugehen. Das der König für Bischof Heinrich gewesen sei, ist durch dieselbe schon ausgeschlossen. Er kommt nach ihr, um „regia autoritate“ den Streit der

[1] Reg. 5079 ff. [2] s. u.
[3] Ich folge der Einreihung der Regesten s. 5098a.
[4] Böhmer Font. 2, 441 f. [5] Vgl. Reg. 5098a.
[6] Die Reden sind natürlich Zuthat Bekas.

Parteien zu schlichten. Aber wozu brauchte er das Heer, das er mit sich in die Stadt führte? Und ferner, die Überlieferung selbst sagt, daß der Erzbischof von Köln, der in Abwesenheit des Bischofs die Stadt behütete, des Glaubens gewesen sei, Wilhelm habe dieselbe feindlich erobert, als er seiner Anwesenheit gewahr wurde. Dies scheint mir in der That die Absicht des Königs gewesen zu sein; vielleicht hat er wirklich die Stadt überrumpelt. Die einzelnen Züge des Berichts selbst scheinen darauf hinzuweisen. Eben als der Bischof durch das Katharinenthor mit seinem Heere gegen seine Feinde ausgezogen ist, zieht auf der anderen Seite, durch das Westthor, der König ein. Der Erzbischof hatte befohlen die Thore zu schließen. Das geschah, ohne das man merkte, daß sich der König bereits in der Stadt befand. Nun sucht dieser den Ausweg, findet das Thor verschlossen und will es aufbrechen lassen, um dem Bischof nachzuziehen und eine Schlacht zu verhindern. Der Erzbischof hört davon, meint, der König habe die Stadt genommen, eilt zu ihm und erfährt erst da, daß der König keine feindlichen Absichten hege. Bemerkenswert ist nun, daß der König jetzt trotz des vorher gezeigten Eifers sich gar nicht weiter angelegen sein läßt, dem Bischof nachzuziehen, sondern um nur dem Kölner zu zeigen, daß er nichts Feindliches im Schilde führe, seine Soldaten der Ruhe pflegen läßt, und nachdem am Abend der Bischof siegreich zurückgekehrt, mit seinem Heer am nächsten Morgen in Frieden und Freundschaft abzieht. Diese Wendung macht den Eindruck, als habe die unvermutete Gegenwart des Kölners in Utrecht den König von weiteren Unternehmungen zurückgehalten; er hatte diesem gegenüber Rücksichten zu nehmen, und seine Freundschaft mochte ihm mehr gelten als ein augenblicklicher Vorteil.

Der Bischof blieb auch in der Folge seinen Feinden überlegen. Er zog wüstend in die Velouwe, schlug den Grafen von Geldern und erbaute aus dem erbeuteten Gelde die Burg Vredelant. Beim Könige treffen wir ihn seit dieser Zeit nicht wieder.

Nach dem kurzen Aufenthalt zu Utrecht zog Wilhelm den Rhein hinauf bis Mainz[1] und ging von da nach Frankfurt, wohin er einen allgemeinen Hoftag ausgeschrieben hatte. Derselbe ward Anfang Juli gehalten, aber nicht in, sondern vor der Stadt auf freiem Felde. Ob Wilhelm dieselbe vorher zur Übergabe aufgefordert oder gar angegriffen hat ist zweifelhaft. Jedenfalls hat er wohl gehofft die Stadt werde sich unterwerfen, weil sonst ein anderer Ort geeigneter gewesen sein dürfte. Zugegen[2] waren folgende Fürsten und Herren: die Erzbischöfe von Köln

[1] Reg. 5102 - 5105. [2] Reg. 5107. 5108. 5112. 5113. 5115.

und Mainz, die Bischöfe von Wirzburg, Straßburg, Speier, Lüttich, der junge Herzog Albrecht von Braunschweig, Wilhelms Schwager, dessen Vater eben, als er sich zur Hoffahrt rüsten wollte, am 9. Juni gestorben war, ferner der Herzog von Brabant, die Grafen von Geldern, Looz, Weilnau, Waldeck, Ziegenhain, Henneberg, Grüningen, Wirtemberg, die Wildgrafen; die Herren von Minzenberg, Bolanden, Runkel. Als eine Darstellung der Macht des Königs konnte der Tag gerade nicht gelten; einige seiner bedeutendsten Anhänger waren nicht erschienen; doch war es immerhin eine stattliche Versammlung; Schwaben, Franken und die niederen Lande waren vertreten.

Die Hauptbeschlüsse dieses Tages betrafen das Verhältnis der Gräfin von Flandern zum Reiche. Sie werden in anderem Zusammenhange berührt werden.[1] Im Übrigen waren die Resultate unbedeutend, leere Demonstrationen des Gegenkönigtums gegen die Staufer. Wie bereits früher von Heinrich Raspe, so nun auch von Wilhelm ward Konrad IV. des Herzogtums Schwaben und aller seiner in Deutschland liegenden Güter für verlustig erklärt.[2] Der Papst betätigte das bereits am 20. Juli.[2] Der Spruch aber gegen die Gräfin von Flandern, durch welchen dieser sämtliche Reichslehen abgesprochen wurden, bleibt vorläufig unbestätigt.

Auch eine Achtserklärung gegen Otto von Baiern hatte der König auf dem Tage zu Frankfurt beabsichtigt. Doch ließ er sich davon abraten.[3] Was hätte die Maßregel auch nützen sollen, wenn man die Macht nicht hatte, eine Exekution zu vollziehen!

Die drei vom Könige dem Herzog von Sachsen untergebenen nordischen Bistümer hatten dem Reichstage zu Frankfurt eine Klageschrift zugehen lassen[4] wegen dieser ihrer unrechtmäßigen Veräußerung vom Reich und hatten um Aufhebung der Maßregel nachgesucht. Der König antwortete ihnen, aber wie, ist unbekannt.[5] Später sind sowohl die drei Bistümer, als auch die Stadt Lübeck, die den Brandenburgern übergeben wurde, trotz der Akte des Königs wieder unmittelbar beim Reich. Näheres über diese Verhältnisse wissen wir nicht.

Am 13. Juli war der Hoftag zu Ende.[6] Der König ging nach Mainz zurück[7], jedenfalls um seine Kriegsrüstung zu vervollständigen.

[1] s. u. [2] Potth. 14 669, vgl. über das Datum Reg. 5105a.

[3] Ann. Erford. ubi rex ducem Bavarie sententia proscriptionis innodasset, si per quosdam interceptum non fuisset.

[4] Orig. Guelf. 4e, 248. [5] Lisch, Meklenb. Urkk. 3, p. 101.

[6] Reg. 5116. [7] Reg. 5117.

Mainz war für dieses Jahr überhaupt wieder der Stützpunkt seiner Unternehmungen, der Erzbischof sein vorzüglichster Helfer. Am 4. August verpfändet ihm der König die noch unbezwungene Reichsstadt Oppenheim für 2000 Mk.; der Erzbischof sollte sie erst selber erobern, wozu es aber nicht gekommen ist. Zugleich schloß an diesem Tage der König mit dem Erzbischof ein förmliches Schutz- und Trutzbündnis, wie von Macht zu Macht; die Gleichstellung beider geht so weit, daß die Bürgen verpflichtet werden im Fall eines ausbrechenden Zwiespaltes den schuldigen Teil auf Verlangen des anderen zu befehden.[1] Noch auffallender erscheint dieses Bündnis, wenn man erwägt, daß sich der Erzbischof damals bereits seit längerer Zeit im Banne des Legaten befand; erst am 13. April des folgenden Jahres ist eine Versöhnung zwischen ihnen eingetreten und die Sentenz infolge dessen aufgehoben worden.[2] Es hat hat völlig den Anschein, als wenn diese enge Verbindung zwischen dem König und dem gebannten Erzbischof in Zusammenhang steht mit einer Entfremdung zwischen dem König und dem Legaten. Und diese Entfremdung scheint sich an das Vorgehen Wilhelms gegen die Gräfin von Flandern, wie es der Frankfurter Tag zeigt, und das Verhältnis des päpstlichen Stuhles dazu zu knüpfen. Wir sahen schon, daß der Spruch gegen die Gräfin vorläufig vom Papste unbestätigt blieb, während Anderes, auf demselben Tage verhandelt, überraschend schnelle Bestätigung erfuhr. Das deutet doch darauf, daß dem päpstlichen Stuhle dieser Schritt Wilhelms nicht genehm war. Und weiter, der Legat selbst ist in Frankfurt nicht anwesend gewesen; als der König dorthin zog, war er in die lothringischen Bistümer gegangen.[3] Das ist sehr auffallend, da sonst gerade bei wichtigen Akten der Legat nie fehlt, und den vorgenommenen Handlungen eben durch seine Assistenz von vornherein die Autorität der päpstlichen Zustimmung gesichert zu werden pflegt. Kam diesmal der Legat nicht mit nach Frankfurt, so ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß eben er sowie die Kurie, die er vertrat, mit dem was Wilhelm dort vorzunehmen gedachte, nicht einverstanden gewesen ist, daß also hier eine nicht unbedeutende politische Differenz beider vorliegt. Das Ausbleiben jener päpstlichen Bestätigung paßt dazu aufs beste. Dem gegenüber mochte dem König viel daran gelegen sein, an dem Erzbischof von Mainz eine sichere Stütze zu haben; daß derselbe gerade vom Legaten gebannt worden war.

[1] Reg. 5120.

[2] Ann. Erford. 1253 — dum supradictus legatus pro quadam thelonea fere per annum excommunicationis sententia Moguntinum innodasset ... circa pascha reconciliati sunt. Urkunde des Legaten Guden cod dipl. Mag. 1, 636.

[3] S. d. Itin. b. Böhmer Reg. 1246—1313. R. S.

mochte dazu betragen ihn seinerseits wieder auf den Anschluß an Wilhelm zu verweisen.[1]

Die nächsten Unternehmungen Wilhelms scheinen jetet seinen mächtigsten Gegner am Mittelrhein, dem Pfalzgrafen, gegolten zu haben, dessen Städte er belagerte. Ende Juli steht er im Lager vor Lorchhausen[2], wahrscheinlich hat er auch das gegenüberliegende Bacharach, den eigentlichen Mittelpunkt der rheinpfälzischen Besitzungen in dieser Gegend, belagert. Die Stadt Caub, vor der er den ganzen August hindurch lag[3], und die im Besitze Philipps von Falckenstein sich befand, scheint wenigstens pfälzisches Lehen gewesen zu sein.[4] Was der König mit all diesen Unternehmungen ausgerichtet hat, wissen wir nicht, da uns nur zufällige Andeutungen hierüber überliefert sind. Mit dem Pfalzgrafen selbst scheint er nicht zusammengeraten zu sein. Im August befand sich dieser weiter rheinaufwärts, wohl in der Gegend von Heppenheim, ob mit oder ohne Heer, ist ungewiß.[5]

Im September zog Wilhelm weiter in die Wetterau[6], wo sich jetzt Friedberg freiwillig unterworfen haben muß. Ebendort finden wir den König Spt. 17.[7] Dann kehrt er nach Mainz zurück, wahrscheinlich um aufs neue zu rüsten, da er sein Heer nicht wird haben beisammen halten können. Neugerüstet geht er Anfang Oktober wieder gegen Frankfurt vor[8], scheint aber von einer regelrechten Belagerung der Stadt bald Abstand genommen zu haben. Die Jahreszeit war bereits weit vorgerückt und für dies Jahr schwerlich noch ein nennenswerter Erfolg zu erwarten. Dazu beunruhigte den König ohne Zweifel das Verhältnis zu dem Legaten und der Kurie. Noch immer nicht war die Bestätigung des Spruches von Frankfurt erfolgt. Wenn der König jetzt, im Oktober, sich nach Köln begiebt und dort auch der Legat als anwesend genannt wird[9], so scheint mir klar zn sein, daß es sich hier

[1] Was die Ursache des Bannes anbetrifft, so wird, merkwürdig genug, Erhebung eines ungerechten Zolles durch den Erzbischof als solche genannt. Das erscheint befremdlich. Wie kam der Legat dazu dergleichen zu ahnden? Das war doch ausschließlich Sache des Königs, und eben diesen finden wir in bester Freundschaft mit dem Mainzer. Mir scheint kein anderer Ausweg möglich als die Annahme, daß jenes „pedagium" [Guden cod. dipl. Mag. 1, 636] vorzugsweise oder ausschließlich dem Klerus zur Last fiel, daß dieser sich beim Legaten beschwerte, und durch einen Akt geistlicher Gerichtsbarkeit die Strafe gegen Gerhard verhängt wurde. Indessen ist auch das nicht ohne Schwierigkeit.

[2] Reg. 5118. [3] Reg. 5120—22. [4] Die Belege Reg. 5117 a.

[5] Reg. 5117 a. [6] Reg. 5122 a.

[7] Reg. 5123. [8] Reg. 5126. 5127.

[9] Ich nehme mit Reg. 5127 b an, daß die Nachricht der Gest. Arn. SS. 24, 412 sich auf diese Zeit bezieht.

um eine verabredete Zusammenkunft handelt, und daß man auf beiden Seiten versucht haben wird mit einander ins Reine zu kommen. Und wie es scheint, nicht ohne Erfolg. Die endlich, am 2. Dezbr., erfolgende Bestätigung des Spruches von Frankfurt durch den Papst[1] ist wohl als die Frucht dieser Unterhandlungen und der durch sie erzielten Verständigung anzusehen.

Auf diesem Wege nach Köln nun ist es höchst wahrscheinlich auch gewesen[2], wo der vielberufene Konflikt des Königs mit den erzbischöflich-trierschen Leuten zu Koblenz stattfand. Als der König mit seinen Schiffen, den Crucesignaten und anderen Mannschaften, vor der Stadt vorbeifahren will, fordert der Schultheiß, der ihn nicht gekannt haben soll, den dort zu erlegenden Zoll. Der König, leicht zum Unmut gebracht, befiehlt den Seinen, sich zu bewaffnen und die Zumutung mit Gewalt abzuwehren. Es kommt zum Kampf, in dem die 600 Begleiter des Königs von der kaum 30 Mann starken trierschen Besatzung völlig geschlagen sein sollen; viele wurden verstümmelt, getötet und in den Rhein geworfen. So die Gesta Arnoldi[3], die hinzufügen, daß der Erzbischof die Sache lebhaft bedauert habe. Anwesend war er selbst nicht gewesen. Der König selbst war anderer Meinung. Er faßte den Vorfall als eine Veranstaltung des Erzbischofs auf, verklagte ihn beim Papste und drang mit Ungestüm auf seine Absetzung. Der Legat zitierte ihn nach Köln zur Verantwortung. Aber nachzuweisen war des Königs Verdacht jedenfalls nicht. Der Legat selbst, der Erzbischof von Köln, die Prioren und Bürger der Stadt nahmen für den Angeklagten Partei. Dem Könige blieb nichts weiter übrig, als sich zu fügen und auch seinerseits Frieden mit dem Erzbischof zu machen. Aber das gute Verhältnis zwischen ihnen war unwiederbringlich dahin. Möglich, daß es schon vorher einen Stoß erhalten hatte und sich der Verdacht des Königs auf diese Weise erklärt.[4] Als Wilhelm im Sommer von Köln nach Mainz hinaufzog, begleitete ihn der Erzbischof dorthin von Koblenz aus; den weiteren Weg nach Frankfurt hat er dann aber nicht mitgemacht, an dem Hoftage sich nicht beteiligt. Ist es schon damals vielleicht zu einem Zerwürfnis gekommen?

Der Papst nahm sich Wilhelms eifrig an. Als aber seine Mahnung, den Fall zu untersuchen und den Erzbischof, falls er schuldig befunden werde abzusetzen, (1251 Dez. 12.)[5], an den Legaten gelangte, war die Sache bereits abgethan.

---

[1] Potth. 14 793.
[2] Reg. 5127a über den Grund der Einreihung.
[3] SS. 24, 412. [4] Vgl. Reg. 5103. [5] Potth. 14 807.

Im November ging der König wieder nach Mainz zurück, von da über Lengsfeld, Eisenach, Osterode, Goslar nach Braunschweig.[1] Zwischen Osterode und Goslar bog er westlich aus, um in Pilrinburg[2] bei Stadtoldendorf im Braunschweigischen die Gesandten der Stadt Soest zu empfangen, die sich ihm unterworfen hatte und ein Zollprivileg für Holland samt Befreiung vom Strandrecht erhielt. Zugleich nahm er sie von der kölnischen Herzogsgewalt[3] unmittelbar unter des Reiches Schutz. — Mitte Januar war Wilhelm zu Braunschweig. Eine ganze Reihe niedersächsischer Klöster suchte um Bestätigung ihrer Rechte bei ihm nach.[4] Auch der Herzog von Sachsen[5] und die Markgrafen von Brandenburg erschienen wieder zu Braunschweig.[5] Die letzteren erhielten vom Könige die Bestätigung eines zwischen ihnen und dem Herzog von Sachsen geschlossenen Erbfolgevertrages sowie die Belehnung mit Stadt und Burg Zerbst (Febr. 15.).[6]

Nur ungefähr einen Monat dauerte Wilhelms Aufenthalt in Braunschweig. Dann ging er in seine Erblande zurück, die nun bald der Schauplatz erbitterter Kämpfe mit der Gräfin von Flandern werden sollten. Ob der König für diese in den sächsischen Gegenden sich nach Hülfe umgesehen hat, muß dahingestellt bleiben: erhalten hat er unseres Wissens keine.

Überschaut man noch einmal im ganzen die bisherigen Unternehmungen Wilhelms, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Erfolg dieser Kämpfe ums Reich bisher doch nur ein verhältnismäßig geringer war. Der Plan des Königs war ohne Zweifel der, den Rhein hinaufdringend die Städte und Burgen des Reiches in seine Gewalt zu bringen. Gegen sie vor allen wendet er sich, selten gegen feindliche Territorialherren, wie den Pfalzgrafen. Deren Anschluß bleibt im allgemeinen der Unterhandlung oder der Berechnung der Einzelnen selbst und dem Eindruck der Lage überlassen. Aber wenn am Nieder- und Mittelrhein, und nach der braunschweigischen Diversion auch im Niedersächsischen die Partei des Königs unter dem Herrenstande stetig wuchs, so war doch weit wichtiger, daß jener Plan, die Städte zur Unterwerfung zu bringen, zum größeren Teile nicht gelang. Über Mainz war Wilhelm nicht hinauszukommen im Stande gewesen; das südliche Deutschland, der Oberrhein im besonderen, war ihm auch nach König Konrads Abzug verschlossen geblieben, hier aber war es, wo der

---

[1] Reg. 5131—5137. [2] Über dessen Lage vgl. Reg. 5137.
[3] ? ducatu. vgl. Reg. 5136.
[4] Reg. 5139. 5140. 5143. 5144. 5145. 5159.
[5] Reg. 5147. [6] Reg. 5149.

Kampf ums Reich entschieden werden mußte. Wie sehr Wilhelm selbst das empfand, zeigt ein letzter Versuch, die Stadt Worms zum Übertritt zu veranlassen[1], wenige Wochen, bevor er sich auf lange Zeit den Reichsangelegenheiten fast völlig entziehen mußte. Worms widerstand. Der König aber nahm ein bitteres Gefühl des Mißlingens mit in die neuen Kämpfe hinein, die seiner in den Erblanden harrten.[2]

II. Das Reich und die Parteien.

Nur in sehr begrenzter Weise kann seit den großen staatsrechtlichen Wandlungen im Anfange des 13. Jahrhunderts die Geschichte der deutschen Könige auch eine Geschichte des Reiches sein, und völlig unmöglich scheint das in Zeiten, wo König und Gegenkönig sich gegenüberstehen, wie in den Jahren 1247—1254. Es war ein verhältnismäßig kleiner Teil des Reiches, den in diesen Jahren die unmittelbare Wirksamkeit König Wilhelms berührte. Dennoch hat zwischen den persönlichen Bestrebungen des Königs und den Zuständen im Reiche überall, auch damals ein Verhältnis gegenseitiger Bedingung geherrscht, durch welches uns die Aufgabe gestellt wird, auch den Dingen im Reiche in einem gewissen Umfange unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es handelt sich dabei ganz vorzugsweise darum, mit annähernder Vollständigkeit, soweit unser Material das gestattet, eine Anschauung von den Parteiverhältnissen der damaligen Zeit zu gewinnen. Ist auch die reale Bedeutung, welche die Stellung dieses oder jenes Landesherrn zum Könige hatte, in den allermeisten Fällen nicht zu erkennen, mag sie immerhin in sehr vielen nur gering gewesen sein, dennoch ist das Gewebe dieser Parteiverhältnisse für die Zeit, die wir betrachten, der natürliche Hintergrund, von dem sich die eben geschilderten Unternehmungen abheben müssen, um richtig aufgefaßt zu werden.

In den Niederlanden, wo seine Heimat war, ist auch die Partei Wilhelms von Anfang am stärksten gewesen. Von den sämtlichen Territorialherren jener Gegenden hatte kein einziger starke und dauernde staufische Sympathien. Bischof Otto von Utrecht aus dem Hause der

---

[1] Ann. Wormat. SS. 17, 54, 38. [2] Öst. Arch. 40, 134 ff. No. 7.

Grafen von Holland, des Königs Vaterbruder, noch unter Heinrich Raspe einer der gefährlichsten Gegner der päpstlichen Partei, war seit der Wahl seines Neffen völlig für dieselbe gewonnen. Er starb schon 1249 Apr. 3., aber auch seine Nachfolger Goswin von Randerath (bis 1251) und Heinrich von Vianden waren päpstlich. — Herzog Heinrich II. von Brabant, des Königs Oheim mütterlicherseits, war schon zu Heinrich Raspes Zeit von der staufischen Sache, der er im Anfange des großen Kampfes anhing[1], abgefallen. Nach einem vorübergehenden Schwanken, wie es scheint, stand er kurz vor der Wahl wieder auf der päpstlichen Seite. Auch er starb bald, 1248 Febr. 1. Sein gleichnamiger Sohn war zwar auch Anhänger Wilhelms, doch scheint seine Haltung etwas lau gewesen zu sein. Weder vor Kaiserswerth, noch vor Aachen, noch sonst bei einer der kriegerischen Unternehmungen des Königs finden wir ihn. Daher kommt es denn wohl auch, daß Anfang 1253 Innocenz IV. wenig mit seiner Haltung zufrieden ist und unter Zusicherung des päpstlichen Schutzes gegen die staufischen Widersacher des Königs ihn zu größerer Thätigkeit für dessen Sache auffordert.[2] Es ist das, wie die Bulle vom 13. März hinlänglich erkennen läßt, nicht sowohl auf den Anteil an den bevorstehenden flandrischen Kämpfen, sondern eben auf die Hilfe im Reich zu beziehen. Heinrich machte dagegen geltend[3], daß er nach seines Vaters Tode sich sehr verschuldet gesehen und aus diesem Grunde dem Könige nicht wie er wohl wollte habe beistehen können. — Graf Otto (der Lahme) von Geldern stand, wie Brabant, schon vor der Wahl bei den Päpstlichen. Sein Bruder Heinrich war 1247 Sept. 26. zum Bischof von Lüttich gewählt worden.[4] Beide waren Vettern Wilhelms und vielleicht seine allereifrigsten und thätigsten Anhänger. Graf Otto erhielt von Wilhelm außer dem Pfandbesitze von Nymwegen, das er erobert hatte, auch die Bestätigung des ihm von Kaiser Friedrich verliehenen Reichszolles zu Lobith (am Rhein, wenig oberhalb von Nymwegen) und die Zusicherung, daß in allen seinen eigenen wie Lehnsbesitzungen in Ermangelung von Söhnen die Töchter zur Erbfolge berechtigt sein sollten.[5] — Im Jahre 1248 finden wir auch den Grafen Dietrich von Cleve samt seinem gleichnamigen Sohne beim Könige[6]; er wird sich ihm wie die anderen schon von Anfang an zugewandt haben. — Unmittelbar nach der Wahl Wilhelms muß auch der bis dahin unruhigste staufische[7] Parteigänger in den niederen Landen, Graf Wilhelm III. von Jülich samt seinem Bruder Waleram, auf die Seite des Gegenkönigtums übergetreten sein. Beide waren alte

[1] Reg. 4453. [2] Potth. 14 905. 14 911. [3] Potth. 14 907.
[4] Aegid. Aureaev. Gest. pont. Leod. SS. 25, 129.
[5] Reg. 4889. [6] Reg. 4915. 4954. [7] Reg. 4519.

Feinde des Erzbischofs von Köln; Walram lag schon damals mit demselben in Streit wegen der hostadenschen Erbschaft. Der Papst bemühte sich nach dem Übertritt der beiden (1247 Nov. 19.) zwischen Walram und dem Erzbischof Frieden zu stiften[1]; mit welchem Erfolge, wissen wir nicht. — Daß Konrad von Köln, Graf von Hostaden, als eins der Häupter der päpstlichen Partei auch am Niederrhein eine bedeutende Rolle spielte, versteht sich von selbst. Über seine Stellung zum Könige in der bisher behandelten Zeit sind hier einige Angaben an der Stelle. Er hat sich der Sache Wilhelms nie rückhaltslos hingegeben. Seine territorialen Bestrebungen, seine ehrgeizigen Absichten haben ihm immer im Vordergrunde gestanden. Er war eine hart egoistische und kalt berechnende Natur, gewillt, das nicht zum mindesten unter seinem Schutze erstandene Gegenkönigtum auch zu seinem Nutzen auszubeuten. Seiner Hülfe war der König nur solange sicher, als die gegenseitigen Interessen sich glatt mit einander vereinigen ließen. Es war vorauszusehen, daß er, sobald die Politik des Königs seinen Bestrebungen widersprach, sich nicht scheuen werde als offener Gegner desselben aufzutreten. Schon im Jahre 1249 hat er auf die Möglichkeit hin, daß König Wilhelm stürbe oder abdankte, oder daß Kaiser Friedrich seinen Frieden mit der Kurie machte, Maßregeln getroffen. Der Burggraf Gernand von Kaiserswerth verpflichtete sich ihm gegenüber am 18. April in den angegebenen Fällen nur den als König anzuerkennen, dem der Erzbischof sich zuwenden werde; jedem andern sollte er also die Burg geschlossen halten. Die Burg selbst, des Reiches Gut, ward überdies damals durch den Burggrafen in den Schutz des Erzbischofs gestellt, was ohne Zweifel ein gewisses Verfügungsrecht desselben über das Kastell einschloß.[1] Wie es scheint, war der Vertrag geheim; wenigstens war aller Grund dazu vorhanden, denn loyal waren diese Abmachungen nicht. Der vielgerühmte Burggraf Gernand erscheint hier doch in dem zweifelhaften Lichte jenes Parteigängertums damaliger Zeit, das sich weniger durch den Grundsatz der Königtreue, als durch selbstsüchtige Berechnung des eigenen Vorteils leiten ließ. Wahrscheinlich hat ihn der Erzbischof zunächst durch die Vertretung seiner finanziellen Anforderungen an den König zu sich herangezogen.[2] — In den folgenden Jahren bis 1253 finde ich in dem Verhältnis des Erzbischofes zum Könige wohl Lauheit in der kriegerischen Unterstützung, aber doch keine offenen Zwistigkeiten.[3] Daß er nicht mit dem Könige nach Lyon

[1] Lacomblet 2, 184. [2] Reg. 4956.

[3] Vgl. Cardauns, Konrad 34, der für die Jahre 1251—52 eine Verstimmung zwischen dem König und dem Erzbischof annimmt.

ging, kann schwerlich als Demonstration eines feindseligen Verhältnisses aufgefaßt werden. Wäre dem so gewesen, so hätte sich der Papst wohl in derselben Weise eingemischt wie später bei dem Zerwürfnis Gerhards von Mainz mit dem Könige. 1252 finden wir denn auch den Erzbischof als Teilnehmer an dem Hoftage von Frankfurt und speziell an dem Fürstengericht über die Gräfin von Flandern, wo er ganz im Sinne Wilhelms handelt.[1] Auch der Vertrag von 1253 März 9.[2] bietet keine Handhabe für die Annahme, daß ihm eine Spannung zwischen König und Erzbischof vorausgegangen sei. Wilhelm verpflichtet sich in der leider nur fragmentarisch erhaltenen Urkunde desselben dem Erzbischof gegen dessen Feinde, insbesondere mit Hülfe der Städte Aachen, Dortmund und Kaiserswerth beizustehen, und jede demselben zugefügte Unbill wie ihm selbst geschehen zu rächen. Welches die Feinde waren, gegen die das Bündnis geht, ist nicht schwer zu erraten: jedenfalls dieselben, mit denen im nächsten Jahre der Kampf wirklich ausgebrochen ist: die beiden Grafen von Jülich und die lippischen Brüder, Bischof Otto von Münster und Simon von Paderborn. Es scheint mir sogar, daß schon damals Streitigkeiten mit denselben ausgebrochen waren, welche jedoch für diesmal noch beigelegt werden. Ich vermute das aus einer Urkunde des Königs von 1253 März 23.[3] Sie betrifft die Belehnung Ottos von Münster mit der Grafschaft Ravensburg und ist in Gegenwart und auf Bitten des Legaten, des Erzbischofs von Köln und des Erwählten von Lüttich ausgestellt. Als Zeugen sind außerdem anwesend: Simon von Paderborn, die beiden Jülicher, die Grafen von Cleve, Berg, Mark und Nassau, Adolf von Waldeck, der Graf von Ritberg, Herzog Walram von Limburg, also gerade die Gegner und andererseits auch die Verwandten und Freunde des Kölners.[4] Die rege Beteiligung der Herren, ferner der Umstand, daß der König eigens nach Köln, wo die Urkunde ausgestellt ist, zurück und der Legat von Lüttich aus dorthin geht[5], weisen auf eine größere Wichtigkeit des damals Verhandelten, als sie die angegebene Belehnung mit sich führt. Auffallend ist auch, daß damals die Grafen von Nassau vom Erzbischofe, der sonst nicht durch Freigebigkeit glänzte, 500 Mk. empfingen.[6] Ich meine, wie gesagt, daß damals eine vorläufige Sühne stattgefunden hat, die dann freilich den späteren Ausbruch der Feindseligkeiten nicht hat verhindern können. Eben hieran nun aber scheint sich die alsbald zwischen dem König und dem Erzbischof entstehende Feindschaft zu

[1] Reg. 5107. [2] Reg. 5151. [3] Reg. 5152.
[4] Cardauns, Konrad 38 ff.
[5] Vgl. Reg. 5150. 5151. 5152. 5153 und Bemerkungen zu Reg. 5152.
[6] Cardauns, Reg. 42.

knüpfen: des Königs Haltung bezüglich des Vertrages von 1253 März 9. wird dem Erzbischofe nicht gefallen haben und der König seinerseits wird keine Neigung bewiesen haben sich allen, mit welchen Konrad in Differenzen geriet, um dessentwillen zu verfeinden. Auch die am 9. März versprochene Hilfe der drei Reichsstädte bot Anhaltspunkte zu Zwistigkeiten. Jedenfalls sollte doch darin liegen, daß sich der Erzbischof derselben gegen seine Feinde bedienen dürfe. Man denke daran, daß ja Dortmund schon im Pfandbesitze Konrads war, ferner daß Kaiserswerth ihm kraft des Vertrages mit dem Burggrafen jederzeit offen stand. Sieht man nun, daß zwanzig Jahre später nicht nur Dortmund, sondern auch Kaiserswerth in die Hände des Erzstiftes gefallen ist[1], so kann man sich des Verdachtes kaum erwehren, daß Konrad schon damals auf die Erwerbung der genannten Städte, auch Aachens, ausgegangen ist. Auch daran mochten sich Ursachen der gegenseitigen Entfremdung und Verfeindung knüpfen. Wie sich das Verhältnis dann in der Folge weiter gestaltete, wird noch zur Sprache kommen.

Von kleineren Herren finden wir in der Maasgegend auf Wilhelms Seite die Herren von Cuik[2] und Horn[3], die Grafen Wilhelm von Kessel (zwischen Maas und Rhein)[4], Gerhard von Wassenberg[4], die Herren von Schleiden[5] und Blankenheim (?)[6], Hoffelize[7], Holte[8], Randerath[4], den Grafen Gerhard von Neuenahr (am Rhein)[4] u. a., im Brabantischen Arnold von Diest[4] und seinen Bruder Johann, der Kapellan Wilhelms, später Bischof von Samland und zuletzt von Lübeck wurde, ferner die Herren von Perwez, von denen einer vor Aachen fiel, ein anderer, Gottfrid, oft als Zeuge Wilhelms auftritt[9], Wilhelm v. Grimbergen[4] u. a.

Von der Stellung der Gräfin von Flandern sowie der Grafschaft Namur wird noch späterhin die Rede sein. Graf Arnulf von Looz, dem auch die Grafschaft Chiny gehörte, war schon bei Wilhelms Wahl zugegen gewesen und begegnet auch später mehrfach bei ihm. — Graf Heinrich (III.) von Lützelnburg muß schon vor 1253 auf Wilhelms Seite gewesen sein.[10] — Ende April 1248 scheinen sich der königlichen Sache angeschlossen zu haben Herzog Walram von Limburg, der April 29. für das Versprechen künftiger Hilfleistung die Reichsstadt Duisburg verpfändet erhält[11] und sein Bruder Graf Adolf von Berg, dem am selben Tage alle Rechte seiner Grafschaft bestätigt und gleichfalls Reichsgüter verpfändet werden.[12]

---

[1] Cardauns, Konrad 54. [2] Reg. 4954. [3] Reg. 4954.
[4] Reg. 4932 (4911). [5] Reg. 4281. [6] Potth. 15 398.
[7] Reg. 5004. [8] Reg. 4911.
[9] So Reg. 4954; er war consiliarius des Königs, vgl. Potth. 15 406.
[10] Reg. 5176. [11] Reg. 4914. [12] Reg. 4912. 4913.

Weiter ins Westfälische hinein steht Graf Adolf von Mark schon 1248 auf Seiten Wilheims.[1] Er starb 1249. Sein Nachfolger[1] Engelbert blieb[2] bei der Sache des Gegenkönigtums. Auch Graf Dietrich von Isenburg, der Sohn des Mörders des h. Engelbert, ist päpstlich.[3] Vor allem aber war für Westfalen wichtig der Anschluß der geistlichen Fürsten. Bischof Otto von Münster aus dem Hause der Herren von Lippe, Bischof Engelbert von Osnabrück aus dem der Grafen von Isenburg, hatten schon an der Wahl Teil genommen; auch der Nachfolger Engelberts († 1250) Bruno von Isenburg, war päpstlich. Graf Dietrich von Tecklenburg erscheint schon 1248 beim Könige[4], Graf Otto II. von Bentheim war mit Wilhelm verwandt[5], Graf Hermann von Rietberg[2] war von vornherein unter den Anhängern des Gegenkönigtums. Auch der Bischof Simon von Paderborn, gleichfalls uus dem Lippischen Hause, war bei der Wahl Wilhelms zugegen gewesen, ebenso Erzbischof Gerhard von Bremen, der aus demselben Hause stammte. Vermutlich haben auch die weltlichen Herren von Lippe der päpstlichen Partei angehört. Auch der Bischof von Minden, Johann von Defholt, war päpstlich, ebenso (seit 1253) sein Nachfolger Widekind von Hoya.[6] Ein anderer Sproß desselben Geschlechtes, Gerhard, wurde 1251 Bischof von Verden, nach dem Tode des Bischofs Lüder.

Die ganze Weser hinauf saßen eine Reihe von Herren, die zuvor nicht alle bei Wilhelm nachzuweisen sind, aber sich z. T. bereits König Heinrich angeschlossen hatten, und jedenfalls zur päpstlichen Partei gehörten. So die Grafen von Hoya[7], Graf Konrad (II.) von Schonenberg[8], Graf Volkwin (IV.) von Schwalenberg[9], der Graf von Spiegelberg[8], die Grafen Konrad und Everhard von Everstein[8], Graf Ludolf von Dassel.[8] Ferner die Herren: Albert von Scardenberg[8], Hermann von Warburg[10], Burkhart-Hermann und Heinrich von Woldenberg.[10]

Bischof Heinrich von Hildesheim war schon unter den Wählern Wilhelms. Bischof Meinhard von Halberstadt (v. Kranichsfeld) war gleichfalls päpstlich. Er resignierte 1253, doch ohne Bestätigung seitens des Legaten; Ludolf von Schladen ließ sich wählen; doch wollte ihn Innocenz nicht dulden[11], weil die Resignation nicht bestätigt sei; erst unter Alexander IV. erscheint er im unbestrittenen Besitz des Bistums; auch er war wohl päpstlich; die Grafen von Schladen hatten schon auf König Heinrichs Seite gestanden.[8]

Wie Braunschweig, Brandenburg, Sachsen, die Ascanier, der Erzb. von Magdeburg sich anschlossen, ist bereits erwähnt. Erzb. Wilbrand

---

[1] Reg. 4915. [2] Reg. 5152. [3] Reg. 5019. [4] Reg. 4932.
[5] Vgl. Potth. 15 370. [6] Reg. 5146. [7] Potth. 13 359.
[8] Reg. 4868. [9] Reg. 4911. [10] Reg. 5138. [11] Potth. 15 171.

starb 1253. Sein Nachfolger Rudolf von Dingestedt begab sich im Jahre 1253, nach Leyden wie es scheint, persönlich zum Könige um die Regalien zu empfangen.[1] Er geriet auf der Reise in Gefangenschaft und mußte sich mit schwerem Gelde lösen.[2] — Auch die kleineren Herren dieser Gegenden scheinen sich fast sämtlich an Wilhelm angeschlossen zu haben. So werden namentlich genannt die Grafen von Wernigerode[3] und Meinersheim[3] (Luthard II.). Nur von einem hören wir, der widerstrebte; es ist der hochbejahrte Gunzelin von Peine und Wolfenbüttel, Truchseß des Reichs, aus dem Wolfenbüttel-Asseburgischen Hause. Staufisch aus Haß gegen das welfische Haus, mit dem er sein Leben lang in Streit gelegen, hatte er dem König die Huldigung verweigert, und war, wohl 1252 auf dem Tage von Braunschweig, durch Spruch der Fürsten seiner Lehen entkleidet worden. Jedenfalls wurden dieselben an Braunschweig übertragen. Aber Gunzelin oder seine Erben scheinen jetzt eine Verständigung mit Braunschweig, dem eigentlichen Feinde, und dem Könige gesucht zu haben. Während Verhandlungen mit dem ersteren schwebten, wird Wilhelm die Urkunde von 1253 Aug. 22.[4] ausgestellt haben, durch welche Gunzelin, so lange er lebt, die Reichslehen gelassen werden, und nach seinem Tode der Übergang derselben an Braunschweig von dem freiwilligen Verzicht der Erben abhängig gemacht wird. Als ein Interim charakterisiert sich diese Verfügung besonders dadurch, daß der Spruch des Fürstengerichts nicht widerrufen, sondern vorläufig nur darüber hinweggesehen wird. Er blieb für die Zukunft noch immer in Kraft. Nun aber scheint der Versuch einer Verständigung der Asseburger mit Braunschweig gescheitert zu sein. 1253 Okt. 23. erscheint zum letzten Male ein Asseburger, des alten Gunzelin Enkel Ekbert, bei Herzog Albrecht.[5] Bald darauf brach jedenfalls der Zwist unheilbar aus. Nun wandte Wilhelm die Schärfe des Rechts gegen Gunzelin. Mit Hinweis auf den Spruch von 1252 beauftragt er die Grafen von Wernigerode und Meinersheim den Herzog in den Besitz des Landes zu setzen.[6] Das Weitere ist nur im allgemeinen bekannt. Die Asseburger fügten sich nicht. Im Jahre 1255 zog Herzog Albrecht gegen ihre Besitzungen und Burgen, eroberte Wolfenbüttel, Peine, endlich die Asseburg. Schließlich kam es zu einem Vergleich.[7]

Übergehend zu den südlich angrenzenden Ländern bemerken wir zunächst, daß in dem Thüringischen Erbfolgestreit keine Beziehung

[1] Reg. 5166. [2] Potth. 15 221. [3] Reg. 5170. [4] Reg. 5167.
[5] Asseb. U. B. 1, 201, vgl. Reg. 5170.
[6] Reg. 5170. [7] Braunschw. R.-Chr. D. Chr. 2, 558.

Wilhelms aufzufinden ist. Und das ist der Fall, trotzdem bereits 1247 auf einem Tage in Eisenach, als die Parteien selbst sich nicht einigen konnten, die Entscheidung vom Reiche abhängig gemacht ward. Es ist sehr merkwürdig, daß man sich weder 1248, noch 1253, wo die Frage von neuem zur Diskussion kam, an König Wilhelm gewandt hat: er selbst hat eine Initiative in der wichtigen Sache nicht ergriffen.[1] Die Landgräfin Sophie hat von vornherein auf Seiten der Kirche, d. h. also auch Wilhelms gestanden[2], wie das bei ihrer Stellung als Schwester Heinrich Raspes und Gemahlin Heinrichs von Brabant natürlich war. Heinrich der Erlauchte von Meißen dagegen stand Anfangs gegen den König[3] und hat, wie wir sahen erst 1252 seine Lehen von ihm genommen; darunter jedenfalls auch Thüringen und die sächsische Pfalz, in welcher Lande Besitz er sich mit Zustimmung der Stände seit 1249, mit Einwilligung Sophiens als Treuhänder schon seit 1247 sich befand.[4] 1253 brach wieder der Zwist zwischen ihm und Sophie aus. Vielleicht eine Folge davon ist es, wenn sich jetzt die beiden bisher staufischen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen dem Könige anschließen, um durch seine Vermittelung Schutz zu erlangen. Sie scheinen in den damaligen Kämpfen ein Hauptziel der Eroberungslust der Herren gewesen zu sein. Noch 1252 war ein Versuch, Mühlhausen zu überrumpeln, nur durch die große Wachsamkeit der Bürgerschaft vereitelt worden.[5] 1253 Aug. 21. wird Nordhausen von Wilhelm unter der üblichen Form der Privilegienbestätigung aufgenommen.[6] Die Stadt hielt es für nötig sich der Fürsprache Heinrichs von Anhalt zu bedienen. 1254 Feb. 25. folgte Mühlhausen.[7] Außer der Bestätigung seiner Rechte erhielt es als besondere Vergünstigung Erlaß der Reichssteuer auf 1 Jahr und das Versprechen nicht vom Reiche veräußert zu werden. Friedrich von Trifurt ward zum Vertheidiger und Beschützer der Stadt bestellt. Sonst waren die Beziehungen Wilhelms zu diesen Gegenden spärlich. Im allgemeinen scheinen die kleineren Landherren auf Seiten der päpstlichen Partei gestanden zu haben. Wenigstens erscheinen einige der bedeutendsten bereits bei König Heinrich, so die Grafen Heinrich (III.) und Günther (V.) von Schwarzburg[8], Ernst (IV.) von Gleichen[8], Friedrich von Beichlingen[9], Dietrich von Bucha[7], die Herren Friedrich von Trifurt, Burchard von Querfurt.[8]

Auch aus dem Vogtlande und den benachbarten Gegenden sind einige Anhänger der päpstlichen Partei bekannt: Heinrich (I.) Vogt

[1] Tittmann, Heinrich d. Erl. 2, 189 ff. [2] Potth. 13 347.
[3] Potth. 12 508, [4] Tittmann, Heinrich d. Erlauchte 2, 194. 201.
[5] Ann. Erford. SS. 16, 39. [6] Reg. 5164. [7] Reg. 4867.
[8] Reg. 4867. [9] Reg. 4869.

von Plauen (1253), sein Bruder der Vogt von Gera, vielleicht auch der verwandte Vogt von Werdau, weiter Hermann von Leuchtenburg, ein Graf „Herwert“ samt seinem Sohne „Rewmus“, Namen die verderbt scheinen, und die ich nicht zu deuten vermag.[1] Die große Geistlichkeit dieser Gegenden, die Bischöfe Dietrich II. von Naumburg[2] (ein Markgraf von Meißen), Heinrich I. von Merseburg[3] (von Warin), Konrad von Meißen[4], haben, wie es scheint von jeher, auf der päpstlichen Seite gestanden.

In Hessen, das der Landgräfin Sophie und ihrem Sohne Heinrich verblieb, sind, wie diese, so auch die vorzüglichsten der kleineren Landesherren auf Wilhelms Seite gewesen. So, wie es scheint von Anfang an, Graf Berthold von Ziegenhain[5]; 1251 begegnet Graf Sifrit von Wittgenstein.[6] Von besonderer Bedeutung ist Graf Adolf von Waldeck, aus dem Waldeck-Schwalenberger Hause.[7] Seinen Bruder Volkwin von Schwalenberg lernten wir bereits kennen. Ihr Vater, Graf Widekind von Schwalenberg, ein Anhänger schon König Heinrichs[8], starb 1252. Als Anhäger der Staufer erscheinen hier die Brüder Konrad und Widekind von Merenberg.[9]

Verwickelter sind die Parteiverhältnisse im südlichen Deutschland. Von den großen Herrschaften desselben betrachten wir zunächst die des Herzogs von Meran, die sich damals bekanntlich über einen Teil des nordöstlichen Frankens, der bajuwarischen Lande, und über die Pfalzgrafschaft Burgund erstreckte.

Herzog Otto stand auf Seiten der päpstlichen Partei schon vor 1246. Nach der Vermählung Konrads IV. mit der Tochter des Herzogs von Baiern war er unter den Päpstlichen, die brennend und raubend ins Bairische einfielen um den Abfall des Herzogs zu rächen, jedoch von diesem zurückgetrieben wurden.[10] Noch vor Wilhelms Wahl (1247 Juni 5.) erhielt er vom Papste ein Non-Exkommunikations-Privileg.[11] Weiterhin scheint seine Wirksamkeit der staufischen Partei sehr unbequem geworden zu sein. Im Juni 1248, im Lager vor Parma, erklärte ihm Kaiser Friedrich seines offenbaren Verrates wegen in die Reichsacht und übertrug seine Reichslehen Neuburg und Schärding dem Herzog Otto von Baiern.[12] Es war der Todesmonat des Meraniers. Juni 19. starb er auf seiner Burg Niesten im Frankenlande nach

[1] Potth. 14 845. [2] Potth. 15 244. 13 815. [3] Potth. 15 244.
[4] Potth. 12 923. [5] Reg. 4867. 5108. [6] Reg. 5047.
[7] Consiliarus des Königs, zum ersten Mal Reg. 5025.
[8] Reg. 4868. [9] Reg. 4511.
[10] Ann. S. Rudb. Sal. SS. 9, 789. Ann. Scheftl. mai. SS. 17, 342.
[11] Potth. 12 550. [12] Mon. Boic. 30a, 305.

längerem Siechtum. Er hinterließ keine Nachkommenschaft und war der letzte Mann seines Stammes. Fünf verheiratete Schwestern nahmen das Erbe in Anspruch. Aber dem Rechte zufolge konnten nur die Allodialgüter den Erbgang gehen; die Reichslehen mußten dem Reiche heimfallen, da besondere Verfügungen über die weibliche Lehenfolge nicht bestanden. Wir sehen nicht, daß die Staufer einen Versuch gemacht hätten sie sämtlich einzuziehen. Aber Wilhelm hat einen solchen gemacht. Ungefähr dreiviertel Jahre nach dem Tode des Herzogs verleiht er im Lager vor Ingelheim 1249 März 1. dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg für seine ihm geleisteten Dienste sämtliche Reichslehen, die im Besitze des meranischen Hauses gewesen sind.[1] Die Urkunde darüber, vollständig nach dem Original gedruckt in den Layettes du trésor des chartes 3, 56, hat einfach diesen Inhalt. Das Regest, welches nach Vignier chron. rer. Burgund. 151 bei Oetter und in den Mon. Zoller. aufgeführt wird, und welches nur von den burgundischen Lehen spricht, ist entweder ungenau, oder was mir wahrscheinlicher ist, gar nicht, wie Ficker meint, aus unserem Original geflossen. Es mag neben der allgemeinen noch eine spezielle Verfügung getroffen worden sein. Wie Wilhelm die Sache rechtlich auffaßte, geht, ganz übereinstimmend mit diesem Akt, aus einer Urkunde von 1255 Juli 21[2] hervor, in der er von den Meranischen Reichslehen sagt, sie seien dem Reiche heimgefallen, teils weil nach Lehnrecht Weiber nicht erben könnten, teils weil die Lehen nicht zur rechten Zeit gemutet worden, teils aus noch anderen nicht angeführten Gründen. Ist hier im ganzen die Auffassung des Königs klar, so dürfte doch die Häufung der Gründe, von denen ja doch der erste allein bereits genügte, eine gewisse Unsicherheit in der Anwendung solcher reichs- und lehnrechtlicher Grundsätze beweisen.

Die Maßregel hatte nun nicht den gewünschten Erfolg. Die Dinge sind ohne und gegen des Königs Willen ihren Gang gegangen. Im Fränkischen erhielt Friedrich zwar außer anderem auch die Reichsvogtei über die Curie in Rekkenitz (Hof), wo als Reichsuntervögte die Vögte von Weida schalteten, von den bairischen Landen aber hat er nichts bekommen. Hier hat der Herzog von Baiern den größten Anteil für sich genommen. Auch die burgundischen Reichslehen sind dem Burggrafen entgangen. Erbansprüche darauf machten geltend Johann, der sich „Graf von Burgund“ nennt und auch vom Könige so genannt wird, und sein Sohn Hugo auf Grund der Heirat des letzteren mit einer der Schwestern Herzog Ottos, Adelheid. Johann besaß im südlichen Teile

[1] Reg. 4968. [2] Reg. 5262.

der Pfalzgrafschaft ein ziemlich bedeutendes Gebiet, die Herrschaften Châlons, Arley, Salins. Während wir den Burggrafen seit Ende 1249 wieder auf staufischer Seite sehen, wandte sich 1251 Johann auf die König Wilhelms. April 22. gestattet ihm Wilhelm Anlegung einer Münze zu Salins, April 23. verpfändet er ihm für zukünftige Hilfe für 10000 Mk. Reichseinkünfte in Bisanz, Lausanne u. a. m.[1]

Ob damals schon irgend eine Verfügung über die Erbschaft getroffen wurde, ist unbekannt. Die Frage scheint offen geblieben zu sein bis ins Jahr 1255, wo sich nach König Konrads Tode auch der Burggraf wieder an Wilhelm angeschlossen hatte. Die aus der Verleihung Wilhelms von 1249 hervorgehenden Ansprüche des Burggrafen wurden noch respektiert; doch strebte Johann danach, das Erbe, nicht für seinen Sohn Hugo, wie anfangs, sondern nun für einen Sohn aus zweiter Ehe, mit Isabella von Courtenay, der ebenfalls Johann hieß, zu erwerben. 1255 Juli 3. einigte er sich mit dem Burggrafen Friedrich dahin, daß dieser seine Ansprüche auf die ihm verliehenen Reichslehen für 7000 Mk. abtreten solle an den Grafen Johann und seine Kinder zweiter Ehe; nur die Vogtei von Bisanz sollte dem Burggrafen verbleiben.[2] Weiter wurde eine Heirat zwischen des Grafen Sohn Johann und des Burggrafen Tochter Adelheid verabredet. Adelheid sollte dann die burgundischen Lehen, unbeschadet der Zahlung jener 7000 Mk. natürlich, als Mitgift erhalten.[3] Vom Grafen Johann ward ihr ein Wittum von 200 Mk. jährlich ausgesetzt.[4] Alles das bestätigte Wilhelm zu Albertsburg 1255 Juli 21.[5], und fügte noch eine Urkunde[6] hinzu, in der er, alles Dazwischenliegende gewissermaßen ignorierend, dem Grafen Johann und seinen Kindern zweiter Ehe einfach alle meranischen Reichslehen in Burgund verleiht. — Johanns Sohn, der präsumtive Erbe, ward zur Einholung der Belehnung aufgefordert.

Das Ganze scheiterte nun an dem Widerstande Hugos, der auf die Erbansprüche seiner Gemahlin gestützt, das Erbe für sich begehrte und Krieg mit dem Vater begann. Erst nach Wilhelms Tode ist dann die Sache zum Austrage gekommen. Jene Verlobung ward aufgehoben, und mit ihr das ganze Geschäft. Johann schloß Frieden mit seinem Sohne Hugo. Diesem trat die von ihrem Bruder zur Erbin bestimmte meranische Beatrix, verwitwete Gräfin von Orlamünde, das Land ab, die übrigen meranischen Erben gaben ihre Zustimmung. Der Ansprüche des Reichs ward nicht weiter gedacht. Niemand war da, der sie geltend gemacht hätte. Der Burggraf erhielt jetzt nur eine Abfindung von 1040 Mk.[7]

---

[1] Reg. 5037. 5038. [2] Monum. Zoller. II, 30 ff. [3] Ebend.
[4] Ebend. [5] Reg. 5263—65. [6] Reg. 5262. [7] Mon. Zoll. a. a. O.

Sonst hat Wilhelm in der Pfalzgrafschaft nur wenig Anlaß zu königlicher Wirksamkeit gefunden. 1251 Aug. 21. bestätigt er in einer wortreichen Urkunde dem Bischof Raimund von Grasse die Privilegien seiner Kirche.[1] Vielfach hat er zu thun mit dem Erzbischofe von Bisanz. Es war Wilhelm II. (de Turre). Boten desselben sehen wir 1250 auf dem Conzil zu Lüttich Mai 4., wo er Bestätigung seiner Privilegien erhält.[2] Späterhin haben ihn Streitigkeiten mit seinen Lehnsleuten, mit Johann von Burgund, dem ja die Reichseinkünfte von Bisanz verpfändet waren, und, wie es scheint, auch mit der Stadt, getrieben den Schutz des Königs zu suchen. Wilhelm schenkt ihm ein Stück dem Reiche gehörigen Landes außerhalb der Stadt, um darauf eine Burg zu bauen (1253 April 26.); die dem widerstrebenden Lehnsleute soll der Graf im Zaume halten.[3] Ein anderes Mal sucht er einen für den Erzbischof gefährlichen von Ungenannten unternommenen Burgbau im Bereich der Kirchengüter zu hindern (1255 Febr. 15.).[4] Eine in der Stadt zu Ungunsten des Erzbischofs eingeführte Steuer wird verboten, die Jurisdiktion desselben gegen neu auftretende Forderungen der Stadt (?) in Schutz genommen, die Kirchengüter während einer Vakanz zu vergewaltigen verboten.[5] Wie weit das Wirksamkeit hatte oder ob es bloß auf dem Pergamente blieb, ist nicht zu entscheiden.

In Oberlothringen war bis in das Jahr 1248 hinein noch alles staufisch, Wilhelm feindlich. Hier ließ es sich der Legat Peter angelegen sein für den König zu werben. Am 23. April 1248 schloß er eine Übereinkunft mit dem Herzog Matthäus II. Gegen Empfang von 4000 Mk. verpflichtete sich derselbe in allen Fällen links des Rheines dem Könige zu dienen.[6] Die Truppen hatte er zu stellen, für den Unterhalt der König zu sorgen. An und für sich war das nichts Unbedeutendes. Nur hat infolge der Verhältnisse Wilhelm keinen Vorteil davon ziehen können. Noch bevor seine Hilfe in Anspruch genommen ward, 1251, starb Herzog Matthäus. Sein Sohn Friedrich war minderjährig, die Wittwe, Katharina, führte die vormundschaftliche Regierung.

Bei Gelegenheit der Übereinkunft vom 23. April scheint auch Bischof Jacob von Metz für Wilhelm gewonnen zu sein. Er war der Bruder des Herzogs Matthäus. Im Januar des folgenden Jahres machte er sich auf um sich vom Könige zu Utrecht die Regalien zu holen.[7]

Die Bischöfe Rutger von Toul und Johannes von Verdun waren schon bei der Wahl zugegen gewesen. Beide regierten nur bis 1252.

---

[1] Reg. 5047. 5046. [2] Reg. 4999. [3] Reg. 5155.
[4] Reg. 5223. [5] Reg. 5278. 5279. 5280.
[6] Calmet, hist. d. Lorr. Ed. I, 2, 466. [7] Reg. 4962.

Über die Stellung ihrer Nachfolger, Ägidius und Jacob, ist nichts bekannt, doch ist in diesem Falle päpstliche Gesinnung wahrscheinlich.

Unter den Landherren waren Wilhelm feindlich die Grafen Dietbald (II.) von Bar und Heinrich (I.) von Vaudemont. Sie haben im flandrischen Kriege auf Seiten seiner Gegner teilgenommen.

Wichtiger war in diesen Gegenden die Stellung des Erzbischofs von Trier. Anfangs, wie bekannt, einer der bedeutendsten Anhänger Wilhelms, hat er sich nach den bereits erwähnten Vorgängen des Jahres 1252 vollständig von ihm zurückgezogen. Das hinderte indessen nicht ein fortgesetzt gutes Vernehmen mit dem Legaten Hugo, mit dem wir ihn 1253 Juli einige Zeit lang in Trier zusammen finden.[1] Vielleicht war die Zusammenkunft nicht ohne politischen Zweck; doch wissen wir nichts darüber. In früheren Jahren war Arnold als Feind der Staufer mit dem Pfalzgrafen in manche Streitigkeiten geraten, aus denen ein für die Geschichte der Zeit nicht unwichtiger Zug bekannt ist. Der Pfalzgraf besaß an der Mosel ein Schloß Thuron, auf dem sein Marschall Zorn Pfleger war, ein gefürchteter und gewaltthätiger Mann. Er hatte die Erzstifte Trier und auch Köln vielfach geschädigt. Seit 1247[2] belagerte der Erzbischof von Trier ihn in dem festen Schlosse, lange erfolglos, bis die Belagerten im Jahre 1248 auf dem Punkte schienen sich ergeben zu müssen. Da rückte aus dem Oberland ein Entsatzheer heran, gebildet und geführt von mehreren dem Pfalzgrafen und dem Marschall befreundeten, also staufischen, Herren jener Gegend. Der ganze Erfolg der bisherigen Belagerung schien in Frage gestellt. Da ging Erzbischof Konrad, der sich damals im Lager vor Aachen beim Könige befand, eilig an den Kriegsschauplatz und seiner klugen Unterhandlung gelang es, einen Teil jener Herren zum Abzuge zu bewegen. worauf sich das übrige Heer zerstreute und Thuron sich ergeben mußte.[3] Am 17. Sept.[4], in einer der ältesten in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden, hat Erzbischof Arnold für sich und den Kölner — der also wohl nicht mehr anwesend war — den mit dem Pfalzgrafen geschlossenen Vertrag beurkundet. Trier und Köln sollen durch denselben in die „gewere“ gesetzt werden, in der sie zu des Pfalzgrafen Heinrich Zeiten gewesen. Aller ihnen durch Zorn zugefügter Schaden soll mit Geld gutgemacht werden. Geschieht das nicht, so soll Graf Heinrich von Lützelburg als Obmann der Parteien das Schloß Thuron dem Erzbischofe übergeben. Dieser Fall trat, wie es scheint, ein. Wenigstens

---

[1] Görz, Mittelrh. Reg. 3, 242. [2] Görz 3, 122, Urk. v. 1247 Apr. 13.
[3] Ann. S. Pant. SS. 22, 544.
[4] Görz 3, 144. Cardauns hat das falsche Datum 30. Sept.

blieb die Burg lange Zeit im gemeinsamen Besitz der beiden Erzbischöfe, die sie durch eine Zwischenmauer teilten.[1] In dem Vertrage war auch ausgemacht worden, daß Marschall Zorn und seine Verwandten weder jenseit noch diesseit der Nahe Pfleger sein dürften. Der gewaltthätige Mann scheint schließlich den eigenen Herren unbequem geworden zu sein. 1249 ward er von dem jungen Pfalzgrafen Ludwig durch List gefangen und festgesetzt.[1]

Wir kommen nun in die mittelrheinischen Gegenden. Von Mainz, Stadt und Stift ist bereits gesprochen worden. — In Worms[2] war nach dem Tode des staufischen Bischofs Landulf (v. Hoheneck, † 1247, Okt. 7.) der Propst Eberhard gewählt und alsbald durch den Erzbischof von Mainz bestätigt worden. Gegen ihn setzte der Legat Peter den Richard von Daun, Bruder des öfter erwähnten Wirich, ein; und nun entstand ein Streit um das Bistum, der auch die Stadt in mannigfaltige Verwirrung setzte. Wie Wilhelm in der Frage gestanden hat, ist nicht klar. Wahrscheinlich hat er es vermieden Partei zu nehmen, soweit die Rücksicht auf den Legaten das gestattete. 1250 im Lager von Bechtolsheim wird Eberhard als „episcopus Wormatiensis“ beim Könige genannt.[3] Erst 1252 haben sich die beiden Nebenbuhler vertragen. Gegen ein Abstandsgeld von 150 Wormser Pfund jährlich überließ Eberhard die Würde an Richard, worauf dieser die Bestätigung des Papstes erhielt. Aber nun erhob sich gegen Richard die staufische Bürgerschaft. Man verwehrte ihm den Einritt in die Stadt. Schließlich gelang es ihm doch mit Bewaffneten hineinzukommen (1253 Febr.). Unter der Bürgerschaft selbst brach Parteiung aus. Einige von den Vornehmen waren auf die geistliche Seite getreten, andere gefolgt; es kam zu aufgeregten Scenen, wobei aber am Ende die Staufischen das Übergewicht behielten. König Wilhelm überschätzte den Einfluß, den Bischof Richard auf die Gesinnung der Stadt ausüben sollte; er hielt die Lage für geeignet um einen Versuch zur Gewinnung der Stadt zu machen. Er sandte die Herren von Eppstein und Rüdesheim an die Bürger mit der Forderung ihn anzuerkennen. Es erfolgte keine Antwort; die Stadt war doch noch staufisch. Der Bischof drohte mit dem Interdikt; durch Vermittelung des Abtes Walther von Erbach ward den Bürgern noch eine Bedenkzeit gesetzt, als auch diese fruchtlos verstrichen war, das Interdikt wirklich verhängt, Aug. 17. Aber nicht lange nachher, Sept. 14., hob es der Bischof bereits wieder auf und suchte nun auf andere Weise zum Ziele zu kommen. Er versicherte

---

[1] Ann. S. Pant. SS. 22, 544. Gest. Trev. SS. 24, 408.

[2] Ann. Wormat. SS. 17, 52. [3] Ann. Wormat. SS. 17, 52.

sich der wohl schon nicht mehr unbedeutenden Partei Wilhelms unter der Bürgerschaft. Die Päpstlichen hießen fortan die „Gottesfürchtigen“, die Staufischen die „Gottlosen“. Letztere wurden insgesamt exkommuniziert; in den Kirchen sollten die Priester vor dem Celebriren und nach dem Offertorium die Gemeinde auffordern die anwesenden „Gottlosen“ zu bezeichnen und hinauszuwerfen. Nur im Hause eines „Gottesfürchtigen“ durften die Sterbesakramente gespendet werden. Aller Rechtsschutz ward den „Gottlosen“ versagt, allen ihren Handlungen vor Gericht die Geltung genommen. Diese Mittel wirkten: in kaum vier Wochen hatte sich die Mehrzahl der Bürger der geistlichen, d. h. auch der königlichen Sache in gewissem Maße, anbequemt. So die Wormser Annalen. Von einem förmlichen Übertritt zu Wilhelm war freilich noch keine Rede. Jedenfalls war aber die lebhafte Teilnahme für die Staufer gebrochen, die prononciert kaiserliche Stellung der Stadt hatte aufgegeben werden müssen.

Ähnlich wie in Worms lagen die Verhältnisse in Speier. Der Erwählte, Graf Heinrich von Leiningen (er hatte sich nicht consecrieren lassen), des Königs Kanzler, stand eifrig für denselben gegen die staufische Bürgerschaft.

Auch die übrigen geistlichen Herren waren auf der Seite des Papstes und des Königs: Bischof Hermann I. (von Lobdenburg) von Würzburg († 1254 März 3.), Heinrich I. (von Schmiedeberg) von Bamberg[1], der Abt von Fulda[2] und wohl auch der von Hersfeld. Die Stadt Hersfeld, damals als Reichsstadt angesehen, hatte sich schon Ende 1249 dem König angeschlossen.[3]

Aber unter den Weltlichen hatte Wilhelm mächtige Feinde. Vor allem den Pfalzgrafen, dessen Gebiet, freilich noch wenig abgerundet, von Bacharach durch den Nahegau bis in das Lorscher Stiftsgebiet sich zog. — Die Grafen von Sponheim, seit kurzem auch Erben der Grafschaft Sayn, die Brüder Johann, Simon und Heinrich, waren staufisch gesinnt.[4] Auf Wilhelms Seite standen die Wildgrafen: Konrad und sein Sohn Emich.[5] Auch der Erzbischof Gerhard von Mainz gehörte dieser Familie an. Konrad erhielt 1255 März 23. vom Könige Reichsgüter im Reichenbacher Thal und das Dorf Mensenbach um 300 Mk. köln. verpfändet.[6] Der Raugraf Konrad war päpstlich[7], der Raugraf Heinrich staufisch.[8] — Auch die Leiningischen Brüder gehörten nicht zu einer Partei. Graf Emich hielt Anfangs wie sein Bruder Heinrich, der Erwählte von Speier, zum Gegenkönigtum. Er ist schon Anhänger

[1] Potth. 12739. [2] Potth. 14794. [3] Reg. 4988.
[4] Reg. 4524. [5] Reg. 4967. 4976. [6] Reg. 5249.
[7] Reg. 4976. [8] Reg. 4524.

Heinrich Raspes gewesen[1] und begegnet 1249 auch bei Wilhelm.[2] Aber noch im selben Jahre ist er staufisch[3] und ein Jahr darauf wieder bei Wilhelm[4], wo er dann ausgeharrt hat. 1255 erhielt er für 50 Mk. Reichsgut verpfändet.[5] Ausdauernder verharrte der dritte Bruder, Friedrich, auf der staufischen Seite.[6] — Aus dem alten Ministerialengeschlechte der Bolanden blieb der Reichskämmerer Philipp von Hohenfels den Staufern treu.[7] Ebenso Philipp von Falkenstein, der für Konrad IV. den Trifels und die Reichsinsignien bewahrte.[8] Sein Bruder aber, Werner von Bolanden der Truchseß und dessen Sohn Werner, der Schenk, schlossen sich Wilhelm an.[9] Auch Ulrich von Minzenberg, der früher als Parteigänger Kaiser Friedrichs den ganzen Minzenbergischen Besitz vereinigt und dazu das Reichskämmereramt erworben hatte, steht schon 1249 auf Wilhelms Seite.[9] Er starb vor 1252[10], wie es scheint 1251 Nov. 10.[11], sein Sohn Ulrich, der letzte des Geschlechtes († 1255 Aug. 11.), scheint Anfangs der staufischen Partei angehört zu haben und durch Wilhelm der Reichslehen seines Vaters für verlustig erklärt worden zu sein. Nur unter dieser Voraussetzung wenigstens kann ich die Urkunde des Königs von 1352 Apr. 16.[10], verstehen, wo die Reichslehen des verstorbenen Vaters als dem Reiche heimgefallen an den Grafen Hermann von Henneberg verliehen werden. Der Auftrag den dann Wilhelm Apr. 20. dem Herrn von Eppstein erteilt, den Henneberger in den Besitz der betreffenden Lande zu setzen[12], kann aber nicht zur Ausführung gekommen sein.[13] Ulrich muß sich jetzt mit dem Könige versöhnt haben, dessen Anhänger er dann geblieben ist. Auf dem Reichstage zu Frankfurt Juli 11. finden wir ihn zum ersten Male.[14] Von den Eppsteinischen Brüdern, Gerhard und Gotfrid, den Verwandten des Erzbischofs Sifrits von Mainz, war der letztere päpstlich gesinnt, schon seit der Zeit Heinrich Raspes[15]; ein Gerhard von Eppstein begegnet 1251 bei Konrad IV.[16] Dem Gerhard war, als er starb (1255), der König verschuldet. Seine Erben, Graf Diether von Katzenelnbogen, Werner von Eppstein, Reinhard von Hanau, wurden aus Reichsgut entschädigt.[17] Auf Wilhelms Seite standen ferner die Grafen Heinrich von Weilnau und Gerhard von Dietz[4], die Herren Sifrit von Runckel[18] und Gotfrid von Bigen (?).[19] Die Hilfe des Grafen

---

[1] Reg. 4864. [2] Reg. 4976. [3] Reg. 4524.
[4] Ann. Wormat. SS. 17, 52a. [5] Reg. 5248. [6] Reg. 4520. 4524.
[7] Reg. 4524. [8] Reg. 4515. [9] Reg. 4976. [10] Reg. 5077.
[11] Böhmer, Cod. Moenofr. 1, 97. [12] Reg. 5078.
[13] Vgl. Reg. 5078 Cit. Grätner. [14] Reg. 5108.
[15] Reg. 4868. 4976. 5123. [16] Potth. 14 224. [17] Reg. 5250.
[18] Reg. 4967. [19] Reg. 4976.

Diether von Katzenelnbogen erwarb der König 1249 März 13 im Lager vor Ingelheim durch das Versprechen von 700 Mk., von denen 300 baar bezahlt, für die übrigen 400 5 Reichshöfe verpfändet wurden.[1] Auch die beiden Grafen von Nassau, Walram und Otto, dieselben, die 1255 durch Teilung ihrer Lande die Stifter der beiden Linien des Hauses geworden sind, begegnen schon 1250 beim Könige.[2] — 1252 und später finden wir bei demselben auch den Grafen Heinrich von Solms.[3]

Markgraf Hermann (VI.) von Baden, ging vor 1248 zur päpstlichen Partei über, und schaltete bis zu seinem Tode (1250) als Gemahl der babenbergischen Gertrud in Österreich.[4] Die beiden Grafen von Eberstein, Eberhard und Otto, waren staufisch.[5] Gleichfalls in Österreich hatte schon 1247 der letztere Kaiser Friedrichs Partei geführt.[6] Zu den treuesten Anhängern der Staufer zählte Gotfrid von Hohenlohe[7] und sein Bruder Konrad von Bruneck († 1249).[8] Graf Friedrich von Castel[9], fast ganz von Bamberger und Würzburger Stiftsgebiet umschlossen, stand auf Wilhelms Seite. Eine eigentümliche Stellung nahmen die Burggrafen von Nürnberg ein, der alte Konrad (IV.) und sein Sohn Friedrich (III.). Schon Konrad ist Anhänger Heinrich Raspes[10]; Friedrich begegnet 1249 vor Ingelheim als thätiger Anhänger König Wilhelm.[11] Damals erhielt er für seine Hilfe die meranischen Reichslehen zugesichert. Aber schon im selben Jahre begegnet er auf König Konrads Seite[12] und scheint bei ihm bis zu seinem Tode verharrt zu haben, worauf er dann Wilhelm anerkannt hat.[13] — Die Herren Albert von Trimberg und Albert von Sternberg begegnen schon bei Heinrich Raspe.[14] — Graf Konrad von Breuberg steht 1252 auf Wilhelms Seite.[15]

Nördlich des Main war einer der bedeutendsten Anhänger der päpstlichen Partei Graf Hermann von Henneberg, der nach dem Tode des Meraniers sich auch mit Stücken von dessen fränkischen Landen vergrößerte. Er wie sein Bruder Heinrich waren schon 1246 auf die Seite des Gegenkönigtums getreten.[16] Im Jahre 1247 hatte Hermann dem Papst ein passender Gemahl für die babenbergische Margarethe geschienen.[17] 1249 ward er Wilhelms Schwager. Auf dem Hoftage zu Frankfurt, an dem er teilnahm, ward ihm der Reichszoll von Braubach verpfändet.[18] — Auch die benachbarten Grafen von Wiltberg, der alte

---

[1] Reg. 4070. [2] Reg. 5123. Ann. Wormat. SS. 17, 52.
[3] Reg. 5055. [4] Vgl. Reg. 4524 den „Markgrafen von Baden“.
[5] Reg. 4515. 4521. [6] Potth. 12 731. [7] Ren. 4530. Potth. 14 019.
[8] Reg. 4510. [9] Potth. 13 744. [10] Reg. 4868. [11] Reg. 4968.
[12] Reg. 4525. [13] Reg. 5264. [14] Reg. 4867. [15] Reg. 5132.
[16] Reg. 4867. [17] Potth. 12 475. [18] Reg. 5115.

Mangold und seine Söhne Mangold und Marquard hatten sich schon König Heinrich angeschlossen.[1]

In Schwaben war die staufische Partei nicht unbedeutend, soviel wir sehen, doch muß sie der päpstlichen unterlegen gewesen sein. Fest auf Seiten der Staufer stand Bischof Siboto von Augsburg.[2] Doch verzichtete er bereits 1248 und starb noch im selben Jahre. Sein Nachfolger war Graf Hartmann von Dillingen, ein durchaus päpstlich gesinnter Mann.[3] Die übrige Geistlichkeit war von vornherein päpstlich, allen voran Bischof Heinrich (von Staleck) von Straßburg[4] im Bunde mit den Bürgern der Stadt[5], die schon 1246 eifrig gegen die Staufer ist. Dagegen hatte Bischof Lütold II. (von Rötelen) von Basel heftige Kämpfe mit den Bürgern seiner Stadt, die durchaus staufisch war, zu bestehen. Sie hatten ihn sogar vertrieben und seinen Palast verbrannt. Vergebens ward versucht sie umzustimmen.[6] Lütold starb 1249. Auch sein Nachfolger Berthold II.[7], ein Graf von Pfirt, war päpstlich gesinnt. Ebenso die Bischöfe von Konstanz, Heinrich I.[8], aus dem Reichsministerialengeschlecht derer von Tanne, gest. 1248 Aug. 21., und sein Nachfolger Eberhard II., ein Truchseß von Waldburg.[9] Ihm erließ König Wilhelm auf sein Ansuchen die persönliche Einholung der Regalien, und verlieh ihm dieselben vorläufig urkundlich, bis er selbst nach Schwaben kommen würde. Auch die Stadt Konstanz war, wie Straßburg, auf die Seite Wilhelms getreten. Sie empfing von ihm eine Reihe Privilegien.[10] — Von den bedeutenden schwäbischen Klöstern standen S. Blasien[11], S. Gallen[12], Reichenau[13], unter König Heinrich zum Teil noch staufisch[14], jetzt auf Seiten Wilhelms. Ebenso die Bischöfe Heinrich von Sitten[15] und Johann von Lausanne.[16] Ersterer wird noch anfangs 1247 vom Papste wie es scheint vergeblich zu thätiger Hilfe gegen die Staufer ermahnt[15], dann aber muß er auf eigene Faust gegen die staufischen Anhänger in seiner Gegend gekämpft haben. 1249 Febr. 19. schenkt ihm der König alles, was er von denselben in Burgundella und Wallis erobern könne.[16]

Von den Weltlichen waren für die päpstliche Sache vor allem die Grafen von Wirtemberg und Grüningen, denen von Konrads Seite

[1] Reg. 4867. [2] Reg. 4521. [3] Potth. 12 885.
[4] Potth. 12 387. 12 421 u. a. [5] Potth. 12 403. 12 410 u. a.
[6] Potth. 12 622. 12 874. [7] Potth. 12 626.
[8] Potth. 12 502. 12 839. 12 842. [9] Reg. 4927.
[10] Reg. 4982 (1249 Juli 9.). 5197. 5275. 5277. [11] Potth. 12 794.
[12] Potth. 12 928. 14 239. 14 014. [13] Potth. 13 048.
[14] Huillard-Bréh. 6, 450: S. Gallen und Reichenau. [15] Potth. 12 856.
[16] Reg. 4965. Die Lausanner Diöcese als befreundet ausgenommen.

Schuld gegeben wurde, daß sie, vom Papste durch eine Geldsumme gewonnen, in der Schlacht von Frankfurt (1246) durch ihren Übergang zum Feinde ihn um den Sieg gebracht hätten.[1] Ulrich von Würtemberg sahen wir mehrfach beim Könige[2], 1251 mit der schwäbischen Gesandtschaft in Lyon.[3] Schon von König Heinrich hatte er Reichslehen empfangen, die ihm durch Wilhelm und späterhin durch König Richard bestätigt wurden.[4] 1252 Juli verlieh ihm Wilhelm die Vogtei des Klosters Denkendorf.[5] Ein eifrig Päpstlicher war auch Hartmann von Grüningen. „Hartmannus comes de Gruningen, vel ut verius dicam Romane ecclesie comes" nennt er sich selbst in einem Schreiben an den Papst von 1256[6], und rühmt sich weiterhin, „quod in bello s. ecclesie clypeus noster nunquam declinavit et hasta nostra non est aversa". Er erhielt von Wilhelm 1252 Juli Eigengüter und Lehen Heinrichs von Wemdingen[7] und die Stadt Markgröningen[8], durch die Hartmann auch in den Besitz der dort aufbewahrten Reichssturmfahne kam. — Päpstlich waren auch die Grafen von Dillingen[9], Albert und sein Bruder Hartmann, eben der, der 1248 Bischof von Augsburg wurde. Ferner Pfalzgraf Hugo von Tübingen[10]; von den Uracher Grafen, die sich in die Zähringische Erbschaft geteilt hatten, Graf Konrad von Freiburg[11] und sein Bruder Heinrich von Fürstenberg.[12] Ein dritter Bruder, Gebhard, war päpstlicher Kaplan; Innocenz gedachte ihm ein deutsches Bistum zuzuwenden; doch kam es nicht dazu.[13] Weiter die Vettern Graf Ulrich (II.) von Helfenstein[14] und Gotfrid von Sigmaringen[15]; ihr Vetter Graf Ludwig von Spitzenberg dagegen war staufisch.[16] Staufisch waren ferner die Grafen Friedrich (II.) von Zollern[17], Ulrich von Berg und Schelklingen[18], Wolfram von Veringen[19], Ludwig der Alte von Öttingen[20], Markgraf Heinrich (IV.) von Burgau[21], die Brüder Diepold und Ulrich Grafen von Merkenberg und Aichelberg[22], die Herren Heinrich von Neiffen[23], Ulrich von Gundelfingen.[24] Neutral hielt sich Herzog Ludwig von Teck[25], der bei dem Streit zwischen den Königen eine seiner Urkunden „regnante domino nostro Jesu Christo"

[1] Walther v. Ocra an Heinr. v. Engl., vgl. Reg. 4510b.
[2] Reg. 4964. 5112. 5108. u. a. [3] Potth. 14265. 14258 u. a.; s. o.
[4] Reg. 5372. [5] Reg. 5112. [6] Stälin 2, 484. 498.
[7] Reg. 5113. [8] Reg. 5118. [9] Reg. 4964.
[10] Stälin 2, 446. Innoc. IV. 1247 Mai 7. [11] Potth. 12988. Reg. 5039.
[12] Baluze 7, 488, vgl. Reg. 4510b. [13] Baluze 7, 488.
[14] ? vgl. Mon. Boic. 33a, 84. [15] Stälin 2, 398. Innoc. IV. 1247/48.
[16] Reg. 4511. [17] Reg. 4511. [18] Reg. 4521. [19] Reg. 4521.
[20] Reg. 4530. [21] Reg. 4530 u. öfter, vgl. Stälin 2, 200.
[22] Reg. 4542. [23] Reg. 4511, vgl. Stälin 2, 581 zu 1246 Mai 25.
[24] Reg. 4511. [25] Stälin, Wirt. Gesch. 2, 202.

datierte. Auf Seiten der päpstlichen Partei standen noch wahrscheinlich Graf Gotfrid von Calw[1], Graf Alwig (V.) von Sulz und sein Tochtermann Walther von Eschebach[2], ferner die Herren von Wartenberg[3], Gotfrid von Sulzburg[4], Berthold von Blankenstein-[5] In der Nähe von Straßburg waren die Vögte dieser Stadt, die Brüder von Lichtenfels, päpstlich[6], Heinrich von Fleckenstein staufisch.[7]

Im oberen Alemannien stand die mächtigste Familie, die der Grafen von Kiburg, die dort die Zähringer beerbt hatte, auf der päpstlichen Seite. Es war Graf Hartmann, der Ältere[8], und sein gleichnamiger Neffe.[9] Anfangs besaßen beide die Familiengüter gemeinsam, 1253 teilten sie, wobei die früher zähringischen Besitzungen in der ebenen Schweiz dem jüngeren Hartmann zufielen. Durch mancherlei Feindseligkeiten gegen die Reichsstädte Bern, Basel, Murten, Laupen und Grasburg, die er zu vergewaltigen strebte, ist dieser dann in der Folge in ein übles Verhältnis mit König Wilhelm geraten, an den sich die bedrängten Städte wandten. Bern hatte 1254 Nov. 2. vom Könige Bestätigung der Privilegien und die Zusicherung erhalten, daß es nie vom Reiche solle veräußert werden.[10] Auf neue Klagen der Stadt, sowie von Murten, Basel u. a. erließ an Statt des Königs der Generaljustitiar Graf Adolf von Waldeck eine Anweisung an den Grafen Peter von Savoyen, der Chablais und Milden besaß und ohne Zweifel der angesehenste Herr an der burgundischen Grenze war, die Rechte des Reiches in den genannten Städten und sonst in Burgund zu wahren.[11] Um diese Zeit scheint sich denn auch Murten in den Schutz Peters gegeben zu haben, im Sommer folgte Bern, doch ward dies später der daraus erwachsenden Verpflichtungen wieder entlassen.[12] Murten hat sich im Herbst noch an den König selbst gewandt, der die Stadt seines Dankes versicherte, ihnen auch versprach, Grasburg und Laupen nie vom Reiche zu veräußern und mit dem Grafen Hartmann ohne ihren Rat keinen Frieden zu schließen (Nov. 3.).[13] Alles das konnte dennoch das Reichsgut nicht vor Vergewaltigung schützen. Wenigstens Laupen und Grasburg finden sich bei Hartmanns Tode (1263) unter seinen Gütern.[12]

Die Grafen Kraft von Toggenburg[14], Ludwig von Froburg[15], Ulrich von Schnabelburg[16] waren päpstlich. Die Habsburgische Familie war

[1] ? vgl. Stälin 2, 386 zu 1252. [2] Potth. 15 189. [3] Potth. 12 839.
[4] Reg. 4883. [5] Potth. 14 382. [6] Potth. 14 996.
[7] Potth. 14 481 Felrestein? [8] Potth. 12 856. 12 928.
[9] Potth. 15 338. [10] Reg. 5210. [11] Cibrario Storia di Savoia 2, 98.
[12] Leo Territorien 1, 75 ff. [13] Reg. 5275. [14] Potth. 12 839.
[15] Potth. 12 928. Reg. 5122. [16] Reg. 5122.

gespalten. Während Graf Rudolf der Jüngere, Landgraf im Oberelsaß, als Parteigänger der Staufer erscheint[1], stand sein Oheim Rudolf der Ältere auf Wilhelms Seite. Er starb 1249. Er war Vogt von Sarnen und Schwyz; aber diese Landschaften selbst thaten sich als staufisch hervor. Ebenso die Stadt Luzern. Auf seinen Antrag wurden sie durch päpstlichen Befehl mit Bann und Interdikt belegt.[2] Auch Rudolf der Jüngere ward wegen eines Anfalls auf ein Baseler Kloster von dem Bischof von Basel exkommuniziert.[3]

Von besonderer Wichtigkeit ist in diesen Parteiungen das Verhalten der Reichsministerialität. Von einigen Angehörigen derselben ist bereits die Rede gewesen. Hinzuzufügen ist noch Folgendes. Schon unter König Heinrichs Anhängern begegnet Raveno von Pappenheim aus dem Geschlechte der Marschälle von Kalentin[4]; bei König Wilhelm treffen wir schon früh Anselm von Justingen, den Marschall.[5] Wirich von Daun ist 1249 päpstlich[6], dann staufisch[7], im folgenden Jahre wieder päpstlich.[8] Wenn nicht Ministerialen, so doch vertraute Räte Konrads IV. waren Kraft von Boxberg und Konrad von Schmidelfeld, die wir seit 1249 häufig bei Wilhelm finden.[9] Im ganzen wird man doch sagen dürfen, daß der Hauptstock der alten Ministerialität den Staufern treu blieb bis zu Konrads IV. Tode. So die aus dem vielverzweigten Geschlecht derer von Tanne: Konrad Schenk von Winterstetten[10], Konrad Schenk von Schmalneck[11], Otto Berthold Truchseß von Waldburg[12], die Truchsessen von Warthausen[13], Konrad Schenk von Klingenberg[14], Walther I. Schenk von Limburg[15] und sein Sohn Walther II., der erst 1255 durch Vermittler die Gnade König Wilhelms gesucht hat.[16]

Den festesten Rückhalt hatte König Konrad unzweifelhaft an Baiern, dessen Herzog seit der Heirat von 1246 auf seine Seite getreten war. Für den Herzog hatte der Parteiwechsel anfangs heftige Kämpfe mit den Päpstlichen zur Folge. Herzog Otto von Meran und der Marschall von Pappenheim fielen mit Raub und Brand in die bairischen Besitzungen ein, wurden aber zurückgetrieben.[17] Sobald die entschieden staufische Haltung Ottos hervortrat, ward sein Land mit dem Interdikt belegt, er selbst später[18] exkommuniziert. In-

[1] Urkk. Konrads IV. 1251 Aug., 1252 Dez., 1253 Febr. Reg. 4557. 4589. 4491.
[2] Potth. 12673. [3] Trouillat, Mon. de Bâle 1, 606. [4] Reg. 4868.
[5] Reg. 4964 (1249). [6] Reg. 4964. [7] Reg. 4525.
[8] Reg. 5025, vgl. SS. 17, 52. [9] Reg. 4495 (4502). 4964.
[10] Reg. 4521. [11] Reg. 4502. [12] Reg. 4521. [13] Reg. 4521.
[14] Reg. 4502. [15] Reg. 4495. 4502.
[16] Ludewig, Reliq. 2, 295, vgl. zu Reg. 5237 a.
[17] Ann. Scheftl. mai. SS. 17, 342. [18] Potth. 14206.

dessen war sein Beispiel maßgebend für die meisten der kleinen Landherren in Baiern. Mit ihm standen auf staufischer Seite die Grafen Gebhard (IV.) von Hirschberg[1] und Rapoto (III.) von Ortenburg[1], der letzte Pfalzgraf von Baiern († 1249), Markgraf Otto von Hohenburg[1] und gewiß noch manche andere, deren Namen uns nicht überliefert sind. Päpstlich war in diesen Gegenden nur Graf Konrad von Wasserburg, von dem berichtet wird, daß er das Kreuz gegen die Staufer genommen habe.[1] Als Albert der Böhme, Archidiakon in Passau und eifriger Agent des Papstes, von dem Herzog geächtet, auf Graf Konrads Burg gehegt worden war[2], schritten die Wittelsbacher gegen den unbotmäßigen Herren ein. In Herzog Ottos Abwesenheit belagerte dessen Sohn Ludwig den Grafen den Sommer 1247 hindurch in seinen Burgen und vertrieb ihn schließlich im Herbst aus seiner Grafschaft. Seine Besitzungen nahmen die Wittelsbacher an sich; er selbst lebte unstät außer Landes, zweimal begegnet er bei König Wilhelm in Angelegenheiten jener Länder.[3] Der Papst hat vergebens um seine Rückführung sich bemüht.[4] So ausschließlich herrschte in jenen Kreisen die staufische Partei.

Die meranischen Lande in Baiern gingen zum größten Teil, soweit sie nicht Brixen für sich behielt, in die Hände von Feinden Wilhelms über: Baiern, Hirschberg u. a. Auch Graf Albrecht IV. von Tirol erhielt davon; er[5] wie sein Nachbar Graf Meinhard von Görz waren eifrig staufisch; 1248 ward letzterer Verweser Kaiser Friedrichs in Steiermark, während Österreich dem Herzog von Baiern zur Verwaltung anvertraut wurde. Doch richteten beide dort nicht viel aus.[6]

Auf der Seite des Gegenkönigtums stand der Herzog von Kärnthen, Bernhart und seine Söhne Ulrich und Philipp. 1248 Dez. 30. läßt Innocenz dem Ulrich durch den Kardinallegaten Octavius Dispens erteilen zur Vermählung mit der Nichte des Patriarchen von Aquileja, mit der Bedingung, daß beide förmlich versprächen Hilfe gegen Friedrich II. leisten zu wollen.[7] Dem andern Sohne des Herzogs, Philipp, damals Erwählten von Salzburg, verleiht König Wilhelm in einer Urkunde von 1249 März 21. auf Bitten seines Vaters, des Herzogs Bernhart, dessen Treue gerühmt wird, das Recht der Nachfolge im Herzogtum bei unbeerbtem Abgange seines Bruders trotz seiner erzbischöflichen Würde.[8] Aber auch Herzog Bernhart war nicht ganz korrekt in seinem

---

[1] Potth. 12 885. [2] Bibl. d. Stuttg. Lit. V. 16, 157.
[3] Reg. 4572. 5040. [4] Potth. 12 885. 12 920. [5] Potth. 15 278.
[6] Lorenz, D. G. 1, 69. [7] Potth. 13 132.
[8] Reg. 4572. Über die Echtheit der Urkunde vgl. Ficker Reg. 4972 und das dort Citierte. Bemerkenswert scheint mir, daß später alles so gekommen ist wie

Verhalten. Er hatte sich der Freisingschen Lehen in Österreich bemächtigt und war so zum Widersacher des schon durch Baiern vielfach bedrängten Bischofs geworden. 1249 Jan. 21. beauftragt Innocenz den Bischof von Seckau ihn bei Strafe der Exkommunikation zur Zurückerstattung des Geraubten zu bewegen.[1] Er starb 1256 Jan. 9. (?)

Der bairische Klerus war im ganzen päpstlich. Erzbischof Bernhart von Salzburg, 1246 einer der Gemaßregelten, ist bereits im folgenden Jahre päpstlich gesinnt. Noch 1247 starb er. Ihm folgte der kärnthnische Philipp, unbedingt der kirchlichen Sache ergeben; 1251 hat er, allerdings zum Zwecke der eigenen Vergrößerung, gegen die staufischen Edlen in Steiermark Krieg geführt.

Regensburg war während Wilhelms ganzer Zeit in den Händen Bischof Alberts I., Grafen von Pütengau. Er war einer der eifrigsten Anhänger der Kirche. Auch die Geistlichkeit war im ganzen päpstlich; nur im Kapitel waren auch staufische Herren, auf deren Entfernung Innocenz in einer scharfen Bulle von 1249 Febr. 5. dringt.[2] Der bekannte Mordversuch gegen Konrad IV. (1250 Dez. 28—29.), der im Kloster S. Emmeram geschah, wirft ein grelles Licht auf den Haß, mit dem die Regensburger Geistlichkeit dem Könige gegenüberstand. Die Stadt war durchaus staufisch, den früheren Bischof Sifrit hatte sie wegen seiner päpstlichen Gesinnung verjagt und war deshalb mit dem Interdikt belegt worden.[3] 1249 ward dasselbe erneuert.[3]

Auch die Bischöfe Konrad von Freising und Rüdiger von Passau gehören zu den Gemaßregelten von 1246.[4] Noch im Herbst 1247 stehen sie geradezu auf staufischer Seite[5], aber im nächsten Frühjahr schon befinden sie sich wieder auf gutem Fuße mit dem päpstlichen Stuhl.[6] Bischof Konrad ist dann trotz der mannigfachen Belästigungen durch den Herzog von Baiern der päpstlichen Sache treu geblieben. Als diese Belästigungen allzu arg wurden, Sommer 1253, erlaubte ihm Innocenz mit Herzog Otto Frieden zu machen.[7] Doch scheint es zu einem solchen

---

es in der Urkunde vorgesehen ist. Ulrich war nicht immer kinderlos; er hatte einen Sohn, der zwischen 1257 und 1263 starb. Ob er schon 1249 lebte, weiß ich nicht. Ulrich selbst starb dann 1269, und Philipp, damals Patriarch von Aquileja, beanspruchte nun das Herzogtum und erhielt es 1275 von König Rudolf; bis er denn später selbst darauf verzichtete. [Lorenz, D. G. 1, 288 ff.] — Ob man aber dies Eintreffen des Vorgesehenen als ein Verdachtsmoment geltend machen darf, ist doch zweifelhaft. — Der Heinrich von Waldeck, der in der Urkunde als Zeuge begegnet, ist nicht mit dem gleichnamigen Bruder des Grafen Adolf von Waldeck zu verwechseln, er ist aus Baiern und gehört mit zur Gesandtschaft. Vgl. über ihn Alberts d. B. Konzeptbuch: Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 16, 156.

[1] Potth. 13 173. [2] Potth. 13 199. [3] Potth. 12 927.
[4] s. o. [5] Potth. 12 731. [6] Potth. 12 920. [7] Potth. 15 042.

zu Lebzeiten des Herzogs nicht mehr gekommen zu sein. Bischof Rüdiger aber schloß sich schon 1248 wieder der staufischen Partei an, verschleuderte das Gut der Kirche, lieferte die Freisinger Burgen dem Herzog von Baiern aus.[1] Schon Ende des Jahres war er gebannt[2], fuhr indessen fort zu celebrieren, so daß im folgenden Jahre dem Bischof von Regensburg strenges Gericht über ihn anbefohlen wurde.[3] Vergeblich hat dann Innocenz versucht ihn unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen zur Abdankung bewegen zu lassen.[4] Noch über ein Jahr blieb er an seiner Stelle. Daß der damalige Legat Konrad von Köln es vorzog, ein gutes Verhältnis mit ihm zu unterhalten, anstatt energisch einzuschreiten, ist bereits erwähnt. Schließlich mußte Rüdiger doch weichen. Weder mit dem Papste wollte sich eine Verständigung ermöglichen lassen, noch hörte der alte Erzfeind des Bischofs, Albert der Böhme[5], eben zu Passau Archidiakon, auf Himmel und Erde gegen ihn in Bewegung zu setzen. 1250 Febr. 17.[6] ward er auf päpstlichen Befehl von dem Bischof Peter von Albano, der nicht lange danach als Legat erscheint, in aller Form abgesetzt. Der Papst bestätigte den Spruch März 11.[7] Über das Zaudern des Kapitels, eine Neuwahl zu treffen, über den Plan des Legaten, Heinrich von Vianden einzusetzen, endlich über die Neuwahl und ihre Bestätigung ist schon bei Gelegenheit des Lütticher Conzils gehandelt worden. Nicht ohne Kampf gelang es dem neuen Bischof Berthold in den Besitz des Bistums zu kommen, da Rüdiger bewaffneten Widerstand leistete. Berthold griff mit seinem Bruder, dem Grafen Gebhard von Sigmaringen, und anderen Herren verbündet, das Passauer Stift an. Auf der Rückkehr von einem Verwüstungszuge wurden die Verbündeten von einer Anzahl bairischer Herren, darunter Alcamus (?) von Utendorf, Adolf von Wald, Heinrich von Rohr, verfolgt und geschlagen. Graf Gebhard, zwei Brüder Grafen von Moersbach, Wilhelm von Prambach und andere Anhänger des neuen

---

[1] Potth. 13198. [2] Potth. 13090. [3] Potth. 13198.

[4] Potth. 13215. 13216.

[5] Rudiger. de Radeck, Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 16, 158.

[6] Cardauns, Forsch. 14, 378. Das sonst sehr schätzenswerte Fragment über Rüdiger von Passau in Albert Behams Konzeptbuch Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 16, 157 hat vielfach falsche chronologische Angaben. So soll die Absetzung, deren urkundlich feststehenden Tag wir im Text angegeben haben, nach dem Fragment 1249 zu Aachen durch Peter Caputio geschehen sein. Das ist um so auffallender, als p. 153, gleichfalls unrichtig, die Exkommunikation erst 1250 stattgefunden haben soll. Auch 1248 als Jahr der Vertreibung Konrads von Wasserburg ist nicht richtig, ebenso wenig 1249 als das des Passauer Bistumsstreites, wo doch Bischof Berthold erst 1250 gewählt wird.

[7] Potth. 13930.

Erzbischofs wurden gefangen und gefesselt nach Burghausen geführt.[1] Sie kamen in die Gewalt des Herzogs. Im Jahre 1253 noch sehen wir Bischof Berthold um die Lösung seines Bruders mit diesem verhandeln.[2]

Von den übrigen Bischöfen ist nicht viel zu sagen. Heinrich von Eichstedt[3] und Ulrich von Seckau sind immer auf Wilhelms Seite gewesen. Letzterer war 1251 im Juni sogar persönlich bei ihm, um sich die Rechte seines Bistums bestätigen zu lassen.[4] Bischof Egino von Brixen, noch 1246 einer der Verdächtigen, ist späterhin päpstlich. 1248 erhielt er das Bistum Trient, das aber ganz im militärischen Besitz der Staufer war. Deshalb mußte der neue Erwählte von Brixen, Bruno, sich dazu verstehen, dem Tridentiner die Hälfte seiner Einkünfte zu überlassen (1250 Nov. 8.).[5]

Über die übrigen Bischöfe und sonstige Prälaten ist bezüglich ihrer Parteistellung nichts überliefert. Vorauszusetzen ist in diesem Falle, daß sie päpstlich, oder wenigstens nicht staufisch waren, da es sonst die Curie an Maßregeln nicht hätte fehlen lassen.

Herzog Otto hatte mit der Geistlichkeit seines Landes in bitterer Feindschaft gelebt. Als er 1253 Nov. 29., gebannt und ein unbekehrter Feind des Papstes, gestorben war, zogen es seine Söhne doch vor, ihren Frieden mit der Kirche zu machen. Nicht daß sie geradezu die staufische Sache verlassen hätten. Aber eine Einigung mit den benachbarten Bischöfen, namentlich dem Regensburger, ward erzielt, das Interdikt aufgehoben, und von einem direkt feindlichen Auftreten der Brüder gegen die Kirche und König Wilhelm ist nichts mehr wahrzunehmen.[6] 1255 teilten sie ihre Länder. Der ältere Bruder, Ludwig, bekam die Pfalz und Oberbaiern, der jüngere, Heinrich, das fruchtbarere Niederbaiern. Diese Maßregel, seit dieser Zeit in den deutschen Fürstenhäusern in Aufnahme kommend, erfuhr, ebenso wie die im gleichen Jahre durch die nassauischen Brüder vorgenommene, obwohl reichsgesetzlich verboten[7], von Seiten des Königs keinen Widerspruch. Seiner Konnivenz ist somit das Entstehen dieser fürstlichen Erbteilungen zuzuschreiben.

Auch die Ereignisse in Österreich sind nicht ohne Beziehungen zu Wilhelm, die freilich nicht unmittelbar, sondern durch des Papstes

[1] Rudig. Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 16, 157 f.
[2] Bibl. d. Stuttg. Lit. Ver. 16, 140.
[3] Potth. 13 767. [4] Reg. 5040. [5] Potth. 14 102.
[6] Böhmer, Wittelsb. Reg. p. 25.
[7] Das darf man wohl mit Böhmer, W. R. zu 1255 aus der Stelle des Schwsp. Wackern. p. 100 schließen.



Vermittelung angeknüpft wurden. Der Adel des Landes[1] war für Kaiser Friedrich, gegen den Papst und seinen Gegenkönig. Graf Otto von Eberstein[1] führte anfangs die Sache des Kaisers. Während dessen bemühte sich der Papst durch Vermittelung einer Ehe zwischen der damals von ihm begünstigten Margarethe und dem Grafen Hermann von Henneberg einen seiner Sache ergebenen Herzog nach Österreich zu bringen.[2] Aus der Heirat indessen wurde nichts; und noch 1247, wie es scheint, entschied sich nun Innocenz für Gertrud: sie hatte dem päpstlichen Stuhl ausdrücklich Hilfe gegen die Staufer verheißen. Es kam nun darauf an ihr einen geeigneten Gemahl zu verschaffen. Innocenz dachte zuerst an König Wilhelm selbst. 1248 Jan. 21. beauftragte er den Legaten Peter zwischen diesem und der Gertrud eine Ehe zu Stande zu bringen.[3] Die Aussicht war bedeutend. Möglich daß Wilhelm auf friedlichem Wege gelungen wäre, was später Rudolf von Habsburg mit Mühe sich erkämpfte. Aber es blieb nur eine Aussicht. Weshalb der Plan mislang, entzieht sich unserer Kenntnis. Noch im selben Jahre faud sich ein anderer Gemahl für Gertrud, der Markgraf Hermann von Baden. Sept. 14. erkennt ihn Innocenz förmlich kraft des Erbrechts seiner Gemahlin als Herzog von Österreich an[4]; 1249 Jan. 31. ersucht er König Wilhelm dem Markgrafen die Belehnung mit dem Herzogtum zu erteilen.[5] Etwas weiteres ist nicht bekannt. Schon 1250 Okt. 4. starb Hermann; zu irgend bedeutendem Ansehen hat er es nicht gebracht, wenn freilich auch andererseits Otto von Baiern, der für Österreich, und Meinhard von Görz, der für Steiermark von König Friedrich als Verweser bestellt war, nicht viel ausrichteten. Einen Teil von Steiermark eroberte Philipp von Salzburg; er geriet bald darauf mit Görz und Tirol in Streit.[6]

Das Geschick Österreichs ward von anderer Seite her, von Böhmen, entschieden, das schon einmal 1247 durch die Verbindung des Prinzen Wladislaw mit der babenbergischen Gertrud einen allerdings wenig energischen Versuch zur Eroberung des Landes gemacht hatte. König Wenzel, schlaff wie er damals bereits war, und der päpstlichen Politik fast willenlos folgend, hatte es an aller Unterstützung fehlen lassen. Wladislaw selbst starb schon 1247. Im nächsten Jahre änderte sich der Zustand des Landes plötzlich und bedeutend. Eine Menge böhmischer Barone erhoben sich gegen den König im Sinne der staufischen Partei und für den Thronerben Ottokar, der sich nach der Eroberung von Prag offen an die Spitze der Empörung stellte.[7] Auch Bischof

---

[1] Potth. 12 371. [2] Potth. 12 502. [3] Potth. 12 811.
[4] Potth. 13 022. [5] Potth. 13 190. [6] Lorenz, D. G. 1, 75 ff.
[7] Lorenz, D. G. 1, 80 ff.

Nicolaus von Prag schloß sich den Aufständischen an. Bischof Bruno von Olmütz dagegen hielt die königliche Partei. Vergebens erließ der Papst an die Bischöfe von Regensburg und Meißen scharfe Verordnungen gegen die neuen Feinde der Kirche[1]; erst nach der Schlacht bei Brüx, die für die Aufständischen nicht gerade günstig war, kam es (im Nov.) zum Frieden. Ottokar erhielt Teil an der Regierung. Die unzuverlässige Hist. Wenzesl.[2] meldet von einer Unterstützung Wenzels durch König Wilhelm. Persönlich war Wilhelm sicher nicht zugegen; ob seiner Einwirkung irgend welche Hilfe zuzuschreiben war, bleibt auch dahingestellt; vielleicht denkt der Historiograph an die Hilfe, welche laut der sächs. WChr. die Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Sachsen und Braunschweig dem König Wenzel haben leisten wollen, indem er Hilfe, die aus dem Reiche kam, mit solcher des Königs verwechselt. Indessen auch die Nachricht der SWChr., das einzige, was wir über diesen Zug erfahren[3], hat ihr Auffallendes, und außerdem ist es ja danach zu einer wirklichen Hilfleistung gar nicht gekommen. — Im folgenden Jahre wandte sich nun König Wenzel, nachdem ihn der Papst von allen Verbindlichkeiten gegen Ottokar losgesprochen, unversehens mit Heeresmacht gegen denselben. Ottokar, völlig überrascht, konnte keinen Widerstand leisten und unterwarf sich. Auch Prag und der Bischof Nicolaus hatten sich bereits König Wenzel ergeben. Von nun an hat die staufische Partei in Böhmen ein Ende. Auch Ottokar stand von jetzt ab ohne Wanken auf der päpstlichen Seite. Und nun erreichte er sein Ziel, die Erwerbung Österreichs. Nach einem Feldzage gegen Baiern (1251), den Wenzel und Ottokar unternahmen, und der geeignet war, ihre päpstliche Gesinnung und die Schwäche des staufischen Nachbarn, des Herzogs von Baiern, ins Licht zu stellen, drang Ottokar mit Heeresmacht in Österreich ein. Salzburg, Passau und Freising, die bedeutende Lehen in Österreich zu vergeben hatten, waren ihm zugethan, der staufisch gesinnte Adel hielt sich zwar zurück, doch traten manche Herren, die Kunringe, die Lichtenstein, Hardeck, der Schenk von Habsbach auf seine Seite. Auch Wien und Neustadt unterwarfen sich. Noch in diesem Jahre konnte das Land für böhmisch gelten. Um dem Besitz den Schein des Rechts hinzuzufügen, heiratete Ottokar 1152 Feb. 11. die alte Margarethe.[4] Das

[1] Potth. 12 917. 12 923. [2] SS. 9, 167.

[3] D. Ch. 2, 258. Darna (nach 1248 Nov. 11.) de marcgreve van Brandenborch, de hertoge van Brunswic unde de van Sassen voren mit groteme here to Behem ward unde wolden helpen deme alden koninge von Behem, den sin son vordriven wolde. Dat ward gelageret unde de hervard widerwant.

[4] Lorenz, D. G. 1, 93 f.

war der Punkt, an den nun Innocenz anknüpfte um sich der völligen Ergebenheit Ottokars zu versichern. Ottokar und Margarethe standen im vierten Grade der Blutsverwandtschaft, im dritten der Schwägerschaft; der kirchliche Dispens war also der Ehe nötig. Der Kardinal Velascus, der ursprünglich zur Beilegung eines alsbald zwischen Ottokar und Bela IV. von Ungarn ausgesprochenen Streites um den Besitz Steiermarks nach Österreich gesandt war, erhielt 1253 Juli 5. den Auftrag den Dispens zu erteilen[1], aber nur (Juli 6.) unter der Bedingung[2], daß König Wenzel und Ottokar, den er als Herzog von Österreich anerkennt, sich eidlich und urkundlich verpflichteten der Kirche und dem König Wilhelm beizustehen, und, der König durch Gesandte, der Herzog persönlich, auf Ansuchen desselben die Lehen von ihm zu empfangen und ihm Mannschaft zu leisten. Am 17. Sept. leistete Ottokar den Eid[3], der auf seine spätere Haltung nicht unbedeutend gewirkt hat. Nicht unbedingten Gehorsam gegen König Wilhelm schwur der Böhme, sondern nur, ihm ergeben zu sein „so lange er in der Gnade der Kirche verharrt"; recht deutlich tritt hier das Verhältnis von Papst und König hervor, wie es in der realen Politik aufgefaßt wurde.

Für die Partei aber König Wilhelms war mit dieser Wendung der Dinge manches gewonnen. Die Einwirkung zunächst auf die südöstlichen Verhältnisse zeigte sich sofort. Meinhard von Görz und Albert von Tirol wurden mit böhmischer Hilfe durch Philipp von Salzburg geschlagen.[4] Der Krieg Ottokars mit Bela ward 1254 durch Teilung von Steiermark beendet.[4] Mächtig und hochstrebend stand Ottokar nach seines Vaters Tode (1253 Spt. 22.) als Herr eines ausgedehnten Länderkomplexes da. Es kam die Zeit, wo es schien, als solle an König Wilhelms Stelle ihn, den Mächtigeren, die deutsche Krone zieren.

III. Die territorialen Kämpfe.

Wir haben König Wilhelm bei seinen Unternehmungen im Reiche verfolgt bis auf den Punkt, wo die in seinen Erblanden entstandenen Wirren ihn auf längere Zeit den deutschen Angelegenheiten entziehen. Wir sahen, wie bereits mehrfach diese Wirren hindernd seine Laufbahn gekreuzt und dadurch zum Teil sein Verhalten bedingt hatten. Es ist

[1] Potth. 15047. [2] Potth. 15048.
[3] Boczek Cod. dipl. Mor. 3, 173. [4] Lorenz, D. G. 1, 98f.

nun an der Zeit, zunächst rückschauend die Ereignisse bis 1253 zu verfolgen.

Die Territorialherrschaft Wilhelms reichte von der Hedensee bis zur Vlie und darüber hinaus. Aber nur der Rumpf dieses Landgebietes war unzweifelhaft unter seiner vollen Gewalt; die beiden Flügel waren stetig umstritten: im Norden das Land der freien Friesen, die sich der Gewalt der Hollandsgrafen immer wieder entzogen, etwa über die Linie von Alkmaer hinaus; im Süden die Inseln zwischen Schelde und Hedensee, das sogenannte Westseeland, das Holland von Flandern zu Lehen hatte, und das zu immer neuen Streitigkeiten zwischen beiden Anlaß gab. Mit diesem Punkte vorzüglich haben wir es zu thun.

Es war kein reines Lehensverhältnis, in dem die Grafen von Holland zu denen von Flandern wegen dieses Landes standen. Eine teilweise Gemeinsamkeit in der thatsächlichen Ausübung der Herrenrechte besteht schon in dem Vertrage von Hedensee vom Jahre 1168.[1] Vollständig aber ward dieselbe erst im Anfange des 13. Jahrh., wo Erbschaftsstreitigkeiten den Grafen Wilhelm I. von Holland zwangen, durch dies Zugeständnis sich die Anerkennung Flanderns zu erkaufen. In urkundlicher Fixierung liegen uns dann diese Verhältnisse aus noch späterer Zeit vor, nämlich aus dem Jahre 1227, in einem Traussumpt einer Urkunde des Grafen Floris IV., Wilhelms Vater, von 1226[2], durch welche dieser ausdrücklich anerkennt, daß der Besitz des Landes ein gemeinschaftlicher und er selbst in Ausübung der Herrenrechte an die Mitwirkung eines flandrischen Kastellans für Westseeland gebunden sei.[3] Dieser Vertrag bezeichnet den Rechtszustand, wie er beim Regierungsantritt des Grafen Wilhelm II. galt und bis zum Jahre 1246 auch, soweit wir sehen können, nicht verletzt worden ist.

Aber dies Verhalten war keineswegs eine Folge wirklicher Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. In der Natur derselben lag es, daß sie so zu keiner Ruhe zu kommen vermochten. Die unvermeidlichen Reibungen, die jeder Condominat mit sich führt, wurden hier noch vergrößert durch den nationalen Gegensatz des deutschen und französischen Elements, durch die Verschiedenheit der Interessen, welche sich aus der verschiedenen Reichsangehörigkeit der beiden Territorialherren ergab.

In der That fehlt bei keinem der holländischen Grafen seit dem Vertrage von Hedensee das Streben, aus diesem unnatürlichen Zustande herauszukommen. Ob sie demselben sich anbequemten oder nicht, war

[1] v. d. Bergh, Oorkb. v. Holland etc. I, 1, 94.
[2] v. d. Bergh I, 1, 273. [3] v. d. Bergh I, 1, 275.



zu keiner Zeit eine Frage der Gewissenhaftigkeit, nur der Macht gewesen. Auch Wilhelm band sich nicht mehr an die Verträge, sobald er der nötigen Kräfte zum Kampfe gegen den alten Gegner sich versehen konnte. Waren es im Anfang des Jahrhunderts vorzugsweise Erbschaftsstreitigkeiten in Holland gewesen, die den Ansprüchen der Gegner zu Hilfe gekommen waren, so schienen jetzt ähnliche Zwistigkeiten in Flandern selbst ihm die Wege zu bahnen zu dem Ziele der Emanzipation Westseelands von der flandrischen Mitherrschaft.

Die Gräfin Margarethe von Flandern, jüngere Tochter des ersten lateinischen Kaisers, die ihrer älteren Schwester Johanna 1244 in der Regierung der Grafschaft gefolgt war, war zweimal vermählt gewesen: zum ersten Male mit Burchart von Avesnes, von dem sie zwei Söhne hatte, Johann und Balduin, zum zweiten Male mit Wilhelm von Dampierre: von ihm waren drei Söhne vorhanden, Wilhelm, Veit, Johann. Die erste Ehe hatte die Kirche als Concubinat bezeichnet, weil Burchart schon vor derselben die priesterlichen Weihen empfangen hatte. Margarethe selbst bekannte sich zu dieser Ansicht und strebte danach den Söhnen erster Ehe, den Avesnes, die Erbfolge ganz zu entziehen, und dieselbe den Dampierres zu übertragen. Unter den Stiefbrüdern selbst war es zu offenem Streit gekommen. Im Januar 1246 einigte man sich dann dahin, daß die Sache durch Schiedsspruch des Königs von Frankreich und des päpstlichen Legaten Odo von Tusculum entschieden werden sollte. Der Spruch[1] lautete dahin, daß die Avesnes die Grafschaft Hennegau, die Dampierres Flandern selbst, aber beides erst nach dem Tode der Mutter erhalten sollten. Für ihre Lebenszeit sollte Margarethe nach wie vor Gräfin von Flandern und Hennegau bleiben. Beide Parteien mußten sich ihrem Versprechen gemäß fügen und haben sich zunächst wirklich gefügt, wie die Beurkundung des Schiedsspruches beweist.[2] Aber die Avesnes waren nicht zufrieden; sie warteten nur auf die Gelegenheit mit weiteren Ansprüchen hervorzutreten und suchten sich für die bevorstehenden Kämpfe eine Partei zu bilden. Dahin zielt ihr am 20. Aug. mit dem Herzog Heinrich von Brabant geschlossenes Bündnis[3] und die bald darauf erfolgte Vermählung Johanns mit der Nichte desselben, Adelheid von Holland, der Schwester des Grafen Wilhelm.[4] Auch dieser trat damit in die Flandern feindliche Kom-

---

[1] v. d. Bergh I, 1, 234. [2] v. d. Bergh I, 1, 234. Sept. 1246.

[3] v. d. Bergh I, 1, 236.

[4] Sattler 26. Ulrich S. 116 erhebt Widerspruch gegen diese Datierung. Note 3 meint er, die Heirat müsse vor dem 20. Aug. 1246 stattgefunden haben und beruft sich dafür auf die Urkunde v. d. Bergh 1, Nr. 430. Doch hätte er dieselbe genauer lesen sollen, ehe er ein Argument gegen Sattler daraus schöpfte. Es heißt in

bination ein. Ein weiteres Moment kam hinzu. welches die Bedeutung derselben ins Ungeahnte zu steigern schien. Wilhelm wurde deutscher König. Wenn wir hören, daß der Herzog von Brabant es war, der seinen Neffen zur Wahl empfohlen hatte, so liegt es nahe, dies unter anderem auch der Absicht zuzuschreiben, die Gewalt des Königtums in den Dienst der Herrenpolitik in den Niederlanden zu ziehen. Vielleicht war es weniger jugendlicher Ehrgeiz, der den Grafen Wilhelm zur Annahme der Krone bewog, als vielmehr die von vornherein gehegte Hoffnung den Glanz und womöglich die Macht derselben vor allem für seine Erblande fruchtbar zu machen.[1]

Schon im Jahre 1246 hatte Wilhelm begonnen gegen Flandern aufzutreten. Der ungewöhnliche und wie es scheint unberechtigte Titel eines Grafen von Seeland, den er sich in zwei Urkunden dieses Jahres[2] beilegt, läßt schließen, daß er bezüglich dieses Landes eine freiere Stellung einzunehmen gedachte, als seine Vorgänger gehabt. Zwar gab er denselben bald wieder auf. Aber die Praxis seiner territorialen Regierung scheint ganz dieser Absicht gemäß gewesen zu sein. Er versäumt es, die gesetzliche Hälfte der Einkünfte von Westseeland an die Gräfin zu geben; er trifft Verordnunungen für Westseeland, ohne Flandern irgendwie zu erwähnen.[3] Ja er spricht es in einer dieser Urkunden geradezu aus, daß er sich schlechtweg in seiner Eigenschaft als Landesherr (princeps terre) dabei fühle.

Auch die Avesnes regten sich. Noch im Jahre 1247[4] muß ihr erster offensiver Vorstoß gegen Flandern stattgefunden haben. Ihre Absicht war auf die Eroberung von Reichsflandern gerichtet, über welches zu urteilen sie dem französischen Könige das Recht absprachen und welches sie für sich begehrten. Es gelang Johann die Grenzveste Rupelmonde zu erobern. Vielleicht war der Herzog von Brabant im Spiel; sicher lieh Wilhelm seine Unterstützung und trat somit zuerst offen gegen die Gräfin auf.

An eine persönliche Beteiligung ist nicht wohl zu denken. Vollends seit seiner Wahl war Wilhelm am Niederrhein mit den Angelegenheiten

---

derselben nicht „occasione matrimonii“ schlechthin, wie er citiert, sondern „occasione matrimonii perficiendi“, was denn doch wohl Sattler vollständig Recht giebt. Übrigens giebt Ulrich auf derselben Seite im Text als Zeit der Heirat Herbst 1246 an!

[1] Vgl. zu diesem Abschnitt Sattler 8—29.

[2] Kluit, Hist. Holl. crit. 2, 505. v. d. Bergh I, 1, 235.

[3] v. d. Bergh I, 239. [4] Vgl. Sattler 28.

seines neuen Königtums genugsam beschäftigt. In Holland blieb als Verweser der Grafschaft sein jüngerer Bruder Floris zurück[1], der die feindselige Haltung gegen die Gräfin von Flandern beibehielt.

Hinzu kam, daß in Westseeland selbst Streitigkeiten ausbrachen, welche das feindselige Verhältnis auf die Spitze trieben. Dort bestanden unter den Lehnsleuten zwei Parteien, die im kleinen die Feindschaft der Herren wiederholten: eine war flandrisch, die andere holländisch. Es war zu einem Kampfe zwischen beiden gekommen, und die Häupter der flandrischen Partei, Peter von Subburg und Ägidius von Coudekerke hatten mit mehreren Anderen das Land verlassen müssen und waren ohne Zweifel zu Margarethe geflohen; ihre Besitzungen hatte Floris in Beschlag genommen.[2]

Gereizt hierdurch und durch des Königs Abwesenheit ermutigt, scheint nun die Gräfin Miene gemacht zu haben, Floris in Westseeland anzugreifen.[3] Einem solchen Angriffe scheint Floris nicht gewachsen gewesen zu sein. Er ließ sich auf Unterhandlungen ein, und es kam zu einem Friedensvertrage ohne daß, soviel wir wissen, die Gegner wirklich auf einander gestoßen waren.

Die Verhandlungen fanden höchst wahrscheinlich zu Brügge statt[4]; der König war bei denselben nicht zugegen. Am 7. Juli ward das Friedensinstrument zwischen Floris und der Gräfin[5] angefertigt. Es ist erhalten in einem Transsumpt des Bischofs von Cambrag vom August 1248. Es handelt sich hier lediglich um die Verhältnisse Westseelands und gar nicht um die Verwickelungen mit den Avesnes. Zum besseren Verständnis des Vertrages ist es nöthig sich gegenwärtig zu halten, daß der Kampf der Gräfin mit ihren Söhnen in Reichsflandern noch fortdauerte, und wie es scheint für die letzteren nicht unglücklich war. Das hat denn ohne Zweifel die Energie und den Umfang der flandrischen Ansprüche gegen Holland herabgedrückt und eingeschränkt. Günstig dagegen für die Gräfin war im Anfange des Jahres der Tod des alten Herzogs von Brabant gekommen, der mit den Avesnes im Bunde gestanden hatte. Sein Sohn scheint sich neutral zwischen den

[1] Er erscheint in vielen Urkunden v. d. Bergh passim als Verweser von Holland.

[2] v. d. Bergh 1, 251.

[3] Diericx Mémoires de la ville de Gand 1, 151. Vgl. Sattler 30. Auch die von Juli 1249 datierte Urkunde Margaretens für Gent bei v. d. Bergh 1, Nr. 494, die Ulrich auf 1249 beziehen will (S. 53), scheint mir besser auf diese frühere Zeit zu deuten, da die Verzeihung der Gräfin wohl erst nach Verlauf einer Zeit der Entfremdung und Verstimmung erfolgt ist.

[4] Actum Brugis Martene Thes. 1, 1035, vgl. Reg. 4923.

[5] v. d. Bergh 1, 251.



Parteien gehalten zu haben. Bei unserm Vertrage vom Juli erscheint er in der Vermittlerrolle.

Im Art. 1 des Julivertrages wird nun zunächst in ganz allgemeinen Worten abgemacht, daß Floris alle Rechte, welche die Vorgänger der Gräfin Holland gegenüber gehabt haben, anerkennen solle. Es wird nicht auf einen bestimmten Vertrag zurückgegriffen, etwa auf den von 1226, der doch die Summe dieser Rechte am deutlichsten aussprach; sondern man begnügt sich mit einer allgemeinen Wendung, unter der sich jede Partei etwas anderes denken konnte und in der That gedacht hat. Das wird sogleich sichtbar an der Bestätigung dieses Punktes durch König Wilhelm, für welche Floris (Art. 2) die Sorge übernimmt. Eine solche Bestätigung liegt vor[1]; und das Allgemeine ist hier greifbarer Bestimmung gewichen. Aber es ist nicht der Friede von 1226, den Wilhelm bestätigt, wie man erwarten sollte, da dieser den damaligen Rechtszustand und zugleich den Gipfel der flandrischen Ansprüche bezeichnet, sondern der Vertrag von Hedensee. Dabei aber fällt sogleich auf, daß unter denen, die diesen Frieden bestätigt haben, auch Wilhelms Vater Graf Floris genannt wird, unter dessen Regierung eben die damals schon bedeutend über den Frieden von Hedensee hinausgehenden flandrischen Ansprüche vertragsmäßig fixiert wurden in dem Frieden von 1226. Eben auf diesen Frieden nun wird in unserer Urkunde ohne Zweifel angespielt. Und doch ist es etwas ganz anderes als eine einfache Bestätigung des Friedens von Hedensee. 1226 erscheinen die Regierungsrechte in Westseeland beiden Grafen durchaus gemeinsam und in dem flandrischen Kastellan ist eine amtliche Person zur praktischen Vertretung der flandrischen Ansprüche vorhanden. Der Vertrag von Hedensee dagegen kennt die völlige Gemeinsamkeit der Hoheitsrechte nur in einem Falle, nämlich bei den Einkünften, die zwischen beiden Herren geteilt werden sollen. An der Gerichtsbarkeit nimmt Flandern nur in zwei Fällen teil: bei Zweikämpfen und bei Klagen auf Raub, wahrscheinlich auch nur bei solchen von Seiten flandrischer Kaufleute. Die Institution eines Kastellans für Westseeland besteht hier noch nicht.

Man sieht also, beide Verträge sind sehr verschieden, und wenn in jeder Klausel, die den Hinweis auf frühere Bestätigungen des Friedens von Hedensee enthält, auch Floris IV. genannt wird, so bringt das eine Unklarheit in die Urkunde, die aber vielleicht nicht unbeabsichtigt war; ist doch der Wortlaut derselben nach einer wie mir scheint unabweisbaren Vermutung Fickers[2] am Tage des Friedensschlusses zu

[1] v. d. Bergh 1, 252. [2] Bemerkungen zu Reg. 4923.

Brügge ausgefertigt und an den König durch Eilboten zur Bestätigung nach Aachen gesandt worden. Jedenfalls hat also bei Festsetzung des Textes Flandern den maßgebenden Einfluß gehabt. Nun wird die Gräfin in ihrer damaligen Lage nicht gewagt haben geradezu die harten Bedingungen von 1226 vorzuschreiben: sie begnügte sich vorläufig mit denen von 1168, d. h. sie stellte eine Forderung, die gegen den früheren Zustand gemäßigt scheinen mußte. Aber im Hintergrunde hielt sie eine Bestimmung, mit der sie versteckter Weise sich doch wieder vorbehielt, was sie scheinbar Preis gegeben hatte: die volle Höhe der Ansprüche, wie sie Graf Floris IV. hatte anerkennen müssen.

Es ist dies der Hauptpunkt der damaligen Verhandlungen. Im Art. 3 bestimmt der Vertrag daß, bis dieser ins Reine gebracht, d. h. die Anerkennung der flandrischen Rechte nicht nur durch Floris, sondern auch durch den König erfolgt sei, von Holland Geiseln gestellt werden sollten. Außerdem sollte (Art. 4) Floris selbst mit einigen Edlen seines Landes sich zur Gräfin nach Brügge begeben, um Verzeihung bitten und in ihrem Gewahrsam bleiben, bis der Herzog von Brabant ihn losbitten würde, höchstens aber acht Tage (Art. 9). Für den Fall aber, daß Wilhelm den ihm gesandten Vertrag nicht bestätige, sollte Floris samt den Edlen durch Eid und Urkunde sich verpflichten, dem König gegen Flandern keine Hülfe weiter zu leisten. (Art. 5.) Ohne Zweifel stehen diese Bestimmungen in einem innern Zusammenhang: das war wohl der praktische Zweck an jener Gefangenschaft zu der sich Floris nach Brügge begeben sollte, daß man, im Fall der König die Bestätigung des an ihn gesandten Vertrages verweigerte, auf Floris einen Druck auszuüben im Stande war, um jenen Eid von ihm und den Seinen zu erlangen, den sie in der Freiheit schwerlich geleistet haben würden. Während der acht Tage aber, die Floris in der Gefangenschaft bleiben sollte, konnte man, namentlich, wenn zwischen dem Tage des Vertrages und der Stellung zu Brügge noch einige Zeit verfloß, sehr wohl die Antwort des Königs von Aachen zurückerwarten. Indessen war diese Vorsicht überflüssig. Der König nahm die ihm gestellten Bedingungen an. Die offizielle Ausfertigung der betreffenden Urkunde, gleichlautend mit dem am 7. Juli ihm übersandten Schriftstück[1], ist dann am 3. August erfolgt.[2]

Ein zweiter Punkt der Julivertrages betrifft die von Wilhelm noch immer nicht erfolgte Leistung der Mannschaft wegen Westseelands an Flandern. Auch hier zeigt sich der gemäßigte Charakter der damaligen

[1] Mieris Groot Charterboek der Graave van Holland 1, 280.
[2] Martene Thes. I, 1035.

Forderungen der Gräfin. Sie verlangt keineswegs die wirkliche Erfüllung der Förmlichkeit, die nach den Grundsätzen des Heerschildrechtes von dem Könige nicht wohl geschehen konnte, sie trennt den förmlichen Akt ausdrücklich von der thatsächlichen Anerkennung ihrer lehnsherrlichen Rechte; nur die letztere fordert sie als einen genügenden Ersatz für jenen Akt selbst. So damals. Und wenn sie nun im Laufe der Verhandlungen, die sich bis in den Herbst des Jahres hineingezogen haben, dennoch nach Ausweis der Urkunde Wilhelms vom Sept. 1248 Leistung der Mannschaft wieder gefordert hat[1], so wird sie sich doch durch die die nun in Wirksamkeit tretende Vermittelung des Legaten nicht allzu schwer dazu haben bestimmen lassen, auf jenen früher bedungenen Modus zurückzugehen und mit einer thatsächlichen Anerkennung ihres Rechts zufrieden zu sein. Spt. 1248 erklärte denn Wilhelm urkundlich, daß er der Gräfin zur Leistung der Mannschaft von Rechtswegen verpflichtet sei, und erkannte die Verbindlichkeit dazu, trotzdem ihm der förmliche Akt vorläufig durch die Gräfin erlassen sei, für seine Nachfolger in alle Zukunft an.[2]

Es ward ferner ausgemacht, daß die vertriebenen seeländischen Edlen der flandrischen Partei in ihre Güter und Rechte wiedereingesetzt werden und einen von der Gräfin zu bezeichnenden Schadensersatz empfangen sollten. Derselbe betrug nach der Urkunde Floris' von 1248 Aug. 11.[3] 1200 Mk. flandr. Die Summe ward mit den übrigen Schulden Hollands an Flandern zusammengeschlagen, die einen weiteren wichtigen Teil der Verhandlungen bildeten.

Diese Schulden rührten her von der Nichtbeachtung der Vorschrift, nach der die Einkünfte von Westseeland zwischen Holland und Flandern geteilt werden sollten. Seit wann sich Holland dieser Pflicht entschlagen. ist nicht bekannt. Der Julivertrag bestimmt nur im allgemeinen, daß die ganze Summe in zwei Jahren bezahlt werden solle, und verlangt Bürgen dafür. Die nähere Normierung giebt die Urkunde Floris' von 1248 Aug. 11., wo die Summe auf 6000 Mk. flandr. angegeben und Bezahlung derselben samt der oben erwähnten Entschädigung in zwei gleichen Raten am nächsten und übernächsten Peter-Paulstag versprochen wird. Die Prüfung der auf 6000 Mk. angegebenen Rückstände bleibt einer Rechnungskommission überlassen, nach deren Entscheidung Floris entweder mehr oder weniger bezahlen wird. Es scheint aber eine Änderung nicht stattgefunden zu haben und was die Bezahlung anbetrifft, so sei hier im voraus bemerkt, daß sie nicht erfolgt ist.

---

[1] v. d. Bergh 1, 256. [2] v. d. Bergh 1, 256. [3] v. d. Bergh 1, 253. 254.

Die Garantie des Vertrages durch den Papst sollte von beiden Seiten nachgesucht werden; den Vertrag selbst sowie die daran sich schließenden pekuniären Verhandlungen vom August, die gleichfalls durch Floris geführt wurden, bestätigte Wilhelm insgesamt im September 1248.

So war vorläufig zwischen Holland und Flandern der Friede hergestellt. Auch die Kämpfe mit den Avesnes waren für die Gräfin dem Ende nahe. Im Januar 1249 schloß sie mit ihren Söhnen einen definitiven Frieden[1], dem bereits irgend welche Verhandlungen vorausgegangen sein müssen, zumal der älteste Dampierre schon im vorigen Jahre mit dem heiligen Ludwig sich auf die Kreuzfahrt begeben hatte.[2] Johann und Balduin von Avesnes gaben ihre Ansprüche auf Reichsflandern auf.[3] Sie erhielten dagegen die Zusage der Mutter es zu erwirken, daß ihnen die Ersatzsumme wegen des Angriffs von 1247 — 60000 Mk. (die zu zahlen sie sich also schon vorher den Dampierrer gegenüber verpflichtet haben müssen) erlassen werde. Es ward ihnen außerdem, gewissermaßen als Interpretation des Spruches von Paris, bei dem es im übrigen blieb, zugestanden, daß die Lehnshoheit über Namur und die hennegauischen und andere Lehen Namurs ihnen verbleiben sollte, während andererseits das, was der Graf von Namur und der Herr von Lützelnburg von Flandern zu Lehen hat, an die Dampierres fallen soll.[4]

Damit scheint sich für die nächste Zeit in der That ein besseres Verhältnis zwischen der Gräfin und ihren Söhnen hergestellt zu haben. Darin daß die Unterhandlungen über die Legitimität der Avesnes, die von dem Papste schon vor dem Julivertrag angeordnet waren, ihren Fortgang nehmen, kann ich kein Moment der Feindseligkeit erblicken. Die Untersuchung, die durch den Bischof von Chalons und den Abt von Lissies geführt wurde, ergab übrigens die Anerkennung der Legitimität, nun auch von geistlicher Seite (Kaiser Friedrich II.[5] hatte dieselbe bereits früher anerkannt), 1249 Sept. 26.[6] Indessen der Curie

---

[1] v. d. Bergh 1, 243. [2] Sattler 27.

[3] Reiffenberg, Monuments 1, 353.

[4] So verstehe ich die Worte: Apriés je faic à savoir ke li homages de Namur et des apiertenances, et de tout çou ke li cuens de Namur tient de moï en Haynnau et en Ardane, de là Muese, demeurent à mes fiuls Jehan et Bauduin devantdis et à lor oirs — et autrissi li homage de le conte de Namur et dou signeur de Lucelebourc de tout çou k'il tient en Flandres, demeurent as devantdis Guillaume Gyon et Jehan mes fiuls et à lor oirs.

[5] Martene 1, 1021. [6] Reiffenb. 1, 354.

war damit gedient, die Sache in der Schwebe zu halten; man wollte sich nicht direkt gegen die Gräfin engagieren. Die päpstliche Bestätigung des Spruches ist daher erst 1251 Apr. 27. erfolgt.[1] Und schon 1252 Aug. 8. ward er auf Antrag der Dampierres kassiert[2] und eine neue Untersuchung durch den Bischof von Cambray angeordnet. Momente politischer Bedeutung hat man in diesen Dingen schwerlich zu suchen.

Auch Wilhelm hat allem Anschein nach in der nächsten Zeit den Frieden nicht verletzt. Mußte ihm doch daran gelegen sein, erst im Reiche zu einer Stellung zu gelangen, die ihm einige Macht sicherte, bevor er sich in jene Händel weiter einließ. Wie erwähnt, hat zwar Holland die geschuldete Summe nicht, wie die Verträge bestimmten, bezahlt, allein die Art wie dies in dem späteren Frieden von Brüssel behandelt wird, scheint mir vollen Grund zu der Vermutung zu geben, daß man sich in diesem Punkte auf beiden Seiten verständigt haben wird. Wenn aber Wilhelm in einer Urkunde vom Februar der Abtei Middelburg Abgabenfreiheit gewährt ohne Mitwirkung Flanderns[3], so kann ich das nicht mit Sattler[4] für eine bewußte Verletzung des Friedens halten. Es kommt eben darauf an, auf welchen Boden man sich stellen will, auf den des Vertrages von 1226, oder auf den des Friedens von Hedensee. Nach dem ersteren freilich war eine solche Maßregel unstatthaft, nach dem letzteren nicht. Und wenigstens Wilhelm selbst mußte sich nur zu dem letzteren verpflichtet glauben.

Noch ein Faktum pflegt aber hier geltend gemacht zu werden, um die offene Feindseligkeit nicht nur des Königs, sondern auch der Avesnes gegen die Gräfin von Flandern zu beweisen: der Spruch von 1249 Apr. 27., durch welchen die Grafschaft Namur dem Kaiser Balduin (II.) von Konstantinopel ab- und dem Johann von Avesnes zugesprochen wird.[5] Hierin aber einen Akt der Feindseligkeit gegen Flandern zu erblicken[6], scheint mir ganz verkehrt, und bringt auf jeden Fall eine unlösliche Verwirrung in die holländisch-flandrischen Verhältnisse. Es ist vielmehr ein für das Verhältnis Hollands wie der Avesnes zur Gräfin völlig indifferentes Faktum und bleibt es bis zum Jahre 1252. Die Sache liegt so. Die Grafschaft Namur, ein Lehen des Reiches, war seit Ende des 12. Jahrh. eine Pertinenz der Grafschaft Hennegau in der Weise, daß der jedesmalige Graf von Hennegau Vasall des Reichs für Namur war, dieses selbst aber von ihm an einen Reichsaftervasallen

[1] Reiffenb. 1, 343. [2] Martene 1, 1048.
[3] v. d. Bergh 1, 270. [4] S. 37. [5] Martene 1, 1032.
[6] Wie Sattler S. 36 zu thun scheint und Ulrich S. 52 ausdrücklich thut.

verliehen ward. Das war damals der lateinische Kaiser Balduin II.; in der Grafschaft selbst vertrat ihn seine Gemahlin Maria. Nun hatte Johann von Avesnes im Spruche von Paris die Zusicherung erhalten, daß er die Grafschaft Hennegau erben solle mit allen Pertinenzien. Während ihres Lebens freilich sollte Margarethe selbst noch die Herrschaft über das Land behalten. Es war nicht gegen diesen Spruch, sondern vielmehr ganz im Sinne desselben, wenn sich Johann 1247 Sept. 26. mit Hennegau durch den Bischof von Lüttich, von dem das Land zu Lehen rührte, belehnen ließ.[1] Dasselbe hat die Gräfin schon früher durch den König von Frankreich mit ihrem Sohne Wilhelm in Bezug auf Flandern, dessen präsumptiver Erbe dieser war, thun lassen[2] und es ist nicht die leiseste Spur vorhanden, daß das von irgend einer Seite auf Widerspruch gestoßen sei. Die Belehnung zog nun aber die Leistung der Mannschaft seitens der Lehensträger nach sich, wie sich das aus dem Schreiben des Bischofs an die pares etc. von Hennegau direkt ergiebt.[3] Aber das alles war nur Form um den Erbanspruch gehörig zu sichern und hielt sich in den Grenzen des Spruches von Paris. Einen Widerspruch dagegen hat die Gräfin in dem Frieden von 1249 nicht erhoben. Auch nennt sich Johann bis zum Jahre 1255 nicht Graf von Hennegau, er wird von andern, selbst vom Bischof von Lüttich anläßlich des Lehnsgerichts von 1254[4] nicht so genannt; der Titel wird geradezu vermieden, nur als der „rechte Erbe“ der Grafschaft wird Johann bezeichnet.

Ganz analog war es mit Namur. Durch die Bewilligung von Hennegau ward Johann auch zugleich Namur, das damit zusammenhing, bewilligt, wenngleich es nicht ausdrücklich in der Pariser Urkunde genannt ist; aber es versteht sich unter den Pertinenzien, die ja erwähnt werden; und zum Überfluß haben wir in der weiteren Bestimmung des Vertrages, der sich unter den Akten des Friedens von 1249 findet, auch die Zusicherung, daß die Lehnshoheit über Namur den Avesnes verbleiben solle[5], selbstverständlich als wirklicher Besitz erst nach dem Tode der Gräfin. Schon von König Heinrich hatte sich demnach Johann mit der Grafschaft Namur belehnen lassen und Wilhelm erneuerte die Belehnung bald nach seiner Wahl.[6] Durch diese Akte ward nun dem Rechte der Gräfin so wenig präjudiciert, wie durch die Belehnung mit Hennegau; und hier wie dort zog dieser Akt die Mutung der Lehen seitens der Aftervasallen als rechtliche Folge wenn auch

---

[1] Jacques de Guise, cap. 121 (Urk.),
[2] S. Génois, Monumens anciens 1, 562b. [3] Martene 1, 1030.
[4] Martene 1, 1051. [5] Reiffenb. 1, 353. [6] Martene 1, 1032.

nur förmlicher Natur, nach sich. Diese Mutung aber versäumte Kaiser Balduin; außerdem verpfändete er die Grafschaft an die Königin von Frankreich. Wenn Johann, als der präsumptive Erbe, nun Klage erhob und der König durch hofgerichtliche Entscheidung dem Balduin das Land ab- und dem Johann zusprach, so muß man sich immer gegenwärtig halten, daß dieser Akt eine reale Wirkung für Johann erst nach dem Tode der Gräfin äußern konnte. Keineswegs ist die Meinung, daß dadurch Johann schon damals wirklicher Herr von Namur geworden sei, noch ist das dabei vorausgesetzt: Johann nennt sich ebensowenig Graf von Namur wie Graf von Hennegau; und auch der Gräfin Margarethe wird erst 1252 durch den Akt von Frankfurt die Grafschaft Namur mit den anderen Reichslehen förmlich abgesprochen[1], ein Beweis, daß auch der König sie bis dahin für die legitime Herrin des Landes gehalten hat. Darauf allerdings trat nun Johann in seine Rechte, was Namur anbetraf, ein; aber früher nicht. Auch ist der Friede zwischen der Gräfin und ihren Söhnen durch das Vorgehen von 1249 in der Namurschen Sache gar nicht gestört worden, und ebensowenig der mit Wilhelm. In dem Frieden von Brüssel 1250 wird Johann als ihr „dilectus filius"[2] bezeichnet, und in demselben Frieden von 1250 wird dem König gegenüber des Spruches von Namur keine Erwähnung gethan, was doch sicher geschehen wäre, wenn Wilhelm dadurch der Gräfin hätte das Land entfremden wollen. Der einzige, welcher Einspruch erhebt, ist der Papst, und dieser thut es im Interesse Balduins.[3] Erst nachdem der Gräfin ihre Reichslehen abgesprochen waren und der offene Krieg mit Holland begann, erst da hat Margarethe mit der Kaiserin Maria, die für ihren Gemahl die Grafschaft Namur hielt, gemeinschaftliche Sache gemacht, wie wir aus dem Waffenstillstand von 1254 Juli 26. sehen[4]; vorher berührte die Namursche Angelegenheit die flandrische Frage nicht.

Während so der König selbst, wie er allen Grund dazu hatte, sich der Feindseligkeiten enthielt, kam es in seiner Abwesenheit in Westseeland selbst im Jahre 1249 zu neuen Kämpfen unter den Anhängern Flanderns und Hollands.[5] Floris selbst hatte die Unbesonnenheit sich einzumischen und das Unglück gefangen zu werden. Er kam in die Gewalt der Gräfin. Welche Aussichten eröffneten sich dieser! An

[1] Martene 1, 1164. [2] v. d. Bergh 1, 274.
[3] Potth. 13 788. [4] Winkelmann, Acta 447.
[5] Winkelmann, Acta 432, vgl. v. d. Bergh 1, 278 und Ann. S. Pant. SS. 22, 38.

Kriegserfolge gegen Flandern konnte Wilhelm jetzt nicht wohl denken. Auf die Nachricht von dem Mißgeschicke des Bruders zog er nach einem fast ganz erfolglosen Feldzug am Mittelrhein herab, um die Verhältnisse in seinen Erblanden zu ordnen. Aber über vier Monate vergingen, bis es zu erfolgreichen Unterhandlungen kam. Die Vermittlerrolle scheint diesmal wieder, wie 1248, der Herzog von Brabant übernommen zu haben.[1] Bei ihm ist Wilhelm wahrscheinlich Mitte März zu Antwerpen gewesen.[2] In seinem Lande, zu Brüssel, haben nachher die Verhandlungen stattgefunden. Der Abschluß derselben verzögerte sich bis zur Ankunft des Legaten, der alsdann als der Hauptvermittler auftritt.[1] Bei seiner Ankunft brachte er einen Waffenstillstand zwischen den immer noch sich befehdenden Parteien der Edlen zu Stande, der aber nicht sonderlich respektiert worden ist.[3] Um die Pfingstzeit, Mitte Mai 1250, wurden dann in Gegenwart aller Beteiligten, wie es scheint, die Unterhandlungen zum Ende geführt. Am 19. wurden die Urkunden über den neuen Frieden ausgestellt.[4]

Die vorangegangene Fehde, die die ganzen Differenzen veranlaßt hatte, wurde endültig vertragen. Holland sollte den geschädigten Parteigängern der Gräfin Ersatz leisten in der Höhe, die ein vom Legaten und der Gräfin zu bestellendes Schiedsgericht für gut befinden würde. Bis das geschehen, sollte Wilhelm der Gräfin zum Zwecke der Entschädigung 1500 Flor. flandr. anweisen und zehn Geiseln dafür stellen. Unter diesen Bedingungen und nach Stellung der Geiseln sollte Floris die Freiheit wiedererhalten.[5] Auch die beteiligten Herren unter einander scheinen sich Geiseln gestellt zu haben.[6]

Damit wäre die Sache eigentlich erledigt gewesen. Aber das politisch Bedeutende folgt erst jetzt. Trotzdem der König dasjenige, wozu er sich verpflichtet, nicht verletzt hatte, hielt es die Gräfin doch für nötig, in einer besonderen Urkunde[7] eine Reihe neuer Bestimmungen über das Verhältnis zu Westseeland festzusetzen. Es sei Uneinigkeit über dasjenige vorhanden, was der König nach dem Vertrage von 1248 zu leisten habe, heißt es im Anfang derselben, und deshalb werden nun Artikel aufgestellt, die, charakteristisch genug, als Interpretation des Vertrages, den Wilhelm 3. Aug. 1248 hatte ausfertigen lassen, gelten sollen. Sahen wir bereits, wie in dem Wortlaut dieses Vertrages die Gräfin, durch Unklarheit in der Fassung, versteckter Weise weit größere Ansprüche sich hatte zugestehen lassen, als diejenigen waren,

[1] v. d. Bergh 1, 277 u. 297. [2] Reg. 4993. 4994.
[3] v. d. Bergh 1, 278. [4] Reg. 5004—5014.
[5] Winkelmann 432. Reg. 5008.
[6] Winkelmann 432. Reg. 5007. [7] Reg. 5004.

die offen in den Vordergrund gestellt wurden: so verfährt sie nun ganz demgemäß weiter. Natürlich mußte man über das Maß des in dem Vertrage Ausbedungenen uneinig sein, wenn die Gräfin gemäß ihrer Forderung (Art. 1 des Julivertrages mit Floris), daß alle Ansprüche, die von Holland jemals ihren Vorgängern zugestanden seien, auch ihr zugestanden würden, und gemäß jener Hindeutung auf Floris' IV. Urk. v. 3. Aug. sich auf dem Boden des Vertrages von 1226 zu befinden meinte, während Wilhelm glaubte, nur den Vertrag von Hedensee bestätigt zu haben. Jetzt war es Zeit für die Gräfin, die Verlegenheit des Gegners benutzend, einen bedeutenden Schritt zu dem ohne Zweifel von Anfang an beabsichtigten Ziele zu thun, das eben in der Wiederherstellung der sämtlichen flandrischen Rechte über Westseeland bestand, wie sie Floris IV. hatte anerkennen müssen. In diesem Sinne wird denn nun der Vertrag von 1248 „interpretiert".

Der 3. Artikel des Vertrages von Hedensee ordnete Gemeinsamkeit an von allem Gelde, das aus dem Lande erworben würde. Jetzt wird bestimmt, daß nicht nur Beden, Zölle und sonstige Einkünfte, sondern auch alle Geschenke an den Grafen, auch wenn sie persönlich gemeint seien, zu der gemeinen Summe der Einkünfte geschlagen werden sollen (2). Ebenso sollen die Strandgüter (1) mit dazu gehören. War ferner die Gerichtsbarkeit im Vertrage von Hedensee noch zum größten Teil dem Grafen von Holland überlassen, so wird jetzt dieselbe ausdrücklich ganz und gar als gemeinsam bezeichnet, und für die Ausübung der flandrischen Rechte ein Baillif der Gräfin für Westseeland erwähnt, wie ein solcher in dem Vertrage von 1226 vorkommt. Ferner wird dem Könige untersagt, Städten in Westseeland, wie er gethan, die Freiheit zu verleihen oder Freistädte dort neu zu gründen. Nur Middelburg, das bereits in früherer Zeit (1217) durch beide Grafen gemeinschaftlich mit einem Freibriefe beschenkt worden, soll fortan Freistadt sein. Über dergleichen Verleihungen Wilhelms ist näheres nicht bekannt; Sattler vermutet[1], daß er die Freibriefe von Westcappel und Dornburg erneuert habe.

Die pekuniären Verwickelungen finden jetzt in der Weise ihren Abschluß, daß Holland die Zahlung der schuldigen Summe einfach erlassen, dieser Erlaß aber von der Bewahrung des gegenwärtigen Vertrages abhängig gemacht wird. Es werden außer den uns bereits bekannten 6000 Mk. weitere 10 000 Mk. genannt. Woher diese stammen, ob sie vielleicht die in der Zeit von 1248—40 fälligen Leistungen an Flandern aus den westseeländischen Einkünften repräsentieren, ist nicht

[1] S. 39, Nt. 1.

zu ersehen. Im übrigen ist dieser Punkt so ganz ohne Klage und Vorwurf wegen der nicht geleisteten Zahlung abgethan, daß man vermuten darf, es habe schon vorher eine Stundung jener Zahlungen stattgefunden, so daß eine Verletzung des Vertrages seitens Wilhelms hier nicht vorläge.

Die Gräfin ließ es sich angelegen sein den Vertrag so bindend als möglich zu machen. Nicht genug, daß er in die Seele des Königs beschworen ward, daß dieser selbst feierlich auf alle gegenwärtigen und zukünftigen entgegenstehenden Privilegien verzichten mußte, auch der obenerwähnte Schuldenerlaß wird von seiner Zuverlässigkeit abhängig gemacht, außerdem werden zu beständigen Hütern des Friedens die Bischöfe von Cambray und Tournay ernannt, denen der Legat den Auftrag giebt den Verletzer des Vertrages, falls er sich weigert dem Spruche des Brügger Lehnshofes sich zu bequemen, mit den kirchlichen Censuren zu verfolgen. Der Legat selbst bestätigt den Frieden am 19. Mai.[1] Auch den Papst muß Wilhelm auffordern, seine Bestätigung samt Androhung von Kirchenstrafen für Verletzung des Vertrages zu geben.[2] Die päpstliche Bestätigung erfolgte Juli 14.[3] Außerdem muß sich der König verpflichten den Herzog von Brabant, die Grafen von Geldern und Cleve, sowie den Erwählten von Lüttich zur Garantierung des Friedens zu vermögen, in der Weise, daß sie im Fall des Bruchs dem verletzten Teile beizustehen versprächen. Eine solche Bestätigung erfolgte sofort durch den Herzog von Brabant[4], der König erkannte dieselbe seinerseits noch wieder eigens an[5]; die der übrigen Herren erst später, und wie wir sehen werden unter veränderten Umständen.

Was die Leistung der Mannschaft betrifft, so ward diese auch jetzt noch dem Könige erlassen. Wieder, wie 1241, ist die Gräfin mit einer Urkunde Wilhelms zufrieden, die ganz den Sinn der entsprechenden früheren hat.[6]

1250 Mai 19.[7] hatte außerdem Wilhelm der Gräfin versprechen müssen, sobald sie den Wunsch äußere, daß er ihren Sohn Wilhelm als Lehensmann für Reichsflandern annehmen möge, dies ohne Widerspruch thun zu wollen. Indessen scheint die Gräfin einen solchen Wunsch nie geäußert zu haben, da sie ja selbst es versäumte die flandrischen Reichslehen beim Könige zu muten.

Zum Schluß des Brüsseler Vertrages, war, wie auch sonst schon, eine Erneuerung desselben in Aussicht genommen. Sicherlich mit gutem

[1] v. d. Bergh 1, 277. [2] Vgl. Reg. 5013. [3] Reg. 5010.
[4] v. d. Bergh 1, 276. Reg. 5011. [5] Reg. 5012.
[6] Reg. 5005. [7] Reg. 5006.

Bedacht seitens der Gräfin. Es mußte ihr sehr vorteilhaft erscheinen, in dergleichen Erneuerungen jetzt, bei der precären Lage des Königs, immer weitere Ansprüche geltend zu machen. Eine solche „Erneuerung“ des Vertrages von Brüssel erfolgte nun, wie ich glaube, schon sehr bald wieder, nämlich Ende November, zu Mons.

Die damals gepflogenen Unterhandlungen sind uns durch keine Urkunden bewahrt. Die Thatsache aber, daß sie zu der angegebenen Zeit und am angegebenen Orte stattfanden, ist aus folgenden Momenten, auf die Ficker aufmerksam gemacht hat, mit großer Wahrscheinlichkeit zu entnehmen.

Im Herbst des Jahres 1250[1] zog sich Wilhelm vom Kriegsschauplatze an den Niederrhein zurück. Am 31. Okt. treffen wir ihn zu Aachen, von dort ging er nach Mons im Hennegau, also ins Gebiet der Gräfin, wo er am 27. Nov. urkundet. Im Januar ist er dann in seinen Erblanden. Was veranlaßte ihn den Umweg über Mons zu machen, wenn er nach Holland wollte? Seine einzige damals von Mons datierte Urkunde ist eine Confirmation ohne weitere Bedeutung. Aber die Zeugen derselben werfen Licht auf die Situation. Es sind folgende: Der Legat Peter von Albano, derselbe der den Brüsseler Vertrag vermittelt hatte, Bischof Nicolaus von Cambray, einer der Hüter dieses Vertrages, Heinrich von Lüttich, der Herzog von Brabant, Johann von Avesnes, und von Kleineren Wirich von Daun und Arnold von Diest. Schon diese Zeugenreihe deutet auf eine Besprechung der flandrischen Dinge. Das wird noch wahrscheinlicher einerseits durch die am 30. Nov. ebenfalls zu Mons erfolgten Friedensgarantieen des Grafen zu Geldern, der also auch dort war, und des Erwählten von Lüttich, andererseits durch die schon einige Zeit zurück zu verfolgende augenscheinlich vermittelnde Thätigkeit des Legaten. Derselbe ist im August und September im Hennegau und ist dort nachweislich am 18. Aug. zu Mons mit der Gräfin zusammengewesen. Den König hat er dann auf dessen Durchreise durch Lüttich (das diesem auf der direkten Straße nach Mons lag) vielleicht schon getroffen. Später, zu Mons selbst, ist er mit ihm zusammen. Sehr wahrscheinlich hat er also mit der Gräfin verhandelt, und zu Mons kamen dann diese Verhandlungen, jedenfalls wohl auch in Gegenwart der Gräfin, zum Abschluß.

Es fragt sich nun, welcher Art die Unterhandlungen gewesen sind. Ich habe bereits geäußert, dort sei der Brüsseler Vertrag erneuert worden, und ich glaube diese Annahme wahrscheinlich machen zu können.

Zunächst scheinen die beiden Garantieurkunden vom 30. Nov.

[1] Reg. 5023 a — 5027.



nicht direkt auf den Frieden von Brüssel, für den sie allerdings früher schon ausbedungen worden waren[1], sondern vielmehr auf eine Erneuerung desselben zu gehen. Es ergiebt sich das aus der Abweichung der beiden unter sich gleichlautenden Stücke von dem Garantiebriefe des Herzogs von Brabant (Mai 19.). Während dieser bezeugt: „cum discordia mota esset, facta est pax et concordia“ etc.[2], sagen unsere Stücke: — „quod, cum — pax sit reformata — literas nostras damus“.[3] Beidemale ist, wie das Perfektum zeigt, auf die eben vollendeten Akte Bezug genommen, der Herzog spricht von dem Brüsseler Vertrag, die beiden andern Stücke von einem Akt der zu Mons selbst vorgenommen sein muß, und sie bezeichnen diesen als eine „reformatio pacis“ d. h. als eine Erneuerung des Brüsseler Friedens.

Wir müssen weiter einige Stellen aus einem späteren Aktenstück herbeiziehen, das Van der Bergh 1, 307 ff. giebt, und das, wie gleich bemerkt sein mag, dem Jahre 1252, nicht 1253, angehört.[4] Flandern beklagt sich darin über Vertragsbruch seitens Hollands folgendermaßen: (I, 1) — quod (Willelmus) homines suos Hollandie, quos dicta comitissa ei nominavit, usque ad viginti, non fecit iurare pacem et sigillare cartam. Es muß also zwischen Wilhelm und der Gräfin einen Vertrag gegeben haben, in welchem bestimmt war, daß zwanzig von der Gräfin zu ernennende holländische Vasallen denselben nachgehends beschwören und die Urkunde mitbesiegeln sollten. Einen solchen Vertrag haben wir unter den uns bekannten nicht. — Ferner: auch Geiseln sind bei Gelegenheit derselben von Holland gegeben worden, und zwar die Herren Wirich von Daun und Arnold von Diest und noch vier andere, im Ganzen also sechs. Sie waren gegeben „super omnibus articulis qui continentur in privilegio pacis perficiendae“, und es wird weiter gesagt, wohl mit den Worten der Urkunde, in der das ausgemacht war, daß sie in Brügge bleiben sollten, bis die Gräfin sie freiwillig entließe, oder sonst bis zur Erfüllung aller Bedingungen. Auch eine Urkunde, in der das stünde, haben wir nicht. Von einer Identificierung dieser Geiseln mit jenen zehn, die für Anweisung der 1500 Mk. Entschädigungsgelder gegeben werden sollten, kann, wie man sofort sieht, keine Rede sein. Sonst aber ist in den ganzen Urkunden des Brüsseler Friedens, auch in der sonst so umständlichen und wortreichen Haupturkunde, von diesen Geiseln und von Geiseln überhaupt nicht die Rede.

Alles das nötigt also eine sonst unbekannte Erneuerung des Brüsseler Friedens mit eigentümlichen Ausführungsbestimmungen (worauf viel-

[1] Reg. 5010. [2] v. d. Bergh 1, 276.
[3] Kluit 2, 595. 598. [4] S. u.

leicht das „pacis perficiende" zu beziehen wäre?) vor dem Jahre 1252 anzunehmen. Es liegt am nächsten dieselbe auf den Tag von Mons zu verlegen, da uns für diesen anderweitig von Verhandlungen mit Flandern etwas bekannt ist. Es spricht dafür auch der Umstand, daß die beiden unter den Geiseln namentlich aufgeführten Herren, Wirich von Daun und Arnold von Diest, zu Mons beim Könige gewesen sind und den dortigen Verhandlungen ohne Zweifel beigewohnt haben. — Und noch eine weitere Bestimmung glaube ich, aus dem bereits angeführten Schriftstücke, für diesen Vertrag von Mons vermuten zu dürfen. Sie betrifft einen Punkt, der uns in diesem Stücke ganz unvermittelt als etwas bereits vertragsmäßig Feststehendes entgegentritt: ein jährliches Gericht zu Brügge, das Floris beschicken und dessen Beschlüsse für Westseeland in Justiz- und Steuersachen er ausführen muß. War das, wie erwähnt wird, ein altes Herkommen, so muß es doch, und zwar wahrscheinlich eben zu Mons, neu eingeschärft sein, sonst hätte es Holland schwerlich ganz ohne weiteres anerkannt.

Dieser so rekonstruirte Vertrag von Mons würde demnach noch über den von Brüssel hinausgehen, wahrscheinlich wieder in jener interpretierenden Weise wie zu Brüssel, und wir hätten so ein planmäßiges, schrittweises Vorrücken der flandrischen Ansprüche, wie wir es schon Anfangs beobachteten, nun auch weiterhin zu constatieren. Daß 1251 und 1252 noch Transsumpte der päpstl. Bestätigung des Brüsseler Friedens erscheinen, steht der Existenz dieses Vertrages nicht im Wege. Denn einmal mochte es von ihm keine päpstliche Bestätigung geben, andererseits aber schlossen sich ja beide Verträge nicht aus, sondern der eine war nur eine modificirte Erneuerung des anderen, und immerhin mochte der Brüsseler der bedeutendere bleiben.

Nur notgedrungen hatte sich Holland zu all diesen Zugeständnissen bequemt, und jedenfalls nur unwillig war es seinen Verpflichtungen nachgekommen: wie anders mochte sich Wilhelm am Beginn dieser Verwickelungen ihren Verlauf gedacht und gewünscht haben! Aber die Lage hatte ihm keine Wahl gelassen. Nun begannen seine Umstände einen Aufschwung zu nehmen. Kaiser Friedrich starb, König Konrad verließ Deutschland, die braunschweigische Heirat führte ihm neue und bedeutende Anhänger zu, der Nordosten des Reiches unterwarf sich.

Es war wohl eine Rückwirkung dieser Ereignisse, daß Wilhelm jetzt in seinem Verhalten Flandern gegenüber die in der letzten Zeit verfolgte Politik des Nachgebens verließ und sich freier, unabhängiger

zu stellen versuchte. Zwistigkeiten mit der Gräfin waren sehr bald wieder da.

Wir haben von ihnen Kunde durch ein Aktenstück[1], in welchem ohne Zweifel die Zusammenstellung eines Schriftwechsels beider Parteien zu sehen ist, und zwar, wie das Fragmentarische desselben und vor allem der Mangel eines Resultates beweist, eines abgebrochenen und fruchtlosen. Es besteht dasselbe aus fünf aneinandergereihten Stücken: I enthält sieben Klagartikel der Gräfin gegen den König und seinen Bruder wegen Vertragsbruches; einem jeden Artikel ist die holländische Antwort und eine Replik der Gräfin hinzugefügt. II enthält dieselben flandrischen Klagartikel, aber ohne jene Antworten, III einige „articuli Florentii apud Rupulmondam dati"; IV einige Klagartikel Hollands gegen die Gräfin, V eine Klage der Gräfin wegen Vergewaltigung der Abtei ter Does durch seeländische Edle. — Datirt ist das Schriftstück nicht; auf der Rückseite enthält es die Zahl 1252, die wahrscheinlich als Jahreszahl gemeint, aber als Archivalnotiz natürlich nicht von urkundlichem Werte ist. Ohne Zweifel aber gehört es in dies Jahr. Zunächst kann es seinem Inhalte nach nicht in die Zeit nach dem Spruche von Frankfurt fallen. Sonst müßte unbedingt von den Folgen desselben etwas in ihm zu spüren sein, was gar nicht der Fall ist.[2] Aus früherer Zeit aber ist keine Gelegenheit, bei der die betreffenden Verhandlungen gepflogen sein könnten, abzusehen, als etwa der Tag von Mons. Aber auch an diesen kann das Stück nicht gehören wegen der Erwähnung des Legaten Peter, die denselben als abwesend zu denken nötigt, während er zu Mons anwesend war; und ich füge hinzu, daß, wenn das Stück zu dem Tage von Mons gehörte, zwischen diesem und dem Frieden von Brüssel aus oben angegebenen Gründen noch eine weitere Verhandlung einzuschieben wäre, wozu das Itinerar keine Möglichkeit gewährt. Dagegen ergiebt sich aus dem Itinerar als sehr wahrscheinlich, daß die Verhandlungen bei dem Aufenthalt des Königs zu Antwerpen Anfang Juni 1252 stattgefunden haben werden, und das Itinerar des Legaten Hugo erhebt diese Vermutung fast zur Gewißheit. Wieder ist der Legat hier derjenige, welcher die Vorverhandlungen und die Vermittelung übernimmt.[3] „Am 25. März beim Könige zu Braunschweig, geht er nach Bremen, dann aber über Münster, Köln und Lüttich (22. Apr.) nach Lille, wo er am 1. Mai urkundet und mit der Gräfin zusammengewesen sein wird. Ist im April (Miräus 2, 859) der Erwählte von Lüttich zu Löwen, so wird auch das mit diesen Ver-

[1] v. d. Bergh 1, 307. [2] Vgl. Sattler S. 46.
[3] Reg. 5093a, woraus das folgende.

hältnissen zusammenhängen, da der Herzog von Brabant mit dem Erwählten Bürge des Friedens vom 19. Mai 1520 war. Der Legat geht dann zurück über Nivelle (10. Mai) nach Mastricht, wo er am 22. Mai mit dem Könige zusammen war. Schon 1. Juni finden wir ihn wieder zu Kammerich, dessen Bischof mit der Erhaltung des Friedens beauftragt war; am 4. Juni ist er zu Orchies in Flandern, wo er das Versprechen des Königs dem Sohne der Gräfin, der Graf von Flandern ist, die Reichslehen zu leihen, transsumiert; zweifellos in Veranlassung von Verhandlungen mit der Gräfin. Er urkundet dann am 10. und 11. Juni zu Antwerpen, wo er also damals mit dem Könige zusammentraf." Fanden nun Verhandlungen anfangs Juni statt, so ist damals jedenfalls auch Floris beim Könige gewesen, wie die zu Rupelmonde übergebenen Artikel beweisen. Wo die Parteien sich befanden, und ob sie zusammenkamen, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. „Am wahrscheinlichsten ist, daß die Antworten des Königs zu Antwerpen erfolgten, und daß die Gräfin zwar nicht zu Antwerpen war, aber zur Erleichterung der Verhandlungen sich nach Rupelmonde begeben hatte, wofür Nr. III einen Anhalt bieten dürfte."[1] Damit wird denn auch der Charakter unseres Schriftstückes als eines Schriftenwechsels dem eines Protokolles mündlicher Verhandlungen gegenüber[2] wahrscheinlicher.[3]

Auch diesmal waren, wie früher, den Unterhandlungen Streitigkeiten vorausgegangen, die wir aus den Rupelmonder Artikeln einigermaßen kennen lernen und die zweifellos auf die alte Feindschaft der Parteien in Westseeland hinauskommen. Der dort genannte „St. dictus Friso" ist wol identisch mit dem „Friso", der anläßlich der Streitigkeiten von 1250 urkundlich[4] nebst mehreren anderen erwähnt wird;

---

[1] Reg. 5094 Bemerkungen. [2] So Sattler S. 46 f.

[3] Ulrich hat versucht (S. 84 ff.) das Stück in die Zeit von 1253 März 29. bis April 20. zu setzen. Aber der Grund, auf den er baut, ist äußerst schwankend. Er hält die Archivalnotiz 1252 für authentisch und bezieht die beiden im Texte vorkommenden Monatsdaten auf eben dies Jahr, welches dann, nach belgischer Datierung, das Jahr 1253 anderen Stils sein würde. Es sollen darin also die Unterhandlungen vor dem offenen Kampf von 1253 enthalten sein. Was gegen Sattlers richtige Argumentation in Note 1 gesagt wird, ist nicht zutreffend. Wenn die Parteien nach dem Spruch von 1252 noch verhandelten, so mußte ohne Zweifel das wichtigste, nämlich die Frage der abgesprochenen Reichslehen, voranstehen. Die „allgemeine Erfahrung, daß die Gegner unmittelbar vor Ausbruch des Kampfes sich gerade solche Kleinigkeiten, welche hier zur Besprechung kommen, vorzuwerfen und die Hauptsache außer Acht zu lassen pflegen", dürfte schwerlich aus der Betrachtung einigermaßen normaler Begebnisse geschöpft sein.

[4] Winkelmann 432.

und ebenso wird der Ritter Wolfard derselben Urkunde mit dem in III genannten Wolfard ein und dieselbe Person sein. Auch diesmal ward vor Beginn der Unterhandlungen durch Vermittelung des Legaten ein Waffenstillstand geschlossen, der aber wieder nicht gehalten worden ist, wie die Artikel Floris' (III), der sich darüber beklagt, beweisen.

Vielleicht sind diese Streitigkeiten, deren Schauplatz nicht Seeland allein, sondern auch Flandern gewesen sein muß, in irgend eine Beziehung zu setzen zu den damals neu ausgebrochenen Streitigkeiten der Avesnes mit der Gräfin von Flandern. Nach Jacques de Guise[1] soll der älteste Dampierre, Wilhelm, 1251, auf einem Turnier zu Trassegnies, den Tod gefunden haben und die Schuld auf die Avesnes gewälzt worden sein. Die Gräfin soll in der Folge die Behörden im Hennegau, die den Avesnes sich günstig erwiesen, abgesetzt, an ihre Stelle Flandrer bestellt und ein förmliches Schreckensregiment eingeführt haben. Dagegen wäre dann im Hennegau ein Aufstand losgebrochen, an dessen Spitze sich Johann von Avesnes gestellt hätte.

Was nun den Inhalt der 1252 gepflogenen Verhandlungen betrifft, so ist das Wichtigste daran ohne Zweifel das in I Enthaltene, vorzüglich die Klagen der Gräfin selbst. Diese gehen auf sieben Punkte, in denen Holland den bestehenden Verträgen zuwider gehandelt haben soll. 1) hat Wilhelm nicht, wie im Frieden (von Mons) festgesetzt, durch zwanzig ihm von der Gräfin bezeichnete holländische Vasallen das Friedensinstrument beschwören lassen, sondern nur von vieren; 2) hat man in Holland Zoll von den flandrischen Kaufleuten genommen, was gegen den Vertrag von Hedensee verstößt; 3) hat Floris in einer Diebstahls- und 4) in einer Landfriedenssache ohne Mitwirkung des flandrischen Baillifs Justiz ausgeübt, was gegen den Frieden von Brüssel ist; 5) erledigte Lehen eingezogen ohne Flandern daran Anteil zu geben, was gegen den Vertrag von Hedensee verstößt; 6) versäumt die zu Brügge versprochene Bede mit dem Baillif zusammen einzutreiben; 7) die zu Brügge gefällten Kriminalurteile nicht vollstreckt. — Mit diesen Klagen ist, wie es scheint, die Gräfin völlig im Recht. Das wird auch in den holländischen Antworten kaum bestritten, die übrigens zum Teil von einer erstaunlichen Seichtigkeit sind. An einigen Stellen (namentlich zu Nr. 5 und 6) tritt eine auffallende Bereitwilligkeit hervor, den Forderungen der Gräfin Genüge zu leisten, wie denn die ganze Verteidigung sehr gemäßigt und versöhnlich klingt. Es scheint, daß dieselbe einer verhältnismäßig frühen Periode der Verhandlungen angehört. Weiterhin geht man auch von holländischer Seite zu Klagen gegen die

[1] ed. Fortia d'Urban XV, 108.

andere Partei vor. In III werden der Gräfin eine ganze Zahl Verletzungen des Waffenstillstandes vorgeworfen, in IV auch sonstige Friedensverletzungen, im ganzen fünf Punkte, von denen charakteristischer Weise nur einer konstatirt, daß das in ihm Enthaltene und Gerügte direkt gegen den Frieden sei; es betrifft die Behandlung von Geiseln und ist nicht von besonderer Bedeutung. Im übrigen scheinen jene Artikel[1] nur aufgestellt zu sein, um auch der Gräfin etwas vorzuwerfen; sicher aber war Holland weit mehr im Unrecht als diese.

Keinesfalls ist nun daran zu denken, daß damals eine Einigung erfolgt sei. Auch abgesehen von dem Charakter unseres Aktenstückes, das, wie schon erwähnt, entschieden auf eine abgebrochene Verhandlung deutet, ist das nicht statthaft: wie wäre es zu verstehen, daß der König sich im Juni mit der alten Feindin verträgt, um gleich darauf im Juli sie zum entscheidenden Kampfe herauszufordern! In welcher Weise freilich der Abbruch der Verhandlungen erfolgte, darüber wissen wir nichts. Genug, der König und die Gräfin schieden als Feinde.

Nun ist ein sehr merkwürdiger Punkt zu beachten, der auf den ersten Blick befremdlich erscheint. Am 18. Juni, also kurz nach Abbruch der Verhandlungen, transsumieren die Bischöfe von Cambray und Tournay, die Wächter des Brüsseler Friedens, und mit ihnen der Kardinallegat Hugo, die an jene gerichtete Bestätigung eben dieses Friedens durch den Papst.[2] Dies Aktenstück aber enthält ernsthafte Drohungen gegen jeden Verletzer des Friedens und zwar, wie es in der Situation von 1250 begründet war, namentlich gegen den König, falls er der Gräfin seine Zusagen nicht halten würde. Es in diesem Augenblicke gewissermaßen aufs Neue zu publizieren, war eine Demonstration, die sich gegen niemand anders als den König selbst richten konnte, welcher als Verletzer jenes Friedens dastand, und die andererseits der Gräfin eine gewisse Genugthuung zu gewähren geeignet war.

Zugleich geht daraus hervor, daß sich der König nicht nach dem Sinne der geistlichen Vermittler verhalten und daß er jedenfalls selbst den Abbruch der Verhandlungen verschuldet hatte. Ja, höchst wahrscheinlich hegte er schon damals den Gedanken, den er wenige Wochen später zu Frankfurt ausführte, nämlich den, der Gräfin ihre Reichslehen zu nehmen, und er mochte diese Absicht dem Legaten nicht verborgen haben. Jene Transsumption der päpstlichen Urkunde bedeutete dem gegenüber offenbar nichts anderes, als daß weder der Legat noch die

---

[1] Deren Bezüge mir übrigens nicht völlig klar sind, und wahrscheinlich in Punkten des verlorenen Vertrags von Mons zu suchen sind.

[2] v. d. Bergh 1, 280.



beiden Friedenswächter Lust hatten, sich mit dem Verhalten des Königs einverstanden zu erklären, daß sie durch einen an sich ziemlich indifferenten diplomatischen Akt gegen dasselbe protestieren wollten, ohne doch wirklich feindselig gegen den König aufzutreten. Sie ließen ihn seine eigenen Wege gehen, da er die ihren nicht gehen wollte; sie engagierten sich nach keiner Seite, sondern thaten mit der Wiederholung jenes päpstlichen Briefes sozusagen nur was ihres Amtes war.

Von besonderer Wichtigkeit ist, wie sich die Curie in dieser Angelegenheit verhielt. Es war vorauszusehen, daß bei der gestiegenen Macht des Königs, bei der Spannung der Gegensätze ein völliger Bruch desselben mit der Gräfin in Bälde erfolgen werde und danach ein Krieg. Konnte es in der Politik der Curie liegen, daß der König, der sich Deutschland unterthan machen und dann in Italien die Freiheit der Kirche wiederherstellen sollte, gerade jetzt, wo er die ersten Schritte zu einer glücklichen Lösung dieser Aufgabe gethan hatte, sich in weitaussehende Händel in seinen Stammlanden verwickelte? In Händel, nicht mit Feinden der Curie, sondern mit solchen, denen dieselbe, schon Frankreichs wegen, Rücksichten schuldig war? Hatte nicht die ganze bisherige Teilnahme der päpstlichen Politik an diesen Streitigkeiten immer wieder nur auf Einigung, auf Versöhnung hingestrebt?

Sicherlich handelte der Legat ganz im Sinne seiner Instruktion, wenn er den König empfinden ließ, daß derselbe seine Schritte allein thue, ohne die Curie und gegen dieselbe. Es ist sehr bemerkenswert, daß er ihm auf den Frankfurter Hoftag, auf dem die Sentenz gegen die Gräfin gefunden wurde, nicht gefolgt ist.[1] Er wollte eben mit dem dort Vorzunehmenden nichts zu thun haben. Und daß der Papst selbst anfänglich auf demselben Standpunkt sich befand, scheint das lange Ausbleiben seiner Bestätigung für den Spruch gegen die Gräfin zu beweisen; sie fand erst nach fast fünf Monaten statt[2], während die übrigen Verfügungen des Reichstags ganz unverhältnismäßig früh bestätigt werden.[3]

Wir sind hier ohne Frage auf einen Punkt gestoßen, wo Papst- und Königspolitik auseinandergehen; es ist charakteristisch für Wilhelm, daß es gerade eine holländische Territorialsache war, in der es geschah. Fortan sehen wir ihn, wie bereits oben angedeutet, mit dem Legaten in einer gewissen Spannung; und erst Ende 1252 scheint dieselbe gehoben worden zu sein. Die Curie bequemte sich der einmal eingeschlagenen Politik des Königs an. Und wenn man die Folgen erwägt, die diese Politik für das Ganze der Regierung Wilhelms hatte, so wird

---

[1] s. o. [2] Potth. 14 793. [3] Potth. 14 669 Juli 20.

man doch anerkennen müssen, daß ein großer Teil seines Schicksals sein eigenstes Werk gewesen ist, freilich nicht zum Vorteil seiner königlichen Stellung, aber, wie es wenigstens zu seinen Lebzeiten schien, zum bedeutenden Nutzen seines Territorialbesitzes.

Am 11. Juli 1252, auf der Curie vor Frankfurt, erfolgte der bereits angedeutete entscheidende Schritt des Königs gegen Flandern. Auf Grund eines in aller Form Rechtens im Hofgericht durch Ausspruch des Erzbischofs von Köln und der Bischöfe von Würzburg und Straßburg gefundenen Urteils ward die Gräfin Margarethe, weil sie ihre Reichslehen länger als Jahr und Tag, trotz besonderer Aufforderung, ungemutet gelassen habe, derselben sämtlich für verlustig erklärt und alles ihr Abgesprochene auf Johann von Avesnes übertragen.[1]

Es ist außer der Grafschaft Namur Folgendes: das Land der vier Ämter, das Land Waas, das Land Aalst und die „terra infra Scaldam“. Was ist nun unter diesem letzteren zu verstehen? Noch die neuesten Forschungen, die von Sattler und Ulrich, verstehen darunter Westseeland, offenbar in der Erwägung, daß, wenn der Gräfin alles abgesprochen sei, was sie vom Reiche gehabt, sich auch Westseeland darunter befinden müsse. Im übrigen geht diese Ansicht ohne Zweifel auf Kluit zurück, der sich II, 2, 628 darüber ausspricht. Mit der Bezeichnung „terra infra Scaldam“ hat es eine eigene Bewandnis. Martene und Mieris lesen „iuxta“, aber Kluit merkt an, daß im Original, d. h. in dem Hennegauer Cartular, in dem allein eine Abschrift enthalten ist, „infra“ stehe; und ohne Zweifel ist seine Lesung richtig, denn noch neuerdings hat sie v. Reiffenberg (Monuments I, p. 356) aus demselben „Cart. Hann. 1 no 61. fol. 222“ wiederholt. Was bedeutet nun dies „terra infra Scaldam“? Das „Land an der Unterschelde“ kann es unmöglich bedeuten, aus sprachlichen Gründen. Aber das will auch Kluit nicht. Vielmehr soll, wie er versichert, infra öfter im Sinne von „intra“ gebraucht sein und eine „terra intra Scaldam“ versteht er als Westseeland, d. h. wohl als das Land innerhalb der Schelde, die Inseln in der Scheldemündung. Wie gezwungen eine solche Erklärung ist, leuchtet ein. Aber sie wird noch weiterhin höchst verdächtig durch die Bezeichnungsweise einer Reihe anderer Urkunden, die eben denselben Gegenstand betreffen. Schon in der Belehnungsurkunde heißt das Land die „terra iuxta Scaldam“ (Reiffenb. aus dem Cart. no. 61. fol. 225: Mon. p. 357). Ich verweise ferner auf die Urkunde bei Martene 1, 1170, wo König Rudolf den Johann belehnt mit dem Land Aalst, dem Land

[1] Reg. 5107.

Gerhartsbergen, dem Land Waas, dem Land der vier Ämter und der „terra super Scaldam“ — ferner auf Martene I, 1163. 1167. 1171, wo „terra iuxta Scaldam“, I, 1181—1183, wo „super“, 1183, wo „supra“, 1184, wo gleichfalls „supra“ steht. Alle diese Urkunden reden wie gesagt, von demselben Landkomplex, der durch die hauptsächlichsten Landschaften, aus denen er besteht, bezeichnet wird. Daß Gerhartsbergen mehrmals und die „terra iuxta Scaldam“ einmal nicht genannt wird, ist unwesentlich. Ohne Zweifel ist dieser Komplex nichts anderes als einfach Reichsflandern, und die „terra iuxta Scaldam“ oder „supra Scaldam“ ist ein Teil davon. Sprachlich erkläre ich das „supra“ so, daß es das Land oberhalb der Schelde, d. h. das Land von der Schelde nach dem Binnenlande zu bedeutet. Es könnte auch das Land sein, das sich über der Schelde erhebt. In beiden Fällen ist jenes „infra“ damit nicht zu vereinigen, und doch gehen ganz unzweifelhaft beide Ausdrücke auf dieselbe Sache. Ich vermute, daß infra nichts als ein Schreibfehler ist, den dann Martene stillschweigend verbessert hätte, wenn ihm nicht gar ein anderes Original zu Gebote stand.

Aber der Beweis, daß jene terra supra Scaldam nicht Westseeland gewesen sei, läßt sich ganz strikt erbringen. In einer Urkunde von 1287 Mai 25. (v. d. Bergh 2, 267) sagt Veit von Dampierre ausdrücklich: nos ... dicimus, quod ... Flandrie comites terram de Alost, Geraldimontem, terram IV officiorum, terram Wasiae cum terra supra Scaldam, cum earum pertinenciis universis et singulis, terram de Walcris, de Zuyt Bevelant, de Noort Bevelant, de Borsele et omnes insulas Zelandie etc. ... ab initio possederunt. Also die „terra supra Scaldam“ ist etwas ganz anderes als Westseeland. Wie hier, so öfter, erscheint es eng mit Waas verbunden, in dessen Nähe es denn auch zu suchen sein wird.

Bei dieser Auffassung wird auch erklärlich, daß der Abt von Fulda in dem Exekutionsbefehl für die Äbte von S. Lorenz und Lobbes die „terra iuxta Scaldam“ ganz fortlassen konnte.[1] Das wäre schwerlich angegangen, wenn darunter Westseeland zu verstehen gewesen wäre.

[1] Mart. 1, 1055. Die Fortlassung der „terra iuxta Scaldam“ in diesem Schreiben ist auch Kluit aufgefallen. Er glaubt den Anstoß, den das geben könnte, von vornherein dadurch zu beseitigen, daß er die Äbte von S. Lorenz-Lüttich und Lobbes, als zur Cambrayer Diöcese gehörig, nicht für kompetent erklärt in betreff Seelands etwas zu thun, das ja zu Utrecht gehörte. Eine Unterordnung der Bischöfe von Tournay unter die von Cambray muß bei dieser Erklärung noch hinzugezogen werden. Das ganze Prinzip aber entbehrt der Begründung. Nicht aus ihrer sonstigen Amtsbefugnis, sondern als Subdelegaten des Papstes handelten jene beiden Äbte; der Unterschied der Diöcese war dabei gleichgültig. Kluit vermutet kon-

Daraus ergiebt sich nun ein wichtiges Moment. Ausdrücklich werden der Gräfin alle ihre Reichslehen abgesprochen, und doch bleibt Westseeland unerwähnt. Was hat das zu bedeuten? Ohne Zweifel dies, daß der König es gar nicht mehr als flandrisches Reichslehen betrachtet, daß er also jetzt die Lehnshoheit Flanderns über Westseeland überhaupt nicht mehr anerkennt, sondern prätendiert, das Land selbst unmittelbar vom Reiche zu besitzen. Inwiefern das schon in den vorausgegangenen Unterhandlungen ausgesprochen worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis, daß es aber der Fall war, ist sehr wahrscheinlich; und unter dieser Voraussetzung ist klar, weshalb man zu keiner Verständigung kam.

Daß das zu Frankfurt Geschehene dem Bischof von Cambray mitgeteilt wird[1], hat mit dessen Beziehung zum Brüsseler Frieden nichts zu thun; er war eben ein angesehener Herr und sein Verhalten von Bedeutung. In der That hat er noch im selben Jahre den Akt von Frankfurt vidimiert[2], doch nicht in, sondern eher trotz seiner Eigenschaft als Hüter des Brüsseler Friedens.

Erst am 2. Dez. erfolgte die Bestätigung des Frankfurter Spruches durch den Papst.[3] Am 3. die Weisung desselben an den Abt von Fulda, gegen die dem Spruche Widerstrebenden, wenn Ermahnungen fruchtlos blieben, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.[4] Über ein halbes Jahr lang hat der Abt von dieser Vollmacht keinen Gebrauch gemacht.

Der Spruch von Frankfurt war das Signal zum offenen Kampfe zwischen Flandern und Holland. Aus der Epoche der diplomatischen Akte geht es in die der kriegerischen Aktion. Und waren auf jenem Gebiete die verhältnismäßig reichlich vorhandenen Urkunden zuverlässige Führer, so tritt nun eine teils so dürftige, teils so entstellte Überlieferung an ihre Stelle, daß es nicht möglich ist, ein im einzelnen zusammenstimmendes Bild aus den Angaben der verschiedenen Schriftsteller zu gewinnen.

Eine kurze Orientierung über den Bestand unserer Quellen wird nicht überflüssig sein.

Es handelt sich um die Ereignisse der Jahre 1253 und 1254, d. h. um den Feldzug in Westseeland und den in Hennegau, sowie das

sequent, daß an den Bischof von Utrecht ein ähnliches Schreiben wie an die beiden Äbte gesandt sei und will dies an einem Orte, den ich nicht aufgefunden habe, glaubhaft gemacht haben (ut alibi docui). II, 2, 648.

[1] Reg. 5109. [2] Reiffenberg, Monuments I, 356.

[3] Potth. 14 793. [4] Potth. 14 794.

daran sich knüpfende. Von unsern gesamten Quellen machen nur vier den Versuch, eine zusammenhängende Geschichte dieser Ereignisse zu geben: die Chronika S. Bertini[1], Melis Stoke[2], Beka[3], Jacques de Guise.[4] Keine dieser Darstellungen ist bekanntlich auch nur annähernd gleichzeitig. Während die erste, durchaus dürftig und stellenweise offenbar unrichtig, im ganzen auf flandrisch-französischem Standpunkte steht, geben die beiden folgenden die holländische Auffassung der Begebenheiten, und zwar im ganzen — nicht in allen Einzelheiten — übereinstimmend, so daß für sie eine gemeinsame holländische Quelle, wenn auch wohl keine direkte, anzunehmen ist. Daß Beka aus Melis Stoke selbst geschöpft hätte, wie Sattler meint[5], halte ich durch die hervortretenden Verschiedenheiten mit Ficker[6] für ausgeschlossen. Am ausführlichsten ist Jacques de Guise, aber auch am unzuverlässigsten. Sein Werk muß, wenigstens für diese Zeit, als eine unkritische Kompilation gelten. Für den Feldzug von 1253 und auch für das Ende dessen von 1254 hat er eine „historia Hollandie“ ausgeschrieben; die betreffenden Stücke geben den Wortlaut Bekas wieder, enthalten aber am Ende einige nicht unwesentliche Zusätze. Ich glaube mit Wilmanns[7] annehmen zu müssen, daß diese Quelle Beka selbst war, nicht dessen Quelle, wie Ficker[8] meint. Wie gesagt, sind beide, Beka und Guise, wörtlich gleichlautend, und die Sprache scheint mir so dem Beka eigentümlich, daß ich an wörtliche Herübernahme der Stücke durch Beka aus einem Früheren nicht glauben möchte. Dinge, wie das „cum tubis stridulis et cornibus horrisonis“ sind charakteristisch für seinen geschmückten und hochtrabenden Stil. Die Zusätze könnten von Jacob selbst herrühren, da er das Ende der entnommenen Stücke nirgends ausdrücklich bezeichnet. Wäre das nicht der Fall, so müßte ihm ein durch allerlei Notizen vermehrtes Exemplar des Beka vorgelegen haben, oder auch ein Autor, der Beka wörtlich ausgeschrieben hätte. Das Übrige des Jacques de Guise, die Hennegauischen Dinge vor und besonders in dem Feldzuge von 1254 behandelnd, ist ihm eigentümlich. Von Quellen, die er dafür benutzt hat, giebt er selbst an den „liber societatis Hannoniensium Rotundorum“ („Rotundi“ nennt er die aufständische Partei im Hennegau), ein Gedicht in der Volkssprache, dessen Verfasser er nicht kennt, „in quo aliqua praeambula, deinde casus singulares et postremo conciones intente inscribuntur“ (p. 110). Was mit den conciones gemeint sei, ist mir nicht klar. Jedenfalls aber sind

[1] SS. 25, 847. [2] Böhmer, Font. 2, 416 ff.
[3] Böhmer, Font. 2, 432 ff. [4] ed. Fortia d'Urban XV.
[5] S. 52. [6] Zu Reg. 5158 a.
[7] Archiv d. Gesellschaft etc. 9, 374. [8] Zu Reg. 5192 a.

unter den „casus singulares“ die Ereignisse des Feldzuges von 1254 gemeint, wie denn p. 174 bei der Belagerung von Enghien darauf zurückgewiesen und dieselbe Quelle noch einmal vor dem letzten Fragment p. 192 citiert wird. Diese Quelle ist nicht bekannt. Ihr entstammt jedenfalls die detailreiche Erzählung von der Einnahme Hennegaus durch Karl von Anjou. Es scheint viel Anekdotenhaftes, aber manches Schätzenswerte darin gestanden zu haben. Zu bemerken ist aber, daß Jacques de Guise unter dem Einfluß der Bekaschen Gesamtdarstellung schreibt und daß eben deshalb, wenn für den allgemeinen Verlauf des Feldzuges, für die Gruppierung der Einzelheiten sich eine gewisse Übereinstimmung zwischen beiden zeigt, das nicht zu hoch für den Wert der betreffenden Züge anzuschlagen ist. Eigentümlich sind dem Jacques auch ganz besonders die Nachrichten von den Verhandlungen nach der Schlacht bei Westkapelle.

Speziell für das Jahr 1253 kommt als eine wichtige Quelle in Betracht das Chronic. Hannon.[1], dessen Stoff zum Teil vielleicht durch Balduin d'Avesnes gegeben ist[2], dessen Namen das Buch trägt.

Für das Jahr 1254 enthalten Nachrichten der Ende des 13. Jahrhunderts schreibende Guilelums de Nangis[3], der vom französischen Standpunkte aus darstellt und völlig vereinzelt mit seinem Bericht dasteht; ferner die späteren Istore et croniques de Flandres[4] und die Croniques des Flandre et des croisades[5]; diese beiden stimmen wieder unter sich im Ganzen überein, und scheinen auf eine gemeinsame flandrische Quelle hinzuweisen, die aber ihrerseits wieder mit der durch Beka und Stoke repräsentierten holländischen nicht stimmen will.

Außerdem haben wir noch in Annalen einige gleichzeitige, aber meist ganz dürftige und unbrauchbare Notizen.[6]

Eine zugleich ausführliche und ziemlich gleichzeitige Darstellung giebt Matthäus Paris.[7] Aber die continentalen Verhältnisse scheinen über dem Kanal damals recht wenig Verständnis gefunden zu haben: es ist die allerverwirrteste, die wir besitzen. Die Ereignisse von 1253 und 1254 sind völlig mit einander vermengt; sogar die Parteien sind nicht gehörig auseinander gehalten.

Für den Feldzug des Jahres 1253 sind wir in der Lage, die Hauptpunkte der Überlieferung leicht vereinigen zu können, vielleicht auch nur deshalb, weil hier außer der Stoke-Beka'schen nur noch die

[1] SS. 25, 460 f. [2] Heller SS. 25, 416. [3] SS. 62.
[4] ed. Kervyn de Lettenhove 165 ff. [5] ed. de Smet III, 669 ff.
[6] Zusammengestellt Reg. 5158 b. [7] Luard V, 333 f.



Darstellung des Chronicon Hannon. in Betracht kommt, das, wie jene, auf dem holländischen Standpunkte steht. Doch bleibt noch ein Punkt zu besprechen. Melis Stoke und Beka geben die Nachricht, daß der König zu Antwerpen mit Unterhandlungen hingehalten sei[1], während die Gräfin ihrem Heere den Befehl zum Angriff auf Walcheren gegeben habe. Das chron. Hann., trotzdem es, wie bemerkt, nicht auf Seiten der Feinde Hollands steht, weiß davon nichts, sondern giebt nur die Nachricht, der König habe sich in Deutschland befunden, sei auf die Nachricht von dem Einfall der Grafen von Flandern schleunigst auf den Kriegsschauplatz geeilt und am dritten Tage nach der Schlacht dort angekommen.[2] Die Schlacht fand nun, auch nach seinem Berichte, alsbald nach der Landung statt. Weit kann also der König nicht gewesen sein, wenn er am dritten Tage darauf schon auf Walcheren ist, und schließlich lag ja auch Antwerpen in Deutschland. Hinzu kommt — worauf Ficker aufmerksam macht[3] — daß wir noch Mitte Juni den Aufenthalt Wilhelms auf Walcheren nachweisen können. Wenn er trotzdem bei dem drohenden Kriege am Tage der Schlacht nicht anwesend ist, sondern aus seinen Erblanden sich entfernt hat, so liegt nahe anzunehmen, daß er eben Verhandlungen halber sich außer Landes begab und jene Nachricht von dem Aufenthalt zu Antwerpen und der Hinterlist der Gräfin, obwohl nur durch die holländische Überlieferung bezeugt, scheint doch festzuhalten.

Von einer Teilnahme des Johann von Avesnes, wie sie Matth. Paris erwähnt, weiß keine der anderen Quellen etwas und bei der Verwirrung des Matth. ist nichts auf diese seine Nachricht zu geben, zumal durchaus wahrscheinlich ist, daß Johann damals und weiter bis 1254 in Reichsflandern und später auch in Hennegau genügend beschäftigt war. Ende 1252 noch sehen wir ihn dort im Kriege gegen die Gräfin: Nach einer Urkunde vom 25. Dez. 1252[4] räumt ihm Herr Rasso de Gavre das Castell Liedkerke im Lande Aalst ein mit dem Versprechen, mit seinen Gegnern ohne ihn keinen Frieden zu machen. An dem westseeländischen Feldzuge hat er schwerlich Teil genommen.

Von diesem Feldzuge selbst dürfen wir im Zusammenhange etwa folgendes Bild entwerfen: Anfang Juli standen sich beide Teile mit gerüsteten Heeren gegenüber. Aber noch einmal ward eine Versöhnung versucht, wieder, wie es scheint, durch Vermittelung des Herzogs von Brabant. Während einer ausgemachten dreitägigen Waffenruhe fanden zu Antwerpen Verhandlungen statt, bei denen der König selbst zugegen

---

[1] Böhmer, Font. 2, 421. 445. [2] SS. 25, 460 f.
[3] Reg. 5158a. [4] Martene 1, 1050.

war. Aber während dieselben noch andauerten, gab die Gräfin ihren Anführern den Befehl zum Angriffe auf Westseeland. Alsbald setzte das flandrisch-französische Heer (seine Zahl wird auf 150 000 Mann angegeben) nach Walcheren über und sammelte sich zu Biervliet in der Nähe von Middelburg. Die Anführung hatte Guido von Dampierre, im Heere befanden sich von hervorragenden Persönlichkeiten sein Bruder Johann, die Grafen Theobald und Raimund von Bar, Arnold von Guisnes, Heinrich von Vaudemont, die Herren Erars de Chazenay, Erars de Valeri, Thieris de Bevre, Rasses de Gavre, Rogier de Mortaigne, Robert Seneschall von Flandern, Hillins sein Bruder, Jehans de Bellainghien, Ernous de Landes u. a.

Nach kurzem Aufenthalt am Sammelplatze ging man in See, und bei heftigem Winde kam man an die Westküste der Insel, wo bei Westcappel gelandet ward. Dort lag hinter den Dünen das holländische Heer mit Verstärkung aus den Nachbargebieten, geführt von Floris und dem Grafen Dietrich von Cleve (es wird auf 32 000 Mann angegeben). Der junge Floris soll am Tage der Schlacht von dem Grafen von Cleve den Rittergurt empfangen haben.

Alsbald entspann sich ein hartnäckiger Kampf. Die Flandrer, noch während des Landens angegriffen, gerieten in Unordnung, bald ins Weichen. Die Schiffe wurden genommen, nur sehr wenige entkamen. Einige von den genannten Herren fanden den Tod, viele wurden verwundet und gefangen, darunter die beiden Söhne der Gräfin selbst. Was von dem Heere nicht in den Wellen umkam, fiel gleichfalls in die Hände der Holländer. Über die ganze Insel wurden die Feinde verfolgt und niedergemacht; erst die Ankunft des Königs machte dem Gemetzel ein Ende.

Wilhelm war, sobald er von der Landung des flandrischen Heeres auf Walcheren gehört, eilig von Antwerpen aufgebrochen. Am dritten Tage nach der Schlacht, die am 4. Juli, an einem Freitag, stattfand, traf er zu Arnemuiden auf der Ostküste von Walcheren ein. Er ließ mit der Verfolgung aufhören. Die Vornehmen unter den Flüchtigen, von denen ein Lösegeld zu erwarten war, die Ritter und reichen Bürger nahm er in Gewahrsam und sandte sie nach Holland, die Masse des unvermögenden Volkes ließ man völlig ausgeplündert in die Heimat zurückkehren.

Es war ein vollkommener Sieg Wilhelms und zugleich ein Ereignis, das allgemeine Beachtung in ganz Deutschland fand; einigen[1] erschien

[1] Wie dem Matthäus Paris und seinem Gewährsmann, dem Prior von Newburgh, der vom König von England zur Zeit des Ereignisses in Geschäften nach Frankreich geschickt war. Luard V, 437.



es wie ein Triumph der deutschen Nation über die französische. Die ganze Kriegsrüstung der Gräfin von Fandern war vernichtet, vor allem ihre beiden Söhne in der Gewalt des Gegners.

Es ist natürlich und wahrscheinlich, daß sich an diese Entscheidung sehr bald Unterhandlungen geknüpft haben. Über die Einzelheiten derselben giebt Jacques de Guise[1] als einzige Quelle Nachrichten, deren Herkunft wir nicht kennen und die, so genau und ausführlich sie erzählt sind, doch so gut wie gar nicht zu verwenden sind. Es ist die Rede von zwei Gesandtschaften der Gräfin, von denen die eine wenige Monate nach der Schlacht an den König nach Holland geschickt, von diesem, der damals an den Oberrhein zog, aber erst zu Worms empfangen sein soll. Unverrichteter Sache kommt sie zurück, um nach 4 Monaten, nun auch mit Aufträgen des Königs von Frankreich, an den sich die Gräfin gewandt, wiederzukehren. Sie wird zu Frankreich empfangen und die Summe der holländischen Bedingungen ihr mitgeteilt, worauf sie zur Gräfin zurückkehrt. Diese nimmt nicht an, wendet sich an König Ludwig, und als dieser ablehnt, an Karl von Anjou um Hilfe und der Krieg bricht wieder aus.

Es ist gar keine Möglichkeit diese Angaben irgend mit dem Itinerar des Königs zu vereinigen. Auch die von Ficker[2] angedeutete Möglichkeit, die Verhandlungen möchten in die Monate September und Oktober fallen, in denen man vom Könige gar nichts weiß, ist wie mir scheint unstatthaft. Wo sollte da der König von Frankreich herkommen, der doch erst Sommer 1254 aus dem Morgenlande zurückkehrte; und wie dürfte man schon damals Aufenthalt des Königs Wilhelm zu oder vor Worms oder Frankfurt voraussetzen, da uns keine Quelle von einem solchen Ereignis berichtet, namentlich auch die Wormser Annalen nicht! Und über all das müßten die 7—8 Monate, die nach Jacques für die ganzen Begebenheiten anzunehmen sind, auf zwei zusammenschrumpfen.

Ohne Zweifel liegt hier eine heillose Verwirrung und Vermengung vor von Unterhandlungen, die 1253 und von solchen, die 1255 gepflogen sein werden. Denn der Waffenstillstand von 1254 beendete den Kriegszustand nicht; die Söhne der Gräfin blieben gefangen; namentlich daran und an den immer noch in Kraft bleibenden Spruch von Frankfurt werden sich auch 1255 noch Unterhandlungen geknüpft haben. Möglich, daß damals Gesandte vom König zu Worms und Frankfurt empfangen wurden. Die Erwähnung des Erzbischofs von Köln beim Könige würde zwar Anstoß bieten, aber bei dem vielen Einzelnen, was sonst noch sicher eliminiert oder geändert werden muß, könnte auch

---

[1] 15, 148 ff. [2] Zu Reg. 5167 a, b.

hier eine Änderung Platz greifen, zumal der Erzbischof sonderbarer Weise als des Königs Kanzler bezeichnet ist. Auf das Jahr 1255 würde auch das Eingreifen des Königs von Frankreich deuten. Bald nach seiner Rückkunft und zugleich nach dem Krieg von 1254 mochte die Gräfin ihm jenes Memoire übersandt haben, in dem sie sich über das Unrecht, das ihr der König gethan, beklagt, und welches St. Genois ohne Datierung aufführt und ebenfalls ins Jahr 1254 setzt.[1]

Jedenfalls aber sind die Einzelheiten des Berichtes nicht näher verwendbar, ehe die Fugen in der Kompilation bei Jacques de Guise aufgefunden werden können. Die Bedingungen, wie man sie sich aus der Lage heraus konstruieren könnte, entsprechen denen, die Jacques angiebt: völlige Unabhängigkeit Westseelands von Flandern, Aufrechterhaltung und Anerkennung des Spruches von Frankfurt („Worms" schreibt Jacques), Beibehaltung der Abmachungen von Paris, schließlich persönliche Genugthuung Margarethens und Geldentschädigung — das mögen die Forderungen des Königs gewesen sein.

Zu einer Einigung haben jedenfalls die Verhandlungen von 1253 nicht geführt.

Der Kriegszustand blieb. Die Gräfin, den eigenen Kräften nicht mehr vertrauend, suchte Hilfe im Auslande. Und für den weiteren Verlauf der Dinge ist es entscheidend gewesen, daß sie an dem Grafen Karl von Anjou, dem Bruder des Königs von Frankreich, einen Helfer gefunden hat. Wenn Jacques de Guise berichtet, daß erst nachdem König Ludwig selbst der Gräfin seinen Beistand verweigert, diese den Grafen von Anjou gewonnen habe, so ist das sicher falsch. Es ist urkundlich bezeugt, daß ihre Unterhandlungen mit Karl schon 1253 zu einem Resultat geführt haben, und zum Überfluß berichten auch die Chronica S. Bertini und die flandrischen Chroniken, daß sich die Gräfin in Abwesenheit König Ludwigs nach Frankreich um Hilfe gewandt habe. Ende Oktober 1253 (wahrscheinlich Okt. 31.) einigte sich Margarethe mit Karl von Anjou dahin, daß diesem selbst und seinen Erben für ewige Zeiten[2] die Grafschaft Hennegau übertragen ward, und daß er sich dagegen zur Kriegshilfe gegen König Wilhelm und Johann von

[1] S. Genois 1, 580b.

[2] Nach einer Notiz in Reg. 5158c, deren Quelle ich nicht habe auffinden können, wurde 1253 Dez. 24. dem Grafen auch die „custodia" der Grafschaft Flandern übertragen. Ulrich p. 90 läßt gegen die bestimmten Angaben dieser Urkunde die abweichende Nachricht des Jacques de Guise gelten, daß Hennegau an Karl nur für Lebzeiten der Gräfin übertragen sei, nach ihrem Tode aber gemäß dem Schiedsspruch von Paris an Johann von Avesnes habe fallen sollen.



Avesnes verpflichtet. Zugleich wandte sich die Gräfin an den Lehnsherrn von Hennegau, den Erwählten von Lüttich, mit dem Ersuchen, den Grafen als seinen Lehnsmann für das Land anzunehmen. Indessen der Erwählte stand auf der Seite des Königs, wie wir wissen, und trat demgemäß auf. In einem zu Mecheln am 12. Febr. 1254 gehaltenen Lehnsgericht[1], dem der König selbst und von den benachbarten Herren die Grafen von Geldern und Looz und der Herzog von Lützelburg beiwohnten, ward auf Anfrage des Johann von Avesnes entschieden, daß nur dieser selbst für den rechten Erben der Grafschaft und für den Mann des Bischofs wegen derselben zu halten sei, und daß alle, die von Hennegau Lehen trügen, ihm zur Leistung der Mannschaft verbunden seien. Der Spruch erhielt am 14. Febr. die königliche Bestätigung.[2] Am 12. Febr. bestätigte der König außerdem[3] die Belehnung Heinrichs von Lützelburg durch Johann mit der Grafschaft Namur, fügte die Verleihung auch der Teile hinzu, die noch nicht zu Johanns Lehen gehört hatten, und versprach zur Eroberung des Landes, das sich noch immer im Besitze der Kaiserin Maria befand, seine Hilfe zu leihen.

Auf der Gegenseite versäumte indessen Karl von Anjou nicht, die eingegangene Verbindung möglichst zu seinem und Frankreichs Vorteil auszubeuten. 1254 Febr. 28. mußte ihm die Gräfin urkundlich erklären, daß das Land von Waas nicht deutsches, sondern französisches Lehen sei.[4] Dieselbe Erklärung muß sie einem päpstlichen Schreiben zufolge in betreff von Gerhardsbergen abgegeben haben.[5] Noch im selben Monat verzichtete sie auf das Recht in dem Lande diesseits der Schelde Befestigungen anzulegen; nur die Befestigungen von Rupelmonde zu behalten wird ihr ausnahmsweise gestattet.[6] Es scheint, daß Karl schon für die Sicherheit seiner künftigen Stellung im Hennegau, Flandern selbst gegenüber, vielleicht auch für eine weitere Ausdehnung, habe Fürsorge treffen wollen.

Noch vor diesen Abmachungen war der Krieg bereits ausgebrochen. Schon zu Ende des Jahres 1253 müssen die französischen Truppen des Grafen in Hennegau eingerückt sein, um das Land in Besitz zu nehmen. Vergebens hatte gegen sie der Erwählte von Lüttich seine Mannen aufgeboten.[7] Durch die ganze erste Hälfte des Jahres 1254 haben sich dann die Kämpfe fortgezogen. Vorläufig trat den Franzosen nur der nationale Widerstand und der Johanns von Avesnes entgegen. Bevor

[1] Reg. 5178. 5175a. [2] Reg. 5179.
[3] Reg. 5176. [4] Lünig 2, 1967.
[5] S. Genois: Chartes des comtes de Flandrie nach Sattler 55, N. 5.
[6] Lünig 2, 1966. [7] Winkelmann, Acta 446.

es noch zum thätigen Eingreifen des Königs kam, versuchte der Papst, der hier zwei seiner erwählten Rüstzeuge — schon damals war Karl von Anjou als König von Sicilien in Aussicht genommen — gegen einander losgehen sah, eine Vermittelung, die jedoch den Kampf nicht mehr verhindern konnte. Eine Bulle vom 14. März 1254, an den Archidiakon von Tournay gerichtet[1], suspendiert die am 18. Sept. des vorigen Jahres durch den Abt von S. Lorenz wegen beharrlichen Widerstrebens gegen den Spruch von Frankfurt über die Gräfin ausgesprochene Exkommunikation[2] und stellt Vermittelung der Parteien durch einen neu zu sendenden päpstlichen Legaten in Aussicht. In der That ward am 2. Mai[3] Peter Capoccio mit der Vermittlerrolle betraut und scheint alsbald nach Deutschland abgegangen zu sein. Auch über die Legitimität der Avesnes sollte er eine neue Untersuchung anstellen, da die im Jahre 1252 zu diesem Zwecke eingesetzte Kommission, an deren Spitze der Bischof von Chalons gestanden, auf Appellation der Avesnes beseitigt worden war. Ein Schreiben des Papstes an die Gräfin von Flandern, mit dem römischen Könige Frieden zu machen, im Baumgartenberger Formelb. 181 (Potth. 15 418), soll nach einer Notiz Winkelmanns Act. Imp. nicht hieher gehören.

Indessen gingen die kriegerischen Ereignisse ihren Gang. Dieselben sind uns in einer so verwirrten und entstellten Weise überliefert, daß wir uns eine umständlichere Betrachtung und Sonderung der einzelnen Quellen und ihrer Nachrichten nicht ersparen können, um zu einem einigermaßen sicheren, wenn allerdings auch nur dürftigen Resultate zu gelangen.

Es kommen vorzugsweise sieben Quellen in Betracht, die ich im folgenden der Bequemlichkeit halber mitunter durch die beigesetzten Zahlen bezeichnen werde: 1: Chron. de Flandre et des crois., 2: Ist. et cron. de Flandres, 3: Chronic. S. Bertini, 4: Guilelmus de Nangis, 5: Melis Stoke, 6: Beka, 7: Jacques de Guise.

Ich gehe zunächst dazu, den Inhalt der Darstellungen, wie derselbe unmittelbar gegeben ist, vorzulegen.

Die beiden flandrischen Chroniken kann ich dabei zusammenfassen, da der Abweichungen nur wenige sind. Nach ihnen wendet sich Karl, sobald er mit der Gräfin abgeschlossen hat, zunächst gegen Rupulmonde, das die Avesnes erobert haben, und nimmt es. Dann geht er mit der Gräfin nach Valenciennes, das seine Thore geschlossen hat, sich aber

[1] Martene 1, 1057. Potth. 15 276. [2] Martene 1, 1050.
[3] Martene 1, 1058. Potth. 15 347.

nach kurzer Verhandlung ergiebt. Mons ergiebt sich nicht, wird belagert und erobert. So auch ganz Hennegau mit Ausnahme von Binch [so 1; 2 nennt Bouchain], wo Johanns Gemahlin niederkommt. Nach der Eroberung von Hennegau kehrt Karl nach Frankreich zurück. Johann erhält nun Hilfe von Wilhelm, der mit einem starken Heere bis acht [so 1, 2 hat sechs] Meilen (frz.) vor Valenciennes rückt. Karl sammelt ein Heer, geht vor bis S. Quentin [so 1, 2 nennt Douay] und nimmt eine abwartende Stellung ein. Da aber Wilhelm nichts ausrichtet und von Valenciennes abzieht, so geht auch Karl zurück. Es folgt Wilhelms Friesenzug und Tod; von Waffenstillstand oder Frieden ist nicht die Rede.

Die Chron. S. Bertini berichten folgendes: Karl kommt mit starkem Heere nach Hennegau, nimmt Valenciennes und die umliegenden festen Plätze, die Wilhelm vorher angegriffen hatte (!), versichert sich derselben durch neueingesetzte Amtleute und Geiseln und geht zurück nach Frankreich. 1254 bittet Johann den König um Hilfe und dieser rückt nun mit großer Kriegsmacht in Hennegau ein, belagert Valenciennes, zieht aber auf die Nachricht, daß Karl und Margarethe gegen ihn heranzögen, unverrichteter Sache ab, zieht gegen die Friesen und stirbt.

Guilelmus de Nangis: Karl schickt eine starke Mannschaft unter Hugo de Bauceia nach Valenciennes, das wider Willen der Bürger eingenommen wird. Er selbst rückt dann mit 50 000 Mann in Hennegau ein, nimmt viele Städte und Burgen und belagert Mons. Unterdessen versammelt sich Wilhelm mit Johann und vielen Edlen von Brabant und Deutschland vor Valenciennes in großer Menge. Die Franzosen (Hugo de Bauceia und Petrus de Blemu) machen einen Ausfall, werden aber geschlagen und in die Stadt zurückgeworfen. Karl fürchtet, auf die Nachricht von der Niederlage, Verrat der Bürgerschaft und schickt Hilfstruppen unter dem comes Vindocinensis. Wilhelm zieht von Valenciennes ab und gegen Karl vor Mons. Weil ihm Proviant und Geld fehlt, will er schlagen und bestimmt Karl einen Termin zur Schlacht. Dieser ist auch bereit, doch lassen seine Barone keine Schlacht zu. Es kommt zu einem Waffenstillstand, dem durch Vermittelung König Ludwigs ein Friede folgt.

Melis Stoke: Während Karl in Hennegau einfällt, viele Städte einnimmt, wendet sich Johann an König Wilhelm um Hilfe. Dieser mahnt den Grafen von seinem Vornehmen ab, erhält aber eine schnöde Antwort, in der er, der „Wasserkönig", zu einer Landschlacht gefordert wird. Wilhelm geht darauf ein, bestimmt einen Tag zum Kampf auf der Heide von Asche (bei Brüssel). Nachdem Karl, jetzt eingeschüchtert, von seinem Bruder, dem König Ludwig, vergebens Hilfe verlangt,

bewegt ihn die Gräfin durch die Aussicht, der König werde doch nicht kommen, zur Annahme des Vorschlages. Er bittet, drei Tage auf ihn zu warten. Wilhelm sammelt ein Heer, zieht durch Brabant, kommt am bestimmten Tage zu Asche an und wartet, doch der Franzose erscheint nicht. Vielmehr bricht Karl auf die Nachricht vom Anrücken des Königs von Enghien, das er belagerte, auf, flieht nach Valenciennes und setzt sich dort fest. Wilhelm zieht ihm nach, durch Enghien, das ihn freudig aufnimmt, vor Valenciennes. Karl entkommt aus der Stadt. Die Gräfin schickt nun zu Wilhelm und erklärt sich zum Frieden bereit. Er kommt mit ihr zusammen, und man einigt sich dahin: Daß Johann Hennegau, Aalost und die vier Ambachte bekommt. Auf die Nachricht von der Geburt eines Sohnes kehrt dann Wilhelm nach Holland zurück.

Beka: Karl von Anjou kommt mit Heeresmacht nach Hennegau und fordert den König zur Feldschlacht auf die Heide von Asche. Dieser kommt dahin, wartet drei Tage vergeblich auf den Grafen, zieht dann durch Hennegau nach Valenciennes, ihn zu belagern. Auf die Nachricht von seinem Anrücken flieht er nach Frankreich, Valenciennes nimmt Wilhelm auf. Durch Vermittelung wird Friede geschlossen. Johann bekommt Hennegau und Alost, Veit von Dampierre Flandern.

Jacques de Guise: Das französisch-flandrische Heer sammelt sich in Compiègne; Wilhelm wird, nachdem man ihm vergeblich zur Herausgabe der Gefangenen aufgefordert, zum Kampf auf die Heide von Asche zu kommen ersucht. Er sagt zu und erscheint mit einem Heer von 200 000 Mann aus allen Teilen Deutschlands bei Asche.

Karl und Margarethe rücken indeß gegen Hennegau, verbrennen Haussi, le Saulson und Haspres, ziehen dann vor Valenciennes, das aber hartnäckigen Widerstand leistet und trotz zwölftägiger Belagerung und fünfmaliger Bestürmung nicht genommen werden kann. Karl rückt deshalb mit Zurücklassung einer kleinen Abteilung fort und gegen Quesnoy und andere Städte, die sich freiwillig ergeben und in Besitz und Verpflichtung genommen werden. So ergeben sich Mons, Soignies, Maubeuge, Binch (!), Beaumont, Ath und erkennen Karl als Herrn an, der ihre Verfassung ändert. Nur Enghien widersteht in Hoffnung holländischer Hilfe. Karl und Margarethe rücken von Soignies aus gegen die Stadt. Zuerst ein Angriff der Feinde aus dem Hinterhalt, dann, nachdem Karl sich von anderer Seite zu nähern gesucht und bei Silli Aufstellung genommen hatte, ein Ausfall von 2000 Bewaffneten (darunter die „Rotundi") veranlaßt ihn, die Belagerung aufzugeben und nach Valenciennes zurückzugehen. Nach zwei Tagen kommt man vor der Stadt an, die sich nach mehrtägiger Belagerung endlich ergiebt

auf die Bedingung hin, daß Margarethe nur für Zeit ihres Lebens, aber nicht darüber hinaus, dem Grafen Karl Hennegau verleihe. Sieben Tage bleiben Karl und die Gräfin in der Stadt, stellen Urkunden aus u. s. w. Beim Herannahen Wilhelms verlassen beide die Stadt.

Dann folgt die Erzählung nach Beka, unvermittelt angefügt, mit folgendem Zusatz: Während des Friedens nimmt Johann Hennegau ein und wird dort anerkannt. Wilhelm kehrt nach Holland zurück, erfährt dort, daß die Gräfin sich weigere, den Vertrag zu besiegeln und giebt deshalb die Gefangenen nicht heraus, sondern giebt sie Floris und Johann in Gewahrsam.

Man wird sich leicht überzeugen, daß diese Berichte mit all ihren Einzelheiten schlechterdings nicht zu vereinigen sind. Zu der Auswahl einer Quelle als der zuverlässigsten, der zu folgen wäre, kann ich mich gleichfalls nicht entschließen. Lassen wir daher einmal das verhältnismäßig Unwesentliche der Darstellungen beiseite und gehen wir nur auf die wesentlichsten Punkte derselben ein, um zu sehen, ob sich auf diesem Wege vielleicht etwas einigermaßen Sicheres gewinnen läßt. Dies Verfahren hat seine Berechtigung, da durch dasselbe der Bericht der Einzelnen nicht willkürlich modifiziert, sondern aus demselben nur das Gerippe der Begebenheiten herausgesucht wird, die allgemeine Anschauung vom Ganzen derselben, die doch mehr oder weniger klar jedem der Autoren vorschweben mußte. Diese mag dann im einzelnen durch üble Komposition, durch zu starkes Hervortreten eines Motivs, durch ungleichmäßig angebrachtes Detail, schließlich durch offenbare Irrtümer, ins Schiefe und Wirre gebracht worden sein.

Auf diese Weise wird sich folgende Übersicht etwa ergeben:

1, 2: Karl nimmt fast ganz Hennegau ein, von Städten namentlich Valenciennes und Mons, und kehrt dann nach Frankreich zurück. Wilhelm rückt in Hennegau ein und zieht vor Valenciennes. Karl beobachtet ihn, zum Kriege bereit, aus der Nähe. Zu einem Zusammenstoß kommt es nicht. Wilhelm zieht von Valenciennes ab und Karl geht zurück.

3: Karl nimmt fast ganz Hennegau ein, bemächtigt sich namentlich auch der Stadt Valenciennes, und kehrt dann nach Frankreich zurück. Wilhelm dringt nun bis vor Valenciennes, das er belagert. Auf die Nachricht von dem Heranrücken Karls zieht er aber wieder ab und kehrt zurück.

4: Karl rückt in Hennegau ein, läßt Valenciennes erobern und belagert Mons. Während er vor Mons liegt, legen sich Wilhelm und Johann vor Valenciennes, verlassen aber die Belagerung und wenden

sich gegen Karl vor Mons. Zu dem verabredeten Kampfe kommt es nicht, man schließt Waffenstillstand und Frieden.

5: Karl rückt in Hennegau ein, erobert viele Städte, belagert Enghien; verabredet mit dem Könige eine Feldschlacht bei Asche, wo er aber nicht erscheint. Flieht vielmehr nach Valenciennes und wie ihm der König dorthin folgt, aus der Stadt nach Frankreich. Friede mit günstigen Bedingungen für Johann.

6: Karl rückt in Hennegau ein, fordert den König zur Feldschlacht auf die Heide von Asche, erscheint aber nicht, sondern geht nach Valenciennes. Wilhelm folgt, um ihn dort zu belagern. Karl entkommt aus der Stadt und geht nach Frankreich zurück. Valenciennes nimmt Wilhelm auf. Friede mit günstigen Bedingungen für Johann.

Zusatz aus 7: Die Gräfin verweigert die Besiegelung des Friedens, die Gefangenen werden nicht herausgegeben.

7: Karl und Margarethe rücken in Hennegau ein. Viele Städte ergeben sich. Enghien wird belagert, aber verlassen. Valenciennes wird belagert und ergiebt sich. Beim Heranrücken Wilhelms verlassen Karl und Margarethe die Stadt.

Als die wesentlichsten Punkte daraus möchte ich folgende hervorheben: 1. Karls Fortschritte in Hennegau, 2. der zu Asche verabredete Kampf, 3. Karls Rückkehr nach Frankreich, 4. Wilhelm vor Valenciennes, 5. der Ausgang. Sehen wir nun, wie sich bezüglich dieser Punkte die einzelnen Berichte verhalten.

1. In dem Allgemeinsten, daß nämlich Karl einen großen Teil von Hennegau erobert habe, kommen alle überein.

Die Zeit, in der er es gethan, ist nach allen Quellen außer Guil. d. Nang. vor den Einfall Wilhelms gesetzt. Dieser kommt erst, nachdem Karl seine Eroberungen gemacht hat. Bei Guil. d. Nang. dagegen scheint beides, Karls Operationen im Hennegau, und Wilhelms Unternehmung auf Valenciennes, gleichzeitig zu sein. Diese Auffassung ist nun sicher unrichtig. Unwahrscheinlich ist schon, daß der König, der doch von Osten heranzog, an Karls Heer vorbei, nach Valenciennes sich begeben habe. Außerdem aber ist folgendes zu beachten. In der Waffenstillstandsurkunde von 1254 Juli 26. heißt es, daß Karl von Anjou behalten soll: Valencenas, Bouchaign, Berlainmont, Quercetum, Montes, Ath etc. et omnia alia quecunque tenebat dictus comes ante dictam cavalcatam nostram, quando nuper intravimus Haynoniam, d. h.: erst nachdem Karl die genannten Orte, also einen sehr bedeutenden Teil von Hennegau, und Mons darunter, bereits erobert hatte, kam Wilhelm nach Hennegau. Weil dieser Augenblick seines Eintrittes hier geradezu zum Termin gemacht wird, auf den der Status quo anzuwenden

ist, sind diese Worte in ihrer ganzen Genauigkeit zu nehmen und zu verwerten. Es folgt daraus, daß die ganze Auffassung des Guil. de Nang. nicht richtig sein kann, während die Angaben der Anderen damit im allgemeinen stimmen.

Ueber die Details der Unternehmungen Karls ist eine Einstimmung nicht zu erzielen. Als von ihm erobert werden jedenfalls vorzugsweise Valenciennes (von allen), Mons (von 1. 2. 4? 7.) und als belagert Enghien (von 5. 6. 7.) hervorgehoben.

2. Der zu Assche verabredete Kampf wird nur erwähnt von 5. 6. 7., wo 7. unter Einfluß von 6. steht, also eigentlich nur von 5. und 6. Bei diesen, d. h. in der holländischen Überlieferung, ist es das beliebteste und hervorragendste Motiv. Ganz fehlt es in allen übrigen. Ob die Nachricht von 4. über den zu Mons verabredeten Kampf damit zusammenhängt, ist zweifelhaft. Indessen liegt in dem Schweigen der französischen Quellen, zumal wenn man die Parteilichkeit der Überlieferung in Anschlag bringt, kein Widerspruch gegen dieses Moment.

3. Ein Rückzug Karls nach Frankreich hat nach allen Quellen stattgefunden, wieder nur mit Ausnahme des als unzuverlässig erkannten 4. Geht man aber ins genauere, so sondern sich die Berichte darüber so: Nach 1. 2. 3. kehrt Karl nach Eroberung von Hennegau, als wenn er nun dort weiter nichts zu thun gehabt, ohne irgend eine Nötigung nach Frankreich zurück. Nach 5. 6. dagegen flieht er geradezu vor dem heranrückenden Wilhelm, erst von Enghien nach Valenciennes, dann von da nach Frankreich. Eine Mittelstellung, aber doch mehr nach den holländischen Berichten hin, nimmt 7. ein, nach welchem Karl zwar von Enghien nach Valenciennes aus anderweitigen Motiven geht, von Valenciennes aber geradezu vor Wilhelm entweicht.

Es hängt damit zusammen, daß man aus 1. 2. 3. den Eindruck gewinnt, als sei Karl bereits in Frankreich gewesen zu der Zeit, wo Wilhelm in Hennegau einfiel, und als sei er durch diesen Zug zu einer neuen Rüstung erst veranlaßt worden, während nach 4. 5. 6. Karl eben erst da nach Frankreich schrittweise zurückgeht, wo der König einrückt. Es stimmen somit nicht nur die Motive, sondern auch die Zeitverhältnisse nicht zu einander; indessen glaube ich nicht zu irren, wenn ich den letzteren gegenüber der ursächlichen Verknüpfung der Thatsachen in unseren Berichten einen sekundären und abhängigen Charakter zuschreibe.

Besonders also auf die Motive des Rückzugs Karls kommt es an; und da behauptet die flandrische Überlieferung, seine Rückkehr stehe in gar keiner Beziehung zu Wilhelms Einrücken, die holländische dagegen behauptet, Karl sei vor dem König geradezu geflohen.

Zu vermitteln ist das nicht. Aber die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß keine von beiden Auffassungen die richtige sein, daß die Wahrheit vielmehr hier einmal in der Mitte liegen wird. Es ist ebenso wenig denkbar, daß Karl bei dem drohenden Einfall Wilhelms einfach und ohne irgend dazu veranlaßt zu sein, Hennegau verlassen habe um nach Frankreich zu gehen, als es unwahrscheinlich ist, daß er vor Wilhelm geradezu geflohen sei. Denn daß er im Stande war, dem Könige einen sehr bedeutenden Widerstand zu leisten, beweist Wilhelms erfolgloses Lagern vor Valenciennes und der Inhalt des Waffenstillstands. Es wird vielmehr ein Rückzug Karls vor dem Könige aus dem Hennegauischen zwar stattgefunden haben, aber nur zu dem Zwecke, um an der Grenze, in besserer Position, einen umso erfolgreicheren Widerstand gegen den König zu ermöglichen. Diese Thatsache ward von beiden Seiten parteilich, und eben deshalb falsch und in unvereinbarer Weise dargestellt.

4. In dem Punkte stimmen alle unsere Quellen überein, daß sich der Krieg schließlich um Valenciennes konzentriert habe. Valenciennes war im Besitz der Feinde Wilhelms. Dieser zog heran und belagerte es; so 3. 4. 5. 6. 7.; und was 1. 2. sagt, wird auf dasselbe herauskommen. Nach 1. 2. stand, als Wilhelm vor Valenciennes lag, Karl im Französischen oder Flandrischen in der Nähe in abwartender Stellung. 4. lokalisiert, wie wir sahen, falsch, 5. 6. 7. verlieren den Grafen ganz aus den Augen, widersprechen aber nicht. Genommen hat Wilhelm Valenciennes nicht. Wenn Beka davon spricht, so ist er der einzige; und sein Zeugnis wird sehr verdächtig dadurch, daß Melis Stoke von einer Einnahme der Stadt nichts weiß. Beide aber müssen, wie wir im allgemeinen konstatierten, und wie auch die Übereinstimmung in dieser Partie beweist, eine gemeinsame Quelle gehabt haben, die dann Beka ohne Zweifel falsch verstanden hat. Noch ein ganz bestimmtes Zeugnis dafür, daß Wilhelm Valenciennes zwar belagerte, aber nicht erobern konnte, haben wir bei Hocsemius, der diesen Zug als den wichtigsten aus den ganzen Begebenheiten des Feldzugs von 1254 heraushebt.

5. Über den Ausgang wissen 1. 2. 3. nichts, 4. sagt es sei Waffenstillstand und dann Friede geschlossen, 5. 6. sprechen von einem Frieden unter folgenden Bedingungen: Johann erhält Hennegau und Alost samt den vier Ambachten, Veit von Dampierre Flandern. Das Zustandekommen eines Friedens überhaupt aber anzunehmen verwehrt der später noch vorhandene Kriegszustand und vor allem die Nichtherausgabe der gefangenen Söhne der Gräfin. Diese Schwierigkeiten würde der Zusatz zu dem aus Beka genommenen Stück bei Jacques de Guise beseitigen; indessen wage ich etwas Bestimmtes nicht darauf zu gründen. Gegen

einen solchen Frieden scheinen die Bedingungen des Waffenstillstandes zu sprechen; für ihn fällt sehr bedeutend der Umstand ins Gewicht, daß sich 1255 Johann Graf von Hennegau nennt, welcher Titel noch Anfang 1254 vermieden wird.

Als einigermaßen sicher kann also aus unseren Berichten entnommen werden, daß Karl vor Wilhelms Zug nach Hennegau den größten Teil dieses Landes eroberte, namentlich Valenciennes und Mons, während Enghien widerstand; daß er ferner mit dem König ein Treffen auf der Asscher Heide verabredete, aber nicht erschien; daß er endlich, während der König in Hennegau eindrang, sich erst auf, dann hinter Valenciennes an die Grenze zurückzog; daß Wilhelm vor Valenciennes zog und die Stadt belagerte, während Karl mit seinem Heer ihn aus der Nähe beobachtete; daß beide am Ende einander wenig anhaben konnten und einen Waffenstillstand schlossen.

Diese Momente erfahren aus den Urkunden noch hier und da eine Ergänzung. Wir sahen aus der Stillstandsurkunde[1], welche Plätze Karl vorzüglich im Hennegau erobert hatte: Valenciennes, Bouchain, Berlaimont, le Quesnoy, Mons, Ath. Nur Binche und einiges andere war im Besitze Johanns geblieben. Auch in Reichsflandern hatte man gekämpft, namentlich um Gerhardsbergen; der Ausgang war hier ein unentschiedener.

Von dem Könige wissen wir, daß er in dem Feldzuge von 1254 namentlich durch den Grafen von Geldern unterstützt wurde. Am 1. Juni schloß er mit diesem zu Nymwegen einen Vertrag, in dem der Graf verspricht ihm Hilfe zu leisten gegen Karl von Anjou, „der die Marken des Reichs feindlich angegriffen habe"; der Preis dieser Hilfe war ein Zuschlag von 5000 Mk. Silber auf die Pfandsumme von Nymwegen.[2] — Anfang Juni scheint dann der König aufgebrochen zu sein. Am 19. Juni urkundet er zu Strippi, einem noch immer unbekannten Orte.[3] Am 2. Juli ist er im Lager bei Brüssel.[4] Wenig nordwestlich von Brüssel liegt die Asscher Heide, auf der nach der holländischen Überlieferung das Treffen der beiden Parteien verabredetermaßen stattfinden sollte. Möglich, daß Wilhelm damals auf den Grafen von Anjou gewartet hat.[5] Jedenfalls zog der König also von Brabant her in Hennegau ein. Nicht lange nach dem 2. Juli kann er dort gewesen sein.

Hennegau ist nun nicht der einzige Kriegsschauplatz gewesen, auf dem der große Kampf in den Niederlanden ausgekämpft wurde. Im Bunde mit der Gräfin und jedenfalls durch sie aufgereizt, erhoben sich

---

[1] Winkelmann 447. [2] Reg. 5190. [3] Reg. 5193.
[4] Reg. 5195. [5] Reg. 5194a.

im Frühling des Jahres die Friesen gegen Wilhelm. Am 11. Mai lieferten sie ihm eine Seeschlacht, in der sie völlig geschlagen wurden. 6000 von ihnen sollen umgekommen sein.[1] Jedenfalls war der Sieg bedeutend; er verlieh dem Könige für einen Augenblick das erhebende Gefühl eines erwünschten Gelingens.[2] Das siegreiche Heer, in dem sich übrigens auch mittelrheinische Bundesgenossen finden, wie Graf Heinrich von Solms und Werner von Bolanden[3], zog noch bis Ende Mai verheerend[4] durch das Land. Am 21. liegt es zu Vronen[5] mit dem Könige. Nicht lange darauf zog dann dieser gegen die flandrisch-französischen Feinde. Um die besiegten, aber doch noch nicht völlig überwundenen Friesen im Zaume zu halten, ließ Wilhelm bei seinem Abzuge eine Zwingburg bauen[6], die Torenburg[7], als deren Burggraf in der nächsten Zeit ein Herr von Heemskerk begegnet.[8]

Auch in Namur war der Krieg lebhaft geführt worden, wie wir aus den Istor. et cron. d. Flandr.[9] erfahren; dort hatte Graf Heinrich von Lützelburg mit wechselndem Glücke gegen die Kaiserin Maria, die mit der Gräfin von Flandern im Bunde stand, gekämpft, für eine Zeitlang sich der Stadt Namur selbst bemächtigt.[10]

Alle diese Kämpfe fanden nun ihre voläufige Beilegung in dem Waffenstillstande von le Quesnoy vom 26. Juli 1254.[11]

Ohne Zweifel haben die schon berührten Bemühungen der Curie viel dazu beigetragen, daß man eine provisorische Einigung zu Stande brachte; der neue Legat, der uns bereits bekannte Peter Capoccio, hat bei den Unterhandlungen die Vermittelung übernommen.

Der König selbst war am Tage der Beurkundung schwerlich noch auf dem Kriegsschauplatz, er scheint damals schon, vielleicht wie Melis Stoke berichtet, auf die Nachricht von der Geburt eines Sohnes, nach Holland zurückgegangen zu sein. Die Urkunde ist nämlich gegeben „per manus magistri Henrici notarii et nuncii nostri“. Dürfte schon das nach sonstigen Analogien dafür sprechen, daß die Ausfertigung nicht mehr in Anwesenheit des Königs geschah, so wird diese Annahme noch dadurch unterstützt, daß derselbe bereits am 30. Juli zu Leyden

---

[1] Hocsem. (Chapeaville 2, 287).

[2] Reg. 5187: „cum in precelse dignitatis honore nos protulerit exaltator humilium, et sceptrum Romani regni palmamque victorie nobis divina dispositione commiserit —“.

[3] Reg. 5187. [4] „In depopulatione Westfrisie“ Reg. 5187—89.

[5] Reg. 5189. [6] Menco, Beka, vgl. Reg. 5266a.

[7] Nach Meerman lag sie östlich von Alkmar: 2, 248.

[8] Reg. 5902 Sept. 12. [9] ed. Kervyn de Lettenhove 171.

[10] Ebenda. [11] Reg. 5196.

urkundet. Bei den Unterhandlungen muß er natürlich zugegen gewesen sein.[1]

Der Stillstand wird geschlossen mit allen Gegnern des Königs in den Niederlanden: der Gräfin von Flandern, dem Grafen von Anjou, der Kaiserin von Konstantinopel und den Friesen. Sein Inhalt besteht eigentlich in weiter nichts, als in der Bezeichnung der Demarkationslinie, welche den für die Zeit des Waffenstillstands geltenden Besitzstand der Parteien in Hennegau und Reichsflandern trennen soll. Es soll dafür derjenige Zustand maßgebend sein, der vor des Königs Eintritt in Hennegau herrschte, d. h. die kriegerischen Erfolge dieses Feldzuges werden einfach aufgegeben. Demnach behielt Karl vor allem Valenciennes, dann Bouchain, Berlaimont, le Quesnoy, Mons, Ath; Johann Binche. Ob Gerhardsbergen zu der bestimmten Zeit ihm oder der Gräfin unterworfen gewesen sei, soll durch Schiedsspruch des Legaten ausgemacht werden.

Der Waffenstillstand trägt also einen durchaus provisorischen Charakter. Keine der großen Fragen, um die der Krieg geführt wurde, wird durch ihn entschieden. Weder von dem Spruch von Frankfurt noch von den westseeländischen Verhältnissen ist die Rede. Nur die gegenseitige Machtgrenze wird fixiert.

Und damit stehen wir am Ende unserer Nachrichten über die flandrisch-holländischen Verhältnisse zur Zeit Wilhelms. Auf die vereinzelten Nachrichten von einem versuchten Friedensschluß und ihren Wert ist schon oben eingegangen; hier sei nur noch wiederholt, daß es, so lange Wilhelm lebte, zu einem wirklichen Frieden nicht gekommen ist. Ein feindlicher Zusammenstoß hat indessen, wie es scheint, nicht mehr stattgefunden; doch intriguierte die Gräfin gegen den König auf mannigfache Weise. Im August schloß sie ein Bündnis mit dem Erzbischof von Köln, das sicher gegen den König gemeint war. Ist unsere Vermutung richtig, daß das Schreiben an König Ludwig mit den Klagen gegen Wilhelm in die Zeit von 1254 oder 55 gehört, so wäre das ein neues Zeichen ihrer Bestrebungen gegen ihn. Möglich, daß sich an diesen Schritt Unterhandlungen, vermittelt durch Ludwig, anschlossen, deren Spuren wir oben bei Jacques de Guise zu finden glaubten, die aber zu keinem Resultate führten. Noch Ende Mai 1255 scheint eine Besprechung der flandrischen Angelegenheiten durch König Wilhelm und einige niederländische Herren zu Antwerpen stattgefunden

[1] Reg. 5196. 5195b.



zu haben. Wenigstens deutet die Anwesenheit der Bischöfe von Cambray und Lüttich, des Herzogs von Brabant, der Grafen von Geldern, Jülich, Looz, Johanns von Avesnes u. a. darauf hin.[1]

Hier ist es auch, wo Johann den Titel „Graf von Hennegau" führt, was jedenfalls einen Beweis dafür geben dürfte, daß man gegen die Gräfin sich immer noch aufs feindseligste stellte und den ganzen Umfang der früheren Ansprüche beibehielt.

Erst im Oktober 1256 hat der definitive Austrag der geschilderten Kämpfe stattgefunden. Durch einen Frieden zu Brüssel behielt Flandern die Lehnshoheit über Westseeland, gab aber die Ansprüche auf die gemeinsame Ausübung der Herrenrechte auf. Die Avesnes aber erhielten Hennegau und verzichteten auf Reichsflandern.[2] Wäre König Wilhelm am Leben geblieben, so hätten die Dinge wahrscheinlich eine andere Wendung genommen. Was er gewollt, war so doch nur zum kleinsten Teile erreicht worden.

IV. Stellung und Machtmittel des Gegenkönigtums.

Es war die Katastrophe eines jahrhundertelangen Kampfes, die durch den Sturz des staufischen Hauses bezeichnet wird. Fortan war kein Zweifel, daß die geistliche Gewalt des Papstes über der weltlichen des Kaisers erhaben sei; das Programm, das einst Innocenz III. aufgestellt, war nach allen Seiten erfüllt; es galt als ein Satz des deutschen Reichsrechts, daß der römische Stuhl die Befugnis habe, die Wahl des römischen Königs als des zum Kaisertum Bestimmten unter Umständen zu veranlassen und jedenfalls zu bestätigen, und daß diese Bestätigung ein wesentliches Erfordernis einer rechtmäßigen Wahl sei.[3] Die systematische Einrichtung ständiger Legaturen, in dieser Weise eine völlig neue Erscheinung in dem politischen Verhältnis zwischen König und Papst, sicherten der Curie einen andauernden und vielfach maßgebenden Einfluß auf den Gang der Dinge im Reich. Nicht eigentlich die Gegenkönige der Staufer und die Könige des Interregnums sind es gewesen, die das Reich regierten, sondern, insofern das überhaupt ge-

[1] Reg. 5228, vgl. Reg. 5226a. [2] Sattler 59 ff.
[3] Vgl. Reg. 5068 und 5107.

schah, der Papst. Nicht sowohl an ihrem Hofe laufen die Fäden der deutschen Politik zusammen, als in der Kanzlei der Curie. Sie wird für den Betrachter vielfach der maßgebende Gesichtspunkt zur Anschauung der Reichsverhältnisse.

Traten beim Sturze der Staufer in Italien unverkennbar nationale Tendenzen hervor, so ist das von der deutschen Bewegung nicht zu sagen. Zwar war auch sie eine Reaktion gegen die universalmonarchischen Bestrebungen der Staufer, aber zu Grunde lag ihr doch nur der Widerwille der immer mächtiger emporkommenden landesfürstlichen Gewalten gegen ein straffes Reichsregiment überhaupt. Nicht eigentlich gegen das Kaisertum und seine Traditionen wandte man sich; noch war der tausendjährige Wahn von der Unvergänglichkeit des letzten Weltreiches nicht verflogen; nur daß dem gegenwärtigen Geschlecht viel mehr der Papst, als der Kaiser es zu repräsentieren schien. Etwas Neues in den politischen Anschauungen und Bestrebungen hat diese Zeit des Gegenkönigtums nicht gebracht. Man bewegte sich in den alten Bahnen weiter, nur ohne die Kraft und Größe einer Zeit, die einstmals diese Bahnen gebrochen hatte; man hatte selbst das Gefühl nicht einer aufsteigenden, sondern einer niedergehenden Epoche.

Auch König Wilhelm war nächst der Einwirkung des Papsttums heraufgebracht durch die territorialen Gewalten, die geistlichen insbesondere; und auf sie hat er sich in der ganzen Zeit seines Gegenkönigtums gestützt. Von einer verfassungsmäßigen Wirksamkeit der königlichen Gewalt konnte damals bei ihm nicht eigentlich die Rede sein. Seine Stellung beruhte nur auf einer eigentümlichen Kombination, in welcher die Ziele der Curie mit den Sonderinteressen der deutschen Fürsten standen, und sie war veränderlich wie diese. Das ist weder ihm noch dem Papste verborgen geblieben; und es hat nicht an Versuchen gefehlt eine breitere Basis für seine Macht zu finden. Am nächsten lag eine Vermehrung der Hausmacht. Von diesem Gesichtspunkte sind die territorialen Kämpfe des Königs zu betrachten. Nur daß man in denselben nie sieht, welches von beiden dem andern dienen sollte, die Territorialgewalt der Reichsgewalt, oder umgekehrt. Seine Unternehmungen in dieser Beziehung waren den Andeutungen gefolgt, die seine Vorfahren hinterlassen hatten. Sie blieben so in enger beschränkten Grenzen; so großartige Entwürfe, wie sie die Häuser Habsburg und Luxemburg durchführten, sind Wilhelm nicht gelungen, und auch wohl nicht von ihm geplant worden. Eben diese unfruchtbare Beschränkung ist es wahrscheinlich gewesen, die von Anfang an einen Gegensatz der Curie gegen seine territoriale Politik zur Folge hatte. Nicht, daß der Papst überhaupt der Vergrößerung seiner Hausmacht

widerstrebt hätte. Es ist falsch, anzunehmen, daß er die Absicht und das Interesse gehabt habe, den König in einer gewissen persönlichen Ohnmacht zu halten, um seiner Abhängigkeit desto sicherer zu sein. Immerhin als einer der Mächtigeren unter den Anhängern der Curie ist Wilhelm gewählt worden. Und gerade Innocenz IV. ist es gewesen, der lange Zeit mit Vorliebe den Gedanken verfolgt hat, die babenbergische Erbschaft an das holländische Haus zu bringen. 1247 versuchte er das durch den Plan einer Ehe zwischen Wilhelm und Gertrud[1], und noch 1251, nach dem frühen Tode Hermanns von Baden, bemüht er sich dann, eine Heirat zwischen derselben Gertrud und des Königs Bruder Floris zu Stande zu bringen.[2] Freilich wäre der Plan schwer hinauszuführen gewesen, auch wenn eine der beabsichtigten Heiraten zu Stande gekommen wäre: aber das Vorhandensein der Tendenz ist nicht zu verkennen.

Es ist von Bedeutung für die Regierung Wilhelms, daß diese Bestrebungen zu keinem für seine königliche Stellung entscheidenden Erfolge geführt haben. Sein Holland ist ihm für die Reichsregierung doch nicht viel mehr gewesen, als ein Asyl, wo er zuweilen nach erfolglosen Unternehmungen, oder wenn ihn der ewige Geldmangel nicht mehr im Reiche weilen ließ, eine Zuflucht, und bei günstiger Gestaltung der Verhältnisse einen Ausgangspunkt für neue Unternehmungen fand. Truppen und Geld in irgend genügender Masse hat es ihm ohne Zweifel nicht gewähren können; er war in diesem Punkte völlig von der Unterstützung der rheinischen Fürsten und der Curie abhängig. Einen näheren Einblick gewährt das vorliegende Material nicht. Von den vielfach erwähnten Abgaben, Bede, Schoß, Zehnten ist der Betrag nicht zu ersehen[3]; ebenso wenig die Stärke der zu leistenden Kriegshilfe[4] im Ganzen.[5]

[1] Potth. 12811. [2] Potth. 14198.

[3] Meerman IV, 184 ff. [4] Meerman III, 436 f.

[5] Nur Einzelheiten sind uns bekannt. Haarlem z. B. stellte 64, Delft 11, 's Gravenzande 5 Mann, Moordrecht eine Kogge mit 19 Mann, der Ritter Heinrich Buffel jährlich einmal auf 14 Tage eine Kogge mit 30 Mann. Die „herevart" begann auch schon mit Geld abgelöst zu werden; zuweilen sind sämtliche Abgaben und Leistungen zu einem Pauschquantum zusammengeschlagen. So zahlte Dordrecht, eine der bedeutendsten Städte des Landes, jährlich 60 Pf. holl.; doch hatte es außerdem noch eine Kogge zu liefern. Daraus ist ein Überblick nicht zu gewinnen. Das Kriegsvolk aus Holland und Friesland, das 1248 mit vor Aachen zog, kommt hier nicht in Betracht; diese Kriegshilfe war ein Ausfluß nicht der landesfürstlichen, sondern der kirchlichen Autorität. Ob die Schiffe und die 600 Mann, mit denen der König 1252 vor Koblenz vorbei nach Köln fuhr, und die er, wie es heißt, mit sich nach den oberen Landen geführt hatte, holländisch waren, ist zweifelhaft. Zur Schlacht von Westkappel soll Floris 32000 Mann zur Ver-

Eine wichtige Finanzquelle, die Zölle[1], entziehen sich gleichfalls fast ganz einer Schätzung. Genannt werden die von Geervliet, Ammers, Niemandsfriend, Moordrecht und Almsvoet. Den Ertrag von Geervliet schätzte man auf 400 Mk. jährlich.[2] — Von Bedeutung für die Finanzen Wilhelms wären die aus den Einkünften von Westseeland der Gräfin von Flandern geschuldeten Rückstände, die 6000 Mk., die 1247, und die weiteren 10000, die 1250 erwähnt werden, wenn wir dieselben auf eine bestimmte Zeit, etwa die ersteren auf das Jahr 1247, wo der König die Zahlungen zuerst unterlassen zu haben scheint, die letzteren auf die Jahre 1248, 49 beziehen dürften. Dann würde diese Summe von 16000 Mk. die Hälfte der seeländischen Einkünfte aus etwa 3 Jahren repräsentieren.

Bedeutender war, was Wilhelm von kirchlicher Seite an Geldunterstützung erhielt. 30000 Mk. Silber sandte Innocenz dem neuen Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche bald nach der Wahl zur Bestreitung der nächsten Bedürfnisse. Und auch fernerhin war er bemüht, die laufenden Kosten für Unterhalt von Hof und Heer und für manche Geschäfte der königlichen Politik zu besorgen. So berichtet Nicolaus de Curbio[3], und was wir von urkundlichem Material besitzen, gewährt uns im Ganzen und im Einzelnen manche Bestätigung dafür.

Schon längere Zeit war „zur Hilfe für das heilige Land“ der Zwanzigste aller kirchlichen Einkünfte von der Kurie eingefordert werden. Nicht nur in Deutschland, auch anderswo, namentlich in England: die Aufzeichnung des Matthäus Paris sind voll der bittersten Klagen darüber, wie denn auch die Geistlichkeit in Deutschland über die Maßregel vielfach empört war, die natürlich die Kleinen mehr als die Großen traf. Der Zwanzigste in Deutschland ist nun dem König Wilhelm geradezu vom Papste geschenkt[4], der aus anderen Ländern wahrscheinlich auch zum großen Teil gegen die Staufer verwandt worden. In der Beitreibung scheint man nicht lässig gewesen zu sein. Aus dem Jahr 1248 haben wir zwei päpstliche Befehle zur Einsammlung des Zwanzigsten, Niederlegung des Geldes an sicheren Orten und Anweisung desselben an die Curie, den einen vom 19. Sept. an die Dominikaner-Prioren von Löwen und Antwerpen[5], den andern an Sifrid von Mainz und Heinrich von Speier.[6]

---

fügung gehabt haben; doch ist die Zahl nicht über Zweifel erhaben, und außerdem waren das nicht holländische Truppen allein, sondern auch Hilfsvölker aus der Nachbarschaft.

[1] Meerman IV, 196 ff. [2] Reg. 4980.

[3] ed. Baluze, Miscell. VII, c. 30. 353 ff.

[4] Reg. 4943. [5] Potth. 13027. [6] Potth. 13111.

Die Kreuzpredigt gegen die Staufer und ihre Partei, eins der wichtigsten politischen Mittel der Zeit, wurde in großartigem Maßstabe und mit der ganzen Rücksichtslosigkeit der verweltlichten Kirche in Ausübung gebracht. Sie hat zum Teil die Heere König Wilhelms zusammengerufen. Mit der Organisation derselben wird bald nach seiner Ernennung der Legat Peter von S. Georg beauftragt. Nicht nur in Deutschland selbst, sondern auch in den benachbarten Ländern, namentlich in Polen und Dänemark sollten alle Prälaten aufgefordert werden das Kreuz gegen die Staufer zu predigen (1247 März 18.).[1] Noch einmal im Herbst desselben Jahres (Nov. 19.) wird die Aufforderung unter den stärksten Invektiven gegen Kaiser Friedrich wiederholt.[2] Peter ließ sich die Sache angelegen sein. Im Anfang des Jahres 1248 durchzog er selbst mit dem Könige die Niederlande, überall das Kreuz gegen Aachen predigend, das damals der nächste Zielpunkt der päpstlichen Partei war.[3] Namentlich auf die Kleriker übte er Zwang aus. Wer sich von ihnen weigerte das Kreuz zu nehmen ward mit den kirchlichen Sentenzen bedroht. In Köln vollstreckte er solche; aber der Erzbischof mischte sich ein und erwirkte Wiederaufhebung derselben. Seitdem überließ Peter die Widerstrebenden „ihrem Gewissen", einen Zwang übte er fortan nur auf solche, die Beneficien vom Papste hatten oder zu erreichen hofften.[4] Innocenz war damit einverstanden. Er selbst gab dem Erzbischof Sifrit später auf, alle päpstliche Beneficiaten zum Dienste Wilhelms zu zwingen (1248 Dez. 19.)[5], er verordnete weiterhin, daß solchen, die sich dessen weigerten, ihre Beneficien genommen werden sollten (1249 Febr. 24).[6] Geistliche von staufischer Gesinnung überhaupt sollten excommuniciert und ihrer Pfründen beraubt werden. Nachkommen von solchen sollten bis ins vierte Glied untauglich zu Klerikern sein (1248).[7] Sogar solche Pfründner, deren Verwandte staufisch waren, sollten ihrer Pfründen verlustig gehen (1253 Juni 4.).[8]

Noch verschiedene hervorragende Kreuzprediger werden uns namhaft gemacht. 1248 Febr. 20. erhält der Bischof von Kurland den Auftrag zur Kreuzpredigt[9], 1250 Nov. 27. des Königs Kaplan Wilhelm von Eyka(?)[10], derselbe noch zweimal wieder 1251 Febr. 5.[11] und 1253 Febr. 10.[12] Auch Johann von Diest, gleichfalls Kaplan Wilhelms, Bruder von dessen Rat Arnold, erhält als Bischof von Samland (1254 Febr. 16—17.)[13] und als Bischof von Lübeck (Apr. 5.)[14] denselben Auf-

[1] Potth. 12 156. [2] Potth. 12 752. [3] s. o.
[4] Ann. S. Pant. SS. 22, 542. [5] Potth. 13 112.
[6] Potth. 13 229. [7] Potth. 12 951. [8] Potth. 14 995.
[9] Potth. 12 844. [10] Potth. 14 116. [11] Potth. 14 170.
[12] Potth. 14 877. [13] Potth. 15 239. [14] Potth. 15 319.

trag, nachdem er bereits früher gemäß eines Befehls von 1251 Febr. 10.[1] in Deutschflandern gewirkt hatte. Vor allem aber wurden zu diesem Geschäft die Bettelorden berufen, 1247 März 20. die Predigermönche[2], 1249 Jan. 2. die Minderbrüder[3]; den letzteren ward gestattet allem Volk, das zur Kreuzpredigt kam, 40 Tage Ablaß zu gewähren. Die Kreuzannahme für Wilhelm sollte dieselben Folgen für das Seelenheil haben, wie die zur Hilfe des heiligen Landes.[4] Wer im Turnier seinen Tod fand, sollte nur, wenn er in seinem Leben etwas für König Wilhelm gethan hatte, des kirchlichen Begräbnisses teilhaftig werden (1254 Febr. 17.).[5] Auf Bitte des Königs ward den Friesen ihr früher gethanes Kreuzzugsgelübde ins heilige Land in ein solches für ihn selbst verwandelt (1247 Nov. 17.[6] und 1248 Apr. 8.[7]); sie haben es dann vor Aachen eingelöst. Bald erging die allgemeine Ermächtigung an den Legaten Peter, aller Kreuzzugsgelübde überhaupt mit Ausnahme derer, die eben damals ins heilige Land fahren wollten, zu gunsten Wilhelms umändern zu dürfen (1247 Nov. 19.).[8] Wer Wilhelm anhing, konnte mit Sicherheit auf Beförderung von Verwandten in kirchlichen Stellen, auf Ehedispense u. dgl. rechnen. Was den letzteren Punkt betrifft, ward 1254 Febr. 22. dem Bischof von Samland sogar die allgemeine Vorschrift gegeben, Anhänger Wilhelms vom Hindernis des vierten Grades der Blutsverwandtschaft ohne weiteres zu dispensieren.[9]

Matthäus Paris[10] schildert einmal, wie die Bettelmönche in einen Ort kommen, das Kreuz zu predigen; wie ihnen die Geistlichkeit mit Kreuzen und Fahnen und die Mengen des Volkes entgegenströmen. Auf freiem Felde wird die Predigt gehalten und alle Anwesende, gleichviel welches Alters und Geschlechts, fast zwangsweise mit dem Kreuz bezeichnet. Wer die Fahrt dann nicht unternehmen will oder kann, der muß sich durch Geld lösen, gleich oder am folgenden Tage.

Diese sogenannten Redemptions- und Obventionsgelder waren eine weitere bedeutende Finanzquelle für König Wilhelm: denn ihm sind sie, wie es scheint, größtenteils zugute gekommen. In der Kölner Kirchenprovinz werden sie 1248 von den Prioren von Löwen und Antwerpen gesammelt.[11] 1249 Jan. 2. erhalten Sifrid von Mainz und Heinrich von Speier den Auftrag, diese Gelder zu sammeln und dem Könige anzuweisen.[12] Ebenso Mai 14. der Dominikaner Wilhelm von Cybea[13],

[1] Potth. 14 177. [2] Potth. 12 458. [3] Potth. 13 151.
[4] Potth. 15 240. [5] Potth. 15 250. [6] Potth. 12 749.
[7] Potth. 12 894. [8] Potth. 12 755. [9] Potth. 14 248.
[10] Luard ed. zu 1249. [11] Potth. 13 027.
[12] Potth. 13 149. [13] Potth. 13 361.

noch 1254 März 11. Johann von Diest als Bischof von Samland[1], derselbe Apr. 5. als Bischof von Lübeck.[2]

Nicht immer blieben die Beauftragten des Papstes bei diesen und ähnlichen Geschäften, auch geistlichen Stiftern gegenüber, in den gesetzlichen Grenzen. Gegen Konstanz und die Klöster Kapelle und Wettingen übte der Legat selbst, Peter Capoccio, unter Androhung der Exkommunikation Erpressungen aus, die allerdings Innocenz nicht ungerügt ließ.[3]

Auch in mehr indirekter Weise wirkte der Papst zu gunsten Wilhelms, indem er anerkannten Anhängern und Helfern des Königs die Mittel zur Hilfe zu verschaffen suchte. Die Maßregel, Bischöfen, die für Wilhelms Sache etwas zu thun geneigt waren, die erledigten Pfründen ihrer Sprengel unter gewissen Bedingungen zu überlassen, ward förmlich zu einem System ausgebildet, das für den beabsichtigten Zweck ebenso fruchtbar sein konnte, als es andererseits in den Kreisen der niederen Geistlichkeit allgemeines Mißfallen hervorrief.[4] Erzbischof Sifrit hatte schon früh, wie es scheint, die Erlaubnis dazu erhalten[4]; 1248 ward Heinrich von Lüttich gestattet fünf Jahre lang alle erledigten Pfründen je zwei Jahre hindurch zum eigenen Nutzen zu verwenden[5]; nach Ablauf der Frist, 1253, ward ihm das Recht auf weitere drei Jahre hin ausgedehnt, diesmal nur mit einjähriger Benutzungszeit.[6] Er sollte, wie es heißt, dadurch in Stand gesetzt werden, die Schulden, die er im Dienste Wilhelms gemacht, zu bezahlen. 1253 erhielt auch Konrad von Freising dasselbe Recht auf drei Jahre[7], im folgenden Jahre Rudolf von Magdeburg[8], der auf seiner Reise nach Holland zum Könige in Gefangenschaft geraten war und sich mit schwerem Gelde hätte lösen müssen; ferner Heinrich von Utrecht[9], ebenfalls zum Ersatz des für Wilhelm Aufgewendeten.

Bei weltlichen Fürsten sehen wir etwas Ähnliches. 1250 wird dem Grafen von Geldern ein Zehnter, wegen dessen er Gewissensunruhe empfand, vom Papste ohne Bedenken zu nehmen gestattet, wenn er ihn zu Wilhelms Vorteil anwende und demselben davon abgebe[10], und so haben auch wie es scheint Gotfrid von Perwez und der Herzog von Brabant einen Zehnten in ihren Landen vom Papste bestätigt bekommen.[11]

Aber alle diese mittelbaren und unmittelbaren Unterstützungen genügten doch noch nicht zur Deckung der Bedürfnisse des Königs. Die Fürsten und Herren, die ihm Hilfe leisteten, thaten das nicht um

[1] Potth. 15 272. [2] Potth. 15 319. [3] Potth. 12 842.
[4] Ann. Erford. SS. 16, 37. [5] Potth. 13 131. [6] Potth. 15 148.
[7] Potth. 15 024. [8] Potth. 15 221. [9] Potth. 15 249.
[10] Potth. 14 014. [11] Potth. 14 906. 14 907.

der Pflicht des Gehorsams willen. Sie betrachteten seine Erhebung und ihre Beteiligung daran als ein Geschäft, von dem man vor allem Gewinn für sich selbst verlangte. Wo das päpstliche Geld nicht ausreichte, durch das zum Beispiel (6000 Mk.) der Herzog von Lothringen gewonnen wurde[1], oder, wenigstens zum Teil (300 Mk.) der Graf von Katzenelnbogen[2], oder wo bei den Fürsten das Bestreben nach territorialer Abrundung vorwaltete, ward zur Verpfändung von Reichsgut geschritten. Die Maßregel war nicht mehr ungewöhnlich, und für Wilhelm lag sie nahe genug. Vereinzelt und spärlich, oft in schlechtem Zustande, wie ihm das Reichsgut während der geschilderten Zeit zufiel, konnte er an eine zusammenhängende und geregelte Verwaltung desselben nicht wohl denken. So ging Nymwegen in den Pfandbesitz des Grafen von Geldern über, Duisburg in den des Herzogs von Limburg, Dortmund kam an den Erzbischof von Köln, Kaiserswerth, wenn nicht der Form so doch der Sache nach, an den Burggrafen Gernand, der denn auch willkürlich genug damit schaltete.[3]

Eine Reihe kleinerer Reichsgüter hatte dasselbe Schicksal der Verpfändung. Auch solche Städte wurden verpfändet, die noch staufisch und erst zu erobern waren: so Frankfurt an die Edlen der Umgegend[4],

---

[1] s. o. [2] s. o.

[3] Die Verhältnisse, wie sie bezüglich dieser Burg lagen, etwas näher zu verfolgen wird hier, zugleich als ein Beispiel der Finanzoperationen des Königs, an der Stelle sein. Eine Urkunde von 1249 Jan. 7. unterrichtet uns näher über das, was zwischen dem König und dem Burggrafen von Werd abgemacht worden ist [Reg. 4956]. Außer der Bestimmung, daß der Burggraf lebenslänglich in seinem Amte bleiben soll, wird darin festgesetzt, daß er die Schulden, die er im Interesse des Reiches kontrahiert hat, nämlich 700 Mk. vor der Belagerung und 1323 Mk. nach der Einnahme der Stadt, zu Wilhelms Verwendung, aus den Einkünften der Burg zurückerstattet bekommen soll, und falls er vorher stirbt, seine Verwandten. Wilhelm verspricht außerdem ihn vor der Bezahlung dieser Schulden nicht mit neuen belasten zu wollen. Mitbesiegelt ward die Urkunde durch die Erzbischöfe von Köln und Mainz, von denen der erstere sich dem Burggrafen noch besonders für die Einhaltung der königlichen Verpflichtungen verbürgte. Schon am 4. Febr. [Reg. 4963] wiederholte dann Wilhelm dem Burggrafen sein Versprechen mit der Beifügung, daß ihm auch die erlittenen Schäden, soweit sie durch Rechnung nachweisbar seien, und künftige Vorschüsse vergütet werden sollten. Vorläufig blieben die sämtlichen Einkünfte der Burg in seinen Händen. Erst im Jahre 1252 wird das anders. Durch Verfügung vom 23. Juni [Reg. 5102] wird jetzt dem Burggrafen dieselbe jährliche Zahlung an den königlichen Hof auferlegt, die schon sein Vater und er selbst sonst geleistet hatte: es scheint also, daß die Schuldsumme damals getilgt war. Dann muß aber Wilhelm späterhin neue Schulden durch den Burggrafen haben aufnehmen lassen; und vor der Bezahlung dieser ist er gestorben. Ihre Berichtigung übernahm sein Nachfolger König Richard [Reg. 5296].

[4] Reg. 4946.

Oppenheim an den Erzbischof von Mainz.[1] Es ward dadurch das Interesse der Beteiligten an der Gewinnung dieser Plätze gesteigert, doch ist ein Erfolg davon nicht zu bemerken gewesen.

Geändert hat sich dann die Wirtschaft des Königs bezüglich des Reichsgutes mit dem Jahre 1255, das überhaupt eine neue Epoche seiner Politik inauguriert; wir werden noch kurz darauf zurückzukommen haben.

Auch das Hausgut Wilhelms ward, wenn auch in geringerem Maße, zur Befriedigung des steten Geldbedürfnisses herangezogen. So verpfändet er 1248 einen Teil seiner Frühjahrsbede zu Voorschoten um 40 Pfund an Arnold von Duvenvoorden[2], verkauft im selben Jahre seine Besitzungen zu Valkenburg[3], 1250 seine „Haymannen" bei Burg und Haemstade in Schouwen an den als seinen Gläubiger bezeichneten Nicolaus von Zierekzee[4], anderen seine Fleischbänke zu Zierekzee[5] u. s. w. Wie er im eigenen Lande pekuniär stand, ist vielleicht die Thatsache zu zeigen geeignet, daß er sich einmal bei den Bürgern von Dortrecht urkundlich 14tägigen Kredit für seinen Unterhalt ausmacht, so oft er in der Stadt weile, und zwar gegen hinreichende Sicherheit.[6]

So die Stellung und die Mittel König Wilhelms bis zum Jahre 1254. Sie waren jammervoll genug. Aber schon bereitete sich in dem großen Gang der Dinge die Krisis vor, die, nach sieben unfruchtbaren Jahren, ihn zu einer fruchtreichen und immerhin bedeutenden Thätigkeit führen zu wollen schien. Wir sprechen von dem Übergang zu dem Jahre 1255, dem einzigen, in dem man eigentlich von einer Reichsregierung König Wilhelms reden kann.

V. Das unbestrittene Königtum.

1254. 1255.

Der Sommer 1254 war für König Wilhelm eine schwere Zeit. Nicht nur der Friesenaufstand und der flandrisch-französische Krieg bedrängten ihn; im Reiche selbst, in den Kreisen, auf deren Unterstützung bisher im wesentlichen seine königliche Stellung begründet gewesen, standen ihm Gegner auf, die nichts geringeres als seine Entthronung beabsichtigten.

Durch die beiden päpstlichen Schreiben im Baumgartenberger For-

---

[1] Reg. 5120. [2] Reg. 4946. [3] Reg. 4947.
[4] Reg. 4990. [5] Reg. 4922. [6] Reg. 5061.



melbuch S. 186 ff. steht fest, daß im Jahre 1255 eine Bewegung namentlich geistlicher Fürsten im Gange war zu dem Zwecke, an Wilhelms Statt einen anderen König zu wählen, und daß der Erzbischof von Köln das Haupt dieser Bewegung war.

Über die näheren Umstände dieses Planes giebt die kleine Briefsammlung Aufschlüsse, welche Busson im Österr. Arch. 40, 134 ff. aus dem Wiener Codex der „Summa dictaminum Ludolfi" herausgegeben und besprochen hat.[1] Die Nachrichten, welche die acht Stücke der Sammlung gewähren, sind wichtig: es handelt sich um die Person des Kandidaten, um seine und des Königs Stellung zur Sache, kurz um das Wissenswerteste aus den Unterhandlungen über den Plan. Es ist also Grund genug vorhanden, die Glaubwürdigkeit des Dargebotenen genau zu prüfen.

Busson hat die Briefe für Stilproben erklärt, aus formellen Gründen. Was den Inhalt angeht, so ist er der Ansicht, daß der Diktator über die Thatsachen, soweit wir sie kontrollieren können, wohl unterrichtet gewesen sei, und seiner Arbeit mit Sorgfalt historische Züge einverleibt habe, so daß dieselbe vielfach glaubwürdige Nachrichten enthalten dürfte. Wie weit aber diese Glaubwürdigkeit geht, und ob man berechtigt ist, die Einzelheiten der Briefe, und nicht nur den uns schon anderweitig bekannten Plan im allgemeinen, für historisch zu nehmen, darüber sich zu äußern hat er unterlassen, und von seinem Standpunkte aus konnte er auch nicht wohl anders verfahren.[2] Indessen dieser Standpunkt selbst scheint mir doch nicht durchaus richtig zu sein.

Gegen die Annahme, daß unsere Stücke schlechtweg als Stilproben anzusehen seien, möchte ich vor allem ein Moment anführen: die knappe Kürze, die an denselben auffällt, und die einen bemerkenswerten Gegensatz zu der sonstigen weitläufig rhetorischen Ausführung von Stilübungen, sowie von wirklich historischen Briefen bildet. Ich finde andererseits eine gewisse Ähnlichkeit unserer Briefe mit vier anderen, welche uns Beka aus derselben Zeit mitteilt, eben wegen der Kürze, die auch diesen eigentümlich ist. Es sind die Briefe des Papstes Innocenz IV. an den Rektor von S. Maria-Cosmedin über die Wahl von 1247 und an den König, die Kaiserkrönung betreffend, ferner der

[1] Die Stücke stehen in dem Kodex nach der eigentlichen „summa" als „correctoria" unter anderen meist Bambergischen Sachen. Die Annahme wäre also möglich, daß dieser Nachtrag nicht von dem Hildesheimer Magister, sondern eben aus den Bambergischen Gegenden stamme.

[2] Ulrich hat diese Vorfrage nicht erledigt, dennoch benutzt er auch die Einzelheiten der Überlieferung S. 105 ff.



Brief des Königs an den Abt von Egmont über die Erfolge des Zuges von 1255, endlich der Brief der Bundesstädte an den König vom 30. Juni desselben Jahres.[1] Es scheint auf den ersten Blick, als gebe Beka diese Briefe ihrem ganzen Wortlaute nach wieder: eine regelrechte Salutatio, der Text, das „datum etc." Aber von zweien dieser Stücke, den beiden ersten, läßt sich beweisen, daß sie nur Auszüge weitläufigerer Schreiben sind[2], und von den beiden anderen wird dasselbe dadurch in hohem Grade wahrscheinlich. Beka hatte also zur Abfassung seiner Geschichte einen Vorrat von Urkunden- resp. Brief-Auszügen zur Hand, und zwar nicht allein solche, deren Originale in seiner Nähe sich befanden: ein Zeugnis für die weite und allgemeine Verbreitung von Sammlungen solcher geschäftlich oder geschichtlich interessanten Stücke.

Um es nun gleich im voraus zu sagen: für dergleichen, ursprünglich des Inhalts wegen gemachte Auszüge aus wirklichen Briefen halte ich auch den Text des unsrigen. Ihre Kürze und Beschränkung auf

---

[1] Böhmer, Font. 2, 435. 456. 447. 439.

[2] Eine ausführlichere Fassung des ersteren findet sich in dem Fragment eines Wiener Formelbuches bei Bärwald Baumgartenberger Formelbuch 430, eine ebensolche des zweiten in dem Baumgartenberger Formelbuch selbst S. 165. Daß diese ausführlicheren Fassungen auch die ursprünglichen sind, wird bewiesen durch den Umstand, daß in beiden Stücken geradezu die Verständlichkeit des Textes unter der Kürzung gelitten hat. Der Satz: „Postquam divina potentia ... celsitudini tue manifesta bonitatis signa protenderit, de via per quam prospere procedas et regnes, ita quod Conrado ... sublato alius iam superstes non sit" etc. ist unverständlich, insofern das „de via" etc. völlig in der Luft schwebt. Seine Beziehung erhält dieser Passus erst durch den Zusatz des Formelbuches: „De via etc. ... obstancia offensionum scandala removendo." Ähnlich in dem zweiten Briefe. Daß hier vor dem zweiten Satze bei Beka etwas ausgefallen sein muß, bezeugt schon das „igitur" an der Spitze desselben. Außerdem ist der erste Satz mit dem „confitere", auf welches keinerlei nähere Bestimmung folgt, ganz unverständlich, während in der Fassung des Baumgartenberger Formelbuches alles seine Richtigkeit hat. Hier ist die Kürzung ganz deutlich. Auch das Ende erscheint bei Beka kahl und abgebrochen, während in der anderen Fassung ein wirklich inhaltlicher Abschluß vorhanden ist. Man ist also genötigt anzunehmen, daß die Fassung der Formelbücher die ursprünglichere ist, abgesehen von den leicht erklärlichen Irrtümern und Auslassungen bezüglich der Namen und Daten. Die Sätze, die wir dadurch gewinnen, enthalten nichts irgendwie Verdächtiges. Was die „plurimi de principibus, tam ecclesiasticis quam mundanis" im ersten Briefe betrifft, so braucht man daran gar keinen Anstoß zu nehmen. Dieses „tam – quam" soll nur sagen, daß beide Kategorien von Fürsten vertreten waren, das „plurimi" aber bezieht sich auf die „principes" im allgemeinen und ist da ganz an der Stelle. Der „votivus consensus" ist ganz dasselbe wie der Akt des „applaudere", von dem bezüglich der nicht bevorrechtigten Fürsten schon weiter oben in dem Briefe die Rede ist.

das Wesentliche, ich füge hinzu, auch zuweilen der Mangel korrekter Konstruktion und daraus leicht entspringende Textverderbnis, erklärt sich dadurch aufs beste.

Wie stimmt nun im Einzelnen damit Form und Inhalt der Stücke? Busson nimmt Anstoß an Bezeichnungen, wie „nobilibus“ in 1, „nobiliores“ in 2, „superiorum“ in 4, „nobilibus“ in 5, „nobilium“ in 6, „universis ministris“ in 7, an dem Königstitel des Böhmen, vor allen Dingen an den abwechselnd wiederkehrenden Formen der salutatio in 1, 3 und 2, 4, wo immer die gleichen von verschiedenen Personen gebraucht werden. Offenbar triftige Gründe für seine Annahme.

Ich möchte nun aber diese Auffälligkeiten sondern, in solche, welche in der salutatio, und solche, welche im Texte stehen. Für den Text würde dann nur noch zweierlei übrig bleiben, was Anstoß erregen könnte, nämlich das „nobiliores Teutonie“ in 3, und das „superiorum Germanie“ in 4. Denn das „nobilibus“ in 1 könnte auch nach strengem Stil berechtigt sein. Es ist da von einer Gesandtschaft die Rede, und sehr wahrscheinlich waren die Gesandten, wenn sie auch im Auftrage von Fürsten kamen, nur Edle, nobiles. Die beiden andern Fälle streiten allerdings mit der sonst im strengen Urkundenstil üblichen Bezeichnungsweise. Es müßte heißen „principes ac nobiles“, denn diese beiden Klassen sind unzweifelhaft gemeint. Aber Busson selbst giebt zu, daß im Briefstil manches durchgeht, was im Urkundenstil unerhört ist, hinzu kommt in unserem Falle die Persönlichkeit der Verkehrenden. Beide Male sind es die Gräfin von Flandern und Otakar von Böhmen. Der Brief 3 ist von der Gräfin an den Böhmen gerichtet, der Brief 4 umgekehrt von diesem an die Gräfin. Beide waren freilich auch Reichsangehörige, aber doch keineswegs ausschließlich, ja, nicht einmal vorzugsweise. An den Marken des Reichs gesessen, undeutscher Nationalität, mit dem Reiche nur in loser Verbindung und mit ihren Interessen vielfach außerhalb desselben stehend, bedurften sie in ihrer Kanzleisprache weniger der sonst in Deutschland üblichen Korrektheit solcher Bezeichnungen, namentlich in brieflicher Korrespondenz unter einander. Wenn die flandrische Gräfin dem Böhmen gegenüber von „nobiliores Teutonie“ und dieser zu jener von „superiores Germanie“ redet, beide, wie von einem Dritten, das ihnen fremd ist, und das sie in einer allgemeinen Weise bezeichnen, so dürfte das gerade sehr begreiflich sein, und es wäre ein feiner Zug eines Diktators gewesen, dergleichen gerade in ihrer Korrespondenz anzubringen.

Aber nun die salutationes? Diese sind allerdings das Werk eines Diktators, wie schon die Siglen zeigen. Ich denke mir die Sache so: Die aus Interesse am Inhalt gemachte Sammlung von Briefauszügen

geriet in die Hände eines schlechten Diktators, der die Stücke für Originale nahm und sie, ungeschickt genug, mit Salutationen eigener Mache versah. Ursprünglich mögen die Excerpte nur eine kurze Überschrift gehabt haben, die nichts als den Namen des Schreibers und den des Adressaten enthielt, und die Antworten waren vielleicht nur kurz als „responsiva“ bezeichnet, was dann in dem letzten Stücke der Sammlung der Überarbeiter stehen gelassen hätte. Die Unrichtigkeiten der Salutationen beweisen also nichts für den Text.

Bemerkenswert ist noch ein Moment, das Busson für seine Meinung anführt, nämlich die Aufeinanderfolge je eines Briefes und seiner Beantwortung. Gewiß ist das unter Umständen ein Zeichen für den Charakter solcher Stücke als Stilproben. Aber in unserem Falle läßt es sich doch auch auf andere Weise hinreichend erklären. Ich nehme an, daß die Auszüge aus Interesse am Inhalt, also an den Geschäften selbst, sei es zu praktischer, sei es zu historischer Verwendung, entstanden seien. Da mußte es denn doch nahe liegen, falls es möglich war, nicht nur den Brief der einen Partei, sondern auch die Antwort der andern dazu zu haben, weil nur auf diese Weise ein Bild der Verhandlungen zu gewinnen war. Und möglich war das, da ganz wohl an einem Orte Abschriften oder Originale unserer sämtlichen Stücke vorhanden sein konnten. Dieser Ort war die Kanzlei Otakars.[1] An ihn gerichtet oder von ihm ausgegangen sind 1—6, 7 und 8 sind von den beteiligten Fürsten empfangen oder ausgestellt. Mit ihnen aber hat Otakar jedenfalls in allen den Wahlplan betreffenden Dingen in engster Fühlung gestanden und die Mitteilung solcher Schriftstücke wie 7 und 8 wäre an sich durchaus wahrscheinlich.

Würden also die von Busson geltend gemachten Momente gegen unsere Auffassung der Stücke nicht streiten, so dürften andererseits innere Gründe gegen den Charakter der Briefe als reiner Stilproben anzuführen sein.

Der Plan der Neuwahl und die Unterhandlungen, die sich daran knüpften, sind jedenfalls geheim gehalten worden. Das liegt in der Natur der Sache, und außerdem spricht das absolute Schweigen sämtlicher Geschichtsschreiber dafür. Ob aber ein Eingeweihter diese Dinge gerade zum Gegenstand von Stilproben gemacht haben würde, ist doch mehr als zweifelhaft. Wäre aber der Diktator einer gewesen, der nicht in den Geschäften stand, woher sollte er seine Materialien gehabt haben?

[1] Ich erinnere hier an die Vermutung S. 143 Nt. 1, daß unsere Briefsammlung in der uns erhaltenen Form vielleicht aus Bamberg stammt. Sie konnte von Böhmen leicht in die bambergische Kanzlei gekommen und dort als Material für Stilproben verwandt worden sein.

Unsere Stücke verraten eine sehr genaue Information, ja, wie mir scheint, eine solche aus schriftlicher Quelle. So das Datum in dem Briefe 5. Als von einem Diktator erfunden kann dasselbe schwerlich angesehen werden. Wenn ein solcher wirklich einmal Daten erfand, weshalb nur hier und weshalb verzichtete er auf die Datierung der Stücke selbst? Eine schriftliche Fixierung dieser Dinge aber außer den betreffenden Briefen selbst hat es schwerlich gegeben, eben weil die Sache geheim war; man käme also auch auf diesem Wege dahin, Benutzung authentischer Urkunden oder Urkundenauszüge durch den problematischen Diktator anzunehmen, nicht freie Erfindung des Einzelnen.

Ferner: Wenn ein Stilist die ihm etwa im allgemeinen bekannten Verhandlungen in Briefen der einzelnen Personen hätte darstellen wollen, so würden wir ein planvoller komponiertes Ganzes vor uns haben. So wäre dem Erzbischof von Köln, der ja die Seele der Bewegung war — und der Diktator mußte, wenn überhaupt etwas, doch das wissen — eine dem entsprechende Rolle zuerteilt worden. So wäre ferner der Schluß, das Eingreifen des Papstes, offenbar ein Moment von höchster Wichtigkeit, nicht vollständig übergangen worden. Der Sammler konnte nur excerpieren was er hatte; vielleicht ist die Sammlung gar gemacht, noch ehe der Plan zu Ende war, d. h. noch vor dem Ergehen jener päpstlichen Schreiben. Ein Diktator aber, der ein Bild vom Ganzen der Verhandlungen geben wollte, mußte die Hauptpunkte des Stoffes herausheben und hätte es jedenfalls gethan. Ja, die Stellung der Stücke 7 und 8 scheint mir nahe zu legen, daß sogar unser nur leicht überarbeitender Diktator dadurch einen Abschluß des Ganzen herbeizuführen suchte, den er vermißte; indem jene Stücke, wie noch gezeigt werden wird, ganz in den Anfang des Planes zu gehören scheinen.

Die Konsequenz der ausgeführten Ansicht ist nun, daß alle Einzelheiten unserer Briefe auf authentischem Material beruhen. Bei dem Mangel der Datierung liegt uns noch ob, die Zeit der einzelnen Stücke und damit der in ihnen enthaltenen Thatsachen, soweit sich das thun läßt, zu bestimmen.

Einigermaßen sichere Anhaltspunkte bieten zunächst 5 und 6. 6 kann nicht lange nach 5 gesetzt werden, dem Charakter der Antwort nach; die Erwähnung des Papstes Alexander aber deutet hier auf das Jahr 1255. Diesem Jahre muß denn auch 5 mit seinem näheren Datum angehören. Juli 27. bis Aug. 10. also des Jahres 1255 bezeichnet uns die Zeit, innerhalb derer Otakar mit der ihm ergebenen Fürstenpartei einen Tag in Sachen seiner Wahl zu Nürnberg abzuhalten gedachte. Diesen Plan giebt er auf, wie er sagt, wegen des Getreidemangels im

Lande, was ebenfalls auf das Jahr 1255 deutet, da, wie Busson beigebracht hat, 1254 in den südöstlichen Gegenden Deutschlands großer Mißwachs gewesen war. Der eigentliche Grund aber war für Otakar wohl, daß er noch keine Nachricht von der Curie hatte, worauf er wartete. Diese wird eben erst um dieselbe Zeit erfolgt sein, wie jene Schreiben Alexanders IV. im Baumgartenb. F.-B., von denen das eine das Datum des 28. Aug. 1255 trägt. Das „iterum" in diesem Stücke 5 fasse ich wörtlich als Hinweis auf eine zweite Gesandtschaft, die Otakar bereits geschickt hatte. Schon das, wie späterhin noch Wichtigeres, würde dahin führen anzunehmen, daß die Verhandlungen bereits 1254 im Gange gewesen seien, und daß damals Otakar die erste Gesandtschaft schon an Innocenz IV. geschickt habe. Wahrscheinlich war von diesem gar keine Antwort mehr erfolgt. Jedenfalls aber war es nötig, sich 1255 an seinen Nachfolger zu wenden.

Eine ungefähre Zeitbestimmung enthält auch 2. Der König ist nicht abgeneigt abzudanken. Der hartnäckige Widerstand der Rebellen im Reich, die er durch des Papstes Hilfe zu bekehren gehofft, hat ihn gänzlich entmutigt. Das deutet auf das Jahr 1254 und zwar auf die Zeit vor dem Bekanntwerden von Konrads IV. Tod und vor der bald darauf folgenden Unterwerfung der mittel- und oberrheinischen Städte. Sie vor allem sind unter den Rebellen gemeint. Man erinnere sich, wie der König Oppenheim vergeblich belagert, Frankfurt weder durch Unterhandlung noch durch Gewalt hatte zur Anerkennung zwingen können; wie er noch 1253 Boten nach Worms gesandt hatte, um unter Benutzung der Autorität des neuen Bischofs die Stadt zur Unterwerfung zu bringen, gleichfalls vergeblich. Er hatte es nicht vermocht über Mainz hinaus am Rhein vorzudringen; diesen seinen Hauptplan mußte er als vereitelt ansehen. Schon ein Jahr hielt er sich in seinen Erblanden auf, ohne von dort ins Reich zu kommen, in stete territoriale Kämpfe verwickelt; kaum hat er in dieser Zeit ein paar Akte vollzogen, die man als solche der Reichsregierung bezeichnen kann. Bezüglich seines Königtums konnte er sich damals gar wohl resigniert haben. Und wie gut paßt es zu den Strebungen dieser Zeit, daß er, falls er die Krone niederlege, sich eine angemessene Entschädigung ausmacht. Seiner persönlichen, territorialen Stellung mußte diese vor allem zu gute kommen, und eben in diesen Interessen war Wilhelm damals so gut wie ausschließlich thätig. Die Kunde von König Konrads Tode änderte dann die Situation plötzlich. Schon Anfang August huldigten dem Könige die Städte der Wetterau, das so oft vergebens umworbene Frankfurt. Eine vielverheißende Aussicht eröffnete sich ihm. Gleich zu Anfang des nächsten Jahres unternahm er jenen ersten Zug an den

Oberrhein, dessen Erfolg ihn selbst mit so viel Freude und Hoffnung erfüllte. Das war nicht mehr der Boden, auf dem die Gedanken einer Resignation wurzeln konnten.

Ganz dieselbe Zeit nun, wie für 2, nehme ich für 7 an, dessen Stellung in unserem Zusammenhange mir kein Beweis dafür zu sein scheint, daß es nun auch wirklich zeitlich hinter 5 und 6 zu setzen sei. Wie schon angedeutet, glaube ich in der Stellung der Stücke 7 und 8 eine Handlung des Diktators zu sehen, der dadurch einen gewissen, wenn auch nur äußerlichen und unzureichenden Abschluß des Ganzen zu erreichen suchte. Es soll so aussehen, als habe mit jenem Kompromiß zwischen König und Fürsten die Sache ihr Ende erreicht, was, wie wir wissen, nicht der Fall gewesen ist. Aber auch an sich ist der Inhalt dieser beiden Stücke etwas sonderbar. Den zur Empörung entschlossenen Fürsten stellt der König einen fruchtbaren Reichstag in Aussicht, und sie, für diesen Fall, versichern ihn umgehend ihrer unverbrüchlichen Treue. Das kann, wie mir scheint, nicht anders aufzufassen sein, als so: Der König, im Grunde seines Herzens dem Anerbieten des Böhmen bei entsprechender Entschädigung nicht abhold, mußte doch, solange die Sache noch nichts als eine Idee war, den Fürsten gegenüber seine königliche Stellung und Autorität wahren und ihr Vorgehen als ungehörig und ihm mißfällig bezeichnen. Er konnte nicht auch mit ihnen, wie mit Otakar, offen unterhandeln. Zugleich macht er ihnen, die besonders betont hatten, daß er nicht mächtig genug sei, den Frieden im Reiche herzustellen, Aussicht auf einen allgemeinen Reichstag, auf dem das geschehen solle. Das kann nach dem Februar des Jahres 1255 nicht geschrieben sein; denn, wie wir sehen werden, fand damals zu Worms ein Reichstag statt, dessen Erfolg auch die Erwartungen des Königs übertroffen zu haben scheint. Dies in Aussicht stellen eines Reichstages aber dürfte schon an sich charakteristisch sein für das Jahr 1254, jenes Jahr, in dem der König gar nicht „ins Reich“ gekommen war. Auf dieselbe Zeit deutet der Ausdruck „quamvis universa nostra negotia nullo fine debito terminentur“. Die negotia, scheint mir, sind vorzüglich die Kämpfe in den Erblanden. Wilhelm entschuldigt sich gewissermaßen den Fürsten gegenüber, daß diese Angelegenheiten immer noch nicht zum Abschluß gediehen seien, wie sie doch im Interesse des Reiches gemußt hätten (fine debito). Das weist auf die Zeit vor dem Waffenstillstand vom 26. Juli hin.

Was nun die auf das Schreiben des Königs erfolgende Loyalitätsadresse der Fürsten betrifft, so erweist sich auch diese als eine leere Formalität. Schon die Bedingtheit, in der sie sich hält, zeigt, daß sie

thatsächlich eigentlich ohne Wert war, und daß jedenfalls ein völliges Aufgeben des Planes seitens der Fürsten nicht stattgefunden hat. Sie beweist nur, daß man es, dem ganzen Charakter der Bewegung gemäß, zu keiner offenen Empörung wollte kommen lassen, sondern gern bereit war, die äußere Form des Gehorsams zu wahren, bis die Sache zur Entscheidung reif geworden war.

Auch Nr. 3 ist zur Zeitbestimmung verwendbar. Die Gräfin[1] ist zum Kampfe um jeden Preis entschlossen. Sie wird den König nicht nur von der Regierung, sondern sogar von dem Besuche des Reiches abhalten. Auf die Zeit nach dem Waffenstillstand vom 1254 paßt das nicht wohl. Aber es bezeichnet Stimmung und Lage, wie sie im Frühling des Jahres 1254, bei wieder ausgebrochenem Kriege, sein mochte. Daß sich die Gräfin mit dem Erzbischofe von Köln erst im August zu anderweitigen Zwecken verbündet hat, steht einer früheren Teilnahme an dem Plane der Absetzung Wilhelms nicht entgegen.

Ohne Zweifel also reicht der Plan zurück bis in den Frühling und Sommer des Jahres 1254. Wer waren nun die Teilnehmer? Den Erzbischof von Köln und die Gräfin von Flandern lernten wir bereits als solche kennen. Aber noch weitere sind mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Alexander IV. spricht davon, daß der Plan besonders von geistlichen Fürsten betrieben worden sei. Es wird das nicht auf Konrad allein, sondern auch noch auf andere gehen. Vor allem wohl auf den Erzbischof von Trier. Wir wissen, wie dieser seit den Vorgängen des Jahres 1252 trotz einer äußerlichen Versöhnung doch mit dem Könige dauernd zerfallen war. Überdies hat gerade zu der Zeit, in welcher der Plan der Neuwahl entstanden sein muß, im Mai 1254, eine Zusammenkunft zwischen den Erzbischöfen von Köln und Trier zu Koblenz stattgefunden, von der man vielleicht wird annehmen dürfen, daß sie Unterhandlungen in Sachen eben dieses Planes zum Zwecke gehabt habe.

In Betracht scheint ferner zu ziehen, daß im Frühling und Sommer 1254 der Erzbischof von Mainz mit dem Könige auf gespanntem Fuße gestanden hat. Aus dem päpstlichen Schreiben ist freilich für ihn nichts zu folgern, da er 1255 schon wieder königlich war; aber durch seine frühere feindselige Haltung gegen den König wird doch für die Zeit derselben seine Teilnahme an dem Plane wahrscheinlich. Was den

[1] Daß übrigens die Gräfin von „tres civitates“ spricht, ist insofern ganz in der Ordnung, als sie von den westseeländischen Inseln dabei nur die größeren drei meint: Walcheren, Südbeveland und Nordbeveland. Die beiden andern ganz kleinen, Borsselen und Wolfhartsdyk, konnte sie in einem Schreiben an Otakar füglich übergehen.

Erzbischof von Köln betrifft, so haben wir von seiner Seite das erste Zeichen offener Feindseligkeit gegen den König in einer Urkunde, die er sich 1254 Juli 6. von Johann von Nürburg und dessen Sohn Kunz ausstellen läßt; die Genannten verpflichten sich darin zu Kriegshilfe auch gegen König und Reich, wie ausdrücklich hervorgehoben wird.[1] War es damals schon so weit gekommen, daß der Erzbischof an die Anwendung offener Gewalt dachte, so hat man wohl Grund, schon ein längeres Fortwuchern der feindlichen Stimmung gegen Wilhelm anzunehmen. Auf dem Gipfel zeigt uns dann dieselbe der noch zu besprechende Bund mit der Gräfin Margarethe und das Attentat von 1255.

Das Wesentliche der Verhandlungen im Jahre 1254 ist kurz folgendes. Im Frühling dieses Jahres, zu einer Zeit also, wo der König bereits lange den Reichsangelegenheiten fern geblieben war, taucht die Idee auf, einen Anderen auf den Thron zu setzen. Der Erzbischof von Köln, wahrscheinlich auch die von Trier und Mainz, die Gräfin von Flandern, interessieren sich für den Plan. Otakar von Böhmen-Mähren-Österreich, der mächtigste unter den Fürsten des Reichs, wird für die Krone in Aussicht genommen. Und seine Stellung wird entscheidend für den Gang der Sache. Völlig im Sinne des Eides, den er 1253 der Curie geleistet, sehen wir ihn handeln; nur im Einverständnis mit dem Papste, mit dem Könige selbst, will er die Krone annehmen. Beiden wird Mitteilung von dem Plane gemacht; sogar ein Brief, den die Gräfin von Flandern an den Böhmen gerichtet, dem Könige nicht vorenthalten: so sorgsam ist man bemüht, auch den Verdacht einer Konspiration zu vermeiden. Dadurch bekommt die ganze Sache so zu sagen etwas Loyales; man begreift, wie ohne besondere Wirkungen nach außen der Plan sich beinahe anderthalb Jahre lang hinziehen konnte. Der eingeschlagene Weg zeigt sich nicht aussichtslos. König Wilhelm, durch die geringen Erfolge im Reich in der Hoffnung sich durchzusetzen schwankend geworden, mehr und mehr in den territorialen Bestrebungen aufgehend, erweist sich nicht abgeneigt zu Gunsten des Böhmen die Krone niederzulegen, falls ihm genugsame Entschädigung für seine Aufwendungen sicher sei. Aber nur im geheimen, für den Böhmen, erfolgt diese Erklärung. Auf der andern Seite protestiert der König gegen das Vorgehen des Fürsten. Mit Mißfallen habe er ihre Schritte bemerkt, sie hätten kein Recht ihm mit Absetzung zu drohen, weil seine Angelegenheiten in den Niederlanden noch immer zu keinem Ende gekommen seien. Ein Reichstag werde nächstens den Beweis liefern, daß seine Macht im ganzen Reiche anerkannt werde. Wenn das geschehe, ant-

[1] Günther c. d. Rh.-Mos. 2, 205.

worten die Fürsten, so würden sie sich dem Könige getreu und unterthan beweisen. Die Verhandlungen gehen in der Stille weiter. Als der König in den flandrischen Krieg zog, müssen sie noch geschwebt haben.

Da schlug plötzlich — gegen Ende Juli — die Nachricht vom Tode König Konrads in all diese Wirren hinein. Die ganze politische Lage war verändert. Die Aussichten Wilhelms gewannen bedeutend. Es scheint, daß er unter dem Eindruck der neuen Lage jenen Waffenstillstand vom 26. Juli schloß, der vorläufig dem Krieg im Hennegau ein Ende machte. Kein Zweifel, daß der Plan der Neuwahl durch diese Wandlung der Situation einen harten Stoß erlitten hatte.

Während so um das Reich gekämpft und intriguiert wurde, war an eine eigentliche Regierung desselben nicht zu denken. Weder Konrad IV. noch Wilhelm hatten bisher wirklich Heilsames für das Reich zu schaffen vermocht. Nun war der eine außer Landes und der, den er zu seinem Verweser ernannt, gestorben; der andere war im äußersten Nordwesten Deutschlands mit Kämpfen gegen Friesen, Flandrer und Franzosen beschäftigt, die kein Ende nehmen zu wollen schienen.

Wie lange schon entbehrte das Reich der kräftigen Lenkung durch die königliche Gewalt. Seit zu Anfang der vierziger Jahre der große Bürgerkrieg ausgebrochen, der sich noch immer hinzog, war von einer fruchtbaren Wirksamkeit des Königtums, als dessen vorzüglichste Aufgabe der Rechts- und Friedensschutz im Reiche galt, nichts mehr zu spüren gewesen. Die Mainzer Konstitution von 1235 war der letzte Versuch geblieben, nach dieser Richtung hin die Bedürfnisse der allgemeinen Lage zu befriedigen. Aber wer war da um die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen? Unbekümmert um die Reichsgewalt, von der man nicht wußte, wo denn eigentlich sie zu suchen war, ging ein jeder seinen Gang. Alles schien der Wirkung der eigenen Schwerkraft überlassen; keine Regulierung, keine Beschränkung der Ansprüche des Einzelnen fand statt.

Doppelt verhängnisvoll wirkte das zu einer Zeit, wo durch verfassungsmäßige und wirtschaftliche Wandlungen der ganze politische und sociale Zustand der Nation in eine Gärung geraten war, in der eine Menge von Gegensätzen und unvereinbaren Interessen gegen einander wogten. Das immer selbständiger und geschlossener sich konstituierende Territorialfürstentum und die Masse der kleinen oder gar besitzlosen Adels; die ritterliche Lehnsmannschaft und die seit dem letzten halben Jahrhundert immer tiefer in Hörigkeit versunkene bäuerliche Bevölkerung; das ganze feudale Wesen des Reiches und das so

ganz andere und entgegengesetzte Prinzip, das die Städte geltend machten, und an das sie ihre neuen Ansprüche und Bestrebungen knüpften; alles das, ungeregelt und von keinem höheren Standpunkt aus zu heilsamer Vereinigung zusammengeführt, drängte gegeneinander, jedes im Kampfe um das eigene Dasein. Zumal der letzte der angedeuteten Gegensätze ist von Bedeutung. Hier stand das Prinzip der öffentlichen Gewalt gegen den fürstlichen Feudalismus, das vorzugsweise in Handel und Gewerbe sich bewegende Bürgertum gegen den ausschließlich kriegerisch-ländlichen Adel, die Geldwirtschaft mit ihrer immerfort wachsenden Macht gegen die bisher allein herrschend gewesene bäuerliche Kultur und das patrimoniale Wesen. Wie dringend hätte es hier eines organisierenden Eingreifens der königlichen Gewalt bedurft! So indessen standen sich Herren und Städte unvermittelt, wie natürliche Feinde, gegenüber. Das ganze Bestehen der städtischen Macht und Blüte war auf die Sicherheit des Verkehrs gestellt. Welche Wirkung mußte es haben, wenn jetzt durch den Stand der rittermäßigen Leute, der kleinen und der großen Herren, den Handeltreibenden gegenüber die Grundsätze des Faustrechts weit und breit und mit der ganzen Rücksichtslosigkeit einer königlosen Zeit zur Anwendung gebracht werden. In der That muß die Unsicherheit der Straßen, die Gefahr des Handelsverkehrs ungemein groß gewesen sein. Namentlich das Zollwesen ward mißbraucht zu einem förmlichen System gewaltsamer Ausbeutung der Reisenden. Je bedeutender der Handel geworden war, um so tiefer mußten ihn diese Zustände schädigen. Eine allgemeine Bewegung im Reich ward fühlbar. Immer dringender trat das Bedürfnis nach dem Schutz der materiellen Interessen hervor. Überall ertönte der Ruf nach „Frieden“, zunächst und am lautesten in den Städten, aber allmählich auch in anderen Kreisen, wo man nicht vom Stegreif lebte, namentlich hier und da bei den größeren und doch gegen Schädigung ihrer Interessen nicht gesicherten Territorialherren.

Zu überhören war dieser Ruf nicht. Wie verhielt sich nun dem gegenüber das Königtum? Was Konrad IV. angeht, so ist über seine Stellung zu dieser Frage, soweit ich sehe, aus dem vorliegenden Material keine Antwort zu gewinnen. Aber bei König Wilhelm allerdings ist das Gefühl der Lage und die allgemeine Tendenz zur Besserung derselben nicht zu verkennen. Gleich nach seiner Wahl, bei dem Aufenthalte zu Köln, hat er nach dem wie es scheint zuverlässigen Bericht der Kölner Reimchronik[1] eine Verordnung zur Abschaffung der un-

[1] Waitz, Chronica regia Colon. 312, vgl. Cardauns, Konrad 25, Nt. 3. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der damals für Köln ausgestellten Urkunde Reg. 4890.

gerechten Zölle erlassen. Und 1253 Aug. 21. zu Leyden verbietet er nochmals, auf Grund mehrerer von ihm ergangener Rechtssprüche, daß niemand, außer wer vom Kaiser dazu ermächtigt sei, neue und ungewöhnliche Zölle auflegen dürfe.[1] Schon hier sehen wir in der Zollsache den springenden Punkt für eine Reform der ganzen Übelstände. Übrigens scheint diese Verfügung unter dem Einfluß des neuen Erzbischofs von Magdeburg zu Stande gekommen zu sein, der damals zur Einholung der Regalien sich zum Könige nach Leyden begeben hatte und unterwegs gefangen und beraubt worden war: im Magdeburger Archive hat sich die Urkunde der Sentenz gefunden: man sieht, wie auch in diesen Kreisen das Friedensbedürfnis sich geltend machte.

Ohne Zweifel war eine Änderung der Lage durch diese Maßregeln des Königs nicht zu erreichen. Seine Gegner hatten, nach dem Bisherigen zu urteilen, vollkommen Recht, wenn sie ihm nachsagten, daß er zu wenig Macht besitze, um den „Frieden" im Reiche aufrecht zu erhalten: da schien ihnen der Böhme Otakar geeigneter dazu zu sein.[2] In der That ein Argument, das so in der ganzen Atmosphäre der Zeit lag, wie für diesen Plan kein anderes; das ohne Zweifel auf das glücklichste gewählt war, und wenn es hervorgetreten wäre, allgemeiner Zustimmung hätte gewiß sein können. Vorläufig war von der Reichsgewalt keine Besserung der Mißstände zu erwarten. Wer Schutz bedurfte, mußte sich selber helfen, allein oder im Verein mit gleichbedürftigen Genossen. So entstehen die Friedenseinungen der Städte, eine Menge von Übereinkommen einzelner Herren, endlich Festsetzungen, wie die des Landfriedens von Straubing, den Heinrich von Niederbayern mit den benachbarten Bischöfen schloß.

Vor allem die von den Städten ausgehende Bewegung hat zu einer großen, wenn auch vorübergehenden Bildung, und für eine Zeit zu einem unbestreitbaren Erfolge geführt.

Schon von alters her stand die große Masse der niederdeutschen Städte von den Niederlanden bis über die Elbe hinaus in einer gewissen Gemeinschaft. Eine Urkunde, die Warnkönig der Schrift nach in den Anfang des 13. Jahrh. setzt[3], erwähnt ihrer viele und spricht von der „alten Genossenschaft" dieser Orte. Es gab dann die ganze Folgezeit hindurch vielfach besondere Bündnisse und Abmachungen unter den einzelnen. Um die Mitte des Jahrhunderts haben sie fast ausschließlich den Schutz des Handelsverkehrs gegen die überhand nehmende Un-

---

[1] Reg. 5165.

[2] Vos autem invalidum asserebant ad terram pacificandum etc. aus dem Briefe Otakars an den König No. 1 bei Busson, Öst. Arch. 40, 134.

[3] Flandr. Reichs- u. Rechts-Gesch. I, D. A. 45.



sicherheit, die von Seiten des wegelagernden Adels droht, zum Zwecke. So schon der Bund von Latbergen[1], den die Städte Münster, Osnabrück, Minden, Herford, Koesfeld und andere 1246 Mai 22. unter einander schlossen. Schutz der gegenseitigen Interessen und Friede unter sich, möglichste Sicherung des Verkehrs mit und auf den Märkten, durch gegenseitiges Geleit in gefährlichen Fällen; gemeinsames Einschreiten gegen räuberische Herren, — das sind die hauptsächlichsten Absichten desselben. Die Friedbrecher sollen von den Bündischen insgemein geächtet und verfolgt werden, mit Gewalt, oder wo das nicht möglich ist, durch Abbrechen alles geschäftlichen Verkehrs: ihnen soll keine Ware verkauft, kein Darlehen gewährt werden. Man sieht, wie die Beherrschung des Geldmarktes zu einer wichtigen Waffe der Städte gegen die Herren wird; es ist das ein in diesen Verhältnissen immer wiederkehrender Zug.

Fortgebildet erscheint dieser Bund durch einen späteren, der 1253 Juli 17. bei der Brücke Wernen zwischen Münster, Dortmund, Soest, Lippstadt und wahrscheinlich auch Osnabrück geschlossen wird.[2] Er enthält im wesentlichen dieselben Bestimmungen, nur weiter ausgeführt. Friedbruch eines, der Ritterlehen hat, soll auch an dem Lehnsherrn gerächt werden, Knechte und Helfer des Räubers sind eingeschlossen. Auf das strengste wird jeder Verkehr zwischen Bundesverwandten und Geächteten untersagt und mit schweren Strafen belegt.

Noch in später Zeit, im Jahre 1268, als der große rheinische Bund — dem auch diese Städte zum größten Teil angehört haben — bereits zerfallen war, ist auf dieses Bündnis zurückgekommen worden. Es ward damals auf sechs Jahre hinaus erneuert.[3]

Braunschweig und Stade[4], und wiederum Braunschweig und Bremen[5], standen in engem Verhältnis.[6] Am wichtigsten aber für diese Gegenden ist das Bündnis, das, nach manchen früheren, Lübeck und Hamburg 1255 Juni 24. in Odesloe geschlossen und am folgenden Tage beurkundet haben.[7] Im Gegensatz gegen ihre früheren Verträge, in denen es sich nur um Handels- und Münzsachen u. dergl. gehandelt hatte[8], ist dieser Bund ausdrücklich zur Verteidigung gegen die steten

---

[1] Niesert, Urkundensamml. 2, 420.

[2] Wilmanns Westf. U.-B. III, Nr. 553. [3] Ebend. 1268 Sept. 10.

[4] Pratje, Herzogt. Bremen und Verden 6, 119. 17, 120.

[5] Brem. U.-B. I, 312.

[6] Ähnlich Bremen und Braunschweig, Bremer U.-B. 1, 312, Braunschweig und Hamburg, Hamb. U.-B. 1, 522, ebend. 1, 542.

[7] Lüb. U.-B. 1, 219.

[8] Vgl. Lüb. U.-B. 1, pass., ebend. 1, 218, Hamb. U.-B. 1, 524 u. a.

Räubereien, zur Abwendung, wie es heißt, der unerträglichen Verluste und Beschwerungen geschlossen, die man bisher an Personen und Gütern erfahren habe.[1] Auch hier ist demgemäß gemeinsames energisches Vorgehen gegen alle die den Verbündeteu Gewalt anthun, die Hauptsache.

In andere Gegenden führt uns ein bereits im Jahre 1252 geschlossenes Bündnis zwischen Köln und Boppard.[2] Sein Hauptzweck ist ein handelspolitischer; er besteht in einer Ordnung des Verhältnisses beider Städte in der gegenseitigen gerichtlichen Verfolgung von Schuldnern. Für uns ist daran vorzugsweise von Wichtigkeit, daß sich hier eine gewisse lokale Verbindung zwischen den Städten des Unter- und des Mittelrheins vorbereitet, unter welchen letzteren dann die Friedensbestrebungen und die Politik der Bünde einen besonders wichtigen Herd gefunden haben.

Schon zu König Heinrichs (VII.) Zeiten hatten die mittelrheinischen und wetterauischen Städte einen Bund geschlossen, der als der Mainzer Kirche nachteilig auf dem Hoftage von Würzburg 1226 Nov. 26. verboten ward.[3] Aufs neue sehen wir jetzt dergleichen Bestrebungen sich hervorthun.

Im Februar des Jahres 1254[4] erneuern die Städte Mainz und Worms, zwischen denen die letzten Zeiten hindurch Feindseligkeit geherrscht hatte, ihren alten Bund.[5] Es ist hauptsächlich ein Schutzbündnis, wider alle Angreifer beider Teile gerichtet. Daneben aber wird festgesetzt, daß die Bürger beider Städte je in der andern in Besteuerung und Gericht auf demselben Fuße wie die Einheimischen behandelt werden sollen. Streitigkeiten sollen durch eine Kommission, zu der jeder Teil vier Bevollmächtigte schickt, geschlichtet werden. Diese Bevollmächtigten sollen lebenslang fungieren und bei Todesfall sofort ergänzt werden.

Auch Oppenheim wünschte dieser Verbindung sich anzuschließen. Es galt aber als Hindernis, daß die Stadt sich wegen ihrer politischen Haltung noch im Interdikt befand. Erst nachdem dasselbe durch den Erzbischof Gerhard von Mainz aufgehoben, schloß nun Oppenheim mit den beiden anderen Städten zusammen einen neuen Bund 1254 Apr. 3.[6]

---

[1] Quod nos pro communi necessitate pacis ac ob honorem et veram dilectionem amicorum nostrorum burgensium de Lubeke tam eorum quam nostra intollerabilia dampna et gravamina considerantes, que ipsis et nobis in rebus et personis . . . contra iustitiam sepius inferuntur etc.

[2] Ennen-Eckertz, Köln. Qu. 2, Nr. 310.

[3] Guden, cod. dipl. I, 493 ff. [4] Ann. Wormat. SS. 17, 55, 43.

[5] Urk. b. Böhmer, Cod. d. Moenof. 100.

[6] Ann. Wormat. SS. 17, 56, 12. Die Ann. sprechen ungenau von einem Eintreten Oppenheims in den Bund der beiden anderen Städte. Vgl. Weizsäcker, Bund p. 41 ff.



Die Urkunde desselben[1] ist wesentlich gleichlautend mit der des späteren rheinischen Bundes. Im Hinblick auf die außerordentliche Unsicherheit der Straßen und die vielen Räubereien und Beschwerungen, denen sie unterlegen, versprechen sich die Städte eidlich für immer Hilfleistung gegen alle ihre Angreifer. Vornehmen und Geringen soll dies Bündnis zum Vorteil gereichen, Klerikern und Laien, auch die Juden sind eingeschlossen. Streitigkeiten unter Bundesgliedern sollen durch eine Kommission vertragen werden, zu der jede der verbündeten Städte vier bevollmächtigte Geschworene schickt, die auf Lebenszeit gewählt und bei Todesfall alsbald durch Neuwahl seitens des Rates der betreffenden Stadt ergänzt werden. Ist einer von ihnen verhindert, so wird ein Vertreter für ihn substituiert. Auch die Namen der Geschworenen sind uns überliefert. Von Mainz: Arnold der Kämmerer, Ingebrand, Ritter, Arnold Walpot und Ulrich vom Rosbaum. Von Worms: die Ritter Jacob und Wolfram von Peternsheim, außerdem Wirich Richers und Eberzo in der Wollgassen. Von Oppenheim: Gerlach von Bibelnheim, Jacob von Litwilre, Ritter, Uto und Dietrich Rotcolbe; also je zwei Ritter und zwei Bürger aus jeder Stadt. Kann eine Streitsache nicht mit Recht oder Minne beigelegt werden, so soll, wenn die Vierer einer Stadt schwören, daß dieselbe zu dem was ihr auferlegt ist, nicht verbunden sei, die Stadt davon ledig sein. Man sieht aus der Formulierung der Bestimmung, daß es dabei vorzugsweise auf Zollsachen abgesehen ist. Ist einer Stadt des Bundes Unrecht zugefügt, so sollen die Vierer zusammenkommen und nach Meinung ihrer Städte Rat halten, wie dasselbe am besten wieder gut gemacht werden könne.

1254 Mai 29. schloß dann noch Mainz mit Bingen einen Bund[2] unter den gleichen Bedingungen; nur ward auch hier noch eigens ausgemacht, daß die Bürger beider Städte je bei ihrer Anwesenheit in der andern in Gerichts- und Steuersachen gleich den eingeborenen Bürgern sollen behandelt werden.

Also Mainz steht mit Worms einerseits, mit Bingen andererseits in diesem engeren Verhältnis, Mainz, Worms und Oppenheim zusammen in einem weiteren Bündnis gegenseitiger Friedensgarantie.

Es ist von Wichtigkeit gleich hier über eine Frage klar zu werden, die durch verschiedene Momente in dem Zusammenhang der Dinge nahe gelegt wird: die nach der politischen Bedeutung dieser Bündnisse. Der Zweck derselben hat mit den großen politischen Fragen nichts zu thun, aber ihre Entstehung ist doch auch durch die allgemeinen Verhältnisse bedingt gewesen.

---

[1] C. d. Moenof. 101. [2] C. d. Moenof. 102.

Die Annal. Wormat. berichten, daß bis Ende Oktober 1253[1] fast alle Bürger von Worms, gezwungen durch die harten Maßregeln des Bischofs Richard gegen die Anhänger der Staufer, auf seine Seite hätten treten müssen. Zwar verläßt nun im Februar des folgenden Jahres der Bischof, weil ihm die Bürger Geldhilfe verweigern und er ohne dieselbe nicht auskommen kann, wiederum die Stadt.[2] Aber trotzdem scheinen die Wormser, wenigstens äußerlich, den Staufern entsagt zu haben, als sie, im selben Monat noch, das Bündnis mit den Mainzern schlossen. Mainz war, wie wir gesehen haben, durchaus auf Wilhelms Seite; die Irrungen, die sich in den letzten Jahren nach Angabe der Bundesurkunde zwischen beiden Städten hervorgethan hatten, waren ohne Zweifel eben aus ihrer politischen Gegnerschaft entstanden. Sie hörten jetzt auf, d. h. man stellte sich mindestens auf einen neutralen, indifferenten Standpunkt diesen Fragen gegenüber; Worms gab die ausgesprochen staufische Stellung, die thatsächliche Teilnahme an dem Kampf mit dem Gegenkönigtum, jetzt auf. Und ohne Zweifel hat auch Oppenheim das thun müssen, bevor es den Bund mit den beiden genannten Städten schloß. Erst nachdem Erzbischof Gerhard das Interdikt aufgehoben, sah man sich im Stande mit Oppenheim abzuschließen. Und daß die Restitution der divina nicht bedingungslos stattgefunden hat, beweist das „conditionaliter“ der Wormser Annalen[3], welches ich besser auf die Aufhebung des Interdikts als auf den Bund zu beziehen glaube, weil in der Urkunde des letzteren davon nicht die Rede ist.[4] Die Bedingung aber war wohl keine andere als eben die, daß die Stadt ihre staufische Parteistellung aufgab. Also beide, Worms wie Oppenheim, haben ohne Zweifel Konzessionen in der großen politischen Frage gemacht, damit jenes Bündnis zu Stande käme. Nicht, daß sie nun Wilhelm geradezu hätten anerkennen müssen; daß es dahin nicht kam, beweist schon der Umstand, daß beide Städte erst soviel später ihren Frieden mit dem Könige gemacht und seine Verzeihung erhalten haben. Aber vielleicht sollte es gar nicht dahin kommen, nach der Absicht eben dessen, dem ohne Zweifel ein lebhaftes Interesse und ein vorwaltender Einfluß bei der Abschließung dieser Bündnisse zuzuschreiben ist, des Erzbischofs von Mainz. Der Umstand, daß er durch Aufhebung des Interdikts über Oppenheim das Zustandekommen des Dreistädtebundes begünstigt, der Umstand, daß seine Stadt Bingen in nächste Beziehung mit einem Gliede desselben tritt, die Stellung der Stadt Mainz zu ihm — das alles läßt ihn gewissermaßen als den stillen Protektor

[1] SS. 17, 55 (in quattuor septimanis). [2] Ann. Wormat. SS. 17, 55, 40.
[3] SS. 17, 56, 16. [4] Cod. dipl. Moenofr. 101.

des Städtebündnisses erscheinen.[1] Nun ist er sehr wahrscheinlich schon zur Zeit des Bundes zwischen Mainz und Worms und jedenfalls zur Zeit des Dreistädtebundes durch den Legaten Hugo aufs neue exkommuniziert gewesen[2] und man wird schwerlich irre gehen, wenn man Zusammenhang zwischen dieser Maßregel des damals mit dem König im Einverständnis befindlichen Legaten einerseits und der Feindschaft Erzbischof Gerhards mit dem Könige andererseits annimmt, welche letztere wenigstens für das Frühjahr 1254 bezeugt ist.[3] Was hätte also Gerhard für ein Interesse gehabt für Wilhelm zu werben? Aber andererseits blieb er natürlich ein Gegner der Staufer; daran änderte seine Exkommunikation jetzt so wenig etwas wie 1253—54. Nun denke man sich hinzu, daß im Frühling 1254 der Plan der Absetzung König Wilhelms auftauchte, an dem auch Gerhard wahrscheinlich zu Anfang Anteil genommen hat. Ging er vielleicht darauf aus für diese Pläne die Rheinstädte zu gewinnen und sich selbst wenigstens im allgemeinen einen gewissen Einfluß auf dieselben zu verschaffen, der ihm und der Partei später von unberechenbarem Nutzen werden konnte?

Das Dreistädtebündnis vom 3. April 1254 ist nun der Ausgangspunkt für weitere Bewegungen geworden, die schließlich zur Gründung des großen rheinischen Bundes geführt haben. Sie geschah zu Mainz am 13. Juli 1254.

Die Gründungsurkunde des Bundes, wie sie uns in dem Regensburger Bundesbuche[4] aufbewahrt ist (I.), halte ich mit Weizsäcker für ein völlig authentisches Aktenstück, dem in der uns erhaltenen Gestalt nichts als die Datierung mangelt; auch die unvollständige Aufführung der Namen ist ursprünglich, wie das ganz in ähnlicher Weise in dem einzigen Originalabschiede bei Böhmer, Cod. dipl. Francof. S. 97 der

[1] Es sei hier auf die spätere ähnliche Rolle verwiesen, die er in dem rheinischen Bunde spielte oder doch zu spielen prätendiert hat: vgl. die Urkunde in v. Löhers archiv. Z. IV, 268 ff.

[2] April 8. giebt Innocenz dem nach Österreich-Böhmen geschickten Bernhard, Erwählten von Neapel, den Auftrag den Erzbischof Gerhard, der von Hugo gebannt ist, zu lösen, damit derselbe den König von Böhmen krönen könne, Potth. 15 327. Der Erzbischof wird sich also damals schon einige Zeit im Banne befunden haben, wenigstens einen bis zwei Monate: so lange brauchte die Nachricht davon schon um in Rom bekannt zu werden.

[3] Durch die auf eine Versöhnung abzielenden päpstlichen Briefe vom 23. und 26. Juli 1254. Potth. 15 466 und 15 472.

[4] Ich verstehe darunter die Sammlung von Bundesakten, die Weizsäcker, Bund S. 15 ff. als zur Instruktion der 1256 Okt. 2. eingetretenen Stadt Regensburg bestimmt erwiesen hat.

Fall ist. Man ist also nicht berechtigt, darin spätere Änderungen anzunehmen.

Wie nun aber die Gründungsurkunde vorliegt, trägt sie ein eigentümliches Gepräge, das, wie mir scheinen will, mit der Ansicht Weizsäckers in einem Punkte, wenn auch in einem von anscheinend untergeordneter Bedeutung, nicht völlig stimmt. Es handelt sich um den formellen Charakter der Urkunde. Weizsäcker[1] hält dieselbe für einen Vertrag zwischen den zwei Parteien der Herren und der Städte und will in der vorliegenden Fassung nur „das eine Glied eines Zwillingspaares von zwei Urkunden“ sehen, von denen die unsere von den Städten für die Herren, die andere, verlorene, von den Herren für die Städte ausgestellt war, beide bis auf die Stellung der Namen gleichlautend.

Indessen, ist die Urkunde wirklich einer von zwei ausgewechselten Reversen, wie kommt Mainz dazu, nicht das in seinen Händen, in Händen der Städte, befindliche Exemplar den Regensburgern mitzuteilen, sondern die Ausfertigung, welche die Städte gegeben haben, und die im Besitze der Herren war? Einen sachlichen Grund konnte es dazu nicht haben, eher zum Gegenteil. Reverse pflegen Verpflichtungen zu enthalten, und es ist für jede Partei immer wichtiger, die Verpflichtung des Gegenparts, als die eigene zur Verfügung zu haben.

Allein der formelle Ausdruck einer Verpflichtung, von einem Teil dem anderen gegeben, der bei reversierten Urkunden durchaus wesentlich ist, fehlt hier überhaupt ganz. Man sollte bei Weizsäckers Auffassung erwarten, daß die Städte an irgend einem Orte aussprächen, wozu sie nun eigentlich den Herren gegenüber verbunden seien, und gelobten, dies treulich zu erfüllen. Aber das ist nicht der Fall. Die Städte verpflichten sich wohl den Frieden halten zu wollen, aber nicht den Herren gegenüber — von diesen ist noch gar nicht die Rede — sondern unter sich; darauf dann erst, erzählend fortfahrend, thun sie kund, daß die genannten Herren denselben Frieden mit ihnen geschworen haben, und zwar unter Angabe der hauptsächlichsten Verpflichtung derselben, nämlich der, die Zölle nachzulassen.

Mir macht die Urkunde entschieden den Eindruck, daß wir es hier nicht mit einem von zwei Reversen zu thun haben, sondern mit einer einseitigen Beurkundung des Gründungsaktes durch die Städte. Wir hätten also hier ein Stück von ganz demselben formalen Charakter, wie ihn alle übrigen Stücke der Regensburger Sammlung verraten. Und daß diese wiederum schon ursprünglich diesen Charakter getragen und

---

[1] S. 58 f.

ihn nicht erst durch die Überarbeitung empfangen haben, beweist das Original des Mainzer Abschiedes, das völlig in derselben Form gehalten ist. Hier wie dort haben wir Beurkundungen der Städte zum eigenen Gebrauch, von Akten allerdings, deren Verhandlung von dem ganzen Bunde, Herren und Städten, gemeinschaftlich geschehen war. Ob die Herren ähnliche Beurkundungen hatten, von dem ersten wie von den anderen Stücken, muß dahingestellt bleiben, darf aber wohl mit Fug bezweifelt werden. Mit diesen andern Stücken des Bundesbuches nun, nicht mit der späteren Stillstandsurkunde[1], muß unsere No. I. zusammengestellt werden. Diese freilich war, wie wir erfahren[2], eine wirklich von zwei Seiten ausgestellte und ausgewechselte Urkunde. Aber es wird hier auch ausdrücklich mitgeteilt, daß und von wem sie besiegelt sei. Warum hat denn das nicht auch bei No. I. stattgefunden? Oder wenn es stattgefunden hätte, wäre es anzunehmen, daß ein so wesentlicher Teil der Urkunde einfach weggelassen wäre, während doch bei jener Stillstandsurkunde die Besiegelung für wichtig genug gehalten ward, um in dem Referat darüber an die westfälischen Städte ausführlich mitgeteilt zu werden? Würde man dann nicht überhaupt an der Unversehrtheit unserer No. I. irre werden müssen?

Die Sache hat nun, wie mir scheint, nicht nur eine formale, sondern auch eine sachliche Bedeutung. Aus der Thatsache, daß von dem Gründungsakt eine einseitige Beurkundung durch die Städte zu ihrem besonderen Gebrauch aufgenommen wurde, geht hervor, daß dieselben unter sich in einer engeren Gemeinschaft standen, als mit dem Ganzen, daß sie einen Bund im Bunde bildeten. Mit den Herren ist das zu Anfang wahrscheinlich nicht der Fall gewesen, wenigstens haben wir kein Zeugnis dafür, und es ist von vornherein eher zu vermuten, daß von ihnen ein jeder, und namentlich jeder Größere, seine besonderen Interessen und Absichten beim Eintritt in den Bund gehabt haben wird. Ja, man kann vielleicht sogar aus der Art und Weise, wie die Gründungsurkunde Städte und Herren trennt, den Schluß ziehen, daß die Gründung des Bundes am 13. Juli sich in zwei Akten vollzogen habe, so, daß die Städte zuerst abschlossen, und dann die Herren mit ihnen schworen. Diese Initiative der Städte würde sehr gut zu dem Umstande stimmen, daß sie immer ein weitaus größeres Interesse für die Bundessache, als die Herren, gehabt haben, und sie ist durch die vorangegangenen Friedensbestrebungen jener einzelnen rheinischen Städte von vornherein sehr wahrscheinlich gemacht.

[1] Weizsäcker, Bund S. 59.

[2] Ennen-Eckertz 2, No. 353. Wilmanns 3, 174. Referat von Mainz an die westfälischen Bundesglieder über die Rachtung von 1255 Juni 29.

Auf einen gewissen thatsächlichen Zusammenhang des Bundes vom 13. Juli mit jenen früheren Einzelbünden — von dem Weizsäcker, wie mir scheint mit Unrecht, ganz und gar absehen will — deutet auch die genaue Übereinstimmung zwischen der Gründungsurkunde (I.) und der Urkunde des Dreistädtebündnisses (B). Es handelt sich ja dabei nicht nur um Worte, sondern um den ganzen Zweck und die Organisation des Bundes; es werden ja nicht nur Formeln, sondern Institute übertragen. Eine sachliche Änderung ist außer den durch die Teilnahme der Herren bedingten nur die Normierung auf zehn Jahre. Außerdem ist noch die weitere Ausführung der Verpflichtungen jenes Dreistädtebundes, als in dem neuen Bunde nicht recht am Platze, fortgelassen worden und dafür die spezielle Verpflichtung der Herren in der Zollsache zum Ausdruck gekommen.

Welcher Art nun der Zusammenhang zwischen den Einzelbünden der Städte und dem Bunde vom 13. Juli gewesen ist, darüber fehlt uns jede genauere Kunde. Vermuten darf man wohl, daß von dem Kreise jener zuerst verbündeten Gemeinden aus für die Sache des Friedens unter den übrigen rheinischen Städten Propaganda gemacht worden ist. Ich glaube sogar eine Spur gefunden zu haben, die darauf hinweist. Die Urkunde, in welcher Sinzig seine Aufnahme in den Bund beurkundet[1], hat wörtlich dieselbe Arenga wie die Urkunde des Bundes zwischen Worms und Mainz vom Februar 1254.[2] Der Passus ist so singulär, daß eine Entlehnung durchaus anzunehmen ist. Nun beruht der Wortlaut der Sinziger Urkunde, wie unten gezeigt werden wird[3], höchst wahrscheinlich auf dem Kölner Revers. Also wäre die Formel durch Köln entlehnt worden, und sie würde darauf deuten, daß zwischen Köln und jenen verbündeten Städten in Sachen des Friedensbundes ein Schriftwechsel stattgehabt habe, bei welchem auch die Februarurkunde an Köln mitgeteilt ward. Daß das vor dem 13. Juli geschehen sein muß, versteht sich von selbst. Auf weitere Möglichkeiten einzugehen, ist bei dem völligen Mangel an Nachrichten überflüssig.

Von den ursprünglichen Teilnehmern des Bundes können wir mit Sicherheit nur die in der Gründungsurkunde selbst angeführten namhaft machen; übrigens sind es die wichtigsten. Von den Herren die drei rheinischen Erzbischöfe: Gerhard von Mainz, Konrad von Köln,

[1] Ennen-Eckertz, Köln. Gesch. Qu. 2, No. 338.

[2] Cod. Dipl. Moenofr. p. 100. Mirifici creatoris clemencia pacem et concordiam in hominibus operatur, cuius nomen est in saecula benedictum.

[3] S. 265 ff.



Arnold von Trier, die Bischöfe: Richard von Worms, Heinrich von Straßburg, Jacob von Metz, Berthold von Basel. Außerdem waren von Anfang dabei „viele Grafen und Edle“, natürlich die, welche in dem Mitgliederverzeichnis unserer Sammlung enthalten sind; doch haben wir kein Mittel, mit einiger Sicherheit aus den dort genannten eine Auswahl zu treffen. — Von den Städten nahmen Teil: Mainz, Köln, Worms, Speier, Straßburg, Basel und andere, die wir ebenfalls im Mitgliederverzeichnis wohl haben, aber nicht bezeichnen können. Sehr wahrscheinlich gehörten von den dort aufgeführten wenigstens Oppenheim und Bingen dem Bunde bereits zu Anfang an, da sie ja schon vor demselben mit Mainz und Worms zu gleichem Zwecke verbündet gewesen.

Der ursprüngliche Zweck des Bundes war, wie es mit dem immer wiederkehrenden Stichwort ausgedrückt wird, die Herstellung des Friedens (pax), wenigstens in den Gebieten der Beteiligten. Der Bund schuf keinen Landfrieden im Sinne der Reichsgesetzgebung. Seine Bestimmungen galten nicht für das ganze Reich, und andererseits waren sie auch an sich beschränkterer Natur, als die einer constituo pacis von Reichswegen, etwa der jüngsten von 1235. Die Hauptsache aber, aus der alles andere sich ergab, war, daß hier nicht von der Reichsgewalt aus, sondern auf föderativer Grundlage Bestimmungen zur Herstellung eines festeren Rechtszustandes getroffen wurden, die immerhin geeignet waren, eine kaiserliche constitutio pacis zu ersetzen. Daß mit der Ausdehnung solches Bundes auch seine Macht sich erweitern und seine Zwecke wachsen mußten, liegt auf der Hand. Wer wollte sagen, ob daraus nicht eine Bildung entstehen konnte, die an Wirksamkeit jene kaiserlichen Verfügungen vielleicht übertraf! Es ist hier der Anfang eines föderativen Landfriedens.

Vorerst wird der Friede, den man erstrebt, ganz einfach gefaßt als Sicherheit der Straßen und des Verkehrs, als Schutz von Person und Eigentum der Bundesverwandten den Störern des Friedens (perturbatores pacis) gegenüber. Als Störung des Friedens aber gilt ganz hauptsächlich gewaltsame Erpressung von Zöllen und Abgaben, die eigenmächtig ungerechter Weise eingefordert werden. Gegen diese „ungerechten Zölle“ wendet sich der Bund vorzugsweise; die Herren, die ihm beitreten, müssen sie abschaffen. Es ist keineswegs die Rede von Abschaffung aller Zölle, wie die Chronisten zuweilen ungenau es ausdrücken; das wäre in der That eine allzu ungeheuerliche Forderung gewesen. Die Akten des Bundes sprechen ausdrücklich nur von ungerechten Zöllen, und ungerecht waren alle die, deren Verleihung nicht durch die Reichsgewalt stattgefunden hatte, oder deren Betrag über den erlaubten erhöht

worden war.[1] In dem Mainzer Landfrieden von 1235 erklärt Kaiser Friedrich für ungerecht alle Zölle, die nach seines Vaters, Kaiser Heinrichs, Tode eingeführt seien; doch wird der Rechtsbeweis vor dem Kaiser dabei zugelassen.[2] Auch König Wilhelm stellt als Zeichen der Berechtigung eines Zolles Verleihung desselben durch den Kaiser auf.[3] So verstand ohne Zweifel auch der Bund die Zollangelegenheit; er erscheint dabei in vollem Einklang mit der Reichsgesetzgebung und setzt diese gewissermaßen in jenen Tagen der Zerrüttung fort, indem er zugleich für die Geltung derselben mit seiner ganzen Macht eintritt. Selbstverständlich ist nun auch jede andere Friedensstörung, als die durch Zollplackerei, von seiten des Bundes abzuwehren und zu ahnden; aber weiter spricht er sich über das Einzelne nicht aus; unstreitig war die Zollsache das Allerwichtigste.

Die ursprüngliche Verfassung des Bundes ist sehr einfach. Sie ist in der Form, wie sie in I. vorliegt, ohne weiteres aus dem früheren Städtebunde (B) herübergenommen. Jeder der Verbündeten, Herr oder Stadt, hat vier Männer zu erwählen, die das allgemeine Vertrauen besitzen und überdies noch besonders vereidigt werden sollen. Ihre Gesamtheit bildet das Bundesgericht. Dasselbe hat zunächst zu entscheiden über alle Streitigkeiten unter Bundesgliedern. Die Entscheidung geschieht entweder mit der Minne oder mit dem Rechten. Auch hier handelt es sich vorzugsweise um Zollsachen und ähnliches, und es kehrt auch die Bestimmung wieder, daß, falls es zu keiner Entscheidung kommt, jede Stadt durch den Eid ihrer Vierer von dem, was ihr etwa zugemutet worden, sich losschwören kann.

Noch in einem anderen Falle ist das Bundesgericht zuständig. Wenn nämlich in einer Stadt oder Herrschaft eine Verletzung des Friedens vorgekommen ist, so sollen die Vierer zusammentreten, um über diese Friedensverletzung und auch zugleich über die Angelegenheiten des Friedens, d. h. des Bundes überhaupt (et etiam super negocio pacis) zu beraten, und sollen Beschlüsse fassen, auf welche Weise jene Verletzung gut gemacht, und wie der Bund befestigt werden könne.

Das geht ohne Zweifel vornehmlich auf die Verletzung des Friedens durch Fremde; es soll durch diese Bestimmungen die Art der äußeren Aktion des Bundes festgestellt werden. Hier aber zunächst scheint sich eine Inkonvenienz zwischen Theorie und Praxis geltend gemacht zu haben. Im Anfang wenigstens hat man sich nicht auf Beschluß der Bundesversammlung, wie es scheint, gegen die Störer des Friedens

[1] Weizsäcker, Bund 147 ff.

[2] Legg. 2, 315. Art. 6. de teloneis et monetis. [3] Reg. 5165.

gewandt, sondern die Bundesglieder, die sich angegriffen oder beschwert sahen, thaten das auf eigene Faust. Wir werden gleich weiteren Festsetzungen darüber begegnen.

Das Bundesgericht war nun gleich von Anfang an, wie mir scheint, auch als Geschäftsversammlung legitimiert.[1] Das ist die Bedeutung der Zusätze: „et etiam super negocio pacis (tractando)“ und: „et (qualiter) sancte pacis forma possit stabiliri“. Indem die Beratung über die Sache des Friedens, d. h. also des Bundes und seiner Interessen, im allgemeinen unter die Kompetenzen der Viererversammlung gerechnet werden, vollzieht sich der Übergang des Bundesgerichts zur Bundesversammlung, und so ist dieser doppelte Charakter der Viererkommission wohl schon von vornherein beabsichtigt gewesen.

Die Vierer sollen, um unabhängig zu stehen, lebenslang gewählt sein, sie sollen als Geschworene diesem Eide gemäß die Entscheidungen treffen. Sie sollen Vollmacht über alle Dinge haben; etwas „hinter sich zu bringen“ war also nicht erlaubt. Stirbt einer derselben, so soll alsbald ein Anderer an seine Stelle treten.

Von hervorragender Bedeutung für die Weiterentwickelung dieser Verfassung ist gleich die nächste Versammlung des Bundes gewesen, die am 6. Oktober zu Worms tagte. Die Beschlüsse dieses Tages beziehen sich zum großen Teil auf das Verhalten des Bundes den „perturbatores pacis“ gegenüber, auf seine Aktion nach außen. Vielleicht gerade zu diesem Zwecke ist er berufen worden, weil hier eine nähere Fixierung von Nöten war. Es mochte das klar geworden sein durch die ersten Verwickelungen, die Bundesangehörige bereits mit Fremden gehabt hatten; sie seien zum besseren Verständnis der Beschlüsse hier kurz dargestellt.

Werner von Boland war ein Gegner des Friedens. Die Mainzer und andere Genossen des Bundes zogen gegen ihn, brachen die Burg, die er zu Ingelheim gebaut und von wo aus er viele belästigt hatte, am 13. Sept. 1254. Nun sammelten sich Werners Freunde, um Vergeltung zu üben, mit Kriegsmacht zu Odernheim: Graf Emich von Leiningen, die Raugrafen, der Graf von Eberstein und viele andere Herren. Auf Vermittelung des Erzbischofs von Mainz, des Wildgrafen und Anderer gewährten die Bündischen den Gegnern Stillstand bis zum 29. Sept. 1255.

[1] Etwas anders Weizsäcker, Bund S. 200. Das Bundesgericht sei nicht gleich zu Anfang auch Bundesversammlung gewesen, sondern erst in der Praxis habe sich dem Gericht die geschäftliche Beratung angeschlossen.



Am 10. Nov. kam derselbe zu Stande:[1] Werner von Boland, Philipp von Hohenfels, der Graf von Eberstein, die Herren von Eppstein und von Falkenstein u. a. mußten sich verpflichten all ihre Zölle — d. h. jedenfalls nur die ungerechten, die Raubzölle — abzuschaffen. — Ebenfalls im Sept. 1254 unternahmen die von Worms, Mainz und Oppenheim einen Zug gegen die Herren von Stralnberg, die ihnen früher viel Leids zugefügt, verbrannten das Dorf Schriesheim und verwüsteten die Weingärten. Durch Konrad, Schenken von Erbach, Philipp von Hohenfels. Hermann von Rietberg, den Truchsessen von Alzei ward die Fehde vertragen.[2]

Von den Feinden des Friedens sind nachher Philipp von Falkenstein und ein Herr von Stralnberg dem Bunde beigetreten; auch der Schenk von Erbach und der Truchseß von Alzei finden sich in dem späteren Mitgliederverzeichnis.

Nun ist schwerlich anzunehmen, daß diese Unternehmungen auf Beschluß einer Bundesversammlung, wie eigentlich hätte geschehen sollen, unternommen sind: es scheint vielmehr, daß sich die geschädigten Städte auf eigene Hand gegen ihre Bedrücker erhoben. Und daß dabei die bündischen Herren nicht ganz auf städtischer Seite gewesen sind, beweist ihre vermittelnde Stellung. Ich zweifle nicht, daß sie das energische und im Grunde eigenmächtige Verfahren der Städte mit ungünstigen Augen angesehen und auf dem Wormser Tage, der nicht lange nach diesen Streitigkeiten stattfand, gefordert haben werden, daß jede Bundesexekution, nicht nach dem Willen Einzelner, sondern nur nach reiflichem Beschluß der Gesamtheit des Bundes zu unternehmen sei. Dieser Satz steht an der Spitze der Wormser Beschlüsse. Auch jedem einzelnen Bürger ist verboten einem Herrn auf eigene Faust abzusagen. Nur der Bund darf das thun und zwar erst, nachdem er den betreffenden Gegner gemahnt hat von seinem Unrecht abzustehen. Ist aber ein Herr erklärter Feind des Bundes, dann soll jeder friedliche Verkehr zwischen ihm und den Städten aufhören. Es sollen ihm von denselben weder Lebensmittel, noch Waffen, noch sonst etwas geliefert. es soll ihnen keine Ware geborgt, kein Darlehen gegeben werden, ganz wie in den oben besprochenen westfälischen Bünden. Welcher Bürger überführt wird in freundschaftlichem Verkehr mit einem solchen zu stehen, der soll aus der Stadt vertrieben und an seinem Eigentum exemplarisch gestraft werden. — Zugleich wird eine militärische Organisation des Bundes angebahnt. Doch betreffen die speziellen Be-

---

[1] Ann. Worm. SS. 17, 54. Acta 1254 in vigilia sancti Martini.

[2] Zorn 102.

stimmungen, wie wohl zu merken ist, nur die Städte. Alle Städte am Rhein sollen die Fährschiffe auf den Überfahrtsstellen in ihrer Nähe in ihren Besitz bringen, um so alle Übergänge über den Fluß zu beherrschen. Dadurch wird die Rheinstraße gewissermaßen zur Domäne des Bundes, die Feinde hüben und drüben sind getrennt und können nicht zusammen wirken. Namentlich für den Oberrhein mußte das von bedeutendem Nutzen sein. Diese Vorteile zu erhalten und auszunutzen soll dann der Bund eine bedeutende Flotte halten, die oberen Städte, von Basel bis zur Moselmündung, 100 Kriegsschiffe mit Schützen bemannt, die unteren, von der Mosel abwärts, 500 (50?). Überhaupt sollen Herren und Städte mit Waffen, mit Kriegsvolk zu Fuß und zu Roß sich so versehen, daß sie zu jeder Stunde, wenn es nötig ist, zum Kampf bereit sind. Über alle Absichten der Feinde sollen Herren und Städte sich gegenseitig benachrichtigen, damit man bei Zeiten mit Rat und That einschreiten könne. — Bürgen sollen freies Geleit hin und wider haben; wer sich treulos weigert Bürgschaft zu leisten, gegen den mag der Geschädigte durch die Behörden seiner Stadt einschreiten. — Ritter, die einem bundesfeindlichen Herrn dienen, sollen wenn sie außerhalb der Burg desselben sich dem Bunde feindlich erweisen, als Feinde behandelt und festgesetzt werden, bis sie Genugthuung leisten. — Die Bauern, als deren Beschützer der Bund oder richtiger die Städte desselben sich hier proklamieren, sollen für den Fall, daß sie dem Frieden beitreten, des allgemeinen Schutzes teilhaftig sein, im Falle feindseligen Verhaltens dagegen wie Übelthäter gestraft werden. Es scheint, daß damals noch keine Bauern dem Bunde beigetreten waren. Später war das der Fall; daß ihnen der Beitritt gestattet wird, war eine Maßregel von Bedeutung, die aber die Herren von vornherein verstimmen mußte. Gewissermaßen als eine Gegenkonzession erscheint die Bestimmung, daß die Städte die Pfahlbürger abzuschaffen haben, die ja bekanntlich den territorialen Herrschaften ein Dorn im Auge waren.

Gegen Außenbleibende werden harte Bestimmungen getroffen. Nicht nur, daß sie den Schutz des Friedens nicht genießen sollen, sie werden, falls sie der Aufforderung zum Beitritt nicht Folge leisten, gewissermaßen für vogelfrei erklärt; wer etwas gegen sie thut, bricht damit den Frieden nicht. Seine Nachbarn aber aufzufordern und Propaganda zu machen wird jedem Bundesglied als Pflicht vorgeschrieben.

Auch die innere Organisation des Bundes wird verfeinert. Für Klagsachen und dergleichen, überhaupt für alle Geschäfte, werden zwei korrespondierende Städte bestimmt: Mainz für die unteren, Worms für die oberen. Boten schicken die Kläger auf ihre Kosten. Wer die Kosten der Korrespondenz trug, ist nicht zu ersehen; eine gemeinsame

Kasse für dergleichen gab es wohl nicht; wahrscheinlich fielen sie den korrespondierenden Städten selbst zur Last. Auch diese Maßregel hatte keinen Bezug auf die Herren. — Ferner wird der regelmäßige Besuch der Bundesversammlungen, für die hier zuerst der technische Ausdruck „colloquia“ begegnet, Herren wie Städten eingeschärft. Doch sollen nicht jedesmal alle vier Geschworenen zu kommen brauchen, sondern nur ein Teil derselben, je nach der Wichtigkeit der Tagesordnung. Die Boten sollen nach wie vor Vollmacht haben und die gefaßten Beschlüsse als feste und vollendete Thatsachen ihren Städten einfach mitteilen. Sie selbst und die mit ihnen zum Bundestage reiten, sollen im Schutz des Friedens sein und in keinerlei Weise gerichtlich angesprochen werden dürfen.

Besonders wird noch der schon in der Gründungsurkunde erwähnte Schutz der Klerisei hervorgehoben. Wer sich gegen sie vergeht, verletzt den Frieden gröblich.

Zum Schlusse wird betont, daß es Absicht des Bundes sei, alle seine Mitglieder bei ihren alten Rechten zu erhalten. Man meint aus dieser Klausel bereits das Vorgefühl des zukünftigen Kampfes der verschiedenen im Bunde vertretenen Interessen herauszulesen.

Damit sind nun die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassung des Bundes und der Art und Weise seiner äußeren Aktion gegeben. Später ist noch einiges geändert, manches spezielle hinzugefügt, doch hat man sich im ganzen und großen mit der Einschärfung der im Jahre 1254 geschaffenen Institutionen begnügt. Und doch ist es nicht zu verkennen, daß diese zu einer fruchtbaren Wirksamkeit auf die Dauer nicht ausreichend sein konnten. Was dem Bunde fehlte, war vor allem eine starke exekutive Gewalt, welche die Ausführung seiner Beschlüsse überwacht und geregelt, seiner Wirksamkeit Einheit und Nachdruck gegeben hätte. Es hing mit diesem Mangel der Organisation zusammen, daß auch auf die notwendigen Mittel zu einem erfolgreichen äußeren Auftreten nicht geachtet war: einen gemeinsamen Fonds für Bundeszwecke und finanzielle Institutionen gab es nicht. Was die Bundesflotte betrifft, so fehlen auch hier, für unsere Kenntnis wenigstens und wahrscheinlich auch in der That, die näheren notwendigen Ausführungsbestimmungen; schwerlich hat es eine Bundesmatrikel gegeben, nach der die Leistungen der einzelnen Städte verteilt waren; und vollends die Herren scheinen ganz außerhalb dieser Verpflichtung gestanden zu haben. Auch scheint es zu großen allgemeinen Unternehmungen des Bundes, bei denen diese in Aussicht genommene Heeresmacht in Wirksamkeit trat, gar nicht gekommen zu sein. Es ward überhaupt, wie wir schon aus den steten Wiederholungen späterer Zeit schließen können,

lange nicht alles, was verhandelt und beschlossen worden war, auch wirklich zur Ausführung gebracht: eben weil niemand da war, der das Verhalten der Einzelnen kontroliert und nachdrücklich auf Einhaltung der Bundespflichten gedrungen hätte.

Ohne Zweifel lag hierin ein Moment der Schwäche des Bundes. Und eben hierdurch, wie mir scheint, ward es der Reichsgewalt so verhältnismäßig leicht, den Bund unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Im Verhältnis zu ihr haben wir denselben jetzt zunächst zu betrachten.

Die Gründungsurkunde und was wir sonst vom Bunde bis zum 6. Okt. 1254 wissen, giebt uns keinerlei Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, wie sich die neue förderative Macht zum Reiche gestellt habe. Ohne jegliche Mitwirkung der königlichen Gewalt zu Stande gekommen, hat sie bestimmte Festsetzungen über eine solche Stellung zu Anfang nicht getroffen. Erst auf dem Tage zu Worms am 6. Okt. 1254 ist diese Frage entschieden worden. In der Arenga des Abschiedes von diesem Tage heißt es, daß man seine Beschlüsse gefaßt habe zur Ehre Gottes, der heiligen Mutter Kirche und des heiligen römischen Reiches, „cui nunc praeest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex“. Also, wie es scheint, eine förmliche Anerkennung Wilhelms durch den Bund. Wie ist diese Thatsache aufzufassen, und was folgt aus ihr für das damalige und das frühere Verhältnis des Bundes zum König?

Weizsäcker faßt den Bund von vornherein als einen königlichen, d. h. Wilhelmischen: „Er will von Anfang an nichts anderes sein, als ein Bund unter Autorität des Königs. In der Gründungsurkunde ist die Allianz mit dem Königtum nur noch nicht ausgesprochen, weil es da auf den anderen Teil ankam, den König selbst. Aber die Absicht ist bereits vorhanden, sie gehört zum Wesen des Bundes selbst.“ Das schließt Weizsäcker aus der Nachricht Zorns[1], daß Worms, indem es Wilhelm anerkannte, Wolfram und Konrad Dierolfs nach Holland zu ihm geschickt habe, um die Bestätigung des Bundes zu erlangen. Zorn fügt hinzu: „auf welche Legation der Stadt gangen 150 Mk. kölnisch anno 1254 mense Septembri.“ „Diese Notiz,“ sagt Weizsäcker, „stammt offenbar aus dem Stadtrechnungsbuch, das Datum ist das des Eintrags. Also war damals die Gesandtschaft wieder zurück. Der Schluß ist unvermeidlich, daß sie gleich bei der Gründung des Bundes im Juli 1254 beschlossen wurde.“[2]

---

[1] S. 103. [2] S. 208.

Mit dem Ergebnis dieser Argumentation sind die Konsequenzen aus der Urkunde Reg. 5204 nicht wohl zu vereinigen, worauf schon Ficker aufmerksam gemacht hat (zu Reg. 2502a). Ohne Zweifel ist die Gesandtschaft, die damals im Haag war, die erste, die Worms überhaupt an den König geschickt hat. Die Privilegienbestätigung, die sie empfängt, und zwar, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auf Bitten des Bischofs, der dieserhalb persönlich die Mühe einer Reise von Worms nach dem Haag auf sich genommen hat, ist eben nur die damals gebräuchliche Form, unter welcher der König die Stadt, die ihm so lange widerstanden, zu Gnaden annimmt. Erst kurz vor Okt. 13. hat also die Versöhnung der Wormser mit dem König stattgefunden. Dem gegenüber ist es undenkbar, daß die Stadt bereits im August im Auftrage des Bundes den König um Bestätigung desselben gebeten haben sollte, und jene Zornische Gesandtschaft wird vielmehr mit der, von welcher wir durch die Urkunde von Okt. 13. wissen, zu identifizieren sein. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß Zorns Notiz aus dem Stadtrechnungsbuche stammt; aber konnte in diesem, wie Namen und Auftrag der Gesandten, nicht auch die Zeit ihres Abganges bemerkt sein? Und kann sich das „mense Septembri" bei Zorn nicht gerade so gut hierauf, wie auf das Datum der Eintragung beziehen?

Dieser Gesandtschaft, die Okt. 13. im Haag war, wird nun auch der Auftrag zuzuschreiben sein, von dem Zorn spricht: nämlich der. vom Könige die Bestätigung des Bundes zu erbitten. Fickers Urteil[1], daß es sich bei Zorn um ein ungenaues Vermengen verschiedener Dinge handle, scheint mir nicht gerechtfertigt. Aber auch hier kann ich Weizsäckers Ansicht nicht teilen, daß Worms diese Bitte um Bestätigung des Bundes nicht für sich gethan habe, sondern im Auftrage des Bundes als korrespondierender Vorort (S. 208). Von einem Auftrage des Bundes sagt Zorn gar nichts, und in unserer sonstigen Überlieferung haben wir kein Indicium dafür. Korrespondierender Vorort ist Worms erst durch die Beschlüsse von Worms (1254 Okt. 6.) geworden, und von einem speziellen Mandate ist uns nichts bekannt. Endlich möchte es, worauf schon Ficker hingewiesen hat, nicht gerade opportun gewesen sein, wenn der Bund Worms, eine dem Könige stark verfeindete und noch gar nicht mit ihm versöhnte Stadt zum Vermittler gewählt hätte.

Aus Zorn ist nichts weiter zu entnehmen, als daß die Wormser Gesandten aus dem Mandate ihrer Stadt, also rein für sich, jene Bestätigung des Bundes erbeten haben. Und das hat durchaus nichts Anstößiges. War doch die Existenz des Bundes von großem Interesse

[1] Reg. 2502a.

für die Stadt, weshalb sollte sie nicht im eigenen Namen um Bestätigung desselben gebeten haben? Andere Städte mögen es ebenso gemacht haben. Die Unterwerfung der Städte selbst geschah ja keineswegs auf Bundesbeschluß, sondern aus eigener Initiative der einzelnen, und schließlich war jene erste Zeit des Bundes durchweg, auch in den kriegerischen Unternehmungen, ausgezeichnet durch das Handeln einzelner auf eigene Faust.

Ich glaube aber noch weiter gehen zu müssen. Auch die Erwähnung des Königs in dem Abschied vom Okt. 6. ist keine Kundgebung, die einen offiziellen Abschluß des Königs mit dem Bunde voraussetzt. Ja, man darf dieselbe, streng genommen, gar nicht als Resultat eines wirklichen Beschlusses des ganzen Bundes betrachten. Sie ist ein allerdings nachdrücklicher Zusatz in der Arenga eines Aktenstückes, in welchem die Städte einseitig für sich die Beschlüsse des Wormser Tages beurkunden, und steht mit diesen selbst in keiner notwendigen Beziehung. Man wird darin eine offizielle Äußerung, nicht des Bundes als solchen, sondern nur der Städte desselben sehen müssen, die ja ihrerseits damals wohl schon alle entschlossen waren Wilhelm als König anzuerkennen. Hätte wirklich schon früher eine Abmachung zwischen Bund und König bestanden, so würde man nicht verfehlt haben den Inhalt derselben zu erwähnen, so aber gestatten die Worte keinen Schluß auf die Stellung des Königs selbst dem Bunde gegenüber.

Ebensowenig kann für die Annahme einer Stipulation zwischen Bund und König die Urkunde des Legaten vom 7. Oktober 1254 entscheidend sein. Sie beruht nur auf der einfachen Überzeugung, daß der Bund der Sache des Königs förderlich sein werde, eine Überzeugung, die, auch ohne offizielle Verständigung mit dem Bunde als solchem, sowohl dem König wie dem Legaten natürlich sein mußte, da man sah, daß die Hauptglieder desselben, die Städte, sich dem Könige zu unterwerfen begonnen hatten.

Nichts also ist in unserer Überlieferung vorhanden, das uns berechtigte oder gar zwänge, eine offizielle Abmachung zwischen Bund und König bis 6. Oktober 1254 anzunehmen. Vielmehr würde eine solche Annahme mit der späteren Politik Wilhelms unvereinbar sein. Sehen wir doch, wie er Februar 1255 den Bund als eigentlich nur erst in der Idee existierend betrachtet, ihn, als sei er rechtlich noch gar nicht vorhanden, aufs neue beschwören läßt und dadurch ihn erst gewissermaßen zu gründen prätendiert. Wie würde es dazu stimmen, wenn er ihn bereits vor 1254 Okt. 6. förmlich anerkannt hätte. Und jeder Abmachung mit ihm mußte natürlich die Anerkennung vorausgehen.

Glaube ich daher die Frage, wie der Bund bei seiner Gründung sich zu dem Königtum verhalten habe, völlig offen lassen zu müssen, so scheint mir doch soviel sicher zu sein, daß bis zum Februar 1255 eine offizielle Auseinandersetzung zwischen Bund und König nicht stattgefunden hat.

Wahrscheinlich ist mir, daß man am 13. Juli die Fragen der großen Politik mit Absicht beiseite gelassen hat, um das Zustandekommen des Friedenswerkes nicht zu erschweren. Jedenfalls hat man damals wohl schon Kunde vom Tode König Konrads gehabt, allein bei der Mehrzahl der Städte scheint die Anerkennung König Wilhelms damit noch keineswegs sogleich selbstverständlich gewesen zu sein — vielleicht hatte man die Augen noch anfangs auf den jungen Konradin gerichtet, — und von den bündischen Herren waren die bedeutendsten, die drei rheinischen Erzbischöfe, damals dem Könige durchaus feindlich gesinnt. Am 6. Oktober hatte sich dann, für die Städte wenigstens, die Lage geklärt, und wie sie um diese Zeit schon zum großen Teil ihre Gesandten an Wilhelm geschickt hatten, so fixieren sie nun in dem Abschiede dieses Tages ihre Anerkennung des Königs auch urkundlich. Die Herren brauchen, wie gezeigt, daran keinen Anteil gehabt zu haben; von ihnen hat wahrscheinlich damals wie sonst ein jeder auf eigene Faust Politik gemacht.

Wenden wir uns zu König Wilhelm zurück.

Er lag gegen Flandrer und Franzosen im Felde, als ihn die Nachricht von dem Tode seines Gegenkönigs erreichte. Kein Zweifel, daß sie auf seine Politik von dem allergrößten Einflusse war. Der Waffenstillstand vom 26. Juli zeugt dafür, daß er das lebendige Gefühl hatte, jetzt aus den territorialen Wirren herauskommen und den Reichsangelegenheiten sich zuwenden zu müssen. Die erste bedeutsame Folge der veränderten Situation war, daß nun die Städte am Rhein, die bisher so treu zu den Staufern gehalten, sich ihm allmählich zu unterwerfen begannen. Am schnellsten Frankfurt; bereits am 9. August empfing es die herkömmliche Bestätigung seiner Privilegien[1], am folgenden Tage die jetzt üblich werdende Versicherung, daß es vom Reiche nicht solle veräußert werden, womit denn die bereits getroffene Maßregel der Verpfändung der Stadt an benachbarte Edle rückgängig wurde.[2] Am 10.[3] und 11. August[4] erhielt Gelnhausen ähnliche Urkunden; weiterhin dann, am 10. Oktober, empfing die Stadt Speier[5] die Bestätigung ihrer Privilegien, am 13. Worms[6], am selben Tage Oppenheim[7] auf Fürbitte der

---

[1] Reg. 5198. [2] Reg. 5199. [3] Reg. 5200. [4] Reg. 5201.
[5] Reg. 5203. [6] Reg. 5204. [7] Reg. 5205.

Mainzer; am folgenden Tage[1] erhielt dieselbe Stadt, die ja an den Erzbischof von Mainz verpfändet gewesen, gleichfalls das Versprechen, nicht vom Reiche veräußert zu werden.

Schienen sich so dem Könige neue und bedeutende Aussichten zu eröffnen, so bereitete sich andererseits für seine Stellung am Niederrhein eine schwere und gefährliche Krisis vor. Es handelt sich um die Streitigkeiten der kölnischen und antikölnischen Partei. Aus diesen Wirren war, wie wir gesehen haben, wahrscheinlich jenes Bündnis von 1253 zwischen dem König und dem Erzbischof hervorgegangen, das den ersteren zum Kampfe gegen die Feinde des Kölners verpflichtete. Wir vermuteten bereits, daß dies Verhältnis den Anlaß zu dem offenen Bruche zwischen beiden gegeben habe. In der That können wir nicht zweifeln, daß, als der drohende Kampf im Sommer 1254 wirklich ausgebrochen war, die Sympathien des Königs auf der Seite der Gegner Kölns sich befanden.[2] Diese Gegner waren die beiden Jülicher und die Lippeschen Brüder, Bischof Otto von Münster und Simon von Paderborn mit ihrem Anhang. An der Spitze der kölnischen Partei in Westfalen standen namentlich die Grafen von Arnsberg, Altena und Mark.[3] Aber der Gegensatz der Parteien gewann noch eine breitere Basis und zugleich eine schärfere Beziehung auf den König selbst. Im August schloß Erzbischof Konrad ein Bündnis[4] mit dem Grafen Karl von Anjou, der Gräfin von Flandern und den Dampierres im Interesse der letzteren und gegen die Avesnes, welche er, im Fall sie von ihm gefangen würden, nicht ohne Zustimmung der Verbündeten loszugeben sich verpflichtet. Dasselbe verspricht die andere Partei in Betreff der Jülichschen Brüder. Karl von Anjou wird als Graf von Hennegau bezeichnet und damit der flandrische Standpunkt in den obschwebenden Verwickelungen völlig adoptiert. Der König ist nicht erwähnt; aber da er nicht ausgenommen ist, war das Bündnis natürlich gerade gegen ihn gerichtet. Und wie gefährlich konnte ihm die so geschaffene Kombination werden! Karl von Anjou, damals im Besitze von fast ganz Hennegau, die Gräfin von Flandern, Köln und die westfälischen Grafen hatten sich damit gewissermaßen zu einem großen Bunde zusammengeschlossen, dessen Aktion sich gegen Wilhelm richten mußte. Auf seiner Seite standen nur die westfälischen Gegner Kölns und der Graf von Jülich. Noch blieb er

---

[1] Reg. 5206.

[2] Parteinahme des Königs für den gefangenen Simon v. Paderborn im Jahre 1255 s. u.

[3] Cardauns 39. [4] S. Génois, Monum. anc. 579.

selbst und die Beziehung der Streitigkeiten auf ihn im Hintergrund; aber wer wollte ihn gegen einen plötzlichen Angriff, der die Konsequenz der bestehenden Verhältnisse zu sein schien, sichern! Im Herbst fiel die Entscheidung zwischen den Kämpfenden, zugleich links und rechts des Rheins, und an beiden Stellen völlig zu Gunsten Kölns. Am 15. Okt. sah sich Graf Wilhelm von Jülich gezwungen, im Lager von Blatzheim einen Frieden mit dem Erzbischof zu machen[1], in welchem er in allen wesentlichen Stücken[2] nachgeben mußte. Kurz zuvor waren die Antikölnischen Westfalens in einer Schlacht bei Dortmund völlig geschlagen, Bischof Simon von Paderborn gefangen worden[3]; er ward dem Erzbischof übergeben, der ihn in Gewahrsam behielt.

Am 15. Okt. war der Waffenstillstand von le Quesnoy zu Ende. Was wäre geworden, wenn jetzt die Gräfin sich aufs neue erhoben und mit dem siegreichen Bundesgenossen vereint den Kampf gegen Wilhelm und die Avesnes wieder aufgenommen hätte. Nicht ohne Grund hat der König es nicht gewagt noch im Jahre 1254 seine Erblande zu verlassen. Aber Flandern blieb ruhig, aus welchem Grunde, vermögen wir nicht zu sagen. Die drohende Gefahr des Augustbündnisses zog vorüber, aber das Ansehen Wilhelms am Niederrhein hatte doch einen schweren Stoß erlitten.

Ohne Zweifel hat diese Lage der Dinge dazu beigetragen einen Entschluß des Königs herbeizuführen, der vielleicht der wichtigste in seiner ganzen Regierung gewesen ist: den nämlich, seine bisherige hauptsächliche Operationsbasis, den Niederrhein, aufzugeben und sich vom Oberrhein aus zum Herrn des Reiches zu machen. Es bedeutete das nicht nur eine lokale Verrückung des Schwerpunkts seiner Regierung: auch ganz andere Elemente waren es, in deren Mitte derselbe jetzt verlegt werden sollte. Von den Fürsten ging der König zu den Städten; waren jene es gewesen, denen er seine Anfänge verdankte, so hatte er doch zur Genüge erkennen können, daß der Egoismus des feudalen Fürstentums auf die Dauer nicht mit den Interessen der königlichen Stellung zurecht kam; und er hatte andererseits bemerken können, wie doch das entscheidende Durchdringen im Reich und eine reale königliche Macht weit mehr durch die Stellung der Städte als der Fürsten bedingt wurde. Das Interesse der Städte war mit dem der Reichsgewalt als solcher unmittelbar verknüpft, das Interesse der Fürsten ging gegen ein starkes Königtum: nur ausnahmsweise und jedenfalls nur gegen gewichtige Äquivalente konnte dasselbe von dieser Seite her Unterstützung erwarten.

[1] Lacombl. 2, 217. [2] Cardauns, Konrad 387. [3] Cardauns, Konrad 39.

Nun ging von den rheinschen Städten eine nach der andern auf des Königs Seite über: was zu erkämpfen er außer Stande gewesen, das fiel ihm nun von selbst zu. Und welch eine Aussicht für ihn, daß diese Kräfte, auf die er sich nun zu stützen gesonnen war, bereits in vielversprechender Weise sich zusammengeschlossen hatten. Es schien zweifellos, daß der Bund, in dem die Städte doch immerhin den maßgebenden Einfluß hatten, sich auf die Seite des Königs stellen werde. Aus dieser Überzeugung heraus hat in jenen Tagen, am 7. Okt. 1254, der Legat jenen merkwürdigen Brief[1] geschrieben, in welchem er den Bund als ein der Ehre Gottes und der Kirche zuträgliches, dem König und dem ganzen Lande ersprießliches Institut bezeichnet, und den Mainzer Domdechanten auffordert für die Ausbreitung desselben zu wirken, diejenigen aber, die sich dem König und dem Landfrieden widersetzten, mit den kirchlichen Strafen zu verfolgen. So beginnt jetzt Kirche und König gewissermaßen Anspruch auf den Bund zu machen, die Interessen beider Teile werden identifiziert.

Noch im Dezember 1254 scheint dann Wilhelm seine Fahrt rheinaufwärts angetreten zu haben. Wohl vorher schon hatte eine Aussöhnung zwischen ihm und dem Erzbischof von Mainz stattgefunden, zu der bereits Ende Juli der Papst beide Teile angelegentlich ermahnt hatte.[2] Als der König nach Mainz gekommen war, war das Verhältnis bereits wieder das alte (Jan. 31.)[3] So war denn, wie es scheint, auch dem auf die Entthronung Wilhelms gerichteten Plane einer der bedeutendsten Teilnehmer entzogen.

Um so unversöhnlicher ward die Feindschaft des Erzbischofs von Köln. Als der König auf der Durchreise zu Neuß die Dreistigkeit hatte, von dem Feinde die Auslieferung des Bischofs Simon zu verlangen, geriet der Erzbischof in solche Wut, daß er an das Haus, in welchem der König mit dem Legaten sich befand, Feuer legen ließ: kaum entrannen beide der Todesgefahr.[4]

Es war ein starkes Stück, daß ein deutscher Kirchenfürst in solcher Weise mit der Autorität von König und Papst zusammen umzuspringen wagen durfte; und unerhört ist, daß dem Frevel keine ernste Strafe gefolgt ist. Gebannt wurde der Erzbischof freilich[5], ob auch geächtet

---

[1] Ennen-Eckertz 2, Nr. 337. [2] Potth. 15 466. 15 472.

[3] Reg. 5216. Von Wichtigkeit ist auch wohl, daß unter den vorzüglichsten Teilnehmern am Bunde in dem Briefe des Legaten der Erzbischof bereits genannt wird.

[4] Ann. Hamb. SS. 16, 383, vgl. Ann. Stad. zu 1254. Daß der Vorfall in diese Zeit zu setzen ist, ist durch Sattler 93 und Cardauns, Konrad 40 bewiesen.

[5] Schreiben Urbans IV. an König Richard von 1263 Aug. 21. Olenschlager, Erl. z. G.-Bulle, Urk.-B.

ist mindestens zweifelhaft. Erfolg hat jedenfalls keine der gegen ihn angewendeten Maßregeln gehabt. Konrad blieb in Macht und Würde; eine Versöhnung mit dem Könige ist nicht zu Stande gekommen. Noch zweimal war dieser, soviel wir wissen, zu Köln:[1] beide Male scheint ihm der Erzbischof ausgewichen zu sein.

Es ist merkwürdig, wie unter dem Eindruck der Lage am Niederrhein während der Feindschaft zwischen dem König und dem Erzbischofe die Stadt Köln sich verhielt. In jener Zeit, Oktober 1254 und Januar 1255, entstanden zwei Urkunden[2], die das Verhältnis der Stadt zum Bunde betreffen. Nur die letztere von ihnen ist datiert: 1255 Jan. 14.; doch hat auch für die erstere Weizsäcker mit Fug ein bestimmtes Datum vermutet.[3] Sie rührt ohne Zweifel her von einem Bundestage, und zwar von dem Wormser 1254 Okt. 6. Als die Boten Kölns zu diesem Tage zogen, war bereits der Krieg am Rhein und in Westfalen in vollem Gange. Ohne Zweifel wußte man in Köln auch von dem Bündnis, das der Erzbischof im August mit der Gräfin von Flandern geschlossen hatte. Ein feindlicher Zusammenstoß des Königs und des Erzbischofs schien zu erwarten, und man sah voraus, daß in diesem Falle beiden Teilen die Verfügung über die Stadt vom größten Werte sein mußte. Namentlich von Seiten des Erzbischofs, mit dem man schon einmal in Fehde gelegen hatte und dessen rücksichtslose Art man kannte, schien eine Vergewaltigung zu fürchten. Die Stadt aber wollte in dem voraussichtlichen Kampfe für keinen der beiden Gegner Partei nehmen, sondern in ruhiger Neutralität verharren. Was lag näher, als zur Garantie einer solchen den Friedensschutz des Bundes anzurufen, dessen Mitglied man war? sich die im Notfalle von demselben zu leistende Hilfe im Hinblick auf die obschwebenden Verhältnisse noch besonders bestätigen zu lassen? Nichts anderes als das, meine ich, ist der Sinn der Urkunde bei Ennen-Eckertz No. 304. Sie ist nicht etwa, wie es äußerlich scheinen könnte, ein Aufnahmebrief, sondern eine auf besonderes Verlangen ausgestellte Beurkundung der Zugehörigkeit Kölns zum Bunde, mit dem Versprechen der Bundeshilfe in allen Fällen wo es Gewalt erleide. Eine solche Beurkundung mochte um so weniger überflüssig erscheinen, als die ganze Bundessache noch jung und unfertig war und andererseits man sich bei der Gründung unter einander jedenfalls nicht dergleichen Briefe gegeben hatte. Das Versprechen des Bundesschutzes ist die Hauptsache: Hec omnia et

[1] Reg. 5253. 5286. [2] Ennen-Eckertz, Köln. Qu. 2, 364. 365. [3] S. 134.

singula fideliter observabimus et complebimus contra quemlibet hominem nobis aut vobis iniurias vel violencias irrogantem: so schließt die Urkunde. Die Garantie der Unverletzlichkeit Kölns ist darin durch den Bund ausgesprochen, aber — und das ist zu bemerken — vorerst nur noch im allgemeinen. Der Text der Urkunde scheint mir aus der Kölner Kanzlei selbst zu stammen; wenigstens hat man dort dieselben Wendungen später noch vielfach gebraucht.[1] Die unvollständige Besiegelungsangabe und der Mangel des Datums ist kein Zeichen von der Unvollkommenheit oder dem provisorischen Charakter des Aktes, da ja die Siegel selbst sich an dem Pergament befinden, sondern wohl weiter nichts als eine Nachlässigkeit. Jedenfalls ist vor Vollendung des Schlußprotokolls die Besiegelung vorgenommen worden und später hat man dann versäumt, jene verhältnismäßig gleichgültigen Worte noch hinzuzufügen.

Eigentlich war nun auf diese Urkunde gar keine Antwort nötig. Und diese ließ in der That lange genug auf sich warten; man wird eben anfangs gar keine beabsichtigt haben. Aber da änderte sich die Lage der Dinge. Der Erzbischof, übermütig durch die errungenen Erfolge, ging immer weiter in seiner Feindschaft gegen den König. Das Attentat von Neuß zeigte seine Rücksichtslosigkeit in ihrer ganzen Größe. Mehr als je mochte die Stadt im Gefolge dieses Ereignisses einen feindlichen Zusammenstoß der Gegner und eine Vergewaltigung seitens eines derselben befürchten. Man empfand das Bedürfnis, dem Bunde seine Garantie nicht nur in Erinnerung zu bringen, sondern dieselbe auch mit deutlicheren Bezügen zu versehen. In dem Briefe vom 6. Oktober hatte man sich, wie wir sahen, mit einem allgemeinen Ausdrucke begnügt, jetzt wies man direkt auf diejenigen hin, um die es sich handelte: den Erzbischof und den König. Indem die Stadt so durch den Brief vom 14. Jan., der als Antwort auf den vom 6. Okt. erscheint, diesen letzteren im wesentlichen rekapituliert und in der angegebenen Weise modifiziert, weist sie nicht nur von neuem auf die ihr zu teil gewordene Garantie hin, sondern sie schafft auch gewissermaßen eine authentische Interpretation derselben: denn ohne Zweifel hatte man sich schon am 6. Okt. mündlich wohl darüber verständigt, gegen wen Köln gesichert zu sein wünsche. Durch die Urkunde vom 14. Jan. proklamierte Köln so zu sagen vor dem Bunde, daß der König und der Erzbischof diejenigen seien, um welche es sich bei der Garantie handle, daß der Bund und sie selbst etwaige Gewaltthätigkeiten dieser beiden abwehren würden. Das ist der Schwerpunkt des Ganzen, wieder

[1] s. u.

enthalten in dem letzten Satze. Es ist meiner Ansicht nach noch nicht gehörig berücksichtigt worden, daß die Ausnehmung des Königs und des Erzbischofs kurz vor demselben nur Förmlichkeit sein kann. In der That wird ja dieselbe durch den folgenden Satz völlig illusorisch gemacht. Nur in dem Falle, daß König oder Erzbischof Bundesglieder (d. h. eben Köln selbst) verletzen, nur dann, aber dann bestimmt, will die Stadt sich mit Gewalt gegen sie erheben. Aber wozu dann noch die Ausnehmung? Lag keine Verletzung des Friedens vor, was hatte dann die Stadt für einen Anlaß zur Feindseligkeit? Vielmehr, eben daß König und Erzbischof, wenn sie sich (an der Stadt) gegen den Frieden vergehen, nicht von der durch den Bund zu leistenden Hilfe ausgenommen sein sollen, das will diese Urkunde sagen, und um dieses harte Wort einigermaßen zu mildern, wird eine ehrenvolle Ausnehmung beider vorausgeschickt, unter Bedingungen, die sie von vornherein als ganz wertlos erscheinen lassen.

Man muß sich bei dieser Angelegenheit hüten, die eventuellen Pflichten Kölns gegen den Erzbischof, wie sie aus dem Bundesverhältnis hervorgingen, zu überschätzen. Nicht zur Hilfe schlechtweg war die Stadt dem Erzbischof, im Fall dieser angegriffen worden wäre, verpflichtet, sondern nur insofern und in dem Maße, wie die Bundesversammlung es festgesetzt haben würde. Wurde also die Stadt durch den Erzbischof zur Kriegshilfe gepreßt, so war das ein Akt der Gewalt und eine Verletzung des Friedens. Ohne Zweifel war auch nicht der König, sondern eben der Erzbischof derjenige, gegen den die Stadt sich sichern wollte; daß sie mit dem König in freundlichem Verhältnisse blieb, wird bewiesen durch die Urkunde desselben für die Stadt vom 24. Februar 1255[1], die vielleicht sogar eine Folge der Erklärung vom 14. Januar ist; denn wie die Dinge lagen, mußte schon eine feste Neutralität der Stadt für den König ein Gewinn sein. Vielleicht ist ihr Verhalten andererseits auch für den Erzbischof bestimmend gewesen.

Am 10. Januar finden wir den König noch zu Kaiserswerth[2], am 31. zu Mainz[3], am 2. Februar zu Worms.[4] Dorthin hatte er jedenfalls vor Antritt seines Zuges einen Reichstag ausgeschrieben. Zweimal noch schickte ihm die Stadt auf dem Wege Gesandte entgegen; einmal nach Kaiserswerth, das andere Mal nach Mainz. Wiederholt erbat und erhielt sie Verzeihung.[5] Einige Begleiter des Königs lernen wir aus einer dieser

[1] Reg. 5231. [2] Reg. 5214. [3] Reg. 5215.
[4] Reg. 5217. [5] Reg. 5214—5216.

Urkunden kennen: zu Mainz, Jan. 31.[1], treten als Zeugen auf: Erzbischof Gerhard, die beiden Wildgrafen Heinrich und Emich — sie mochten sich erst dort eingefunden haben; ferner Graf Adolf von Waldeck, der Rat des Königs, Arnold von Diest, Wirich von Daun, Wilhelm Vogt von Aachen, die jedenfalls den König rheinaufwärts begleitet hatten. Daß hier die definitive Aussöhnung zwischen dem König und dem Erzbischof von Köln stattgefunden haben wird, ist bereits oben bemerkt worden.

Die genannten Herren nun und außer ihnen der Bischof Richard von Worms, viele Grafen, Edle und Reichsministerialen[2], ganz besonders auch die Boten aller Bundesstädte von Basel abwärts[3], fanden sich mit dem Könige zu dem Hoftage in Worms zusammen, in den ersten Tagen des Februar. Die Versammlung war nicht etwa nur ein Bundestag in Gegenwart des Königs, obwohl die allermeisten der Anwesenden Bundesglieder waren, sie war vielmehr ein regelrechter Reichstag. Als entscheidend dafür hat Weizsäcker[4] namentlich das Moment angeführt, daß die hier stattgehabten Verhandlungen nicht in die Regensburger Sammlung der Bundestagsabschiede übergegangen sind. Hier also finden wir zum ersten male Städteboten als Teilnehmer an der Reichsversammlung. Freilich nur solche der Bundesstädte, nicht der Städte insgemein, aber doch nicht allein zur Verhandlung bündischer Sachen, sondern zur allgemeinen Teilnahme überhaupt.

Das Wichtigste an dem Wormser Tage ist nun das Verhältnis, in welches sich der König zu dem Bunde setzt. Erst Weizsäcker hat dasselbe scharf erkannt und präzisiert. Die Urkunde von Hagenau März 10.[5] belehrt uns darüber in rückblickender Weise folgendermaßen. Der König sagt: „cum — pax pie concepta fuerit et postmodum — in nostra presencia apud Wormatiam coniurata“ etc. Also nur erst als konzipiert, als eine Idee, höchstens als etwas völlig Provisorisches faßt er den Bund, wie er damals war, auf, und er wird demgemäß in seiner Gegenwart und nach seinem Willen aufs neue beschworen, als solle er erst jetzt gegründet werden. Und doch war schon lange die in aller Form erfolgte Konstituierung desselben unzweifelhafte Thatsache; nur war das ohne den König geschehen und reichsrechtlich betrachtet eine Sache von zweifelhafter Legitimation. Und das ist eben die Bedeutung der Wormser Vorgänge, daß der König die Existenz des Bundes, sofern derselbe ohne ihn existieren will, nicht anerkennt, und ihn selbst gewissermaßen erst von neuem stiftet. Er selbst tritt dadurch an die

---

[1] Reg. 5216. [2] Reg. 5218. 5235. [3] Ebenda.
[4] S. 190. [5] Reg. 5235.

Spitze, der Bund wird jetzt ein königlicher, eine Reichsinstitution von bester Legitimität. Das also war das Ergebnis des Wormser Tages: eine stillschweigende Kassation so zu sagen des Bundes in seiner bisherigen Souveränität und Neuaufrichtung desselben durch den König und unter dessen Hoheit; das alles gewiß in sehr vorsichtiger Form. Es war ein bedeutender Erfolg Wilhelms. Die Reichsgewalt war dem föderativen Element wieder übergeordnet. Der Friedensschutz ward auch von Seiten des Bundes wieder im Namen des Königs, der verfassungsmäßig seine einzige Quelle war, geübt. Für die Städte namentlich und auch wohl für manche der kleineren Edlen mochte das nicht unerwünscht sein; den großen Herren aber hat es wahrscheinlich die Lust am Bunde verdorben.

Auch die beiden am 6. Febr. auf dem Hoftage erfolgten Rechtssprüche, über Strandrecht und Münzwesen[1], stehen in einem gewissen Zusammenhange zu den Bestrebungen des Bundes. Sie suchten für das Interesse ungehinderten Verkehrs, namentlich im Handel zu sorgen, mußten also vorzüglich den Städten sehr willkommen sein und sind wahrscheinlich durch sie veranlaßt worden. Das Strandrecht, das trotz mehrfachen Einschreitens der Reichsgewalt immer noch im Schwange war, wird nachdrücklichst verboten; unechte und gefälschte Münzen sollen fortan ungültig sein, die Falschmünzer gebührend bestraft werden.

Noch am 9. Febr. ist der König zu Worms.[2] Er setzt dann seine Fahrt stromaufwärts fort. Am 13. finden wir ihn in Speier[3] und er verweilt dort mindestens bis zum 25.[4] Er trifft in dieser Zeit eine Menge kleinerer Regierungsmaßregeln, die weiter nicht von Wichtigkeit sind. Bemerkenswert ist nur, daß jetzt die Klöster der rheinischen Gegenden ihn beschicken, um ihre Huldigung darzubringen und Bestätigung ihrer Privilegien einzuholen. Auch Köln hat damals einen zweiten Bestätigungsbrief empfangen. In der Umgebung des Königs sehen wir den Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Worms und Straßburg; der Kanzler Heinrich von Speier hat sicher nicht gefehlt. Auch der neue Bischof von Lübeck, Johann von Diest, war anwesend. Von Weltlichen Graf Adolf von Waldeck, in dem wir ohne Zweifel den Führer der jetzigen Politik des Königs zu sehen haben, die Wildgrafen Konrad und Emich, Graf Emich von Leiningen, Graf Otto von Nassau. die Herren Arnold von Diest, die beiden Bolanden, Wirich von Daun, Sifrit von Runkel, Wilhelm von Aachen. Der Stadt Speier hat Wilhelm bei dem Eintritt ihre Privilegien nochmals bestätigt.[5] Von dort aus

---

[1] Reg. 5218. [2] Reg. 5219. [3] Reg. 5221. [4] Reg. 5232.
[5] Reg. 5221. S. über das Gesagte Reg. 5221—5232.

hat er dann wahrscheinlich den Trifels besucht[1], und sich dort die Reichsinsignien übergeben lassen, die Herr Philipp von Falkenstein und sein Ehegemahl Isengard bis zu König Konrads Tode für diesen gehütet hatten. Über dies Ereignis namentlich und über den ganzen glücklichen Erfolg seines Zuges hat der König selbst, erfreut und hoffnungsreich, wie er damals war, seinem Vicekanzler, dem Abt Lubbert von Egmont, in einem Briefe Nachricht gegeben, den uns Beka, wahrscheinlich in verkürzter Gestalt, überliefert hat.[2] Es wäre ungerecht, dem König das erhebende Gefühl, welches sich darin ausspricht, zu mißdeuten[3]; er hatte allerdings ein Recht dazu; auch daß er nun im Besitze der echten Zeichen der königlichen Würde war, ist nicht zu unterschätzen. Gerade auf diesen Punkt hat der im Staatlichen wie im Rechtlichen überhaupt symbolische Sinn des deutschen Mittelalters einen entschiedenen Wert gelegt.[4]

Am 1. März befindet sich dann der König zu Weißenburg.[5] Hier erwartete ihn eine Gesandtschaft der Stadt Hagenau, soviel wir sehen die erste. Auch sie, wie schon Worms und Oppenheim, bediente sich einer Vermittelung; es traten für sie beim Könige ein der Bischof und die Bürger von Straßburg und der Herr von Vleckestein. Aber die Unterwerfung geschah nicht ohne Bedingungen. Eine ganze Reihe solcher wird der Stadt vom Könige zugestanden: Ihre Bede an das Reich soll nicht mehr betragen als 150 Pf. straßb. jährlich; die auswärtigen Güter der Bürger sollen außer dem herkömmlichen Zins keiner weiteren Abgabe unterliegen; das Ungeld soll zum eigenen Nutzen der Stadt verwandt werden; außerhalb der Stadt sollen Ritter wie Bürger vor keinem weltlichen Gerichte sich zu stellen verpflichtet sein. Keinen Schultheißen braucht die Stadt anzunehmen, der nicht zuvor geschworen hat, nach dem Urteil der Ministerialen, Schöffen und Geschworenen richten und die Privilegien derselben wahren zu wollen. Alle Schenkungen Konrads, „Königs von Jerusalem“, an Ritter und Bürger bleiben bestehen. Die Bürger der Stadt sollen gleich den Rittern Lehen zu empfangen berechtigt sein. Ihre Ratsmannen behält die Stadt nach Art derer von Straßburg. — Die Straßburger selbst haben zu größerer Sicherheit dieses Privileg am 3. März transsumiert.[6]

Hagenau ist dann auch der nächste Aufenthaltsort des Königs. Wir treffen ihn dort am 10. März.[7] Von diesem Tage ist eine Urkunde datiert, die neben einer förmlichen Bestätigung des Bundes noch wieder

[1] Vgl. zu Reg. 5232a. [2] Böhmer, Font. 2, 447.
[3] Wie Lorenz thut 1, 138. [4] Vgl. Harnack, G.-B. S. 90f.
[5] Reg. 5232. [6] Straßburg. Urkb. 1, 292. [7] Reg. 5235.

ein neues Moment enthält, wodurch das Verhältnis des Königs zum Bunde wesentlich modifiziert wird. War der Bund schon unter den Augen des Königs von neuem geschworen worden, so erklärt sich dieser nun geradezu zum Garanten des durch denselben erstrebten Friedens; er verbietet, gewissermaßen als Bundesoberhaupt, jedermann denselben irgendwie zu verletzen. Bundesschutz und Königsschutz fließen so zusammen, und eine leicht begreifliche Folge davon ist die neue Bestimmung des Königs, durch welche dem Bunde die Wirksamkeit kraft eigenen Rechtes entzogen und sein Vorgehen gegen Störer des Friedens von dem hofgerichtlichen Ausspruche des Königs abhängig gemacht wird. Wird der Friede gestört, so soll die Klage darüber in erster und einziger Instanz an den König selbst oder seinen Justitiar gebracht werden. Von ihnen wird im Hofgerichte der Rechtsspruch gefällt; und den Bündischen fällt lediglich die Ausführung desselben zu. Also ein exekutives Organ der königlichen Gewalt soll der Bund fortan sein. Man sieht, wie energisch die Politik des Königs vorwärts schreitet; und es scheint nicht, daß sie erheblichem Widerstande begegnet ist.

Hier zu Hagenau erhielten auch die Bürger von Kolmar eine Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten.[1] Weiter hinaus über Hagenau scheint der König nicht gekommen zu sein. Jedenfalls ging er von da zurück, über Speier und Worms in die Wetterau. Am 16. März ist er zu Frankfurt.[2] Von diesem Tage ist ein Privileg Wilhelms für Dekan und Kapitel der Mainzer Kirche datiert; ohne Zweifel hängt dasselbe zusammen mit einem Akt, den unter demselben Datum der Mainzer Dekan Johannes als bestellter Exekutor des Legaten Peter vollzog.[3] Er befahl unter Mitteilung des Schreibens des Legaten d. d. Antwerpen Okt. 7. dem Domscholaster in Köln diejenigen Edlen und Gemeinden, die gegen den Frieden und König Wilhelm wären, zum Anschluß an dieselben zu treiben, und wenn sie sich weigerten, gegen sie die kirchlichen Zensuren zur Anwendung zu bringen. Über die Bedeutung davon kann kein Zweifel sein. Gewiß hat damals der Erzbischof von Köln auf alle Weise gesucht sich Anhänger in den niederrheinischen Gegenden zu schaffen; von dem Bunde hat er sich, seitdem dieser königlich war, jedenfalls völlig zurückgezogen. Ihm sollte entgegengearbeitet werden. Von der Kölner Geistlichkeit selbst aus sollten Herren und Städte jener Gegend beeinflußt werden. Daß das nicht vergebens geschah, beweist zum Beispiel der alsbald erfolgende Beitritt der erzbischöflichen Stadt Neuß zum Bunde, derselben, in welcher das Attentat auf den König ausgeführt war, in der danach noch der Erzbischof längere Zeit verweilt

[1] Reg. 5237. [2] Reg. 5241. [3] Ennen-Eckertz, Köln. Qu. 2, Nr. 337.

zu haben scheint. Auf solchen Umwegen mußte König Wilhelm gegen den Kölner zu wirken suchen.

Von Frankfurt aus begab sich Wilhelm dann das Niddathal hinauf zu der vordem den Staufern so treu ergebenen Reichsstadt Gelnhausen[1], die er noch 1250 vergeblich zu gewinnen getrachtet hatte. Dann ging er über Friedberg[2], das sich zuerst in dieser Gegend ihm ergeben hatte, nach Wetzlar. Dort finden wir ihn am 21. März.[3] Von da ging er nach Boppard[4], dann rheinabwärts über die Reichsburg Hammerstein[5], die jetzt ebenfalls in seinen Händen war, nach Köln[6], wo er, wie es scheint, das Osterfest gefeiert hat; dann weiter in seine Erblande.[7] Was ihn dort beschäftigte, werden wir später zu betrachten haben.

Noch bevor der König die oberrheinischen Lande verließ[8], hatte er eine Einrichtung getroffen, die seine persönliche Gegenwart und Wirksamkeit einigermaßen zu ersetzen bestimmt war. Von Wetzlar aus, März 21., wird in zwei wesentlich gleichlautenden Urkunden[9] einmal allen Reichsgetreuen im allgemeinen, das andere mal speziell den einzelnen ständischen Gruppen derselben bekannt gegeben, daß der König, weil er oft behindert sei persönlich Recht zu sprechen und die Reichsangelegenheiten zu ordnen, seinen teuren Freund und Getreuen, den Grafen Adolf von Waldeck, zu seinem und des Reiches gemeinen Hofrichter (generalem iusticiarium nostrum et reipublice) bestellt habe. Alle Verpflichtung und Verordnung, die derselbe unter seinem Siegel eingehen und erlassen wird, verspricht der König genehm zu halten und fest bestehen zu lassen, bis er sie selbst durch sein eigenes Siegel in aller Form bestätigt habe.

Das Amt eines Hofrichters, iustitiarius curie imperialis, war von Friedrich II. durch eine Verordnung des Mainzer Landfriedens von 1235 geschaffen worden. Dieser Justitiar war ständiger Vorsitzender des Hofgerichts an Stelle und in Vertretung des Königs, so oft dieser abwesend oder verhindert war. Er hatte täglich Gericht zu halten über alles was vorkam; nur die allerwichtigsten Sachen waren der eigenen Gerichtsbarkeit des Königs reserviert. Er stand also ganz und gar auf dem Boden des Hofgerichts, der curia regalis oder imperialis.

An diese Institution Friedrichs II. hat König Wilhelm angeknüpft.

---

[1] Reg. 5242. [2] Reg. 5245. [3] Reg. 5246. [4] Reg. 5248.
[5] Reg. 5252. [6] Reg. 5253. [7] Reg. 5254 ff.
[8] Vgl. Franklin, Reichshofger. I, 70 f. Derselbe de iusticiariis curiae imperialis, Vrat. 1860.
[9] Reg. 5246. 5247.

Aber das Amt des Justitiars ist unter ihm ein anderes, die Befugnisse desselben weit ausgedehnter, die ganze Institution weit wichtiger und eigentlich etwas völlig Neues. Das tritt schon in dem neuen Titel hervor. In den Urkunden vom 21. März nennt der König den Grafen „generalem justitiarium nostrum et reipublice". Des Hofgerichtes, der curia, wird dabei gar nicht Erwähnung gethan. Nicht, als wäre der neue Justitiar gar nicht mehr Hofrichter im eigentlichen Sinne gewesen; er blieb das nach wie vor; aber die Wirksamkeit im Hofgericht ist nicht mehr die einzige und nicht mehr die hervorragendste Befugnis des Amtes. Nach der Absicht Wilhelms ist die Einsetzung des Grafen erfolgt „pro tranquillo statu nostrorum et imperii fidelium", d. h. zur Bewahrung des Friedens, oder mit anderen Worten zur Führung der Reichsregierung in der Form, in der sie den Umständen gemäß ganz vorzugsweise auftreten mußte. Und demgemäß erscheint der Justitiar völlig als Vertreter des Königs, zu allen Akten rechtsgültig und mit verbindlicher Kraft für den König befugt. Ja, noch mehr: die sämtlichen Reichsstände werden angewiesen, ihm an des Königs Statt zu gehorchen, ihm Mannschaft und Treueid zu leisten, bis er selbst ihn persönlich empfangen könne. Es ist eine Art von Vicekönigtum, ein allgemeines und umfassendes Reichsvikariat, welches durch diese Verordnungen geschaffen wird; daneben bleibt der Vorsitz im Hofgericht, die alte Grundlage des Amtes, bestehen.

Nach dem Wortlaut der Urkunden vom 21. März wird man voraussetzen dürfen, daß die eigentliche Einsetzung des Grafen in das Amt nicht sehr viel früher erfolgt sein werde. Und wenn in der Friedensbestätigung vom 10. März bereits der königliche Justitiar erwähnt wird[1], so wird man füglich annehmen können, daß damals bereits der Graf seine Bestallung im Sinne der Urkunden vom 21. März erhalten hatte. Die Möglichkeit freilich, daß es sich an beiden Stellen um verschiedene Dinge handle, am 10. um das alte Amt des Justitiars, am 21. um das neue des Generaljustitiars, wird nicht unbedingt zu leugnen sein. Bewiesen aber wird durch durch diesen Unterschied der Titulatur nichts; denn auch nach dem 21. März wird der Graf noch einfach als „justitiarius" ohne den Beisatz „generalis" bezeichnet, wenngleich derselbe zu dem vollen offiziellen Titel gehörte.

Von der Persönlichkelt des Grafen Adolf von Waldeck ist nichts Näheres bekannt. Jedenfalls genoß er das volle Vertrauen des Königs: er war längere Zeit der Rat desselben gewesen; im Jahre 1250 erscheint er zum ersten Male in seiner Nähe.[2] Daß des Königs Politik dem

[1] Reg. 5235. [2] Reg. 5025.

Bunde gegenüber wahrscheinlich seiner Leitung zuzuschreiben ist, wurde bereits bemerkt. Auch von seiner Thätigkeit in dem neuen Amte ist nicht viel bekannt, aber doch einiges. Zwei Urkunden, eine vom Mai 23.[1], die andere vom Aug. 10.[2], betreffen einfache Rechtshandlungen vor dem Hofgericht, die eine einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit, die andere einen vermögensrechtlichen Prozeß zwischen dem Herrn von Hohenfels und dem Kölner Stift S. Gereon. Interessant ist im letzteren Falle besonders, daß die Entscheidung erfolgt „nach Beirat der Städte", und daß die Ausführung des Urteils dem Schultheißen Marquard von Oppenheim aufgetragen wird. Ein anderer Schultheiß einer königlichen Stadt, Wolfram von Frankfurt, erscheint als Zeuge in der ersteren. Wir lernen daraus die Elemente kennen, auf die sich, wie des Königs, so auch seines Vertreters Regierung vorzugsweise stützte: die Städe des Reiches.

Wichtiger ist eine andere Urkunde Adolfs, die mehr der umfassenderen Kompetenz des Amtes entspricht und wohl als ein Akt der Reichsregierung bezeichnet werden darf. Es ist eine Anweisung an den Grafen Peter von Savoyen vom 7. Mai, die Rechte des Reichs in Bern, Murten, Basel und überhaupt „in regno Burgundie" gegen die Anmaßungen des Grafen von Kiburg in Schutz zu nehmen.[3]

In ähnlicher Funktion erscheint der Graf am 29. Juni auf dem Mainzer Bundestage.[4] Kraft seines Amtes, nicht etwa als Mitglied des Bundes, vermittelt er anstatt des Königs zwischen den beiden bündischen Parteien der Herren und Städte.

Die Titel, die der Graf führt, bleiben sich nicht immer gleich. Außer den bereits erwähnten erscheinen noch folgende: Selbst nennt sich Adolf: „regalis aule justitiarius provincialis per Germaniam"[5], welcher Bezeichnung die als „iustitiarius provincialis"[6] schlechtweg an die Seite zu stellen ist, ferner „iustitiarius reipublice"[7], endlich auch „sacri imperii procurator generalis per Germaniam constitutus".[8] Dieser letztere Titel dürfte der Stellung wie sie war am besten entsprechen. Von den Städten wird der Graf in alter Weise als „iustitiarius curie imperialis" bezeichnet.[9]

Ohne Zweifel ist nun die Befugnis des Generaljustitiars, wie all-

---

[1] Böhmer, R. S. 339 (p. 400) ex orig. in Heidelberg (ungedr.).
[2] Böhmer, R. S. 391 (p. 421) ex orig. ohne Ortsangabe (ungedr.).
[3] Cibrario storia di Savoia 2, 98.
[4] Brief der Städte an den König, Böhmer, Font. 2, 439.
[5] Böhmer, R. S. 391 (p. 400). [6] Reg. 5285.
[7] Böhmer, R. S. 339 (p. 421). [8] Cibrario stor. di Savoia 2, 98.
[9] Böhmer, Font. 2, 439.

gemein auf das Reich, so im besonderen auf das Reichsgut selbst, seine Bewahrung und Verwaltung, ausgedehnt gewesen. Es wurde bereits angedeutet, daß mit dem Jahre 1254 sich die Politik des Königs in Bezug auf die unmittelbaren Gebiete des Reiches wesentlich geändert hat. Es sind freilich auch jetzt noch hier und da Verpfändungen vorgekommen; aber sie stehen in keinem Verhältnis zu den früheren. In einigen Fällen, so bei Frankfurt und Oppenheim, wird die bereits früher geschehene Verpfändung rückgängig gemacht; die meisten Städte empfangen Versicherungen, daß sie vom Reiche nicht veräußert werden sollen. Gerade auf die Städte des Reiches begann sich der König zu stützen, und diese Politik war von Erfolg begleitet. Eben da, wo früher die Staufer, schien er die realen Grundlagen seiner Macht im Reiche gefunden zu haben. Eben deshalb auch fühlt er das Bedürfnis, bei seiner Entfernung einen bewährten Vertreter in diesen Gegenden zurückzulassen, die ihm damals ohne Frage die wichtigsten waren. Wahrscheinlich hat von jener Zeit an auch eine ordnungsmäßige Verwaltung des Reichsgutes stattgefunden, als deren höchstes Organ sich eben der Justiciarius betrachten mochte. Unter ihm mögen damals die „iudices provinciales“, die Landvögte, für die einzelnen Bezirke aufgekommen sein. Auch die Reichsschultheißen der königlichen Städte gehören in diesen Kreis.

Die ganze Institution hatte offenbar denselben Sinn, wie er uns schon in der Wendung der königlichen Politik im Jahre 1254 entgegengetreten war. Den übermächtigen feudalen Elementen gegenüber, die Reich und Reichsgewalt aufzulösen drohten, werden die Elemente bevorzugt, welche unter der öffentlichen Gewalt unmittelbar stehen und so ihre natürlichen Grundlagen bezeichnen. Die Städte und das Reichsgut überhaupt mußten den Boden bilden, auf dem sich die Wirksamkeit eines Beamten wie des Generaljustitiars geltend machen konnte.

Ob bei der Schöpfung oder Umformung dieses Amtes gewisse Analogien gewirkt haben, möchte ich nicht zu entscheiden wagen. Vielleicht sind Kaiser Friedrichs italienische Einrichtungen von Einfluß gewesen. Aufgefallen ist mir ferner, daß es unter Wilhelms Großvater in Holland und Flandern Beamte giebt, die den Titel „justiciarius“ führen und eine Art Vertretung des Landesherrn geübt haben müssen.[1] Unter Wilhelm selbst kann ich dergleichen freilich nicht nachweisen.

Jedenfalls konnte diese Institution König Wilhelms sehr fruchtbar für die Entwickelung der Reichsregierung werden. Aber nicht ein Jahr hatte sie bestanden, als sein Tod ihr ein Ende machte. König Richard

[1] v. d. Bergh 1, 150. 153.

hat überhaupt einen Justitiar nicht gehabt, und König Rudolf griff, nach längerem Zwischenraume, auf die Bestimmungen des Mainzer Landfriedens von 1235 zurück. In der Folge ist es bei der dort festgesetzten Gestalt und Kompetenz des Amtes geblieben.

Wir verlassen den König für eine kurze Zeit, um die Entwickelung des Bundes, auf die jetzt alles ankam, weiter zu verfolgen. Zunächst müssen wir hier zwei Untersuchungen einschieben, die das Gemeinsame haben, daß sie sich mit dem äußeren Umfang des Bundes zu der Zeit, in der wir stehen, beschäftigen. Die eine betrifft den Eintritt der westfälischen Städte, die andere die Datierung des in dem Regensburger Bundesbuch überlieferten Mitgliederverzeichnisses.

Schon in dem Briefe des Bundes an die Stadt Köln[1], den wir mit Weizsäcker auf den 6. Okt. 1254 setzten, erscheinen manche neuen Teilnehmer des Bundes: die Wildgrafen Konrad und Emich, die Herren Gerhard von Limburg und Ulrich von Minzenberg; von Städten Hagenau, Schlettstadt, Kolmar, Breisach, Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Oppenheim, Bingen, Wesel, Bacharach, Diepach, Boppard. Wer davon bereits im Anfang dabei gewesen, wer später hinzugetreten, ist nicht zu entscheiden.

Genauer unterrichtet sind wir[2] über eine Anzahl neuer Bundesglieder, die im Frühjahr 1255 dem Bunde beitraten, in Westfalen und am Niederrhein. Es wurden aufgenommen: Duisburg März 5., Sinzig April 1., Münster Mai 3., Dortmund am selben Tage, Warendorf Mai 14., Herford Mai 15., Beckum Mai 16., Ahlen Mai 21., Neuß Mai 23., Osnabrück am selben Tage, Lippstadt Mai 25., Graf Otto von Teklenburg, die Städte Telgte, Vreden, Koesfeld, Borken in derselben Zeit, ohne daß das Datum genauer bekannt wäre, Attendorn Mai 28., vorher schon Soest.

Es handelt sich nun in dem Folgenden um die immerhin nicht ganz unwichtige Frage, ob alle diese Bundesglieder von Köln in den Bund aufgenommen wurden oder nicht. Ich bin bezüglich derselben zu einem anderen Ergebnis gelangt als Weizsäcker[3], zu dem nämlich, daß in der That Köln die Rezeption aller dieser Mitglieder vollzogen hat.

Die bezüglichen Urkunden, sämtlich an Köln gerichtet und im Archiv der Stadt aufbewahrt, weisen mit wenigen Ausnahmen ein so

[1] Ennen-Eckertz, Köln. Qu. 2, Nr. 364.
[2] Durch die Urkk. Ennen-Eckertz 2, Nr. 338 ff. (die näheren Angaben im Text).
[3] S. 167 f.

bedeutendes Zusammenstimmen des Wortlautes auf, daß ein enger Zusammenhang der Texte durchaus anzunehmen ist. Auszuschließen sind dabei die Urkunden von Duisburg (Cardauns Beil. 11) und Borken (Ennen-Eckertz Nr. 359), die keine wörtlichen Anklänge an die übrigen darbieten.

Woher nun die Übereinstimmung in den 16 übrigen Stücken? Man wird vielleicht zunächst an einen direkten Zusammenhang der einzelnen unter einander denken. Indessen das geht nicht an. Es ließen sich mehrere Beispiele anführen, die alle darauf hinauskommen, daß neben dem Gros des allen Gemeinsamen sich bei einzelnen, und gerade bei sonst nicht am engsten zusammenhängenden Stücken, kleine gemeinsame Besonderheiten finden, welche nur durch Annahme einer gemeinsamen Quelle, die aber den einzelnen in modifizierter Gestalt vorlag, zu erklären sind. Statt aller nur eines. Die Urkunden der Städte Vreden (347), Telgte (346), Münster (399) stimmen in ihrem Kontext völlig wörtlich miteinander überein, die der beiden ersten sogar im Datum. Die drei Städte liegen dicht neben einander, nirgendwo anders wäre die Annahme eines direkten Zusammenhangs ihrer Urkunden so naheliegend. Und doch ist sie unmöglich. Ein einziges Wort hat die Vredener Urkunde mehr als die beiden andern, das „efficaciter". Und eben dies Wort kehrt in ganz derselben Verbindung in mehreren anderen Stücken wieder; auf Zufall und Schreiberwillkür kann das nicht beruhen.

Das hier Gesagte läßt sich auch gegen die Annahme Weizsäckers von der Mitteilung eines Formulars anwenden. Daß ein solches unabhängig von allen benutzt sei, ist wegen der vielen besonderen Übereinstimmungen ausgeschlossen, unter den Einzelnen direkt aber hier einen näheren Zusammenhang in einigermaßen befriedigender Weise zu statuieren ist unmöglich.

Aber wie erklärt sich die Übereinstimmung unserer Urkunden anders? Ich meine dadurch, daß man sie alle ansieht als mehr oder weniger wörtlich auf kölnischen Reversen beruhend. Der Text aller unserer Stücke ist, mehr oder weniger genau, abgeschrieben aus dem Text der Urkunde, die eine jede Stadt von Köln empfangen hatte, und die sie in unseren vorliegenden Briefen beantwortet. Alle unsere Stücke beträfen demnach auch inhaltlich dasselbe Geschäft: nämlich die Aufnahme der Betreffenden in den Bund durch Köln; und andererseits hätte in den von Köln den Einzelnen ausgestellten Urkunden eben dieser eine Inhalt gelegen. Diese Urkunden nun, durch welche Köln die Aussteller unserer Stücke aufnahm, waren allerdings nach einem in den Hauptzügen feststehenden Formular verfaßt. Daß der kölnische Schreiber vielfach in Einzelheiten von diesem Formular abging, ist

erklärlich. Daß diese kleinen Besonderheiten für manche Urkunden, die er ausstellte, gleichlautend waren, kann ebenfalls nicht befremden. Indem nun in den Reversen die Aufgenommenen die ihnen zugestellten Urkunden meist wörtlich wiederholten, entstanden eben jene allgemeinen und besonderen Übereinstimmungen in denselben, die aus direkten Zusammenhängen unter ihnen selbst nicht erklärlich waren. Ganz frei, ohne Anschluß an die Kölner Urkunde, bewegten sich nur Duisburg und Borken.

Ich will gleich hier ein Moment, das die vorgetragene Ansicht bestätigt, geltend machen. In demselben kölnischen Archiv befindet sich ein Stück aus etwas früherer Zeit, das mit diesen Vorgängen nichts zu thun hat, das aber ohne Zweifel das ursprüngliche Formular für die von uns vorausgesetzten Kölner Urkunden an die Aufgenommenen abgegeben hat. Es ist das uns bereits bekannte Stück Ennen-Eckertz 364. Die Übereinstimmung desselben besonders mit der Sinziger Urkunde ist im allgemeinen so bedeutend, daß der angedeutete Zusammenhang schwerlich in Abrede gestellt werden kann. Nun war die Sinziger Urkunde die früheste unter den 16 in Betracht kommenden (April 1.); hier hielt man sich am nächsten an jene Vorlage. Später änderte und kürzte man den Kontext etwas, doch so, daß immer noch der Zusammenhang in die Augen springt.

Eins könnte hier eingewandt werden: der Text jener Urkunde, die wir als das Formular unserer Stücke bezeichneten, sei eben das im Bunde allgemein zur Aufnahme übliche Formular gewesen und hätte von Mainz so gut wie von Köln und anderen gebraucht werden können. Allein ein Blick auf die sonstigen bekannten Aufnahmeurkunden[1] beseitigt diesen Einwand sofort.

Ich wende mich nun zu dem Punkte, der die Auffassung hervorgebracht hat, als wären unsere einzelnen Stücke wirklich sachlich verschieden. In der münsterschen Urkunde heißt es: „nos iudices etc. civitatis Monasteriensis tenore presencium publice protestamur, quod cives civitatis Coloniensis universos in pacem r e c e p i m u s generalem iuxta formas condiciones et modos, quos nos civitati Maguntinensi ac aliis civitatibus superioribus pacis federe copulatis i u r a v i m u s observare etc.“ und so oder ähnlich noch in acht anderen Urkunden. Also nicht Köln hätte Münster etc. aufgenommen, sondern Münster etc. Köln, und ferner Münster etc. hätte seinen Eid an Mainz geleistet, wäre also von diesem aufgenommen worden. Was das erstere anbetrifft, so kann

[1] So die von Regensburg, der Brüder von Lichtenfels (Laguille Hist. d'Alsace Urk. 41), der Brüder vom deutschen Hause (Guden, Cod. dipl. 4, 888).



ich diese Formel nur für völlig widersinnig halten, nicht allein für auffallend: Köln war ja doch im Bunde lange vor Städten wie Münster, Telgte, Vreden, Koesfeld etc.; wie konnten diese von einer Aufnahme der Kölner in den Bund durch sie sprechen? Wenn Weizsäcker darin nur „eine Bestätigung ihres allgemeinen Bundesverhältnisses" sieht, so scheint mir das doch etwas gezwungen. Wie sonderbar wäre es gewesen, solchen Sinn durch solche Worte auszudrücken, und wie viel sonderbarer noch, daß dasselbe acht Städte thun, ohne daß ein direkter Zusammenhang sich zwischen ihnen statuieren läßt!

Andererseits wissen wir, daß Köln damals das Recht der Aufnahme in den Bund besaß und dieses Recht in verschiedenen der uns hier beschäftigenden Fälle wirklich geübt hat. Eben dazu aber war ja an Köln diese Berechtigung übertragen worden, damit nicht die westfälischen Städte erst nach Mainz zu schicken brauchten, um sich aufnehmen zu lassen. Sollten trotz dieser Erleichterung an Mühe und Kosten Städte wie Telgte, Vreden, Koesfeld es vorgezogen haben, sich den Luxus einer Gesandtschaft nach Mainz zu gestatten, um von diesem aufgenommen zu werden, und dann nachgehends an Köln noch eine Urkunde in dieser wunderlichen Form ausgestellt haben?

Aber die Sache ist ganz einfach: Der kölnische Revers ist wörtlich abgeschrieben worden, und zwar ohne Verständnis. Rekonstruiert man sich denselben, etwa nach der münsterschen Urkunde, so würden die Kölner ausgesagt haben, daß sie die Stadt Münster aufgenommen hätten auf dieselben Bedingungen hin, die sie selbst (die Kölner) früher den Mainzern etc. gegenüber beschworen hätten. Das stimmt vollständig. Diese Bedingungen standen in der Gründungsurkunde, die ja Köln mit Mainz und den andern beschworen hatte. Beide Male also, bei dem recepimus und iuravimus, hat der Schreiber der münsterschen Urkunde ohne die Konstruktion sinngemäß zu ändern abgeschrieben; er hat nur die Namen vertauscht und glaubte damit genug gethan zu haben, erzeugte aber dadurch eine Verwirrung, die allerdings den Anschein bietet, als beträfe dieses Stück noch etwas anderes als die einfache Beurkundung der Stadt, daß sie von Köln in den Bund aufgenommen sei.

Eine Gegenüberstellung der Urkunden von Münster (339) und Neuß (345) mag das Gesagte erläutern.

Münster.	Neuß.
Tenore presentium publice protestamur,	Tenore presencium recognoscismus et publice protestamur,
quod cives civitatis Coloniensis universos in pacem recepimus generalem	nos fore receptos in pacem terre generalem a civibus Coloniensibus
iuxta formas condiciones et modos,	iuxta formas condiciones et modos,

quos nos civitati Maguntinensi ac aliis civitatibus superioribus pacis federe copulatis iuravimus observare	quos civitas Coloniensis iuravit se observaturam civitati Maguntinensi ceterisque civitatibus superioribus pacis federe copulatis
promittentes et iurantes	promittentes et iurantes civitati Coloniensi
quod pacem eandem fideliter et inviolabiliter supradictis civibus a die beate Margarete proxime nunc instanti per novem annos observare volumus et debemus, secundum quod in literis etc.	quod eandem pacem generalem iuxta posse nostrum fideliter et inviolabiliter observabimus a die beate Margarete proxime preterito per decem annos futuros.
In cuius rei testimonium et firmitatem presentem paginam exinde conscriptam memoratis civibus sigillo nostre civitatis tradidimus communitam.	In cuius rei testimonium et firmitatem supradictis civibus tradidimus has literas sigilli nostri robore communitas.

Die Verschiebung der thatsächlich identischen Verhältnisse liegt hier ganz klar vor; namentlich der Passus, der die Leistung des Eides an Mainz betrifft, scheint mir völlig beweisend für unsere Annahme. Münster hat die von Köln empfangene Urkunde mit einfacher Änderung der Namen abgeschrieben, Neuß sie, unter Beibehaltung des Wortlautes im ganzen, doch zugleich sinngemäß umgestaltet.

Es kann nicht auffallen, daß der Fehler, den Münster machte, nicht nur bei ihm allein, sondern außerdem noch in acht Urkunden vorkommt. Es ist ganz bezeichnend, daß die große Mehrzahl dieser Städte so gefehlt hat. Die Kölner Urkunde wird ihnen übergeben sein mit dem Bemerken, sie möchten sie nur mutatis mutandis abschreiben. Das thaten sie denn auch, aber unter den mutandis verstanden die meisten nur eben die Namen. Bei den mangelhaften Kanzleiverhältnissen, die man hier voraussetzen muß, ist eigentlich mehr zu verwundern, daß es einige richtig, als daß es die Mehrzahl falsch gemacht hat.

An ein paar Fällen nun ist unsere Hypothese noch besonders zu prüfen. In der Urkunde von Ahlen (344) heißt es: protestamur, quod nos — vos — recipimus iuxta condiciones et modos, quos nos civitati Monasteriensi[1] ac aliis civitatibus superioribus etc. iuravimus observare. Das hat Weizsäcker (169 ff.) gemäß seiner sonstigen Ansicht von diesen Urkunden so aufgefaßt, als hätte Münster die Stadt Ahlen aufgenommen. Aber dieser Passus ist eben wieder nur aus der Kölner Urkunde herübergenommen. Köln hat Ahlen aufgenommen auf dieselben Bedingungen, welche es (Köln) auch Münster gegenüber beschworen hat. War das wirklich geschehen? Die Urkunde von Sinzig

[1] Busson a. a. O. will hier ändern und Maguntinensi setzen (p. 48 Nt. 7, p. 49 Nt. 5); wogegen ich mit Weizsäcker (171) das Überlieferte beibehalte.

(338) läßt darüber keinen Zweifel. Dort heißt es ausdrücklich: „et hec omnia sepedicti cives nobis promiserunt et iuraverunt" etc. Also Köln schwur auch seinerseits den von ihm Aufzunehmenden, wie denn ja seine Urkunden, mit den uns erhaltenen der Aufgenommenen gleichlautend, das beweisen würden.

Aber weshalb wird hier nun Münster genannt, nicht Mainz, wie sonst? Wenn die Stadt Ahlen dem Bunde beizutreten sich entschloß, so wird sie da weniger dem eigenen Urteil als dem Beispiel der nächsten größeren Stadt — und das war Münster — gefolgt sein. Vielleicht auch hat Münster, wie ja statutengemäß war, hier gerade Propaganda gemacht. Die Aufnahme aber mußte durch Köln geschehen. Nun verlangten die von Ahlen mit echt kleinbürgerlicher Vorsicht, aufgenommen zu werden eben und ausdrücklich auf die ihnen bekannten Bedingungen, die Münster beschworen hatte, um ja zu nichts Anderem und Größerem, als dies ihr Vorbild, verpflichtet zu sein.

Ein Anderes kann hinzugekommen sein. Die Bedingungen, auf die man sich verpflichtete, standen in der Gründungsurkunde: dieselbe war also jedenfalls bei der Aufnahme nötig. Nun wird bei der Aufnahme von Ahlen das Exemplar der Gründungsurkunde gebraucht sein, das im Besitze von Münster sich befand, entweder weil das kölnische nicht disponibel war, oder weil es die von Ahlen nach den oben bezeichneten Gesichtspunkten forderten.

Ein ganz ähnlicher Fall ist wirklich vorgekommen, das zeigt die Urkunde von Borken, die sonst außerhalb der hier zu vergleichenden Stücke steht. Ich glaube, daß Weizsäcker in der Interpretation derselben etwas zu sehr unter dem Einfluß seiner Gesamtansicht gestanden hat. Denn nach dem Wortlaut dieser Urkunde (359) scheint mir völlig klar zu sein, daß, gerade wie es gesagt wird, Köln die Stadt Borken in den Bund aufgenommen hat, daß aber die Friedensurkunde, die dazu nötig war, hier geradezu „forma pacis" genannt, von Münster herübergebracht war. Gerade so wird es in dem eben besprochenen Falle gewesen sein; und ebenso bei der Aufnahme des Grafen von Teklenburg, wo wieder Münster, und der Stadt Attendorn, wo Soest erwähnt wird. Aus dieser Erwähnung ist überall nur die Propaganda und die Vorbildlichkeit der genannten Städte zu folgern; die Aufnahme geschah überall durch Köln; wenn in dem Anschreiben von Mainz an die westfälischen Städte Soest und Münster besonders erwähnt werden, so beweist das keineswegs, daß sie das Recht der Aufnahme gehabt hätten, sondern nur, daß sie die bedeutendsten waren.

Damit fallen denn auch von selbst die Folgerungen, die Busson aus dem Umstande, daß diese Städte sämtlich besondere Urkunden an

Köln ausstellten, für eine bedeutende Stellung der Stadt im Bunde und für ihre Konkurrenz mit Mainz, als Vorort der unteren Städte, zu ziehen gesucht hat[1], und denen schon Weizsäcker widerspricht.[2] Köln besaß eben einfach das Recht der Aufnahme, wie Mainz und Worms, aber auch andere: Straßburg, Würzburg und Regensburg, es hatten. Es war das eine Sache von rein praktischer Bedeutung: nur die Absicht lag zu Grunde, für Entferntere den Eintritt zu erleichtern; eine verfassungsmäßige Vorortschaft knüpfte sich nicht daran. Dabei war denn freilich doch möglich und wahrscheinlich, daß der Einfluß dieser Städte im Bunde von großer Bedeutung war. Aber das war er, nicht weil sie das Aufnahmerecht übten, sondern weil sie große und mächtige Gemeinden waren: und eben dies ist erst für jenes bestimmend gewesen.

Ein Punkt ist noch zu erledigen, die Frage nach der Bedeutung der Formel „secundum quod in literis super hoc confectis plenius continetur“ und ähnlicher, die sich in den meisten unserer Urkunden finden. Die Annahme, daß diese Worte auf den kölnischen Revers deuten, wäre nach unserer Auffassung auszuschließen, und schließt sich eigentlich überall schon von selbst aus. Münster z. B. (339) weist doch, den Text auch ohne unsere kritische Voraussetzung angesehen, auf diese „litere“ zur Illustration seiner eigenen Verpflichtungen hin, und so die andern: es würde also viel eher auf die eigene vorliegende Urkunde gehen können. Aber das ist doch wohl schwerlich anzunehmen. Gemeint ist vielmehr ohne Zweifel die Gründungsurkunde, die ja, wie wir zur Genüge wissen, bei der Aufnahme gebraucht wurde. Man könnte einwenden, in dieser Bedeutung sei die Hinweisung überflüssig, da ja schon das „iuxta condiciones“ etc. auf die Gründungsurkunde zu beziehen sei. Aber da ist nur von dem Inhalt derselben, von den Bedingungen etc. die Rede, am Schluß dagegen wird ausdrücklich auf das Schriftstück selbst verwiesen; auch das „plenius continetur“, das bei einigen sich findet, ist sehr wohl am Platze. In der Urkunde von Sinzig begegnen wir zwei solchen Formeln. Wie Busson und Weizsäcker schon erkannt haben, ist die erstere derselben auf die Gründungsurkunde, die zweite auf den Kölner Revers zu beziehen. Aber nicht diese zweite, sondern die erste der Formeln ist mit den in den übrigen Urkunden vorkommenden zusammenzustellen. Denn das Wesentliche an ihr ist ja, daß sie zur Erläuterung des eigenen Versprechens der Aussteller hinzugefügt wird, und eben das ist auch bei den Formeln der übrigen der Fall. Ohne Zweifel also bezeichnen sie die Gründungsurkunde. Geradezu nötig war nun dieser nochmalige Bezug auf die Gründungurkunde nicht:

---

[1] S. 53 f. [2] S. 167.

weswegen er auch in mehreren Fällen (341, 343, 344, 345, 359) unterblieben ist.

Hieran schließt sich nun die Frage, ob nicht vielleicht jede der eintretenden Städte im Besitz der Gründungsurkunde gewesen sei? Köln besaß dieselbe ohne Zweifel, da es aufnehmende Stadt war, Münsters Exemplar wird sogar erwähnt; auch Soest hat wohl eines gehabt. In mehreren unserer Urkunden nun (340, 342, 350) lautet die eben besprochene, und wie wir sahen, auf die Gründungsurkunde bezügliche Formel: „secundum quod in literis exinde super hoc confectis continetur“. Ich weiß nicht, ob man dies „exinde“ modal, im Sinne von „demgemäß“, „in diesem Sinne“ fassen darf. Dann würde es nur zu sagen brauchen, daß eben die Gründungsurkunde den jetzigen Verpflichtungen gemäß verfaßt sei, früher nämlich; d. h. daß beides in Einklang sich befinde. Würde man aber das einfache „exinde“ zeitlich verstehen, wie gewöhnlich, so ergäbe sich daraus mit Notwendigkeit eine Auffassung, die auch bei jener anderen Bedeutung nicht ganz ausgeschlossen ist, die nämlich: daß für jede der betreffenden Städte nach dem Akte der Aufnahme eine besondere Ausfertigung der Gründungsurkunde gemacht ist. Und diese Maßregel würde sich auch auf die Städte, die in ihrer Formel das „exinde“ nicht haben, vielleicht ausdehnen lassen. Ob diese „litere“ nun eben nur die Bundesurkunde enthielten, oder nicht auch noch die Beschlüsse des Wormser Tages, d. h. ob sie nicht schon ihrer Natur nach ganz ähnliche Schriftstücke waren, wie die spätere, allerdings den Umständen gemäß reichere, Regensburger Sammlung, diese Frage will ich nicht entscheiden. Wichtig aber war die Mitteilung nicht nur der Gründungsurkunde, sondern auch ganz besonders der Wormser Beschlüsse ohne Zweifel für alle Neueintretenden. Daß all diese Akten verloren gegangen wären, ist weiter nicht wunderbar. Hat sich doch in Mainz selbst von den ganzen Bundespapieren nur der eine Abschied des Tages vom 12. März 1256 erhalten und in Worms gar nichts, obwohl man dort eine reiche Sammlung gehabt haben wird. wie auch die Wormser Annalen darauf hinzuweisen scheinen.

Das Mitgliederverzeichnis des Bundes kann nicht, wie Weizsäcker annimmt, 1256 ca. Okt. 2. abgefaßt worden sein. Der in demselben aufgeführte Ulricus de Minzinberch ist bereits 1255 Aug. 11. gestorben.[1]

[1] Böhmer, Cod. dipl. Moenof. 94 urkundet Ulrich von Minzenberg noch 1255 Jan. 19.; S. 97, 1256 Febr. 20., ist er bereits tot; und sein Todestag wird auf crast. Laur. (Aug. 11.) angegeben. Zum Überfluß setzt auch Reg. 5284 für Nov. 1255 seinen Tod voraus.



Unmöglich hätte man ihn mehr als 14 Monate nach seinem Tode noch in ein damals erst zusammengestelltes Verzeichnis aufnehmen können, um so weniger, als er der Letzte seines Geschlechts, und dieses selbst sowie die dasselbe beerbende Verwandtschaft in unmittelbarer Nähe des Entstehungsortes angesessen war. Hinzu kommt, daß bereits bei Gelegenheit des Oppenheimer Bundestages 1255 Nov. 10. vom Könige, jedenfalls nicht ohne Wissen der anwesenden Städteboten, Anordnungen über Verhältnisse, die aus seinem Ableben sich ergaben, getroffen worden waren.[1] Auch repräsentiert das Verzeichnis gar nicht den Bestand des Bundes um 1256 Okt. 2. Wenn auch sonst Unvollständigkeit nachzuweisen ist, und das Verzeichnis selbst auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, so ist doch das Fehlen so wichtiger Bundesglieder, wie des Bischofs von Würzburg (vorhanden 1256 Aug. 15.) und der Städte Würzburg (vorhanden 1256 März 12.) und Nürnberg (vorhanden vor 1256 Okt. 2.), namentlich wenn man bedenkt, daß das Verzeichnis für Regensburg bestimmt sein soll, ganz unerklärlich. Es ist gezwungen, anzunehmen[2], daß bezüglich der beiden letzteren eine Erwähnung hätte unterbleiben können, weil die Regensburger Boten über beide Städte auf dem Rückwege gekommen sind und sich von ihnen eigene Urkunden über ihr Bundesverhältnis haben ausstellen lassen. Ebenso gut hätte man dann auch Mainz auslassen können, denn dort waren ja die Boten auch gewesen und hatten von der Stadt eine noch wichtigere Urkunde empfangen.

Die ursprüngliche Abfassung der Mitgliederliste kann nicht nach 1255 Aug. 11. gesetzt werden. Andererseits nicht vor 1255 Mai 23., den Eintrittstag von Neuß, das unter den rheinischen Städten an vorletzter Stelle erwähnt wird. Weder unter den Herren noch unter den Städten befindet sich ein Mitglied, das nachweislich oder auch nur wahrscheinlich später als 1255 Aug. 11. eingetreten wäre.

Die Frage ist nun: wie kommt dies Verzeichnis, das einer so viel früheren Zeit angehört, in das Regensburger Bundesbuch von 1256 Okt. 2.? und wie kommt es an die Stelle, die es in demselben einnimmt?

Es steht zwischen dem Bundestag von Okt. 14. und dem von Nov. 10. Verleitet durch die verkehrte Anordnung vor Weizsäckers Ausgabe hat man es früher zu dem ersteren gezogen. Diese Annahme muß aufgegeben werden. Aber auch Bussons Vermutung, daß es die Namen aller Teilnehmer an der Rachtung vom 29. Juni enthalte, entbehrt aller äußeren Anhaltepunkte, und schon die Überschriften, in denen von den „treugae“ keine Rede ist, sprechen gegen dieselbe.

---

[1] Reg. 5284. [2] Weizsäcker 129.

Vielmehr macht das Stück durchaus den Eindruck eines für sich bestehenden, zur Information neu eingetretener Mitglieder abgefaßten Verzeichnisses ohne jede nähere Beziehung auf einen bestimmten Akt.

Ist es aber das, so scheint mir seine Existenz in der Regensburger Sammlung nur durch die Annahme einer successiven Entstehung dieser selbst zu erklären, d. h. durch die Annahme, daß da, wo es steht, das Ende einer kleinen Sammlung desselben Zweckes und Charakters ist, die in früherer Zeit für eine andere Stadt gemacht sein muß. Sie wäre dann 1256 samt dem Verzeichnis abgeschrieben und fortgesetzt worden, so daß dieses dabei in die Mitte geriet, während es eigentlich ans Ende gehört hätte. Diese Sammlung müßte die Stücke I—VI enthalten haben und ihre Abfassung wäre nach dem Datum des jüngsten Abschiedes (V), 1255 Okt. 14., zu setzen.

Allein auch in dieser Sammlung konnte das Verzeichnis nicht wohl ursprünglich sein, eben wieder des Minzenbergers wegen; es mußte vielmehr auch hier bereits aus einer noch früheren übernommen sein, die nur die beiden Stücke I und II umfaßte. Vielleicht ist diese für Aachen gemacht gewesen; ich vermute das aus dem Epitheton „sedes regalis", das in der lakonischen Umgebung auffällt und wie eine kleine Höflichkeit für den Adressaten aussieht. Außerdem steht die Stadt am Ende der rheinischen Städtereihe und ist also vielleicht die jüngst aufgenommene darunter. Die Lücke zu Ende von No. V könnte auch schon im Original vorhanden gewesen und durch Unverstand des Schreibers zu erklären sein.[1]

An äußerer Ausdehnung hatte der Bund bedeutend gewonnen. Außer den meisten Städten am Rhein und um denselben herum umfaßte er einen großen Teil des westdeutschen Episkopats und unter den weltlichen Herren so mächtige Mitglieder wie den Herzog-Pfalzgrafen Ludwig und die Landgräfin Sophie von Thüringen; der ganze westfälische Städtebund von 1253 war, wie es scheint, in ihn aufgegangen. Der Bund war eigentlich kein spezifisch rheinischer mehr: er zeigte bereits die Tendenz sich über das ganze Reich auszubreiten; es schien

[1] Etwa so: Es stand hier jedenfalls früher eine Bestimmung über den Besuch der vier regelmäßigen Tage, die derjenigen in IX, 4 entweder nicht entsprach, oder aber schon dasselbe, vielleicht nicht so nachdrücklich sagte. Bei der Überarbeitung, die 1256 wohl mit der Abschrift verknüpft war, sollte nun dieser Satz, weil er überflüssig oder gar widersprechend war, wegbleiben. Irrtümlich aber begann ihn der Abschreiber doch, bemerkte dann den Fehler und ließ das übrige fort. Von der Punktierung des Geschriebenen mochte ihn die Sorge abhalten die Reinschrift zu verunzieren.



als solle durch ihn eine ganz neue Organisation desselben geschaffen werden, die, in ihrer Grundlage von föderativem Charakter, doch zugleich durch das Verhältnis, in dem der König zum Bunde stand, in steter Unterordnung und Abhängigkeit von der monarchischen Reichsgewalt gehalten worden wäre.

Allein im Innern des Bundes begann es jetzt zu gären: der Gegensatz der beiden in ihm vereinigten Elemente brach hervor. Im Juni 1255 bereits kam es zu ernsthaften Mißhelligkeiten zwischen Herren und Städten. Der König ließ es sich angelegen sein zu vermitteln. Nicht er selbst, aber sein Justitiar, der Graf von Waldeck, erschien auf dem Bundestage zu Mainz vom 29. Juni 1255, gewissermaßen als Obmann der bündischen Parteien. Er brachte es zwar nicht zu einem Frieden, aber doch zu einem Stillstande[1] zwischen denselben, der bis zum 11. November des Jahres dauern sollte. Der Friede selbst sollte dann durch Vermittelung des Königs, dessen Ankunft man in der Zwischenzeit erwartete, mit Hinzuziehung einer Sechzehner-Kommission hergestellt werden, deren eine Hälfte der König aus den Herren wählen, deren andere von den Städten gestellt werden sollte. Am 30. Juni richteten die Städte noch besonders ein Schreiben an den König[2] mit der dringenden Bitte, daß er selbst baldmöglichst erscheinen und das begonnene Friedenswerk durch seine Verfügungen kräftigen möge. Das gemeinsame Interesse des Königs und der Städte wird darin aufs schärfste betont. Es zeigt sich hier, wie genehm doch den letzteren die Stellung war, die der König dem Bunde gegenüber eingenommen hatte, wie sie nach einer immer engeren Allianz mit dem Königtum strebten und dieser die Selbständigkeit des Bundes zum Opfer zu bringen keinen Anstand nahmen. Urkundlich liegt uns übrigens das Abkommen vom 29. Juni nicht nur in dem Bericht der Stadt Mainz an die westfälischen Städte vor, sondern noch in einer Ausfertigung von Bingen 1255 Juli 11.[3] Der Inhalt ist derselbe; merkwürdig ist an der letzteren Urkunde nur, daß hier dem Erzbischof von Mainz die Mediation zugeschrieben wird, die doch thatsächlich bereits der Justitiar ausgeübt hatte. Es scheint, als habe man dadurch den Anspruch des Mainzers auf eine gewisse bevorrechtete Stellung im Bunde, kraft derer er die Vermittelung seinerseits prätendieren mochte, in einer ziemlich unschuldigen Weise befriedigen wollen.

---

[1] Ennen-Eckertz, Köln. Qu. 2, Nr. 353.
[2] Beka bei Böhmer, Font. 2, 439.
[3] v. Löhers archival. Ztschr. 4, 273, von Weizsäcker publiziert und mit Erläuterungen begleitet.

Von den näheren Bestimmungen über das Interim zwischen Herren und Städten vom 29. Juni bis zum 11. November ist ohne Zweifel die wichtigste die, daß die „forma pacis" voll und ganz in Geltung bleiben solle. Also der Bund ward während dieser Zeit nicht etwa suspendiert, er blieb bestehen wie vordem. Der Charakter seiner Versammlungen, die Bestimmungen seiner Verfassung änderten sich prinzipiell gar nicht.

Die ferneren Bestimmungen, die das Verhältnis der Städte und Herren selbst betreffen, eröffnen zugleich einen Einblick in das Wesen des ausgebrochenen Zwistes. Es war der Konflikt zwischen den beiderseits im Vordringen begriffenen Herrschaftsbestrebungen des Städte und der Landherren. Es handelte sich darum, ob, wie in Italien, die Städte ein größeres Territorium außerhalb ihrer Mauern sich erwerben und damit die begonnene Bildung der Landesherrlichkeit, namentlich kleineren Stils, durchbrechen oder ob die territorialen Gewalten die Macht der Städte auf ihre Mauern beschränken würden. Darauf deuten die einzelnen Bestimmungen des Stillstandes hin.

Zunächst wird bestimmt, daß die Herren keine ungerechten Abgaben, Beden und Zinse von den Gütern der Bürger und der Kirchen erpressen, sondern nur das verlangen sollen, was durch Weistum der Schöffen- und Hubenergerichte ihnen zugesprochen wird. Gemeint sind damit natürlich die auswärtigen, im Bereich der Territorialherren gelegenen Güter, die den Städtern gehörten, und die man möglichst von dem territorialen Einfluß, unter dem sie ursprünglich gestanden, zu befreien gesucht haben wird. Es sind die Güter derjenigen, die sich vom Lande in die Stadt begeben und Bürgerrecht erlangt hatten, ihre Güter vielleicht durch Meier verwalten ließen.

Der zweite Punkt betrifft die bäuerliche Bevölkerung. Wir haben hier gewissermaßen eine Illustration zu der in den Wormser Artikeln angedeuteten Maßregel. Wir sehen, daß es nicht eigentlich der Bund als Ganzes, sondern die Städte gewesen sein müssen, die sich zu Beschützern der Bauerschaft aufgeworfen hatten. Damals war erst die Rede davon, daß die Bauern mit den Städten den Frieden schwören sollten: das ist nun geschehen, und es wird jetzt ausgemacht, daß die Herren deswegen die Bauern nicht beschweren sollen, diese aber andererseits den Herren die Dienste zu leisten haben, die seit 40—50 Jahren recht und herkömmlich sind. Das Verhältnis der Bauern zum Bunde bezieht sich also nur auf die Städte: die Herren sahen diese Verbindung ungern und suchten sie zu hindern. Die Verbindung aber der Städte mit den Bauern kann nur den Sinn gehabt haben, daß die Städte diese vor den ungerechten Zumutungen der Herren zu schützen unternahmen. Daß das den Widerstand der Herren herausfordern mußte, ist klar.

Vielleicht der hauptsächlichste Punkt aber ist der, welcher sich auf den Übertritt von Landbewohnern, Grundeigentümern in das Recht der Städte bezieht. Hier ist die charakteristische Erscheinung das Pfahlbürgertum, die Gewohnheit der Städte, „cives non residentes“ zu haben. Das war den Herren von jeher der größte Anstoß gewesen, und es war in der That ein für sie eben so nachteiliges wie für die Städte fruchtbringendes Verhältnis. Schon verschiedentlich war die Reichsgesetzgebung auf Anlaß der Fürsten gegen dies Institut eingeschritten. Auch in den Wormser Artikeln von 1254 Okt. 6. war es perhorresziert worden. Es wird jetzt vom Bunde aufs neue verboten. Keine Stadt soll ferner Pfahlbürger haben noch aufnehmen. Indessen hört damit doch das Einströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte, der Erwerb von Außenbesitz an Grund und Boden für diese keineswegs völlig auf. Es dürfen vielmehr, ohne daß dadurch der Friede verletzt wird, Bauern sich in die Städte begeben: aber sie müssen dann auch dort wohnen und ihre auswärtigen Güter durch Andere verwalten lassen. Ja, es wird ihnen sogar erlaubt, zur Korn- und Weinernte, von Margarethenbis Lorenztag (Juli 12. bis Aug. 10.) und drei Wochen lang nach Moritztag (Sept. 22.) samt ihren Weibern auf die auswärtigen Güter zu gehen um die Ernte zu beaufsichtigen. Nur müssen ihre Häuser daheim, wie bewohnte Häuser pflegen, offen stehen, Feuer und Rauch darf ihnen nicht fehlen, und ein ausreichendes Hausgesinde soll zurückbleiben. Sind die Landbewohner Unfreie, Eigenleute eines Herren, so sollen sie, wenn sie sich in eine Stadt begeben haben, auf Anforderung der Herren, die sie „bestellen“, denselben volle Genüge leisten gemäß der Gewohnheiten, die darüber bestehen.

Man sieht, es sind die prinzipiellen Gegensätze der beiden Stände, die hier auf einander geplatzt sind. Kein Wunder, daß es im Bunde so bald zur Zwietracht kam. Wunderbarer eigentlich, daß es nicht schon früher geschah.

Übrigens darf man sich die Verbindung zwischen Städten und Herren, trotz der großen Worte, die zuweilen gebraucht werden, nicht gar zu eng vorstellen. Von Anbeginn an sind die Herren ohne Zweifel sehr lau gewesen, die ganze Energie des Bundes lag in den Städten. Die ganze Organisation, wie sie den Inhalt unserer Aktenstücke bildet, hat zum großen Teil nur für die Städte, nicht auch für die Herren gegolten. Die Wormser Vorschrift über die Bundesflotte bezieht sich nur auf die Städte. Daß die Herren dabei ganz außer Betracht gelassen sind, kann aus der städtischen Provenienz der Akten nicht erklärt werden: denn zur Information eines neuen Bundesgliedes war es gerade so wichtig das anzugeben, wozu die Herren verbunden waren, als das,

was die Städte selbst zu leisten hatten. Die Einrichtung der korrespondierenden Städte hat gleichfalls mit den Herren nichts zu thun. Auch die Steuer, von der erst das Armenhaus gebaut, später die Almosen bestritten werden sollen, galt nur für die Städte, nicht auch für die Herren. In XI, 7 ist ausdrücklich nur von denen die Rede, die da wohnen „in civitatibus vel oppidis coniuratis"; danach ist auch IV, 1 das „in civitatibus et locis coniuratis" aufzufassen: die „loci" sind hier dasselbe wie dort die „oppida": in den weiteren Ausführungsbestimmungen ist dem entsprechend denn auch nur von den Städten die Rede. Sichtlich hatten die Herren keine Lust sich derartige eingehende Vorschriften vom Bunde machen zu lassen; sie wollten sich eine unabhängigere, selbständigere Stellung wahren.

Ganz in gleicher Weise sehen wir denn auch die Städte im Bunde ihre eigene Politik treiben. Sie halten Versammlungen für sich besonders und fassen daselbst Beschlüsse, die die Herren nichts angehen: so die Sitzung, in der der Brief an den König beschlossen ward, später die, in der das Schreiben an die Wahlfürsten durchgesetzt wurde. Die Schreiben der Fürsten wiederum sind nur an die Städte, nicht an den ganzen Bund gerichtet, und mit der ganzen späteren Wahlpolitik der Städte überhaupt haben die Herren, namentlich die großen, nichts zu thun. Gegen die Herren nehmen die Städte die Bauern in Schutz: sie schließen besonders, ohne Teilnahme der Herren, und unter deren Widerstand Verträge mit denselben ab, durch die sie in den Schutz des Friedens aufgenommen werden u. dgl. m.

Die Beteiligung der Herren an den Bundestagen scheint von jeher viel geringer als die der Städte gewesen zu sein. Zu Worms 1254 Okt. 6. (nach dem an Köln gerichteten Brief zu urteilen) sind verhältnismäßig wenig Herren vertreten gewesen. Nach dem Stillstand vom 29. Juni scheint der Besuch dann immer mehr abgenommen zu haben. Auf dem Tage von Mainz 1256 März 12. scheinen nur noch recht wenig Herrenboten anwesend gewesen zu sein; Spuren ihres Eingreifens in die Politik des Bundes finden wir so gut wie gar nicht mehr. Mochten die Bundestage auch im Prinzip gemischte bleiben, thatsächlich überwogen immer entschiedener die Städte; je länger je mehr ward der Bund ein städtischer, und es ist kein Zufall, daß die sämtlichen zeitgenössischen Geschichtsschreiber von ihm sprechen, als sei er wesentlich eben nur ein Städtebund gewesen.

Auf dem Bundestage, der unmittelbar nach Schluß des Stillstandes zu Mainz gehalten wurde (1255 Juni 29.), ward die Abschaffung der Pfahlbürger noch besonders betont und normiert. Der Abschied enthält

außerdem Bestimmungen über den Wucher. Christen war derselbe bekanntlich durch das kanonische Recht vollständig verboten, Übertretung des Verbots mit Bann und Interdikt bedroht. Jetzt trifft der Bund die Bestimmung, daß auch die Juden nicht mehr Zins nehmen sollen, als 2 Denare vom Pfund auf die Woche, gleicherweise vom kölnischen, hallischen und straßburgischen[1], d. h. etwa $43^1/_3$ % jährlich; kommt man aber auf jährliche Zinszahlung überein, so soll der Jude 4 Unzen vom Pfund nehmen dürfen, d. h. etwa $33^1/_3$ %. Indessen ist es bei diesen Bestimmungen nicht geblieben. Schon auf dem nächsten Bundestag von Worms Aug. 15. scheinen die Zinsen vollständig abgeschafft zu sein. An demselben Tage wird auch der Beschluß gefaßt, daß überall in den Bundesstädten jeder, der 5 Pfund oder darüber Einkommen (oder Vermögen?) hat, jährlich in den Fasten am Sonntag Invokavit 1 Denar geben solle (also $^1/_{12}$ %). Vier eigens zu diesem Zweck gewählte Männer, die also von den sonstigen Vierern verschieden sind, sollen in den einzelnen Städten das Geld sammeln. „De hac eleemosyna domus pacis aedificabitur.“ Dieses „Haus des Friedens“ fasst Weizsäcker auf als ein für jede Stadt zu bauendes Armenhaus[2], und die ganze Steuer, mag man sie vom Vermögen oder Einkommen abhängig denken, als eine Kopfsteuer der wohlhabenden Klassen zu Gunsten der ärmeren. Mit diesen Bestimmungen setzt sich der Bund sozialpolitische Ziele, er erstrebt die Milderung der Gegensätze von Reich und Arm, wie sie damals in den Städten sich in unholder und selbst gefährlicher Weise bereits geltend machen mochten. Diese Tendenz lag von vornherein im Bunde, wenn er den „pauperes“, den „minores“ gegenüber den „maiores“ gleichen Schutz und Nutzen des Friedens verspricht. Sie wird jetzt, vielleicht unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse, praktisch zur Ausführung zu bringen gesucht. Auf demselben Wege ist der Bund auch in der Folge noch fortgeschritten.

Ein neuer Bundestag ward auf den 29. Sept. 1255 nach Straßburg ausgeschrieben, scheint aber gar nicht stattgefunden zu haben. Die zu demselben ziehenden Boten von Worms und Mainz, Wolfram, Ritter, Heinrich Richers von der einen, Arnold der Kämmerer und Friedrich der Schultheiß von der anderen Stadt, werden von Graf Emich von Leiningen, dem alten Feinde des Bundes, in der Nacht des 28. auf-

---

[1] Vgl. Hanauer, études économ. sur l'Alsace 1, 524 ff.

[2] Eine andere Auffassung will ich nur andeuten. Es scheint mir nicht unmöglich, daß der Satz: de qua eleemosyna domus pacis edificabitur bildlich gemeint sei, daß das „Haus des Friedens“ dasselbe sei, was sonst prosaischer „negotium pacis“ genannt wird. Zu beweisen ist das natürlich nicht. Wäre es zutreffend, so würden wir hier einen Versuch vor uns haben, Bundesfinanzen su schaffen.

gehoben und auf das Schloß Landeck geführt. Doch schon nach zehn Tagen mußte er die Gefangenen freigeben und sich mit den Städten darüber vertragen.

Dasselbe was auf dem Straßburger Tag zur Beratung kommen sollte, ward dann verhandelt auf dem Tage von Worms Okt. 14. Wir wissen nur von einem Beschlusse, der dort zu stande kam. Es werden vier ordentliche jährliche Bundesversammlungen (colloquia) eingesetzt: die erste soll auf Dreikönigstag (Jan. 6.) zu Köln abgehalten werden, die nächste zu Osternoctav zu Mainz, die dritte am Peter-Paulstag (Juni 29.) zu Worms, die vierte zu Marien Geburt in Straßburg (Sept. 8.).

Inzwischen nahte der Termin, an welchem das Interim zwischen Herren und Städten ablief und die definitive Versöhnung unter Vermittelung des Königs stattfinden sollte. Schon hatte sich auch Wilhelm auf den Weg nach dem Oberrhein gemacht. Mitte Oktober brach er aus seinen Erblanden auf, zog aber nicht wie sonst rheinaufwärts, vielleicht des Erzbischofs von Köln wegen, sondern wahrscheinlich durch Brabant über Zülpich[1] an den Rhein. Über Boppard[2], Oberwesel[3], Mainz[4] ging er dann bis Oppenheim, wo wir ihn am 9. Nov. antreffen. Hier fand damals eine Bundesversammlung in seiner Gegenwart statt, deren Resultate uns durch den Auszug des Abschiedes, und durch eine königliche Urkunde[5], beide vom 10. Nov., bekannt sind. Die letztere enthält zweierlei: eine erneute Bestätigung des Bundes und eine Regulierung des Verhältnisses zwischen Herren und Städten. Die Bestimmungen hierüber sind auffallend kurz und allgemein gehalten. Weder wird überhaupt der voraufgegangenen Streitigkeiten zwischen beiden Teilen und des Interims vom 29. Juni gedacht, noch auch der Teilnahme jener damals in Aussicht genommenen Sechzehnerkommission Erwähnung gethan. Zur Vermeidung künftiger Uneinigkeiten zwischen Herren und Städten verordnet der König nach Gutachten seines Rats und in Übereinstimmung mit beiden Parteien, daß die Herren in ihren Gerichtsbezirken gerechtes Gericht halten, daß sie übrigens im Genuß ihrer alten Rechte bleiben, namentlich von ihren Bauern die seit 30, 40, 50 Jahren herkömmlichen Dienste nach wie vor empfangen sollen: doch sollen sie damit zufrieden sein und keine weiteren Anforderungen stellen. Das war im ganzen das, was auch die Städte bei dem Waffenstillstande zugestanden erhalten hatten; die erste Bestimmung bezieht

---

[1] Reg. 5274. [2] Reg. 5276 u. 5274a.
[3] Reg. 5275. [4] Reg. 5277. [5] Reg. 5282.

sich wohl auf die dort gestellte Forderung, daß die Bauern nicht beschwert werden sollten, weil sie den Frieden mit den Städten geschworen. Diese Beschwerung geschah neben neuen Forderungen und Auflagen wohl hauptsächlich durch ungerechtes Gericht. Beides wird verboten; der fortschreitenden Verknechtung der bäuerlichen Bevölkerung wird auch hier Einhalt gethan, aber in noch allgemeinerer Weise und noch verklausulierter als in dem Stillstand vom 29. Juni. Ganz allgemein gehalten ist gar der Passus über die Städte: jede soll in ihren besonderen Rechten bleiben. Eine Begünstigung der Städte möchte ich darin, daß ihre Verpflichtungen, Abschaffung der Pfahlbürger u. s. w. nicht erwähnt werden, doch nicht erblicken. Die ganze Stelle kommt, wie Weizsäcker bemerkt, auf jene Bestimmung des Wormser Tages vom 6. Okt. hinaus, die einfach besagt, daß jedermann, Herr wie Stadt, in seinen alten Rechten beharren solle. Gebessert wurde dadurch nichts. Die Quelle aller Mißhelligkeiten blieb offen. Aber freilich, welcher Maßregeln hätte es auch bedurft, um diese innerlichen Gegensätze des sozialen und Verfassungslebens, die mit einer so zu sagen elementaren Kraft hervorbrachen, zu beseitigen oder wenigstens niederzuhalten. So müssen wir in diesem Edikt eben nur „einen Versuch“ erblicken „durch nichtssagende Redensarten eine Kluft zu überbrücken, welche zuzuwerfen man nicht Kraft noch Mittel hatte“.[1]

Ich habe bei alledem vorausgesetzt, daß unsere Urkunde vom 10. Nov. wirklich die ist, auf welche der Abschied des Oppenheimer Tages VII, 2 sich bezieht, die „concordia super omnibus stabilita ab utraque parte sicut —“ etc., obwohl sich diese unsere Urkunde selbst nicht gerade als Auseinandersetzung eines Friedensvertrages darstellt. Aber es ist ja nur von einer „concordia“ die Rede. Nach den Bestimmungen des Stillstandes vom 29. Juni sollte man freilich jetzt einen Frieden in aller Form erwarten, der unter Vermittelung des Königs unter Teilnahme der Sechzehner nach allen Einzelheiten der gegenseitigen Klagen und Forderungen zu Stande gebracht wäre. Und es könnte scheinen, als sei ein derartiges Instrument thatsächlich vorhanden gewesen. Die Wormser Annalen bemerken zu dem Tage von Oppenheim, wo sie die Urkunde des Königs mitteilen, daß Wilhelm zur selben Zeit „per presenciam principum“ alle Pfahlbürger abgeschafft habe. Das könnte eine Erinnerung an weitläufigere Friedensartikel sein, bei denen dann Fürsten, vielleicht die Bischöfe des Bundes, zugegen gewesen sein müßten. Indessen ist von einer Anwesenheit solcher auf dem Tage zu Oppenheim nichts bekannt. Ob aber die Notiz

[1] Weizsäcker S. 217.

ganz aus der Luft gegriffen ist, scheint mir doch fraglich. Bestimmtes ist darüber nicht auszumachen.

Im Anschlusse an die „concordia“ zwischen Herren und Städten trifft der König nun eben noch in der Urkunde vom 10. Nov. einige neue Bestimmungen, die darauf berechnet sind seinen Einfluß im Bunde noch zu erweitern. Hat ein Herr des Bundes sich über Unrecht seitens einer Stadt zu beklagen, oder umgekehrt, so soll man nicht zur Selbsthilfe greifen, sondern seine Klage bringen vor den König selbst, oder seinen Justitiar, oder vor die Schultheißen der königlichen Städte: Boppard, Frankfurt, Hagenau, Kolmar, Oppenheim, je nachdem eine oder die andere näher ist. Die sollen dann Urteil sprechen. Kann aber die klagende Partei, Stadt oder Herr, durch Nachlässigkeit des Richters kein Recht erlangen, so mag sie alsdann sich selbst mit Gewalt zu helfen suchen ohne den Frieden zu verletzen.[1] Wer sich gegen diese Verordnung vergeht, gegen den soll Bundesexekution angewandt werden, damit auf diese Weise der Friede gefestigt werde. Diese Bestimmungen, wenn ausgeführt, mußten nun auch den allergrößten Teil der inneren Bundesjustiz von der Versammlung des Bundes auf den König selbst oder Organe der königlichen Gewalt übertragen. Eine Bevorzugung der Städte liegt in der Wahl der Richter eigentlich nicht; denn diese müssen doch in erster Linie als Schultheißen von Reichsstädten für königliche Beamte angesehen werden. Wir sehen hier den König wiederum einen Schritt vorwärts thun auf dem Wege der völligen Unterwerfung des Bundes unter seine Autorität: wie weit freilich diese Bestimmungen, und ob sie überhaupt zur Ausführung gekommen sind, ist nicht festzustellen. Von rechtswegen war jedenfalls die Bundesversammlung ihrer richterlichen Befugnisse nun auch unter streitenden Bundesgliedern selbst so gut wie völlig beraubt. Denn Klagen unter Städten, die ihr allein noch blieben, mochten selten oder gar nicht vorkommen. Als geschäftliche Versammlung aber blieb die Viererkommission bestehen. Und die jüngst beschlossenen vier ordentlichen jährlichen Bundestage werden, wie es in dem Abschiede vom 10. Nov. heißt.

[1] Den Satz: „si autem civitates et oppida“ etc. kann ich, wie Weizsäcker, nur so verstehen, daß in diesem Punkte beide Parteien gleiches Recht haben sollen, Herren und Städte. Wenn das „civitates et oppida“ überflüssiger Weise hinzugefügt wäre, so würde man als Subjekt des Satzes das nachher im Nachsatze erscheinende „nobiles et civitates“ anzusehen haben, und würde so auffassen müssen: wenn Städte oder Edle kein Recht erlangen können, so sollen sie mit Aufbietung aller Kräfte sich selbst helfen. Eine Koalition von Herren und Städten wäre dann gar nicht gemeint. Das „civitates et oppida“ kann aber fälschlicher Weise aus dem vorigen Satze von dem Konzipienten herübergenommen sein.



durch den König selbst „statuiert“, d. h. also nicht bestätigt, sondern gewissermaßen erst neu eingesetzt, ähnlich wie zu Anfang 1255 das ganze Bundeswesen. Es ist das wohl nur auf dem Wege mündlicher Verhandlung geschehen. Aber die Städte, denen daran gelegen war, dies Faktum durch etwas Urkundliches bestätigt zu haben, verleibten dasselbe ihrem Abschiede ein.

Schließlich wird noch die schon früher garantierte Unverletzlichkeit der zu den Bundestagen reisenden Boten aufs neue zu sichern gesucht, sichtlich unter dem Einfluß des jüngst erlebten Ereignisses vom 28. Sept. Ohne allen Aufschub und mit ganzer Bundesmacht soll gegen die, welche sich an solchen Boten vergreifen, sowie gegen die von den Bündischen, die ihnen etwa Vorschub leisten, mit den härtesten Strafen vorgegangen werden. Das erste jener „colloquia“ ward 1256 Jan. 6., wie in Aussicht genommen, zu Köln gehalten. Von den Beschlüssen dieses Tages ist uns nur eine Bestimmnng zur Exekutionsordnung des Bundes bekannt. Wenn einer Stadt Unrecht widerfährt, so soll sie es zunächst selbst rächen. Ist sie dazu allein nicht im Stande, so sollen die nächstbenachbarten Bundesglieder zur Hilfleistung verpflichtet sein. Erst, wenn auch deren Macht nicht ausreicht, tritt der gesamte Bund ein. Von der hofgerichtlichen Entscheidung, die vorausgehen mußte, ist in unserem Auszuge nicht die Rede; indessen, da es sich nur um die Exekution selbst handelt, so ist das kein Grund anzunehmen, daß die bezüglichen königlichen Bestimmungen vom Bunde nicht beachtet worden seien.

Gleich nach dem 10. Nov. muß der König nach Oppenheim aufgebrochen sein, nachdem er unter diesem Datum noch der Stadt aufs neue ihre Privilegien bestätigt[1] und ihr besonders das Recht zugestanden[2] hatte, falls die neuernannten Friedensrichter in Klagsachen kein Recht schafften, Gewalt mit Gewalt vertreiben zu dürfen. Bereits am 17. Nov. urkundet er zu Mastricht[3]: er begab sich in seine Erblande zurück, zum Zuge gegen die aufständischen Friesen, in dem er seinen Tod finden sollte.

Der Justitiar blieb am Oberrhein zurück; ihm scheint der König auch die Hut seiner gleichfalls zurückbleibenden Gemahlin anvertraut zu haben. Als beide an einem Dezembertage nach Trifels ritten, wurden sie auf der Landstraße bei Edisheim von dem Ritter Hermann von Rietberg gefangen und auf die Burg Rietberg geführt, nach kurzer Zeit aber ihrer Haft entlassen. Trotzdem waren die Bündischen entschlossen

[1] Reg. 5283. [2] Reg. 5284.
[3] In Trajecto minori Reg. 5285 und Bemerkung Fickers dazu.

den Frevel zu rächen. Die Wormser rüsteten und zogen aus. Zu Mutterstadt, wo ihr erstes Nachtlager war, stießen gemäß ihrer Aufforderung Pfalzgraf Ludwig, Graf Friedrich von Leiningen, die Raugrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein, Werner von Bolanden zu ihnen. Man rückte vor Rietberg; auch Mainz und Oppenheim sandten Hilfe. Da ergab sich der Räuber, ward am 4. Dez. nach Worms geführt und mußte schwören bis zum Austrag seiner Sache dort zu bleiben. So Zorn.[1] Und Flersheim fügt die Nachricht hinzu, daß das Schloß Rietberg bei Landau hernach zerstört worden sei.

Wie weit den einzelnen Umständen bei Zorn Glauben zu schenken ist, wage ich nicht zu entscheiden. Die Teilnahme des Pfalzgrafen befremdet und bemerkenswert ist vielleicht auch, daß nach unserem Mitgliederverzeichnis die Raugrafen und Werner von Boland gar nicht zum Bunde gehörten, während doch Zorn offenbar von Bundesverwandten redet. Indessen wäre das kein zu großer Anstoß.

Man hat diesen Vorgang mit Vorliebe als einen Beweis dafür hingestellt, wie jammervoll es doch, auch in seiner besten Zeit, mit König Wilhelms Autorität gestanden habe. Ich möchte eher ein Zeichen der wirklich ungemeinen Unsicherheit damaliger Zeit und des rücksichtslosen Betriebes des Raubhandwerks darin sehen. Vielleicht hat der Wegelagerer seine Beute gar nicht einmal gekannt; woher sonst, noch vor dem Zuge der Bündischen, die schleunige Entlassung? Das Ereignis bietet eine Illustration zu jenen „discrimina viarum“, von denen die Gründungsurkunde des Bundes spricht. Und die allgemeine Erhebung der benachbarten Herren und Städte beweist sicherlich mehr für die damalige Autorität des Königs, als die freche That eines Einzelnen dagegen. Übrigens ist die Königin in jenen Gegenden geblieben bis zum Tode ihres Gemahls. Auf die Nachricht von demselben kehrte sie von Spiegelberg südlich von Germersheim nach Holland zurück.[2]

Während König Wilhelm zu Anfang des Jahres 1255 an den Oberrhein zog, um auf dem klassischen Boden der staufischen Herrschaft sein Königtum zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, war

[1] S. 104. Mit falschem Jahr (1254) und kürzer Ann. Worm. SS. 17, 58.

[2] Ann. Worm. SS. 17, 59b, 34. Die Nachricht, daß Wilhelm seine Gemahlin durch eine bedeutende Summe habe loskaufen müssen, welche Lorenz 1, 139 aus Meerman 2, 277 entnimmt, und auf die er Gewicht legt, stammt aus unzuverlässigen Quellen und ist in dem einzig maßgebenden Bericht der Ann. Worm. und des Zorn nicht nur nicht gegeben, sondern auch nicht wohl damit zu vereinigen.



sein Nebenbuhler ums Reich, König Otakar, mit Heeresmacht ins Land der heidnischen Preußen gefahren.[1] Als er zurückkam, lagen die Dinge ganz anders, als er sie verlassen hatte. Die allgemeine Unterwerfung unter die Autorität König Wilhelms schien sich unaufhaltsam zu vollziehen. Die wichtigste Position im Reiche hatte derselbe bereits inne, indem er die Sache des Friedens, zu dessen Durchführung man ihn für zu schwach gehalten, mit Glück und Erfolg in seine Hand genommen hatte. Es ist nicht der leiseste Grund vorhanden, anzunehmen, daß Otakar jetzt rücksichtsloser und heftiger in dem Betreiben seines Planes geworden sei. Von einem feindlichen Zusammenstoß[2] mit Wilhelm kann keine Rede sein. Im Gegenteil, die Vorsicht des Böhmen wuchs noch in Anbetracht der ungünstigen Verhältnisse; schwerlich hat er selbst gehofft, wie es von seiner Partei geschah, daß Alexander IV. ihm jetzt den König Wilhelm opfern werde. Er vermied es, mit den ihm zugethanen Fürsten eine früher auf den Hochsommer nach Nürnberg angesagte Versammlung abzuhalten: ohne Zweifel schien ihm die Situation nicht mehr angemessen; die Gründe, die er sonst anführt, sind Ausflüchte den Parteigenossen gegenüber. Und er hatte sich nicht getäuscht. Am 28. August erfolgte eine definitive und energische Ablehnung des Planes durch die Curie. Ein sehr diplomatisch-gemäßigter, aber gleichwohl sehr entschiedener Brief des Papstes an den Erzbischof von Köln[3] macht diesen für alle weiteren Fortschritte des Planes verantwortlich, versichert, daß die Curie nicht daran denke den König fallen zu lassen, daß sie jeden bei seinen Lebzeiten erhobenen König samt dessen Wählern nicht anerkennen, sondern exkommunizieren werde. Schließlich wird die Absicht kund gegeben, König Wilhelm in nächster Zeit zum Kaiser zu krönen. Der Erzbischof selbst wird aufgefordert sich zur Krönung einzufinden.[4]

Ein Schreiben von wesentlich gleichem Inhalt[5] erging — man sieht

[1] Böhmer, Reg. Otakars S. 431.

[2] Wie ihn Ulrich als in Aussicht stehend bezeichnet S. 113.

[3] Baumgartenb. F.-B. S. 186. Der Brief ist nicht datiert, doch hat der Herausgeber mit Fug für ihn dasselbe Datum vermutet, welches der andere trägt Aug. 28.

[4] Es ist sonderbar, daß der Papst in dieser Weise mit dem Erzbischof von Köln verkehrt. Ohne Zweifel hatte er doch schon Kenntnis von dem Neußer Attentat. Ob allerdings der Erzbischof schon damals deswegen gebannt war, ist nicht bekannt; war er es aber, so ist eine Versöhnung mit dem Papste damals noch nicht erreicht gewesen; denn Konrad befindet sich derselben Sache wegen noch 1257 im Banne. Zweifel an der Echtheit unseres Stückes, die dann von den weitgreifendsten Folgen für die ganze Geschichte des Planes sein würden, wage ich aber darauf gar nicht zu gründen.

[5] Baumgartenb. F.-B. S. 187.

nicht recht, ob an die Städte oder Fürsten des Reiches, oder an alle beide? jedenfalls an alle, die Interesse und Bedeutung in der Sache hatten. Vielleicht ist es an den rheinischen Bund gerichtet gewesen. Es ist äußerst allgemein und vorsichtig abgefaßt, Namen sind in demselben ohne Zweifel außer dem des Königs keine genannt gewesen, als der positive Hauptpunkt erscheint auch hier die Versicherung der fortdauernden Gunst der Curie gegen Wilhelm, sowie die Absicht ihn bald zum Kaiser zu krönen.[1]

Damit ist denn, wie es scheint, der Plan der Entthronung Wilhelms völlig zu Ende gewesen.

Die Absicht der Curie, den König, sobald er einigermaßen im Reiche Herr geworden, nach Italien zu berufen, um dort mit seiner Hilfe den Kampf gegen die Staufer fortzusetzen und so die „Freiheit der Kirche" wiederherzustellen, traf ohne Zweifel mit Wilhelms eigenen Plänen zusammen. Schon im Jahre 1248 spricht er es den Mailändern gegenüber aus, daß er nach Italien zu gehen gedenke und daß er seinen Kanzler, den Erwählten Heinrich von Speier, zum Gesandten dorthin bestimmt habe. Damals konnte er ihn, wie er schreibt, wegen der Belagerung Aachens nicht entbehren[2]; aber auch später scheint aus der Mission nichts geworden zu sein. Die erste päpstliche Aufforderung an Wilhelm, zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom zu kommen, findet sich in dem Schreiben Innocenz' IV. von 1251 Febr. 15.[3] Sie war veranlaßt durch den Tod Kaiser Friedrichs, dessen günstige Wirkung für Wilhelm der Papst doch wohl einigermaßen überschätzt hat. Damals war die Ausführung eines Romzuges für den König noch eine bare Unmöglichkeit. Eine schon bestimmter lautende Einladung erfolgte nach dem Tode König Konrads IV.[4] Wilhelm wird darin aufgefordert, sich möglichst bald aus seinen Verwickelungen — den flandrischen Kämpfen — frei zu machen und nach Rom zu kommen, um dort zu Weihnachten 1254 die Kaiserkrone zu empfangen. Es wird in dem Schreiben hingewiesen auf das Wohlwollen des apostolischen Stuhls, der ihm, ohne daß er sich darum beworben, solche Gnade anbiete, während die früheren römischen Könige erst mit vielen Bitten die Curie durch Gesandte hätten bestürmen müssen. Man sieht, dem Papste war mehr an der Sache gelegen als dem König. Auch Winke für die Ausführung

[1] Angesichts dieser beiden Briefe muß die Ansicht von Lorenz, als habe sich Alexander IV. für Wilhelm im Reich gar nicht verwendet, als irrig bezeichnet werden D. G. 1, 139.

[2] Reg. 4926. [3] Potth. 14195. [4] Potth. 15475.



des Zuges fehlen nicht. Der König soll sich des Rates und Beistandes des Legaten Peter bedienen, er soll einige ansehnliche und kluge Männer zur Vorsicht als Gesandte vorausschicken, um sich den Weg zu bereiten.[1] Aber auch zu dem hier angegebenen Termin war das Unternehmen noch nicht ausführbar. Der König sah sich durch die Verhältnisse im nordwestlichen Deutschland gezwungen, noch das ganze Jahr 1254 hindurch in seinen Erblanden zu verweilen. Erst das Jahr 1255 brachte in Deutschland die Früchte von König Konrads Tode für ihn zur Reife. In diesem Jahre sind dann wohl weitere Verhandlungen über die Sache gepflogen worden. Jene Mitteilungen des Papstes an den Erzbischof von Köln und die deutschen Reichsunterthanen[2], daß er den König binnen kurzem zum Kaiser zu krönen gedenke, scheinen bereits auf einem Einverständnis beider Teile zu beruhen. Aber bevor noch König Wilhelm den Zug über die Alpen unternahm, ist er vom Tode ereilt worden.

Wäre er dazu gekommen nach Italien zu gehen, so kann nicht zweifelhaft sein, daß er sich in den italienischen Dingen den päpstlichen Anforderungen rückhaltlos gefügt haben würde. Für die Hauptsache war schon im voraus gesorgt worden. Im Lager vor Ingelheim 1249 Febr. 19. beschwor Wilhelm jene Urkunde, die bereits Otto IV. und Friedrich II. zu wiederholten Malen ausgestellt hatten, und deren Inhalt die eigentliche Konstitution des Kirchenstaates bedingte.[3] Das Besitztum der römischen Kirche, vor allem die sogenannten Rekuperationen seit dem Tode König Heinrichs VI. werden bestätigt: das patrimonium Petri von Radicofani bis Ceperano, der Exarchat Ravenna, die Pentapolis, die Mark Ancona, das Herzogtum Spoleto, das Land der Markgräfin Mathilde, die Grafschaft Bertinoro mit den umliegenden Gebieten. Für Besitz, resp. Erwerbung dieser Lande durch die Curie, ferner für Verteidigung des Königreichs Sizilien im Interesse derselben wird der König sorgen. Er verspricht ferner dem Papste den gebührenden Gehorsam, Ehrerbietung und Hilfleistung in allen Kriegen, in die derselbe etwa seinetwegen verwickelt wird, schließlich Bestätigung alles Vorangegangenen nach Empfang der Kaiserkrone.

Wenn in der Urkunde[4] auch der alte Exarchat begegnet, ein damals verschollener Name, der aus der Schenkung Pipins beibehalten war, und mit dem man damals wohl keine festbegrenzte Vorstellung verband, so war damit nicht gemeint, daß die Romagna, die wesentlich jenes

[1] Vielleicht hierauf oder auf Ähnlichem beruht die Phantasie Bekas von dem italienischen Zuge des Königs.

[2] Vom 28. Aug. 1255 im Baumgartenb. F.-B. 186. 187. [3] Reg. 4964.

[4] Vgl. für das Folgende Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 383. S. 447 f.

alte Gebiet umfaßte, schon damals von der Kirche beansprucht ward. Erst zu König Rudolfs Zeit ist dies Land als der Schlußstein den päpstlichen Erwerbungen hinzugefügt worden. Wilhelm selbst hat noch die Rechte des Reichs in der Romagna mit päpstlicher Bewilligung geübt. Als königlicher Graf, auf der päpstlichen Seite stehend, erscheint dort in der Urkunde Wilhelms von 1248 Rainald von Suppino.[1] Ficker[2] legt Wert darauf, daß er den Titel „Graf", wie früher, nicht den eines Generalvikars führt, wie die Verwaltungsbeamten Friedrichs II. seit der Reorganisation, hier wahrscheinlich seit 1239, hießen. Er sieht darin das Bestreben der kirchlichen Partei, die Dinge auf den alten Standpunkt zurückzuführen; freilich ist der Titel später noch unter Wilhelm geändert worden. Noch 1249 und 1251 hören wir von dem Grafen.[3] 1253 Juni 17. wird dann Thomas von Fogliano, Neffe und Marschall des Papstes, zum Rektor und Vikar der Romagna ernannt.[4] Noch 1255 ist er in seinem Amte wirksam gewesen.[4] Schon 1249 Okt. 2. hatte ihm Wilhelm die Rechte des Reichs in den sonst dem Papste gehörigen, in der Romagna gelegenen Grafschaften Cervia und Bertinoro übertragen[5]; dem ungehorsamen Cervia droht Thomas später mit der Acht des Königs Wilhelm.[6]

Auch die Stadt Rimini blieb noch beim Reich. 1250 Mai 13. bestätigte ihr Wilhelm die Verleihung der Grafschaftsrechte durch Friedrich I. gegen einen jährlichen Zins von 25 Mk. Silber an das Reich.[7]

Zum Vikar für die Lombardei ward 1248 Reinald von Suppino ernannt.[8]

Besonderer Vergünstigungen durch König Wilhelm hatten sich die Verwandten des Papstes, die Fieschi, Grafen von Lavagna, zu erfreuen. Ihrem Hause wird in einer wohl sicher echten Urkunde[9], wie Ficker meint[10], in Anlehnung an die Stellung der benachbarten Vögte von Lucca der zu dieser Zeit freilich noch ungewöhnliche Pfalzgrafentitel verliehen, den jedesmal der älteste der Familie führen soll, mit den Befugnissen, Tutoren und Kuratoren zu bestellen, Notare zu ernennen, Münzen zu schlagen, dem königlichen Rate beizuwohnen, am königlichen Hofe mit 40 Begleitern frei gehalten zu werden, besonders in Appellationsfällen mit königlicher Autorität zu richten, und zwar durch ganz Italien. — Denselben wird 1249 Okt. 2.[11] Freiheit von allen Abgaben und Diensten und ausschließliches königliches Gericht zugestanden, einem

---

[1] Reg. 4926. [2] Forsch. S. 447. [3] Reg. 5157.

[4] Reg. 5157. Piena esposizione dei diritti sopra Commacchio 363. (Ficker 2, 447 f.)

[5] Reg. 4987. [6] Fantuzzi, Mon. Ravenn. 3, 92. Ficker 2, 448. [7] Reg. 5002.

[8] Reg. 4926. [9] Reg. 4985. [10] Forsch. 2, 90. [11] Reg. 4986.

aus der Familie, dem Nicoleto, den Wilhelm seinen Rat nennt, das speciale cingulum (?) und das Reichskammergut Pontremoli (1251 Apr. 16.).[1]

Die Stadt Perugia erfährt Gebietserweiterungen auf Anlaß des Papstes (1251 Apr. 17.).[2]

In die italienischen Kämpfe griff Wilhelm aus der Ferne, wieder nur in den Spuren der päpstlichen Politik, ein durch den Akt von 1250 Okt. 2.[3], durch welchen er dem vom Papste für ketzerisch erklärten Ezzelino di Romano die Reichslehen ab- und dieselben dessen Bruder Alberico zusprach. Es war um so wünschenswerter, den gefürchteten Mann womöglich entweder zu verdrängen oder zum Übertritt zu bewegen, als er die Kaiserstraße, die einst auch Wilhelm einschlagen mußte, beherrschte. Noch war Ezzelin nicht geradezu exkommuniziert. Sein Rechtfertigungstermin ward ihm sogar aufgeschoben, so daß die Curie noch auf eine Versöhnung mit ihm gehofft zu haben scheint. Als diese Aussicht schwand, erfolgte die Exkommunikation 1254 Apr. 9.[4] und bald darauf eine Bestätigung Wilhelms an Alberico die Übertragung der Reichslehen des Bruders betreffend (1254 Jan. 3.).[5]

Der König war nach dem ersten Zuge an den Oberrhein in seine Erblande zurückgekehrt, wo wir ihn seit Ende April finden.[6] Um den 23. Mai scheinen dann in Antwerpen Unterhandlungen, die flandrische Frage betreffend, stattgefunden zu haben.[7] Noch im Mai begab sich der König nach Holland zurück.[8] Für den Juni haben wir dann eine sehr merkwürdige Angabe bei Nauclerus[9], von der uns in älteren Schriftstellern keine Spur begegnet, und auf die Ficker zuerst aufmerksam gemacht hat.[10] Nauclerus berichtet, daß Wilhelm auf den 24. Juni 1256[11] einen Hoftag nach Köln ausgeschrieben habe, um dort mit den Fürsten über die endliche Ausführung des Romzuges zu beraten. Es sei dort bestimmt worden, daß am 5. März kommenden Jahres (1256) die Fürsten sich zu Augsburg einfinden sollten, um von da mit dem Könige die Fahrt nach der Kaiserkrone anzutreten.

Ohne Zweifel hat dem Nauclerus noch eine andere Quelle als die,

[1] Reg. 5034. [2] Reg. 5035. 5036. [3] Reg. 5023.
[4] Potth. 15 331. [5] Reg. 5213. [6] Reg. 5254.
[7] s. o. und Reg. 5256 a. [8] Reg. 5259.
[9] Memorabil. comment. Tübing. 1516. fol. 224 b u. fol. 225 a.
[10] Reg. 5260 a.
[11] Dies Jahr müßte natürlich in 1255 geändert werden, um die Nachricht überhaupt benutzbar zu machen. Auch sonst sind die chronologischen Angaben des Nauclerus über Wilhelm nicht genau.

welche wir besitzen, vorgelegen. War es dieselbe, der er die friesischen Dinge nacherzählt, so möchte zum wenigsten ihre Genauigkeit in Frage kommen. Mit dem Datum des 28. Dez. freilich, auf welches er den Auszug des Königs setzt, stimmt die Angabe des Melis Stoke: an einem Tage „na Kors avende" sehr wohl. Auch den sagenhaften Zug der andern Überlieferungen, daß der König seinem Heere voraus auf Kundschaft geritten sei, bringt er an. Eigentümlich aber ist ihm die Nachricht, daß das Heer zwei Tage lang nichts von dem Könige vernommen und sich deshalb zerstreut habe: erst am dritten sei die Kunde vom Tode des Königs eingeschlagen, und nun habe man sich an den Ort der That begeben, den Leichnam des Königs in der Hütte eines Landmanns entdeckt und zu Middelburg bestattet. Das ist zum Teil nachweislich unrichtig, wie sich weiter zeigen wird.

Doch scheint diese Ungenauigkeit noch kein Recht zu geben, die so sicher und bestimmt auftretenden Angaben über den Kölner Hoftag zu verwerfen, zumal auch andere Quellen von der Absicht des Königs wissen, alsbald nach Unterwerfung der Friesen einen Zug nach Italien zu unternehmen[1]; auch ist die Angabe des Papstes in den Schreiben vom 28. August wohl ein Zeichen davon, daß derselbe in nächster Zeit den König in Italien erwartete.[2]

Schwierigkeiten macht nur das Datum bei Nauclerus. Fand am 24. Juni der Hoftag zu Köln statt, so konnte der König unmöglich noch am 21. zu Albertsburg bei Haarlem[3] urkunden[4]; diese Urkunde entweder oder der Kölner Tag muß an falscher Stelle stehen. Das Auskunftsmittel, das Ficker angedeutet hat[5], nämlich in der Urkunde falsche Datierung durch Nennung des laufenden Monats zu den Kalenden anzunehmen, wodurch das Datum des 21. Juni in das des 22. Juli verändert werden würde, paßt zwar ausgezeichnet zu dem Itinerar, aber nicht wohl zu den Begebenheiten. Der Inhalt der Urkunde ist ein Versprechen des Königs an die Utrechter, daß ihnen der Schade, den sie durch seine zur Heerfahrt heranziehenden Mannen erleiden würden, vergütet werden solle. Der Zwang ist also noch in die Zukunft gesetzt und das stimmt doch schlecht dazu, daß die Urkunde erst acht Tage vor Beginn der Heerfahrt[6] ausgestellt sein sollte. Und noch ein anderer Umstand tritt der angedeuteten Umänderung der Datierung entgegen: das Verhältnis des Königs zu der Stadt Utrecht infolge eines dort auf ihn verübten Attentats. Diese Begebenheit selbst, die Beka[7] ohne

---

[1] Böhmer, Font. 2, 447 u. a. [2] s. o. [3] Meerm. 2, 242.
[4] Reg. 5260. [5] Reg. 5260a.
[6] Sie muß bereits Ende Juli begonnen haben, s. u.
[7] Böhmer, Font. 2, 447.

nähere Datierung vor dem letzten Friesenzuge des Königs erzählt, ist kurz folgende: Wilhelm kommt nach Utrecht, hält in der Vorhalle der Marienkirche mit den Prälaten eine Verhandlung über den Ort einer neu zu erbauenden S. Georgskapelle: da wirft ein Unbekannter einen großen Stein auf den König, der diesen beinahe getroffen hätte. Voll Zorn verläßt der König die Stadt und will sie angreifen, weil man ihm den Missethäter nicht namhaft machen kann; die ihm nacheilenden Bürgermeister vermögen ihn nicht zu besänftigen: Er droht mit der Zerstörung der Stadt, wenn ihm der Attentäter nicht ausgeliefert werde. Nur eine kurze Frist gewährt er, während der eine geheime Untersuchung angestellt wird, die aber jedenfalls erfolglos geblieben ist. Bis zu seinem Tode ist der König der Stadt feind gewesen.[1]

Es scheint nun allerdings, worauf Ficker hinweist, daß jenes Privileg nicht nach diesem Vorgange gegeben sein kann, zumal es die Utrechter mit einem gewissen Nachdruck als die „getreuen Bürger" des Königs bezeichnet. Nach dem 22. Juli aber scheint wieder für einen Aufenthalt in Utrecht und somit für das Attentat kein Platz in dem Itinerar zu sein. Es muß also auch von hier aus Unvereinbarkeit, wenn nicht der ganzen Nachricht, so doch der Datierung des Nauclerus mit dem anderweitig bekannten konstatiert werden. Einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit sehe ich nicht und muß daher die Frage des weiteren auf sich beruhen lassen.

Im Sommer des Jahres 1255 waren die Friesen aufs neue gegen Holland aufgestanden.[2] Schon im Juni rüstete Wilhelm gegen sie. Anfang August scheint er mit seinem Heere aufgebrochen zu sein. Er wandte sich besonders gegen die Westflinge. Wieder war er, soweit er drang, siegreich, neun Kirchspiele soll er eingenommen haben. Die Überwundenen mußten sich bequemen ihm und seinen Erben in der Grafschaft den Zehnten von allen ihren Gütern zu versprechen:[3] das erste Mal, daß sie zu einer solchen Abgabe sich verpflichteten.

Indessen an eine endgültige Unterwerfung war auch diesmal nicht zu denken. Besonders der ungemeine Wasserreichtum gerade jener Gegend, die vielen Seen und Kanäle, welche die Aufständischen ohne Zweifel noch mit besonderer Kunst zu bedeutenden Hindernissen einer

---

[1] S. die Belege bei Ficker, Reg. 5260b.

[2] Über die Annahme eines zweiten Friesenkrieges im Sommer 1255 verweise ich auf die Gründe, welche Ficker in den Reg. 5266a beibringt und denen ich beistimme ohne etwas hinzufügen zu können. Die Hauptquelle ist Menco SS. 23, 546. Zu vgl. Beka, Böhmer, Font. 2, 447.

[3] Brief des Papstes vom 20. Sept. 1255.

Heerfahrt gemacht haben werden, hinderte das Vordringen des wohl meistenteils aus Berittenen bestehenden Heeres. Wilhelm entschloß sich, im Winter, wo die gefrorenen Gewässer passierbar waren, den Feldzug fortzusetzen und wandte sich fürs erste wieder den Angelegenheiten im Reiche zu. Aber gleich nach dem Weihnachtsfeste 1255 ward der neue Zug unternommen. Während Wilhelm von Brederode sich mit einem Teil des Heeres[1] siegreich gegen die Drekterner wandte, suchte der König selbst Hoogwoude zu erobern.[2] Es kam zu einem Treffen zwischen ihm und den Friesen.[3] Dem Heer voran sprengte der König gegen die Feinde. Aber das Eis eines gefrorenen Sumpfes, auf das er sich gewagt, hielt dem Gewicht von Roß und Reiter nicht Stand. Während die Holländer die Flucht ergriffen und der König mit seinem Pferde sich immer mehr in den Sumpf hineinarbeitete, eilten die Feinde herzu und töteten ihn. So endete der König am 28. Januar des Jahres 1256. Als man den Toten erkannte, begrub man ihn heimlich zu Hoogwoude im Hause eines Landsmanns. Nur vier Männer wußten darum. Von dem letzten derselben erfuhr Wilhelms Sohn Floris das Geheimnis, als er im Sommer 1282 siegreich dorthin vorgedrungen war. Die Reste des Königs wurden nun in der Abtei Middelburg, die er in seinem Leben viel begünstigt hatte, beigesetzt.[4]

Auch dieses letzte Ereignis in der Laufbahn Wilhelms ist wie so manches andere von der Sage umsponnen. Als Kundschafter, wie wohl ein epischer Held, reitet der König vor der Unternehmung den Seinen voraus in Feindesland. Glücklich kehrt er zurück und bringt gute Nachricht: das Land sei wohl zu beschreiten, von sehr wenigen einzunehmen. Eine weise Frau sagt ihm, in irgend welcher Beziehung zu diesen Worten, seinen Tod voraus.[5] Nach anderer Wendung[6] soll er selbst an das seit langer Zeit für ihn bereitete Grab gekommen sein. Es ist, als habe die Sage versuchen wollen, durch die Vergegenwärtigung eines unerbittlich waltenden Schicksals den frühen Tod des Jugendlichen und Hoffnungsreichen zu erklären.

[1] So Beka. Daß eine Zweiteilung des Heeres stattfand, sagt auch Wilhelm. Egmund.

[2] Beka. Verwerfe ich auch die späteren Einzelheiten seiner Erzählung, so führt hierauf doch die spätere Entdeckung des Leichnams an dem genannten Orte.

[3] Dies nach Menco SS. 23, 546, der mir in dem Wenigen, das er giebt, die zuverlässigste Quelle zu sein scheint, wie er die einzig gleichzeitige ist.

[4] Ann. Egmund. SS. 16, 479; v. d. Bergh 2, 208.

[5] So Wilhelm. Egmund. zu 1255. Ähnlich Beka und Melis Stoke.

[6] Hermann Altah. SS. 17, 397.

Der Tod dee Königs war verhängnisvoll für das Reich. Man war im frischesten Fortschreiten gewesen. Vieles Gute war bereits erreicht. „Quae post obitum regis omnia redierunt in pristinum malum statum“, so schließt der Abt Hermann von Altaich[1] seine Nachrichten von dem Friedenswerke des Bundes. Zu Anfang freilich schien es, als werde der Bund den Fall seines Oberhauptes machtvoll überdauern.

Als man den Tod des Königs erfuhr, ward eine außerordentliche Bundesversammlung nach Mainz berufen. Sie tagte vom 12. bis zum 17. März. Der Abschied des Tages zeigt, daß man den Tod König Wilhelms doch allgemein als ein großes Unglück empfand. Die alte Unsicherheit schien wiederkehren zu sollen: man hielt es für erforderlich, aufs neue dringend zu bereiter Kriegsrüstung, namentlich zur Anwerbung von Söldnern zu mahnen. Man verspricht sich die Statuten der vorangegangenen Tage treulich zu halten. Namentlich die Wormser Artikel werden wieder eingeschärft: Beherrschung der Flußübergänge durch die Städte, Ausschließung der Nichtmitglieder vom Friedensschutz, völliger Abbruch des Verkehrs mit Bundesfeinden, endlich die Bestimmung, daß jedermann bei seinen alten Rechten bleiben solle. Das Interessanteste aber ist die Stellung des Bundes zu den Angelegenheiten des Reichs. Während der Vakanz will man das Reichsgut schützen, als wäre der Bund eine Art provisorischer Reichsregierung; die Städte schicken, nach einem in geordneter Sitzung gefaßten Beschlusse, Gesandte an die Wahlfürsten mit Briefen des Inhalts, daß man eine einmütige Wahl treffen möge. Fällt aber die Wahl zwiespältig aus, so wollen die Städte keinen der Gewählten anerkennen, ihm nicht die Thore öffnen, nicht die Huldigung leisten, ihm keinerlei Hilfe durch Darlehn oder sonstige Dienste zu Teil werden lassen. Welche Stadt oder Person das dennoch thut, gegen die soll mit gemeiner Bundesgewalt vorgegangen werden. Und das soll solange gehalten werden, bis ein recht und einmütig gewählter König vorhanden ist. Dem wollen die Städte alsdann, wie ziemlich, Dienst und Ehre erweisen.

In dieser für die Existenz des Bundes entscheidenden Frage der Königswahl entwickeln nun die Städte — denn sie allein sind es, welche diese Politik betreiben — eine ungemeine Energie. Aus eigener Machtvollkommenheit, ohne von jemand dazu aufgefordert zu sein, beschließen sie auf dem nächsten Tage, am 26. Mai zu Mainz, zu dem auf den 23. Juni nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltage, ihre Boten zu senden und dort im Interesse des Friedens, d. h. zu einer einmütigen und dem Bunde günstigen Königswahl mitzuwirken. Es war eine Usur-

[1] SS. 17, 394, 23.

pation ohne die mindeste verfassungsmäßige Berechtigung: nur die Macht, die der Bund in die Wagschale zu legen hatte, konnte solch ein Vorgehen überhaupt ermöglichen. Der Wahltag vom 23. Juni ist aber wahrscheinlich gar nicht zu Stande gekommen; doch blieb die Absicht der Städte, an der Wahl sich irgendwie wirksam zu beteiligen, und sie hatten in der That die Genugthuung, daß ihnen von fürstlicher Seite in diesem Punkte entgegengekommen wurde.

Eine Fürstenversammlung, die am 5. Aug. zu Wolmirstedt in der Wahlsache tagte, entschloß sich zur Durchsetzung ihres Kandidaten der Hilfe der Städte sich zu bedienen. Der Kandidat war Otto von Brandenburg, die übrigen Fürsten sein Bruder Johann und die Herzoge Albert von Sachsen und Albert von Braunschweig. Nicht an sie allein waren jene Briefe der Städte gerichtet gewesen, sondern an alle maßgebenden Fürsten. Nur diese aber gingen auf das Anerbieten der Städte, die zum Zwecke einer einmütigen Königswahl ihre Hilfe in Aussicht gestellt hatten, in gewisser Weise ein. Sie danken den Städten für ihre Haltung in dieser Frage. Sie fordern dieselben auf, zu dem neuen Wahltage, der zu Frankfurt am 18. Sept. stattfinden solle, sich einzufinden. Nicht um an den Beratungen über die Wahl teilzunehmen, sondern um mit dem starken Gefolge, das die Boten mitzubringen ersucht werden, etwa ausbrechenden Tumult zu stillen „zu Gunsten des Teils, dem Unrecht geschieht“, d. h. erforderlichen Falls zu Gunsten des Brandenburgers. Sollten sie so nicht zum Rat kommen, so doch zur That; und es lag ganz in den Umständen, wie viel sie dabei für das erstrebte Ziel einer einmütigen Wahl würden thun können.

Die Städte haben dies Anerbieten nicht zurückgewiesen. Auf dem Würzburger Tage, zu dem die Briefe der Fürsten überbracht wurden, wird mit Festhaltung des Grundsatzes, nur eine einschichtige Wahl anzuerkennen, der Beschluß gefaßt, daß jede Bundesstadt den Tag zu Frankfurt September 8. beschicken solle. Ob der Wahltag wirklich zu Stande kam, ist allerdings sehr zweifelhaft: für die Städte aber war es schon ein unverächtlicher Erfolg, daß man sie überhaupt zu einer solchen Versammlung geladen hatte; es war ein Moment mehr, das ihre künftige Reichsstandschaft vorbereiten half. Ihr Ziel freilich, eine einmütige Wahl, haben sie dennoch nicht erreichen können; bei den schließlich maßgebenden Versammlungen sind sie, wie es scheint, nicht zugegen gewesen, und die unheilvolle Zwiekur, die sie abzuwenden sich soviel Mühe gegeben, ward Anfang 1257, wie bekannt, wirklich vollzogen.

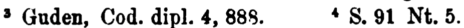
Über der äußeren Politik ward die innere Organisation des Bundes nicht vernachlässigt. Der Abschied des Würzburger Tages vom 15. Aug.

enthält noch einige Verordnungen in dieser Hinsicht. Die Haltung der Bundesstatuten, die kriegsbereite Rüstung werden nochmals eingeschärft; auch der Besuch der nächsten Bundesversammlung, die eigentlich auf den Wahltag fiel, aber auf den 29. Sept. verlegt wurde. Stadt und Bischof von Würzburg erhalten die Befugnis zur Aufnahme neuer Bundesglieder in den Diöcesen Eichstädt und Würzburg. Eine strafrechtliche Bestimmung wird getroffen über den Ankauf von geraubtem Gute. Dasselbe soll in jedem Falle von dem Käufer ohne Ersatz zurückgegeben werden. Außerdem soll, wer den Eid nicht leisten kann, daß er es bona fide erworben, noch dazu bestraft werden. Nach dem Beispiel der westfälischen und sonstigen „unteren“ Städte wird auch für die übrigen eine neue Armensteuer eingeführt, welche entweder neben jener früheren bestand, oder an deren Stelle trat. Die Normierung sowie die Art der Erhebung ist ähnlich. Wer über 5 Mark hat, zahlt davon jährlich am Sonntag Lätare 1 Denar. Die uns schon bekannten vier Männer sammeln das Geld in den einzelnen Städten und verteilen es Karfreitag als Almosen unter die Bedürftigen. Das soll man thun zur Ehre Gottes und um über den irdischen Gütern die himmlischen nicht zu verlieren.

Es ist dies der letzte der in unserer Sammlung enthaltenen Abschiede. Aber der Bund selbst ist damit keineswegs zu Ende. Er erhielt gerade um jene Zeit neuen Zuwachs. Die Stadt Regensburg ward am 2. Okt. durch Mainz in den Bund aufgenommen; auch sie empfing das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder für ihre Gegend.[1] Schon vor dieser Stadt, im März des Jahres, waren die Straßburger Vögte, Brüder von Lichtenfels, dem Bunde beigetreten[2], aufgenommen von Straßburg, im April (17.) die Brüder vom deutschen Hause, aufgenommen von Mainz.[3]

Auch in Niederdeutschland dehnte sich der Bund weiter aus. Die beiden Urkunden Sart.-Lappenb. 2, 74 und Wilm. 3, 931 Nt. 1 sind bisher für die Geschichte des Bundes nicht verwendet worden. Busson meint, daß beide mit demselben nichts zu thun haben.[4] Wie mir scheint mit Unrecht.

Die erste dieser Urkunden ist ein Brief der Stadt Minden an Lübeck, Hamburg, Stade „und die übrigen Städte an der Elbe und über dieselbe hinaus“, sowie an die „nobiles, qui pacem factam iuraverunt.“ Minden beklagt sich über Gewaltthat seitens des Grafen von Welipe und seines Truchsessen Konrad von Ravenberg und fordert Hilfe gegen die Friedensstörer. Er bittet: „quatenus ob dei reverentiam et pacis honorem



[1] Böhmer, C. D. Moenof. 113. [2] Laguille, Hist. d'Alsace Urk. 41.
[3] Guden, Cod. dipl. 4, 888. [4] S. 91 Nt. 5.



nobis maturato auxilio subveniatis sicut condiciones pacis iam iurate a vobis requirunt, quia nostri estis coniurati et pacis zelatores.“ Das häufige Wiederkehren der „pax“ gemahnt an die Gründungsurkunde. jene Verpflichtungen an die Bestimmungen des Kölner Tages von 1256 Jan. 6. (VIII, 1). Das „iam“ kann nur den Sinn haben, daß die Angeredeten erst seit kurzem dem Bunde, von dem die Rede ist, angehören. Das findet sich bestätigt durch die Wendung, daß man gleich „von Anfang an“ (circa principium) den Friedensstörern kräftig entgegentreten müsse. — Mit der gleichen Bitte hat sich Minden an die westfälischen Städte und Edlen gewandt: es sind das ohne Zweifel die uns bereits bekannten, dem rheinischen Bunde angehörigen. Ebenso an Bremen, das gleichfalls als dem Bunde angehörend bezeugt ist. Zum Schluß werden denn auch die „pacis turbatores“ der rheinischen Bundesakten erwähnt. Freilich ist uns weder Minden, noch sind uns die in der Salus genannten Städte anderweitig als Bundesglieder bekannt. Aber das liegt eben nur an der Beschränktheit unseres Materials. Die Abschiede kennen wir nur bis zum 15. Aug. 1256, das Mitgliederverzeichnis ist aus noch früherer Zeit. Der Mangel anderweitiger Zeugnisse kann also schwerlich ein Beweis sein, daß die hier genannten Städte nicht dem rheinischen Bunde angehört hätten. Unsere Urkunde ist vom 8. Nov.; sie selbst weist, wie wir sahen, darauf hin, daß die uns hier neu entgegentretenden Städte noch nicht lange dem Bunde angehörten: sie können ganz wohl in der Zeit vom 15. Aug. bis zu diesem Termin in denselben aufgenommen worden sein. Gehörte Bremen dem Bunde an, weshalb nicht auch die andern genannten Gemeinden? Und wie könnte man sich die Verbindung dieser mit unzweifelhaften Mitgliedern des rheinischen Bundes, wie eben wieder Bremen und den westfälischen Städten einfacher und besser erklären? Daß der oberen Städte keine Erwähnung geschieht, kann nicht auffallen. Es handelt sich hier um eine Aufforderung zur Bundeshilfe, die natürlicher Weise und in völliger Übereinstimmung mit den Kölner Beschlüssen vom 6. Januar nur die mehr oder weniger benachbarten betrifft: daher denn der Anschein, als handle es sich hier nur um speziell westfälisch-niedersächsische Bundessachen.

In der zweiten Urkunde erscheinen als Zeugen bei einem Privatgeschäfte die „iudices“ etc. der Städte Soest, Münster, Osnabrück. Paderborn, Dortmund, Minden und dazu die „nuncii universarum civitatum et munitionum pacis federe unitarum“ — wie sonst in den Akten des rheinischen Bundes, zu dem ja die sämtlichen genannten Städte außer Paderborn und Minden nach anderweitigen unzweifelhaften Zeugnissen gehört haben. Mindens Zugehörigkeit ward schon durch die

eben besprochene Urkunde bewiesen; Paderborn ist neu zu registrieren. Die genannten Städte haben zu Soest eine Versammlung gehalten; die Urkunde ist ausgestellt 1257 April 15. Die Versammlung heißt mit dem im rheinischen Bunde üblichen Ausdrucke: „colloquium". Es war ein spezieller Bundestag der westfälischen Mitglieder. Von einer solchen Institution wissen wir nun allerdings aus der Zeit, der unsere Nachrichten über die Bundestage angehören, nichts. Aber weshalb sollte nicht später dergleichen eingerichtet sein oder sich von selbst gemacht haben? Die weite Ausdehnung des Bundes mußte ohne Zweifel dazu treiben. Die Existenz von speziellen landschaftlichen Beratungen im Bunde war außerdem schon eine Konsequenz der Kölner Beschlüsse vom 6. Jan. 1256. Wenn zur Leistung der gegenseitigen Bundeshilfe die Nachbarn aufeinander angewiesen werden, mußte es da nicht nahe liegen, daß sie über dies und jenes, was ihre gemeinsamen Unternehmungen betraf, spezielle Zusammenkünfte und Beratungen abhielten? Etwas Auffallendes also liegt in dieser westfälischen Versammlung gar nicht.

Auch ein drittes Zeugnis von der weiten Ausbreitung des rheinischen Bundes möchte ich nicht verwerfen. Eine aus der ersten Hälfte des 14. Jahrh. stammende Aufzeichnung[1] spricht von einem „landvrede, de da geschah ze antwerpe in den gezyden des Roymps (!) koninc Wilhelms van hollant, — das up dat maynche stede ire breive haynt gegeven inde geswerin mit der stede van Kolne." Geht das vielleicht darauf, daß auch Antwerpen und andere Städte von Köln in den Bund aufgenommen worden wären?

So sehen wir wie der ursprüngliche rheinische Bund, gemäß der durch König Wilhelms Einfluß empfangenen Tendenz, gewissermaßen eine Landfriedensorganisation des ganzen Reiches herzustellen, auch nach dem Tode des Königs noch fortschreitet und sich ausdehnt. Aber ein solches Wirken ins weite und breite konnte von Erfolg nur dann sein, wenn das Reichsoberhaupt selbst, wie Wilhelm gethan, an der Spitze stand und dem Ganzen seine Einheit und Vollendung gab. Wie 1256 und 1257 die Dinge lagen, nahm die landschaftliche Besonderung wahrscheinlich überhand und die innere Festigkeit des Bundes mußte darüber verloren gehen.

Wir wissen aus der Zeit nach des Königs Tode noch von einigen kriegerischen Unternehmungen der Bündischen. Am 31. Okt. belagerten die oberrheinischen Städte Rheinfels, eine Burg des Grafen Diether von

[1] Ennen, Gesch. Kölns II, 119.

Katzenelnbogen, der als Genosse des Bundes an denen von Mainz friedbrüchig geworden war. Der Erfolg ist unbekannt, aber der Umstand, daß die Unternehmung der Stadt Worms die ungewöhnlich große Summe von 2000 Mark kostete, läßt auf Nachdruck und Energie schließen.[1] — Am 27. Mai bestürmten dieselben Städte den Markgrafen von Baden zu Selz. Diesmal waren sie unglücklich. 85 Ritter und Bürger, darunter 18 von Worms, wurden von dem Gegner gefangen und mußten mit schwerem Gelde gelöst werden.[2] — Nicht lange darauf, im August, geriet Worms in eine lange verderbliche Fehde mit dem Ritter Jacob vom Stein, der früher Vertrauensmann der Stadt gewesen.[2] Die alten Zustände begannen wiederzukehren, die Friedenseinung zerfiel. Über das Nähere dieses Zerfalles haben wir keine Nachricht. Vollendet sehen wir denselben, als 1258 Jan. 16. Worms und Speier ein neues Bündnis schließen[2] zu einmütigem Vorgehen dem neuen König gegenüber; noch deutlicher bei der Erneuerung des Bundes zwischen Worms, Mainz, Oppenheim 1259 Juni 29.[3]

Die Ursache lag ganz vornehmlich in den Folgen der unglücklichen Doppelwahl. Sowie dieselbe entschieden war, riß eine erneute Parteibildung die Genossen des Friedens auseinander. Der Erzbischof von Mainz war der hauptsächlichste Vertreter der englischen Partei, der von Trier der spanischen. Richard von Worms und sein Nachfolger Eberhard waren englisch, Heinrich von Speier spanisch. Worms und Speier, die Städte, standen für Alfons, während von den übrigen Bundesstädten eine nach der andern, trotz aller Beschlüsse und Eide, sich König Richard ergab: kaum ist der Versuch gemacht worden, ihm, wie man sich verpflichtet hatte, die Thore zu schließen. Auch Worms und Speier mußten sich schließlich zu seiner Anerkennung bequemen. Als sie es thaten — Ende Juli 1258 — konnte schon vom Bunde keine Rede mehr sein; wie ein Meteor war er verschwunden. Hätte das neue Königtum verstanden in den Bahnen der Wilhelmischen Politik fortzuschreiten, vielleicht, daß dem Bund gelungen wäre sich zu neuem Leben aufzuraffen und eine für das Reich segensvolle Entwickelung zu nehmen. So aber kehrte, wie der Annalist sagt, alles wieder in den früheren üblen Zustand zurück.

[1] Ann. Wormat. SS. 17, 59. [2] Ebend. [3] Ann. Wormat. SS. 17, 63.